

Alexandra Widmer-Zemp u. Thomas Widmer
Hohlweg 4
8570 Weinfelden

Einschreiben

Bundeskanzlei
Rechtsdienst
3003 Bern
recht@bk.admin.ch

Vernehmlassung Entwurf «Covid-19-Gesetz»

Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren

Gestützt auf Art. 4 des «Bundesgesetzes über das Vernehmlassungsverfahren»¹ teile ich Ihnen meine Überlegungen zum Entwurf des «Bundesgesetzes über die gesetzlichen Grundlagen für Verordnungen des Bundesrates zur Bewältigung der Covid-19-Epidemie»² mit, zu dem am 19. Juni die Vernehmlassung eröffnet wurde.

1. Eine Rechtsgrundlage für Notrecht zur Bekämpfung von Covid-19 besteht nicht.

Rechtsgrundlagen der Covid-19-Verordnungen, die der Bundesrat im März erlassen hat, ist die Erklärung der «ausserordentlichen Lage» gemäss Art. 7 des Epidemiengesetzes³ und Art. 185, Abs. 3 der Bundesverfassung,⁴ der dem Bundesrat die Kompetenz erteilt, befristete Verordnungen und Verfügungen zu erlassen, «um eingetretenen oder unmittelbar drohenden schweren Störungen der öffentlichen Ordnung oder der inneren oder äusseren Sicherheit zu begegnen.»

Die «ausserordentliche Lage» ist weder in der Verfassung noch in der Gesetzessammlung oder durch ein Gerichtsurteil definiert. Die präziseste Bezeichnung findet sich im Glossar der

¹ <https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/20032737/index.html#a4>

² <https://www.newsd.admin.ch/newsd/message/attachments/61792.pdf>

³ <https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/20071012/index.html#a7>

⁴ <https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/19995395/index.html#a185>

Botschaft vom 3. Dezember 2010 zum Epidemiengesetz (S. 452)⁵: «ausserordentliche Lage: siehe Artikel 7 E-EpG. Beispiel: Worst-Case-Pandemie (analog Spanische Grippe 1918)». Dass es sich bei Covid-19 nicht um eine Worst Case-Pandemie handelt, ist unbestritten. Wie in anderen Ländern auch, setzte der Lockdown auch in der Schweiz erst ein, als die Ausbreitung bereits rückläufig war. Mit knapp 1700 Covid-19 zugeordneten Todesopfern liegt die Pandemie weit unter den Opfern der Grippewelle von 2015, die gemäss Todesursachenstatistik bei 2500 liegt.⁶ Während die Medien zu Beginn der Pandemie noch von einem Ereignis von der Grössenordnung der spanischen Grippe sprachen, stützten die Zahlen zu keinem Zeitpunkt der Entwicklung diesen Befund. Es gibt denn auch keine Rechtsgrundlage, notrechtliche Verordnungen für eine ausserordentliche Lage, die sich einzig und ausdrücklich auf ein Worst-Case-Szenario in der Art der Spanischen Grippe bezieht, zu verlängern.

2. Sämtliche Ziele der Covid-19-Verordnung sind erreicht

Zweck der COVID-19-Verordnung 2 gemäss Art. 1⁷ ist:

- «a. die Verbreitung des Coronavirus (COVID-19) in der Schweiz zu verhindern oder einzudämmen;
- b. die Häufigkeit von Übertragungen zu reduzieren, Übertragungsketten zu unterbrechen und lokale Ausbrüche zu verhindern oder einzudämmen;
- c. besonders gefährdete Personen zu schützen;
- d. die Kapazitäten der Schweiz zur Bewältigung der Epidemie sicherzustellen, insbesondere zur Aufrechterhaltung der Bedingungen für eine ausreichende Versorgung der Bevölkerung mit Pflege und Heilmitteln.»

Die vollständige Ausrottung eines Virus kann vom Gesetzgeber nicht gemeint sein. Der Anteil der Testpositiven unter den insgesamt Getesteten pendelt seit Ende Mai zwischen 0,42 und 0,78 Prozent. Die Erhöhung der «Fallzahlen» geht allein auf die gesteigerte Testtätigkeit zurück – die höchste seit Beginn der Pandemie. (Seit anfangs Juli meldet das BAG die Anzahl Tests allerdings nicht mehr).

Zwischen dem 1. Mai und dem 6. Juli wurden gemäss Angaben des BAG gerade noch 95 Personen wegen oder mit Covid-19 hospitalisiert.⁸ Das entspricht einem Anteil von 0,22

⁵ <https://www.admin.ch/opc/de/federal-gazette/2011/311.pdf>

⁶ <https://www.bfs.admin.ch/bfs/de/home/statistiken/kataloge-datenbanken/medienmitteilungen.assetdetail.3742835.html>

⁷ <https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/20200744/index.html#a1>

Prozent aller Hospitalisierungen, die in einer neunwöchigen Periode normalerweise anfallen (Basis 2018, Bundesamt für Statistik⁹). Seit dem 1. Mai verstarben 118 Personen mit oder an Covid-19. Das sind 1,0 Prozent aller Todesfälle, die in neun Wochen durchschnittlich anfallen (2019, Bundesamt für Statistik¹⁰). Für jeden ordnungspolitischen Zweck muss gelten: Die Pandemie ist überwunden.

3. Die Veränderung der notrechtlichen Verordnungen als Gesetz ist ordnungspolitisch unnötig, auch nicht zur Bekämpfung eines Wiederaufflammens der Pandemie.

Der Bundesrat hat die Pandemie mit befristeten, auf Notrecht basierenden Verordnungen bewältigt. Auch wenn die Verordnungen wie vorgeschrieben Mitte September auslaufen, kann er ein Wiederaufflammen der Pandemie jederzeit wieder mit neuen, den aktuellen Verhältnisse angepassten notrechtlichen Verordnungen angehen. Dies erfordert keine neue gesetzliche Grundlage. Dies bestätigt auch der Bundesrat auf Seite 6 der Erläuterungen zum Covid-19 ausdrücklich.¹¹

4. Die Hochrechnungen betreffend einer Fortsetzung der Pandemie in Form einer «zweiten Welle» sind nachweislich falsch.

Eine «zweite Welle» wird vom Bundesrat nicht explizit als Grund für die Verlängerung des Notrechts genannt, sondern nur angedeutet: «Kann einer ... neuen Situation (z. B. bei einer «zweiten Welle» der Epidemie) nicht anders als durch bundesrätliches Verordnungsrecht begegnet werden, ...» (a.a.O.). Trotzdem geht aus der Vorlage des Bundesrates unmissverständlich und eindeutig hervor, dass er mit einer Fortdauer der Epidemie rechnet. Nur deshalb kann er die Verlängerung seiner notrechtlichen Kompetenzen beantragen. Zur Diskussion steht damit die Plausibilität einer zweiten Welle. Dazu wurde von einer bundeseigenen Institution, der Ecole polytechnique fédérale de Lausanne (EPFL) im April 2020 durch ein Mitglied der bundesrätlichen «Swiss national Covid-19 Task Force», Prof. Fellay, die Studie «Switzerland COVID-19 Scenario Report»¹² angefertigt. Sie rechnet für

⁸ https://www.bag.admin.ch/dam/bag/de/dokumente/mt/k-und-i/aktuelle-ausbrueche-pandemien/2019-nCoV/covid-19-datengrundlage-lagebericht.xlsx.download.xlsx/200325_Datengrundlage_Grafiken_COVID-19-Bericht.xlsx

⁹ <https://www.bfs.admin.ch/bfs/de/home/statistiken/gesundheit/gesundheitswesen/spitaeler/patienten-hospitalisierungen.html>

¹⁰ <https://www.bfs.admin.ch/bfs/de/home/statistiken/bevoelkerung/geburten-todesfaelle/todesfaelle.html>

¹¹ <https://www.newsd.admin.ch/newsd/message/attachments/61823.pdf>

¹² <https://jcbblemai.github.io>

diesen Sommer mit 5000 bis 20'000 Corona-Toten – bis zu zwölf Mal mehr als während der Hauptwelle. Prof. Fellay ging von zwei Annahmen aus, die sich schon damals als falsch erwiesen.

Zum einen unterliegen gemäss seiner Studie alle Infizierten demselben Risiko einer Hospitalisierung. Man wusste aber schon im April, dass 50 bis 80 Prozent der Infizierten keinerlei Symptome haben. Zum andern haben Prof. Fellays Hochrechnung zufolge alle Altersgruppen dieselbe Sterbewahrscheinlichkeit. Schon damals war wissenschaftlich unbestritten, dass alte Menschen mit Vorerkrankungen den allergrössten Teil der Todesopfer ausmachen. Die Tatsache, dass Prof. Fellay trotz dieser eklatanten Mängel einer politikbestimmenden Studie Mitglied der «Swiss national Covid-19 Task Force» bleibt, zeigt, dass der Bundesrat auf seine Beratung zu zählen gewillt ist und sich damit einem erheblichen Risiko einer Fehleinschätzung aussetzt. Keinesfalls darf der Gesetzgeber einer Vorlage zustimmen, die der Abwehr einer unwissenschaftlich hochgerechneten Gefahr dient. Er geht sonst ein grosses Risiko ein, mit den notrechtlichen Massnahmen weit mehr Schaden anzurichten, als er mit ihnen verhindern kann.

5. Keine Verlängerung des Notrechts ohne Überprüfung seiner Wirksamkeit.

Gemäss Art. 170 BV¹³ sorgt die Bundesversammlung dafür, «dass die Massnahmen des Bundes auf ihre Wirksamkeit überprüft werden». Dies muss insbesondere für Massnahmen im Zusammenhang mit einem Ereignis gelten, das nach übereinstimmender Einschätzung das Folgenreichste seit dem zweiten Weltkrieg ist. Nun haben aber die Geschäftsprüfungskommissionen die Beratung über die vom Bundesrat getroffenen Massnahmen auf den August verschoben. Mit dem Covid-19-Gesetz liegt also ein Entwurf für die Verlängerung nicht überprüfter Massnahmen vor, wie es eigentlich die Bundesverfassung fordert. Eine Überprüfung, auch der Verhältnismässigkeit fällt umso schwerer, als der Bundesrat für das Gesetz die Dringlichkeit beantragt und die Vernehmlassungszeit von drei Monaten auf drei Wochen verkürzt hat. Vor einer Verlängerung der notrechtlichen Grundlagen ist die Wirksamkeit der darin geregelten Massnahmen durch die Bundesversammlung zu überprüfen.

6. Die Institutionen des vorgeschlagenen Covid-19-Gesetzes entsprechen nicht den gesetzlichen Erfordernissen.

¹³ <https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/19995395/index.html#a170>

Gemäss Art. 54 Epidemiengesetzes¹⁴ schaffen Bund und Kantone «ein Organ zur Förderung der Zusammenarbeit», u.a. zur «Unterstützung des Einsatzorgans des Bundes bei der Bewältigung von besonderen oder ausserordentlichen Lagen» (Abs. 3, lit. e). Ein solches Organ wurde nicht eingesetzt und ist im Covid-19-Gesetz, das sich ausdrücklich auf das Epidemiengesetz stützt, auch nicht vorgesehen. Die Ereignisse der letzten Monate zeigen deutlich, dass dieser Mangel an gesetzgeberischer Präzision zu realen Konsequenzen in der Zusammenarbeit zwischen Bund und Kantonen sowie unter den Kantonen führt. Eine Vorlage ohne Erfüllung der gesetzlichen Vorlagen darf nicht angenommen werden.

7. Unklare Regelung der Impfpflicht

Gemäss Art. 22 des Epidemiengesetzes¹⁵ sind es die Kantone und nicht der Bund, die «Impfungen von gefährdeten Bevölkerungsgruppen, von besonders exponierten Personen und von Personen, die bestimmte Tätigkeiten ausüben, für obligatorisch erklären, sofern eine erhebliche Gefahr besteht».

Art. 6 des Epidemiengesetzes¹⁶ (besondere Lage) gibt dem Bundesrat die Möglichkeit, selber solche Impfungen verpflichtend anzuordnen, aber immer noch unter Beschränkung auf gefährdete Bevölkerungsgruppen oder besonders exponierte Personen.

Das Covid-19-Gesetz hebt diese Einschränkung nicht explizit auf, hält in Art. 2, Abs. 1 jedoch fest, der Bundesrat könne «Massnahmen zur Verminderung des Übertragungsrisikos und zur Bekämpfung der durch das Coronavirus verursachten Krankheit (Covid-19) anordnen. Er hört dabei die Kantone an.» Darunter würde auch ein Impfblogatorium fallen, wie der Bundesrat auf Seite 10 der Erläuterungen ausdrücklich festhält. Der von einem Impfblogatorium betroffene Personenkreis würde dann nach einfacher Anhörung der Kantone, aber ohne Entscheid des ursprünglichen Gesetzgebers – der Bundesversammlung – an den Bundesrat übergehen. Es widerspricht dem Legalitätsprinzip, den Entscheid einer übergeordneten Instanz, in diesem Fall der Bundesversammlung, durch eine untergeordnete Stelle, den Bundesrat, zu verändern oder aufzuheben. Es ist auch nicht ratsam, in einer besonders strittigen Frage – die seinerzeit zum Referendum gegen das Epidemiengesetz führte – einen Volksentscheid auf Stufe Verwaltung aufzuheben, selbst wenn dies mangels Verfassungsgerichtsbarkeit nicht angefochten werden kann.

Das Covid-19-Gesetz sollte diese wichtige Frage in einer für die allgemeine Bevölkerung verständlichen Sprache klären.

¹⁴ <https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/20071012/index.html#a54>

¹⁵ <https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/20071012/index.html#a22>

¹⁶ <https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/20071012/index.html#a6>

8. Ein Impfblogatorium mit nicht abschliessend geprüften pharmazeutischen Produkten ist völkerrechtlich verboten.

Art. 7 des «Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte»¹⁷, in der Schweiz in Kraft getreten am 18. September 1992, schreibt u.a. fest, «niemand [dürfe] ohne seine freiwillige Zustimmung medizinischen oder wissenschaftlichen Versuchen unterworfen werden». Nachdem das Covid-19-Gesetz den Bundesrat in Art. 2 Abs. 3, lit. i ermächtigt, «Ausnahmen von der Zulassungspflicht für Arzneimittel» vorzusehen, ist davon auszugehen, dass Impfstoffe vor Abschluss der normalerweise vorgeschriebenen wissenschaftlichen Prüfung in Verkehr gebracht oder sogar obligatorisch erklärt werden. Sie befinden sich gewissermassen in der Schlussphase der medizinischen und wissenschaftlichen Versuche und müssen deshalb explizit von einem Obligatorium ausgeschlossen werden. Ein Ausschluss nicht standardgemäss geprüfter Impfstoffe aus einem möglichen Obligatorium ist auch für den Schutz der körperlichen Unversehrtheit gemäss BV Art. 10, Abs. 2¹⁸ angezeigt.

9. Die Dringlichkeit des Covid-19-Gesetzes ist nicht erforderlich.

Wie dargelegt, kann einem allfälligen Wiederaufflammen der Pandemie auch ohne Verlängerung des Notrechts begegnet werden. Der Bundesrat kann aufgrund der bestehenden Rechtsgrundlagen, falls erforderlich, nach Ablauf der geltenden Covid-19-Verordnungen, einfach neue, wiederum befristete, erlassen. Es besteht demnach auch kein Anlass, dem Gesetzesentwurf die Dringlichkeit zu verleihen.

Diese unnötige Klausel beseitigt unnötigerweise die aufschiebende Wirkung eines Referendums und erzeugt den Eindruck, der Bundesrat wolle das Krisenmanagement gegen den Souverän durchführen.

Dabei erfordert die Bewältigung einer Krise nicht nur notrechtliche Kompetenzen (über die der Bundesrat bereits verfügt), sondern auch eine Zusammenarbeit zwischen Regierung und Bevölkerung, ganz besonders in einem direktdemokratischen Land wie der Schweiz. Diese Zusammenarbeit wird durch den ungerechtfertigten Status der Dringlichkeit des Covid-19-Gesetzes und der daraus folgenden Behinderung der Volksrechte entscheidend in Frage gestellt.

10. Umfassende Ermächtigung des Bundesrates ist unbegründet.

¹⁷ <https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/19660262/index.html#a7>

¹⁸ <https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/19995395/index.html#a10>

Das Covid-19-Gesetz regelt nicht nur die direkte Bekämpfung der Pandemie (Primärmassnahmen), sondern auch «Massnahmen zur Bewältigung von Folgeproblemen, die sich erst durch die Ergreifung der Massnahmen nach dem Epidemien-Gesetz ergeben», sog. «Sekundärmassnahmen». Für solche grösstenteils vorhersehbaren Massnahmen besteht keine explizite Dringlichkeit. Sie können auch ohne Sondervollmachten auf ordentlichem parlamentarischem Weg eingebracht werden, z.B. in Form des einfachen Bundesbeschlusses nach Art. 163 BV.

Fazit

Die historische Erfahrung mit notrechtlichen Massnahmen zeigt, dass die Rückkehr zu normalen demokratischen Abläufen – aus welchen Gründen auch immer – schwierig ist. Von 1930 bis 1945 haben Bundesrat und Parlament das dringliche Bundesrecht oft und nicht immer gerechtfertigt eingesetzt. Und es brauchte nicht weniger als sieben Volksinitiativen (die alle von Bundesrat und Parlament abgelehnt wurden), bis 1952 die direkte Demokratie wiederhergestellt wurde.¹⁹

Der Verlauf der Pandemie hat auch gezeigt, dass die massgebenden Begriffe und Kriterien mehrmals geändert wurden. War es erst eine überdurchschnittliche Bedrohung für die Gesundheit der gesamten Bevölkerung, ging es später um die Sicherstellung von Intensivkapazitäten, dann um den Reproduktionsfaktor und seit neustem um «Fallzahlen». Hinter diesen verbergen sich aber keine medizinischen Fälle, die eine Behandlung erforderten, sondern Testpositive. Die Hospitalisationen aufgrund von Covid-19 bleiben indes seit Wochen auf Werten um 0,2 Prozent der gesamten stationären Spitaleintritte. Der Vorsteher des Departements des Innern hat in der Samstagrundschau von Radio SRF vom 27. Juni 2020²⁰ zweimal erklärt, die Epidemie bleibe bei uns, bis wir einen Impfstoff hätten. Dies bedeutet eine schleichende Veränderung von Begriffen wie «Epidemie» oder «Krankheitserreger», die in den einschlägigen Gesetzen verwendet werden und rechtswirksam sind.

Ein relevanter Krankheitserreger muss in signifikantem Ausmass eine Krankheit auslösen (gemäss den Henle-Koch-Postulaten) und darf nicht zu einem Ko-Faktor werden, der nur in

¹⁹ David Eugster: Das Vollmachtenregime in der Schweiz
https://www.swissinfo.ch/ger/direktedemokratie/vollmachtenregime-schweiz_als-die-schweiz-dem-bundesrat-die-lust-am-autoritaeren-regieren-austrieb/45203984
und Historisches Lexikon der Schweiz: Vollmachtenregime, <https://hls-dhs-dss.ch/de/articles/010094/2013-08-26/>

²⁰ <https://www.srf.ch/play/radio/popupaudioplayer?id=63abca89-0838-4c35-90be-c54d4e7672bf>

seltenen Fällen und bei gewissen Begleiterkrankungen zu Symptomen führt, selbst wenn diese schwerwiegend sind. Und eine Epidemie muss eine Seuche mit gravierenden Folgen bleiben und darf nicht mit dem Vorhandensein eines Erregers gleichgesetzt werden, der in einigen Fällen zu Krankheiten führt.

Ansonsten droht die ernstliche Gefahr, dass bereits ein normales virologisches Grundrauschen notrechtliche Massnahmen rechtfertigt, die zu einem «new normal» führen, das sich niemand wünscht und das inkompatibel mit den Grundzügen der direkten Demokratie ist.

Als Stimmbürger und Teil des Souveräns wünscht man sich klare Gesetze mit stringenten Begriffen und unter Berücksichtigung des Grundsatzes, dass die Regierung im Auftrag des Volkes handelt und nicht im Auftrag von sich selber.

Das vorgeschlagene Covid-19-Gesetz entspricht diesen Grundsätzen in keiner Weise. Es ist deshalb abzulehnen oder in Bezug auf das Legalitätsprinzip, die Verhältnismässigkeit und der rechtswirksamen medizinischen Begriffe nachzubessern.

Die vorstehenden Überlegungen entsprechen in Sinn und Geist den Ansichten einer substanziellen Minderheit der Schweizer Bevölkerung. Ihre Meinung wird zwar von den Medien kaum dargestellt. Aber diese Minderheit existiert, sie macht sich grosse Sorgen und sie ist entschlossen, diese unsere Verfassung und die darin festgeschriebenen Grundrechte zu verteidigen. Dazu kommt ein nicht zu unterschätzender Teil einer schweigenden Mehr- oder Minderheit, die sich aus Opportunitätsgründen nicht mehr zu äussern wagt.

Der Souverän der Schweizerischen Eidgenossenschaft sind die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger, wobei die Verfassung so ausgelegt ist, dass Minderheiten – nicht nur sprachliche, sondern auch kulturelle und ideelle – durch ein gewisses, allerdings nicht eindeutig durchformuliertes Konsensprinzip geschützt werden. Es kann also nicht sein, dass eine Mehrheit Verfassungsänderungen oder Gesetze beschliesst, die für Minderheiten als absolut unannehmbar gelten.

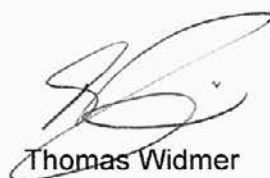
Der Schutz der unveräusserlichen Grundrechte, die von der Gesetzesvorlage tangiert werden, misst sich also an den ideellen, kulturellen und politischen Minderheiten, zu deren Schutz sie überhaupt bestehen. Ohne diesen Schutz verkommt die Demokratie eidgenössischer Prägung zu einer Diktatur der Mehrheit. Nicht umsonst ist die Freiheit der erste Zweck des Bundes, den die Verfassung nennt, noch vor Demokratie, Unabhängigkeit und Frieden (siehe Präambel²¹). Ohne ein substanzielles Mass an Freiheit ist Demokratie unmöglich.

²¹ <https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/19995395/index.html#ani1>

Weinfelden, 9.7.2020

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'A. Widmer'.

Alexandra Widmer-Zemp

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'T. Widmer'.

Thomas Widmer

R. Fund-Bader
I. u. F. Babics
B. Venetz
Elsterweg 5
3603 Thun

Persönlich
Hr. Bundesrat I. Cassis
Kommunikation EDA
Bundeshaus West
3003 Bern

Thun 04. Juli 2020

Betrifft Covid-19-Gesetz

D- 000658

041-21-22-21/2020/3408

Date:	06. JULI 2020
A	ED1
Pour:	Rép. à la sign IC Rép. à la sign ligne Information
Délai:	

Sehr geehrter Hr. Bundesrat Cassis,

Als verantwortungsvolle Bürger unseres Landes haben wir den Gesetzesentwurf zu Covid-19 studiert und begrüssen grundsätzlich die Massnahmen zur fortführenden Eindämmung der Covid-19 Epidemie, soweit diese verhältnismässig sind.

Einzig zu Art. 2 des Gesetzesentwurfs "Massnahmen zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie", welcher gemäss „erläuterndem Bericht“ (Siehe S.10) auch die Möglichkeit vorsieht, "Impfungen für obligatorisch zu erklären", möchten wir hiermit unser tiefstes Bedenken äussern!

Ein Impfobligatorium wäre nicht mit Artikel 10 der BV (jeder Mensch hat das Recht auf persönliche, insbesondere auf körperliche & geistige Unversehrtheit und Bewegungsfreiheit) vereinbar. Insbesondere auch dann nicht, wenn allfällig mögliche Sanktionen im Falle von Impf-Verweigerung, wie der teilweise Ausschluss am gesellschaftlichen, sozialen Leben (Veranstaltungen, Berufsausübung etc.) angeordnet würden.

Zudem haben wir Informationen erhalten, was den Impfstoffen in USA zusätzlich an gefährlichen Substanzen beigemischt wird. (Siehe Anhang) Wie sieht es diesbezüglich in der Schweiz aus?
WENN DURCH GEFÄHRLICHE STOFFE IMPFSCHÄDEN ENTSTEHEN IM MENSCHLICHEN KÖRPER, WER ÜBERNIMMT DIE VERANTWORTUNG?

Jeder Mensch muss das Recht haben selbst zu entscheiden, ob und was in seinen Körper injiziert wird! Deshalb bitten wir Sie aufrichtig, von jeglichen Massnahmen, welche Impfungen für obligatorisch erklärt werden könnten, abzusehen.

Herzlichen Dank für Ihre verantwortungsvolle Überprüfung

Mit freundlichen Grüssen

B. Venetz
Rita Fund-Bader

J. Babics
Flur Babics

Inhaltstoffe von Impfstoffen in den USA

Ein Kind, das nach US-Impfplan geimpft wird, hat allein bis zum 6. Lebensjahr folgende schädliche Inhaltsstoffe unter die Haut gespritzt bekommen:

- ◊ 17.500 mcg 2-Phenoxyethanol (Frostschutzmittel)
- ◊ 5.700 mcg Aluminium (Nervengift)
- ◊ Unbekannte Menge von fetalem Rinderblut (fetales Serum von abgetriebenen Kälbern)
- ◊ 801,6 mcg Formaldehyd (krebserregendes Konservierungsmittel)
- ◊ 23.250 mcg Gelatine (zermahlene Schlachtabfälle)
- ◊ 500 mcg menschliches Albumin (menschliches Bluteiweiß)
- ◊ 760 mcg L-Mononatriumglutamat (MSG, verursacht Fettleibigkeit & Diabetes)
- ◊ Unbekannte Menge an MRC-5-Zellen (abgetriebene menschl. Föten)
- ◊ mehr als 10 mcg Neomycin (Antibiotikum)
- ◊ mehr als 0,075 mcg Polymyxin B (Antibiotikum)
- ◊ mehr als 560 mcg Polysorbat 80 (krebserregend)
- ◊ 116 mcg Kaliumchlorid (wird in der Todesspritze verwendet)
- ◊ 188 mcg Kaliumphosphat (in Flüssigdünger verwendet)
- ◊ 260 mcg Natriumbicarbonat (Backpulver)
- ◊ 70 mcg Natriumborat (Borax, in Ungezieferbekämpfung verwendet)
- ◊ 54.100 mcg Natriumchlorid (Tafelsalz)
- ◊ Unbekannte Menge an Natriumcitrat (Lebensmittelzusatz)
- ◊ Unbekannte Menge an Natriumhydroxid (Vorsicht, ätzend!)
- ◊ 2.800 mcg Natriumphosphat (für jeden Organismus giftig)
- ◊ Unbekannte Menge an Natrium Dihydrogen Phosphat-Monohydrat (für jeden Organismus giftig)
- ◊ 32.000 mcg Sorbitol (darf nicht injiziert werden)
- ◊ 0,6 mcg Streptomycin (Antibiotikum)
- ◊ mehr als 40.000 mcg Saccharose (Haushalts- oder Rohrzucker)
- ◊ 35.000 mcg Hefeprotein (Pilz)
- ◊ 5.000 mcg Harnstoff (Stoffwechselabfall aus menschlichem Urin)
- ◊ sonstige chemische Rückstände

Stellungnahme Vernehmlassung zu Covid-19-Gesetz

Von: Daniela Bornet
Schlösslistrasse 5
5734 Reinach AG

Bundeskanzlei
Rechtsdienst
3003 Bern
recht@bk.admin.ch

Stellungnahme im Rahmen der Vernehmlassung zum Covid-19-Gesetz

Sehr geehrte Präsidentin des Nationalrats Frau Moret
Sehr geehrter Präsident des Ständerats Herr Stöckli
Sehr geehrter Herr Bundeskanzler Thurnherr

Seit langer Zeit informiere ich mich über die SRF-Kanäle sowie über diverse Tageszeitungen. Die Themen wurden breit behandelt, Gegner und Befürworter kamen zu Wort, so dass ich mir als Leser nach dem Studium selber eine Meinung bilden konnte. Ab Beginn dieser Krise wurde mir klar, dass die Berichterstattung über Corona einseitig geworden ist und ich wechselte schweren Herzens auf andere Kanäle, um mich breit informieren zu können.

Warum hat es unser Schweizer Radio- und Fernsehsender nur verpasst, skeptische Stimmen wie z.B. Herr Bhakdi oder Herr Wodarg zu einem Gespräch einzuladen??!! Was soll ich mit einem Sender, der in einer Krise seine Pflichten vergisst?

Ich bin schwer enttäuscht. Diese Krise hat mein Vertrauen zum Staat sowie unseren Medien schwer beeinträchtigt.

Der restliche Brief wurde nicht von mir verfasst, der Inhalt entspricht aber vollumfänglich meiner Meinung.

Freundliche Grüsse

Daniela Bornet



Der Bundesrat hat am 19.6.2020 das Vernehmlassungsverfahren zum Entwurf des Covid-19-Gesetz eröffnet. Gerne nutzen wir die Gelegenheit, Stellung zu nehmen. Zusammenfassend kommen wir zum Schluss,

- (1) Dass die Voraussetzungen für eine Dringlicherklärung und sofortige Inkraftsetzung dieses Gesetzes auf der Basis von Art. 165 Bundesverfassung nicht gegeben sind, insbesondere nicht soweit es um den Schutz der öffentlichen Gesundheit vor COVID-19 geht. Die bestehende gesetzliche Ordnung (Epidemiengesetz; allenfalls Art. 185 Abs. 3 BV) reicht als rechtliche Basis für einen wirksamen Schutz der öffentlichen Gesundheit vor den Auswirkungen von COVID-19 vollumfänglich aus;
- (2) Dass unabhängig von der Frage der Dringlichkeit ohnehin kein zusätzlicher Regelungsbedarf besteht. Die bestehende Ordnung (Epidemiengesetz; allenfalls Art. 185 Abs. 3 BV) reicht für den Schutz der öffentlichen Gesundheit vor den Auswirkungen von COVID-19 vollumfänglich aus.
- (3) Dass auf das geplante Gesetz in seiner jetzigen Form nicht einzutreten ist, weil es schwerwiegende rechtsstaatliche Mängel aufweist. Dass im Falle seiner inhaltlichen Beratung die nachfolgend aufgezeigten Mängel und Risiken für die Bevölkerung auf jeden Fall zu beseitigen sind, da diese verfassungsmässige Rechte und Schutzgarantien (insbesondere das Legalitäts- und das Verhältnismässigkeitsprinzip) verletzen.

Wir empfehlen daher der Bundesversammlung

- (I) auf das Geschäft mangels Dringlichkeit nicht einzutreten, resp. die Dringlichkeit abzulehnen;**
- (II) Eventualantrag bei Eintreten auf diese Vorlage:
das Gesetz mangels Notwendigkeit vollständig abzulehnen;**
- (III) Eventualantrag bei grundsätzlicher Annahme dieses Gesetzes:
eine umfassende Überarbeitung oder Anpassung des Gesetzes im Sinne untenstehender Ausführungen vorzunehmen.**

Begründung unserer Schlussfolgerungen und Empfehlungen:

1.) Zu Schlussfolgerung 1

Fehlende Dringlichkeit im Sinne von Art. 165 BV

Gemäss Artikel 13 der Vorlage soll das Gesetz für dringlich erklärt werden im Sinne von Art. 165 Abs. 1 BV. Eine Dringlicherklärung nach Art. 165 Abs. 1 BV würde voraussetzen, dass nicht wiedergutzumachende Nachteile drohen, sollte das Gesetz nicht unmittelbar Geltung erlangen (Tschannen in St. Galler Kommentar zur Bundesverfassung, N. 6 zu Art. 165, 3. Auflage 2014). Im Zusammenhang mit COVID-19 bedeutet dies: Der Bundesrat hätte *nachzuweisen, dass nicht wiedergutzumachende Nachteile für die öffentliche Gesundheit drohen, würde dieses Gesetz nicht für dringlich erklärt.*

Diesen Nachweis hat der Bundesrat nicht erbracht. Er hat nicht einmal den Versuch unternommen, ihn zu erbringen. Er ist in dieser Hinsicht in keiner Art und Weise tätig geworden.

Damit missachtet er die Beweispflicht, die im Rechtsstaat jener Instanz obliegt, die Dringlichkeit behauptet und Grundrechte zu beschneiden gedenkt, sei es auch nur zeitweilig (Art. 2 Abs. 4 des Entwurfes). Dies ist umso unbegreiflicher, als der Bundesrat seinen verfassungsrechtlich gebotenen Beweispflichten während der Corona-Krise noch niemals, also seit Anbeginn seiner oktroyierten

Massnahmen nicht nachgekommen ist. Die verfassungswidrigen Grundrechtsbeschneidungen (Versammlungsfreiheit, Bewegungsfreiheit, Meinungsäusserungsfreiheit, Vereinsfreiheit, Familienfreiheit, wirtschaftliche Betätigungsfreiheit u.a.m.) dauern nun schon mehrere Monate an, ohne dass die Exekutive auch nur Anstalten macht, ihren Beweislasten nachzukommen. Stattdessen hat sie ausländische Lagebeurteilungen kopf- und kritiklos übernommen und ausländische Massnahmen ungeprüft in der Schweiz ebenfalls erlassen und umgesetzt. Damit hat sie schweizerische Souveränität mit Füßen getreten, anstatt dem Auftrag nachzukommen, für den sie gewählt ist: eine eigene, kritische Lagebeurteilung zu erstellen, die verschiedene Seiten der alles andere als einheitlichen wissenschaftlichen Expertise zu Wort kommen lässt (Dr. med. Claus Köhnlein, Prof. Dr. Hendrick Streeck; Prof. Dr. Sucharit Bhakdi, Prof. Dr. Klaus Püschel; Dr. Wolfgang Wodarg, Prof. Dr. John Ioannidis; Prof. Dr. Knut Wittkowski; Prof. Dr. Doron Lancet und viele andere mehr). Auf diese Weise kam es zum Erlass unverhältnismässiger, weil nicht erforderlicher Massnahmen. Dieses Vorgehen verstösst gegen die Art. 5 Abs. 2, 9 und 36 Abs. 3 der Bundesverfassung. Es muss demnach vom Parlament unbedingt korrigiert werden, um weitere Verletzungen wesentlicher verfassungsmässiger Grundsätze (Verhältnismässigkeit etc.) wenigstens für die Zukunft auszuschliessen.

Die täglichen BAG-Berichte betreffend Hospitalisierungen und Todesfälle weisen seit anfangs Mai nur noch minimale Zahlen aus. Für Spitäler und Ärzte in der Schweiz ist das Phänomen COVID-19 als eigenständige erhebliche Bedrohung für die öffentliche Gesundheit (resp. Bedrohung für die Infrastruktur) nicht mehr wahrnehmbar - abgesehen von einer tiefgreifenden Verängstigung in der Bevölkerung, die massgeblich auf die zu diesem Zweck geführten, ständigen Kampagnen des Bundesrats, der SRF und der Presse zurückzuführen sind. Zwischenzeitlich hat sich die Diskussion von den effektiv erkrankten und verstorbenen Personen völlig entfernt und auf die Thematik der Tests verlagert: „Anzahl positiv getestete Personen pro Tag“. Diese oberflächliche Betrachtungsweise wird der effektiven Bedrohungslage durch COVID-19 aus zahlreichen Gründen nicht gerecht.

Einerseits hängt diese Messgrösse (Anzahl positiv getestete Personen) von der Anzahl der durchgeführten Tests ab. Diese ist in den letzten Wochen aber stetig auf ein hohes Mass gestiegen. Setzt man jedoch die positiven Testergebnisse ins Verhältnis zur Zahl der vorgenommenen Tests, ergibt sich keine Steigerung, sondern ein gleichbleibender Anteil von unter einem Prozent. Das wird aber verschwiegen und zusätzlich noch dadurch verschleiert, dass von steigenden «Fallzahlen» die Rede ist. Es handelt sich aber gerade um keine «Krankheitsfälle» (mit Symptomen), sondern nur um positive Testergebnisse. Zweitens wurden diese Tests niemals von einer unabhängigen Instanz validiert, und ihre Treffergenauigkeit ist in der Fachwelt mehr als bloss umstritten (<https://www.youtube.com/watch?v=MGfBIWX2m0U&feature=youtu.be> [ab Min. 2]). Drittens ist die Zahl der Fälle mit COVID-19-bedingten schwerwiegenden Komplikationen mittlerweile statistisch dermassen tief, dass die Testergebnisse (Anzahl positiv getestete Personen) in keiner Weise als genügend anerkannt werden können als Erfüllung der dem Bundesrat obliegenden Beweislast für eine effektiv erhebliche Bedrohung der öffentlichen Gesundheit, respektive der Krankenpflegereinrichtungen.

Die stete Berufung auf die Testergebnisse seitens Bundesrat ist deshalb im Fall von COVID-19 irreführend und zur Rechtfertigung besonderer Kompetenzen nicht geeignet.

Um unter den gegenwärtigen Umständen tatsächlich erkrankte Personen wirksam zu behandeln und um die Verbreitung des grippeähnlichen Phänomens COVID-19 zu hemmen, ist es in keiner Weise erforderlich, dass der Bundesrat besondere Kompetenzen auf der Basis von Art. 7 oder 6 Epidemien-gesetz (Ausserordentliche oder Besondere Lage) beansprucht. Die täglich aufs Neue vom BAG bestätigten tiefen Hospitalisierungs- und Todesfallzahlen sowie die Erkenntnis, dass COVID-19 für

sich allein die öffentliche Gesundheit nicht erheblich bedroht, hätten längst zu einer Beendigung auch der Besonderen Lage (Art. 6 EpG) führen müssen.

Obwohl es evident ist, dass von COVID-19 **keine erhebliche Gefahr** mehr ausgeht für **die öffentliche Gesundheit und für die Spitalinfrastruktur**, hat der Bundesrat zu keinem Zeitpunkt triftige und wissenschaftlich überprüfbare Gründe vorgebracht, um die Aufrechterhaltung seiner weitreichenden Kompetenzen im Zusammenhang mit COVID-19 zu rechtfertigen.

Aus diesen Gründen ist die Dringlichkeit dieses Gesetzes zu verneinen. Nach über 6 Monaten Erfahrung mit COVID-19 und reichlich vorhandenem empirischem Datenmaterial ist in keiner Weise erkennbar und schon gar nicht bewiesen, *welche nicht wiedergutzumachende Nachteile für die öffentliche Gesundheit drohen würden, wenn diese Vorlage nicht für dringlich erklärt würde. Deshalb ist sie als nicht dringlich zurückzuweisen.*

Die bestehende gesetzliche Ordnung des Epidemiengesetzes (und allenfalls von Art. 185 Abs. 3 BV) reicht aus, um mit COVID-19 und allfälligen negativen Auswirkungen fertig zu werden.

Und sollte trotzdem wider Erwarten eine Situation eintreten, in welcher die öffentliche Gesundheit tatsächlich in erheblicher, besonderer Weise gefährdet wäre, stünden dem Bundesrat die bekannten Rechtsgrundlagen zur Verfügung (Art. 6 EpG; bei nachgewiesenem Bedarf allenfalls auch auf Art. 7 EpG und Art. 185 Abs. 3 BV). Davon sind wir heute aber weiter entfernt denn je.

2.) Zu Schlussfolgerung 2:

Fehlende Notwendigkeit für eine Regelung (zusätzlich zur bereits bestehenden gesetzlichen Ordnung)

Was oben im Zusammenhang mit der Dringlichkeit gesagt wurde, gilt vollumfänglich auch für das COVID-19-Gesetz per se, soweit es bezweckt, eine von COVID-19 ausgehende Gefahr für die öffentliche Gesundheit zu bannen.

Gemäss Erläuterungen will der Bundesrat für die epidemiologischen Massnahmen eine Regelung vorschlagen, *die dem Bundesrat erlaubt, all jene Massnahmen fortzuführen, die er gestützt auf **Artikel 7 EpG** getroffen hat, für die ihm aber eine gesetzliche Ermächtigung vom Zeitpunkt an fehlt, in dem er die ausserordentliche Lage für beendet erklärt und zur besonderen Lage zurückkehrt.*“(Erläuterungen S. 7)

Dabei besteht wie bereits zuvor dargelegt für eine analoge Anwendung von Art. 7 EpG, respektive für dessen Verlängerung per Gesetz absolut keine Veranlassung:

Gemäss bundesrätlicher Botschaft vom Dezember 2010 zum Epidemiengesetz kommt der Status der ausserordentlichen Lage gem. Art. 7 EpG nur in Fällen von „Worst Case Pandemien“ in Frage, etwa in der Art der „Spanischen Grippe“¹. Ein solches Szenario lag aber bis heute zu keinem Zeitpunkt auch nur annähernd vor. Die Spanische Grippe forderte bekanntlich zwischen 25 und 50 Millionen Tote (bei einer Weltpopulation von 1.8 Mrd. Menschen). Die Zahl der an COVID-19 verstorbenen Menschen beträgt demgegenüber weniger als 0.5 Millionen (bei einer aktuellen Gesamtpopulation von bald 8 Mrd. Menschen). Zudem ist bekannt, dass die Spanische Grippe besonders die Bevölkerung im mittleren Alter dahinraffte, COVID-19 dagegen primär nur betagte Personen oder solche mit besonderen Vorerkrankungen.

1 Im Sinne der Botschaft des Bundesrates zum EpG vom 3. Dezember 2010, S. 363.

Die Voraussagen zur Sterblichkeit seitens der WHO, der Johns Hopkins University und des Robert Koch Instituts, auf die der Bundesrat sich gestützt hat, haben sich bis zum Dreissigfachen als überzogen erwiesen. Das steht heute anhand der verfügbaren Zahlen fest. (Vgl. Roger Köppel, Telegram, https://t.me/uncut_news/12181)

Seit spätestens Mitte April 2020 steht also eindeutig fest, dass das COVID-19-Phänomen in keiner Weise als „Worst Case Pandemie“ im Sinne der Botschaft zum Epidemiengesetz betrachtet werden kann. Insbesondere wurde schnell klar, dass die erschreckenden Bilder aus Italien auf die Schweiz nicht zutreffen würden.

- Die Krankenhäuser in Norditalien sind auch in anderen Jahren jeweils zur Grippezeit überlastet. Ein beträchtlicher Teil des Ansturms auf die Krankenhäuser in Norditalien war in dieser Saison der Angst vor einem neuen unbekannten Virus geschuldet.
- Die Überlastung der Krematorien in Norditalien war lokal beschränkt auf die Gebiete, die mit starken Einschränkungen belegt wurden. Diese Überlastungen waren massgeblich eine Folge der auferlegten Massnahmen, welche die in Italien überwiegend übliche Erdbestattung maximal erschwerte und persönliches Abschiednehmen verunmöglichten.
- Bereits in einer Studie des *European Centre for Disease Prevention and Control* aus dem Jahre 2018 war nachgewiesen worden, dass Italien innerhalb Europas einen Spitzenplatz bezüglich tödlicher multiresistenter Keime belegt.
- Die Strukturen der Gesundheitssysteme unterscheiden sich zwischen den Ländern sehr stark. Die Überflutung der Spitäler, wie sie in Italien, Frankreich und Spanien auftrat, konnte in der Schweiz zu keinem Zeitpunkt beobachtet werden.
- In der Schweiz wurden die empirischen Daten aus Italien schnell bestätigt: Der weitaus überwiegende Teil der Personen, bei denen beim Tod eine Covid-19 Infektion vorlag, hatten mindestens eine schwere Vorerkrankung (Gemäss täglichen Berichten des BAG waren dies in der Schweiz 97%). Entsprechende Daten aus Italien standen bereits per Ende März zur Verfügung.
- Das Altersmuster der Personen, bei denen beim Tod eine Covid-19 Infektion vorlag, gleicht dem Altersmuster der verstorbenen vor dem Auftreten der Covid-19 Epidemie (Gemäss Bericht des BAG vom 20.06.2020 lag der Altersmedian bei 84 Jahren, also geringfügig höher als die allgemeine Lebenserwartung in der Schweiz. Entsprechende Daten aus Italien standen per Ende März zur Verfügung).

Aus all diesen Gründen ist es nun - nach über 6 Monaten Erfahrung mit COVID-19 und reichlich vorhandenem empirischen Datenmaterial – in keiner Weise erkennbar, warum es noch immer notwendig sein soll, mittels COVID-19-Gesetz dem Bundesrat weiterhin besondere Kompetenzen einzuräumen im Bereich von Art. 6 und sogar Art. 7 EpG. Der Bundesrat belegt im Erläuternden Bericht in keiner Weise, welche erhebliche Bedrohung für die öffentliche Gesundheit durch COVID-19 ganz genau ausgeht, welche das vorliegende Gesetz zwingend erforderlich machen würde.

Generell hat es der Bundesrat versäumt, die besondere Gefährlichkeit von COVID-19 für die öffentliche Gesundheit der Bevölkerung in der Schweiz nachzuweisen. Zu diesem Nachweis wäre der Bundesrat aber gemäss Epidemiengesetz (s. auch Botschaft zum Epidemiengesetz, S. 385) und gemäss Bundesverfassung (Art. 36 BV) von Anfang an klar verpflichtet gewesen. Wissenschaftlich breit abgestützte empirische Daten, welche die (qualitativ und quantitativ) erhebliche Bedrohung der öffentlichen Gesundheit belegen, fehlen bis heute. Obduktionen wurden so gut wie gar keine

vorgenommen, wodurch man die Wirkungsweise und die Letalität von COVID-19 im Einzelfall hätte feststellen können.

Aus all diesen Gründen besteht für diesen Erlass, soweit er die Bekämpfung von COVID-19-bezweckt, keine Notwendigkeit. Mit dem geltenden Epidemiengesetz steht dem Bundesrat und den Kantonen eine ausreichende gesetzliche Grundlage zur Verfügung, um mit dem Phänomen COVID-19 adäquat fertig zu werden.

Sollte aber wider Erwarten eine Situation eintreten, in welcher die öffentliche Gesundheit tatsächlich in erheblicher, besonderer Weise gefährdet wäre, stünden dem Bundesrat die bekannten Rechtsgrundlagen zur Verfügung (Art. 6 EpG; bei nachgewiesenem Bedarf allenfalls auch auf Art. 7 EpG und Art. 185 Abs. 3 BV). Davon sind wir heute aber weiter entfernt denn je.

3.) Zu Schlussfolgerung 3

Mängel, welche verfassungsmässige Rechte und Grundsätze (insbesondere das Legalitäts- und Verhältnismässigkeitsprinzip) verletzen

Der Entwurf zum Covid-19 Gesetz enthält Artikel, die bewährte Garantien der Bundesverfassung über Bord werfen. Aus diesem Grund ist auf das geplante Gesetz in seiner jetzigen Form nicht einzutreten. Sollte trotz der schwerwiegenden rechtsstaatlichen Mängel eine inhaltliche Beratung erfolgen, müssen diese Artikel dringend entfernt oder angepasst werden.

Zu streichende Teile: Folgende Artikel und Absätze schätzen wir aus verfassungsrechtlichen Überlegungen als sehr problematisch ein, weshalb sie zu streichen sind:

- **Art. 2 Abs. 3 lit. g** betr. Ausnahmen von den Bestimmungen über die Einfuhr von Heilmitteln:
Soweit diese neue Regelung im Resultat dazu führt, dass Heilmittel auf den Schweizer Markt gelangen können, welche die üblichen Zulassungsvoraussetzungen für in der Schweiz hergestellte Heilmittel nicht erfüllen, ist diese Bestimmung zu streichen (s. auch unser Kommentar zu den Bestimmungen Art. 2 Abs. 3 lit. h und i; unten).
- **Art. 2 Abs. 3 lit. h** betr. Ausnahmen von der Swissmedic-Bewilligungspflicht:
Die Gesundheitsversorgung in der Schweiz ist im internationalen Vergleich auf sehr hohem Niveau. Diese besondere Qualität basiert auf sehr gut qualifiziertem Personal und auf qualitativ und quantitativ hochstehender Spitalinfrastruktur.
Die Phase des Lock-Down hat bewiesen, dass zu jedem Zeitpunkt ausreichend qualifiziertes Personal und ausreichend Notfallkapazitäten zur Verfügung standen. Eine gewisse zusätzliche Belastung während dieser Phase resultierte aus häufigen Umstellungen in den Konzepten, Sicherheitsanforderungen und Abläufen - nicht aber aus einem erhöhten Personalausfall oder aus einem Ansturm durch Patienten.
Über die gesamte Schweiz betrachtet erlitten die Krankenhäuser und praktisch sämtliche Arztpraxen in der Schweiz vor allem einen enormen finanziellen Schaden aufgrund der vom Bundesrat verhängten Behandlungsverbote und des massiven Nachfrageeinbruchs.
Aufgrund dieser Erfahrungswerte besteht daher selbst bei einer zweiten Welle keine Notwendigkeit, die Bewilligungspflicht seitens Swissmedic für bestimmte Tätigkeiten aufzuheben. Sollte die Situation wider Erwarten nachweislich und deutlich aus dem Ruder laufen, hätte der Bundesrat noch immer die Handlungsmöglichkeit, die notwendigen Anordnungen zeitnah direkt gestützt auf Art. 185 Abs. 3 BV zu erlassen.
- **Art. 2 Abs. 3 lit. i** betr. Lockerung von Zulassungskriterien für Arzneimittel:

Bewilligungspflicht und Zulassungskriterien für Arzneimittel bezwecken, den Gesundheitsschutz der einheimischen Bevölkerung vor risikobehafteten Produkten sicherzustellen. Die vorliegende Bestimmung würde den Bundesrat ermächtigen, je nach Lage (und je nachdem, welche Berichterstattung in den Medien gerade vorherrscht), die hohen schweizerischen Standards zu senken. Dies wäre mit dem verfassungsrechtlichen Schutzauftrag an den Bund gegenüber der öffentlichen Gesundheit gemäss Art. 118 Abs. 1 BV nicht vereinbar. Die vorgesehene Bestimmung würde darauf hinauslaufen, dass für eine unbegrenzte Zahl von Personen in der Schweiz der Schutz ihrer persönlichen Unversehrtheit nach dem üblichen Standard von Art. 10 Abs. 2 i.V.m. Art. 36 BV nicht mehr gewährleistet wäre.

Im Worst Case könnte dies auch zur Folge haben, dass Impfstoffe, welche allenfalls noch nicht ausreichend auf ihre gesundheitliche Unbedenklichkeit geprüft wurden oder sogar in die Erbsubstanz eingreifen, ohne gerichtliche Überprüfung für bestimmte Personengruppen (in Verbindung mit Art. 6 Abs. 2 lit. d EpG) für obligatorisch erklärt werden könnten. Dazu könnte es kommen, obwohl Impfungen und insbesondere die Veränderung der menschlichen Erbsubstanz als ein **Eingriff in den Kerngehalt der körperlichen Unversehrtheit** zu betrachten wären (im Sinne von Art. 10 Abs. 2 in Verbindung mit Art. 36 Abs. 4 BV).

- **Art. 2 Abs. 3 lit. j** betr. pauschale Lockerung der Sicherheitsvorkehrungen für alle Medizinprodukte:

Diese ist aus demselben Grund klar abzulehnen wie die Bestimmung zuvor. Die Bestimmungen über die Konformitätsbewertung von Medizinprodukten bezwecken gerade, den Gesundheitsschutz der einheimischen Bevölkerung vor risikobehafteten ausländischen Arzneimittelprodukten sicherzustellen. Die vorliegende Bestimmung würde den Bundesrat ermächtigen, je nach Lage (und je nachdem, welche Berichterstattung in den Medien gerade vorherrscht), die hohen schweizerischen Standards fallen zu lassen. Dies wäre mit dem Schutzauftrag des Bundes gegenüber der körperlichen Unversehrtheit der Bevölkerung gemäss Art. 118 Abs. 1 BV nicht vereinbar.

Im Übrigen droht der gleiche Worst Case, der vorstehend zu Art. 2 Abs. 3 lit. i beschrieben wurde.

- **Art. 2 Abs. 6** betreffend Schutz besonders gefährdeter Personen

Der Bedarf an einer schweizweit einheitlichen Regelung ist nicht ausreichend nachgewiesen. Es gibt keinen Grund, von der föderalen Ordnung und der grundsätzlichen Zuständigkeit der Kantone abzuweichen. Das Prinzip der Selbstverantwortung und der Menschenwürde (gerade bei älteren Personen) muss gewahrt bleiben. So ist es etwa von vornherein verfehlt, alle Menschen über 65 Jahre als besonders gefährdete Personen zu betrachten, wie das im Erläuternden Bericht geschieht. Die vorgeschlagene Regelung ist ein nicht gerechtfertigter Eingriff in die Wirtschaftsfreiheit und das Recht jedes Arbeitgebers, die für seinen Geschäftsbetrieb sinnvollen Massnahmen zum Gesundheitsschutz der von ihm beschäftigten Personen vorzusehen (Fürsorgepflicht des Arbeitgebers). In vielen Fällen wird eine pauschale Regelung den individuellen Verhältnissen nicht ausreichend Rechnung tragen und sich damit als unverhältnismässig erweisen. Aus diesem Grund ist dieser Absatz zu streichen.

- **Art. 8** betr. Finanzielle Unterstützung der Medien:

Die starke finanzielle Unterstützung der grossen schweizerischen Medienhäuser auf der Basis der COVID-19 Verordnungen hat dazu geführt, dass die sog. vierte Macht im Staat so gut wie ausschliesslich die Sicht des Bundesrates transportierte.

Abweichende wissenschaftliche Meinungen zum Phänomen COVID-19 und zum Umgang damit (geäussert beispielsweise von den Professoren Bakhdi, Streeck, Püschel oder Dr. Wodarg)

werden bis heute vollständig ausgeblendet. Personen, welche in der Öffentlichkeit eine vom Bundesrat abweichende Meinung vertreten, werden entweder ignoriert oder als verrückt bis gefährlich dargestellt. Viele Medien haben sich durch die starken Bundesgelder zu einer Berichterstattung hinreissen lassen, welche unter der Perspektive von **Art. 258 StGB** (Schreckung der Bevölkerung) im höchsten Mass problematisch ist und im Einzelfall vermutlich einschlägig war.

Diese von den Medien getriebene Entwicklung betrachten wir als eine echte Gefahr für unsere Demokratie. **Aus diesem Grund sind die Massnahmen im Medienbereich im Zusammenhang mit Covid-19 gemäss Art.8 der Vorlage (sowie bei jeder weiteren Epidemie) ersatzlos abzulehnen.**

Sollte der Bundesrat über eine Medienförderung nachdenken wollen, müsste der erste Gedanke einem **Qualitätsmonitoring** gelten. Dieses müsste von einer unabhängigen und vom Volk gewählten Stelle überwacht werden. Wie sich in den letzten Monaten eindrücklich gezeigt hat, ist eine Finanzierung durch den Bund als Mittel denkbar ungeeignet, um eine qualitativ hochwertige und unabhängige Berichterstattung zu sichern.

- **Art. 11** betr. Aufstellung neuer Straftatbestände:

Art. 123 Abs. 1 BV erklärt das Strafrecht zur Bundessache und Art. 1 StGB statuiert den Satz „Keine Strafe ohne Gesetz“, welcher seit dem Alten Rom gilt (Nulla poena sine lege). Dieser Grundsatz erfordert gemäss einhelliger Lehre ein Gesetz im formellen Sinn und ist auch in Art. 7 EMRK verankert. Eine blossе Verordnung des Bundesrates reicht hier keinesfalls aus.

Die Eidgenössischen Räte sind daher nicht befugt, dem Bundesrat die Ermächtigung zur Begründung neuer Straftatbestände zu übertragen. Wenn der Bundesrat aber strafbedrohte Massnahmen erlassen darf, kann er völlig neue Straftatbestände schaffen (bisher schon zum Beispiel „Menschenansammlung“, „Teilnahme an Veranstaltungen“ und ähnliches), welche sich durch ganz neue, zudem unbestimmte Tatbestandsmerkmale definieren. Diese Vorschrift verstösst folglich eindeutig gegen Art. 1 StGB und gegen Art. 7 EMRK. Art. 11 des Entwurfes ist damit verfassungs- und völkerrechtswidrig und deshalb ersatzlos zu streichen.

Zusammenfassung der Feststellungen zum Entwurf des Covid-19 Gesetz, im Falle einer inhaltlichen Beratung:

Das Gesetz beinhaltet Teile, die verfassungswidrig sind und für unser Gesundheitssystem, für unsere Wirtschaft und allenfalls auch für die betroffenen Menschen unverhältnismässig negative Auswirkungen haben. Darum bitten wir darum, die Art. 2 Abs. 3 lit. g bis j und Art. 2 Abs. 6 sowie Art. 8 und 11 des Entwurfs ersatzlos zu streichen.

Eingereicht von: Daniela Bornet, Schlösslistrasse 5, 5734 Reinach AG

Ort: Reinach AG

Datum: 10. Juli 2020

Unterschrift:



An den Schweizer
Bundesrat

10. Juli 2020

**Bundesgesetz über die gesetzlichen Grundlagen für Verordnungen des Bundesrates zur Bewältigung der Covid-19-Epidemie (Covid-19-Gesetz):
Vernehmlassung**

Sehr geehrte Damen und Herren Bundesräte und Bundesrätinnen,
sehr geehrte Verantwortliche

Das Erfolgsprinzip der Schweiz stützt sich auf vier Säulen: Demokratie, Selbstbestimmung, Eigenverantwortung und ein gutes Bildungssystem. Diese langjährig bewährten Säulen werden durch die Gesetzesvorlage Bundesgesetz Covid-19 untergraben, zu einem unterschiedlich grossen Ausmass.

Dies soll nicht als Andeutung verstanden werden, der Bundesrat handle nicht mit bester Absicht. Vielmehr soll gesagt sein, dass Dinge nicht mehr massvoll und mit Bedacht abgewogen sind - dies, wohlgemerkt, verständlicherweise, im Affekt der aussergewöhnlichen Situation und der allgegenwärtigen Angst!

Was aber gesagt werden muss, ist, dass keine Notwendigkeit besteht. Die "Kurve" flachte bereits ab, nachdem der Bundesrat die Empfehlung des "social distancings" aussprach; das war noch vor dem Lockdown. Seither sind die Zahlen weiter gesunken. Man zählt aktuell nur noch Ansteckungen, obwohl es bekannt ist, dass die Krankheit in den allermeisten Fällen mild verläuft.

Trotzdem ist die Angst tatsächlich allgegenwärtig. Sie steht in keinem Verhältnis mehr zu den inzwischen erlangten Erkenntnissen über das Virus und den tatsächlich in der Schweiz registrierten Zahlen. Dies soll keinesfalls als Behauptung verstanden werden, das Virus sei nicht gefährlich. Aber man kann eine Gefahr nur im Vergleich mit Vergleichbarem messen. Gleiches gilt für eine Massnahme, auch sie muss mit Vergleichbarem gemessen werden.

Zum Virus, dessen Folgen und Statistiken:

- A) Mit den erschreckenden Zahlen Nordamerikas können wir unsere Schweiz nicht vergleichen. Warum? Die schweizer Bevölkerung ist durchschnittlich viel gesünder, besser ernährt und wir haben ein viel besseres Gesundheitssystem. (Um dies zu erkennen, braucht man nur Statistiken zur Prävalenz von Übergewicht, Diabetes, regelmässiger Medikameneinnahme aufgrund anderer Erkrankungen zu vergleichen.)
- B) Mit den Zahlen Südamerikas können wir unsere Schweiz nicht vergleichen. Grund ist derselbe wie oben.
- C) Mit den Zahlen Italiens können wir unsere Schweiz nicht vergleichen. Grund: a) das Gesundheitssystem entspricht lange nicht dem unseren in Qualität, b) es gibt viel mehr alte Menschen und die Anzahl der Betagten, die bei ihren Familien wohnen, ist viel höher (höhere Ansteckungsgefahr), c) die Umweltverschmutzung/-belastung ist wesentlich stärker als bei uns.

Lassen Sie uns also aufhören, ein Gespenst zu malen, das schlimmer ist als es ist. Lassen Sie uns aufhören, Angst zu schüren. Lassen Sie uns auf unsere schweizer Werte setzen: Eigenverantwortung, analytisches Denken, gesundes Verhalten und gesundes Leben. Lassen Sie uns die eigenen Wissenschaftler und Fachleute zu Rate ziehen, auch andere Meinungen anhören, die offene Diskussion erlauben und fordern. Lassen Sie uns zusammenkommen, Konservative, Liberale, Grüne, Christliche, Linke und Rechte und das Problem miteinander angehen!

Sehr geehrte Damen und Herren Bundesräte/innen, der obige Gesetzesentwurf möge bitte nicht umgesetzt werden. Die Schäden, die dadurch verursacht würden, sind nicht ausreichend gewichtet und stehen nicht im Verhältnis zur tatsächlich bestehenden Gefahr. Die Dringlichkeit ist nicht gegeben.

Ich erlaube mir hier, Ihnen im folgenden respektvoll meine zwei alternativen Lösungsvorschläge zu unterbreiten:

Lösungsvorschlag I:

Die Schweiz und Schweden haben mehr gemeinsam als nur die ersten vier Buchstaben. Dazu gehört nicht nur der Wohlstand, sondern auch die Eigenverantwortung, das selbständige und analytische Angehen von Problemen und vieles mehr. Entgegen der von verschiedenen Seiten wiederholten Behauptung, das Modell Schweden sei ein Fehlschlag gewesen, war das Projekt tatsächlich ein Erfolg. Überzeugen Sie sich selbst. Im folgenden Link finden Sie die effektiven Zahlen des schwedischen Gesundheitsministeriums zu der Covid-19-Epidemie.

https://www.folkhalsomyndigheten.se/contentassets/53c0dc391be54f5d959ead9131edb771/infection-fatality-rate-covid-19-stockholm-technical-report.pdf?fbclid=IwAR3qHLqzmlqE1JdZvLo6M-HJ8vbs25IH62lzlz19gExE_aq97m4J9AeR2z0

(Sollte der Link nicht aufgehen, bitte gesamten Link kopieren und in Browser eingeben.) Unter Punkt 1.1 finden Sie eine Erklärung und Zusammenfassung der Zahlen. Diese zeigen, dass die Pandemie weitgehend in Schach gehalten werden konnte. Lassen Sie uns das Projekt Schweden emulieren!

Lösungsvorschlag II:

Es soll ein Gremium gegründet werden, das aus Spezialisten aller wichtiger Zweige besteht. Für jeden Bereich soll ein Repräsentant dabei sein: nicht nur die Medizin, sondern auch die ganzheitliche Medizin sollen vertreten sein, nicht nur die Bildung, sondern auch ein Psychologe, ein Soziologe, ein Politologe, ein Vertreter der Wirtschaft, der KMU, der Angestellten, des Krankenkassendachverbandes, des Elternverbandes, der Landesreligionen etc. Alle Repräsentanten sollen Schweizer sein, aus jedem Bereich einer. Sie sollen zusammensitzen und eine Lösung erarbeiten, wie wir dem Problem Covid-19 mit dem geringsten Schaden für alle Bereiche begegnen können.

Ich danke Ihnen für Ihre Aufmerksamkeit.

Mit freundlichen Grüssen



Per E-Mail: recht@bk.admin.ch

Bundeskanzlei
Sektion Recht
Herr Stephan Brunner
3003 Bern

Gümligen, 10. Juli 2020

**Vernehmlassung zum Bundesgesetz über die gesetzlichen Grundlagen für
Verordnungen des Bundesrates zur Bewältigung der Covid-19-Epidemie (Covid-19-
Gesetz): Stellungnahme**

Sehr geehrte Damen und Herren

Am 19. Juni wurden die interessierten Kreise dazu eingeladen, sich im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens zum Entwurf des Covid-19-Gesetzes (Vorlage) zu äussern. Es soll als Grundlage dienen, „dass der Bundesrat die bereits in verfassungsunmittelbaren Verordnungen beschlossenen Massnahmen fortführen kann, die für die Bewältigung der Covid-19-Epidemie weiterhin nötig sind.“

Als Einwohnerin, Steuerzahlerin und Krankenkassenpflichtige bin ich – wie alle Menschen in der Schweiz – von der Vorlage stark betroffen und bedanke mich daher für die Gelegenheit zur Stellungnahme. Nachfolgend finden Sie meine generellen Bemerkungen (Ziff. I) und begründeten Änderungsvorschläge bzw. -anträge zu einzelnen Bestimmungen (Ziff. II).

Zusammenfassend rege ich an, die Vorlage gar nicht oder eventualiter zumindest nicht in der jetzigen Form dem Parlament zu unterbreiten. Es besteht kein Bedarf an einer gesetzlichen Regelung. Ebensowenig sind die Voraussetzungen für eine Dringlicherklärung und sofortige Inkraftsetzung dieses Gesetzes auf der Basis von Art. 165 BV gegeben, insbesondere nicht soweit es um den Schutz der öffentlichen Gesundheit vor COVID-19 geht.

Grundsätzlich positiv gegenüber stehe ich der **Schaffung einer gesetzlichen Grundlage für Massnahmen zur Milderung der Auswirkungen der Primärmassnahmen** (unter dem Vorbehalt, dass Art. 8 betreffend Medienunterstützung ersatzlos gestrichen wird). Die vorgeschlagenen Bestimmungen betreffend Massnahmen zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie lehne ich entschieden ab; insbesondere sollten die schwer nachvollziehbaren Schutzkonzepte in der Gastronomie etc. so schnell als möglich aufgehoben werden. Insgesamt schießt das Gesetz über das ursprüngliche Ziel des Bundesrats, die Epidemie einzudämmen, hinaus.

Nicht zuletzt um die Akzeptanz in der Bevölkerung zu erhöhen, rege ich an, die Vorlage (bspw. Art. 2) mit einer Bestimmung zu ergänzen, wonach **Impfungen** im Zusammenhang mit SARS-CoV-2 nur **auf freiwilliger Basis** verabreicht und auch nicht indirekt (z.B. via Arbeitgeber oder Zugangsbeschränkungen) erzwungen werden dürfen. Ebenfalls sollte gesetzlich festgehalten werden, dass das **Tragen einer Maske** sowie das Verwenden der **Swiss-Covid-App** freiwillig sind.

I. Generelles

Es ist begrüssenswert, mit der Vorlage eine formell-gesetzliche Grundlage für die Massnahmen zu schaffen, die der Bewältigung der Auswirkungen dienen, die durch die epidemienrechtlichen Vorkehrungen des Bundesrates entstanden sind. Denn es ist anzunehmen, dass viele KMU Konkurs anmelden müssen, Menschen ihre Existenzgrundlage verlieren sowie die Arbeitslosen- und Armutsquoten weiterhin steigen werden. Womöglich sehe ich das zu pessimistisch, aber angesichts der am 1. Juli 2020 verordneten Maskenpflicht im öffentlichen Verkehr fällt es mir schwer, zuversichtlich zu bleiben.

Ebenfalls zu begrüßen ist, dass der Bund – und hier gebührt Bundesrat Ueli Maurer besonderer Dank – rasch und pragmatisch reagiert hat, um der Wirtschaft und einem Grossteil der vom Lockdown besonders stark Betroffenen finanzielle Unterstützung zu gewähren. Bundesrat Maurer verdient auch grossen Dank dafür, dass er sich (leider vergeblich) vergleichsweise früh für einen raschen Ausstieg ausgesprochen hat.

Im März 2020 gab es zweifellos guten Grund zur Annahme, dass das neuartige Virus viel gefährlicher sei, als es sich in der Folge erwies. Die von der WHO prognostizierten Letalitätsraten (die glücklicherweise in der Folge massiv herunterkorrigiert werden konnten), die Zahlen der in Italien mit Corona Infizierten und Verstorbenen sowie Bilder von überfüllten Krematorien und Lastwägen, die Särge transportierten, taten das Übrige. Mit vermehrter Testaktivität schnellte auch die Zahl der in der Schweiz positiv auf das Virus Getesteten rasant nach oben. Ja, es bestand Grund zur Sorge, und diese wurde nicht zuletzt durch Medienberichte (um nicht zu sagen: allgemeine Panikmache) geschürt. Die Ungewissheit und die Angst waren allenthalben spürbar. Ich kann daher nachvollziehen, dass der Bundesrat Massnahmen zum Schutz der öffentlichen Gesundheit ergriffen und am 16. März 2020 schliesslich auch den teilweisen Lockdown beschlossen hat. Und ich bin überzeugt, dass er damals mit besten Absichten gehandelt hat.

Die **Primärmassnahmen** haben sicherlich dazu beigetragen, dass die Infektionskurve in der Folge abflachte und die (ausgebauten) Kapazitäten im Gesundheitswesen nicht gesprengt wurden. Die Massnahmen brachten auch gewisse Vorteile mit sich, indem sie etwas Ruhe in die übliche Hektik brachten und der Umwelt eine Verschnaufpause gönnten – wobei Letzteres zu relativieren ist, da der Plastikverbrauch generell und das Abfallvolumen pro Kopf wohl ziemlich gewachsen ist und man inzwischen überall weggeworfene Masken sieht. Allerdings hätte ich mir schon im Frühling ein ganzheitlich orientiertes, auf längere Perspektive ausgerichtetes Vorgehen und auf die Risikogruppen fokussierte Massnahmen gewünscht. Es war früh absehbar, dass die Primärmassnahmen langfristig grossen Schaden nicht nur finanzieller, sondern auch gesundheitlicher Art anrichten werden und die Gesellschaft – nicht nur zum Positiven – verändern könnten. Nicht zuletzt ist auch mit einem Anstieg von Suiziden zu rechnen. Mittlerweile verstärkt sich mein Eindruck, dass die Corona-Krise bzw. die entsprechende Berichterstattung in den meisten Medien zu einer dauerhaften Spaltung der Gesellschaft führen wird; das im Frühling grassierende Denunziantentum war wohl nur ein übler Vorgeschmack. Das kann nicht im Sinne des Bundesrats und des Parlaments und erst recht nicht der Bevölkerung sein.

Inzwischen, d.h. bei Betrachtung der vom BAG zur Verfügung gestellten Statistiken und Grafiken eigentlich schon seit April, wissen wir, dass das Virus zum Glück nicht derart

schlimme Folgen zeitigt wie ursprünglich befürchtet.¹ Die Kapazitäten im Gesundheitswesen wurden nicht überlastet und die Sterblichkeit dürfte auf ähnlich hohem (oder sogar unter dem) Niveau sein wie 2015.² Das Virus ist unbestritten hoch ansteckend und kann nicht nur, aber vor allem für Angehörige der Risikogruppen sehr gefährlich sein. Unbestritten ist auch, dass jeder Todesfall bedauerlich und für die Angehörigen mit Schmerz und Trauer verbunden ist. Aber wenn das Medianalter der „im Zusammenhang mit Covid-19 Verstorbenen“ 84 Jahre beträgt und damit in etwa der durchschnittlichen Lebenserwartung in der Schweiz entspricht, ist die Frage, ob es ab Herbst spezifische gesetzliche Grundlagen für Primärmassnahmen im Umgang mit Covid-19 braucht, durchaus berechtigt. Das Leben ist nun mal endlich.³

Und der nächste Winter kommt bestimmt. Falls es zu einer zweiten Welle kommen sollte, könnten allfällige Massnahmen, sofern sie tatsächlich erforderlich und das mildeste Mittel wären, gestützt auf das Epidemiengesetz (EpG) getroffen werden. Es ist daher darauf zu verzichten, eine spezialgesetzliche Grundlage für Massnahmen zur Eindämmung der Covid-19-Epidemie zu schaffen.

In erster Linie schützt uns unser Immunsystem. Es wäre daher angebracht die Bevölkerung zu sensibilisieren, wie sie ihr **Immunsystem stärken** kann, statt sie mit Kampagnen „alert“ zu halten bzw. in Angst und Schrecken zu versetzen. Selbstverständlich bleiben auch die **Abstands- und Hygieneregeln** weiterhin wichtig. Doch wir kennen sie mittlerweile in- und auswendig; ebenso haben wir begriffen, dass wir die Swiss-Covid-App installieren sollen. Es ist nicht notwendig (sondern kann bisweilen als belästigend empfunden werden), ständig und überall den entsprechenden Plakaten etc. ausgesetzt zu sein.

II. Anträge zum Titel und zu einzelnen Bestimmungen

Titel: Bundesgesetz über die gesetzlichen Grundlagen für Verordnungen des Bundesrates zur ~~Bewältigung~~ zum Umgang mit der Covid-19-Epidemie

Zur Begründung vgl. die generellen Bemerkungen sowie die Ausführungen zu Art. 1.

Art. 1 Gegenstand und Grundsatz

Antrag:

1 Dieses Gesetz regelt besondere Befugnisse des Bundesrates zur ~~Bekämpfung mit der Covid-19-Epidemie und zur Bewältigung~~ Milderung der Auswirkungen der ~~Bekämpfungs~~Massnahmen zur Eindämmung der Covid-19-Epidemie auf Gesellschaft, Wirtschaft, Umwelt und Behörden.

¹ Vgl. z.B. Beda Stadler, Corona-Aufarbeitung: Warum alle falsch lagen.

https://www.achgut.com/artikel/corona_aufarbeitung_warum_alle_falsch_lagen.

² Vgl. <https://corona-transition.org/in-den-ersten-18-kalenderwochen-starben-in-der-schweiz-1-15-prozent-mehr-als-im>.

³ Vgl. z.B. die grafische Darstellung der Todesfälle auf der Website des BAG, <https://covid-19-schweiz.bagapps.ch/de-1.html>. Bis und mit 4. Juli 2020 sind insgesamt 1'685 Personen „in Zusammenhang mit“ bzw. an oder mit dem Virus verstorben (laborbestätigte Fälle). 1'168 waren 80 Jahre oder älter, 339 im Alter von 70–79, 127 zwischen 60- und 69-jährig, 41 in der Gruppe der 50- 59-Jährigen und 10 zwischen 0 und 49 Jahre alt.

2 Der Bundesrat macht von diesen Befugnissen nur so weit Gebrauch, als dies ~~zur Bewältigung der Covid-19-Epidemie~~ zur Milderung der Auswirkungen der Eindämmungsmassnahmen notwendig ist.

Eventualiter:

1 Dieses Gesetz regelt besondere Befugnisse des Bundesrates ~~zur Bekämpfung mit zur Eindämmung~~ der Covid-19-Epidemie und zur ~~Bewältigung~~ Milderung der Auswirkungen der ~~Bekämpfung~~ Eindämmungsmassnahmen auf Gesellschaft, Wirtschaft, Umwelt und Behörden.

2 Der Bundesrat macht von diesen Befugnissen nur so weit Gebrauch, als dies zur Eindämmung ~~Bewältigung~~ der Covid-19-Epidemie und zur Milderung der Auswirkungen der Eindämmungsmassnahmen notwendig ist.

Begründung:

Art. 1 ist relevant für die Auslegung der weiteren Bestimmungen und verdient daher besonderes Augenmerk.

Angesichts der mittlerweile vorhandenen Daten und Erkenntnisse betreffend das Virus und Covid-19 reichen die Vorschriften des EpG als Grundlage für allfällige Primärmassnahmen aus. Eine spezialgesetzliche Regelung ist nicht erforderlich.

Falls dem Hauptantrag nicht gefolgt wird, wovon ich ausgehe und deshalb auf Anträge für Folgeanpassungen in den weiteren Bestimmungen verzichte, sollte die Bestimmung umformuliert werden.

Auch Mr. Corona, Dr. Daniel Koch, störte sich an einer Pressekonferenz daran, als ein Journalist im Zusammenhang mit Covid-19 Kriegsrhetorik verwendete. Der Begriff „Bekämpfung“ hat nicht nur einen schalen Beigeschmack, sondern schießt über das ursprüngliche Ziel des Bundesrats hinaus. Denn als im März 2020 die ersten Massnahmen und anschliessend der teilweise Lockdown beschlossen wurden, ging es darum, **eine rasche Ausbreitung der Krankheit zu verhindern, besonders gefährdete Personen vor einer Infektion zu schützen** und das **Gesundheitssystem vor einer Überlastung zu bewahren** (Erl. Bericht, S. 3). Mit anderen Worten ging es um eine „**Eindämmung**“ der Epidemie.

Die „Bekämpfung“ (Abs. 1) und „Bewältigung“ (Abs. 2) der Covid-19-Epidemie, die Lektüre der weiteren Bestimmungen sowie der Erläuterungen lassen aber den Schluss zu, dass das Ziel (mittlerweile) ein anderes ist oder werden könnte: nämlich die Fallzahlen möglichst gegen Null zu bringen! Wie soll die Bevölkerung da eine Herdenimmunität entwickeln? Nun, eine solche wird womöglich gar nicht angestrebt, denn es wurde ja schon von Beginn an kommuniziert, dass primär eine Impfung helfen könne.

„Bewältigung“ der Auswirkungen mag gut gemeint, aber bis Ende 2022 kaum umsetzbar sein (eine Verlängerung des Gesetzes wird uns hoffentlich erspart bleiben). Viele der gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Auswirkungen der bislang getroffenen Massnahmen zur Eindämmung der Epidemie sowie die damit einhergehenden psychischen und physischen Folgen für Einzelpersonen werden sich erst noch zeigen und uns lange erhalten

bleiben. Einige dieser Folgen können mit Geld etwas behoben werden. Es lohnt sich aber, auch an die arbeitenden und künftigen Generationen zu denken, weshalb „**Milderung**“ der Auswirkungen der passendere Begriff ist.

Angesichts dieser Ausführungen drängt sich auch eine Anpassung des Titels des Gesetzes auf. „**Umgang mit**“ statt „Bewältigung“ der Covid-19-Epidemie trifft die Sache besser.

Der Hinweis auf die **Umwelt** dient der Kohärenz der Gesetzgebung und ist hier insbesondere in Bezug auf das Maskentragen relevant (vgl. die Begründung in Ziff. II, zusätzliche Bestimmungen).

Der Grundsatz in Abs. 2 ergibt sich bereits aus dem Verhältnismässigkeitsprinzip. Im Zusammenhang mit der Covid-19-Epidemie macht es aber Sinn, dies speziell zu erwähnen, nicht zuletzt, um das Vertrauen in die Regierung wieder zu stärken. Insbesondere die Tatsache, dass der Bundesrat bei den gemessen an der Gesamtbevölkerung immer noch tiefen Zahlen der positiv Getesteten von letzter Woche (nun sogar wieder unter 100) eine generelle Maskenpflicht im öffentlichen Verkehr verordnet hat, ist zu hinterfragen. Die Notwendigkeit sollte sich zudem auch auf Milderung der „Corona-Folgeschäden“ beziehen.

Art. 2 Massnahmen zur ~~Bekämpfung~~ Eindämmung der Covid-19-Epidemie

Antrag:

Abs. 1: Der Bundesrat kann evidenzbasierte Massnahmen zur Verminderung des Übertragungsrisikos und zur ~~Bekämpfung~~ Behandlung der durch das Virus SARS-CoV-2 Coronavirus-verursachten Krankheit (Covid-19) anordnen. Er hört dabei die Kantone und die Betroffenen an (*alternativ: Satz 2 streichen*).

Abs. 2 Bst. h: ~~Ausnahmen von der Bewilligungspflicht für Tätigkeiten, die einer Bewilligung durch Swissmedic bedürfen, vorsehen;~~

Abs. 2 Bst. i: ~~Ausnahmen von der Zulassungspflicht für Arzneimittel vorsehen;~~

Abs. 2 Bst. j: ~~Ausnahmen von den Bestimmungen über die Konformitätsbewertung von Medizinprodukten sowie von den Bestimmungen über das Konformitätsbewertungsverfahren und das Inverkehrbringen von Schutzausrüstungen vorsehen.~~

Abs. 5: ~~Er kann die Übernahme der Kosten von diagnostischen und serologischen Covid19-Analysen regeln.~~

Abs. 6: ~~Er kann Massnahmen zum Schutz von besonders gefährdeten Personen anordnen und insbesondere Arbeitgebern diesbezügliche Pflichten auferlegen.~~

Begründung:

Dass „Bekämpfung“ ein unpassender Begriff ist, wurde bereits ausführlich unter Art. 1 dargelegt. Mit Blick auf die **Einheitlichkeit der Begriffe** und damit einhergehend auch die

Rechtssicherheit ist es angebracht, in Art. 2 Abs. 1 wie in Abs. 4 von „Behandlung“, evtl. auch „Prävention und Behandlung“ zu sprechen.

Obwohl es selbstverständlich ist, dass allfällige **Massnahmen evidenzbasiert** sein sollten, ist es angesichts der überstandenen ausserordentlichen und der aktuellen besonderen Lage sinnvoll, dies speziell zu erwähnen.

Der Begriff Coronavirus ist zu präzisieren. **Coronaviren** gab es ja schon früher und wird es wohl auch in Zukunft in mutierter Form geben. Wird nicht präzisiert, ist es dem Bundesrat in der Folge unbenommen, auf Verordnungsstufe weitere Arten von Coronaviren festzulegen, in deren Zusammenhang anschliessend Massnahmen getroffen werden könnten.

Angehört werden sollten nicht nur die Kantone, sondern auch die Bevölkerung. Gemäss Art. 3 Abs. 1 Bst. d des Vernehmlassungsgesetzes (VIG) sind Verordnungen und andere Vorhaben, die bspw. von grosser politischer, finanzieller, wirtschaftlicher oder sozialer Tragweite sind, in Vernehmlassung zu geben (früher wurden bei Verordnungen Anhörungen durchgeführt). Wird in Abs. 1 nun speziell erwähnt, dass die Kantone angehört werden, könnte dies als spezialgesetzliche Bestimmung verstanden werden, die Art. 3 Abs. 1 Bst. d VIG vorgeht bzw. aushebelt.

Bst. h und i sind ersatzlos zu streichen, Bst. j teilweise: Auffallend ist, dass in **Bst. i** anstelle des in den übrigen Absätzen verwendeten Begriffs „Heilmittel“ von „Arzneimitteln“ die Rede ist. Damit wird i.V.m. Art. 6 Abs. 2 Bst. d EpG sowie der exemplarischen Aufzählung in 40 Abs. 2 EpG (insbesondere) eine gesetzliche Grundlage geschaffen, um unter Umständen eine **Impfung, die kein reguläres Zulassungsverfahren** durchlaufen hat, für gewisse Personengruppen oder gar die gesamte Bevölkerung für **obligatorisch** zu erklären. Ich bin der Ansicht und trete dafür ein, dass jede Person selbst entscheiden soll, ob und gegen was sie sich impfen lassen will. Bedenken wecken auch die Ausnahmen in **Bst. h und j**, weshalb sie wie beantragt anzupassen sind. Die vorgeschlagenen Bestimmungen mögen gut gemeint sein und vor allem auch die Pharmabranche erfreuen, können aber angesichts des aktuellen Kenntnisstands zur Gefährlichkeit von SARS-CoV-2 nicht im Sinne des Gesundheitsschutzes und der Bevölkerung sein. Wir haben es zum Glück nicht mit Ebola zu tun!

Ebenfalls ersatzlos zu streichen ist **Abs. 5**. Es darf nicht sein, dass letztlich die Steuerzahlenden dafür aufkommen müssen, wenn massenweise **Tests** durchgeführt werden, deren Ergebnisse und **Treffericherheit** durchaus in Frage gestellt werden dürfen.⁴ Zu diskutieren wäre vielmehr, die Testaktivitäten (zumindest im Sommer) herunterzufahren.

Abs. 6 ist zu streichen, da der Bedarf an einer schweizweit einheitlichen Regelung zum Schutz besonders gefährdeter Personen nicht ausreichend nachgewiesen ist. Es gibt keinen Grund, von der föderalen Ordnung und der grundsätzlichen Zuständigkeit der Kantone abzuweichen. Das Prinzip der Selbstverantwortung und der Menschenwürde (gerade bei älteren Personen) muss gewahrt bleiben. So ist es etwa von vornherein verfehlt, alle Menschen über 65 Jahre als besonders gefährdete Personen zu betrachten, wie das im Erläuternden Bericht geschieht. Die vorgeschlagene Regelung ist ein nicht gerechtfertigter Eingriff in die Wirtschaftsfreiheit und das Recht jedes Arbeitgebers, die für seinen Geschäftsbetrieb sinnvollen Massnahmen zum Gesundheitsschutz der von ihm beschäftigten Personen vorzusehen (Fürsorgepflicht des Arbeitgebers). In vielen Fällen wird eine

⁴ Vgl. z.B. <https://www.nzz.ch/wissenschaft/corona-krise-testen-testen-testen-aber-richtig-ld.1556529>.

pauschale Regelung den individuellen Verhältnissen nicht ausreichend Rechnung tragen und sich damit als unverhältnismässig erweisen.

Zusätzliche Bestimmungen

Antrag:

Art. 2 Abs. 7 (neu): Eine Impfung zur Eindämmung der Covid-19-Epidemie (*alternativ: Impfung gegen SARS-CoV-2*) darf nur mit Einwilligung der betroffenen Person verabreicht werden. Diese Einwilligung darf auch nicht indirekt erzwungen werden.

Art. 2 Abs. 8 (neu): Das Tragen einer Maske im öffentlichen Raum, einschliesslich bei der Benutzung des öffentlichen Verkehrs, ist freiwillig.

Art. 2 Abs. 9 (neu): Die Verwendung der Swiss-Covid-App ist freiwillig. Personen, die die App nicht nutzen, dürfen nicht benachteiligt werden.

Begründung:

Die Vorlage soll mit einer Bestimmung ergänzt werden, wonach eine allfällige **Impfung** im Zusammenhang mit Covid-19 (Impfung) ausdrücklich nur verabreicht werden darf, wenn die betroffene Person damit einverstanden ist und auch nicht vom Arbeitgeber oder in anderer Form, bspw. mittels gewisser Zugangs- oder Reisebeschränkungen, dazu gezwungen werden kann. Wichtig wäre, in der Botschaft auch festzuhalten, dass Personen, die es vorziehen, auf eine (womöglich im Schnellverfahren bewilligte) Impfung zu verzichten, keine Nachteile durch den Arbeitgeber oder im Rahmen ihrer Freizeitaktivitäten erfahren dürfen. Art. 2 Abs. 7 ginge als spezialgesetzliche Bestimmung dem EpG vor. Damit kann allfälligen Bedenken in der Bevölkerung begegnet werden und die Akzeptanz der Vorlage wird generell erhöht.

Die **Maskenpflicht** erhitzt die Gemüter! Mir fällt es schwer zu glauben, dass die Maskenpflicht Umfragen zufolge von einer Mehrheit der Bevölkerung gewünscht wurde (wurden nur Angehörige der Risikogruppen befragt?). Wenn es tatsächlich stimmen sollte, ist es wohl darauf zurückzuführen, dass die Angst immer noch verbreitet ist und in den Medien konstant erhalten oder geschürt wird. Regelmässig werden die Zahlen der positiv (auf SARS-COV-2?) Getesteten vermeldet und jeder Anstieg mit einer zweiten Welle in Verbindung gebracht. Selten wird erwähnt, dass mehr Tests als je zuvor durchgeführt werden – aktuell liefern lediglich ca. 1 % der Tests ein positives Ergebnis.⁵

Nachdem der Bundesrat und auch das BAG im Frühling wochenlang erzählt haben, das Tragen einer Maske sei nicht wirklich zielführend, erstaunt es nun umso mehr, dass per 6. Juli eine generelle Maskenpflicht für Nutzerinnen und Nutzer des öffentlichen Verkehrs eingeführt wurde. Dieser Entscheid hat mein Vertrauen in unseren Rechtsstaat erheblich erschüttert. Mittlerweile sind ja genug Masken an Lager und es ist daher verständlich, dass diese verkauft werden sollen. Ich werde aber den Eindruck nicht los, dass es sich bei der (möglicherweise auch seitens EU inspirierten) Maskenpflicht in erster Linie um einen Akt der Symbolpolitik handelt, der die Bevölkerung im wahrsten Sinn des Worts bevormundet.

⁵ Vgl. dazu eingehend: https://corona-transition.org/maskenpflicht-im-ov-die-erste-verschärfung-nach-beginn-der-lockerungen-markiert?fbclid=IwAR2mgxYqoT8XVARHjsduta61obu_o7qDF1UVaPI4uG0UQxPdcUnNmUgx-0

Die Maske muss sogar getragen werden, wenn man allein oder weniger als 15 Minuten im öffentlichen Verkehr (selbst auf einem Schiff an der frischen Luft) sitzt oder der Mindestabstand von 2 bzw. neu 1.5 Metern eingehalten werden kann. Immerhin darf man sie kurz ablegen, wenn man z.B. im Zug etwas essen oder trinken möchte. Dennoch ist diese Massnahme **unverhältnismässig** und verstösst gegen die Menschenwürde! Bundespräsidentin Simonetta Sommaruga mag das anders sehen und nicht als Drama empfinden, für mich ist die verordnete Maske eine unzumutbare Zumutung. Und blickt man denjenigen, die die Maske tragen, in die Augen, fällt regelmässig auf, wie viel Lebensfreude von Hoffnungslosigkeit verdrängt worden ist. Eine schöne **neue** Welt bzw. **Normalität** – in der Menschen einander mit Misstrauen begegnen, denn schliesslich könnte jeder ein potenzieller Virenträger und Gefährder oder gar ein **Superspreader** sein.

Hinzu kommt, dass der Nutzen und mögliche negative Auswirkungen des Maskentragens unter Ärzten und Virologen immer noch kontrovers diskutiert werden. Und der Bundesrat scheint nicht zu berücksichtigen, dass gesunde Menschen nicht ansteckend sind. Es gibt somit keinen vernünftigen Grund für sie, aus vermeintlicher **Solidarität** eine Maske tragen zu müssen. Die überall hörbare Behauptung, die Maskenpflicht diene der **Prävention**, überzeugt nicht: Mit einer Maske schützen Gesunde andere nicht (und auch kaum sich selbst), sondern gefährden vielmehr ihre eigene Gesundheit, indem sie einen Teil der ausgeatmeten Luft wieder einatmen. Ein Mangel an Sauerstoff wirkt sich unter anderem auf die Leistung des Gehirns aus – kann das tatsächlich gewünscht sein?

Wer sich krank fühlt oder Kontakt mit Infizierten hatte, für die oder den gilt sowieso: „**Bleiben Sie zuhause. Retten Sie Leben**“. Ausserdem ist der Anteil der positiv Getesteten und allenfalls Erkrankten (ein Grossteil davon ist mittlerweile wieder genesen) gemessen an der Einwohnerzahl der Schweiz äusserst gering. Deshalb gilt es das Risiko, dass vereinzelt Personen, die sich topfit fühlen, aber das Virus in sich tragen und eventuell ohne Maske in öffentlichen Verkehrsmitteln unterwegs sind, in Kauf zu nehmen. Auch der Strassenverkehr bspw. birgt gewisse Gefahren in sich, die gesellschaftlich akzeptiert sind.

Die Maskenpflicht setzt schliesslich auch in Bezug auf den **Umweltschutz** einen falschen Anreiz: Denn Personen, die nicht gewillt sind, im Hochsommer eine Maske zu tragen, könnten sich entscheiden, statt den ÖV zu benutzen vermehrt Auto zu fahren. Und Personen, die aus ökologischer Überzeugung auf ein Auto verzichten woll(t)en oder gar keinen Führerausweis besitzen, sind klar benachteiligt gegenüber denjenigen, die aufs Auto umsteigen können. So gesehen haftet der Maskenpflicht übrigens eine **diskriminierende Komponente** an. Benachteiligt werden zudem Menschen mit niedrigem Einkommen, weil sie durch die Maskenpflicht übermässig stark finanziell belastet werden.

Wird gesetzlich festgehalten, dass das Maskentragen im öffentlichen Raum freiwillig ist, kann nicht nur unnötiger Abfall vermieden, sondern zugleich unterschiedlichen Regelungen in den Kantonen bzw. einem Maskenflickenteppich vorgebeugt und die **Rechtssicherheit** erhöht werden. Zielführender und verhältnismässiger als eine generelle Maskenpflicht im öffentlichen Verkehr wären z.B. spezifische Zugwagons oder Bereiche im Bus. Denn bei einer Gesamtbetrachtung bleibt nichts anderes als zum Schluss zu kommen, dass die generelle Maskenpflicht gegen **Art. 5 BV** verstösst.

Ebenfalls sollte im Gesetz festgehalten werden, dass die Verwendung der **Swiss-Covid-App** wie vom Bundesrat angekündigt auf freiwilliger Basis erfolgt und Personen, die es vorziehen, die App nicht zu installieren, in keiner Weise benachteiligt werden.

Weiteres

- **Art. 8 betr. finanzielle Unterstützung der Medien: ersatzlos streichen**

Die starke finanzielle Unterstützung der grossen schweizerischen Medienhäuser auf der Basis der COVID-19 Verordnungen hat dazu geführt, dass die sog. vierte Macht im Staat so gut wie ausschliesslich die Sicht des Bundesrates transportierte. Abweichende wissenschaftliche Meinungen zum Phänomen COVID-19 und zum Umgang damit (geäussert beispielsweise von den Professoren Bakhdi, Streeck, Püschel oder Dr. Wodarg) werden bis heute vollständig ausgeblendet. Personen, welche in der Öffentlichkeit eine vom Bundesrat abweichende Meinung vertreten, werden entweder ignoriert oder als verrückt bis gefährlich dargestellt. Viele Medien haben sich durch die starken Bundesgelder zu einer Berichterstattung hinreissen lassen, welche unter der Perspektive von Art. 258 StGB (Schreckung der Bevölkerung) im höchsten Mass problematisch ist.

Diese von den Medien getriebene Entwicklung stellt eine echte Gefahr für unsere Demokratie dar. Aus diesem Grund sind die Massnahmen im Medienbereich im Zusammenhang mit Covid-19 gemäss Art.8 der Vorlage (sowie bei jeder weiteren Epidemie) ersatzlos abzulehnen. Wie sich in den letzten Monaten eindrücklich gezeigt hat, ist eine Finanzierung durch den Bund als Mittel denkbar ungeeignet, um eine qualitativ hochwertige und unabhängige Berichterstattung zu sichern.

- **Art. 13 Abs. 1 Satz 1 betr. Dringlichkeit: ersatzlos streichen**

Die Dringlichkeit des Covid-19-Gesetzes ist nicht erforderlich. Einem allfälligen Wiederaufflammen der Pandemie kann auch ohne Verlängerung des Notrechts begegnet werden. Der Bundesrat kann aufgrund der bestehenden Rechtsgrundlagen, falls erforderlich, nach Ablauf der geltenden Covid-19-Verordnungen, einfach neue, wiederum befristete Massnahmen erlassen. Es besteht demnach auch kein Anlass, dem Gesetzesentwurf die Dringlichkeit zu verleihen. Diese Klausel beseitigt unnötigerweise die aufschiebende Wirkung eines Referendums und erzeugt den Eindruck, der Bundesrat wolle das Krisenmanagement gegen den Souverän durchführen. Dabei erfordert die Bewältigung einer Krise nicht nur notrechtliche Kompetenzen (über die der Bundesrat bereits verfügt), sondern auch eine Zusammenarbeit zwischen Regierung und Bevölkerung, ganz besonders in einem direktdemokratischen Land wie der Schweiz. Diese Zusammenarbeit wird durch den ungerechtfertigten Status der Dringlichkeit des Covid-19-Gesetzes und der daraus folgenden Behinderung der Volksrechte entscheidend in Frage gestellt.

Ich danke Ihnen für die Berücksichtigung meiner fristgerecht eingereichten Anliegen und wünsche Ihnen einen guten – hoffentlich maskenfreien – Tag.

Freundliche Grüsse

Nathalie Clausen

Einschreiben
Bundeskanzlei
Rechtsdienst
3003 Bern
recht@bk.admin.ch

Vernehmlassung Entwurf «Covid-19-Gesetz» Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren

Gestützt auf Art. 4 des «Bundesgesetzes über das Vernehmlassungsverfahren»¹ teile ich Ihnen meine Überlegungen zum Entwurf des «Bundesgesetzes über die gesetzlichen Grundlagen für Verordnungen des Bundesrates zur Bewältigung der Covid-19-Epidemie»² mit, zu dem am 19. Juni die Vernehmlassung eröffnet wurde.

1. Eine Rechtsgrundlage für Notrecht zur Bekämpfung von Covid-19 besteht nicht.

Rechtsgrundlagen der Covid-19-Verordnungen, die der Bundesrat im März erlassen hat, ist die Erklärung der «ausserordentlichen Lage» gemäss Art. 7 des Epidemiengesetzes³ und Art. 185, Abs. 3 der Bundesverfassung,⁴ der dem Bundesrat die Kompetenz erteilt, befristete Verordnungen und Verfügungen zu erlassen, «um eingetretenen oder unmittelbar drohenden schweren Störungen der öffentlichen Ordnung oder der inneren oder äusseren Sicherheit zu begegnen.»

Die «ausserordentliche Lage» ist weder in der Verfassung noch in der Gesetzessammlung oder durch ein Gerichtsurteil definiert. Die präziseste Bezeichnung findet sich im Glossar der Botschaft vom 3. Dezember 2010 zum Epidemiengesetz (S. 452)⁵: «ausserordentliche Lage: siehe Artikel 7 E-EpG. Beispiel: Worst-Case-Pandemie (analog Spanische Grippe 1918)».

¹ <https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/20032737/index.html#a4>

² <https://www.news.admin.ch/newsd/message/attachments/61792.pdf>

³ <https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/20071012/index.html#a7>

⁴ <https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/19995395/index.html#a185>

⁵ <https://www.admin.ch/opc/de/federal-gazette/2011/311.pdf>

Dass es sich bei Covid-19 nicht um eine Worst Case-Pandemie handelt, ist unbestritten. Wie in anderen Ländern auch, setzte der Lockdown auch in der Schweiz erst ein, als die Ausbreitung bereits rückläufig war. Mit knapp 1700 Covid-19 zugeordneten Todesopfern liegt die Pandemie weit unter den Opfern der Grippewelle von 2015, die gemäss Todesursachenstatistik bei 2500 liegt.⁶

Während die Medien zu Beginn der Pandemie noch von einem Ereignis von der Grössenordnung der spanischen Grippe sprachen, stützten die Zahlen zu keinem Zeitpunkt der Entwicklung diesen Befund.

Es gibt denn auch keine Rechtsgrundlage, notrechtliche Verordnungen für eine ausserordentliche Lage, die sich einzig und ausdrücklich auf ein Worst-Case-Szenario in der Art der Spanischen Grippe bezieht, zu verlängern.

2. Sämtliche Ziele der Covid-19-Verordnung sind erreicht

Zweck der COVID-19-Verordnung 2 gemäss Art. 1⁷ ist:

- «a. die Verbreitung des Coronavirus (COVID-19) in der Schweiz zu verhindern oder einzudämmen;
- b. die Häufigkeit von Übertragungen zu reduzieren, Übertragungsketten zu unterbrechen und lokale Ausbrüche zu verhindern oder einzudämmen;
- c. besonders gefährdete Personen zu schützen;
- d. die Kapazitäten der Schweiz zur Bewältigung der Epidemie sicherzustellen, insbesondere zur Aufrechterhaltung der Bedingungen für eine ausreichende Versorgung der Bevölkerung mit Pflege und Heilmitteln.»

Die vollständige Ausrottung eines Virus kann vom Gesetzgeber nicht gemeint sein. Der Anteil der Testpositiven unter den insgesamt Getesteten pendelt seit Ende Mai zwischen 0,42 und 0,78 Prozent. Die Erhöhung der «Fallzahlen» geht allein auf die gesteigerte Testtätigkeit zurück – die höchste seit Beginn der Pandemie. (Seit anfangs Juli meldet das BAG die Anzahl Tests allerdings nicht mehr).

Zwischen dem 1. Mai und dem 6. Juli wurden gemäss Angaben des BAG gerade noch 95 Personen wegen oder mit Covid-19 hospitalisiert.⁸ Das entspricht einem Anteil von 0,22 Prozent aller Hospitalisierungen, die in einer neunwöchigen Periode normalerweise anfallen

⁶ <https://www.bfs.admin.ch/bfs/de/home/statistiken/kataloge-datenbanken/medienmitteilungen.assetdetail.3742835.html>

⁷ <https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/20200744/index.html#a1>

⁸ https://www.bag.admin.ch/dam/bag/de/dokumente/mt/k-und-i/aktuelle-ausbrueche-pandemien/2019-nCoV/covid-19-datengrundlage-lagebericht.xlsx.download.xlsx/200325_Datengrundlage_Grafiken_COVID-19-Bericht.xlsx

(Basis 2018, Bundesamt für Statistik⁹). Seit dem 1. Mai verstarben 118 Personen mit oder an Covid-19. Das sind 1,0 Prozent aller Todesfälle, die in neun Wochen durchschnittlich anfallen (2019, Bundesamt für Statistik¹⁰). Für jeden ordnungspolitischen Zweck muss gelten: Die Pandemie ist überwunden.

3. Die Veränderung der notrechtlichen Verordnungen als Gesetz ist ordnungspolitisch unnötig, auch nicht zur Bekämpfung eines Wiederaufflammens der Pandemie.

Der Bundesrat hat die Pandemie mit befristeten, auf Notrecht basierenden Verordnungen bewältigt. Auch wenn die Verordnungen wie vorgeschrieben Mitte September auslaufen, kann er ein Wiederaufflammen der Pandemie jederzeit wieder mit neuen, den aktuellen Verhältnisse angepassten notrechtlichen Verordnungen angehen. Dies erfordert keine neue gesetzliche Grundlage. Dies bestätigt auch der Bundesrat auf Seite 6 der Erläuterungen zum Covid-19 ausdrücklich.¹¹

4. Die Hochrechnungen betreffend einer Fortsetzung der Pandemie in Form einer «zweiten Welle» sind nachweislich falsch.

Eine «zweite Welle» wird vom Bundesrat nicht explizit als Grund für die Verlängerung des Notrechts genannt, sondern nur angedeutet: «Kann einer ... neuen Situation (z. B. bei einer <zweiten Welle> der Epidemie) nicht anders als durch bundesrätliches Verordnungsrecht begegnet werden, ...» (a.a.O.). Trotzdem geht aus der Vorlage des Bundesrates unmissverständlich und eindeutig hervor, dass er mit einer Fortdauer der Epidemie rechnet. Nur deshalb kann er die Verlängerung seiner notrechtlichen Kompetenzen beantragen. Zur Diskussion steht damit die Plausibilität einer zweiten Welle. Dazu wurde von einer bundeseigenen Institution, der Ecole polytechnique fédérale de Lausanne (EPFL) im April 2020 durch ein Mitglied der bundesrätlichen «Swiss national Covid-19 Task Force», Prof. Fellay, die Studie «Switzerland COVID-19 Scenario Report»¹² angefertigt. Sie rechnet für diesen Sommer mit 5000 bis 20'000 Corona-Toten – bis zu zwölf Mal mehr als während der Hauptwelle. Prof. Fellay ging von zwei Annahmen aus, die sich schon damals als falsch erwiesen.

⁹ <https://www.bfs.admin.ch/bfs/de/home/statistiken/gesundheit/gesundheitswesen/spitaeler/patienten-hospitalisierungen.html>

¹⁰ <https://www.bfs.admin.ch/bfs/de/home/statistiken/bevoelkerung/geburten-todesfaelle/todesfaelle.html>

¹¹ <https://www.news.admin.ch/news/message/attachments/61823.pdf>

¹² <https://jcbblemai.github.io>

Zum einen unterliegen gemäss seiner Studie alle Infizierten demselben Risiko einer Hospitalisierung. Man wusste aber schon im April, dass 50 bis 80 Prozent der Infizierten keinerlei Symptome haben. Zum andern haben Prof. Fellays Hochrechnung zufolge alle Altersgruppen dieselbe Sterbewahrscheinlichkeit. Schon damals war wissenschaftlich unbestritten, dass alte Menschen mit Vorerkrankungen den allergrössten Teil der Todesopfer ausmachen. Die Tatsache, dass Prof. Fellay trotz dieser eklatanten Mängel einer politikbestimmenden Studie Mitglied der «Swiss national Covid-19 Task Force» bleibt, zeigt, dass der Bundesrat auf seine Beratung zu zählen gewillt ist und sich damit einem erheblichen Risiko einer Fehleinschätzung aussetzt. Keinesfalls darf der Gesetzgeber einer Vorlage zustimmen, die der Abwehr einer unwissenschaftlich hochgerechneten Gefahr dient. Er geht sonst ein grosses Risiko ein, mit den notrechtlichen Massnahmen weit mehr Schaden anzurichten, als er mit ihnen verhindern kann.

5. Keine Verlängerung des Notrechts ohne Überprüfung seiner Wirksamkeit.

Gemäss Art. 170 BV¹³ sorgt die Bundesversammlung dafür, «dass die Massnahmen des Bundes auf ihre Wirksamkeit überprüft werden». Dies muss insbesondere für Massnahmen im Zusammenhang mit einem Ereignis gelten, das nach übereinstimmender Einschätzung das Folgenreichste seit dem zweiten Weltkrieg ist. Nun haben aber die Geschäftsprüfungskommissionen die Beratung über die vom Bundesrat getroffenen Massnahmen auf den August verschoben. Mit dem Covid-19-Gesetz liegt also ein Entwurf für die Verlängerung nicht überprüfter Massnahmen vor, wie es eigentlich die Bundesverfassung fordert. Eine Überprüfung, auch der Verhältnismässigkeit fällt umso schwerer, als der Bundesrat für das Gesetz die Dringlichkeit beantragt und die Vernehmlassungszeit von drei Monaten auf drei Wochen verkürzt hat. Vor einer Verlängerung der notrechtlichen Grundlagen ist die Wirksamkeit der darin geregelten Massnahmen durch die Bundesversammlung zu überprüfen.

6. Die Institutionen des vorgeschlagenen Covid-19-Gesetzes entsprechen nicht den gesetzlichen Erfordernissen.

Gemäss Art. 54 Epidemiengesetzes¹⁴ schaffen Bund und Kantone «ein Organ zur Förderung der Zusammenarbeit», u.a. zur «Unterstützung des Einsatzorgans des Bundes bei der Bewältigung von besonderen oder ausserordentlichen Lagen» (Abs. 3, lit. e). Ein solches Organ wurde nicht eingesetzt und ist im Covid-19-Gesetz, das sich ausdrücklich auf das

¹³ <https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/19995395/index.html#a170>

¹⁴ <https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/20071012/index.html#a54>

Epidemiengesetz stützt, auch nicht vorgesehen. Die Ereignisse der letzten Monate zeigen deutlich, dass dieser Mangel an gesetzgeberischer Präzision zu realen Konsequenzen in der Zusammenarbeit zwischen Bund und Kantonen sowie unter den Kantonen führt. Eine Vorlage ohne Erfüllung der gesetzlichen Vorlagen darf nicht angenommen werden.

7. Unklare Regelung der Impfpflicht

Gemäss Art. 22 des Epidemiengesetzes¹⁵ sind es die Kantone und nicht der Bund, die «Impfungen von gefährdeten Bevölkerungsgruppen, von besonders exponierten Personen und von Personen, die bestimmte Tätigkeiten ausüben, für obligatorisch erklären, sofern eine erhebliche Gefahr besteht».

Art. 6 des Epidemiengesetzes¹⁶ (besondere Lage) gibt dem Bundesrat die Möglichkeit, selber solche Impfungen verpflichtend anzuordnen, aber immer noch unter Beschränkung auf gefährdete Bevölkerungsgruppen oder besonders exponierte Personen.

Das Covid-19-Gesetz hebt diese Einschränkung nicht explizit auf, hält in Art. 2, Abs. 1 jedoch fest, der Bundesrat könne «Massnahmen zur Verminderung des Übertragungsrisikos und zur Bekämpfung der durch das Coronavirus verursachten Krankheit (Covid-19) anordnen. Er hört dabei die Kantone an.» Darunter würde auch ein Impfblogatorium fallen, wie der Bundesrat auf Seite 10 der Erläuterungen ausdrücklich festhält. Der von einem Impfblogatorium betroffene Personenkreis würde dann nach einfacher Anhörung der Kantone, aber ohne Entscheid des ursprünglichen Gesetzgebers – der Bundesversammlung – an den Bundesrat übergehen. Es widerspricht dem Legalitätsprinzip, den Entscheid einer übergeordneten Instanz, in diesem Fall der Bundesversammlung, durch eine untergeordnete Stelle, den Bundesrat, zu verändern oder aufzuheben. Es ist auch nicht ratsam, in einer besonders strittigen Frage – die seinerzeit zum Referendum gegen das Epidemiengesetz führte – einen Volksentscheid auf Stufe Verwaltung aufzuheben, selbst wenn dies mangels Verfassungsgerichtsbarkeit nicht angefochten werden kann.

Das Covid-19-Gesetz sollte diese wichtige Frage in einer für die allgemeine Bevölkerung verständlichen Sprache klären.

8. Ein Impfblogatorium mit nicht abschliessend geprüften pharmazeutischen Produkten ist völkerrechtlich verboten.

¹⁵ <https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/20071012/index.html#a22>

¹⁶ <https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/20071012/index.html#a6>

Art. 7 des «Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte»¹⁷, in der Schweiz in Kraft getreten am 18. September 1992, schreibt u.a. fest, «niemand [dürfe] ohne seine freiwillige Zustimmung medizinischen oder wissenschaftlichen Versuchen unterworfen werden». Nachdem das Covid-19-Gesetz den Bundesrat in Art. 2 Abs. 3, lit. i ermächtigt, «Ausnahmen von der Zulassungspflicht für Arzneimittel» vorzusehen, ist davon auszugehen, dass Impfstoffe vor Abschluss der normalerweise vorgeschriebenen wissenschaftlichen Prüfung in Verkehr gebracht oder sogar obligatorisch erklärt werden. Sie befinden sich gewissermassen in der Schlussphase der medizinischen und wissenschaftlichen Versuche und müssen deshalb explizit von einem Obligatorium ausgeschlossen werden. Ein Ausschluss nicht standardgemäss geprüfter Impfstoffe aus einem möglichen Obligatorium ist auch für den Schutz der körperlichen Unversehrtheit gemäss BV Art. 10, Abs. 2¹⁸ angezeigt.

9. Die Dringlichkeit des Covid-19-Gesetzes ist nicht erforderlich.

Wie dargelegt, kann einem allfälligen Wiederaufflammen der Pandemie auch ohne Verlängerung des Notrechts begegnet werden. Der Bundesrat kann aufgrund der bestehenden Rechtsgrundlagen, falls erforderlich, nach Ablauf der geltenden Covid-19-Verordnungen, einfach neue, wiederum befristete, erlassen. Es besteht demnach auch kein Anlass, dem Gesetzesentwurf die Dringlichkeit zu verleihen.

Diese unnötige Klausel beseitigt unnötigerweise die aufschiebende Wirkung eines Referendums und erzeugt den Eindruck, der Bundesrat wolle das Krisenmanagement gegen den Souverän durchführen.

Dabei erfordert die Bewältigung einer Krise nicht nur notrechtliche Kompetenzen (über die der Bundesrat bereits verfügt), sondern auch eine Zusammenarbeit zwischen Regierung und Bevölkerung, ganz besonders in einem direktdemokratischen Land wie der Schweiz. Diese Zusammenarbeit wird durch den ungerechtfertigten Status der Dringlichkeit des Covid-19-Gesetzes und der daraus folgenden Behinderung der Volksrechte entscheidend in Frage gestellt.

10. Umfassende Ermächtigung des Bundesrates ist unbegründet.

Das Covid-19-Gesetz regelt nicht nur die direkte Bekämpfung der Pandemie (Primärmassnahmen), sondern auch «Massnahmen zur Bewältigung von Folgeproblemen, die sich erst durch die Ergreifung der Massnahmen nach dem Epidemien-Gesetz ergeben», sog. «Sekundärmassnahmen». Für solche grösstenteils vorhersehbaren Massnahmen besteht

¹⁷ <https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/19660262/index.html#a7>

¹⁸ <https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/19995395/index.html#a10>

keine explizite Dringlichkeit. Sie können auch ohne Sondervollmachten auf ordentlichem parlamentarischem Weg eingebracht werden, z.B. in Form des einfachen Bundesbeschlusses nach Art. 163 BV.

Fazit

Die historische Erfahrung mit notrechtlichen Massnahmen zeigt, dass die Rückkehr zu normalen demokratischen Abläufen – aus welchen Gründen auch immer – schwierig ist. Von 1930 bis 1945 haben Bundesrat und Parlament das dringliche Bundesrecht oft und nicht immer gerechtfertigt eingesetzt. Und es brauchte nicht weniger als sieben Volksinitiativen (die alle von Bundesrat und Parlament abgelehnt wurden), bis 1952 die direkte Demokratie wiederhergestellt wurde.¹⁹

Der Verlauf der Pandemie hat auch gezeigt, dass die massgebenden Begriffe und Kriterien mehrmals geändert wurden. War es erst eine überdurchschnittliche Bedrohung für die Gesundheit der gesamten Bevölkerung, ging es später um die Sicherstellung von Intensivkapazitäten, dann um den Reproduktionsfaktor und seit neuestem um «Fallzahlen». Hinter diesen verbergen sich aber keine medizinischen Fälle, die eine Behandlung erforderten, sondern Testpositive. Die Hospitalisationen aufgrund von Covid-19 bleiben indes seit Wochen auf Werten um 0,2 Prozent der gesamten stationären Spitaleintritte. Der Vorsteher des Departements des Innern hat in der Samstagrundschau von Radio SRF vom 27. Juni 2020²⁰ zweimal erklärt, die Epidemie bleibe bei uns, bis wir einen Impfstoff hätten. Dies bedeutet eine schleichende Veränderung von Begriffen wie «Epidemie» oder «Krankheitserreger», die in den einschlägigen Gesetzen verwendet werden und rechtswirksam sind.

Ein relevanter Krankheitserreger muss in signifikantem Ausmass eine Krankheit auslösen (gemäss den Henle-Koch-Postulaten) und darf nicht zu einem Ko-Faktor werden, der nur in seltenen Fällen und bei gewissen Begleiterkrankungen zu Symptomen führt, selbst wenn diese schwerwiegend sind. Und eine Epidemie muss eine Seuche mit gravierenden Folgen bleiben und darf nicht mit dem Vorhandensein eines Erregers gleichgesetzt werden, der in einigen Fällen zu Krankheiten führt.

Ansonsten droht die ernstliche Gefahr, dass bereits ein normales virologisches Grundrauschen notrechtliche Massnahmen rechtfertigt, die zu einem «new normal» führen,

¹⁹ David Eugster: Das Vollmachtenregime in der Schweiz
https://www.swissinfo.ch/ger/direktedemokratie/vollmachtenregime-schweiz_als-die-schweiz-dem-bundesrat-die-lust-am-autoritaeren-regieren-austrieb/45203984
und Historisches Lexikon der Schweiz: Vollmachtenregime, <https://hls-dhs-dss.ch/de/articles/010094/2013-08-26/>

²⁰ <https://www.srf.ch/play/radio/popupaudioplayer?id=63abca89-0838-4c35-90be-c54d4e7672bf>

das sich niemand wünscht und das inkompatibel mit den Grundzügen der direkten Demokratie ist.

Als Stimmbürger und Teil des Souveräns wünscht man sich klare Gesetze mit stringenten Begriffen und unter Berücksichtigung des Grundsatzes, dass die Regierung im Auftrag des Volkes handelt und nicht im Auftrag von sich selber.

Das vorgeschlagene Covid-19-Gesetz entspricht diesen Grundsätzen in keiner Weise. Es ist deshalb abzulehnen oder in Bezug auf das Legalitätsprinzip, die Verhältnismässigkeit und der rechtswirksamen medizinischen Begriffe nachzubessern.

Die vorstehenden Überlegungen entsprechen in Sinn und Geist meinen Ansichten und den Ansichten einer substanziellen Minderheit der Schweizer Bevölkerung. Ihre Meinung wird zwar von den Medien kaum dargestellt. Aber diese Minderheit existiert, sie macht sich grosse Sorgen und sie ist entschlossen, diese unsere Verfassung und die darin festgeschriebenen Grundrechte zu verteidigen. Dazu kommt, so glaube ich, ein nicht zu unterschätzender Teil einer schweigenden Mehr- oder Minderheit, die sich aus Opportunitätsgründen nicht mehr zu äussern wagt.

Der Souverän der Schweizerischen Eidgenossenschaft sind die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger, wobei die Verfassung so ausgelegt ist, dass Minderheiten – nicht nur sprachliche, sondern auch kulturelle und ideelle – durch ein gewisses, allerdings nicht eindeutig durchformuliertes Konsensprinzip geschützt werden. Es kann also nicht sein, dass eine Mehrheit Verfassungsänderungen oder Gesetze beschliesst, die für Minderheiten als absolut unannehmbar gelten.

Der Schutz der unveräusserlichen Grundrechte, die von der Gesetzesvorlage tangiert werden, misst sich also an den ideellen, kulturellen und politischen Minderheiten, zu deren Schutz sie überhaupt bestehen. Ohne diesen Schutz verkommt die Demokratie eidgenössischer Prägung zu einer Diktatur der Mehrheit. Nicht umsonst ist die Freiheit der erste Zweck des Bundes, den die Verfassung nennt, noch vor Demokratie, Unabhängigkeit und Frieden (siehe Präambel²¹). Ohne ein substanzielles Mass an Freiheit ist Demokratie unmöglich.

Kirchberg, 09.07.2020

Michael Sturm



²¹ <https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/19995395/index.html#ani1>

Tommaso Nastasi
Hagenholzstrasse 75
8302 Kloten

Bundeskanzlei BK
Walter Thurnherr
recht@bk.admin.ch

Kloten, 10. Juli 2020

Bundesgesetz über die gesetzlichen Grundlagen und Verordnungen des Bundesrats zur Bewältigung der Covid-19-Epidemie: Stellungnahme im Rahmen der öffentlichen Vernehmlassung

Sehr geehrter Herr Thurnherr, sehr geehrte Damen und Herren

Ich danke Ihnen für die Möglichkeit, zum Entwurf des Bundesgesetzes über die gesetzlichen Grundlagen und Verordnungen des Bundesrats zur Bewältigung der Covid-19-Epidemie (Corona-Gesetz) Stellung nehmen zu können.

Ich danke Ihnen allen für Ihr Engagement im Zusammenhang mit Corona und das rasche Handeln, das am Anfang wichtig war. Es ist sicher nicht einfach, die richtigen Massnahmen zu treffen – unter Zeitdruck, ohne genaue Kenntnisse über die gesundheitlichen Auswirkungen von Covid-19 und im Spannungsfeld, die Bevölkerung zu schützen ohne dabei unverhältnismässige Massnahmen zu ergreifen, sowie unter internationalem Druck anderer Länder und deren Massnahmen. Im Nachhinein ist man immer schlauer – aber spätestens seit April 2020 hätte der Bundesrat die Situation kritisch hinterfragen müssen.

Im Folgenden unterbreite ich Ihnen meine Änderungsanträge:

1. Artikel 1 Gegenstand und Grundsatz

¹ Dieses Gesetz regelt besondere Befugnisse des Bundesrates zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie und zur Bewältigung der Auswirkungen der Bekämpfungsmassnahmen auf Gesellschaft, Wirtschaft und Behörden.

² Der Bundesrat macht von diesen Befugnissen nur so weit Gebrauch, als dies zur Bewältigung der Covid-19-Epidemie notwendig ist.

Antrag:

Ich beantrage, dass der Bundesrat die Gefährlichkeit von Covid-19, auf welcher das gesamte Corona-Gesetz basiert, sauber abklärt, indem er transparente Zahlen und Statistiken erstellt und sich dabei von einem interdisziplinär zusammengesetzten, unabhängigen Gremium mit unterschiedlichen Sichtweisen und Meinungen beraten lässt. Ich beantrage zudem, dass der Bundesrat erst dann anhand der objektiven Fakten überprüft, ob es ein Corona-Gesetz braucht und die Massnahmen verhältnismässig sind, um die Bevölkerung zu schützen – und bis dahin das Corona-Gesetz zurückzieht oder auf spätestens Ende 2020 befristet und zwar ohne Artikel 2 Absatz 3 Ziffer i.

Begründung:¹

- Alle bisher getroffenen Massnahmen basieren auf einem Test, der sehr unsicher ist.

¹ Begründung zu Artikel 2 Absatz 3 Ziffer i siehe unter Punkt 2

- Je mehr Tests durchgeführt werden, desto mehr Infizierte bzw. auch falsch-positiv Getestete werden gefunden. Die tatsächliche Zahl der Infizierten in der gesamten Bevölkerung liegt aber höher. Wenn man zur Berechnung der Sterberate die Zahl der Verstorbenen durch die Zahl der Infizierten teilt, führt das automatisch zu einer Überschätzung der Todesrate. Zusätzlich dazu erhielten alle Verstorbenen, die positiv getestet waren, Corona als Todesursache, auch wenn sie an Krebs oder anderen Erkrankungen litten. Das führte zu einer Verfälschung und somit massiven Überschätzung der Covid-19-Sterberate.
- Die Infektionszahlen wurden in allen Darstellungen immer kumuliert aufgeführt. In Wahrheit fand aber kein exponentieller Anstieg der Kurve statt, wenn man den Anteil Infizierter in Relation zur jeweiligen Testmenge darstellt und die Genesenen in der Statistik als solche darstellt.
- Es wurde keine Unterscheidung von Infizierten und Erkrankten gemacht.

Auf der Basis solcher unwissenschaftlichen, intransparenten, manipulativen Grundlagen wurden der Lockdown und alle Corona-Massnahmen ausgerufen. Wie eine ETH-Studie zeigt, waren zu diesem Zeitpunkt bereits der R-Wert unter 1 und die Fallzahlen abgeflacht.² Zudem gibt es verteilt über die ganze Welt hochrangige Expertinnen und Experten, die anderer Meinung sind, was die Gefährlichkeit und die von den Regierungen daraus abgeleiteten Massnahmen betrifft.³ Leider fanden solche ExpertInnen-Meinungen kaum Beachtung in den Mainstream-Medien, wodurch ein verzerrtes, einheitliches öffentliches Bild der Situation entstand und ein kontroverser gesellschaftlicher Diskurs unterbunden wurde.

2. Art. 2 Massnahmen zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie

[...] ³ Er kann zur Gewährleistung einer ausreichenden Versorgung der Bevölkerung mit Heilmitteln und Schutzausrüstungen:

[...] ⁱ Ausnahmen von der Zulassungspflicht für Arzneimittel vorsehen; [...]

Antrag:

Ich beantrage, den Artikel 2 Absatz 3 Ziffer i «ⁱ Ausnahmen von der Zulassungspflicht für Arzneimittel vorsehen;» zu streichen.

Begründung:

Mit diesem Artikel 2 Absatz 3 Ziffer i kann der Bundesrat Impfungen für obligatorisch erklären. Es wird weder in den Erläuterungen noch im Gesetz selbst eine Einschränkung in Bezug auf besonders vulnerable Bevölkerungsgruppen vorgenommen – wobei mir auch das fragwürdig erscheinen würde. Damit schafft sich der Bundesrat die gesetzliche Grundlage für einen indirekten Impfpflicht. Grundsätzlich erachte ich uns Menschen als selbstverantwortliche Individuen. Jene, die aus gesundheitlichen Gründen das Gefühl haben zu müssen oder aus Solidarität wollen, können sich impfen lassen, falls ein Impfstoff vorliegt. Es gibt keinen Grund, weshalb sich alle anderen obligatorisch impfen lassen müssten. Es sei denn, es geht gar nicht um Corona sondern um Grösseres.⁴ Falls dies so wäre, ist es völlig undemokratisch, über eine Impfung verbunden mit einer Angstkampagne allen Menschen irgendeinen Marker für ID2020 zu setzen, ohne darüber den gesellschaftlichen Diskurs in unserem (noch) demokratischen Land geführt zu haben. Zudem ist bekannt, dass Impfungen (unabsichtlich und in diesem Fall aufgrund nicht ausreichender Erprobung) Krankheiten auslösen können.⁵ Insbesondere problematisch ist, dass von den 12 Covid-19-Impfstoffen,

² <https://smw.ch/article/doi/smw.2020.20271>

³ <https://www.nichtohneuns.de/virus/>

⁴ Zum Beispiel <https://id2020.org/>

⁵ <https://childrenshealthdefense.org/>

die derzeit in klinischer Prüfung sind, vier rekombinierte RNA und drei DNA enthalten, die das menschliche Erbgut verändern können.⁶ Da erstmals solche Impfverfahren angewendet werden und aufgrund der fehlenden Langzeiterfahrungen damit, ist das ein (unkontrollierbares) Experiment mit der Menschheit.

Grundsätzlich haben wir alle ein Immunsystem, auf das wir auch vertrauen dürfen – und das wir während einer Grippe-Epidemie bewusst stärken können. Leider ist das bei all den im Gesetz vorgeschlagenen Massnahmen kein Thema (z.B. steht nicht im Gesetz «der Bundesrat ordnet an, dass sich alle gesund ernähren und dabei genügend Vitamine zu sich nehmen und sich ausreichend an der frischen Luft bewegen» oder «der Bundesrat trägt Sorge, dass grundsätzlich keine ungesunden Lebensmittel (Zucker, Konservierungsstoffe, etc.) in den Verkauf mehr gelangen»⁷).

Zusätzlich gibt es auch alternative Heilmethoden, die alle sehr erfolgreich sind – auch bei Corona, und gut unterstützen können, die Selbstheilungskräfte zu aktivieren – auch präventiv. Leider scheint dies während der gesamten Corona-Zeit bisher nicht von Interesse zu sein und ist auch kein Thema in diesem Gesetz.

Ich danke Ihnen, für die Berücksichtigung meiner Anträge. Für allfällige Rückfragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung (tommasinastasi@gmail.com).

Freundliche Grüsse



Tommaso Nastasi

⁶ <https://www.wodarg.com/impfen/>

⁷ Z.B. analog der Tabakpolitik

Petra Scheuber
Hagenholzstrasse 75
8302 Kloten

Bundeskanzlei BK
Walter Thurnherr
recht@bk.admin.ch

Kloten, 10. Juli 2020

Bundesgesetz über die gesetzlichen Grundlagen und Verordnungen des Bundesrats zur Bewältigung der Covid-19-Epidemie: Stellungnahme im Rahmen der öffentlichen Vernehmlassung

Sehr geehrter Herr Thurnherr, sehr geehrte Damen und Herren

Ich danke Ihnen für die Möglichkeit, zum Entwurf des Bundesgesetzes über die gesetzlichen Grundlagen und Verordnungen des Bundesrats zur Bewältigung der Covid-19-Epidemie (Corona-Gesetz) Stellung nehmen zu können.

Ich danke Ihnen allen für Ihr Engagement im Zusammenhang mit Corona und das rasche Handeln, das am Anfang wichtig war. Es ist sicher nicht einfach, die richtigen Massnahmen zu treffen – unter Zeitdruck, ohne genaue Kenntnisse über die gesundheitlichen Auswirkungen von Covid-19 und im Spannungsfeld, die Bevölkerung zu schützen ohne dabei unverhältnismässige Massnahmen zu ergreifen, sowie unter internationalem Druck anderer Länder und deren Massnahmen. Im Nachhinein ist man immer schlauer – aber spätestens seit April 2020 hätte der Bundesrat die Situation kritisch hinterfragen müssen.

Im Folgenden unterbreite ich Ihnen meine Änderungsanträge:

1. Artikel 1 Gegenstand und Grundsatz

¹ Dieses Gesetz regelt besondere Befugnisse des Bundesrates zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie und zur Bewältigung der Auswirkungen der Bekämpfungsmassnahmen auf Gesellschaft, Wirtschaft und Behörden.

² Der Bundesrat macht von diesen Befugnissen nur so weit Gebrauch, als dies zur Bewältigung der Covid-19-Epidemie notwendig ist.

Antrag:

Ich beantrage, dass der Bundesrat die Gefährlichkeit von Covid-19, auf welcher das gesamte Corona-Gesetz basiert, sauber abklärt, indem er transparente Zahlen und Statistiken erstellt und sich dabei von einem interdisziplinär zusammengesetzten, unabhängigen Gremium mit unterschiedlichen Sichtweisen und Meinungen beraten lässt. Ich beantrage zudem, dass der Bundesrat erst dann anhand der objektiven Fakten überprüft, ob es ein Corona-Gesetz braucht und die Massnahmen verhältnismässig sind, um die Bevölkerung zu schützen – und bis dahin das Corona-Gesetz zurückzieht oder auf spätestens Ende 2020 befristet und zwar ohne Artikel 2 Absatz 3 Ziffer i.

Begründung:¹

- Alle bisher getroffenen Massnahmen basieren auf einem Test, der sehr unsicher ist.

¹ Begründung zu Artikel 2 Absatz 3 Ziffer i siehe unter Punkt 2

- Je mehr Tests durchgeführt werden, desto mehr Infizierte bzw. auch falsch-positiv Getestete werden gefunden. Die tatsächliche Zahl der Infizierten in der gesamten Bevölkerung liegt aber höher. Wenn man zur Berechnung der Sterberate die Zahl der Verstorbenen durch die Zahl der Infizierten teilt, führt das automatisch zu einer Überschätzung der Todesrate. Zusätzlich dazu erhielten alle Verstorbenen, die positiv getestet waren, Corona als Todesursache, auch wenn sie an Krebs oder anderen Erkrankungen litten. Das führte zu einer Verfälschung und somit massiven Überschätzung der Covid-19-Sterberate.
- Die Infektionszahlen wurden in allen Darstellungen immer kumuliert aufgeführt. In Wahrheit fand aber kein exponentieller Anstieg der Kurve statt, wenn man den Anteil Infizierter in Relation zur jeweiligen Testmenge darstellt und die Genesenen in der Statistik als solche darstellt.
- Es wurde keine Unterscheidung von Infizierten und Erkrankten gemacht.

Auf der Basis solcher unwissenschaftlichen, intransparenten, manipulativen Grundlagen wurden der Lockdown und alle Corona-Massnahmen ausgerufen. Wie eine ETH-Studie zeigt, waren zu diesem Zeitpunkt bereits der R-Wert unter 1 und die Fallzahlen abgeflacht.² Zudem gibt es verteilt über die ganze Welt hochrangige Expertinnen und Experten, die anderer Meinung sind, was die Gefährlichkeit und die von den Regierungen daraus abgeleiteten Massnahmen betrifft.³ Leider fanden solche ExpertInnen-Meinungen kaum Beachtung in den Mainstream-Medien, wodurch ein verzerrtes, einheitliches öffentliches Bild der Situation entstand und ein kontroverser gesellschaftlicher Diskurs unterbunden wurde.

2. Art. 2 Massnahmen zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie

[...] ³ Er kann zur Gewährleistung einer ausreichenden Versorgung der Bevölkerung mit Heilmitteln und Schutzausrüstungen:

[...] ¹ Ausnahmen von der Zulassungspflicht für Arzneimittel vorsehen; [...]

Antrag:

Ich beantrage, den Artikel 2 Absatz 3 Ziffer i «¹ Ausnahmen von der Zulassungspflicht für Arzneimittel vorsehen;» zu streichen.

Begründung:

Mit diesem Artikel 2 Absatz 3 Ziffer i kann der Bundesrat Impfungen für obligatorisch erklären. Es wird weder in den Erläuterungen noch im Gesetz selbst eine Einschränkung in Bezug auf besonders vulnerable Bevölkerungsgruppen vorgenommen – wobei mir auch das fragwürdig erscheinen würde. Damit schafft sich der Bundesrat die gesetzliche Grundlage für einen indirekten Impfwang. Grundsätzlich erachte ich uns Menschen als selbstverantwortliche Individuen. Jene, die aus gesundheitlichen Gründen das Gefühl haben zu müssen oder aus Solidarität wollen, können sich impfen lassen, falls ein Impfstoff vorliegt. Es gibt keinen Grund, weshalb sich alle anderen obligatorisch impfen lassen müssten. Es sei denn, es geht gar nicht um Corona sondern um Grösseres.⁴ Falls dies so wäre, ist es völlig undemokratisch, über eine Impfung verbunden mit einer Angstkampagne allen Menschen irgendeinen Marker für ID2020 zu setzen, ohne darüber den gesellschaftlichen Diskurs in unserem (noch) demokratischen Land geführt zu haben. Zudem ist bekannt, dass Impfungen (unabsichtlich und in diesem Fall aufgrund nicht ausreichender Erprobung) Krankheiten auslösen können.⁵ Insbesondere problematisch ist, dass von den 12 Covid-19-Impfstoffen,

² <https://smw.ch/article/doi/smw.2020.20271>

³ <https://www.nichtohneuns.de/virus/>

⁴ Zum Beispiel <https://id2020.org/>

⁵ <https://childrenshealthdefense.org/>

die derzeit in klinischer Prüfung sind, vier rekombinierte RNA und drei DNA enthalten, die das menschliche Erbgut verändern können.⁶ Da erstmals solche Impfverfahren angewendet werden und aufgrund der fehlenden Langzeiterfahrungen damit, ist das ein (unkontrollierbares) Experiment mit der Menschheit.

Grundsätzlich haben wir alle ein Immunsystem, auf das wir auch vertrauen dürfen – und das wir während einer Grippe-Epidemie bewusst stärken können. Leider ist das bei all den im Gesetz vorgeschlagenen Massnahmen kein Thema (z.B. steht nicht im Gesetz «der Bundesrat ordnet an, dass sich alle gesund ernähren und dabei genügend Vitamine zu sich nehmen und sich ausreichend an der frischen Luft bewegen» oder «der Bundesrat trägt Sorge, dass grundsätzlich keine ungesunden Lebensmittel (Zucker, Konservierungsstoffe, etc.) in den Verkauf mehr gelangen»⁷).

Zusätzlich gibt es auch alternative Heilmethoden, die alle sehr erfolgreich sind – auch bei Corona, und gut unterstützen können, die Selbstheilungskräfte zu aktivieren – auch präventiv. Leider scheint dies während der gesamten Corona-Zeit bisher nicht von Interesse zu sein und ist auch kein Thema in diesem Gesetz.

Ich danke Ihnen, für die Berücksichtigung meiner Anträge. Für allfällige Rückfragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung (pescheuber@gmx.ch).

Freundliche Grüsse



Petra Scheuber

⁶ <https://www.wodarg.com/impfen/>

⁷ Z.B. analog der Tabakpolitik

Schweizerische Bundeskanzlei
Bundesplatz 3
3005 Bern

Pratteln, 10. Juli 2020

Sehr geehrter Herr Thurnherr, sehr geehrte Mitarbeitende der Bundeskanzlei,
sehr geehrter Bundesrat

Hiermit sende ich Ihnen meine **Stellungnahme für die Vernehmlassung zum Bundesgesetz über die gesetzlichen Grundlagen für Verordnungen des Bundesrates zur Bewältigung der Covid-19-Epidemie (Covid-19-Gesetz)**

Ich beantrage, dass

- das Bundesgesetz NICHT als dringlich eingestuft wird
- das Notstandsgesetz jeweils nur für 6 Monate gilt
- wenn die Infektionsrate der Coronafälle tiefer als der durchschnittliche Wert der Grippeinfektionen der letzten 10 Jahre ist, die Volksrechte (Menschen- und Grundrechte) nicht eingeschränkt werden dürfen
- die Zulassungsverfahren für neue Impfstoffe und Medikamente gleich bleiben wie vor COVID-19
- kein Impfzwang im Gesetz verankert ist

Mit freundlichen Grüssen



Jacqueline Gasparro

Kauke

Hermann Karlheinz Manfred *Bernd*
Lindenfeldweg 38
3400 Burgdorf
Tel.: 04134 423 47 69
E-Mail:
bernd.kauke@livenet.ch

Bernd Kauke, Lindenfeldweg 38, CH-3400 Burgdorf

per Mail

Burgdorf, 08. Juli 2020

Stellungnahme zur Vernehmlassung über das neue Bundesgesetz über die gesetzlichen Grundlagen für Verordnungen des Bundesrates zur Bewältigung der Covid-19-Epidemie (Covid-19-Gesetz)

Sehr geehrte Regierung, sehr geehrter Bundesrat, sehr geehrtes Parlament,
Sehr geehrte Volksvertreter,

Ich bin in ernstester Sorge wegen des **Impfobligatoriums**, welches durch das neue Gesetz ermöglicht werden soll (gem. Ihrem «Erläuternden Bericht», Seite 10 auf <https://www.news.admin.ch/news/message/attachments/61823.pdf>).

Ich bitten Sie:

Verhindern Sie, dass ein mögliches Impfobligatorium im neuen Gesetz steht.

Gemäss vielen Berichten wird die geplante RNA-Impfung genverändernd und schlecht getestet sein; insbesondere die Testung von Langzeitwirkungen dieser neuen Art von Impfung fallen komplett aus. Ein Experiment an der ganzen Schweizer Bevölkerung?

Eine Impfung ist ein Eingriff in die körperliche (und bei Impfgegnerschaft auch in die geistige und seelische) Unversehrtheit des Menschen. Stehen Sie dafür ein, dass jeder Mensch für sich selber entscheiden darf, ob er sich impfen lassen will oder nicht. Falls Sie diese Entscheidung dem einzelnen Bürger durch einen Zwang abnehmen, und in der Folge weitreichende Impfschäden auftreten, ist das eine Katastrophe undenkbarer Ausmasses.

HAUPTARGUMENTATION «PLACEBO» und SPALTUNG DER GESELLSCHAFT:

Es ist wissenschaftlich erwiesen, dass der Patient durch seine Einstellung gegenüber einem Medikament den grössten Heilerfolg bewirken kann («Placebo-Effekt»).

Eine geistige Einstellung aber kann niemals erzwungen werden.

Mit einem Impfobligatorium auch für Impfgegner **bewirken Sie einen**

PLACEBO-UMKEHR-EFFEKT:

Die Impfung wird bei vielen Impfgegnern,
die nicht an die heilende Kraft einer Impfung glauben,
sondern
im Gegenteil von deren Schädlichkeit zutiefst überzeugt sind,
zu schweren Erkrankungen führen.

Ein schwerer innerschweizerischer Konflikt ist vorprogrammiert,
wenn Impfgegner zum Impfen gezwungen werden - wenn Sie, geehrte Parlamentarierinnen
und Parlamentarier, diesem Gesetz zustimmen.

Können Sie das verantworten?

Mit freundlichen Grüßen



Bernd Kauke

Bundeskanzlei und Bundesrat der
Schweizerische Eidgenossenschaft

8645 Jona, 10. Juli 2020

Bundesgericht über die gesetzlichen Grundlagen für Verordnungen des Bundesrates zur Bewältigung der Covid-19-Epidemie (Covid-19-Gesetz); Vernehmlassungsverfahren

Liebe Bundespräsidentin
Liebe Bundesrätinnen und Bundesräte

Vorerst möchte ich mich bei Ihnen bedanken für Ihren grossen Einsatz und alles was Sie in den vergangenen Monaten geleistet haben.

Nun sind einige Monate verstrichen, verschiedene Meinungen und Informationen von Fachleuten und Experten, sowie Medien kursieren im Netz. Es scheint verschiedene Wahrheiten zu geben zum Virus und den Massnahmen. Ebenfalls werden die Statistiken unterschiedlich interpretiert. Die Bevölkerung ist sehr verunsichert und viele haben Angst. Wie wir alle wissen, ist Angst ein schlechter Ratgeber, vor allem in Krisenzeiten und bei wichtigen Entscheidungen.

Für mich sind, vor allem in Bezug auf die neue Verordnung zum Notrecht, folgende Fragen von Bedeutung:

Was ist nun die ganze Wahrheit? Was wäre, wenn es eine ganz andere Wahrheit und Realität gäbe? Was wäre, wenn wir uns geirrt hätten? Was wäre, wenn die Massnahmen, wie Maskenpflicht und Impfpflicht, zwar kurzfristig Sicherheit geben würden, jedoch in keiner Weise heilbringend wären? Es gab in der Geschichte auch schon Zeiten, wo die Menschen der Führung geglaubt haben und im Nachhinein feststellen mussten, dass sie sich geirrt hatten. Wer übernimmt die Verantwortung für solche Pflichtentscheide, falls wir uns irren sollten bezüglich der Interpretation des Virus und der Massnahmen?

Mich hat folgendes Video sehr nachdenklich gestimmt und ich halte es für unser aller Pflicht, uns unseres Verstandes zu bedienen, uns kritisch aufzuklären und unsere eigene Meinung zu bilden.

<https://youtu.be/GySTaENpCRU>

Ebenfalls bin ich überzeugt, dass wir in der demokratischen Schweiz die Freiheit haben sollten, selbst entscheiden zu können, was wir unserem Körper zuführen möchten. Für mich ist es ein Übergriff und Körperverletzung, wenn Impfungen zur Pflicht gehören. Ebenfalls ist die Wirksamkeit der Maskenpflicht unter Experten umstritten und deshalb wünsche ich mir, dass auch hier verschiedene Ansichten kritisch überprüft werden.

Aus diesen Gründen bitte ich Sie, Ihre grosse Verantwortung als unsere Volksvertreterinnen und Vertreter ernst zu nehmen und den Gesetzesentwurf zum Notrecht mit grösster Sorgfalt kritisch zu hinterfragen und zu überdenken. Denn sollten die neuen Impfungen tatsächlich zu wenig getestet worden sein und das Genom verändern, könnte dies unwiderrufliche und unvorhersehbare Folgen haben.

Vielen Dank für Ihr offenes Ohr und

freundliche Grüsse

R. Gähwiler

Bundeskanzlei
Rechtsdienst
3003 Bern
recht@bk.admin.ch

Vernehmlassung Entwurf «Covid-19-Gesetz» Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren

Gestützt auf Art. 4 des «Bundesgesetzes über das Vernehmlassungsverfahren»¹ teile ich Ihnen meine Überlegungen zum Entwurf des «Bundesgesetzes über die gesetzlichen Grundlagen für Verordnungen des Bundesrates zur Bewältigung der Covid-19-Epidemie»² mit, zu dem am 19. Juni die Vernehmlassung eröffnet wurde.

1. Eine Rechtsgrundlage für Notrecht zur Bekämpfung von Covid-19 besteht nicht.

Rechtsgrundlagen der Covid-19-Verordnungen, die der Bundesrat im März erlassen hat, ist die Erklärung der «ausserordentlichen Lage» gemäss Art. 7 des Epidemiengesetzes³ und Art. 185, Abs. 3 der Bundesverfassung,⁴ der dem Bundesrat die Kompetenz erteilt, befristete Verordnungen und Verfügungen zu erlassen, «um eingetretenen oder unmittelbar drohenden schweren Störungen der öffentlichen Ordnung oder der inneren oder äusseren Sicherheit zu begegnen.»

Die «ausserordentliche Lage» ist weder in der Verfassung noch in der Gesetzessammlung oder durch ein Gerichtsurteil definiert. Die präziseste Bezeichnung findet sich im Glossar der Botschaft vom 3. Dezember 2010 zum Epidemiengesetz (S. 452)⁵: «ausserordentliche Lage: siehe Artikel 7 E-EpG. Beispiel: Worst-Case-Pandemie (analog Spanische Grippe 1918)».

1 <https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/20032737/index.html#a4>

2 <https://www.newsd.admin.ch/newsd/message/attachments/61792.pdf>

3 <https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/20071012/index.html#a7>

4 <https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/19995395/index.html#a185>

5 <https://www.admin.ch/opc/de/federal-gazette/2011/311.pdf>

Dass es sich bei Covid-19 nicht um eine Worst Case-Pandemie handelt, ist unbestritten. Wie in anderen Ländern auch, setzte der Lockdown auch in der Schweiz erst ein, als die Ausbreitung bereits rückläufig war. Mit knapp 1700 Covid-19 zugeordneten Todesopfern liegt die Pandemie weit unter den Opfern der Grippewelle von 2015, die gemäss Todesursachenstatistik bei 2500 liegt.⁶

Während die Medien zu Beginn der Pandemie noch von einem Ereignis von der Gröszenordnung der spanischen Grippe sprachen, stützten die Zahlen zu keinem Zeitpunkt der Entwicklung diesen Befund.

Es gibt denn auch keine Rechtsgrundlage, notrechtliche Verordnungen für eine ausserordentliche Lage, die sich einzig und ausdrücklich auf ein Worst-Case-Szenario in der Art der Spanischen Grippe bezieht, zu verlängern.

2. Sämtliche Ziele der Covid-19-Verordnung sind erreicht

Zweck der COVID-19-Verordnung 2 gemäss Art. 1⁷ ist:

- «a. die Verbreitung des Coronavirus (COVID-19) in der Schweiz zu verhindern oder einzudämmen;
- b. die Häufigkeit von Übertragungen zu reduzieren, Übertragungsketten zu unterbrechen und lokale Ausbrüche zu verhindern oder einzudämmen;
- c. besonders gefährdete Personen zu schützen;
- d. die Kapazitäten der Schweiz zur Bewältigung der Epidemie sicherzustellen, insbesondere zur Aufrechterhaltung der Bedingungen für eine ausreichende Versorgung der Bevölkerung mit Pflege und Heilmitteln.»

Die vollständige Ausrottung eines Virus kann vom Gesetzgeber nicht gemeint sein. Der Anteil der Testpositiven unter den insgesamt Getesteten pendelt seit Ende Mai zwischen 0,42 und 0,78 Prozent. Die Erhöhung der «Fallzahlen» geht allein auf die gesteigerte Testtätigkeit zurück – die höchste seit Beginn der Pandemie. (Seit anfangs Juli meldet das BAG die Anzahl Tests allerdings nicht mehr).

Zwischen dem 1. Mai und dem 6. Juli wurden gemäss Angaben des BAG gerade noch 95 Personen wegen oder mit Covid-19 hospitalisiert.⁸ Das entspricht einem Anteil von 0,22 Prozent aller Hospitalisierungen, die in einer neunwöchigen Periode normalerweise an-

6 <https://www.bfs.admin.ch/bfs/de/home/statistiken/kataloge-datenbanken/medienmitteilungen.assetdetail.3742835.html>

7 <https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/20200744/index.html#a1>

8 https://www.bag.admin.ch/dam/bag/de/dokumente/mt/k-und-i/aktuelle-ausbrueche-pandemien/2019-nCoV/covid-19-datengrundlage-lagebericht.xlsx.download.xlsx/200325_Datengrundlage_Grafiken_COVID-19-Bericht.xlsx

fallen (Basis 2018, Bundesamt für Statistik⁹). Seit dem 1. Mai verstarben 118 Personen mit oder an Covid-19. Das sind 1,0 Prozent aller Todesfälle, die in neun Wochen durchschnittlich anfallen (2019, Bundesamt für Statistik¹⁰). Für jeden ordnungspolitischen Zweck muss gelten: Die Pandemie ist überwunden.

3. Die Veränderung der notrechtlichen Verordnungen als Gesetz ist ordnungspolitisch unnötig, auch nicht zur Bekämpfung eines Wiederaufflammens der Pandemie.

Der Bundesrat hat die Pandemie mit befristeten, auf Notrecht basierenden Verordnungen bewältigt. Auch wenn die Verordnungen wie vorgeschrieben Mitte September auslaufen, kann er ein Wiederaufflammen der Pandemie jederzeit wieder mit neuen, den aktuellen Verhältnisse angepassten notrechtlichen Verordnungen angehen. Dies erfordert keine neue gesetzliche Grundlage. Dies bestätigt auch der Bundesrat auf Seite 6 der Erläuterungen zum Covid-19 ausdrücklich.¹¹

4. Die Hochrechnungen betreffend einer Fortsetzung der Pandemie in Form einer «zweiten Welle» sind nachweislich falsch.

Eine «zweite Welle» wird vom Bundesrat nicht explizit als Grund für die Verlängerung des Notrechts genannt, sondern nur angedeutet: «Kann einer ... neuen Situation (z. B. bei einer «zweiten Welle» der Epidemie) nicht anders als durch bundesrätliches Verordnungsrecht begegnet werden, ...» (a.a.O.). Trotzdem geht aus der Vorlage des Bundesrates unmissverständlich und eindeutig hervor, dass er mit einer Fortdauer der Epidemie rechnet. Nur deshalb kann er die Verlängerung seiner notrechtlichen Kompetenzen beantragen. Zur Diskussion steht damit die Plausibilität einer zweiten Welle. Dazu wurde von einer bundeseigenen Institution, der Ecole polytechnique fédérale de Lausanne (EPFL) im April 2020 durch ein Mitglied der bundesrätlichen «Swiss national Covid-19 Task Force», Prof. Fellay, die Studie «Switzerland COVID-19 Scenario Report»¹² angefertigt. Sie rechnet für diesen Sommer mit 5000 bis 20'000 Corona-Toten – bis zu zwölf Mal mehr als während der Hauptwelle. Prof. Fellay ging von zwei Annahmen aus, die sich schon damals als falsch erwiesen.

9 <https://www.bfs.admin.ch/bfs/de/home/statistiken/gesundheit/gesundheitswesen/spitaeler/patienten-hospitalisierungen.html>

10 <https://www.bfs.admin.ch/bfs/de/home/statistiken/bevoelkerung/geburten-todesfaelle/todesfaelle.html>

11 <https://www.newsd.admin.ch/newsd/message/attachments/61823.pdf>

12 <https://jcbblemai.github.io>

Zum einen unterliegen gemäss seiner Studie alle Infizierten demselben Risiko einer Hospitalisierung. Man wusste aber schon im April, dass 50 bis 80 Prozent der Infizierten keinerlei Symptome haben. Zum andern haben Prof. Fellays Hochrechnung zufolge alle Altersgruppen dieselbe Sterbewahrscheinlichkeit. Schon damals war wissenschaftlich unbestritten, dass alte Menschen mit Vorerkrankungen den allergrössten Teil der Todesopfer ausmachen. Die Tatsache, dass Prof. Fellay trotz dieser eklatanten Mängel einer politik-bestimmenden Studie Mitglied der «Swiss national Covid-19 Task Force» bleibt, zeigt, dass der Bundesrat auf seine Beratung zu zählen gewillt ist und sich damit einem erheblichen Risiko einer Fehleinschätzung aussetzt. Keinesfalls darf der Gesetzgeber einer Vorlage zustimmen, die der Abwehr einer unwissenschaftlich hochgerechneten Gefahr dient. Er geht sonst ein grosses Risiko ein, mit den notrechtlichen Massnahmen weit mehr Schaden anzurichten, als er mit ihnen verhindern kann.

5. Keine Verlängerung des Notrechts ohne Überprüfung seiner Wirksamkeit.

Gemäss Art. 170 BV¹³ sorgt die Bundesversammlung dafür, «dass die Massnahmen des Bundes auf ihre Wirksamkeit überprüft werden». Dies muss insbesondere für Massnahmen im Zusammenhang mit einem Ereignis gelten, das nach übereinstimmender Einschätzung das Folgenreichste seit dem zweiten Weltkrieg ist. Nun haben aber die Geschäftsprüfungskommissionen die Beratung über die vom Bundesrat getroffenen Massnahmen auf den August verschoben. Mit dem Covid-19-Gesetz liegt also ein Entwurf für die Verlängerung nicht überprüfter Massnahmen vor, wie es eigentlich die Bundesverfassung fordert. Eine Überprüfung, auch der Verhältnismässigkeit fällt umso schwerer, als der Bundesrat für das Gesetz die Dringlichkeit beantragt und die Vernehmlassungszeit von drei Monaten auf drei Wochen verkürzt hat. Vor einer Verlängerung der notrechtlichen Grundlagen ist die Wirksamkeit der darin geregelten Massnahmen durch die Bundesversammlung zu überprüfen.

6. Die Institutionen des vorgeschlagenen Covid-19-Gesetzes entsprechen nicht den gesetzlichen Erfordernissen.

Gemäss Art. 54 Epidemiengesetzes¹⁴ schaffen Bund und Kantone «ein Organ zur Förderung der Zusammenarbeit», u.a. zur «Unterstützung des Einsatzorgans des Bundes bei der Bewältigung von besonderen oder ausserordentlichen Lagen» (Abs. 3, lit. e). Ein sol-

13 <https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/19995395/index.html#a170>

14 <https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/20071012/index.html#a54>

ches Organ wurde nicht eingesetzt und ist im Covid-19-Gesetz, das sich ausdrücklich auf das Epidemiengesetz stützt, auch nicht vorgesehen. Die Ereignisse der letzten Monate zeigen deutlich, dass dieser Mangel an gesetzgeberischer Präzision zu realen Konsequenzen in der Zusammenarbeit zwischen Bund und Kantonen sowie unter den Kantonen führt. Eine Vorlage ohne Erfüllung der gesetzlichen Vorlagen darf nicht angenommen werden.

7. Unklare Regelung der Impfpflicht

Gemäss Art. 22 des Epidemiengesetzes¹⁵ sind es die Kantone und nicht der Bund, die «Impfungen von gefährdeten Bevölkerungsgruppen, von besonders exponierten Personen und von Personen, die bestimmte Tätigkeiten ausüben, für obligatorisch erklären, sofern eine erhebliche Gefahr besteht».

Art. 6 des Epidemiengesetzes¹⁶ (besondere Lage) gibt dem Bundesrat die Möglichkeit, selber solche Impfungen verpflichtend anzuordnen, aber immer noch unter Beschränkung auf gefährdete Bevölkerungsgruppen oder besonders exponierte Personen.

Das Covid-19-Gesetz hebt diese Einschränkung nicht explizit auf, hält in Art. 2, Abs. 1 jedoch fest, der Bundesrat könne «Massnahmen zur Verminderung des Übertragungsrisikos und zur Bekämpfung der durch das Coronavirus verursachten Krankheit (Covid-19) anordnen. Er hört dabei die Kantone an.» Darunter würde auch ein Impfblogatorium fallen, wie der Bundesrat auf Seite 10 der Erläuterungen ausdrücklich festhält. Der von einem Impfblogatorium betroffene Personenkreis würde dann nach einfacher Anhörung der Kantone, aber ohne Entscheid des ursprünglichen Gesetzgebers – der Bundesversammlung – an den Bundesrat übergehen. Es widerspricht dem Legalitätsprinzip, den Entscheid einer übergeordneten Instanz, in diesem Fall der Bundesversammlung, durch eine untergeordnete Stelle, den Bundesrat, zu verändern oder aufzuheben. Es ist auch nicht ratsam, in einer besonders strittigen Frage – die seinerzeit zum Referendum gegen das Epidemiengesetz führte – einen Volksentscheid auf Stufe Verwaltung aufzuheben, selbst wenn dies mangels Verfassungsgerichtsbarkeit nicht angefochten werden kann. Das Covid-19-Gesetz sollte diese wichtige Frage in einer für die allgemeine Bevölkerung verständlichen Sprache klären.

8. Ein Impfblogatorium mit nicht abschliessend geprüften pharmazeutischen Produkten ist völkerrechtlich verboten.

15 <https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/20071012/index.html#a22>

16 <https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/20071012/index.html#a6>

Art. 7 des «Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte»¹⁷, in der Schweiz in Kraft getreten am 18. September 1992, schreibt u.a. fest, «niemand [dürfe] ohne seine freiwillige Zustimmung medizinischen oder wissenschaftlichen Versuchen unterworfen werden». Nachdem das Covid-19-Gesetz den Bundesrat in Art. 2 Abs. 3, lit. i ermächtigt, «Ausnahmen von der Zulassungspflicht für Arzneimittel» vorzusehen, ist davon auszugehen, dass Impfstoffe vor Abschluss der normalerweise vorgeschriebenen wissenschaftlichen Prüfung in Verkehr gebracht oder sogar obligatorisch erklärt werden. Sie befinden sich gewissermassen in der Schlussphase der medizinischen und wissenschaftlichen Versuche und müssen deshalb explizit von einem Obligatorium ausgeschlossen werden. Ein Ausschluss nicht standardgemäss geprüfter Impfstoffe aus einem möglichen Obligatorium ist auch für den Schutz der körperlichen Unversehrtheit gemäss BV Art. 10, Abs. 2¹⁸ angezeigt.

9. Die Dringlichkeit des Covid-19-Gesetzes ist nicht erforderlich.

Wie dargelegt, kann einem allfälligen Wiederaufflammen der Pandemie auch ohne Verlängerung des Notrechts begegnet werden. Der Bundesrat kann aufgrund der bestehenden Rechtsgrundlagen, falls erforderlich, nach Ablauf der geltenden Covid-19-Verordnungen, einfach neue, wiederum befristete, erlassen. Es besteht demnach auch kein Anlass, dem Gesetzesentwurf die Dringlichkeit zu verleihen.

Diese unnötige Klausel beseitigt unnötigerweise die aufschiebende Wirkung eines Referendums und erzeugt den Eindruck, der Bundesrat wolle das Krisenmanagement gegen den Souverän durchführen.

Dabei erfordert die Bewältigung einer Krise nicht nur notrechtliche Kompetenzen (über die der Bundesrat bereits verfügt), sondern auch eine Zusammenarbeit zwischen Regierung und Bevölkerung, ganz besonders in einem direktdemokratischen Land wie der Schweiz. Diese Zusammenarbeit wird durch den ungerechtfertigten Status der Dringlichkeit des Covid-19-Gesetzes und der daraus folgenden Behinderung der Volksrechte entscheidend in Frage gestellt. An dieser Stelle sei auch festgehalten, dass der Bundesrat schon bisher Lebens-Haltungen wesentlicher Teile der Bevölkerung in der Vorgehenseise schlicht übergangen hat.

10. Umfassende Ermächtigung des Bundesrates ist unbegründet.

17 <https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/19660262/index.html#a7>

18 <https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/19995395/index.html#a10>

Das Covid-19-Gesetz regelt nicht nur die direkte Bekämpfung der Pandemie (Primär-massnahmen), sondern auch «Massnahmen zur Bewältigung von Folgeproblemen, die sich erst durch die Ergreifung der Massnahmen nach dem Epidemien-Gesetz ergeben», sog. «Sekundärmassnahmen». Für solche grösstenteils vorhersehbaren Massnahmen besteht keine explizite Dringlichkeit. Sie können auch ohne Sondervollmachten auf ordentlichem parlamentarischem Weg eingebracht werden, z.B. in Form des einfachen Bundesbeschlusses nach Art. 163 BV.

Fazit

Die historische Erfahrung mit notrechtlichen Massnahmen zeigt, dass die Rückkehr zu normalen demokratischen Abläufen – aus welchen Gründen auch immer – schwierig ist. Von 1930 bis 1945 haben Bundesrat und Parlament das dringliche Bundesrecht oft und nicht immer gerechtfertigt eingesetzt. Und es brauchte nicht weniger als sieben Volksinitiativen (die alle von Bundesrat und Parlament abgelehnt wurden), bis 1952 die direkte Demokratie wiederhergestellt wurde.¹⁹

Der Verlauf der Pandemie hat auch gezeigt, dass die massgebenden Begriffe und Kriterien mehrmals geändert wurden. War es erst eine überdurchschnittliche Bedrohung für die Gesundheit der gesamten Bevölkerung, ging es später um die Sicherstellung von Intensivkapazitäten, dann um den Reproduktionsfaktor und seit neustem um «Fallzahlen». Hinter diesen verbergen sich aber keine medizinischen Fälle, die eine Behandlung erforderten, sondern Testpositive. Die Hospitalisationen aufgrund von Covid-19 bleiben indes seit Wochen auf Werten um 0,2 Prozent der gesamten stationären Spitaleintritte. Der Vorsteher des Departements des Innern hat in der Samstagrundschau von Radio SRF vom 27. Juni 2020²⁰ zweimal erklärt, die Epidemie bleibe bei uns, bis wir einen Impfstoff hätten. Dies bedeutet eine schleichende Veränderung von Begriffen wie «Epidemie» oder «Krankheitserreger», die in den einschlägigen Gesetzen verwendet werden und rechtswirksam sind.

Ein relevanter Krankheitserreger muss in signifikantem Ausmass eine Krankheit auslösen (gemäss den Henle-Koch-Postulaten) und darf nicht zu einem Ko-Faktor werden, der

19. David Eugster: Das Vollmachtenregime in der Schweiz
https://www.swissinfo.ch/ger/direktedemokratie/vollmachtenregime-schweiz_als-die-schweiz-dem-bundesrat-die-lust-am-autoritaeren-regieren-austrieb/45203984

und Historisches Lexikon der Schweiz: Vollmachtenregime, <https://hls-dhs-dss.ch/de/articles/010094/2013-08-26/>

20 <https://www.srf.ch/play/radio/popupaudioplayer?id=63abca89-0838-4c35-90be-c54d4e7672bf>

nur in seltenen Fällen und bei gewissen Begleiterkrankungen zu Symptomen führt, selbst wenn diese schwerwiegend sind. Und eine Epidemie muss eine Seuche mit gravierenden Folgen bleiben und darf nicht mit dem Vorhandensein eines Erregers gleichgesetzt werden, der in einigen Fällen zu Krankheiten führt.

Ansonsten droht die ernstliche Gefahr, dass bereits ein normales virologisches Grundrauschen notrechtliche Massnahmen rechtfertigt, die zu einem «new normal» führen, das sich niemand wünscht, mit einem gesunden Immunsystem keine Relevanz hat und das inkompatibel mit den Grundzügen der direkten Demokratie ist. Hierbei wäre eher ein mutiger Blick auf mögliche stille Profiteure zu richten, statt blauäugig das Narrativ von Virologen mit Röhrenblick zu übernehmen.

Als Stimmbürger und Teil des Souveräns wünscht man sich klare Gesetze mit stringenten Begriffen und unter Berücksichtigung des Grundsatzes, dass die Regierung im Auftrag des Volkes handelt und nicht im Auftrag von sich selber oder anderer supranationaler Organisationen. Hierbei sei erwähnt, dass es die WHO war, die aus unerfindlichen Gründen vor einigen Jahren den Begriff der Pandemie neu definiert hat, wobei wichtige und wesentliche Punkte einfach verschwanden.

Das vorgeschlagene Covid-19-Gesetz entspricht diesen Grundsätzen in keiner Weise. Es ist deshalb abzulehnen oder in Bezug auf das Legalitätsprinzip, die Verhältnismässigkeit und der rechtswirksamen medizinischen Begriffe nachzubessern. Ich erwähne ausdrücklich eine youtube-Seite, welche die ganze COVID-19-Entwicklung sehr differenziert dargestellt hat und zeigt, wie sehr von verschiedenen Seiten unprofessionell gehandelt wurde (www.tinyurl.com/virusgeschichte).

Die vorstehenden Überlegungen entsprechen in Sinn und Geist den Ansichten einer substanziellen Minderheit der Schweizer Bevölkerung. Ihre Meinung wird zwar von den Medien kaum dargestellt. Aber diese Minderheit existiert, sie macht sich grosse Sorgen und ist entschlossen, diese unsere Verfassung und die darin festgeschriebenen Grundrechte zu verteidigen. Dazu kommt ein nicht zu unterschätzender Teil einer schweigenden Mehr- oder Minderheit, die sich aus Opportunitätsgründen nicht mehr zu äussern wagt, weil ein nicht überseh- bzw. überfühlbarer Druck seitens der Behörden schon ausgeübt wurde.

Diese substanzielle Minderheit in der Bevölkerung unterstützt eine natürliche Lebensweise sowie eine komplementärmedizinische Behandlung und ist in weiten Bereichen strikt gegen eine derartige Beeinflussung des körpereigenen Immunsystems, welche gemäss dem vorgesehenen Gesetzesentwurf eine erleichterte Zulassung der Impfstoffe vorsieht. Eine solche, wissenschaftlich nicht haltbare Impfpflicht wäre somit eine massi-

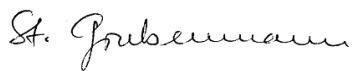
ve Verletzung in einem hochsensiblen Bereich des Lebens jedes Bürgers, nämlich der körperlichen Unversehrtheit der Person, noch dazu ohne jede Übernahme einer Verantwortung im Fall zugefügter passagerer oder bleibender gesundheitlicher und weiterer Schäden.

Eine weitere Minderheit der Einwohner kann eine derartige Impfung aus Gewissensgründen nicht akzeptieren. Denn es ist offenbar durchgesickert, dass darin Teile von abgetriebenen Feten enthalten sind. Sowohl christliche als auch muslimische Bevölkerungsgruppen würden durch eine Zwangsimpfung in unzumutbare Gewissenskonflikte geraten. Wer mit der oft nicht transparenten Informationsdeklaration der Pharmaindustrie schon Erfahrungen gemacht hat, kann auch mit deren Versicherungen sich nicht befriedigt fühlen.

Der Souverän der Schweizerischen Eidgenossenschaft sind die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger, wobei die Verfassung so ausgelegt ist, dass Minderheiten – nicht nur sprachliche, sondern auch kulturelle und ideelle – durch ein gewisses, allerdings nicht eindeutig durchformuliertes Konsensprinzip geschützt werden. Es kann also nicht sein, dass eine Mehrheit Verfassungsänderungen oder Gesetze beschliesst, die für Minderheiten als absolut unannehmbar gelten.

Der Schutz der unveräusserlichen Grundrechte, die von der Gesetzesvorlage tangiert werden, misst sich also an den ideellen, kulturellen und politischen Minderheiten, zu deren Schutz sie überhaupt bestehen. Ohne diesen Schutz verkommt die Demokratie eidgenössischer Prägung zu einer Diktatur der schweigenden, oft "main stream" gesteuerten Mehrheit. Nicht umsonst ist die Freiheit der erste Zweck des Bundes, den die Verfassung nennt, noch vor Demokratie, Unabhängigkeit und Frieden (siehe Präambel²¹). Ohne ein substanzielles Mass an Freiheit ist echte Demokratie unmöglich.

Bern, 8. Juli 2020



Stephan Grubenmann

21 <https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/19995395/index.html#ani1>

Gentechnik am Menschen unter falscher Flagge

Impfstoffindustrie und Politik wollen uns wegen Covid-19 genetisch verändern

von Wolfgang Wodarg, 12. Juni 2020



Text steht unter CC-BY-NC-Lizenz

Wer uns immer noch eine Corona-„Impfung“ andrehen will, der versteht vielleicht etwas von Molekularbiologie, oder von Geschäften, aber schaut weg, wenn es eigentlich um Gesundheit geht.

Und wer uns einreden will, man müsse unsere Freiheiten solange unterdrücken, bis es eine Impfung gibt, der ist wohl ein Spezialist für Unterdrückung, aber nicht für Prävention.

Damit sich möglichst viele wieder ohne den Panik-Druck informiert entscheiden können, soll erläutert werden, um was es bei den avisierten Maßnahmen geht, wie sie wirken und welche Risiken sie bergen. Auch politische Empfehlungen sollen angesichts der Bedeutung dieses Themas für uns und kommende Generationen nicht ausgespart werden.

Vorsorgeprinzip - da war doch mal was?

Was wurde geschimpft und protestiert, als Monsanto & Co. das Saatgut gentechnisch veränderten. Der Protest gegen gen-modifizierte Organismen, also Pflanzen, Tiere und Mikroorganismen war fester Bestandteil vieler Parteiprogramme. Besonders natürlich bei den Grünen und bei grünlichen Flügeln anderer Parteien. Gegen die Freisetzung solcher GMOs gab es Riesenproteste und vom Hunger in der Welt bis zum Bienensterben wurde alles bemüht, um politischen Widerstand zu leisten. (3)

Doch was ist da passiert, wenn sogar ein [Parteichef der Grünen](#) jetzt der Bevölkerung mit zwangsweiser Genmanipulation droht, sollte diese das nicht freiwillig über sich ergehen lassen? Wie kommt es dazu, dass nur wegen einer höchst fragwürdigen medizinischen Vorsorge gegen einen jährlich wiederkehrenden Grippe-Erreger das langjährig beschworene Vorsorgeprinzip in der EU nicht nur bei den Grünen, sondern bei der Mehrheit der Verantwortlichen plötzlich aus dem Blick geraten ist?

Über Gene, Viren und Wirte

Das Erbgut oder Genom wird oft noch mit einer Doppelhelix dargestellt, durch welche bei vielen Lebewesen die artspezifischen Informationen von Generation zu Generation weitergegeben und variiert werden. So einfach ist das natürlich nicht. Ganz abstrakt zusammengefasst sind Gene Teilchen, mit deren Hilfe sich unsere zelluläre Identität in ihrer Umwelt laufend reorganisiert und anpasst.

Inzwischen wissen die meisten, dass es auch Erscheinungsformen von Leben gibt, die identifizierbar sind aber z. B. nur eine einsträngige Sequenz von Kernsäuren (RNA) enthalten -wie z.B. die Coronaviren. Diese Viren sind Zellschmarotzer, die sich in Wirtszellen einschleichen und diese dazu bringen, ihre Vermehrung zu übernehmen. Dabei übernimmt die genetische Sequenz des Virus in der befallenen Wirtszelle das Ruder und plündert zur Erzeugung von Virusduplikaten deren Inhalt so aus, dass diese abstirbt.

Andere Viren wiederum bleiben lange in Zellen versteckt, bis sie wieder ihre Kopien ausschwärmen lassen. Der Streit darüber, ob Viren eigene Lebewesen sind, ist müßig und ist eine Frage der Sichtweise, denn alle Lebewesen (sogar die Menschen) können analog zu Viren sich nicht ohne geeignete Umgebung vermehren.

Infektion - eine regulierte Abwehrreaktion zur Bildung und Erhaltung von Identität

Eigentlich ist ja auch jede Virusinfektion eine natürliche genetische Veränderung der jeweiligen Zielzellen. Der Unterschied zur geplanten Genmanipulation ist allerdings gewaltig, denn eine Infektion ist wie gesagt mit einer Virusvermehrung und mit einer mehrschichtig abgestimmten Abwehrreaktion auf lokaler, humoraler und zellulärer Ebene verbunden. Dabei werden sogar die infizierten eigenen Zellen erkannt und vom intakten Immunsystem durch sogenannte Killer-Zellen zerstört und abgeräumt.

Diese geregelten Abwehrreaktionen unseres Körpers nennen wir Entzündung. Sie spüren wir als Symptome und können deshalb sofort unseren Körper und unsere Mitmenschen durch unser Verhalten in solch einer Krise unterstützen. Es handelt sich um eine natürliche und notwendige Auseinandersetzung, ein mit komplexen Kommunikationsprozessen reguliertes Zusammenspiel.

Das Infektionsgeschehen hat sich in unseren Vorfahren Jahrtausende lang perfektioniert und ist Teil der gemeinsamen natürlichen Entwicklung von Wirt und Virus. (Zu [immunologischen Details](#) empfehle ich den gut verständlichen Artikel von [Professor Dr. Beda M. Stadler](#) aus Bern.)

Die Mutation von Impfungen

Impfstoffentwicklung geschah anfangs in staatlicher Obhut und allein aus öffentlichen Mitteln.

So wurden z.B. die Pocken ausgerottet und so wurden Kinderlähmung, Tetanus und Diphtherie weitgehend zurückgedrängt. Es kam allerdings zu einem völligen Paradigmenwechsel, als das Impfen von einer Last im Rahmen der öffentlichen Daseinsvorsorge zu einer Geschäftsidee von Wirtschaftsunternehmen der Pharmabranche dereguliert wurde. Seit etwa zwei Generationen kann der Staat nur noch aufpassen, dass die Industrie uns nichts Schädliches mehr andreht. Aber auch das wird von einer gierigen Industrie, deren Primärinteresse eben nicht die Gesundheit, sondern der Gewinn ist, zunehmend durch korrumpierende Einflüsse auf Regulierungs- und Gesundheitsbehörden sowie immer direkter auch auf die Politik erschwert. Und seit der Erfindung der "Pandemic Preparedness" ist Impfstoffentwicklung und Vermarktung zu einem globalen Geschäft mit der Angst vor Seuchen mutiert.

Direkt oder indirekt von der Bio-Tech-Industrie abhängige Virologen haben dabei die Rolle übernommen, in immer kürzeren Abständen die Angst vor feindliche Erregern zu erzeugen. In diesem "Kampf gegen Viren" helfen den Unternehmen die "Kriegsberichterstatter" bei kooperierenden Mainstream Medien, welche die nötige Angst und den politischen Druck schüren. Sie erzeugen immer wieder eine öffentliche Stimmung unter deren Einfluss unsere Regierungen [schon wiederholt](#) erpresst (oder gar ermuntert?) wurden, alle kritischen Stimmen zu ignorieren und die schnell zusammengeschusterten Medikamente oder Impfstoffe der Pandemie-Profiteure in großen Mengen einzukaufen.

Geplante „Impfungen“ verändern uns genetisch

Unter den etwa 100 derzeit im Wettbewerb entwickelten „Impfstoffen gegen Covid-19“ befinden sich 12 bereits in der klinischen Prüfung. Von diesen enthalten nach [Auskunft der WHO vom 9. Juni](#) - vier Kandidaten rekombinante RNA und drei Kandidaten DNA. Nur eine Minderheit wird als herkömmlicher Impfstoff konzipiert. Sieben von diesen zwölf Kandidaten haben deshalb mit einer Impfung nichts gemein, sondern sind gentechnische Veränderungen des Menschen, die unter falscher Flagge segeln. Deshalb wird „Impfung“ bei diesen in Anführungsstriche gesetzt.

Es handelt sich um Bruchstücke unterschiedlicher genetischer Informationen, die als RNA (4) oder DNA (5) auf ebenfalls unterschiedliche Weise (6) in die menschlichen Zellen gebracht werden sollen.

Auch rekombinante RNA, die in menschliche Zellen eingebracht wird, verändert dort die genetischen Prozesse und ist sehr wohl als genetische Modifizierung der Zellen bzw. des Organismus einzuordnen, denn genetische Modifizierung beschränkt sich eben nicht auf eine direkte Veränderung der DNA. Sich vermehren, wie es die Viren tun, soll sich die eingeschleuste rekombinante RNA in den Zellen allerdings nicht. Sie ist auch nicht Teil der eingeübten zellulären Kommunikation und missbraucht bestehende AbwehrROUTINEN wie private Sicherheitsdienste eine Polizeiwache.

Damit sein kann was nicht sein darf

Menschen werden durch die geplanten „Impfungen“ also genetisch modifiziert, auch wenn der Gesetzgeber bei der Definition von GMOs (1) die Anwendung dieser Bezeichnung für Menschen selbst ausgenommen hat. Das ist zur Vermeidung menschenrechtlicher Widerstände geschehen, obwohl gleiche Eingriffe bei Tieren zu diesem Etikett führen würden. Auch Menschen werden ja in besonderen Fällen bereits genetisch verändert. Solche Veränderungen laufen als „Gentherapie“ (2) und sind gesetzlich mit hohen Hürden versehen ([z.B. Zolgensma](#)).

Weiterhin besteht bei künstlichen genetischen Modifizierungen immer das Risiko, dass diese auch die Keimzellen einbeziehen könnten. Eine Keimbahnveränderung, also vererbare genetische Modifikationen sind menschenrechtlich bisher tabu. Die Teilnehmer an der [klinischen Erprobung](#) der neuen genetischen "Impfstoffe" müssen sich auch deshalb zu strengen Maßnahmen der Schwangerschaftsverhütung verpflichten.

Bei den durch Panikmache uns aufgedrängten „Gen-Impfungen“ hat außerdem eine Lobby rechtzeitig dafür gesorgt, dass die geplanten Massenanwendungen rekombinanter Erbinformationen am Menschen schon zur Verbesserung der Akzeptanz auch nicht als „Gentherapie oder Genprophylaxe“ bezeichnet werden, obwohl sie es natürlich sind.

Unsere Zellen sollen die Bioreaktoren der Impfstoffindustrie ersetzen

Bei einigen der geplanten oder bereits laufenden klinischen Studien wird also in die genetischen Prozesse der zellinternen Kommunikation eingegriffen, damit unsere Körperzellen neue Stoffe selbst produzieren, die bisher von außen über Impfungen zugeführt wurden. Unsere Zellen sollen zu Bioreaktoren für interne Impfstoffproduktion umprogrammiert werden.

Nicht mehr auf Hühnerembryonen oder in technischen Bioreaktoren sollen Impfstoffe hergestellt werden, sondern von unseren eigenen Körperzellen.

Dazu muss man diese unsere Zellen gentechnisch verändern. Man muss genetische Programmcodes in unsere Zellen einschleusen, damit sie etwas fremdes Neues in uns erzeugen, gegen das sich unser Immunsystem dann wehren soll. Dabei soll unser Immunsystem gegen die vorher programmierten stofflichen Merkmale von möglichen Erregern trainiert und sensibilisiert werden. So die Ideologie.

Große Risiken und offene Fragen

Aber was geschieht, wenn diese veränderten Zellen von unseren Abwehrzellen wie bei einer Infektion erkannt und vernichtet werden? Was geschieht, wenn ungeplant in wichtigen Organen, zum Beispiel in der Leber Zellen verändert werden und diese dann durch eine starke zelluläre Abwehrreaktion stark geschädigt werden? Was geschieht, wenn das an vielen Stellen im Körper passiert und ein gefährlicher Zytokinsturm ausgelöst wird?

Es bleiben somit weitere wichtige Fragen (6) offen:

1. Welche Zellen werden letztlich von den Shuttle-Viren oder Nano-Partikeln angesteuert und verändert?
2. Wie zielgenau und gewebe- oder zellspezifisch ist der Shuttle-Prozess?
3. Erkennt unsere zelluläre Abwehr die modifizierten Zellen als fremd und vernichtet sie, wie sie es ja auch z.B. mit den von Viren befallenen Zellen macht?
4. Wie unterscheidet im Falle einer Infektion unser Immunsystem zwischen infizierten und modifizierten Zellen?
5. Wird durch diesen Vorgang eine selbstbegrenzende Reaktion ausgelöst, oder kann ein Massenzelltod (Apoptose) mit Zytokinsturm und Schockreaktionen ausgelöst werden?
6. Wie lange müssen die Wirkungen solcher Manipulation nachbeobachtet werden, um Autoimmunreaktionen oder Tumorinduktionen ausschließen zu können?
7. Wie gründlich hat man derartige ernste Risiken durch umfangreiche Tierversuche untersucht?
8. Weshalb besteht bei Gentherapeutika eine sehr begrenzte und strenge Indikation, während bei den zur Infektionsabwehr untersuchten genetischen Modifikationen ein „beschleunigtes Verfahren“ zugelassen wird?

Auch herkömmliche „Pandemie“-Impfstoffe bringen erhöhte Risiken

Unabhängig von den genetisch modulierenden Methoden sind auch mehrere klassische Impfstoffe in der Erprobung. Bei diesen werden unterschiedliche inaktivierte Virusbestandteile von außen zugeführt, die direkt zu einer Antikörperbildung führen sollen. Einige der Kandidaten enthalten zusätzlich Wirkverstärker oder Adjuvantien.

Auch bei diesen Impfstoffen sollen wegen des angeblichen Zeitdrucks Risiken akzeptiert werden, die z.B. von Verunreinigungen durch Proteine aus den Nährzellen von Bioreaktoren ausgehen können. Im Schatten der Angstmache wird auch hier den Firmen eine viel zu kurze Beobachtungszeit zugestanden. Proteinreste aus Bioreaktorzellen können sehr wohl als Verunreinigungen in Impfstoffchargen auftreten und zelluläre Reaktionen oder gar krebsartiges Wachstum hervorrufen. Um dieses auszuschließen bedarf es langjähriger Beobachtungszeiten.

Die Beimischung von Wirkverstärkern (Adjuvantien) soll die immunisierende Wirkung der Antigene verstärken. Sie ist aber unspezifisch und kann schwere Autoimmunerkrankungen auslösen, wie sie auch bei Schweinegrippeimpfstoffen beobachtet wurden.

Grippeimpfung – das alljährliche Geschäft mit der Hoffnung

Für alle Verfahren bleibt außerdem fraglich, ob eine induzierte Immunisierung bei den ja immer wieder neu sich rekombinierenden Coronaviren überhaupt zu einer Schutzwirkung führt. Das kann immer erst nach einer Grippezeit/Coronazeit beurteilt werden.

So bleibt die Grippeimpfung/Corona-Impfung ein alljährliches gutes Geschäft mit der Hoffnung, weil bei diesem „Geschäft“ immer wieder nur nachträglich etwas über den Nutzen ausgesagt werden kann.

Hinzu kommt, dass es inzwischen auch genügend Erfahrungen damit gibt, dass der Platz, der durch Impfungen jeweils unterdrückten Viren von [anderen \(gefährlicheren?\) Erregern](#) eingenommen wird. Denn auch eine Influenza-Impfung [verhindert keine Atemwegserkrankungen](#), sie verändert nur das Erregerspektrum! Das würde bei einer Corona-Komponente oder den geplanten genetischen Manipulationen nicht anders sein.

Verantwortungslose Hazardeure bremsen und in Haftung nehmen!

Wer uns also solch eine Corona-„Impfung“ andrehen will, der versteht vielleicht etwas von Molekularbiologie, oder von Geschäften, aber schaut weg, wenn es eigentlich um Gesundheit geht.

Und wer uns einreden will, man müsse unsere Freiheiten solange unterdrücken, bis es eine Impfung gibt, der ist wohl ein Spezialist für Unterdrückung aber nicht für Prävention.

Völlig unverantwortlich ist in jedem Fall schon jetzt, die Zusage einer [Haftungsfreistellung](#) der Impfstoffindustrie durch die verantwortlichen Regierungen. Das lädt geradezu zur Vernachlässigung des sonst so oft beschworenen Vorsorgeprinzips ein und macht die Impfstoffbranche zu einer verantwortungsfreien Zone, in der sich jetzt ja auch schon massenhaft Spekulanten und virologische Hazardeure tummeln.

Es ist grober Missbrauch anvertrauter Macht, wenn Ethikkommissionen oder die Leitungen staatlicher Kontrollbehörden alles gehorsam abnicken, während Frau Merkel oder Frau van der Leyen aus politischem Kalkül die zum Teil einschlägig vorbestraften Glücksspieler der Impfindustrie mit Milliardenunterstützung auf die Bevölkerung loslassen.

Der Fisch stinkt vom Kopfe

Im RKI, im PEI, im BfArM oder bei der EMA arbeiten hochqualifizierte Wissenschaftler, die das alles mit ansehen und schweigen müssen, weil sie sonst existenziell bedroht werden, wie man am Whistleblower aus dem Innenministerium ja gut beobachten kann.

Ja, es ist die Korruption der Wissenschaft durch Politik und Wirtschaft! Wir erleben eine Zeit der institutionellen Korruption, einer anonymisierten Korruption, die Angst macht, die gefährlicher ist als jedes Virus und die schon in den letzten Monaten vielen Menschen die Existenzgrundlage genommen und viele Menschen auch das Leben gekostet hat.

10 Forderungen in Bezug auf Maßnahmen der medikamentösen Infektionsprophylaxe:

1. Sofortiger Stopp der klinischen Studien mit rekombinanter RNA oder DNA am Menschen
2. Sofortiger Stopp der Lockdown-Maßnahmen unabhängig von möglichen Impfstoffen.
3. Keine Erpressung durch Immunitätsnachweise
4. Maximaler Patientendatenschutz auch in Bezug auf den Immunstatus
5. Keine Abnahmegarantien oder Haftungsfreistellungen für biotechnologischen Unternehmen, Pharmaindustrie oder kooperierende Dienstleister
6. Keine Wirkverstärker oder riskante Adjuvantien in Impfstoffen

7. Keine Geschäftsgeheimnisse bei der Impfstoffherstellung
8. 100%ige Transparenz aller Unterlagen und Ergebnisse im Zusammenhang mit klinischen Studien für Impfstoffe
9. 100% Transparenz aller Unterlagen von klinischen Studien zur Prävention und Behandlung von Erkrankungen, die im IFSG geregelt sind
10. Völlige Transparenz und Akteneinsicht in die Protokolle und Unterlagen von Ethikkommissionen bei klinischen Studien zur medikamentösen oder immunologischen Infektionsprophylaxe bzw. Impfstoffprüfung

Hinweise:

(1) Gentechnikgesetz: [Gentechnisch veränderter Organismus \(GVO\)](#) Ein GMO ist ein Organismus, mit Ausnahme des Menschen, dessen genetisches Material in einer Weise verändert worden ist, wie sie unter natürlichen Bedingungen durch Kreuzen oder natürliche Rekombination nicht vorkommt.

(2) EU Richtlinie 2009/120, 2.1 [Gentherapeutikum](#): Unter einem Gentherapeutikum ist ein biologisches Arzneimittel zu verstehen, das folgende Merkmale aufweist:

- a) Es enthält einen Wirkstoff, der eine rekombinante Nukleinsäure enthält oder daraus besteht, der im Menschen verwendet oder ihm verabreicht wird, um eine Nukleinsäuresequenz zu regulieren, zu reparieren, zu ersetzen, hinzuzufügen oder zu entfernen.
- b) Seine therapeutische, prophylaktische oder diagnostische Wirkung steht in unmittelbarem Zusammenhang mit der rekombinanten Nukleinsäuresequenz, die es enthält, oder mit dem Produkt, das aus der Expression dieser Sequenz resultiert.

Impfstoffe gegen Infektionskrankheiten sind keine Gentherapeutika.

(3) Siehe meinen Bericht zu **GMOs für den** [Europarat](#)

(4) **Bei der RNA** fehlen noch sehr viele Daten zum Sicherheitsprofil. Neben lokalen oder systemischen Immunreaktionen, die denen von konventionellen Impfungen ähneln, sollte beobachtet werden, wie sich die exprimierten Immunogene, also die Immunantwort auslösenden Antigene, im Körper verteilen und ob sie möglicherweise persistieren. Unklar ist auch, ob toxische Effekte von den modifizierten, nicht nativen Nukleotiden ausgehen. Eine kleine Ungenauigkeit der RNA Vakzine kann dazu führen, dass die „Impfung“ zur Auslösung der Erkrankung führt oder diese stark verstärkt. Das alles ist nicht ausreichend erforscht. Zu bedenken ist zudem, dass je nach Applikationsweg RNA in den Extrazellulär-Raum eingebracht wird. Extrazelluläre RNA ist bekannt als die Gerinnung und die Gewebsdurchlässigkeit fördernder Faktor. Das birgt die Gefahr der Ödem- und Thrombenbildung. (Quelle: Stefan Hockertz)

(5) **Für DNA-Impfstoffe** wird die DNA-Sequenz des gewünschten Antigens in ein bakterielles Plasmid eingefügt. Das Plasmid wird nach Injektion des Impfstoffs in der Zielzelle aufgenommen und abgelesen; dort soll das fremde Antigen hergestellt werden. Einige DNA-Impfstoffe gelangen durch Elektroporation in die Zielzelle. Dabei sorgen kurze elektrische Impulse im Moment der intramuskulären Impfung dafür, dass die Zellmembranen für die fremde DNA durchlässig werden. DNA-Impfstoffe benötigen in der Regel starke [Adjuvantien](#), damit sie eine wirksame Immunantwort auslösen können. Bisher sind DNA-Impfstoffe nur in der Tiermedizin zugelassen. **Als denkbare Nachteile gelten eine zufällige Integration von plasmidischer DNA in das Genom des Wirts: Die Integration könnte eine verstärkte Tumorbildung infolge einer Aktivierung von Onkogenen oder Deaktivierung von Tumorsuppressorgenen induzieren, oder Autoimmunkrankheiten (z. B. Lupus erythematoses) hervorrufen.** (Quelle: Stefan Hockertz)

(6) Die im Text aufgeworfenen Fragen beantwortet der Immunologe Prof. Stefan Hockertz so:

1. *Welche Zellen werden letztlich von den Shuttle-Viren oder Nano-Partikeln angesteuert und verändert? UNBEKANNT*
2. *Wie zielgenau und gewebe- oder zellspezifisch ist der Shuttle-Prozess? GAR NICHT. ES WURDE JAHRZEHNTE MIT LIPOSOMEN VERSUCHT UND SCHEITERTE*
3. *Erkennt unsere zelluläre Abwehr die modifizierten Zellen als fremd und vernichtet sie, wie sie es ja auch z.B. mit den von Viren befallenen Zellen macht? DIE GEFAHR IST GROSS.*
4. *Wie unterscheidet im Falle einer Infektion unser Immunsystem zwischen infizierten und modifizierten Zellen? GAR NICHT, IM GEGENTEIL, DIE INFEKTION KANN VERSTÄRKT WERDEN.*
5. *Wird durch diesen Vorgang eine selbstbegrenzende Reaktion ausgelöst, oder kann ein Massenzelltod (Apoptose) mit Zytokinsturm und Schockreaktionen ausgelöst werden? DAS SIND FORSCHUNGSANSÄTZE, DIE BEI WEITEM NICHT ABGESCHLOSSEN SIND.*
6. *Wie lange müssen die Wirkungen solcher Manipulation nachbeobachtet werden, um Autoimmunreaktionen oder Tumorinduktionen ausschließen zu können? MINDESTENS 2 JAHRE*
7. *Wie gründlich hat man derartige ernste Risiken durch umfangreiche Tierversuche untersucht? AUCH 2 JAHRE MINDESTENS, VOR ALLEM WENN ES NUTZTIERE WAREN.*
8. *Weshalb besteht bei Gentherapeutika eine sehr begrenzte und strenge Indikation, während bei den zur Infektionsabwehr untersuchten genetischen Modifikationen ein „beschleunigtes Verfahren“ zugelassen wird? DAS IST REINE POLITIK UND HAT MIT REGULATORISCHEN GESICHTSPUNKTEN NICHTS ZU TUN.*

Quelle: <https://www.wodarg.com/impfen/>

Pascale Schmid-Meury
Gärtnerstrasse 33

4153 Reinach

Bundeskanzlei BK
Walter Thurnherr
recht@bk.admin.ch

Reinach, 9.07.2020

Bundesgesetz über die gesetzlichen Grundlagen und Verordnungen des Bundesrats zur Bewältigung der Covid-19-Epidemie: Stellungnahme im Rahmen der öffentlichen Vernehmlassung

Sehr geehrter Herr Thurnherr, sehr geehrte Damen und Herren

Ich danke Ihnen für die Möglichkeit, zum Entwurf des Bundesgesetzes über die gesetzlichen Grundlagen und Verordnungen des Bundesrats zur Bewältigung der Covid-19-Epidemie (Corona-Gesetz) Stellung nehmen zu können.

Als Schweizer Bürgerin bin ich mit einigen Punkten des neuen Covid-19-Epidemiegesetz nicht einverstanden.

Insbesondere beanstande ich folgende Punkte:

Art. 2

Ärztinnen, Ärzte und weitere Gesundheitsfachpersonen verpflichten, bei der Bekämpfung übertragbaren Krankheiten mitzuwirken:

Es gibt verschiedene Wege zur Immunstärkung, Infektabwehr und Heilung, diese müssen in der freien Wahl von Betroffenen, im Zusammenwirken von Arzt und Patient gewährleistet sein.

Impfungen für obligatorisch erklären:

Impfungen, vor allem diejenigen auf RNA-Basis sind zu wenig erforscht. Ein Impfblogatorium ist eine indirekte Nötigung, durch die möglichen einschränkenden Massnahmen bei nicht Befolgen des Obligatoriums.

Art. 2, Abs.3, h,i

Ausnahmen von Bewilligungs- und Zulassungspflicht von Arzneimitteln und Therapieoptionen:

Als verantwortungsbewusste Bürgerin verlange ich, dass alle wie bisher gesetzlich vorgeschriebenen Stufen der Entwicklung und Prüfung von Medikamenten, Impfungen und Therapiemöglichkeiten eingehalten werden und kein Inverkehrbringen ohne Zulassung bzw. abgeändertes Prüfverfahren bewilligt werden. Da zudem keine Versicherung bereit ist, ein solches Risiko zu tragen, würde die Allgemeinheit für Folgekosten der Schäden aufkommen müssen.

Art. 2, Abs. 6

gefährdete Personen:

Ich empfinde es diskriminierend, Menschen von Alterswegen als besonders gefährdet zu bezeichnen. Die möglichen Massnahmen führen zu sozialer Isolation und sind somit eher lebensfeindlich.

Art. 7

Ausfallsentschädigung für Kulturunternehmen:

Ich beantrage, dass der Bund unabhängig der Kantone die Kulturunternehmen entschädigt.

Art. 11

Die COVID-19-Verordnung 2 sieht für Verstösse gegen bestimmte Massnahmen (z. B. das Verbot von Menschenansammlungen) Bussen vor. Absatz 1 gibt dem Bundesrat die Befugnis, Verstösse gegen Massnahmen, die er in Anwendung von Artikel 2 anordnet, als Übertretung («Mit Busse wird bestraft ...») für strafbar zu erklären. Es obliegt dem Bundesrat festzulegen, Verstösse gegen welche der Massnahmen als Übertretungen bestraft werden sollen.

Die Massnahmen, im Besonderen das Demonstrieren von einzelnen Personen dürfen meiner Meinung nach nicht sanktioniert werden!

Aus den oben genannten Gründen beantrage ich, dass Sie das Corona-Gesetz zurückziehen. Stattdessen beantrage ich eine unabhängige Überprüfung im Sinne meiner oben genannten Einwände.

Freundliche Grüsse



Pascale Schmid-Meury

Wolfgang Brucker <wolbrooks@icloud.com>

An den
Bundesrat und an das
Parlament
Mail: recht@bk.admin.ch
Juli 2020

Betrifft: Vernehmlassung zur Covid-19-Gesetzesvorlage

Sehr geehrte Damen und Herren,

Mit Ihrem Schreiben vom 19.6.2020 wurde ich in Kenntnis gesetzt über die obengenannte, von Ihnen unterbreitete Gesetzesvorlage. Grundsätzlich befürworte ich den Schutz der Bevölkerung vor gesundheitlichen Bedrohungen.

Schutzmassnahmen müssen verhältnismässig sein. Im Vergleich zu Alkohol- und Tabackkonsum und zu den Grippe 2015 und 2018 ist die "Covid-19"-infektion relativ harmlos. Deshalb sind besondere Massnahmen wie auch die erwähnte Gesetzesvorlage unverhältnismässig und unnötig. Die Vorlage ist abzulehnen.

Begründung

Die Vorlage bezieht sich auf die sogenannte Epidemie. Retrospektiv ist diese viel weniger gravierend als angekündigt. Sie verläuft geradezu relativ harmlos. Die Erwägung eines Gesetzes mit grossen Einschränkungen der Bevölkerungsrechte muss tatsächliche Fakten und nicht Hypothesen berücksichtigen. In der gegenwärtigen sanitären Lage ist das Erlassen dieses Gesetzes ungerechtfertigt.

Das Prinzip der Verhältnismässigkeit bezieht sich auch auf die therapeutischen Produkte. Die Erleichterung der Zulassungsverfahren erhöht das Risiko unausgereifter Produkte, die schädlich sind, weil das Schaden-Nutzen- verhältnis nicht genügend erwiesen ist. Angesichts der gegenwärtig relativ geringen Infektionsgefahr ist es unnötig, risiko- und nebenwirkungsreiche Produkte zu vermarkten. In keinem Fall darf das Risiko von Pharmazeutika bzw. von Impfungen jenes der Erkrankung übersteigen. In der Gesetzesvorlage sind deshalb Absätze 2.3. g - j zu streichen.

Alle Belange der Gesundheit gehören zu den grundlegendsten Persönlichkeitsrechten (Art. 10 Bundesverfassung BV), sie unterliegen der Schweigepflicht und dem Datenschutz. Es kann deshalb nicht vom Bundesrat oder einer Behörde ein Behandlungszwang ausgeübt werden. Dieser wäre selbst unter dem Vorbehalt einer allgemeinen Bedrohung nicht verfassungsrechtlich. Das betrifft auch ein Impfbobligatorium. Abgesehen davon gibt es gegenwärtig keine entsprechende Bedrohung. Die Artikel 2.3. c, d, e, und 2.4. b wären deshalb missbräuchlich, verfassungswidrig und müssen gestrichen werden.

Die BV garantiert Wirtschaftsfreiheit (Art. 27). Aus Gründen der Verletzung dieses Grundrechtes ist auch Art. 2.4. a des Covid-19- Gesetzes unvereinbar mit den Prinzipien der Demokratie und würde ihre Aushöhlung bedeuten, mit dem Risiko gravierender wirtschaftlicher Folgen für die Bevölkerung.

Auch Art. 8 der Vorlage ist unvereinbar mit der Unabhängigkeit der Medien und mit der Pressefreiheit. Art. 17 der BV untersagt ausserdem Zensur. Das Risiko zensuriert Beiträge ist erheblich in Anbetracht des Art.8 (Covid-19-Gesetz) und die Pressefreiheit wäre nicht garantiert. Die Presse würde zum Spielball von Manipulationen und wäre unvereinbar mit einer Demokratie.

Deshalb ist auch dieser Artikel nicht annehmbar.

Zusammenfassung

Das Covid-19-Gesetz missachtet in mehrerer Hinsicht verfassungsrechtlich garantierte Grundrechte der Schweizer Bürgerinnen und Bürger. Das Notrecht führte ausserdem bisher zur Verletzung von BV Art.23 (Versammlungsfreiheit) und Art.24 (Vereinigungsfreiheit). Durch das Covid-19-gesetz bestünde ein erhebliches Risiko, auch BV Art. 9 zu missachten ("Jede Person hat Anspruch darauf, von den staatlichen Organen ohne Willkür und nach Treu und Glauben behandelt zu werden"), weil die Einschätzung von Nutzen und Schaden im Gesundheitswesen nicht von Politikern gewährleistet werden kann. Sie riskieren in Abhängigkeit der ausgewählten Berater, die sanitäre Lage zu missdeuten und in Bezug auf die Bedürfnisse der individuellen Bürger unverhältnismässig, transgressiv oder manipulativ zu entscheiden.

Von den Unterzeichnenden werden Sie deshalb ersucht, eine Verlängerung der Macht des Bundesrates zur Anwendung des Notrechts, was mit dem Covid-19 -Gesetz beabsichtigt wird, zu unterlassen, die Bundesverfassung rechtmässig zu retablieren und die Covid-19-Gesetzesvorlage vollständig abzulehnen.

Mit freundlichen Grüßen,

Miella Hegard

Morgen 10.7.2020

Wolfgang Ruckli

||

Isabelle Ruckli

||

Stellungnahme Vernehmlassung zu Covid-19-Gesetz

Von: Claudio Brufani
Lau 778
9651 Ennetbühl

EINSCHREIBEN

An die
Schweizerische Bundeskanzlei
Bundeshaus West
3003 Bern

Stellungnahme im Rahmen der Vernehmlassung zum Covid-19-Gesetz

Sehr geehrte Präsidentin des Nationalrats Frau Moret
Sehr geehrter Präsident des Ständerats Herr Stöckli
Sehr geehrter Herr Bundeskanzler Thurnherr

Der Bundesrat hat am 19.6.2020 das Vernehmlassungsverfahren zum Entwurf des Covid-19-Gesetz eröffnet. Gerne nutzen wir die Gelegenheit, Stellung zu nehmen. Zusammenfassend kommen wir zum Schluss,

- (1) Dass die Voraussetzungen für eine Dringlicherklärung und sofortige Inkraftsetzung dieses Gesetzes auf der Basis von Art. 165 Bundesverfassung nicht gegeben sind, insbesondere nicht soweit es um den Schutz der öffentlichen Gesundheit vor COVID-19 geht. Die bestehende gesetzliche Ordnung (Epidemiengesetz; allenfalls Art. 185 Abs. 3 BV) reicht als rechtliche Basis für einen wirksamen Schutz der öffentlichen Gesundheit vor den Auswirkungen von COVID-19 vollumfänglich aus;
- (2) Dass unabhängig von der Frage der Dringlichkeit ohnehin kein zusätzlicher Regelungsbedarf besteht. Die bestehende Ordnung (Epidemiengesetz; allenfalls Art. 185 Abs. 3 BV) reicht für den Schutz der öffentlichen Gesundheit vor den Auswirkungen von COVID-19 vollumfänglich aus.
- (3) Dass auf das geplante Gesetz in seiner jetzigen Form nicht einzutreten ist, weil es schwerwiegende rechtsstaatliche Mängel aufweist. Dass im Falle seiner inhaltlichen Beratung die nachfolgend aufgezeigten Mängel und Risiken für die Bevölkerung auf jeden Fall zu beseitigen sind, da diese verfassungsmässige Rechte und Schutzgarantien (insbesondere das Legalitäts- und das Verhältnismässigkeitsprinzip) verletzen.

Wir empfehlen daher der Bundesversammlung

- (I) auf das Geschäft mangels Dringlichkeit nicht einzutreten, resp. die Dringlichkeit abzulehnen;**
- (II) Eventualantrag bei Eintreten auf diese Vorlage:
das Gesetz mangels Notwendigkeit vollständig abzulehnen;**
- (III) Eventualantrag bei grundsätzlicher Annahme dieses Gesetzes:
eine umfassende Überarbeitung oder Anpassung des Gesetzes im Sinne untenstehender Ausführungen vorzunehmen.**

Begründung unserer Schlussfolgerungen und Empfehlungen:

1.) Zu Schlussfolgerung 1

Fehlende Dringlichkeit im Sinne von Art. 165 BV

Gemäss Artikel 13 der Vorlage soll das Gesetz für dringlich erklärt werden im Sinne von Art. 165 Abs. 1 BV. Eine Dringlicherklärung nach Art. 165 Abs. 1 BV würde voraussetzen, dass nicht wiedergutzumachende Nachteile drohen, sollte das Gesetz nicht unmittelbar Geltung erlangen (Tschannen in St. Galler Kommentar zur Bundesverfassung, N. 6 zu Art. 165, 3. Auflage 2014). Im Zusammenhang mit COVID-19 bedeutet dies: Der Bundesrat hätte *nachzuweisen, dass nicht wiedergutzumachende Nachteile für die öffentliche Gesundheit drohen, würde dieses Gesetz nicht für dringlich erklärt*.

Diesen Nachweis hat der Bundesrat nicht erbracht. Er hat nicht einmal den Versuch unternommen, ihn zu erbringen. Er ist in dieser Hinsicht in keiner Art und Weise tätig geworden.

Damit missachtet er die Beweispflicht, die im Rechtsstaat jener Instanz obliegt, die Dringlichkeit behauptet und Grundrechte zu beschneiden gedenkt, sei es auch nur zeitweilig (Art. 2 Abs. 4 des Entwurfes). Dies ist umso unbegreiflicher, als der Bundesrat seinen verfassungsrechtlich gebotenen Beweispflichten während der Corona-Krise noch niemals, also seit Anbeginn seiner oktroyierten Massnahmen nicht nachgekommen ist. Die verfassungswidrigen Grundrechtsbeschneidungen (Versammlungsfreiheit, Bewegungsfreiheit, Meinungsäusserungsfreiheit, Vereinsfreiheit, Familienfreiheit, wirtschaftliche Betätigungsfreiheit u.a.m.) dauern nun schon mehrere Monate an, ohne dass die Exekutive auch nur Anstalten macht, ihren Beweislasten nachzukommen. Stattdessen hat sie ausländische Lagebeurteilungen kopf- und kritiklos übernommen und ausländische Massnahmen ungeprüft in der Schweiz ebenfalls erlassen und umgesetzt. Damit hat sie schweizerische Souveränität mit Füßen getreten, anstatt dem Auftrag nachzukommen, für den sie gewählt ist: eine eigene, kritische Lagebeurteilung zu erstellen, die verschiedene Seiten der alles andere als einheitlichen wissenschaftlichen Expertise zu Wort kommen lässt (Dr. med. Claus Köhnlein, Prof. Dr. Hendrick Streeck; Prof. Dr. Sucharit Bhakdi, Prof. Dr. Klaus Püschel; Dr. Wolfgang Wodarg, Prof. Dr. John Ioannidis; Prof. Dr. Knut Wittkowski; Prof. Dr. Doron Lancet und viele andere mehr). Auf diese Weise kam es zum Erlass unverhältnismässiger, weil nicht erforderlicher Massnahmen. Dieses Vorgehen verstösst gegen die Art. 5 Abs. 2, 9 und 36 Abs. 3 der Bundesverfassung. Es muss demnach vom Parlament unbedingt korrigiert werden, um weitere Verletzungen wesentlicher verfassungsmässiger Grundsätze (Verhältnismässigkeit etc.) wenigstens für die Zukunft auszuschliessen.

Die täglichen BAG-Berichte betreffend Hospitalisierungen und Todesfälle weisen seit anfangs Mai nur noch minimale Zahlen aus. Für Spitäler und Ärzte in der Schweiz ist das Phänomen COVID-19 als eigenständige erhebliche Bedrohung für die öffentliche Gesundheit (resp. Bedrohung für die Infrastruktur) nicht mehr wahrnehmbar - abgesehen von einer tiefgreifenden Verängstigung in der Bevölkerung, die massgeblich auf die zu diesem Zweck geführten, ständigen Kampagnen des Bundesrats, der SRF und der Presse zurückzuführen sind. Zwischenzeitlich hat sich die Diskussion von den effektiv erkrankten und verstorbenen Personen völlig entfernt und auf die Thematik der Tests verlagert: „Anzahl positiv getestete Personen pro Tag“. Diese oberflächliche Betrachtungsweise wird der effektiven Bedrohungslage durch COVID-19 aus zahlreichen Gründen nicht gerecht.

Einerseits hängt diese Messgrösse (Anzahl positiv getestete Personen) von der Anzahl der durchgeführten Tests ab. Diese ist in den letzten Wochen aber stetig auf ein hohes Mass gestiegen. Setzt man jedoch die positiven Testergebnisse ins Verhältnis zur Zahl der vorgenommenen Tests, ergibt sich keine Steigerung, sondern ein gleichbleibender Anteil von unter einem Prozent. Das wird

aber verschwiegen und zusätzlich noch dadurch verschleiert, dass von steigenden «Fallzahlen» die Rede ist. Es handelt sich aber gerade um keine «Krankheitsfälle» (mit Symptomen), sondern nur um positive Testergebnisse. Zweitens wurden diese Tests niemals von einer unabhängigen Instanz validiert, und ihre Treffergenauigkeit ist in der Fachwelt mehr als bloss umstritten (<https://www.youtube.com/watch?v=MGfBIWX2m0U&feature=youtu.be> [ab Min. 2]). Drittens ist die Zahl der Fälle mit COVID-19-bedingten schwerwiegenden Komplikationen mittlerweile statistisch dermassen tief, dass die Testergebnisse (Anzahl positiv getestete Personen) in keiner Weise als genügend anerkannt werden können als Erfüllung der dem Bundesrat obliegenden Beweislast für eine effektiv erhebliche Bedrohung der öffentlichen Gesundheit, respektive der Krankenpflegeeinrichtungen.

Die stete Berufung auf die Testergebnisse seitens Bundesrat ist deshalb im Fall von COVID-19 irreführend und zur Rechtfertigung besonderer Kompetenzen nicht geeignet.

Um unter den gegenwärtigen Umständen tatsächlich erkrankte Personen wirksam zu behandeln und um die Verbreitung des grippeähnlichen Phänomens COVID-19 zu hemmen, ist es in keiner Weise erforderlich, dass der Bundesrat besondere Kompetenzen auf der Basis von Art. 7 oder 6 Epidemien-gesetz (Ausserordentliche oder Besondere Lage) beansprucht. Die täglich aufs Neue vom BAG bestätigten tiefen Hospitalisierungs- und Todesfallzahlen sowie die Erkenntnis, dass COVID-19 für sich allein die öffentliche Gesundheit nicht erheblich bedroht, hätten längst zu einer Beendigung auch der Besonderen Lage (Art. 6 EpG) führen müssen.

Obwohl es evident ist, dass von COVID-19 **keine erhebliche Gefahr** mehr ausgeht für **die öffentliche Gesundheit und für die Spitalinfrastruktur**, hat der Bundesrat zu keinem Zeitpunkt triftige und wissenschaftlich überprüfbare Gründe vorgebracht, um die Aufrechterhaltung seiner weitreichenden Kompetenzen im Zusammenhang mit COVID-19 zu rechtfertigen.

Aus diesen Gründen ist die Dringlichkeit dieses Gesetzes zu verneinen. Nach über 6 Monaten Erfahrung mit COVID-19 und reichlich vorhandenem empirischem Datenmaterial ist in keiner Weise erkennbar und schon gar nicht bewiesen, *welche nicht wiedergutzumachende Nachteile für die öffentliche Gesundheit drohen würden, wenn diese Vorlage nicht für dringlich erklärt würde. Deshalb ist sie als nicht dringlich zurückzuweisen.*

Die bestehende gesetzliche Ordnung des Epidemien-gesetzes (und allenfalls von Art. 185 Abs. 3 BV) reicht aus, um mit COVID-19 und allfälligen negativen Auswirkungen fertig zu werden.

Und sollte trotzdem wider Erwarten eine Situation eintreten, in welcher die öffentliche Gesundheit tatsächlich in erheblicher, besonderer Weise gefährdet wäre, stünden dem Bundesrat die bekannten Rechtsgrundlagen zur Verfügung (Art. 6 EpG; bei nachgewiesenem Bedarf allenfalls auch auf Art. 7 EpG und Art. 185 Abs. 3 BV). Davon sind wir heute aber weiter entfernt denn je.

2.) Zu Schlussfolgerung 2:

Fehlende Notwendigkeit für eine Regelung (zusätzlich zur bereits bestehenden gesetzlichen Ordnung)

Was oben im Zusammenhang mit der Dringlichkeit gesagt wurde, gilt vollumfänglich auch für das COVID-19-Gesetz per se, soweit es bezweckt, eine von COVID-19 ausgehende Gefahr für die öffentliche Gesundheit zu bannen.

Gemäss Erläuterungen will der Bundesrat für die epidemiologischen Massnahmen eine Regelung vorschlagen, *die dem Bundesrat erlaubt, all jene Massnahmen fortzuführen, die er gestützt auf Artikel 7 EpG getroffen hat, für die ihm aber eine gesetzliche Ermächtigung vom Zeitpunkt an fehlt, in*

dem er die ausserordentliche Lage für beendet erklärt und zur besonderen Lage zurückkehrt.“(Erläuterungen S. 7)

Dabei besteht wie bereits zuvor dargelegt für eine analoge Anwendung von Art. 7 EpG, respektive für dessen Verlängerung per Gesetz absolut keine Veranlassung:

Gemäss bundesrätlicher Botschaft vom Dezember 2010 zum Epidemiengesetz kommt der Status der ausserordentlichen Lage gem. Art. 7 EpG nur in Fällen von „Worst Case Pandemien“ in Frage, etwa in der Art der „Spanischen Grippe“¹. Ein solches Szenario lag aber bis heute zu keinem Zeitpunkt auch nur annähernd vor. Die Spanische Grippe forderte bekanntlich zwischen 25 und 50 Millionen Tote (bei einer Weltpopulation von 1.8 Mrd. Menschen). Die Zahl der an COVID-19 verstorbenen Menschen beträgt demgegenüber weniger als 0.5 Millionen (bei einer aktuellen Gesamtpopulation von bald 8 Mrd. Menschen). Zudem ist bekannt, dass die Spanische Grippe besonders die Bevölkerung im mittleren Alter dahinraffte, COVID-19 dagegen primär nur betagte Personen oder solche mit besonderen Vorerkrankungen.

Die Voraussagen zur Sterblichkeit seitens der WHO, der Johns Hopkins University und des Robert Koch Instituts, auf die der Bundesrat sich gestützt hat, haben sich bis zum Dreissigfachen als überzogen erwiesen. Das steht heute anhand der verfügbaren Zahlen fest. (Vgl. Roger Köppel, Telegram, https://t.me/uncut_news/12181)

Seit spätestens Mitte April 2020 steht also eindeutig fest, dass das COVID-19-Phänomen in keiner Weise als „Worst Case Pandemie“ im Sinne der Botschaft zum Epidemiengesetz betrachtet werden kann. Insbesondere wurde schnell klar, dass die erschreckenden Bilder aus Italien auf die Schweiz nicht zutreffen würden.

- Die Krankenhäuser in Norditalien sind auch in anderen Jahren jeweils zur Grippesaison überlastet. Ein beträchtlicher Teil des Ansturms auf die Krankenhäuser in Norditalien war in dieser Saison der Angst vor einem neuen unbekannten Virus geschuldet.
- Die Überlastung der Krematorien in Norditalien war lokal beschränkt auf die Gebiete, die mit starken Einschränkungen belegt wurden. Diese Überlastungen waren massgeblich eine Folge der auferlegten Massnahmen, welche die in Italien überwiegend übliche Erdbestattung maximal erschwerte und persönliches Abschiednehmen verunmöglichten.
- Bereits in einer Studie des *European Centre for Disease Prevention and Control* aus dem Jahre 2018 war nachgewiesen worden, dass Italien innerhalb Europas einen Spitzenplatz bezüglich tödlicher multiresistenter Keime belegt.
- Die Strukturen der Gesundheitssysteme unterscheiden sich zwischen den Ländern sehr stark. Die Überflutung der Spitäler, wie sie in Italien, Frankreich und Spanien auftrat, konnte in der Schweiz zu keinem Zeitpunkt beobachtet werden.
- In der Schweiz wurden die empirischen Daten aus Italien schnell bestätigt: Der weitaus überwiegende Teil der Personen, bei denen beim Tod eine Covid-19 Infektion vorlag, hatten mindestens eine schwere Vorerkrankung (Gemäss täglichen Berichten des BAG waren dies in der Schweiz 97%). Entsprechende Daten aus Italien standen bereits per Ende März zur Verfügung.

1 Im Sinne der Botschaft des Bundesrates zum EpG vom 3. Dezember 2010, S. 363.

- Das Altersmuster der Personen, bei denen beim Tod eine Covid-19 Infektion vorlag, gleicht dem Altersmuster der verstorbenen vor dem Auftreten der Covid-19 Epidemie (Gemäss Bericht des BAG vom 20.06.2020 lag der Altersmedian bei 84 Jahren, also geringfügig höher als die allgemeine Lebenserwartung in der Schweiz. Entsprechende Daten aus Italien standen per Ende März zur Verfügung).

Aus all diesen Gründen ist es nun - nach über 6 Monaten Erfahrung mit COVID-19 und reichlich vorhandenem empirischen Datenmaterial – in keiner Weise erkennbar, warum es noch immer notwendig sein soll, mittels COVID-19-Gesetz dem Bundesrat weiterhin besondere Kompetenzen einzuräumen im Bereich von Art. 6 und sogar Art. 7 EpG. Der Bundesrat belegt im Erläuternden Bericht in keiner Weise, welche erhebliche Bedrohung für die öffentliche Gesundheit durch COVID-19 ganz genau ausgeht, welche das vorliegende Gesetz zwingend erforderlich machen würde.

Generell hat es der Bundesrat versäumt, die besondere Gefährlichkeit von COVID-19 für die öffentliche Gesundheit der Bevölkerung in der Schweiz nachzuweisen. Zu diesem Nachweis wäre der Bundesrat aber gemäss Epidemiengesetz (s. auch Botschaft zum Epidemiengesetz, S. 385) und gemäss Bundesverfassung (Art. 36 BV) von Anfang an klar verpflichtet gewesen. Wissenschaftlich breit abgestützte empirische Daten, welche die (qualitativ und quantitativ) erhebliche Bedrohung der öffentlichen Gesundheit belegen, fehlen bis heute. Obduktionen wurden so gut wie gar keine vorgenommen, wodurch man die Wirkungsweise und die Letalität von COVID-19 im Einzelfall hätte feststellen können.

Aus all diesen Gründen besteht für diesen Erlass, soweit er die Bekämpfung von COVID-19 bezweckt, keine Notwendigkeit. Mit dem geltenden Epidemiengesetz steht dem Bundesrat und den Kantonen eine ausreichende gesetzliche Grundlage zur Verfügung, um mit dem Phänomen COVID-19 adäquat fertig zu werden.

Sollte aber wider Erwarten eine Situation eintreten, in welcher die öffentliche Gesundheit tatsächlich in erheblicher, besonderer Weise gefährdet wäre, stünden dem Bundesrat die bekannten Rechtsgrundlagen zur Verfügung (Art. 6 EpG; bei nachgewiesenem Bedarf allenfalls auch auf Art. 7 EpG und Art. 185 Abs. 3 BV). Davon sind wir heute aber weiter entfernt denn je.

3.) Zu Schlussfolgerung 3

Mängel, welche verfassungsmässige Rechte und Grundsätze (insbesondere das Legalitäts- und Verhältnismässigkeitsprinzip) verletzen

Der Entwurf zum Covid-19 Gesetz enthält Artikel, die bewährte Garantien der Bundesverfassung über Bord werfen. Aus diesem Grund ist auf das geplante Gesetz in seiner jetzigen Form nicht einzutreten. Sollte trotz der schwerwiegenden rechtsstaatlichen Mängel eine inhaltliche Beratung erfolgen, müssen diese Artikel dringend entfernt oder angepasst werden.

Zu streichende Teile: Folgende Artikel und Absätze schätzen wir aus verfassungsrechtlichen Überlegungen als sehr problematisch ein, weshalb sie zu streichen sind:

- **Art. 2 Abs. 3 lit. g** betr. Ausnahmen von den Bestimmungen über die Einfuhr von Heilmitteln:
Soweit diese neue Regelung im Resultat dazu führt, dass Heilmittel auf den Schweizer Markt gelangen können, welche die üblichen Zulassungsvoraussetzungen für in der Schweiz hergestellte Heilmittel nicht erfüllen, ist diese Bestimmung zu streichen (s. auch unser Kommentar zu den Bestimmungen Art. 2 Abs. 3 lit. h und i; unten).

- **Art. 2 Abs. 3 lit. h** betr. Ausnahmen von der Swissmedic-Bewilligungspflicht:

Die Gesundheitsversorgung in der Schweiz ist im internationalen Vergleich auf sehr hohem Niveau. Diese besondere Qualität basiert auf sehr gut qualifiziertem Personal und auf qualitativ und quantitativ hochstehender Spitalinfrastruktur.

Die Phase des Lock-Down hat bewiesen, dass zu jedem Zeitpunkt ausreichend qualifiziertes Personal und ausreichend Notfallkapazitäten zur Verfügung standen. Eine gewisse zusätzliche Belastung während dieser Phase resultierte aus häufigen Umstellungen in den Konzepten, Sicherheitsanforderungen und Abläufen - nicht aber aus einem erhöhten Personalausfall oder aus einem Ansturm durch Patienten.

Über die gesamte Schweiz betrachtet erlitten die Krankenhäuser und praktisch sämtliche Arztpraxen in der Schweiz vor allem einen enormen finanziellen Schaden aufgrund der vom Bundesrat verhängten Behandlungsverbote und des massiven Nachfrageeinbruchs.

Aufgrund dieser Erfahrungswerte besteht daher selbst bei einer zweiten Welle keine Notwendigkeit, die Bewilligungspflicht seitens Swissmedic für bestimmte Tätigkeiten aufzuheben. Sollte die Situation wider Erwarten nachweislich und deutlich aus dem Ruder laufen, hätte der Bundesrat noch immer die Handlungsmöglichkeit, die notwendigen Anordnungen zeitnah direkt gestützt auf Art. 185 Abs. 3 BV zu erlassen.

- **Art. 2 Abs. 3 lit. i** betr. Lockerung von Zulassungskriterien für Arzneimittel:

Bewilligungspflicht und Zulassungskriterien für Arzneimittel bezwecken, den Gesundheitsschutz der einheimischen Bevölkerung vor risikobehafteten Produkten sicherzustellen. Die vorliegende Bestimmung würde den Bundesrat ermächtigen, je nach Lage (und je nachdem, welche Berichterstattung in den Medien gerade vorherrscht), die hohen schweizerischen Standards zu senken. Dies wäre mit dem verfassungsrechtlichen Schutzauftrag an den Bund gegenüber der öffentlichen Gesundheit gemäss Art. 118 Abs. 1 BV nicht vereinbar. Die vorgesehene Bestimmung würde darauf hinauslaufen, dass für eine unbegrenzte Zahl von Personen in der Schweiz der Schutz ihrer persönlichen Unversehrtheit nach dem üblichen Standard von Art. 10 Abs. 2 i.V.m. Art. 36 BV nicht mehr gewährleistet wäre.

Im Worst Case könnte dies auch zur Folge haben, dass Impfstoffe, welche allenfalls noch nicht ausreichend auf ihre gesundheitliche Unbedenklichkeit geprüft wurden oder sogar in die Erbsubstanz eingreifen, ohne gerichtliche Überprüfung für bestimmte Personengruppen (in Verbindung mit Art. 6 Abs. 2 lit. d EpG) für obligatorisch erklärt werden könnten. Dazu könnte es kommen, obwohl Impfungen und insbesondere die Veränderung der menschlichen Erbsubstanz als ein **Eingriff in den Kerngehalt der körperlichen Unversehrtheit** zu betrachten wären (im Sinne von Art. 10 Abs. 2 in Verbindung mit Art. 36 Abs. 4 BV).

- **Art. 2 Abs. 3 lit. j** betr. pauschale Lockerung der Sicherheitsvorkehrungen für alle Medizinprodukte:

Diese ist aus demselben Grund klar abzulehnen wie die Bestimmung zuvor. Die Bestimmungen über die Konformitätsbewertung von Medizinprodukten bezwecken gerade, den Gesundheitsschutz der einheimischen Bevölkerung vor risikobehafteten ausländischen Arzneimittelprodukten sicherzustellen. Die vorliegende Bestimmung würde den Bundesrat ermächtigen, je nach Lage (und je nachdem, welche Berichterstattung in den Medien gerade vorherrscht), die hohen schweizerischen Standards fallen zu lassen. Dies wäre mit dem Schutzauftrag des Bundes gegenüber der körperlichen Unversehrtheit der Bevölkerung gemäss Art. 118 Abs. 1 BV nicht vereinbar.

Im Übrigen droht der gleiche Worst Case, der vorstehend zu Art. 2 Abs. 3 lit. i beschrieben wurde.

- **Art. 2 Abs. 6** betreffend Schutz besonders gefährdeter Personen

Der Bedarf an einer schweizweit einheitlichen Regelung ist nicht ausreichend nachgewiesen. Es gibt keinen Grund, von der föderalen Ordnung und der grundsätzlichen Zuständigkeit der Kantone abzuweichen. Das Prinzip der Selbstverantwortung und der Menschenwürde (gerade bei älteren Personen) muss gewahrt bleiben. So ist es etwa von vornherein verfehlt, alle Menschen über 65 Jahre als besonders gefährdete Personen zu betrachten, wie das im Erläuternden Bericht geschieht. Die vorgeschlagene Regelung ist ein nicht gerechtfertigter Eingriff in die Wirtschaftsfreiheit und das Recht jedes Arbeitgebers, die für seinen Geschäftsbetrieb sinnvollen Massnahmen zum Gesundheitsschutz der von ihm beschäftigten Personen vorzusehen (Fürsorgepflicht des Arbeitgebers). In vielen Fällen wird eine pauschale Regelung den individuellen Verhältnissen nicht ausreichend Rechnung tragen und sich damit als unverhältnismässig erweisen. Aus diesem Grund ist dieser Absatz zu streichen.

- **Art. 8** betr. Finanzielle Unterstützung der Medien:

Die starke finanzielle Unterstützung der grossen schweizerischen Medienhäuser auf der Basis der COVID-19 Verordnungen hat dazu geführt, dass die sog. vierte Macht im Staat so gut wie ausschliesslich die Sicht des Bundesrates transportierte.

Abweichende wissenschaftliche Meinungen zum Phänomen COVID-19 und zum Umgang damit (geäussert beispielsweise von den Professoren Bakhdi, Streeck, Püschel oder Dr. Wodarg) werden bis heute vollständig ausgeblendet. Personen, welche in der Öffentlichkeit eine vom Bundesrat abweichende Meinung vertreten, werden entweder ignoriert oder als verrückt bis gefährlich dargestellt. Viele Medien haben sich durch die starken Bundesgelder zu einer Berichterstattung hinreissen lassen, welche unter der Perspektive von **Art. 258 StGB** (Schreckung der Bevölkerung) im höchsten Mass problematisch ist und im Einzelfall vermutlich einschlägig war.

Diese von den Medien getriebene Entwicklung betrachten wir als eine echte Gefahr für unsere Demokratie. **Aus diesem Grund sind die Massnahmen im Medienbereich im Zusammenhang mit Covid-19 gemäss Art.8 der Vorlage (sowie bei jeder weiteren Epidemie) ersatzlos abzulehnen.**

Sollte der Bundesrat über eine Medienförderung nachdenken wollen, müsste der erste Gedanke einem **Qualitätsmonitoring** gelten. Dieses müsste von einer unabhängigen und vom Volk gewählten Stelle überwacht werden. Wie sich in den letzten Monaten eindrücklich gezeigt hat, ist eine Finanzierung durch den Bund als Mittel denkbar ungeeignet, um eine qualitativ hochwertige und unabhängige Berichterstattung zu sichern.

- **Art. 11** betr. Aufstellung neuer Straftatbestände:

Art. 123 Abs. 1 BV erklärt das Strafrecht zur Bundessache und Art. 1 StGB statuiert den Satz „Keine Strafe ohne Gesetz“, welcher seit dem Alten Rom gilt (Nulla poena sine lege). Dieser Grundsatz erfordert gemäss einhelliger Lehre ein Gesetz im formellen Sinn und ist auch in Art. 7 EMRK verankert. Eine blossе Verordnung des Bundesrates reicht hier keinesfalls aus.

Die Eidgenössischen Räte sind daher nicht befugt, dem Bundesrat die Ermächtigung zur Begründung neuer Straftatbestände zu übertragen. Wenn der Bundesrat aber strafbedrohte Massnahmen erlassen darf, kann er völlig neue Straftatbestände schaffen (bisher schon zum Beispiel „Menschenansammlung“, „Teilnahme an Veranstaltungen“ und ähnliches), welche sich durch ganz neue, zudem unbestimmte Tatbestandsmerkmale definieren. Diese Vorschrift verstösst folglich eindeutig gegen Art. 1 StGB und gegen Art. 7 EMRK. Art. 11 des Entwurfes ist damit verfassungs- und völkerrechtswidrig und deshalb ersatzlos zu streichen.

Zusammenfassung der Feststellungen zum Entwurf des Covid-19 Gesetz, im Falle einer inhaltlichen Beratung:

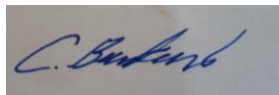
Das Gesetz beinhaltet Teile, die verfassungswidrig sind und für unser Gesundheitssystem, für unsere Wirtschaft und allenfalls auch für die betroffenen Menschen unverhältnismässig negative Auswirkungen haben. Darum bitten wir darum, die Art. 2 Abs. 3 lit. g bis j und Art. 2 Abs. 6 sowie Art. 8 und 11 des Entwurfs ersatzlos zu streichen.

Eingereicht von: Claudio Brufani

Ort: 9651 Ennetbühl _____

Datum: 10.07.2020 _____

Unterschrift:



[_____ Claudio Brufani _____]

[_____]

[_____]

[_____]

[_____]

[_____]

Einschreiben

Bundeskanzlei
Rechtsdienst
3003 Bern
recht@bk.admin.ch

Vernehmlassung Entwurf «Covid-19-Gesetz» Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren

Gestützt auf Art. 4 des «Bundesgesetzes über das Vernehmlassungsverfahren»¹ teile ich Ihnen meine Überlegungen zum Entwurf des «Bundesgesetzes über die gesetzlichen Grundlagen für Verordnungen des Bundesrates zur Bewältigung der Covid-19-Epidemie»² mit, zu dem am 19. Juni die Vernehmlassung eröffnet wurde.

1. Eine Rechtsgrundlage für Notrecht zur Bekämpfung von Covid-19 besteht nicht.

Rechtsgrundlagen der Covid-19-Verordnungen, die der Bundesrat im März erlassen hat, ist die Erklärung der «ausserordentlichen Lage» gemäss Art. 7 des Epidemiengesetzes³ und Art. 185, Abs. 3 der Bundesverfassung,⁴ der dem Bundesrat die Kompetenz erteilt, befristete Verordnungen und Verfügungen zu erlassen, «um eingetretenen oder unmittelbar drohenden schweren Störungen der öffentlichen Ordnung oder der inneren oder äusseren Sicherheit zu begegnen.»

Die «ausserordentliche Lage» ist weder in der Verfassung noch in der Gesetzessammlung oder durch ein Gerichtsurteil definiert. Die präziseste Bezeichnung findet sich im Glossar der Botschaft vom 3. Dezember 2010 zum Epidemiengesetz (S. 452)⁵: «ausserordentliche Lage: siehe Artikel 7 E-EpG. Beispiel: Worst-Case-Pandemie (analog Spanische Grippe 1918)».

¹ <https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/20032737/index.html#a4>

² <https://www.newsd.admin.ch/newsd/message/attachments/61792.pdf>

³ <https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/20071012/index.html#a7>

⁴ <https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/19995395/index.html#a185>

⁵ <https://www.admin.ch/opc/de/federal-gazette/2011/311.pdf>

Dass es sich bei Covid-19 nicht um eine Worst Case-Pandemie handelt, ist unbestritten. Wie in anderen Ländern auch, setzte der Lockdown auch in der Schweiz erst ein, als die Ausbreitung bereits rückläufig war. Mit knapp 1700 Covid-19 zugeordneten Todesopfern liegt die Pandemie weit unter den Opfern der Grippewelle von 2015, die gemäss Todesursachenstatistik bei 2500 liegt.⁶

Während die Medien zu Beginn der Pandemie noch von einem Ereignis von der Grössenordnung der spanischen Grippe sprachen, stützten die Zahlen zu keinem Zeitpunkt der Entwicklung diesen Befund.

Es gibt denn auch keine Rechtsgrundlage, notrechtliche Verordnungen für eine ausserordentliche Lage, die sich einzig und ausdrücklich auf ein Worst-Case-Szenario in der Art der Spanischen Grippe bezieht, zu verlängern.

2. Sämtliche Ziele der Covid-19-Verordnung sind erreicht

Zweck der COVID-19-Verordnung 2 gemäss Art. 1⁷ ist:

- «a. die Verbreitung des Coronavirus (COVID-19) in der Schweiz zu verhindern oder einzudämmen;
- b. die Häufigkeit von Übertragungen zu reduzieren, Übertragungsketten zu unterbrechen und lokale Ausbrüche zu verhindern oder einzudämmen;
- c. besonders gefährdete Personen zu schützen;
- d. die Kapazitäten der Schweiz zur Bewältigung der Epidemie sicherzustellen, insbesondere zur Aufrechterhaltung der Bedingungen für eine ausreichende Versorgung der Bevölkerung mit Pflege und Heilmitteln.»

Die vollständige Ausrottung eines Virus kann vom Gesetzgeber nicht gemeint sein. Der Anteil der Testpositiven unter den insgesamt Getesteten pendelt seit Ende Mai zwischen 0,42 und 0,78 Prozent. Die Erhöhung der «Fallzahlen» geht allein auf die gesteigerte Testtätigkeit zurück – die höchste seit Beginn der Pandemie. (Seit anfangs Juli meldet das BAG die Anzahl Tests allerdings nicht mehr).

Zwischen dem 1. Mai und dem 6. Juli wurden gemäss Angaben des BAG gerade noch 95 Personen wegen oder mit Covid-19 hospitalisiert.⁸ Das entspricht einem Anteil von 0,22 Prozent aller Hospitalisierungen, die in einer neunwöchigen Periode normalerweise anfallen

⁶ <https://www.bfs.admin.ch/bfs/de/home/statistiken/kataloge-datenbanken/medienmitteilungen.assetdetail.3742835.html>

⁷ <https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/20200744/index.html#a1>

⁸ https://www.bag.admin.ch/dam/bag/de/dokumente/mt/k-und-i/aktuelle-ausbrueche-pandemien/2019-nCoV/covid-19-datengrundlage-lagebericht.xlsx.download.xlsx/200325_Datengrundlage_Grafiken_COVID-19-Bericht.xlsx

(Basis 2018, Bundesamt für Statistik⁹). Seit dem 1. Mai verstarben 118 Personen mit oder an Covid-19. Das sind 1,0 Prozent aller Todesfälle, die in neun Wochen durchschnittlich anfallen (2019, Bundesamt für Statistik¹⁰). Für jeden ordnungspolitischen Zweck muss gelten: Die Pandemie ist überwunden.

3. Die Veränderung der notrechtlichen Verordnungen als Gesetz ist ordnungspolitisch unnötig, auch nicht zur Bekämpfung eines Wiederaufflammens der Pandemie.

Der Bundesrat hat die Pandemie mit befristeten, auf Notrecht basierenden Verordnungen bewältigt. Auch wenn die Verordnungen wie vorgeschrieben Mitte September auslaufen, kann er ein Wiederaufflammen der Pandemie jederzeit wieder mit neuen, den aktuellen Verhältnisse angepassten notrechtlichen Verordnungen angehen. Dies erfordert keine neue gesetzliche Grundlage. Dies bestätigt auch der Bundesrat auf Seite 6 der Erläuterungen zum Covid-19 ausdrücklich.¹¹

4. Die Hochrechnungen betreffend einer Fortsetzung der Pandemie in Form einer «zweiten Welle» sind nachweislich falsch.

Eine «zweite Welle» wird vom Bundesrat nicht explizit als Grund für die Verlängerung des Notrechts genannt, sondern nur angedeutet: «Kann einer ... neuen Situation (z. B. bei einer «zweiten Welle» der Epidemie) nicht anders als durch bundesrätliches Verordnungsrecht begegnet werden, ...» (a.a.O.). Trotzdem geht aus der Vorlage des Bundesrates unmissverständlich und eindeutig hervor, dass er mit einer Fortdauer der Epidemie rechnet. Nur deshalb kann er die Verlängerung seiner notrechtlichen Kompetenzen beantragen. Zur Diskussion steht damit die Plausibilität einer zweiten Welle. Dazu wurde von einer bundeseigenen Institution, der Ecole polytechnique fédérale de Lausanne (EPFL) im April 2020 durch ein Mitglied der bundesrätlichen «Swiss national Covid-19 Task Force», Prof. Fellay, die Studie «Switzerland COVID-19 Scenario Report»¹² angefertigt. Sie rechnet für diesen Sommer mit 5000 bis 20'000 Corona-Toten – bis zu zwölf Mal mehr als während der Hauptwelle. Prof. Fellay ging von zwei Annahmen aus, die sich schon damals als falsch erwiesen.

⁹ <https://www.bfs.admin.ch/bfs/de/home/statistiken/gesundheit/gesundheitswesen/spitaeler/patienten-hospitalisierungen.html>

¹⁰ <https://www.bfs.admin.ch/bfs/de/home/statistiken/bevoelkerung/geburten-todesfaelle/todesfaelle.html>

¹¹ <https://www.newsd.admin.ch/newsd/message/attachments/61823.pdf>

¹² <https://jcbblemai.github.io>

Zum einen unterliegen gemäss seiner Studie alle Infizierten demselben Risiko einer Hospitalisierung. Man wusste aber schon im April, dass 50 bis 80 Prozent der Infizierten keinerlei Symptome haben. Zum andern haben Prof. Fellays Hochrechnung zufolge alle Altersgruppen dieselbe Sterbewahrscheinlichkeit. Schon damals war wissenschaftlich unbestritten, dass alte Menschen mit Vorerkrankungen den allergrössten Teil der Todesopfer ausmachen. Die Tatsache, dass Prof. Fellay trotz dieser eklatanten Mängel einer politikbestimmenden Studie Mitglied der «Swiss national Covid-19 Task Force» bleibt, zeigt, dass der Bundesrat auf seine Beratung zu zählen gewillt ist und sich damit einem erheblichen Risiko einer Fehleinschätzung aussetzt. Keinesfalls darf der Gesetzgeber einer Vorlage zustimmen, die der Abwehr einer unwissenschaftlich hochgerechneten Gefahr dient. Er geht sonst ein grosses Risiko ein, mit den notrechtlichen Massnahmen weit mehr Schaden anzurichten, als er mit ihnen verhindern kann.

5. Keine Verlängerung des Notrechts ohne Überprüfung seiner Wirksamkeit.

Gemäss Art. 170 BV¹³ sorgt die Bundesversammlung dafür, «dass die Massnahmen des Bundes auf ihre Wirksamkeit überprüft werden». Dies muss insbesondere für Massnahmen im Zusammenhang mit einem Ereignis gelten, das nach übereinstimmender Einschätzung das Folgenreichste seit dem zweiten Weltkrieg ist. Nun haben aber die Geschäftsprüfungskommissionen die Beratung über die vom Bundesrat getroffenen Massnahmen auf den August verschoben. Mit dem Covid-19-Gesetz liegt also ein Entwurf für die Verlängerung nicht überprüfter Massnahmen vor, wie es eigentlich die Bundesverfassung fordert. Eine Überprüfung, auch der Verhältnismässigkeit fällt umso schwerer, als der Bundesrat für das Gesetz die Dringlichkeit beantragt und die Vernehmlassungszeit von drei Monaten auf drei Wochen verkürzt hat. Vor einer Verlängerung der notrechtlichen Grundlagen ist die Wirksamkeit der darin geregelten Massnahmen durch die Bundesversammlung zu überprüfen.

6. Die Institutionen des vorgeschlagenen Covid-19-Gesetzes entsprechen nicht den gesetzlichen Erfordernissen.

Gemäss Art. 54 Epidemiengesetzes¹⁴ schaffen Bund und Kantone «ein Organ zur Förderung der Zusammenarbeit», u.a. zur «Unterstützung des Einsatzorgans des Bundes bei der Bewältigung von besonderen oder ausserordentlichen Lagen» (Abs. 3, lit. e). Ein solches

¹³ <https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/19995395/index.html#a170>

¹⁴ <https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/20071012/index.html#a54>

Organ wurde nicht eingesetzt und ist im Covid-19-Gesetz, das sich ausdrücklich auf das Epidemien-gesetz stützt, auch nicht vorgesehen. Die Ereignisse der letzten Monate zeigen deutlich, dass dieser Mangel an gesetzgeberischer Präzision zu realen Konsequenzen in der Zusammenarbeit zwischen Bund und Kantonen sowie unter den Kantonen führt. Eine Vorlage ohne Erfüllung der gesetzlichen Vorlagen darf nicht angenommen werden.

7. Unklare Regelung der Impfpflicht

Gemäss Art. 22 des Epidemien-gesetzes¹⁵ sind es die Kantone und nicht der Bund, die «Impfungen von gefährdeten Bevölkerungsgruppen, von besonders exponierten Personen und von Personen, die bestimmte Tätigkeiten ausüben, für obligatorisch erklären, sofern eine erhebliche Gefahr besteht».

Art. 6 des Epidemien-gesetzes¹⁶ (besondere Lage) gibt dem Bundesrat die Möglichkeit, selber solche Impfungen verpflichtend anzuordnen, aber immer noch unter Beschränkung auf gefährdete Bevölkerungsgruppen oder besonders exponierte Personen.

Das Covid-19-Gesetz hebt diese Einschränkung nicht explizit auf, hält in Art. 2, Abs. 1 jedoch fest, der Bundesrat könne «Massnahmen zur Verminderung des Übertragungsrisikos und zur Bekämpfung der durch das Coronavirus verursachten Krankheit (Covid-19) anordnen. Er hört dabei die Kantone an.» Darunter würde auch ein Impfbobligatorium fallen, wie der Bundesrat auf Seite 10 der Erläuterungen ausdrücklich festhält. Der von einem Impfbobligatorium betroffene Personenkreis würde dann nach einfacher Anhörung der Kantone, aber ohne Entscheid des ursprünglichen Gesetzgebers – der Bundesversammlung – an den Bundesrat übergehen. Es widerspricht dem Legalitätsprinzip, den Entscheid einer übergeordneten Instanz, in diesem Fall der Bundesversammlung, durch eine untergeordnete Stelle, den Bundesrat, zu verändern oder aufzuheben. Es ist auch nicht ratsam, in einer besonders strittigen Frage – die seinerzeit zum Referendum gegen das Epidemien-gesetz führte – einen Volksentscheid auf Stufe Verwaltung aufzuheben, selbst wenn dies mangels Verfassungsgerichtsbarkeit nicht angefochten werden kann.

Das Covid-19-Gesetz sollte diese wichtige Frage in einer für die allgemeine Bevölkerung verständlichen Sprache klären.

8. Ein Impfbobligatorium mit nicht abschliessend geprüften pharmazeutischen Produkten ist völkerrechtlich verboten.

¹⁵ <https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/20071012/index.html#a22>

¹⁶ <https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/20071012/index.html#a6>

Art. 7 des «Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte»¹⁷, in der Schweiz in Kraft getreten am 18. September 1992, schreibt u.a. fest, «niemand [dürfe] ohne seine freiwillige Zustimmung medizinischen oder wissenschaftlichen Versuchen unterworfen werden». Nachdem das Covid-19-Gesetz den Bundesrat in Art. 2 Abs. 3, lit. i ermächtigt, «Ausnahmen von der Zulassungspflicht für Arzneimittel» vorzusehen, ist davon auszugehen, dass Impfstoffe vor Abschluss der normalerweise vorgeschriebenen wissenschaftlichen Prüfung in Verkehr gebracht oder sogar obligatorisch erklärt werden. Sie befinden sich gewissermassen in der Schlussphase der medizinischen und wissenschaftlichen Versuche und müssen deshalb explizit von einem Obligatorium ausgeschlossen werden. Ein Ausschluss nicht standardgemäss geprüfter Impfstoffe aus einem möglichen Obligatorium ist auch für den Schutz der körperlichen Unversehrtheit gemäss BV Art. 10, Abs. 2¹⁸ angezeigt.

9. Die Dringlichkeit des Covid-19-Gesetzes ist nicht erforderlich.

Wie dargelegt, kann einem allfälligen Wiederaufflammen der Pandemie auch ohne Verlängerung des Notrechts begegnet werden. Der Bundesrat kann aufgrund der bestehenden Rechtsgrundlagen, falls erforderlich, nach Ablauf der geltenden Covid-19-Verordnungen, einfach neue, wiederum befristete, erlassen. Es besteht demnach auch kein Anlass, dem Gesetzesentwurf die Dringlichkeit zu verleihen.

Diese unnötige Klausel beseitigt unnötigerweise die aufschiebende Wirkung eines Referendums und erzeugt den Eindruck, der Bundesrat wolle das Krisenmanagement gegen den Souverän durchführen.

Dabei erfordert die Bewältigung einer Krise nicht nur notrechtliche Kompetenzen (über die der Bundesrat bereits verfügt), sondern auch eine Zusammenarbeit zwischen Regierung und Bevölkerung, ganz besonders in einem direktdemokratischen Land wie der Schweiz. Diese Zusammenarbeit wird durch den ungerechtfertigten Status der Dringlichkeit des Covid-19-Gesetzes und der daraus folgenden Behinderung der Volksrechte entscheidend in Frage gestellt.

10. Umfassende Ermächtigung des Bundesrates ist unbegründet.

Das Covid-19-Gesetz regelt nicht nur die direkte Bekämpfung der Pandemie (Primärmassnahmen), sondern auch «Massnahmen zur Bewältigung von Folgeproblemen, die sich erst durch die Ergreifung der Massnahmen nach dem Epidemien-Gesetz ergeben»,

¹⁷ <https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/19660262/index.html#a7>

¹⁸ <https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/19995395/index.html#a10>

sog. «Sekundärmassnahmen». Für solche grösstenteils vorhersehbaren Massnahmen besteht keine explizite Dringlichkeit. Sie können auch ohne Sondervollmachten auf ordentlichem parlamentarischem Weg eingebracht werden, z.B. in Form des einfachen Bundesbeschlusses nach Art. 163 BV.

Fazit

Die historische Erfahrung mit notrechtlichen Massnahmen zeigt, dass die Rückkehr zu normalen demokratischen Abläufen – aus welchen Gründen auch immer – schwierig ist. Von 1930 bis 1945 haben Bundesrat und Parlament das dringliche Bundesrecht oft und nicht immer gerechtfertigt eingesetzt. Und es brauchte nicht weniger als sieben Volksinitiativen (die alle von Bundesrat und Parlament abgelehnt wurden), bis 1952 die direkte Demokratie wiederhergestellt wurde.¹⁹

Der Verlauf der Pandemie hat auch gezeigt, dass die massgebenden Begriffe und Kriterien mehrmals geändert wurden. War es erst eine überdurchschnittliche Bedrohung für die Gesundheit der gesamten Bevölkerung, ging es später um die Sicherstellung von Intensivkapazitäten, dann um den Reproduktionsfaktor und seit neuestem um «Fallzahlen». Hinter diesen verbergen sich aber keine medizinischen Fälle, die eine Behandlung erforderten, sondern Testpositive. Die Hospitalisationen aufgrund von Covid-19 bleiben indes seit Wochen auf Werten um 0,2 Prozent der gesamten stationären Spitaleintritte. Der Vorsteher des Departements des Innern hat in der Samstagsrundschau von Radio SRF vom 27. Juni 2020²⁰ zweimal erklärt, die Epidemie bleibe bei uns, bis wir einen Impfstoff hätten. Dies bedeutet eine schleichende Veränderung von Begriffen wie «Epidemie» oder «Krankheitserreger», die in den einschlägigen Gesetzen verwendet werden und rechtswirksam sind.

Ein relevanter Krankheitserreger muss in signifikantem Ausmass eine Krankheit auslösen (gemäss den Henle-Koch-Postulaten) und darf nicht zu einem Ko-Faktor werden, der nur in seltenen Fällen und bei gewissen Begleiterkrankungen zu Symptomen führt, selbst wenn diese schwerwiegend sind. Und eine Epidemie muss eine Seuche mit gravierenden Folgen bleiben und darf nicht mit dem Vorhandensein eines Erregers gleichgesetzt werden, der in einigen Fällen zu Krankheiten führt.

¹⁹ David Eugster: Das Vollmachtenregime in der Schweiz
https://www.swissinfo.ch/ger/direktedemokratie/vollmachtenregime-schweiz_als-die-schweiz-dem-bundesrat-die-lust-am-autoritaeren-regieren-austrieb/45203984
und Historisches Lexikon der Schweiz: Vollmachtenregime, <https://hls-dhs-dss.ch/de/articles/010094/2013-08-26/>

²⁰ <https://www.srf.ch/play/radio/popupaudioplayer?id=63abca89-0838-4c35-90be-c54d4e7672bf>

Ansonsten droht die ernstliche Gefahr, dass bereits ein normales virologisches Grundrauschen notrechtliche Massnahmen rechtfertigt, die zu einem «new normal» führen, das sich niemand wünscht und das inkompatibel mit den Grundzügen der direkten Demokratie ist.

Als Stimmbürger und Teil des Souveräns wünscht man sich klare Gesetze mit stringenten Begriffen und unter Berücksichtigung des Grundsatzes, dass die Regierung im Auftrag des Volkes handelt und nicht im Auftrag von sich selber.

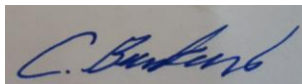
Das vorgeschlagene Covid-19-Gesetz entspricht diesen Grundsätzen in keiner Weise. Es ist deshalb abzulehnen oder in Bezug auf das Legalitätsprinzip, die Verhältnismässigkeit und der rechtswirksamen medizinischen Begriffe nachzubessern.

Die vorstehenden Überlegungen entsprechen in Sinn und Geist den Ansichten einer substanziellen Minderheit der Schweizer Bevölkerung. Ihre Meinung wird zwar von den Medien kaum dargestellt. Aber diese Minderheit existiert, sie macht sich grosse Sorgen und sie ist entschlossen, diese unsere Verfassung und die darin festgeschriebenen Grundrechte zu verteidigen. Dazu kommt ein nicht zu unterschätzender Teil einer schweigenden Mehr- oder Minderheit, die sich aus Opportunitätsgründen nicht mehr zu äussern wagt.

Der Souverän der Schweizerischen Eidgenossenschaft sind die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger, wobei die Verfassung so ausgelegt ist, dass Minderheiten – nicht nur sprachliche, sondern auch kulturelle und ideelle – durch ein gewisses, allerdings nicht eindeutig durchformuliertes Konsensprinzip geschützt werden. Es kann also nicht sein, dass eine Mehrheit Verfassungsänderungen oder Gesetze beschliesst, die für Minderheiten als absolut unannehmbar gelten.

Der Schutz der unveräusserlichen Grundrechte, die von der Gesetzesvorlage tangiert werden, misst sich also an den ideellen, kulturellen und politischen Minderheiten, zu deren Schutz sie überhaupt bestehen. Ohne diesen Schutz verkommt die Demokratie eidgenössischer Prägung zu einer Diktatur der Mehrheit. Nicht umsonst ist die Freiheit der erste Zweck des Bundes, den die Verfassung nennt, noch vor Demokratie, Unabhängigkeit und Frieden (siehe Präambel²¹). Ohne ein substanzielles Mass an Freiheit ist Demokratie unmöglich.

Ort, Datum Ennetbühl, 10.07.2020



Claudio Brufani

²¹ <https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/19995395/index.html#ani1>

Gabriele Reitemann Affolter
Bachtelstrasse 66
8342 Wernetshausen

Bundesrätin Simonetta Samaruga
Alle aktuellen Bundesräte
Alle Vertreter der politischen Parteien
Alle Politiker und Dachverbände

Wernetshausen, 10. Juli 2020

Stellungnahme Bundesgesetz Covid-19-Epidemie

Sehr geehrte Damen und Herren

Bisher war ich sehr stolz im liberalen demokratischen Land Schweiz zu leben.

In den vergangenen Wochen bin ich immer mehr verwundert und irritiert, welche Massnahmen sie im Zusammenhang mit Covid-19 ergreifen. In meinem Umfeld und auch bei regelmässigem Nachfragen kenne ich glücklicherweise keine Person die an diesem Corona Virus schwer erkrankt ist, bzw. daran gestorben ist. Was als Pandemie bezeichnet wird, hat niemals dieses Ausmass, was derartige Massnahmen rechtfertigt, und uns als Bürger mehr und mehr entsetzt.

Ich bin eine Frau mit einem grossen Herz für alle Menschen, ich arbeite als Therapeutin und gebe mein bestes für ein schönes und wertschätzendes Zusammenleben. Selbstverantwortung steht für mich sehr hoch, und ich bemühe mich stets Menschen zu stärken und sie wahrzunehmen. Ein starkes Immunsystem ist ein wichtiger Parameter um gesund zu bleiben. Einige der aktuellen Massnahmen schwächen unser Immunsystem, z.B. wenn wir durch das Masken tragen zuwenig Sauerstoff erhalten. Wenn sich durch Angst alles zusammenzieht und die Menschen, und vor allem die Kinder verunsichert sind, und sich nichts mehr zutrauen. Ich kenne viele Menschen, welche durch Impfungen krank geworden sind, und ein geschwächtes Immunsystem bekommen haben. Wie können sie ein Impfblogatorium einführen wollen?

Ich stehe ein für eine freie Impfentscheidung, ich appelliere an ihren gesunden Menschenverstand, bitte lassen sie ihr Herz sprechen!!!

Übernehmen sie die Verantwortung für die entstandenen Impfschäden welche ja teilweise nicht sehr offensichtlich sind? Denken sie daran, dass jedes Zuschadeführen irgendwann auf sie zurückgeworfen wird, dies ist ein Energiegesetz, Ursache und Wirkung!

Bitte nehmen sie meine Bitte zur Kenntnis, und nehmen sie ihre Verantwortung als gewählte Volksvertreter ernst!

Mit freundlichen Grüssen


Gabriele Reitemann Affolter

Per Mail an:

Bundeskanzlei
Rechtsdienst
3003 Bern
recht@bk.admin.ch

Vernehmlassung Entwurf «Covid-19-Gesetz» Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren

Gestützt auf Art. 4 des «Bundesgesetzes über das Vernehmlassungsverfahren»¹ teile ich Ihnen meine Überlegungen zum Entwurf des «Bundesgesetzes über die gesetzlichen Grundlagen für Verordnungen des Bundesrates zur Bewältigung der Covid-19-Epidemie»² mit, zu dem am 19. Juni die Vernehmlassung eröffnet wurde.

1. Eine Rechtsgrundlage für Notrecht zur Bekämpfung von Covid-19 besteht nicht.

Rechtsgrundlagen der Covid-19-Verordnungen, die der Bundesrat im März erlassen hat, ist die Erklärung der «ausserordentlichen Lage» gemäss Art. 7 des Epidemiengesetzes³ und Art. 185, Abs. 3 der Bundesverfassung,⁴ der dem Bundesrat die Kompetenz erteilt, befristete Verordnungen und Verfügungen zu erlassen, «um eingetretenen oder unmittelbar drohenden schweren Störungen der öffentlichen Ordnung oder der inneren oder äusseren Sicherheit zu begegnen.»

Die «ausserordentliche Lage» ist weder in der Verfassung noch in der Gesetzessammlung oder durch ein Gerichtsurteil definiert. Die präziseste Bezeichnung findet sich im Glossar der Botschaft vom 3. Dezember 2010 zum Epidemiengesetz (S. 452)⁵: «ausserordentliche Lage: siehe Artikel 7 E-EpG. Beispiel: Worst-Case-Pandemie (analog Spanische Grippe 1918)».

¹ <https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/20032737/index.html#a4>

² <https://www.news.admin.ch/newsd/message/attachments/61792.pdf>

³ <https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/20071012/index.html#a7>

⁴ <https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/19995395/index.html#a185>

⁵ <https://www.admin.ch/opc/de/federal-gazette/2011/311.pdf>

Dass es sich bei Covid-19 nicht um eine Worst Case-Pandemie handelt, ist unbestritten. Wie in anderen Ländern auch, setzte der Lockdown auch in der Schweiz erst ein, als die Ausbreitung bereits rückläufig war. Mit knapp 1700 Covid-19 zugeordneten Todesopfern liegt die Pandemie weit unter den Opfern der Grippewelle von 2015, die gemäss Todesursachenstatistik bei 2500 liegt.⁶

Während die Medien zu Beginn der Pandemie noch von einem Ereignis von der Grössenordnung der spanischen Grippe sprachen, stützten die Zahlen zu keinem Zeitpunkt der Entwicklung diesen Befund.

Es gibt denn auch keine Rechtsgrundlage, notrechtliche Verordnungen für eine ausserordentliche Lage, die sich einzig und ausdrücklich auf ein Worst-Case-Szenario in der Art der Spanischen Grippe bezieht, zu verlängern.

2. Sämtliche Ziele der Covid-19-Verordnung sind erreicht

Zweck der COVID-19-Verordnung 2 gemäss Art. 17 ist:

- «a. die Verbreitung des Coronavirus (COVID-19) in der Schweiz zu verhindern oder einzudämmen;
- b. die Häufigkeit von Übertragungen zu reduzieren, Übertragungsketten zu unterbrechen und lokale Ausbrüche zu verhindern oder einzudämmen;
- c. besonders gefährdete Personen zu schützen;
- d. die Kapazitäten der Schweiz zur Bewältigung der Epidemie sicherzustellen, insbesondere zur Aufrechterhaltung der Bedingungen für eine ausreichende Versorgung der Bevölkerung mit Pflege und Heilmitteln.»

Die vollständige Ausrottung eines Virus kann vom Gesetzgeber nicht gemeint sein. Der Anteil der Testpositiven unter den insgesamt Getesteten pendelt seit Ende Mai zwischen 0,42 und 0,78 Prozent. Die Erhöhung der «Fallzahlen» geht allein auf die gesteigerte Testtätigkeit zurück – die höchste seit Beginn der Pandemie. (Seit anfangs Juli meldet das BAG die Anzahl Tests allerdings nicht mehr).

Zwischen dem 1. Mai und dem 6. Juli wurden gemäss Angaben des BAG gerade noch 95 Personen wegen oder mit Covid-19 hospitalisiert.⁸ Das entspricht einem Anteil von 0,22 Prozent aller Hospitalisierungen, die in einer neunwöchigen Periode normalerweise anfallen (Basis 2018, Bundesamt für Statistik⁹). Seit dem 1. Mai verstarben 118 Personen mit oder an

⁶ <https://www.bfs.admin.ch/bfs/de/home/statistiken/kataloge-datenbanken/medienmitteilungen.assetdetail.3742835.html>

⁷ <https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/20200744/index.html#a1>

⁸ https://www.bag.admin.ch/dam/bag/de/dokumente/mt/k-und-i/aktuelle-ausbrueche-pandemien/2019-nCoV/covid-19-datengrundlage-lagebericht.xlsx.download.xlsx/200325_Datengrundlage_Grafiken_COVID-19-Bericht.xlsx

⁹ <https://www.bfs.admin.ch/bfs/de/home/statistiken/gesundheit/gesundheitswesen/spitaeler/patienten-hospitalisierungen.html>

Covid-19. Das sind 1,0 Prozent aller Todesfälle, die in neun Wochen durchschnittlich anfallen (2019, Bundesamt für Statistik¹⁰). Für jeden ordnungspolitischen Zweck muss gelten: Die Pandemie ist überwunden.

3. Die Veränderung der notrechtlichen Verordnungen als Gesetz ist ordnungspolitisch unnötig, auch nicht zur Bekämpfung eines Wiederaufflammens der Pandemie.

Der Bundesrat hat die Pandemie mit befristeten, auf Notrecht basierenden Verordnungen bewältigt. Auch wenn die Verordnungen wie vorgeschrieben Mitte September auslaufen, kann er ein Wiederaufflammen der Pandemie jederzeit wieder mit neuen, den aktuellen Verhältnisse angepassten notrechtlichen Verordnungen angehen. Dies erfordert keine neue gesetzliche Grundlage. Dies bestätigt auch der Bundesrat auf Seite 6 der Erläuterungen zum Covid-19 ausdrücklich.¹¹

4. Die Hochrechnungen betreffend einer Fortsetzung der Pandemie in Form einer «zweiten Welle» sind nachweislich falsch.

Eine «zweite Welle» wird vom Bundesrat nicht explizit als Grund für die Verlängerung des Notrechts genannt, sondern nur angedeutet: «Kann einer ... neuen Situation (z. B. bei einer «zweiten Welle» der Epidemie) nicht anders als durch bundesrätliches Verordnungsrecht begegnet werden, ...» (a.a.O.). Trotzdem geht aus der Vorlage des Bundesrates unmissverständlich und eindeutig hervor, dass er mit einer Fortdauer der Epidemie rechnet. Nur deshalb kann er die Verlängerung seiner notrechtlichen Kompetenzen beantragen. Zur Diskussion steht damit die Plausibilität einer zweiten Welle. Dazu wurde von einer bundeseigenen Institution, der Ecole polytechnique fédérale de Lausanne (EPFL) im April 2020 durch ein Mitglied der bundesrätlichen «Swiss national Covid-19 Task Force», Prof. Fellay, die Studie «Switzerland COVID-19 Scenario Report»¹² angefertigt. Sie rechnet für diesen Sommer mit 5000 bis 20'000 Corona-Toten – bis zu zwölf Mal mehr als während der Hauptwelle. Prof. Fellay ging von zwei Annahmen aus, die sich schon damals als falsch erwiesen.

Zum einen unterliegen gemäss seiner Studie alle Infizierten demselben Risiko einer Hospitalisierung. Man wusste aber schon im April, dass 50 bis 80 Prozent der Infizierten keinerlei Symptome haben. Zum andern haben Prof. Fellays Hochrechnung zufolge alle Altersgruppen dieselbe Sterbewahrscheinlichkeit. Schon damals war wissenschaftlich

¹⁰ <https://www.bfs.admin.ch/bfs/de/home/statistiken/bevoelkerung/geburten-todesfaelle/todesfaelle.html>

¹¹ <https://www.newsd.admin.ch/newsd/message/attachments/61823.pdf>

¹² <https://jcblemai.github.io>

unbestritten, dass alte Menschen mit Vorerkrankungen den allergrössten Teil der Todesopfer ausmachen. Die Tatsache, dass Prof. Fellay trotz dieser eklatanten Mängel einer politikbestimmenden Studie Mitglied der «Swiss national Covid-19 Task Force» bleibt, zeigt, dass der Bundesrat auf seine Beratung zu zählen gewillt ist und sich damit einem erheblichen Risiko einer Fehleinschätzung aussetzt. Keinesfalls darf der Gesetzgeber einer Vorlage zustimmen, die der Abwehr einer unwissenschaftlich hochgerechneten Gefahr dient. Er geht sonst ein grosses Risiko ein, mit den notrechtlichen Massnahmen weit mehr Schaden anzurichten, als er mit ihnen verhindern kann.

5. Keine Verlängerung des Notrechts ohne Überprüfung seiner Wirksamkeit.

Gemäss Art. 170 BV¹³ sorgt die Bundesversammlung dafür, «dass die Massnahmen des Bundes auf ihre Wirksamkeit überprüft werden». Dies muss insbesondere für Massnahmen im Zusammenhang mit einem Ereignis gelten, das nach übereinstimmender Einschätzung das Folgenreichste seit dem zweiten Weltkrieg ist. Nun haben aber die Geschäftsprüfungskommissionen die Beratung über die vom Bundesrat getroffenen Massnahmen auf den August verschoben. Mit dem Covid-19-Gesetz liegt also ein Entwurf für die Verlängerung nicht überprüfter Massnahmen vor, wie es eigentlich die Bundesverfassung fordert. Eine Überprüfung, auch der Verhältnismässigkeit fällt umso schwerer, als der Bundesrat für das Gesetz die Dringlichkeit beantragt und die Vernehmlassungszeit von drei Monaten auf drei Wochen verkürzt hat. Vor einer Verlängerung der notrechtlichen Grundlagen ist die Wirksamkeit der darin geregelten Massnahmen durch die Bundesversammlung zu überprüfen.

6. Die Institutionen des vorgeschlagenen Covid-19-Gesetzes entsprechen nicht den gesetzlichen Erfordernissen.

Gemäss Art. 54 Epidemiengesetzes¹⁴ schaffen Bund und Kantone «ein Organ zur Förderung der Zusammenarbeit», u.a. zur «Unterstützung des Einsatzorgans des Bundes bei der Bewältigung von besonderen oder ausserordentlichen Lagen» (Abs. 3, lit. e). Ein solches Organ wurde nicht eingesetzt und ist im Covid-19-Gesetz, das sich ausdrücklich auf das Epidemiengesetz stützt, auch nicht vorgesehen. Die Ereignisse der letzten Monate zeigen deutlich, dass dieser Mangel an gesetzgeberischer Präzision zu realen Konsequenzen in der Zusammenarbeit zwischen Bund und Kantonen sowie unter den Kantonen führt. Eine Vorlage ohne Erfüllung der gesetzlichen Vorlagen darf nicht angenommen werden.

¹³ <https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/19995395/index.html#a170>

¹⁴ <https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/20071012/index.html#a54>

7. Unklare Regelung der Impfpflicht

Gemäss Art. 22 des Epidemiengesetzes¹⁵ sind es die Kantone und nicht der Bund, die «Impfungen von gefährdeten Bevölkerungsgruppen, von besonders exponierten Personen und von Personen, die bestimmte Tätigkeiten ausüben, für obligatorisch erklären, sofern eine erhebliche Gefahr besteht».

Art. 6 des Epidemiengesetzes¹⁶ (besondere Lage) gibt dem Bundesrat die Möglichkeit, selber solche Impfungen verpflichtend anzuordnen, aber immer noch unter Beschränkung auf gefährdete Bevölkerungsgruppen oder besonders exponierte Personen.

Das Covid-19-Gesetz hebt diese Einschränkung nicht explizit auf, hält in Art. 2, Abs. 1 jedoch fest, der Bundesrat könne «Massnahmen zur Verminderung des Übertragungsrisikos und zur Bekämpfung der durch das Coronavirus verursachten Krankheit (Covid-19) anordnen. Er hört dabei die Kantone an.» Darunter würde auch ein Impfblogatorium fallen, wie der Bundesrat auf Seite 10 der Erläuterungen ausdrücklich festhält. Der von einem Impfblogatorium betroffene Personenkreis würde dann nach einfacher Anhörung der Kantone, aber ohne Entscheid des ursprünglichen Gesetzgebers – der Bundesversammlung – an den Bundesrat übergehen. Es widerspricht dem Legalitätsprinzip, den Entscheid einer übergeordneten Instanz, in diesem Fall der Bundesversammlung, durch eine untergeordnete Stelle, den Bundesrat, zu verändern oder aufzuheben. Es ist auch nicht ratsam, in einer besonders strittigen Frage – die seinerzeit zum Referendum gegen das Epidemiengesetz führte – einen Volksentscheid auf Stufe Verwaltung aufzuheben, selbst wenn dies mangels Verfassungsgerichtsbarkeit nicht angefochten werden kann.

Das Covid-19-Gesetz sollte diese wichtige Frage in einer für die allgemeine Bevölkerung verständlichen Sprache klären.

8. Ein Impfblogatorium mit nicht abschliessend geprüften pharmazeutischen Produkten ist völkerrechtlich verboten.

Art. 7 des «Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte»¹⁷, in der Schweiz in Kraft getreten am 18. September 1992, schreibt u.a. fest, «niemand [dürfe] ohne seine freiwillige Zustimmung medizinischen oder wissenschaftlichen Versuchen unterworfen werden». Nachdem das Covid-19-Gesetz den Bundesrat in Art. 2 Abs. 3, lit. i ermächtigt, «Ausnahmen von der Zulassungspflicht für Arzneimittel» vorzusehen, ist davon auszugehen, dass Impfstoffe vor Abschluss der normalerweise vorgeschriebenen wissenschaftlichen Prüfung in Verkehr gebracht oder sogar obligatorisch erklärt werden. Sie befinden sich

¹⁵ <https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/20071012/index.html#a22>

¹⁶ <https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/20071012/index.html#a6>

¹⁷ <https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/19660262/index.html#a7>

gewissermassen in der Schlussphase der medizinischen und wissenschaftlichen Versuche und müssen deshalb explizit von einem Obligatorium ausgeschlossen werden. Ein Ausschluss nicht standardgemäss geprüfter Impfstoffe aus einem möglichen Obligatorium ist auch für den Schutz der körperlichen Unversehrtheit gemäss BV Art. 10, Abs. 2¹⁸ angezeigt.

9. Die Dringlichkeit des Covid-19-Gesetzes ist nicht erforderlich.

Wie dargelegt, kann einem allfälligen Wiederaufflammen der Pandemie auch ohne Verlängerung des Notrechts begegnet werden. Der Bundesrat kann aufgrund der bestehenden Rechtsgrundlagen, falls erforderlich, nach Ablauf der geltenden Covid-19-Verordnungen, einfach neue, wiederum befristete, erlassen. Es besteht demnach auch kein Anlass, dem Gesetzesentwurf die Dringlichkeit zu verleihen.

Diese unnötige Klausel beseitigt unnötigerweise die aufschiebende Wirkung eines Referendums und erzeugt den Eindruck, der Bundesrat wolle das Krisenmanagement gegen den Souverän durchführen.

Dabei erfordert die Bewältigung einer Krise nicht nur notrechtliche Kompetenzen (über die der Bundesrat bereits verfügt), sondern auch eine Zusammenarbeit zwischen Regierung und Bevölkerung, ganz besonders in einem direktdemokratischen Land wie der Schweiz. Diese Zusammenarbeit wird durch den ungerechtfertigten Status der Dringlichkeit des Covid-19-Gesetzes und der daraus folgenden Behinderung der Volksrechte entscheidend in Frage gestellt.

10. Umfassende Ermächtigung des Bundesrates ist unbegründet.

Das Covid-19-Gesetz regelt nicht nur die direkte Bekämpfung der Pandemie (Primärmassnahmen), sondern auch «Massnahmen zur Bewältigung von Folgeproblemen, die sich erst durch die Ergreifung der Massnahmen nach dem Epidemien-Gesetz ergeben», sog. «Sekundärmassnahmen». Für solche grösstenteils vorhersehbaren Massnahmen besteht keine explizite Dringlichkeit. Sie können auch ohne Sondervollmachten auf ordentlichem parlamentarischem Weg eingebracht werden, z.B. in Form des einfachen Bundesbeschlusses nach Art. 163 BV.

Fazit

Die historische Erfahrung mit notrechtlichen Massnahmen zeigt, dass die Rückkehr zu normalen demokratischen Abläufen – aus welchen Gründen auch immer – schwierig ist.

¹⁸ <https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/19995395/index.html#a10>

Von 1930 bis 1945 haben Bundesrat und Parlament das dringliche Bundesrecht oft und nicht immer gerechtfertigt eingesetzt. Und es brauchte nicht weniger als sieben Volksinitiativen (die alle von Bundesrat und Parlament abgelehnt wurden), bis 1952 die direkte Demokratie wiederhergestellt wurde.¹⁹

Der Verlauf der Pandemie hat auch gezeigt, dass die massgebenden Begriffe und Kriterien mehrmals geändert wurden. War es erst eine überdurchschnittliche Bedrohung für die Gesundheit der gesamten Bevölkerung, ging es später um die Sicherstellung von Intensivkapazitäten, dann um den Reproduktionsfaktor und seit neuestem um «Fallzahlen». Hinter diesen verbergen sich aber keine medizinischen Fälle, die eine Behandlung erforderten, sondern Testpositive. Die Hospitalisationen aufgrund von Covid-19 bleiben indes seit Wochen auf Werten um 0,2 Prozent der gesamten stationären Spitaleintritte. Der Vorsteher des Departements des Innern hat in der Samstagrundschau von Radio SRF vom 27. Juni 2020²⁰ zweimal erklärt, die Epidemie bleibe bei uns, bis wir einen Impfstoff hätten. Dies bedeutet eine schleichende Veränderung von Begriffen wie «Epidemie» oder «Krankheitserreger», die in den einschlägigen Gesetzen verwendet werden und rechtswirksam sind.

Ein relevanter Krankheitserreger muss in signifikantem Ausmass eine Krankheit auslösen (gemäss den Henle-Koch-Postulaten) und darf nicht zu einem Ko-Faktor werden, der nur in seltenen Fällen und bei gewissen Begleiterkrankungen zu Symptomen führt, selbst wenn diese schwerwiegend sind. Und eine Epidemie muss eine Seuche mit gravierenden Folgen bleiben und darf nicht mit dem Vorhandensein eines Erregers gleichgesetzt werden, der in einigen Fällen zu Krankheiten führt.

Ansonsten droht die ernstliche Gefahr, dass bereits ein normales virologisches Grundrauschen notrechtliche Massnahmen rechtfertigt, die zu einem «new normal» führen, das sich niemand wünscht und das inkompatibel mit den Grundzügen der direkten Demokratie ist.

Als Stimmbürger und Teil des Souveräns wünscht man sich klare Gesetze mit stringenten Begriffen und unter Berücksichtigung des Grundsatzes, dass die Regierung im Auftrag des Volkes handelt und nicht im Auftrag von sich selber.

Das vorgeschlagene Covid-19-Gesetz entspricht diesen Grundsätzen in keiner Weise. Es ist deshalb abzulehnen oder in Bezug auf das Legalitätsprinzip, die Verhältnismässigkeit und der rechtswirksamen medizinischen Begriffe nachzubessern.

¹⁹ David Eugster: Das Vollmachtenregime in der Schweiz https://www.swissinfo.ch/ger/direktedemokratie/vollmachtenregime-schweiz_als-die-schweiz-dem-bundesrat-die-lust-am-autoritaeren-regieren-austrieb/45203984

und Historisches Lexikon der Schweiz: Vollmachtenregime, <https://hls-dhs-dss.ch/de/articles/010094/2013-08-26/>

²⁰ <https://www.srf.ch/play/radio/popupaudioplayer?id=63abca89-0838-4c35-90be-c54d4e7672bf>

Die vorstehenden Überlegungen entsprechen in Sinn und Geist den Ansichten einer substanziellen Minderheit der Schweizer Bevölkerung. Ihre Meinung wird zwar von den Medien kaum dargestellt. Aber diese Minderheit existiert, sie macht sich grosse Sorgen und sie ist entschlossen, diese unsere Verfassung und die darin festgeschriebenen Grundrechte zu verteidigen. Dazu kommt ein nicht zu unterschätzender Teil einer schweigenden Mehr- oder Minderheit, die sich aus Opportunitätsgründen nicht mehr zu äussern wagt.

Der Souverän der Schweizerischen Eidgenossenschaft sind die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger, wobei die Verfassung so ausgelegt ist, dass Minderheiten – nicht nur sprachliche, sondern auch kulturelle und ideelle – durch ein gewisses, allerdings nicht eindeutig durchformuliertes Konsensprinzip geschützt werden. Es kann also nicht sein, dass eine Mehrheit Verfassungsänderungen oder Gesetze beschliesst, die für Minderheiten als absolut unannehmbar gelten.

Der Schutz der unveräusserlichen Grundrechte, die von der Gesetzesvorlage tangiert werden, misst sich also an den ideellen, kulturellen und politischen Minderheiten, zu deren Schutz sie überhaupt bestehen. Ohne diesen Schutz verkommt die Demokratie eidgenössischer Prägung zu einer Diktatur der Mehrheit. Nicht umsonst ist die Freiheit der erste Zweck des Bundes, den die Verfassung nennt, noch vor Demokratie, Unabhängigkeit und Frieden (siehe Präambel²¹). Ohne ein substanzielles Mass an Freiheit ist Demokratie unmöglich.

(Ort, Datum : Niederrohrdorf, 10.7.20

(Name und Unterschrift)



Denise Walser
Esterlistrasse 5
5443 Niederrohrdorf

²¹ <https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/19995395/index.html#ani1>

Fuchs Liliane
Le Village 142
1532 Fétigny

Par email à recht@bk.admin.ch

Genève, le 09. Juli 2020

Déclaration sur la loi fédérale sur la base juridique des ordonnances du Conseil fédéral pour faire face à l'épidémie de Covid 19 (loi Covid 19) dans le cadre du processus de consultation

Cher Monsieur ou Madame,

"La loi Covid 19 vise à jeter les bases permettant au Conseil fédéral de poursuivre les mesures déjà adoptées dans les directives constitutionnelles qui sont encore nécessaires pour faire face à l'épidémie de Covid 19", tel est l'objectif de l'adoption envisagée de la loi.

Quiconque a observé attentivement et consciencieusement l'évolution de l'épidémie déclarée de Covid 19 à ce jour, peut facilement voir et admettre que l'épidémie s'est apaisée depuis la mi-mars et est maintenant terminée.

Cela peut être clairement vu ici: <https://covid-19-schweiz.bagapps.ch/fr-2.html>

Le nombre croissant de cas observés depuis quelques jours entre en conflit avec les tests exponentiels en cours.

Vous pouvez trouver plus d'informations à ce sujet ici: <https://covid-19-schweiz.bagapps.ch/fr-3.html>

Le taux positif des tests est stable depuis le 11 mai 2020.

Au lieu d'un développement dynamique, nous connaissons une tendance à la baisse des infections depuis mars. Dans l'ensemble, le nombre d'infections a considérablement diminué. Une surcharge du système de santé et un danger grave pour la population suisse peuvent être exclus à l'heure actuelle et dans un avenir proche.

Dans ces circonstances, à mon avis, il n'y a ni base compréhensible ni justification pour que la loi Covid 19 soit adoptée positivement.

Meilleures salutations,

Fuchs Liliane



Carmen Gomes
Rue Centrale 27
1003 Lausanne
c.gomes@bluewin.ch

Chancellerie fédérale
Palais fédéral ouest
3003 Berne
recht@bk.admin.ch

Lausanne, 10 juillet 2020

Prise de position personnelle sur la procédure de consultation : loi COVID-19

À la suite des mesures d'urgence qui furent prises face au virus SARS-CoV-2, le Conseil fédéral propose une loi qui lui permette d'opérer de manière similaire au-delà du délai qui restreint l'application du droit de nécessité.

Citoyen suisse, je me permets de vous indiquer ma position à ce sujet :

Considérant qu'il s'agit d'un projet entérinant dans le droit usuel, même si limitée dans le temps, des mesures restrictives des droits fondamentaux, je demande la non-entrée en matière sur ce projet de loi qui tel qu'il est formulé ne garantit pas une mise en place de mesures proportionnées au danger, ne profite pas des connaissances acquises, et contient le risque d'une dérive des institutions démocratiques.

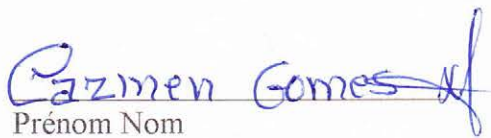
Les droits fondamentaux de la personne n'ont pas à être restreints sans évidence scientifique que ces restrictions sont efficaces ou sans au moins une mise en place d'une procédure d'évaluation quantitative de leur efficacité et de leurs conséquences médicales, sociales, économique et morales quand cela est possible comme dans le cas Covid-19.

Le projet de loi, tel qu'il est formulé, ne garantit pas que le manque de proportionnalité entre les conséquences des mesures et le danger pour la santé publique ne soit pas réitéré. Au contraire, la terminologie montre le même manque de clairvoyance, tolérable dans une situation de panique et d'urgence, ma plus maintenant que nous savons:

1. que le virus provoque des complications dans certaines personnes prédisposées parfaitement identifiables et directement protégeables ;
2. que ces complications sont maintenant bien mieux gérées par le monde médical ;

3. qu'il est pratiquement impossible et totalement inutile d'empêcher la diffusion d'un virus de ce type, mais qu'il faut plutôt empêcher ses conséquences en termes d'années de vie perdues et de surcharge du système de soins
4. que les modèles épidémiologiques, purement didactiques, utilisés pour prédire l'évolution de l'épidémie et l'impact des mesures, sont inadéquats dans une situation réelle avec une population inhomogène, distribuée d'une façon inhomogène, avec une prédisposition inhomogène aux complications et avec des mesures de confinement social totalement nouvelles.

C'est pourquoi, acceptant de me plier à des mesures d'urgences lorsqu'elles s'imposent, je refuse que de telles mesures, à la lumière des faits actuels, parfaitement et largement perfectibles, soient entérinées dans le droit usuel.


Prénom Nom

Codourey Christian
Rte de Jubindus 4
1762 Givisiez
Tél. +41 79 237 42 29
christian.codourey@bluewin.ch

Chancellerie fédérale
Palais fédéral ouest
3003 Berne
recht@bk.admin.ch

Givisiez le 10.07.2020

Procédure de consultation : loi COVID-19

Prise de position personnelle

À la suite des mesures d'urgence qui furent prises face à l'inconnu du virus SARS-CoV-2, cause de la maladie COVID-19, le Conseil fédéral propose une loi qui lui permette d'opérer de manière similaire au-delà du délai qui restreint l'application du droit de nécessité.

Citoyen suisse, je me permets de vous indiquer ma position à ce sujet :

Considérant qu'il s'agit d'un projet entérinant dans le droit usuel des mesures restrictives des droits fondamentaux, je demande la **non-entrée en matière** sur ce projet de loi qui est contraire à l'ordre institutionnel et qui est inutile.

Développement :

- Bien que la raison d'être de cette loi est présentée comme une nécessité de donner un cadre juridique stable pour continuer à juguler l'épidémie, elle n'a pas de réelle justification, ni d'ordre publique, ni de gestion de risques particuliers.
- Les droits fondamentaux de la personne et de l'exercice d'activités économiques n'ont pas à être restreints préventivement en donnant au Conseil fédéral l'autorité de le faire en tout temps, même si cela est limité à une maladie et jusqu'à une date butoir (31.12. 2022) qui pourra sans autre être prorogée par le Parlement.
- Le virus en question est en circulation comme bien d'autres, il n'y a pas de justification à légiférer sur celui-ci et les pathologies dont il est la cause, plutôt que sur d'autres virus.
- Si des mesures d'urgence devaient à nouveau être prises, les dispositions du droit de nécessité le permettent.
- Rien dans le projet de loi ne définit les règles d'engagement de mesures épidémiologiques ; le risque qu'il est prétendu juguler n'est ni spécifié ni évalué.
- Rien dans la loi ne prévoit l'arbitrage entre la prise de mesures épidémiologiques contraignantes et les besoins essentiels des personnes pour leur bien-être psychique, social et économique. Aucun critère n'est indiqué ni même aucune exigence n'est donnée qu'une analyse d'impact soit faite dans ce sens.

Comme bien d'autres personnes dans ce pays, je n'ai aucun goût à ne vivre que dans le but de survivre et n'ai pas de mandat à donner à un gouvernement de m'obliger à me protéger de ce virus plus que d'une autre maladie infectieuse sans justification. C'est pourquoi, acceptant de me plier à des mesures d'urgences lorsqu'elles s'imposent, je refuse que de telles mesures soient entérinées dans le droit usuel.



Christian Codourey

Einschreiben
Bundeskanzlei
Rechtsdienst
3003 Bern
recht@bk.admin.ch

Vernehmlassung Entwurf «Covid-19-Gesetz» Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren

Gestützt auf Art. 4 des «Bundesgesetzes über das Vernehmlassungsverfahren»¹ teile ich Ihnen meine Überlegungen zum Entwurf des «Bundesgesetzes über die gesetzlichen Grundlagen für Verordnungen des Bundesrates zur Bewältigung der Covid-19-Epidemie»² mit, zu dem am 19. Juni die Vernehmlassung eröffnet wurde.

1. Eine Rechtsgrundlage für Notrecht zur Bekämpfung von Covid-19 besteht nicht.

Rechtsgrundlagen der Covid-19-Verordnungen, die der Bundesrat im März erlassen hat, ist die Erklärung der «ausserordentlichen Lage» gemäss Art. 7 des Epidemiengesetzes³ und Art. 185, Abs. 3 der Bundesverfassung,⁴ der dem Bundesrat die Kompetenz erteilt, befristete Verordnungen und Verfügungen zu erlassen, «um eingetretenen oder unmittelbar drohenden schweren Störungen der öffentlichen Ordnung oder der inneren oder äusseren Sicherheit zu begegnen.»

Die «ausserordentliche Lage» ist weder in der Verfassung noch in der Gesetzessammlung oder durch ein Gerichtsurteil definiert. Die präziseste Bezeichnung findet sich im Glossar der Botschaft vom 3. Dezember 2010 zum Epidemiengesetz (S. 452)⁵: «ausserordentliche Lage: siehe Artikel 7 E-EpG. Beispiel: Worst-Case-Pandemie (analog Spanische Grippe 1918)».

¹ <https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/20032737/index.html#a4>

² <https://www.news.admin.ch/news/message/attachments/61792.pdf>

³ <https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/20071012/index.html#a7>

⁴ <https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/19995395/index.html#a185>

⁵ <https://www.admin.ch/opc/de/federal-gazette/2011/311.pdf>

Dass es sich bei Covid-19 nicht um eine Worst Case-Pandemie handelt, ist unbestritten. Wie in anderen Ländern auch, setzte der Lockdown auch in der Schweiz erst ein, als die Ausbreitung bereits rückläufig war. Mit knapp 1700 Covid-19 zugeordneten Todesopfern liegt die Pandemie weit unter den Opfern der Grippewelle von 2015, die gemäss Todesursachenstatistik bei 2500 liegt.⁶

Während die Medien zu Beginn der Pandemie noch von einem Ereignis von der Grössenordnung der spanischen Grippe sprachen, stützten die Zahlen zu keinem Zeitpunkt der Entwicklung diesen Befund.

Es gibt denn auch keine Rechtsgrundlage, notrechtliche Verordnungen für eine ausserordentliche Lage, die sich einzig und ausdrücklich auf ein Worst-Case-Szenario in der Art der Spanischen Grippe bezieht, zu verlängern.

2. Sämtliche Ziele der Covid-19-Verordnung sind erreicht

Zweck der COVID-19-Verordnung 2 gemäss Art. 1⁷ ist:

- «a. die Verbreitung des Coronavirus (COVID-19) in der Schweiz zu verhindern oder einzudämmen;
- b. die Häufigkeit von Übertragungen zu reduzieren, Übertragungsketten zu unterbrechen und lokale Ausbrüche zu verhindern oder einzudämmen;
- c. besonders gefährdete Personen zu schützen;
- d. die Kapazitäten der Schweiz zur Bewältigung der Epidemie sicherzustellen, insbesondere zur Aufrechterhaltung der Bedingungen für eine ausreichende Versorgung der Bevölkerung mit Pflege und Heilmitteln.»

Die vollständige Ausrottung eines Virus kann vom Gesetzgeber nicht gemeint sein. Der Anteil der Testpositiven unter den insgesamt Getesteten pendelt seit Ende Mai zwischen 0,42 und 0,78 Prozent. Die Erhöhung der «Fallzahlen» geht allein auf die gesteigerte Testtätigkeit zurück – die höchste seit Beginn der Pandemie. (Seit anfangs Juli meldet das BAG die Anzahl Tests allerdings nicht mehr).

Zwischen dem 1. Mai und dem 6. Juli wurden gemäss Angaben des BAG gerade noch 95 Personen wegen oder mit Covid-19 hospitalisiert.⁸ Das entspricht einem Anteil von 0,22 Prozent aller Hospitalisierungen, die in einer neunwöchigen Periode normalerweise anfallen

⁶ <https://www.bfs.admin.ch/bfs/de/home/statistiken/kataloge-datenbanken/medienmitteilungen.assetdetail.3742835.html>

⁷ <https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/20200744/index.html#a1>

⁸ https://www.bag.admin.ch/dam/bag/de/dokumente/mt/k-und-i/aktuelle-ausbrueche-pandemien/2019-nCoV/covid-19-datengrundlage-lagebericht.xlsx.download.xlsx/200325_Datengrundlage_Grafiken_COVID-19-Bericht.xlsx

(Basis 2018, Bundesamt für Statistik⁹). Seit dem 1. Mai verstarben 118 Personen mit oder an Covid-19. Das sind 1,0 Prozent aller Todesfälle, die in neun Wochen durchschnittlich anfallen (2019, Bundesamt für Statistik¹⁰). Für jeden ordnungspolitischen Zweck muss gelten: Die Pandemie ist überwunden.

3. Die Veränderung der notrechtlichen Verordnungen als Gesetz ist ordnungspolitisch unnötig, auch nicht zur Bekämpfung eines Wiederaufflammens der Pandemie.

Der Bundesrat hat die Pandemie mit befristeten, auf Notrecht basierenden Verordnungen bewältigt. Auch wenn die Verordnungen wie vorgeschrieben Mitte September auslaufen, kann er ein Wiederaufflammen der Pandemie jederzeit wieder mit neuen, den aktuellen Verhältnisse angepassten notrechtlichen Verordnungen angehen. Dies erfordert keine neue gesetzliche Grundlage. Dies bestätigt auch der Bundesrat auf Seite 6 der Erläuterungen zum Covid-19 ausdrücklich.¹¹

4. Die Hochrechnungen betreffend einer Fortsetzung der Pandemie in Form einer «zweiten Welle» sind nachweislich falsch.

Eine «zweite Welle» wird vom Bundesrat nicht explizit als Grund für die Verlängerung des Notrechts genannt, sondern nur angedeutet: «Kann einer ... neuen Situation (z. B. bei einer <zweiten Welle> der Epidemie) nicht anders als durch bundesrätliches Verordnungsrecht begegnet werden, ...» (a.a.O.). Trotzdem geht aus der Vorlage des Bundesrates unmissverständlich und eindeutig hervor, dass er mit einer Fortdauer der Epidemie rechnet. Nur deshalb kann er die Verlängerung seiner notrechtlichen Kompetenzen beantragen. Zur Diskussion steht damit die Plausibilität einer zweiten Welle. Dazu wurde von einer bundeseigenen Institution, der Ecole polytechnique fédérale de Lausanne (EPFL) im April 2020 durch ein Mitglied der bundesrätlichen «Swiss national Covid-19 Task Force», Prof. Fellay, die Studie «Switzerland COVID-19 Scenario Report»¹² angefertigt. Sie rechnet für diesen Sommer mit 5000 bis 20'000 Corona-Toten – bis zu zwölf Mal mehr als während der Hauptwelle. Prof. Fellay ging von zwei Annahmen aus, die sich schon damals als falsch erwiesen.

⁹ <https://www.bfs.admin.ch/bfs/de/home/statistiken/gesundheit/gesundheitswesen/spitaeler/patienten-hospitalisierungen.html>

¹⁰ <https://www.bfs.admin.ch/bfs/de/home/statistiken/bevoelkerung/geburten-todesfaelle/todesfaelle.html>

¹¹ <https://www.news.admin.ch/news/message/attachments/61823.pdf>

¹² <https://jcbblemai.github.io>

Zum einen unterliegen gemäss seiner Studie alle Infizierten demselben Risiko einer Hospitalisierung. Man wusste aber schon im April, dass 50 bis 80 Prozent der Infizierten keinerlei Symptome haben. Zum andern haben Prof. Fellays Hochrechnung zufolge alle Altersgruppen dieselbe Sterbewahrscheinlichkeit. Schon damals war wissenschaftlich unbestritten, dass alte Menschen mit Vorerkrankungen den allergrössten Teil der Todesopfer ausmachen. Die Tatsache, dass Prof. Fellay trotz dieser eklatanten Mängel einer politikbestimmenden Studie Mitglied der «Swiss national Covid-19 Task Force» bleibt, zeigt, dass der Bundesrat auf seine Beratung zu zählen gewillt ist und sich damit einem erheblichen Risiko einer Fehleinschätzung aussetzt. Keinesfalls darf der Gesetzgeber einer Vorlage zustimmen, die der Abwehr einer unwissenschaftlich hochgerechneten Gefahr dient. Er geht sonst ein grosses Risiko ein, mit den notrechtlichen Massnahmen weit mehr Schaden anzurichten, als er mit ihnen verhindern kann.

5. Keine Verlängerung des Notrechts ohne Überprüfung seiner Wirksamkeit.

Gemäss Art. 170 BV¹³ sorgt die Bundesversammlung dafür, «dass die Massnahmen des Bundes auf ihre Wirksamkeit überprüft werden». Dies muss insbesondere für Massnahmen im Zusammenhang mit einem Ereignis gelten, das nach übereinstimmender Einschätzung das Folgenreichste seit dem zweiten Weltkrieg ist. Nun haben aber die Geschäftsprüfungskommissionen die Beratung über die vom Bundesrat getroffenen Massnahmen auf den August verschoben. Mit dem Covid-19-Gesetz liegt also ein Entwurf für die Verlängerung nicht überprüfter Massnahmen vor, wie es eigentlich die Bundesverfassung fordert. Eine Überprüfung, auch der Verhältnismässigkeit fällt umso schwerer, als der Bundesrat für das Gesetz die Dringlichkeit beantragt und die Vernehmlassungszeit von drei Monaten auf drei Wochen verkürzt hat. Vor einer Verlängerung der notrechtlichen Grundlagen ist die Wirksamkeit der darin geregelten Massnahmen durch die Bundesversammlung zu überprüfen.

6. Die Institutionen des vorgeschlagenen Covid-19-Gesetzes entsprechen nicht den gesetzlichen Erfordernissen.

Gemäss Art. 54 Epidemiengesetzes¹⁴ schaffen Bund und Kantone «ein Organ zur Förderung der Zusammenarbeit», u.a. zur «Unterstützung des Einsatzorgans des Bundes bei der Bewältigung von besonderen oder ausserordentlichen Lagen» (Abs. 3, lit. e). Ein solches

¹³ <https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/19995395/index.html#a170>

¹⁴ <https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/20071012/index.html#a54>

Organ wurde nicht eingesetzt und ist im Covid-19-Gesetz, das sich ausdrücklich auf das Epidemien-gesetz stützt, auch nicht vorgesehen. Die Ereignisse der letzten Monate zeigen deutlich, dass dieser Mangel an gesetzgeberischer Präzision zu realen Konsequenzen in der Zusammenarbeit zwischen Bund und Kantonen sowie unter den Kantonen führt. Eine Vorlage ohne Erfüllung der gesetzlichen Vorlagen darf nicht angenommen werden.

7. Unklare Regelung der Impfpflicht

Gemäss Art. 22 des Epidemien-gesetzes¹⁵ sind es die Kantone und nicht der Bund, die «Impfungen von gefährdeten Bevölkerungsgruppen, von besonders exponierten Personen und von Personen, die bestimmte Tätigkeiten ausüben, für obligatorisch erklären, sofern eine erhebliche Gefahr besteht».

Art. 6 des Epidemien-gesetzes¹⁶ (besondere Lage) gibt dem Bundesrat die Möglichkeit, selber solche Impfungen verpflichtend anzuordnen, aber immer noch unter Beschränkung auf gefährdete Bevölkerungsgruppen oder besonders exponierte Personen.

Das Covid-19-Gesetz hebt diese Einschränkung nicht explizit auf, hält in Art. 2, Abs. 1 jedoch fest, der Bundesrat könne «Massnahmen zur Verminderung des Übertragungsrisikos und zur Bekämpfung der durch das Coronavirus verursachten Krankheit (Covid-19) anordnen. Er hört dabei die Kantone an.» Darunter würde auch ein Impfbobligatorium fallen, wie der Bundesrat auf Seite 10 der Erläuterungen ausdrücklich festhält. Der von einem Impfbobligatorium betroffene Personenkreis würde dann nach einfacher Anhörung der Kantone, aber ohne Entscheid des ursprünglichen Gesetzgebers – der Bundesversammlung – an den Bundesrat übergehen. Es widerspricht dem Legalitätsprinzip, den Entscheid einer übergeordneten Instanz, in diesem Fall der Bundesversammlung, durch eine untergeordnete Stelle, den Bundesrat, zu verändern oder aufzuheben. Es ist auch nicht ratsam, in einer besonders strittigen Frage – die seinerzeit zum Referendum gegen das Epidemien-gesetz führte – einen Volksentscheid auf Stufe Verwaltung aufzuheben, selbst wenn dies mangels Verfassungsgerichtsbarkeit nicht angefochten werden kann.

Das Covid-19-Gesetz sollte diese wichtige Frage in einer für die allgemeine Bevölkerung verständlichen Sprache klären.

8. Ein Impfbobligatorium mit nicht abschliessend geprüften pharmazeutischen Produkten ist völkerrechtlich verboten.

¹⁵ <https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/20071012/index.html#a22>

¹⁶ <https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/20071012/index.html#a6>

Art. 7 des «Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte»¹⁷, in der Schweiz in Kraft getreten am 18. September 1992, schreibt u.a. fest, «niemand [dürfe] ohne seine freiwillige Zustimmung medizinischen oder wissenschaftlichen Versuchen unterworfen werden». Nachdem das Covid-19-Gesetz den Bundesrat in Art. 2 Abs. 3, lit. i ermächtigt, «Ausnahmen von der Zulassungspflicht für Arzneimittel» vorzusehen, ist davon auszugehen, dass Impfstoffe vor Abschluss der normalerweise vorgeschriebenen wissenschaftlichen Prüfung in Verkehr gebracht oder sogar obligatorisch erklärt werden. Sie befinden sich gewissermassen in der Schlussphase der medizinischen und wissenschaftlichen Versuche und müssen deshalb explizit von einem Obligatorium ausgeschlossen werden. Ein Ausschluss nicht standardgemäss geprüfter Impfstoffe aus einem möglichen Obligatorium ist auch für den Schutz der körperlichen Unversehrtheit gemäss BV Art. 10, Abs. 2¹⁸ angezeigt.

9. Die Dringlichkeit des Covid-19-Gesetzes ist nicht erforderlich.

Wie dargelegt, kann einem allfälligen Wiederaufflammen der Pandemie auch ohne Verlängerung des Notrechts begegnet werden. Der Bundesrat kann aufgrund der bestehenden Rechtsgrundlagen, falls erforderlich, nach Ablauf der geltenden Covid-19-Verordnungen, einfach neue, wiederum befristete, erlassen. Es besteht demnach auch kein Anlass, dem Gesetzesentwurf die Dringlichkeit zu verleihen.

Diese unnötige Klausel beseitigt unnötigerweise die aufschiebende Wirkung eines Referendums und erzeugt den Eindruck, der Bundesrat wolle das Krisenmanagement gegen den Souverän durchführen.

Dabei erfordert die Bewältigung einer Krise nicht nur notrechtliche Kompetenzen (über die der Bundesrat bereits verfügt), sondern auch eine Zusammenarbeit zwischen Regierung und Bevölkerung, ganz besonders in einem direktdemokratischen Land wie der Schweiz. Diese Zusammenarbeit wird durch den ungerechtfertigten Status der Dringlichkeit des Covid-19-Gesetzes und der daraus folgenden Behinderung der Volksrechte entscheidend in Frage gestellt.

10. Umfassende Ermächtigung des Bundesrates ist unbegründet.

Das Covid-19-Gesetz regelt nicht nur die direkte Bekämpfung der Pandemie (Primärmassnahmen), sondern auch «Massnahmen zur Bewältigung von Folgeproblemen, die sich erst durch die Ergreifung der Massnahmen nach dem Epidemien-Gesetz ergeben»,

¹⁷ <https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/19660262/index.html#a7>

¹⁸ <https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/19995395/index.html#a10>

sog. «Sekundärmassnahmen». Für solche grösstenteils vorhersehbaren Massnahmen besteht keine explizite Dringlichkeit. Sie können auch ohne Sondervollmachten auf ordentlichem parlamentarischem Weg eingebracht werden, z.B. in Form des einfachen Bundesbeschlusses nach Art. 163 BV.

Fazit

Die historische Erfahrung mit notrechtlichen Massnahmen zeigt, dass die Rückkehr zu normalen demokratischen Abläufen – aus welchen Gründen auch immer – schwierig ist. Von 1930 bis 1945 haben Bundesrat und Parlament das dringliche Bundesrecht oft und nicht immer gerechtfertigt eingesetzt. Und es brauchte nicht weniger als sieben Volksinitiativen (die alle von Bundesrat und Parlament abgelehnt wurden), bis 1952 die direkte Demokratie wiederhergestellt wurde.¹⁹

Der Verlauf der Pandemie hat auch gezeigt, dass die massgebenden Begriffe und Kriterien mehrmals geändert wurden. War es erst eine überdurchschnittliche Bedrohung für die Gesundheit der gesamten Bevölkerung, ging es später um die Sicherstellung von Intensivkapazitäten, dann um den Reproduktionsfaktor und seit neustem um «Fallzahlen». Hinter diesen verbergen sich aber keine medizinischen Fälle, die eine Behandlung erforderten, sondern Testpositive. Die Hospitalisationen aufgrund von Covid-19 bleiben indes seit Wochen auf Werten um 0,2 Prozent der gesamten stationären Spitaleintritte. Der Vorsteher des Departements des Innern hat in der Samstagsrundschau von Radio SRF vom 27. Juni 2020²⁰ zweimal erklärt, die Epidemie bleibe bei uns, bis wir einen Impfstoff hätten. Dies bedeutet eine schleichende Veränderung von Begriffen wie «Epidemie» oder «Krankheitserreger», die in den einschlägigen Gesetzen verwendet werden und rechtswirksam sind.

Ein relevanter Krankheitserreger muss in signifikantem Ausmass eine Krankheit auslösen (gemäss den Henle-Koch-Postulaten) und darf nicht zu einem Ko-Faktor werden, der nur in seltenen Fällen und bei gewissen Begleiterkrankungen zu Symptomen führt, selbst wenn diese schwerwiegend sind. Und eine Epidemie muss eine Seuche mit gravierenden Folgen bleiben und darf nicht mit dem Vorhandensein eines Erregers gleichgesetzt werden, der in einigen Fällen zu Krankheiten führt.

¹⁹ David Eugster: Das Vollmachtenregime in der Schweiz
https://www.swissinfo.ch/ger/direktedemokratie/vollmachtenregime-schweiz_als-die-schweiz-dem-bundesrat-die-lust-am-autoritaeren-regieren-austrieb/45203984
und Historisches Lexikon der Schweiz: Vollmachtenregime, <https://hls-dhs-dss.ch/de/articles/010094/2013-08-26/>

²⁰ <https://www.srf.ch/play/radio/popupaudioplayer?id=63abca89-0838-4c35-90be-c54d4e7672bf>

Ansonsten droht die ernstliche Gefahr, dass bereits ein normales virologisches Grundrauschen notrechtliche Massnahmen rechtfertigt, die zu einem «new normal» führen, das sich niemand wünscht und das inkompatibel mit den Grundzügen der direkten Demokratie ist.

Als Stimmbürger und Teil des Souveräns wünscht man sich klare Gesetze mit stringenten Begriffen und unter Berücksichtigung des Grundsatzes, dass die Regierung im Auftrag des Volkes handelt und nicht im Auftrag von sich selber.

Das vorgeschlagene Covid-19-Gesetz entspricht diesen Grundsätzen in keiner Weise. Es ist deshalb abzulehnen oder in Bezug auf das Legalitätsprinzip, die Verhältnismässigkeit und der rechtswirksamen medizinischen Begriffe nachzubessern.

Die vorstehenden Überlegungen entsprechen in Sinn und Geist den Ansichten einer substanziellen Minderheit der Schweizer Bevölkerung. Ihre Meinung wird zwar von den Medien kaum dargestellt. Aber diese Minderheit existiert, sie macht sich grosse Sorgen und sie ist entschlossen, diese unsere Verfassung und die darin festgeschriebenen Grundrechte zu verteidigen. Dazu kommt ein nicht zu unterschätzender Teil einer schweigenden Mehr- oder Minderheit, die sich aus Opportunitätsgründen nicht mehr zu äussern wagt.

Der Souverän der Schweizerischen Eidgenossenschaft sind die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger, wobei die Verfassung so ausgelegt ist, dass Minderheiten – nicht nur sprachliche, sondern auch kulturelle und ideelle – durch ein gewisses, allerdings nicht eindeutig durchformuliertes Konsensprinzip geschützt werden. Es kann also nicht sein, dass eine Mehrheit Verfassungsänderungen oder Gesetze beschliesst, die für Minderheiten als absolut unannehmbar gelten.

Der Schutz der unveräusserlichen Grundrechte, die von der Gesetzesvorlage tangiert werden, misst sich also an den ideellen, kulturellen und politischen Minderheiten, zu deren Schutz sie überhaupt bestehen. Ohne diesen Schutz verkommt die Demokratie eidgenössischer Prägung zu einer Diktatur der Mehrheit. Nicht umsonst ist die Freiheit der erste Zweck des Bundes, den die Verfassung nennt, noch vor Demokratie, Unabhängigkeit und Frieden (siehe Präambel²¹). Ohne ein substanzielles Mass an Freiheit ist Demokratie unmöglich.

Worblaufen, 9. Juli 2020

Jacqueline Tellenbach

²¹ <https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/19995395/index.html#ani1>

Bundesgesetz über die gesetzlichen Grundlagen für Verordnungen des Bundesrates zur Bewältigung der Covid-19-Epidemie (Covid-19-Gesetz).

Seuzach, 10.Juli 2020

Jetzt braucht es Vertrauen, Aufarbeitung und sicher keine Schnellschüsse via Bundesverfassung, daher ist die vorgeschlagene Verlängerung der notrechtlichen Befugnisse bis Ende 2022 abzulehnen.

1. Grundsätzlich müssen jetzt zuerst einmal alle getroffenen Massnahmen auf Bundes- und Kantonsebene im Zusammenhang mit der Covid-19 Pandemie gesellschaftlich, wissenschaftlich und politisch ausgewertet werden, denn ein dringender Handlungsbedarf ist Stand heute aus epidemiologischer Sicht nicht gegeben. Die Überführung des Notrechtes in die Bundesverfassung ist unnötig, denn der Bundesrat verfügt schon jetzt über die Instrumente, einem neuen Auftreten der Pandemie zu begegnen.
2. Der Einfluss der beschlossenen Massnahmen auf die elementaren Rechte (Bundesverfassung Art. 7, 8, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 19, 20, 21, 22, 23, 26, 27, 28, 30, 34) ist historisch bisher einzigartig und Bedarf einer eingehenden Diskussion über alle Gesellschaftsschichten hinweg bevor Notrecht in die Verfassung überführt wird. Diese umfassende gesellschaftliche Auseinandersetzung mit den getroffenen Massnahmen ist der verfassungsmässig verankerten Verhältnismässigkeit und dem Grundverständnis unserer direkten Demokratie geschuldet.
3. Umfassende Ermächtigung des Bundesrates unter Ausschaltung von Parlament und Souverän, sogenannte Sekundärmassnahmen, für solche grösstenteils vorhersehbare Massnahmen besteht keine explizite Dringlichkeit, der ordentliche parlamentarische Weg genügt, es sei denn das Parlament gewähre einzelnen Massnahmen den Status der Dringlichkeit.
4. Punktuelle Aufhebung der Regulierungen für Heilmittel und Impfblogatorium
Die Kompetenz des BR zur Gewährung von Ausnahmen bezüglich Zulassungspflicht für Arzneimittel – namentlich Impfstoffe, ist nicht zu gewähren, denn es sollte ein ganzheitlicher methoden- und lösungsoffener Umgang bei der Bekämpfung einer Pandemie in Zukunft betrieben werden und sicher nicht gewisse Leistungserbringer im Gesundheitswesen via Bundesverfassung bevorzugt werden.
Das mögliche Impfblogatorium ist unsinnig, weil medizinisch einseitig und nur beschränkt lösungsorientiert, in Anbetracht der Tatsache, dass bisher gegen keine der modernen Viruserkrankungen wie HIV, Sars, Mers, Schweinegrippe eine taugliche Impfung zur Verfügung steht und Impfungen teilweise massive Folgeschäden auslösen können, zB: Narkolepsie in Schweden nach Schweinegrippe-Impfungen.

Andreas Dreisiebner
Bahnwärterhaus
8472 Seuzach

Andreas777@gmx.net

M 079 671 86 19

Präsident CSV Kanton Zürich, Mitglied Präsidium CVP Kanton Zürich



CH-3003 Bern
EKM; ekm-Sep

POST CH AG

Bundeskanzler
Walter Thurnherr
Bundeskanzlei
3003 Bern

Aktenzeichen: 42-482100/6/2
Unser Zeichen: ekm-Sep
Bern-Wabern, 10. Juli 2020

Vernehmlassung zum Bundesgesetz über die gesetzlichen Grundlagen für Verordnungen des Bundesrates zur Bewältigung der COVID-19-Pandemie (Covid-19-Gesetz)

Stellungnahme der EKM

Sehr geehrte Damen und Herren

Während der COVID-19-Pandemie hat sich einmal mehr gezeigt, dass sich die Stärke einer Gesellschaft am Wohl der Schwachen misst. Gerade in schwierigen Zeiten benötigen besonders verletzbare Personen – dazu gehören auch Migrantinnen und Migranten, Geflüchtete und Sans-Papiers – besonderen Schutz.

Die Grundrechte von Geflüchteten schützen – auch in Krisenzeiten

- **Einreise und Aufenthalt**

Aufgrund der vom Bundesrat verordneten Grenzschiessung war der grenzüberschreitende Personenverkehr während des Lockdown eingeschränkt. Auch Personen, die einen Antrag auf Asyl stellen wollten, war es nicht mehr möglich, in die Schweiz einzureisen. Der Bundesrat stellte sich auf den Standpunkt, dass es Betroffenen ja möglich sei, Asylanträge in den Dublin-Staaten zu stellen, in denen sie sich aufhielten.

Asylsuchende an der Grenze zu Nachbarstaaten, wo die Auswirkungen der Pandemie besonders gravierend sind, abzuweisen, kann als Zeichen mangelnder Solidarität gewertet werden. Asylsuchenden den Zugang zum Asylverfahren zu verweigern, stellt darüber hinaus einen Verstoß gegen die Menschenrechte dar. Die Schweiz muss sicherstellen, dass die Zurückweisung dem völkerrechtlichen Non-Refoulement-Gebot nicht widerspricht. Sie ist verpflichtet,

Menschen, die um Asyl ersuchen, die Einreise zu erlauben und abzuklären, welcher Dublin-Staat für das Verfahren zuständig ist.

- **Rechtsschutz im Asylverfahren**

Während der COVID-19-Pandemie verzichtete der Bund darauf, Asylverfahren zu sistieren. Da die Verfügbarkeit des Fachpersonals stark eingeschränkt war, konnten Anhörungen und Befragungen auch ohne Rechtsvertretende und bevollmächtigte Personen stattfinden. Dies führte dazu, dass nicht alle Asylsuchenden den Rechtsschutz erhielten, der ihnen von Gesetzes wegen zustand.

Eingeschränkt war auch die Verfügbarkeit von Fachpersonen für das Verfassen von Beschwerden gegen Asylentscheide. In der Praxis erwies sich die durch den Bundesrat beschlossene Verlängerung der Beschwerdefrist von 7 auf 30 Arbeitstage als ungenügend.

- **Unterbringung**

Für Bewohnerinnen und Bewohner von Asylunterkünften – Bundesasylzentren, kantonalen Kollektivunterkünften und Nothilfezentren – ist der Zugang zu medizinischen Leistungen eingeschränkt. Während der Corona-Pandemie waren gerade sie einem besonders grossen Ansteckungsrisiko ausgesetzt. Aufgrund der Platzverhältnisse in den Unterkünften war es ihnen nahezu unmöglich, die Hygiene- und Verhaltensregeln des Bundesamts für Gesundheit BAG einzuhalten. Für Kinder wurden die ohnehin schwierigen Bedingungen bei der Unterbringung durch die Schliessung der Schulen zusätzlich verschlechtert.

Im Zuge der COVID-19-Pandemie entschied der Bundesrat, die Unterbringungskapazitäten zu verdoppeln, zusätzliche Gebäude zur Verfügung zu stellen und die Kantone bei der Verteilung der Asylsuchenden zu entlasten.

Integration – eine Herausforderung während des Lockdown

Mit der Verordnung über Zulassung, Aufenthalt und Erwerbstätigkeit VZAE wurden die kantonalen Vollzugsbehörden im Migrationsbereich in die Lage versetzt, bei der Erteilung, der vorzeitigen Erteilung oder der Wiederherstellung der Niederlassungsbewilligung, bei der Rückstufung von der Niederlassungs- auf eine Aufenthaltsbewilligung, bei der Bewilligungserteilung im Rahmen des Familiennachzugs, bei der Grundbildung von jugendlichen Sans-Papiers oder bei Härtefällen nach Auflösung der Ehe, die Integration der Betroffenen zu beurteilen. In vielen ausländerrechtlichen Bereichen wurde die Aufenthaltssituation abhängig gemacht von «Integrationsgraden», welche Ausländerinnen und Ausländer zu erreichen haben.

Gemessen wird der Grad der Integration unter anderem an Sprachkompetenzen, am Erwerb von Bildung oder an der Teilnahme am Wirtschaftsleben. Ausländerinnen und Ausländer müssen ihre Integration unter Beweis stellen. Während der COVID-Pandemie waren Schulen geschlossen, Sprachkurse konnten nicht besucht werden, viele Unternehmen mussten Kurzarbeit anmelden, Arbeitsplätze gingen verloren. Viele Menschen, deren finanzielle Situation bereits vor der Pandemie angespannt war, sahen sich in die Lage versetzt, staatliche Hilfe zu beantragen. Aus Angst vor negativen Konsequenzen verzichteten viele Migrantinnen und Migranten auf diesen Schritt: Sie wollten ihren Aufenthalt nicht aufs Spiel setzen.

Zum COVID-19-Gesetz

Seit Mitte März hat der Bundesrat verschiedene Verordnungen zur Bewältigung der Corona-Krise erlassen. Diese Verordnungen sind befristet und treten ausser Kraft, wenn der Bundes-

rat dem Parlament nicht innert sechs Monaten nach deren Inkrafttreten einen Gesetzesentwurf unterbreitet. Das Covid-19-Gesetz schafft die Grundlage, damit der Bundesrat die beschlossenen Massnahmen, die für die Bewältigung der COVID-19-Pandemie weiterhin nötig sein werden, fortführen kann.

Die EKM begrüsst grundsätzlich, dass der Bundesrat die Notverordnungen rechtzeitig in ein dringliches Bundesgesetz überführt will. Zum jetzigen Zeitpunkt kann nicht ausgeschlossen werden, dass die notrechtlich beschlossenen Massnahmen über einen längeren Zeitraum notwendig bleiben.

In ihrer Stellungnahme bezieht sich die EKM auf die Massnahmen im Ausländer- und Asylbereich (Art. 3 Covid-19-Gesetz).

Art. 3 Bst. a

ermächtigt den Bundesrat, vom Ausländer- und Integrationsgesetz und vom Asylgesetz abweichende Bestimmungen zur Einschränkung der Einreise von Ausländerinnen und Ausländern und zu deren Zulassung zu einem Aufenthalt in der Schweiz erlassen zu können.

Die völkerrechtlichen Vorgaben zum Schutz von Flüchtlingen gelten auch an der Grenze. Das Non-Refoulement-Gebot darf nicht unter Berufung auf den Schengener Grenzkodex ausgehebelt werden. Selbst in Corona-Zeiten muss der Zugang zum Asylverfahren möglich sein. Zwar liegt es in der Kompetenz des Bundesrats, in Notverordnungen Massnahmen zu ergreifen, um die Einreise ins Hoheitsgebiet einzuschränken bzw. die Zulassung zu diesem zu ermöglichen. Aus der Sicht der EKM braucht es jedoch eine explizite Ausnahme: Der Zugang für Asylsuchende zum Hoheitsgebiet und die Einhaltung des Non-Refoulement-Gebots muss auch in Pandemiezeiten gewährleistet sein.

Art. 3 Bst. b

ermächtigt den Bundesrat, vom Ausländer- und Integrationsgesetz und vom Asylgesetz abweichende Bestimmungen zur Erstreckung gesetzlicher Fristen zu erlassen.

Die EKM begrüsst ausdrücklich, dass der Bundesrat Schritte in die Wege geleitet hat, um gesetzliche Fristen (Familiennachzug, Erlöschen von Bewilligungen und Erneuerung der biometrischen Daten bei Ausweisen) zu erstrecken, wenn diese aufgrund der Covid-19-Pandemie nicht eingehalten werden können. Die Kommission schlägt vor, auch im Asylverfahren Fristerstreckungen vorzusehen – beispielsweise für die Stellungnahme zum Entwurf eines ablehnenden Asylentscheids, für die Ausreise sowie für das Erlöschen des Status.

Art. 3 Bst. c

ermächtigt den Bundesrat, vom Ausländer- und Integrationsgesetz und vom Asylgesetz abweichende Bestimmungen zur Unterbringung von Asylsuchenden und zur Durchführung von Asyl- und Wegweisungsverfahren zu erlassen.

Die EKM begrüsst, dass während der COVID-19-Pandemie im Hinblick auf die Unterbringung von Asylsuchenden und das Asyl- und Wegweisungsverfahren Schutzmassnahmen ergriffen wurden. Mit Blick auf den vorliegenden Gesetzesentwurf stellt sie jedoch fest, dass der Bundesrat davon abgesehen hat, die Normen, die von der geltenden Asylgesetzgebung abweichen, auf Gesetzesstufe zu verankern. Die EKM stellt sich auf den Standpunkt, dass eine formelle Gesetzesgrundlage den Schutz der Grundrechte von Asylsuchenden stärken würde.

Art. 3 Bst d (neu)

Die EKM empfiehlt einen zusätzlichen Artikel einzufügen, welcher den Bundesrat ermächtigt, vom Ausländer- und Integrationsgesetz und vom Asylgesetz abweichende Bestimmungen im Bereich der Integration zu erlassen.

Während der COVID-19-Pandemie hat die Frage der Integration im Leben vieler Migrantinnen und Migranten eine besondere Bedeutung erlangt. Der Erwerb von Sprachkompetenzen und Bildung sowie die Teilnahme am Wirtschaftsleben waren eingeschränkt. Migrantinnen und Migranten waren einem besonders hohen Risiko ausgesetzt, die Arbeit zu verlieren.

In zahlreichen ausländerrechtlichen Bereichen beurteilen Migrationsbehörden die Integration. Ein wichtiger Indikator, der auf Integrationsdefizite schliessen lässt, ist der Bezug von Sozialhilfe. Aus Angst vor negativen Konsequenzen verzichteten viele Migrantinnen und Migranten, Ansprüche auf staatliche Unterstützung geltend zu machen.

Aus der Sicht der EKM würde ein zusätzlicher Abschnitt im Covid-19-Gesetz dazu beitragen, im Bereich der Integration Transparenz und Rechtssicherheit zu schaffen: Allfällige Defizite, die auf die COVID-19-Pandemie zurückzuführen sind, dürfen nicht zu Ungunsten der Personen ausgelegt werden, die von migrationsrechtlichen Entscheiden betroffen sind.

Wir hoffen, dass Sie unsere Anregungen in der Weiterarbeit berücksichtigen und stehen Ihnen für Fragen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüssen

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Walter Leimgruber', with a stylized, flowing script.

Walter Leimgruber
Präsident der Eidgenössische Migrationskommission EKM

Antwort zur Vernehmlassung vom

Bundesgesetz über die gesetzlichen Grundlagen für Verordnungen des Bundesrates zur Bewältigung der Covid-19-Epidemie (Covid-19-Gesetz)

(<https://www.admin.ch/ch/d/gg/pc/pendent.html#BK>, Vernehmlassung von 19.06.2020 bis 10.07.2020)

An: recht@bk.admin.ch

Werte Bundeskanzlei,
sehr geehrte Frau Schmutz,
sehr geehrte Herren Thurnherr, Brunner und Wyss,

wir danken im Voraus, dass unsere Argumente im Ergebnisbericht der Vernehmlassung und im kommenden Gesetz berücksichtigt werden.

Besten Dank u. freundliche Grüsse.

Stellungnahme von

Gruppe besorgter Bürger Tessin:

Marco Rudin, Cagiallo; Erna Klossner Notari; Manuela Boffa; Georg Winter (hat auch eine separate persönliche Stellungnahme gesendet); Tabea Bopp, Orselina; Valentin Bopp; Orselina; Andrea Sabrina Di Ninno; Ernesto Di Ninno; Milly Togni; Sharon Boffa, Massagno; Piera Gianotti Rosenberg; Lucia Ferretti, Altstetten; Fabio Ferretti, Altstetten; Samuele Mossi, San Vittore / GR; Enrico Ferrari, Capriasca; Alessandro Bianda, Lugano; Nicoletta Bianda; Carlo Corvi, Davesco; Roberta Pedrinis; Gino e Carla Boffa, Minusio; Jürg Heim

Kontaktperson: Marco Rudin, Cagiallo, 079 489 46 32, marco2@marcorudin.ch

Allgemeine Bemerkungen zum Entwurf und zum erläuternden Bericht

Schon im Epidemiengesetz, Art. 6, Abs. 2, Buchstabe d, steht, dass unter gewissen Umständen, für gewisse Personengruppen die Impfpflicht eingeführt werden kann. Mit dem Covid-19-Gesetz kann die Impfpflicht für alle eingeführt werden. (Erläuternder Bericht Seite 10, Art. 2: "Impfungen für obligatorisch erklären", Gesetzesentwurf Art. 2, Abs. 1)

Aber solange die Impfstoffherstellung, die Medikamentenzulassung, die laufende Kontrolle der Nebenwirkungen, die Nutzen/Risiko Abwägungen und die Weltgesundheitsorganisation starke Interessenskonflikte bei der Finanzierung durch Pharmaindustrie, direkt oder indirekt über Stiftungen und Verbände aufweisen, solange darf die Impfung nicht obligatorisch sein.

Bemerkungen zu einzelnen Artikeln des Entwurfs und zu deren Erläuterungen

Art. 2, Abs. 1

Dieser Absatz ist zu allgemein. Der kann so interpretiert werden, dass die Impfpflicht für alle eingeführt werden kann. Es soll einen weiteren Satz dazugeschrieben werden: "Unter Vorbehalt des Rechtes auf körperliche Integrität und unter Vorbehalt der bewiesenen Wirksamkeit und Unschädlichkeit der vorgeschlagenen Massnahmen, die von einer Task Force kontrolliert werden, die keinerlei Interessenskonflikte aufweist und von den Medikamentenhersteller nicht direkt oder indirekt finanziell abhängig ist"

Art. 2, Abs. 3, Buchstaben h und i

Ausnahmen für Bewilligungspflicht und Zulassungspflicht.

Als Ersatz für diese Unterlassungen soll eine Task Force die jeweiligen Medikamente prüfen. Diese Task Force soll keinerlei Interessenskonflikte aufweisen und von den Medikamentenhersteller nicht direkt oder indirekt finanziell abhängig sein.

Weitere Vorschläge

Gerade jetzt, wo die USA aus der WHO ausgetreten ist und die privaten Geldgeber eine noch grössere Rolle spielen werden, ist die Gefahr von Interessenkonflikten im Gesundheitswesen noch grösser:

«[...] muss die WHO noch stärker als bisher auf Zuwendungen von Stiftungen wie der Gates-Stiftung, der Gavi-Impfallianz oder der Rotary International Foundation setzen oder auf Kooperationen mit der Pharmaindustrie? Das ist problematisch, weil solche Geldgeber oft ihre eigenen Ziele durchsetzen wollen.» (Analyse von Fredy Gsteiger, SRF Korrespondent, Rendez-vous vom 08.07.2020)

Alle Gesetze, die die Gesundheit betreffen, sollen strengere Regelungen haben gegen die Interessenskonflikte bei der finanziellen Abhängigkeit von Öffentliche Forschungen (Uni und öffentlich finanzierten Institute), Lehre, Experten der Medikamentenzulassungen (Swissmedic), internationale Zusammenarbeit (WHO), Spitäler, Kliniken, Arztpraxen, Krankenkassen, Ernährungsmitteldeklarationen, ... Die fortschrittlichen Parteien haben seit kurzem solche Passagen in ihren Parteiprogrammen.

Dieses neue Gesetz wird angewendet, wenn eine besondere Lage / Covid-19-Epidemie ausgerufen wird oder eine Pandemie von der WHO ausgerufen wird. Leider hat die WHO seit den Jahren 2000 immer mehr Interessenskonflikte durch die direkte oder indirekte private Finanzierung durch die Medikamentenhersteller. In der Schweiz brauchen wir eine Stelle, die die besondere Lage oder die Pandemie aufruft und diese Stelle soll unabhängig sein und nur unabhängige Informationen verwerten, die ohne finanzielle Interessenskonflikte erstellt worden sind.

Im Erläuternden Bericht, Kap. 4.2, Seite 33, steht im Zusammenhang mit den internationalen Staatsverträgen die Beachtung des Diskriminierungsverbots. Wegen der aktuellen, unethischen Interessenskonflikte in unserem Gesundheitswesen möchten wir in den Gesetzen keine Impfpflicht, keine Nötigung zum Impfen und keine Diskriminierung. Mindestens bis die Medizin wieder unabhängig, wissenschaftlicher, ethischer und ehrlicher wird.

an die
Bundeskanzlei
Rechtsdienst
3003 Bern

per Mail an: recht@bk.admin.ch

Miège den 10. Juli 2020

Vernehmlassung zum Entwurf «Covid-19-Gesetz» Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren

Zusammenfassung:

Das Covid-19 Gesetz ist

- überstürzt
- wissenschaftlich ungenügend fundiert
- einseitig
- freiheitsberaubend
- verfassungswidrig.

Falls dieses Gesetz in Kraft tritt, würde das Vertrauen in den Gesetzgeber tief erschüttert.

Wir fordern Sie auf, diesen Gesetzgebungsprozess statt im Schnellverfahren, umsichtig vorzunehmen. Eine massive Bedrohung der Bevölkerung durch SARS-CoV-2 besteht nicht. Hingegen brechen die vorgeschlagenen Massnahmen mit den bewährten Vorgehensweisen im Bereich des öffentlichen Gesundheitswesens.

Überstürzt

Es besteht kein Public-Health Notfall. Covid-19 hat eine viel geringere Morbidität und Letalität als viele andere Krankheiten, bei denen Präventionsmassnahmen auch möglich wären (Herz-Kreislauf-Krankheiten, Chronische Bronchitis wegen dem Rauchen etc.).

Das Virus wird wahrscheinlich weiter mutieren. Neue Infektionskeime werden laufend auftreten.

Es kann doch nicht bei jeder neuen Krankheit schnell ein Gesetz erlassen werden!

Wissenschaftlich ungenügend fundiert

In der Fülle der notfallmässig publizierten Forschungsberichte ist es heute schwierig, sich eine Übersicht zu verschaffen und das Wesentliche zu erkennen.

Das Wesentliche ist möglicherweise auch noch gar nicht bekannt. Breite Untersuchungen auf Bevölkerungsebene über die Übertragung, die Durchseuchung oder die Immunität nach einer Infektion fehlen weitgehend. So ist es schlicht unmöglich, jetzt eine Aussage darüber zu machen, wie lange Antikörper nach durchgemachter Krankheit bestehen bleiben und wie gut diese vor einer neuerlichen Infektion schützen.

Es ist unzulässig, eine Impfung für obligatorisch zu erklären, die gar noch nicht existiert, von der niemand weiss, wie wirksam sie ist und wie viele Nebenwirkungen sie hat.

Einseitig

Das vorgeschlagene Covid-19-Gesetz spricht einseitig von Schutz- und Bekämpfungsmassnahmen. Es ist erwiesen, dass dieses Coronavirus vor allem Menschen mit Vorerkrankungen befällt. Vielen dieser Vorerkrankungen kann vorgebeugt werden. Statt lediglich ein Virus abzuwehren oder ausrotten zu wollen, muss gleichermassen die Gesundheit des Volkes und der Individuen gestärkt und gefördert werden. Stichworte hierzu sind: Tabak- und Alkohol-Prävention, saubere Luft, weniger Lärm, Pestizid-freies Trinkwasser, weniger Stress und Angst. Positiv ausgedrückt: Ermächtigung zu eigenen gesundheitsförderlichen Entscheidungen und Handlungen, Schaffen von gesunden Lebenswelten etc.

Freiheitsberaubend

Bisher durften wir an einer Krankheit erkranken und durften sterben wann wir wollten. Mit einem Impfblogatorium wird das fundamentale Freiheitsrecht der Menschen über Leben und Tod beschnitten.

Zwei Vergleiche:

1) Als HIV-AIDS aufkam, bestand die Prävention in der Werbung für Kondome, im Verteilen derselben an Risikogruppen und es wurden den Drogenabhängigen Nadeln und Spritzen zur Verfügung gestellt.

Nie wurde ein Obligatorium erklärt, jemand **müsse** beim Sex ein Kondom tragen. Fixer wurden nicht überwacht und nicht sanktioniert.

2) Strassenverkehr. Zu Recht bestehen viele Präventionsmassnahmen um Unfällen vorzubeugen: Geschwindigkeitsbeschränkungen, Verbot des Fahrens in angetrunkenem Zustande etc. Nicht Befolgen wird mit Strafen sanktioniert.

Die Menschen haben aber eine Alternative: sie können statt den motorisierten Privatverkehr zu nutzen, mit dem öV oder zu Fuss gehen. Sie erhalten dann keine Busse.

Bei Covid-19 und dem Impfblogatorium hätten die Menschen keine Alternative!

Verfassungswidrig

Wir überlassen es den JuristInnen aufzuzeigen wo das Covid-19-Gesetz die Verfassung verletzt.

Die Jurisprudenz ist genauso im Fluss wie alle gesellschaftlichen Bereiche. Es kommt deshalb wesentlich auf die ursprüngliche Absicht der AutorInnen der Bundesverfassung an. Ihnen war die Freiheit heilig, als ein grundlegendes Merkmal des Menschseins, das über Jahrhunderte erkämpft werden musste und jetzt erreicht ist.

In Bezug auf persönliche Freiheit darf es kein Zurück geben!

Hochachtungsvoll grüssen

Dr. med. Felix A. Küchler

Route de la Coin-du-Cârro 3
3972 Miège, VS

Agnes Plaschy Schnyder, lic. phil

Barbara Schweizer
Juraweg 13
3426 Aefligen
b.schweizer@quickline.ch

10.07.2020

Einschreiben
Bundeskanzlei
Rechtsdienst
3003 Bern
recht@bk.admin.ch

Vernehmlassung Entwurf «Covid-19-Gesetz»
Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Bundesrat hat am 19.6.2020 das Vernehmlassungsverfahren zum Entwurf des Covid-19-Gesetzes eröffnet. Gerne nutze ich die Gelegenheit dazu Stellung zu nehmen.

Grundsätzlich: Um ein dringendes Recht zur Bewältigung einer Epidemie zu rechtfertigen, erwarte ich im Gesetz genaue Angaben, wann wir von einer Epidemie sprechen. Ab welcher Anzahl an neuen Erkrankungsfällen sprechen wir in der Schweiz von einer Epidemie (Verhältnis zur Bevölkerung)? Über welchen Zeitraum müssen diese erreicht werden? Wenn wir über einen längeren Zeitraum diese Neuansteckungen nicht mehr erreichen, ist dieses Gesetz eigentlich hinfällig.

Das vorgelegte Bundesgesetz sieht eine Gültigkeit vor bis 31.12.2022! Der Bevölkerung wird damit vorgegeben, dass die Epidemie bis Dezember 2022 bestehen wird, respektive im Umkehrschluss, dass das Virus per 01.01.2023 verschwunden ist. Diese Gültigkeit erachte ich als deutlich zu lange. Da wir mit dem Art. 2 dem Bundesrat weitreichende Kompetenzen übertragen, erachte ich eine Begrenzung auf 31.12.2020 als ausreichend.

Gerne nehme ich auch noch zu den einzelnen Artikeln Stellung. Die neue Formulierung ist rot und kursiv:

Art. 2, Abs 1:

Der Bundesrat kann **verhältnismässige** Massnahmen zur Verminderung des Übertragungsrisikos und zur Bekämpfung der durch das Coronavirus verursachten Krankheit (Covid-19) anordnen. **Davon ausgenommen sind explizit der Impfzwang, die Benützung der Covid-App sowie das Tragen von Masken im öffentlichen Raum.** Er hört dabei die Kantone an.

Art. 2, Abs 2 (neu):

Der Bundesrat kann Massnahmen zur Rückkehr zur Normalität vor der Covid-19-Epidemie erlassen.

Begründung:

Wer die Bevölkerung verunsichert und teilweise einschüchtert, soll auch die Verantwortung tragen und zu gegebener Zeit Gegenmassnahmen beschliessen und kommunizieren.

Art. 2, Abs 3, h bis j (ersatzlos streichen):

- ~~h. Ausnahmen von der Bewilligungspflicht für Tätigkeiten, die einer Bewilligung durch Swissmedic bedürfen, vorsehen;~~
- ~~i. Ausnahmen von der Zulassungspflicht für Arzneimittel vorsehen;~~
- ~~j. Ausnahmen von den Bestimmungen über die Konformitätsbewertung von Medizinprodukten sowie von den Bestimmungen über das Konformitätsbewertungsverfahren und das Inverkehrbringen von Schutzausrüstung vorsehen.~~

Begründung:

Mit diesen Ausnahmen werden offensichtlich bestehende und bewährte Zulassungsprozesse umgangen. Prozesse, welche gerade bei neuen Medikamenten und Impfungen sehr wichtig sind. Eine Untergrabung dieser Zulassungsprozesse erachte ich als äusserst fahrlässig. Im Umkehrschluss bedeutet dies, dass heute gelebte Prozesse überflüssig sind. Folgeschäden aus mangelnden Prüfungen können gravierender ausfallen, als die eigentliche Covid-19-Epidemie.

Art. 7, Abs 3 (ersatzlos streichen):

~~Die Kantone beteiligen sich zur Hälfte an den Ausfallentschädigungen.~~

Begründung: Was der Bund anordnet soll er auch finanziell tragen.

Art. 8, Abs 1:

Der Bundesrat **kann** folgende Massnahmen **anordnen**:

Art. 13, Abs 2:

Es tritt am xxx in Kraft und gilt bis zum 31.12.2020.

Zusammenfassung der Feststellungen zum Entwurf des Covid-19 Gesetz, im Falle einer inhaltlichen Beratung:

Das Gesetz beinhaltet Teile, die für unser Gesundheitssystem, für unsere Wirtschaft und allenfalls auch für die betroffenen Menschen unverhältnismässig negative Auswirkungen haben. Darum bitte ich darum, die obgenannten Anpassungen zu diskutieren und zu berücksichtigen.

Freundlichen Grüsse

sig. B. Schweizer

Eingereicht von:

Barbara Schweizer

Kopie an die Schweizerische Bundeskanzlei, Bundeshaus West, 3003 Bern:

z.H. Präsidentin des Nationalrats Frau Moret

z.H. Präsident des Ständerats Herr Stöckli

z.H. Herr Bundeskanzler Thurnherr

Corina Beltrame
Im Geissacker 71
8404 Winterthur

recht@bk.admin.ch

Winterthur, 9. Juli 2020

Persönliche Stellungnahme zum Covid-19-Gesetz

Sehr geehrte Damen und Herren

Momentan befinden wir uns in speziellen, herausfordernden Zeiten, die ein Gleichgewicht (um nicht zu sagen eine Gratwanderung) zwischen Einhaltung von Grund- und Menschenrechten der in der Schweiz lebenden Menschen und deren Schutz, v.a. von Risikopersonen, vor dem SARS-CoV-2 Virus und langfristig der Erhalt einer stabilen schweizer Wirtschaft, fordern. Viele Entscheide mussten und müssen sehr schnell gehen, und ich bin mit vielen Massnahmen einverstanden.

Beim lesen ihres Schreibens vom 19. Juni 2020 über die Vernehmlassungsunterlagen zum **Bundesgesetz über die gesetzlichen Grundlagen für Verordnungen des Bundesrates zur Bewältigung der Covid-19** Epidemie, sowie dessen erläuterndem Bericht, stiess ich jedoch auf einen Punkt, der mir doch Sorgen machte. Es geht um **Art. 2** des Gesetzesentwurfs "Massnahmen zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie", welcher gemäss „erläuterndem Bericht“ (Siehe S.10) auch die Möglichkeit vorsieht, **"Impfungen für obligatorisch erklären"**. Nicht ganz klar ist mir dabei, ob sich die Möglichkeit nur auf bestimmte Bevölkerungsgruppen (Ärzte, Pfleger etc.) bezieht, oder die gesamte Bevölkerung gemeint ist.

Ich lehne ein Impfblogatorium ab. Für mich ist dies nicht vereinbar mit einer direkten Demokratie, in welcher es unter anderem um die Selbstbestimmung der Bevölkerung geht. Auch wäre ein Impfblogatorium nicht vereinbar mit den Menschenrechten, wie in Artikel 10 der BV beschrieben (*jeder Mensch hat das Recht auf persönliche, insbesondere auf körperliche & geistige Unversehrtheit und Bewegungsfreiheit*).

Die Erfahrungen bei der Schweinegrippe mit dem Impfstoff Pandemrix haben gezeigt, dass ein unter Zeitdruck durchgewinkter Impfstoff durchaus starke Risiken birgt und schwierige zeitnahe Nebenwirkungen mit sich bringen kann, die langfristigen Auswirkungen sind dazu nicht einzuschätzen (und oft auch nicht mehr wirklich nachweislich auf die Impfung zurückführbar). Deshalb wäre es in meinen Augen Körperverletzung, würden solche Nebenwirkungen durch ein Impfblogatorium hervorgerufen werden.

Ich bitte Sie deshalb aufrichtig, von jeglichen Massnahmen, welche Impfungen für obligatorisch erklären könnten, abzusehen. Jeder Mensch muss das Recht haben, selber zu entscheiden, ob er eine Impfung erhalten möchte.

Herzlichen Dank für Ihre Kenntnisnahme und besten Dank für Ihren besonderen Einsatz in dieser Zeit
Mit freundlichen Grüssen

C.Beltrame

Massimo Pillon
Via Pizzo di Claro 7a
6500 Bellinzona
contact@emtnet.com

Chancellerie fédérale
Palais fédéral ouest
3003 Berne
recht@bk.admin.ch

Bellinzona, 10 juillet 2020

Prise de position personnelle sur la procédure de consultation : loi COVID-19

À la suite des mesures d'urgence qui furent prises face au virus SARS-CoV-2, le Conseil fédéral propose une loi qui lui permette d'opérer de manière similaire au-delà du délai qui restreint l'application du droit de nécessité.

Citoyen suisse, je me permets de vous indiquer ma position à ce sujet :

Considérant qu'il s'agit d'un projet entérinant dans le droit usuel, même si limité dans le temps, des mesures restrictives des droits fondamentaux, je demande la non-entrée en matière sur ce projet de loi qui tel qu'il est formulé ne garantit pas une mise en place de mesures proportionnées au danger, ne profite pas des connaissances acquises et contient le risque d'une dérive des institutions démocratiques.

Les droits fondamentaux de la personne n'ont pas à être restreints sans évidence scientifique que ces restrictions sont efficaces ou sans au moins une mise en place d'une procédure d'évaluation quantitative de leur efficacité et de leurs conséquences médicales, sociales, économique et morales quand cela est possible comme dans le cas Covid-19.

Le projet de loi, tel qu'il est formulé, ne garantit pas que le manque de proportionnalité entre les conséquences des mesures et le danger pour la santé publique ne soit pas réitéré. Au contraire, la terminologie montre le même manque de clairvoyance, tolérable dans une situation de panique et d'urgence, ma plus maintenant que nous savons:

1. que le virus provoque des complications dans certaines personnes prédisposées parfaitement identifiables et directement protégeables ;
2. que ces complications sont maintenant bien mieux gérées par le monde médical ;

3. qu'il est pratiquement impossible et totalement inutile d'empêcher la diffusion d'un virus de ce type, mais qu'il faut plutôt empêcher ses conséquences en termes d'années de vie perdues et de surcharge du système de soins ;
4. que les modèles épidémiologiques, purement didactiques, utilisés pour prédire l'évolution de l'épidémie et l'impact des mesures, sont inadéquats dans une situation réelle avec une population inhomogène, distribuée d'une façon inhomogène, avec une prédisposition inhomogène aux complications et avec des mesures de confinement social totalement nouvelles.

C'est pourquoi, acceptant de me plier à des mesures d'urgences lorsqu'elles s'imposent, je demande que de telles mesures, à la lumière des faits actuels, parfaitement et largement perfectibles, ne soient pas entérinées dans le droit usuel.

A handwritten signature in black ink, consisting of a large, stylized 'M' followed by a series of loops and a final flourish.

Dr. Massimo PILLON, Ph.D.

David Schmid
Rotackerstrasse 7
4410 Liestal

Schweizerische Bundeskanzlei
Bundesplatz 3
3005 Bern

Liestal, 10. Juli 2020

Sehr geehrter Herr Thurnherr, sehr geehrte Mitarbeitende der Bundeskanzlei,
sehr geehrter Bundesrat

Hiermit sende ich Ihnen meine **Stellungnahme für die Vernehmlassung zum Bundesgesetz über die gesetzlichen Grundlagen für Verordnungen des Bundesrates zur Bewältigung der Covid-19-Epidemie (Covid-19-Gesetz)**

Ich beantrage, dass

- das Bundesgesetz NICHT als dringlich eingestuft wird
- das Notstandsgesetz jeweils nur für 6 Monate gilt
- wenn die Infektionsrate der Coronafälle tiefer als der durchschnittliche Wert der Grippeinfektionen der letzten 10 Jahre ist, die Volksrechte (Menschen- und Grundrechte) nicht eingeschränkt werden dürfen
- die Zulassungsverfahren für neue Impfstoffe und Medikamente gleich bleiben wie vor COVID-19
- kein Impfwang/Impfobligatorium im Gesetz verankert ist

Mit freundlichen Grüssen



Bundeskanzlei
Rechtsdienst
3003 Bern
recht@bk.admin.ch

Vernehmlassung Entwurf «Covid-19-Gesetz» Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren

Gestützt auf Art. 4 des «Bundesgesetzes über das Vernehmlassungsverfahren»¹ teile ich Ihnen meine Überlegungen zum Entwurf des «Bundesgesetzes über die gesetzlichen Grundlagen für Verordnungen des Bundesrates zur Bewältigung der Covid-19-Epidemie»² mit, zu dem am 19. Juni die Vernehmlassung eröffnet wurde.

1. Eine Rechtsgrundlage für Notrecht zur Bekämpfung von Covid-19 besteht nicht.

Rechtsgrundlagen der Covid-19-Verordnungen, die der Bundesrat im März erlassen hat, ist die Erklärung der «ausserordentlichen Lage» gemäss Art. 7 des Epidemiengesetzes³ und Art. 185, Abs. 3 der Bundesverfassung,⁴ der dem Bundesrat die Kompetenz erteilt, befristete Verordnungen und Verfügungen zu erlassen, «um eingetretenen oder unmittelbar drohenden schweren Störungen der öffentlichen Ordnung oder der inneren oder äusseren Sicherheit zu begegnen.»

Die «ausserordentliche Lage» ist weder in der Verfassung noch in der Gesetzessammlung oder durch ein Gerichtsurteil definiert. Die präziseste Bezeichnung findet sich im Glossar der Botschaft vom 3. Dezember 2010 zum Epidemiengesetz (S. 452)⁵: «ausserordentliche Lage: siehe Artikel 7 E-EpG. Beispiel: Worst-Case-Pandemie (analog Spanische Grippe 1918)».

¹ <https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/20032737/index.html#a4>

² <https://www.newsd.admin.ch/newsd/message/attachments/61792.pdf>

³ <https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/20071012/index.html#a7>

⁴ <https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/19995395/index.html#a185>

⁵ <https://www.admin.ch/opc/de/federal-gazette/2011/311.pdf>

Dass es sich bei Covid-19 nicht um eine Worst Case-Pandemie handelt, ist unbestritten. Wie in anderen Ländern auch, setzte der Lockdown auch in der Schweiz erst ein, als die Ausbreitung bereits rückläufig war. Mit knapp 1700 Covid-19 zugeordneten Todesopfern liegt die Pandemie weit unter den Opfern der Grippewelle von 2015, die gemäss Todesursachenstatistik bei 2500 liegt.⁶

Während die Medien zu Beginn der Pandemie noch von einem Ereignis von der Grössenordnung der spanischen Grippe sprachen, stützten die Zahlen zu keinem Zeitpunkt der Entwicklung diesen Befund.

Es gibt denn auch keine Rechtsgrundlage, notrechtliche Verordnungen für eine ausserordentliche Lage, die sich einzig und ausdrücklich auf ein Worst-Case-Szenario in der Art der Spanischen Grippe bezieht, zu verlängern.

2. Sämtliche Ziele der Covid-19-Verordnung sind erreicht

Zweck der COVID-19-Verordnung 2 gemäss Art. 17 ist:

- «a. die Verbreitung des Coronavirus (COVID-19) in der Schweiz zu verhindern oder einzudämmen;
- b. die Häufigkeit von Übertragungen zu reduzieren, Übertragungsketten zu unterbrechen und lokale Ausbrüche zu verhindern oder einzudämmen;
- c. besonders gefährdete Personen zu schützen;
- d. die Kapazitäten der Schweiz zur Bewältigung der Epidemie sicherzustellen, insbesondere zur Aufrechterhaltung der Bedingungen für eine ausreichende Versorgung der Bevölkerung mit Pflege und Heilmitteln.»

Die vollständige Ausrottung eines Virus kann vom Gesetzgeber nicht gemeint sein. Der Anteil der Testpositiven unter den insgesamt Getesteten pendelt seit Ende Mai zwischen 0,42 und 0,78 Prozent. Die Erhöhung der «Fallzahlen» geht allein auf die gesteigerte Testtätigkeit zurück – die höchste seit Beginn der Pandemie. (Seit anfangs Juli meldet das BAG die Anzahl Tests allerdings nicht mehr).

Zwischen dem 1. Mai und dem 6. Juli wurden gemäss Angaben des BAG gerade noch 95 Personen wegen oder mit Covid-19 hospitalisiert.⁸ Das entspricht einem Anteil von 0,22 Prozent aller Hospitalisierungen, die in einer neunwöchigen Periode normalerweise anfallen

⁶ <https://www.bfs.admin.ch/bfs/de/home/statistiken/kataloge-datenbanken/medienmitteilungen.assetdetail.3742835.html>

⁷ <https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/20200744/index.html#a1>

⁸ https://www.bag.admin.ch/dam/bag/de/dokumente/mt/k-und-i/aktuelle-ausbrueche-pandemien/2019-nCoV/covid-19-datengrundlage-lagebericht.xlsx.download.xlsx/200325_Datengrundlage_Grafiken_COVID-19-Bericht.xlsx

(Basis 2018, Bundesamt für Statistik⁹). Seit dem 1. Mai verstarben 118 Personen mit oder an Covid-19. Das sind 1,0 Prozent aller Todesfälle, die in neun Wochen durchschnittlich anfallen (2019, Bundesamt für Statistik¹⁰). Für jeden ordnungspolitischen Zweck muss gelten: Die Pandemie ist überwunden.

3. Die Veränderung der notrechtlichen Verordnungen als Gesetz ist ordnungspolitisch unnötig, auch nicht zur Bekämpfung eines Wiederaufflammens der Pandemie.

Der Bundesrat hat die Pandemie mit befristeten, auf Notrecht basierenden Verordnungen bewältigt. Auch wenn die Verordnungen wie vorgeschrieben Mitte September auslaufen, kann er ein Wiederaufflammen der Pandemie jederzeit wieder mit neuen, den aktuellen Verhältnisse angepassten notrechtlichen Verordnungen angehen. Dies erfordert keine neue gesetzliche Grundlage. Dies bestätigt auch der Bundesrat auf Seite 6 der Erläuterungen zum Covid-19 ausdrücklich.¹¹

4. Die Hochrechnungen betreffend einer Fortsetzung der Pandemie in Form einer «zweiten Welle» sind nachweislich falsch.

Eine «zweite Welle» wird vom Bundesrat nicht explizit als Grund für die Verlängerung des Notrechts genannt, sondern nur angedeutet: «Kann einer ... neuen Situation (z. B. bei einer «zweiten Welle» der Epidemie) nicht anders als durch bundesrätliches Verordnungsrecht begegnet werden, ...» (a.a.O.). Trotzdem geht aus der Vorlage des Bundesrates unmissverständlich und eindeutig hervor, dass er mit einer Fortdauer der Epidemie rechnet. Nur deshalb kann er die Verlängerung seiner notrechtlichen Kompetenzen beantragen. Zur Diskussion steht damit die Plausibilität einer zweiten Welle. Dazu wurde von einer bundeseigenen Institution, der Ecole polytechnique fédérale de Lausanne (EPFL) im April 2020 durch ein Mitglied der bundesrätlichen «Swiss national Covid-19 Task Force», Prof. Fellay, die Studie «Switzerland COVID-19 Scenario Report»¹² angefertigt. Sie rechnet für diesen Sommer mit 5000 bis 20'000 Corona-Toten – bis zu zwölf Mal mehr als während der Hauptwelle. Prof. Fellay ging von zwei Annahmen aus, die sich schon damals als falsch erwiesen.

⁹ <https://www.bfs.admin.ch/bfs/de/home/statistiken/gesundheit/gesundheitswesen/spitaeler/patienten-hospitalisierungen.html>

¹⁰ <https://www.bfs.admin.ch/bfs/de/home/statistiken/bevoelkerung/geburten-todesfaelle/todesfaelle.html>

¹¹ <https://www.news.admin.ch/newsd/message/attachments/61823.pdf>

¹² <https://icblemai.github.io>

Zum einen unterliegen gemäss seiner Studie alle Infizierten demselben Risiko einer Hospitalisierung. Man wusste aber schon im April, dass 50 bis 80 Prozent der Infizierten keinerlei Symptome haben. Zum andern haben Prof. Fellays Hochrechnung zufolge alle Altersgruppen dieselbe Sterbewahrscheinlichkeit. Schon damals war wissenschaftlich unbestritten, dass alte Menschen mit Vorerkrankungen den allergrössten Teil der Todesopfer ausmachen. Die Tatsache, dass Prof. Fellay trotz dieser eklatanten Mängel einer politikbestimmenden Studie Mitglied der «Swiss national Covid-19 Task Force» bleibt, zeigt, dass der Bundesrat auf seine Beratung zu zählen gewillt ist und sich damit einem erheblichen Risiko einer Fehleinschätzung aussetzt. Keinesfalls darf der Gesetzgeber einer Vorlage zustimmen, die der Abwehr einer unwissenschaftlich hochgerechneten Gefahr dient. Er geht sonst ein grosses Risiko ein, mit den notrechtlichen Massnahmen weit mehr Schaden anzurichten, als er mit ihnen verhindern kann.

5. Keine Verlängerung des Notrechts ohne Überprüfung seiner Wirksamkeit.

Gemäss Art. 170 BV¹³ sorgt die Bundesversammlung dafür, «dass die Massnahmen des Bundes auf ihre Wirksamkeit überprüft werden». Dies muss insbesondere für Massnahmen im Zusammenhang mit einem Ereignis gelten, das nach übereinstimmender Einschätzung das Folgenreichste seit dem zweiten Weltkrieg ist. Nun haben aber die Geschäftsprüfungskommissionen die Beratung über die vom Bundesrat getroffenen Massnahmen auf den August verschoben. Mit dem Covid-19-Gesetz liegt also ein Entwurf für die Verlängerung nicht überprüfter Massnahmen vor, wie es eigentlich die Bundesverfassung fordert. Eine Überprüfung, auch der Verhältnismässigkeit fällt umso schwerer, als der Bundesrat für das Gesetz die Dringlichkeit beantragt und die Vernehmlassungszeit von drei Monaten auf drei Wochen verkürzt hat. Vor einer Verlängerung der notrechtlichen Grundlagen ist die Wirksamkeit der darin geregelten Massnahmen durch die Bundesversammlung zu überprüfen.

6. Die Institutionen des vorgeschlagenen Covid-19-Gesetzes entsprechen nicht den gesetzlichen Erfordernissen.

Gemäss Art. 54 Epidemiengesetzes¹⁴ schaffen Bund und Kantone «ein Organ zur Förderung der Zusammenarbeit», u.a. zur «Unterstützung des Einsatzorgans des Bundes bei der Bewältigung von besonderen oder ausserordentlichen Lagen» (Abs. 3, lit. e). Ein solches Organ wurde nicht eingesetzt und ist im Covid-19-Gesetz, das sich ausdrücklich auf das

¹³ <https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/19995395/index.html#a170>

¹⁴ <https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/20071012/index.html#a54>

Epidemiengesetz stützt, auch nicht vorgesehen. Die Ereignisse der letzten Monate zeigen deutlich, dass dieser Mangel an gesetzgeberischer Präzision zu realen Konsequenzen in der Zusammenarbeit zwischen Bund und Kantonen sowie unter den Kantonen führt. Eine Vorlage ohne Erfüllung der gesetzlichen Vorlagen darf nicht angenommen werden.

7. Unklare Regelung der Impfpflicht

Gemäss Art. 22 des Epidemiengesetzes¹⁵ sind es die Kantone und nicht der Bund, die «Impfungen von gefährdeten Bevölkerungsgruppen, von besonders exponierten Personen und von Personen, die bestimmte Tätigkeiten ausüben, für obligatorisch erklären, sofern eine erhebliche Gefahr besteht».

Art. 6 des Epidemiengesetzes¹⁶ (besondere Lage) gibt dem Bundesrat die Möglichkeit, selber solche Impfungen verpflichtend anzuordnen, aber immer noch unter Beschränkung auf gefährdete Bevölkerungsgruppen oder besonders exponierte Personen.

Das Covid-19-Gesetz hebt diese Einschränkung nicht explizit auf, hält in Art. 2, Abs. 1 jedoch fest, der Bundesrat könne «Massnahmen zur Verminderung des Übertragungsrisikos und zur Bekämpfung der durch das Coronavirus verursachten Krankheit (Covid-19) anordnen. Er hört dabei die Kantone an.» Darunter würde auch ein Impfbobligatorium fallen, wie der Bundesrat auf Seite 10 der Erläuterungen ausdrücklich festhält. Der von einem Impfbobligatorium betroffene Personenkreis würde dann nach einfacher Anhörung der Kantone, aber ohne Entscheid des ursprünglichen Gesetzgebers – der Bundesversammlung – an den Bundesrat übergehen. Es widerspricht dem Legalitätsprinzip, den Entscheid einer übergeordneten Instanz, in diesem Fall der Bundesversammlung, durch eine untergeordnete Stelle, den Bundesrat, zu verändern oder aufzuheben. Es ist auch nicht ratsam, in einer besonders strittigen Frage – die seinerzeit zum Referendum gegen das Epidemiengesetz führte – einen Volksentscheid auf Stufe Verwaltung aufzuheben, selbst wenn dies mangels Verfassungsgerichtsbarkeit nicht angefochten werden kann.

Das Covid-19-Gesetz sollte diese wichtige Frage in einer für die allgemeine Bevölkerung verständlichen Sprache klären.

8. Ein Impfbobligatorium mit nicht abschliessend geprüften pharmazeutischen Produkten ist völkerrechtlich verboten.

¹⁵ <https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/20071012/index.html#a22>

¹⁶ <https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/20071012/index.html#a6>

Art. 7 des «Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte»¹⁷, in der Schweiz in Kraft getreten am 18. September 1992, schreibt u.a. fest, «niemand [dürfe] ohne seine freiwillige Zustimmung medizinischen oder wissenschaftlichen Versuchen unterworfen werden». Nachdem das Covid-19-Gesetz den Bundesrat in Art. 2 Abs. 3, lit. i ermächtigt, «Ausnahmen von der Zulassungspflicht für Arzneimittel» vorzusehen, ist davon auszugehen, dass Impfstoffe vor Abschluss der normalerweise vorgeschriebenen wissenschaftlichen Prüfung in Verkehr gebracht oder sogar obligatorisch erklärt werden. Sie befinden sich gewissermassen in der Schlussphase der medizinischen und wissenschaftlichen Versuche und müssen deshalb explizit von einem Obligatorium ausgeschlossen werden. Ein Ausschluss nicht standardgemäss geprüfter Impfstoffe aus einem möglichen Obligatorium ist auch für den Schutz der körperlichen Unversehrtheit gemäss BV Art. 10, Abs. 2¹⁸ angezeigt.

9. Die Dringlichkeit des Covid-19-Gesetzes ist nicht erforderlich.

Wie dargelegt, kann einem allfälligen Wiederaufflammen der Pandemie auch ohne Verlängerung des Notrechts begegnet werden. Der Bundesrat kann aufgrund der bestehenden Rechtsgrundlagen, falls erforderlich, nach Ablauf der geltenden Covid-19-Verordnungen, einfach neue, wiederum befristete, erlassen. Es besteht demnach auch kein Anlass, dem Gesetzesentwurf die Dringlichkeit zu verleihen.

Diese unnötige Klausel beseitigt unnötigerweise die aufschiebende Wirkung eines Referendums und erzeugt den Eindruck, der Bundesrat wolle das Krisenmanagement gegen den Souverän durchführen.

Dabei erfordert die Bewältigung einer Krise nicht nur notrechtliche Kompetenzen (über die der Bundesrat bereits verfügt), sondern auch eine Zusammenarbeit zwischen Regierung und Bevölkerung, ganz besonders in einem direktdemokratischen Land wie der Schweiz. Diese Zusammenarbeit wird durch den ungerechtfertigten Status der Dringlichkeit des Covid-19-Gesetzes und der daraus folgenden Behinderung der Volksrechte entscheidend in Frage gestellt.

10. Umfassende Ermächtigung des Bundesrates ist unbegründet.

Das Covid-19-Gesetz regelt nicht nur die direkte Bekämpfung der Pandemie (Primärmassnahmen), sondern auch «Massnahmen zur Bewältigung von Folgeproblemen, die sich erst durch die Ergreifung der Massnahmen nach dem Epidemien-Gesetz ergeben», sog. «Sekundärmassnahmen». Für solche grösstenteils vorhersehbaren Massnahmen besteht

¹⁷ <https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/19660262/index.html#a7>

¹⁸ <https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/19995395/index.html#a10>

keine explizite Dringlichkeit. Sie können auch ohne Sondervollmachten auf ordentlichem parlamentarischem Weg eingebracht werden, z.B. in Form des einfachen Bundesbeschlusses nach Art. 163 BV.

Fazit

Die historische Erfahrung mit notrechtlichen Massnahmen zeigt, dass die Rückkehr zu normalen demokratischen Abläufen – aus welchen Gründen auch immer – schwierig ist. Von 1930 bis 1945 haben Bundesrat und Parlament das dringliche Bundesrecht oft und nicht immer gerechtfertigt eingesetzt. Und es brauchte nicht weniger als sieben Volksinitiativen (die alle von Bundesrat und Parlament abgelehnt wurden), bis 1952 die direkte Demokratie wiederhergestellt wurde.¹⁹

Der Verlauf der Pandemie hat auch gezeigt, dass die massgebenden Begriffe und Kriterien mehrmals geändert wurden. War es erst eine überdurchschnittliche Bedrohung für die Gesundheit der gesamten Bevölkerung, ging es später um die Sicherstellung von Intensivkapazitäten, dann um den Reproduktionsfaktor und seit neuestem um «Fallzahlen». Hinter diesen verbergen sich aber keine medizinischen Fälle, die eine Behandlung erforderten, sondern Testpositive. Die Hospitalisationen aufgrund von Covid-19 bleiben indes seit Wochen auf Werten um 0,2 Prozent der gesamten stationären Spitaleintritte. Der Vorsteher des Departements des Innern hat in der Samstagsrundschau von Radio SRF vom 27. Juni 2020²⁰ zweimal erklärt, die Epidemie bleibe bei uns, bis wir einen Impfstoff hätten. Dies bedeutet eine schleichende Veränderung von Begriffen wie «Epidemie» oder «Krankheitserreger», die in den einschlägigen Gesetzen verwendet werden und rechtswirksam sind.

Ein relevanter Krankheitserreger muss in signifikantem Ausmass eine Krankheit auslösen (gemäss den Henle-Koch-Postulaten) und darf nicht zu einem Ko-Faktor werden, der nur in seltenen Fällen und bei gewissen Begleiterkrankungen zu Symptomen führt, selbst wenn diese schwerwiegend sind. Und eine Epidemie muss eine Seuche mit gravierenden Folgen bleiben und darf nicht mit dem Vorhandensein eines Erregers gleichgesetzt werden, der in einigen Fällen zu Krankheiten führt.

Ansonsten droht die ernstliche Gefahr, dass bereits ein normales virologisches Grundrauschen notrechtliche Massnahmen rechtfertigt, die zu einem «new normal» führen,

¹⁹ David Eugster: Das Vollmachtenregime in der Schweiz

https://www.swissinfo.ch/ger/direktedemokratie/vollmachtenregime-schweiz_als-die-schweiz-dem-bundesrat-die-lust-am-autoritaeren-regieren-austrieb/45203984

und Historisches Lexikon der Schweiz: Vollmachtenregime, <https://hls-dhs-dss.ch/de/articles/010094/2013-08-26/>

²⁰ <https://www.srf.ch/play/radio/popupaudiooplayer?id=63abca89-0838-4c35-90be-c54d4e7672bf>

das sich niemand wünscht und das inkompatibel mit den Grundzügen der direkten Demokratie ist.

Als Stimmbürger und Teil des Souveräns wünscht man sich klare Gesetze mit stringenten Begriffen und unter Berücksichtigung des Grundsatzes, dass die Regierung im Auftrag des Volkes handelt und nicht im Auftrag von sich selber.

Das vorgeschlagene Covid-19-Gesetz entspricht diesen Grundsätzen in keiner Weise. Es ist deshalb abzulehnen oder in Bezug auf das Legalitätsprinzip, die Verhältnismässigkeit und der rechtswirksamen medizinischen Begriffe nachzubessern.

Die vorstehenden Überlegungen entsprechen in Sinn und Geist den Ansichten einer substanziellen Minderheit der Schweizer Bevölkerung. Ihre Meinung wird zwar von den Medien kaum dargestellt. Aber diese Minderheit existiert, sie macht sich grosse Sorgen und sie ist entschlossen, diese unsere Verfassung und die darin festgeschriebenen Grundrechte zu verteidigen. Dazu kommt ein nicht zu unterschätzender Teil einer schweigenden Mehr- oder Minderheit, die sich aus Opportunitätsgründen nicht mehr zu äussern wagt.

Der Souverän der Schweizerischen Eidgenossenschaft sind die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger, wobei die Verfassung so ausgelegt ist, dass Minderheiten – nicht nur sprachliche, sondern auch kulturelle und ideelle – durch ein gewisses, allerdings nicht eindeutig durchformuliertes Konsensprinzip geschützt werden. Es kann also nicht sein, dass eine Mehrheit Verfassungsänderungen oder Gesetze beschliesst, die für Minderheiten als absolut unannehmbar gelten.

Der Schutz der unveräusserlichen Grundrechte, die von der Gesetzesvorlage tangiert werden, misst sich also an den ideellen, kulturellen und politischen Minderheiten, zu deren Schutz sie überhaupt bestehen. Ohne diesen Schutz verkommt die Demokratie eidgenössischer Prägung zu einer Diktatur der Mehrheit. Nicht umsonst ist die Freiheit der erste Zweck des Bundes, den die Verfassung nennt, noch vor Demokratie, Unabhängigkeit und Frieden (siehe Präambel²¹). Ohne ein substanzielles Mass an Freiheit ist Demokratie unmöglich.

(Ort, Datum

Zürich, 9.7.2020

(Name und Unterschrift)

Grinne Germann
Regula Löliger

~~Grinne Germann~~ Fabienne Meyer
Z. Löliger F. Meyer

²¹ <https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/19995395/index.html#ani1>

(Adresse)

Einschreiben
Bundeskanzlei
Rechtsdienst
3003 Bern
recht@bk.admin.ch

Adriana Colaninno
Neuwiesenstrasse 8
4053 Basel
zur Zeit in Italien

Vernehmlassung Entwurf «Covid-19-Gesetz» Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren

Gestützt auf Art. 4 des «Bundesgesetzes über das Vernehmlassungsverfahren»¹ teile ich Ihnen meine Überlegungen zum Entwurf des «Bundesgesetzes über die gesetzlichen Grundlagen für Verordnungen des Bundesrates zur Bewältigung der Covid-19-Epidemie»² mit, zu dem am 19. Juni die Vernehmlassung eröffnet wurde.

1. Eine Rechtsgrundlage für Notrecht zur Bekämpfung von Covid-19 besteht nicht.

Rechtsgrundlagen der Covid-19-Verordnungen, die der Bundesrat im März erlassen hat, ist die Erklärung der «ausserordentlichen Lage» gemäss Art. 7 des Epidemiengesetzes³ und Art. 185, Abs. 3 der Bundesverfassung,⁴ der dem Bundesrat die Kompetenz erteilt, befristete Verordnungen und Verfügungen zu erlassen, «um eingetretenen oder unmittelbar drohenden schweren Störungen der öffentlichen Ordnung oder der inneren oder äusseren Sicherheit zu begegnen.»

Die «ausserordentliche Lage» ist weder in der Verfassung noch in der Gesetzessammlung oder durch ein Gerichtsurteil definiert. Die präziseste Bezeichnung findet sich im Glossar der Botschaft vom 3. Dezember 2010 zum Epidemiengesetz (S. 452)⁵: «ausserordentliche Lage:siehe Artikel 7 E-EpG. Beispiel: Worst-Case-Pandemie(analog Spanische Grippe 1918)».

¹ <https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/20032737/index.html#a4>

² <https://www.news.admin.ch/news/message/attachments/61792.pdf>

³ <https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/20071012/index.html#a7>

⁴ <https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/19995395/index.html#a185>

⁵ <https://www.admin.ch/opc/de/federal-gazette/2011/311.pdf>

Dass es sich bei Covid-19 nicht um eine Worst Case-Pandemie handelt, ist unbestritten. Wie in anderen Ländern auch, setzte der Lockdown auch in der Schweiz erst ein, als die Ausbreitung bereits rückläufig war. Mit knapp 1700 Covid-19 zugeordneten Todesopfern liegt die Pandemie weit unter den Opfern der Grippewelle von 2015, die gemäss Todesursachenstatistik bei 2500 liegt.⁶

Während die Medien zu Beginn der Pandemie noch von einem Ereignis von der Grössenordnung der spanischen Grippe sprachen, stützten die Zahlen zu keinem Zeitpunkt der Entwicklung diesen Befund.

Es gibt denn auch keine Rechtsgrundlage, notrechtliche Verordnungen für eine ausserordentliche Lage, die sich einzig und ausdrücklich auf ein Worst-Case-Szenario in der Art der Spanischen Grippe bezieht, zu verlängern.

2. Sämtliche Ziele der Covid-19-Verordnung sind erreicht

Zweck der COVID-19-Verordnung 2 gemäss Art. 1⁷ ist:

- «a. die Verbreitung des Coronavirus (COVID-19) in der Schweiz zu verhindern oder einzudämmen;
- b. die Häufigkeit von Übertragungen zu reduzieren, Übertragungsketten zu unterbrechen und lokale Ausbrüche zu verhindern oder einzudämmen;
- c. besonders gefährdete Personen zu schützen;
- d. die Kapazitäten der Schweiz zur Bewältigung der Epidemie sicherzustellen, insbesondere zur Aufrechterhaltung der Bedingungen für eine ausreichende Versorgung der Bevölkerung mit Pflege und Heilmitteln.»

Die vollständige Ausrottung eines Virus kann vom Gesetzgeber nicht gemeint sein. Der Anteil der Testpositiven unter den insgesamt Getesteten pendelt seit Ende Mai zwischen 0,42 und 0,78 Prozent. Die Erhöhung der «Fallzahlen» geht allein auf die gesteigerte Testtätigkeit zurück – die höchste seit Beginn der Pandemie. (Seit anfangs Juli meldet das BAG die Anzahl Tests allerdings nicht mehr).

Zwischen dem 1. Mai und dem 6. Juli wurden gemäss Angaben des BAG gerade noch 95 Personen wegen oder mit Covid-19 hospitalisiert.⁸ Das entspricht einem Anteil von 0,22 Prozent aller Hospitalisierungen, die in einer neunwöchigen Periode normalerweise anfallen

⁶ <https://www.bfs.admin.ch/bfs/de/home/statistiken/kataloge-datenbanken/medienmitteilungen.assetdetail.3742835.html>

⁷ <https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/20200744/index.html#a1>

⁸ https://www.bag.admin.ch/dam/bag/de/dokumente/mt/k-und-i/aktuelle-ausbrueche-pandemien/2019-nCoV/covid-19-datengrundlage-lagebericht.xlsx.download.xlsx/200325_Datengrundlage_Grafiken_COVID-19-Bericht.xlsx

(Basis 2018, Bundesamt für Statistik⁹). Seit dem 1. Mai verstarben 118 Personen mit oder an Covid-19. Das sind 1,0 Prozent aller Todesfälle, die in neun Wochen durchschnittlich anfallen (2019, Bundesamt für Statistik¹⁰). Für jeden ordnungspolitischen Zweck muss gelten: Die Pandemie ist überwunden.

3. Die Veränderung der notrechtlichen Verordnungen als Gesetz ist ordnungspolitisch unnötig, auch nicht zur Bekämpfung eines Wiederaufflammens der Pandemie.

Der Bundesrat hat die Pandemie mit befristeten, auf Notrecht basierenden Verordnungen bewältigt. Auch wenn die Verordnungen wie vorgeschrieben Mitte September auslaufen, kann er ein Wiederaufflammen der Pandemie jederzeit wieder mit neuen, den aktuellen Verhältnisse angepassten notrechtlichen Verordnungen angehen. Dies erfordert keine neue gesetzliche Grundlage. Dies bestätigt auch der Bundesrat auf Seite 6 der Erläuterungen zum Covid-19 ausdrücklich.¹¹

4. Die Hochrechnungen betreffend einer Fortsetzung der Pandemie in Form einer «zweiten Welle» sind nachweislich falsch.

Eine «zweite Welle» wird vom Bundesrat nicht explizit als Grund für die Verlängerung des Notrechts genannt, sondern nur angedeutet: «Kann einer ... neuen Situation (z. B. bei einer «zweiten Welle» der Epidemie) nicht anders als durch bundesrätliches Verordnungsrecht begegnet werden, ...» (a.a.O.). Trotzdem geht aus der Vorlage des Bundesrates unmissverständlich und eindeutig hervor, dass er mit einer Fortdauer der Epidemie rechnet. Nur deshalb kann er die Verlängerung seiner notrechtlichen Kompetenzen beantragen. Zur Diskussion steht damit die Plausibilität einer zweiten Welle. Dazu wurde von einer bundeseigenen Institution, der Ecole polytechnique fédérale de Lausanne (EPFL) im April 2020 durch ein Mitglied der bundesrätlichen «Swiss national Covid-19 Task Force», Prof. Fellay, die Studie «Switzerland COVID-19 Scenario Report»¹² angefertigt. Sie rechnet für diesen Sommer mit 5000 bis 20'000 Corona-Toten – bis zu zwölf Mal mehr als während der Hauptwelle. Prof. Fellay ging von zwei Annahmen aus, die sich schon damals als falsch erwiesen.

⁹ <https://www.bfs.admin.ch/bfs/de/home/statistiken/gesundheit/gesundheitswesen/spitaeler/patienten-hospitalisierungen.html>

¹⁰ <https://www.bfs.admin.ch/bfs/de/home/statistiken/bevoelkerung/geburten-todesfaelle/todesfaelle.html>

¹¹ <https://www.news.admin.ch/newsd/message/attachments/61823.pdf>

¹² <https://jcbblemai.github.io>

Zum einen unterliegen gemäss seiner Studie alle Infizierten demselben Risiko einer Hospitalisierung. Man wusste aber schon im April, dass 50 bis 80 Prozent der Infizierten keinerlei Symptome haben. Zum andern haben Prof. Fellays Hochrechnung zufolge alle Altersgruppen dieselbe Sterbewahrscheinlichkeit. Schon damals war wissenschaftlich unbestritten, dass alte Menschen mit Vorerkrankungen den allergrössten Teil der Todesopfer ausmachen. Die Tatsache, dass Prof. Fellay trotz dieser eklatanten Mängel einer politikbestimmenden Studie Mitglied der «Swiss national Covid-19 Task Force» bleibt, zeigt, dass der Bundesrat auf seine Beratung zu zählen gewillt ist und sich damit einem erheblichen Risiko einer Fehleinschätzung aussetzt. Keinesfalls darf der Gesetzgeber einer Vorlage zustimmen, die der Abwehr einer unwissenschaftlich hochgerechneten Gefahr dient. Er geht sonst ein grosses Risiko ein, mit den notrechtlichen Massnahmen weit mehr Schaden anzurichten, als er mit ihnen verhindern kann.

5. Keine Verlängerung des Notrechts ohne Überprüfung seiner Wirksamkeit.

Gemäss Art. 170 BV¹³ sorgt die Bundesversammlung dafür, «dass die Massnahmen des Bundes auf ihre Wirksamkeit überprüft werden». Dies muss insbesondere für Massnahmen im Zusammenhang mit einem Ereignis gelten, das nach übereinstimmender Einschätzung das Folgenreichste seit dem zweiten Weltkrieg ist. Nun haben aber die Geschäftsprüfungskommissionen die Beratung über die vom Bundesrat getroffenen Massnahmen auf den August verschoben. Mit dem Covid-19-Gesetz liegt also ein Entwurf für die Verlängerung nicht überprüfter Massnahmen vor, wie es eigentlich die Bundesverfassung fordert. Eine Überprüfung, auch der Verhältnismässigkeit fällt umso schwerer, als der Bundesrat für das Gesetz die Dringlichkeit beantragt und die Vernehmlassungszeit von drei Monaten auf drei Wochen verkürzt hat. Vor einer Verlängerung der notrechtlichen Grundlagen ist die Wirksamkeit der darin geregelten Massnahmen durch die Bundesversammlung zu überprüfen.

6. Die Institutionen des vorgeschlagenen Covid-19-Gesetzes entsprechen nicht den gesetzlichen Erfordernissen.

Gemäss Art. 54 Epidemiengesetzes¹⁴ schaffen Bund und Kantone «ein Organ zur Förderung der Zusammenarbeit», u.a. zur «Unterstützung des Einsatzorgans des Bundes bei der Bewältigung von besonderen oder ausserordentlichen Lagen» (Abs. 3, lit. e). Ein solches

¹³ <https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/19995395/index.html#a170>

¹⁴ <https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/20071012/index.html#a54>

Organ wurde nicht eingesetzt und ist im Covid-19-Gesetz, das sich ausdrücklich auf das Epidemien-gesetz stützt, auch nicht vorgesehen. Die Ereignisse der letzten Monate zeigen deutlich, dass dieser Mangel an gesetzgeberischer Präzision zu realen Konsequenzen in der Zusammenarbeit zwischen Bund und Kantonen sowie unter den Kantonen führt. Eine Vorlage ohne Erfüllung der gesetzlichen Vorlagen darf nicht angenommen werden.

7. Unklare Regelung der Impfpflicht

Gemäss Art. 22 des Epidemien-gesetzes¹⁵ sind es die Kantone und nicht der Bund, die «Impfungen von gefährdeten Bevölkerungsgruppen, von besonders exponierten Personen und von Personen, die bestimmte Tätigkeiten ausüben, für obligatorisch erklären, sofern eine erhebliche Gefahr besteht».

Art. 6 des Epidemien-gesetzes¹⁶ (besondere Lage) gibt dem Bundesrat die Möglichkeit, selber solche Impfungen verpflichtend anzuordnen, aber immer noch unter Beschränkung auf gefährdete Bevölkerungsgruppen oder besonders exponierte Personen.

Das Covid-19-Gesetz hebt diese Einschränkung nicht explizit auf, hält in Art. 2, Abs. 1 jedoch fest, der Bundesrat könne «Massnahmen zur Verminderung des Übertragungsrisikos und zur Bekämpfung der durch das Coronavirus verursachten Krankheit (Covid-19) anordnen. Er hört dabei die Kantone an.» Darunter würde auch ein Impfblogatorium fallen, wie der Bundesrat auf Seite 10 der Erläuterungen ausdrücklich festhält. Der von einem Impfblogatorium betroffene Personenkreis würde dann nach einfacher Anhörung der Kantone, aber ohne Entscheid des ursprünglichen Gesetzgebers – der Bundesversammlung – an den Bundesrat übergehen. Es widerspricht dem Legalitätsprinzip, den Entscheid einer übergeordneten Instanz, in diesem Fall der Bundesversammlung, durch eine untergeordnete Stelle, den Bundesrat, zu verändern oder aufzuheben. Es ist auch nicht ratsam, in einer besonders strittigen Frage – die seinerzeit zum Referendum gegen das Epidemien-gesetz führte – einen Volksentscheid auf Stufe Verwaltung aufzuheben, selbst wenn dies mangels Verfassungsgerichtsbarkeit nicht angefochten werden kann.

Das Covid-19-Gesetz sollte diese wichtige Frage in einer für die allgemeine Bevölkerung verständlichen Sprache klären.

8. Ein Impfblogatorium mit nicht abschliessend geprüften pharmazeutischen Produkten ist völkerrechtlich verboten.

¹⁵ <https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/20071012/index.html#a22>

¹⁶ <https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/20071012/index.html#a6>

Art. 7 des «Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte»¹⁷, in der Schweiz in Kraft getreten am 18. September 1992, schreibt u.a. fest, «niemand [dürfe] ohne seine freiwillige Zustimmung medizinischen oder wissenschaftlichen Versuchen unterworfen werden». Nachdem das Covid-19-Gesetz den Bundesrat in Art. 2 Abs. 3, lit. i ermächtigt, «Ausnahmen von der Zulassungspflicht für Arzneimittel» vorzusehen, ist davon auszugehen, dass Impfstoffe vor Abschluss der normalerweise vorgeschriebenen wissenschaftlichen Prüfung in Verkehr gebracht oder sogar obligatorisch erklärt werden. Sie befinden sich gewissermassen in der Schlussphase der medizinischen und wissenschaftlichen Versuche und müssen deshalb explizit von einem Obligatorium ausgeschlossen werden. Ein Ausschluss nicht standardgemäss geprüfter Impfstoffe aus einem möglichen Obligatorium ist auch für den Schutz der körperlichen Unversehrtheit gemäss BV Art. 10, Abs. 2¹⁸ angezeigt.

9. Die Dringlichkeit des Covid-19-Gesetzes ist nicht erforderlich.

Wie dargelegt, kann einem allfälligen Wiederaufflammen der Pandemie auch ohne Verlängerung des Notrechts begegnet werden. Der Bundesrat kann aufgrund der bestehenden Rechtsgrundlagen, falls erforderlich, nach Ablauf der geltenden Covid-19-Verordnungen, einfach neue, wiederum befristete, erlassen. Es besteht demnach auch kein Anlass, dem Gesetzesentwurf die Dringlichkeit zu verleihen.

Diese unnötige Klausel beseitigt unnötigerweise die aufschiebende Wirkung eines Referendums und erzeugt den Eindruck, der Bundesrat wolle das Krisenmanagement gegen den Souverän durchführen.

Dabei erfordert die Bewältigung einer Krise nicht nur notrechtliche Kompetenzen (über die der Bundesrat bereits verfügt), sondern auch eine Zusammenarbeit zwischen Regierung und Bevölkerung, ganz besonders in einem direktdemokratischen Land wie der Schweiz. Diese Zusammenarbeit wird durch den ungerechtfertigten Status der Dringlichkeit des Covid-19-Gesetzes und der daraus folgenden Behinderung der Volksrechte entscheidend in Frage gestellt.

10. Umfassende Ermächtigung des Bundesrates ist unbegründet.

Das Covid-19-Gesetz regelt nicht nur die direkte Bekämpfung der Pandemie (Primärmassnahmen), sondern auch «Massnahmen zur Bewältigung von Folgeproblemen, die sich erst durch die Ergreifung der Massnahmen nach dem Epidemien-

¹⁷ <https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/19660262/index.html#a7>

¹⁸ <https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/19995395/index.html#a10>

Gesetz ergeben», sog. «Sekundärmassnahmen». Für solche grösstenteils vorhersehbaren Massnahmen besteht keine explizite Dringlichkeit. Sie können auch ohne Sondervollmachten auf ordentlichem parlamentarischem Weg eingebracht werden, z.B. in Form des einfachen Bundesbeschlusses nach Art. 163 BV.

Fazit

Die historische Erfahrung mit notrechtlichen Massnahmen zeigt, dass die Rückkehr zu normalen demokratischen Abläufen – aus welchen Gründen auch immer – schwierig ist. Von 1930 bis 1945 haben Bundesrat und Parlament das dringliche Bundesrecht oft und nicht immer gerechtfertigt eingesetzt. Und es brauchte nicht weniger als sieben Volksinitiativen (die alle von Bundesrat und Parlament abgelehnt wurden), bis 1952 die direkte Demokratie wiederhergestellt wurde.¹⁹

Der Verlauf der Pandemie hat auch gezeigt, dass die massgebenden Begriffe und Kriterien mehrmals geändert wurden. War es erst eine überdurchschnittliche Bedrohung für die Gesundheit der gesamten Bevölkerung, ging es später um die Sicherstellung von Intensivkapazitäten, dann um den Reproduktionsfaktor und seit neustem um «Fallzahlen». Hinter diesen verbergen sich aber keine medizinischen Fälle, die eine Behandlung erforderten, sondern Testpositive. Die Hospitalisationen aufgrund von Covid-19 bleiben indes seit Wochen auf Werten um 0,2 Prozent der gesamten stationären Spitaleintritte. Der Vorsteher des Departements des Innern hat in der Samstagsrundschau von Radio SRF vom 27. Juni 2020²⁰ zweimal erklärt, die Epidemie bleibe bei uns, bis wir einen Impfstoff hätten. Dies bedeutet eine schleichende Veränderung von Begriffen wie «Epidemie» oder «Krankheitserreger», die in den einschlägigen Gesetzen verwendet werden und rechtswirksam sind.

Ein relevanter Krankheitserreger muss in signifikantem Ausmass eine Krankheit auslösen (gemäss den Henle-Koch-Postulaten) und darf nicht zu einem Ko-Faktor werden, der nur in seltenen Fällen und bei gewissen Begleiterkrankungen zu Symptomen führt, selbst wenn diese schwerwiegend sind. Und eine Epidemie muss eine Seuche mit gravierenden Folgen bleiben und darf nicht mit dem Vorhandensein eines Erregers gleichgesetzt werden, der in einigen Fällen zu Krankheiten führt.

¹⁹ David Eugster: Das Vollmachtenregime in der Schweiz
https://www.swissinfo.ch/ger/direktedemokratie/vollmachtenregime-schweiz_als-die-schweiz-dem-bundesrat-die-lust-am-autoritaeren-regieren-austrieb/45203984
und Historisches Lexikon der Schweiz: Vollmachtenregime, <https://hls-dhs-dss.ch/de/articles/010094/2013-08-26/>

²⁰ <https://www.srf.ch/play/radio/popupaudioplayer?id=63abca89-0838-4c35-90be-c54d4e7672bf>

Ansonsten droht die ernstliche Gefahr, dass bereits ein normales virologisches Grundrauschen notrechtliche Massnahmen rechtfertigt, die zu einem «new normal» führen, das sich niemand wünscht und das inkompatibel mit den Grundzügen der direkten Demokratie ist.

Als Stimmbürger und Teil des Souveräns wünscht man sich klare Gesetze mit stringenten Begriffen und unter Berücksichtigung des Grundsatzes, dass die Regierung im Auftrag des Volkes handelt und nicht im Auftrag von sich selber.

Das vorgeschlagene Covid-19-Gesetz entspricht diesen Grundsätzen in keiner Weise. Es ist deshalb abzulehnen oder in Bezug auf das Legalitätsprinzip, die Verhältnismässigkeit und der rechtswirksamen medizinischen Begriffe nachzubessern.

Die vorstehenden Überlegungen entsprechen in Sinn und Geist den Ansichten einer substanziellen Minderheit der Schweizer Bevölkerung. Ihre Meinung wird zwar von den Medien kaum dargestellt. Aber diese Minderheit existiert, sie macht sich grosse Sorgen und sie ist entschlossen, diese unsere Verfassung und die darin festgeschriebenen Grundrechte zu verteidigen. Dazu kommt ein nicht zu unterschätzender Teil einer schweigenden Mehr- oder Minderheit, die sich aus Opportunitätsgründen nicht mehr zu äussern wagt.

Der Souverän der Schweizerischen Eidgenossenschaft sind die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger, wobei die Verfassung so ausgelegt ist, dass Minderheiten – nicht nur sprachliche, sondern auch kulturelle und ideelle – durch ein gewisses, allerdings nicht eindeutig durchformuliertes Konsensprinzip geschützt werden. Es kann also nicht sein, dass eine Mehrheit Verfassungsänderungen oder Gesetze beschliesst, die für Minderheiten als absolut unannehmbar gelten.

Der Schutz der unveräusserlichen Grundrechte, die von der Gesetzesvorlage tangiert werden, misst sich also an den ideellen, kulturellen und politischen Minderheiten, zu deren Schutz sie überhaupt bestehen. Ohne diesen Schutz verkommt die Demokratie eidgenössischer Prägung zu einer Diktatur der Mehrheit. Nicht umsonst ist die Freiheit der erste Zweck des Bundes, den die Verfassung nennt, noch vor Demokratie, Unabhängigkeit und Frieden (siehe Präambel²¹). Ohne ein substanzielles Mass an Freiheit ist Demokratie unmöglich.

(Ort, Datum

Veredig, 8. Juli 2020

(Name und Unterschrift)

Adriana Colwell

²¹ <https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/19995395/index.html#ani1>

Liebe*r Bundesrät*innen, liebe Parlamentarier*innen unseres schönen Landes

Haben Sie sich schon einmal überlegt, wie Sie persönlich sterben möchten? Ist es etwa Ihr Traum, dass Sie möglichst abgeschottet von Ihren Liebsten, dafür aber versorgt mit der bestmöglichen, sterilen Medizin sterben möchten??? Dieses Szenario entspricht genau dem, was wir in der Coronakrise tausenden von Menschen zugemutet haben. **Ich finde das abscheulich und unmenschlich!!!**

Und: haben Sie, liebe verantwortliche Entscheidungsträger die betroffenen Menschen je einmal gefragt, ob sie sich diese Art der Behandlung wünschen? Ich kenne verschiedene Menschen im Alter zwischen 80 und 90 Jahren, die aus verschiedenen, persönlichen Gründen den Wunsch äusserten, sterben zu dürfen. Diese älteren Mitbürger haben sich gewünscht, mit Hilfe des Coronavirus sterben zu dürfen. Leider ist dies keinem der Betroffenen gelungen... Es ist in meinen Augen sehr schlimm, wenn wir als Gesellschaft den alten Leuten Vorschriften machen, wie sie leben MÜSSEN (sich isolieren zu Hause) und es ihnen massiv erschweren, sterben zu dürfen...

Und was kommt noch?

Der Bundesrat hat die ausserordentliche Lage aufgehoben, weil die getroffenen Massnahmen ungleich mehr Schäden anrichteten als das Virus, welches damit bekämpft werden sollte. Der Bundesrat beantragt die Umwandlung des Notrechts in „dringliches“ Bundesrecht unter Verkürzung der Vernehmlassungsfrist von 3 Monaten auf 3 Wochen (bis 10. Juli).

Was erreicht er damit?

Der Bundesrat umgeht damit die demokratischen Kontrollen per Verordnung und kann weiterhin unser Leben bis in höchstpersönliche Angelegenheiten bestimmen. Damit wird er zukünftig die Zulassungsprüfungen für Medikamente und Impfstoffe durch die Swissmedic umgehen und einen Impfzwang erlassen können.

Die Umwandlung des Notrechts in „dringliches“ Bundesrecht ist unnötig und verlängert das Zwangsregime mindestens um wei-

tere zwei Jahre. Ein Referendum dagegen hätte keine aufschiebende Wirkung, weil „dringlich“.

Das Notrecht einzuführen ist unnötig, denn heute weiss man Folgendes:

(diese Informationen habe ich von «Swiss Policy Research» <https://swprs.org/covid-19-hinweis-ii/> Wenn Sie diesen Link anwählen, können Sie alle unterstrichenen Aussagen anhand von internationalen Studien, z.B. von Harvard oder Oxford University im Original-Wortlaut nachlesen.)

1. Das Sterberisiko für die Allgemeinbevölkerung im Schul- und Arbeitsalter liegt selbst in den weltweiten “Hotspots” zumeist im Bereich einer täglichen Autofahrt zur Arbeit. **Das Risiko wurde zunächst überschätzt, da Personen mit milden oder keinen Symptomen nicht erfasst wurden.**
2. Bis zu 80% aller testpositiven Personen bleiben symptomlos. Selbst unter den 70- bis 79-Jährigen bleiben rund 60% symptomlos. **Über 95% aller Personen zeigen höchstens moderate Symptome.**
3. Bis zu 60% aller Personen verfügen bereits über eine gewisse zelluläre Hintergrundimmunität gegen Covid-19 durch den Kontakt mit bisherigen Coronaviren (d.h. Erkältungsviren). **Die ursprüngliche Annahme, es gebe keine Immunität gegen Covid-19, war nicht zutreffend.**
4. Das Medianalter der Verstorbenen liegt in den meisten Ländern (inkl. Italien) bei über 80 Jahren (z.B. in Schweden bei 86 Jahren) und nur circa 4% der Verstorbenen hatten keine ernsthaften Vorerkrankungen. **Das Sterbeprofil entspricht damit im Wesentlichen der normalen Sterblichkeit.**

Jede Massnahme hat Vor- und Nachteile. Diese werden vom Bundesrat nicht kommuniziert und darum zu wenig diskutiert und wahrgenommen. Es ist aber dringend notwendig, dass eine solche Diskussion geführt werden kann. Folgende Argumente sollten viel genauer abgewogen werden. Und erst, wenn alle Rechts-Güter gegeneinander abgewogen wurden, soll eine Entscheidung unter Einbezug der Volksmeinung getroffen werden:

5. Für die **Wirksamkeit von Masken** bei *gesunden* oder *symptomlosen* Personen gibt es ebenfalls keine wissenschaftliche Grundlage. Experten warnen viel-

mehr, dass solche Masken die Atmung beeinträchtigen und zu “Keimschleudern” werden (mehr dazu).

6. Die **international verwendeten Virentestkits** sind fehleranfällig und können falsche positive und falsche negative Resultate ergeben. Der offizielle Virentest wurde aus Zeitdruck zudem nicht klinisch validiert und **kann auch auf andere Coronaviren positiv reagieren**.
7. Mehrere Experten bezeichneten **forcierte Impfstoffe gegen Coronaviren** als unnötig oder sogar gefährlich. Tatsächlich führte etwa der Impfstoff gegen die sog. Schweinegrippe von 2009 zu teilweise schweren neurologischen Schäden und Klagen in Millionenhöhe. Auch bei den Tests von Corona-Impfstoffen kam es bereits zu gravierenden Komplikationen.
8. Die Anzahl an Menschen, die aufgrund der Maßnahmen an Arbeitslosigkeit, Depressionen und häuslicher Gewalt leiden, hat weltweit Höchstwerte erreicht. Mehrere **Experten gehen davon aus, dass die Maßnahmen wesentlich mehr Leben fordern werden als das Virus selbst**. Laut UNO sind weltweit 1.6 Milliarden Menschen vom akuten Verlust ihrer Lebensgrundlagen bedroht.

Aus obgenannten Gründen trete ich **mit aller Entschiedenheit für eine Rückweisung des bundesrätlichen Antrages auf die Umwandlung des Notrechtes in „dringliches“ Bundesrecht und dessen Dringlichkeit ein. Vielmehr erwarte ich, dass Sie sich dafür einsetzen, dass die Schweiz wieder so regiert wird, wie das vor der Corona-Krise normal war.**

Freundliche Grüsse

Regula Bott
Bachstrasse 27
9100 Herisau
familie.bott@bluewin.ch
071 350 02 69
077 452 87 07

Chère Madame la Présidente du Conseil National, Isabelle Moret,

En tant que citoyenne suisse, je m'adresse à vous qui êtes présidente du Conseil national au sujet de la loi d'état d'urgence du COVID-19. Je refuse qu'un projet de loi pour la vaccination obligatoire lors d'une crise sanitaire quelle qu'elle soit, soit adoptée.

Non à la loi d'état d'urgence COVID-19.

Je vous rappelle: art.35 al 1 Les droits fondamentaux doivent être représentés dans l'ensemble de l'ordre juridique et conformément à l'art.10 al 2 CF.

Meilleures salutations.

Brigitte Pivot

1123 Cologny

À Vous
Isabelle Moret qui
présidez le Conseil National,

Je refuse qu'un projet de loi pour la vaccination obligatoire lors d'une crise sanitaire quelle qu'elle soit, soit adoptée.

Non à la loi d'état d'urgence COVID-19.

Je vous rappelle: art.35 al 1 Les droits fondamentaux doivent être représentés dans l'ensemble de l'ordre juridique et conformément à l'art.10 al 2 CF.

Savez-vous comment garde-t-on en pâture les moutons ?

Avec mes salutations
Laurent Bocquillon
+41 79 942 26 42

Schläpfer Franziska
Bürgithal

8716 Schmerikon

Schmerikon, 10. Juli 2020

Stellungnahme zum
Bundesgesetz über die gesetzlichen Grundlagen für Verordnungen des Bundesrates zur
Bewältigung der Covid-19-Epidemie (Covid-19-Gesetz)

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Ihrem Schreiben vom 19. Juni 2020 habe ich Kenntnis über die Vernehmlassungsunterlagen zum Bundesgesetz über die gesetzlichen Grundlagen für Verordnungen des Bundesrates zur Bewältigung der Covid-19 Epidemie erlangt. Als verantwortungsvolle Bürgerin unseres Landes habe ich den Gesetzesentwurf studiert und begrüsse grundsätzlich die Massnahmen zur fortführenden Eindämmung der Covid-19 Epidemie, soweit diese verhältnismässig sind.

Einzig zu Art. 2 des Gesetzesentwurfs "Massnahmen zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie", welcher gemäss „erläuterndem Bericht“ (Siehe S.10) auch die Möglichkeit vorsieht, "Impfungen für obligatorisch zu erklären", möchte ich hiermit mein tiefstes Bedenken äussern!

Ein Impfbobligatorium wäre nicht mit Artikel 10 der BV (jeder Mensch hat das Recht auf persönliche, insbesondere auf körperliche & geistige Unversehrtheit und Bewegungsfreiheit) vereinbar. Insbesondere auch dann nicht, wenn allfällig mögliche Sanktionen im Falle von Impf-Verweigerung, wie der teilweise Ausschluss am gesellschaftlichen, sozialen Leben (Veranstaltungen, Berufsausübung etc.) angeordnet würden.

Jeder Mensch muss das Recht haben selbst zu entscheiden, ob und was in seinen Körper injiziert wird! Deshalb bitte ich Sie aufrichtig, von jeglichen Massnahmen, welche Impfungen für obligatorisch erklären könnten, abzusehen.

Herzlichen Dank für Ihre Kenntnisnahme

Mit freundlichen Grüssen

Franziska Schläpfer

Claudia Lindt
Jonenstrasse 25 B
8913 Ottenbach

Ottenbach, 10. Juli 2020

Stellungnahme zum
Bundesgesetz über die gesetzlichen Grundlagen für Verordnungen des Bundesrates zur Bewältigung
der Covid-19-Epidemie (Covid-19-Gesetz)

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Ihrem Schreiben vom 19. Juni 2020 habe ich Kenntnis über die Vernehmlassungsunterlagen zum Bundesgesetz über die gesetzlichen Grundlagen für Verordnungen des Bundesrates zur Bewältigung der Covid-19 Epidemie erlangt. Als verantwortungsvolle Bürgerin unseres Landes habe ich den Gesetzesentwurf studiert und begrüsse grundsätzlich die Massnahmen zur fortführenden Eindämmung der Covid-19 Epidemie, soweit diese verhältnismässig sind.

Einzig zu Art. 2 des Gesetzesentwurfs "Massnahmen zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie", welcher gemäss „erläuterndem Bericht“ (Siehe S.10) auch die Möglichkeit vorsieht, "Impfungen für obligatorisch zu erklären", möchte ich hiermit mein tiefstes Bedenken äussern!

Ein Impfbatorium wäre nicht mit Artikel 10 der BV (jeder Mensch hat das Recht auf persönliche, insbesondere auf körperliche & geistige Unversehrtheit und Bewegungsfreiheit) vereinbar.

Insbesondere auch dann nicht, wenn allfällig mögliche Sanktionen im Falle von Impf-Verweigerung, wie der teilweise Ausschluss am gesellschaftlichen, sozialen Leben (Veranstaltungen, Berufsausübung etc.) angeordnet würden.

Jeder Mensch muss das Recht haben selbst zu entscheiden, ob und was in seinen Körper injiziert wird! Deshalb bitte ich Sie aufrichtig, von jeglichen Massnahmen, welche Impfungen für obligatorisch erklären könnten, abzusehen.

Herzlichen Dank für Ihre Kenntnisnahme
Mit freundlichen Grüssen

Claudia Lindt

Sehr geehrte Damen und Herren Bundes-, Stände- und Nationalräte

ich bin grundsätzlich gegen die Einführung des geplanten Notstandsgesetzes "Bundesgesetz über die gesetzlichen Grundlagen für Verordnungen des Bundesrates zur Bewältigung der Covid-19-Epidemie".

Mit freundlichen Grüssen

Paul Siegwart

Plattenstr. 48

8032 Zürich

«[Bundesgesetz über die gesetzlichen Grundlagen für Verordnungen des Bundesrates zur Bewältigung der Covid-19-Epidemie](#)»

Cher président du Conseil national Mme Moret

Cher président du Conseil des États M. Stöckli

Cher chancelier M. Thurnherr

Le Conseil fédéral a ouvert le 19 juin 2020 la procédure de consultation sur le projet de loi Covid 19. Nous sommes heureux de profiter de l'occasion pour commenter. En résumé, nous arrivons à la conclusion

1. que les conditions préalables à une déclaration d'urgence et à l'entrée en vigueur immédiate de cette loi sur la base de l'article 165 de la Constitution fédérale ne sont pas remplies, surtout pas en ce qui concerne la protection de la santé publique contre le COVID-19. L'ordre juridique existant (LOI SUR LES éPIDÉMIES; éventuellement Art. 185, al. 3 de la Constitution fédérale, CF) est suffisant comme base juridique pour une protection efficace de la santé publique contre les effets du COVID-19;
2. Quelle que soit l'urgence, il n'y a pas de besoin supplémentaire de réglementation. L'ordonnance en vigueur (loi sur les épidémies; éventuellement l'article 185, paragraphe 3 CF) est suffisante pour protéger la santé publique contre les effets du COVID-19.
3. Que dans le cas de ses conseils de contenu, les lacunes et les risques pour la population ci-dessous doivent être éliminés, car ils violent les droits constitutionnels et les garanties de protection (en particulier le principe de proportionnalité et de légalité)

Nous recommandons donc à l'Assemblée fédérale de

I.ne pas donner suite à cette affaire en raison du manque d'urgence, resp. rejeter l'urgence;

II.Demande contingente lors de l'entrée en vigueur de cette loi:

rejeter complètement la loi faute de besoin;

III.Application contingente si cette loi est fondamentalement acceptée:

une révision complète pour apporter des ajustements à la loi dans le sens des explications ci-dessous.

Motifs de nos conclusions et recommandations:

1.) Conclusion 1

Absence d'urgence au sens de l'article 165 CF

Conformément à l'article 13 du projet de loi, la loi doit être déclarée urgente au sens de l'article 165, paragraphe 1 CF. Une déclaration urgente conformément à l'article 165, paragraphe 1 CF, supposerait qu'il y ait des inconvénients irréparables imminents si la loi n'entre pas en vigueur immédiatement (Tschannen in St.Gallen Commentary on the Federal

Constitution, N.6 on Art. 165, 3rd edition 2014). En ce qui concerne COVID-19, cela signifie: La loi fédérale devrait *prouver que des désavantages irréparables menacent la santé publique si cette loi n'était pas déclarée urgente*.

Le Conseil fédéral n'a pas fourni ces preuves.

Les rapports quotidiens du BAG sur les hospitalisations et les décès ont montré un nombre minimal depuis le début du mois de mai. Pour les hôpitaux et les médecins en Suisse, le phénomène COVID-19 n'est plus perceptible en tant que menace significative indépendante pour la santé publique (ou menace pour les infrastructures) - en dehors d'une peur profonde de la population. Entre-temps, la discussion s'est complètement éloignée des personnes effectivement malades et décédées et est passée au sujet des tests: "Nombre de personnes positives testées par jour". Cette vue superficielle ne rend pas justice à la menace effective posée par COVID-19 pour de nombreuses raisons.

D'une part, cette variable de mesure (nombre de personnes testées positives) dépend du nombre de tests effectués. Cela a augmenté régulièrement au cours des dernières semaines. Deuxièmement, ces tests n'ont jamais été validés par un organisme indépendant et leur exactitude est plus que controversée parmi les experts (Prof. Raoult, Prof. Perrone en France, ainsi que l'ancien directeur général du ministère Israélien de la santé Prof. Yoram Lass, parmi beaucoup d'autres).

Troisièmement, le nombre de cas de complications graves liées au COVID-19 est devenu si statistiquement si bas que les résultats des tests ne peuvent pas porter préjudice à une menace efficace et significative pour la santé publique ou l'infrastructure. Les charges virales sont trop faibles pour considérer les personnes comme étant même malades, même si les tests sont positifs. Un simple rhume peut faire qu'un test soit positif.

La dépendance constante du Conseil fédéral à l'égard des résultats des tests est donc trompeuse dans le cas de COVID-19 et ne convient pas pour justifier des compétences particulières.

Afin de traiter efficacement les personnes réellement malades dans les circonstances actuelles et de prévenir la propagation du phénomène grippal COVID-19, il n'est nullement nécessaire que le Conseil fédéral dispose de pouvoirs spéciaux fondés sur les articles 7 ou 6 de la loi sur les épidémies (extraordinaire ou spécial Emplacement). Le faible nombre quotidien d'hospitalisations et de décès confirmé par le BAG et le fait de savoir que le COVID-19 ne constitue pas à lui seul une menace majeure pour la santé publique auraient dû mettre un terme à la situation particulière (art. 6 LEp).

Bien qu'il soit évident que COVID-19 **ne représente plus une menace importante pour la santé publique et les infrastructures hospitalières**, le Conseil fédéral n'a à aucun moment avancé de raisons valables et scientifiquement vérifiables pour maintenir ses vastes compétences en matière de COVID-19. à justifier un peu plus, svp....

Pour ces raisons, l'urgence de cette loi doit être niée. Après plus de 6 mois d'expérience avec COVID-19 et d'abondantes données empiriques, vu qu'il n'est pas clair de savoir *quels sont les désavantages irréparables qui menacent la santé publique, on ne devrait pas déclarer cette loi urgente*.

L'ordre juridique existant de la loi sur les épidémies (et éventuellement l'article 185, paragraphe 3 CF) est suffisant pour faire face au COVID-19 et à tout effet négatif.

Et si, contrairement aux attentes, se présente une situation dans laquelle la santé publique serait effectivement significativement, particulièrement menacée, les bases juridiques connues seraient à la disposition du Conseil fédéral (art. 6 LEp; si nécessaire, art. 7 LEp et art. 185 (3) CF). Mais nous sommes plus éloignés de cela aujourd'hui que jamais.

2.) Conclusion 2:

Absence de nécessité d'un règlement (en plus de l'ordre juridique existant)

Ce qui a été dit ci-dessus à propos de l'urgence s'applique également intégralement à la loi COVID-19 en tant que telle, dans la mesure où elle est prévue, par COVID-19 interdire la menace sortante pour la santé publique.

Selon les explications, le Conseil fédéral veut proposer un règlement pour les mesures épidémiologiques qui *permet au Conseil fédéral de poursuivre toutes les mesures qu'il a prises sur la base de l'article 7 LEp, mais pour lesquelles il n'a pas d'autorisation légale à partir du moment où il prend l'extraordinaire La situation a été déclarée terminée et elle revient à la situation particulière.* »(Explications p. 7)

Comme déjà expliqué, il n'y a absolument pas besoin d'une application analogue de l'article 7 LEp, ni de son extension par la loi:

selon le message du Conseil fédéral de décembre 2010, la loi épidémique entre en vigueur le statut de la situation extraordinaire selon Article 7 LEp uniquement en cas de "pire pandémie" en question à la manière de la "grippe espagnole". Un tel scénario n'a jamais existé à ce jour. La grippe espagnole est connue pour avoir tué entre 25 et 50 millions de personnes (avec une population mondiale de 1,8 milliard). En revanche, le nombre de personnes décédées de COVID-19 est inférieur à 0,5 million (avec une population totale actuelle de près de 8 milliards de personnes). De plus, on sait que la grippe espagnole a particulièrement touché la population d'âge moyen, alors que COVID-19 n'a touché principalement que les personnes ayant déjà souffert de maladies particulières.

Depuis la mi-avril 2020 au plus tard, il est clair que le phénomène COVID-19 ne peut en aucun cas être considéré comme une «pire pandémie» au sens du message sur la Pandémie. En particulier, il est rapidement devenu évident que les images terrifiantes d'Italie ne s'appliqueraient pas à la Suisse.

- Les hôpitaux du nord de l'Italie sont également surchargés pendant la saison de la grippe les autres années. Une partie importante de la ruée vers les hôpitaux du nord de l'Italie était due à la peur d'un nouveau virus inconnu cette saison.
- La congestion des crématoires du nord de l'Italie était limitée localement aux zones fortement restreintes. Ces surcharges étaient en grande partie le résultat des mesures imposées, qui ont rendu l'enfouissement de la terre, qui est

principalement courant en Italie, extrêmement difficile et a rendu impossible de dire au revoir personnellement.

- Une étude réalisée par le *Centre européen de prévention et de contrôle des maladies* en 2018 avait déjà montré que l'Italie est l'un des principaux germes européens résistants aux multirésistants.
- Les structures des systèmes de santé varient considérablement d'un pays à l'autre. L'inondation des hôpitaux, comme cela s'est produit en Italie, en France et en Espagne, n'a jamais été observée en Suisse.
- En Suisse, les données empiriques en provenance d'Italie se sont rapidement confirmées: la grande majorité des personnes qui avaient une infection à Covid-19 au moment du décès avaient eu au moins une maladie grave antérieure (selon les rapports quotidiens du BAG, ce chiffre était de 97% en Suisse). Les données correspondantes de l'Italie étaient déjà disponibles fin mars.
- L'âge de ceux qui avaient une infection à Covid-19 au moment du décès est similaire à celui de ceux qui sont morts avant la survenue de l'épidémie de Covid-19 (selon le rapport BAG du 20 juin 2020, l'âge médian était de 84 ans, légèrement supérieur à celui l'espérance de vie générale en Suisse). Les données correspondantes de l'Italie étaient disponibles fin mars.

Pour toutes ces raisons, il est maintenant - après plus de 6 mois d'expérience avec COVID-19 et d'abondantes données empiriques - en aucun cas discernable *pourquoi il est toujours nécessaire devrait être de continuer à accorder au Conseil fédéral des pouvoirs spéciaux dans le domaine de l'article 6 et même de l'article 7 LEp au moyen de la loi COVID-19 exactement ce que la loi actuelle rendrait obligatoire.*

En général, le Conseil fédéral n'a pas tenu compte du danger de COVID-19 pour la santé publique de la population en Suisse. Selon la loi sur l'épidémie (voir aussi Message sur la loi sur l'épidémie, p. 385) et la Constitution fédérale (art. 36 CF), il aurait été clairement obligé de le faire dès le départ. Il existe encore un manque de données empiriques scientifiquement étayées qui étayaient la menace significative (qualitative et quantitative) pour la santé publique. Il n'y a eu pratiquement aucune autopsie, ce qui aurait permis de déterminer le mode d'action et la létalité du COVID-19 dans des cas individuels.

Pour toutes ces raisons, ce décret n'est pas nécessaire dans la mesure où il vise à lutter contre le COVID-19. La loi actuelle sur les épidémies fournit au Conseil fédéral et aux cantons une base juridique suffisante pour faire face de manière adéquate au phénomène COVID-19.

Si, contrairement aux attentes, se présentait une situation dans laquelle la santé publique serait effectivement significativement, en particulier à risque, le Conseil fédéral disposerait des bases juridiques connues (art. 6 LEp; si nécessaire, art. 7 LEp et art. 185 également. 3 CF). Mais nous sommes plus éloignés de cela aujourd'hui que jamais.

3.) Conclusion 3

Défauts qui violent les droits et principes constitutionnels (en particulier le principe de proportionnalité et de légalité)

Le projet de loi Covid-19 contient des articles qui jettent par-dessus bord les garanties prouvées de la constitution fédérale. Ces éléments doivent être supprimés ou ajustés de toute urgence.

Parties à supprimer: Pour des raisons constitutionnelles, nous considérons que les articles et paragraphes suivants sont très problématiques, c'est pourquoi ils devraient être supprimés:

- **article 2, paragraphe 3, lit. g** en ce qui concerne les exceptions aux dispositions relatives à l'importation de médicaments:
si cette disposition permet aux médicaments qui ne satisfont pas aux exigences habituelles d'approbation des médicaments fabriqués en Suisse de pouvoir entrer sur le marché suisse, cette disposition doit être supprimée (voir notre commentaire sur les dispositions de l'article 2, paragraphe 3, points h) et i) ci-dessous).
- **Article 2, paragraphe 3, lit. h** Concernant les exceptions à l'obligation d'autorisation de Swissmedic:
les soins de santé en Suisse se situent à un niveau très élevé par rapport à l'international. Cette qualité particulière repose sur un personnel très qualifié et sur une infrastructure hospitalière de grande qualité et quantitative.

La phase de verrouillage a prouvé qu'il y avait à tout moment suffisamment de personnel qualifié et une capacité d'urgence suffisante. Un certain fardeau supplémentaire au cours de cette phase résulte de changements fréquents dans les concepts, les exigences de sécurité et les processus - mais pas d'une pénurie accrue de personnel ou d'une précipitation de patients.

Dans l'ensemble de la Suisse, les hôpitaux et pratiquement tous les cabinets médicaux en Suisse ont subi d'énormes dommages financiers en raison de la chute massive de la demande.

Sur la base de ces valeurs empiriques, il n'est donc pas nécessaire, même pour une deuxième vague, de déroger à l'autorisation de Swissmedic pour certaines activités. Si, contrairement aux attentes, la situation devient manifestement et clairement incontrôlable, le Conseil fédéral aurait toujours la possibilité de rendre rapidement les ordonnances nécessaires sur la base de l'article 185, paragraphe 3, CF.

- **Article 2, paragraphe 3, lit. i** Concernant l'assouplissement des critères d'autorisation des médicaments: l'

obligation d'obtenir l'autorisation et les critères d'autorisation des médicaments visent à assurer la protection sanitaire de la population locale contre les produits à risque. La disposition actuelle autoriserait le Conseil fédéral, en fonction de la situation (et de la couverture médiatique actuelle), à abaisser les normes suisses élevées. Cela ne serait pas compatible avec le mandat constitutionnel de protéger le gouvernement fédéral contre la santé publique conformément à l'article 118, paragraphe 1 CF. La disposition proposée reviendrait à ce que la protection de leur intégrité personnelle ne soit plus garantie à un nombre illimité

de personnes en Suisse selon la norme habituelle de l'article 10, paragraphe 2, en liaison avec l'article 36 CF.

Dans le pire des cas, cela pourrait également signifier que les vaccins qui interviennent au mieux dans le matériel génétique pourraient être déclarés obligatoires pour certains groupes de personnes (en liaison avec l'article 6, paragraphe 2, lit. d LEp) sans contrôle judiciaire. Cela pourrait se produire, bien que les vaccinations obligatoires, et en particulier la modification de la constitution génétique humaine, doivent être considérées comme une **intervention dans le contenu essentiel de l'intégrité physique**.

- **Article 2, paragraphe 3, lit. j** concernant l'assouplissement général des consignes de sécurité pour tous les dispositifs médicaux:
il est clairement à rejeter pour la même raison que la disposition précédente. Les dispositions relatives à l'évaluation de la conformité des dispositifs médicaux visent à assurer la protection de la santé de la population locale contre les produits pharmaceutiques étrangers à risque. La disposition actuelle autoriserait le Conseil fédéral, en fonction de la situation (et en fonction de la couverture médiatique actuelle), à renoncer aux normes suisses élevées. Cela ne serait pas compatible avec le mandat du gouvernement fédéral de protéger l'intégrité physique de la population conformément à l'article 118 (1) CF.

Dans le pire des cas, cette mesure pourrait également signifier que les vaccins qui interviennent dans le matériel génétique pourraient être déclarés obligatoires pour certains groupes de personnes (en liaison avec l'article 6, paragraphe 2, lit. d LEp) sans contrôle judiciaire. Cela pourrait se produire, bien que les vaccinations obligatoires, et en particulier la modification de la constitution génétique humaine, doivent être considérées comme une **intervention dans le contenu essentiel de l'intégrité physique**.

- **Article 2, paragraphe 6**, concernant la protection des personnes particulièrement vulnérables
Nous considérons qu'il est raisonnable et évident que les personnes en Suisse sont protégées, y compris au travail. Le rapport explicatif donne des informations sur la manière dont le Conseil fédéral entend développer cette compétence, ce que nous saluons généralement.
Cependant, le principe de la responsabilité personnelle et de la dignité humaine (en particulier chez les personnes âgées) doit être respecté.

Le texte allemand fait foi. Textes français officiels avec ce lien,

<https://www.admin.ch/gov/fr/accueil/documentation/communiques.msg-id-79516.html>

Extrait:

Projet de loi Covid-19

Art. 2 Massnahmen zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie

¹ Der Bundesrat kann Massnahmen zur Verminderung des Übertragungsrisikos und zur Bekämpfung der durch das Coronavirus verursachten Krankheit (Covid-19) anordnen. Er hört dabei die Kantone an.

² Er kann den Warenverkehr an der Grenze einschränken.

³ Er kann zur Gewährleistung einer ausreichenden Versorgung der Bevölkerung mit Heilmitteln und Schutzausrüstungen:

....

h. Ausnahmen von der Bewilligungspflicht für Tätigkeiten, die einer Bewilligung durch Swissmedic bedürfen, vorsehen;

i. Ausnahmen von der Zulassungspflicht für Arzneimittel vorsehen;

j. Ausnahmen von den Bestimmungen über die Konformitätsbewertung von Medizinprodukten sowie von den Bestimmungen über das Konformitätsbewertungsverfahren und das Inverkehrbringen von Schutzausrüstungen vorsehen.

...

⁶ Er kann Massnahmen zum Schutz von besonders gefährdeten Personen anordnen und insbesondere Arbeitgebern diesbezügliche Pflichten auferlegen.

Extrait:

Epidemic Act (LEp, SR 818.101) Article Concernant

² Der Bundesrat kann nach Anhörung der Kantone folgende Massnahmen anordnen:

- a. Massnahmen gegenüber einzelnen Personen;
- b. Massnahmen gegenüber der Bevölkerung;
- c. Ärztinnen, Ärzte und weitere Gesundheitsfachpersonen verpflichten, bei der Bekämpfung übertragbarer Krankheiten mitzuwirken;
- d. Impfungen bei gefährdeten Bevölkerungsgruppen, bei besonders exponierten Personen und bei Personen, die bestimmte Tätigkeiten ausüben, für obligatorisch erklären.

- **8 le soutien financier aux médias:**

Le soutien financier important des grandes maisons de presse suisses basé sur la réglementation COVID-19 a conduit à ce que le soi-disant quatrième pouvoir de l'État soit si bon comment seul le point de vue du Conseil fédéral a transmis.

Les avis scientifiques divergents sur le phénomène COVID-19 et la manière de le traiter (exprimés, par exemple, par les professeurs Bakhdi; Streeck; Püschel ou par le Dr Wodarg) ont jusqu'à présent été complètement ignorés.

Les gens qui ont une opinion publique différente du Conseil fédéral sont soit ignorés, soit présentés comme fous ou dangereux.

Les fonds fédéraux solides ont permis d'attirer de nombreux médias sur des reportages extrêmement problématiques du point de vue de l' CSC **article 258** (horreur de la population) et pertinents dans des cas individuels.

Nous considérons cette évolution médiatique comme un véritable danger pour notre

démocratie. **Pour cette raison, les mesures dans le domaine des médias en rapport avec Covid-19 conformément à l'article 8 de la communication (ainsi qu'en cas de nouvelle épidémie) doivent être rejetées sans remplacement.**

Si le Conseil fédéral voulait réfléchir au financement des médias, la première pensée devrait être **une qualité** contrôle de. Cela devrait être contrôlé par un organisme indépendant choisi par le peuple. Comme cela a été démontré de façon impressionnante au cours des derniers mois, le financement fédéral ne convient pas pour assurer des rapports indépendants de haute qualité.

Extrait:

Projet de loi Covid-19

Art. 8 Massnahmen im Medienbereich

¹ Der Bundesrat ordnet folgende Massnahmen an:

- a. Der Bund trägt die vollen Kosten für die Tageszustellung von abonnierten Tages- und Wochenzeitungen der Regional- und Lokalpresse (Art. 16 Abs. 4 Bst. a des Postgesetzes vom 17. Dez. 2010⁸) durch die Schweizerische Post im Umfang der am 1. Juni 2020 geltenden Tarife.
- b. Er beteiligt sich an den Kosten für die Tageszustellung durch die Schweizerische Post von abonnierten Tages- und Wochenzeitungen der überregionalen und nationalen Presse mit 27 Rappen pro Exemplar.
- c. Die Abonnementskosten der Basisdienste Text der Nachrichtenagentur Keystone-SDA werden in Bezug auf die Nutzungsrechte für elektronische Medien im Umfang der am 1. Juni 2020 geltenden Tarife aus bisher nicht verwendetem Ertrag aus der Abgabe für Radio und Fernsehen getragen, bis das bestehende Kostendach von 10 Millionen Franken ausgeschöpft ist (Art. 4 Abs. 4 der Covid-19-Verordnung elektronische Medien vom 20. Mai 2020⁹).

² Er regelt die Fördervoraussetzungen und das Verfahren für die Berechnung und Auszahlung der Ermässigungen nach Absatz 1 Buchstaben a und b sowie für die Übernahme der Abonnementskosten nach Absatz 1 Buchstabe c.

Résumé des conclusions sur le projet de loi Covid-19:

La loi contient des parties qui ont des effets négatifs disproportionnés sur notre système de santé et notre économie. Nous recommandons donc de supprimer l'article 2, paragraphe 3, lit. h à j et article 2, paragraphe 6 et article 8

Cordiales Salutations,

Dr. Veronique Elefant-Yanni

Clinical Psychologist - Psychotherapist
MAS, PhD, University of Geneva Alumni

Einschreiben
Bundeskanzlei
Rechtsdienst
3003 Bern
recht@bk.admin.ch

Vernehmlassung Entwurf «Covid-19-Gesetz» Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren

Gestützt auf Art. 4 des «Bundesgesetzes über das Vernehmlassungsverfahren»¹ teile ich Ihnen meine Überlegungen zum Entwurf des «Bundesgesetzes über die gesetzlichen Grundlagen für Verordnungen des Bundesrates zur Bewältigung der Covid-19-Epidemie»² mit, zu dem am 19. Juni die Vernehmlassung eröffnet wurde.

1. Eine Rechtsgrundlage für Notrecht zur Bekämpfung von Covid-19 besteht nicht.

Rechtsgrundlagen der Covid-19-Verordnungen, die der Bundesrat im März erlassen hat, ist die Erklärung der «ausserordentlichen Lage» gemäss Art. 7 des Epidemiengesetzes³ und Art. 185, Abs. 3 der Bundesverfassung,⁴ der dem Bundesrat die Kompetenz erteilt, befristete Verordnungen und Verfügungen zu erlassen, «um eingetretenen oder unmittelbar drohenden schweren Störungen der öffentlichen Ordnung oder der inneren oder äusseren Sicherheit zu begegnen.»

Die «ausserordentliche Lage» ist weder in der Verfassung noch in der Gesetzessammlung oder durch ein Gerichtsurteil definiert. Die präziseste Bezeichnung findet sich im Glossar der Botschaft vom 3. Dezember 2010 zum Epidemiengesetz (S. 452)⁵: «ausserordentliche Lage: siehe Artikel 7 E-EpG. Beispiel: Worst-Case-Pandemie (analog Spanische Grippe 1918)».

Dass es sich bei Covid-19 nicht um eine Worst Case-Pandemie handelt, ist unbestritten. Wie in anderen Ländern auch, setzte der Lockdown auch in der Schweiz erst ein, als die Ausbreitung bereits rückläufig war. Mit knapp 1700 Covid-19 zugeordneten

¹ <https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/20032737/index.html#a4>

² <https://www.newsd.admin.ch/newsd/message/attachments/61792.pdf>

³ <https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/20071012/index.html#a7>

⁴ <https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/19995395/index.html#a185>

⁵ <https://www.admin.ch/opc/de/federal-gazette/2011/311.pdf>

Todesopfern liegt die Pandemie weit unter den Opfern der Grippewelle von 2015, die gemäss Todesursachenstatistik bei 2500 liegt.⁶

Während die Medien zu Beginn der Pandemie noch von einem Ereignis von der Grössenordnung der spanischen Grippe sprachen, stützten die Zahlen zu keinem Zeitpunkt der Entwicklung diesen Befund.

Es gibt denn auch keine Rechtsgrundlage, notrechtliche Verordnungen für eine ausserordentliche Lage, die sich einzig und ausdrücklich auf ein Worst-Case-Szenario in der Art der Spanischen Grippe bezieht, zu verlängern.

2. Sämtliche Ziele der Covid-19-Verordnung sind erreicht

Zweck der COVID-19-Verordnung 2 gemäss Art. 1⁷ ist:

- «a. die Verbreitung des Coronavirus (COVID-19) in der Schweiz zu verhindern oder einzudämmen;
- b. die Häufigkeit von Übertragungen zu reduzieren, Übertragungsketten zu unterbrechen und lokale Ausbrüche zu verhindern oder einzudämmen;
- c. besonders gefährdete Personen zu schützen;
- d. die Kapazitäten der Schweiz zur Bewältigung der Epidemie sicherzustellen, insbesondere zur Aufrechterhaltung der Bedingungen für eine ausreichende Versorgung der Bevölkerung mit Pflege und Heilmitteln.»

Die vollständige Ausrottung eines Virus kann vom Gesetzgeber nicht gemeint sein. Der Anteil der Testpositiven unter den insgesamt Getesteten pendelt seit Ende Mai zwischen 0,42 und 0,78 Prozent. Die Erhöhung der «Fallzahlen» geht allein auf die gesteigerte Testtätigkeit zurück – die höchste seit Beginn der Pandemie. (Seit anfangs Juli meldet das BAG die Anzahl Tests allerdings nicht mehr).

Zwischen dem 1. Mai und dem 6. Juli wurden gemäss Angaben des BAG gerade noch 95 Personen wegen oder mit Covid-19 hospitalisiert.⁸ Das entspricht einem Anteil von 0,22 Prozent aller Hospitalisierungen, die in einer neunwöchigen Periode normalerweise anfallen (Basis 2018, Bundesamt für Statistik⁹). Seit dem 1. Mai verstarben 118 Personen mit oder an Covid-19. Das sind 1,0 Prozent aller Todesfälle, die in neun Wochen durchschnittlich anfallen (2019, Bundesamt für Statistik¹⁰). Für jeden ordnungspolitischen Zweck muss gelten: Die Pandemie ist überwunden.

⁶ <https://www.bfs.admin.ch/bfs/de/home/statistiken/kataloge-datenbanken/medienmitteilungen.assetdetail.3742835.html>

⁷ <https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/20200744/index.html#a1>

⁸ https://www.bag.admin.ch/dam/bag/de/dokumente/mt/k-und-i/aktuelle-ausbrueche-pandemien/2019-nCoV/covid-19-datengrundlage-lagebericht.xlsx.download.xlsx/200325_Datengrundlage_Grafiken_COVID-19-Bericht.xlsx

⁹ <https://www.bfs.admin.ch/bfs/de/home/statistiken/gesundheit/gesundheitswesen/spitaeler/patienten-hospitalisierungen.html>

¹⁰ <https://www.bfs.admin.ch/bfs/de/home/statistiken/bevoelkerung/geburten-todesfaelle/todesfaelle.html>

3. Die Veränderung der notrechtlichen Verordnungen als Gesetz ist ordnungspolitisch unnötig, auch nicht zur Bekämpfung eines Wiederaufflammens der Pandemie.

Der Bundesrat hat die Pandemie mit befristeten, auf Notrecht basierenden Verordnungen bewältigt. Auch wenn die Verordnungen wie vorgeschrieben Mitte September auslaufen, kann er ein Wiederaufflammen der Pandemie jederzeit wieder mit neuen, den aktuellen Verhältnisse angepassten notrechtlichen Verordnungen angehen. Dies erfordert keine neue gesetzliche Grundlage. Dies bestätigt auch der Bundesrat auf Seite 6 der Erläuterungen zum Covid-19 ausdrücklich.¹¹

4. Die Hochrechnungen betreffend einer Fortsetzung der Pandemie in Form einer «zweiten Welle» sind nachweislich falsch.

Eine «zweite Welle» wird vom Bundesrat nicht explizit als Grund für die Verlängerung des Notrechts genannt, sondern nur angedeutet: «Kann einer ... neuen Situation (z. B. bei einer «zweiten Welle» der Epidemie) nicht anders als durch bundesrätliches Verordnungsrecht begegnet werden, ...» (a.a.O.). Trotzdem geht aus der Vorlage des Bundesrates unmissverständlich und eindeutig hervor, dass er mit einer Fortdauer der Epidemie rechnet. Nur deshalb kann er die Verlängerung seiner notrechtlichen Kompetenzen beantragen. Zur Diskussion steht damit die Plausibilität einer zweiten Welle. Dazu wurde von einer bundeseigenen Institution, der Ecole polytechnique fédérale de Lausanne (EPFL) im April 2020 durch ein Mitglied der bundesrätlichen «Swiss national Covid-19 Task Force», Prof. Fellay, die Studie «Switzerland COVID-19 Scenario Report»¹² angefertigt. Sie rechnet für diesen Sommer mit 5000 bis 20'000 Corona-Toten – bis zu zwölf Mal mehr als während der Hauptwelle. Prof. Fellay ging von zwei Annahmen aus, die sich schon damals als falsch erwiesen.

Zum einen unterliegen gemäss seiner Studie alle Infizierten demselben Risiko einer Hospitalisierung. Man wusste aber schon im April, dass 50 bis 80 Prozent der Infizierten keinerlei Symptome haben. Zum andern haben Prof. Fellays Hochrechnung zufolge alle Altersgruppen dieselbe Sterbewahrscheinlichkeit. Schon damals war wissenschaftlich unbestritten, dass alte Menschen mit Vorerkrankungen den allergrössten Teil der Todesopfer ausmachen. Die Tatsache, dass Prof. Fellay trotz dieser eklatanten Mängel einer politik-bestimmenden Studie Mitglied der «Swiss national Covid-19 Task Force» bleibt, zeigt, dass der Bundesrat auf seine Beratung zu

¹¹ <https://www.newsd.admin.ch/newsd/message/attachments/61823.pdf>

¹² <https://jcbblemai.github.io>

zählen gewillt ist und sich damit einem erheblichen Risiko einer Fehleinschätzung aussetzt. Keinesfalls darf der Gesetzgeber einer Vorlage zustimmen, die der Abwehr einer unwissenschaftlich hochgerechneten Gefahr dient. Er geht sonst ein grosses Risiko ein, mit den notrechtlichen Massnahmen weit mehr Schaden anzurichten, als er mit ihnen verhindern kann.

5. Keine Verlängerung des Notrechts ohne Überprüfung seiner Wirksamkeit.

Gemäss Art. 170 BV¹³ sorgt die Bundesversammlung dafür, «dass die Massnahmen des Bundes auf ihre Wirksamkeit überprüft werden». Dies muss insbesondere für Massnahmen im Zusammenhang mit einem Ereignis gelten, das nach übereinstimmender Einschätzung das Folgenreichste seit dem zweiten Weltkrieg ist. Nun haben aber die Geschäftsprüfungskommissionen die Beratung über die vom Bundesrat getroffenen Massnahmen auf den August verschoben. Mit dem Covid-19-Gesetz liegt also ein Entwurf für die Verlängerung nicht überprüfter Massnahmen vor, wie es eigentlich die Bundesverfassung fordert. Eine Überprüfung, auch der Verhältnismässigkeit fällt umso schwerer, als der Bundesrat für das Gesetz die Dringlichkeit beantragt und die Vernehmlassungszeit von drei Monaten auf drei Wochen verkürzt hat. Vor einer Verlängerung der notrechtlichen Grundlagen ist die Wirksamkeit der darin geregelten Massnahmen durch die Bundesversammlung zu überprüfen.

6. Die Institutionen des vorgeschlagenen Covid-19-Gesetzes entsprechen nicht den gesetzlichen Erfordernissen.

Gemäss Art. 54 Epidemiengesetzes¹⁴ schaffen Bund und Kantone «ein Organ zur Förderung der Zusammenarbeit», u.a. zur «Unterstützung des Einsatzorgans des Bundes bei der Bewältigung von besonderen oder ausserordentlichen Lagen» (Abs. 3, lit. e). Ein solches Organ wurde nicht eingesetzt und ist im Covid-19-Gesetz, das sich ausdrücklich auf das Epidemiengesetz stützt, auch nicht vorgesehen. Die Ereignisse der letzten Monate zeigen deutlich, dass dieser Mangel an gesetzgeberischer Präzision zu realen Konsequenzen in der Zusammenarbeit zwischen Bund und Kantonen sowie unter den Kantonen führt. Eine Vorlage ohne Erfüllung der gesetzlichen Vorlagen darf nicht angenommen werden.

¹³ <https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/19995395/index.html#a170>

¹⁴ <https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/20071012/index.html#a54>

7. Unklare Regelung der Impfpflicht

Gemäss Art. 22 des Epidemiengesetzes¹⁵ sind es die Kantone und nicht der Bund, die «Impfungen von gefährdeten Bevölkerungsgruppen, von besonders exponierten Personen und von Personen, die bestimmte Tätigkeiten ausüben, für obligatorisch erklären, sofern eine erhebliche Gefahr besteht».

Art. 6 des Epidemiengesetzes¹⁶ (besondere Lage) gibt dem Bundesrat die Möglichkeit, selber solche Impfungen verpflichtend anzuordnen, aber immer noch unter Beschränkung auf gefährdete Bevölkerungsgruppen oder besonders exponierte Personen.

Das Covid-19-Gesetz hebt diese Einschränkung nicht explizit auf, hält in Art. 2, Abs. 1 jedoch fest, der Bundesrat könne «Massnahmen zur Verminderung des Übertragungsrisikos und zur Bekämpfung der durch das Coronavirus verursachten Krankheit (Covid-19) anordnen. Er hört dabei die Kantone an.» Darunter würde auch ein Impfblogatorium fallen, wie der Bundesrat auf Seite 10 der Erläuterungen ausdrücklich festhält. Der von einem Impfblogatorium betroffene Personenkreis würde dann nach einfacher Anhörung der Kantone, aber ohne Entscheid des ursprünglichen Gesetzgebers – der Bundesversammlung – an den Bundesrat übergehen. Es widerspricht dem Legalitätsprinzip, den Entscheid einer übergeordneten Instanz, in diesem Fall der Bundesversammlung, durch eine untergeordnete Stelle, den Bundesrat, zu verändern oder aufzuheben. Es ist auch nicht ratsam, in einer besonders strittigen Frage – die seinerzeit zum Referendum gegen das Epidemiengesetz führte – einen Volksentscheid auf Stufe Verwaltung aufzuheben, selbst wenn dies mangels Verfassungsgerichtsbarkeit nicht angefochten werden kann.

Das Covid-19-Gesetz sollte diese wichtige Frage in einer für die allgemeine Bevölkerung verständlichen Sprache klären.

8. Ein Impfblogatorium mit nicht abschliessend geprüften pharmazeutischen Produkten ist völkerrechtlich verboten.

Art. 7 des «Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte»¹⁷, in der Schweiz in Kraft getreten am 18. September 1992, schreibt u.a. fest, «niemand [dürfe] ohne seine freiwillige Zustimmung medizinischen oder wissenschaftlichen Versuchen unterworfen werden». Nachdem das Covid-19-Gesetz den Bundesrat in Art. 2 Abs. 3, lit. i ermächtigt, «Ausnahmen von der Zulassungspflicht für Arzneimittel» vorzusehen,

¹⁵ <https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/20071012/index.html#a22>

¹⁶ <https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/20071012/index.html#a6>

¹⁷ <https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/19660262/index.html#a7>

ist davon auszugehen, dass Impfstoffe vor Abschluss der normalerweise vorgeschriebenen wissenschaftlichen Prüfung in Verkehr gebracht oder sogar obligatorisch erklärt werden. Sie befinden sich gewissermassen in der Schlussphase der medizinischen und wissenschaftlichen Versuche und müssen deshalb explizit von einem Obligatorium ausgeschlossen werden. Ein Ausschluss nicht standardgemäss geprüfter Impfstoffe aus einem möglichen Obligatorium ist auch für den Schutz der körperlichen Unversehrtheit gemäss BV Art. 10, Abs. 2¹⁸ angezeigt.

9. Die Dringlichkeit des Covid-19-Gesetzes ist nicht erforderlich.

Wie dargelegt, kann einem allfälligen Wiederaufflammen der Pandemie auch ohne Verlängerung des Notrechts begegnet werden. Der Bundesrat kann aufgrund der bestehenden Rechtsgrundlagen, falls erforderlich, nach Ablauf der geltenden Covid-19-Verordnungen, einfach neue, wiederum befristete, erlassen. Es besteht demnach auch kein Anlass, dem Gesetzesentwurf die Dringlichkeit zu verleihen.

Diese unnötige Klausel beseitigt unnötigerweise die aufschiebende Wirkung eines Referendums und erzeugt den Eindruck, der Bundesrat wolle das Krisenmanagement gegen den Souverän durchführen.

Dabei erfordert die Bewältigung einer Krise nicht nur notrechtliche Kompetenzen (über die der Bundesrat bereits verfügt), sondern auch eine Zusammenarbeit zwischen Regierung und Bevölkerung, ganz besonders in einem direktdemokratischen Land wie der Schweiz. Diese Zusammenarbeit wird durch den ungerechtfertigten Status der Dringlichkeit des Covid-19-Gesetzes und der daraus folgenden Behinderung der Volksrechte entscheidend in Frage gestellt.

10. Umfassende Ermächtigung des Bundesrates ist unbegründet.

Das Covid-19-Gesetz regelt nicht nur die direkte Bekämpfung der Pandemie (Primärmassnahmen), sondern auch «Massnahmen zur Bewältigung von Folgeproblemen, die sich erst durch die Ergreifung der Massnahmen nach dem Epidemien-Gesetz ergeben», sog. «Sekundärmassnahmen». Für solche grösstenteils vorhersehbaren Massnahmen besteht keine explizite Dringlichkeit. Sie können auch ohne Sondervollmachten auf ordentlichem parlamentarischem Weg eingebracht werden, z.B. in Form des einfachen Bundesbeschlusses nach Art. 163 BV.

Fazit

¹⁸ <https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/19995395/index.html#a10>

Die historische Erfahrung mit notrechtlichen Massnahmen zeigt, dass die Rückkehr zu normalen demokratischen Abläufen – aus welchen Gründen auch immer – schwierig ist.

Von 1930 bis 1945 haben Bundesrat und Parlament das dringliche Bundesrecht oft und nicht immer gerechtfertigt eingesetzt. Und es brauchte nicht weniger als sieben Volksinitiativen (die alle von Bundesrat und Parlament abgelehnt wurden), bis 1952 die direkte Demokratie wiederhergestellt wurde.¹⁹

Der Verlauf der Pandemie hat auch gezeigt, dass die massgebenden Begriffe und Kriterien mehrmals geändert wurden. War es erst eine überdurchschnittliche Bedrohung für die Gesundheit der gesamten Bevölkerung, ging es später um die Sicherstellung von Intensivkapazitäten, dann um den Reproduktionsfaktor und seit neustem um «Fallzahlen». Hinter diesen verbergen sich aber keine medizinischen Fälle, die eine Behandlung erforderten, sondern Testpositive. Die Hospitalisationen aufgrund von Covid-19 bleiben indes seit Wochen auf Werten um 0,2 Prozent der gesamten stationären Spitaleintritte.

Der Vorsteher des Departements des Innern hat in der Samstagsrundschau von Radio SRF vom 27. Juni 2020²⁰ zweimal erklärt, die Epidemie bleibe bei uns, bis wir einen Impfstoff hätten. Dies bedeutet eine schleichende Veränderung von Begriffen wie «Epidemie» oder «Krankheitserreger», die in den einschlägigen Gesetzen verwendet werden und rechtswirksam sind.

Ein relevanter Krankheitserreger muss in signifikantem Ausmass eine Krankheit auslösen (gemäss den Henle-Koch-Postulaten) und darf nicht zu einem Ko-Faktor werden, der nur in seltenen Fällen und bei gewissen Begleiterkrankungen zu Symptomen führt, selbst wenn diese schwerwiegend sind. Und eine Epidemie muss eine Seuche mit gravierenden Folgen bleiben und darf nicht mit dem Vorhandensein eines Erregers gleichgesetzt werden, der in einigen Fällen zu Krankheiten führt.

Ansonsten droht die ernstliche Gefahr, dass bereits ein normales virologisches Grundrauschen notrechtliche Massnahmen rechtfertigt, die zu einem «new normal» führen, das sich niemand wünscht und das inkompatibel mit den Grundzügen der direkten Demokratie ist.

¹⁹ David Eugster: Das Vollmachtenregime in der Schweiz

https://www.swissinfo.ch/ger/direktedemokratie/vollmachtenregime-schweiz_als-die-schweiz-dem-bundesrat-die-lust-am-autoritaeren-regieren-austrieb/45203984

und Historisches Lexikon der Schweiz: Vollmachtenregime, <https://hls-dhs-dss.ch/de/articles/010094/2013-08-26/>

²⁰ <https://www.srf.ch/play/radio/popupaudioplayer?id=63abca89-0838-4c35-90be-c54d4e7672bf>

Als Stimmbürger und Teil des Souveräns wünscht man sich klare Gesetze mit stringenten Begriffen und unter Berücksichtigung des Grundsatzes, dass die Regierung im Auftrag des Volkes handelt und nicht im Auftrag von sich selber.

Das vorgeschlagene Covid-19-Gesetz entspricht diesen Grundsätzen in keiner Weise. Es ist deshalb abzulehnen oder in Bezug auf das Legalitätsprinzip, die Verhältnismässigkeit und der rechtswirksamen medizinischen Begriffe nachzubessern.

Die vorstehenden Überlegungen entsprechen in Sinn und Geist den Ansichten einer substanziellen Minderheit der Schweizer Bevölkerung. Ihre Meinung wird zwar von den Medien kaum dargestellt. Aber diese Minderheit existiert, sie macht sich grosse Sorgen und sie ist entschlossen, diese unsere Verfassung und die darin festgeschriebenen Grundrechte zu verteidigen. Dazu kommt ein nicht zu unterschätzender Teil einer schweigenden Mehr- oder Minderheit, die sich aus Opportunitätsgründen nicht mehr zu äussern wagt.

Der Souverän der Schweizerischen Eidgenossenschaft sind die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger, wobei die Verfassung so ausgelegt ist, dass Minderheiten – nicht nur sprachliche, sondern auch kulturelle und ideelle – durch ein gewisses, allerdings nicht eindeutig durchformuliertes Konsensprinzip geschützt werden. Es kann also nicht sein, dass eine Mehrheit Verfassungsänderungen oder Gesetze beschliesst, die für Minderheiten als absolut unannehmbar gelten.

Der Schutz der unveräusserlichen Grundrechte, die von der Gesetzesvorlage tangiert werden, misst sich also an den ideellen, kulturellen und politischen Minderheiten, zu deren Schutz sie überhaupt bestehen. Ohne diesen Schutz verkommt die Demokratie eidgenössischer Prägung zu einer Diktatur der Mehrheit. Nicht umsonst ist die Freiheit der erste Zweck des Bundes, den die Verfassung nennt, noch vor Demokratie, Unabhängigkeit und Frieden (siehe Präambel²¹). Ohne ein substanzielles Mass an Freiheit ist Demokratie unmöglich.

Winterthur 8404, 10.07.2020

Manuel Wyder

²¹ <https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/19995395/index.html#ani1>

Stellungnahme zum Bundesgesetz über die gesetzlichen Grundlagen für Verordnungen des Bundesrates zur Bewältigung der Covid-19-Epidemie (Covid-19-Gesetz)

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Ihrem Schreiben vom 19. Juni 2020 habe ich Kenntnis über die Vernehmlassungsunterlagen zum **Bundesgesetz über die gesetzlichen Grundlagen für Verordnungen des Bundesrates zur Bewältigung der Covid-19**

Epidemie erlangt. Als verantwortungsvolle(r) Bürger(in) unseres Landes habe ich den Gesetzesentwurf studiert

und begrüsse grundsätzlich die Massnahmen zur fortführenden Eindämmung der Covid-19 Epidemie, soweit diese verhältnismässig sind.

Einzig zu **Art. 2** des Gesetzesentwurfs "Massnahmen zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie", welcher gemäss

„erläuterndem Bericht“ (Siehe S.10) auch die Möglichkeit vorsieht, **„Impfungen für obligatorisch zu erklären“**,

möchte ich hiermit mein tiefstes Bedenken äussern!

Ein Impfblogatorium wäre nicht mit Artikel 10 der BV (*jeder Mensch hat das Recht auf persönliche, insbesondere*

auf körperliche & geistige Unversehrtheit und Bewegungsfreiheit) vereinbar. Insbesondere auch dann nicht, wenn

allfällig mögliche Sanktionen im Falle von Impf-Verweigerung, wie der teilweise Ausschluss am gesellschaftlichen, sozialen

Leben (Veranstaltungen, Berufsausübung etc.) angeordnet würden.

Jeder Mensch muss das Recht haben selbst zu entscheiden, ob und was in seinen Körper injiziert wird! Deshalb

bitte ich Sie aufrichtig, von jeglichen Massnahmen, welche Impfungen für obligatorisch erklären könnten, abzusehen.

Herzlichen Dank für Ihre Kenntnisnahme.

Mit freundlichen Grüssen

Susanne Weber-Spahr

<susanne.spahr@gmail.com>

Sehr geehrte Damen und Herren,

Was sind Ihre Begründungen für Ihre Massnahmen bei einer Sterberate die sich überhaupt nicht verändert hat im Vergleich zu den letzten Jahren? Wie wollen Sie die Behauptung aufrechterhalten, dieser sogenannte Covid-19 sei eine Gefahr für die Bevölkerung?

Es ist verbrecherisch, die gesetzlichen Massnahmen zu verlängern und ich fordere Sie daher auf, alle Massnahmen unverzüglich aufzuheben.

Es bleibt festzuhalten, dass überhaupt keine Gefahr besteht mit diesem Corona-Virus. Es ist eine Lüge die durch die Massenmedien aufrechterhalten wird.

Mit vorzüglicher Hochachtung

Kasimir Baur

Quellenwiesweg 5
9113 Degersheim

Vernehmlassung Entwurf «Covid-19-Gesetz»

Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren

Gestützt auf Art. 4 des «Bundesgesetzes über das Vernehmlassungsverfahren»²² teile ich Ihnen meine Überlegungen zum Entwurf des «Bundesgesetzes über die gesetzlichen Grundlagen für Verordnungen des Bundesrates zur Bewältigung der Covid-19-Epidemie»²³ mit, zu dem am 19. Juni die Vernehmlassung eröffnet wurde.

1. Eine Rechtsgrundlage für Notrecht zur Bekämpfung von Covid-19 besteht nicht.

Rechtsgrundlagen der Covid-19-Verordnungen, die der Bundesrat im März erlassen hat, ist die Erklärung der «ausserordentlichen Lage» gemäss Art. 7 des Epidemiengesetzes²⁴ und Art. 185, Abs. 3 der Bundesverfassung,²⁵ der dem Bundesrat die Kompetenz erteilt, befristete Verordnungen und Verfügungen zu erlassen, «um eingetretenen oder unmittelbar drohenden schweren Störungen der öffentlichen Ordnung oder der inneren oder äusseren Sicherheit zu begegnen.»

Die «ausserordentliche Lage» ist weder in der Verfassung noch in der Gesetzessammlung oder durch ein Gerichtsurteil definiert. Die präziseste Bezeichnung findet sich im Glossar der Botschaft vom 3. Dezember 2010 zum Epidemiengesetz (S. 452)²⁶: «ausserordentliche Lage: siehe Artikel 7 E-EpG. Beispiel: Worst-Case-Pandemie (analog Spanische Grippe 1918)».

Dass es sich bei Covid-19 nicht um eine Worst Case-Pandemie handelt, ist unbestritten. Wie in anderen Ländern auch, setzte der Lockdown auch in der Schweiz erst ein, als die Ausbreitung bereits rückläufig war. Mit knapp 1700 Covid-19 zugeordneten Todesopfern liegt die Pandemie weit unter den Opfern der Grippewelle von 2015, die gemäss Todesursachenstatistik bei 2500 liegt.²⁷

Während die Medien zu Beginn der Pandemie noch von einem Ereignis von der Grössenordnung der spanischen Grippe sprachen, stützten die Zahlen zu keinem Zeitpunkt der Entwicklung diesen Befund.

Es gibt denn auch keine Rechtsgrundlage, notrechtliche Verordnungen für eine ausserordentliche Lage, die sich einzig und ausdrücklich auf ein Worst-Case-Szenario in der Art der Spanischen Grippe bezieht, zu verlängern.

2. Sämtliche Ziele der Covid-19-Verordnung sind erreicht

Zweck der COVID-19-Verordnung 2 gemäss Art. 1²⁸ ist:

²² <https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/20032737/index.html#a4>

²³ <https://www.newsd.admin.ch/newsd/message/attachments/61792.pdf>

²⁴ <https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/20071012/index.html#a7>

²⁵ <https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/19995395/index.html#a185>

²⁶ <https://www.admin.ch/opc/de/federal-gazette/2011/311.pdf>

²⁷ <https://www.bfs.admin.ch/bfs/de/home/statistiken/kataloge-datenbanken/medienmitteilungen.assetdetail.3742835.html>

²⁸ <https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/20200744/index.html#a1>

«a. die Verbreitung des Coronavirus (COVID-19) in der Schweiz zu verhindern oder einzudämmen;

b. die Häufigkeit von Übertragungen zu reduzieren, Übertragungsketten zu unterbrechen und lokale Ausbrüche zu verhindern oder einzudämmen;

c. besonders gefährdete Personen zu schützen;

d. die Kapazitäten der Schweiz zur Bewältigung der Epidemie sicherzustellen, insbesondere zur Aufrechterhaltung der Bedingungen für eine ausreichende Versorgung der Bevölkerung mit Pflege und Heilmitteln.»

Die vollständige Ausrottung eines Virus kann vom Gesetzgeber nicht gemeint sein. Der Anteil der Testpositiven unter den insgesamt Getesteten pendelt seit Ende Mai zwischen 0,42 und 0,78 Prozent. Die Erhöhung der «Fallzahlen» geht allein auf die gesteigerte Testtätigkeit zurück – die höchste seit Beginn der Pandemie. (Seit anfangs Juli meldet das BAG die Anzahl Tests allerdings nicht mehr).

Zwischen dem 1. Mai und dem 6. Juli wurden gemäss Angaben des BAG gerade noch 95 Personen wegen oder mit Covid-19 hospitalisiert.²⁹ Das entspricht einem Anteil von 0,22 Prozent aller Hospitalisierungen, die in einer neunwöchigen Periode normalerweise anfallen (Basis 2018, Bundesamt für Statistik³⁰). Seit dem 1. Mai verstarben 118 Personen mit oder an Covid-19. Das sind 1,0 Prozent aller Todesfälle, die in neun Wochen durchschnittlich anfallen (2019, Bundesamt für Statistik³¹). Für jeden ordnungspolitischen Zweck muss gelten: Die Pandemie ist überwunden.

3. Die Veränderung der notrechtlichen Verordnungen als Gesetz ist ordnungspolitisch unnötig, auch nicht zur Bekämpfung eines Wiederaufflammens der Pandemie.

Der Bundesrat hat die Pandemie mit befristeten, auf Notrecht basierenden Verordnungen bewältigt. Auch wenn die Verordnungen wie vorgeschrieben Mitte September auslaufen, kann er ein Wiederaufflammen der Pandemie jederzeit wieder mit neuen, den aktuellen Verhältnisse angepassten notrechtlichen Verordnungen angehen. Dies erfordert keine neue gesetzliche Grundlage. Dies bestätigt auch der Bundesrat auf Seite 6 der Erläuterungen zum Covid-19 ausdrücklich.³²

4. Die Hochrechnungen betreffend einer Fortsetzung der Pandemie in Form einer «zweiten Welle» sind nachweislich falsch.

Eine «zweite Welle» wird vom Bundesrat nicht explizit als Grund für die Verlängerung des Notrechts genannt, sondern nur angedeutet: «Kann einer ... neuen Situation (z. B. bei einer «zweiten Welle» der Epidemie) nicht anders als durch bundesrätliches

²⁹ https://www.bag.admin.ch/dam/bag/de/dokumente/mt/k-und-i/aktuelle-ausbrueche-pandemien/2019-nCoV/covid-19-datengrundlage-lagebericht.xlsx.download.xlsx/200325_Datengrundlage_Grafiken_COVID-19-Bericht.xlsx

³⁰ <https://www.bfs.admin.ch/bfs/de/home/statistiken/gesundheit/gesundheitswesen/spitaeler/patienten-hospitalisierungen.html>

³¹ <https://www.bfs.admin.ch/bfs/de/home/statistiken/bevoelkerung/geburten-todesfaelle/todesfaelle.html>

³² <https://www.newsd.admin.ch/newsd/message/attachments/61823.pdf>

Verordnungsrecht begegnet werden, ...» (a.a.O.). Trotzdem geht aus der Vorlage des Bundesrates unmissverständlich und eindeutig hervor, dass er mit einer Fortdauer der Epidemie rechnet. Nur deshalb kann er die Verlängerung seiner notrechtlichen Kompetenzen beantragen. Zur Diskussion steht damit die Plausibilität einer zweiten Welle. Dazu wurde von einer bundeseigenen Institution, der Ecole polytechnique fédérale de Lausanne (EPFL) im April 2020 durch ein Mitglied der bundesrätlichen «Swiss national Covid-19 Task Force», Prof. Fellay, die Studie «Switzerland COVID-19 Scenario Report»³³ angefertigt. Sie rechnet für diesen Sommer mit 5000 bis 20'000 Corona-Toten – bis zu zwölf Mal mehr als während der Hauptwelle. Prof. Fellay ging von zwei Annahmen aus, die sich schon damals als falsch erwiesen.

Zum einen unterliegen gemäss seiner Studie alle Infizierten demselben Risiko einer Hospitalisierung. Man wusste aber schon im April, dass 50 bis 80 Prozent der Infizierten keinerlei Symptome haben. Zum andern haben Prof. Fellays Hochrechnung zufolge alle Altersgruppen dieselbe Sterbewahrscheinlichkeit. Schon damals war wissenschaftlich unbestritten, dass alte Menschen mit Vorerkrankungen den allergrössten Teil der Todesopfer ausmachen. Die Tatsache, dass Prof. Fellay trotz dieser eklatanten Mängel einer politik-bestimmenden Studie Mitglied der «Swiss national Covid-19 Task Force» bleibt, zeigt, dass der Bundesrat auf seine Beratung zu zählen gewillt ist und sich damit einem erheblichen Risiko einer Fehleinschätzung aussetzt. Keinesfalls darf der Gesetzgeber einer Vorlage zustimmen, die der Abwehr einer unwissenschaftlich hochgerechneten Gefahr dient. Er geht sonst ein grosses Risiko ein, mit den notrechtlichen Massnahmen weit mehr Schaden anzurichten, als er mit ihnen verhindern kann.

5. Keine Verlängerung des Notrechts ohne Überprüfung seiner Wirksamkeit.

Gemäss Art. 170 BV³⁴ sorgt die Bundesversammlung dafür, «dass die Massnahmen des Bundes auf ihre Wirksamkeit überprüft werden». Dies muss insbesondere für Massnahmen im Zusammenhang mit einem Ereignis gelten, das nach übereinstimmender Einschätzung das Folgenreichste seit dem zweiten Weltkrieg ist. Nun haben aber die Geschäftsprüfungskommissionen die Beratung über die vom Bundesrat getroffenen Massnahmen auf den August verschoben. Mit dem Covid-19-Gesetz liegt also ein Entwurf für die Verlängerung nicht überprüfter Massnahmen vor, wie es eigentlich die Bundesverfassung fordert. Eine Überprüfung, auch der Verhältnismässigkeit fällt umso schwerer, als der Bundesrat für das Gesetz die Dringlichkeit beantragt und die Vernehmlassungszeit von drei Monaten auf drei Wochen verkürzt hat. Vor einer Verlängerung der notrechtlichen Grundlagen ist die Wirksamkeit der darin geregelten Massnahmen durch die Bundesversammlung zu überprüfen.

³³ <https://jcblemai.github.io>

³⁴ <https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/19995395/index.html#a170>

6. Die Institutionen des vorgeschlagenen Covid-19-Gesetzes entsprechen nicht den gesetzlichen Erfordernissen.

Gemäss Art. 54 Epidemiengesetzes³⁵ schaffen Bund und Kantone «ein Organ zur Förderung der Zusammenarbeit», u.a. zur «Unterstützung des Einsatzorgans des Bundes bei der Bewältigung von besonderen oder ausserordentlichen Lagen» (Abs. 3, lit. e). Ein solches Organ wurde nicht eingesetzt und ist im Covid-19-Gesetz, das sich ausdrücklich auf das Epidemiengesetz stützt, auch nicht vorgesehen. Die Ereignisse der letzten Monate zeigen deutlich, dass dieser Mangel an gesetzgeberischer Präzision zu realen Konsequenzen in der Zusammenarbeit zwischen Bund und Kantonen sowie unter den Kantonen führt. Eine Vorlage ohne Erfüllung der gesetzlichen Vorlagen darf nicht angenommen werden.

7. Unklare Regelung der Impfpflicht

Gemäss Art. 22 des Epidemiengesetzes³⁶ sind es die Kantone und nicht der Bund, die «Impfungen von gefährdeten Bevölkerungsgruppen, von besonders exponierten Personen und von Personen, die bestimmte Tätigkeiten ausüben, für obligatorisch erklären, sofern eine erhebliche Gefahr besteht».

Art. 6 des Epidemiengesetzes³⁷ (besondere Lage) gibt dem Bundesrat die Möglichkeit, selber solche Impfungen verpflichtend anzuordnen, aber immer noch unter Beschränkung auf gefährdete Bevölkerungsgruppen oder besonders exponierte Personen.

Das Covid-19-Gesetz hebt diese Einschränkung nicht explizit auf, hält in Art. 2, Abs. 1 jedoch fest, der Bundesrat könne «Massnahmen zur Verminderung des Übertragungsrisikos und zur Bekämpfung der durch das Coronavirus verursachten Krankheit (Covid-19) anordnen. Er hört dabei die Kantone an.» Darunter würde auch ein Impfblogatorium fallen, wie der Bundesrat auf Seite 10 der Erläuterungen ausdrücklich festhält. Der von einem Impfblogatorium betroffene Personenkreis würde dann nach einfacher Anhörung der Kantone, aber ohne Entscheid des ursprünglichen Gesetzgebers – der Bundesversammlung – an den Bundesrat übergehen. Es widerspricht dem Legalitätsprinzip, den Entscheid einer übergeordneten Instanz, in diesem Fall der Bundesversammlung, durch eine untergeordnete Stelle, den Bundesrat, zu verändern oder aufzuheben. Es ist auch nicht ratsam, in einer besonders strittigen Frage – die seinerzeit zum Referendum gegen das Epidemiengesetz führte – einen Volksentscheid auf Stufe Verwaltung aufzuheben, selbst wenn dies mangels Verfassungsgerichtsbarkeit nicht angefochten werden kann.

Das Covid-19-Gesetz sollte diese wichtige Frage in einer für die allgemeine Bevölkerung verständlichen Sprache klären.

³⁵ <https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/20071012/index.html#a54>

³⁶ <https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/20071012/index.html#a22>

³⁷ <https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/20071012/index.html#a6>

8. Ein Impfblogatorium mit nicht abschliessend geprüften pharmazeutischen Produkten ist völkerrechtlich verboten.

Art. 7 des «Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte»³⁸, in der Schweiz in Kraft getreten am 18. September 1992, schreibt u.a. fest, «niemand [dürfe] ohne seine freiwillige Zustimmung medizinischen oder wissenschaftlichen Versuchen unterworfen werden». Nachdem das Covid-19-Gesetz den Bundesrat in Art. 2 Abs. 3, lit. i ermächtigt, «Ausnahmen von der Zulassungspflicht für Arzneimittel» vorzusehen, ist davon auszugehen, dass Impfstoffe vor Abschluss der normalerweise vorgeschriebenen wissenschaftlichen Prüfung in Verkehr gebracht oder sogar obligatorisch erklärt werden. Sie befinden sich gewissermassen in der Schlussphase der medizinischen und wissenschaftlichen Versuche und müssen deshalb explizit von einem Obligatorium ausgeschlossen werden. Ein Ausschluss nicht standardgemäss geprüfter Impfstoffe aus einem möglichen Obligatorium ist auch für den Schutz der körperlichen Unversehrtheit gemäss BV Art. 10, Abs. 2³⁹ angezeigt.

9. Die Dringlichkeit des Covid-19-Gesetzes ist nicht erforderlich.

Wie dargelegt, kann einem allfälligen Wiederaufflammen der Pandemie auch ohne Verlängerung des Notrechts begegnet werden. Der Bundesrat kann aufgrund der bestehenden Rechtsgrundlagen, falls erforderlich, nach Ablauf der geltenden Covid-19-Verordnungen, einfach neue, wiederum befristete, erlassen. Es besteht demnach auch kein Anlass, dem Gesetzesentwurf die Dringlichkeit zu verleihen.

Diese unnötige Klausel beseitigt unnötigerweise die aufschiebende Wirkung eines Referendums und erzeugt den Eindruck, der Bundesrat wolle das Krisenmanagement gegen den Souverän durchführen.

Dabei erfordert die Bewältigung einer Krise nicht nur notrechtliche Kompetenzen (über die der Bundesrat bereits verfügt), sondern auch eine Zusammenarbeit zwischen Regierung und Bevölkerung, ganz besonders in einem direktdemokratischen Land wie der Schweiz. Diese Zusammenarbeit wird durch den ungerechtfertigten Status der Dringlichkeit des Covid-19-Gesetzes und der daraus folgenden Behinderung der Volksrechte entscheidend in Frage gestellt.

10. Umfassende Ermächtigung des Bundesrates ist unbegründet.

Das Covid-19-Gesetz regelt nicht nur die direkte Bekämpfung der Pandemie (Primärmassnahmen), sondern auch «Massnahmen zur Bewältigung von Folgeproblemen, die sich erst durch die Ergreifung der Massnahmen nach dem Epidemien-Gesetz ergeben», sog. «Sekundärmassnahmen». Für solche grösstenteils vorhersehbaren Massnahmen besteht keine explizite Dringlichkeit. Sie können auch ohne Sondervollmachten auf ordentlichem parlamentarischem Weg eingebracht werden, z.B. in Form des einfachen Bundesbeschlusses nach Art. 163 BV.

Fazit

³⁸ <https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/19660262/index.html#a7>

³⁹ <https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/19995395/index.html#a10>

Die historische Erfahrung mit notrechtlichen Massnahmen zeigt, dass die Rückkehr zu normalen demokratischen Abläufen – aus welchen Gründen auch immer – schwierig ist.

Von 1930 bis 1945 haben Bundesrat und Parlament das dringliche Bundesrecht oft und nicht immer gerechtfertigt eingesetzt. Und es brauchte nicht weniger als sieben Volksinitiativen (die alle von Bundesrat und Parlament abgelehnt wurden), bis 1952 die direkte Demokratie wiederhergestellt wurde.⁴⁰

Der Verlauf der Pandemie hat auch gezeigt, dass die massgebenden Begriffe und Kriterien mehrmals geändert wurden. War es erst eine überdurchschnittliche Bedrohung für die Gesundheit der gesamten Bevölkerung, ging es später um die Sicherstellung von Intensivkapazitäten, dann um den Reproduktionsfaktor und seit neustem um «Fallzahlen». Hinter diesen verbergen sich aber keine medizinischen Fälle, die eine Behandlung erforderten, sondern Testpositive. Die Hospitalisationen aufgrund von Covid-19 bleiben indes seit Wochen auf Werten um 0,2 Prozent der gesamten stationären Spitaleintritte.

Der Vorsteher des Departements des Innern hat in der Samstagsrundschau von Radio SRF vom 27. Juni 2020⁴¹ zweimal erklärt, die Epidemie bleibe bei uns, bis wir einen Impfstoff hätten. Dies bedeutet eine schleichende Veränderung von Begriffen wie «Epidemie» oder «Krankheitserreger», die in den einschlägigen Gesetzen verwendet werden und rechtswirksam sind.

Ein relevanter Krankheitserreger muss in signifikantem Ausmass eine Krankheit auslösen (gemäss den Henle-Koch-Postulaten) und darf nicht zu einem Ko-Faktor werden, der nur in seltenen Fällen und bei gewissen Begleiterkrankungen zu Symptomen führt, selbst wenn diese schwerwiegend sind. Und eine Epidemie muss eine Seuche mit gravierenden Folgen bleiben und darf nicht mit dem Vorhandensein eines Erregers gleichgesetzt werden, der in einigen Fällen zu Krankheiten führt.

Ansonsten droht die ernstliche Gefahr, dass bereits ein normales virologisches Grundrauschen notrechtliche Massnahmen rechtfertigt, die zu einem «new normal» führen, das sich niemand wünscht und das inkompatibel mit den Grundzügen der direkten Demokratie ist.

Als Stimmbürger und Teil des Souveräns wünscht man sich klare Gesetze mit stringenten Begriffen und unter Berücksichtigung des Grundsatzes, dass die Regierung im Auftrag des Volkes handelt und nicht im Auftrag von sich selber.

⁴⁰ David Eugster: Das Vollmachtenregime in der Schweiz
https://www.swissinfo.ch/ger/direktedemokratie/vollmachtenregime-schweiz_als-die-schweiz-dem-bundesrat-die-lust-am-autoritaeren-regieren-austrieb/45203984
und Historisches Lexikon der Schweiz: Vollmachtenregime, <https://hls-dhs-dss.ch/de/articles/010094/2013-08-26/>

⁴¹ <https://www.srf.ch/play/radio/popupaudioplayer?id=63abca89-0838-4c35-90be-c54d4e7672bf>

Das vorgeschlagene Covid-19-Gesetz entspricht diesen Grundsätzen in keiner Weise. Es ist deshalb abzulehnen oder in Bezug auf das Legalitätsprinzip, die Verhältnismässigkeit und der rechtswirksamen medizinischen Begriffe nachzubessern. Die vorstehenden Überlegungen entsprechen in Sinn und Geist den Ansichten einer substanziellen Minderheit der Schweizer Bevölkerung. Ihre Meinung wird zwar von den Medien kaum dargestellt. Aber diese Minderheit existiert, sie macht sich grosse Sorgen und sie ist entschlossen, diese unsere Verfassung und die darin festgeschriebenen Grundrechte zu verteidigen. Dazu kommt ein nicht zu unterschätzender Teil einer schweigenden Mehr- oder Minderheit, die sich aus Opportunitätsgründen nicht mehr zu äussern wagt.

Der Souverän der Schweizerischen Eidgenossenschaft sind die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger, wobei die Verfassung so ausgelegt ist, dass Minderheiten – nicht nur sprachliche, sondern auch kulturelle und ideelle – durch ein gewisses, allerdings nicht eindeutig durchformuliertes Konsensprinzip geschützt werden. Es kann also nicht sein, dass eine Mehrheit Verfassungsänderungen oder Gesetze beschliesst, die für Minderheiten als absolut unannehmbar gelten.

Der Schutz der unveräusserlichen Grundrechte, die von der Gesetzesvorlage tangiert werden, misst sich also an den ideellen, kulturellen und politischen Minderheiten, zu deren Schutz sie überhaupt bestehen. Ohne diesen Schutz verkommt die Demokratie eidgenössischer Prägung zu einer Diktatur der Mehrheit. Nicht umsonst ist die Freiheit der erste Zweck des Bundes, den die Verfassung nennt, noch vor Demokratie, Unabhängigkeit und Frieden (siehe Präambel⁴²). Ohne ein substanzielles Mass an Freiheit ist Demokratie unmöglich.

Münchenbuchsee, 09.07.2020

Verena Merlo

Verena Merlo

--

Biologin, Gymnasiallehrerin für Deutsch und Biologie, Erwachsenenbildnerin/DAF-Dozentin
Yogalehrerin Sanssouci-Yoga
Entwicklung Naturkosmetik Balancemittel
Weierweg 33, 3053 Münchenbuchsee
076 588 64 46

⁴² <https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/19995395/index.html#ani1>

Sehr geehrte Bundesrätinnen Sehr geehrte Bundesräte

Ich danke Ihnen für das Krisenmanagement in der für uns alle schier unfassbaren Situation der vergangenen Monate.

Als Mitglied des Souverän und als Mensch äussere ich mich hier zu Ihrem Plan, das Notrecht im Zusammenhang mit der Covid-19-Pandemie, via Bundesgesetz bis Ende 2022 zu verlängern. Dieses Vorhaben beunruhigt mich sehr und ich sehe keine Dringlichkeit dafür.

Was ich sehe sind viele körperlich gesunde Leute (ausser die, die eine Sommergrippe haben), zum Glück.

Jedoch scheint sich eine Hysterie breit zu machen bei den Menschen: Seit Montag liegen in den öffentlichen Verkehrsmitteln schnell die Nerven blank. Bewegen Sie sich im öffentlichen Raum? Ich bereise oft mit dem Zug die Strecke Tessin-Zürich, auch in den letzten Monaten habe ich dies getan. Sogar während dem schlimmsten Lockdown war die Stimmung relativ entspannt. Als vor kurzem die Lockerungen kamen war es wieder eine Freude, die öffentlichen Verkehrsmittel zu benutzen, seine Mitmenschen zu sehen. Bis am letzten Montag.

Hier eine Geschichte, die sich vorgestern am oberen Zürichsee zugetragen hat: Eine Bekannte von mir hat einen jüngeren Mann, einen Klienten von ihr, auf einem Spaziergang zufällig getroffen, er erzählte ihr dann später, wie die Geschichte weitergegangen war. Nämlich begegnete ihm beim Spazieren ein älteres Ehepaar - beide trugen eine Maske, in der freien Natur! - als sie sich kreuzten musste er niesen, in seine Armbeuge. Kurze Zeit später wurde er von der Polizei festgenommen, musste einen Coronatest machen und die ganze Nacht im Gefängnis verbringen! Er war negativ. Das Paar, ohne ihn zu kennen, hatte ihn bezichtigt, mit Corona infiziert zu sein und ihn angezeigt. Diese Maskenpflicht in den öv entfesselt eine zusätzliche und sehr spürbare Panik was den Menschen nicht guttut.

Nach Monaten des Notrechts sollte dringend wieder unsere direkte Demokratie wirksam werden, unter Mitwirkung des Parlaments um Lösungen gerungen und dem Souverän seine Verantwortung und Kraft zurückgegeben werden. DIES gewährleistet meiner Ansicht nach die innere Sicherheit.

Die Schweiz wie wir sie kennen, mit ihrem vergleichsweise freiheitlichen Gefüge kann jetzt mit Mut und Vertrauen in ihren Souverän vorausgehen. Dies kann auch andere ermächtigen und zeigt Solidarität mit Ländern, die es viel schwerer haben als wir. Gibt es diese Schweiz noch? Können wir sie wieder zum Leben erwecken? Danke vielmals dass Sie alles menschenmögliche dafür tun.

Danke für Ihre Aufmerksamkeit!.

Mit herzlichen Grüssen

Janine Botzenhardt

Casa della Palmira
6661 Loco

Riedholz, 8. Juli 2020

Sehr geehrte Damen und Herren

Vernehmlassung zum Bundesgesetz über die gesetzlichen Grundlagen für Verordnungen des Bundesrates zur Bewältigung der Covid-19-Epidemie (Covid-19-Gesetz):

Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren

Am 19. Juni wurden die interessierten Kreise dazu eingeladen, sich im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens zum Entwurf des Covid-19-Gesetzes (Vorlage) zu äussern. Es soll als Grundlage dienen, „dass der Bundesrat die bereits in verfassungsunmittelbaren Verordnungen beschlossenen Massnahmen fortführen kann, die für die Bewältigung der Covid-19-Epidemie weiterhin nötig sind.“

Als Einwohner, Steuerzahler und Krankenkassenpflichtiger bin ich – wie alle Menschen in der Schweiz – von der Vorlage stark betroffen und bedanke mich daher für die Gelegenheit zur Stellungnahme. Nachfolgend finden Sie meine generellen Bemerkungen (Ziff. I) und begründeten Änderungsvorschläge zu einzelnen Bestimmungen (Ziff. II). In der Hoffnung, ihnen mehr Gewicht zu verleihen, habe ich sie als Anträge bezeichnet.

Zusammenfassend unterstütze ich die Schaffung einer gesetzlichen Grundlage für Massnahmen zur Milderung der Auswirkungen der Primärmassnahmen, jedoch nicht für Massnahmen zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie. Denn die Vorlage schiesst über das ursprüngliche Ziel des Bundesrats, die Epidemie einzudämmen, hinaus. Nicht zuletzt um die Akzeptanz der Vorlage in der Bevölkerung zu erhöhen, rege ich zudem an, die Vorlage (bspw. Art. 2) mit einer Bestimmung zu ergänzen, wonach Impfungen im Zusammenhang mit SARS-CoV-2 nur auf freiwilliger Basis verabreicht und auch nicht indirekt (z.B. via Arbeitgeber oder Zugangsbeschränkungen) erzwungen werden dürfen. Ebenfalls sollte gesetzlich festgehalten werden, dass das Tragen einer Maske sowie auch das Verwenden der Swiss-Covid-App freiwillig sind.

Ich danke Ihnen für die Berücksichtigung meiner fristgerecht eingereichten Anliegen.

Freundliche Grüsse

Bruno Hubli

I. Generelles

Es ist begrüßenswert, mit der Vorlage eine formell-gesetzliche Grundlage für die Massnahmen zu schaffen, die der Bewältigung der Auswirkungen dienen, die durch die epidemienrechtlichen Vorkehrungen des Bundesrates entstanden sind. Denn es ist anzunehmen, dass viele KMU Konkurs anmelden müssen, Menschen ihre Existenzgrundlage verlieren sowie die Arbeitslosen- und Armutsquoten weiterhin steigen werden. Womöglich sehe ich das zu pessimistisch, aber angesichts der am 1. Juli 2020 verordneten Maskenpflicht im öffentlichen Verkehr fällt es mir schwer, zuversichtlich zu bleiben. Ebenfalls zu begrüßen ist, dass der Bund – und hier gebührt Bundesrat Ueli Maurer besonderer Dank – rasch und pragmatisch reagiert hat, um der Wirtschaft und einem Grossteil der vom Lockdown besonders stark Betroffenen finanzielle Unterstützung zu gewähren.

Im März 2020 gab es zweifellos guten Grund zur Annahme, dass das neuartige Virus viel gefährlicher sei, als es sich in der Folge erwies. Die von der WHO prognostizierten Letalitätsraten (die glücklicherweise in der Folge massiv herunterkorrigiert werden konnten), die Zahlen der in Italien mit Corona Infizierten und Verstorbenen sowie Bilder von überfüllten Krematorien und Lastwägen, die Särge transportierten, taten das Übrige. Mit vermehrter Testaktivität schnellte auch die Zahl der in der Schweiz positiv auf das Virus Getesteten rasant nach oben. Ja, es bestand Grund zur Sorge, und diese wurde nicht zuletzt durch Medienberichte (um nicht zu sagen: allgemeine Panikmache) geschürt. Die Ungewissheit und die Angst waren allenthalben spürbar. Ich kann daher nachvollziehen, dass der Bundesrat Massnahmen zum Schutz der öffentlichen Gesundheit ergriffen und am 16. März 2020 schliesslich auch den teilweisen Lockdown beschlossen hat. Und ich bin überzeugt, dass er mit besten Absichten gehandelt hat.

Die Primärmassnahmen haben sicherlich dazu beigetragen, dass die Infektionskurve in der Folge abflachte und die (ausgebauten) Kapazitäten im Gesundheitswesen nicht gesprengt wurden. Die Massnahmen hatten auch gewisse Vorteile, indem sie etwas Ruhe in die übliche Hektik brachten und der Umwelt eine Verschnaufpause gönnten – wobei Letzteres zu relativieren ist, da der Plastikverbrauch generell und das Abfallvolumen pro Kopf wohl ziemlich gewachsen ist und man inzwischen überall weggeworfene Masken sieht. Allerdings hätte ich mir schon im Frühling ein ganzheitlich orientiertes, auf längere Perspektive ausgerichtetes Vorgehen sowie auf die Risikogruppen fokussierte Massnahmen gewünscht. Es war früh absehbar, dass die Primärmassnahmen langfristig grossen Schaden nicht nur finanzieller, sondern auch gesundheitlicher Art anrichten werden und die Gesellschaft – nicht nur zum Positiven – verändern könnten. Mittlerweile verstärkt sich mein Eindruck, dass die Corona-Krise bzw. die entsprechende Berichterstattung in den meisten Medien längerfristig zu einer Spaltung der Gesellschaft führen wird; das im Frühling grassierende Denunziantentum war wohl nur ein übler Vorgeschmack. Das kann nicht im Sinne des Bundesrats und des Parlaments sein.

Inzwischen, d.h. bei Betrachtung der vom BAG zur Verfügung gestellten Statistiken und Grafiken eigentlich schon seit April, wissen wir, dass das Virus zum Glück nicht derart schlimme Folgen zeitigt, wie ursprünglich befürchtet.^[1] Die Kapazitäten im Gesundheitswesen wurden nicht überlastet und die Sterblichkeit dürfte auf ähnlich hohem Niveau sein wie 2015. Auch ist unbestritten, dass jeder Todesfall bedauerlich und insbesondere für die Angehörigen mit Schmerz und Trauer verbunden ist. Aber wenn das Medianalter der «im Zusammenhang mit Covid-19 Verstorbenen» bei 84 Jahren und damit über der üblichen Lebenserwartung in der Schweiz liegt, ist die Frage, ob es ab Herbst spezifische Grundlagen für Massnahmen zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie braucht, durchaus berechtigt.

Falls es zu einer zweiten Welle kommen sollte, könnten allfällige Massnahmen, sofern sie tatsächlich erforderlich und das mildeste Mittel wären (was insbesondere in Bezug auf die Maskenpflicht im ÖV bezweifelt werden darf), gestützt auf das Epidemiengesetz (EpG) getroffen werden. Es ist daher darauf zu verzichten, eine spezialgesetzliche Grundlage für Massnahmen zur Eindämmung der Covid-19-Epidemie zu schaffen.

Zudem wäre es im Hinblick auf die schon jetzt vielerorts heraufbeschworene zweite Welle angebracht, die Bevölkerung zu sensibilisieren, wie sie ihr Immunsystem stärken kann, statt sie mit Kampagnen «alert» zu halten bzw. in Angst und Schrecken zu versetzen. Selbstverständlich bleiben auch die Abstands- und Hygieneregeln weiterhin wichtig. Doch wir kennen sie mittlerweile in- und auswendig und es ist nicht notwendig (sondern kann bisweilen als belästigend empfunden werden), ständig und überall den entsprechenden Plakaten etc. ausgesetzt zu sein.

II. Zu einzelnen Bestimmungen

Art. 1 Gegenstand und Grundsatz

Antrag:

1 Dieses Gesetz regelt besondere Befugnisse des Bundesrates zur Bekämpfung mit der Covid-19-Epidemie und zur Bewältigung Milderung der Auswirkungen der Bekämpfungsmassnahmen zur Eindämmung der Covid-19-Epidemie auf Gesellschaft, Wirtschaft und Behörden.

2 Der Bundesrat macht von diesen Befugnissen nur so weit Gebrauch, als dies zur Bewältigung der Covid-19-Epidemie zur Milderung der Auswirkungen der Eindämmungsmassnahmen notwendig ist.

Eventualiter:

1 Dieses Gesetz regelt besondere Befugnisse des Bundesrates zur Bekämpfung mit zur Eindämmung der Covid-19-Epidemie und zur Bewältigung Milderung der Auswirkungen der Bekämpfungseindämmungsmassnahmen auf Gesellschaft, Wirtschaft und Behörden.

2 Der Bundesrat macht von diesen Befugnissen nur so weit Gebrauch, als dies zur Eindämmung Bewältigung der Covid-19-Epidemie und zur Milderung der Auswirkungen der Eindämmungsmassnahmen notwendig ist.

Begründung:

Art. 1 ist relevant für die Auslegung der weiteren Bestimmungen und verdient daher besonderes Augenmerk.

Angesichts der mittlerweile vorhandenen Daten und Erkenntnisse betreffend das Virus und Covid-19 reichen die Vorschriften des Epidemiegesetzes als Grundlage für allfällige Primärmassnahmen aus. Eine spezialgesetzliche Regelung ist nicht erforderlich. Falls dem Hauptantrag nicht gefolgt wird, wovon ich ausgehe und deshalb sowie angesichts der kurzen Vernehmlassungsfrist auf Anträge für Folgeanpassungen in den weiteren Bestimmungen verzichte, sollte die Bestimmung umformuliert werden.

Auch Mr. Corona, Dr. Daniel Koch, störte sich an einer Pressekonferenz daran, als ein Journalist im Zusammenhang mit Covid-19 Kriegsrhetorik verwendete. Der Begriff „Bekämpfung“ hat nicht nur einen schalen Beigeschmack, sondern schiesst über das ursprüngliche Ziel des Bundesrats hinaus. Denn als im März 2020 die ersten Massnahmen und anschliessend der teilweise Lockdown beschlossen wurden, ging es darum, eine rasche Ausbreitung der Krankheit zu verhindern, besonders gefährdete Personen vor einer Infektion zu schützen und das Gesundheitssystem vor einer Überlastung zu bewahren (Erl. Bericht, S. 3).

Die „Bekämpfung“ (Abs. 1) und „Bewältigung“ (Abs. 2) der Covid-19-Epidemie, die Lektüre der weiteren Bestimmungen sowie der Erläuterungen lassen aber den Schluss zu, dass das Ziel (mittlerweile) ein anderes ist oder werden könnte: nämlich die Fallzahlen möglichst gegen Null zu bringen! Wie soll die Bevölkerung da eine Herdenimmunität entwickeln? Nun, eine solche wird womöglich gar nicht angestrebt, denn es wurde ja schon von Beginn an kommuniziert, dass primär eine Impfung helfen könne.

„Bewältigung“ der Auswirkungen mag gut gemeint, aber bis Ende 2022 kaum umsetzbar sein (eine Verlängerung des Gesetzes wird uns hoffentlich erspart bleiben). Viele der gesellschaftlichen, wirtschaftlichen Auswirkungen der bislang getroffenen Massnahmen zur Eindämmung der Epidemie sowie die damit einhergehenden psychischen und physischen Folgen für Einzelpersonen werden sich erst noch zeigen und uns lange erhalten bleiben. Einige dieser Folgen können mit Geld etwas behoben werden. Es lohnt sich aber, auch an die arbeitenden und künftigen Generationen zu denken, weshalb „Milderung“ der Auswirkungen der passendere Begriff ist.

Der Grundsatz in Abs. 2 ergibt sich bereits aus dem Verhältnismässigkeitsprinzip. Im Zusammenhang mit der Covid-19-Epidemie macht es aber Sinn, dies speziell zu erwähnen, nicht zuletzt, um das Vertrauen in die Regierung wieder zu stärken. Die Notwendigkeit sollte sich aber auch auf Milderung der „Corona-Folgeschäden“ beziehen.

Art. 2 Massnahmen zur Bekämpfung Eindämmung der Covid-19-Epidemie

Antrag:

Abs. 1: Der Bundesrat kann evidenzbasierte Massnahmen zur Verminderung des Übertragungsrisikos und zur Bekämpfung Behandlung der durch das Virus SARS-CoV-2 Coronavirus verursachten Krankheit (Covid-19) anordnen. Er hört dabei die Kantone an.

Abs. 2 Bst. i: Ausnahmen von der Zulassungspflicht für Arzneimittel vorsehen;

Abs. 5: Er kann die Übernahme der Kosten von diagnostischen und serologischen Covid19-Analysen regeln.

Begründung:

Dass «Bekämpfung» ein unpassender Begriff ist, wurde bereits ausführlich unter Art. 1 dargelegt. Mit Blick auf die Einheitlichkeit der Begriffe und damit einhergehend auch die Rechtssicherheit ist es angebracht, in Art. 2 Abs. 1 wie in Abs. 4 von «Behandlung» zu sprechen.

Obwohl es selbstverständlich ist, dass allfällige Massnahmen evidenzbasiert sein sollten, ist es angesichts der überstandenen ausserordentlichen und der aktuellen besonderen Lage angebracht, dies speziell zu erwähnen.

Der Begriff «Coronavirus» ist zu präzisieren. Coronaviren gab es ja schon früher und wird es wohl auch in Zukunft in mutierter Form geben.

Bst. i ist ersatzlos zu streichen. Auffallend ist, dass anstelle des in den übrigen Absätzen verwendeten Begriffs «Heilmittel» hier von «Arzneimitteln» die Rede ist. Damit wird i.V.m. Art. 6 Abs. 2 Bst. d EpG sowie der exemplarischen Aufzählung in 40 Abs. 2 EpG («insbesondere») eine gesetzliche Grundlage geschaffen, um unter Umständen eine Impfung, die kein reguläres Zulassungsverfahren durchlaufen hat, für gewisse Personengruppen oder gar die gesamte Bevölkerung für obligatorisch zu erklären. Dies mag vielleicht die Pharmabranche erfreuen, kann aber angesichts des aktuellen Kenntnisstands zur Gefährlichkeit von SARS-CoV-2 nicht im Sinne des Gesundheitsschutzes und erst recht nicht der Bevölkerung sein. Wir haben es zum Glück nicht mit Ebola zu tun!

Ebenfalls ersatzlos zu streichen ist Abs. 5. Es darf nicht sein, dass letztlich die Steuerzahlenden dafür aufkommen müssen, wenn massenweise Tests durchgeführt werden,

deren Ergebnisse und Treffsicherheit durchaus in Frage gestellt werden dürfen.[2]

Zusätzliche Bestimmungen

Antrag:

Art. 2 Abs. 7 (neu): Eine Impfung zur Eindämmung der Covid-19-Epidemie (alternativ: Impfung gegen SARS-CoV-2) darf nur mit Einwilligung der betroffenen Person verabreicht werden. Diese Einwilligung darf auch nicht indirekt erzwungen werden.

Art. 2 Abs. 8 (neu): Das Tragen einer Maske im öffentlichen Raum, einschliesslich bei der Benutzung des öffentlichen Verkehrs, ist freiwillig.

Art. 2 Abs. 9 (neu): Die Verwendung der Swiss-Covid-App ist freiwillig. Personen, die die App nicht nutzen, dürfen nicht benachteiligt werden.

Begründung:

Die Vorlage soll mit einer Bestimmung ergänzt werden, wonach eine allfällige Impfung im Zusammenhang mit Covid-19 ausdrücklich nur verabreicht werden darf, wenn die betroffene Person damit einverstanden ist und auch nicht vom Arbeitgeber oder in anderer Form, bspw. mittels gewisser Zugangsbeschränkungen, dazu gezwungen werden kann. Diese spezialgesetzliche Bestimmung ginge dem EpG vor. Damit kann allfälligen Bedenken in der Bevölkerung begegnet werden und die Akzeptanz der Vorlage wird generell erhöht.

Die Maskenpflicht spaltet die Gemüter! Nachdem der Bundesrat und auch das BAG im Frühling wochenlang erzählten, das Tragen einer Maske im sei nicht wirklich zielführend, erstaunt es umso mehr, dass nun per 6. Juli eine generelle Maskenpflicht für Nutzerinnen und Nutzer des öffentlichen Verkehrs eingeführt wurde. Ich werde den Eindruck nicht los, dass es sich dabei um einen Akt der (möglicherweise auch von der EU inspirierten) Symbolpolitik handelt, der die Bevölkerung übermässig bevormundet. Die Maske muss sogar getragen werden, wenn man allein oder weniger als 15 Minuten im öffentlichen Verkehr sitzt (oder auf einem Schiff an der frischen Luft) und der Mindestabstand von 2 bzw. neu 1.5 Metern eingehalten werden kann. Diese Massnahme ist unverhältnismässig und verstösst gegen die Menschenwürde! Man braucht diejenigen, die die Maske tragen, nur in die Augen zu sehen, um zu merken, wie wenige Lebensfreude noch vorhanden ist. Hinzu kommt, dass der Nutzen und mögliche negative Auswirkungen des Maskentragens immer noch kontrovers diskutiert werden. Zudem sind gesunde Menschen nicht ansteckend und es gibt auch deshalb keinen vernünftigen Grund, dass sie eine Maske tragen müssten. Wer sich krank fühlt oder Kontakt mit Infizierten hatte, für die oder den gilt sowieso: «Bleiben Sie zuhause. Retten Sie Leben».

Ebenfalls sollte im Gesetz festgehalten werden, dass die Verwendung der Swiss-Covid-App wie vom Bundesrat angekündigt auf freiwilliger Basis erfolgt und Personen, die es vorziehen, die App nicht zu installieren, in keiner Weise benachteiligt werden.

[1] Vgl. z.B. Beda Stadler, Corona-Aufarbeitung: Warum alle falsch lagen.

https://www.achgut.com/artikel/corona_aufarbeitung_warum_alle_falsch_lagen

[2] Vgl. z.B. <https://www.nzz.ch/wissenschaft/corona-krise-testen-testen-testen-aber-richtig-ld.1556529>.

Bundeskanzlei
Rechtsdienst
3003 Bern
Digital an:
recht@bk.admin.ch

Vernehmlassung Entwurf «Covid-19-Gesetz» Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren

Gestützt auf Art. 4 des «Bundesgesetzes über das Vernehmlassungsverfahren»⁴³ teile ich Ihnen meine Überlegungen zum Entwurf des «Bundesgesetzes über die gesetzlichen Grundlagen für Verordnungen des Bundesrates zur Bewältigung der Covid-19-Epidemie»⁴⁴ mit, zu dem am 19. Juni die Vernehmlassung eröffnet wurde.

Als besorgter Bürger möchte ich sie dringest bitten die verherenden folgen des Lockdowns zu sehen. Ich bin überzeugt das der Lockdown und das geplante Notrecht längerfristig viel Schaden anrichten wird. Weit mehr als der Nutzen sein wird, den sich die meisten davon versprechen. Es werden mehr Menschen an den Folgen des Lockdowns sterben als an Covid 19. Wie dies bereits in Indien und anderen Länder der Fall ist.

Die Information in der Presse, z.B. die Fallzahlen sind sehr ungenau und Schlussfolgerungen, die daraus gezogen werden verbreiten Angst und Schrecken.

Was mich irritiert ist, dass Personen die es wagen sich kritisch zu den Massnahmen bezüglich Covid 19 zu äussern, sehr schnell als Wirrköpfe, verantwortungslos oder als Verschwörungstheoretiker oder im schlimmsten Fall gar als Rechtsextrem bezeichnet werden. Was geht hier vor sich? Weshalb ist ein Dialog oft nicht möglich?

Ich bitte sie verehrte Damen und Herren aus dem Bundesrat und verehrte Mitglieder aus National- und Ständerat, sie entscheiden über das „Covid 19 Gesetz“. Ich bitte sie: kommen sie zur Besinnung! Unabhängig wie sie zum „Covid 19 Gesetz“ stehen, nehmen sie auch andersdenkende Menschen ernst. Sehen sie auch im Andersdenkenden

⁴³ <https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/20032737/index.html#a4>

⁴⁴ <https://www.newsd.admin.ch/newsd/message/attachments/61792.pdf>

Menschen einen Menschen! Auch wenn sie vielleicht seine Meinung nicht verstehen können! Nehmen sie sich, und lassen sie sich Zeit! Gehen sie davon aus, dass auch der andere recht haben könnte! Auch wenn die Verordnungen wie vorgeschrieben Mitte September auslaufen, kann der Bundesrat ein Wiederaufflammen der (sogenanten) Pandemie jederzeit wieder mit neuen, den aktuellen Verhältnissen angepassten notrechtlichen Verordnungen angehen. Das Gesetz ist unnötig und verstärkt die Angst, fördert das Misstrauen in der Bevölkerung und kann zu einer verstärkten Gewaltbereitschaft führen. Ich bitte sie, fördern sie den Dialog! Auch Wissenschaftler können unterschiedliche Sichtweisen haben. Es gibt nicht einfach Schwarz oder Weiss. Stellen sie sich vor: der Pandemiebegriff wurde in der WHO vor einigen Jahren geändert. Ohne diese Änderung, wäre es nie zu einem Weltweiten Lockdown gekommen!

Ich bitte sie! Sprechen sie miteinander! Suchen u. fördern sie den Dialog. Sprechen sie auch mit andersdenkenden Wissenschaftlern. Viele von Ihnen, werden denunziert und diffamiert obwohl sie vor noch nicht allzulanger Zeit einen guten Ruf hatten und sogar sehr renomiert waren oder es immer noch sind.

Ich nehme die Angst war, die in der die in der Bevölkerung herrscht. Die einen haben Angst vor Krankheit und Tod. Die andern fürchten sich vor Verlust von Freiheit, Selbstbestimmung u. Abbau von direkt - demokratischen Rechten, Überwachung, Impfwang, vorantreiben der u. Digitalisierung. Ich nehme war, dass Menschen mit unterschiedlicherder Einschätzung der Gefährlichkeit des Corona-Virus nicht mehr miteinander sprechen. Die Spaltung in der Gesellschaft ist besorgniserregend!

Dem unten angefügten Entwurf kann ich vollumfänglich zustimmen:

1. Eine Rechtsgrundlage für Notrecht zur Bekämpfung von Covid-19 besteht nicht.

Rechtsgrundlagen der Covid-19-Verordnungen, die der Bundesrat im März erlassen hat, ist die Erklärung der «ausserordentlichen Lage» gemäss Art. 7 des Epidemiengesetzes⁴⁵ und Art. 185, Abs. 3 der Bundesverfassung,⁴⁶ der dem Bundesrat die Kompetenz erteilt, befristete Verordnungen und Verfügungen zu erlassen, «um eingetretenen oder unmittelbar drohenden schweren Störungen der öffentlichen Ordnung oder der inneren oder äusseren Sicherheit zu begegnen.» Die «ausserordentliche Lage» ist weder in der Verfassung noch in der Gesetzessammlung oder durch ein Gerichtsurteil definiert. Die präziseste Bezeichnung

⁴⁵ <https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/20071012/index.html#a7>

⁴⁶ <https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/19995395/index.html#a185>

findet sich im Glossar der Botschaft vom 3. Dezember 2010 zum Epidemiengesetz (S. 452)⁴⁷: «ausserordentliche Lage: siehe Artikel 7 E-EpG. Beispiel: Worst-Case-Pandemie (analog Spanische Grippe 1918)».

Dass es sich bei Covid-19 nicht um eine Worst Case-Pandemie handelt, ist unbestritten. Wie in anderen Ländern auch, setzte der Lockdown auch in der Schweiz erst ein, als die Ausbreitung bereits rückläufig war. Mit knapp 1700 Covid-19 zugeordneten Todesopfern liegt die Pandemie weit unter den Opfern der Grippewelle von 2015, die gemäss Todesursachenstatistik bei 2500 liegt.⁴⁸

Während die Medien zu Beginn der Pandemie noch von einem Ereignis von der Grössenordnung der spanischen Grippe sprachen, stützten die Zahlen zu keinem Zeitpunkt der Entwicklung diesen Befund.

Es gibt denn auch keine Rechtsgrundlage, notrechtliche Verordnungen für eine ausserordentliche Lage, die sich einzig und ausdrücklich auf ein Worst-Case-Szenario in der Art der Spanischen Grippe bezieht, zu verlängern.

2. Sämtliche Ziele der Covid-19-Verordnung sind erreicht

Zweck der COVID-19-Verordnung 2 gemäss Art. 1⁴⁹ ist:

- «a. die Verbreitung des Coronavirus (COVID-19) in der Schweiz zu verhindern oder einzudämmen;
- b. die Häufigkeit von Übertragungen zu reduzieren, Übertragungsketten zu unterbrechen und lokale Ausbrüche zu verhindern oder einzudämmen;
- c. besonders gefährdete Personen zu schützen;
- d. die Kapazitäten der Schweiz zur Bewältigung der Epidemie sicherzustellen, insbesondere zur Aufrechterhaltung der Bedingungen für eine ausreichende Versorgung der Bevölkerung mit Pflege und Heilmitteln.»

Die vollständige Ausrottung eines Virus kann vom Gesetzgeber nicht gemeint sein. Der Anteil der Testpositiven unter den insgesamt Getesteten pendelt seit Ende Mai zwischen 0,42 und 0,78 Prozent. Die Erhöhung der «Fallzahlen» geht allein auf die gesteigerte Testtätigkeit zurück – die höchste seit Beginn der Pandemie. (Seit anfangs Juli meldet das BAG die Anzahl Tests allerdings nicht mehr).

Zwischen dem 1. Mai und dem 6. Juli wurden gemäss Angaben des BAG gerade noch 95 Personen wegen oder mit Covid-19 hospitalisiert.⁵⁰ Das entspricht einem Anteil von 0,22 Prozent aller Hospitalisierungen, die in einer neunwöchigen Periode

⁴⁷ <https://www.admin.ch/opc/de/federal-gazette/2011/311.pdf>

⁴⁸ <https://www.bfs.admin.ch/bfs/de/home/statistiken/kataloge-datenbanken/medienmitteilungen.assetdetail.3742835.html>

⁴⁹ <https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/20200744/index.html#a1>

⁵⁰ https://www.bag.admin.ch/dam/bag/de/dokumente/mt/k-und-i/aktuelle-ausbrueche-pandemien/2019-nCoV/covid-19-datengrundlage-lagebericht.xlsx.download.xlsx/200325_Datengrundlage_Grafiken_COVID-19-Bericht.xlsx

normalerweise anfallen (Basis 2018, Bundesamt für Statistik⁵¹). Seit dem 1. Mai verstarben 118 Personen mit oder an Covid-19. Das sind 1,0 Prozent aller Todesfälle, die in neun Wochen durchschnittlich anfallen (2019, Bundesamt für Statistik⁵²). Für jeden ordnungspolitischen Zweck muss gelten: Die Pandemie ist überwunden.

3. Die Veränderung der notrechtlichen Verordnungen als Gesetz ist ordnungspolitisch unnötig, auch nicht zur Bekämpfung eines Wiederaufflammens der Pandemie.

Der Bundesrat hat die Pandemie mit befristeten, auf Notrecht basierenden Verordnungen bewältigt. Auch wenn die Verordnungen wie vorgeschrieben Mitte September auslaufen, kann er ein Wiederaufflammen der Pandemie jederzeit wieder mit neuen, den aktuellen Verhältnisse angepassten notrechtlichen Verordnungen angehen. Dies erfordert keine neue gesetzliche Grundlage. Dies bestätigt auch der Bundesrat auf Seite 6 der Erläuterungen zum Covid-19 ausdrücklich.⁵³

4. Die Hochrechnungen betreffend einer Fortsetzung der Pandemie in Form einer «zweiten Welle» sind nachweislich falsch.

Eine «zweite Welle» wird vom Bundesrat nicht explizit als Grund für die Verlängerung des Notrechts genannt, sondern nur angedeutet: «Kann einer ... neuen Situation (z. B. bei einer «zweiten Welle» der Epidemie) nicht anders als durch bundesrätliches Verordnungsrecht begegnet werden, ...» (a.a.O.). Trotzdem geht aus der Vorlage des Bundesrates unmissverständlich und eindeutig hervor, dass er mit einer Fortdauer der Epidemie rechnet. Nur deshalb kann er die Verlängerung seiner notrechtlichen Kompetenzen beantragen. Zur Diskussion steht damit die Plausibilität einer zweiten Welle. Dazu wurde von einer bundeseigenen Institution, der Ecole polytechnique fédérale de Lausanne (EPFL) im April 2020 durch ein Mitglied der bundesrätlichen «Swiss national Covid-19 Task Force», Prof. Fellay, die Studie «Switzerland COVID-19 Scenario Report»⁵⁴ angefertigt. Sie rechnet für diesen Sommer mit 5000 bis 20'000 Corona-Toten – bis zu zwölf Mal mehr als während der Hauptwelle. Prof. Fellay ging von zwei Annahmen aus, die sich schon damals als falsch erwiesen.

⁵¹ <https://www.bfs.admin.ch/bfs/de/home/statistiken/gesundheit/gesundheitswesen/spitaeler/patienten-hospitalisierungen.html>

⁵² <https://www.bfs.admin.ch/bfs/de/home/statistiken/bevoelkerung/geburten-todesfaelle/todesfaelle.html>

⁵³ <https://www.news.admin.ch/newsd/message/attachments/61823.pdf>

⁵⁴ <https://jcbblemai.github.io>

Zum einen unterliegen gemäss seiner Studie alle Infizierten demselben Risiko einer Hospitalisierung. Man wusste aber schon im April, dass 50 bis 80 Prozent der Infizierten keinerlei Symptome haben. Zum andern haben Prof. Fellays Hochrechnung zufolge alle Altersgruppen dieselbe Sterbewahrscheinlichkeit. Schon damals war wissenschaftlich unbestritten, dass alte Menschen mit Vorerkrankungen den allergrössten Teil der Todesopfer ausmachen. Die Tatsache, dass Prof. Fellay trotz dieser eklatanten Mängel einer politik-bestimmenden Studie Mitglied der «Swiss national Covid-19 Task Force» bleibt, zeigt, dass der Bundesrat auf seine Beratung zu zählen gewillt ist und sich damit einem erheblichen Risiko einer Fehleinschätzung aussetzt. Keinesfalls darf der Gesetzgeber einer Vorlage zustimmen, die der Abwehr einer unwissenschaftlich hochgerechneten Gefahr dient. Er geht sonst ein grosses Risiko ein, mit den notrechtlichen Massnahmen weit mehr Schaden anzurichten, als er mit ihnen verhindern kann.

5. Keine Verlängerung des Notrechts ohne Überprüfung seiner Wirksamkeit.

Gemäss Art. 170 BV⁵⁵ sorgt die Bundesversammlung dafür, «dass die Massnahmen des Bundes auf ihre Wirksamkeit überprüft werden». Dies muss insbesondere für Massnahmen im Zusammenhang mit einem Ereignis gelten, das nach übereinstimmender Einschätzung das Folgenreichste seit dem zweiten Weltkrieg ist. Nun haben aber die Geschäftsprüfungskommissionen die Beratung über die vom Bundesrat getroffenen Massnahmen auf den August verschoben. Mit dem Covid-19-Gesetz liegt also ein Entwurf für die Verlängerung nicht überprüfter Massnahmen vor, wie es eigentlich die Bundesverfassung fordert. Eine Überprüfung, auch der Verhältnismässigkeit fällt umso schwerer, als der Bundesrat für das Gesetz die Dringlichkeit beantragt und die Vernehmlassungszeit von drei Monaten auf drei Wochen verkürzt hat. Vor einer Verlängerung der notrechtlichen Grundlagen ist die Wirksamkeit der darin geregelten Massnahmen durch die Bundesversammlung zu überprüfen.

6. Die Institutionen des vorgeschlagenen Covid-19-Gesetzes entsprechen nicht den gesetzlichen Erfordernissen.

Gemäss Art. 54 Epidemiengesetzes⁵⁶ schaffen Bund und Kantone «ein Organ zur Förderung der Zusammenarbeit», u.a. zur «Unterstützung des Einsatzorgans des

⁵⁵ <https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/19995395/index.html#a170>

⁵⁶ <https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/20071012/index.html#a54>

Bundes bei der Bewältigung von besonderen oder ausserordentlichen Lagen» (Abs. 3, lit. e). Ein solches Organ wurde nicht eingesetzt und ist im Covid-19-Gesetz, das sich ausdrücklich auf das Epidemiengesetz stützt, auch nicht vorgesehen. Die Ereignisse der letzten Monate zeigen deutlich, dass dieser Mangel an gesetzgeberischer Präzision zu realen Konsequenzen in der Zusammenarbeit zwischen Bund und Kantonen sowie unter den Kantonen führt. Eine Vorlage ohne Erfüllung der gesetzlichen Vorlagen darf nicht angenommen werden.

7. Unklare Regelung der Impfpflicht

Gemäss Art. 22 des Epidemiengesetzes⁵⁷ sind es die Kantone und nicht der Bund, die «Impfungen von gefährdeten Bevölkerungsgruppen, von besonders exponierten Personen und von Personen, die bestimmte Tätigkeiten ausüben, für obligatorisch erklären, sofern eine erhebliche Gefahr besteht».

Art. 6 des Epidemiengesetzes⁵⁸ (besondere Lage) gibt dem Bundesrat die Möglichkeit, selber solche Impfungen verpflichtend anzuordnen, aber immer noch unter Beschränkung auf gefährdete Bevölkerungsgruppen oder besonders exponierte Personen.

Das Covid-19-Gesetz hebt diese Einschränkung nicht explizit auf, hält in Art. 2, Abs. 1 jedoch fest, der Bundesrat könne «Massnahmen zur Verminderung des Übertragungsrisikos und zur Bekämpfung der durch das Coronavirus verursachten Krankheit (Covid-19) anordnen. Er hört dabei die Kantone an.» Darunter würde auch ein Impfblogatorium fallen, wie der Bundesrat auf Seite 10 der Erläuterungen ausdrücklich festhält. Der von einem Impfblogatorium betroffene Personenkreis würde dann nach einfacher Anhörung der Kantone, aber ohne Entscheid des ursprünglichen Gesetzgebers – der Bundesversammlung – an den Bundesrat übergehen. Es widerspricht dem Legalitätsprinzip, den Entscheid einer übergeordneten Instanz, in diesem Fall der Bundesversammlung, durch eine untergeordnete Stelle, den Bundesrat, zu verändern oder aufzuheben. Es ist auch nicht ratsam, in einer besonders strittigen Frage – die seinerzeit zum Referendum gegen das Epidemiengesetz führte – einen Volksentscheid auf Stufe Verwaltung aufzuheben, selbst wenn dies mangels Verfassungsgerichtsbarkeit nicht angefochten werden kann.

Das Covid-19-Gesetz sollte diese wichtige Frage in einer für die allgemeine Bevölkerung verständlichen Sprache klären.

⁵⁷ <https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/20071012/index.html#a22>

⁵⁸ <https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/20071012/index.html#a6>

8. Ein Impfblogatorium mit nicht abschliessend geprüften pharmazeutischen Produkten ist völkerrechtlich verboten.

Art. 7 des «Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte»⁵⁹, in der Schweiz in Kraft getreten am 18. September 1992, schreibt u.a. fest, «niemand [dürfe] ohne seine freiwillige Zustimmung medizinischen oder wissenschaftlichen Versuchen unterworfen werden». Nachdem das Covid-19-Gesetz den Bundesrat in Art. 2 Abs. 3, lit. i ermächtigt, «Ausnahmen von der Zulassungspflicht für Arzneimittel» vorzusehen, ist davon auszugehen, dass Impfstoffe vor Abschluss der normalerweise vorgeschriebenen wissenschaftlichen Prüfung in Verkehr gebracht oder sogar obligatorisch erklärt werden. Sie befinden sich gewissermassen in der Schlussphase der medizinischen und wissenschaftlichen Versuche und müssen deshalb explizit von einem Obligatorium ausgeschlossen werden. Ein Ausschluss nicht standardgemäss geprüfter Impfstoffe aus einem möglichen Obligatorium ist auch für den Schutz der körperlichen Unversehrtheit gemäss BV Art. 10, Abs. 2⁶⁰ angezeigt.

9. Die Dringlichkeit des Covid-19-Gesetzes ist nicht erforderlich.

Wie dargelegt, kann einem allfälligen Wiederaufflammen der Pandemie auch ohne Verlängerung des Notrechts begegnet werden. Der Bundesrat kann aufgrund der bestehenden Rechtsgrundlagen, falls erforderlich, nach Ablauf der geltenden Covid-19-Verordnungen, einfach neue, wiederum befristete, erlassen. Es besteht demnach auch kein Anlass, dem Gesetzesentwurf die Dringlichkeit zu verleihen.

Diese unnötige Klausel beseitigt unnötigerweise die aufschiebende Wirkung eines Referendums und erzeugt den Eindruck, der Bundesrat wolle das Krisenmanagement gegen den Souverän durchführen.

Dabei erfordert die Bewältigung einer Krise nicht nur notrechtliche Kompetenzen (über die der Bundesrat bereits verfügt), sondern auch eine Zusammenarbeit zwischen Regierung und Bevölkerung, ganz besonders in einem direktdemokratischen Land wie der Schweiz. Diese Zusammenarbeit wird durch den ungerechtfertigten Status der Dringlichkeit des Covid-19-Gesetzes und der daraus folgenden Behinderung der Volksrechte entscheidend in Frage gestellt.

10. Umfassende Ermächtigung des Bundesrates ist unbegründet.

⁵⁹ <https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/19660262/index.html#a7>

⁶⁰ <https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/19995395/index.html#a10>

Das Covid-19-Gesetz regelt nicht nur die direkte Bekämpfung der Pandemie (Primärmassnahmen), sondern auch «Massnahmen zur Bewältigung von Folgeproblemen, die sich erst durch die Ergreifung der Massnahmen nach dem Epidemien-Gesetz ergeben», sog. «Sekundärmassnahmen». Für solche grösstenteils vorhersehbaren Massnahmen besteht keine explizite Dringlichkeit. Sie können auch ohne Sondervollmachten auf ordentlichem parlamentarischem Weg eingebracht werden, z.B. in Form des einfachen Bundesbeschlusses nach Art. 163 BV.

Fazit

Die historische Erfahrung mit notrechtlichen Massnahmen zeigt, dass die Rückkehr zu normalen demokratischen Abläufen – aus welchen Gründen auch immer – schwierig ist.

Von 1930 bis 1945 haben Bundesrat und Parlament das dringliche Bundesrecht oft und nicht immer gerechtfertigt eingesetzt. Und es brauchte nicht weniger als sieben Volksinitiativen (die alle von Bundesrat und Parlament abgelehnt wurden), bis 1952 die direkte Demokratie wiederhergestellt wurde.⁶¹

Der Verlauf der Pandemie hat auch gezeigt, dass die massgebenden Begriffe und Kriterien mehrmals geändert wurden. War es erst eine überdurchschnittliche Bedrohung für die Gesundheit der gesamten Bevölkerung, ging es später um die Sicherstellung von Intensivkapazitäten, dann um den Reproduktionsfaktor und seit neustem um «Fallzahlen». Hinter diesen verbergen sich aber keine medizinischen Fälle, die eine Behandlung erforderten, sondern Testpositive. Die Hospitalisationen aufgrund von Covid-19 bleiben indes seit Wochen auf Werten um 0,2 Prozent der gesamten stationären Spitaleintritte.

Der Vorsteher des Departements des Innern hat in der Samstagsrundschau von Radio SRF vom 27. Juni 2020⁶² zweimal erklärt, die Epidemie bleibe bei uns, bis wir einen Impfstoff hätten. Dies bedeutet eine schleichende Veränderung von Begriffen wie «Epidemie» oder «Krankheitserreger», die in den einschlägigen Gesetzen verwendet werden und rechtswirksam sind.

Ein relevanter Krankheitserreger muss in signifikantem Ausmass eine Krankheit auslösen (gemäss den Henle-Koch-Postulaten) und darf nicht zu einem Ko-Faktor werden, der nur in seltenen Fällen und bei gewissen Begleiterkrankungen zu Symptomen führt, selbst wenn diese schwerwiegend sind. Und eine Epidemie muss

⁶¹ David Eugster: Das Vollmachtenregime in der Schweiz
https://www.swissinfo.ch/ger/direktedemokratie/vollmachtenregime-schweiz_als-die-schweiz-dem-bundesrat-die-lust-am-autoritaeren-regieren-austrieb/45203984
und Historisches Lexikon der Schweiz: Vollmachtenregime, <https://hls-dhs-dss.ch/de/articles/010094/2013-08-26/>

⁶² <https://www.srf.ch/play/radio/popupaudioplayer?id=63abca89-0838-4c35-90be-c54d4e7672bf>

eine Seuche mit gravierenden Folgen bleiben und darf nicht mit dem Vorhandensein eines Erregers gleichgesetzt werden, der in einigen Fällen zu Krankheiten führt. Ansonsten droht die ernstliche Gefahr, dass bereits ein normales virologisches Grundrauschen notrechtliche Massnahmen rechtfertigt, die zu einem «new normal» führen, das sich niemand wünscht und das inkompatibel mit den Grundzügen der direkten Demokratie ist.

Als Stimmbürger und Teil des Souveräns wünscht man sich klare Gesetze mit stringenten Begriffen und unter Berücksichtigung des Grundsatzes, dass die Regierung im Auftrag des Volkes handelt und nicht im Auftrag von sich selber. Das vorgeschlagene Covid-19-Gesetz entspricht diesen Grundsätzen in keiner Weise. Es ist deshalb abzulehnen oder in Bezug auf das Legalitätsprinzip, die Verhältnismässigkeit und der rechtswirksamen medizinischen Begriffe nachzubessern.

Die vorstehenden Überlegungen entsprechen in Sinn und Geist den Ansichten einer substanziellen Minderheit der Schweizer Bevölkerung. Ihre Meinung wird zwar von den Medien kaum dargestellt. Aber diese Minderheit existiert, sie macht sich grosse Sorgen und sie ist entschlossen, diese unsere Verfassung und die darin festgeschriebenen Grundrechte zu verteidigen. Dazu kommt ein nicht zu unterschätzender Teil einer schweigenden Mehr- oder Minderheit, die sich aus Opportunitätsgründen nicht mehr zu äussern wagt.

Der Souverän der Schweizerischen Eidgenossenschaft sind die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger, wobei die Verfassung so ausgelegt ist, dass Minderheiten – nicht nur sprachliche, sondern auch kulturelle und ideelle – durch ein gewisses, allerdings nicht eindeutig durchformuliertes Konsensprinzip geschützt werden. Es kann also nicht sein, dass eine Mehrheit Verfassungsänderungen oder Gesetze beschliesst, die für Minderheiten als absolut unannehmbar gelten.

Der Schutz der unveräusserlichen Grundrechte, die von der Gesetzesvorlage tangiert werden, misst sich also an den ideellen, kulturellen und politischen Minderheiten, zu deren Schutz sie überhaupt bestehen. Ohne diesen Schutz verkommt die Demokratie eidgenössischer Prägung zu einer Diktatur der Mehrheit. Nicht umsonst ist die Freiheit der erste Zweck des Bundes, den die Verfassung nennt, noch vor Demokratie, Unabhängigkeit und Frieden (siehe Präambel⁶³). Ohne ein substanzielles Mass an Freiheit ist Demokratie unmöglich.

Bern, 10.7.2020

Johannes Rink

⁶³ <https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/19995395/index.html#ani1>

Von Schweizer Bürgerinnen und
Bürgern an den
Bundesrat und an das Parlament
Mail: recht@bk.admin.ch Juli 2020

Betrifft: Vernehmlassung zur Covid-19-Gesetzesvorlage

Sehr geehrte Damen und Herren,

Mit Ihrem Schreiben vom 19.6.2020 wurde ich in Kenntnis gesetzt über die obengenannte, von Ihnen unterbreitete Gesetzesvorlage. Grundsätzlich befürworte ich den Schutz der Bevölkerung vor gesundheitlichen Bedrohungen. Schutzmaßnahmen müssen verhältnismässig sein. Im Vergleich zu Alkohol- und Tabackkonsum und zu den Grippe 2015 und 2018 ist die "Covid-19"-infektion relativ harmlos. Deshalb sind besondere Massnahmen wie auch die erwähnte Gesetzesvorlage unverhältnismässig und unnötig.
Die Vorlage ist abzulehnen.

Begründung

Die Vorlage bezieht sich auf die sogenannte Epidemie. Retrospektiv ist diese viel weniger gravierend als angekündigt. Sie verläuft geradezu relativ harmlos. Die Erwägung eines Gesetzes mit grossen Einschränkungen der Bevölkerungsrechte muss tatsächliche Fakten und nicht Hypothesen berücksichtigen. In der gegenwärtigen sanitären Lage ist das Erlassen dieses Gesetzes ungerechtfertigt.

Das Prinzip der Verhältnismässigkeit bezieht sich auch auf die therapeutischen Produkte. Die Erleichterung der Zulassungsverfahren erhöht das Risiko unausgereifter Produkte, die schädlich sind, weil das Schaden-Nutzen-verhältnis nicht genügend erwiesen ist. Angesichts der gegenwärtig relativ geringen Infektionsgefahr ist es unnötig, risiko- und nebenwirkungsreiche Produkte zu vermarkten. In keinem Fall darf das Risiko von Pharmazeutika bzw. von Impfungen jenes der Erkrankung übersteigen. In der Gesetzesvorlage

sind deshalb Absätze 2.3. g - j zu streichen.

Alle Belange der Gesundheit gehören zu den grundlegendsten Persönlichkeitsrechten (Art. 10 Bundesverfassung BV), sie unterliegen der Schweigepflicht und dem Datenschutz. Es kann deshalb nicht vom Bundesrat oder einer Behörde ein Behandlungszwang ausgeübt werden. Dieser wäre selbst unter dem Vorbehalt einer allgemeinen Bedrohung nicht verfassungsrechtlich. Das betrifft auch ein Impfblogatorium. Abgesehen davon gibt es gegenwärtig keine entsprechende Bedrohung. Die Artikel 2.3. c, d, e, und 2.4. b wären deshalb missbräuchlich, verfassungswidrig und müssen gestrichen werden.

Die BV garantiert Wirtschaftsfreiheit (Art. 27). Aus Gründen der Verletzung dieses Grundrechtes ist auch Art. 2.4. a des Covid-19- Gesetzes unvereinbar mit den Prinzipien der Demokratie und würde ihre Aushöhlung bedeuten, mit dem Risiko gravierender wirtschaftlicher Folgen für die Bevölkerung.

Auch Art. 8 der Vorlage ist unvereinbar mit der Unabhängigkeit der Medien und mit der Pressefreiheit. Art. 17 der BV untersagt ausserdem Zensur. Das Risiko zensuriert Beiträge ist erheblich in Anbetracht des Art.8 (Covid-19-Gesetz) und die Pressefreiheit wäre nicht garantiert. Die Presse würde zum Spielball von Manipulationen und wäre unvereinbar mit einer Demokratie. Deshalb ist auch dieser Artikel nicht annehmbar.

Zusammenfassung

Das Covid-19-Gesetz missachtet in mehrerer Hinsicht verfassungsrechtlich garantierte Grundrechte der Schweizer Bürgerinnen und Bürger. Das Notrecht führte ausserdem bisher zur Verletzung von BV Art.23 (Versammlungsfreiheit) und Art.24 (Vereinigungsfreiheit). Durch das Covid-19-gesetz bestünde ein erhebliches Risiko, auch BV Art. 9 zu missachten ("Jede Person hat Anspruch darauf, von den staatlichen Organen ohne Willkür und nach Treu und Glauben behandelt zu werden"), weil die Einschätzung von Nutzen und Schaden im Gesundheitswesen nicht von Politikern gewährleistet werden kann. Sie riskieren in Abhängigkeit der ausgewählten Berater, die sanitäre Lage zu missdeuten und in Bezug auf die Bedürfnisse der individuellen Bürger unverhältnismässig, transgressiv oder manipulativ zu entscheiden.

Von den Unterzeichnenden werden Sie deshalb ersucht, eine Verlängerung der Macht des Bundesrates zur Anwendung des Notrechts, was mit dem Covid-19 - Gesetz beabsichtigt wird, zu unterlassen, die Bundesverfassung rechtmässig zu retablieren und die Covid-19-Gesetzesvorlage vollständig abzulehnen.

Mit freundlichen Grüßen,

--

Björn Riggenbach,

Fbg de la Gare 29, CH-2000 Neuchâtel

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Ihrem Schreiben vom 19. Juni 2020 habe ich Kenntnis über die Vernehmlassungsunterlagen zum Bundesgesetz über die gesetzlichen Grundlagen für Verordnungen des Bundesrates zur Bewältigung der Covid-19 Epidemie erlangt. Als verantwortungsvoller Bürger unseres Landes habe ich den Gesetzesentwurf studiert und begrüsse grundsätzlich die Massnahmen zur fortführenden Eindämmung der Covid-19 Epidemie, soweit diese verhältnismässig sind.

Einzig zu Art. 2 des Gesetzesentwurfs "Massnahmen zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie", welcher gemäss „erläuterndem Bericht“ (Siehe S.10) auch die Möglichkeit vorsieht, "Impfungen für obligatorisch zu erklären", möchte ich hiermit mein tiefstes Bedenken äussern!

Ein Impfpflichtorium wäre nicht mit Artikel 10 der BV (jeder Mensch hat das Recht auf persönliche, insbesondere auf körperliche & geistige Unversehrtheit und Bewegungsfreiheit) vereinbar. Insbesondere auch dann nicht, wenn allfällig mögliche Sanktionen im Falle von Impf-Verweigerung, wie der teilweise Ausschluss am gesellschaftlichen, sozialen Leben (Veranstaltungen, Berufsausübung etc.) angeordnet würden.

Jeder Mensch muss das Recht haben selbst zu entscheiden, ob und was in seinen Körper injiziert wird! Deshalb bitte ich Sie aufrichtig, von jeglichen Massnahmen, welche Impfungen für obligatorisch erklären könnten, abzusehen.

Herzlichen Dank für Ihre Kenntnisnahme

Mit freundlichen Grüssen
Bernhard Dünner

Elfenastrasse 10
6005 Luzern

Von meinem Samsung Galaxy Smartphone gesendet.

Regula Diener

Oristalstr.12
4410 Liestal

Sehr geehrte Damen und Herren

Als Kind erhielt ich viele Impfungen.

Mein Leben lang leide ich unter Vergiftungserscheinungen (Quecksilber, Aluminium etc.) Ich habe alle Arten von Allergien.

Ich finde es nicht in Ordnung, dass die Eltern nicht ehrlich über die Zusammenhänge von Immunsystem, Vergiftungen, Umweltverschmutzung, Lebenswandel Erholung und Belastung aufgeklärt werden.

Es könnte viel Leiden erspart werden und die Krankenkassen müssten sich mehr mit der ehrlichen wirkungsvollen Prophylaxe befassen.

Vielen Dank, dass sie ihre Verantwortung der ehrlichen gutgesinnten Bevölkerung gegenüber wahrnehmen.

Ich arbeite seit 25 Jahren als pflegerische Gymnastikpädagogin und finde von niemandem Unterstützung in der Bestrebung, der Allgemeinheit die Grundregeln zum Gesundbleiben zu vermitteln.

Nochmals vielen Dank.

Freundliche Grüsse

Regula Diener

Guten Tag

Bezug nehmend auf Art. 2 des Gesetzesentwurfs "Massnahmen zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie", welcher auch die Möglichkeit einer obligatorischen Impfung vorsieht, möchte ich hiermit als Schweizer Bürger mein Unverständnis zum Ausdruck bringen.

Ein Impfzwang wäre nicht mit Artikel 10 der BV vereinbar, in dem jeder Mensch das Recht hat auf persönliche, insbesondere körperliche und geistige Unversehrtheit und Bewegungsfreiheit.

Auch mögliche Sanktionen gegen Impf-Verweigerer, wie teilweiser Ausschluss am gesellschaftlichen oder sozialen Leben sind gegen unser Recht.

Jeder Mensch muss das Recht haben, selbst zu entscheiden, ob und was in seinen Körper injiziert wird! Er muss auch die Folgen davon alleine tragen.

Deshalb bitte ich Sie inständig, von jeglichen Massnahmen, welche Impfungen für obligatorisch erklären können, abzusehen.

Freundliche Grüsse

Familie Meyer

Liebe*r Bundesrät*innen, liebe Parlamentarier*innen
unseres schönen Landes

Viele Menschen sind tief besorgt über das, was politische Entscheidungsträger unter Verbreitung von Angst und Schrecken anrichten. Beschneidung unserer Grundrechte, Einschränkungen der individuellen Entscheidungshoheit über Gesundheit und Krankheit, sozialen Begegnungen, freien Meinungsäusserung, des Aufenthaltes im öffentlichen Raum, kulturellen, sozialen und wirtschaftlichen Lebens, sie sind zur neuen Normalität geworden.

Und was kommt noch?

Der Bundesrat hat die ausserordentliche Lage aufgehoben, weil die getroffenen Massnahme ungleich mehr Schäden anrichteten als das Virus, welches damit bekämpft werden sollte. Der Bundesrat beantragt die Umwandlung des Notrechtes in „dringliches“ Bundesrecht unter Verkürzung der Vernehmlassungsfrist von 3 Monaten auf 3 Wochen (bis 10. Juli).

Was erreicht er damit?

Der Bundesrat umgeht damit demokratische Kontrollen per Verordnung und kann weiterhin unser Leben bis in höchstpersönliche Angelegenheiten bestimmen. Damit wird er zukünftig die Zulassungsprüfungen für Medikamente und Impfstoffe durch die Swissmedic umgehen und einen Impfzwang erlassen können.

Die Umwandlung des Notrechts in „dringliches“ Bundesrecht ist unnötig und verlängert das Zwangsregime mindestens weitere zwei Jahre. Ein Referendum dagegen hätte keine aufschiebende Wirkung, weil „dringlich“. Nach dem 2. Weltkrieg brauchte es sieben Volksinitiativen und sieben Jahre, bis das Notrecht aufgehoben wurde.

Stattdessen soll eine Kommission eingesetzt werden, welche die Verhältnis- und Zweckmässigkeit der Verordnungen untersucht. Weiter sollte sich eine Ethikkommission und das Volk damit befassen, welche gesellschaftlichen Werte wie gewichtet werden. Lebenserhalt um jeden Preis versus Lebensqualität? Was sind die für uns und die Erde relevanten Themen der Gegenwart und Zukunft?

Darüber muss eine breite gesellschaftliche Diskussion stattfinden und daraus Handlungsleitsätze abgeleitet werden!

Sonst wird zukünftig bei jeder Grippewelle eine ausserordentliche Lage erlassen und per Verordnung über unser individuelles und gesellschaftliches Leben bestimmt.

Daher trete ich mit aller Entschiedenheit für eine Rückweisung des bundesrätlichen Antrages und dessen Dringlichkeit ein.

Freundliche Grüsse

--

Bettina Knauer, AESCHSTRASSE 23, 9122 MÖGELSBEG

Chère Madame la Présidente du Conseil National, Isabelle Moret,

Je refuse qu'un projet de loi pour la vaccination obligatoire lors d'une crise sanitaire quelle qu'elle soit, soit adoptée.

Non à la loi d'état d'urgence COVID-19.

Je vous rappelle: art.35 al 1 Les droits fondamentaux doivent être représentés dans l'ensemble de l'ordre juridique et conformément à l'art.10 al 2 CF.

Cordialement.
Chantal Pivot

Envoyé de mon iPhone

Chère Madame la Présidente du Conseil National, Isabelle Moret,

Je refuse une loi pour la vaccination obligatoire lors d'une crise sanitaire quelle qu'elle soit, soit adoptée.

Je refuse cette loi d'état d'urgence COVID-19.

Je vous rappelle: art.35 al 1 Les droits fondamentaux doivent être représentés dans l'ensemble de l'ordre juridique et conformément à l'art.10 al 2 CF.

Bien à vous
Bénédicte Pivot
Chemin de la Forge 8
1424 Champagne

Chère Madame la Présidente du Conseil National, Isabelle Moret,

En tant que citoyenne suisse, je m'adresse à vous qui êtes présidente du Conseil national au sujet de la loi d'état d'urgence du COVID-19. Je refuse qu'un projet de loi pour la vaccination obligatoire lors d'une crise sanitaire quelle qu'elle soit, soit adoptée.

Non à la loi d'état d'urgence COVID-19.

Je vous rappelle: art.35 al 1 Les droits fondamentaux doivent être représentés dans l'ensemble de l'ordre juridique et conformément à l'art.10 al 2 CF.
Meilleures salutations.

Huguette Genetti

1224 Carouge

Chère Présidente du Conseil national Madame Isabelle Moret,

Face à la situation actuelle, au nom de La Liberté de choix, je me positionne ainsi :

NON aux vaccinations obligatoires !

Je vous remercie de prendre en considération mon positionnement.

Coeurdialement,

Annie ♥ Anna Yva ♥

Non à la vaccination obligatoire !

Françoise AMAGI <amagifrancoise@gmail.com>

Recht@bk.admin.ch

Oggetto: non sono d'accordo

Alla cortese attenzione della Sigonara Isabelle Moret.

Vi informo che rifiuto categoricamente il vaccino obbligatorio.

Ringrazio per la cortese attenzione

Anna Rickenbach-De Vita
6926 montagnola
0793793125

Inviato da smartphone Samsung Galaxy.

Mi oppongo totalmente all obbligatorietà della vaccinazione.

Distinti saluti.

Giancarla Santini
via Geretta 8a, Giubiasco
079 478 59 21

Alla cortese attenzione della Sigonara Isabelle Moret.

Vi informo che rifiuto categoricamente il vaccino obbligatorio.

Ringrazio per la cortese attenzione.

Cordiali Saluti.

Verena Sommer
Via pasta 8b
6850 Mendrisio
079-5495562
www.deayoga.ch

Inviato da iPhone

Alla cortese attenzione della Sigonara Isabelle Moret.

Vi informo che rifiuto categoricamente il vaccino obbligatorio.

Ringrazio per la cortese attenzione.

Cordiali Saluti.

Samah Gayed
Via Cantine di Mezzo 4
6815 Melide TI
076 316 11 25

Alla cortese attenzione della Sigonara Isabelle Moret.

Vi informo che rifiuto categoricamente il vaccino obbligatorio.

Ringrazio per la cortese attenzione.

Cordiali Saluti.

Josette Travaglini
Via Galbisio 17A
6503 Bellinzona

A.c.a. della signora Isabelle Moret,

Vi informo che rifiutò categoricamente il vaccino obbligatorio.

Ringrazio per la cortese attenzione.

Cordiali saluti.

Annie Mordasini
Via dei Ronchi 12
6900 Lugano

Oggetto: non sono d'accordo

Alla cortese attenzione della Sigonara Isabelle Moret.

Vi informo che rifiuto categoricamente il vaccino obbligatorio.

Ringrazio per la cortese attenzione.

Cordiali Saluti.

Brigitte Vismara-Bühlmann
Via Industrie 2
6965 Cadro
079 444 34 22

Wysłano z telefonu Samsung

Des Kaisers neue Kleider. (Kurzfassung)

Die originelle Originalfassung ist bei den Anderson Märchen zu finden

Plötzlich tauchte sie auf in meiner Erinnerung, Andersens Geschichte vom Kaiser, der ungeheuer viel auf neue Kleider hielt.

Der gefallsüchtige Kaiser liess sich von wichtigtuerischen Gesellen irreführen. Sie versprachen ihm , ganz besonders schöne Kleider für ihn herzustellen, die obendrein die Eigenschaft besäßen, dass nur derjenige sie sehen könne, der auch seines Amtes würdig sei und der auch nicht dumm sei. Der Kaiser liess sich betören. Er gab den Gesellen feine Textilmaterialien, die sie allesamt in ihre Taschen steckten. Dann setzten sie sich an die leeren Webstühle und gaben vor , eifrig zu weben.

Aus Angst, dass offenbar werden könnte, dass man seines Amtes nicht würdig sei, bewunderten alle die feinen Stoffe , von denen rein gar nichts zu sehen war. Alsobald machten sich die betrügerischen Webgesellen ans Schneiden und ans Nähen. Wild fuchtelten sie mit den Scheren in der Luft herum und stachen mit den Nadeln ins Leere. Am Tag der Prozession, an dem der Kaiser die neuen Kleider dem Volk vorführen sollte, forderten die falschen Gesellen den Kaiser auf, seine Kleider auszuziehen und halfen ihm dienstfertig in die neuen, unsichtbaren Kleider. Voll gespielter Bewunderung betrachtete er sich vor dem grossen Spiegel. Die Kammerherren gaben vor, die Schleppe vom Fussboden aufzuheben; ohne Kleider trat der Kaiser unter die Menge! Das Volk an den Fenstern und auf der Strasse aber rief: wie sind des Kaisers neue Kleider unvergleichlich schön!!!, denn keiner seines Amtes nicht taugen oder gar dumm sein.

Endlich rief ein kleines Kind : der Kaiser hat ja gar nichts an!

Warum will mir die Geschichte seither wohl nicht mehr aus dem Sinn?

Könnte sie gar mit dem aktuellen Zeitgeschehen zu tun haben?

Was, wenn diese Grippe keine Pandemie wäre? (Siehe Kontabilitätskurve Seite 2 dieses Dokumentes und den aktuellen Situationsbericht des Bundes)

Dann wäre es höchste Zeit zum Aufwachen!

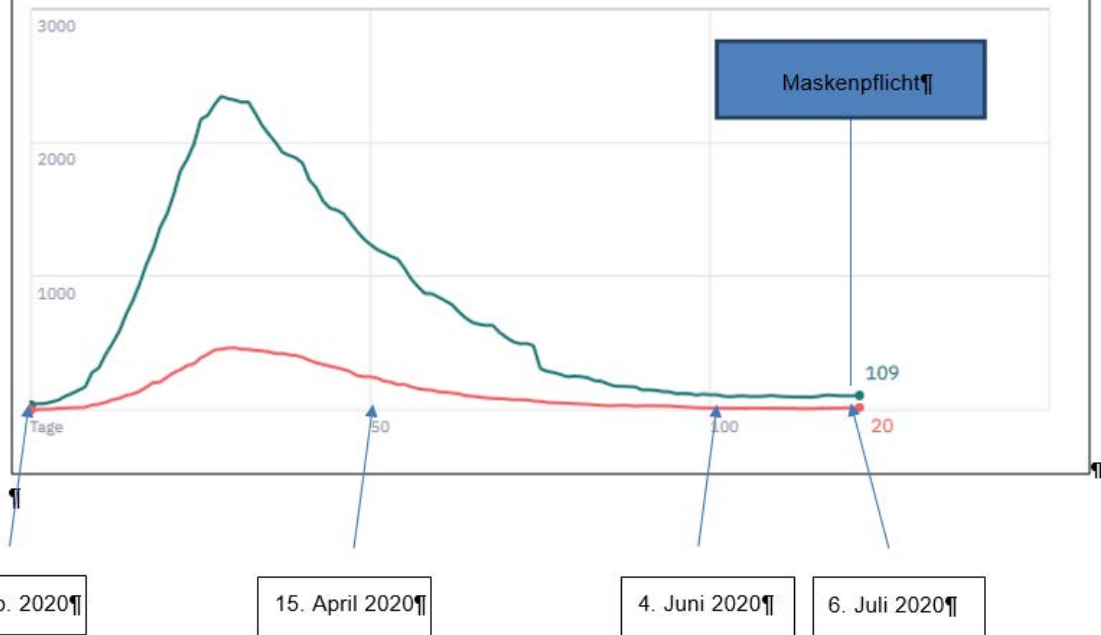
*Dr.med.Anastasja Gunnarsdottir
Geissenkragen 432
5728 Gontenschwil*

Covid-19-Patienten aktuell in Spitalpflege

24 Kantone melden regelmässig die hospitalisierten Patienten, 20 davon auch Personen auf Intensivstationen. Ab dem 100. bestätigten Covid-19-Fall in der Schweiz (25.02.2020).

 Hospitalisiert  Davon auf der Intensivstation

Total der meldenden Kantone



Sehr geehrte Damen und Herren des Bundeskanzlei Teams

Sie werden vermutlich einige Stellungnahmen zum Entwurf des «Bundesgesetzes über die gesetzlichen Grundlagen für Verordnungen des Bundesrates zur Bewältigung der Covid-19-Epidemie» erhalten.

Ich wünsche mir, dass Sie, bei allem was Sie tun — für dieses Land, für sich selber, Ihre Kinder und für die Vielfalt der Menschen die hier leben, in der Natur verbunden — stets die Präambel unserer Bundesverfassung im Herzen haben.

Dieses Werk habe ich dank dieser bewegten Zeit (endlich) entdeckt und bin so begeistert was unsere Vorfahren geschaffen haben. Und ich finde es wichtig, dass wir diese Basis gemeinsam täglich leben. (Ich bin sogar so begeistert, dass ich überlege Jura zu studieren, obwohl ich eigentlich in der bildenden Kunst zuhause bin :))

Herzlichen Dank für Ihre Arbeit, ich wünsche Ihnen gute Gesundheit und grüsse Sie herzlich
Senso

Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft

vom 18. April 1999 (Stand am 1. Januar 2020)

- Präambel

Im Namen Gottes des Allmächtigen!

Das Schweizervolk und die Kantone,

in der Verantwortung gegenüber der Schöpfung,

im Bestreben, den Bund zu erneuern, um Freiheit und Demokratie,
Unabhängigkeit und Frieden in Solidarität und Offenheit gegenüber der Welt
zu stärken,

im Willen, in gegenseitiger Rücksichtnahme und Achtung ihre Vielfalt in der
Einheit zu leben,

im Bewusstsein der gemeinsamen Errungenschaften und der Verantwortung
gegenüber den künftigen Generationen,

gewiss, dass frei nur ist, wer seine Freiheit gebraucht, und dass die Stärke des
Volkes sich misst am Wohl der Schwachen,

geben sich folgende Verfassung¹:

¹ Angenommen in der [Volksabstimmung vom 18. April 1999](#) (BB vom 18. Dez. 1998, BRB vom 11. Aug. 1999 – [AS 1999 2556](#); BBl 1997 I 1, 1999 162 5986).

Senso Stampa <senso@growingforest.net>

All'attenzione della Signora Moret!

Esprimo il mio rifiuto categorico di un vaccino obbligatorio. Sono una cittadina svizzera che vuole la libertà sul proprio corpo in rispetto di se stessa e degli altri.

Grazie dell'attenzione

Vilma Rottmann
<rothmann.milena@gmail.com>

Kathrin Jehle
Breitenlachenstr 25
6004 Luzern

Luzern, 10. Juli 2020

Stellungnahme zum Bundesgesetz über die gesetzlichen Grundlagen für Verordnungen des Bundesrates zur Bewältigung der Covid-19-Epidemie (Covid-19-Gesetz)

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Ihrem Schreiben vom 19. Juni 2020 habe ich Kenntnis über die Vernehmlassungsunterlagen zum Bundesgesetz über die gesetzlichen Grundlagen für Verordnungen des Bundesrates zur Bewältigung der Covid-19 Epidemie erlangt. Als verantwortungsvolle Bürgerin/verantwortungsvoller Bürger unseres Landes habe ich den Gesetzesentwurf studiert und begrüsse grundsätzlich die Massnahmen zur fortführenden Eindämmung der Covid-19 Epidemie, soweit diese verhältnismässig sind.

Einzig zu Art. 2 des Gesetzesentwurfs "Massnahmen zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie", welcher gemäss „erläuterndem Bericht“ (Siehe S.10) auch die Möglichkeit vorsieht, "Impfungen für obligatorisch zu erklären", möchte ich hiermit mein tiefstes Bedenken äussern!

Ein Impfbobligatorium wäre nicht mit Artikel 10 der BV (jeder Mensch hat das Recht auf persönliche, insbesondere auf körperliche & geistige Unversehrtheit und Bewegungsfreiheit) vereinbar. Insbesondere auch dann nicht, wenn allfällig mögliche Sanktionen im Falle von Impf-Verweigerung, wie der teilweise Ausschluss am gesellschaftlichen, sozialen Leben (Veranstaltungen, Berufsausübung etc.) angeordnet würden.

Jeder Mensch muss das Recht haben selbst zu entscheiden, ob und was in seinen Körper injiziert wird! Deshalb bitte ich Sie aufrichtig, von jeglichen Massnahmen, welche Impfungen für obligatorisch erklären könnten, abzusehen.

Herzlichen Dank für Ihre Kenntnisnahme

Mit freundlichen Grüssen

Kathrin Jehle

Gesendet mit der GMX Mail App

Margrit Diener
Im Laubegg 1
8045 Zürich

Bundeskanzlei BK
Walter Thurnherr
recht@bk.admin.ch

Zürich, 10. Juli 2020

Bundesgesetz über die gesetzlichen Grundlagen und Verordnungen des Bundesrats zur Bewältigung der Covid-19-Epidemie: Stellungnahme im Rahmen der öffentlichen Vernehmlassung

Sehr geehrter Herr Thurnherr, sehr geehrte Damen und Herren

Ich danke Ihnen für die Möglichkeit, zum Entwurf des Bundesgesetzes über die gesetzlichen Grundlagen und Verordnungen des Bundesrats zur Bewältigung der Covid-19-Epidemie (Corona-Gesetz) Stellung nehmen zu können.

Ich danke Ihnen allen für Ihr Engagement im Zusammenhang mit Corona und das rasche Handeln, das am Anfang wichtig war. Es ist sicher nicht einfach, die richtigen Massnahmen zu treffen – unter Zeitdruck, ohne genaue Kenntnisse über die gesundheitlichen Auswirkungen von Covid-19 und im Spannungsfeld, die Bevölkerung zu schützen ohne dabei unverhältnismässige Massnahmen zu ergreifen, sowie unter internationalem Druck anderer Länder und deren Massnahmen. Im Nachhinein ist man immer schlauer – aber spätestens seit April 2020 hätte der Bundesrat die Situation kritisch hinterfragen müssen.

Im Folgenden unterbreite ich Ihnen meine Änderungsanträge:

1. Artikel 1 Gegenstand und Grundsatz

¹ Dieses Gesetz regelt besondere Befugnisse des Bundesrates zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie und zur Bewältigung der Auswirkungen der Bekämpfungsmassnahmen auf Gesellschaft, Wirtschaft und Behörden.

² Der Bundesrat macht von diesen Befugnissen nur so weit Gebrauch, als dies zur Bewältigung der Covid-19-Epidemie notwendig ist.

Antrag:

Ich beantrage, dass der Bundesrat die Gefährlichkeit von Covid-19, auf welcher das gesamte Corona-Gesetz basiert, sauber abklärt, indem er transparente Zahlen und Statistiken erstellt und sich dabei von einem interdisziplinär zusammengesetzten, unabhängigen Gremium mit unterschiedlichen Sichtweisen und Meinungen beraten lässt. Ich beantrage zudem, dass der Bundesrat erst dann anhand der objektiven Fakten überprüft, ob es ein Corona-Gesetz braucht und die Massnahmen verhältnismässig sind, um die Bevölkerung zu schützen – und bis dahin das Corona-Gesetz zurückzieht oder auf spätestens Ende 2020 befristet und zwar ohne Artikel 2 Absatz 3 Ziffer i.

Begründung:⁶⁴

- Alle bisher getroffenen Massnahmen basieren auf einem Test, der sehr unsicher ist.
- Je mehr Tests durchgeführt werden, desto mehr Infizierte bzw. auch falsch-positiv Getestete werden gefunden. Die tatsächliche Zahl der Infizierten in der gesamten

⁶⁴ Begründung zu Artikel 2 Absatz 3 Ziffer i siehe unter Punkt 2

Bevölkerung liegt aber höher. Wenn man zur Berechnung der Sterberate die Zahl der Verstorbenen durch die Zahl der Infizierten teilt, führt das automatisch zu einer Überschätzung der Todesrate. Zusätzlich dazu erhielten alle Verstorbenen, die positiv getestet waren, Corona als Todesursache, auch wenn sie an Krebs oder anderen Erkrankungen litten. Das führte zu einer Verfälschung und somit massiven Überschätzung der Covid-19-Sterberate.

- Die Infektionszahlen wurden in allen Darstellungen immer kumuliert aufgeführt. In Wahrheit fand aber kein exponentieller Anstieg der Kurve statt, wenn man den Anteil Infizierter in Relation zur jeweiligen Testmenge darstellt und die Genesenen in der Statistik als solche darstellt.
- Es wurde keine Unterscheidung von Infizierten und Erkrankten gemacht.

Auf der Basis solcher unwissenschaftlichen, intransparenten, manipulativen Grundlagen wurden der Lockdown und alle Corona-Massnahmen ausgerufen. Wie eine ETH-Studie zeigt, waren zu diesem Zeitpunkt bereits der R-Wert unter 1 und die Fallzahlen abgeflacht.⁶⁵ Zudem gibt es verteilt über die ganze Welt hochrangige Expertinnen und Experten, die anderer Meinung sind, was die Gefährlichkeit und die von den Regierungen daraus abgeleiteten Massnahmen betrifft.⁶⁶ Leider fanden solche ExpertInnen-Meinungen kaum Beachtung in den Mainstream-Medien, wodurch ein verzerrtes, einheitliches öffentliches Bild der Situation entstand und ein kontroverser gesellschaftlicher Diskurs unterbunden wurde.

2. Art. 2 Massnahmen zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie

[...] ³ Er kann zur Gewährleistung einer ausreichenden Versorgung der Bevölkerung mit Heilmitteln und Schutzausrüstungen:

[...] ⁱ Ausnahmen von der Zulassungspflicht für Arzneimittel vorsehen; [...]

Antrag:

Ich beantrage, den Artikel 2 Absatz 3 Ziffer i «ⁱ Ausnahmen von der Zulassungspflicht für Arzneimittel vorsehen;» zu streichen.

Begründung:

Mit diesem Artikel 2 Absatz 3 Ziffer i kann der Bundesrat Impfungen für obligatorisch erklären. Es wird weder in den Erläuterungen noch im Gesetz selbst eine Einschränkung in Bezug auf besonders vulnerable Bevölkerungsgruppen vorgenommen – wobei mir auch das fragwürdig erscheinen würde. Damit schafft sich der Bundesrat die gesetzliche Grundlage für einen indirekten Impfwang. Grundsätzlich erachte ich uns Menschen als selbstverantwortliche Individuen. Jene, die aus gesundheitlichen Gründen das Gefühl haben zu müssen oder aus Solidarität wollen, können sich impfen lassen, falls ein Impfstoff vorliegt. Es gibt keinen Grund, weshalb sich alle anderen obligatorisch impfen lassen müssten. Es sei denn, es geht gar nicht um Corona sondern um Grösseres.⁶⁷ Falls dies so wäre, ist es völlig undemokratisch, über eine Impfung verbunden mit einer Angstkampagne allen Menschen irgendeinen Marker für ID2020 zu setzen, ohne darüber den gesellschaftlichen Diskurs in unserem (noch) demokratischen Land geführt zu haben. Zudem ist bekannt, dass Impfungen (unabsichtlich und in diesem Fall aufgrund nicht ausreichender Erprobung) Krankheiten auslösen können.⁶⁸ Insbesondere problematisch ist, dass von den 12 Covid-19-Impfstoffen, die derzeit in klinischer Prüfung sind, vier rekombinierte RNA und drei DNA enthalten, die das menschliche Erbgut verändern können.⁶⁹ Da erstmals solche Impfverfahren angewendet werden und aufgrund der

⁶⁵ <https://smw.ch/article/doi/smw.2020.20271>

⁶⁶ <https://www.nichtohneuns.de/virus/>

⁶⁷ Zum Beispiel <https://id2020.org/>

⁶⁸ <https://childrenshealthdefense.org/>

⁶⁹ <https://www.wodarg.com/impfen/>

fehlenden Langzeiterfahrungen damit, ist das ein (unkontrollierbares) Experiment mit der Menschheit.

Grundsätzlich haben wir alle ein Immunsystem, auf das wir auch vertrauen dürfen – und das wir während einer Grippe-Epidemie bewusst stärken können. Leider ist das bei all den im Gesetz vorgeschlagenen Massnahmen kein Thema (z.B. steht nicht im Gesetz «der Bundesrat ordnet an, dass sich alle gesund ernähren und dabei genügend Vitamine zu sich nehmen und sich ausreichend an der frischen Luft bewegen» oder «der Bundesrat trägt Sorge, dass grundsätzlich keine ungesunden Lebensmittel (Zucker, Konservierungsstoffe, etc.) in den Verkauf mehr gelangen»⁷⁰).

Zusätzlich gibt es auch alternative Heilmethoden, die alle sehr erfolgreich sind – auch bei Corona, und gut unterstützen können, die Selbstheilungskräfte zu aktivieren – auch präventiv. Leider scheint dies während der gesamten Corona-Zeit bisher nicht von Interesse zu sein und ist auch kein Thema in diesem Gesetz.

Ich danke Ihnen, für die Berücksichtigung meiner Anträge. Für allfällige Rückfragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung (eigene E-Mail-Adresse einfügen).

Freundliche Grüsse



Margrit Diener

⁷⁰ Z.B. analog der Tabakpolitik

Samantha Müller
Breitwiesstrasse 15b
8580 Amriswil

Per E-Mail an
recht@bk.admin.ch

Amriswil, 12. Juli 2020

Stellungnahme zum Bundesgesetz über die gesetzlichen Grundlagen für Verordnungen des Bundesrates zur Bewältigung der Covid-19-Epidemie (Covid-19-Gesetz)

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Ihrem Schreiben vom 19. Juni 2020 habe ich Kenntnis über die Vernehmlassungsunterlagen zum **Bundesgesetz über die gesetzlichen Grundlagen für Verordnungen des Bundesrates zur Bewältigung der Covid-19** Epidemie erlangt. Als verantwortungsvolle Bürgerin unseres Landes habe ich den Gesetzesentwurf studiert und begrüsse grundsätzlich die Massnahmen zur fortführenden Eindämmung der Covid-19 Epidemie, soweit diese verhältnismässig sind.

Einzig zu **Art. 2** des Gesetzesentwurfs "Massnahmen zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie", welcher gemäss „erläuterndem Bericht“ (Siehe S.10) auch die Möglichkeit vorsieht, "**Impfungen für obligatorisch zu erklären**", möchte ich hiermit mein tiefstes Bedenken äussern!

Ein Impfbatorium wäre nicht mit Artikel 10 der BV (*jeder Mensch hat das Recht auf persönliche, insbesondere auf körperliche & geistige Unversehrtheit und Bewegungsfreiheit*) vereinbar. Insbesondere auch dann nicht, wenn allfällig mögliche Sanktionen im Falle von Impf-Verweigerung, wie der teilweise Ausschluss am gesellschaftlichen, sozialen Leben (Veranstaltungen, Berufsausübung etc.) angeordnet würden.

Jeder Mensch muss das Recht haben selbst zu entscheiden, ob und was in seinen Körper injiziert wird! Deshalb bitte ich Sie aufrichtig, von jeglichen Massnahmen, welche Impfungen für obligatorisch erklären könnten, abzusehen.

Herzlichen Dank für Ihre Kenntnisnahme
Mit freundlichen Grüssen

Samantha Müller

Katharina Fuhrer
Bahnstr 161
3008 Bern

Per E-Mail an
recht@bk.admin.ch

Bern, 10. Juli 2020

Stellungnahme zum Bundesgesetz über die gesetzlichen Grundlagen für Verordnungen des Bundesrates zur Bewältigung der Covid-19-Epidemie (Covid-19-Gesetz)

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Ihrem Schreiben vom 19. Juni 2020 habe ich Kenntnis über die Vernehmlassungsunterlagen zum **Bundesgesetz über die gesetzlichen Grundlagen für Verordnungen des Bundesrates zur Bewältigung der Covid-19** Epidemie erlangt. Als verantwortungsvolle(r) Bürger(in) unseres Landes habe ich den Gesetzesentwurf studiert und begrüsse grundsätzlich die Massnahmen zur fortführenden Eindämmung der Covid-19 Epidemie, soweit diese verhältnismässig sind.

Einzig zu **Art. 2** des Gesetzesentwurfs "Massnahmen zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie", welcher gemäss „erläuterndem Bericht“ (Siehe S.10) auch die Möglichkeit vorsieht, "**Impfungen für obligatorisch zu erklären**", möchte ich hiermit mein tiefstes Bedenken äussern!

Ein Impfblogatorium wäre nicht mit Artikel 10 der BV (*jeder Mensch hat das Recht auf persönliche, insbesondere auf körperliche & geistige Unversehrtheit und Bewegungsfreiheit*) vereinbar. Insbesondere auch dann nicht, wenn allfällig mögliche Sanktionen im Falle von Impf-Verweigerung, wie der teilweise Ausschluss am gesellschaftlichen, sozialen Leben (Veranstaltungen, Berufsausübung etc.) angeordnet würden.

Jeder Mensch muss das Recht haben selbst zu entscheiden, ob und was in seinen Körper injiziert wird! Deshalb bitte ich Sie aufrichtig, von jeglichen Massnahmen, welche Impfungen für obligatorisch erklären könnten, abzusehen.

Herzlichen Dank für Ihre Kenntnisnahme

Mit freundlichen Grüssen

Katharina Fuhrer

Silvia Vetter-Dreier
Bettlerbrunnenweg 39
4226 Breitenbach
E-Mail:silvia.maria@bluewin.ch

An den Bundesrat
Schweizerische
Bundeskanzlei
Bundeshaus West
3003 Bern

Breitenbach, 10. Juli 2020

Vernehmlassung dringliches Bundesgesetz Covid-19-Gesetz

Geschätze Bundesrätinnen
Geschätzte Bundesräte
Geschätztes Parlament

Folgende Punkte möchte ich zum Gesetzesentwurf anmerken:

Die Verlängerung des Notrechts ist unnötig. Es gibt auch keinen Bedarf für eine gesetzliche Regelung. Der Bundesrat verfügt schon jetzt über die Möglichkeiten bei einem erneuten Auftreten der Pandemie nach Ablauf der Notverordnungen, gestützt auf Artikel 185 Absatz 3 der Bundesverfassung, zu begegnen. (Wie es in den Erläuterungen zum Gesetzesentwurf steht. Ein erneutes Tätigwerden des Bundesrates ist rechtlich möglich, sofern die entsprechenden Voraussetzungen erfüllt sind)

Das Covid-19-Gesetz regelt nicht nur die Bekämpfung der Pandemie, sondern auch Massnahmen zur Bewältigung von Folgeproblemen, die sich erst durch Ergreifen der Massnahmen nach dem Epidemiengesetz ergeben. Für solche grösstenteils vorhersehbaren Massnahmen besteht keine explizite Dringlichkeit. Diese können auf ordentlichem parlamentarischem Weg eingebracht werden.

Die Begründung für die Verlängerung des Notrechts ist auch nicht gegeben. Es hat sich im Verlauf der Pandemie gezeigt, dass nicht alle Infizierten Personen krank werden und dass nicht alle Altersstufen derselben Sterbewahrscheinlichkeit unterliegen. Die Sterblichkeit entspricht einer stärkeren Grippewelle. (2015 gab es mehr Grippetote)

Der Bundesrat soll durch dieses Gesetz die Kompetenz erhalten, Ausnahmen von der Zulassungspflicht für Heilmittel zu gewähren – namentlich Impfstoffe. Angesichts der Tatsache, dass Sars CoV-2 überwiegend für klar definierte Risikogruppen gefährlich ist (die geschützt werden können), sind dringliche Ausnahmen für unzureichend geprüfte Impfstoffe nicht angezeigt.

Das geltendes Bundesrecht: (Art 10 Abs. 2 Jeder Mensch hat das Recht auf persönliche Freiheit, insbesondere auf körperliche und geistige Unversehrtheit und auf Bewegungsfreiheit.) muss gewahrt bleiben. Eine Impfung gegen COVID-19, aber

auch bei späteren Epidemien, soll weiterhin nur ein Angebot sein und muss auf freiwilliger Basis erfolgen.

Die Bewältigung einer Krise erfordert einerseits notrechtliche Kompetenzen, über die der Bundesrat bereits verfügt. Es erfordert aber auch eine Zusammenarbeit zwischen Regierung und der Bevölkerung. Da der Bundesrat Krisen nach wie vor mit Notverordnungen bewältigen kann, besteht keine Notwendigkeit, Volksrechte einzuschränken. Dieses Gesetz ist weder nötig oder verhältnismässig, noch entspricht es dem direktdemokratischen Verständnis der schweizerischen Rechtsordnung.

Mit freundlichen Grüssen

Silvia Vetter-Dreier

Schweizerische Bundeskanzlei

zHd. Stephan Brunner

Leiter Rechtsdienst der
Bundeskanzlei
Bundeshaus West
3003 Bern

Stellungnahme zum

Bundesgesetz über die gesetzlichen Grundlagen für Verordnungen des Bundesrates zur Bewältigung der Covid-19-Epidemie (Covid-19-Gesetz)

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Ihrem Schreiben vom 19. Juni 2020 habe ich Kenntnis über die Vernehmlassungsunterlagen zum **Bundesgesetz über die gesetzlichen Grundlagen für Verordnungen des Bundesrates zur Bewältigung der Covid-19** Epidemie erlangt. Als verantwortungsvolle(r) Bürger(in) unseres Landes habe ich den Gesetzesentwurf studiert und begrüsse grundsätzlich die Massnahmen zur fortführenden Eindämmung der Covid-19 Epidemie, soweit diese verhältnismässig sind.

Einzig zu **Art. 2** des Gesetzesentwurfs "Massnahmen zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie", welcher gemäss „erläuterndem Bericht“ (Siehe S.10) auch die Möglichkeit vorsieht, "**Impfungen für obligatorisch zu erklären**", möchte ich hiermit mein tiefstes Bedenken äussern!

Ein Impfbobligatorium wäre nicht mit Artikel 10 der BV (*jeder Mensch hat das Recht auf persönliche, insbesondere auf körperliche & geistige Unversehrtheit und Bewegungsfreiheit*) vereinbar. Insbesondere auch dann nicht, wenn allfällig mögliche Sanktionen im Falle von Impf-Verweigerung, wie der teilweise Ausschluss am gesellschaftlichen, sozialen Leben (Veranstaltungen, Berufsausübung etc.) angeordnet würden.

Jeder Mensch muss das Recht haben selbst zu entscheiden, ob und was in seinen Körper injiziert wird! Deshalb bitte ich Sie aufrichtig, von jeglichen Massnahmen, welche Impfungen für obligatorisch erklären könnten, abzusehen.

Herzlichen Dank für Ihre Kenntnisnahme

Mit freundlichen Grüssen

Christine Schmidt

Sonnenstrasse 8

3953 Leuk-Stadt

Stellungnahme zum Bundesgesetz über die gesetzlichen Grundlagen für Verordnungen des Bundesrates zur Bewältigung der Covid-19-Epidemie (Covid-19- Gesetz)

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Ihrem Schreiben vom 19. Juni 2020 habe ich Kenntnis über die Vernehmlassungsunterlagen zum **Bundesgesetz über die gesetzlichen Grundlagen für Verordnungen des Bundesrates zur Bewältigung der Covid-19** Epidemie erlangt. Als verantwortungsvolle(r) Bürger(in) unseres Landes habe ich den Gesetzesentwurf studiert und begrüsse grundsätzlich die Massnahmen zur fortführenden Eindämmung der Covid-19 Epidemie, soweit diese verhältnismässig sind.

Einzig zu **Art. 2** des Gesetzesentwurfs "Massnahmen zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie", welcher gemäss „erläuterndem Bericht“ (Siehe S.10) auch die Möglichkeit vorsieht, "**Impfungen für obligatorisch zu erklären**", möchte ich hiermit mein tiefstes Bedenken äussern!

Ein Impfblogatorium wäre nicht mit Artikel 10 der BV (*jeder Mensch hat das Recht auf persönliche, insbesondere auf körperliche & geistige Unversehrtheit und Bewegungsfreiheit*) vereinbar. Insbesondere auch dann nicht, wenn allfällig mögliche Sanktionen im Falle von Impf-Verweigerung, wie der teilweise Ausschluss am gesellschaftlichen, sozialen Leben (Veranstaltungen, Berufsausübung etc.) angeordnet würden.

Jeder Mensch muss das Recht haben selbst zu entscheiden, ob und was in seinen Körper injiziert wird! Deshalb bitte ich Sie aufrichtig, von jeglichen Massnahmen, welche Impfungen für obligatorisch erklären könnten, abzusehen.

Herzlichen Dank für Ihre Kenntnisnahme.

Freundliche Grüsse

Ursula Rainolter

Schermengasse 7

7208 Malans

Lea Espeset
Beaumontweg 20a

2502 Biel

Biel, 13. Juli 2020

Stellungnahme zum
Bundesgesetz über die gesetzlichen Grundlagen für Verordnungen des Bundesrates zur
Bewältigung der Covid-19-Epidemie (Covid 19-Gesetz)

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Ihrem Schreiben vom 19. Juni 2020 habe ich Kenntnis über die Vernehmlassungsunterlagen zum Bundesgesetz über die gesetzlichen Grundlagen für Verordnungen des Bundesrates zur Bewältigung der Covid-19 Epidemie erlangt. Als verantwortungsvolle Bürgerin/verantwortungsvoller Bürger unseres Landes habe ich den Gesetzesentwurf studiert und begrüsse grundsätzlich die Massnahmen zur fortführenden Eindämmung der Covid-19 Epidemie, soweit diese verhältnismässig sind.

Zu Art. 2 des Gesetzesentwurfs "Massnahmen zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie", welcher gemäss „erläuterndem Bericht“ (Siehe S.10) auch die Möglichkeit vorsieht, "Impfungen für obligatorisch zu erklären", möchte ich hiermit mein tiefstes Bedenken äussern!

Ein Impfbobligatorium wäre nicht mit Artikel 10 der BV (jeder Mensch hat das Recht auf persönliche, insbesondere auf körperliche & geistige Unversehrtheit und Bewegungsfreiheit) vereinbar. Insbesondere auch dann nicht, wenn allfällig mögliche Sanktionen im Falle von Impf-Verweigerung, wie der teilweise Ausschluss am gesellschaftlichen, sozialen Leben (Veranstaltungen, Berufsausübung etc.) angeordnet würden.

Jeder Mensch muss das Recht haben selbst zu entscheiden, ob und was in seinen Körper injiziert wird! Deshalb bitte ich Sie aufrichtig, von jeglichen Massnahmen, welche Impfungen für obligatorisch erklären könnten, abzusehen.

Herzlichen Dank für Ihre Kenntnisnahme

Mit freundlichen Grüssen

Lea Espeset

Loïc Espesset
Beaumontweg 20a
2502 Biel/Bienne

Biel, 13. Juli 2020

**Stellungnahme zum
Bundesgesetz über die gesetzlichen Grundlagen für Verordnungen des Bundesrates
zur Bewältigung der Covid-19-Epidemie (Covid-19-Gesetz)**

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Ihrem Schreiben vom 19. Juni 2020 habe ich Kenntnis über die Vernehmlassungsunterlagen zum Bundesgesetz über die gesetzlichen Grundlagen für Verordnungen des Bundesrates zur Bewältigung der Covid-19 Epidemie erlangt. Als verantwortungsvoller Bürger unseres Landes habe ich den Gesetzesentwurf studiert und begrüsse grundsätzlich die Massnahmen zur fortführenden Eindämmung der Covid-19 Epidemie, soweit diese verhältnismässig sind.

Einzig zu Art. 2 des Gesetzesentwurfs "Massnahmen zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie", welcher gemäss „erläuterndem Bericht“ (Siehe S.10) auch die Möglichkeit vorsieht, "Impfungen für obligatorisch zu erklären", möchte ich hiermit mein tiefstes Bedenken äussern!

Ein Impfbobligatorium wäre nicht mit Artikel 10 der BV (jeder Mensch hat das Recht auf persönliche, insbesondere auf körperliche & geistige Unversehrtheit und Bewegungsfreiheit) vereinbar. Insbesondere auch dann nicht, wenn allfällig mögliche Sanktionen im Falle von Impf-Verweigerung, wie der teilweise Ausschluss am gesellschaftlichen, sozialen Leben (Veranstaltungen, Berufsausübung etc.) angeordnet würden.

Jeder Mensch muss das Recht haben selbst zu entscheiden, ob und was in seinen Körper injiziert wird! Deshalb bitte ich Sie aufrichtig, von jeglichen Massnahmen, welche Impfungen für obligatorisch erklären könnten, abzusehen.

Herzlichen Dank für Ihre Kenntnisnahme
Mit freundlichen Grüssen

Loïc Espesset

Loïc Espesset
dipl. Sozialpädagoge FH
Beaumontweg 20a
CH-2502 Biel/Bienne
T: +41 32 322 08 19
M: +41 78 795 72 54
E: loic.espesset@bluewin.ch

Andrea Wittwer
Schönmattweg 14
3123 Belp

Per E-Mail an
recht@bk.admin.ch

Bern, 10.07.2020

Stellungnahme zum Bundesgesetz über die gesetzlichen Grundlagen für Verordnungen des Bundesrates zur Bewältigung der Covid-19-Epidemie (Covid-19-Gesetz)

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Ihrem Schreiben vom 19. Juni 2020 habe ich Kenntnis über die Vernehmlassungsunterlagen zum **Bundesgesetz über die gesetzlichen Grundlagen für Verordnungen des Bundesrates zur Bewältigung der Covid-19** Epidemie erlangt. Als verantwortungsvolle(r) Bürger(in) unseres Landes habe ich den Gesetzesentwurf studiert und begrüsse grundsätzlich die Massnahmen zur fortführenden Eindämmung der Covid-19 Epidemie, soweit diese verhältnismässig sind.

Einzig zu **Art. 2** des Gesetzesentwurfs "Massnahmen zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie", welcher gemäss „erläuterndem Bericht“ (Siehe S.10) auch die Möglichkeit vorsieht, "**Impfungen für obligatorisch zu erklären**", möchte ich hiermit mein tiefstes Bedenken äussern!

Ein Impfblogatorium wäre nicht mit Artikel 10 der BV (*jeder Mensch hat das Recht auf persönliche, insbesondere auf körperliche & geistige Unversehrtheit und Bewegungsfreiheit*) vereinbar. Insbesondere auch dann nicht, wenn allfällig mögliche Sanktionen im Falle von Impf-Verweigerung, wie der teilweise Ausschluss am gesellschaftlichen, sozialen Leben (Veranstaltungen, Berufsausübung etc.) angeordnet würden.

Jeder Mensch muss das Recht haben selbst zu entscheiden, ob und was in seinen Körper injiziert wird! Deshalb bitte ich Sie aufrichtig, von jeglichen Massnahmen, welche Impfungen für obligatorisch erklären könnten, abzusehen.

Herzlichen Dank für Ihre Kenntnisnahme
Mit freundlichen Grüssen

Andrea Wittwer

Lukas Kuster
Hüssenbüelstr. 16

8340 Hinwil

Hinwil, 10. Juli 2020

Stellungnahme zum
Bundesgesetz über die gesetzlichen Grundlagen für Verordnungen des Bundesrates zur
Bewältigung der Covid-19-Epidemie (Covid-19-Gesetz)

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Ihrem Schreiben vom 19. Juni 2020 habe ich Kenntnis über die Vernehmlassungsunterlagen zum Bundesgesetz über die gesetzlichen Grundlagen für Verordnungen des Bundesrates zur Bewältigung der Covid-19 Epidemie erlangt. Als verantwortungsvolle Bürgerin/verantwortungsvoller Bürger unseres Landes habe ich den Gesetzesentwurf studiert und begrüsse grundsätzlich die Massnahmen zur fortführenden Eindämmung der Covid-19 Epidemie, soweit diese verhältnismässig sind.

Einzig zu Art. 2 des Gesetzesentwurfs "Massnahmen zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie", welcher gemäss „erläuterndem Bericht“ (Siehe S.10) auch die Möglichkeit vorsieht, "Impfungen für obligatorisch zu erklären", möchte ich hiermit mein tiefstes Bedenken äussern!

Ein Impfblogatorium wäre nicht mit Artikel 10 der BV (jeder Mensch hat das Recht auf persönliche, insbesondere auf körperliche & geistige Unversehrtheit und Bewegungsfreiheit) vereinbar. Insbesondere auch dann nicht, wenn allfällig mögliche Sanktionen im Falle von Impf-Verweigerung, wie der teilweise Ausschluss am gesellschaftlichen, sozialen Leben (Veranstaltungen, Berufsausübung etc.) angeordnet würden.

Jeder Mensch muss das Recht haben selbst zu entscheiden, ob und was in seinen Körper injiziert wird! Deshalb bitte ich Sie aufrichtig, von jeglichen Massnahmen, welche Impfungen für obligatorisch erklären könnten, abzusehen.

Herzlichen Dank für Ihre Kenntnisnahme

Mit freundlichen Grüssen

Lukas Kuster

Manuela Sergi
Blattweid
60 17 Ruswil

Ruswil, 13.07.2020

Stellungnahme zum
Bundesgesetz über die gesetzlichen Grundlagen für Verordnungen des Bundesrates zur Bewältigung
der Covid-19-Epidemie (Covid-19-Gesetz)

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Ihrem Schreiben vom 19. Juni 2020 habe ich Kenntnis über die Vernehmlassungsunterlagen zum Bundesgesetz über die gesetzlichen Grundlagen für Verordnungen des Bundesrates zur Bewältigung der Covid-19 Epidemie erlangt. Als verantwortungsvolle(r) Bürger(in) unseres Landes habe ich den Gesetzesentwurf studiert und begrüsse grundsätzlich die Massnahmen zur fortführenden Eindämmung der Covid-19 Epidemie, soweit diese verhältnismässig sind.

Einzig zu Art. 2 des Gesetzesentwurfs "Massnahmen zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie", welcher gemäss „erläuterndem Bericht“ (Siehe S.10) auch die Möglichkeit vorsieht, "Impfungen für obligatorisch zu erklären", möchte ich hiermit mein tiefstes Bedenken äussern!

Ein Impfblogatorium wäre nicht mit Artikel 10 der BV (jeder Mensch hat das Recht auf persönliche, insbesondere auf körperliche & geistige Unversehrtheit und Bewegungsfreiheit) vereinbar. Insbesondere auch dann nicht, wenn allfällig mögliche Sanktionen im Falle von Impf-Verweigerung, wie der teilweise Ausschluss am gesellschaftlichen, sozialen Leben (Veranstaltungen, Berufsausübung etc.) angeordnet würden.

Jeder Mensch muss das Recht haben selbst zu entscheiden, ob und was in seinen Körper injiziert wird! Deshalb bitte ich Sie aufrichtig, von jeglichen Massnahmen, welche Impfungen für obligatorisch erklären könnten, abzusehen.

Herzlichen Dank für Ihre Kenntnisnahme

Mit freundlichen Grüssen

Manuela Sergi

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Ihrem Schreiben vom 19. Juni 2020 habe ich Kenntnis über die Vernehmlassungsunterlagen zum **Bundesgesetz über die gesetzlichen Grundlagen für Verordnungen des Bundesrates zur Bewältigung der Covid-19** Epidemie erlangt. Als verantwortungsvoller Bürger unseres Landes habe ich den Gesetzesentwurf studiert und begrüsse grundsätzlich die Massnahmen zur fortführenden Eindämmung der Covid-19 Epidemie, soweit diese verhältnismässig sind.

Einzig zu **Art. 2** des Gesetzesentwurfs "Massnahmen zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie", welcher gemäss „erläuterndem Bericht“ (Siehe S.10) auch die Möglichkeit vorsieht, **"Impfungen für obligatorisch zu erklären"**, möchte ich hiermit mein tiefstes Bedenken äussern!

Ein Impfbobligatorium wäre nicht mit Artikel 10 der BV (*jeder Mensch hat das Recht auf persönliche, insbesondere auf körperliche & geistige Unversehrtheit und Bewegungsfreiheit*) vereinbar.

Insbesondere auch dann nicht, wenn allfällig mögliche Sanktionen im Falle von Impf-Verweigerung, wie der teilweise Ausschluss am gesellschaftlichen, sozialen Leben (Veranstaltungen, Berufsausübung etc.) angeordnet würden.

Jeder Mensch muss das Recht haben selbst zu entscheiden, ob und was in seinen Körper injiziert wird! Deshalb bitte ich Sie aufrichtig, von jeglichen Massnahmen, welche Impfungen für obligatorisch erklären könnten, abzusehen.

Herzlichen Dank für Ihre Kenntnisnahme!

Mit freundlichen Grüssen,

Remo Wüthrich

Melanie Annen
Lehnstrasse 104 a
9014 St. Gallen

Per E-Mail an
recht@bk.admin.ch

St. Gallen, 10. Juli 2020

**Stellungnahme zum
Bundesgesetz über die gesetzlichen Grundlagen für Verordnungen des
Bundesrates zur Bewältigung der Covid-19-Epidemie (Covid-19-Gesetz)**

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Ihrem Schreiben vom 19. Juni 2020 habe ich Kenntnis über die Vernehmlassungsunterlagen zum **Bundesgesetz über die gesetzlichen Grundlagen für Verordnungen des Bundesrates zur Bewältigung der Covid-19** Epidemie erlangt. Als verantwortungsvolle Bürgerin unseres Landes habe ich den Gesetzesentwurf studiert und begrüsse grundsätzlich die Massnahmen zur fortführenden Eindämmung der Covid-19 Epidemie, soweit diese verhältnismässig sind.

Einzig zu **Art. 2** des Gesetzesentwurfs "Massnahmen zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie", welcher gemäss „erläuterndem Bericht“ (Siehe S.10) auch die Möglichkeit vorsieht, "**Impfungen für obligatorisch zu erklären**", möchte ich hiermit mein tiefstes Bedenken äussern!

Ein Impf-Obligatorium wäre nicht mit Artikel 10 der BV (*jeder Mensch hat das Recht auf persönliche, insbesondere auf körperliche & geistige Unversehrtheit und Bewegungsfreiheit*) vereinbar. Insbesondere auch dann nicht, wenn allfällig mögliche Sanktionen im Falle von Impf-Verweigerung, wie der teilweise Ausschluss am gesellschaftlichen, sozialen Leben (Veranstaltungen, Berufsausübung etc.) angeordnet würden.

Jeder Mensch muss das Recht haben selbst zu entscheiden, ob und was in seinen Körper injiziert wird! Deshalb bitte ich Sie aufrichtig, von jeglichen Massnahmen, welche Impfungen für obligatorisch erklären könnten, abzusehen.

Herzlichen Dank für Ihre Kenntnisnahme
Mit freundlichen Grüssen

Melanie Annen

Nicole Berva
Schürlistrasse 13
2563 Ipsach

Ipsach, 30. Juli 2020

Stellungnahme zum

Bundesgesetz über die gesetzlichen Grundlagen für Verordnungen des Bundesrates zur Bewältigung der Covid-19-Epidemie (Covid-19-Gesetz)

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Ihrem Schreiben vom 19. Juni 2020 habe ich Kenntnis über die Vernehmlassungsunterlagen zum Bundesgesetz über die gesetzlichen Grundlagen für Verordnungen des Bundesrates zur Bewältigung der Covid-19 Epidemie erlangt. Als verantwortungsvolle(r) Bürger(in) unseres Landes habe ich den Gesetzesentwurf studiert und begrüsse grundsätzlich die Massnahmen zur fortführenden Eindämmung der Covid-19 Epidemie, soweit diese verhältnismässig sind.

Einzig zu Art. 2 des Gesetzesentwurfs "Massnahmen zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie", welcher gemäss „erläuterndem Bericht“ (Siehe S.10) auch die Möglichkeit vorsieht, "Impfungen für obligatorisch zu erklären", möchte ich hiermit mein tiefstes Bedenken äussern!

Ein Impfblogatorium wäre nicht mit Artikel 10 der BV (jeder Mensch hat das Recht auf persönliche, insbesondere auf körperliche & geistige Unversehrtheit und Bewegungsfreiheit) vereinbar. Insbesondere auch dann nicht, wenn allfällig mögliche Sanktionen im Falle von Impf-Verweigerung, wie der teilweise Ausschluss am gesellschaftlichen, sozialen Leben (Veranstaltungen, Berufsausübung etc.) angeordnet würden.

Jeder Mensch muss das Recht haben selbst zu entscheiden, ob und was in seinen Körper injiziert wird! Deshalb bitte ich Sie aufrichtig, von jeglichen Massnahmen, welche Impfungen für obligatorisch erklären könnten, abzusehen.

Herzlichen Dank für Ihre Kenntnisnahme

Mit freundlichen Grüßen

Nicole Berva

Peter Struba
Av. Central 90
1885 Chesières

10. Juni 2020

Schweizerische Bundeskanzlei
zHd. Stephan Brunner
Leiter Rechtsdienst der
Bundeskanzlei
Bundeshaus West
3003 Bern

**Stellungnahme zum
Bundesgesetz über die gesetzlichen Grundlagen für Verordnungen des
Bundesrates zur Bewältigung der Covid-19-Epidemie (Covid-19-Gesetz)**

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Ihrem Schreiben vom 19. Juni 2020 habe ich Kenntnis über die Vernehmlassungsunterlagen zum **Bundesgesetz über die gesetzlichen Grundlagen für Verordnungen des Bundesrates zur Bewältigung der Covid-19** Epidemie erlangt. Als verantwortungsvolle(r) Bürger(in) unseres Landes habe ich den Gesetzesentwurf studiert und begrüsse grundsätzlich die Massnahmen zur fortführenden Eindämmung der Covid-19 Epidemie, soweit diese verhältnismässig sind.

Einzig zu **Art. 2** des Gesetzesentwurfs "Massnahmen zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie", welcher gemäss „erläuterndem Bericht“ (Siehe S.10) auch die Möglichkeit vorsieht, "**Impfungen für obligatorisch zu erklären**", möchte ich hiermit mein tiefstes Bedenken äussern!

Ein Impfblogatorium wäre nicht mit Artikel 10 der BV (*jeder Mensch hat das Recht auf persönliche, insbesondere auf körperliche & geistige Unversehrtheit und Bewegungsfreiheit*) vereinbar. Insbesondere auch dann nicht, wenn allfällig mögliche Sanktionen im Falle von Impf-Verweigerung, wie der teilweise Ausschluss am gesellschaftlichen, sozialen Leben (Veranstaltungen, Berufsausübung etc.) angeordnet würden.

Jeder Mensch muss das Recht haben selbst zu entscheiden, ob und was in seinen Körper injiziert wird! Deshalb bitte ich Sie aufrichtig, von jeglichen Massnahmen, welche Impfungen für obligatorisch erklären könnten, abzusehen.

Herzlichen Dank für Ihre Kenntnisnahme
Mit freundlichen Grüssen

Peter Struba

Nadine Muster
Musterweg 12 Per E-Mail an
8000 Zürich recht@bk.admin.ch

Zürich, 30. Juni 2020

**Stellungnahme zum
Bundesgesetz über die gesetzlichen Grundlagen für Verordnungen des
Bundesrates zur Bewältigung der Covid-19-Epidemie (Covid-19-Gesetz)**

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Ihrem Schreiben vom 19. Juni 2020 habe ich Kenntnis über die Vernehmlassungsunterlagen zum

Bundesgesetz über die gesetzlichen Grundlagen für Verordnungen des Bundesrates zur Bewältigung der Covid-19 Epidemie erlangt. Als verantwortungsvolle(r) Bürger(in) unseres Landes habe ich den Gesetzesentwurf studiert und begrüsse grundsätzlich die Massnahmen zur fortführenden Eindämmung der Covid-19 Epidemie, soweit diese verhältnismässig sind.

Einzig zu **Art. 2** des Gesetzesentwurfs “Massnahmen zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie”, welcher gemäss „erläuterndem Bericht“ (Siehe S.10) auch die Möglichkeit vorsieht, “**Impfungen für obligatorisch zu erklären**”, möchte ich hiermit mein tiefstes Bedenken äussern!

Ein Impfblogatorium wäre nicht mit Artikel 10 der BV (*jeder Mensch hat das Recht auf persönliche, insbesondere auf körperliche & geistige Unversehrtheit und Bewegungsfreiheit*) vereinbar. Insbesondere auch dann nicht, wenn allfällig mögliche Sanktionen im Falle von Impf-Verweigerung, wie der teilweise Ausschluss am gesellschaftlichen, sozialen Leben (Veranstaltungen, Berufsausübung etc.) angeordnet würden.

Jeder Mensch muss das Recht haben selbst zu entscheiden, ob und was in seinen Körper injiziert wird! Deshalb bitte ich Sie aufrichtig, von jeglichen Massnahmen, welche Impfungen für obligatorisch erklären könnten, abzusehen.

Herzlichen Dank für Ihre Kenntnisnahme Mit freundlichen Grüssen

Nadine Muster

Galina Häberling

Landstrasse 47

5415 Nussbaumen

recht@bk.admin.ch

Zürich, 10. Juli 2020

Stellungnahme zum Bundesgesetz über die gesetzlichen Grundlagen für Verordnungen des Bundesrates zur Bewältigung der Covid-19-Epidemie (Covid-19-Gesetz)

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Ihrem Schreiben vom 19. Juni 2020 habe ich Kenntnis über die Vernehmlassungsunterlagen zum **Bundesgesetz über die gesetzlichen Grundlagen für Verordnungen des Bundesrates zur Bewältigung der Covid-19** Epidemie erlangt. Als verantwortungsvolle(r) Bürger(in) unseres Landes habe ich den Gesetzesentwurf studiert und begrüsse grundsätzlich die Massnahmen zur fortführenden Eindämmung der Covid-19 Epidemie, soweit diese verhältnismässig sind.

Einzig zu **Art. 2** des Gesetzesentwurfs "Massnahmen zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie", welcher gemäss „erläuterndem Bericht“ (Siehe S.10) auch die Möglichkeit vorsieht, **„Impfungen für obligatorisch zu erklären“**, möchte ich hiermit mein tiefstes Bedenken äussern!

Ein Impfblogatorium wäre nicht mit Artikel 10 der BV (*jeder Mensch hat das Recht auf persönliche, insbesondere auf körperliche & geistige Unversehrtheit und Bewegungsfreiheit*) vereinbar. Insbesondere auch dann nicht, wenn allfällig mögliche Sanktionen im Falle von Impf-Verweigerung, wie der teilweise Ausschluss am gesellschaftlichen, sozialen Leben (Veranstaltungen, Berufsausübung etc.) angeordnet würden.

Jeder Mensch muss das Recht haben selbst zu entscheiden, ob und was in seinen Körper injiziert wird! Deshalb bitte ich Sie aufrichtig, von jeglichen Massnahmen, welche Impfungen für obligatorisch erklären könnten, abzusehen.

Herzlichen Dank für Ihre Kenntnisnahme

Mit freundlichen Grüssen

Galina Häberling

Tel:076 323 11 24

Ursula Wiedmer
Unterwiesenstrasse 10
8408 Winterthur

Per E-Mail an
recht@bk.admin.ch

Winterthur, 10. Juli 2020

Stellungnahme zum Bundesgesetz über die gesetzlichen Grundlagen für Verordnungen des Bundesrates zur Bewältigung der Covid-19-Epidemie (Covid-19-Gesetz)

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Ihrem Schreiben vom 19. Juni 2020 habe ich Kenntnis über die Vernehmlassungsunterlagen zum **Bundesgesetz über die gesetzlichen Grundlagen für Verordnungen des Bundesrates zur Bewältigung der Covid-19** Epidemie erlangt. Als verantwortungsvolle Bürgerin unseres Landes habe ich den Gesetzesentwurf studiert. Ich begrüsse allfällige Massnahmen zur fortführenden Eindämmung der Covid-19 Epidemie nur unter der Voraussetzung, dass sie verhältnismässig sind. Das war bisher leider schon nicht der Fall, mit schlimmen Folgen für die Bürger dieses Landes, welche in den kommenden Jahrzehnten die wirtschaftlichen Folgen des lock down und die immensen Ausgaben des Bundes tragen müssen.

Zu **Art. 2** des Gesetzesentwurfs "Massnahmen zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie", welcher gemäss „erläuterndem Bericht“ (Siehe S.10) auch die Möglichkeit vorsieht, **„Impfungen für obligatorisch zu erklären“**, möchte ich hiermit mein tiefstes Bedenken äussern! Eine solch drastische Massnahme zu Lasten der Bevölkerungsmehrheit, um eine kleine Zahl von Menschen vor einer potentiellen und in den meisten Fällen harmlos verlaufenden Covid-19 Ansteckung zu bewahren, wäre vollkommen unverhältnismässig. Art. 2 des Gesetzesentwurfs ist zu präzisieren. Die zulässigen Massnahmen müssen dort klar definiert werden.

Ein Impfbatorium wäre nicht mit Artikel 10 der BV (jeder Mensch hat das Recht auf persönliche, insbesondere auf körperliche & geistige Unversehrtheit und Bewegungsfreiheit) vereinbar.

Jeder Mensch muss das Recht haben, selbst zu entscheiden, ob und was in seinen Körper injiziert wird! Deshalb bitte ich Sie, von Massnahmen, welche Impfungen für obligatorisch erklären könnten, abzusehen. Eingriffe in die körperliche Integrität sind unbedingt zu unterlassen.

Freundliche Grüsse

Ursula Wiedmer

Julia Munz
Aeschstrasse 23
9122 Mogelsberg

Einschreiben
Bundeskanzlei
Rechtsdienst
3003 Bern
recht@bk.admin.ch

Vernehmlassung Entwurf «Covid-19-Gesetz» Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren

Gestützt auf Art. 4 des «Bundesgesetzes über das Vernehmlassungsverfahren»⁷¹ teile ich Ihnen meine Überlegungen zum Entwurf des «Bundesgesetzes über die gesetzlichen Grundlagen für Verordnungen des Bundesrates zur Bewältigung der Covid-19-Epidemie»⁷² mit, zu dem am 19. Juni die Vernehmlassung eröffnet wurde.

1. Eine Rechtsgrundlage für Notrecht zur Bekämpfung von Covid-19 besteht nicht.

Rechtsgrundlagen der Covid-19-Verordnungen, die der Bundesrat im März erlassen hat, ist die Erklärung der «ausserordentlichen Lage» gemäss Art. 7 des Epidemiengesetzes⁷³ und Art. 185, Abs. 3 der Bundesverfassung,⁷⁴ der dem Bundesrat die Kompetenz erteilt, befristete Verordnungen und Verfügungen zu erlassen, «um eingetretenen oder unmittelbar drohenden schweren Störungen der öffentlichen Ordnung oder der inneren oder äusseren Sicherheit zu begegnen.»

Die «ausserordentliche Lage» ist weder in der Verfassung noch in der Gesetzessammlung oder durch ein Gerichtsurteil definiert. Die präziseste Bezeichnung findet sich im Glossar der Botschaft vom 3. Dezember 2010 zum Epidemiengesetz (S. 452)⁷⁵: «ausserordentliche Lage: siehe Artikel 7 E-EpG. Beispiel: Worst-Case-Pandemie (analog Spanische Grippe 1918)».

⁷¹ <https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/20032737/index.html#a4>

⁷² <https://www.news.admin.ch/newsd/message/attachments/61792.pdf>

⁷³ <https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/20071012/index.html#a7>

⁷⁴ <https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/19995395/index.html#a185>

⁷⁵ <https://www.admin.ch/opc/de/federal-gazette/2011/311.pdf>

Dass es sich bei Covid-19 nicht um eine Worst Case-Pandemie handelt, ist unbestritten. Wie in anderen Ländern auch, setzte der Lockdown auch in der Schweiz erst ein, als die Ausbreitung bereits rückläufig war. Mit knapp 1700 Covid-19 zugeordneten Todesopfern liegt die Pandemie weit unter den Opfern der Grippewelle von 2015, die gemäss Todesursachenstatistik bei 2500 liegt.⁷⁶

Während die Medien zu Beginn der Pandemie noch von einem Ereignis von der Grössenordnung der spanischen Grippe sprachen, stützten die Zahlen zu keinem Zeitpunkt der Entwicklung diesen Befund.

Es gibt denn auch keine Rechtsgrundlage, notrechtliche Verordnungen für eine ausserordentliche Lage, die sich einzig und ausdrücklich auf ein Worst-Case-Szenario in der Art der Spanischen Grippe bezieht, zu verlängern.

2. Sämtliche Ziele der Covid-19-Verordnung sind erreicht

Zweck der COVID-19-Verordnung 2 gemäss Art. 1⁷⁷ ist:

«a. die Verbreitung des Coronavirus (COVID-19) in der Schweiz zu verhindern oder einzudämmen;

b. die Häufigkeit von Übertragungen zu reduzieren, Übertragungsketten zu unterbrechen und lokale Ausbrüche zu verhindern oder einzudämmen;

c. besonders gefährdete Personen zu schützen;

d. die Kapazitäten der Schweiz zur Bewältigung der Epidemie sicherzustellen, insbesondere zur Aufrechterhaltung der Bedingungen für eine ausreichende Versorgung der Bevölkerung mit Pflege und Heilmitteln.»

Die vollständige Ausrottung eines Virus kann vom Gesetzgeber nicht gemeint sein. Der Anteil der Testpositiven unter den insgesamt Getesteten pendelt seit Ende Mai zwischen 0,42 und 0,78 Prozent. Die Erhöhung der «Fallzahlen» geht allein auf die gesteigerte Testtätigkeit zurück – die höchste seit Beginn der Pandemie. (Seit anfangs Juli meldet das BAG die Anzahl Tests allerdings nicht mehr).

Zwischen dem 1. Mai und dem 6. Juli wurden gemäss Angaben des BAG gerade noch 95 Personen wegen oder mit Covid-19 hospitalisiert.⁷⁸ Das entspricht einem Anteil von 0,22 Prozent aller Hospitalisierungen, die in einer neunwöchigen Periode normalerweise anfallen (Basis 2018, Bundesamt für Statistik⁷⁹). Seit dem 1. Mai verstarben 118 Personen mit oder an Covid-19. Das sind 1,0 Prozent aller Todesfälle,

⁷⁶ <https://www.bfs.admin.ch/bfs/de/home/statistiken/kataloge-datenbanken/medienmitteilungen.assetdetail.3742835.html>

⁷⁷ <https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/20200744/index.html#a1>

⁷⁸ https://www.bag.admin.ch/dam/bag/de/dokumente/mt/k-und-i/aktuelle-ausbrueche-pandemien/2019-nCoV/covid-19-datengrundlage-lagebericht.xlsx.download.xlsx/200325_Datengrundlage_Grafiken_COVID-19-Bericht.xlsx

⁷⁹ <https://www.bfs.admin.ch/bfs/de/home/statistiken/gesundheit/gesundheitswesen/spitaeler/patienten-hospitalisierungen.html>

die in neun Wochen durchschnittlich anfallen (2019, Bundesamt für Statistik⁸⁰). Für jeden ordnungspolitischen Zweck muss gelten: Die Pandemie ist überwunden.

3. Die Veränderung der notrechtlichen Verordnungen als Gesetz ist ordnungspolitisch unnötig, auch nicht zur Bekämpfung eines Wiederaufflammens der Pandemie.

Der Bundesrat hat die Pandemie mit befristeten, auf Notrecht basierenden Verordnungen bewältigt. Auch wenn die Verordnungen wie vorgeschrieben Mitte September auslaufen, kann er ein Wiederaufflammen der Pandemie jederzeit wieder mit neuen, den aktuellen Verhältnisse angepassten notrechtlichen Verordnungen angehen. Dies erfordert keine neue gesetzliche Grundlage. Dies bestätigt auch der Bundesrat auf Seite 6 der Erläuterungen zum Covid-19 ausdrücklich.⁸¹

4. Die Hochrechnungen betreffend einer Fortsetzung der Pandemie in Form einer «zweiten Welle» sind nachweislich falsch.

Eine «zweite Welle» wird vom Bundesrat nicht explizit als Grund für die Verlängerung des Notrechts genannt, sondern nur angedeutet: «Kann einer ... neuen Situation (z. B. bei einer «zweiten Welle» der Epidemie) nicht anders als durch bundesrätliches Verordnungsrecht begegnet werden, ...» (a.a.O.). Trotzdem geht aus der Vorlage des Bundesrates unmissverständlich und eindeutig hervor, dass er mit einer Fortdauer der Epidemie rechnet. Nur deshalb kann er die Verlängerung seiner notrechtlichen Kompetenzen beantragen. Zur Diskussion steht damit die Plausibilität einer zweiten Welle. Dazu wurde von einer bundeseigenen Institution, der Ecole polytechnique fédérale de Lausanne (EPFL) im April 2020 durch ein Mitglied der bundesrätlichen «Swiss national Covid-19 Task Force», Prof. Fellay, die Studie «Switzerland COVID-19 Scenario Report»⁸² angefertigt. Sie rechnet für diesen Sommer mit 5000 bis 20'000 Corona-Toten – bis zu zwölf Mal mehr als während der Hauptwelle. Prof. Fellay ging von zwei Annahmen aus, die sich schon damals als falsch erwiesen.

Zum einen unterliegen gemäss seiner Studie alle Infizierten demselben Risiko einer Hospitalisierung. Man wusste aber schon im April, dass 50 bis 80 Prozent der Infizierten keinerlei Symptome haben. Zum andern haben Prof. Fellays Hochrechnung zufolge alle Altersgruppen dieselbe Sterbewahrscheinlichkeit. Schon damals war wissenschaftlich unbestritten, dass alte Menschen mit Vorerkrankungen den allergrössten Teil der Todesopfer ausmachen. Die Tatsache, dass Prof. Fellay trotz

⁸⁰ <https://www.bfs.admin.ch/bfs/de/home/statistiken/bevoelkerung/geburten-todesfaelle/todesfaelle.html>

⁸¹ <https://www.news.admin.ch/news/message/attachments/61823.pdf>

⁸² <https://icblemai.github.io>

dieser eklatanten Mängel einer politik-bestimmenden Studie Mitglied der «Swiss national Covid-19 Task Force» bleibt, zeigt, dass der Bundesrat auf seine Beratung zu zählen gewillt ist und sich damit einem erheblichen Risiko einer Fehleinschätzung aussetzt. Keinesfalls darf der Gesetzgeber einer Vorlage zustimmen, die der Abwehr einer unwissenschaftlich hochgerechneten Gefahr dient. Er geht sonst ein grosses Risiko ein, mit den notrechtlichen Massnahmen weit mehr Schaden anzurichten, als er mit ihnen verhindern kann.

5. Keine Verlängerung des Notrechts ohne Überprüfung seiner Wirksamkeit.

Gemäss Art. 170 BV⁸³ sorgt die Bundesversammlung dafür, «dass die Massnahmen des Bundes auf ihre Wirksamkeit überprüft werden». Dies muss insbesondere für Massnahmen im Zusammenhang mit einem Ereignis gelten, das nach übereinstimmender Einschätzung das Folgenreichste seit dem zweiten Weltkrieg ist. Nun haben aber die Geschäftsprüfungskommissionen die Beratung über die vom Bundesrat getroffenen Massnahmen auf den August verschoben. Mit dem Covid-19-Gesetz liegt also ein Entwurf für die Verlängerung nicht überprüfter Massnahmen vor, wie es eigentlich die Bundesverfassung fordert. Eine Überprüfung, auch der Verhältnismässigkeit fällt umso schwerer, als der Bundesrat für das Gesetz die Dringlichkeit beantragt und die Vernehmlassungszeit von drei Monaten auf drei Wochen verkürzt hat. Vor einer Verlängerung der notrechtlichen Grundlagen ist die Wirksamkeit der darin geregelten Massnahmen durch die Bundesversammlung zu überprüfen.

6. Die Institutionen des vorgeschlagenen Covid-19-Gesetzes entsprechen nicht den gesetzlichen Erfordernissen.

Gemäss Art. 54 Epidemiengesetzes⁸⁴ schaffen Bund und Kantone «ein Organ zur Förderung der Zusammenarbeit», u.a. zur «Unterstützung des Einsatzorgans des Bundes bei der Bewältigung von besonderen oder ausserordentlichen Lagen» (Abs. 3, lit. e). Ein solches Organ wurde nicht eingesetzt und ist im Covid-19-Gesetz, das sich ausdrücklich auf das Epidemiengesetz stützt, auch nicht vorgesehen. Die Ereignisse der letzten Monate zeigen deutlich, dass dieser Mangel an gesetzgeberischer Präzision zu realen Konsequenzen in der Zusammenarbeit zwischen Bund und Kantonen sowie

⁸³ <https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/19995395/index.html#a170>

⁸⁴ <https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/20071012/index.html#a54>

unter den Kantonen führt. Eine Vorlage ohne Erfüllung der gesetzlichen Vorlagen darf nicht angenommen werden.

7. Unklare Regelung der Impfpflicht

Gemäss Art. 22 des Epidemiengesetzes⁸⁵ sind es die Kantone und nicht der Bund, die «Impfungen von gefährdeten Bevölkerungsgruppen, von besonders exponierten Personen und von Personen, die bestimmte Tätigkeiten ausüben, für obligatorisch erklären, sofern eine erhebliche Gefahr besteht».

Art. 6 des Epidemiengesetzes⁸⁶ (besondere Lage) gibt dem Bundesrat die Möglichkeit, selber solche Impfungen verpflichtend anzuordnen, aber immer noch unter Beschränkung auf gefährdete Bevölkerungsgruppen oder besonders exponierte Personen.

Das Covid-19-Gesetz hebt diese Einschränkung nicht explizit auf, hält in Art. 2, Abs. 1 jedoch fest, der Bundesrat könne «Massnahmen zur Verminderung des Übertragungsrisikos und zur Bekämpfung der durch das Coronavirus verursachten Krankheit (Covid-19) anordnen. Er hört dabei die Kantone an.» Darunter würde auch ein Impfblogatorium fallen, wie der Bundesrat auf Seite 10 der Erläuterungen ausdrücklich festhält. Der von einem Impfblogatorium betroffene Personenkreis würde dann nach einfacher Anhörung der Kantone, aber ohne Entscheid des ursprünglichen Gesetzgebers – der Bundesversammlung – an den Bundesrat übergehen. Es widerspricht dem Legalitätsprinzip, den Entscheid einer übergeordneten Instanz, in diesem Fall der Bundesversammlung, durch eine untergeordnete Stelle, den Bundesrat, zu verändern oder aufzuheben. Es ist auch nicht ratsam, in einer besonders strittigen Frage – die seinerzeit zum Referendum gegen das Epidemiengesetz führte – einen Volksentscheid auf Stufe Verwaltung aufzuheben, selbst wenn dies mangels Verfassungsgerichtsbarkeit nicht angefochten werden kann.

Das Covid-19-Gesetz sollte diese wichtige Frage in einer für die allgemeine Bevölkerung verständlichen Sprache klären.

8. Ein Impfblogatorium mit nicht abschliessend geprüften pharmazeutischen Produkten ist völkerrechtlich verboten.

Art. 7 des «Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte»⁸⁷, in der Schweiz in Kraft getreten am 18. September 1992, schreibt u.a. fest, «niemand [dürfe] ohne seine freiwillige Zustimmung medizinischen oder wissenschaftlichen Versuchen

⁸⁵ <https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/20071012/index.html#a22>

⁸⁶ <https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/20071012/index.html#a6>

⁸⁷ <https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/19660262/index.html#a7>

unterworfen werden». Nachdem das Covid-19-Gesetz den Bundesrat in Art. 2 Abs. 3, lit. i ermächtigt, «Ausnahmen von der Zulassungspflicht für Arzneimittel» vorzusehen, ist davon auszugehen, dass Impfstoffe vor Abschluss der normalerweise vorgeschriebenen wissenschaftlichen Prüfung in Verkehr gebracht oder sogar obligatorisch erklärt werden. Sie befinden sich gewissermassen in der Schlussphase der medizinischen und wissenschaftlichen Versuche und müssen deshalb explizit von einem Obligatorium ausgeschlossen werden. Ein Ausschluss nicht standardgemäss geprüfter Impfstoffe aus einem möglichen Obligatorium ist auch für den Schutz der körperlichen Unversehrtheit gemäss BV Art. 10, Abs. 2⁸⁸ angezeigt.

9. Die Dringlichkeit des Covid-19-Gesetzes ist nicht erforderlich.

Wie dargelegt, kann einem allfälligen Wiederaufflammen der Pandemie auch ohne Verlängerung des Notrechts begegnet werden. Der Bundesrat kann aufgrund der bestehenden Rechtsgrundlagen, falls erforderlich, nach Ablauf der geltenden Covid-19-Verordnungen, einfach neue, wiederum befristete, erlassen. Es besteht demnach auch kein Anlass, dem Gesetzesentwurf die Dringlichkeit zu verleihen.

Diese unnötige Klausel beseitigt unnötigerweise die aufschiebende Wirkung eines Referendums und erzeugt den Eindruck, der Bundesrat wolle das Krisenmanagement gegen den Souverän durchführen.

Dabei erfordert die Bewältigung einer Krise nicht nur notrechtliche Kompetenzen (über die der Bundesrat bereits verfügt), sondern auch eine Zusammenarbeit zwischen Regierung und Bevölkerung, ganz besonders in einem direktdemokratischen Land wie der Schweiz. Diese Zusammenarbeit wird durch den ungerechtfertigten Status der Dringlichkeit des Covid-19-Gesetzes und der daraus folgenden Behinderung der Volksrechte entscheidend in Frage gestellt.

10. Umfassende Ermächtigung des Bundesrates ist unbegründet.

Das Covid-19-Gesetz regelt nicht nur die direkte Bekämpfung der Pandemie (Primärmassnahmen), sondern auch «Massnahmen zur Bewältigung von Folgeproblemen, die sich erst durch die Ergreifung der Massnahmen nach dem Epidemien-Gesetz ergeben», sog. «Sekundärmassnahmen». Für solche grösstenteils vorhersehbaren Massnahmen besteht keine explizite Dringlichkeit. Sie können auch ohne Sondervollmachten auf ordentlichem parlamentarischem Weg eingebracht werden, z.B. in Form des einfachen Bundesbeschlusses nach Art. 163 BV.

⁸⁸ <https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/19995395/index.html#a10>

Fazit

Die historische Erfahrung mit notrechtlichen Massnahmen zeigt, dass die Rückkehr zu normalen demokratischen Abläufen – aus welchen Gründen auch immer – schwierig ist.

Von 1930 bis 1945 haben Bundesrat und Parlament das dringliche Bundesrecht oft und nicht immer gerechtfertigt eingesetzt. Und es brauchte nicht weniger als sieben Volksinitiativen (die alle von Bundesrat und Parlament abgelehnt wurden), bis 1952 die direkte Demokratie wiederhergestellt wurde.⁸⁹

Der Verlauf der Pandemie hat auch gezeigt, dass die massgebenden Begriffe und Kriterien mehrmals geändert wurden. War es erst eine überdurchschnittliche Bedrohung für die Gesundheit der gesamten Bevölkerung, ging es später um die Sicherstellung von Intensivkapazitäten, dann um den Reproduktionsfaktor und seit neustem um «Fallzahlen». Hinter diesen verbergen sich aber keine medizinischen Fälle, die eine Behandlung erforderten, sondern Testpositive. Die Hospitalisationen aufgrund von Covid-19 bleiben indes seit Wochen auf Werten um 0,2 Prozent der gesamten stationären Spitaleintritte.

Der Vorsteher des Departements des Innern hat in der Samstagsrundschau von Radio SRF vom 27. Juni 2020⁹⁰ zweimal erklärt, die Epidemie bleibe bei uns, bis wir einen Impfstoff hätten. Dies bedeutet eine schleichende Veränderung von Begriffen wie «Epidemie» oder «Krankheitserreger», die in den einschlägigen Gesetzen verwendet werden und rechtswirksam sind.

Ein relevanter Krankheitserreger muss in signifikantem Ausmass eine Krankheit auslösen (gemäss den Henle-Koch-Postulaten) und darf nicht zu einem Ko-Faktor werden, der nur in seltenen Fällen und bei gewissen Begleiterkrankungen zu Symptomen führt, selbst wenn diese schwerwiegend sind. Und eine Epidemie muss eine Seuche mit gravierenden Folgen bleiben und darf nicht mit dem Vorhandensein eines Erregers gleichgesetzt werden, der in einigen Fällen zu Krankheiten führt. Ansonsten droht die ernstliche Gefahr, dass bereits ein normales virologisches Grundrauschen notrechtliche Massnahmen rechtfertigt, die zu einem «new normal» führen, das sich niemand wünscht und das inkompatibel mit den Grundzügen der direkten Demokratie ist.

⁸⁹. David Eugster: Das Vollmachtenregime in der Schweiz
https://www.swissinfo.ch/ger/direktedemokratie/vollmachtenregime-schweiz_als-die-schweiz-dem-bundesrat-die-lust-am-autoritaeren-regieren-austrieb/45203984
und Historisches Lexikon der Schweiz: Vollmachtenregime, <https://hls-dhs-dss.ch/de/articles/010094/2013-08-26/>

⁹⁰ <https://www.srf.ch/play/radio/popupaudioplayer?id=63abca89-0838-4c35-90be-c54d4e7672bf>

Als Stimmbürger und Teil des Souveräns wünscht man sich klare Gesetze mit stringenten Begriffen und unter Berücksichtigung des Grundsatzes, dass die Regierung im Auftrag des Volkes handelt und nicht im Auftrag von sich selber. Das vorgeschlagene Covid-19-Gesetz entspricht diesen Grundsätzen in keiner Weise. Es ist deshalb abzulehnen oder in Bezug auf das Legalitätsprinzip, die Verhältnismässigkeit und der rechtswirksamen medizinischen Begriffe nachzubessern.

Die vorstehenden Überlegungen entsprechen in Sinn und Geist den Ansichten einer substanziellen Minderheit der Schweizer Bevölkerung. Ihre Meinung wird zwar von den Medien kaum dargestellt. Aber diese Minderheit existiert, sie macht sich grosse Sorgen und sie ist entschlossen, diese unsere Verfassung und die darin festgeschriebenen Grundrechte zu verteidigen. Dazu kommt ein nicht zu unterschätzender Teil einer schweigenden Mehr- oder Minderheit, die sich aus Opportunitätsgründen nicht mehr zu äussern wagt.

Der Souverän der Schweizerischen Eidgenossenschaft sind die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger, wobei die Verfassung so ausgelegt ist, dass Minderheiten – nicht nur sprachliche, sondern auch kulturelle und ideelle – durch ein gewisses, allerdings nicht eindeutig durchformuliertes Konsensprinzip geschützt werden. Es kann also nicht sein, dass eine Mehrheit Verfassungsänderungen oder Gesetze beschliesst, die für Minderheiten als absolut unannehmbar gelten.

Der Schutz der unveräusserlichen Grundrechte, die von der Gesetzesvorlage tangiert werden, misst sich also an den ideellen, kulturellen und politischen Minderheiten, zu deren Schutz sie überhaupt bestehen. Ohne diesen Schutz verkommt die Demokratie eidgenössischer Prägung zu einer Diktatur der Mehrheit. Nicht umsonst ist die Freiheit der erste Zweck des Bundes, den die Verfassung nennt, noch vor Demokratie, Unabhängigkeit und Frieden (siehe Präambel⁹¹). Ohne ein substanzielles Mass an Freiheit ist Demokratie unmöglich.

Mogelsberg, der 10. Juli 2020



Julia Munz

⁹¹ <https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/19995395/index.html#ani1>

Ruth Etienne Klemm
Hegibachstr. 125
8032 Zürich

Per E-Mail an
recht@bk.admin.ch

Zürich, 11. Juli 2020

Stellungnahme zum Bundesgesetz über die gesetzlichen Grundlagen für Verordnungen des Bundesrates zur Bewältigung der Covid-19-Epidemie (Covid-19-Gesetz)

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Ihrem Schreiben vom 19. Juni 2020 habe ich Kenntnis über die Vernehmlassungsunterlagen zum **Bundesgesetz über die gesetzlichen Grundlagen für Verordnungen des Bundesrates zur Bewältigung der Covid-19** Epidemie erlangt. Als verantwortungsvolle(r) Bürger(in) unseres Landes habe ich den Gesetzesentwurf studiert und begrüsse grundsätzlich die Massnahmen zur fortführenden Eindämmung der Covid-19 Epidemie, soweit diese verhältnismässig sind.

Einzig zu **Art. 2** des Gesetzesentwurfs "Massnahmen zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie", welcher gemäss „erläuterndem Bericht“ (Siehe S.10) auch die Möglichkeit vorsieht, "**Impfungen für obligatorisch zu erklären**", möchte ich hiermit meinen grössten Bedenken Ausdruck geben!

Ein Impfbobligatorium wäre nicht mit Artikel 10 der BV (*jeder Mensch hat das Recht auf persönliche, insbesondere auf körperliche & geistige Unversehrtheit und Bewegungsfreiheit*) vereinbar. Insbesondere auch dann nicht, wenn allfällig mögliche Sanktionen im Falle von Impf-Verweigerung, wie der teilweise Ausschluss am gesellschaftlichen, sozialen Leben (Veranstaltungen, Berufsausübung etc.) angeordnet würden.

Jeder Mensch muss das Recht haben selbst zu entscheiden, ob und was in seinen Körper injiziert wird! Deshalb bitte ich Sie aufrichtig, von jeglichen Massnahmen, welche Impfungen für obligatorisch erklären könnten, abzusehen.

Herzlichen Dank für Ihre Kenntnisnahme
Mit freundlichen Grüssen

Ruth Etienne Klemm

Dr. phil. Ruth Etienne Klemm
Eidg. anerkannte Psychotherapeutin
Fachpsychologin für Psychotherapie FSP
Praxis: Neptunstrasse 4
CH-8032 Zürich
Tel.: 044 381 25 71
Fax: 044 381 11 03

Fabian Studer

Hinterleyemenweg 9

4246 Wahlen

Wahlen, 10 Juli 2020

Stellungnahme zum
Bundesgesetz über die gesetzlichen Grundlagen für Verordnungen des Bundesrates zur
Bewältigung der Covid-19-Epidemie (Covid-19-Gesetz)

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Ihrem Schreiben vom 19. Juni 2020 habe ich Kenntnis über die Vernehmlassungsunterlagen zum Bundesgesetz über die gesetzlichen Grundlagen für Verordnungen des Bundesrates zur Bewältigung der Covid-19 Epidemie erlangt. Als verantwortungsvolle(r) Bürger(in) unseres Landes habe ich den Gesetzesentwurf studiert und begrüsse grundsätzlich die Massnahmen zur fortführenden Eindämmung der Covid-19 Epidemie, soweit diese verhältnismässig sind.

Einzig zu Art. 2 des Gesetzesentwurfs "Massnahmen zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie", welcher gemäss „erläuterndem Bericht“ (Siehe S.10) auch die Möglichkeit vorsieht, "Impfungen für obligatorisch zu erklären", möchte ich hiermit mein tiefstes Bedenken äussern!

Ein Impfblogatorium wäre nicht mit Artikel 10 der BV (jeder Mensch hat das Recht auf persönliche, insbesondere auf körperliche & geistige Unversehrtheit und Bewegungsfreiheit) vereinbar. Insbesondere auch dann nicht, wenn allfällig mögliche Sanktionen im Falle von Impf-Verweigerung, wie der teilweise Ausschluss am gesellschaftlichen, sozialen Leben (Veranstaltungen, Berufsausübung etc.) angeordnet würden.

Jeder Mensch muss das Recht haben selbst zu entscheiden, ob und was in seinen Körper injiziert wird! Deshalb bitte ich Sie aufrichtig, von jeglichen Massnahmen, welche Impfungen für obligatorisch erklären könnten, abzusehen.

Herzlichen Dank für Ihre Kenntnisnahme

Mit freundlichen Grüssen

Fabian Studer

Anita Dettwiler
Muespacherstrasse 43
4055 Basel

Bundeskanzlei BK
Walter Thurnherr
recht@bk.admin.ch

Basel, 10.07.2020

Bundesgesetz über die gesetzlichen Grundlagen und Verordnungen des Bundesrats zur Bewältigung der Covid-19-Epidemie: Stellungnahme im Rahmen der öffentlichen Vernehmlassung

Sehr geehrter Herr Thurnherr, sehr geehrte Damen und Herren

Ich danke Ihnen für die Möglichkeit, zum Entwurf des Bundesgesetzes über die gesetzlichen Grundlagen und Verordnungen des Bundesrats zur Bewältigung der Covid-19-Epidemie (Corona-Gesetz) Stellung nehmen zu können.

Ich danke Ihnen allen für Ihr Engagement im Zusammenhang mit Corona und das rasche Handeln, das am Anfang wichtig war. Es ist sicher nicht einfach, die richtigen Massnahmen zu treffen – unter Zeitdruck, ohne genaue Kenntnisse über die gesundheitlichen Auswirkungen von Covid-19 und im Spannungsfeld, die Bevölkerung zu schützen ohne dabei unverhältnismässige Massnahmen zu ergreifen, sowie unter internationalem Druck anderer Länder und deren Massnahmen. Im Nachhinein ist man immer schlauer – aber spätestens seit April 2020 hätte der Bundesrat die Situation kritisch hinterfragen müssen.

Im Folgenden unterbreite ich Ihnen meine Änderungsanträge:

3. Artikel 1 Gegenstand und Grundsatz

¹ Dieses Gesetz regelt besondere Befugnisse des Bundesrates zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie und zur Bewältigung der Auswirkungen der Bekämpfungsmassnahmen auf Gesellschaft, Wirtschaft und Behörden.

² Der Bundesrat macht von diesen Befugnissen nur so weit Gebrauch, als dies zur Bewältigung der Covid-19-Epidemie notwendig ist.

Antrag:

Ich beantrage, dass der Bundesrat die Gefährlichkeit von Covid-19, auf welcher das gesamte Corona-Gesetz basiert, sauber abklärt, indem er transparente Zahlen und Statistiken erstellt und sich dabei von einem interdisziplinär zusammengesetzten, unabhängigen Gremium mit unterschiedlichen Sichtweisen und Meinungen beraten lässt. Ich beantrage zudem, dass der Bundesrat erst dann anhand der objektiven Fakten überprüft, ob es ein Corona-Gesetz braucht und die Massnahmen verhältnismässig sind, um die Bevölkerung zu schützen – und bis dahin das Corona-Gesetz zurückzieht oder auf spätestens Ende 2020 befristet und zwar ohne Artikel 2 Absatz 3 Ziffer i.

Begründung:⁹²

- Alle bisher getroffenen Massnahmen basieren auf einem Test, der sehr unsicher ist.

⁹² Begründung zu Artikel 2 Absatz 3 Ziffer i siehe unter Punkt 2

- Je mehr Tests durchgeführt werden, desto mehr Infizierte bzw. auch falsch-positiv Getestete werden gefunden. Die tatsächliche Zahl der Infizierten in der gesamten Bevölkerung liegt aber höher. Wenn man zur Berechnung der Sterberate die Zahl der Verstorbenen durch die Zahl der Infizierten teilt, führt das automatisch zu einer Überschätzung der Todesrate. Zusätzlich dazu erhielten alle Verstorbenen, die positiv getestet waren, Corona als Todesursache, auch wenn sie an Krebs oder anderen Erkrankungen litten. Das führte zu einer Verfälschung und somit massiven Überschätzung der Covid-19-Sterberate.
- Die Infektionszahlen wurden in allen Darstellungen immer kumuliert aufgeführt. In Wahrheit fand aber kein exponentieller Anstieg der Kurve statt, wenn man den Anteil Infizierter in Relation zur jeweiligen Testmenge darstellt und die Genesenen in der Statistik als solche darstellt.
- Es wurde keine Unterscheidung von Infizierten und Erkrankten gemacht.

Auf der Basis solcher unwissenschaftlichen, intransparenten, manipulativen Grundlagen wurden der Lockdown und alle Corona-Massnahmen ausgerufen. Wie eine ETH-Studie zeigt, waren zu diesem Zeitpunkt bereits der R-Wert unter 1 und die Fallzahlen abgeflacht.⁹³ Zudem gibt es verteilt über die ganze Welt hochrangige Expertinnen und Experten, die anderer Meinung sind, was die Gefährlichkeit und die von den Regierungen daraus abgeleiteten Massnahmen betrifft.⁹⁴ Leider fanden solche ExpertInnen-Meinungen kaum Beachtung in den Mainstream-Medien, wodurch ein verzerrtes, einheitliches öffentliches Bild der Situation entstand und ein kontroverser gesellschaftlicher Diskurs unterbunden wurde.

4. Art. 2 Massnahmen zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie

[...] ³ Er kann zur Gewährleistung einer ausreichenden Versorgung der Bevölkerung mit Heilmitteln und Schutzausrüstungen:

[...] ⁱ Ausnahmen von der Zulassungspflicht für Arzneimittel vorsehen; [...]

Antrag:

Ich beantrage, den Artikel 2 Absatz 3 Ziffer i «ⁱ Ausnahmen von der Zulassungspflicht für Arzneimittel vorsehen;» zu streichen.

Begründung:

Mit diesem Artikel 2 Absatz 3 Ziffer i kann der Bundesrat Impfungen für obligatorisch erklären. Es wird weder in den Erläuterungen noch im Gesetz selbst eine Einschränkung in Bezug auf besonders vulnerable Bevölkerungsgruppen vorgenommen – wobei mir auch das fragwürdig erscheinen würde. Damit schafft sich der Bundesrat die gesetzliche Grundlage für einen indirekten Impfpflicht. Grundsätzlich erachte ich uns Menschen als selbstverantwortliche Individuen. Jene, die aus gesundheitlichen Gründen das Gefühl haben zu müssen oder aus Solidarität wollen, können sich impfen lassen, falls ein Impfstoff vorliegt. Es gibt keinen Grund, weshalb sich alle anderen obligatorisch impfen lassen müssten. Es sei denn, es geht gar nicht um Corona sondern um Grösseres.⁹⁵ Falls dies so wäre, ist es völlig undemokratisch, über eine Impfung verbunden mit einer Angstkampagne allen Menschen irgendeinen Marker für ID2020 zu setzen, ohne darüber den gesellschaftlichen Diskurs in unserem (noch) demokratischen Land geführt zu haben. Zudem ist bekannt, dass Impfungen (unabsichtlich und in diesem Fall aufgrund nicht ausreichender Erprobung) Krankheiten auslösen können.⁹⁶ Insbesondere problematisch ist, dass von den 12 Covid-19-Impfstoffen, die derzeit in klinischer Prüfung sind, vier rekombinierte RNA und drei DNA enthalten, die das menschliche Erbgut

⁹³ <https://smw.ch/article/doi/smw.2020.20271>

⁹⁴ <https://www.nichtohneuns.de/virus/>

⁹⁵ Zum Beispiel <https://id2020.org/>

⁹⁶ <https://childrenshealthdefense.org/>

verändern können.⁹⁷ Da erstmals solche Impfverfahren angewendet werden und aufgrund der fehlenden Langzeiterfahrungen damit, ist das ein (unkontrollierbares) Experiment mit der Menschheit.

Grundsätzlich haben wir alle ein Immunsystem, auf das wir auch vertrauen dürfen – und das wir während einer Grippe-Epidemie bewusst stärken können. Leider ist das bei all den im Gesetz vorgeschlagenen Massnahmen kein Thema (z.B. steht nicht im Gesetz «der Bundesrat ordnet an, dass sich alle gesund ernähren und dabei genügend Vitamine zu sich nehmen und sich ausreichend an der frischen Luft bewegen» oder «der Bundesrat trägt Sorge, dass grundsätzlich keine ungesunden Lebensmittel (Zucker, Konservierungsstoffe, etc.) in den Verkauf mehr gelangen»⁹⁸).

Zusätzlich gibt es auch alternative Heilmethoden, die alle sehr erfolgreich sind – auch bei Corona, und gut unterstützen können, die Selbstheilungskräfte zu aktivieren – auch präventiv. Leider scheint dies während der gesamten Corona-Zeit bisher nicht von Interesse zu sein und ist auch kein Thema in diesem Gesetz.

Ich danke Ihnen, für die Berücksichtigung meiner Anträge. Für allfällige Rückfragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung anita-dettwiler@bluewin.ch

Freundliche Grüsse



Anita Dettwiler

⁹⁷ <https://www.wodarg.com/impfen/>

⁹⁸ Z.B. analog der Tabakpolitik

Pia Steiner
Alte Bergstr. 22
9545 Wängi

Bundeskanzlei BK
Walter Thurnherr
recht@bk.admin.ch

Wängi, 9.7.2020

Bundesgesetz über die gesetzlichen Grundlagen und Verordnungen des Bundesrats zur Bewältigung der Covid-19-Epidemie: Stellungnahme im Rahmen der öffentlichen Vernehmlassung

Sehr geehrter Herr Thurnherr, sehr geehrte Damen und Herren

Ich danke Ihnen für die Möglichkeit, zum Entwurf des Bundesgesetzes über die gesetzlichen Grundlagen und Verordnungen des Bundesrats zur Bewältigung der Covid-19-Epidemie (Corona-Gesetz) Stellung nehmen zu können.

Ich danke Ihnen allen für Ihr Engagement im Zusammenhang mit Corona und das rasche Handeln, das am Anfang wichtig war. Es ist sicher nicht einfach, die richtigen Massnahmen zu treffen – unter Zeitdruck, ohne genaue Kenntnisse über die gesundheitlichen Auswirkungen von Covid-19 und im Spannungsfeld, die Bevölkerung zu schützen ohne dabei unverhältnismässige Massnahmen zu ergreifen, sowie unter internationalem Druck anderer Länder und deren Massnahmen. Im Nachhinein ist man immer schlauer – aber spätestens seit April 2020 hätte der Bundesrat die Situation kritisch hinterfragen müssen.

Im Folgenden unterbreite ich Ihnen meine Änderungsanträge:

5. Artikel 1 Gegenstand und Grundsatz

¹ Dieses Gesetz regelt besondere Befugnisse des Bundesrates zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie und zur Bewältigung der Auswirkungen der Bekämpfungsmassnahmen auf Gesellschaft, Wirtschaft und Behörden.

² Der Bundesrat macht von diesen Befugnissen nur so weit Gebrauch, als dies zur Bewältigung der Covid-19-Epidemie notwendig ist.

Antrag:

Ich beantrage, dass der Bundesrat die Gefährlichkeit von Covid-19, auf welcher das gesamte Corona-Gesetz basiert, sauber abklärt, indem er transparente Zahlen und Statistiken erstellt und sich dabei von einem interdisziplinär zusammengesetzten, unabhängigen Gremium mit unterschiedlichen Sichtweisen und Meinungen beraten lässt. Ich beantrage zudem, dass der Bundesrat erst dann anhand der objektiven Fakten überprüft, ob es ein Corona-Gesetz braucht und die Massnahmen verhältnismässig sind, um die Bevölkerung zu schützen – und bis dahin das Corona-Gesetz zurückzieht oder auf spätestens Ende 2020 befristet und zwar ohne Artikel 2 Absatz 3 Ziffer i.

Begründung:⁹⁹

- Alle bisher getroffenen Massnahmen basieren auf einem Test, der sehr unsicher ist.
- Je mehr Tests durchgeführt werden, desto mehr Infizierte bzw. auch falsch-positiv Getestete werden gefunden. Die tatsächliche Zahl der Infizierten in der gesamten

⁹⁹ Begründung zu Artikel 2 Absatz 3 Ziffer i siehe unter Punkt 2

Bevölkerung liegt aber höher. Wenn man zur Berechnung der Sterberate die Zahl der Verstorbenen durch die Zahl der Infizierten teilt, führt das automatisch zu einer Überschätzung der Todesrate. Zusätzlich dazu erhielten alle Verstorbenen, die positiv getestet waren, Corona als Todesursache, auch wenn sie an Krebs oder anderen Erkrankungen litten. Das führte zu einer Verfälschung und somit massiven Überschätzung der Covid-19-Sterberate.

- Die Infektionszahlen wurden in allen Darstellungen immer kumuliert aufgeführt. In Wahrheit fand aber kein exponentieller Anstieg der Kurve statt, wenn man den Anteil Infizierter in Relation zur jeweiligen Testmenge darstellt und die Genesenen in der Statistik als solche darstellt.
- Es wurde keine Unterscheidung von Infizierten und Erkrankten gemacht.

Auf der Basis solcher unwissenschaftlichen, intransparenten, manipulativen Grundlagen wurden der Lockdown und alle Corona-Massnahmen ausgerufen. Wie eine ETH-Studie zeigt, waren zu diesem Zeitpunkt bereits der R-Wert unter 1 und die Fallzahlen abgeflacht.¹⁰⁰

Zudem gibt es verteilt über die ganze Welt hochrangige Expertinnen und Experten, die anderer Meinung sind, was die Gefährlichkeit und die von den Regierungen daraus abgeleiteten Massnahmen betrifft.¹⁰¹ Leider fanden solche ExpertInnen-Meinungen kaum Beachtung in den Mainstream-Medien, wodurch ein verzerrtes, einheitliches öffentliches Bild der Situation entstand und ein kontroverser gesellschaftlicher Diskurs unterbunden wurde.

6. Art. 2 Massnahmen zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie

[...] ³ Er kann zur Gewährleistung einer ausreichenden Versorgung der Bevölkerung mit Heilmitteln und Schutzausrüstungen:

[...] ⁱ Ausnahmen von der Zulassungspflicht für Arzneimittel vorsehen; [...]

Antrag:

Ich beantrage, den Artikel 2 Absatz 3 Ziffer i «ⁱ Ausnahmen von der Zulassungspflicht für Arzneimittel vorsehen;» zu streichen.

Begründung:

Mit diesem Artikel 2 Absatz 3 Ziffer i kann der Bundesrat Impfungen für obligatorisch erklären. Es wird weder in den Erläuterungen noch im Gesetz selbst eine Einschränkung in Bezug auf besonders vulnerable Bevölkerungsgruppen vorgenommen – wobei mir auch das fragwürdig erscheinen würde. Damit schafft sich der Bundesrat die gesetzliche Grundlage für einen indirekten Impfwang. Grundsätzlich erachte ich uns Menschen als selbstverantwortliche Individuen. Jene, die aus gesundheitlichen Gründen das Gefühl haben zu müssen oder aus Solidarität wollen, können sich impfen lassen, falls ein Impfstoff vorliegt. Es gibt keinen Grund, weshalb sich alle anderen obligatorisch impfen lassen müssten. Es sei denn, es geht gar nicht um Corona sondern um Grösseres.¹⁰² Falls dies so wäre, ist es völlig undemokratisch, über eine Impfung verbunden mit einer Angstkampagne allen Menschen irgendeinen Marker für ID2020 zu setzen, ohne darüber den gesellschaftlichen Diskurs in unserem (noch) demokratischen Land geführt zu haben. Zudem ist bekannt, dass Impfungen (unabsichtlich und in diesem Fall aufgrund nicht ausreichender Erprobung) Krankheiten auslösen können.¹⁰³ Insbesondere problematisch ist, dass von den 12 Covid-19-Impfstoffen, die derzeit in klinischer Prüfung sind, vier rekombinierte RNA und drei DNA enthalten, die das menschliche Erbgut verändern können.¹⁰⁴ Da erstmals solche Impfverfahren angewendet werden und aufgrund der

¹⁰⁰ <https://smw.ch/article/doi/smw.2020.20271>

¹⁰¹ <https://www.nichtohneuns.de/virus/>

¹⁰² Zum Beispiel <https://id2020.org/>

¹⁰³ <https://childrenshealthdefense.org/>

¹⁰⁴ <https://www.wodarg.com/impfen/>

fehlenden Langzeiterfahrungen damit, ist das ein (unkontrollierbares) Experiment mit der Menschheit.

Grundsätzlich haben wir alle ein Immunsystem, auf das wir auch vertrauen dürfen – und das wir während einer Grippe-Epidemie bewusst stärken können. Leider ist das bei all den im Gesetz vorgeschlagenen Massnahmen kein Thema (z.B. steht nicht im Gesetz «der Bundesrat ordnet an, dass sich alle gesund ernähren und dabei genügend Vitamine zu sich nehmen und sich ausreichend an der frischen Luft bewegen» oder «der Bundesrat trägt Sorge, dass grundsätzlich keine ungesunden Lebensmittel (Zucker, Konservierungsstoffe, etc.) in den Verkauf mehr gelangen»¹⁰⁵).

Zusätzlich gibt es auch alternative Heilmethoden, die alle sehr erfolgreich sind – auch bei Corona, und gut unterstützen können, die Selbstheilungskräfte zu aktivieren – auch präventiv. Leider scheint dies während der gesamten Corona-Zeit bisher nicht von Interesse zu sein und ist auch kein Thema in diesem Gesetz.

Ich danke Ihnen, für die Berücksichtigung meiner Anträge. Für allfällige Rückfragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung: steiner.pia@web.de

Freundliche Grüsse

Pia Steiner

¹⁰⁵ Z.B. analog der Tabakpolitik

Ulrich Gantner
Veia Sur Ual
7460 Savognin

Per E-Mail an
recht@bk.admin.ch

Savognin, 1. Juli 2020

Stellungnahme zum Bundesgesetz über die gesetzlichen Grundlagen für Verordnungen des Bundesrates zur Bewältigung der Covid-19-Epidemie (Covid-19-Gesetz)

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Ihrem Schreiben vom 19. Juni 2020 habe ich Kenntnis über die Vernehmlassungsunterlagen zum **Bundesgesetz über die gesetzlichen Grundlagen für Verordnungen des Bundesrates zur Bewältigung der Covid-19** Epidemie erlangt. Als verantwortungsvoller Bürger unseres Landes habe ich den Gesetzesentwurf studiert und begrüsse grundsätzlich die Massnahmen zur fortführenden Eindämmung der Covid-19 Epidemie, soweit diese verhältnismässig sind.

Einzig zu **Art. 2** des Gesetzesentwurfs "Massnahmen zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie", welcher gemäss „erläuterndem Bericht“ (Siehe S.10) auch die Möglichkeit vorsieht, "**Impfungen für obligatorisch zu erklären**", möchte ich hiermit mein tiefstes Bedenken äussern!

Ein Impfbobligatorium wäre nicht mit Artikel 10 der BV (*jeder Mensch hat das Recht auf persönliche, insbesondere auf körperliche & geistige Unversehrtheit und Bewegungsfreiheit*) vereinbar. Insbesondere auch dann nicht, wenn allfällig mögliche Sanktionen im Falle von Impf-Verweigerung, wie der teilweise Ausschluss am gesellschaftlichen, sozialen Leben (Veranstaltungen, Berufsausübung etc.) angeordnet würden.

Jeder Mensch muss das Recht haben selbst zu entscheiden, ob und was in seinen Körper injiziert wird! Deshalb bitte ich Sie aufrichtig, von jeglichen Massnahmen, welche Impfungen für obligatorisch erklären könnten, abzusehen.

Herzlichen Dank für Ihre Kenntnisnahme
Mit freundlichen Grüssen

Ulrich Gantner

Lisa Stettler
Seestrasse 40
8806 Bäch
Bäch, 09.07.2020

recht@bk.admin.ch

**Stellungnahme zum
Bundesgesetz über die gesetzlichen Grundlagen für Verordnungen des
Bundesrates zur Bewältigung der Covid-19-Epidemie (Covid-19-Gesetz)**

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Ihrem Schreiben vom 19. Juni 2020 habe ich Kenntnis über die Vernehmlassungsunterlagen zum **Bundesgesetz über die gesetzlichen Grundlagen für Verordnungen des Bundesrates zur Bewältigung der Covid-19** Epidemie erlangt. Als verantwortungsvolle(r) Bürger(in) unseres Landes habe ich den Gesetzesentwurf studiert und begrüsse grundsätzlich die Massnahmen zur fortführenden Eindämmung der Covid-19 Epidemie, soweit diese verhältnismässig sind. Einzig zu **Art. 2** des Gesetzesentwurfs "Massnahmen zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie", welcher gemäss „erläuterndem Bericht“ (Siehe S.10) auch die Möglichkeit vorsieht, "**Impfungen für obligatorisch zu erklären**", möchte ich hiermit mein tiefstes Bedenken äussern!

Ein Impfblogatorium wäre nicht mit Artikel 10 der BV (*jeder Mensch hat das Recht auf persönliche, insbesondere auf körperliche & geistige Unversehrtheit und Bewegungsfreiheit*) vereinbar.

Insbesondere auch dann nicht, wenn allfällig mögliche Sanktionen im Falle von Impf-Verweigerung, wie der teilweise Ausschluss am gesellschaftlichen, sozialen Leben (Veranstaltungen, Berufsausübung etc.) angeordnet würden.

Jeder Mensch muss das Recht haben selbst zu entscheiden, ob und was in seinen Körper injiziert wird! Deshalb bitte ich Sie aufrichtig, von jeglichen Massnahmen, welche Impfungen für obligatorisch erklären könnten, abzusehen.

Herzlichen Dank für Ihre Kenntnisnahme

Mit freundlichen Grüssen

Lisa Stettler
Lisa Stettler
Seestrasse 40/42
8806 Bäch
+41 79 404 51 09
www.lisastettler.ch

Bundeskanzlei
Rechtsdienst
3003 Bern
recht@bk.admin.ch

Vernehmlassung Entwurf «Covid-19-Gesetz» Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren

Gestützt auf Art. 4 des «Bundesgesetzes über das Vernehmlassungsverfahren»¹⁰⁶ teile ich Ihnen meine Überlegungen zum Entwurf des «Bundesgesetzes über die gesetzlichen Grundlagen für Verordnungen des Bundesrates zur Bewältigung der Covid-19-Epidemie»¹⁰⁷ mit, zu dem am 19. Juni die Vernehmlassung eröffnet wurde.

1. Eine Rechtsgrundlage für Notrecht zur Bekämpfung von Covid-19 besteht nicht.

Rechtsgrundlagen der Covid-19-Verordnungen, die der Bundesrat im März erlassen hat, ist die Erklärung der «ausserordentlichen Lage» gemäss Art. 7 des Epidemiengesetzes¹⁰⁸ und Art. 185, Abs. 3 der Bundesverfassung,¹⁰⁹ der dem Bundesrat die Kompetenz erteilt, befristete Verordnungen und Verfügungen zu erlassen, «um eingetretenen oder unmittelbar drohenden schweren Störungen der öffentlichen Ordnung oder der inneren oder äusseren Sicherheit zu begegnen.»

Die «ausserordentliche Lage» ist weder in der Verfassung noch in der Gesetzessammlung oder durch ein Gerichtsurteil definiert. Die präziseste Bezeichnung findet sich im Glossar der Botschaft vom 3. Dezember 2010 zum Epidemiengesetz (S. 452)¹¹⁰: «ausserordentliche Lage: siehe Artikel 7 E-EpG. Beispiel: Worst-Case-Pandemie (analog Spanische Grippe 1918)».

Dass es sich bei Covid-19 nicht um eine Worst Case-Pandemie handelt, ist unbestritten. Wie in anderen Ländern auch, setzte der Lockdown auch in der Schweiz erst ein, als die Ausbreitung bereits rückläufig war. Mit knapp 1700 Covid-19 zugeordneten

¹⁰⁶ <https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/20032737/index.html#a4>

¹⁰⁷ <https://www.news.admin.ch/news/message/attachments/61792.pdf>

¹⁰⁸ <https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/20071012/index.html#a7>

¹⁰⁹ <https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/19995395/index.html#a185>

¹¹⁰ <https://www.admin.ch/opc/de/federal-gazette/2011/311.pdf>

Todesopfern liegt die Pandemie weit unter den Opfern der Grippewelle von 2015, die gemäss Todesursachenstatistik bei 2500 liegt.¹¹¹

Während die Medien zu Beginn der Pandemie noch von einem Ereignis von der Grössenordnung der spanischen Grippe sprachen, stützten die Zahlen zu keinem Zeitpunkt der Entwicklung diesen Befund.

Es gibt denn auch keine Rechtsgrundlage, notrechtliche Verordnungen für eine ausserordentliche Lage, die sich einzig und ausdrücklich auf ein Worst-Case-Szenario in der Art der Spanischen Grippe bezieht, zu verlängern.

2. Sämtliche Ziele der Covid-19-Verordnung sind erreicht

Zweck der COVID-19-Verordnung 2 gemäss Art. 1¹¹² ist:

- «a. die Verbreitung des Coronavirus (COVID-19) in der Schweiz zu verhindern oder einzudämmen;
- b. die Häufigkeit von Übertragungen zu reduzieren, Übertragungsketten zu unterbrechen und lokale Ausbrüche zu verhindern oder einzudämmen;
- c. besonders gefährdete Personen zu schützen;
- d. die Kapazitäten der Schweiz zur Bewältigung der Epidemie sicherzustellen, insbesondere zur Aufrechterhaltung der Bedingungen für eine ausreichende Versorgung der Bevölkerung mit Pflege und Heilmitteln.»

Die vollständige Ausrottung eines Virus kann vom Gesetzgeber nicht gemeint sein. Der Anteil der Testpositiven unter den insgesamt Getesteten pendelt seit Ende Mai zwischen 0,42 und 0,78 Prozent. Die Erhöhung der «Fallzahlen» geht allein auf die gesteigerte Testtätigkeit zurück – die höchste seit Beginn der Pandemie. (Seit anfangs Juli meldet das BAG die Anzahl Tests allerdings nicht mehr).

Zwischen dem 1. Mai und dem 6. Juli wurden gemäss Angaben des BAG gerade noch 95 Personen wegen oder mit Covid-19 hospitalisiert.¹¹³ Das entspricht einem Anteil von 0,22 Prozent aller Hospitalisierungen, die in einer neunwöchigen Periode normalerweise anfallen (Basis 2018, Bundesamt für Statistik¹¹⁴). Seit dem 1. Mai verstarben 118 Personen mit oder an Covid-19. Das sind 1,0 Prozent aller Todesfälle,

¹¹¹ <https://www.bfs.admin.ch/bfs/de/home/statistiken/kataloge-datenbanken/medienmitteilungen.assetdetail.3742835.html>

¹¹² <https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/20200744/index.html#a1>

¹¹³ https://www.bag.admin.ch/dam/bag/de/dokumente/mt/k-und-i/aktuelle-ausbrueche-pandemien/2019-nCoV/covid-19-datengrundlage-lagebericht.xlsx.download.xlsx/200325_Datengrundlage_Grafiken_COVID-19-Bericht.xlsx

¹¹⁴

<https://www.bfs.admin.ch/bfs/de/home/statistiken/gesundheit/gesundheitswesen/spitaeler/patienten-hospitalisierungen.html>

die in neun Wochen durchschnittlich anfallen (2019, Bundesamt für Statistik¹¹⁵). Für jeden ordnungspolitischen Zweck muss gelten: Die Pandemie ist überwunden.

3. Die Veränderung der notrechtlichen Verordnungen als Gesetz ist ordnungspolitisch unnötig, auch nicht zur Bekämpfung eines Wiederaufflammens der Pandemie.

Der Bundesrat hat die Pandemie mit befristeten, auf Notrecht basierenden Verordnungen bewältigt. Auch wenn die Verordnungen wie vorgeschrieben Mitte September auslaufen, kann er ein Wiederaufflammen der Pandemie jederzeit wieder mit neuen, den aktuellen Verhältnisse angepassten notrechtlichen Verordnungen angehen. Dies erfordert keine neue gesetzliche Grundlage. Dies bestätigt auch der Bundesrat auf Seite 6 der Erläuterungen zum Covid-19 ausdrücklich.¹¹⁶

4. Die Hochrechnungen betreffend einer Fortsetzung der Pandemie in Form einer «zweiten Welle» sind nachweislich falsch.

Eine «zweite Welle» wird vom Bundesrat nicht explizit als Grund für die Verlängerung des Notrechts genannt, sondern nur angedeutet: «Kann einer ... neuen Situation (z. B. bei einer «zweiten Welle» der Epidemie) nicht anders als durch bundesrätliches Verordnungsrecht begegnet werden, ...» (a.a.O.). Trotzdem geht aus der Vorlage des Bundesrates unmissverständlich und eindeutig hervor, dass er mit einer Fortdauer der Epidemie rechnet. Nur deshalb kann er die Verlängerung seiner notrechtlichen Kompetenzen beantragen. Zur Diskussion steht damit die Plausibilität einer zweiten Welle. Dazu wurde von einer bundeseigenen Institution, der Ecole polytechnique fédérale de Lausanne (EPFL) im April 2020 durch ein Mitglied der bundesrätlichen «Swiss national Covid-19 Task Force», Prof. Fellay, die Studie «Switzerland COVID-19 Scenario Report»¹¹⁷ angefertigt. Sie rechnet für diesen Sommer mit 5000 bis 20'000 Corona-Toten – bis zu zwölf Mal mehr als während der Hauptwelle. Prof. Fellay ging von zwei Annahmen aus, die sich schon damals als falsch erwiesen.

Zum einen unterliegen gemäss seiner Studie alle Infizierten demselben Risiko einer Hospitalisierung. Man wusste aber schon im April, dass 50 bis 80 Prozent der Infizierten keinerlei Symptome haben. Zum andern haben Prof. Fellays Hochrechnung zufolge alle Altersgruppen dieselbe Sterbewahrscheinlichkeit. Schon damals war wissenschaftlich unbestritten, dass alte Menschen mit Vorerkrankungen den

¹¹⁵ <https://www.bfs.admin.ch/bfs/de/home/statistiken/bevoelkerung/geburtentodesfaelle/todesfaelle.html>

¹¹⁶ <https://www.news.admin.ch/newsd/message/attachments/61823.pdf>

¹¹⁷ <https://jcbblemai.github.io>

allergrössten Teil der Todesopfer ausmachen. Die Tatsache, dass Prof. Fellay trotz dieser eklatanten Mängel einer politik-bestimmenden Studie Mitglied der «Swiss national Covid-19 Task Force» bleibt, zeigt, dass der Bundesrat auf seine Beratung zu zählen gewillt ist und sich damit einem erheblichen Risiko einer Fehleinschätzung aussetzt. Keinesfalls darf der Gesetzgeber einer Vorlage zustimmen, die der Abwehr einer unwissenschaftlich hochgerechneten Gefahr dient. Er geht sonst ein grosses Risiko ein, mit den notrechtlichen Massnahmen weit mehr Schaden anzurichten, als er mit ihnen verhindern kann.

5. Keine Verlängerung des Notrechts ohne Überprüfung seiner Wirksamkeit.

Gemäss Art. 170 BV¹¹⁸ sorgt die Bundesversammlung dafür, «dass die Massnahmen des Bundes auf ihre Wirksamkeit überprüft werden». Dies muss insbesondere für Massnahmen im Zusammenhang mit einem Ereignis gelten, das nach übereinstimmender Einschätzung das Folgenreichste seit dem zweiten Weltkrieg ist. Nun haben aber die Geschäftsprüfungskommissionen die Beratung über die vom Bundesrat getroffenen Massnahmen auf den August verschoben. Mit dem Covid-19-Gesetz liegt also ein Entwurf für die Verlängerung nicht überprüfter Massnahmen vor, wie es eigentlich die Bundesverfassung fordert. Eine Überprüfung, auch der Verhältnismässigkeit fällt umso schwerer, als der Bundesrat für das Gesetz die Dringlichkeit beantragt und die Vernehmlassungszeit von drei Monaten auf drei Wochen verkürzt hat. Vor einer Verlängerung der notrechtlichen Grundlagen ist die Wirksamkeit der darin geregelten Massnahmen durch die Bundesversammlung zu überprüfen.

6. Die Institutionen des vorgeschlagenen Covid-19-Gesetzes entsprechen nicht den gesetzlichen Erfordernissen.

Gemäss Art. 54 Epidemiengesetzes¹¹⁹ schaffen Bund und Kantone «ein Organ zur Förderung der Zusammenarbeit», u.a. zur «Unterstützung des Einsatzorgans des Bundes bei der Bewältigung von besonderen oder ausserordentlichen Lagen» (Abs. 3, lit. e). Ein solches Organ wurde nicht eingesetzt und ist im Covid-19-Gesetz, das sich ausdrücklich auf das Epidemiengesetz stützt, auch nicht vorgesehen. Die Ereignisse der letzten Monate zeigen deutlich, dass dieser Mangel an gesetzgeberischer Präzision zu realen Konsequenzen in der Zusammenarbeit zwischen Bund und Kantonen sowie

¹¹⁸ <https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/19995395/index.html#a170>

¹¹⁹ <https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/20071012/index.html#a54>

unter den Kantonen führt. Eine Vorlage ohne Erfüllung der gesetzlichen Vorlagen darf nicht angenommen werden.

7. Unklare Regelung der Impfpflicht

Gemäss Art. 22 des Epidemiengesetzes¹²⁰ sind es die Kantone und nicht der Bund, die «Impfungen von gefährdeten Bevölkerungsgruppen, von besonders exponierten Personen und von Personen, die bestimmte Tätigkeiten ausüben, für obligatorisch erklären, sofern eine erhebliche Gefahr besteht».

Art. 6 des Epidemiengesetzes¹²¹ (besondere Lage) gibt dem Bundesrat die Möglichkeit, selber solche Impfungen verpflichtend anzuordnen, aber immer noch unter Beschränkung auf gefährdete Bevölkerungsgruppen oder besonders exponierte Personen.

Das Covid-19-Gesetz hebt diese Einschränkung nicht explizit auf, hält in Art. 2, Abs. 1 jedoch fest, der Bundesrat könne «Massnahmen zur Verminderung des Übertragungsrisikos und zur Bekämpfung der durch das Coronavirus verursachten Krankheit (Covid-19) anordnen. Er hört dabei die Kantone an.» Darunter würde auch ein Impfblogatorium fallen, wie der Bundesrat auf Seite 10 der Erläuterungen ausdrücklich festhält. Der von einem Impfblogatorium betroffene Personenkreis würde dann nach einfacher Anhörung der Kantone, aber ohne Entscheid des ursprünglichen Gesetzgebers – der Bundesversammlung – an den Bundesrat übergehen. Es widerspricht dem Legalitätsprinzip, den Entscheid einer übergeordneten Instanz, in diesem Fall der Bundesversammlung, durch eine untergeordnete Stelle, den Bundesrat, zu verändern oder aufzuheben. Es ist auch nicht ratsam, in einer besonders strittigen Frage – die seinerzeit zum Referendum gegen das Epidemiengesetz führte – einen Volksentscheid auf Stufe Verwaltung aufzuheben, selbst wenn dies mangels Verfassungsgerichtsbarkeit nicht angefochten werden kann.

Das Covid-19-Gesetz sollte diese wichtige Frage in einer für die allgemeine Bevölkerung verständlichen Sprache klären.

8. Ein Impfblogatorium mit nicht abschliessend geprüften pharmazeutischen Produkten ist völkerrechtlich verboten.

Art. 7 des «Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte»¹²², in der Schweiz in Kraft getreten am 18. September 1992, schreibt u.a. fest, «niemand [dürfe]

¹²⁰ <https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/20071012/index.html#a22>

¹²¹ <https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/20071012/index.html#a6>

¹²² <https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/19660262/index.html#a7>

ohne seine freiwillige Zustimmung medizinischen oder wissenschaftlichen Versuchen unterworfen werden». Nachdem das Covid-19-Gesetz den Bundesrat in Art. 2 Abs. 3, lit. i ermächtigt, «Ausnahmen von der Zulassungspflicht für Arzneimittel» vorzusehen, ist davon auszugehen, dass Impfstoffe vor Abschluss der normalerweise vorgeschriebenen wissenschaftlichen Prüfung in Verkehr gebracht oder sogar obligatorisch erklärt werden. Sie befinden sich gewissermassen in der Schlussphase der medizinischen und wissenschaftlichen Versuche und müssen deshalb explizit von einem Obligatorium ausgeschlossen werden. Ein Ausschluss nicht standardgemäss geprüfter Impfstoffe aus einem möglichen Obligatorium ist auch für den Schutz der körperlichen Unversehrtheit gemäss BV Art. 10, Abs. 2¹²³ angezeigt.

9. Die Dringlichkeit des Covid-19-Gesetzes ist nicht erforderlich.

Wie dargelegt, kann einem allfälligen Wiederaufflammen der Pandemie auch ohne Verlängerung des Notrechts begegnet werden. Der Bundesrat kann aufgrund der bestehenden Rechtsgrundlagen, falls erforderlich, nach Ablauf der geltenden Covid-19-Verordnungen, einfach neue, wiederum befristete, erlassen. Es besteht demnach auch kein Anlass, dem Gesetzesentwurf die Dringlichkeit zu verleihen.

Diese unnötige Klausel beseitigt unnötigerweise die aufschiebende Wirkung eines Referendums und erzeugt den Eindruck, der Bundesrat wolle das Krisenmanagement gegen den Souverän durchführen.

Dabei erfordert die Bewältigung einer Krise nicht nur notrechtliche Kompetenzen (über die der Bundesrat bereits verfügt), sondern auch eine Zusammenarbeit zwischen Regierung und Bevölkerung, ganz besonders in einem direktdemokratischen Land wie der Schweiz. Diese Zusammenarbeit wird durch den ungerechtfertigten Status der Dringlichkeit des Covid-19-Gesetzes und der daraus folgenden Behinderung der Volksrechte entscheidend in Frage gestellt.

10. Umfassende Ermächtigung des Bundesrates ist unbegründet.

Das Covid-19-Gesetz regelt nicht nur die direkte Bekämpfung der Pandemie (Primärmassnahmen), sondern auch «Massnahmen zur Bewältigung von Folgeproblemen, die sich erst durch die Ergreifung der Massnahmen nach dem Epidemien-Gesetz ergeben», sog. «Sekundärmassnahmen». Für solche grösstenteils vorhersehbaren Massnahmen besteht keine explizite Dringlichkeit. Sie können auch ohne Sondervollmachten auf ordentlichem parlamentarischem Weg eingebracht werden, z.B. in Form des einfachen Bundesbeschlusses nach Art. 163 BV.

¹²³ <https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/19995395/index.html#a10>

Fazit

Die historische Erfahrung mit notrechtlichen Massnahmen zeigt, dass die Rückkehr zu normalen demokratischen Abläufen – aus welchen Gründen auch immer – schwierig ist.

Von 1930 bis 1945 haben Bundesrat und Parlament das dringliche Bundesrecht oft und nicht immer gerechtfertigt eingesetzt. Und es brauchte nicht weniger als sieben Volksinitiativen (die alle von Bundesrat und Parlament abgelehnt wurden), bis 1952 die direkte Demokratie wiederhergestellt wurde.¹²⁴

Der Verlauf der Pandemie hat auch gezeigt, dass die massgebenden Begriffe und Kriterien mehrmals geändert wurden. War es erst eine überdurchschnittliche Bedrohung für die Gesundheit der gesamten Bevölkerung, ging es später um die Sicherstellung von Intensivkapazitäten, dann um den Reproduktionsfaktor und seit neustem um «Fallzahlen». Hinter diesen verbergen sich aber keine medizinischen Fälle, die eine Behandlung erforderten, sondern Testpositive. Die Hospitalisationen aufgrund von Covid-19 bleiben indes seit Wochen auf Werten um 0,2 Prozent der gesamten stationären Spitaleintritte.

Der Vorsteher des Departements des Innern hat in der Samstagsrundschau von Radio SRF vom 27. Juni 2020¹²⁵ zweimal erklärt, die Epidemie bleibe bei uns, bis wir einen Impfstoff hätten. Dies bedeutet eine schleichende Veränderung von Begriffen wie «Epidemie» oder «Krankheitserreger», die in den einschlägigen Gesetzen verwendet werden und rechtswirksam sind.

Ein relevanter Krankheitserreger muss in signifikantem Ausmass eine Krankheit auslösen (gemäss den Henle-Koch-Postulaten) und darf nicht zu einem Ko-Faktor werden, der nur in seltenen Fällen und bei gewissen Begleiterkrankungen zu Symptomen führt, selbst wenn diese schwerwiegend sind. Und eine Epidemie muss eine Seuche mit gravierenden Folgen bleiben und darf nicht mit dem Vorhandensein eines Erregers gleichgesetzt werden, der in einigen Fällen zu Krankheiten führt.

Ansonsten droht die ernstliche Gefahr, dass bereits ein normales virologisches Grundrauschen notrechtliche Massnahmen rechtfertigt, die zu einem «new normal» führen, das sich niemand wünscht und das inkompatibel mit den Grundzügen der direkten Demokratie ist.

¹²⁴ David Eugster: Das Vollmachtenregime in der Schweiz
https://www.swissinfo.ch/ger/direktedemokratie/vollmachtenregime-schweiz_als-die-schweiz-dem-bundesrat-die-lust-am-autoritaeren-regieren-austrieb/45203984
und Historisches Lexikon der Schweiz: Vollmachtenregime, <https://hls-dhs-dss.ch/de/articles/010094/2013-08-26/>

¹²⁵ <https://www.srf.ch/play/radio/popupaudioplayer?id=63abca89-0838-4c35-90be-c54d4e7672bf>

Als Stimmbürger und Teil des Souveräns wünscht man sich klare Gesetze mit stringenten Begriffen und unter Berücksichtigung des Grundsatzes, dass die Regierung im Auftrag des Volkes handelt und nicht im Auftrag von sich selber. Das vorgeschlagene Covid-19-Gesetz entspricht diesen Grundsätzen in keiner Weise. Es ist deshalb abzulehnen oder in Bezug auf das Legalitätsprinzip, die Verhältnismässigkeit und der rechtswirksamen medizinischen Begriffe nachzubessern.

Die vorstehenden Überlegungen entsprechen in Sinn und Geist den Ansichten einer substanziellen Minderheit der Schweizer Bevölkerung. Ihre Meinung wird zwar von den Medien kaum dargestellt. Aber diese Minderheit existiert, sie macht sich grosse Sorgen und sie ist entschlossen, diese unsere Verfassung und die darin festgeschriebenen Grundrechte zu verteidigen. Dazu kommt ein nicht zu unterschätzender Teil einer schweigenden Mehr- oder Minderheit, die sich aus Opportunitätsgründen nicht mehr zu äussern wagt.

Der Souverän der Schweizerischen Eidgenossenschaft sind die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger, wobei die Verfassung so ausgelegt ist, dass Minderheiten – nicht nur sprachliche, sondern auch kulturelle und ideelle – durch ein gewisses, allerdings nicht eindeutig durchformuliertes Konsensprinzip geschützt werden. Es kann also nicht sein, dass eine Mehrheit Verfassungsänderungen oder Gesetze beschliesst, die für Minderheiten als absolut unannehmbar gelten.

Der Schutz der unveräusserlichen Grundrechte, die von der Gesetzesvorlage tangiert werden, misst sich also an den ideellen, kulturellen und politischen Minderheiten, zu deren Schutz sie überhaupt bestehen. Ohne diesen Schutz verkommt die Demokratie eidgenössischer Prägung zu einer Diktatur der Mehrheit. Nicht umsonst ist die Freiheit der erste Zweck des Bundes, den die Verfassung nennt, noch vor Demokratie, Unabhängigkeit und Frieden (siehe Präambel¹²⁶). Ohne ein substanzielles Mass an Freiheit ist Demokratie unmöglich.

(Ort, Datum)

(Name und Unterschrift)

Jelena Dulic <dulic@hispeed.ch>

¹²⁶ <https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/19995395/index.html#ani1>

Brigitte Lepori
Allmendweg 40
4450 Sissach

Bundeskanzlei BK
Walter Thurnherr
recht@bk.admin.ch

Sissach, 10. Juli 2020

Bundesgesetz über die gesetzlichen Grundlagen und Verordnungen des Bundesrats zur Bewältigung der Covid-19-Epidemie: Stellungnahme im Rahmen der öffentlichen Vernehmlassung

Sehr geehrter Herr Thurnherr, sehr geehrte Damen und Herren

Ich danke Ihnen für die Möglichkeit, zum Entwurf des Bundesgesetzes über die gesetzlichen Grundlagen und Verordnungen des Bundesrats zur Bewältigung der Covid-19-Epidemie (Corona-Gesetz) Stellung nehmen zu können.

Ich danke Ihnen allen für Ihr Engagement im Zusammenhang mit Corona und das rasche Handeln, das am Anfang wichtig war. Es ist sicher nicht einfach, die richtigen Massnahmen zu treffen – unter Zeitdruck, ohne genaue Kenntnisse über die gesundheitlichen Auswirkungen von Covid-19 und im Spannungsfeld, die Bevölkerung zu schützen ohne dabei unverhältnismässige Massnahmen zu ergreifen, sowie unter internationalem Druck anderer Länder und deren Massnahmen. Im Nachhinein ist man immer schlauer – aber spätestens seit April 2020 hätte der Bundesrat die Situation kritisch hinterfragen müssen.

Im Folgenden unterbreite ich Ihnen meine Änderungsanträge:

7. Artikel 1 Gegenstand und Grundsatz

¹ Dieses Gesetz regelt besondere Befugnisse des Bundesrates zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie und zur Bewältigung der Auswirkungen der Bekämpfungsmassnahmen auf Gesellschaft, Wirtschaft und Behörden.

² Der Bundesrat macht von diesen Befugnissen nur so weit Gebrauch, als dies zur Bewältigung der Covid-19-Epidemie notwendig ist.

Antrag:

Ich beantrage, dass der Bundesrat die Gefährlichkeit von Covid-19, auf welcher das gesamte Corona-Gesetz basiert, sauber abklärt, indem er transparente Zahlen und Statistiken erstellt und sich dabei von einem interdisziplinär zusammengesetzten, unabhängigen Gremium mit unterschiedlichen Sichtweisen und Meinungen beraten lässt. Ich beantrage zudem, dass der Bundesrat erst dann anhand der objektiven Fakten überprüft, ob es ein Corona-Gesetz braucht und die Massnahmen verhältnismässig sind, um die Bevölkerung zu schützen – und bis dahin das Corona-Gesetz zurückzieht oder auf spätestens Ende 2020 befristet und zwar ohne Artikel 2 Absatz 3 Ziffer i.

Begründung:¹²⁷

- Alle bisher getroffenen Massnahmen basieren auf einem Test, der sehr unsicher ist.
- Je mehr Tests durchgeführt werden, desto mehr Infizierte bzw. auch falsch-positiv Getestete werden gefunden. Die tatsächliche Zahl der Infizierten in der gesamten Bevölkerung liegt aber höher. Wenn man zur Berechnung der Sterberate die Zahl der Verstorbenen durch die Zahl der Infizierten teilt, führt das automatisch zu einer Überschätzung der Todesrate. Zusätzlich dazu erhielten alle Verstorbenen, die positiv

¹²⁷ Begründung zu Artikel 2 Absatz 3 Ziffer i siehe unter Punkt 2

getestet waren, Corona als Todesursache, auch wenn sie an Krebs oder anderen Erkrankungen litten. Das führte zu einer Verfälschung und somit massiven Überschätzung der Covid-19-Sterberate.

- Die Infektionszahlen wurden in allen Darstellungen immer kumuliert aufgeführt. In Wahrheit fand aber kein exponentieller Anstieg der Kurve statt, wenn man den Anteil Infizierter in Relation zur jeweiligen Testmenge darstellt.
- Es wurde keine Unterscheidung von Infizierten und Erkrankten gemacht.

Auf der Basis solcher unwissenschaftlichen, intransparenten, manipulativen Grundlagen wurden der Lockdown und alle Corona-Massnahmen ausgerufen. Wie eine ETH-Studie zeigt, waren zu diesem Zeitpunkt bereits der R-Wert unter 1 und die Fallzahlen abgeflacht.¹²⁸ Zudem gibt es verteilt über die ganze Welt hochrangige Expertinnen und Experten, die anderer Meinung sind, was die Gefährlichkeit und die von den Regierungen daraus abgeleiteten Massnahmen betrifft.¹²⁹ Leider fanden solche ExperInnen-Meinungen kaum Beachtung in den Mainstream-Medien, wodurch ein sehr einheitliches öffentliches Bild der Situation entstand und ein kontroverser gesellschaftlicher Diskurs unterbunden wurde.

8. Art. 2 Massnahmen zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie

[...] ³ Er kann zur Gewährleistung einer ausreichenden Versorgung der Bevölkerung mit Heilmitteln und Schutzausrüstungen:

[...] ⁱ Ausnahmen von der Zulassungspflicht für Arzneimittel vorsehen; [...]

Antrag:

Ich beantrage, den Artikel 2 Absatz 3 Ziffer i «ⁱ Ausnahmen von der Zulassungspflicht für Arzneimittel vorsehen;» zu streichen.

Begründung:

Mit diesem Artikel 2 Absatz 3 Ziffer i kann der Bundesrat Impfungen für obligatorisch erklären. Es wird weder in den Erläuterungen noch im Gesetz selbst eine Einschränkung in Bezug auf besonders vulnerable Bevölkerungsgruppen vorgenommen – wobei mir auch das fragwürdig erscheinen würde. Damit schafft sich der Bundesrat die gesetzliche Grundlage für einen indirekten Impfwang. Grundsätzlich erachte ich uns Menschen als selbstverantwortliche Individuen. Jene, die aus gesundheitlichen Gründen das Gefühl haben zu müssen oder aus Solidarität wollen, können sich impfen lassen, falls ein Impfstoff vorliegt. Der kleine Prozentsatz aller anderen besonders vulnerablen Menschen, die sich nicht impfen lassen dürfen, muss sich weiterhin schützen, wie er es von den alljährlichen Grippe-Epidemien gewohnt ist. Es gibt keinen Grund, weshalb sich alle anderen obligatorisch impfen lassen müssten. Es sei denn, es geht gar nicht um Corona sondern um Grösseres.¹³⁰ Falls dies so wäre, ist es völlig undemokratisch, über eine Impfung verbunden mit Angstkampagne allen Menschen irgendeinen Marker für ID2020 zu setzen, ohne darüber den gesellschaftlichen Diskurs in unserem (noch) demokratischen Land geführt zu haben. Zudem ist bekannt, dass Impfungen (unabsichtlich und in diesem Fall aufgrund nicht ausreichender Erprobung) Krankheiten auslösen können.¹³¹ Insbesondere problematisch ist, dass von den 12 Covid-19-Impfstoffen, die derzeit in klinischer Prüfung sind, vier rekombinierte RNA und drei DNA enthalten, die das menschliche Erbgut verändern können.¹³² Da erstmals solche Impfverfahren angewendet werden und aufgrund der fehlenden Langzeiterfahrungen damit, ist das ein (unkontrollierbares) Experiment mit der Menschheit.

Grundsätzlich haben wir alle ein Immunsystem, auf das wir auch vertrauen dürfen – und das wir während einer Grippe-Epidemie bewusst stärken können. Leider ist das bei all den im

¹²⁸ <https://smw.ch/article/doi/smw.2020.20271>

¹²⁹ <https://www.nichtohneuns.de/virus/>

¹³⁰ Zum Beispiel <https://id2020.org/>

¹³¹ <https://childrenshealthdefense.org/>

¹³² <https://www.wodarg.com/impfen/>

Gesetz vorgeschlagenen Massnahmen kein Thema (z.B. steht nicht im Gesetz «der Bundesrat ordnet an, dass sich alle gesund ernähren und dabei genügend Vitamine zu sich nehmen und sich ausreichend an der frischen Luft bewegen» oder «der Bundesrat trägt Sorge, dass grundsätzlich keine ungesunden Lebensmittel (Zucker, Konservierungsstoffe, etc.) in den Verkauf mehr gelangen»¹³³).

Zusätzlich gibt es auch alternative Heilmethoden, die alle sehr erfolgreich sind – auch bei Corona, und gut unterstützen können, die Selbstheilungskräfte zu aktivieren – auch präventiv. Leider scheint dies während der gesamten Corona-Zeit bisher nicht von Interesse zu sein und ist auch kein Thema in diesem Gesetz.

Ich danke Ihnen, für die Berücksichtigung meiner Anträge. Für allfällige Rückfragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung chleporimontagen@bluewin.ch.

Freundliche Grüsse



Brigitte Lepori

¹³³ Z.B. analog der Tabakpolitik

Christoph Lepori
Allmendweg 40
4450 Sissach

Bundeskanzlei BK
Walter Thurnherr
recht@bk.admin.ch

Sissach, 10. Juli 2020

Bundesgesetz über die gesetzlichen Grundlagen und Verordnungen des Bundesrats zur Bewältigung der Covid-19-Epidemie: Stellungnahme im Rahmen der öffentlichen Vernehmlassung

Sehr geehrter Herr Thurnherr, sehr geehrte Damen und Herren

Ich danke Ihnen für die Möglichkeit, zum Entwurf des Bundesgesetzes über die gesetzlichen Grundlagen und Verordnungen des Bundesrats zur Bewältigung der Covid-19-Epidemie (Corona-Gesetz) Stellung nehmen zu können.

Ich danke Ihnen allen für Ihr Engagement im Zusammenhang mit Corona und das rasche Handeln, das am Anfang wichtig war. Es ist sicher nicht einfach, die richtigen Massnahmen zu treffen – unter Zeitdruck, ohne genaue Kenntnisse über die gesundheitlichen Auswirkungen von Covid-19 und im Spannungsfeld, die Bevölkerung zu schützen ohne dabei unverhältnismässige Massnahmen zu ergreifen, sowie unter internationalem Druck anderer Länder und deren Massnahmen. Im Nachhinein ist man immer schlauer – aber spätestens seit April 2020 hätte der Bundesrat die Situation kritisch hinterfragen müssen.

Im Folgenden unterbreite ich Ihnen meine Änderungsanträge:

9. Artikel 1 Gegenstand und Grundsatz

¹ Dieses Gesetz regelt besondere Befugnisse des Bundesrates zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie und zur Bewältigung der Auswirkungen der Bekämpfungsmassnahmen auf Gesellschaft, Wirtschaft und Behörden.

² Der Bundesrat macht von diesen Befugnissen nur so weit Gebrauch, als dies zur Bewältigung der Covid-19-Epidemie notwendig ist.

Antrag:

Ich beantrage, dass der Bundesrat die Gefährlichkeit von Covid-19, auf welcher das gesamte Corona-Gesetz basiert, sauber abklärt, indem er transparente Zahlen und Statistiken erstellt und sich dabei von einem interdisziplinär zusammengesetzten, unabhängigen Gremium mit unterschiedlichen Sichtweisen und Meinungen beraten lässt. Ich beantrage zudem, dass der Bundesrat erst dann anhand der objektiven Fakten überprüft, ob es ein Corona-Gesetz braucht und die Massnahmen verhältnismässig sind, um die Bevölkerung zu schützen – und bis dahin das Corona-Gesetz zurückzieht oder auf spätestens Ende 2020 befristet und zwar ohne Artikel 2 Absatz 3 Ziffer i.

Begründung:¹³⁴

- Alle bisher getroffenen Massnahmen basieren auf einem Test, der sehr unsicher ist.
- Je mehr Tests durchgeführt werden, desto mehr Infizierte bzw. auch falsch-positiv Getestete werden gefunden. Die tatsächliche Zahl der Infizierten in der gesamten Bevölkerung liegt aber höher. Wenn man zur Berechnung der Sterberate die Zahl der Verstorbenen durch die Zahl der Infizierten teilt, führt das automatisch zu einer Überschätzung der Todesrate. Zusätzlich dazu erhielten alle Verstorbenen, die positiv

¹³⁴ Begründung zu Artikel 2 Absatz 3 Ziffer i siehe unter Punkt 2

getestet waren, Corona als Todesursache, auch wenn sie an Krebs oder anderen Erkrankungen litten. Das führte zu einer Verfälschung und somit massiven Überschätzung der Covid-19-Sterberate.

- Die Infektionszahlen wurden in allen Darstellungen immer kumuliert aufgeführt. In Wahrheit fand aber kein exponentieller Anstieg der Kurve statt, wenn man den Anteil Infizierter in Relation zur jeweiligen Testmenge darstellt.
- Es wurde keine Unterscheidung von Infizierten und Erkrankten gemacht.

Auf der Basis solcher unwissenschaftlichen, intransparenten, manipulativen Grundlagen wurden der Lockdown und alle Corona-Massnahmen ausgerufen. Wie eine ETH-Studie zeigt, waren zu diesem Zeitpunkt bereits der R-Wert unter 1 und die Fallzahlen abgeflacht.¹³⁵ Zudem gibt es verteilt über die ganze Welt hochrangige Expertinnen und Experten, die anderer Meinung sind, was die Gefährlichkeit und die von den Regierungen daraus abgeleiteten Massnahmen betrifft.¹³⁶ Leider fanden solche ExperInnen-Meinungen kaum Beachtung in den Mainstream-Medien, wodurch ein sehr einheitliches öffentliches Bild der Situation entstand und ein kontroverser gesellschaftlicher Diskurs unterbunden wurde.

10. Art. 2 Massnahmen zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie

[...] ³ Er kann zur Gewährleistung einer ausreichenden Versorgung der Bevölkerung mit Heilmitteln und Schutzausrüstungen:

[...] ⁱ Ausnahmen von der Zulassungspflicht für Arzneimittel vorsehen; [...]

Antrag:

Ich beantrage, den Artikel 2 Absatz 3 Ziffer i «ⁱ Ausnahmen von der Zulassungspflicht für Arzneimittel vorsehen;» zu streichen.

Begründung:

Mit diesem Artikel 2 Absatz 3 Ziffer i kann der Bundesrat Impfungen für obligatorisch erklären. Es wird weder in den Erläuterungen noch im Gesetz selbst eine Einschränkung in Bezug auf besonders vulnerable Bevölkerungsgruppen vorgenommen – wobei mir auch das fragwürdig erscheinen würde. Damit schafft sich der Bundesrat die gesetzliche Grundlage für einen indirekten Impfwang. Grundsätzlich erachte ich uns Menschen als selbstverantwortliche Individuen. Jene, die aus gesundheitlichen Gründen das Gefühl haben zu müssen oder aus Solidarität wollen, können sich impfen lassen, falls ein Impfstoff vorliegt. Der kleine Prozentsatz aller anderen besonders vulnerablen Menschen, die sich nicht impfen lassen dürfen, muss sich weiterhin schützen, wie er es von den alljährlichen Grippe-Epidemien gewohnt ist. Es gibt keinen Grund, weshalb sich alle anderen obligatorisch impfen lassen müssten. Es sei denn, es geht gar nicht um Corona sondern um Grösseres.¹³⁷ Falls dies so wäre, ist es völlig undemokratisch, über eine Impfung verbunden mit Angstkampagne allen Menschen irgendeinen Marker für ID2020 zu setzen, ohne darüber den gesellschaftlichen Diskurs in unserem (noch) demokratischen Land geführt zu haben. Zudem ist bekannt, dass Impfungen (unabsichtlich und in diesem Fall aufgrund nicht ausreichender Erprobung) Krankheiten auslösen können.¹³⁸ Insbesondere problematisch ist, dass von den 12 Covid-19-Impfstoffen, die derzeit in klinischer Prüfung sind, vier rekombinierte RNA und drei DNA enthalten, die das menschliche Erbgut verändern können.¹³⁹ Da erstmals solche Impfverfahren angewendet werden und aufgrund der fehlenden Langzeiterfahrungen damit, ist das ein (unkontrollierbares) Experiment mit der Menschheit.

Grundsätzlich haben wir alle ein Immunsystem, auf das wir auch vertrauen dürfen – und das wir während einer Grippe-Epidemie bewusst stärken können. Leider ist das bei all den im

¹³⁵ <https://smw.ch/article/doi/smw.2020.20271>

¹³⁶ <https://www.nichtohneuns.de/virus/>

¹³⁷ Zum Beispiel <https://id2020.org/>

¹³⁸ <https://childrenshealthdefense.org/>

¹³⁹ <https://www.wodarg.com/impfen/>

Gesetz vorgeschlagenen Massnahmen kein Thema (z.B. steht nicht im Gesetz «der Bundesrat ordnet an, dass sich alle gesund ernähren und dabei genügend Vitamine zu sich nehmen und sich ausreichend an der frischen Luft bewegen» oder «der Bundesrat trägt Sorge, dass grundsätzlich keine ungesunden Lebensmittel (Zucker, Konservierungsstoffe, etc.) in den Verkauf mehr gelangen»¹⁴⁰).

Zusätzlich gibt es auch alternative Heilmethoden, die alle sehr erfolgreich sind – auch bei Corona, und gut unterstützen können, die Selbstheilungskräfte zu aktivieren – auch präventiv. Leider scheint dies während der gesamten Corona-Zeit bisher nicht von Interesse zu sein und ist auch kein Thema in diesem Gesetz.

Ich danke Ihnen, für die Berücksichtigung meiner Anträge. Für allfällige Rückfragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung chleporimontagen@bluewin.ch.

Freundliche Grüsse

Mit freundlichen Grüssen
CH LEPORI Montagen



Christoph Lepori

Christoph Lepori

¹⁴⁰ Z.B. analog der Tabakpolitik

Madame ,Monsieur,

Je m'oppose formellement à une vaccination obligatoire.Je m'oppose également à toute forme de sanction Concernant La Liberté de chaque individu.Je pense que nous sommes responsables et conscients .En s'informant un minimum,on se rend bien compte de l'aberration de cette pandémie.

Meilleures salutations

Jacqueline Margot

Louis-Bourguet 7

2000 Neuchâtel

Envoyé de mon iPhone

Sehr geehrte Damen und Herren,

Der Bundesrat beantragt dem Parlament, das Covid-19-Gesetz als dringlich zu erklären. Dieses Gesetz würde bei Annahme sofort in Kraft treten und könnte auch durch das Referendum nicht mehr aufgehoben werden. In diesem Gesetz, das dem Bundesrat weitere Macht verleihen würde könnte unter anderem auch eine Impfung für obligatorisch erklärt werden.

Als Schweizer Bürger möchte ich diese Vernehmlassung nutzen und meine Sicht auf diese Sache mit Ihnen teilen. Soweit ich informiert bin läuft die Eingabefrist heute, am 10 Juli 2020 ab.

Mein Hauptfokus liegt auf der vom Bundesrat beantragten Befugnis eine Impfung für obligatorisch erklären zu können.

Ich bin kein Arzt, kein Virologe, kein Immunologe und auch kein Spezialist, was das Impfen betrifft. Doch ich habe einen Verstand und kann mit diesem vorhandene Fachliteratur lesen und mir Fachleute in den Medien anhören und mich auf diese Weise recht gut informieren. Folgendes ist über das Impfen bekannt und kann bei Bedarf belegt werden:

- Jeder Impfstoff kann (in Einzelfällen oder auch vermehrt) schädliche bis gefährliche Nebenwirkungen haben; das ist über die Jahre wissenschaftlich nachgewiesen und festgehalten worden, z.B. beim RKI zu Deutschland; wenn der Staat also eine Impfung anordnet und durchführt, so ist die Möglichkeit gegeben, dass er damit der geimpften Person erheblichen Schaden zufügt
- Um eine Impfstoff seriös zu entwickeln und zu verifizieren braucht es bei dieser Art Viren mindestens eineinhalb Jahre, wenn nicht länger; nach dieser Zeit aber ist das Zielvirus so gar nicht mehr vorhanden, sondern schon längst mutiert, also nicht mehr das gleiche und kann deswegen wenn überhaupt höchstens noch teilweise vom Impfstoff bekämpft werden
- Auch wenn ein Impfstoff seriös als „gut und wirksam“ verifiziert wurde, ist seine Wirksamkeit bei diesen Virentypen niemals 100%, sondern kann z.B. bei 20% liegen oder bei 50%, was bereits recht gut ist: eine Wirksamkeit von 30% würde bedeuten dass ca. jede dritte der geimpften Personen zwar geimpft, aber nicht wirklich geschützt ist; das aber ist gefährlich, weil man sich in trügerischen Sicherheit glaubt; man muss sich also fragen, ob das Impfen diesbezüglich mehr nützt oder schadet
- Es gibt zahllose Studien, die wissenschaftlich nachweisen, dass Impfungen in ihrem Kern weder eine sichere, noch eine effektive Methode zur Verhinderung von Krankheiten sind
- Impfen ist ein Eingriff in die persönliche/körperliche/seelische Unversehrtheit; jeder Mensch hat die Freiheit selber zu entscheiden, ob er sich impfen lassen und damit einen möglichen Schaden in Kauf nehmen will oder nicht.

Der Wortlaut des Eides den ein Arzt in der Schweiz ablegt lautet:

«In der Ausübung meines Arztberufs verpflichte ich mich wie folgt zu handeln: ... ich betrachte das Wohl der Patientinnen und Patienten als vorrangig und wende jeden vermeidbaren Schaden von ihnen ab. Ich achte die Rechte der Patientinnen und Patienten, wahre grundsätzlich ihren Willen und respektiere ihre Bedürfnisse, sowie ihre Interessen. Ich betreibe im Rahmen der mir zur Verfügung stehenden Möglichkeiten eine Medizin mit Augenmass und empfehle oder ergreife nur Massnahmen, die sinnvoll sind»

Es gäbe hier noch weit mehr zu sagen, doch sollen diese paar Punkte für den Einstieg in einen Dialog genügen.

Ich gehe davon aus, dass unserem Bundesrat die aufgeführten Punkte bekannt sind.

Wenn dem aber so ist, verstehe ich nicht, warum er sich selber mit der Macht ausstatten will, eine Impfung bei Bedarf für obligatorisch erklären zu können. Ich muss annehmen, das

Handeln des Bundesrates wurzelt in der Angst, es könnte vielleicht so schlimm kommen, dass wir ein gefährliches Virus nur noch durch eine flächendeckende Impfung aufhalten können, bzw. dass nur noch eine Impfung uns erlauben wird, zum normalen Leben zurückzukehren. Ich verstehe, dass solche Ängste entstehen können. Aber die Angst alleine ist noch nicht der Beweis dafür, dass sie berechtigt ist.

Ich selber bin ganz klar gegen eine obligatorische Impfung, egal um welche Krankheit es sich handelt.

Als Schweizer Bürger wünsche mir vom Bundesrat oder den zuständigen Behörden eine Rückmeldung/Erklärung zu folgenden Punkten.

- **Was verspricht man sich von dieser Möglichkeit einer obligatorischen Impfung?**
- **Was genau muss sich das Volk darunter vorstellen? Wahrscheinlich gibt es verschiedene angedachte Szenarien, die je nach Bedrohungslage durchgeführt werden könnten ...**
- **Existiert der Wille «im vermeintlichen Notfall» alle zwangsimpfen zu wollen?**
- **Stehen alle sieben Bundesräte hinter diesem möglichen Impf-Obligatorium?**

Zum Schluss noch eine Bemerkung zu unsere Gesellschaft. Es erschreckt mich, dass unsere Behörden einen solchen heiklen Punkt in die Verfassung aufnehmen will, ohne vorher einen breiten Dialog mit dem Volk zu suchen. Es erschreckt mich, wie still sich fast das ganze Parlament zu dieser Angelegenheit verhält. Es erschreckt mich, dass wir alle nicht einmal mehr wahrnehmen, was gerade mit uns allen geschieht. Ich spreche nicht vom Virus, sondern vor allem von der Angst, aber nicht von der Angst vor dem Virus, sondern der berechtigten Angst, angegriffen, diffamiert und denunziert zu werden, sobald man eine kritische/abweichende Meinung zu Corona hat.

Gerne höre ich von Ihnen.

Mit freundlichen Grüssen

Rahim Laaba
Silvrettaweg 22
8048 Zürich
Email: Rahim.laaba@bluewin.ch
Mobile: 076 249 99 92

Bundeskanzlei

Rechtsdienst

3003 Bern

recht@bk.admin.ch

Vernehmlassung Entwurf «Covid-19-Gesetz»

Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren

Gestützt auf Art. 4 des «Bundesgesetzes über das Vernehmlassungsverfahren» teile ich Ihnen meine Überlegungen zum Entwurf des «Bundesgesetzes über die gesetzlichen Grundlagen für Verordnungen des Bundesrates zur Bewältigung der Covid-19-Epidemie» mit, zu dem am 19. Juni die Vernehmlassung eröffnet wurde.

1. Eine Rechtsgrundlage für Notrecht zur Bekämpfung von Covid-19 besteht nicht.

Rechtsgrundlagen der Covid-19-Verordnungen, die der Bundesrat im März erlassen hat, ist die Erklärung der «ausserordentlichen Lage» gemäss Art. 7 des Epidemiengesetzes und Art. 185, Abs. 3 der Bundesverfassung, der dem Bundesrat die Kompetenz erteilt, befristete Verordnungen und Verfügungen zu erlassen, «um eingetretenen oder unmittelbar drohenden schweren Störungen der öffentlichen Ordnung oder der inneren oder äusseren Sicherheit zu begegnen.»

Die «ausserordentliche Lage» ist weder in der Verfassung noch in der Gesetzessammlung oder durch ein Gerichtsurteil definiert. Die präziseste Bezeichnung findet sich im Glossar der Botschaft vom 3. Dezember 2010 zum Epidemiengesetz (S. 452): «ausserordentliche Lage: siehe Artikel 7 E-EpG. Beispiel: Worst-Case-Pandemie (analog Spanische Grippe 1918)».

Dass es sich bei Covid-19 nicht um eine Worst Case-Pandemie handelt, ist unbestritten. Wie in anderen Ländern auch, setzte der Lockdown auch in der Schweiz erst ein, als die Ausbreitung bereits rückläufig war. Mit knapp 1700 Covid-19 zugeordneten Todesopfern liegt die Pandemie weit unter den Opfern der Grippewelle von 2015, die gemäss Todesursachenstatistik bei 2500 liegt.

Während die Medien zu Beginn der Pandemie noch von einem Ereignis von der Grössenordnung der spanischen Grippe sprachen, stützten die Zahlen zu keinem Zeitpunkt der Entwicklung diesen Befund.

Es gibt denn auch keine Rechtsgrundlage, notrechtliche Verordnungen für eine ausserordentliche Lage, die sich einzig und ausdrücklich auf ein Worst-Case-Szenario in der Art der Spanischen Grippe bezieht, zu verlängern.

2. Sämtliche Ziele der Covid-19-Verordnung sind erreicht

Zweck der COVID-19-Verordnung 2 gemäss Art. 1 ist:

- «a. die Verbreitung des Coronavirus (COVID-19) in der Schweiz zu verhindern oder einzudämmen;
- b. die Häufigkeit von Übertragungen zu reduzieren, Übertragungsketten zu unterbrechen und lokale Ausbrüche zu verhindern oder einzudämmen;
- c. besonders gefährdete Personen zu schützen;
- d. die Kapazitäten der Schweiz zur Bewältigung der Epidemie sicherzustellen, insbesondere zur Aufrechterhaltung der Bedingungen für eine ausreichende Versorgung der Bevölkerung mit Pflege und Heilmitteln.»

Die vollständige Ausrottung eines Virus kann vom Gesetzgeber nicht gemeint sein. Der Anteil der Testpositiven unter den insgesamt Getesteten pendelt seit Ende Mai zwischen 0,42 und 0,78 Prozent. Die Erhöhung der «Fallzahlen» geht allein auf die gesteigerte Testtätigkeit zurück – die höchste seit Beginn der Pandemie. (Seit anfangs Juli meldet das BAG die Anzahl Tests allerdings nicht mehr).

Zwischen dem 1. Mai und dem 6. Juli wurden gemäss Angaben des BAG gerade noch 95 Personen wegen oder mit Covid-19 hospitalisiert. Das entspricht einem Anteil von 0,22 Prozent aller Hospitalisierungen, die in einer neunwöchigen Periode normalerweise anfallen (Basis 2018, Bundesamt für Statistik). Seit dem 1. Mai verstarben 118 Personen mit oder an Covid-19. Das sind 1,0 Prozent aller Todesfälle, die in neun Wochen durchschnittlich anfallen (2019, Bundesamt für Statistik). Für jeden ordnungspolitischen Zweck muss gelten: Die Pandemie ist überwunden.

3. Die Veränderung der notrechtlichen Verordnungen als Gesetz ist ordnungspolitisch unnötig, auch nicht zur Bekämpfung eines Wiederaufflammens der Pandemie.

Der Bundesrat hat die Pandemie mit befristeten, auf Notrecht basierenden Verordnungen bewältigt. Auch wenn die Verordnungen wie vorgeschrieben Mitte September auslaufen, kann er ein Wiederaufflammen der Pandemie jederzeit wieder mit neuen, den aktuellen Verhältnisse angepassten notrechtlichen Verordnungen angehen. Dies erfordert keine neue gesetzliche

Grundlage. Dies bestätigt auch der Bundesrat auf Seite 6 der Erläuterungen zum Covid-19 ausdrücklich.

4. Die Hochrechnungen betreffend einer Fortsetzung der Pandemie in Form einer «zweiten Welle» sind nachweislich falsch.

Eine «zweite Welle» wird vom Bundesrat nicht explizit als Grund für die Verlängerung des Notrechts genannt, sondern nur angedeutet: «Kann einer ... neuen Situation (z. B. bei einer «zweiten Welle» der Epidemie) nicht anders als durch bundesrätliches Verordnungsrecht begegnet werden, ...» (a.a.O.). Trotzdem geht aus der Vorlage des Bundesrates unmissverständlich und eindeutig hervor, dass er mit einer Fortdauer der Epidemie rechnet. Nur deshalb kann er die Verlängerung seiner notrechtlichen Kompetenzen beantragen. Zur Diskussion steht damit die Plausibilität einer zweiten Welle. Dazu wurde von einer bundeseigenen Institution, der Ecole polytechnique fédérale de Lausanne (EPFL) im April 2020 durch ein Mitglied der bundesrätlichen «Swiss national Covid-19 Task Force», Prof. Fellay, die Studie «Switzerland COVID-19 Scenario Report» angefertigt. Sie rechnet für diesen Sommer mit 5000 bis 20'000 Corona-Toten – bis zu zwölf Mal mehr als während der Hauptwelle. Prof. Fellay ging von zwei Annahmen aus, die sich schon damals als falsch erwiesen.

Zum einen unterliegen gemäss seiner Studie alle Infizierten demselben Risiko einer Hospitalisierung. Man wusste aber schon im April, dass 50 bis 80 Prozent der Infizierten keinerlei Symptome haben. Zum andern haben Prof. Fellays Hochrechnung zufolge alle Altersgruppen dieselbe Sterbewahrscheinlichkeit. Schon damals war wissenschaftlich unbestritten, dass alte Menschen mit Vorerkrankungen den allergrössten Teil der Todesopfer ausmachen. Die Tatsache, dass Prof. Fellay trotz dieser eklatanten Mängel einer politikbestimmenden Studie Mitglied der «Swiss national Covid-19 Task Force» bleibt, zeigt, dass der Bundesrat auf seine Beratung zu zählen gewillt ist und sich damit einem erheblichen Risiko einer Fehleinschätzung aussetzt. Keinesfalls darf der Gesetzgeber einer Vorlage zustimmen, die der Abwehr einer unwissenschaftlich hochgerechneten Gefahr dient. Er geht sonst ein grosses Risiko ein, mit den notrechtlichen Massnahmen weit mehr Schaden anzurichten, als er mit ihnen verhindern kann.

5. Keine Verlängerung des Notrechts ohne Überprüfung seiner Wirksamkeit.

Gemäss Art. 170 BV sorgt die Bundesversammlung dafür, «dass die Massnahmen des Bundes auf ihre Wirksamkeit überprüft werden». Dies muss insbesondere für Massnahmen im Zusammenhang mit einem Ereignis gelten, das nach übereinstimmender Einschätzung das Folgenreichste seit dem zweiten Weltkrieg ist. Nun haben aber die Geschäftsprüfungskommissionen die Beratung über die vom Bundesrat getroffenen Massnahmen auf den August verschoben. Mit dem Covid-19-Gesetz liegt also ein Entwurf für die Verlängerung nicht überprüfter Massnahmen vor, wie es eigentlich die Bundesverfassung

fordert. Eine Überprüfung, auch der Verhältnismässigkeit fällt umso schwerer, als der Bundesrat für das Gesetz die Dringlichkeit beantragt und die Vernehmlassungszeit von drei Monaten auf drei Wochen verkürzt hat. Vor einer Verlängerung der notrechtlichen Grundlagen ist die Wirksamkeit der darin geregelten Massnahmen durch die Bundesversammlung zu überprüfen.

6. Die Institutionen des vorgeschlagenen Covid-19-Gesetzes entsprechen nicht den gesetzlichen Erfordernissen.

Gemäss Art. 54 Epidemiengesetzes schaffen Bund und Kantone «ein Organ zur Förderung der Zusammenarbeit», u.a. zur «Unterstützung des Einsatzorgans des Bundes bei der Bewältigung von besonderen oder ausserordentlichen Lagen» (Abs. 3, lit. e). Ein solches Organ wurde nicht eingesetzt und ist im Covid-19-Gesetz, das sich ausdrücklich auf das Epidemiengesetz stützt, auch nicht vorgesehen. Die Ereignisse der letzten Monate zeigen deutlich, dass dieser Mangel an gesetzgeberischer Präzision zu realen Konsequenzen in der Zusammenarbeit zwischen Bund und Kantonen sowie unter den Kantonen führt. Eine Vorlage ohne Erfüllung der gesetzlichen Vorlagen darf nicht angenommen werden.

7. Unklare Regelung der Impfpflicht

Gemäss Art. 22 des Epidemiengesetzes sind es die Kantone und nicht der Bund, die «Impfungen von gefährdeten Bevölkerungsgruppen, von besonders exponierten Personen und von Personen, die bestimmte Tätigkeiten ausüben, für obligatorisch erklären, sofern eine erhebliche Gefahr besteht».

Art. 6 des Epidemiengesetzes (besondere Lage) gibt dem Bundesrat die Möglichkeit, selber solche Impfungen verpflichtend anzuordnen, aber immer noch unter Beschränkung auf gefährdete Bevölkerungsgruppen oder besonders exponierte Personen.

Das Covid-19-Gesetz hebt diese Einschränkung nicht explizit auf, hält in Art. 2, Abs. 1 jedoch fest, der Bundesrat könne «Massnahmen zur Verminderung des Übertragungsrisikos und zur Bekämpfung der durch das Coronavirus verursachten Krankheit (Covid-19) anordnen. Er hört dabei die Kantone an.» Darunter würde auch ein Impfblogatorium fallen, wie der Bundesrat auf Seite 10 der Erläuterungen ausdrücklich festhält. Der von einem Impfblogatorium betroffene Personenkreis würde dann nach einfacher Anhörung der Kantone, aber ohne Entscheid des ursprünglichen Gesetzgebers – der Bundesversammlung – an den Bundesrat übergehen. Es widerspricht dem Legalitätsprinzip, den Entscheid einer übergeordneten Instanz, in diesem Fall der Bundesversammlung, durch eine untergeordnete Stelle, den Bundesrat, zu verändern oder aufzuheben. Es ist auch nicht ratsam, in einer besonders strittigen Frage – die seinerzeit zum Referendum gegen das Epidemiengesetz führte – einen Volksentscheid auf Stufe Verwaltung aufzuheben, selbst wenn dies mangels Verfassungsgerichtsbarkeit nicht angefochten werden kann.

Das Covid-19-Gesetz sollte diese wichtige Frage in einer für die allgemeine Bevölkerung verständlichen Sprache klären.

8. Ein Impfblogatorium mit nicht abschliessend geprüften pharmazeutischen Produkten ist völkerrechtlich verboten.

Art. 7 des «Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte», in der Schweiz in Kraft getreten am 18. September 1992, schreibt u.a. fest, «niemand [dürfe] ohne seine freiwillige Zustimmung medizinischen oder wissenschaftlichen Versuchen unterworfen werden». Nachdem das Covid-19-Gesetz den Bundesrat in Art. 2 Abs. 3, lit. i ermächtigt, «Ausnahmen von der Zulassungspflicht für Arzneimittel» vorzusehen, ist davon auszugehen, dass Impfstoffe vor Abschluss der normalerweise vorgeschriebenen wissenschaftlichen Prüfung in Verkehr gebracht oder sogar obligatorisch erklärt werden. Sie befinden sich gewissermassen in der Schlussphase der medizinischen und wissenschaftlichen Versuche und müssen deshalb explizit von einem Obligatorium ausgeschlossen werden. Ein Ausschluss nicht standardgemäss geprüfter Impfstoffe aus einem möglichen Obligatorium ist auch für den Schutz der körperlichen Unversehrtheit gemäss BV Art. 10, Abs. 2 angezeigt.

9. Die Dringlichkeit des Covid-19-Gesetzes ist nicht erforderlich.

Wie dargelegt, kann einem allfälligen Wiederaufflammen der Pandemie auch ohne Verlängerung des Notrechts begegnet werden. Der Bundesrat kann aufgrund der bestehenden Rechtsgrundlagen, falls erforderlich, nach Ablauf der geltenden Covid-19-Verordnungen, einfach neue, wiederum befristete, erlassen. Es besteht demnach auch kein Anlass, dem Gesetzesentwurf die Dringlichkeit zu verleihen.

Diese unnötige Klausel beseitigt unnötigerweise die aufschiebende Wirkung eines Referendums und erzeugt den Eindruck, der Bundesrat wolle das Krisenmanagement gegen den Souverän durchführen.

Dabei erfordert die Bewältigung einer Krise nicht nur notrechtliche Kompetenzen (über die der Bundesrat bereits verfügt), sondern auch eine Zusammenarbeit zwischen Regierung und Bevölkerung, ganz besonders in einem direktdemokratischen Land wie der Schweiz. Diese Zusammenarbeit wird durch den ungerechtfertigten Status der Dringlichkeit des Covid-19-Gesetzes und der daraus folgenden Behinderung der Volksrechte entscheidend in Frage gestellt.

10. Umfassende Ermächtigung des Bundesrates ist unbegründet.

Das Covid-19-Gesetz regelt nicht nur die direkte Bekämpfung der Pandemie (Primärmassnahmen), sondern auch «Massnahmen zur Bewältigung von Folgeproblemen, die sich erst durch die Ergreifung der Massnahmen nach dem Epidemien-Gesetz ergeben», sog. «Sekundärmassnahmen». Für solche grösstenteils vorhersehbaren Massnahmen besteht keine

explizite Dringlichkeit. Sie können auch ohne Sondervollmachten auf ordentlichem parlamentarischem Weg eingebracht werden, z.B. in Form des einfachen Bundesbeschlusses nach Art. 163 BV.

Fazit

Die historische Erfahrung mit notrechtlichen Massnahmen zeigt, dass die Rückkehr zu normalen demokratischen Abläufen – aus welchen Gründen auch immer – schwierig ist.

Von 1930 bis 1945 haben Bundesrat und Parlament das dringliche Bundesrecht oft und nicht immer gerechtfertigt eingesetzt. Und es brauchte nicht weniger als sieben Volksinitiativen (die alle von Bundesrat und Parlament abgelehnt wurden), bis 1952 die direkte Demokratie wiederhergestellt wurde.

Der Verlauf der Pandemie hat auch gezeigt, dass die massgebenden Begriffe und Kriterien mehrmals geändert wurden. War es erst eine überdurchschnittliche Bedrohung für die Gesundheit der gesamten Bevölkerung, ging es später um die Sicherstellung von Intensivkapazitäten, dann um den Reproduktionsfaktor und seit neuestem um «Fallzahlen». Hinter diesen verbergen sich aber keine medizinischen Fälle, die eine Behandlung erforderten, sondern Testpositive. Die Hospitalisationen aufgrund von Covid-19 bleiben indes seit Wochen auf Werten um 0,2 Prozent der gesamten stationären Spitaleintritte.

Der Vorsteher des Departements des Innern hat in der Samstagrundschau von Radio SRF vom 27. Juni 2020 zweimal erklärt, die Epidemie bleibe bei uns, bis wir einen Impfstoff hätten. Dies bedeutet eine schleichende Veränderung von Begriffen wie «Epidemie» oder «Krankheitserreger», die in den einschlägigen Gesetzen verwendet werden und rechtswirksam sind.

Ein relevanter Krankheitserreger muss in signifikantem Ausmass eine Krankheit auslösen (gemäss den Henle-Koch-Postulaten) und darf nicht zu einem Ko-Faktor werden, der nur in seltenen Fällen und bei gewissen Begleiterkrankungen zu Symptomen führt, selbst wenn diese schwerwiegend sind. Und eine Epidemie muss eine Seuche mit gravierenden Folgen bleiben und darf nicht mit dem Vorhandensein eines Erregers gleichgesetzt werden, der in einigen Fällen zu Krankheiten führt.

Ansonsten droht die ernstliche Gefahr, dass bereits ein normales virologisches Grundrauschen notrechtliche Massnahmen rechtfertigt, die zu einem «new normal» führen, das sich niemand wünscht und das inkompatibel mit den Grundzügen der direkten Demokratie ist.

Als Stimmbürger und Teil des Souveräns wünscht man sich klare Gesetze mit stringenten Begriffen und unter Berücksichtigung des Grundsatzes, dass die Regierung im Auftrag des Volkes handelt und nicht im Auftrag von sich selber.

Das vorgeschlagene Covid-19-Gesetz entspricht diesen Grundsätzen in keiner Weise. Es ist deshalb abzulehnen oder in Bezug auf das Legalitätsprinzip, die Verhältnismässigkeit und der rechtswirksamen medizinischen Begriffe nachzubessern.

Die vorstehenden Überlegungen entsprechen in Sinn und Geist den Ansichten einer substanziellen Minderheit der Schweizer Bevölkerung. Ihre Meinung wird zwar von den Medien kaum dargestellt. Aber diese Minderheit existiert, sie macht sich grosse Sorgen und sie ist entschlossen, diese unsere Verfassung und die darin festgeschriebenen Grundrechte zu verteidigen. Dazu kommt ein nicht zu unterschätzender Teil einer schweigenden Mehr- oder Minderheit, die sich aus Opportunitätsgründen nicht mehr zu äussern wagt.

Der Souverän der Schweizerischen Eidgenossenschaft sind die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger, wobei die Verfassung so ausgelegt ist, dass Minderheiten – nicht nur sprachliche, sondern auch kulturelle und ideelle – durch ein gewisses, allerdings nicht eindeutig durchformuliertes Konsensprinzip geschützt werden. Es kann also nicht sein, dass eine Mehrheit Verfassungsänderungen oder Gesetze beschliesst, die für Minderheiten als absolut unannehmbar gelten.

Der Schutz der unveräusserlichen Grundrechte, die von der Gesetzesvorlage tangiert werden, misst sich also an den ideellen, kulturellen und politischen Minderheiten, zu deren Schutz sie überhaupt bestehen. Ohne diesen Schutz verkommt die Demokratie eidgenössischer Prägung zu einer Diktatur der Mehrheit. Nicht umsonst ist die Freiheit der erste Zweck des Bundes, den die Verfassung nennt, noch vor Demokratie, Unabhängigkeit und Frieden (siehe Präambel). Ohne ein substanzielles Mass an Freiheit ist Demokratie unmöglich.

Zürich, 10. Juni 2020

Gabriela Lorenzi

<https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/20032737/index.html#a4>

<https://www.news.admin.ch/newsd/message/attachments/61792.pdf>

<https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/20071012/index.html#a7>

<https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/19995395/index.html#a185>

<https://www.admin.ch/opc/de/federal-gazette/2011/311.pdf>

<https://www.bfs.admin.ch/bfs/de/home/statistiken/kataloge-datenbanken/medienmitteilungen.assetdetail.3742835.html>

<https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/20200744/index.html#a1>

https://www.bag.admin.ch/dam/bag/de/dokumente/mt/k-und-i/aktuelle-ausbrueche-pandemien/2019-nCoV/covid-19-datengrundlage-lagebericht.xlsx.download.xlsx/200325_Datengrundlage_Grafiken_COVID-19-Bericht.xlsx

<https://www.bfs.admin.ch/bfs/de/home/statistiken/gesundheit/gesundheitswesen/spitaeler/patienten-hospitalisierungen.html>

<https://www.bfs.admin.ch/bfs/de/home/statistiken/bevoelkerung/geburten-todesfaelle/todesfaelle.html>

<https://www.news.admin.ch/newsd/message/attachments/61823.pdf>

<https://jcblemai.github.io>

<https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/19995395/index.html#a170>

<https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/20071012/index.html#a54>

<https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/20071012/index.html#a22>

<https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/20071012/index.html#a6>

<https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/19660262/index.html#a7>

<https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/19995395/index.html#a10>

. David Eugster: Das Vollmachtenregime in der Schweiz

https://www.swissinfo.ch/ger/direktedemokratie/vollmachtenregime-schweiz_als-die-schweiz-dem-bundesrat-die-lust-am-autoritaeren-regieren-austrieb/45203984

und Historisches Lexikon der Schweiz: Vollmachtenregime, <https://hls-dhs-dss.ch/de/articles/010094/2013-08-26/>

<https://www.srf.ch/play/radio/popupaudioplayer?id=63abca89-0838-4c35-90be-c54d4e7672bf>

<https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/19995395/index.html#ani1>

Nathalie Jud
Grüenastr. 39
9630 Wattwil

Einschreiben
Bundeskanzlei
Rechtsdienst
3003 Bern
recht@bk.admin.ch

Vernehmlassung Entwurf «Covid-19-Gesetz» Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren

Gestützt auf Art. 4 des «Bundesgesetzes über das Vernehmlassungsverfahren»¹⁴¹ teile ich Ihnen meine Überlegungen zum Entwurf des «Bundesgesetzes über die gesetzlichen Grundlagen für Verordnungen des Bundesrates zur Bewältigung der Covid-19-Epidemie»¹⁴² mit, zu dem am 19. Juni die Vernehmlassung eröffnet wurde.

1. Eine Rechtsgrundlage für Notrecht zur Bekämpfung von Covid-19 besteht nicht.

Rechtsgrundlagen der Covid-19-Verordnungen, die der Bundesrat im März erlassen hat, ist die Erklärung der «ausserordentlichen Lage» gemäss Art. 7 des Epidemiengesetzes¹⁴³ und Art. 185, Abs. 3 der Bundesverfassung,¹⁴⁴ der dem Bundesrat die Kompetenz erteilt, befristete Verordnungen und Verfügungen zu erlassen, «um eingetretenen oder unmittelbar drohenden schweren Störungen der öffentlichen Ordnung oder der inneren oder äusseren Sicherheit zu begegnen.» Die «ausserordentliche Lage» ist weder in der Verfassung noch in der Gesetzessammlung oder durch ein Gerichtsurteil definiert. Die präziseste Bezeichnung findet sich im Glossar der Botschaft vom 3. Dezember 2010 zum Epidemiengesetz (S. 452)¹⁴⁵: «ausserordentliche Lage: siehe Artikel 7 E-EpG. Beispiel: Worst-Case-Pandemie (analog Spanische Grippe 1918)».

¹⁴¹ <https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/20032737/index.html#a4>

¹⁴² <https://www.news.admin.ch/news/message/attachments/61792.pdf>

¹⁴³ <https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/20071012/index.html#a7>

¹⁴⁴ <https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/19995395/index.html#a185>

¹⁴⁵ <https://www.admin.ch/opc/de/federal-gazette/2011/311.pdf>

Dass es sich bei Covid-19 nicht um eine Worst Case-Pandemie handelt, ist unbestritten. Wie in anderen Ländern auch, setzte der Lockdown auch in der Schweiz erst ein, als die Ausbreitung bereits rückläufig war. Mit knapp 1700 Covid-19 zugeordneten Todesopfern liegt die Pandemie weit unter den Opfern der Grippewelle von 2015, die gemäss Todesursachenstatistik bei 2500 liegt.¹⁴⁶

Während die Medien zu Beginn der Pandemie noch von einem Ereignis von der Grössenordnung der spanischen Grippe sprachen, stützten die Zahlen zu keinem Zeitpunkt der Entwicklung diesen Befund.

Es gibt denn auch keine Rechtsgrundlage, notrechtliche Verordnungen für eine ausserordentliche Lage, die sich einzig und ausdrücklich auf ein Worst-Case-Szenario in der Art der Spanischen Grippe bezieht, zu verlängern.

2. Sämtliche Ziele der Covid-19-Verordnung sind erreicht

Zweck der COVID-19-Verordnung 2 gemäss Art. 1¹⁴⁷ ist:

- «a. die Verbreitung des Coronavirus (COVID-19) in der Schweiz zu verhindern oder einzudämmen;
- b. die Häufigkeit von Übertragungen zu reduzieren, Übertragungsketten zu unterbrechen und lokale Ausbrüche zu verhindern oder einzudämmen;
- c. besonders gefährdete Personen zu schützen;
- d. die Kapazitäten der Schweiz zur Bewältigung der Epidemie sicherzustellen, insbesondere zur Aufrechterhaltung der Bedingungen für eine ausreichende Versorgung der Bevölkerung mit Pflege und Heilmitteln.»

Die vollständige Ausrottung eines Virus kann vom Gesetzgeber nicht gemeint sein. Der Anteil der Testpositiven unter den insgesamt Getesteten pendelt seit Ende Mai zwischen 0,42 und 0,78 Prozent. Die Erhöhung der «Fallzahlen» geht allein auf die gesteigerte Testtätigkeit zurück – die höchste seit Beginn der Pandemie. (Seit anfangs Juli meldet das BAG die Anzahl Tests allerdings nicht mehr).

Zwischen dem 1. Mai und dem 6. Juli wurden gemäss Angaben des BAG gerade noch 95 Personen wegen oder mit Covid-19 hospitalisiert.¹⁴⁸ Das entspricht einem Anteil von 0,22 Prozent aller Hospitalisierungen, die in einer neunwöchigen Periode normalerweise anfallen (Basis 2018, Bundesamt für Statistik¹⁴⁹). Seit dem 1. Mai verstarben 118 Personen mit oder an Covid-19. Das sind 1,0 Prozent aller Todesfälle,

¹⁴⁶ <https://www.bfs.admin.ch/bfs/de/home/statistiken/kataloge-datenbanken/medienmitteilungen.assetdetail.3742835.html>

¹⁴⁷ <https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/20200744/index.html#a1>

¹⁴⁸ https://www.bag.admin.ch/dam/bag/de/dokumente/mt/k-und-i/aktuelle-ausbrueche-pandemien/2019-nCoV/covid-19-datengrundlage-lagebericht.xlsx.download.xlsx/200325_Datengrundlage_Grafiken_COVID-19-Bericht.xlsx

¹⁴⁹ <https://www.bfs.admin.ch/bfs/de/home/statistiken/gesundheit/gesundheitswesen/spitaeler/patienten-hospitalisierungen.html>

die in neun Wochen durchschnittlich anfallen (2019, Bundesamt für Statistik¹⁵⁰). Für jeden ordnungspolitischen Zweck muss gelten: Die Pandemie ist überwunden.

3. Die Veränderung der notrechtlichen Verordnungen als Gesetz ist ordnungspolitisch unnötig, auch nicht zur Bekämpfung eines Wiederaufflammens der Pandemie.

Der Bundesrat hat die Pandemie mit befristeten, auf Notrecht basierenden Verordnungen bewältigt. Auch wenn die Verordnungen wie vorgeschrieben Mitte September auslaufen, kann er ein Wiederaufflammen der Pandemie jederzeit wieder mit neuen, den aktuellen Verhältnisse angepassten notrechtlichen Verordnungen angehen. Dies erfordert keine neue gesetzliche Grundlage. Dies bestätigt auch der Bundesrat auf Seite 6 der Erläuterungen zum Covid-19 ausdrücklich.¹⁵¹

4. Die Hochrechnungen betreffend einer Fortsetzung der Pandemie in Form einer «zweiten Welle» sind nachweislich falsch.

Eine «zweite Welle» wird vom Bundesrat nicht explizit als Grund für die Verlängerung des Notrechts genannt, sondern nur angedeutet: «Kann einer ... neuen Situation (z. B. bei einer «zweiten Welle» der Epidemie) nicht anders als durch bundesrätliches Verordnungsrecht begegnet werden, ...» (a.a.O.). Trotzdem geht aus der Vorlage des Bundesrates unmissverständlich und eindeutig hervor, dass er mit einer Fortdauer der Epidemie rechnet. Nur deshalb kann er die Verlängerung seiner notrechtlichen Kompetenzen beantragen. Zur Diskussion steht damit die Plausibilität einer zweiten Welle. Dazu wurde von einer bundeseigenen Institution, der Ecole polytechnique fédérale de Lausanne (EPFL) im April 2020 durch ein Mitglied der bundesrätlichen «Swiss national Covid-19 Task Force», Prof. Fellay, die Studie «Switzerland COVID-19 Scenario Report»¹⁵² angefertigt. Sie rechnet für diesen Sommer mit 5000 bis 20'000 Corona-Toten – bis zu zwölf Mal mehr als während der Hauptwelle. Prof. Fellay ging von zwei Annahmen aus, die sich schon damals als falsch erwiesen.

Zum einen unterliegen gemäss seiner Studie alle Infizierten demselben Risiko einer Hospitalisierung. Man wusste aber schon im April, dass 50 bis 80 Prozent der Infizierten keinerlei Symptome haben. Zum andern haben Prof. Fellays Hochrechnung zufolge alle Altersgruppen dieselbe Sterbewahrscheinlichkeit. Schon damals war wissenschaftlich unbestritten, dass alte Menschen mit Vorerkrankungen den allergrössten Teil der Todesopfer ausmachen. Die Tatsache, dass Prof. Fellay trotz dieser eklatanten Mängel einer politik-bestimmenden Studie Mitglied der «Swiss

¹⁵⁰ <https://www.bfs.admin.ch/bfs/de/home/statistiken/bevoelkerung/geburten-todesfaelle/todesfaelle.html>

¹⁵¹ <https://www.news.admin.ch/newsd/message/attachments/61823.pdf>

¹⁵² <https://jcbblemai.github.io>

national Covid-19 Task Force» bleibt, zeigt, dass der Bundesrat auf seine Beratung zu zählen gewillt ist und sich damit einem erheblichen Risiko einer Fehleinschätzung aussetzt. Keinesfalls darf der Gesetzgeber einer Vorlage zustimmen, die der Abwehr einer unwissenschaftlich hochgerechneten Gefahr dient. Er geht sonst ein grosses Risiko ein, mit den notrechtlichen Massnahmen weit mehr Schaden anzurichten, als er mit ihnen verhindern kann.

5. Keine Verlängerung des Notrechts ohne Überprüfung seiner Wirksamkeit.

Gemäss Art. 170 BV¹⁵³ sorgt die Bundesversammlung dafür, «dass die Massnahmen des Bundes auf ihre Wirksamkeit überprüft werden». Dies muss insbesondere für Massnahmen im Zusammenhang mit einem Ereignis gelten, das nach übereinstimmender Einschätzung das Folgenreichste seit dem zweiten Weltkrieg ist. Nun haben aber die Geschäftsprüfungskommissionen die Beratung über die vom Bundesrat getroffenen Massnahmen auf den August verschoben. Mit dem Covid-19-Gesetz liegt also ein Entwurf für die Verlängerung nicht überprüfter Massnahmen vor, wie es eigentlich die Bundesverfassung fordert. Eine Überprüfung, auch der Verhältnismässigkeit fällt umso schwerer, als der Bundesrat für das Gesetz die Dringlichkeit beantragt und die Vernehmlassungszeit von drei Monaten auf drei Wochen verkürzt hat. Vor einer Verlängerung der notrechtlichen Grundlagen ist die Wirksamkeit der darin geregelten Massnahmen durch die Bundesversammlung zu überprüfen.

6. Die Institutionen des vorgeschlagenen Covid-19-Gesetzes entsprechen nicht den gesetzlichen Erfordernissen.

Gemäss Art. 54 Epidemiengesetzes¹⁵⁴ schaffen Bund und Kantone «ein Organ zur Förderung der Zusammenarbeit», u.a. zur «Unterstützung des Einsatzorgans des Bundes bei der Bewältigung von besonderen oder ausserordentlichen Lagen» (Abs. 3, lit. e). Ein solches Organ wurde nicht eingesetzt und ist im Covid-19-Gesetz, das sich ausdrücklich auf das Epidemiengesetz stützt, auch nicht vorgesehen. Die Ereignisse der letzten Monate zeigen deutlich, dass dieser Mangel an gesetzgeberischer Präzision zu realen Konsequenzen in der Zusammenarbeit zwischen Bund und Kantonen sowie unter den Kantonen führt. Eine Vorlage ohne Erfüllung der gesetzlichen Vorlagen darf nicht angenommen werden.

¹⁵³ <https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/19995395/index.html#a170>

¹⁵⁴ <https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/20071012/index.html#a54>

7. Unklare Regelung der Impfpflicht

Gemäss Art. 22 des Epidemiengesetzes¹⁵⁵ sind es die Kantone und nicht der Bund, die «Impfungen von gefährdeten Bevölkerungsgruppen, von besonders exponierten Personen und von Personen, die bestimmte Tätigkeiten ausüben, für obligatorisch erklären, sofern eine erhebliche Gefahr besteht».

Art. 6 des Epidemiengesetzes¹⁵⁶ (besondere Lage) gibt dem Bundesrat die Möglichkeit, selber solche Impfungen verpflichtend anzuordnen, aber immer noch unter Beschränkung auf gefährdete Bevölkerungsgruppen oder besonders exponierte Personen.

Das Covid-19-Gesetz hebt diese Einschränkung nicht explizit auf, hält in Art. 2, Abs. 1 jedoch fest, der Bundesrat könne «Massnahmen zur Verminderung des Übertragungsrisikos und zur Bekämpfung der durch das Coronavirus verursachten Krankheit (Covid-19) anordnen. Er hört dabei die Kantone an.» Darunter würde auch ein Impfblogatorium fallen, wie der Bundesrat auf Seite 10 der Erläuterungen ausdrücklich festhält. Der von einem Impfblogatorium betroffene Personenkreis würde dann nach einfacher Anhörung der Kantone, aber ohne Entscheid des ursprünglichen Gesetzgebers – der Bundesversammlung – an den Bundesrat übergehen. Es widerspricht dem Legalitätsprinzip, den Entscheid einer übergeordneten Instanz, in diesem Fall der Bundesversammlung, durch eine untergeordnete Stelle, den Bundesrat, zu verändern oder aufzuheben. Es ist auch nicht ratsam, in einer besonders strittigen Frage – die seinerzeit zum Referendum gegen das Epidemiengesetz führte – einen Volksentscheid auf Stufe Verwaltung aufzuheben, selbst wenn dies mangels Verfassungsgerichtsbarkeit nicht angefochten werden kann.

Das Covid-19-Gesetz sollte diese wichtige Frage in einer für die allgemeine Bevölkerung verständlichen Sprache klären.

8. Ein Impfblogatorium mit nicht abschliessend geprüften pharmazeutischen Produkten ist völkerrechtlich verboten.

Art. 7 des «Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte»¹⁵⁷, in der Schweiz in Kraft getreten am 18. September 1992, schreibt u.a. fest, «niemand [dürfe] ohne seine freiwillige Zustimmung medizinischen oder wissenschaftlichen Versuchen unterworfen werden». Nachdem das Covid-19-Gesetz den Bundesrat in Art. 2 Abs. 3, lit. i ermächtigt, «Ausnahmen von der Zulassungspflicht für Arzneimittel» vorzusehen, ist davon auszugehen, dass Impfstoffe vor Abschluss der normalerweise vorgeschriebenen wissenschaftlichen Prüfung in Verkehr gebracht oder sogar

¹⁵⁵ <https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/20071012/index.html#a22>

¹⁵⁶ <https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/20071012/index.html#a6>

¹⁵⁷ <https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/19660262/index.html#a7>

obligatorisch erklärt werden. Sie befinden sich gewissermassen in der Schlussphase der medizinischen und wissenschaftlichen Versuche und müssen deshalb explizit von einem Obligatorium ausgeschlossen werden. Ein Ausschluss nicht standardgemäss geprüfter Impfstoffe aus einem möglichen Obligatorium ist auch für den Schutz der körperlichen Unversehrtheit gemäss BV Art. 10, Abs. 2¹⁵⁸ angezeigt.

9. Die Dringlichkeit des Covid-19-Gesetzes ist nicht erforderlich.

Wie dargelegt, kann einem allfälligen Wiederaufflammen der Pandemie auch ohne Verlängerung des Notrechts begegnet werden. Der Bundesrat kann aufgrund der bestehenden Rechtsgrundlagen, falls erforderlich, nach Ablauf der geltenden Covid-19-Verordnungen, einfach neue, wiederum befristete, erlassen. Es besteht demnach auch kein Anlass, dem Gesetzesentwurf die Dringlichkeit zu verleihen.

Diese unnötige Klausel beseitigt unnötigerweise die aufschiebende Wirkung eines Referendums und erzeugt den Eindruck, der Bundesrat wolle das Krisenmanagement gegen den Souverän durchführen.

Dabei erfordert die Bewältigung einer Krise nicht nur notrechtliche Kompetenzen (über die der Bundesrat bereits verfügt), sondern auch eine Zusammenarbeit zwischen Regierung und Bevölkerung, ganz besonders in einem direktdemokratischen Land wie der Schweiz. Diese Zusammenarbeit wird durch den ungerechtfertigten Status der Dringlichkeit des Covid-19-Gesetzes und der daraus folgenden Behinderung der Volksrechte entscheidend in Frage gestellt.

10. Umfassende Ermächtigung des Bundesrates ist unbegründet.

Das Covid-19-Gesetz regelt nicht nur die direkte Bekämpfung der Pandemie (Primärmassnahmen), sondern auch «Massnahmen zur Bewältigung von Folgeproblemen, die sich erst durch die Ergreifung der Massnahmen nach dem Epidemien-Gesetz ergeben», sog. «Sekundärmassnahmen». Für solche grösstenteils vorhersehbaren Massnahmen besteht keine explizite Dringlichkeit. Sie können auch ohne Sondervollmachten auf ordentlichem parlamentarischem Weg eingebracht werden, z.B. in Form des einfachen Bundesbeschlusses nach Art. 163 BV.

Fazit

Die historische Erfahrung mit notrechtlichen Massnahmen zeigt, dass die Rückkehr zu normalen demokratischen Abläufen – aus welchen Gründen auch immer – schwierig ist.

¹⁵⁸ <https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/19995395/index.html#a10>

Von 1930 bis 1945 haben Bundesrat und Parlament das dringliche Bundesrecht oft und nicht immer gerechtfertigt eingesetzt. Und es brauchte nicht weniger als sieben Volksinitiativen (die alle von Bundesrat und Parlament abgelehnt wurden), bis 1952 die direkte Demokratie wiederhergestellt wurde.¹⁵⁹

Der Verlauf der Pandemie hat auch gezeigt, dass die massgebenden Begriffe und Kriterien mehrmals geändert wurden. War es erst eine überdurchschnittliche Bedrohung für die Gesundheit der gesamten Bevölkerung, ging es später um die Sicherstellung von Intensivkapazitäten, dann um den Reproduktionsfaktor und seit neustem um «Fallzahlen». Hinter diesen verbergen sich aber keine medizinischen Fälle, die eine Behandlung erforderten, sondern Testpositive. Die Hospitalisationen aufgrund von Covid-19 bleiben indes seit Wochen auf Werten um 0,2 Prozent der gesamten stationären Spitaleintritte.

Der Vorsteher des Departements des Innern hat in der Samstagsrundschau von Radio SRF vom 27. Juni 2020¹⁶⁰ zweimal erklärt, die Epidemie bleibe bei uns, bis wir einen Impfstoff hätten. Dies bedeutet eine schleichende Veränderung von Begriffen wie «Epidemie» oder «Krankheitserreger», die in den einschlägigen Gesetzen verwendet werden und rechtswirksam sind.

Ein relevanter Krankheitserreger muss in signifikantem Ausmass eine Krankheit auslösen (gemäss den Henle-Koch-Postulaten) und darf nicht zu einem Ko-Faktor werden, der nur in seltenen Fällen und bei gewissen Begleiterkrankungen zu Symptomen führt, selbst wenn diese schwerwiegend sind. Und eine Epidemie muss eine Seuche mit gravierenden Folgen bleiben und darf nicht mit dem Vorhandensein eines Erregers gleichgesetzt werden, der in einigen Fällen zu Krankheiten führt. Ansonsten droht die ernstliche Gefahr, dass bereits ein normales virologisches Grundrauschen notrechtliche Massnahmen rechtfertigt, die zu einem «new normal» führen, das sich niemand wünscht und das inkompatibel mit den Grundzügen der direkten Demokratie ist.

¹⁵⁹ David Eugster: Das Vollmachtenregime in der Schweiz
https://www.swissinfo.ch/ger/direktedemokratie/vollmachtenregime-schweiz_als-die-schweiz-dem-bundesrat-die-lust-am-autoritaeren-regieren-austrieb/45203984
und Historisches Lexikon der Schweiz: Vollmachtenregime, <https://hls-dhs-dss.ch/de/articles/010094/2013-08-26/>

¹⁶⁰ <https://www.srf.ch/play/radio/popupaudioplayer?id=63abca89-0838-4c35-90be-c54d4e7672bf>

Die vorstehenden Überlegungen entsprechen in Sinn und Geist den Ansichten einer substanziellen Minderheit der Schweizer Bevölkerung. Ihre Meinung wird zwar von den Medien kaum dargestellt. Aber diese Minderheit existiert, sie macht sich grosse Sorgen und sie ist entschlossen, diese unsere Verfassung und die darin festgeschriebenen Grundrechte zu verteidigen. Dazu kommt ein nicht zu unterschätzender Teil einer schweigenden Mehr- oder Minderheit, die sich aus Opportunitätsgründen nicht mehr zu äussern wagt.

Der Souverän der Schweizerischen Eidgenossenschaft sind die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger, wobei die Verfassung so ausgelegt ist, dass Minderheiten – nicht nur sprachliche, sondern auch kulturelle und ideelle – durch ein gewisses, allerdings nicht eindeutig durchformuliertes Konsensprinzip geschützt werden. Es kann also nicht sein, dass eine Mehrheit Verfassungsänderungen oder Gesetze beschliesst, die für Minderheiten als absolut unannehmbar gelten.

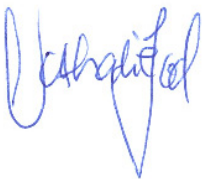
Der Schutz der unveräusserlichen Grundrechte, die von der Gesetzesvorlage tangiert werden, misst sich also an den ideellen, kulturellen und politischen Minderheiten, zu deren Schutz sie überhaupt bestehen. Ohne diesen Schutz verkommt die Demokratie eidgenössischer Prägung zu einer Diktatur der Mehrheit. Nicht umsonst ist die Freiheit der erste Zweck des Bundes, den die Verfassung nennt, noch vor Demokratie, Unabhängigkeit und Frieden (siehe Präambel²¹). Ohne ein substanzielles Mass an Freiheit ist Demokratie unmöglich.

(Ort, Datum

Wattwil, 10.07.2020

(Name und Unterschrift)

Nathalie Jod



²¹ <https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/19995395/index.html#ani1>

Beda Jud
Ebnaterstr. 17
9642 Ebnat-Kappel

Einschreiben
Bundeskanzlei
Rechtsdienst
3003 Bern
recht@bk.admin.ch

Vernehmlassung Entwurf «Covid-19-Gesetz» Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren

Gestützt auf Art. 4 des «Bundesgesetzes über das Vernehmlassungsverfahren»¹⁶¹ teile ich Ihnen meine Überlegungen zum Entwurf des «Bundesgesetzes über die gesetzlichen Grundlagen für Verordnungen des Bundesrates zur Bewältigung der Covid-19-Epidemie»¹⁶² mit, zu dem am 19. Juni die Vernehmlassung eröffnet wurde.

1. Eine Rechtsgrundlage für Notrecht zur Bekämpfung von Covid-19 besteht nicht.

Rechtsgrundlagen der Covid-19-Verordnungen, die der Bundesrat im März erlassen hat, ist die Erklärung der «ausserordentlichen Lage» gemäss Art. 7 des Epidemiengesetzes¹⁶³ und Art. 185, Abs. 3 der Bundesverfassung,¹⁶⁴ der dem Bundesrat die Kompetenz erteilt, befristete Verordnungen und Verfügungen zu erlassen, «um eingetretenen oder unmittelbar drohenden schweren Störungen der öffentlichen Ordnung oder der inneren oder äusseren Sicherheit zu begegnen.»

Die «ausserordentliche Lage» ist weder in der Verfassung noch in der Gesetzessammlung oder durch ein Gerichtsurteil definiert. Die präziseste Bezeichnung findet sich im Glossar der Botschaft vom 3. Dezember 2010 zum Epidemiengesetz (S. 452)¹⁶⁵: «ausserordentliche Lage: siehe Artikel 7 E-EpG. Beispiel: Worst-Case-Pandemie (analog Spanische Grippe 1918)».

¹⁶¹ <https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/20032737/index.html#a4>

¹⁶² <https://www.news.admin.ch/newsd/message/attachments/61792.pdf>

¹⁶³ <https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/20071012/index.html#a7>

¹⁶⁴ <https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/19995395/index.html#a185>

¹⁶⁵ <https://www.admin.ch/opc/de/federal-gazette/2011/311.pdf>

Dass es sich bei Covid-19 nicht um eine Worst Case-Pandemie handelt, ist unbestritten. Wie in anderen Ländern auch, setzte der Lockdown auch in der Schweiz erst ein, als die Ausbreitung bereits rückläufig war. Mit knapp 1700 Covid-19 zugeordneten Todesopfern liegt die Pandemie weit unter den Opfern der Grippewelle von 2015, die gemäss Todesursachenstatistik bei 2500 liegt.¹⁶⁶

Während die Medien zu Beginn der Pandemie noch von einem Ereignis von der Grössenordnung der spanischen Grippe sprachen, stützten die Zahlen zu keinem Zeitpunkt der Entwicklung diesen Befund.

Es gibt denn auch keine Rechtsgrundlage, notrechtliche Verordnungen für eine ausserordentliche Lage, die sich einzig und ausdrücklich auf ein Worst-Case-Szenario in der Art der Spanischen Grippe bezieht, zu verlängern.

2. Sämtliche Ziele der Covid-19-Verordnung sind erreicht

Zweck der COVID-19-Verordnung 2 gemäss Art. 1¹⁶⁷ ist:

- «a. die Verbreitung des Coronavirus (COVID-19) in der Schweiz zu verhindern oder einzudämmen;
- b. die Häufigkeit von Übertragungen zu reduzieren, Übertragungsketten zu unterbrechen und lokale Ausbrüche zu verhindern oder einzudämmen;
- c. besonders gefährdete Personen zu schützen;
- d. die Kapazitäten der Schweiz zur Bewältigung der Epidemie sicherzustellen, insbesondere zur Aufrechterhaltung der Bedingungen für eine ausreichende Versorgung der Bevölkerung mit Pflege und Heilmitteln.»

Die vollständige Ausrottung eines Virus kann vom Gesetzgeber nicht gemeint sein. Der Anteil der Testpositiven unter den insgesamt Getesteten pendelt seit Ende Mai zwischen 0,42 und 0,78 Prozent. Die Erhöhung der «Fallzahlen» geht allein auf die gesteigerte Testtätigkeit zurück – die höchste seit Beginn der Pandemie. (Seit anfangs Juli meldet das BAG die Anzahl Tests allerdings nicht mehr).

Zwischen dem 1. Mai und dem 6. Juli wurden gemäss Angaben des BAG gerade noch 95 Personen wegen oder mit Covid-19 hospitalisiert.¹⁶⁸ Das entspricht einem Anteil von 0,22 Prozent aller Hospitalisierungen, die in einer neunwöchigen Periode normalerweise anfallen (Basis 2018, Bundesamt für Statistik¹⁶⁹). Seit dem 1. Mai verstarben 118 Personen mit oder an Covid-19. Das sind 1,0 Prozent aller Todesfälle,

¹⁶⁶ <https://www.bfs.admin.ch/bfs/de/home/statistiken/kataloge-datenbanken/medienmitteilungen.assetdetail.3742835.html>

¹⁶⁷ <https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/20200744/index.html#a1>

¹⁶⁸ https://www.bag.admin.ch/dam/bag/de/dokumente/mt/k-und-i/aktuelle-ausbrueche-pandemien/2019-nCoV/covid-19-datengrundlage-lagebericht.xlsx.download.xlsx/200325_Datengrundlage_Grafiken_COVID-19-Bericht.xlsx

¹⁶⁹ <https://www.bfs.admin.ch/bfs/de/home/statistiken/gesundheit/gesundheitswesen/spitaeler/patienten-hospitalisierungen.html>

die in neun Wochen durchschnittlich anfallen (2019, Bundesamt für Statistik¹⁷⁰). Für jeden ordnungspolitischen Zweck muss gelten: Die Pandemie ist überwunden.

3. Die Veränderung der notrechtlichen Verordnungen als Gesetz ist ordnungspolitisch unnötig, auch nicht zur Bekämpfung eines Wiederaufflammens der Pandemie.

Der Bundesrat hat die Pandemie mit befristeten, auf Notrecht basierenden Verordnungen bewältigt. Auch wenn die Verordnungen wie vorgeschrieben Mitte September auslaufen, kann er ein Wiederaufflammen der Pandemie jederzeit wieder mit neuen, den aktuellen Verhältnisse angepassten notrechtlichen Verordnungen angehen. Dies erfordert keine neue gesetzliche Grundlage. Dies bestätigt auch der Bundesrat auf Seite 6 der Erläuterungen zum Covid-19 ausdrücklich.¹⁷¹

4. Die Hochrechnungen betreffend einer Fortsetzung der Pandemie in Form einer «zweiten Welle» sind nachweislich falsch.

Eine «zweite Welle» wird vom Bundesrat nicht explizit als Grund für die Verlängerung des Notrechts genannt, sondern nur angedeutet: «Kann einer ... neuen Situation (z. B. bei einer «zweiten Welle» der Epidemie) nicht anders als durch bundesrätliches Verordnungsrecht begegnet werden, ...» (a.a.O.). Trotzdem geht aus der Vorlage des Bundesrates unmissverständlich und eindeutig hervor, dass er mit einer Fortdauer der Epidemie rechnet. Nur deshalb kann er die Verlängerung seiner notrechtlichen Kompetenzen beantragen. Zur Diskussion steht damit die Plausibilität einer zweiten Welle. Dazu wurde von einer bundeseigenen Institution, der Ecole polytechnique fédérale de Lausanne (EPFL) im April 2020 durch ein Mitglied der bundesrätlichen «Swiss national Covid-19 Task Force», Prof. Fellay, die Studie «Switzerland COVID-19 Scenario Report»¹⁷² angefertigt. Sie rechnet für diesen Sommer mit 5000 bis 20'000 Corona-Toten – bis zu zwölf Mal mehr als während der Hauptwelle. Prof. Fellay ging von zwei Annahmen aus, die sich schon damals als falsch erwiesen.

Zum einen unterliegen gemäss seiner Studie alle Infizierten demselben Risiko einer Hospitalisierung. Man wusste aber schon im April, dass 50 bis 80 Prozent der Infizierten keinerlei Symptome haben. Zum andern haben Prof. Fellays Hochrechnung zufolge alle Altersgruppen dieselbe Sterbewahrscheinlichkeit. Schon damals war wissenschaftlich unbestritten, dass alte Menschen mit Vorerkrankungen den allergrössten Teil der Todesopfer ausmachen. Die Tatsache, dass Prof. Fellay trotz dieser eklatanten Mängel einer politik-bestimmenden Studie Mitglied der «Swiss

¹⁷⁰ <https://www.bfs.admin.ch/bfs/de/home/statistiken/bevoelkerung/geburten-todesfaelle/todesfaelle.html>

¹⁷¹ <https://www.newsd.admin.ch/newsd/message/attachments/61823.pdf>

¹⁷² <https://jcbblemai.github.io>

national Covid-19 Task Force» bleibt, zeigt, dass der Bundesrat auf seine Beratung zu zählen gewillt ist und sich damit einem erheblichen Risiko einer Fehleinschätzung aussetzt. Keinesfalls darf der Gesetzgeber einer Vorlage zustimmen, die der Abwehr einer unwissenschaftlich hochgerechneten Gefahr dient. Er geht sonst ein grosses Risiko ein, mit den notrechtlichen Massnahmen weit mehr Schaden anzurichten, als er mit ihnen verhindern kann.

5. Keine Verlängerung des Notrechts ohne Überprüfung seiner Wirksamkeit.

Gemäss Art. 170 BV¹⁷³ sorgt die Bundesversammlung dafür, «dass die Massnahmen des Bundes auf ihre Wirksamkeit überprüft werden». Dies muss insbesondere für Massnahmen im Zusammenhang mit einem Ereignis gelten, das nach übereinstimmender Einschätzung das Folgenreichste seit dem zweiten Weltkrieg ist. Nun haben aber die Geschäftsprüfungskommissionen die Beratung über die vom Bundesrat getroffenen Massnahmen auf den August verschoben. Mit dem Covid-19-Gesetz liegt also ein Entwurf für die Verlängerung nicht überprüfter Massnahmen vor, wie es eigentlich die Bundesverfassung fordert. Eine Überprüfung, auch der Verhältnismässigkeit fällt umso schwerer, als der Bundesrat für das Gesetz die Dringlichkeit beantragt und die Vernehmlassungszeit von drei Monaten auf drei Wochen verkürzt hat. Vor einer Verlängerung der notrechtlichen Grundlagen ist die Wirksamkeit der darin geregelten Massnahmen durch die Bundesversammlung zu überprüfen.

6. Die Institutionen des vorgeschlagenen Covid-19-Gesetzes entsprechen nicht den gesetzlichen Erfordernissen.

Gemäss Art. 54 Epidemiengesetzes¹⁷⁴ schaffen Bund und Kantone «ein Organ zur Förderung der Zusammenarbeit», u.a. zur «Unterstützung des Einsatzorgans des Bundes bei der Bewältigung von besonderen oder ausserordentlichen Lagen» (Abs. 3, lit. e). Ein solches Organ wurde nicht eingesetzt und ist im Covid-19-Gesetz, das sich ausdrücklich auf das Epidemiengesetz stützt, auch nicht vorgesehen. Die Ereignisse der letzten Monate zeigen deutlich, dass dieser Mangel an gesetzgeberischer Präzision zu realen Konsequenzen in der Zusammenarbeit zwischen Bund und Kantonen sowie unter den Kantonen führt. Eine Vorlage ohne Erfüllung der gesetzlichen Vorlagen darf nicht angenommen werden.

¹⁷³ <https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/19995395/index.html#a170>

¹⁷⁴ <https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/20071012/index.html#a54>

7. Unklare Regelung der Impfpflicht

Gemäss Art. 22 des Epidemiengesetzes¹⁷⁵ sind es die Kantone und nicht der Bund, die «Impfungen von gefährdeten Bevölkerungsgruppen, von besonders exponierten Personen und von Personen, die bestimmte Tätigkeiten ausüben, für obligatorisch erklären, sofern eine erhebliche Gefahr besteht».

Art. 6 des Epidemiengesetzes¹⁷⁶ (besondere Lage) gibt dem Bundesrat die Möglichkeit, selber solche Impfungen verpflichtend anzuordnen, aber immer noch unter Beschränkung auf gefährdete Bevölkerungsgruppen oder besonders exponierte Personen.

Das Covid-19-Gesetz hebt diese Einschränkung nicht explizit auf, hält in Art. 2, Abs. 1 jedoch fest, der Bundesrat könne «Massnahmen zur Verminderung des Übertragungsrisikos und zur Bekämpfung der durch das Coronavirus verursachten Krankheit (Covid-19) anordnen. Er hört dabei die Kantone an.» Darunter würde auch ein Impfblogatorium fallen, wie der Bundesrat auf Seite 10 der Erläuterungen ausdrücklich festhält. Der von einem Impfblogatorium betroffene Personenkreis würde dann nach einfacher Anhörung der Kantone, aber ohne Entscheid des ursprünglichen Gesetzgebers – der Bundesversammlung – an den Bundesrat übergehen. Es widerspricht dem Legalitätsprinzip, den Entscheid einer übergeordneten Instanz, in diesem Fall der Bundesversammlung, durch eine untergeordnete Stelle, den Bundesrat, zu verändern oder aufzuheben. Es ist auch nicht ratsam, in einer besonders strittigen Frage – die seinerzeit zum Referendum gegen das Epidemiengesetz führte – einen Volksentscheid auf Stufe Verwaltung aufzuheben, selbst wenn dies mangels Verfassungsgerichtsbarkeit nicht angefochten werden kann.

Das Covid-19-Gesetz sollte diese wichtige Frage in einer für die allgemeine Bevölkerung verständlichen Sprache klären.

8. Ein Impfblogatorium mit nicht abschliessend geprüften pharmazeutischen Produkten ist völkerrechtlich verboten.

Art. 7 des «Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte»¹⁷⁷, in der Schweiz in Kraft getreten am 18. September 1992, schreibt u.a. fest, «niemand [dürfe] ohne seine freiwillige Zustimmung medizinischen oder wissenschaftlichen Versuchen unterworfen werden». Nachdem das Covid-19-Gesetz den Bundesrat in Art. 2 Abs. 3, lit. i ermächtigt, «Ausnahmen von der Zulassungspflicht für Arzneimittel» vorzusehen, ist davon auszugehen, dass Impfstoffe vor Abschluss der normalerweise vorgeschriebenen wissenschaftlichen Prüfung in Verkehr gebracht oder sogar

¹⁷⁵ <https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/20071012/index.html#a22>

¹⁷⁶ <https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/20071012/index.html#a6>

¹⁷⁷ <https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/19660262/index.html#a7>

obligatorisch erklärt werden. Sie befinden sich gewissermassen in der Schlussphase der medizinischen und wissenschaftlichen Versuche und müssen deshalb explizit von einem Obligatorium ausgeschlossen werden. Ein Ausschluss nicht standardgemäss geprüfter Impfstoffe aus einem möglichen Obligatorium ist auch für den Schutz der körperlichen Unversehrtheit gemäss BV Art. 10, Abs. 2¹⁷⁸ angezeigt.

9. Die Dringlichkeit des Covid-19-Gesetzes ist nicht erforderlich.

Wie dargelegt, kann einem allfälligen Wiederaufflammen der Pandemie auch ohne Verlängerung des Notrechts begegnet werden. Der Bundesrat kann aufgrund der bestehenden Rechtsgrundlagen, falls erforderlich, nach Ablauf der geltenden Covid-19-Verordnungen, einfach neue, wiederum befristete, erlassen. Es besteht demnach auch kein Anlass, dem Gesetzesentwurf die Dringlichkeit zu verleihen.

Diese unnötige Klausel beseitigt unnötigerweise die aufschiebende Wirkung eines Referendums und erzeugt den Eindruck, der Bundesrat wolle das Krisenmanagement gegen den Souverän durchführen.

Dabei erfordert die Bewältigung einer Krise nicht nur notrechtliche Kompetenzen (über die der Bundesrat bereits verfügt), sondern auch eine Zusammenarbeit zwischen Regierung und Bevölkerung, ganz besonders in einem direktdemokratischen Land wie der Schweiz. Diese Zusammenarbeit wird durch den ungerechtfertigten Status der Dringlichkeit des Covid-19-Gesetzes und der daraus folgenden Behinderung der Volksrechte entscheidend in Frage gestellt.

10. Umfassende Ermächtigung des Bundesrates ist unbegründet.

Das Covid-19-Gesetz regelt nicht nur die direkte Bekämpfung der Pandemie (Primärmassnahmen), sondern auch «Massnahmen zur Bewältigung von Folgeproblemen, die sich erst durch die Ergreifung der Massnahmen nach dem Epidemien-Gesetz ergeben», sog. «Sekundärmassnahmen». Für solche grösstenteils vorhersehbaren Massnahmen besteht keine explizite Dringlichkeit. Sie können auch ohne Sondervollmachten auf ordentlichem parlamentarischem Weg eingebracht werden, z.B. in Form des einfachen Bundesbeschlusses nach Art. 163 BV.

Fazit

Die historische Erfahrung mit notrechtlichen Massnahmen zeigt, dass die Rückkehr zu normalen demokratischen Abläufen – aus welchen Gründen auch immer – schwierig ist.

¹⁷⁸ <https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/19995395/index.html#a10>

Von 1930 bis 1945 haben Bundesrat und Parlament das dringliche Bundesrecht oft und nicht immer gerechtfertigt eingesetzt. Und es brauchte nicht weniger als sieben Volksinitiativen (die alle von Bundesrat und Parlament abgelehnt wurden), bis 1952 die direkte Demokratie wiederhergestellt wurde.¹⁷⁹

Der Verlauf der Pandemie hat auch gezeigt, dass die massgebenden Begriffe und Kriterien mehrmals geändert wurden. War es erst eine überdurchschnittliche Bedrohung für die Gesundheit der gesamten Bevölkerung, ging es später um die Sicherstellung von Intensivkapazitäten, dann um den Reproduktionsfaktor und seit neustem um «Fallzahlen». Hinter diesen verbergen sich aber keine medizinischen Fälle, die eine Behandlung erforderten, sondern Testpositive. Die Hospitalisationen aufgrund von Covid-19 bleiben indes seit Wochen auf Werten um 0,2 Prozent der gesamten stationären Spitaleintritte.

Der Vorsteher des Departements des Innern hat in der Samstagsrundschau von Radio SRF vom 27. Juni 2020¹⁸⁰ zweimal erklärt, die Epidemie bleibe bei uns, bis wir einen Impfstoff hätten. Dies bedeutet eine schleichende Veränderung von Begriffen wie «Epidemie» oder «Krankheitserreger», die in den einschlägigen Gesetzen verwendet werden und rechtswirksam sind.

Ein relevanter Krankheitserreger muss in signifikantem Ausmass eine Krankheit auslösen (gemäss den Henle-Koch-Postulaten) und darf nicht zu einem Ko-Faktor werden, der nur in seltenen Fällen und bei gewissen Begleiterkrankungen zu Symptomen führt, selbst wenn diese schwerwiegend sind. Und eine Epidemie muss eine Seuche mit gravierenden Folgen bleiben und darf nicht mit dem Vorhandensein eines Erregers gleichgesetzt werden, der in einigen Fällen zu Krankheiten führt. Ansonsten droht die ernstliche Gefahr, dass bereits ein normales virologisches Grundrauschen notrechtliche Massnahmen rechtfertigt, die zu einem «new normal» führen, das sich niemand wünscht und das inkompatibel mit den Grundzügen der direkten Demokratie ist.

¹⁷⁹ David Eugster: Das Vollmachtenregime in der Schweiz
https://www.swissinfo.ch/ger/direktedemokratie/vollmachtenregime-schweiz_als-die-schweiz-dem-bundesrat-die-lust-am-autoritaeren-regieren-austrieb/45203984
und Historisches Lexikon der Schweiz: Vollmachtenregime, <https://hls-dhs-dss.ch/de/articles/010094/2013-08-26/>

¹⁸⁰ <https://www.srf.ch/play/radio/popupaudioplayer?id=63abca89-0838-4c35-90be-c54d4e7672bf>

Die vorstehenden Überlegungen entsprechen in Sinn und Geist den Ansichten einer substanziellen Minderheit der Schweizer Bevölkerung. Ihre Meinung wird zwar von den Medien kaum dargestellt. Aber diese Minderheit existiert, sie macht sich grosse Sorgen und sie ist entschlossen, diese unsere Verfassung und die darin festgeschriebenen Grundrechte zu verteidigen. Dazu kommt ein nicht zu unterschätzender Teil einer schweigenden Mehr- oder Minderheit, die sich aus Opportunitätsgründen nicht mehr zu äussern wagt.

Der Souverän der Schweizerischen Eidgenossenschaft sind die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger, wobei die Verfassung so ausgelegt ist, dass Minderheiten – nicht nur sprachliche, sondern auch kulturelle und ideelle – durch ein gewisses, allerdings nicht eindeutig durchformuliertes Konsensprinzip geschützt werden. Es kann also nicht sein, dass eine Mehrheit Verfassungsänderungen oder Gesetze beschliesst, die für Minderheiten als absolut unannehmbar gelten.

Der Schutz der unveräusserlichen Grundrechte, die von der Gesetzesvorlage tangiert werden, misst sich also an den ideellen, kulturellen und politischen Minderheiten, zu deren Schutz sie überhaupt bestehen. Ohne diesen Schutz verkommt die Demokratie eidgenössischer Prägung zu einer Diktatur der Mehrheit. Nicht umsonst ist die Freiheit der erste Zweck des Bundes, den die Verfassung nennt, noch vor Demokratie, Unabhängigkeit und Frieden (siehe Präambel²¹). Ohne ein substanzielles Mass an Freiheit ist Demokratie unmöglich.

(Ort, Datum

Ebnat-Kappel 10.07.2020

(Name und Unterschrift)

Beda Sud



²¹ <https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/19995395/index.html#ani1>

Beatrix Jud
Ebnaterstr. 17
9642 Ebnat-Kappel

Einschreiben
Bundeskanzlei
Rechtsdienst
3003 Bern
recht@bk.admin.ch

Vernehmlassung Entwurf «Covid-19-Gesetz» Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren

Gestützt auf Art. 4 des «Bundesgesetzes über das Vernehmlassungsverfahren»¹⁸¹ teile ich Ihnen meine Überlegungen zum Entwurf des «Bundesgesetzes über die gesetzlichen Grundlagen für Verordnungen des Bundesrates zur Bewältigung der Covid-19-Epidemie»¹⁸² mit, zu dem am 19. Juni die Vernehmlassung eröffnet wurde.

1. Eine Rechtsgrundlage für Notrecht zur Bekämpfung von Covid-19 besteht nicht.

Rechtsgrundlagen der Covid-19-Verordnungen, die der Bundesrat im März erlassen hat, ist die Erklärung der «ausserordentlichen Lage» gemäss Art. 7 des Epidemiengesetzes¹⁸³ und Art. 185, Abs. 3 der Bundesverfassung,¹⁸⁴ der dem Bundesrat die Kompetenz erteilt, befristete Verordnungen und Verfügungen zu erlassen, «um eingetretenen oder unmittelbar drohenden schweren Störungen der öffentlichen Ordnung oder der inneren oder äusseren Sicherheit zu begegnen.» Die «ausserordentliche Lage» ist weder in der Verfassung noch in der Gesetzessammlung oder durch ein Gerichtsurteil definiert. Die präziseste Bezeichnung findet sich im Glossar der Botschaft vom 3. Dezember 2010 zum Epidemiengesetz (S. 452)¹⁸⁵: «ausserordentliche Lage: siehe Artikel 7 E-EpG. Beispiel: Worst-Case-Pandemie (analog Spanische Grippe 1918)».

¹⁸¹ <https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/20032737/index.html#a4>

¹⁸² <https://www.news.admin.ch/newsd/message/attachments/61792.pdf>

¹⁸³ <https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/20071012/index.html#a7>

¹⁸⁴ <https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/19995395/index.html#a185>

¹⁸⁵ <https://www.admin.ch/opc/de/federal-gazette/2011/311.pdf>

Dass es sich bei Covid-19 nicht um eine Worst Case-Pandemie handelt, ist unbestritten. Wie in anderen Ländern auch, setzte der Lockdown auch in der Schweiz erst ein, als die Ausbreitung bereits rückläufig war. Mit knapp 1700 Covid-19 zugeordneten Todesopfern liegt die Pandemie weit unter den Opfern der Grippewelle von 2015, die gemäss Todesursachenstatistik bei 2500 liegt.¹⁸⁶

Während die Medien zu Beginn der Pandemie noch von einem Ereignis von der Grössenordnung der spanischen Grippe sprachen, stützten die Zahlen zu keinem Zeitpunkt der Entwicklung diesen Befund.

Es gibt denn auch keine Rechtsgrundlage, notrechtliche Verordnungen für eine ausserordentliche Lage, die sich einzig und ausdrücklich auf ein Worst-Case-Szenario in der Art der Spanischen Grippe bezieht, zu verlängern.

2. Sämtliche Ziele der Covid-19-Verordnung sind erreicht

Zweck der COVID-19-Verordnung 2 gemäss Art. 1¹⁸⁷ ist:

- «a. die Verbreitung des Coronavirus (COVID-19) in der Schweiz zu verhindern oder einzudämmen;
- b. die Häufigkeit von Übertragungen zu reduzieren, Übertragungsketten zu unterbrechen und lokale Ausbrüche zu verhindern oder einzudämmen;
- c. besonders gefährdete Personen zu schützen;
- d. die Kapazitäten der Schweiz zur Bewältigung der Epidemie sicherzustellen, insbesondere zur Aufrechterhaltung der Bedingungen für eine ausreichende Versorgung der Bevölkerung mit Pflege und Heilmitteln.»

Die vollständige Ausrottung eines Virus kann vom Gesetzgeber nicht gemeint sein. Der Anteil der Testpositiven unter den insgesamt Getesteten pendelt seit Ende Mai zwischen 0,42 und 0,78 Prozent. Die Erhöhung der «Fallzahlen» geht allein auf die gesteigerte Testtätigkeit zurück – die höchste seit Beginn der Pandemie. (Seit anfangs Juli meldet das BAG die Anzahl Tests allerdings nicht mehr).

Zwischen dem 1. Mai und dem 6. Juli wurden gemäss Angaben des BAG gerade noch 95 Personen wegen oder mit Covid-19 hospitalisiert.¹⁸⁸ Das entspricht einem Anteil von 0,22 Prozent aller Hospitalisierungen, die in einer neunwöchigen Periode normalerweise anfallen (Basis 2018, Bundesamt für Statistik¹⁸⁹). Seit dem 1. Mai verstarben 118 Personen mit oder an Covid-19. Das sind 1,0 Prozent aller Todesfälle,

¹⁸⁶ <https://www.bfs.admin.ch/bfs/de/home/statistiken/kataloge-datenbanken/medienmitteilungen.assetdetail.3742835.html>

¹⁸⁷ <https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/20200744/index.html#a1>

¹⁸⁸ https://www.bag.admin.ch/dam/bag/de/dokumente/mt/k-und-i/aktuelle-ausbrueche-pandemien/2019-nCoV/covid-19-datengrundlage-lagebericht.xlsx.download.xlsx/200325_Datengrundlage_Grafiken_COVID-19-Bericht.xlsx

¹⁸⁹ <https://www.bfs.admin.ch/bfs/de/home/statistiken/gesundheit/gesundheitswesen/spitaeler/patienten-hospitalisierungen.html>

die in neun Wochen durchschnittlich anfallen (2019, Bundesamt für Statistik¹⁹⁰). Für jeden ordnungspolitischen Zweck muss gelten: Die Pandemie ist überwunden.

3. Die Veränderung der notrechtlichen Verordnungen als Gesetz ist ordnungspolitisch unnötig, auch nicht zur Bekämpfung eines Wiederaufflammens der Pandemie.

Der Bundesrat hat die Pandemie mit befristeten, auf Notrecht basierenden Verordnungen bewältigt. Auch wenn die Verordnungen wie vorgeschrieben Mitte September auslaufen, kann er ein Wiederaufflammen der Pandemie jederzeit wieder mit neuen, den aktuellen Verhältnisse angepassten notrechtlichen Verordnungen angehen. Dies erfordert keine neue gesetzliche Grundlage. Dies bestätigt auch der Bundesrat auf Seite 6 der Erläuterungen zum Covid-19 ausdrücklich.¹⁹¹

4. Die Hochrechnungen betreffend einer Fortsetzung der Pandemie in Form einer «zweiten Welle» sind nachweislich falsch.

Eine «zweite Welle» wird vom Bundesrat nicht explizit als Grund für die Verlängerung des Notrechts genannt, sondern nur angedeutet: «Kann einer ... neuen Situation (z. B. bei einer «zweiten Welle» der Epidemie) nicht anders als durch bundesrätliches Verordnungsrecht begegnet werden, ...» (a.a.O.). Trotzdem geht aus der Vorlage des Bundesrates unmissverständlich und eindeutig hervor, dass er mit einer Fortdauer der Epidemie rechnet. Nur deshalb kann er die Verlängerung seiner notrechtlichen Kompetenzen beantragen. Zur Diskussion steht damit die Plausibilität einer zweiten Welle. Dazu wurde von einer bundeseigenen Institution, der Ecole polytechnique fédérale de Lausanne (EPFL) im April 2020 durch ein Mitglied der bundesrätlichen «Swiss national Covid-19 Task Force», Prof. Fellay, die Studie «Switzerland COVID-19 Scenario Report»¹⁹² angefertigt. Sie rechnet für diesen Sommer mit 5000 bis 20'000 Corona-Toten – bis zu zwölf Mal mehr als während der Hauptwelle. Prof. Fellay ging von zwei Annahmen aus, die sich schon damals als falsch erwiesen.

Zum einen unterliegen gemäss seiner Studie alle Infizierten demselben Risiko einer Hospitalisierung. Man wusste aber schon im April, dass 50 bis 80 Prozent der Infizierten keinerlei Symptome haben. Zum andern haben Prof. Fellays Hochrechnung zufolge alle Altersgruppen dieselbe Sterbewahrscheinlichkeit. Schon damals war wissenschaftlich unbestritten, dass alte Menschen mit Vorerkrankungen den allergrössten Teil der Todesopfer ausmachen. Die Tatsache, dass Prof. Fellay trotz dieser eklatanten Mängel einer politik-bestimmenden Studie Mitglied der «Swiss

¹⁹⁰ <https://www.bfs.admin.ch/bfs/de/home/statistiken/bevoelkerung/geburten-todesfaelle/todesfaelle.html>

¹⁹¹ <https://www.newsd.admin.ch/newsd/message/attachments/61823.pdf>

¹⁹² <https://jcbblemai.github.io>

national Covid-19 Task Force» bleibt, zeigt, dass der Bundesrat auf seine Beratung zu zählen gewillt ist und sich damit einem erheblichen Risiko einer Fehleinschätzung aussetzt. Keinesfalls darf der Gesetzgeber einer Vorlage zustimmen, die der Abwehr einer unwissenschaftlich hochgerechneten Gefahr dient. Er geht sonst ein grosses Risiko ein, mit den notrechtlichen Massnahmen weit mehr Schaden anzurichten, als er mit ihnen verhindern kann.

5. Keine Verlängerung des Notrechts ohne Überprüfung seiner Wirksamkeit.

Gemäss Art. 170 BV¹⁹³ sorgt die Bundesversammlung dafür, «dass die Massnahmen des Bundes auf ihre Wirksamkeit überprüft werden». Dies muss insbesondere für Massnahmen im Zusammenhang mit einem Ereignis gelten, das nach übereinstimmender Einschätzung das Folgenreichste seit dem zweiten Weltkrieg ist. Nun haben aber die Geschäftsprüfungskommissionen die Beratung über die vom Bundesrat getroffenen Massnahmen auf den August verschoben. Mit dem Covid-19-Gesetz liegt also ein Entwurf für die Verlängerung nicht überprüfter Massnahmen vor, wie es eigentlich die Bundesverfassung fordert. Eine Überprüfung, auch der Verhältnismässigkeit fällt umso schwerer, als der Bundesrat für das Gesetz die Dringlichkeit beantragt und die Vernehmlassungszeit von drei Monaten auf drei Wochen verkürzt hat. Vor einer Verlängerung der notrechtlichen Grundlagen ist die Wirksamkeit der darin geregelten Massnahmen durch die Bundesversammlung zu überprüfen.

6. Die Institutionen des vorgeschlagenen Covid-19-Gesetzes entsprechen nicht den gesetzlichen Erfordernissen.

Gemäss Art. 54 Epidemiengesetzes¹⁹⁴ schaffen Bund und Kantone «ein Organ zur Förderung der Zusammenarbeit», u.a. zur «Unterstützung des Einsatzorgans des Bundes bei der Bewältigung von besonderen oder ausserordentlichen Lagen» (Abs. 3, lit. e). Ein solches Organ wurde nicht eingesetzt und ist im Covid-19-Gesetz, das sich ausdrücklich auf das Epidemiengesetz stützt, auch nicht vorgesehen. Die Ereignisse der letzten Monate zeigen deutlich, dass dieser Mangel an gesetzgeberischer Präzision zu realen Konsequenzen in der Zusammenarbeit zwischen Bund und Kantonen sowie unter den Kantonen führt. Eine Vorlage ohne Erfüllung der gesetzlichen Vorlagen darf nicht angenommen werden.

¹⁹³ <https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/19995395/index.html#a170>

¹⁹⁴ <https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/20071012/index.html#a54>

7. Unklare Regelung der Impfpflicht

Gemäss Art. 22 des Epidemiengesetzes¹⁹⁵ sind es die Kantone und nicht der Bund, die «Impfungen von gefährdeten Bevölkerungsgruppen, von besonders exponierten Personen und von Personen, die bestimmte Tätigkeiten ausüben, für obligatorisch erklären, sofern eine erhebliche Gefahr besteht».

Art. 6 des Epidemiengesetzes¹⁹⁶ (besondere Lage) gibt dem Bundesrat die Möglichkeit, selber solche Impfungen verpflichtend anzuordnen, aber immer noch unter Beschränkung auf gefährdete Bevölkerungsgruppen oder besonders exponierte Personen.

Das Covid-19-Gesetz hebt diese Einschränkung nicht explizit auf, hält in Art. 2, Abs. 1 jedoch fest, der Bundesrat könne «Massnahmen zur Verminderung des Übertragungsrisikos und zur Bekämpfung der durch das Coronavirus verursachten Krankheit (Covid-19) anordnen. Er hört dabei die Kantone an.» Darunter würde auch ein Impfblogatorium fallen, wie der Bundesrat auf Seite 10 der Erläuterungen ausdrücklich festhält. Der von einem Impfblogatorium betroffene Personenkreis würde dann nach einfacher Anhörung der Kantone, aber ohne Entscheid des ursprünglichen Gesetzgebers – der Bundesversammlung – an den Bundesrat übergehen. Es widerspricht dem Legalitätsprinzip, den Entscheid einer übergeordneten Instanz, in diesem Fall der Bundesversammlung, durch eine untergeordnete Stelle, den Bundesrat, zu verändern oder aufzuheben. Es ist auch nicht ratsam, in einer besonders strittigen Frage – die seinerzeit zum Referendum gegen das Epidemiengesetz führte – einen Volksentscheid auf Stufe Verwaltung aufzuheben, selbst wenn dies mangels Verfassungsgerichtsbarkeit nicht angefochten werden kann.

Das Covid-19-Gesetz sollte diese wichtige Frage in einer für die allgemeine Bevölkerung verständlichen Sprache klären.

8. Ein Impfblogatorium mit nicht abschliessend geprüften pharmazeutischen Produkten ist völkerrechtlich verboten.

Art. 7 des «Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte»¹⁹⁷, in der Schweiz in Kraft getreten am 18. September 1992, schreibt u.a. fest, «niemand [dürfe] ohne seine freiwillige Zustimmung medizinischen oder wissenschaftlichen Versuchen unterworfen werden». Nachdem das Covid-19-Gesetz den Bundesrat in Art. 2 Abs. 3, lit. i ermächtigt, «Ausnahmen von der Zulassungspflicht für Arzneimittel» vorzusehen, ist davon auszugehen, dass Impfstoffe vor Abschluss der normalerweise vorgeschriebenen wissenschaftlichen Prüfung in Verkehr gebracht oder sogar

¹⁹⁵ <https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/20071012/index.html#a22>

¹⁹⁶ <https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/20071012/index.html#a6>

¹⁹⁷ <https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/19660262/index.html#a7>

obligatorisch erklärt werden. Sie befinden sich gewissermassen in der Schlussphase der medizinischen und wissenschaftlichen Versuche und müssen deshalb explizit von einem Obligatorium ausgeschlossen werden. Ein Ausschluss nicht standardgemäss geprüfter Impfstoffe aus einem möglichen Obligatorium ist auch für den Schutz der körperlichen Unversehrtheit gemäss BV Art. 10, Abs. 2¹⁹⁸ angezeigt.

9. Die Dringlichkeit des Covid-19-Gesetzes ist nicht erforderlich.

Wie dargelegt, kann einem allfälligen Wiederaufflammen der Pandemie auch ohne Verlängerung des Notrechts begegnet werden. Der Bundesrat kann aufgrund der bestehenden Rechtsgrundlagen, falls erforderlich, nach Ablauf der geltenden Covid-19-Verordnungen, einfach neue, wiederum befristete, erlassen. Es besteht demnach auch kein Anlass, dem Gesetzesentwurf die Dringlichkeit zu verleihen.

Diese unnötige Klausel beseitigt unnötigerweise die aufschiebende Wirkung eines Referendums und erzeugt den Eindruck, der Bundesrat wolle das Krisenmanagement gegen den Souverän durchführen.

Dabei erfordert die Bewältigung einer Krise nicht nur notrechtliche Kompetenzen (über die der Bundesrat bereits verfügt), sondern auch eine Zusammenarbeit zwischen Regierung und Bevölkerung, ganz besonders in einem direktdemokratischen Land wie der Schweiz. Diese Zusammenarbeit wird durch den ungerechtfertigten Status der Dringlichkeit des Covid-19-Gesetzes und der daraus folgenden Behinderung der Volksrechte entscheidend in Frage gestellt.

10. Umfassende Ermächtigung des Bundesrates ist unbegründet.

Das Covid-19-Gesetz regelt nicht nur die direkte Bekämpfung der Pandemie (Primärmassnahmen), sondern auch «Massnahmen zur Bewältigung von Folgeproblemen, die sich erst durch die Ergreifung der Massnahmen nach dem Epidemien-Gesetz ergeben», sog. «Sekundärmassnahmen». Für solche grösstenteils vorhersehbaren Massnahmen besteht keine explizite Dringlichkeit. Sie können auch ohne Sondervollmachten auf ordentlichem parlamentarischem Weg eingebracht werden, z.B. in Form des einfachen Bundesbeschlusses nach Art. 163 BV.

Fazit

Die historische Erfahrung mit notrechtlichen Massnahmen zeigt, dass die Rückkehr zu normalen demokratischen Abläufen – aus welchen Gründen auch immer – schwierig ist.

¹⁹⁸ <https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/19995395/index.html#a10>

Von 1930 bis 1945 haben Bundesrat und Parlament das dringliche Bundesrecht oft und nicht immer gerechtfertigt eingesetzt. Und es brauchte nicht weniger als sieben Volksinitiativen (die alle von Bundesrat und Parlament abgelehnt wurden), bis 1952 die direkte Demokratie wiederhergestellt wurde.¹⁹⁹

Der Verlauf der Pandemie hat auch gezeigt, dass die massgebenden Begriffe und Kriterien mehrmals geändert wurden. War es erst eine überdurchschnittliche Bedrohung für die Gesundheit der gesamten Bevölkerung, ging es später um die Sicherstellung von Intensivkapazitäten, dann um den Reproduktionsfaktor und seit neustem um «Fallzahlen». Hinter diesen verbergen sich aber keine medizinischen Fälle, die eine Behandlung erforderten, sondern Testpositive. Die Hospitalisationen aufgrund von Covid-19 bleiben indes seit Wochen auf Werten um 0,2 Prozent der gesamten stationären Spitaleintritte.

Der Vorsteher des Departements des Innern hat in der Samstagsrundschau von Radio SRF vom 27. Juni 2020²⁰⁰ zweimal erklärt, die Epidemie bleibe bei uns, bis wir einen Impfstoff hätten. Dies bedeutet eine schleichende Veränderung von Begriffen wie «Epidemie» oder «Krankheitserreger», die in den einschlägigen Gesetzen verwendet werden und rechtswirksam sind.

Ein relevanter Krankheitserreger muss in signifikantem Ausmass eine Krankheit auslösen (gemäss den Henle-Koch-Postulaten) und darf nicht zu einem Ko-Faktor werden, der nur in seltenen Fällen und bei gewissen Begleiterkrankungen zu Symptomen führt, selbst wenn diese schwerwiegend sind. Und eine Epidemie muss eine Seuche mit gravierenden Folgen bleiben und darf nicht mit dem Vorhandensein eines Erregers gleichgesetzt werden, der in einigen Fällen zu Krankheiten führt. Ansonsten droht die ernstliche Gefahr, dass bereits ein normales virologisches Grundrauschen notrechtliche Massnahmen rechtfertigt, die zu einem «new normal» führen, das sich niemand wünscht und das inkompatibel mit den Grundzügen der direkten Demokratie ist.

¹⁹⁹. David Eugster: Das Vollmachtenregime in der Schweiz
https://www.swissinfo.ch/ger/direktedemokratie/vollmachtenregime-schweiz_als-die-schweiz-dem-bundesrat-die-lust-am-autoritaeren-regieren-austrieb/45203984
und Historisches Lexikon der Schweiz: Vollmachtenregime, <https://hls-dhs-dss.ch/de/articles/010094/2013-08-26/>

²⁰⁰ <https://www.srf.ch/play/radio/popupaudioplayer?id=63abca89-0838-4c35-90be-c54d4e7672bf>

Die vorstehenden Überlegungen entsprechen in Sinn und Geist den Ansichten einer substanziellen Minderheit der Schweizer Bevölkerung. Ihre Meinung wird zwar von den Medien kaum dargestellt. Aber diese Minderheit existiert, sie macht sich grosse Sorgen und sie ist entschlossen, diese unsere Verfassung und die darin festgeschriebenen Grundrechte zu verteidigen. Dazu kommt ein nicht zu unterschätzender Teil einer schweigenden Mehr- oder Minderheit, die sich aus Opportunitätsgründen nicht mehr zu äussern wagt.

Der Souverän der Schweizerischen Eidgenossenschaft sind die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger, wobei die Verfassung so ausgelegt ist, dass Minderheiten – nicht nur sprachliche, sondern auch kulturelle und ideelle – durch ein gewisses, allerdings nicht eindeutig durchformuliertes Konsensprinzip geschützt werden. Es kann also nicht sein, dass eine Mehrheit Verfassungsänderungen oder Gesetze beschliesst, die für Minderheiten als absolut unannehmbar gelten.

Der Schutz der unveräusserlichen Grundrechte, die von der Gesetzesvorlage tangiert werden, misst sich also an den ideellen, kulturellen und politischen Minderheiten, zu deren Schutz sie überhaupt bestehen. Ohne diesen Schutz verkommt die Demokratie eidgenössischer Prägung zu einer Diktatur der Mehrheit. Nicht umsonst ist die Freiheit der erste Zweck des Bundes, den die Verfassung nennt, noch vor Demokratie, Unabhängigkeit und Frieden (siehe Präambel²¹). Ohne ein substanzielles Mass an Freiheit ist Demokratie unmöglich.

(Ort, Datum

Ebnat-Kappel, 10.7.2020

(Name und Unterschrift)

Beatrix Juel



²¹ <https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/19995395/index.html#ani1>

Manuel Jud
Buchenstrasse
9642 Ebnat-Kappel

Einschreiben
Bundeskanzlei
Rechtsdienst
3003 Bern
recht@bk.admin.ch

Vernehmlassung Entwurf «Covid-19-Gesetz» Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren

Gestützt auf Art. 4 des «Bundesgesetzes über das Vernehmlassungsverfahren»²⁰¹ teile ich Ihnen meine Überlegungen zum Entwurf des «Bundesgesetzes über die gesetzlichen Grundlagen für Verordnungen des Bundesrates zur Bewältigung der Covid-19-Epidemie»²⁰² mit, zu dem am 19. Juni die Vernehmlassung eröffnet wurde.

1. Eine Rechtsgrundlage für Notrecht zur Bekämpfung von Covid-19 besteht nicht.

Rechtsgrundlagen der Covid-19-Verordnungen, die der Bundesrat im März erlassen hat, ist die Erklärung der «ausserordentlichen Lage» gemäss Art. 7 des Epidemiengesetzes²⁰³ und Art. 185, Abs. 3 der Bundesverfassung,²⁰⁴ der dem Bundesrat die Kompetenz erteilt, befristete Verordnungen und Verfügungen zu erlassen, «um eingetretenen oder unmittelbar drohenden schweren Störungen der öffentlichen Ordnung oder der inneren oder äusseren Sicherheit zu begegnen.» Die «ausserordentliche Lage» ist weder in der Verfassung noch in der Gesetzessammlung oder durch ein Gerichtsurteil definiert. Die präziseste Bezeichnung findet sich im Glossar der Botschaft vom 3. Dezember 2010 zum Epidemiengesetz (S. 452)²⁰⁵: «ausserordentliche Lage: siehe Artikel 7 E-EpG. Beispiel: Worst-Case-Pandemie (analog Spanische Grippe 1918)».

²⁰¹ <https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/20032737/index.html#a4>

²⁰² <https://www.news.admin.ch/newsd/message/attachments/61792.pdf>

²⁰³ <https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/20071012/index.html#a7>

²⁰⁴ <https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/19995395/index.html#a185>

²⁰⁵ <https://www.admin.ch/opc/de/federal-gazette/2011/311.pdf>

Dass es sich bei Covid-19 nicht um eine Worst Case-Pandemie handelt, ist unbestritten. Wie in anderen Ländern auch, setzte der Lockdown auch in der Schweiz erst ein, als die Ausbreitung bereits rückläufig war. Mit knapp 1700 Covid-19 zugeordneten Todesopfern liegt die Pandemie weit unter den Opfern der Grippewelle von 2015, die gemäss Todesursachenstatistik bei 2500 liegt.²⁰⁶

Während die Medien zu Beginn der Pandemie noch von einem Ereignis von der Grössenordnung der spanischen Grippe sprachen, stützten die Zahlen zu keinem Zeitpunkt der Entwicklung diesen Befund.

Es gibt denn auch keine Rechtsgrundlage, notrechtliche Verordnungen für eine ausserordentliche Lage, die sich einzig und ausdrücklich auf ein Worst-Case-Szenario in der Art der Spanischen Grippe bezieht, zu verlängern.

2. Sämtliche Ziele der Covid-19-Verordnung sind erreicht

Zweck der COVID-19-Verordnung 2 gemäss Art. 1²⁰⁷ ist:

- «a. die Verbreitung des Coronavirus (COVID-19) in der Schweiz zu verhindern oder einzudämmen;
- b. die Häufigkeit von Übertragungen zu reduzieren, Übertragungsketten zu unterbrechen und lokale Ausbrüche zu verhindern oder einzudämmen;
- c. besonders gefährdete Personen zu schützen;
- d. die Kapazitäten der Schweiz zur Bewältigung der Epidemie sicherzustellen, insbesondere zur Aufrechterhaltung der Bedingungen für eine ausreichende Versorgung der Bevölkerung mit Pflege und Heilmitteln.»

Die vollständige Ausrottung eines Virus kann vom Gesetzgeber nicht gemeint sein. Der Anteil der Testpositiven unter den insgesamt Getesteten pendelt seit Ende Mai zwischen 0,42 und 0,78 Prozent. Die Erhöhung der «Fallzahlen» geht allein auf die gesteigerte Testtätigkeit zurück – die höchste seit Beginn der Pandemie. (Seit anfangs Juli meldet das BAG die Anzahl Tests allerdings nicht mehr).

Zwischen dem 1. Mai und dem 6. Juli wurden gemäss Angaben des BAG gerade noch 95 Personen wegen oder mit Covid-19 hospitalisiert.²⁰⁸ Das entspricht einem Anteil von 0,22 Prozent aller Hospitalisierungen, die in einer neunwöchigen Periode normalerweise anfallen (Basis 2018, Bundesamt für Statistik²⁰⁹). Seit dem 1. Mai verstarben 118 Personen mit oder an Covid-19. Das sind 1,0 Prozent aller Todesfälle,

²⁰⁶ <https://www.bfs.admin.ch/bfs/de/home/statistiken/kataloge-datenbanken/medienmitteilungen.assetdetail.3742835.html>

²⁰⁷ <https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/20200744/index.html#a1>

²⁰⁸ https://www.bag.admin.ch/dam/bag/de/dokumente/mt/k-und-i/aktuelle-ausbrueche-pandemien/2019-nCoV/covid-19-datengrundlage-lagebericht.xlsx.download.xlsx/200325_Datengrundlage_Grafiken_COVID-19-Bericht.xlsx

²⁰⁹

<https://www.bfs.admin.ch/bfs/de/home/statistiken/gesundheit/gesundheitswesen/spitaeler/patienten-hospitalisierungen.html>

die in neun Wochen durchschnittlich anfallen (2019, Bundesamt für Statistik²¹⁰). Für jeden ordnungspolitischen Zweck muss gelten: Die Pandemie ist überwunden.

3. Die Veränderung der notrechtlichen Verordnungen als Gesetz ist ordnungspolitisch unnötig, auch nicht zur Bekämpfung eines Wiederaufflammens der Pandemie.

Der Bundesrat hat die Pandemie mit befristeten, auf Notrecht basierenden Verordnungen bewältigt. Auch wenn die Verordnungen wie vorgeschrieben Mitte September auslaufen, kann er ein Wiederaufflammen der Pandemie jederzeit wieder mit neuen, den aktuellen Verhältnisse angepassten notrechtlichen Verordnungen angehen. Dies erfordert keine neue gesetzliche Grundlage. Dies bestätigt auch der Bundesrat auf Seite 6 der Erläuterungen zum Covid-19 ausdrücklich.²¹¹

4. Die Hochrechnungen betreffend einer Fortsetzung der Pandemie in Form einer «zweiten Welle» sind nachweislich falsch.

Eine «zweite Welle» wird vom Bundesrat nicht explizit als Grund für die Verlängerung des Notrechts genannt, sondern nur angedeutet: «Kann einer ... neuen Situation (z. B. bei einer «zweiten Welle» der Epidemie) nicht anders als durch bundesrätliches Verordnungsrecht begegnet werden, ...» (a.a.O.). Trotzdem geht aus der Vorlage des Bundesrates unmissverständlich und eindeutig hervor, dass er mit einer Fortdauer der Epidemie rechnet. Nur deshalb kann er die Verlängerung seiner notrechtlichen Kompetenzen beantragen. Zur Diskussion steht damit die Plausibilität einer zweiten Welle. Dazu wurde von einer bundeseigenen Institution, der Ecole polytechnique fédérale de Lausanne (EPFL) im April 2020 durch ein Mitglied der bundesrätlichen «Swiss national Covid-19 Task Force», Prof. Fellay, die Studie «Switzerland COVID-19 Scenario Report»²¹² angefertigt. Sie rechnet für diesen Sommer mit 5000 bis 20'000 Corona-Toten – bis zu zwölf Mal mehr als während der Hauptwelle. Prof. Fellay ging von zwei Annahmen aus, die sich schon damals als falsch erwiesen.

Zum einen unterliegen gemäss seiner Studie alle Infizierten demselben Risiko einer Hospitalisierung. Man wusste aber schon im April, dass 50 bis 80 Prozent der Infizierten keinerlei Symptome haben. Zum andern haben Prof. Fellays Hochrechnung zufolge alle Altersgruppen dieselbe Sterbewahrscheinlichkeit. Schon damals war wissenschaftlich unbestritten, dass alte Menschen mit Vorerkrankungen den allergrössten Teil der Todesopfer ausmachen. Die Tatsache, dass Prof. Fellay trotz dieser eklatanten Mängel einer politik-bestimmenden Studie Mitglied der «Swiss

²¹⁰ <https://www.bfs.admin.ch/bfs/de/home/statistiken/bevoelkerung/geburten-todesfaelle/todesfaelle.html>

²¹¹ <https://www.newsd.admin.ch/newsd/message/attachments/61823.pdf>

²¹² <https://jcbblemai.github.io>

national Covid-19 Task Force» bleibt, zeigt, dass der Bundesrat auf seine Beratung zu zählen gewillt ist und sich damit einem erheblichen Risiko einer Fehleinschätzung aussetzt. Keinesfalls darf der Gesetzgeber einer Vorlage zustimmen, die der Abwehr einer unwissenschaftlich hochgerechneten Gefahr dient. Er geht sonst ein grosses Risiko ein, mit den notrechtlichen Massnahmen weit mehr Schaden anzurichten, als er mit ihnen verhindern kann.

5. Keine Verlängerung des Notrechts ohne Überprüfung seiner Wirksamkeit.

Gemäss Art. 170 BV²¹³ sorgt die Bundesversammlung dafür, «dass die Massnahmen des Bundes auf ihre Wirksamkeit überprüft werden». Dies muss insbesondere für Massnahmen im Zusammenhang mit einem Ereignis gelten, das nach übereinstimmender Einschätzung das Folgenreichste seit dem zweiten Weltkrieg ist. Nun haben aber die Geschäftsprüfungskommissionen die Beratung über die vom Bundesrat getroffenen Massnahmen auf den August verschoben. Mit dem Covid-19-Gesetz liegt also ein Entwurf für die Verlängerung nicht überprüfter Massnahmen vor, wie es eigentlich die Bundesverfassung fordert. Eine Überprüfung, auch der Verhältnismässigkeit fällt umso schwerer, als der Bundesrat für das Gesetz die Dringlichkeit beantragt und die Vernehmlassungszeit von drei Monaten auf drei Wochen verkürzt hat. Vor einer Verlängerung der notrechtlichen Grundlagen ist die Wirksamkeit der darin geregelten Massnahmen durch die Bundesversammlung zu überprüfen.

6. Die Institutionen des vorgeschlagenen Covid-19-Gesetzes entsprechen nicht den gesetzlichen Erfordernissen.

Gemäss Art. 54 Epidemiengesetzes²¹⁴ schaffen Bund und Kantone «ein Organ zur Förderung der Zusammenarbeit», u.a. zur «Unterstützung des Einsatzorgans des Bundes bei der Bewältigung von besonderen oder ausserordentlichen Lagen» (Abs. 3, lit. e). Ein solches Organ wurde nicht eingesetzt und ist im Covid-19-Gesetz, das sich ausdrücklich auf das Epidemiengesetz stützt, auch nicht vorgesehen. Die Ereignisse der letzten Monate zeigen deutlich, dass dieser Mangel an gesetzgeberischer Präzision zu realen Konsequenzen in der Zusammenarbeit zwischen Bund und Kantonen sowie unter den Kantonen führt. Eine Vorlage ohne Erfüllung der gesetzlichen Vorlagen darf nicht angenommen werden.

²¹³ <https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/19995395/index.html#a170>

²¹⁴ <https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/20071012/index.html#a54>

7. Unklare Regelung der Impfpflicht

Gemäss Art. 22 des Epidemiengesetzes²¹⁵ sind es die Kantone und nicht der Bund, die «Impfungen von gefährdeten Bevölkerungsgruppen, von besonders exponierten Personen und von Personen, die bestimmte Tätigkeiten ausüben, für obligatorisch erklären, sofern eine erhebliche Gefahr besteht».

Art. 6 des Epidemiengesetzes²¹⁶ (besondere Lage) gibt dem Bundesrat die Möglichkeit, selber solche Impfungen verpflichtend anzuordnen, aber immer noch unter Beschränkung auf gefährdete Bevölkerungsgruppen oder besonders exponierte Personen.

Das Covid-19-Gesetz hebt diese Einschränkung nicht explizit auf, hält in Art. 2, Abs. 1 jedoch fest, der Bundesrat könne «Massnahmen zur Verminderung des Übertragungsrisikos und zur Bekämpfung der durch das Coronavirus verursachten Krankheit (Covid-19) anordnen. Er hört dabei die Kantone an.» Darunter würde auch ein Impfblogatorium fallen, wie der Bundesrat auf Seite 10 der Erläuterungen ausdrücklich festhält. Der von einem Impfblogatorium betroffene Personenkreis würde dann nach einfacher Anhörung der Kantone, aber ohne Entscheid des ursprünglichen Gesetzgebers – der Bundesversammlung – an den Bundesrat übergehen. Es widerspricht dem Legalitätsprinzip, den Entscheid einer übergeordneten Instanz, in diesem Fall der Bundesversammlung, durch eine untergeordnete Stelle, den Bundesrat, zu verändern oder aufzuheben. Es ist auch nicht ratsam, in einer besonders strittigen Frage – die seinerzeit zum Referendum gegen das Epidemiengesetz führte – einen Volksentscheid auf Stufe Verwaltung aufzuheben, selbst wenn dies mangels Verfassungsgerichtsbarkeit nicht angefochten werden kann.

Das Covid-19-Gesetz sollte diese wichtige Frage in einer für die allgemeine Bevölkerung verständlichen Sprache klären.

8. Ein Impfblogatorium mit nicht abschliessend geprüften pharmazeutischen Produkten ist völkerrechtlich verboten.

Art. 7 des «Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte»²¹⁷, in der Schweiz in Kraft getreten am 18. September 1992, schreibt u.a. fest, «niemand [dürfe] ohne seine freiwillige Zustimmung medizinischen oder wissenschaftlichen Versuchen unterworfen werden». Nachdem das Covid-19-Gesetz den Bundesrat in Art. 2 Abs. 3, lit. i ermächtigt, «Ausnahmen von der Zulassungspflicht für Arzneimittel» vorzusehen, ist davon auszugehen, dass Impfstoffe vor Abschluss der normalerweise vorgeschriebenen wissenschaftlichen Prüfung in Verkehr gebracht oder sogar

²¹⁵ <https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/20071012/index.html#a22>

²¹⁶ <https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/20071012/index.html#a6>

²¹⁷ <https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/19660262/index.html#a7>

obligatorisch erklärt werden. Sie befinden sich gewissermassen in der Schlussphase der medizinischen und wissenschaftlichen Versuche und müssen deshalb explizit von einem Obligatorium ausgeschlossen werden. Ein Ausschluss nicht standardgemäss geprüfter Impfstoffe aus einem möglichen Obligatorium ist auch für den Schutz der körperlichen Unversehrtheit gemäss BV Art. 10, Abs. 2²¹⁸ angezeigt.

9. Die Dringlichkeit des Covid-19-Gesetzes ist nicht erforderlich.

Wie dargelegt, kann einem allfälligen Wiederaufflammen der Pandemie auch ohne Verlängerung des Notrechts begegnet werden. Der Bundesrat kann aufgrund der bestehenden Rechtsgrundlagen, falls erforderlich, nach Ablauf der geltenden Covid-19-Verordnungen, einfach neue, wiederum befristete, erlassen. Es besteht demnach auch kein Anlass, dem Gesetzesentwurf die Dringlichkeit zu verleihen.

Diese unnötige Klausel beseitigt unnötigerweise die aufschiebende Wirkung eines Referendums und erzeugt den Eindruck, der Bundesrat wolle das Krisenmanagement gegen den Souverän durchführen.

Dabei erfordert die Bewältigung einer Krise nicht nur notrechtliche Kompetenzen (über die der Bundesrat bereits verfügt), sondern auch eine Zusammenarbeit zwischen Regierung und Bevölkerung, ganz besonders in einem direktdemokratischen Land wie der Schweiz. Diese Zusammenarbeit wird durch den ungerechtfertigten Status der Dringlichkeit des Covid-19-Gesetzes und der daraus folgenden Behinderung der Volksrechte entscheidend in Frage gestellt.

10. Umfassende Ermächtigung des Bundesrates ist unbegründet.

Das Covid-19-Gesetz regelt nicht nur die direkte Bekämpfung der Pandemie (Primärmassnahmen), sondern auch «Massnahmen zur Bewältigung von Folgeproblemen, die sich erst durch die Ergreifung der Massnahmen nach dem Epidemien-Gesetz ergeben», sog. «Sekundärmassnahmen». Für solche grösstenteils vorhersehbaren Massnahmen besteht keine explizite Dringlichkeit. Sie können auch ohne Sondervollmachten auf ordentlichem parlamentarischem Weg eingebracht werden, z.B. in Form des einfachen Bundesbeschlusses nach Art. 163 BV.

Fazit

Die historische Erfahrung mit notrechtlichen Massnahmen zeigt, dass die Rückkehr zu normalen demokratischen Abläufen – aus welchen Gründen auch immer – schwierig ist.

²¹⁸ <https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/19995395/index.html#a10>

Von 1930 bis 1945 haben Bundesrat und Parlament das dringliche Bundesrecht oft und nicht immer gerechtfertigt eingesetzt. Und es brauchte nicht weniger als sieben Volksinitiativen (die alle von Bundesrat und Parlament abgelehnt wurden), bis 1952 die direkte Demokratie wiederhergestellt wurde.²¹⁹

Der Verlauf der Pandemie hat auch gezeigt, dass die massgebenden Begriffe und Kriterien mehrmals geändert wurden. War es erst eine überdurchschnittliche Bedrohung für die Gesundheit der gesamten Bevölkerung, ging es später um die Sicherstellung von Intensivkapazitäten, dann um den Reproduktionsfaktor und seit neustem um «Fallzahlen». Hinter diesen verbergen sich aber keine medizinischen Fälle, die eine Behandlung erforderten, sondern Testpositive. Die Hospitalisationen aufgrund von Covid-19 bleiben indes seit Wochen auf Werten um 0,2 Prozent der gesamten stationären Spitaleintritte.

Der Vorsteher des Departements des Innern hat in der Samstagsrundschau von Radio SRF vom 27. Juni 2020²²⁰ zweimal erklärt, die Epidemie bleibe bei uns, bis wir einen Impfstoff hätten. Dies bedeutet eine schleichende Veränderung von Begriffen wie «Epidemie» oder «Krankheitserreger», die in den einschlägigen Gesetzen verwendet werden und rechtswirksam sind.

Ein relevanter Krankheitserreger muss in signifikantem Ausmass eine Krankheit auslösen (gemäss den Henle-Koch-Postulaten) und darf nicht zu einem Ko-Faktor werden, der nur in seltenen Fällen und bei gewissen Begleiterkrankungen zu Symptomen führt, selbst wenn diese schwerwiegend sind. Und eine Epidemie muss eine Seuche mit gravierenden Folgen bleiben und darf nicht mit dem Vorhandensein eines Erregers gleichgesetzt werden, der in einigen Fällen zu Krankheiten führt. Ansonsten droht die ernstliche Gefahr, dass bereits ein normales virologisches Grundrauschen notrechtliche Massnahmen rechtfertigt, die zu einem «new normal» führen, das sich niemand wünscht und das inkompatibel mit den Grundzügen der direkten Demokratie ist.

²¹⁹ David Eugster: Das Vollmachtenregime in der Schweiz
https://www.swissinfo.ch/ger/direktedemokratie/vollmachtenregime-schweiz_als-die-schweiz-dem-bundesrat-die-lust-am-autoritaeren-regieren-austrieb/45203984
und Historisches Lexikon der Schweiz: Vollmachtenregime, <https://hls-dhs-dss.ch/de/articles/010094/2013-08-26/>

²²⁰ <https://www.srf.ch/play/radio/popupaudioplayer?id=63abca89-0838-4c35-90be-c54d4e7672bf>

Die vorstehenden Überlegungen entsprechen in Sinn und Geist den Ansichten einer substanziellen Minderheit der Schweizer Bevölkerung. Ihre Meinung wird zwar von den Medien kaum dargestellt. Aber diese Minderheit existiert, sie macht sich grosse Sorgen und sie ist entschlossen, diese unsere Verfassung und die darin festgeschriebenen Grundrechte zu verteidigen. Dazu kommt ein nicht zu unterschätzender Teil einer schweigenden Mehr- oder Minderheit, die sich aus Opportunitätsgründen nicht mehr zu äussern wagt.

Der Souverän der Schweizerischen Eidgenossenschaft sind die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger, wobei die Verfassung so ausgelegt ist, dass Minderheiten – nicht nur sprachliche, sondern auch kulturelle und ideelle – durch ein gewisses, allerdings nicht eindeutig durchformuliertes Konsensprinzip geschützt werden. Es kann also nicht sein, dass eine Mehrheit Verfassungsänderungen oder Gesetze beschliesst, die für Minderheiten als absolut unannehmbar gelten.

Der Schutz der unveräusserlichen Grundrechte, die von der Gesetzesvorlage tangiert werden, misst sich also an den ideellen, kulturellen und politischen Minderheiten, zu deren Schutz sie überhaupt bestehen. Ohne diesen Schutz verkommt die Demokratie eidgenössischer Prägung zu einer Diktatur der Mehrheit. Nicht umsonst ist die Freiheit der erste Zweck des Bundes, den die Verfassung nennt, noch vor Demokratie, Unabhängigkeit und Frieden (siehe Präambel²¹). Ohne ein substanzielles Mass an Freiheit ist Demokratie unmöglich.

(Ort, Datum

Ebnat-Kappel 10.07.2020

(Name und Unterschrift)

Manuel Juel



²¹ <https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/19995395/index.html#ani1>

Ulrike Mackay
Benedikt Hugo-Weg 3
4143 Dornach

Per E-Mail an
recht@bk.admin.ch

Dornach, 10. Juli 2020

Stellungnahme zum Bundesgesetz über die gesetzlichen Grundlagen für Verordnungen des Bundesrates zur Bewältigung der Covid-19-Epidemie (Covid-19- Gesetz)

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Ihrem Schreiben vom 19. Juni 2020 habe ich Kenntnis über die Vernehmlassungsunterlagen zum **Bundesgesetz über die gesetzlichen Grundlagen für Verordnungen des Bundesrates zur Bewältigung der Covid-19** Epidemie erlangt. Als verantwortungsvolle(r) Bürger(in) unseres Landes habe ich den Gesetzesentwurf studiert und begrüsse grundsätzlich die Massnahmen zur fortführenden Eindämmung der Covid-19 Epidemie, soweit diese verhältnismässig sind.

Einzig zu **Art. 2** des Gesetzesentwurfs "Massnahmen zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie", welcher gemäss „erläuterndem Bericht“ (Siehe S.10) auch die Möglichkeit vorsieht, **„Impfungen für obligatorisch zu erklären“**, möchte ich hiermit mein tiefstes Bedenken äussern!

Ein Impf-Obligatorium wäre nicht mit Artikel 10 der BV (*jeder Mensch hat das Recht auf persönliche, insbesondere auf körperliche & geistige Unversehrtheit und Bewegungsfreiheit*) vereinbar. Insbesondere auch dann nicht, wenn allfällig mögliche Sanktionen im Falle von Impf-Verweigerung, wie der teilweise Ausschluss am gesellschaftlichen, sozialen Leben (Veranstaltungen, Berufsausübung etc.) angeordnet würden.

Jeder Mensch muss das Recht haben selbst zu entscheiden, ob und was in seinen Körper injiziert wird! Deshalb bitte ich Sie aufrichtig, von jeglichen Massnahmen, welche Impfungen für obligatorisch erklären könnten, abzusehen.

Herzlichen Dank für Ihre Kenntnisnahme
Mit freundlichen Grüssen

Ulrike Mackay

Bundeskanzlei
Rechtsdienst
3003 Bern
recht@bk.admin.ch
Hunter

Istvan

Unterlachenstrasse 28
6005

Luzern

Vernehmlassung Entwurf «Covid-19-Gesetz» Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren

Gestützt auf Art. 4 des «Bundesgesetzes über das Vernehmlassungsverfahren»²²¹ teile ich Ihnen meine Überlegungen zum Entwurf des «Bundesgesetzes über die gesetzlichen Grundlagen für Verordnungen des Bundesrates zur Bewältigung der Covid-19-Epidemie»²²² mit, zu dem am 19. Juni die Vernehmlassung eröffnet wurde.

1. Eine Rechtsgrundlage für Notrecht zur Bekämpfung von Covid-19 besteht nicht.

Rechtsgrundlagen der Covid-19-Verordnungen, die der Bundesrat im März erlassen hat, ist die Erklärung der «ausserordentlichen Lage» gemäss Art. 7 des Epidemiengesetzes²²³ und Art. 185, Abs. 3 der Bundesverfassung,²²⁴ der dem Bundesrat die Kompetenz erteilt, befristete Verordnungen und Verfügungen zu erlassen, «um eingetretenen oder unmittelbar drohenden schweren Störungen der öffentlichen Ordnung oder der inneren oder äusseren Sicherheit zu begegnen.»

Die «ausserordentliche Lage» ist weder in der Verfassung noch in der Gesetzessammlung oder durch ein Gerichtsurteil definiert. Die präziseste Bezeichnung findet sich im Glossar der Botschaft vom 3. Dezember 2010 zum Epidemiengesetz (S. 452)²²⁵: «ausserordentliche Lage: siehe Artikel 7 E-EpG. Beispiel: Worst-Case-Pandemie (analog Spanische Grippe 1918)».

²²¹ <https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/20032737/index.html#a4>

²²² <https://www.news.admin.ch/newsd/message/attachments/61792.pdf>

²²³ <https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/20071012/index.html#a7>

²²⁴ <https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/19995395/index.html#a185>

²²⁵ <https://www.admin.ch/opc/de/federal-gazette/2011/311.pdf>

Dass es sich bei Covid-19 nicht um eine Worst Case-Pandemie handelt, ist unbestritten. Wie in anderen Ländern auch, setzte der Lockdown auch in der Schweiz erst ein, als die Ausbreitung bereits rückläufig war. Mit knapp 1700 Covid-19 zugeordneten Todesopfern liegt die Pandemie weit unter den Opfern der Grippewelle von 2015, die gemäss Todesursachenstatistik bei 2500 liegt.²²⁶

Während die Medien zu Beginn der Pandemie noch von einem Ereignis von der Grössenordnung der spanischen Grippe sprachen, stützten die Zahlen zu keinem Zeitpunkt der Entwicklung diesen Befund.

Es gibt denn auch keine Rechtsgrundlage, notrechtliche Verordnungen für eine ausserordentliche Lage, die sich einzig und ausdrücklich auf ein Worst-Case-Szenario in der Art der Spanischen Grippe bezieht, zu verlängern.

2. Sämtliche Ziele der Covid-19-Verordnung sind erreicht

Zweck der COVID-19-Verordnung 2 gemäss Art. 1²²⁷ ist:

«a. die Verbreitung des Coronavirus (COVID-19) in der Schweiz zu verhindern oder einzudämmen;

b. die Häufigkeit von Übertragungen zu reduzieren, Übertragungsketten zu unterbrechen und lokale Ausbrüche zu verhindern oder einzudämmen;

c. besonders gefährdete Personen zu schützen;

d. die Kapazitäten der Schweiz zur Bewältigung der Epidemie sicherzustellen, insbesondere zur Aufrechterhaltung der Bedingungen für eine ausreichende Versorgung der Bevölkerung mit Pflege und Heilmitteln.»

Die vollständige Ausrottung eines Virus kann vom Gesetzgeber nicht gemeint sein. Der Anteil der Testpositiven unter den insgesamt Getesteten pendelt seit Ende Mai zwischen 0,42 und 0,78 Prozent. Die Erhöhung der «Fallzahlen» geht allein auf die gesteigerte Testtätigkeit zurück – die höchste seit Beginn der Pandemie. (Seit anfangs Juli meldet das BAG die Anzahl Tests allerdings nicht mehr).

Zwischen dem 1. Mai und dem 6. Juli wurden gemäss Angaben des BAG gerade noch 95 Personen wegen oder mit Covid-19 hospitalisiert.²²⁸ Das entspricht einem Anteil von 0,22 Prozent aller Hospitalisierungen, die in einer neunwöchigen Periode normalerweise anfallen (Basis 2018, Bundesamt für Statistik²²⁹). Seit dem 1. Mai

²²⁶ <https://www.bfs.admin.ch/bfs/de/home/statistiken/kataloge-datenbanken/medienmitteilungen.assetdetail.3742835.html>

²²⁷ <https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/20200744/index.html#a1>

²²⁸ https://www.bag.admin.ch/dam/bag/de/dokumente/mt/k-und-i/aktuelle-ausbrueche-pandemien/2019-nCoV/covid-19-datengrundlage-lagebericht.xlsx.download.xlsx/200325_Datengrundlage_Grafiken_COVID-19-Bericht.xlsx

²²⁹ <https://www.bfs.admin.ch/bfs/de/home/statistiken/gesundheit/gesundheitswesen/spitaeler/patienten-hospitalisierungen.html>

verstarben 118 Personen mit oder an Covid-19. Das sind 1,0 Prozent aller Todesfälle, die in neun Wochen durchschnittlich anfallen (2019, Bundesamt für Statistik²³⁰). Für jeden ordnungspolitischen Zweck muss gelten: Die Pandemie ist überwunden.

3. Die Veränderung der notrechtlichen Verordnungen als Gesetz ist ordnungspolitisch unnötig, auch nicht zur Bekämpfung eines Wiederaufflammens der Pandemie.

Der Bundesrat hat die Pandemie mit befristeten, auf Notrecht basierenden Verordnungen bewältigt. Auch wenn die Verordnungen wie vorgeschrieben Mitte September auslaufen, kann er ein Wiederaufflammen der Pandemie jederzeit wieder mit neuen, den aktuellen Verhältnisse angepassten notrechtlichen Verordnungen angehen. Dies erfordert keine neue gesetzliche Grundlage. Dies bestätigt auch der Bundesrat auf Seite 6 der Erläuterungen zum Covid-19 ausdrücklich.²³¹

4. Die Hochrechnungen betreffend einer Fortsetzung der Pandemie in Form einer «zweiten Welle» sind nachweislich falsch.

Eine «zweite Welle» wird vom Bundesrat nicht explizit als Grund für die Verlängerung des Notrechts genannt, sondern nur angedeutet: «Kann einer ... neuen Situation (z. B. bei einer «zweiten Welle» der Epidemie) nicht anders als durch bundesrätliches Verordnungsrecht begegnet werden, ...» (a.a.O.). Trotzdem geht aus der Vorlage des Bundesrates unmissverständlich und eindeutig hervor, dass er mit einer Fortdauer der Epidemie rechnet. Nur deshalb kann er die Verlängerung seiner notrechtlichen Kompetenzen beantragen. Zur Diskussion steht damit die Plausibilität einer zweiten Welle. Dazu wurde von einer bundeseigenen Institution, der Ecole polytechnique fédérale de Lausanne (EPFL) im April 2020 durch ein Mitglied der bundesrätlichen «Swiss national Covid-19 Task Force», Prof. Fellay, die Studie «Switzerland COVID-19 Scenario Report»²³² angefertigt. Sie rechnet für diesen Sommer mit 5000 bis 20'000 Corona-Toten – bis zu zwölf Mal mehr als während der Hauptwelle. Prof. Fellay ging von zwei Annahmen aus, die sich schon damals als falsch erwiesen.

Zum einen unterliegen gemäss seiner Studie alle Infizierten demselben Risiko einer Hospitalisierung. Man wusste aber schon im April, dass 50 bis 80 Prozent der Infizierten keinerlei Symptome haben. Zum andern haben Prof. Fellays Hochrechnung zufolge alle Altersgruppen dieselbe Sterbewahrscheinlichkeit. Schon damals war

²³⁰ <https://www.bfs.admin.ch/bfs/de/home/statistiken/bevoelkerung/geburten-todesfaelle/todesfaelle.html>

²³¹ <https://www.news.admin.ch/newsd/message/attachments/61823.pdf>

²³² <https://jcbblemai.github.io>

wissenschaftlich unbestritten, dass alte Menschen mit Vorerkrankungen den allergrössten Teil der Todesopfer ausmachen. Die Tatsache, dass Prof. Fellay trotz dieser eklatanten Mängel einer politik-bestimmenden Studie Mitglied der «Swiss national Covid-19 Task Force» bleibt, zeigt, dass der Bundesrat auf seine Beratung zu zählen gewillt ist und sich damit einem erheblichen Risiko einer Fehleinschätzung aussetzt. Keinesfalls darf der Gesetzgeber einer Vorlage zustimmen, die der Abwehr einer unwissenschaftlich hochgerechneten Gefahr dient. Er geht sonst ein grosses Risiko ein, mit den notrechtlichen Massnahmen weit mehr Schaden anzurichten, als er mit ihnen verhindern kann.

5. Keine Verlängerung des Notrechts ohne Überprüfung seiner Wirksamkeit.

Gemäss Art. 170 BV²³³ sorgt die Bundesversammlung dafür, «dass die Massnahmen des Bundes auf ihre Wirksamkeit überprüft werden». Dies muss insbesondere für Massnahmen im Zusammenhang mit einem Ereignis gelten, das nach übereinstimmender Einschätzung das Folgenreichste seit dem zweiten Weltkrieg ist. Nun haben aber die Geschäftsprüfungskommissionen die Beratung über die vom Bundesrat getroffenen Massnahmen auf den August verschoben. Mit dem Covid-19-Gesetz liegt also ein Entwurf für die Verlängerung nicht überprüfter Massnahmen vor, wie es eigentlich die Bundesverfassung fordert. Eine Überprüfung, auch der Verhältnismässigkeit fällt umso schwerer, als der Bundesrat für das Gesetz die Dringlichkeit beantragt und die Vernehmlassungszeit von drei Monaten auf drei Wochen verkürzt hat. Vor einer Verlängerung der notrechtlichen Grundlagen ist die Wirksamkeit der darin geregelten Massnahmen durch die Bundesversammlung zu überprüfen.

6. Die Institutionen des vorgeschlagenen Covid-19-Gesetzes entsprechen nicht den gesetzlichen Erfordernissen.

Gemäss Art. 54 Epidemiengesetzes²³⁴ schaffen Bund und Kantone «ein Organ zur Förderung der Zusammenarbeit», u.a. zur «Unterstützung des Einsatzorgans des Bundes bei der Bewältigung von besonderen oder ausserordentlichen Lagen» (Abs. 3, lit. e). Ein solches Organ wurde nicht eingesetzt und ist im Covid-19-Gesetz, das sich ausdrücklich auf das Epidemiengesetz stützt, auch nicht vorgesehen. Die Ereignisse der letzten Monate zeigen deutlich, dass dieser Mangel an gesetzgeberischer Präzision zu

²³³ <https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/19995395/index.html#a170>

²³⁴ <https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/20071012/index.html#a54>

realen Konsequenzen in der Zusammenarbeit zwischen Bund und Kantonen sowie unter den Kantonen führt. Eine Vorlage ohne Erfüllung der gesetzlichen Vorlagen darf nicht angenommen werden.

7. Unklare Regelung der Impfpflicht

Gemäss Art. 22 des Epidemiengesetzes²³⁵ sind es die Kantone und nicht der Bund, die «Impfungen von gefährdeten Bevölkerungsgruppen, von besonders exponierten Personen und von Personen, die bestimmte Tätigkeiten ausüben, für obligatorisch erklären, sofern eine erhebliche Gefahr besteht».

Art. 6 des Epidemiengesetzes²³⁶ (besondere Lage) gibt dem Bundesrat die Möglichkeit, selber solche Impfungen verpflichtend anzuordnen, aber immer noch unter Beschränkung auf gefährdete Bevölkerungsgruppen oder besonders exponierte Personen.

Das Covid-19-Gesetz hebt diese Einschränkung nicht explizit auf, hält in Art. 2, Abs. 1 jedoch fest, der Bundesrat könne «Massnahmen zur Verminderung des Übertragungsrisikos und zur Bekämpfung der durch das Coronavirus verursachten Krankheit (Covid-19) anordnen. Er hört dabei die Kantone an.» Darunter würde auch ein Impfblogatorium fallen, wie der Bundesrat auf Seite 10 der Erläuterungen ausdrücklich festhält. Der von einem Impfblogatorium betroffene Personenkreis würde dann nach einfacher Anhörung der Kantone, aber ohne Entscheid des ursprünglichen Gesetzgebers – der Bundesversammlung – an den Bundesrat übergehen. Es widerspricht dem Legalitätsprinzip, den Entscheid einer übergeordneten Instanz, in diesem Fall der Bundesversammlung, durch eine untergeordnete Stelle, den Bundesrat, zu verändern oder aufzuheben. Es ist auch nicht ratsam, in einer besonders strittigen Frage – die seinerzeit zum Referendum gegen das Epidemiengesetz führte – einen Volksentscheid auf Stufe Verwaltung aufzuheben, selbst wenn dies mangels Verfassungsgerichtsbarkeit nicht angefochten werden kann.

Das Covid-19-Gesetz sollte diese wichtige Frage in einer für die allgemeine Bevölkerung verständlichen Sprache klären.

8. Ein Impfblogatorium mit nicht abschliessend geprüften pharmazeutischen Produkten ist völkerrechtlich verboten.

²³⁵ <https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/20071012/index.html#a22>

²³⁶ <https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/20071012/index.html#a6>

Art. 7 des «Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte»²³⁷, in der Schweiz in Kraft getreten am 18. September 1992, schreibt u.a. fest, «niemand [dürfe] ohne seine freiwillige Zustimmung medizinischen oder wissenschaftlichen Versuchen unterworfen werden». Nachdem das Covid-19-Gesetz den Bundesrat in Art. 2 Abs. 3, lit. i ermächtigt, «Ausnahmen von der Zulassungspflicht für Arzneimittel» vorzusehen, ist davon auszugehen, dass Impfstoffe vor Abschluss der normalerweise vorgeschriebenen wissenschaftlichen Prüfung in Verkehr gebracht oder sogar obligatorisch erklärt werden. Sie befinden sich gewissermassen in der Schlussphase der medizinischen und wissenschaftlichen Versuche und müssen deshalb explizit von einem Obligatorium ausgeschlossen werden. Ein Ausschluss nicht standardgemäss geprüfter Impfstoffe aus einem möglichen Obligatorium ist auch für den Schutz der körperlichen Unversehrtheit gemäss BV Art. 10, Abs. 2²³⁸ angezeigt.

9. Die Dringlichkeit des Covid-19-Gesetzes ist nicht erforderlich.

Wie dargelegt, kann einem allfälligen Wiederaufflammen der Pandemie auch ohne Verlängerung des Notrechts begegnet werden. Der Bundesrat kann aufgrund der bestehenden Rechtsgrundlagen, falls erforderlich, nach Ablauf der geltenden Covid-19-Verordnungen, einfach neue, wiederum befristete, erlassen. Es besteht demnach auch kein Anlass, dem Gesetzesentwurf die Dringlichkeit zu verleihen.

Diese unnötige Klausel beseitigt unnötigerweise die aufschiebende Wirkung eines Referendums und erzeugt den Eindruck, der Bundesrat wolle das Krisenmanagement gegen den Souverän durchführen.

Dabei erfordert die Bewältigung einer Krise nicht nur notrechtliche Kompetenzen (über die der Bundesrat bereits verfügt), sondern auch eine Zusammenarbeit zwischen Regierung und Bevölkerung, ganz besonders in einem direktdemokratischen Land wie der Schweiz. Diese Zusammenarbeit wird durch den ungerechtfertigten Status der Dringlichkeit des Covid-19-Gesetzes und der daraus folgenden Behinderung der Volksrechte entscheidend in Frage gestellt.

10. Umfassende Ermächtigung des Bundesrates ist unbegründet.

Das Covid-19-Gesetz regelt nicht nur die direkte Bekämpfung der Pandemie (Primärmassnahmen), sondern auch «Massnahmen zur Bewältigung von Folgeproblemen, die sich erst durch die Ergreifung der Massnahmen nach dem Epidemien-Gesetz ergeben», sog. «Sekundärmassnahmen». Für solche grösstenteils

²³⁷ <https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/19660262/index.html#a7>

²³⁸ <https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/19995395/index.html#a10>

vorhersehbaren Massnahmen besteht keine explizite Dringlichkeit. Sie können auch ohne Sondervollmachten auf ordentlichem parlamentarischem Weg eingebracht werden, z.B. in Form des einfachen Bundesbeschlusses nach Art. 163 BV.

Fazit

Die historische Erfahrung mit notrechtlichen Massnahmen zeigt, dass die Rückkehr zu normalen demokratischen Abläufen – aus welchen Gründen auch immer – schwierig ist.

Von 1930 bis 1945 haben Bundesrat und Parlament das dringliche Bundesrecht oft und nicht immer gerechtfertigt eingesetzt. Und es brauchte nicht weniger als sieben Volksinitiativen (die alle von Bundesrat und Parlament abgelehnt wurden), bis 1952 die direkte Demokratie wiederhergestellt wurde.²³⁹

Der Verlauf der Pandemie hat auch gezeigt, dass die massgebenden Begriffe und Kriterien mehrmals geändert wurden. War es erst eine überdurchschnittliche Bedrohung für die Gesundheit der gesamten Bevölkerung, ging es später um die Sicherstellung von Intensivkapazitäten, dann um den Reproduktionsfaktor und seit neuestem um «Fallzahlen». Hinter diesen verbergen sich aber keine medizinischen Fälle, die eine Behandlung erforderten, sondern Testpositive. Die Hospitalisationen aufgrund von Covid-19 bleiben indes seit Wochen auf Werten um 0,2 Prozent der gesamten stationären Spitaleintritte.

Der Vorsteher des Departements des Innern hat in der Samstagsrundschau von Radio SRF vom 27. Juni 2020²⁴⁰ zweimal erklärt, die Epidemie bleibe bei uns, bis wir einen Impfstoff hätten. Dies bedeutet eine schleichende Veränderung von Begriffen wie «Epidemie» oder «Krankheitserreger», die in den einschlägigen Gesetzen verwendet werden und rechtswirksam sind.

Ein relevanter Krankheitserreger muss in signifikantem Ausmass eine Krankheit auslösen (gemäss den Henle-Koch-Postulaten) und darf nicht zu einem Ko-Faktor werden, der nur in seltenen Fällen und bei gewissen Begleiterkrankungen zu Symptomen führt, selbst wenn diese schwerwiegend sind. Und eine Epidemie muss eine Seuche mit gravierenden Folgen bleiben und darf nicht mit dem Vorhandensein eines Erregers gleichgesetzt werden, der in einigen Fällen zu Krankheiten führt. Ansonsten droht die ernstliche Gefahr, dass bereits ein normales virologisches Grundrauschen notrechtliche Massnahmen rechtfertigt, die zu einem «new normal»

²³⁹ David Eugster: Das Vollmachtenregime in der Schweiz
https://www.swissinfo.ch/ger/direktedemokratie/vollmachtenregime-schweiz_als-die-schweiz-dem-bundesrat-die-lust-am-autoritaeren-regieren-austrieb/45203984
und Historisches Lexikon der Schweiz: Vollmachtenregime, <https://hls-dhs-dss.ch/de/articles/010094/2013-08-26/>

²⁴⁰ <https://www.srf.ch/play/radio/popupaudioplayer?id=63abca89-0838-4c35-90be-c54d4e7672bf>

führen, das sich niemand wünscht und das inkompatibel mit den Grundzügen der direkten Demokratie ist.

Als Stimmbürger und Teil des Souveräns wünscht man sich klare Gesetze mit stringenten Begriffen und unter Berücksichtigung des Grundsatzes, dass die Regierung im Auftrag des Volkes handelt und nicht im Auftrag von sich selber.

Das vorgeschlagene Covid-19-Gesetz entspricht diesen Grundsätzen in keiner Weise. Es ist deshalb abzulehnen oder in Bezug auf das Legalitätsprinzip, die Verhältnismässigkeit und der rechtswirksamen medizinischen Begriffe nachzubessern.

Wir sind entschlossen, unsere Verfassung und die darin festgeschriebenen Grundrechte zu verteidigen.

Der Souverän der Schweizerischen Eidgenossenschaft sind die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger.

Der Schutz der unveräusserlichen Grundrechte, die von der Gesetzesvorlage tangiert werden, misst sich an den ideellen, kulturellen und politischen Minderheiten, zu deren Schutz sie überhaupt bestehen. Nicht umsonst ist die Freiheit der erste Zweck des Bundes, den die Verfassung nennt, noch vor Demokratie, Unabhängigkeit und Frieden (siehe Präambel²⁴¹). Ohne ein substanzielles Mass an Freiheit ist Demokratie unmöglich.

Luzern, 10.07.2020

Istvan Hunter

²⁴¹ <https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/19995395/index.html#ani1>

Sehr geehrte Damen und Herren

Ich gelange heute an Sie mit der dringenden Bitte sich gegen den Entwurf des Covid-19-Gesetz in der bis heute laufenden Vernehmlassung auszusprechen!

Das neue Gesetz ist aus unserer Sicht unnötig und gefährdet den Rechtsstaat. Vor allem angesichts der relativen Fallzahlen, der Nicht-Überlastung der Spitäler und einer Mortalität, die offensichtlich keine drastischen Ausmasse angenommen hat.

Bitte setzen Sie sich aus moralischen und rechtsstaatlichen Gründen für eine Ablehnung dieses Gesetzes ein. Die dem Bundesrat so kritiklos gegebenen Kompetenzen sind unnötig und gefährlich. Ein eventuelles Impfblogatorium wird grosse Teile der Bevölkerung beunruhigen, ist überflüssig und richtet sich gegen die Unverletzlichkeit der Person.

Der Bundesrat hat am 19.6.2020 das Vernehmlassungsverfahren zum Entwurf des Covid-19-Gesetz eröffnet. Wir monieren:

(1) Dass die Voraussetzungen für eine Dringlicherklärung und sofortige Inkraftsetzung dieses Gesetzes auf der Basis von Art. 165 Bundesverfassung nicht gegeben sind, insbesondere nicht soweit es um den Schutz der öffentlichen Gesundheit vor COVID-19 geht. Die bestehende gesetzliche Ordnung (Epidemiengesetz; allenfalls Art. 185 Abs. 3 BV) reicht als rechtliche Basis für einen wirksamen Schutz der öffentlichen Gesundheit vor den Auswirkungen von COVID-19 vollumfänglich aus; (2) Dass unabhängig von der Frage der Dringlichkeit ohnehin kein zusätzlicher Regelungsbedarf besteht. Die bestehende Ordnung (Epidemiengesetz; allenfalls Art. 185 Abs. 3 BV) reicht für den Schutz der öffentlichen Gesundheit vor den Auswirkungen von COVID-19 vollumfänglich aus.

(3) Dass auf das geplante Gesetz in seiner jetzigen Form nicht einzutreten ist, weil es schwerwiegende rechtsstaatliche Mängel aufweist. Dass im Falle seiner inhaltlichen Beratung die nachfolgend aufgezeigten Mängel und Risiken für die Bevölkerung auf jeden Fall zu beseitigen sind, da diese verfassungsmässige Rechte und Schutzgarantien (insbesondere das Legalitäts- und das Verhältnismässigkeitsprinzip) verletzen.

Wir empfehlen daher der Bundesversammlung (I) auf das Geschäft mangels Dringlichkeit nicht einzutreten, resp. die Dringlichkeit abzulehnen; (II) Eventualantrag bei Eintreten auf diese Vorlage:

das Gesetz mangels Notwendigkeit vollständig abzulehnen; (III) Eventualantrag bei grundsätzlicher Annahme dieses Gesetzes:

eine umfassende Überarbeitung oder Anpassung des Gesetzes im Sinne untenstehender Ausführungen vorzunehmen.

Hochachtungsvoll

Istvan Stephan Hunter

Toni Reichmuth-Moreno
Allmendstr. 26

6062 Wilen

Wohnort, 10. Juli 2020

**Stellungnahme zum
Bundesgesetz über die gesetzlichen Grundlagen für Verordnungen des Bundesrates zur
Bewältigung der Covid-19-Epidemie (Covid-19-Gesetz)**

KEIN IMPFZWANG!

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Ihrem Schreiben vom 19. Juni 2020 habe ich Kenntnis über die Vernehmlassungsunterlagen zum Bundesgesetz über die gesetzlichen Grundlagen für Verordnungen des Bundesrates zur Bewältigung der Covid-19 Epidemie erlangt. Als verantwortungsvolle Bürgerin/verantwortungsvoller Bürger unseres Landes habe ich den Gesetzesentwurf studiert und begrüsse grundsätzlich die Massnahmen zur fortführenden Eindämmung der Covid-19 Epidemie, soweit diese verhältnismässig sind.

Einzig zu Art. 2 des Gesetzesentwurfs "Massnahmen zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie", welcher gemäss „erläuterndem Bericht“ (Siehe S.10) auch die Möglichkeit vorsieht, "Impfungen für obligatorisch zu erklären", möchte ich hiermit mein tiefstes Bedenken äussern!

Ein Impfblogatorium wäre nicht mit Artikel 10 der BV (jeder Mensch hat das Recht auf persönliche, insbesondere auf körperliche & geistige Unversehrtheit und Bewegungsfreiheit) vereinbar. Insbesondere auch dann nicht, wenn allfällig mögliche Sanktionen im Falle von Impf-Verweigerung, wie der teilweise Ausschluss am gesellschaftlichen, sozialen Leben (Veranstaltungen, Berufsausübung etc.) angeordnet würden.

Jeder Mensch muss das Recht haben selbst zu entscheiden, ob und was in seinen Körper injiziert wird! Deshalb bitte ich Sie aufrichtig, von jeglichen Massnahmen, welche Impfungen für obligatorisch erklären könnten, abzusehen.

Herzlichen Dank für Ihre Kenntnisnahme

Mit freundlichen Grüssen

Toni Reichmuth-Moreno

Von Schweizer Bürgerinnen und
Bürgern an den
Bundesrat und an das Parlament
Mail: recht@bk.admin.ch Juli 2020

Betrifft: Vernehmlassung zur Covid-19-Gesetzesvorlage

Sehr geehrte Damen und Herren,

Mit Ihrem Schreiben vom 19.6.2020 wurde ich in Kenntnis gesetzt über die obengenannte, von Ihnen unterbreitete Gesetzesvorlage. Grundsätzlich befürworte ich den Schutz der Bevölkerung vor gesundheitlichen Bedrohungen.

Schutzmassnahmen müssen verhältnismässig sein. Im Vergleich zu Alkohol- und Tabakkonsum und zu den Grippe 2015 und 2018 ist die "Covid-19"-infektion relativ harmlos. Deshalb sind besondere Massnahmen wie auch die erwähnte Gesetzesvorlage unverhältnismässig und unnötig. Die Vorlage ist abzulehnen.

Begründung

Die Vorlage bezieht sich auf die sogenannte Epidemie. Retrospektiv ist diese viel weniger gravierend als angekündigt. Sie verläuft geradezu relativ harmlos. Die Erwägung eines Gesetzes mit grossen Einschränkungen der Bevölkerungsrechte muss tatsächliche Fakten und nicht Hypothesen berücksichtigen. In der gegenwärtigen sanitären Lage ist das Erlassen dieses Gesetzes ungerechtfertigt.

Das Prinzip der Verhältnismässigkeit bezieht sich auch auf die therapeutischen Produkte. Die Erleichterung der Zulassungsverfahren erhöht das Risiko unausgereifter Produkte, die schädlich sind, weil das Schaden-Nutzen-Verhältnis nicht genügend erwiesen ist. Angesichts der gegenwärtig relativ geringen Infektionsgefahr ist es unnötig, risiko- und nebenwirkungsreiche Produkte zu vermarkten. In keinem Fall darf das Risiko von Pharmazeutika bzw. von Impfungen jenes der Erkrankung übersteigen. In der Gesetzesvorlage sind deshalb Absätze 2.3. g - j zu streichen.

Alle Belange der Gesundheit gehören zu den grundlegendsten Persönlichkeitsrechten (Art. 10 Bundesverfassung BV), sie unterliegen der Schweigepflicht und dem Datenschutz. Es kann deshalb nicht vom Bundesrat oder einer Behörde ein Behandlungszwang ausgeübt werden. Dieser wäre selbst unter dem Vorbehalt einer allgemeinen Bedrohung nicht verfassungsrechtlich. Das betrifft auch ein Impfblogatorium. Abgesehen davon gibt es gegenwärtig keine entsprechende Bedrohung. Die Artikel 2.3. c, d, e, und 2.4. b wären deshalb missbräuchlich, verfassungswidrig und müssen gestrichen werden.

Die BV garantiert Wirtschaftsfreiheit (Art. 27). Aus Gründen der Verletzung dieses Grundrechtes ist auch Art. 2.4. a des Covid-19-Gesetzes unvereinbar mit den Prinzipien der Demokratie und würde ihre Aushöhlung bedeuten, mit dem Risiko gravierender wirtschaftlicher Folgen für die Bevölkerung.

Auch Art. 8 der Vorlage ist unvereinbar mit der Unabhängigkeit der Medien und mit der Pressefreiheit. Art. 17 der BV untersagt ausserdem Zensur. Das Risiko zensuriert Beiträge ist erheblich in Anbetracht des Art. 8 (Covid-19-Gesetz) und die Pressefreiheit wäre nicht garantiert. Die Presse würde zum Spielball von Manipulationen und wäre unvereinbar mit einer Demokratie. Deshalb ist auch dieser Artikel nicht annehmbar.

Zusammenfassung

Das Covid-19-Gesetz missachtet in mehrerer Hinsicht verfassungsrechtlich garantierte Grundrechte der Schweizer Bürgerinnen und Bürger. Das Notrecht führte ausserdem bisher zur Verletzung von BV Art.23 (Versammlungsfreiheit) und Art.24 (Vereinigungsfreiheit). Durch das Covid-19-gesetz bestünde ein erhebliches Risiko, auch BV Art. 9 zu missachten ("Jede Person hat Anspruch darauf, von den staatlichen Organen ohne Willkür und nach Treu und Glauben behandelt zu werden"), weil die Einschätzung von Nutzen und Schaden im Gesundheitswesen nicht von Politikern gewährleistet werden kann. Sie riskieren in Abhängigkeit der ausgewählten Berater, die sanitäre Lage zu missdeuten und in Bezug auf die Bedürfnisse der individuellen Bürger unverhältnismässig, transgressiv oder manipulativ zu entscheiden.

Von den Unterzeichnenden werden Sie deshalb ersucht, eine Verlängerung der Macht des Bundesrates zur Anwendung des Notrechts, was mit dem Covid-19 -Gesetz beabsichtigt wird, zu unterlassen, die Bundesverfassung rechtmässig zu retablieren und die Covid-19-Gesetzesvorlage vollständig abzulehnen.

Mit freundlichen Grüßen,

Lucia Geiger
lucia.geiger@bluewin.ch

Betreff: Vernehmlassung zum Bundesgesetz über die gesetzlichen Grundlagen für Verordnungen des Bundesrates zur Bewältigung der Covid-19-Epidemie (Covid-19-Gesetz): Stellungnahme

Bundeskanzlei
Sektion Recht
Herr Stephan Brunner
3003 Bern
Nidau, 10.7.2020

Vernehmlassung zum Bundesgesetz über die gesetzlichen Grundlagen für Verordnungen des Bundesrates zur Bewältigung der Covid-19-Epidemie (Covid-19-Gesetz): Stellungnahme

Sehr geehrter Herr Brunner,
sehr geehrte Damen und Herren

Am 19. Juni wurden die interessierten Kreise dazu eingeladen, sich im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens zum Entwurf des Covid-19-Gesetzes (Vorlage) zu äussern. Es soll als Grundlage dienen, „dass der Bundesrat die bereits in verfassungsunmittelbaren Verordnungen beschlossenen Massnahmen fortführen kann, die für die Bewältigung der Covid-19-Epidemie weiterhin nötig sind.“

Als Einwohner, Steuerzahler und Krankenkassenpflichtiger bin ich – wie alle Menschen in der Schweiz – von der Vorlage stark betroffen und bedanke mich daher für die Gelegenheit zur Stellungnahme.

Nachfolgend finden Sie meine generellen Bemerkungen (Ziff. I) und begründeten Änderungsvorschläge zu einzelnen Bestimmungen (Ziff. II). In der Hoffnung, ihnen mehr Gewicht zu verleihen, habe ich sie als Anträge bezeichnet.

Zusammenfassend unterstütze ich die Schaffung einer gesetzlichen Grundlage für Massnahmen zur Milderung der Auswirkungen der Primärmassnahmen, jedoch nicht für Massnahmen zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie. Denn die Vorlage schiesst über das ursprüngliche Ziel des Bundesrats, die Epidemie einzudämmen, hinaus. Nicht zuletzt, um die Akzeptanz der Vorlage in der Bevölkerung zu erhöhen, rege ich zudem an, die Vorlage (bspw. Art. 2) mit einer Bestimmung zu ergänzen, wonach Impfungen im Zusammenhang mit SARS-CoV-2 nur auf freiwilliger Basis verabreicht und auch nicht indirekt (z.B. via Arbeitgeber oder Zugangsbeschränkungen) erzwungen werden dürfen. Ebenfalls sollte gesetzlich festgehalten werden, dass das Tragen einer Maske sowie auch das Verwenden der Swiss-Covid-App freiwillig sind.

Ich danke Ihnen für die Berücksichtigung meiner fristgerecht eingereichten Anliegen.

Freundliche Grüsse
Helga Kilian

I. Generelles

Es ist begrüssenswert, mit der Vorlage eine formell-gesetzliche Grundlage für die Massnahmen zu schaffen, die der Bewältigung der Auswirkungen dienen, die durch die epidemienrechtlichen Vorkehrungen des Bundesrates entstanden sind. Denn es ist anzunehmen, dass viele KMU Konkurs anmelden müssen, Menschen ihre Existenzgrundlage verlieren sowie die Arbeitslosen- und Armutsquoten weiterhin steigen werden. Womöglich sehe ich das zu pessimistisch, aber angesichts der am 1. Juli 2020 verordneten Maskenpflicht im öffentlichen Verkehr fällt es mir schwer, zuversichtlich zu bleiben.

Ebenfalls zu begrüßen ist, dass der Bund – und hier gebührt Bundesrat Ueli Maurer besonderer Dank – rasch und pragmatisch reagiert hat, um der Wirtschaft und einem Grossteil der vom Lockdown besonders stark Betroffenen finanzielle Unterstützung zu gewähren.

Im März 2020 gab es zweifellos guten Grund zur Annahme, dass das neuartige Virus viel gefährlicher sei, als es sich in der Folge erwies. Die von der WHO prognostizierten Letalitätsraten (die glücklicherweise in der Folge massiv herunterkorrigiert werden konnten), die Zahlen der in Italien mit Corona Infizierten und Verstorbenen sowie Bilder von überfüllten Krematorien und Lastwägen, die Särge transportierten, taten das Übrige. Mit vermehrter Testaktivität schnellte auch die Zahl der in der Schweiz positiv auf das Virus Getesteten rasant nach oben. Ja, es bestand Grund zur Sorge, und diese wurde nicht zuletzt durch Medienberichte (um nicht zu sagen: allgemeine Panikmache) geschürt. Die Ungewissheit und die Angst waren allenthalben spürbar.

Ich kann daher nachvollziehen, dass der Bundesrat Massnahmen zum Schutz der öffentlichen Gesundheit ergriffen und am 16. März 2020 schliesslich auch den teilweisen Lockdown beschlossen hat. Und ich bin überzeugt, dass er mit besten Absichten gehandelt hat.

Die Primärmassnahmen haben sicherlich dazu beigetragen, dass die Infektionskurve in der Folge abflachte und die (ausgebauten) Kapazitäten im Gesundheitswesen nicht gesprengt wurden. Die Massnahmen hatten auch gewisse Vorteile, indem sie etwas Ruhe in die übliche Hektik brachten und der Umwelt eine Verschnaufpause gönnten – wobei Letzteres zu relativieren ist, da der Plastikverbrauch generell und das Abfallvolumen pro Kopf wohl ziemlich gewachsen ist und man inzwischen überall weggeworfene Masken sieht. Allerdings hätte ich mir schon im Frühling ein ganzheitlich orientiertes, auf längere Perspektive ausgerichtetes Vorgehen sowie auf die Risikogruppen fokussierte Massnahmen gewünscht. Es war früh absehbar, dass die Primärmassnahmen langfristig grossen Schaden nicht nur finanzieller, sondern auch gesundheitlicher Art anrichten werden und die Gesellschaft – nicht nur zum Positiven – verändern könnten.

Mittlerweile verstärkt sich mein Eindruck, dass die Corona-Krise bzw. die entsprechende Berichterstattung in den meisten Medien längerfristig zu einer Spaltung der Gesellschaft führen wird; das im Frühling grassierende Denunziantentum war wohl nur ein übler Vorgeschmack. Das kann nicht im Sinne des Bundesrats und des Parlaments sein.

Inzwischen, d. h. bei Betrachtung der vom BAG zur Verfügung gestellten Statistiken und Grafiken eigentlich schon seit April, wissen wir, dass das Virus zum Glück nicht derart schlimme Folgen zeitigt, wie ursprünglich befürchtet. Die Kapazitäten im Gesundheitswesen wurden nicht überlastet und die Sterblichkeit dürfte auf ähnlich hohem Niveau sein wie 2015. Auch ist unbestritten, dass jeder Todesfall bedauerlich und insbesondere für die Angehörigen mit Schmerz und Trauer verbunden ist. Aber wenn das Medianalter der «im Zusammenhang mit Covid-19 Verstorbenen» bei 84 Jahren und damit über der üblichen Lebenserwartung in der Schweiz liegt, ist die Frage, ob es ab Herbst spezifische Grundlagen für Massnahmen zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie braucht, durchaus berechtigt.

Falls es zu einer zweiten Welle kommen sollte, könnten allfällige Massnahmen, sofern sie tatsächlich erforderlich und das mildeste Mittel wären (was insbesondere in Bezug auf die Maskenpflicht im ÖV bezweifelt werden darf), gestützt auf das Epidemiengesetz (EpG) getroffen werden. Es ist daher darauf zu verzichten, eine spezialgesetzliche Grundlage für Massnahmen zur Eindämmung der Covid-19-Epidemie zu schaffen.

Zudem wäre es im Hinblick auf die schon jetzt vielerorts heraufbeschworene zweite Welle angebracht, die Bevölkerung zu sensibilisieren, wie sie ihr Immunsystem stärken kann, statt sie mit Kampagnen «alert» zu halten bzw. in Angst und Schrecken zu versetzen. Selbstverständlich bleiben auch die Abstands- und Hygieneregeln weiterhin wichtig. Doch wir kennen sie mittlerweile in- und auswendig und es ist nicht notwendig (sondern kann bisweilen als belästigend empfunden werden), ständig und überall den entsprechenden Plakaten etc. ausgesetzt zu sein.

II. Zu einzelnen Bestimmungen

Art. 1 Gegenstand und Grundsatz

Antrag:

1 Dieses Gesetz regelt besondere Befugnisse des Bundesrates zur ~~Bekämpfung mit der Covid-19-Epidemie und zur Bewältigung-Milderung~~ der Auswirkungen der ~~Bekämpfungs~~Massnahmen zur Eindämmung der Covid-19-Epidemie auf Gesellschaft, Wirtschaft, Umwelt und Behörden.

2 Der Bundesrat macht von diesen Befugnissen nur so weit Gebrauch, als dies ~~zur Bewältigung der Covid-19-Epidemie zur Milderung der Auswirkungen der Eindämmungsmassnahmen~~ notwendig ist.

Eventualiter:

1 Dieses Gesetz regelt besondere Befugnisse des Bundesrates ~~zur Bekämpfung mit~~ zur Eindämmung der Covid-19-Epidemie und zur ~~Bewältigung-Milderung~~ der Auswirkungen der ~~Bekämpfungs~~Eindämmungsmassnahmen auf Gesellschaft, Wirtschaft, Umwelt und Behörden.

2 Der Bundesrat macht von diesen Befugnissen nur so weit Gebrauch, als dies zur Eindämmung ~~Bewältigung~~ der Covid-19-Epidemie und zur Milderung der Auswirkungen der Eindämmungsmassnahmen notwendig ist.

Begründung:

Art. 1 ist relevant für die Auslegung der weiteren Bestimmungen und verdient daher besonderes Augenmerk.

Angesichts der mittlerweile vorhandenen Daten und Erkenntnisse betreffend das Virus und Covid-19 reichen die Vorschriften des Epidemiengesetzes als Grundlage für allfällige Primärmassnahmen aus. Eine spezialgesetzliche Regelung ist nicht erforderlich. Falls dem Hauptantrag nicht gefolgt wird, wovon ich ausgehe und deshalb sowie angesichts der kurzen Vernehmlassungsfrist auf Anträge für Folgeanpassungen in den weiteren Bestimmungen verzichte, sollte die Bestimmung umformuliert werden.

Auch Mr. Corona, Dr. Daniel Koch, störte sich an einer Pressekonferenz daran, als ein Journalist im Zusammenhang mit Covid-19 Kriegsrhetorik verwendete. Der Begriff „Bekämpfung“ hat nicht nur einen schalen Beigeschmack, sondern schiesst über das ursprüngliche Ziel des Bundesrats hinaus. Denn als im März 2020 die ersten Massnahmen und anschliessend der teilweise Lockdown beschlossen wurden, ging es darum, **eine rasche Ausbreitung der Krankheit zu verhindern, besonders gefährdete Personen vor einer Infektion zu schützen** und das **Gesundheitssystem vor einer Überlastung zu bewahren** (Erl. Bericht, S. 3).

Die „Bekämpfung“ (Abs. 1) und „Bewältigung“ (Abs. 2) der Covid-19-Epidemie, die Lektüre der weiteren Bestimmungen sowie der Erläuterungen lassen aber den Schluss zu, dass das Ziel (mittlerweile) ein anderes ist oder werden könnte: nämlich die Fallzahlen möglichst gegen Null zu bringen! Wie soll die Bevölkerung da eine Herdenimmunität entwickeln? Nun, eine solche wird womöglich gar nicht angestrebt, denn es wurde ja schon von Beginn an kommuniziert, dass primär eine Impfung helfen könne.

„Bewältigung“ der Auswirkungen mag gut gemeint, aber bis Ende 2022 kaum umsetzbar sein (eine Verlängerung des Gesetzes wird uns hoffentlich erspart bleiben). Viele der gesellschaftlichen, wirtschaftlichen Auswirkungen der bislang getroffenen Massnahmen zur Eindämmung der Epidemie sowie die damit einhergehenden psychischen und physischen Folgen für Einzelpersonen werden sich erst noch zeigen und uns lange erhalten bleiben. Einige dieser Folgen können mit Geld etwas behoben werden. Es lohnt sich aber, auch an die arbeitenden und künftigen Generationen zu denken, weshalb „Milderung“ der Auswirkungen der passendere Begriff ist.

Der Hinweis auf die Umwelt dient der Kohärenz der Gesetzgebung und ist hier insbesondere in Bezug auf die Maskenpflicht relevant (vgl. die Begründung in Ziff. II, zusätzliche Bestimmungen).

Der Grundsatz in Abs. 2 ergibt sich bereits aus dem Verhältnismässigkeitsprinzip. Im Zusammenhang mit der Covid-19-Epidemie macht es aber Sinn, dies speziell zu erwähnen, nicht zuletzt, um das Vertrauen in die Regierung wieder zu stärken. Die

Notwendigkeit sollte sich aber auch auf Milderung der „Corona-Folgeschäden“ beziehen.

Art. 2 Massnahmen zur ~~Bekämpfung~~ Eindämmung der Covid-19-Epidemie

Antrag:

Abs. 1: Der Bundesrat kann evidenzbasierte Massnahmen zur Verminderung des Übertragungsrisikos und zur ~~Bekämpfung~~ Behandlung der durch das Virus SARS-CoV-2 ~~Coronavirus~~-verursachten Krankheit (Covid-19) anordnen. Er hört dabei die Kantone an.

Abs. 2 Bst. i: ~~Ausnahmen von der Zulassungspflicht für Arzneimittel vorsehen;~~

Abs. 5: ~~Er kann die Übernahme der Kosten von diagnostischen und serologischen Covid-19-Analysen regeln.~~

Begründung:

Dass «Bekämpfung» ein unpassender Begriff ist, wurde bereits ausführlich unter Art. 1 dargelegt. Mit Blick auf die Einheitlichkeit der Begriffe und damit einhergehend auch die Rechtssicherheit ist es angebracht, in Art. 2 Abs. 1 wie in Abs. 4 von «Behandlung» zu sprechen.

Obwohl es selbstverständlich ist, dass allfällige Massnahmen evidenzbasiert sein sollten, ist es angesichts der überstandenen ausserordentlichen und der aktuellen besonderen Lage angebracht, dies speziell zu erwähnen.

Der Begriff «Coronavirus» ist zu präzisieren. Coronaviren gab es ja schon früher und wird es wohl auch in Zukunft in mutierter Form geben. Wird nicht präzisiert, ist es dem Bundesrat in der Folge unbenommen, auf Verordnungsstufe weitere Arten von Coronaviren festzulegen, in deren Zusammenhang anschliessend Massnahmen getroffen werden könnten.

Bst. i ist ersatzlos zu streichen. Auffallend ist, dass anstelle des in den übrigen Absätzen verwendeten Begriffs «Heilmittel» hier von «Arzneimitteln» die Rede ist. Damit wird i.V.m. Art. 6 Abs. 2 Bst. d EpG sowie der exemplarischen Aufzählung in 40 Abs. 2 EpG («insbesondere») eine gesetzliche Grundlage geschaffen, um unter Umständen eine Impfung, die kein reguläres Zulassungsverfahren durchlaufen hat, für gewisse Personengruppen oder gar die gesamte Bevölkerung für obligatorisch zu erklären. Dies mag vielleicht die Pharmabranche erfreuen, kann aber angesichts des aktuellen Kenntnisstands zur Gefährlichkeit von SARS-CoV-2 nicht im Sinne des Gesundheitsschutzes und erst recht nicht der Bevölkerung sein. Wir haben es zum Glück nicht mit Ebola zu tun!

Ebenfalls ersatzlos zu streichen ist Abs. 5. Es darf nicht sein, dass letztlich die Steuerzahlenden dafür aufkommen müssen, wenn massenweise Tests durchgeführt werden, deren Ergebnisse und Treffsicherheit durchaus in Frage gestellt werden dürfen.

Zusätzliche Bestimmungen

Antrag:

Art. 2 Abs. 7 (neu): Eine Impfung zur Eindämmung der Covid-19-Epidemie (*alternativ: Impfung gegen SARS-CoV-2*) darf nur mit Einwilligung der betroffenen Person verabreicht werden. Diese Einwilligung darf auch nicht indirekt erzwungen werden.

Art. 2 Abs. 8 (neu): Das Tragen einer Maske im öffentlichen Raum, einschliesslich bei der Benutzung des öffentlichen Verkehrs, ist freiwillig.

Art. 2 Abs. 9 (neu): Die Verwendung der Swiss-Covid-App ist freiwillig. Personen, die die App nicht nutzen, dürfen nicht benachteiligt werden.

Begründung:

Die Vorlage soll mit einer Bestimmung ergänzt werden, wonach eine allfällige **Impfung** im Zusammenhang mit Covid-19 ausdrücklich nur verabreicht werden darf, wenn die betroffene Person damit einverstanden ist und auch nicht vom Arbeitgeber oder in anderer Form, bspw. mittels gewisser Zugangsbeschränkungen, dazu gezwungen werden kann. Diese spezial-gesetzliche Bestimmung ginge dem EpG vor. Damit kann allfälligen Bedenken in der Bevölkerung begegnet werden und die Akzeptanz der Vorlage wird generell erhöht.

Die **Maskenpflicht** erhitzt die Gemüter! Nachdem der Bundesrat und auch das BAG im Frühling wochenlang erzählten, das Tragen einer Maske im ÖV sei nicht wirklich zielführend, erstaunt es nun umso mehr, dass per 6. Juli eine generelle Maskenpflicht für Nutzerinnen und Nutzer des öffentlichen Verkehrs eingeführt wurde. Mittlerweile sind ja genug Masken an Lager und es ist daher verständlich, dass diese verkauft werden sollen. Ich werde zudem den Eindruck nicht los, dass es sich bei der Maskenpflicht um einen Akt der (möglicherweise auch von der EU inspirierten) Symbolpolitik handelt, der die Bevölkerung im wahrsten Sinn des Worts übermässig bevormundet. Die Maske muss sogar getragen werden, wenn man allein oder weniger als 15 Minuten im öffentlichen Verkehr (selbst auf einem Schiff an der frischen Luft) sitzt und der Mindestabstand von 2 bzw. neu 1.5 Metern eingehalten werden kann. **Diese Massnahme ist unverhältnismässig** und verstösst gegen die Menschenwürde! Bundesrätin Simonetta Sommaruga mag das anders sehen. Doch blickt man denjenigen, die die Maske tragen, in die Augen, fällt regelmässig auf, wie wenig Lebensfreude noch vorhanden ist. Hinzu kommt, dass der Nutzen und mögliche negative Auswirkungen des Maskentragens immer noch kontrovers diskutiert werden. Zudem sind gesunde Menschen nicht ansteckend und es gibt auch deshalb keinen vernünftigen Grund, dass sie eine Maske tragen müssten. Wer sich krank fühlt oder Kontakt mit Infizierten hatte, für die oder den gilt sowieso: «Bleiben Sie zuhause. ~~Retten Sie Leben~~». Ausserdem ist der Anteil der positiv Getesteten und allenfalls Erkrankten (ein Grossteil davon ist mittlerweile wieder genesen) gemessen an der Einwohnerzahl der Schweiz gering. Angesichts dessen gilt es, das Risiko, dass Personen, die sich topfit fühlen und das Virus in sich tragen und eventuell mit öffentlichen Verkehrsmitteln unterwegs sind, in Kauf zu nehmen. Der Strassenverkehr bspw. birgt auch gewisse Risiken in sich, die gesellschaftlich akzeptiert sind.

Last but not least setzt die Maskenpflicht auch in Bezug auf den Umweltschutz einen falschen Anreiz: Denn Personen, die nicht gewillt sind, im Hochsommer eine Maske zu tragen, könnten sich entscheiden, statt den ÖV zu benutzen vermehrt Auto zu fahren. Und Personen, die aus ökologischer Überzeugung auf ein Auto verzichten woll(t)en, sind klar benachteiligt gegenüber denjenigen, die aufs Auto umsteigen. So gesehen haftet der Maskenpflicht übrigens auch eine diskriminierende Komponente an.

Ebenfalls sollte im Gesetz festgehalten werden, dass die Verwendung der **Swiss-Covid-App** wie vom Bundesrat angekündigt auf freiwilliger Basis erfolgt und Personen, die es vorziehen, die App nicht zu installieren, in keiner Weise benachteiligt werden. Auch in Anbetracht der Tatsache, dass es Besitzern von "älteren" Mobiltelefonen gar nicht möglich ist, die App zu installieren.

kilis@bluewin.ch

Betrifft: Vernehmlassung zur Covid-19-Gesetzesvorlage

Sehr geehrte Damen und Herren,

Mit Ihrem Schreiben vom 19.6.2020 wurde ich in Kenntnis gesetzt über die obengenannte, von Ihnen unterbreitete Gesetzesvorlage. Grundsätzlich befürworte ich den Schutz der Bevölkerung vor gesundheitlichen Bedrohungen.

Schutzmassnahmen müssen verhältnismässig sein. Im Vergleich zu Alkohol- und Tabackkonsum und zu den Grippe 2015 und 2018 ist die "Covid-19"-infektion relativ harmlos. Deshalb sind besondere Massnahmen wie auch die erwähnte Gesetzesvorlage unverhältnismässig und unnötig.

Die Vorlage ist abzulehnen.

Begründung

Die Vorlage bezieht sich auf die sogenannte Epidemie. Retrospektiv ist diese viel weniger gravierend als angekündigt. Sie verläuft geradezu relativ harmlos. Die Erwägung eines Gesetzes mit grossen Einschränkungen der Bevölkerungsrechte muss tatsächliche Fakten und nicht Hypothesen berücksichtigen. In der gegenwärtigen sanitären Lage ist das Erlassen dieses Gesetzes ungerechtfertigt.

Das Prinzip der Verhältnismässigkeit bezieht sich auch auf die therapeutischen Produkte. Die Erleichterung der Zulassungsverfahren erhöht das Risiko unausgereifter Produkte, die schädlich sind, weil das Schaden-Nutzen- Verhältnis nicht genügend erwiesen ist. Angesichts der gegenwärtig relativ geringen Infektionsgefahr ist es unnötig, risiko- und nebenwirkungsreiche Produkte zu vermarkten. In keinem Fall darf das Risiko von Pharmazeutika bzw. von Impfungen jenes der Erkrankung übersteigen. In der Gesetzesvorlage sind deshalb Absätze 2.3. g - j zu streichen.

Alle Belange der Gesundheit gehören zu den grundlegendsten Persönlichkeitsrechten (Art. 10 Bundesverfassung BV), sie unterliegen der Schweigepflicht und dem Datenschutz. Es kann deshalb nicht vom Bundesrat oder einer Behörde ein Behandlungszwang ausgeübt werden. Dieser wäre selbst unter dem Vorbehalt einer allgemeinen Bedrohung nicht verfassungsrechtlich. Das betrifft auch ein Impfblogatorium. Abgesehen davon gibt es gegenwärtig keine entsprechende Bedrohung. Die Artikel 2.3. c, d, e, und 2.4. b wären deshalb missbräuchlich, verfassungswidrig und müssen gestrichen werden.

Die BV garantiert Wirtschaftsfreiheit (Art. 27). Aus Gründen der Verletzung dieses Grundrechtes ist auch Art. 2.4. a des Covid-19- Gesetzes unvereinbar mit den Prinzipien der Demokratie und würde ihre Aushöhlung bedeuten, mit dem Risiko gravierender wirtschaftlicher Folgen für die Bevölkerung.

Auch Art. 8 der Vorlage ist unvereinbar mit der Unabhängigkeit der Medien und mit der Pressefreiheit. Art. 17 der BV untersagt ausserdem Zensur. Das Risiko zensuriert Beiträge ist erheblich in Anbetracht des Art.8 (Covid-19-Gesetz) und die Pressefreiheit wäre nicht garantiert. Die Presse würde zum Spielball von Manipulationen und wäre unvereinbar mit einer Demokratie. Deshalb ist auch dieser Artikel nicht annehmbar.

Zusammenfassung

Das Covid-19-Gesetz missachtet in mehrerer Hinsicht verfassungsrechtlich garantierte Grundrechte der Schweizer Bürgerinnen und Bürger. Das Notrecht führte ausserdem bisher zur Verletzung von BV Art.23 (Versammlungsfreiheit) und Art.24 (Vereinigungsfreiheit). Durch das Covid-19-gesetz bestünde ein erhebliches Risiko, auch BV Art. 9 zu missachten ("Jede Person hat Anspruch darauf,

von den staatlichen Organen ohne Willkür und nach Treu und Glauben behandelt zu werden"), weil die Einschätzung von Nutzen und Schaden im Gesundheitswesen nicht von Politikern gewährleistet werden kann. Sie riskieren in Abhängigkeit der ausgewählten Berater, die sanitäre Lage zu missdeuten und in Bezug auf die Bedürfnisse der individuellen Bürger unverhältnismässig, transgressiv oder manipulativ zu entscheiden.

Von den Unterzeichnenden werden Sie deshalb ersucht, eine Verlängerung der Macht des Bundesrates zur Anwendung des Notrechts, was mit dem Covid-19 -Gesetz beabsichtigt wird, zu unterlassen, die Bundesverfassung rechtmässig zu retablieren und die Covid-19-Gesetzesvorlage vollständig abzulehnen.

Mit freundlichen Grüßen,

--

Yvonne Schwarzer
Heischerstrasse 10, 8915 Hausen am Albis

Betrifft: Vernehmlassung zur Covid-19-Gesetzesvorlage

Sehr geehrte Damen und Herren,

Mit Ihrem Schreiben vom 19.6.2020 wurde ich in Kenntnis gesetzt über die obengenannte, von Ihnen unterbreitete Gesetzesvorlage. Grundsätzlich befürworte ich den Schutz der Bevölkerung vor gesundheitlichen Bedrohungen.

Schutzmassnahmen müssen verhältnismässig sein. Im Vergleich zu Alkohol- und Tabackkonsum und zu den Grippe 2015 und 2018 ist die "Covid-19"-infektion relativ harmlos. Deshalb sind besondere Massnahmen wie auch die erwähnte Gesetzesvorlage unverhältnismässig und unnötig.

Die Vorlage ist abzulehnen.

Begründung

Die Vorlage bezieht sich auf die sogenannte Epidemie. Retrospektiv ist diese viel weniger gravierend als angekündigt. Sie verläuft geradezu relativ harmlos. Die Erwägung eines Gesetzes mit grossen Einschränkungen der Bevölkerungsrechte muss tatsächliche Fakten und nicht Hypothesen berücksichtigen. In der gegenwärtigen sanitären Lage ist das Erlassen dieses Gesetzes ungerechtfertigt.

Das Prinzip der Verhältnismässigkeit bezieht sich auch auf die therapeutischen Produkte. Die Erleichterung der Zulassungsverfahren erhöht das Risiko unausgereifter Produkte, die schädlich sind, weil das Schaden-Nutzen-Verhältnis nicht genügend erwiesen ist. Angesichts der gegenwärtig relativ geringen Infektionsgefahr ist es unnötig, risiko- und nebenwirkungsreiche Produkte zu vermarkten. In keinem Fall darf das Risiko von Pharmazeutika bzw. von Impfungen jenes der Erkrankung übersteigen. In der Gesetzesvorlage sind deshalb Absätze 2.3. g - j zu streichen.

Alle Belange der Gesundheit gehören zu den grundlegendsten Persönlichkeitsrechten (Art. 10 Bundesverfassung BV), sie unterliegen der Schweigepflicht und dem Datenschutz. Es kann deshalb nicht vom Bundesrat oder einer Behörde ein Behandlungszwang ausgeübt werden. Dieser wäre selbst unter dem Vorbehalt einer allgemeinen Bedrohung nicht verfassungsrechtlich. Das betrifft auch ein Impfbobligatorium. Abgesehen davon gibt es gegenwärtig keine entsprechende Bedrohung. Die Artikel 2.3. c, d, e, und 2.4. b wären deshalb missbräuchlich, verfassungswidrig und müssen gestrichen werden.

Die BV garantiert Wirtschaftsfreiheit (Art. 27). Aus Gründen der Verletzung dieses Grundrechtes ist auch Art. 2.4. a des Covid-19-Gesetzes unvereinbar mit den Prinzipien der Demokratie und würde ihre Aushöhlung bedeuten, mit dem Risiko gravierender wirtschaftlicher Folgen für die Bevölkerung.

Auch Art. 8 der Vorlage ist unvereinbar mit der Unabhängigkeit der Medien und mit der Pressefreiheit. Art. 17 der BV untersagt ausserdem Zensur. Das Risiko zensuriert Beiträge ist erheblich in Anbetracht des Art. 8 (Covid-19-Gesetz) und die Pressefreiheit wäre nicht garantiert. Die Presse würde zum Spielball von Manipulationen und wäre unvereinbar mit einer Demokratie.

Deshalb ist auch dieser Artikel nicht annehmbar.

Zusammenfassung

Das Covid-19-Gesetz missachtet in mehrerer Hinsicht verfassungsrechtlich garantierte Grundrechte der Schweizer Bürgerinnen und Bürger. Das Notrecht führte ausserdem bisher zur Verletzung von BV Art. 23 (Versammlungsfreiheit) und Art. 24 (Vereinigungsfreiheit). Durch das Covid-19-Gesetz bestünde ein erhebliches Risiko, auch BV Art. 9 zu missachten.

("Jede Person hat Anspruch darauf, von den staatlichen Organen ohne Willkür und nach Treu und Glauben behandelt zu werden"), weil die Einschätzung von Nutzen und Schaden im Gesundheitswesen nicht von Politikern gewährleistet werden kann. Sie riskieren in Abhängigkeit der ausgewählten Berater, die sanitäre Lage zu missdeuten und in Bezug auf die Bedürfnisse der individuellen Bürger unverhältnismäßig, transgressiv oder manipulativ zu entscheiden.

Von den Unterzeichnenden werden Sie deshalb ersucht, eine Verlängerung der Macht des Bundesrates zur Anwendung des Notrechts, was mit dem Covid-19 -Gesetz beabsichtigt wird, zu unterlassen, die Bundesverfassung rechtmässig zu retablieren und die Covid-19-Gesetzesvorlage vollständig abzulehnen.

Mit freundlichen Grüßen,

--

Samuel Schwarzer,
Leimbachstrasse 151, CH-8041 Zürich

Gesendet mit der GMX Mail App

Germaine Kurth, Ahornweg 5, 3012 Bern, germainekurth@gmail.com 078 761 21 34
Heimatort: Attiswil/BE Jahrgang 1957

Bern, 10. 7. 2020

Digital an
recht@bk.admin.ch

Vernehmlassung Entwurf «Covid-19-Gesetz» Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren

Gestützt auf Art. 4 des „Bundesgesetzes über das Vernehmlassungsverfahren“²⁴² teile ich Ihnen meine Überlegungen zum Entwurf des «Bundesgesetzes über die gesetzlichen Grundlagen für Verordnungen des Bundesrates zur Bewältigung der Covid-19-Epidemie»²⁴³ mit, zu dem am 19. Juni die Vernehmlassung eröffnet wurde. Denn ich bin konsterniert, welche Mängel bestanden hinsichtlich der Basis für die Anordnungen vonseiten des Bundesrates. Dazu führe ich im Abschnitt 1 noch ausführlicher aus, worauf ich mich mit dieser Aussage beziehe.

Die Auswirkungen

- sämtliche Menschen zu Hausarrest verdammt
- gewisse Berufsgruppen verpflichtet, weiter zur Arbeit zu gehen, obwohl für sie ein Schutz unmöglich war (Ich war davon betroffen als Tagesmutter.)
- working poor Personen waren gefährdet, auch noch obdachlos zu werden
- Betriebsinhaber machten Konkurs (teils infolge dessen erkrankten sie bzw. wählten den Freitod)
- Angestellte verloren ihre Erwerbstätigkeit und finden möglicherweise nie mehr eine Anstellung (über 50 j. haben auf dem Arbeitsmarkt keine Chance)
- private Kontakte ‚verboten‘ (Meine Grosskinder habe ich nun Monate lang nicht mehr gesehen.....)
- mit meinem Herzen nahe stehende Menschen war mir der Kontakt versagt (die Altersheime untersagten die Besuche)
- betagte Menschen erhielten keine Zuwendung mehr von ihren Angehörigen (sie fühlten sich weggestellt und teils verschlechterte sich der Gesundheitszustand dadurch massiv.
- die Autonomie der PatientInnen, Menschen in Institutionen wurde beschnitten (sie durften nicht mehr aus dem Gebäude/Areal, Besuch empfangen)
- greifen in die Privatsphäre ein

²⁴² <https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/20032737/index.html#a4>

²⁴³ <https://www.newsd.admin.ch/newsd/message/attachments/61792.pdf>

- Menschen werden in grosse seelische Not versetzt (Depression, Traumatisierung, Suizid)
- unsere in der Bundesverfassung garantierten Grundrechte sind ‚ausser Betrieb‘
- bei Armutsbetroffenen Menschen sind vergleichbar mit Verbrechen gegen die Menschlichkeit

Die Auflistung ist unvollständig.

Ein Lockdown = Ausgangssperre,

to lock down a person = jemanden einsperren

Genau das wurde mit der CH-Bevölkerung gemacht und ohne ausreichende wissenschaftliche Grundlage. Nun erörtere ich, warum ich dies so einschätze.

1. Eine Rechtsgrundlage für Notrecht zur Bekämpfung von Covid-19 besteht nicht.

Rechtsgrundlagen der Covid-19-Verordnungen, die der Bundesrat im März erlassen hat, ist die Erklärung der «ausserordentlichen Lage» gemäss Art. 7 des Epidemiengesetzes²⁴⁴ und Art. 185, Abs. 3 der Bundesverfassung²⁴⁵, der dem Bundesrat die Kompetenz erteilt, befristete Verordnungen und Verfügungen zu erlassen, «um eingetretenen oder unmittelbar drohenden schweren Störungen der öffentlichen Ordnung oder der inneren oder äusseren Sicherheit zu begegnen.»

Die «ausserordentliche Lage» ist weder in der Verfassung noch in der Gesetzessammlung oder durch ein Gerichtsurteil definiert. Die präziseste Bezeichnung findet sich im Glossar der Botschaft vom 3. Dezember 2010 zum Epidemiengesetz (S. 452)²⁴⁶: «ausserordentliche Lage: siehe Artikel 7 E-EpG. Beispiel: Worst-Case-Pandemie (analog Spanische Grippe 1918)».

Dass es sich bei Covid-19 nicht um eine Worst Case-Pandemie handelt, ist unbestritten. Wie in anderen Ländern auch, setzte der Lockdown auch in der Schweiz erst ein, als die Ausbreitung bereits rückläufig war. Mit knapp 1700 Covid-19 zugeordneten Todesopfern liegt die Pandemie weit unter den Opfern der Grippewelle von 2015, die gemäss Todesursachenstatistik bei 2500 liegt.²⁴⁷

Während die Medien zu Beginn der Pandemie noch von einem Ereignis von der Grössenordnung der spanischen Grippe sprachen, stützten die Zahlen zu keinem Zeitpunkt der Entwicklung diesen Befund.

²⁴⁴ <https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/20071012/index.html#a7>

²⁴⁵ <https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/19995395/index.html#a185>

²⁴⁶ <https://www.admin.ch/opc/de/federal-gazette/2011/311.pdf>

²⁴⁷ <https://www.bfs.admin.ch/bfs/de/home/statistiken/kataloge-datenbanken/medienmitteilungen.assetdetail.3742835.html>

Es gibt denn auch keine Rechtsgrundlage, notrechtliche Verordnungen für eine ausserordentliche Lage, die sich einzig und ausdrücklich auf ein Worst-Case-Szenario in der Art der Spanischen Grippe bezieht, zu verlängern.

2. Sämtliche Ziele der Covid-19-Verordnung sind erreicht

Zweck der COVID-19-Verordnung 2 gemäss Art. 1²⁴⁸ ist:

- «a. die Verbreitung des Coronavirus (COVID-19) in der Schweiz zu verhindern oder einzudämmen;
- b. die Häufigkeit von Übertragungen zu reduzieren, Übertragungsketten zu unterbrechen und lokale Ausbrüche zu verhindern oder einzudämmen;
- c. besonders gefährdete Personen zu schützen;
- d. die Kapazitäten der Schweiz zur Bewältigung der Epidemie sicherzustellen, insbesondere zur Aufrechterhaltung der Bedingungen für eine ausreichende Versorgung der Bevölkerung mit Pflege und Heilmitteln.»

Die vollständige Ausrottung eines Virus kann vom Gesetzgeber nicht gemeint sein. Der Anteil der Testpositiven unter den insgesamt Getesteten pendelt seit Ende Mai zwischen 0,42 und 0,78 Prozent. Die Erhöhung der «Fallzahlen» geht allein auf die gesteigerte Testtätigkeit zurück – die höchste seit Beginn der Pandemie. (Seit anfangs Juli meldet das BAG die Anzahl Tests allerdings nicht mehr).

Zwischen dem 1. Mai und dem 6. Juli wurden gemäss Angaben des BAG gerade noch 95 Personen wegen oder mit Covid-19 hospitalisiert.²⁴⁹ Das entspricht einem Anteil von 0,22 Prozent aller Hospitalisierungen, die in einer neunwöchigen Periode normalerweise anfallen (Basis 2018, Bundesamt für Statistik²⁵⁰). Seit dem 1. Mai verstarben 118 Personen mit oder an Covid-19. Das sind 1,0 Prozent aller Todesfälle, die in neun Wochen durchschnittlich anfallen (2019, Bundesamt für Statistik²⁵¹). Für jeden ordnungspolitischen Zweck muss gelten: Die Pandemie ist überwunden.

3. Die Veränderung der notrechtlichen Verordnungen als Gesetz ist ordnungspolitisch unnötig, auch nicht zur Bekämpfung eines Wiederaufflammens der Pandemie.

²⁴⁸ <https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/20200744/index.html#a1>

²⁴⁹ https://www.bag.admin.ch/dam/bag/de/dokumente/mt/k-und-i/aktuelle-ausbrueche-pandemien/2019-nCoV/covid-19-datengrundlage-lagebericht.xlsx.download.xlsx/200325_Datengrundlage_Grafiken_COVID-19-Bericht.xlsx

²⁵⁰ <https://www.bfs.admin.ch/bfs/de/home/statistiken/gesundheitswesen/spitaeler/patienten-hospitalisierungen.html>

²⁵¹ <https://www.bfs.admin.ch/bfs/de/home/statistiken/bevoelkerung/geburten-todesfaelle/todesfaelle.html>

Der Bundesrat hat die Pandemie mit befristeten, auf Notrecht basierenden Verordnungen bewältigt. Auch wenn die Verordnungen wie vorgeschrieben Mitte September auslaufen, kann er ein Wiederaufflammen der Pandemie jederzeit wieder mit neuen, den aktuellen Verhältnisse angepassten notrechtlichen Verordnungen angehen. Dies erfordert keine neue gesetzliche Grundlage. Dies bestätigt auch der Bundesrat auf Seite 6 der Erläuterungen zum

Covid-19 ausdrücklich.²⁵²

4. Die Hochrechnungen betreffend einer Fortsetzung der Pandemie in Form einer «zweiten Welle» sind nachweislich falsch.

Eine «zweite Welle» wird vom Bundesrat nicht explizit als Grund für die Verlängerung des Notrechts genannt, sondern nur angedeutet: «Kann einer ... neuen Situation (z. B. bei einer «zweiten Welle» der Epidemie) nicht anders als durch bundesrätliches Verordnungsrecht begegnet werden, ...» (a.a.O.). Trotzdem geht aus der Vorlage des Bundesrates unmissverständlich und eindeutig hervor, dass er mit einer Fortdauer der Epidemie rechnet. Nur deshalb kann er die Verlängerung seiner notrechtlichen Kompetenzen beantragen. Zur Diskussion steht damit die Plausibilität einer zweiten Welle. Dazu wurde von einer bundeseigenen Institution, der Ecole polytechnique fédérale de Lausanne (EPFL) im April 2020 durch ein Mitglied der bundesrätlichen «Swiss national Covid-19 Task Force», Prof. Fellay, die Studie «Switzerland COVID-19 Scenario Report»²⁵³ angefertigt. Sie rechnet für diesen Sommer mit 5000 bis 20'000 Corona-Toten – bis zu zwölf Mal mehr als während der Hauptwelle. Prof. Fellay ging von zwei Annahmen aus, die sich schon damals als falsch erwiesen.

Zum einen unterliegen gemäss seiner Studie alle Infizierten demselben Risiko einer Hospitalisierung. Man wusste aber schon im April, dass 50 bis 80 Prozent der Infizierten keinerlei Symptome haben. Zum andern haben Prof. Fellays Hochrechnung zufolge alle Altersgruppen dieselbe Sterbewahrscheinlichkeit. Schon damals war wissenschaftlich unbestritten, dass alte Menschen mit Vorerkrankungen den allergrössten Teil der Todesopfer ausmachen. Die Tatsache, dass Prof. Fellay trotz dieser eklatanten Mängel einer politik-bestimmenden Studie Mitglied der «Swiss national Covid-19 Task Force» bleibt, zeigt, dass der Bundesrat auf seine Beratung zu zählen gewillt ist und sich damit einem erheblichen Risiko einer Fehleinschätzung aussetzt. Keinesfalls darf der Gesetzgeber einer Vorlage zustimmen, die der Abwehr einer unwissenschaftlich hochgerechneten Gefahr dient. Er geht sonst ein grosses

²⁵² <https://www.news.admin.ch/news/message/attachments/61823.pdf>

²⁵³ <https://jcbblemai.github.io>

Risiko ein, mit den notrechtlichen Massnahmen weit mehr Schaden anzurichten, als er mit ihnen verhindern kann.

5. Keine Verlängerung des Notrechts ohne Überprüfung seiner Wirksamkeit.

Gemäss Art. 170 BV²⁵⁴ sorgt die Bundesversammlung dafür, «dass die Massnahmen des Bundes auf ihre Wirksamkeit überprüft werden». Dies muss insbesondere für Massnahmen im Zusammenhang mit einem Ereignis gelten, das nach übereinstimmender Einschätzung das Folgenreichste seit dem zweiten Weltkrieg ist. Nun haben aber die Geschäftsprüfungskommissionen die Beratung über die vom Bundesrat getroffenen Massnahmen auf den August verschoben. Mit dem Covid-19-Gesetz liegt also ein Entwurf für die Verlängerung nicht überprüfter Massnahmen vor, wie es eigentlich die Bundesverfassung fordert. Eine Überprüfung, auch der Verhältnismässigkeit fällt umso schwerer, als der Bundesrat für das Gesetz die Dringlichkeit beantragt und die Vernehmlassungszeit von drei Monaten auf drei Wochen verkürzt hat. Vor einer Verlängerung der notrechtlichen Grundlagen ist die Wirksamkeit der darin geregelten Massnahmen durch die Bundesversammlung zu überprüfen.

6. Die Institutionen des vorgeschlagenen Covid-19-Gesetzes entsprechen nicht den gesetzlichen Erfordernissen.

Gemäss Art. 54 Epidemiengesetzes²⁵⁵ schaffen Bund und Kantone «ein Organ zur Förderung der Zusammenarbeit», u.a. zur «Unterstützung des Einsatzorgans des Bundes bei der Bewältigung von besonderen oder ausserordentlichen Lagen» (Abs. 3, lit. e). Ein solches Organ wurde nicht eingesetzt und ist im Covid-19-Gesetz, das sich ausdrücklich auf das Epidemiengesetz stützt, auch nicht vorgesehen. Die Ereignisse der letzten Monate zeigen deutlich, dass dieser Mangel an gesetzgeberischer Präzision zu realen Konsequenzen in der Zusammenarbeit zwischen Bund und Kantonen sowie unter den Kantonen führt. Eine Vorlage ohne Erfüllung der gesetzlichen Vorlagen darf nicht angenommen werden.

7. Unklare Regelung der Impfpflicht

²⁵⁴ <https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/19995395/index.html#a170>

²⁵⁵ <https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/20071012/index.html#a54>

Gemäss Art. 22 des Epidemiengesetzes²⁵⁶ sind es die Kantone und nicht der Bund, die «Impfungen von gefährdeten Bevölkerungsgruppen, von besonders exponierten Personen und von Personen, die bestimmte Tätigkeiten ausüben, für obligatorisch erklären, sofern eine erhebliche Gefahr besteht».

Art. 6 des Epidemiengesetzes²⁵⁷ (besondere Lage) gibt dem Bundesrat die Möglichkeit, selber solche Impfungen verpflichtend anzuordnen, aber immer noch unter Beschränkung auf gefährdete Bevölkerungsgruppen oder besonders exponierte Personen.

Das Covid-19-Gesetz hebt diese Einschränkung nicht explizit auf, hält in Art. 2, Abs. 1 jedoch fest, der Bundesrat könne «Massnahmen zur Verminderung des Übertragungsrisikos und zur Bekämpfung der durch das Coronavirus verursachten Krankheit (Covid-19) anordnen. Er hört dabei die Kantone an.» Darunter würde auch ein Impfblogatorium fallen, wie der Bundesrat auf Seite 10 der Erläuterungen ausdrücklich festhält. Der von einem Impfblogatorium betroffene Personenkreis würde dann nach einfacher Anhörung der Kantone, aber ohne Entscheid des ursprünglichen Gesetzgebers – der Bundesversammlung – an den Bundesrat übergehen. Es widerspricht dem Legalitätsprinzip, den Entscheid einer übergeordneten Instanz, in diesem Fall der Bundesversammlung, durch eine untergeordnete Stelle, den Bundesrat, zu verändern oder aufzuheben. Es ist auch nicht ratsam, in einer besonders strittigen Frage – die seinerzeit zum Referendum gegen das Epidemiengesetz führte – einen Volksentscheid auf Stufe Verwaltung aufzuheben, selbst wenn dies mangels Verfassungsgerichtsbarkeit nicht angefochten werden kann. Das Covid-19-Gesetz sollte diese wichtige Frage in einer für die allgemeine Bevölkerung verständlichen Sprache klären.

8. Ein Impfblogatorium mit nicht abschliessend geprüften pharmazeutischen Produkten ist völkerrechtlich verboten.

Art. 7 des «Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte»²⁵⁸, in der Schweiz in Kraft getreten am 18. September 1992, schreibt u.a. fest, «niemand [dürfe] ohne seine freiwillige Zustimmung medizinischen oder wissenschaftlichen Versuchen unterworfen werden». Nachdem das Covid-19-Gesetz den Bundesrat in Art. 2 Abs. 3, lit. i ermächtigt, «Ausnahmen von der Zulassungspflicht für Arzneimittel» vorzusehen, ist davon auszugehen, dass Impfstoffe vor Abschluss der normalerweise vorgeschriebenen wissenschaftlichen Prüfung in Verkehr gebracht oder sogar obligatorisch erklärt werden. Sie befinden sich gewissermassen in der Schlussphase

²⁵⁶ <https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/20071012/index.html#a22>

²⁵⁷ <https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/20071012/index.html#a6>

²⁵⁸ <https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/19660262/index.html#a7>

der medizinischen und wissenschaftlichen Versuche und müssen deshalb explizit von einem Obligatorium ausgeschlossen werden. Ein Ausschluss nicht standardgemäss geprüfter Impfstoffe aus einem möglichen Obligatorium ist auch für den Schutz der körperlichen Unversehrtheit gemäss BV Art. 10, Abs. 2²⁵⁹ angezeigt.

9. Die Dringlichkeit des Covid-19-Gesetzes ist nicht erforderlich.

Wie dargelegt, kann einem allfälligen Wiederaufflammen der Pandemie auch ohne Verlängerung des Notrechts begegnet werden. Der Bundesrat kann aufgrund der bestehenden Rechtsgrundlagen, falls erforderlich, nach Ablauf der geltenden Covid-19-Verordnungen, einfach neue, wiederum befristete, erlassen. Es besteht demnach auch kein Anlass, dem Gesetzesentwurf die Dringlichkeit zu verleihen.

Diese unnötige Klausel beseitigt unnötigerweise die aufschiebende Wirkung eines Referendums und erzeugt den Eindruck, der Bundesrat wolle das Krisenmanagement gegen den Souverän durchführen.

Dabei erfordert die Bewältigung einer Krise nicht nur notrechtliche Kompetenzen (über die der Bundesrat bereits verfügt), sondern auch eine Zusammenarbeit zwischen Regierung und Bevölkerung, ganz besonders in einem direktdemokratischen Land wie der Schweiz. Diese Zusammenarbeit wird durch den ungerechtfertigten Status der Dringlichkeit des Covid-19-Gesetzes und der daraus folgenden Behinderung der Volksrechte entscheidend in Frage gestellt.

10. Umfassende Ermächtigung des Bundesrates ist unbegründet.

Das Covid-19-Gesetz regelt nicht nur die direkte Bekämpfung der Pandemie (Primärmassnahmen), sondern auch «Massnahmen zur Bewältigung von Folgeproblemen, die sich erst durch die Ergreifung der Massnahmen nach dem Epidemien-Gesetz ergeben», sog. «Sekundärmassnahmen». Für solche grösstenteils vorhersehbaren Massnahmen besteht keine explizite Dringlichkeit. Sie können auch ohne Sondervollmachten auf ordentlichem parlamentarischem Weg eingebracht werden, z.B. in Form des einfachen Bundesbeschlusses nach Art. 163 BV.

Fazit

²⁵⁹ <https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/19995395/index.html#a10>

Die historische Erfahrung mit notrechtlichen Massnahmen zeigt, dass die Rückkehr zu normalen demokratischen Abläufen – aus welchen Gründen auch immer – schwierig ist.

Von 1930 bis 1945 haben Bundesrat und Parlament das dringliche Bundesrecht oft und nicht immer gerechtfertigt eingesetzt. Und es brauchte nicht weniger als sieben Volksinitiativen (die alle von Bundesrat und Parlament abgelehnt wurden), bis 1952 die direkte Demokratie wiederhergestellt wurde.²⁶⁰

Der Verlauf der Pandemie hat auch gezeigt, dass die massgebenden Begriffe und Kriterien mehrmals geändert wurden. War es erst eine überdurchschnittliche Bedrohung für die Gesundheit der gesamten Bevölkerung, ging es später um die Sicherstellung von Intensivkapazitäten, dann um den Reproduktionsfaktor und seit neuestem um «Fallzahlen». Hinter diesen verbergen sich aber keine medizinischen Fälle, die eine Behandlung erforderten, sondern Testpositive. Die Hospitalisationen aufgrund von Covid-19 bleiben indes seit Wochen auf Werten um 0,2 Prozent der gesamten stationären Spitaleintritte.

Der Vorsteher des Departements des Innern hat in der Samstagsrundschau von Radio SRF vom 27. Juni 2020²⁶¹ zweimal erklärt, die Epidemie bleibe bei uns, bis wir einen Impfstoff hätten. Dies bedeutet eine schleichende Veränderung von Begriffen wie «Epidemie» oder «Krankheitserreger», die in den einschlägigen Gesetzen verwendet werden und rechtswirksam sind.

Ein relevanter Krankheitserreger muss in signifikantem Ausmass eine Krankheit auslösen (gemäss den Henle-Koch-Postulaten) und darf nicht zu einem Ko-Faktor werden, der nur in seltenen Fällen und bei gewissen Begleiterkrankungen zu Symptomen führt, selbst wenn diese schwerwiegend sind. Und eine Epidemie muss eine Seuche mit gravierenden Folgen bleiben und darf nicht mit dem Vorhandensein eines Erregers gleichgesetzt werden, der in einigen Fällen zu Krankheiten führt.

Ansonsten droht die ernstliche Gefahr, dass bereits ein normales virologisches Grundrauschen notrechtliche Massnahmen rechtfertigt, die zu einem «new normal» führen, das sich niemand wünscht und das inkompatibel mit den Grundzügen der direkten Demokratie ist.

Als Stimmbürger und Teil des Souveräns wünscht man sich klare Gesetze mit stringenten Begriffen und unter Berücksichtigung des Grundsatzes, dass die Regierung im Auftrag des Volkes handelt und nicht im Auftrag von sich selber.

²⁶⁰ David Eugster: Das Vollmachtenregime in der Schweiz
https://www.swissinfo.ch/ger/direktedemokratie/vollmachtenregime-schweiz_als-die-schweiz-dem-bundesrat-die-lust-am-autoritaeren-regieren-austrieb/45203984
und Historisches Lexikon der Schweiz: Vollmachtenregime, <https://hls-dhs-dss.ch/de/articles/010094/2013-08-26/>

²⁶¹ <https://www.srf.ch/play/radio/popupaudiooplayer?id=63abca89-0838-4c35-90be-c54d4e7672bf>

Das vorgeschlagene Covid-19-Gesetz entspricht diesen Grundsätzen in keiner Weise. Es ist deshalb abzulehnen oder in Bezug auf das Legalitätsprinzip, die Verhältnismässigkeit und der rechtswirksamen medizinischen Begriffe nachzubessern.

Die vorstehenden Überlegungen entsprechen in Sinn und Geist den Ansichten einer substanziellen Minderheit der Schweizer Bevölkerung. Ihre Meinung wird zwar von den Medien kaum dargestellt. Aber diese Minderheit existiert, sie macht sich grosse Sorgen und sie ist entschlossen, diese unsere Verfassung und die darin festgeschriebenen Grundrechte zu verteidigen. Dazu kommt ein nicht zu unterschätzender Teil einer schweigenden Mehr- oder Minderheit, die sich aus Opportunitätsgründen nicht mehr zu äussern wagt.

Der Souverän der Schweizerischen Eidgenossenschaft sind die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger, wobei die Verfassung so ausgelegt ist, dass Minderheiten – nicht nur sprachliche, sondern auch kulturelle und ideelle – durch ein gewisses, allerdings nicht eindeutig durchformuliertes Konsensprinzip geschützt werden. Es kann also nicht sein, dass eine Mehrheit Verfassungsänderungen oder Gesetze beschliesst, die für Minderheiten als absolut unannehmbar gelten.

Der Schutz der unveräusserlichen Grundrechte, die von der Gesetzesvorlage tangiert werden, misst sich also an den ideellen, kulturellen und politischen Minderheiten, zu deren Schutz sie überhaupt bestehen. Ohne diesen Schutz verkommt die Demokratie eidgenössischer Prägung zu einer Diktatur der Mehrheit. Nicht umsonst ist die Freiheit der erste Zweck des Bundes, den die Verfassung nennt, noch vor Demokratie, Unabhängigkeit und Frieden (siehe Präambel²⁶²). Ohne ein substanzielles Mass an Freiheit ist Demokratie unmöglich.

Ich bitte Sie dringend,

- diese Darlegungen und Überlegungen nachzuvollziehen
- auf die Stimme des Souveräns zu hören
- Rückgrat zu zeigen.
-

Mit freundlichen Grüssen

Germaine Kurth

²⁶² <https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/19995395/index.html#ani1>

Einschreiben
Bundeskanzlei
Rechtsdienst
3003 Bern
recht@bk.admin.ch

Vernehmlassung Entwurf «Covid-19-Gesetz» Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren

Gestützt auf Art. 4 des «Bundesgesetzes über das Vernehmlassungsverfahren»²⁶³ teile ich Ihnen meine Überlegungen zum Entwurf des «Bundesgesetzes über die gesetzlichen Grundlagen für Verordnungen des Bundesrates zur Bewältigung der Covid-19-Epidemie»²⁶⁴ mit, zu dem am 19. Juni die Vernehmlassung eröffnet wurde.

1. Eine Rechtsgrundlage für Notrecht zur Bekämpfung von Covid-19 besteht nicht.

Rechtsgrundlagen der Covid-19-Verordnungen, die der Bundesrat im März erlassen hat, ist die Erklärung der «ausserordentlichen Lage» gemäss Art. 7 des Epidemiengesetzes²⁶⁵ und Art. 185, Abs. 3 der Bundesverfassung,²⁶⁶ der dem Bundesrat die Kompetenz erteilt, befristete Verordnungen und Verfügungen zu erlassen, «um eingetretenen oder unmittelbar drohenden schweren Störungen der öffentlichen Ordnung oder der inneren oder äusseren Sicherheit zu begegnen.»

Die «ausserordentliche Lage» ist weder in der Verfassung noch in der Gesetzessammlung oder durch ein Gerichtsurteil definiert. Die präziseste Bezeichnung findet sich im Glossar der Botschaft vom 3. Dezember 2010 zum Epidemiengesetz (S. 452)²⁶⁷: «ausserordentliche Lage: siehe Artikel 7 E-EpG. Beispiel: Worst-Case-Pandemie (analog Spanische Grippe 1918)».

Dass es sich bei Covid-19 nicht um eine Worst Case-Pandemie handelt, ist unbestritten. Wie in anderen Ländern auch, setzte der Lockdown auch in der Schweiz erst ein, als die Ausbreitung bereits rückläufig war. Mit knapp 1700 Covid-19 zugeordneten

²⁶³ <https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/20032737/index.html#a4>

²⁶⁴ <https://www.newsd.admin.ch/newsd/message/attachments/61792.pdf>

²⁶⁵ <https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/20071012/index.html#a7>

²⁶⁶ <https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/19995395/index.html#a185>

²⁶⁷ <https://www.admin.ch/opc/de/federal-gazette/2011/311.pdf>

Todesopfern liegt die Pandemie weit unter den Opfern der Grippewelle von 2015, die gemäss Todesursachenstatistik bei 2500 liegt.²⁶⁸

Während die Medien zu Beginn der Pandemie noch von einem Ereignis von der Grössenordnung der spanischen Grippe sprachen, stützten die Zahlen zu keinem Zeitpunkt der Entwicklung diesen Befund.

Es gibt denn auch keine Rechtsgrundlage, notrechtliche Verordnungen für eine ausserordentliche Lage, die sich einzig und ausdrücklich auf ein Worst-Case-Szenario in der Art der Spanischen Grippe bezieht, zu verlängern.

2. Sämtliche Ziele der Covid-19-Verordnung sind erreicht

Zweck der COVID-19-Verordnung 2 gemäss Art. 1²⁶⁹ ist:

- «a. die Verbreitung des Coronavirus (COVID-19) in der Schweiz zu verhindern oder einzudämmen;
- b. die Häufigkeit von Übertragungen zu reduzieren, Übertragungsketten zu unterbrechen und lokale Ausbrüche zu verhindern oder einzudämmen;
- c. besonders gefährdete Personen zu schützen;
- d. die Kapazitäten der Schweiz zur Bewältigung der Epidemie sicherzustellen, insbesondere zur Aufrechterhaltung der Bedingungen für eine ausreichende Versorgung der Bevölkerung mit Pflege und Heilmitteln.»

Die vollständige Ausrottung eines Virus kann vom Gesetzgeber nicht gemeint sein. Der Anteil der Testpositiven unter den insgesamt Getesteten pendelt seit Ende Mai zwischen 0,42 und 0,78 Prozent. Die Erhöhung der «Fallzahlen» geht allein auf die gesteigerte Testtätigkeit zurück – die höchste seit Beginn der Pandemie. (Seit anfangs Juli meldet das BAG die Anzahl Tests allerdings nicht mehr).

Zwischen dem 1. Mai und dem 6. Juli wurden gemäss Angaben des BAG gerade noch 95 Personen wegen oder mit Covid-19 hospitalisiert.²⁷⁰ Das entspricht einem Anteil von 0,22 Prozent aller Hospitalisierungen, die in einer neunwöchigen Periode normalerweise anfallen (Basis 2018, Bundesamt für Statistik²⁷¹). Seit dem 1. Mai verstarben 118 Personen mit oder an Covid-19. Das sind 1,0 Prozent aller Todesfälle,

²⁶⁸ <https://www.bfs.admin.ch/bfs/de/home/statistiken/kataloge-datenbanken/medienmitteilungen.assetdetail.3742835.html>

²⁶⁹ <https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/20200744/index.html#a1>

²⁷⁰ https://www.bag.admin.ch/dam/bag/de/dokumente/mt/k-und-i/aktuelle-ausbrueche-pandemien/2019-nCoV/covid-19-datengrundlage-lagebericht.xlsx.download.xlsx/200325_Datengrundlage_Grafiken_COVID-19-Bericht.xlsx

²⁷¹ <https://www.bfs.admin.ch/bfs/de/home/statistiken/gesundheit/gesundheitswesen/spitaeler/patienten-hospitalisierungen.html>

die in neun Wochen durchschnittlich anfallen (2019, Bundesamt für Statistik²⁷²). Für jeden ordnungspolitischen Zweck muss gelten: Die Pandemie ist überwunden.

3. Die Veränderung der notrechtlichen Verordnungen als Gesetz ist ordnungspolitisch unnötig, auch nicht zur Bekämpfung eines Wiederaufflammens der Pandemie.

Der Bundesrat hat die Pandemie mit befristeten, auf Notrecht basierenden Verordnungen bewältigt. Auch wenn die Verordnungen wie vorgeschrieben Mitte September auslaufen, kann er ein Wiederaufflammen der Pandemie jederzeit wieder mit neuen, den aktuellen Verhältnisse angepassten notrechtlichen Verordnungen angehen. Dies erfordert keine neue gesetzliche Grundlage. Dies bestätigt auch der Bundesrat auf Seite 6 der Erläuterungen zum Covid-19 ausdrücklich.²⁷³

4. Die Hochrechnungen betreffend einer Fortsetzung der Pandemie in Form einer «zweiten Welle» sind nachweislich falsch.

Eine «zweite Welle» wird vom Bundesrat nicht explizit als Grund für die Verlängerung des Notrechts genannt, sondern nur angedeutet: «Kann einer ... neuen Situation (z. B. bei einer «zweiten Welle» der Epidemie) nicht anders als durch bundesrätliches Verordnungsrecht begegnet werden, ...» (a.a.O.). Trotzdem geht aus der Vorlage des Bundesrates unmissverständlich und eindeutig hervor, dass er mit einer Fortdauer der Epidemie rechnet. Nur deshalb kann er die Verlängerung seiner notrechtlichen Kompetenzen beantragen. Zur Diskussion steht damit die Plausibilität einer zweiten Welle. Dazu wurde von einer bundeseigenen Institution, der Ecole polytechnique fédérale de Lausanne (EPFL) im April 2020 durch ein Mitglied der bundesrätlichen «Swiss national Covid-19 Task Force», Prof. Fellay, die Studie «Switzerland COVID-19 Scenario Report»²⁷⁴ angefertigt. Sie rechnet für diesen Sommer mit 5000 bis 20'000 Corona-Toten – bis zu zwölf Mal mehr als während der Hauptwelle. Prof. Fellay ging von zwei Annahmen aus, die sich schon damals als falsch erwiesen.

Zum einen unterliegen gemäss seiner Studie alle Infizierten demselben Risiko einer Hospitalisierung. Man wusste aber schon im April, dass 50 bis 80 Prozent der Infizierten keinerlei Symptome haben. Zum andern haben Prof. Fellays Hochrechnung zufolge alle Altersgruppen dieselbe Sterbewahrscheinlichkeit. Schon damals war wissenschaftlich unbestritten, dass alte Menschen mit Vorerkrankungen den

²⁷² <https://www.bfs.admin.ch/bfs/de/home/statistiken/bevoelkerung/geburten-todesfaelle/todesfaelle.html>

²⁷³ <https://www.news.admin.ch/newsd/message/attachments/61823.pdf>

²⁷⁴ <https://jcbblemai.github.io>

allergrössten Teil der Todesopfer ausmachen. Die Tatsache, dass Prof. Fellay trotz dieser eklatanten Mängel einer politik-bestimmenden Studie Mitglied der «Swiss national Covid-19 Task Force» bleibt, zeigt, dass der Bundesrat auf seine Beratung zu zählen gewillt ist und sich damit einem erheblichen Risiko einer Fehleinschätzung aussetzt. Keinesfalls darf der Gesetzgeber einer Vorlage zustimmen, die der Abwehr einer unwissenschaftlich hochgerechneten Gefahr dient. Er geht sonst ein grosses Risiko ein, mit den notrechtlichen Massnahmen weit mehr Schaden anzurichten, als er mit ihnen verhindern kann.

5. Keine Verlängerung des Notrechts ohne Überprüfung seiner Wirksamkeit.

Gemäss Art. 170 BV²⁷⁵ sorgt die Bundesversammlung dafür, «dass die Massnahmen des Bundes auf ihre Wirksamkeit überprüft werden». Dies muss insbesondere für Massnahmen im Zusammenhang mit einem Ereignis gelten, das nach übereinstimmender Einschätzung das Folgenreichste seit dem zweiten Weltkrieg ist. Nun haben aber die Geschäftsprüfungskommissionen die Beratung über die vom Bundesrat getroffenen Massnahmen auf den August verschoben. Mit dem Covid-19-Gesetz liegt also ein Entwurf für die Verlängerung nicht überprüfter Massnahmen vor, wie es eigentlich die Bundesverfassung fordert. Eine Überprüfung, auch der Verhältnismässigkeit fällt umso schwerer, als der Bundesrat für das Gesetz die Dringlichkeit beantragt und die Vernehmlassungszeit von drei Monaten auf drei Wochen verkürzt hat. Vor einer Verlängerung der notrechtlichen Grundlagen ist die Wirksamkeit der darin geregelten Massnahmen durch die Bundesversammlung zu überprüfen.

6. Die Institutionen des vorgeschlagenen Covid-19-Gesetzes entsprechen nicht den gesetzlichen Erfordernissen.

Gemäss Art. 54 Epidemiengesetzes²⁷⁶ schaffen Bund und Kantone «ein Organ zur Förderung der Zusammenarbeit», u.a. zur «Unterstützung des Einsatzorgans des Bundes bei der Bewältigung von besonderen oder ausserordentlichen Lagen» (Abs. 3, lit. e). Ein solches Organ wurde nicht eingesetzt und ist im Covid-19-Gesetz, das sich ausdrücklich auf das Epidemiengesetz stützt, auch nicht vorgesehen. Die Ereignisse der letzten Monate zeigen deutlich, dass dieser Mangel an gesetzgeberischer Präzision zu realen Konsequenzen in der Zusammenarbeit zwischen Bund und Kantonen sowie

²⁷⁵ <https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/19995395/index.html#a170>

²⁷⁶ <https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/20071012/index.html#a54>

unter den Kantonen führt. Eine Vorlage ohne Erfüllung der gesetzlichen Vorlagen darf nicht angenommen werden.

7. Unklare Regelung der Impfpflicht

Gemäss Art. 22 des Epidemiengesetzes²⁷⁷ sind es die Kantone und nicht der Bund, die «Impfungen von gefährdeten Bevölkerungsgruppen, von besonders exponierten Personen und von Personen, die bestimmte Tätigkeiten ausüben, für obligatorisch erklären, sofern eine erhebliche Gefahr besteht».

Art. 6 des Epidemiengesetzes²⁷⁸ (besondere Lage) gibt dem Bundesrat die Möglichkeit, selber solche Impfungen verpflichtend anzuordnen, aber immer noch unter Beschränkung auf gefährdete Bevölkerungsgruppen oder besonders exponierte Personen.

Das Covid-19-Gesetz hebt diese Einschränkung nicht explizit auf, hält in Art. 2, Abs. 1 jedoch fest, der Bundesrat könne «Massnahmen zur Verminderung des Übertragungsrisikos und zur Bekämpfung der durch das Coronavirus verursachten Krankheit (Covid-19) anordnen. Er hört dabei die Kantone an.» Darunter würde auch ein Impfblogatorium fallen, wie der Bundesrat auf Seite 10 der Erläuterungen ausdrücklich festhält. Der von einem Impfblogatorium betroffene Personenkreis würde dann nach einfacher Anhörung der Kantone, aber ohne Entscheid des ursprünglichen Gesetzgebers – der Bundesversammlung – an den Bundesrat übergehen. Es widerspricht dem Legalitätsprinzip, den Entscheid einer übergeordneten Instanz, in diesem Fall der Bundesversammlung, durch eine untergeordnete Stelle, den Bundesrat, zu verändern oder aufzuheben. Es ist auch nicht ratsam, in einer besonders strittigen Frage – die seinerzeit zum Referendum gegen das Epidemiengesetz führte – einen Volksentscheid auf Stufe Verwaltung aufzuheben, selbst wenn dies mangels Verfassungsgerichtsbarkeit nicht angefochten werden kann.

Das Covid-19-Gesetz sollte diese wichtige Frage in einer für die allgemeine Bevölkerung verständlichen Sprache klären.

8. Ein Impfblogatorium mit nicht abschliessend geprüften pharmazeutischen Produkten ist völkerrechtlich verboten.

Art. 7 des «Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte»²⁷⁹, in der Schweiz in Kraft getreten am 18. September 1992, schreibt u.a. fest, «niemand [dürfe] ohne seine freiwillige Zustimmung medizinischen oder wissenschaftlichen Versuchen

²⁷⁷ <https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/20071012/index.html#a22>

²⁷⁸ <https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/20071012/index.html#a6>

²⁷⁹ <https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/19660262/index.html#a7>

unterworfen werden». Nachdem das Covid-19-Gesetz den Bundesrat in Art. 2 Abs. 3, lit. i ermächtigt, «Ausnahmen von der Zulassungspflicht für Arzneimittel» vorzusehen, ist davon auszugehen, dass Impfstoffe vor Abschluss der normalerweise vorgeschriebenen wissenschaftlichen Prüfung in Verkehr gebracht oder sogar obligatorisch erklärt werden. Sie befinden sich gewissermassen in der Schlussphase der medizinischen und wissenschaftlichen Versuche und müssen deshalb explizit von einem Obligatorium ausgeschlossen werden. Ein Ausschluss nicht standardgemäss geprüfter Impfstoffe aus einem möglichen Obligatorium ist auch für den Schutz der körperlichen Unversehrtheit gemäss BV Art. 10, Abs. 2²⁸⁰ angezeigt.

9. Die Dringlichkeit des Covid-19-Gesetzes ist nicht erforderlich.

Wie dargelegt, kann einem allfälligen Wiederaufflammen der Pandemie auch ohne Verlängerung des Notrechts begegnet werden. Der Bundesrat kann aufgrund der bestehenden Rechtsgrundlagen, falls erforderlich, nach Ablauf der geltenden Covid-19-Verordnungen, einfach neue, wiederum befristete, erlassen. Es besteht demnach auch kein Anlass, dem Gesetzesentwurf die Dringlichkeit zu verleihen.

Diese unnötige Klausel beseitigt unnötigerweise die aufschiebende Wirkung eines Referendums und erzeugt den Eindruck, der Bundesrat wolle das Krisenmanagement gegen den Souverän durchführen.

Dabei erfordert die Bewältigung einer Krise nicht nur notrechtliche Kompetenzen (über die der Bundesrat bereits verfügt), sondern auch eine Zusammenarbeit zwischen Regierung und Bevölkerung, ganz besonders in einem direktdemokratischen Land wie der Schweiz. Diese Zusammenarbeit wird durch den ungerechtfertigten Status der Dringlichkeit des Covid-19-Gesetzes und der daraus folgenden Behinderung der Volksrechte entscheidend in Frage gestellt.

10. Umfassende Ermächtigung des Bundesrates ist unbegründet.

Das Covid-19-Gesetz regelt nicht nur die direkte Bekämpfung der Pandemie (Primärmassnahmen), sondern auch «Massnahmen zur Bewältigung von Folgeproblemen, die sich erst durch die Ergreifung der Massnahmen nach dem Epidemien-Gesetz ergeben», sog. «Sekundärmassnahmen». Für solche grösstenteils vorhersehbaren Massnahmen besteht keine explizite Dringlichkeit. Sie können auch ohne Sondervollmachten auf ordentlichem parlamentarischem Weg eingebracht werden, z.B. in Form des einfachen Bundesbeschlusses nach Art. 163 BV.

²⁸⁰

<https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/19995395/index.html#a10>

Fazit

Die historische Erfahrung mit notrechtlichen Massnahmen zeigt, dass die Rückkehr zu normalen demokratischen Abläufen – aus welchen Gründen auch immer – schwierig ist.

Von 1930 bis 1945 haben Bundesrat und Parlament das dringliche Bundesrecht oft und nicht immer gerechtfertigt eingesetzt. Und es brauchte nicht weniger als sieben Volksinitiativen (die alle von Bundesrat und Parlament abgelehnt wurden), bis 1952 die direkte Demokratie wiederhergestellt wurde.²⁸¹

Der Verlauf der Pandemie hat auch gezeigt, dass die massgebenden Begriffe und Kriterien mehrmals geändert wurden. War es erst eine überdurchschnittliche Bedrohung für die Gesundheit der gesamten Bevölkerung, ging es später um die Sicherstellung von Intensivkapazitäten, dann um den Reproduktionsfaktor und seit neustem um «Fallzahlen». Hinter diesen verbergen sich aber keine medizinischen Fälle, die eine Behandlung erforderten, sondern Testpositive. Die Hospitalisationen aufgrund von Covid-19 bleiben indes seit Wochen auf Werten um 0,2 Prozent der gesamten stationären Spitaleintritte.

Der Vorsteher des Departements des Innern hat in der Samstagsrundschau von Radio SRF vom 27. Juni 2020²⁸² zweimal erklärt, die Epidemie bleibe bei uns, bis wir einen Impfstoff hätten. Dies bedeutet eine schleichende Veränderung von Begriffen wie «Epidemie» oder «Krankheitserreger», die in den einschlägigen Gesetzen verwendet werden und rechtswirksam sind.

Ein relevanter Krankheitserreger muss in signifikantem Ausmass eine Krankheit auslösen (gemäss den Henle-Koch-Postulaten) und darf nicht zu einem Ko-Faktor werden, der nur in seltenen Fällen und bei gewissen Begleiterkrankungen zu Symptomen führt, selbst wenn diese schwerwiegend sind. Und eine Epidemie muss eine Seuche mit gravierenden Folgen bleiben und darf nicht mit dem Vorhandensein eines Erregers gleichgesetzt werden, der in einigen Fällen zu Krankheiten führt. Ansonsten droht die ernstliche Gefahr, dass bereits ein normales virologisches Grundrauschen notrechtliche Massnahmen rechtfertigt, die zu einem «new normal» führen, das sich niemand wünscht und das inkompatibel mit den Grundzügen der direkten Demokratie ist.

²⁸¹ . David Eugster: Das Vollmachtenregime in der Schweiz
https://www.swissinfo.ch/ger/direktedemokratie/vollmachtenregime-schweiz_als-die-schweiz-dem-bundesrat-die-lust-am-autoritaeren-regieren-austrieb/45203984
und Historisches Lexikon der Schweiz: Vollmachtenregime, <https://hls-dhs-dss.ch/de/articles/010094/2013-08-26/>

²⁸² <https://www.srf.ch/play/radio/popupaudioplayer?id=63abca89-0838-4c35-90be-c54d4e7672bf>

Als Stimmbürger und Teil des Souveräns wünscht man sich klare Gesetze mit stringenten Begriffen und unter Berücksichtigung des Grundsatzes, dass die Regierung im Auftrag des Volkes handelt und nicht im Auftrag von sich selber. Das vorgeschlagene Covid-19-Gesetz entspricht diesen Grundsätzen in keiner Weise. Es ist deshalb abzulehnen oder in Bezug auf das Legalitätsprinzip, die Verhältnismässigkeit und der rechtswirksamen medizinischen Begriffe nachzubessern.

Die vorstehenden Überlegungen entsprechen in Sinn und Geist den Ansichten einer substanziellen Minderheit der Schweizer Bevölkerung. Ihre Meinung wird zwar von den Medien kaum dargestellt. Aber diese Minderheit existiert, sie macht sich grosse Sorgen und sie ist entschlossen, diese unsere Verfassung und die darin festgeschriebenen Grundrechte zu verteidigen. Dazu kommt ein nicht zu unterschätzender Teil einer schweigenden Mehr- oder Minderheit, die sich aus Opportunitätsgründen nicht mehr zu äussern wagt.

Der Souverän der Schweizerischen Eidgenossenschaft sind die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger, wobei die Verfassung so ausgelegt ist, dass Minderheiten – nicht nur sprachliche, sondern auch kulturelle und ideelle – durch ein gewisses, allerdings nicht eindeutig durchformuliertes Konsensprinzip geschützt werden. Es kann also nicht sein, dass eine Mehrheit Verfassungsänderungen oder Gesetze beschliesst, die für Minderheiten als absolut unannehmbar gelten.

Der Schutz der unveräusserlichen Grundrechte, die von der Gesetzesvorlage tangiert werden, misst sich also an den ideellen, kulturellen und politischen Minderheiten, zu deren Schutz sie überhaupt bestehen. Ohne diesen Schutz verkommt die Demokratie eidgenössischer Prägung zu einer Diktatur der Mehrheit. Nicht umsonst ist die Freiheit der erste Zweck des Bundes, den die Verfassung nennt, noch vor Demokratie, Unabhängigkeit und Frieden (siehe Präambel²⁸³). Ohne ein substanzielles Mass an Freiheit ist Demokratie unmöglich.

(Ort, Datum Bottmingen, 10.7.2020

(Name und Unterschrift) Therese Gschlacht

Betreff: keine Dringlichkeit für 'DRINGLICHES BUNDESRECHT UND VERKÜRZUNG DER VERNEHMLASSUNGSFRIST

Liebe*r Bundesrät*innen, liebe Parlamentarier*innen
unseres schönen Landes

Viele Menschen sind tief besorgt über das, was politische Entscheidungsträger unter Verbreitung von Angst und Schrecken anrichten. Beschneidung unserer Grundrechte, Einschränkungen der individuellen Entscheidungshoheit über Gesundheit und Krankheit, sozialen Begegnungen, freien Meinungsäusserung, des Aufenthaltes im öffentlichen Raum, kulturellen, sozialen und wirtschaftlichen Lebens, sie sind zur neuen Normalität geworden.

Und was kommt noch?

Der Bundesrat hat die ausserordentliche Lage aufgehoben, weil die getroffenen Massnahme ungleich mehr Schäden anrichteten als das Virus, welches damit bekämpft werden sollte. Der Bundesrat beantragt die Umwandlung des Notrechtes in „dringliches“ Bundesrecht unter Verkürzung der Vernehmlassungsfrist von 3 Monaten auf 3 Wochen (bis 10. Juli).

Was erreicht er damit?

Der Bundesrat umgeht damit demokratische Kontrollen per Verordnung und kann weiterhin unser Leben bis in höchstpersönliche Angelegenheiten bestimmen. Damit wird er zukünftig die Zulassungsprüfungen für Medikamente und Impfstoffe durch die Swissmedic umgehen und einen Impfzwang erlassen können.

Die Umwandlung des Notrechts in „dringliches“ Bundesrecht ist unnötig und verlängert das Zwangsregime mindestens weitere zwei Jahre. Ein Referendum dagegen hätte keine aufschiebende Wirkung, weil „dringlich“. Nach dem 2. Weltkrieg brauchte es sieben Volksinitiativen und sieben Jahre, bis das Notrecht aufgehoben wurde.

Stattdessen soll eine Kommission eingesetzt werden, welche die Verhältnis- und Zweckmässigkeit der Verordnungen untersucht. Weiter sollte sich eine Ethikkommission und das Volk damit befassen, welche gesellschaftlichen Werte wie gewichtet werden. Lebenserhalt um

jeden Preis versus Lebensqualität? Was sind die für uns und die Erde relevanten Themen der Gegenwart und Zukunft?

Darüber muss eine breite gesellschaftliche Diskussion stattfinden und daraus Handlungsleitsätze abgeleitet werden!

Sonst wird zukünftig bei jeder Grippewelle eine ausserordentliche Lage erlassen und per Verordnung über unser individuelles und gesellschaftliches Leben bestimmt.

Daher trete ich mit aller Entschiedenheit für eine Rückweisung des bundesrätlichen Antrages und dessen Dringlichkeit ein.

Freundliche Grüsse

--

Bettina Knauer, AESCHSTRASSE 23, 9122 MÖGELSBEG

--

Von Schweizer Bürgerinnen und

Bürgern an den

Bundesrat und an das Parlament

uetikon - waldegg 10.7.2020

Betrifft: Vernehmlassung zur Covid-19-Gesetzesvorlage

Sehr geehrte Damen und Herren,

Mit Ihrem Schreiben vom 19.6.2020 wurde ich in Kenntnis gesetzt über die obengenannte, von Ihnen unterbreitete Gesetzesvorlage. Grundsätzlich befürworte ich den Schutz der Bevölkerung vor gesundheitlichen Bedrohungen.

Schutzmassnahmen müssen verhältnismässig sein. Im Vergleich zu Alkohol- und Tabackkonsum und zu den Grippe 2015 und 2018 ist die "Covid-19"-infektion relativ harmlos. Deshalb sind besondere Massnahmen wie auch die erwähnte Gesetzesvorlage unverhältnismässig und unnötig.

Die Vorlage ist abzulehnen.

Begründung

Die Vorlage bezieht sich auf die sogenannte Epidemie. Retrospektiv ist diese viel weniger gravierend als angekündigt. Sie verläuft geradezu relativ harmlos. Die Erwägung eines Gesetzes mit grossen Einschränkungen der Bevölkerungsrechte muss tatsächliche Fakten und nicht Hypothesen berücksichtigen. In der gegenwärtigen sanitären Lage ist das Erlassen dieses Gesetzes ungerechtfertigt.

Das Prinzip der Verhältnismässigkeit bezieht sich auch auf die therapeutischen Produkte. Die Erleichterung der Zulassungsverfahren erhöht das Risiko unausgereifter Produkte, die schädlich sind, weil das Schaden-Nutzen- verhältnis nicht genügend erwiesen ist. Angesichts der gegenwärtig relativ geringen Infektionsgefahr ist es unnötig, risiko- und nebenwirkungsreiche Produkte zu vermarkten. In keinem Fall darf das Risiko von Pharmazeutika bzw. von Impfungen jenes der Erkrankung übersteigen. In der Gesetzesvorlage sind deshalb Absätze 2.3. g - j zu streichen.

Alle Belange der Gesundheit gehören zu den grundlegendsten Persönlichkeitsrechten (Art. 10 Bundesverfassung BV), sie unterliegen der Schweigepflicht und dem Datenschutz. Es kann deshalb nicht vom Bundesrat oder einer Behörde ein Behandlungszwang ausgeübt werden. Dieser wäre selbst unter dem Vorbehalt einer allgemeinen Bedrohung nicht verfassungsrechtlich. Das betrifft auch ein Impfbobligatorium. Abgesehen davon gibt es gegenwärtig keine entsprechende Bedrohung. Die Artikel 2.3. c, d, e, und 2.4. b wären deshalb missbräuchlich, verfassungswidrig und müssen gestrichen werden.

Die BV garantiert Wirtschaftsfreiheit (Art. 27). Aus Gründen der Verletzung dieses Grundrechtes ist auch Art. 2.4. a des Covid-19- Gesetzes unvereinbar mit den Prinzipien der Demokratie und würde ihre Aushöhlung bedeuten, mit dem Risiko gravierender wirtschaftlicher Folgen für die Bevölkerung.

Auch Art. 8 der Vorlage ist unvereinbar mit der Unabhängigkeit der Medien und mit der Pressefreiheit. Art. 17 der BV untersagt ausserdem Zensur. Das Risiko zensuriert Beiträge ist erheblich in Anbetracht des Art.8 (Covid-19-Gesetz) und die Pressefreiheit wäre nicht garantiert. Die Presse würde zum Spielball von Manipulationen und wäre unvereinbar mit einer Demokratie.

Deshalb ist auch dieser Artikel nicht annehmbar.

Zusammenfassung

Das Covid-19-Gesetz missachtet in mehrerer Hinsicht verfassungsrechtlich garantierte Grundrechte der Schweizer Bürgerinnen und Bürger. Das Notrecht führte ausserdem bisher zur Verletzung von BV Art.23 (Versammlungsfreiheit) und Art.24 (Vereinigungsfreiheit). Durch das Covid-19-gesetz bestünde ein erhebliches Risiko, auch BV Art. 9 zu missachten ("Jede Person hat Anspruch darauf, von den staatlichen Organen ohne Willkür und nach Treu und Glauben behandelt zu werden"), weil die Einschätzung von Nutzen und Schaden im Gesundheitswesen nicht von Politikern gewährleistet werden kann. Sie riskieren in Abhängigkeit der ausgewählten Berater, die sanitäre Lage zu missdeuten und in Bezug auf die Bedürfnisse der individuellen Bürger unverhältnismässig, transgressiv oder manipulativ zu entscheiden.

Von den Unterzeichnenden werden Sie deshalb ersucht, eine Verlängerung der Macht des Bundesrates zur Anwendung des Notrechts, was mit dem Covid-19 -Gesetz beabsichtigt wird, zu unterlassen, die Bundesverfassung rechtmässig zu retablieren und die Covid-19-Gesetzesvorlage vollständig abzulehnen.

Mit freundlichen Grüßen,

claude kraska

im waidli 12

8142 uetikon - waldegg

Annemarie Lieberherr
Kirchgasse 10
7415 Rodels recht@bk.admin.ch

Heiden, 02. Juli 2020

**Stellungnahme zum
Bundesgesetz über die gesetzlichen Grundlagen für Verordnungen
des
Bundesrates zur Bewältigung der Covid-19-Epidemie (Covid-19-
Gesetz)**

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Ihrem Schreiben vom 19. Juni 2020 habe ich Kenntnis über die Vernehmlassungsunterlagen zum **Bundesgesetz über die gesetzlichen Grundlagen für Verordnungen des Bundesrates zur Bewältigung der Covid-19** Epidemie erlangt. Als verantwortungsvolle(r) Bürger(in) unseres Landes habe ich den Gesetzesentwurf studiert und begrüsse grundsätzlich die Massnahmen zur fortführenden Eindämmung der Covid-19 Epidemie, soweit diese verhältnismässig sind.

Einzig zu **Art. 2** des Gesetzesentwurfs "Massnahmen zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie", welcher gemäss „erläuterndem Bericht“ (Siehe S.10) auch die Möglichkeit vorsieht, **„Impfungen für obligatorisch zu erklären“**, möchte ich hiermit mein tiefstes Bedenken äussern!

Ein Impfblogatorium wäre nicht mit Artikel 10 der BV (*jeder Mensch hat das Recht auf persönliche, insbesondere auf körperliche & geistige Unversehrtheit und Bewegungsfreiheit*) vereinbar. Insbesondere auch dann nicht, wenn allfällig mögliche Sanktionen im Falle von Impf-Verweigerung, wie der teilweise Ausschluss am gesellschaftlichen, sozialen Leben (Veranstaltungen, Berufsausübung etc.) angeordnet würden.

Jeder Mensch muss das Recht haben selbst zu entscheiden, ob und was in seinen Körper injiziert wird! Deshalb bitte ich Sie aufrichtig, von jeglichen Massnahmen, welche Impfungen für obligatorisch erklären könnten, abzusehen.

Herzlichen Dank für Ihre Kenntnisnahme
Mit freundlichen Grüssen

Alexandra Federer

Wiesenstrasse 6b

9435 Heerbrugg

Heerbrugg, 16. Juli 2020

**Stellungnahme zum
Bundesgesetz über die gesetzlichen Grundlagen für Verordnungen
des**

**Bundesrates zur Bewältigung der Covid-19-Epidemie (Covid-19-
Gesetz)**

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Ihrem Schreiben vom 19. Juni 2020 habe ich Kenntnis über die Vernehmlassungsunterlagen zum

Bundesgesetz über die gesetzlichen Grundlagen für Verordnungen des Bundesrates zur Bewältigung der Covid-19

Epidemie erlangt. Als verantwortungsvolle(r) Bürger(in) unseres Landes habe ich den Gesetzesentwurf studiert

und begrüsse grundsätzlich die Massnahmen zur fortführenden Eindämmung der Covid-19 Epidemie, soweit diese verhältnismässig sind.

Einzig zu **Art. 2** des Gesetzesentwurfs "Massnahmen zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie", welcher gemäss

„erläuterndem Bericht“ (Siehe S.10) auch die Möglichkeit vorsieht, **„Impfungen für obligatorisch zu erklären“**,

möchte ich hiermit mein tiefstes Bedenken äussern!

Ein Impfbobligatorium wäre nicht mit Artikel 10 der BV (*jeder Mensch hat das Recht auf persönliche, insbesondere*

auf körperliche & geistige Unversehrtheit und Bewegungsfreiheit) vereinbar. Insbesondere auch dann nicht, wenn

allfällig mögliche Sanktionen im Falle von Impf-Verweigerung, wie der teilweise Ausschluss am gesellschaftlichen, sozialen

Leben (Veranstaltungen, Berufsausübung etc.) angeordnet würden.

Jeder Mensch muss das Recht haben selbst zu entscheiden, ob und was in seinen Körper injiziert wird! Deshalb

bitte ich Sie aufrichtig, von jeglichen Massnahmen, welche Impfungen für obligatorisch erklären könnten, abzusehen.

Herzlichen Dank für Ihre Kenntnisnahme

Mit freundlichen Grüßen

Alexandra Federer

Sehr geehrte Damen und Herren

Ich bin als Schweizer Bürger nicht mit dem Covid-19-Gesetz einverstanden und beteilige mich deshalb an der Vernehmlassung dessen.

Ich bitte Sie, meine nachfolgenden Argumentationen, Fragen und Vorschläge zu beantworten.

- Die Schweizer Bürger wurden nicht gefragt, ob sie mit der neuen Definition einer Pandemie einverstanden sind, welche die WHO im 2009 beschlossen hat (ab wann von einer Pandemie gesprochen wird kurz zusammengefasst – vor 2009: «wenn in mehreren Ländern ein Vielfaches an Sterbefällen aufgrund einer Krankheit festgestellt werden» / nach 2009: «wenn in mehreren Ländern eine Krankheit festgestellt wird»). SARS, Vogelgrippe, Schweinegrippe, welche aufgrund der neuen Definition als Pandemie ausgerufen wurden, stellten sich als Fehlalarm heraus und verschwanden wieder von alleine. Wer seine Meinung nicht nur aufgrund der öffentlichen Medien und den Aussagen vom Bundesrat und BAG abstützt, erkennt, dass es sich auch im Fall von Covid-19 um einen parallelen Fall handelt.
Frage: weshalb stützt sich der Bund voll auf der seit 2009 geltenden neuen WHO-Definition einer Pandemie ab?
Argumentation: aus den Erfahrungen der letzten Jahrzehnte und auch seit 2009 inkl. 2020 geht hervor, dass die neue WHO-Definition einer Pandemie nicht gerecht wird und meiner Ansicht nach anderen Interessen dient.
Vorschlag: für die Schweiz gilt neu wieder die WHO-Definition von vor 2009 – dies muss in dieser Gesetzes-Vorlage aufgenommen werden.
- Frage: weshalb wurde ein Lockdown ausgerufen?
Argumentation: jährlich wird krank oder stirbt ein Vielfaches von Menschen an Luftverschmutzung, Vergiftungen in der Nahrungsmittelindustrie, Fettleibigkeit infolge ungesunder Ernährung, Alkohol, Tabak, Krebs, Herzinfarkt und vieles mehr. Es bestand und besteht kein Grund, für Covid-19 oder eine andere noch folgende Grippe einen Lockdown zu verordnen oder andere Massnahmen zu ergreifen und den einzelnen Mitbürger die Eigenverantwortung zu verunmöglichen.
- Frage: Weshalb spricht der Bundesrat in der Beilage von einem Impf-Obligatorium (Seite 10 oben)?
Argumentation: Viren mutieren von Natur aus fortwährend, eine Impfung kann aufgrund dieses Sachverhaltes keine Pandemie verhindern.
Vorschlag: im Covid-19-Gesetz muss verankert werden, dass auch medizinisch-sachlichen Gründen grundsätzlich auf ein Impf-Obligatorium verzichtet wird.
- Frage: weshalb spricht der Bund im Falle von Covid-19 von einer Pandemie, bagatellisiert aber gleichzeitig offiziell die Auswirkungen von Funkstrahlung?
Argumentation: die betroffenen Menschen, welche gesundheitlich von der Funkstrahlung bis zur (Über-) Lebensunfähigkeit beeinträchtigt sind, belaufen sich gemäss Schreiben des Bundes an die Regierungsräte der Kantone auf 10% (!) der Bevölkerung (siehe nachfolgender Ausschnitt des Schreibens, die 10% stammen meines Wissens aus anderen Aussagen seitens BAG/BR) und die Schädigung aus wirtschaftlicher Sicht als vertretbar, also ein Vielfaches der betroffenen Menschen gegenüber Covid-19. Dass EMF nicht ganz so harmlos ist und scheinbar doch andere

Erkenntnisse vorliegen, als der Bund vorgibt, ist in diesem Zusammenhang daraus ersichtlich, dass in allen Haftpflichtversicherungen in der Fussnote gleich unter der Asbest-Fussnote eine Ausschlussklausel für Schäden infolge EMF (elektromagnetische Felder) steht (Lloyds, SwissRe, Helvetia und alle anderen) – weshalb wohl...

- Frage: Weshalb stützt sich der Bund nach wie vor auf statistische Zahlen, welche aufgrund von Covid-19 Tests erstellt werden, welche aus medizinischer Sicht als nicht verifiziert betrachtet werden müssen, da sie die Auflagen einer Abnahme der Tests schlicht nicht erfüllen?
Argumentation: viele Berichte und Aussagen von Medizinern weltweit, welche allerdings in den öffentlichen Medien nicht zu Wort kommen.
- Weshalb möchte der Bund im Covid-19-Gesetz eine Handhabe einrichten, mit welcher gesteuert werden kann, welche Arzneimittel zu den Ausnahmen gehören? (Art. 2 Abschnitte g. und i.)
Argumentation: wie schon die letzten Jahrzehnte, wo immer mehr Arzneimittel nicht mehr eingeführt werden dürfen, obwohl sowohl Ärzte wie auch erkrankte Menschen damit sehr positive Erfahrungen gemacht haben, stellen diese beiden Punkte eine potentielle Gefahr da, dass nützliche Arzneimittel aufgrund der Einschränkung des Bundes nicht mehr erhältlich sind.
- Frage zu Art 2 a.: weshalb beantragt der Bund diesen Paragraph in seiner uneingeschränkten Form?
Argumentation: obwohl die Schweinegrippe ein Fehllarm war, wurden 80 Millionen für die Sicherstellung der «medizinischen Versorgung» aus Steuergeldern ausgegeben.
Vorschlag: eine Vollmacht seitens Bund stellt eine eindeutige Gefahr von ungerechtfertigten Ausgaben dar. Art 2 a. muss eine Klausel enthalten, dass eine neutrale (Fachgruppe mit verschiedenen Argumentationen und Ansichten) medizinische Instanz bei solchen Entscheiden mitwirkt und ein Einsprache Recht hat.
- Frage: Weshalb enthält das Covid-19-Gesetz keine grundsätzlichen Vorkehrungen zur präventiven allgemeinen Gesundheitsverbesserung der Bevölkerung?
Argumentation: nach wie vor darf für gesundheitsschädigendes Werbung gemacht

werden, vergiftende Pestizide in unseren Äckern landen und vieles mehr.

Vorschlag: im Covid-19-Gesetz muss auch die präventive Vorsorge zur Stabilisierung und Erhöhung der Volksgesundheit enthalten sein.

- Frage: Weshalb werden die letzten Monate sowohl in den Medien wie auch seitens Bund die Folgen der Auflagen im Bevölkerungsalltag weitgehend ausgeblendet?

Argumentation:

- o Angst macht krank, die Medien und der Bund fördern stetig die Ängste in der Bevölkerung.
- o Ein sterbender Mensch oder ein Mensch in einem Heim darf nicht besucht werden – beides schadet dem seelischen Wohlbefinden der beteiligten und schwächt das Immunsystem.
- o Arbeitslosigkeit schwächt gemäss Studien das Immunsystem, ein Lockdown fördert genau dies.
- Frage: weshalb bagatellisiert der Bundesrat in seiner Erläuterung den wirtschaftlichen Schaden (Abschnitt 3.3)

Argumentation: die Milliardäre dieser Welt konnten in den letzten Monaten ihr Vermögen um 25% vermehren, genau umgekehrt verhält es sich bei der zivilen Bevölkerung der niederen Einkommensschicht.

Vorschlag: das Covid-19-Gesetz muss eine Klausel enthalten, dass der Lockdown nicht eigenmächtig seitens Bundesrat ausgesprochen werden kann, sondern nur nach öffentlicher Beratschlagung, wobei dabei sowohl Bund wie Medien ihr einseitiges Informationsverhalten zu unterlassen haben.

Ich werde ein Mail im obigen Sinne an alle Nationalratsmitglieder schicken, bei einer Antwort seitens Bundeskanzlei werde ich fairerweise diese Antworten mit einbeziehen.

Ich danke für Ihre Aufmerksamkeit und bin gespannt auf Ihre Antworten.

Freundliche Grüsse, Emanuel Frey

Emanuel Frey

Galliweg 9

4852 Rothrist

frey_emanuel1@gmx.ch

Einschreiben
Bundeskanzlei
Rechtsdienst
3003 Bern
recht@bk.admin.ch

Vernehmlassung Entwurf «Covid-19-Gesetz» Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren

Gestützt auf Art. 4 des «Bundesgesetzes über das Vernehmlassungsverfahren»¹ teile ich Ihnen meine Überlegungen zum Entwurf des «Bundesgesetzes über die gesetzlichen Grundlagen für Verordnungen des Bundesrates zur Bewältigung der Covid-19-Epidemie»² mit, zu dem am 19. Juni die Vernehmlassung eröffnet wurde.

1. Eine Rechtsgrundlage für Notrecht zur Bekämpfung von Covid-19 besteht nicht.

Rechtsgrundlage der Covid-19-Verordnungen, die der Bundesrat im März erlassen hat, ist die Erklärung der «ausserordentlichen Lage» gemäss Art. 7 des Epidemiengesetzes³ und Art. 185, Abs. 3 der Bundesverfassung,⁴ der dem Bundesrat die Kompetenz erteilt, befristete Verordnungen und Verfügungen zu erlassen, «um eingetretenen oder unmittelbar drohenden schweren Störungen der öffentlichen Ordnung oder der inneren oder äusseren Sicherheit zu begegnen.»

Die «ausserordentliche Lage» ist weder in der Verfassung noch in der Gesetzessammlung oder durch ein Gerichtsurteil definiert. Die präziseste Bezeichnung findet sich im Glossar der

¹ <https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/20032737/index.html#a4>

² <https://www.news.admin.ch/newsd/message/attachments/61792.pdf>

³ <https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/20071012/index.html#a7>

⁴ <https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/19995395/index.html#a185>

Botschaft vom 3. Dezember 2010 zum Epidemiengesetz (S. 452)⁵: «ausserordentliche Lage: siehe Artikel 7 E-EpG. Beispiel: Worst-Case-Pandemie (analog Spanische Grippe 1918)». Dass es sich bei Covid-19 nicht um eine Worst Case-Pandemie handelt, ist unbestritten. Wie in anderen Ländern auch, setzte der Lockdown auch in der Schweiz erst ein, als die Ausbreitung bereits rückläufig war. Mit knapp 1700 Covid-19 zugeordneten Todesopfern liegt die Pandemie weit unter den Opfern der Grippewelle von 2015, die gemäss Todesursachenstatistik bei 2500 liegt.⁶

Während die Medien zu Beginn der Pandemie noch von einem Ereignis von der Grössenordnung der spanischen Grippe sprachen, stützten die Zahlen zu keinem Zeitpunkt der Entwicklung diesen Befund.

Es gibt denn auch keine Rechtsgrundlage, notrechtliche Verordnungen für eine ausserordentliche Lage, die sich einzig und ausdrücklich auf ein Worst-Case-Szenario in der Art der Spanischen Grippe bezieht, zu verlängern.

2. Sämtliche Ziele der Covid-19-Verordnung sind erreicht

Zweck der COVID-19-Verordnung 2 gemäss Art. 17 ist:

- «a. die Verbreitung des Coronavirus (COVID-19) in der Schweiz zu verhindern oder einzudämmen;
- b. die Häufigkeit von Übertragungen zu reduzieren, Übertragungsketten zu unterbrechen und lokale Ausbrüche zu verhindern oder einzudämmen;
- c. besonders gefährdete Personen zu schützen;
- d. die Kapazitäten der Schweiz zur Bewältigung der Epidemie sicherzustellen, insbesondere zur Aufrechterhaltung der Bedingungen für eine ausreichende Versorgung der Bevölkerung mit Pflege und Heilmitteln.»

Die vollständige Ausrottung eines Virus kann vom Gesetzgeber nicht gemeint sein. Der Anteil der Testpositiven unter den insgesamt Getesteten pendelt seit Ende Mai zwischen 0,42 und 0,78 Prozent. Die Erhöhung der «Fallzahlen» geht allein auf die gesteigerte Testtätigkeit zurück – die höchste seit Beginn der Pandemie. (Seit anfangs Juli meldet das BAG die Anzahl Tests allerdings nicht mehr).

Zwischen dem 1. Mai und dem 6. Juli wurden gemäss Angaben des BAG gerade noch 95 Personen wegen oder mit Covid-19 hospitalisiert.⁸ Das entspricht einem Anteil von 0,22

⁵ <https://www.admin.ch/opc/de/federal-gazette/2011/311.pdf>

⁶ <https://www.bfs.admin.ch/bfs/de/home/statistiken/kataloge-datenbanken/medienmitteilungen.assetdetail.3742835.html>

⁷ <https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/20200744/index.html#a1>

⁸ https://www.bag.admin.ch/dam/bag/de/dokumente/mt/k-und-i/aktuelle-ausbrueche-pandemien/2019-nCoV/covid-19-datengrundlage-lagebericht.xlsx.download.xlsx/200325_Datengrundlage_Grafiken_COVID-19-Bericht.xlsx

Prozent aller Hospitalisierungen, die in einer neunwöchigen Periode normalerweise anfallen (Basis 2018, Bundesamt für Statistik⁹). Seit dem 1. Mai verstarben 118 Personen mit oder an Covid-19. Das sind 1,0 Prozent aller Todesfälle, die in neun Wochen durchschnittlich anfallen (2019, Bundesamt für Statistik¹⁰). Für jeden ordnungspolitischen Zweck muss gelten: Die Pandemie ist überwunden.

3. Die Veränderung der notrechtlichen Verordnungen als Gesetz ist ordnungspolitisch unnötig, auch nicht zur Bekämpfung eines Wiederaufflammens der Pandemie.

Der Bundesrat hat die Pandemie mit befristeten, auf Notrecht basierenden Verordnungen bewältigt. Auch wenn die Verordnungen wie vorgeschrieben Mitte September auslaufen, kann er ein Wiederaufflammen der Pandemie jederzeit wieder mit neuen, den aktuellen Verhältnisse angepassten notrechtlichen Verordnungen angehen. Dies erfordert keine neue gesetzliche Grundlage. Dies bestätigt auch der Bundesrat auf Seite 6 der Erläuterungen zum Covid-19 ausdrücklich.¹¹

4. Die Hochrechnungen betreffend einer Fortsetzung der Pandemie in Form einer «zweiten Welle» sind nachweislich falsch.

Eine «zweite Welle» wird vom Bundesrat nicht explizit als Grund für die Verlängerung des Notrechts genannt, sondern nur angedeutet: «Kann einer ... neuen Situation (z. B. bei einer «zweiten Welle» der Epidemie) nicht anders als durch bundesrätliches Verordnungsrecht begegnet werden, ...» (a.a.O.). Trotzdem geht aus der Vorlage des Bundesrates unmissverständlich und eindeutig hervor, dass er mit einer Fortdauer der Epidemie rechnet. Nur deshalb kann er die Verlängerung seiner notrechtlichen Kompetenzen beantragen. Zur Diskussion steht damit die Plausibilität einer zweiten Welle. Dazu wurde von einer bundeseigenen Institution, der Ecole polytechnique fédérale de Lausanne (EPFL) im April 2020 durch ein Mitglied der bundesrätlichen «Swiss national Covid-19 Task Force», Prof. Fellay, die Studie «Switzerland COVID-19 Scenario Report»¹² angefertigt. Sie rechnet für diesen Sommer mit 5000 bis 20'000 Corona-Toten – bis zu zwölf Mal mehr als während der Hauptwelle. Prof. Fellay ging von zwei Annahmen aus, die sich schon damals als falsch erwiesen.

⁹ <https://www.bfs.admin.ch/bfs/de/home/statistiken/gesundheit/gesundheitswesen/spitaeler/patienten-hospitalisierungen.html>

¹⁰ <https://www.bfs.admin.ch/bfs/de/home/statistiken/bevoelkerung/geburten-todesfaelle/todesfaelle.html>

¹¹ <https://www.news.admin.ch/news/message/attachments/61823.pdf>

¹² <https://jcbblemai.github.io>

Zum einen unterliegen gemäss seiner Studie alle Infizierten demselben Risiko einer Hospitalisierung. Man wusste aber schon im April, dass 50 bis 80 Prozent der Infizierten keinerlei Symptome haben. Zum andern haben Prof. Fellays Hochrechnung zufolge alle Altersgruppen dieselbe Sterbewahrscheinlichkeit. Schon damals war wissenschaftlich unbestritten, dass alte Menschen mit Vorerkrankungen den allergrössten Teil der Todesopfer ausmachen. Die Tatsache, dass Prof. Fellay trotz dieser eklatanten Mängel einer politikbestimmenden Studie Mitglied der «Swiss national Covid-19 Task Force» bleibt, zeigt, dass der Bundesrat auf seine Beratung zu zählen gewillt ist und sich damit einem erheblichen Risiko einer Fehleinschätzung aussetzt. Keinesfalls darf der Gesetzgeber einer Vorlage zustimmen, die der Abwehr einer unwissenschaftlich hochgerechneten Gefahr dient. Er geht sonst ein grosses Risiko ein, mit den notrechtlichen Massnahmen weit mehr Schaden anzurichten, als er mit ihnen verhindern kann.

5. Keine Verlängerung des Notrechts ohne Überprüfung seiner Wirksamkeit.

Gemäss Art. 170 BV¹³ sorgt die Bundesversammlung dafür, «dass die Massnahmen des Bundes auf ihre Wirksamkeit überprüft werden». Dies muss insbesondere für Massnahmen im Zusammenhang mit einem Ereignis gelten, das nach übereinstimmender Einschätzung das Folgenreichste seit dem zweiten Weltkrieg ist. Nun haben aber die Geschäftsprüfungskommissionen die Beratung über die vom Bundesrat getroffenen Massnahmen auf den August verschoben. Mit dem Covid-19-Gesetz liegt also ein Entwurf für die Verlängerung nicht überprüfter Massnahmen vor, wie es eigentlich die Bundesverfassung fordert. Eine Überprüfung, auch der Verhältnismässigkeit fällt umso schwerer, als der Bundesrat für das Gesetz die Dringlichkeit beantragt und die Vernehmlassungszeit von drei Monaten auf drei Wochen verkürzt hat. Vor einer Verlängerung der notrechtlichen Grundlagen ist die Wirksamkeit der darin geregelten Massnahmen durch die Bundesversammlung zu überprüfen.

6. Die Institutionen des vorgeschlagenen Covid-19-Gesetzes entsprechen nicht den gesetzlichen Erfordernissen.

Gemäss Art. 54 Epidemiengesetzes¹⁴ schaffen Bund und Kantone «ein Organ zur Förderung der Zusammenarbeit», u.a. zur «Unterstützung des Einsatzorgans des Bundes bei der Bewältigung von besonderen oder ausserordentlichen Lagen» (Abs. 3, lit. e). Ein solches Organ wurde nicht eingesetzt und ist im Covid-19-Gesetz, das sich ausdrücklich auf das

¹³ <https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/19995395/index.html#a170>

¹⁴ <https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/20071012/index.html#a54>

Epidemiengesetz stützt, auch nicht vorgesehen. Die Ereignisse der letzten Monate zeigen deutlich, dass dieser Mangel an gesetzgeberischer Präzision zu realen Konsequenzen in der Zusammenarbeit zwischen Bund und Kantonen sowie unter den Kantonen führt. Eine Vorlage ohne Erfüllung der gesetzlichen Vorlagen darf nicht angenommen werden.

7. Unklare Regelung der Impfpflicht

Gemäss Art. 22 des Epidemiengesetzes¹⁵ sind es die Kantone und nicht der Bund, die «Impfungen von gefährdeten Bevölkerungsgruppen, von besonders exponierten Personen und von Personen, die bestimmte Tätigkeiten ausüben, für obligatorisch erklären, sofern eine erhebliche Gefahr besteht».

Art. 6 des Epidemiengesetzes¹⁶ (besondere Lage) gibt dem Bundesrat die Möglichkeit, selber solche Impfungen verpflichtend anzuordnen, aber immer noch unter Beschränkung auf gefährdete Bevölkerungsgruppen oder besonders exponierte Personen.

Das Covid-19-Gesetz hebt diese Einschränkung nicht explizit auf, hält in Art. 2, Abs. 1 jedoch fest, der Bundesrat könne «Massnahmen zur Verminderung des Übertragungsrisikos und zur Bekämpfung der durch das Coronavirus verursachten Krankheit (Covid-19) anordnen. Er hört dabei die Kantone an.» Darunter würde auch ein Impfblogatorium fallen, wie der Bundesrat auf Seite 10 der Erläuterungen ausdrücklich festhält. Der von einem Impfblogatorium betroffene Personenkreis würde dann nach einfacher Anhörung der Kantone, aber ohne Entscheid des ursprünglichen Gesetzgebers – der Bundesversammlung – an den Bundesrat übergehen. Es widerspricht dem Legalitätsprinzip, den Entscheid einer übergeordneten Instanz, in diesem Fall der Bundesversammlung, durch eine untergeordnete Stelle, den Bundesrat, zu verändern oder aufzuheben. Es ist auch nicht ratsam, in einer besonders strittigen Frage – die seinerzeit zum Referendum gegen das Epidemiengesetz führte – einen Volksentscheid auf Stufe Verwaltung aufzuheben, selbst wenn dies mangels Verfassungsgerichtsbarkeit nicht angefochten werden kann.

Das Covid-19-Gesetz sollte diese wichtige Frage in einer für die allgemeine Bevölkerung verständlichen Sprache klären.

8. Ein Impfblogatorium mit nicht abschliessend geprüften pharmazeutischen Produkten ist völkerrechtlich verboten.

¹⁵ <https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/20071012/index.html#a22>

¹⁶ <https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/20071012/index.html#a6>

Art. 7 des «Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte»¹⁷, in der Schweiz in Kraft getreten am 18. September 1992, schreibt u.a. fest, «niemand [dürfe] ohne seine freiwillige Zustimmung medizinischen oder wissenschaftlichen Versuchen unterworfen werden». Nachdem das Covid-19-Gesetz den Bundesrat in Art. 2 Abs. 3, lit. i ermächtigt, «Ausnahmen von der Zulassungspflicht für Arzneimittel» vorzusehen, ist davon auszugehen, dass Impfstoffe vor Abschluss der normalerweise vorgeschriebenen wissenschaftlichen Prüfung in Verkehr gebracht oder sogar obligatorisch erklärt werden. Sie befinden sich gewissermassen in der Schlussphase der medizinischen und wissenschaftlichen Versuche und müssen deshalb explizit von einem Obligatorium ausgeschlossen werden. Ein Ausschluss nicht standardgemäss geprüfter Impfstoffe aus einem möglichen Obligatorium ist auch für den Schutz der körperlichen Unversehrtheit gemäss BV Art. 10, Abs. 2¹⁸ angezeigt.

9. Die Dringlichkeit des Covid-19-Gesetzes ist nicht erforderlich.

Wie dargelegt, kann einem allfälligen Wiederaufflammen der Pandemie auch ohne Verlängerung des Notrechts begegnet werden. Der Bundesrat kann aufgrund der bestehenden Rechtsgrundlagen, falls erforderlich, nach Ablauf der geltenden Covid-19-Verordnungen, einfach neue, wiederum befristete, erlassen. Es besteht demnach auch kein Anlass, dem Gesetzesentwurf die Dringlichkeit zu verleihen.

Diese unnötige Klausel beseitigt unnötigerweise die aufschiebende Wirkung eines Referendums und erzeugt den Eindruck, der Bundesrat wolle das Krisenmanagement gegen den Souverän durchführen.

Dabei erfordert die Bewältigung einer Krise nicht nur notrechtliche Kompetenzen (über die der Bundesrat bereits verfügt), sondern auch eine Zusammenarbeit zwischen Regierung und Bevölkerung, ganz besonders in einem direktdemokratischen Land wie der Schweiz. Diese Zusammenarbeit wird durch den ungerechtfertigten Status der Dringlichkeit des Covid-19-Gesetzes und der daraus folgenden Behinderung der Volksrechte entscheidend in Frage gestellt.

10. Umfassende Ermächtigung des Bundesrates ist unbegründet.

Das Covid-19-Gesetz regelt nicht nur die direkte Bekämpfung der Pandemie (Primärmassnahmen), sondern auch «Massnahmen zur Bewältigung von Folgeproblemen, die sich erst durch die Ergreifung der Massnahmen nach dem Epidemien-Gesetz ergeben», sog. «Sekundärmassnahmen». Für solche grösstenteils vorhersehbaren Massnahmen besteht

¹⁷ <https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/19660262/index.html#a7>

¹⁸ <https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/19995395/index.html#a10>

keine explizite Dringlichkeit. Sie können auch ohne Sondervollmachten auf ordentlichem parlamentarischem Weg eingebracht werden, z.B. in Form des einfachen Bundesbeschlusses nach Art. 163 BV.

Fazit

Die historische Erfahrung mit notrechtlichen Massnahmen zeigt, dass die Rückkehr zu normalen demokratischen Abläufen – aus welchen Gründen auch immer – schwierig ist. Von 1930 bis 1945 haben Bundesrat und Parlament das dringliche Bundesrecht oft und nicht immer gerechtfertigt eingesetzt. Und es brauchte nicht weniger als sieben Volksinitiativen (die alle von Bundesrat und Parlament abgelehnt wurden), bis 1952 die direkte Demokratie wiederhergestellt wurde.¹⁹

Der Verlauf der Pandemie hat auch gezeigt, dass die massgebenden Begriffe und Kriterien mehrmals geändert wurden. War es erst eine überdurchschnittliche Bedrohung für die Gesundheit der gesamten Bevölkerung, ging es später um die Sicherstellung von Intensivkapazitäten, dann um den Reproduktionsfaktor und seit neuestem um «Fallzahlen». Hinter diesen verbergen sich aber keine medizinischen Fälle, die eine Behandlung erforderten, sondern Testpositive. Die Hospitalisationen aufgrund von Covid-19 bleiben indes seit Wochen auf Werten um 0,2 Prozent der gesamten stationären Spitaleintritte. Der Vorsteher des Departements des Innern hat in der Samstagrundschau von Radio SRF vom 27. Juni 2020²⁰ zweimal erklärt, die Epidemie bleibe bei uns, bis wir einen Impfstoff hätten. Dies bedeutet eine schleichende Veränderung von Begriffen wie «Epidemie» oder «Krankheitserreger», die in den einschlägigen Gesetzen verwendet werden und rechtswirksam sind.

Ein relevanter Krankheitserreger muss in signifikantem Ausmass eine Krankheit auslösen (gemäss den Henle-Koch-Postulaten) und darf nicht zu einem Ko-Faktor werden, der nur in seltenen Fällen und bei gewissen Begleiterkrankungen zu Symptomen führt, selbst wenn diese schwerwiegend sind. Und eine Epidemie muss eine Seuche mit gravierenden Folgen bleiben und darf nicht mit dem Vorhandensein eines Erregers gleichgesetzt werden, der in einigen Fällen zu Krankheiten führt.

Ansonsten droht die ernstliche Gefahr, dass bereits ein normales virologisches Grundrauschen notrechtliche Massnahmen rechtfertigt, die zu einem «new normal» führen,

¹⁹ David Eugster: Das Vollmachtenregime in der Schweiz
https://www.swissinfo.ch/ger/direktedemokratie/vollmachtenregime-schweiz_als-die-schweiz-dem-bundesrat-die-lust-am-autoritaeren-regieren-austrieb/45203984
und Historisches Lexikon der Schweiz: Vollmachtenregime, <https://hls-dhs-dss.ch/de/articles/010094/2013-08-26/>

²⁰ <https://www.srf.ch/play/radio/popupaudioplayer?id=63abca89-0838-4c35-90be-c54d4e7672bf>

welches sich niemand wünscht und das inkompatibel mit den Grundzügen der direkten Demokratie ist.

Als Stimmbürger und Teil des Souveräns wünscht man sich klare Gesetze mit stringenten Begriffen und unter Berücksichtigung des Grundsatzes, dass die Regierung im Auftrag des Volkes handelt und nicht im Auftrag von sich selbst.

Das vorgeschlagene Covid-19-Gesetz entspricht diesen Grundsätzen in keiner Weise. Es ist deshalb abzulehnen oder in Bezug auf das Legalitätsprinzip, die Verhältnismässigkeit und der rechtswirksamen medizinischen Begriffe nachzubessern.

Die vorstehenden Überlegungen entsprechen in Sinn und Geist den Ansichten einer substanziellen Minderheit der Schweizer Bevölkerung. Ihre Meinung wird zwar von den Medien kaum dargestellt. Aber diese Minderheit existiert, sie macht sich grosse Sorgen und sie ist entschlossen, diese unsere Verfassung und die darin festgeschriebenen Grundrechte zu verteidigen. Dazu kommt ein nicht zu unterschätzender Teil einer schweigenden Mehr- oder Minderheit, die sich aus Opportunitätsgründen nicht mehr zu äussern wagt.

Der Souverän der Schweizerischen Eidgenossenschaft sind die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger, wobei die Verfassung so ausgelegt ist, dass Minderheiten – nicht nur sprachliche, sondern auch kulturelle und ideelle – durch ein gewisses, allerdings nicht eindeutig durchformuliertes Konsensprinzip geschützt werden. Es kann also nicht sein, dass eine Mehrheit Verfassungsänderungen oder Gesetze beschliesst, die für Minderheiten als absolut unannehmbar gelten.

Der Schutz der unveräusserlichen Grundrechte, die von der Gesetzesvorlage tangiert werden, misst sich also an den ideellen, kulturellen und politischen Minderheiten, zu deren Schutz sie überhaupt bestehen. Ohne diesen Schutz verkommt die Demokratie eidgenössischer Prägung zu einer Diktatur der Mehrheit. Nicht umsonst ist die Freiheit der erste Zweck des Bundes, den die Verfassung nennt, noch vor Demokratie, Unabhängigkeit und Frieden (siehe Präambel²¹). Ohne ein substanzielles Mass an Freiheit ist Demokratie unmöglich.

Weinfelden, 10.07.2020

Flurin Caluori



²¹ <https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/19995395/index.html#ani1>

An:

recht@bk.admin.ch

Von:

Dominique Turzer

Rickenbacherstrasse 2

4460 Gelterkinden

dominique.turzer@gmail.com

Rückfrage zur Vernehmlassung Covid-19-Gesetz

Sehr geehrter Herr Walter Turnherr,
Sehr geehrter Herr Stephan Brunner,

vielen Dank für den grossen Einsatz für die Bewältigung der Covid-19-Epidemie. Ich hatte zu jeder Zeit der Krise grosses Vertrauen in die wohl überlegten Massnahmen und Entscheidungen des Bundesrates. Ich erachte es als notwendig und sinnvoll, die in der Not getroffenen Verordnungen in einem demokratischen Prozess zu legitimieren und freue mich, dass dieser Prozess eine Vernehmlassung vorsieht.

Ich beziehe mich in meiner Rückfrage auf die im Bericht auf Seite 10 erklärte Möglichkeit, *Impfungen für obligatorisch zu erklären*.

Für eine solche etwaige Impfpflicht gilt die generelle Einschränkung aus Artikel 1 Absatz 2: *Der Bundesrat macht von diesen Befugnissen nur so weit Gebrauch, als dies zur Bewältigung der Covid-19-Epidemie notwendig ist*.

Das finde ich gut und wichtig. Dabei vermisste ich jedoch eine Präzisierung hinsichtlich der betroffenen Personengruppen, für die eine obligatorische Impfung in Betracht kommt.

Gleichzeitig sieht das Gesetz in Artikel 2 Absatz 3 Punkt i *Ausnahmen von der Zulassungspflicht für Arzneimittel* vor. Diese Ausnahmen sind in ihrem Geltungsumfang nicht näher präzisiert: Ist hier an Situationen gedacht, in denen eine akute Lebensbedrohung besteht oder sind diese Ausnahmen auch im Falle von Pflichtimpfungen anwendbar?

Es gilt dabei zu bedenken, wer im Schadensfall bei breitem Einsatz nicht abschliessend geprüfter Impfstoffe haftet, und wie eine Impfpflicht mit einem minimierten Risiko für die Bevölkerung erreichbar ist.

Vielen Dank für Ihre Rückmeldung.

Mit vielen herzlichen Grüssen Ihr

Dominique Turzer

Laurent Franceschetti
SettleNext
13 rue Fort-Barreau
1201 Genève

Genève le 10 juillet 2020

Concerne : Consultation sur la Loi COVID-19

Madame, Monsieur,

Je réponds à la procédure de consultation en cours sur le projet de loi urgente COVID-19 (rapport explicatif du 19 juin).

Je suis ingénieur diplômé EPFL (informatique), au bénéfice d'une expérience de 30 ans dans l'industrie bancaire, notamment dans la fiscalité des instruments financiers et dans la lutte contre le blanchiment d'argent.

Table des matières :

1	Obligation constitutionnelle de justifier l'intérêt public	2
2	Objectifs de la loi	4
3	Critère d'efficacité	5
4	Critère de proportionnalité	9
5	Critère de nécessité	9
6	Essence des droits fondamentaux	10
7	Sommaire des modifications proposées	12
8	Conclusion	14

1 Obligation constitutionnelle de justifier l'intérêt public

1.1 Restriction de libertés fondamentales

Ce projet de loi envisage d'accorder au Conseil fédéral des **compétences particulières** susceptibles de restreindre, pendant une durée d'un peu plus de deux ans, des **libertés et droits fondamentaux** garantis par la Constitution fédérale. Parmi ceux-ci figurent notamment :

Constitution	Nouvelle loi
Droit à l'intégrité physique et liberté de mouvement (art. 10)	Art. 3
Droit au mariage et à la famille (art. 14)	Art. 3
Liberté des médias (art. 17)	Art. 7 (distorsion par le financement étatique)
Liberté de la science (art. 20)	Art. 2, al 4 (pour les activités médicales)
Liberté de l'art (art. 21)	Art. 7 (distorsion par le financement étatique)
Garantie de la propriété (art. 26)	Art. 2, al. 2, comma e
Liberté économique (art. 27)	Art 2., al 2 Art. 2, al. 2, commas b, c, d, et f Art. 2 al. 4 Art. 2 al. 6
Garanties générales de procédure (art. 29)	Art. 4 Art. 5
Garanties de procédure judiciaire (art. 31)	Art. 4

Il faut relever que l'article 36 al. 2 de la Constitution fédérale prévoit une obligation de justification dans de tels cas :

« Toute restriction d'un droit fondamental doit être justifiée par un intérêt public ou par la protection d'un droit fondamental d'autrui. »

Cette disposition oblige le Conseil fédéral à justifier clairement l'intérêt public qu'il y aurait à lui donner des **compétences particulières** qui auraient pour effet de restreindre chacun de ces droits et libertés fondamentales.

L'obligation de justifier la restriction de droits fondamentaux de la Constitution (art. 36 al. 2) n'a pas été abordée au paragraphe 4.1 « Constitutionnalité » du rapport explicatif.

S'agissant d'une loi déclarée urgente, et considérant l'inviolabilité de l'essence des droits fondamentaux (art. 36 al. 4 Constitution), il s'agit d'une lacune qui doit être impérativement corrigée.

1.2 Critères d'intérêt public

La question centrale posée par ce projet de loi est de comment définir la notion **d'intérêt public** au sens de l'art. 36 al. 2, tel qu'il s'applique à l'épidémie actuelle COVID-19.

Certes, la présence d'un **danger** sérieux, direct et imminent lié à la situation sanitaire du pays (art. 36 al. 1 Constitution) constitue un critère d'appréciation essentiel pour évaluer l'intérêt public de la loi en projet. Ce danger ne saurait néanmoins constituer, à lui tout seul, une **justification suffisante pour restreindre des droits fondamentaux**.

Au surplus le rapport explicatif (par 1.3, p.6) modère la nature de ce danger, en expliquant que le pays n'est plus dans une **situation extraordinaire** depuis le 27 mai 2020, mais dans une **situation particulière** au sens de la Loi sur les épidémies (LEp).

Au vu de cette rétrogradation du niveau de gravité (et rien ne laissant prévoir le retour à une situation extraordinaire), il conviendrait de mieux justifier pourquoi si ce danger sérieux est vraiment avéré, et si des pouvoirs supplémentaires sont encore requis.

En tout état de cause, un raisonnement de bon sens montre qu'au moins **trois critères** supplémentaires devraient être cumulativement remplis, pour **justifier l'intérêt public à restreindre des droits fondamentaux** :

1. **Efficacité** : il faudrait l'assurance que la restriction de ces droits fondamentaux aura bien l'effet bénéfique attendu, pour les **objectifs d'intérêt général** visés.
2. **Proportionnalité** : la restriction des droits n'ira pas au-delà de ce qui est strictement nécessaire à obtenir l'effet souhaité (ce principe ressort explicitement de l'art 36 al. 3 Constitution).
3. **Nécessité** : le terme dans son acception la plus pure, indique « ce qui ne peut pas ne pas être », c'est à dire ce qui est indispensable, qui doit obligatoirement être réalisé pour atteindre une fin, répondre à un besoin ou à une situation. La nécessité est, sur le plan logique, une voie à sens unique (« on ne peut pas faire autrement »). Dès lors qu'il existe **des alternatives viables à une restriction des droits fondamentaux, la nécessité vient à manquer** et, avec elle, la **justification**.

Il serait enfin nécessaire d'apporter des garanties que cette loi spéciale COVID-19 ne sera pas de nature à **remettre en cause l'essence des libertés et droits fondamentaux**.

2 Objectifs de la loi

2.1 Nécessité d'une formulation claire des objectifs

Les objectifs visés par la loi ne sont pas explicitement cités dans l'art. 1. Objet du texte actuel : le choix du terme « épidémie » (nationale) au lieu de « pandémie » (globale) paraît judicieux.

Les termes « lutter » et « surmonter » sont toutefois vagues et donc sujets à des interprétations potentiellement conflictuelles. Ce défaut devrait être réparé par une **formulation claire des objectifs dans la loi**. Sur le plan logique, une telle formulation est indispensable pour asseoir la justification au sens l'art. 36 al. 2 de la Constitution.

Une telle expression des objectifs (et donc de son cadre d'application) aurait aussi l'avantage d'apporter une unité conceptuelle bienvenue à cette loi spéciale, qui serait autrement réduite à une « liste à la Prévert ». Cette formulation devrait permettre aux parlementaires d'arriver rapidement à un avis *a priori* sur l'efficacité, la proportionnalité et la nécessité de cette loi. Cela leur permettrait également – le cas échéant – d'évaluer *a posteriori* si l'action du Conseil fédéral aura convenablement atteint les objectifs visés.

Cette expression des objectifs est d'autant plus nécessaire qu'elle doit servir de fondement à une loi spéciale limitée dans le temps, dont le champ d'application se doit d'être aussi clair et circonscrit que possible.

2.2 Objectifs actuels de la lutte contre l'épidémie

Il conviendrait donc d'insérer, dans un alinéa de l'art. 1 la formulation des trois objectifs qui constituent la doctrine actuelle du Conseil fédéral (p. 3 du rapport) :

« Eviter une propagation rapide de la maladie, protéger les personnes vulnérables d'une infection et empêcher la surcharge du système de santé. »

On relèvera que ces trois objectifs paraissent non seulement limpides mais il sont également susceptibles de d'être quantifiés. Ils fournissent un cadre conceptuel aux mesures sanitaires (art. 2 de la nouvelle loi) et aux mesures dans le domaine des étrangers et de l'asile (art. 3).

2.3 Objectif annexe : maintien de services indispensables pendant l'épidémie

Il est en revanche manifeste que la nouvelle loi vise quelques objectifs plus larges, puisque les art. 5 à 10 portent sur des domaines aussi divers que la justice, le droit des sociétés, l'insolvabilité, les médias, la perte de gain et l'assurance-chômage. Il conviendrait de formuler un objectif accessoire permettant de les embrasser, par exemple :

« Assurer la continuité d'un certain nombre de services publics et privés jugés indispensables au bon fonctionnement de la société civile. »

3 Critère d'efficacité

N'étant pas médecin ou épidémiologue, je ne suis pas en position de m'exprimer sur l'efficacité des mesures sanitaires envisagées.

Il faut toutefois souligner que la **santé publique** n'est pas uniquement une affaire de traitements ou équipements médicaux : d'une part elle est **un sujet éminemment politique** puisqu'elle regarde l'ensemble des citoyennes et citoyens ainsi que leurs droits fondamentaux. De l'autre, elle dépend fortement de **l'intégrité scientifique des données scientifiques et techniques** utilisées par les autorités fédérales dans leur gestion de l'épidémie de COVID-19.

3.1 Acceptabilité politique des mesures

Toute mesure prise dans le cadre de la lutte contre l'épidémie devrait tenir compte de ce que les citoyens seraient prêts à accepter ou non, notamment en termes de restriction de leurs droits fondamentaux.

Il ne saurait être question d'imposer des mesures qui pourraient exiger l'intervention de la force publique, afin de contraindre des citoyens ordinaires qui auraient été, en temps ordinaire, respectueux de l'ordre public.

3.2 Risques liés à l'imposition de vaccinations

Le rapport explicatif mentionne la possibilité de vaccinations prévu à l'art. 6 LEp. Sur ce point, il faut noter la **méfiance diffuse de la population à propos de l'efficacité des vaccins**. Celle-ci a été traduite par le législateur par des **mesures d'indemnisation et de réparation morale** (Chapitre 8, Section 2 de la Loi sur les épidémies), au cas où des personnes seraient vaccinées contre leur gré.

Il convient de rappeler que l'imposition d'un traitement médical contre le gré d'une personne constitue inévitablement une violation de son intégrité physique et psychique (art. 10, al. 2 Constitution). Cette violation doit être dûment justifiée par l'intérêt public ou la protection d'un droit d'autrui.

Indépendamment de la loi en projet, le Conseil fédéral devra agir avec la plus grande prudence au cas où il entendrait imposer une vaccination contre le COVID-19, que ce soit à des catégories de personnes jugées vulnérables, ou à l'ensemble de la population.

3.3 Nécessité politique de données scientifiques intègres et fiables / Risque d'image

L'efficacité de la politique du Conseil fédéral ou de l'OFSP dans la lutte contre l'épidémie dépend absolument de la **fiabilité des données scientifiques** (notamment épidémiologiques ou cliniques) ou **techniques** (équipements) à leur disposition. Sans données fiables, il ne serait pas possible de faire un diagnostic de la situation générale, et prédire quelles mesures de lutte contre l'épidémie seraient susceptibles d'être efficaces ou non ; il ne serait pas non plus possible d'évaluer, *a posteriori* l'efficacité des mesures déjà prises.

De plus, cet aspect joue un rôle central dans la politique du Conseil fédérale face à la crise sanitaire :

En cette période d'épidémie de COVID-19, l'intégrité de l'information scientifique et technique forme le socle intangible du lien confiance entre la population suisse et les autorités fédérales.

La crédibilité de la politique sanitaire du Conseil fédéral en dépend fortement.

Il suffirait que quelques événements fâcheux remettent ce socle en question pour décrédibiliser la politique du Conseil fédéral dans sa lutte contre l'épidémie, et causer un désordre préjudiciable.

Cela constitue un risque d'image considérable pour les autorités fédérales, qu'il serait imprudent d'ignorer.

À cet égard, l'affaire « Lancet » où une étude clinique sur l'hydroxychloroquine publiée le 22 mai 2020 dans la revue médicale Lancet a été rétractée le 5 juin constitue un signal d'alarme préoccupant¹. De l'admission du Directeur général de l'OMS Tedros Adhanom Ghebreyesus, c'est cette étude qui a conduit ladite organisation internationale à préconiser un moratoire des tests cliniques de la substance ; le même Directeur général a confirmé la reprise des tests, le même jour que la rétractation de l'article². Ces décisions précipitées ont surtout révélé un défaut de gouvernance : il n'y avait eu aucun « fusible » entre l'exploitation de données épidémiologiques manifestement viciées provenant de la société Surgisphere Corporation, et des choix politiques lourds de conséquences pour la population mondiale.

Suivant l'adage qu'« ordre plus contrordre égalent désordre », **l'affaire « Lancet » a terni l'image publique de l'OMS**, et par reflet, porté un coup à la confiance de l'opinion publique dans le système de gouvernance global de la crise COVID-19. Il y a aussi le risque que ce revirement ait affecté négativement la crédibilité de la politique du Conseil fédéral et de l'OFSP en matière de lutte contre le COVID-19.

Afin de prévenir les critiques parfois sévères qui ont été formulées dans des pays voisins par le parlement contre le pouvoir exécutif, il importerait donc que le Conseil fédéral prenne des mesures extraordinaires pour assurer, en tout temps, **l'intégrité des données scientifiques et techniques** qui lui sont soumises. De telles assurances ne sauraient consister en des professions de foi ou des arguments d'autorité.

Il n'est bien entendu pas souhaitable ni possible, en ce moment de crise, de remettre en question les accords de participation de la Suisse à l'OMS, qui ont été ratifiés par le parlement.

Il paraît néanmoins indispensable que le message qui sera soumis aux Chambres rassure les parlementaires que :

1. Le Conseil fédéral est bien conscient des dysfonctionnements qui se sont déjà manifestés dans la gouvernance de l'OMS, dans le contexte de la lutte contre la pandémie. Il prend donc les données et recommandations provenant de cette organisation *cum grano salis*.
2. Le Conseil fédéral entend agir de façon à préserver autant que possible l'autonomie de la Suisse, afin d'appliquer une **politique sanitaire la plus efficace possible**, dans le respect des règles de sa démocratie.

¹ Mandeep R Mehra, Sapan S Desai « Hydroxychloroquine or chloroquine with or without a macrolide for treatment of COVID-19: a multinational registry analysis », Lancet 22 mai 2020 (rétracté) [https://doi.org/10.1016/S0140-6736\(20\)31180-6](https://doi.org/10.1016/S0140-6736(20)31180-6)

Pour la rétractation des auteurs du 5 juin : [https://doi.org/10.1016/S0140-6736\(20\)31324-6](https://doi.org/10.1016/S0140-6736(20)31324-6)

² « WHO Director-General's opening remarks at the media briefing on COVID-19, 25 May 2020 » <https://www.who.int/dg/speeches/detail/who-director-general-s-opening-remarks-at-the-media-briefing-on-covid-19---25-may-2020>

3.4 Risque fortement accru de détournement des procédures de décision dans le domaine médical

Toujours dans la perspective de l'efficacité des mesures de la nouvelle loi, il est nécessaire d'aborder la question, abondamment débattue dans les médias de masse et les médias sociaux, d'un **risque fortement accru de conflits d'intérêts** entre l'industrie pharmaceutique et les agences nationales de santé publique.

Le contexte actuel de l'épidémie, et la nécessité pressante de d'accorder des autorisations de mise sur le marché pour des médicaments, vaccins ou équipements, créent un climat favorable à des demandes d'autorisations précipitées, biaisées, voire à des abus.

Ce risque est magnifié par l'essence « quitte ou double » du modèle d'affaire de grandes sociétés cotées en bourses, dont le bénéfice annuel et la capitalisation boursière dépendent fortement de **l'attribution (ou non) de ces autorisations**. On a constaté à quel point, entre mai et début juin 2020, la capitalisation boursière de la société Gilead Corporation, fabricante du médicament Remdesivir, a été corrélée à l'autorisation de la FDA, ainsi qu'aux annonces de Lancet et l'OMS concernant l'hydroxychloroquine³.

Sans préjuger de cette situation particulière,

L'épidémie de Covid-19 crée un risque fortement accru de détournement des processus d'autorisation – qui pourraient aboutir à des traitements contre le COVID-19 qui s'avèrent inefficaces, voire dangereux.

Le terme détournement/*Verführung/traviamento* est utilisé à dessein, pour indiquer que le processus d'autorisation ou de retrait d'autorisation pourrait prendre un cours différent de ce qu'il aurait dû prendre.

Les mêmes considérations s'appliquent à **l'évaluation de la conformité des dispositifs médicaux et d'équipements de protection**.

Or il s'avère qu'un des moyens principaux que ces sociétés pourraient utiliser pour détourner des tel processus d'autorisation de médicaments ou d'évaluation de conformité serait de fournir informations altérées ou tronquées, notamment à travers d'articles de revues *peer-review* ou témoignages d'experts.

Le cas de figure de la société Surgisphere Corporation a révélé combien le développement rapide et assez anarchique de la *digital epidemiology* (l'exploitation systématique de bases de données épidémiologiques) et du *big data*, a magnifié **l'impact de données statistiques inadéquates sur la politique sanitaire**.

Il convient de relever que ce risque de détournement des procédures administratives d'autorisation dans le domaine médical serait démultiplié par l'attribution de pouvoirs particuliers au Conseil fédéral (au sens de l'art. 2, al. 3 commas i et j) de déroger aux procédures actuelles d'autorisation ; autrement dit le pouvoir qui lui serait donné d'enlever les garde-fous destinés à protéger la santé publique contre la mise sur le marché hâtive de médicaments ou d'équipements potentiellement nocifs pour la santé, ou présentant des effets secondaires indésirables.

³ Roussel Y, Raoult D, « Influence of conflicts of interest on public positions in the COVID-19 era, the case of Gilead Sciences, New Microbes and New Infections », <https://doi.org/10.1016/j.nmni.2020.100710>.

Deux scénarios *worst case* pourraient être envisagés dans le cadre de l'épidémie de COVID-19 :

- a. Une société pharmaceutique fournissant des données tronquées ou altérées sur un vaccin, résultant dans une prescription erronée par le Conseil fédéral.
- b. Un fabricant de matériel médical fournissant des données tronquées ou altérées pour faire conclure au Conseil fédéral à l'efficacité d'un respirateur pulmonaire.

3.5 Introduction d'un nouveau délit ou crime contre la santé publique

La présence d'un risque fortement accru de détournement de procédure d'autorisation administrative dans le domaine médical, devrait être compensée par des mesures pénales permettant de poursuivre des abus commis pendant l'épidémie.

Afin que le Conseil fédéral puisse garantir efficacement l'intégrité de l'information scientifique et se prémunir contre un risque d'image auprès de la population, il conviendrait donc de compléter les dispositions de la loi COVID-19 par une **nouvelle infraction contre la santé publique** (titre 8 du code pénal): le **détournement de procédure d'autorisation administrative dans le domaine médical**. Celle-ci réprimerait quiconque utiliserait des informations falsifiées ou tronquées dans le dessein d'obtenir :

- a. Une autorisation de mise sur le marché de médicaments,
- b. Une déclaration de conformité de dispositifs médicaux ou de dispositifs de protection dans le domaine médical
- c. Toute autre décision affectant la santé publique

Il s'agirait non seulement de réprimer la falsification ou la rétention volontaires d'information, mais aussi la négligence et l'astuce (typiquement l'*omissio veri* et la *suggestio falsi*).

L'usage de fonds substantiels pour obtenir une couverture favorable dans la des médias (peer-reviews ou publics), ou la circonstance d'une épidémie devraient quant à eux être considérés comme des circonstances aggravantes susceptibles de constituer un crime.

On peut citer cinq arguments en faveur de l'introduction d'une telle infraction contre la santé publique :

1. **Elle ne retarderait pas les processus d'autorisation administrative**, mais permettrait au ministère public d'engager des poursuites *a posteriori* en cas d'abus.
2. Cette mesure aurait caractère fortement **dissuasif** en cas de conflits d'intérêts potentiels ou de pressions indues de fabricants, spécialement dans la période actuelle d'épidémie COVID-19.
3. Le caractère objectif de cette infraction serait assez aisément **démontrable**. Le critère de qualification ne serait plus si oui ou non une substance ou un traitement auraient effectivement mis en danger la vie ou l'intégrité corporelle de personnes (ce qui pourrait requérir des enquêtes longues et complexes) ; mais si oui ou non un processus de décision administratif a bien été dévoyé au moyen d'informations scientifiques fausses ou tronquées.
4. La **qualification en crime** associée à la période d'épidémie et l'usage de fonds substantiels aurait l'avantage d'activer **avec effet immédiat** les mécanismes de la **lutte contre le blanchiment d'argent** (art. 305bis du code pénal) utilisés par les intermédiaires financiers. Cela permettrait notamment à des banques de rapporter, dès l'entrée en vigueur de la nouvelle loi, des soupçons fondés au Bureau de communication en matière de blanchiment d'argent (MROS). Dans un tel cadre, toute société pharmaceutique dont le chiffre d'affaire futur dépendrait par exemple d'une autorisation de « médicament-phare » dans la lutte contre

- l'épidémie, ainsi que toute personne de contrôle associée à cette société, serait considérée (avec logique) comme relation d'affaires à risque accru au sens de la Loi sur le blanchiment.
5. Sur le plan de l'image, le Conseil fédéral enverrait un message clair à la population suisse qu'il a bien entendu les préoccupations sur les **risques fortement accrus** de conflits d'intérêts dans les domaines de l'autorisation de médicaments/vaccins et de traitements médicaux, et qu'il entend y remédier.

4 Critère de proportionnalité

Quant au critère de **proportionnalité** de la nouvelle loi, il faut relever qu'il ressort bien de l'art 1 al. 2 :

« Le Conseil fédéral n'utilise de ces compétences que dans la mesure nécessaire pour surmonter l'épidémie de COVID-19. »

Comme souligné plus haut (par. 2), le terme « surmonter l'épidémie » paraît trop vague pour être utilisable, et la meilleure garantie du principe constitutionnel de proportionnalité serait d'explicitier les objectifs visés, dans la loi elle-même.

Ce point est d'autant plus important que le rapport explicatif relève que « la question a été posée de savoir si l'ordre public, ou la sécurité extérieure et intérieure, était réellement menacé, ou du moins dans une mesure telle qu'il se justifie d'avoir recours au droit de nécessité » (p.5.), sans toutefois apporter réponse satisfaisante à la question.

Un **danger** sérieux, direct et imminent doit être **avéré** (non hypothétique). Il ne saurait être question d'attribuer de compétences particulières au Conseil fédéral « au cas où », mais sans préciser la nature de ces cas.

Une façon efficace de clarifier cette question de proportionnalité serait de **subordonner à l'activation des nouvelles compétences particulières du Conseil fédéral à la déclaration d'une situation extraordinaire** (autrement dit d'exclure l'activation de ces compétences dans la situation particulière actuelle) en ajoutant un alinéa à l'art. 1 :

« Le Conseil fédéral ne peut utiliser ces compétences qu'en cas de situation extraordinaire au sens de l'art. 7 de la Loi sur les épidémies. »

5 Critère de nécessité

Le critère de **nécessité** est un des plus difficiles à établir pour la loi COVID-19 puisqu'il implique **d'examiner toutes les alternatives raisonnables**, avant de conclure que le Conseil fédéral devrait recevoir des « compétences particulières » qui lui permettent de restreindre des droits fondamentaux.

L'attribution de compétences particulières au Conseil fédéral devrait donc être l'ultime recours.

Le paragraphe 1.2 du rapport « Mesures nécessaires et objectifs » (p. 4.) énumère des défis légaux et administratifs rencontrés par le Conseil fédéral dans sa gestion de la crise COVID-19. Cette liste ne permet toutefois pas de conclure que l'attribution de pouvoirs supplémentaires au Conseil fédéral soit **nécessaire** pour résoudre ces défis ; sur ce point, le rapport explicatif se demande un acte de foi au lecteur.

De même, le sondage auprès de l'Administration fédérale mentionné au paragraphe 1.4 (page 7) montre l'existence d'un consensus possible; il ne constitue toutefois pas en soi un élément permettant de justifier ou infirmer la **nécessité** de la nouvelle loi.

De plus, le rapport explicatif concède (p. 5) qu'il existe bien une alternative, car

« La condition de l'urgence posée par la Constitution n'est plus remplie, de l'avis du Conseil fédéral, car **le Parlement est en état d'agir et est prêt à procéder avec une grande célérité.** »

Dès lors il ne paraît pas justifié que le Conseil fédéral se voie attribuer des pouvoirs spéciaux « au cas où », vu qu'il pourrait – dès que le besoin s'en ferait sentir – proposer au parlement de légiférer sur toute mesure ad hoc qui pourrait s'avérer réellement nécessaire.

Le fait de laisser au parlement la prérogative de légiférer au cas par cas sur la restriction des droits fondamentaux, et surtout de choisir le moment, la durée et les modalités de cette restriction, serait plus conforme à l'esprit de l'art. 36 al. 1 de la Constitution (« les restrictions graves doivent être prévues par une loi »).

Cette approche de « ne pas légiférer avant que la nécessité soit avérée » aurait d'autre part l'avantage de préserver, voire de renforcer la séparation entre les pouvoirs législatif et exécutif.

6 Essence des droits fondamentaux

Comme déjà mentionné (par. 1.1 ci-dessus), l'absence d'un traitement détaillé de l'impact que chaque pouvoir particulier requis par le Conseil fédéral pourrait avoir sur les **droits fondamentaux**, est une lacune sérieuse du rapport, de nature à remettre leur essence en question.

De plus la phrase suivante qui résume les intentions fondamentales de la loi, en souligne indirectement un défaut :

« Le Conseil fédéral a décidé le 8 avril 2020 de soumettre au Parlement un projet de loi fédérale urgente. Cette loi donnera une légitimité parlementaire aux mesures qu'il a édictées et qui seront encore en vigueur au moment de l'adoption du message... »

L'impression qu'il en ressort, est qu'un des objectifs de cette loi serait que le Parlement fournisse un quitus au Conseil fédéral sur sa gestion passée de la crise de la crise COVID19, notamment sur ses choix quant à la restriction de droits fondamentaux (les modalités du confinement). Pour une question de séparation des pouvoirs, il serait plus approprié que le Conseil fédéral continue d'assumer pleinement la responsabilité politique et morale de ses actions, et attende jusqu'à la fin de la crise pour demander un quitus parlementaire.

Quoiqu'il en soit,

- la question de l'inviolabilité de l'essence des droits fondamentaux
- la crainte d'ouvrir la porte à la précipitation, et
- les raisons réelles ou supposées pour lesquelles le Conseil fédéral requiert des pouvoirs supplémentaires aussi étendus,

seront trois thèmes très vraisemblablement au centre des préoccupations des Chambres fédérales. Afin de préparer ces débats et se prémunir contre un risque d'image, il serait

prudent que le message du Conseil fédéral prenne une position la plus claire possible sur ces questions. Faute de cela, il pourrait donner l'impression qu'il a perdu de vue, voire choisi d'ignorer, l'inviolabilité de l'essence de ces droits.

7 Sommaire des modifications proposées

Les modifications proposées à l'article 1 de la loi sont résumées ci-dessous:

7.1 Loi COVID-19

Art. 1 Objet et principe

¹ La présente loi règle les compétences particulières du Conseil fédéral visant à lutter contre l'épidémie de COVID-19 par les moyens suivants :

- a. Éviter une propagation rapide de la maladie ;
- b. Protéger les personnes vulnérables d'une infection ;
- c. Empêcher la surcharge du système de santé ;
- d. Assurer la continuité d'un certain nombre de services publics et privés jugés indispensables au bon fonctionnement de la société civile

² Le Conseil fédéral ne peut utiliser ces compétences qu'en cas de situation extraordinaire au sens de l'art. 7 de la Loi sur les épidémies.

³ Le Conseil fédéral utilise ces compétences dans la mesure nécessaire pour surmonter l'épidémie de COVID-19.

7.2 Message du Conseil fédéral

Le Conseil fédéral devrait impérativement inclure dans son message un traitement détaillé portant sur la question des droits fondamentaux qui pourraient être restreints, sur la nature et la portée des restrictions aux droits fondamentaux qu'il pourrait être amené à ordonner ; il devrait aussi justifier que chacun des pouvoirs spéciaux requis sera à la fois efficace, proportionnel et nécessaire pour lutter contre l'épidémie COVID-19.

Sur ce dernier point de la nécessité, il serait nécessaire que le Conseil fédéral démontre qu'il a bien exploré et exclu toutes les alternatives possibles à cette loi, notamment :

- D'utiliser les prérogatives qu'il a déjà grâce à la Constitution fédérale et la Loi sur les épidémies
- De proposer des lois urgentes plus ciblées du parlement, si le besoin s'en faisait sentir, pour légiférer sur des mesures supplémentaires pendant la crise Covid-19.

7.3 Code pénal : Délit ou crime contre la santé publique

Détournement de procédure d'autorisation dans le domaine médical

Quiconque, dans le dessein de d'obtenir:

- a. Une autorisation de mise sur le marché de médicaments,
- b. Une déclaration de conformité de dispositifs médicaux ou de dispositifs de protection dans le domaine médical,

Aura fourni des informations scientifiques ou techniques fausses ou fallacieuses à une administration publique.

Quiconque, dans le même dessein, aura retenu des informations scientifiques ou techniques essentielles dont il avait connaissance, concernant les risques d'un médicament ou d'un dispositif médical.

Quiconque, par des procédés semblables, aura détourné à son profit ou celui d'un tiers une procédure de décision administrative affectant la santé publique.

Sera puni d'une peine privative de trois ans au plus ou d'une peine pécuniaire.

Si le délinquant a également fait usage de fonds substantiels ou de moyens contraires à la bonne foi pour diffuser ces mêmes informations au public, ou si l'infraction a été commise à la faveur d'une épidémie, le délinquant sera puni d'une peine de cinq ans au plus.

Si le délinquant a agi par négligence, il sera puni d'une amende de ...

8 Conclusion

Comme exposé ci-dessus :

1. La charge de la preuve de la nécessité de la Loi COVID-19 repose entièrement sur le Conseil fédéral : il lui incombera (vu la teneur de l'art. 36 al. 2 de la Constitution fédérale) de démontrer que chacun des pouvoirs spéciaux lui permettant de restreindre des droits fondamentaux est réellement justifié (efficace, proportionnel et nécessaire) dans le cadre de la crise COVID-19.
2. L'attribution de pouvoirs supplémentaires au Conseil fédéral (à supposer que cela soit nécessaire) ne devrait être activable qu'en cas de situation extraordinaire au sens de la LEp.
3. La nécessité pressante, pour des entreprises du secteur de la pharmacie ou des équipements médicaux, d'obtenir des autorisations dans un temps très court, crée un risque fortement accru de décisions d'autorisation/conformité précipitées, biaisées ou abusives, avec des conséquences potentiellement négatives sur la santé publique.
4. Les pouvoirs extraordinaires conférés au Conseil fédéral en vertu de l'art. 2 al. 3, comma i et j de la nouvelle loi magnifieraient ce risque.
5. La contrepartie nécessaire pour pallier ce risque serait l'introduction d'une infraction pénale dans le domaine de la santé publique, visant à dissuader ces entreprises de fournir des informations fausses ou tronquées aux autorités.
6. En tout état de cause, la Loi sur les épidémies devrait rester le cadre suffisant à l'action du Conseil fédéral. Par souci de cohérence législative, il faudrait clarifier pourquoi une loi spécifiquement « COVID-19 » a été jugée nécessaire – autrement dit ce qui rend la situation actuelle si unique et non répétable que cela devrait en sortir du cadre de la LEp (à titre de comparaison, la loi 20.040 votée le 19 juin à propos de l'application D3PT/SwissCovid avait modifié cette loi).
7. Dans le cas où la nécessité de compétences supplémentaires s'avérerait dans un domaine particulier, le Conseil fédéral aurait toujours l'ultime recours de proposer une loi urgente (plus ciblée) au parlement.

Au vu de ce qui précède, il est permis de douter de l'opportunité de maintenir ce projet de loi.

Veillez recevoir, Madame, Monsieur, l'expression de mes salutations les plus distinguées.



Laurent Franceschetti
SettleNext

Stellungnahme zur Vernehmlassung des Covid 19 Gesetz

In dem neuen Covid 19 Gesetz wird unter Anderem über Massnahmen eines Impfzwangs diskutiert.

Sehr geehrte Damen und Herren, wieso soll ich zulassen dass der Staat in meinen Körper vordringt und eine Substanz in meinen Blutkreislauf spritzt, deren Auswirkungen unbekannt und unerforscht sind?

Ich bin Herr über meinen Körper. Ich entscheide was in meinen Körper kommt und was nicht.

Nur ich kann über meine Gesundheit entscheiden und niemand anders.

Empfehlungen über die Gesundheit sind legitim jedoch keine Zwänge, die einen direkten Einfluss auf mein Immunsystem haben.

Ich bin ein freier Mensch und nur ich entscheide über mein Wohlergehen.

Einen Impfzwang ist eine vorsätzliche Körperverletzung!

Ich appelliere an Ihren gesunden Menschenverstand und fordere Sie auf, die obligatorische Impfung ersatzlos aus dem Gesetz zu streichen!

Freundliche Grüsse

Philip Affolter

Frau
Brigitta Hättenschwiller
Leutschenstrasse 33
8807 Freienbach SZ

Einschreiben
Bundeskanzlei
Rechtsdienst
3003 Bern
recht@bk.admin.ch

Vernehmlassung Entwurf «Covid-19-Gesetz» Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren

Gestützt auf Art. 4 des «Bundesgesetzes über das Vernehmlassungsverfahren»¹ teile ich Ihnen meine Überlegungen zum Entwurf des «Bundesgesetzes über die gesetzlichen Grundlagen für Verordnungen des Bundesrates zur Bewältigung der Covid-19-Epidemie»² mit, zu dem am 19. Juni die Vernehmlassung eröffnet wurde.

1. Eine Rechtsgrundlage für Notrecht zur Bekämpfung von Covid-19 besteht nicht.

Rechtsgrundlagen der Covid-19-Verordnungen, die der Bundesrat im März erlassen hat, ist die Erklärung der «ausserordentlichen Lage» gemäss Art. 7 des Epidemiengesetzes³ und Art. 185, Abs. 3 der Bundesverfassung,⁴ der dem Bundesrat die Kompetenz erteilt, befristete Verordnungen und Verfügungen zu erlassen, «um eingetretenen oder unmittelbar drohenden schweren Störungen der öffentlichen Ordnung oder der inneren oder äusseren Sicherheit zu begegnen.»

Die «ausserordentliche Lage» ist weder in der Verfassung noch in der Gesetzessammlung oder durch ein Gerichtsurteil definiert. Die präziseste Bezeichnung findet sich im Glossar der

¹ <https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/20032737/index.html#a4>

² <https://www.newsd.admin.ch/newsd/message/attachments/61792.pdf>

³ <https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/20071012/index.html#a7>

⁴ <https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/19995395/index.html#a185>

Dass es sich bei Covid-19 nicht um eine Worst Case-Pandemie handelt, ist unbestritten. Wie in anderen Ländern auch, setzte der Lockdown auch in der Schweiz erst ein, als die Ausbreitung bereits rückläufig war. Mit knapp 1700 Covid-19 zugeordneten Todesopfern liegt die Pandemie weit unter den Opfern der Grippewelle von 2015, die gemäss Todesursachenstatistik bei 2500 liegt.⁶

Während die Medien zu Beginn der Pandemie noch von einem Ereignis von der Grössenordnung der spanischen Grippe sprachen, stützten die Zahlen zu keinem Zeitpunkt der Entwicklung diesen Befund.

Es gibt denn auch keine Rechtsgrundlage, notrechtliche Verordnungen für eine ausserordentliche Lage, die sich einzig und ausdrücklich auf ein Worst-Case-Szenario in der Art der Spanischen Grippe bezieht, zu verlängern.

2. Sämtliche Ziele der Covid-19-Verordnung sind erreicht

Zweck der COVID-19-Verordnung 2 gemäss Art. 1⁷ ist:

- «a. die Verbreitung des Coronavirus (COVID-19) in der Schweiz zu verhindern oder einzudämmen;
- b. die Häufigkeit von Übertragungen zu reduzieren, Übertragungsketten zu unterbrechen und lokale Ausbrüche zu verhindern oder einzudämmen;
- c. besonders gefährdete Personen zu schützen;
- d. die Kapazitäten der Schweiz zur Bewältigung der Epidemie sicherzustellen, insbesondere zur Aufrechterhaltung der Bedingungen für eine ausreichende Versorgung der Bevölkerung mit Pflege und Heilmitteln.»

Die vollständige Ausrottung eines Virus kann vom Gesetzgeber nicht gemeint sein. Der Anteil der Testpositiven unter den insgesamt Getesteten pendelt seit Ende Mai zwischen 0,42 und 0,78 Prozent. Die Erhöhung der «Fallzahlen» geht allein auf die gesteigerte Testtätigkeit zurück – die höchste seit Beginn der Pandemie. (Seit anfangs Juli meldet das BAG die Anzahl Tests allerdings nicht mehr).

Zwischen dem 1. Mai und dem 6. Juli wurden gemäss Angaben des BAG gerade noch 95 Personen wegen oder mit Covid-19 hospitalisiert.⁸ Das entspricht einem Anteil von 0,22 Prozent aller Hospitalisierungen, die in einer neunwöchigen Periode normalerweise anfallen

⁶ <https://www.bfs.admin.ch/bfs/de/home/statistiken/kataloge-datenbanken/medienmitteilungen.assetdetail.3742835.html>

⁷ <https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/20200744/index.html#a1>

⁸ https://www.bag.admin.ch/dam/bag/de/dokumente/mt/k-und-i/aktuelle-ausbrueche-pandemien/2019-nCoV/covid-19-datengrundlage-lagebericht.xlsx.download.xlsx/200325_Datengrundlage_Grafiken_COVID-19-Bericht.xlsx

(Basis 2018, Bundesamt für Statistik⁹). Seit dem 1. Mai verstarben 118 Personen mit oder an Covid-19. Das sind 1,0 Prozent aller Todesfälle, die in neun Wochen durchschnittlich anfallen (2019, Bundesamt für Statistik¹⁰). Für jeden ordnungspolitischen Zweck muss gelten: Die Pandemie ist überwunden.

3. Die Veränderung der notrechtlichen Verordnungen als Gesetz ist ordnungspolitisch unnötig, auch nicht zur Bekämpfung eines Wiederaufflammens der Pandemie.

Der Bundesrat hat die Pandemie mit befristeten, auf Notrecht basierenden Verordnungen bewältigt. Auch wenn die Verordnungen wie vorgeschrieben Mitte September auslaufen, kann er ein Wiederaufflammen der Pandemie jederzeit wieder mit neuen, den aktuellen Verhältnisse angepassten notrechtlichen Verordnungen angehen. Dies erfordert keine neue gesetzliche Grundlage. Dies bestätigt auch der Bundesrat auf Seite 6 der Erläuterungen zum Covid-19 ausdrücklich.¹¹

4. Die Hochrechnungen betreffend einer Fortsetzung der Pandemie in Form einer «zweiten Welle» sind nachweislich falsch.

Eine «zweite Welle» wird vom Bundesrat nicht explizit als Grund für die Verlängerung des Notrechts genannt, sondern nur angedeutet: «Kann einer ... neuen Situation (z. B. bei einer «zweiten Welle» der Epidemie) nicht anders als durch bundesrätliches Verordnungsrecht begegnet werden, ...» (a.a.O.). Trotzdem geht aus der Vorlage des Bundesrates unmissverständlich und eindeutig hervor, dass er mit einer Fortdauer der Epidemie rechnet. Nur deshalb kann er die Verlängerung seiner notrechtlichen Kompetenzen beantragen. Zur Diskussion steht damit die Plausibilität einer zweiten Welle. Dazu wurde von einer bundeseigenen Institution, der Ecole polytechnique fédérale de Lausanne (EPFL) im April 2020 durch ein Mitglied der bundesrätlichen «Swiss national Covid-19 Task Force», Prof. Fellay, die Studie «Switzerland COVID-19 Scenario Report»¹² angefertigt. Sie rechnet für diesen Sommer mit 5000 bis 20'000 Corona-Toten – bis zu zwölf Mal mehr als während der Hauptwelle. Prof. Fellay ging von zwei Annahmen aus, die sich schon damals als falsch erwiesen.

⁹ <https://www.bfs.admin.ch/bfs/de/home/statistiken/gesundheit/gesundheitswesen/spitaeler/patienten-hospitalisierungen.html>

¹⁰ <https://www.bfs.admin.ch/bfs/de/home/statistiken/bevoelkerung/geburten-todesfaelle/todesfaelle.html>

¹¹ <https://www.newsd.admin.ch/newsd/message/attachments/61823.pdf>

¹² <https://jcblemai.github.io>

Zum einen unterliegen gemäss seiner Studie alle Infizierten demselben Risiko einer Hospitalisierung. Man wusste aber schon im April, dass 50 bis 80 Prozent der Infizierten keinerlei Symptome haben. Zum andern haben Prof. Fellays Hochrechnung zufolge alle Altersgruppen dieselbe Sterbewahrscheinlichkeit. Schon damals war wissenschaftlich unbestritten, dass alte Menschen mit Vorerkrankungen den allergrössten Teil der Todesopfer ausmachen. Die Tatsache, dass Prof. Fellay trotz dieser eklatanten Mängel einer politikbestimmenden Studie Mitglied der «Swiss national Covid-19 Task Force» bleibt, zeigt, dass der Bundesrat auf seine Beratung zu zählen gewillt ist und sich damit einem erheblichen Risiko einer Fehleinschätzung aussetzt. Keinesfalls darf der Gesetzgeber einer Vorlage zustimmen, die der Abwehr einer unwissenschaftlich hochgerechneten Gefahr dient. Er geht sonst ein grosses Risiko ein, mit den notrechtlichen Massnahmen weit mehr Schaden anzurichten, als er mit ihnen verhindern kann.

5. Keine Verlängerung des Notrechts ohne Überprüfung seiner Wirksamkeit.

Gemäss Art. 170 BV¹³ sorgt die Bundesversammlung dafür, «dass die Massnahmen des Bundes auf ihre Wirksamkeit überprüft werden». Dies muss insbesondere für Massnahmen im Zusammenhang mit einem Ereignis gelten, das nach übereinstimmender Einschätzung das Folgenreichste seit dem zweiten Weltkrieg ist. Nun haben aber die Geschäftsprüfungskommissionen die Beratung über die vom Bundesrat getroffenen Massnahmen auf den August verschoben. Mit dem Covid-19-Gesetz liegt also ein Entwurf für die Verlängerung nicht überprüfter Massnahmen vor, wie es eigentlich die Bundesverfassung fordert. Eine Überprüfung, auch der Verhältnismässigkeit fällt umso schwerer, als der Bundesrat für das Gesetz die Dringlichkeit beantragt und die Vernehmlassungszeit von drei Monaten auf drei Wochen verkürzt hat. Vor einer Verlängerung der notrechtlichen Grundlagen ist die Wirksamkeit der darin geregelten Massnahmen durch die Bundesversammlung zu überprüfen.

6. Die Institutionen des vorgeschlagenen Covid-19-Gesetzes entsprechen nicht den gesetzlichen Erfordernissen.

Gemäss Art. 54 Epidemiengesetzes¹⁴ schaffen Bund und Kantone «ein Organ zur Förderung der Zusammenarbeit», u.a. zur «Unterstützung des Einsatzorgans des Bundes bei der Bewältigung von besonderen oder ausserordentlichen Lagen» (Abs. 3, lit. e). Ein solches Organ wurde nicht eingesetzt und ist im Covid-19-Gesetz, das sich ausdrücklich auf das

¹³ <https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/19995395/index.html#a170>

¹⁴ <https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/20071012/index.html#a54>

Epidemiengesetz stützt, auch nicht vorgesehen. Die Ereignisse der letzten Monate zeigen deutlich, dass dieser Mangel an gesetzgeberischer Präzision zu realen Konsequenzen in der Zusammenarbeit zwischen Bund und Kantonen sowie unter den Kantonen führt. Eine Vorlage ohne Erfüllung der gesetzlichen Vorlagen darf nicht angenommen werden.

7. Unklare Regelung der Impfpflicht

Gemäss Art. 22 des Epidemiengesetzes¹⁵ sind es die Kantone und nicht der Bund, die «Impfungen von gefährdeten Bevölkerungsgruppen, von besonders exponierten Personen und von Personen, die bestimmte Tätigkeiten ausüben, für obligatorisch erklären, sofern eine erhebliche Gefahr besteht».

Art. 6 des Epidemiengesetzes¹⁶ (besondere Lage) gibt dem Bundesrat die Möglichkeit, selber solche Impfungen verpflichtend anzuordnen, aber immer noch unter Beschränkung auf gefährdete Bevölkerungsgruppen oder besonders exponierte Personen.

Das Covid-19-Gesetz hebt diese Einschränkung nicht explizit auf, hält in Art. 2, Abs. 1 jedoch fest, der Bundesrat könne «Massnahmen zur Verminderung des Übertragungsrisikos und zur Bekämpfung der durch das Coronavirus verursachten Krankheit (Covid-19) anordnen. Er hört dabei die Kantone an.» Darunter würde auch ein Impfblogatorium fallen, wie der Bundesrat auf Seite 10 der Erläuterungen ausdrücklich festhält. Der von einem Impfblogatorium betroffene Personenkreis würde dann nach einfacher Anhörung der Kantone, aber ohne Entscheid des ursprünglichen Gesetzgebers – der Bundesversammlung – an den Bundesrat übergehen. Es widerspricht dem Legalitätsprinzip, den Entscheid einer übergeordneten Instanz, in diesem Fall der Bundesversammlung, durch eine untergeordnete Stelle, den Bundesrat, zu verändern oder aufzuheben. Es ist auch nicht ratsam, in einer besonders strittigen Frage – die seinerzeit zum Referendum gegen das Epidemiengesetz führte – einen Volksentscheid auf Stufe Verwaltung aufzuheben, selbst wenn dies mangels Verfassungsgerichtsbarkeit nicht angefochten werden kann.

Das Covid-19-Gesetz sollte diese wichtige Frage in einer für die allgemeine Bevölkerung verständlichen Sprache klären.

8. Ein Impfblogatorium mit nicht abschliessend geprüften pharmazeutischen Produkten ist völkerrechtlich verboten.

¹⁵ <https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/20071012/index.html#a22>

¹⁶ <https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/20071012/index.html#a6>

Art. 7 des «Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte»¹⁷, in der Schweiz in Kraft getreten am 18. September 1992, schreibt u.a. fest, «niemand [dürfe] ohne seine freiwillige Zustimmung medizinischen oder wissenschaftlichen Versuchen unterworfen werden». Nachdem das Covid-19-Gesetz den Bundesrat in Art. 2 Abs. 3, lit. i ermächtigt, «Ausnahmen von der Zulassungspflicht für Arzneimittel» vorzusehen, ist davon auszugehen, dass Impfstoffe vor Abschluss der normalerweise vorgeschriebenen wissenschaftlichen Prüfung in Verkehr gebracht oder sogar obligatorisch erklärt werden. Sie befinden sich gewissermassen in der Schlussphase der medizinischen und wissenschaftlichen Versuche und müssen deshalb explizit von einem Obligatorium ausgeschlossen werden. Ein Ausschluss nicht standardgemäss geprüfter Impfstoffe aus einem möglichen Obligatorium ist auch für den Schutz der körperlichen Unversehrtheit gemäss BV Art. 10, Abs. 2¹⁸ angezeigt.

9. Die Dringlichkeit des Covid-19-Gesetzes ist nicht erforderlich.

Wie dargelegt, kann einem allfälligen Wiederaufflammen der Pandemie auch ohne Verlängerung des Notrechts begegnet werden. Der Bundesrat kann aufgrund der bestehenden Rechtsgrundlagen, falls erforderlich, nach Ablauf der geltenden Covid-19-Verordnungen, einfach neue, wiederum befristete, erlassen. Es besteht demnach auch kein Anlass, dem Gesetzesentwurf die Dringlichkeit zu verleihen.

Diese unnötige Klausel beseitigt unnötigerweise die aufschiebende Wirkung eines Referendums und erzeugt den Eindruck, der Bundesrat wolle das Krisenmanagement gegen den Souverän durchführen.

Dabei erfordert die Bewältigung einer Krise nicht nur notrechtliche Kompetenzen (über die der Bundesrat bereits verfügt), sondern auch eine Zusammenarbeit zwischen Regierung und Bevölkerung, ganz besonders in einem direktdemokratischen Land wie der Schweiz. Diese Zusammenarbeit wird durch den ungerechtfertigten Status der Dringlichkeit des Covid-19-Gesetzes und der daraus folgenden Behinderung der Volksrechte entscheidend in Frage gestellt.

10. Umfassende Ermächtigung des Bundesrates ist unbegründet.

Das Covid-19-Gesetz regelt nicht nur die direkte Bekämpfung der Pandemie (Primärmassnahmen), sondern auch «Massnahmen zur Bewältigung von Folgeproblemen, die sich erst durch die Ergreifung der Massnahmen nach dem Epidemien-Gesetz ergeben», sog. «Sekundärmassnahmen». Für solche grösstenteils vorhersehbaren Massnahmen besteht

¹⁷ <https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/19660262/index.html#a7>

¹⁸ <https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/19995395/index.html#a10>

keine explizite Dringlichkeit. Sie können auch ohne Sondervollmachten auf ordentlichem parlamentarischem Weg eingebracht werden, z.B. in Form des einfachen Bundesbeschlusses nach Art. 163 BV.

Fazit

Die historische Erfahrung mit notrechtlichen Massnahmen zeigt, dass die Rückkehr zu normalen demokratischen Abläufen – aus welchen Gründen auch immer – schwierig ist. Von 1930 bis 1945 haben Bundesrat und Parlament das dringliche Bundesrecht oft und nicht immer gerechtfertigt eingesetzt. Und es brauchte nicht weniger als sieben Volksinitiativen (die alle von Bundesrat und Parlament abgelehnt wurden), bis 1952 die direkte Demokratie wiederhergestellt wurde.¹⁹

Der Verlauf der Pandemie hat auch gezeigt, dass die massgebenden Begriffe und Kriterien mehrmals geändert wurden. War es erst eine überdurchschnittliche Bedrohung für die Gesundheit der gesamten Bevölkerung, ging es später um die Sicherstellung von Intensivkapazitäten, dann um den Reproduktionsfaktor und seit neuestem um «Fallzahlen». Hinter diesen verbergen sich aber keine medizinischen Fälle, die eine Behandlung erforderten, sondern Testpositive. Die Hospitalisationen aufgrund von Covid-19 bleiben indes seit Wochen auf Werten um 0,2 Prozent der gesamten stationären Spitaleintritte. Der Vorsteher des Departements des Innern hat in der Samstagrundschau von Radio SRF vom 27. Juni 2020²⁰ zweimal erklärt, die Epidemie bleibe bei uns, bis wir einen Impfstoff hätten. Dies bedeutet eine schleichende Veränderung von Begriffen wie «Epidemie» oder «Krankheitserreger», die in den einschlägigen Gesetzen verwendet werden und rechtswirksam sind.

Ein relevanter Krankheitserreger muss in signifikantem Ausmass eine Krankheit auslösen (gemäss den Henle-Koch-Postulaten) und darf nicht zu einem Ko-Faktor werden, der nur in seltenen Fällen und bei gewissen Begleiterkrankungen zu Symptomen führt, selbst wenn diese schwerwiegend sind. Und eine Epidemie muss eine Seuche mit gravierenden Folgen bleiben und darf nicht mit dem Vorhandensein eines Erregers gleichgesetzt werden, der in einigen Fällen zu Krankheiten führt.

Ansonsten droht die ernstliche Gefahr, dass bereits ein normales virologisches Grundrauschen notrechtliche Massnahmen rechtfertigt, die zu einem «new normal» führen,

¹⁹ David Eugster: Das Vollmachtenregime in der Schweiz
https://www.swissinfo.ch/ger/direktedemokratie/vollmachtenregime-schweiz_als-die-schweiz-dem-bundesrat-die-lust-am-autoritaeren-regieren-austrieb/45203984
und Historisches Lexikon der Schweiz: Vollmachtenregime, <https://hls-dhs-dss.ch/de/articles/010094/2013-08-26/>

²⁰ <https://www.srf.ch/play/radio/popupaudioplayer?id=63abca89-0838-4c35-90be-c54d4e7672bf>

das sich niemand wünscht und das inkompatibel mit den Grundzügen der direkten Demokratie ist.

Als Stimmbürger und Teil des Souveräns wünscht man sich klare Gesetze mit stringenten Begriffen und unter Berücksichtigung des Grundsatzes, dass die Regierung im Auftrag des Volkes handelt und nicht im Auftrag von sich selber.

Das vorgeschlagene Covid-19-Gesetz entspricht diesen Grundsätzen in keiner Weise. Es ist deshalb abzulehnen oder in Bezug auf das Legalitätsprinzip, die Verhältnismässigkeit und der rechtswirksamen medizinischen Begriffe nachzubessern.

Die vorstehenden Überlegungen entsprechen in Sinn und Geist den Ansichten einer substanziellen Minderheit der Schweizer Bevölkerung. Ihre Meinung wird zwar von den Medien kaum dargestellt. Aber diese Minderheit existiert, sie macht sich grosse Sorgen und sie ist entschlossen, diese unsere Verfassung und die darin festgeschriebenen Grundrechte zu verteidigen. Dazu kommt ein nicht zu unterschätzender Teil einer schweigenden Mehr- oder Minderheit, die sich aus Opportunitätsgründen nicht mehr zu äussern wagt.

Der Souverän der Schweizerischen Eidgenossenschaft sind die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger, wobei die Verfassung so ausgelegt ist, dass Minderheiten – nicht nur sprachliche, sondern auch kulturelle und ideelle – durch ein gewisses, allerdings nicht eindeutig durchformuliertes Konsensprinzip geschützt werden. Es kann also nicht sein, dass eine Mehrheit Verfassungsänderungen oder Gesetze beschliesst, die für Minderheiten als absolut unannehmbar gelten.

Der Schutz der unveräusserlichen Grundrechte, die von der Gesetzesvorlage tangiert werden, misst sich also an den ideellen, kulturellen und politischen Minderheiten, zu deren Schutz sie überhaupt bestehen. Ohne diesen Schutz verkommt die Demokratie eidgenössischer Prägung zu einer Diktatur der Mehrheit. Nicht umsonst ist die Freiheit der erste Zweck des Bundes, den die Verfassung nennt, noch vor Demokratie, Unabhängigkeit und Frieden (siehe Präambel²¹). Ohne ein substanzielles Mass an Freiheit ist Demokratie unmöglich.

Freienbach, 10. Juli 2020



Brigitta Hättenschwiler

²¹ <https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/19995395/index.html#ani1>

Stellungnahme Vernehmlassung zu Covid-19-Gesetz

Von: Hättenschwiler [Name/Organisation]
Brigitte [Zusatz]
Leutschensch. 33 [Adresse]
8807 Friesenbach [PLZ/Ort]

EINSCHREIBEN

An die
Schweizerische Bundeskanzlei
Bundeshaus West
3003 Bern

Stellungnahme im Rahmen der Vernehmlassung zum Covid-19-Gesetz

Sehr geehrte Präsidentin des Nationalrats Frau Moret
Sehr geehrter Präsident des Ständerats Herr Stöckli
Sehr geehrter Herr Bundeskanzler Thurnherr

Der Bundesrat hat am 19.6.2020 das Vernehmlassungsverfahren zum Entwurf des Covid-19-Gesetz eröffnet. Gerne nutzen wir die Gelegenheit, Stellung zu nehmen. Zusammenfassend kommen wir zum Schluss,

- (1) Dass die Voraussetzungen für eine Dringlicherklärung und sofortige Inkraftsetzung dieses Gesetzes auf der Basis von Art. 165 Bundesverfassung nicht gegeben sind, insbesondere nicht soweit es um den Schutz der öffentlichen Gesundheit vor COVID-19 geht. Die bestehende gesetzliche Ordnung (Epidemiengesetz; allenfalls Art. 185 Abs. 3 BV) reicht als rechtliche Basis für einen wirksamen Schutz der öffentlichen Gesundheit vor den Auswirkungen von COVID-19 vollumfänglich aus;
- (2) Dass unabhängig von der Frage der Dringlichkeit ohnehin kein zusätzlicher Regelungsbedarf besteht. Die bestehende Ordnung (Epidemiengesetz; allenfalls Art. 185 Abs. 3 BV) reicht für den Schutz der öffentlichen Gesundheit vor den Auswirkungen von COVID-19 vollumfänglich aus.
- (3) Dass auf das geplante Gesetz in seiner jetzigen Form nicht einzutreten ist, weil es schwerwiegende rechtsstaatliche Mängel aufweist. Dass im Falle seiner inhaltlichen Beratung die nachfolgend aufgezeigten Mängel und Risiken für die Bevölkerung auf jeden Fall zu beseitigen sind, da diese verfassungsmässige Rechte und Schutzgarantien (insbesondere das Legalitäts- und das Verhältnismässigkeitsprinzip) verletzen.

Wir empfehlen daher der Bundesversammlung

- (I) auf das Geschäft mangels Dringlichkeit nicht einzutreten, resp. die Dringlichkeit abzulehnen;
- (II) Eventualantrag bei Eintreten auf diese Vorlage:
das Gesetz mangels Notwendigkeit vollständig abzulehnen;
- (III) Eventualantrag bei grundsätzlicher Annahme dieses Gesetzes:
eine umfassende Überarbeitung oder Anpassung des Gesetzes im Sinne untenstehender Ausführungen vorzunehmen.

Begründung unserer Schlussfolgerungen und Empfehlungen:

1.) Zu Schlussfolgerung 1

Fehlende Dringlichkeit im Sinne von Art. 165 BV

Gemäss Artikel 13 der Vorlage soll das Gesetz für dringlich erklärt werden im Sinne von Art. 165 Abs. 1 BV. Eine Dringlicherklärung nach Art. 165 Abs. 1 BV würde voraussetzen, dass nicht wiedergutzumachende Nachteile drohen, sollte das Gesetz nicht unmittelbar Geltung erlangen (Tschannen in St. Galler Kommentar zur Bundesverfassung, N. 6 zu Art. 165, 3. Auflage 2014). Im Zusammenhang mit COVID-19 bedeutet dies: *Der Bundesrat hätte nachzuweisen, dass nicht wiedergutzumachende Nachteile für die öffentliche Gesundheit drohen, würde dieses Gesetz nicht für dringlich erklärt.*

Diesen Nachweis hat der Bundesrat nicht erbracht. Er hat nicht einmal den Versuch unternommen, ihn zu erbringen. Er ist in dieser Hinsicht in keiner Art und Weise tätig geworden.

Damit missachtet er die Beweispflicht, die im Rechtsstaat jener Instanz obliegt, die Dringlichkeit behauptet und Grundrechte zu beschneiden gedenkt, sei es auch nur zeitweilig (Art. 2 Abs. 4 des Entwurfes). Dies ist umso unbegreiflicher, als der Bundesrat seinen verfassungsrechtlich gebotenen Beweispflichten während der Corona-Krise noch niemals, also seit Anbeginn seiner oktroyierten Massnahmen nicht nachgekommen ist. Die verfassungswidrigen Grundrechtsbeschneidungen (Versammlungsfreiheit, Bewegungsfreiheit, Meinungsäusserungsfreiheit, Vereinsfreiheit, Familienfreiheit, wirtschaftliche Betätigungsfreiheit u.a.m) dauern nun schon mehrere Monate an, ohne dass die Exekutive auch nur Anstalten macht, ihren Beweislasten nachzukommen. Stattdessen hat sie ausländische Lagebeurteilungen kopf- und kritiklos übernommen und ausländische Massnahmen ungeprüft in der Schweiz ebenfalls erlassen und umgesetzt. Damit hat sie schweizerische Souveränität mit Füßen getreten, anstatt dem Auftrag nachzukommen, für den sie gewählt ist: eine eigene, kritische Lagebeurteilung zu erstellen, die verschiedene Seiten der alles andere als einheitlichen wissenschaftlichen Expertise zu Wort kommen lässt (Dr. med. Claus Köhnlein, Prof. Dr. Hendrick Streeck; Prof. Dr. Sucharit Bhakdi, Prof. Dr. Klaus Püschel; Dr. Wolfgang Wodarg, Prof. Dr. John Ioannidis; Prof. Dr. Knut Wittkowski; Prof. Dr. Doron Lancet und viele andere mehr). Auf diese Weise kam es zum Erlass unverhältnismässiger, weil nicht erforderlicher Massnahmen. Dieses Vorgehen verstösst gegen die Art. 5 Abs. 2, 9 und 36 Abs. 3 der Bundesverfassung. Es muss demnach vom Parlament unbedingt korrigiert werden, um weitere Verletzungen wesentlicher verfassungsmässiger Grundsätze (Verhältnismässigkeit etc.) wenigstens für die Zukunft auszuschliessen.

Die täglichen BAG-Berichte betreffend Hospitalisierungen und Todesfälle weisen seit anfangs Mai nur noch minimale Zahlen aus. Für Spitäler und Ärzte in der Schweiz ist das Phänomen COVID-19 als eigenständige erhebliche Bedrohung für die öffentliche Gesundheit (resp. Bedrohung für die Infrastruktur) nicht mehr wahrnehmbar - abgesehen von einer tiefgreifenden Verängstigung in der Bevölkerung, die massgeblich auf die zu diesem Zweck geführten, ständigen Kampagnen des Bundesrats, der SRF und der Presse zurückzuführen sind. Zwischenzeitlich hat sich die Diskussion von den effektiv erkrankten und verstorbenen Personen völlig entfernt und auf die Thematik der Tests verlagert: „Anzahl positiv getestete Personen pro Tag“. Diese oberflächliche Betrachtungsweise wird der effektiven Bedrohungslage durch COVID-19 aus zahlreichen Gründen nicht gerecht.

Einerseits hängt diese Messgrösse (Anzahl positiv getestete Personen) von der Anzahl der durchgeführten Tests ab. Diese ist in den letzten Wochen aber stetig auf ein hohes Mass gestiegen. Setzt man jedoch die positiven Testergebnisse ins Verhältnis zur Zahl der vorgenommenen Tests, ergibt sich keine Steigerung, sondern ein gleichbleibender Anteil von unter einem Prozent. Das wird aber verschwiegen und zusätzlich noch dadurch verschleiert, dass von steigenden «Fallzahlen» die Rede ist. Es handelt sich aber gerade um

keine «Krankheitsfälle» (mit Symptomen), sondern nur um positive Testergebnisse. Zweitens wurden diese Tests niemals von einer unabhängigen Instanz validiert, und ihre Treffergenauigkeit ist in der Fachwelt mehr als bloss umstritten (<https://www.youtube.com/watch?v=MGfBIWX2m0U&feature=youtu.be> [ab Min. 2]). Drittens ist die Zahl der Fälle mit COVID-19-bedingten schwerwiegenden Komplikationen mittlerweile statistisch dermassen tief, dass die Testergebnisse (Anzahl positiv getestete Personen) in keiner Weise als genügend anerkannt werden können als Erfüllung der dem Bundesrat obliegenden Beweislast für eine effektiv erhebliche Bedrohung der öffentlichen Gesundheit, respektive der Krankenpflegeeinrichtungen.

Die stete Berufung auf die Testergebnisse seitens Bundesrat ist deshalb im Fall von COVID-19 irreführend und zur Rechtfertigung besonderer Kompetenzen nicht geeignet.

Um unter den gegenwärtigen Umständen tatsächlich erkrankte Personen wirksam zu behandeln und um die Verbreitung des grippeähnlichen Phänomens COVID-19 zu hemmen, ist es in keiner Weise erforderlich, dass der Bundesrat besondere Kompetenzen auf der Basis von Art. 7 oder 6 Epidemiengesetz (Ausserordentliche oder Besondere Lage) beansprucht. Die täglich aufs Neue vom BAG bestätigten tiefen Hospitalisierungs- und Todesfallzahlen sowie die Erkenntnis, dass COVID-19 für sich allein die öffentliche Gesundheit nicht erheblich bedroht, hätten längst zu einer Beendigung auch der Besonderen Lage (Art. 6 EpG) führen müssen.

Obwohl es evident ist, dass von COVID-19 keine erhebliche Gefahr mehr ausgeht für die öffentliche Gesundheit und für die Spitalinfrastruktur, hat der Bundesrat zu keinem Zeitpunkt triftige und wissenschaftlich überprüfbare Gründe vorgebracht, um die Aufrechterhaltung seiner weitreichenden Kompetenzen im Zusammenhang mit COVID-19 zu rechtfertigen.

Aus diesen Gründen ist die Dringlichkeit dieses Gesetzes zu verneinen. Nach über 6 Monaten Erfahrung mit COVID-19 und reichlich vorhandenem empirischem Datenmaterial ist in keiner Weise erkennbar und schon gar nicht bewiesen, *welche nicht wiedergutzumachende Nachteile für die öffentliche Gesundheit drohen würden, wenn diese Vorlage nicht für dringlich erklärt würde. Deshalb ist sie als nicht dringlich zurückzuweisen.*

Die bestehende gesetzliche Ordnung des Epidemiengesetzes (und allenfalls von Art. 185 Abs. 3 BV) reicht aus, um mit COVID-19 und allfälligen negativen Auswirkungen fertig zu werden.

Und sollte trotzdem wider Erwarten eine Situation eintreten, in welcher die öffentliche Gesundheit tatsächlich in erheblicher, besonderer Weise gefährdet wäre, stünden dem Bundesrat die bekannten Rechtsgrundlagen zur Verfügung (Art. 6 EpG; bei nachgewiesenem Bedarf allenfalls auch auf Art. 7 EpG und Art. 185 Abs. 3 BV). Davon sind wir heute aber weiter entfernt denn je.

2.) Zu Schlussfolgerung 2:

Fehlende Notwendigkeit für eine Regelung (zusätzlich zur bereits bestehenden gesetzlichen Ordnung)

Was oben im Zusammenhang mit der Dringlichkeit gesagt wurde, gilt vollumfänglich auch für das COVID-19-Gesetz per se, soweit es bezweckt, eine von COVID-19 ausgehende Gefahr für die öffentliche Gesundheit zu bannen.

Gemäss Erläuterungen will der Bundesrat für die epidemiologischen Massnahmen eine Regelung vorschlagen, *die dem Bundesrat erlaubt, all jene Massnahmen fortzuführen, die er gestützt auf Artikel 7 EpG getroffen hat, für die ihm aber eine gesetzliche*

Ermächtigung vom Zeitpunkt an fehlt, in dem er die ausserordentliche Lage für beendet erklärt und zur besonderen Lage zurückkehrt.“ (Erläuterungen S. 7)

Dabei besteht wie bereits zuvor dargelegt für eine analoge Anwendung von Art. 7 EpG, respektive für dessen Verlängerung per Gesetz absolut keine Veranlassung:

Gemäss bundesrätlicher Botschaft vom Dezember 2010 zum Epidemiengesetz kommt der Status der ausserordentlichen Lage gem. Art. 7 EpG nur in Fällen von „Worst Case Pandemien“ in Frage, etwa in der Art der „Spanischen Grippe“¹. Ein solches Szenario lag aber bis heute zu keinem Zeitpunkt auch nur annähernd vor. Die Spanische Grippe forderte bekanntlich zwischen 25 und 50 Millionen Tote (bei einer Weltpopulation von 1.8 Mrd. Menschen). Die Zahl der an COVID-19 verstorbenen Menschen beträgt demgegenüber weniger als 0.5 Millionen (bei einer aktuellen Gesamtpopulation von bald 8 Mrd. Menschen). Zudem ist bekannt, dass die Spanische Grippe besonders die Bevölkerung im mittleren Alter dahinraffte, COVID-19 dagegen primär nur betagte Personen oder solche mit besonderen Vorerkrankungen.

Die Voraussagen zur Sterblichkeit seitens der WHO, der Johns Hopkins University und des Robert Koch Instituts, auf die der Bundesrat sich gestützt hat, haben sich bis zum Dreissigfachen als überzogen erwiesen. Das steht heute anhand der verfügbaren Zahlen fest. (Vgl. Roger Köppel, Telegram, https://t.me/uncut_news/12181)

Seit spätestens Mitte April 2020 steht also eindeutig fest, dass das COVID-19-Phänomen in keiner Weise als „Worst Case Pandemie“ im Sinne der Botschaft zum Epidemiengesetz betrachtet werden kann. Insbesondere wurde schnell klar, dass die erschreckenden Bilder aus Italien auf die Schweiz nicht zutreffen würden.

- Die Krankenhäuser in Norditalien sind auch in anderen Jahren jeweils zur Grippesaison überlastet. Ein beträchtlicher Teil des Ansturms auf die Krankenhäuser in Norditalien war in dieser Saison der Angst vor einem neuen unbekannten Virus geschuldet.
- Die Überlastung der Krematorien in Norditalien war lokal beschränkt auf die Gebiete, die mit starken Einschränkungen belegt wurden. Diese Überlastungen waren massgeblich eine Folge der auferlegten Massnahmen, welche die in Italien überwiegend übliche Erdbestattung maximal erschwerte und persönliches Abschiednehmen verunmöglichten.
- Bereits in einer Studie des *European Centre for Disease Prevention and Control* aus dem Jahre 2018 war nachgewiesen worden, dass Italien innerhalb Europas einen Spitzenplatz bezüglich tödlicher multiresistenter Keime belegt.
- Die Strukturen der Gesundheitssysteme unterscheiden sich zwischen den Ländern sehr stark. Die Überflutung der Spitäler, wie sie in Italien, Frankreich und Spanien auftrat, konnte in der Schweiz zu keinem Zeitpunkt beobachtet werden.
- In der Schweiz wurden die empirischen Daten aus Italien schnell bestätigt: Der weitaus überwiegende Teil der Personen, bei denen beim Tod eine Covid-19 Infektion vorlag, hatten mindestens eine schwere Vorerkrankung (Gemäss täglichen Berichten des BAG waren dies in der Schweiz 97%). Entsprechende Daten aus Italien standen bereits per Ende März zur Verfügung.
- Das Altersmuster der Personen, bei denen beim Tod eine Covid-19 Infektion vorlag, gleicht dem Altersmuster der verstorbenen vor dem Auftreten der Covid-19 Epidemie (Gemäss Bericht des BAG vom 20.06.2020 lag der

¹ Im Sinne der Botschaft des Bundesrates zum EpG vom 3. Dezember 2010, S. 363.

Altersmedian bei 84 Jahren, also geringfügig höher als die allgemeine Lebenserwartung in der Schweiz. Entsprechende Daten aus Italien standen per Ende März zur Verfügung).

Aus all diesen Gründen ist es nun - nach über 6 Monaten Erfahrung mit COVID-19 und reichlich vorhandenem empirischen Datenmaterial - in keiner Weise erkennbar, warum es noch immer notwendig sein soll, mittels COVID-19-Gesetz dem Bundesrat weiterhin besondere Kompetenzen einzuräumen im Bereich von Art. 6 und sogar Art. 7 EpG. Der Bundesrat belegt im Erläuternden Bericht in keiner Weise, welche erhebliche Bedrohung für die öffentliche Gesundheit durch COVID-19 ganz genau ausgeht, welche das vorliegende Gesetz zwingend erforderlich machen würde.

Generell hat es der Bundesrat versäumt, die besondere Gefährlichkeit von COVID-19 für die öffentliche Gesundheit der Bevölkerung in der Schweiz nachzuweisen. Zu diesem Nachweis wäre der Bundesrat aber gemäss Epidemiengesetz (s. auch Botschaft zum Epidemiengesetz, S. 385) und gemäss Bundesverfassung (Art. 36 BV) von Anfang an klar verpflichtet gewesen. Wissenschaftlich breit abgestützte empirische Daten, welche die (qualitativ und quantitativ) erhebliche Bedrohung der öffentlichen Gesundheit belegen, fehlen bis heute. Obduktionen wurden so gut wie gar keine vorgenommen, wodurch man die Wirkungsweise und die Letalität von COVID-19 im Einzelfall hätte feststellen können.

Aus all diesen Gründen besteht für diesen Erlass, soweit er die Bekämpfung von COVID-19-bezweckt, keine Notwendigkeit. Mit dem geltenden Epidemiengesetz steht dem Bundesrat und den Kantonen eine ausreichende gesetzliche Grundlage zur Verfügung, um mit dem Phänomen COVID-19 adäquat fertig zu werden.

Sollte aber wider Erwarten eine Situation eintreten, in welcher die öffentliche Gesundheit tatsächlich in erheblicher, besonderer Weise gefährdet wäre, stünden dem Bundesrat die bekannten Rechtsgrundlagen zur Verfügung (Art. 6 EpG; bei nachgewiesenem Bedarf allenfalls auch auf Art. 7 EpG und Art. 185 Abs. 3 BV). Davon sind wir heute aber weiter entfernt denn je.

3.) Zu Schlussfolgerung 3

Mängel, welche verfassungsmässige Rechte und Grundsätze (insbesondere das Legalitäts- und Verhältnismässigkeitsprinzip) verletzen

Der Entwurf zum Covid-19 Gesetz enthält Artikel, die bewährte Garantien der Bundesverfassung über Bord werfen. Aus diesem Grund ist auf das geplante Gesetz in seiner jetzigen Form nicht einzutreten. Sollte trotz der schwerwiegenden rechtsstaatlichen Mängel eine inhaltliche Beratung erfolgen, müssen diese Artikel dringend entfernt oder angepasst werden.

Zu streichende Teile: Folgende Artikel und Absätze schätzen wir aus verfassungsrechtlichen Überlegungen als sehr problematisch ein, weshalb sie zu streichen sind:

- Art. 2 Abs. 3 lit. g betr. Ausnahmen von den Bestimmungen über die Einfuhr von Heilmitteln:
Soweit diese neue Regelung im Resultat dazu führt, dass Heilmittel auf den Schweizer Markt gelangen können, welche die üblichen Zulassungsvoraussetzungen für in der Schweiz hergestellte Heilmittel nicht erfüllen, ist diese Bestimmung zu streichen (s. auch unser Kommentar zu den Bestimmungen Art. 2 Abs. 3 lit. h und i; unten).
- Art. 2 Abs. 3 lit. h betr. Ausnahmen von der Swissmedic-Bewilligungspflicht:

Die Gesundheitsversorgung in der Schweiz ist im internationalen Vergleich auf sehr hohem Niveau. Diese besondere Qualität basiert auf sehr gut qualifiziertem Personal und auf qualitativ und quantitativ hochstehender Spitalinfrastruktur.

Die Phase des Lock-Down hat bewiesen, dass zu jedem Zeitpunkt ausreichend qualifiziertes Personal und ausreichend Notfallkapazitäten zur Verfügung standen. Eine gewisse zusätzliche Belastung während dieser Phase resultierte aus häufigen Umstellungen in den Konzepten, Sicherheitsanforderungen und Abläufen - nicht aber aus einem erhöhten Personalausfall oder aus einem Ansturm durch Patienten.

Über die gesamte Schweiz betrachtet erlitten die Krankenhäuser und praktisch sämtliche Arztpraxen in der Schweiz vor allem einen enormen finanziellen Schaden aufgrund der vom Bundesrat verhängten Behandlungsverbote und des massiven Nachfrageeinbruchs.

Aufgrund dieser Erfahrungswerte besteht daher selbst bei einer zweiten Welle keine Notwendigkeit, die Bewilligungspflicht seitens Swissmedic für bestimmte Tätigkeiten aufzuheben. Sollte die Situation wider Erwarten nachweislich und deutlich aus dem Ruder laufen, hätte der Bundesrat noch immer die Handlungsmöglichkeit, die notwendigen Anordnungen zeitnah direkt gestützt auf Art. 185 Abs. 3 BV zu erlassen.

- Art. 2 Abs. 3 lit. i betr. Lockerung von Zulassungskriterien für Arzneimittel:

Bewilligungspflicht und Zulassungskriterien für Arzneimittel bezwecken, den Gesundheitsschutz der einheimischen Bevölkerung vor risikobehafteten Produkten sicherzustellen. Die vorliegende Bestimmung würde den Bundesrat ermächtigen, je nach Lage (und je nachdem, welche Berichterstattung in den Medien gerade vorherrscht), die hohen schweizerischen Standards zu senken. Dies wäre mit dem verfassungsrechtlichen Schutzauftrag an den Bund gegenüber der öffentlichen Gesundheit gemäss Art. 118 Abs. 1 BV nicht vereinbar. Die vorgesehene Bestimmung würde darauf hinauslaufen, dass für eine unbegrenzte Zahl von Personen in der Schweiz der Schutz ihrer persönlichen Unversehrtheit nach dem üblichen Standard von Art. 10 Abs. 2 i.V.m. Art. 36 BV nicht mehr gewährleistet wäre.

Im Worst Case könnte dies auch zur Folge haben, dass Impfstoffe, welche allenfalls noch nicht ausreichend auf ihre gesundheitliche Unbedenklichkeit geprüft wurden oder sogar in die Erbsubstanz eingreifen, ohne gerichtliche Überprüfung für bestimmte Personengruppen (in Verbindung mit Art. 6 Abs. 2 lit. d EpG) für obligatorisch erklärt werden könnten. Dazu könnte es kommen, obwohl Impfungen und insbesondere die Veränderung der menschlichen Erbsubstanz als ein Eingriff in den Kerngehalt der körperlichen Unversehrtheit zu betrachten wären (im Sinne von Art. 10 Abs. 2 in Verbindung mit Art. 36 Abs. 4 BV).

- Art. 2 Abs. 3 lit. j betr. pauschale Lockerung der Sicherheitsvorkehrungen für alle Medizinprodukte:

Diese ist aus demselben Grund klar abzulehnen wie die Bestimmung zuvor. Die Bestimmungen über die Konformitätsbewertung von Medizinprodukten bezwecken gerade, den Gesundheitsschutz der einheimischen Bevölkerung vor risikobehafteten ausländischen Arzneimittelpunkten sicherzustellen. Die vorliegende Bestimmung würde den Bundesrat ermächtigen, je nach Lage (und je nachdem, welche Berichterstattung in den Medien gerade vorherrscht), die hohen schweizerischen Standards fallen zu lassen. Dies wäre mit dem Schutzauftrag des Bundes gegenüber der körperlichen Unversehrtheit der Bevölkerung gemäss Art. 118 Abs. 1 BV nicht vereinbar.

Im Übrigen droht der gleiche Worst Case, der vorstehend zu Art. 2 Abs. 3 lit. i beschrieben wurde.

- Art. 2 Abs. 6 betreffend Schutz besonders gefährdeter Personen

Der Bedarf an einer schweizweit einheitlichen Regelung ist nicht ausreichend nachgewiesen. Es gibt keinen Grund, von der föderalen Ordnung und der

grundsätzlichen Zuständigkeit der Kantone abzuweichen. Das Prinzip der Selbstverantwortung und der Menschenwürde (gerade bei älteren Personen) muss gewahrt bleiben. So ist es etwa von vornherein verfehlt, alle Menschen über 65 Jahre als besonders gefährdete Personen zu betrachten, wie das im Erläuternden Bericht geschieht. Die vorgeschlagene Regelung ist ein nicht gerechtfertigter Eingriff in die Wirtschaftsfreiheit und das Recht jedes Arbeitgebers, die für seinen Geschäftsbetrieb sinnvollen Massnahmen zum Gesundheitsschutz der von ihm beschäftigten Personen vorzusehen (Fürsorgepflicht des Arbeitgebers). In vielen Fällen wird eine pauschale Regelung den individuellen Verhältnissen nicht ausreichend Rechnung tragen und sich damit als unverhältnismässig erweisen. Aus diesem Grund ist dieser Absatz zu streichen.

- Art. 8 betr. Finanzielle Unterstützung der Medien:

Die starke finanzielle Unterstützung der grossen schweizerischen Medienhäuser auf der Basis der COVID-19 Verordnungen hat dazu geführt, dass die sog. vierte Macht im Staat so gut wie ausschliesslich die Sicht des Bundesrates transportierte.

Abweichende wissenschaftliche Meinungen zum Phänomen COVID-19 und zum Umgang damit (geäussert beispielsweise von den Professoren Bakhdi, Streeck, Püschel oder Dr. Wodarg) werden bis heute vollständig ausgeblendet. Personen, welche in der Öffentlichkeit eine vom Bundesrat abweichende Meinung vertreten, werden entweder ignoriert oder als verrückt bis gefährlich dargestellt. Viele Medien haben sich durch die starken Bundesgelder zu einer Berichterstattung hinreissen lassen, welche unter der Perspektive von Art. 258 StGB (Schreckung der Bevölkerung) im höchsten Mass problematisch ist und im Einzelfall vermutlich einschlägig war.

Diese von den Medien getriebene Entwicklung betrachten wir als eine echte Gefahr für unsere Demokratie. Aus diesem Grund sind die Massnahmen im Medienbereich im Zusammenhang mit Covid-19 gemäss Art.8 der Vorlage (sowie bei jeder weiteren Epidemie) ersatzlos abzulehnen.

Sollte der Bundesrat über eine Medienförderung nachdenken wollen, müsste der erste Gedanke einem Qualitätsmonitoring gelten. Dieses müsste von einer unabhängigen und vom Volk gewählten Stelle überwacht werden. Wie sich in den letzten Monaten eindrücklich gezeigt hat, ist eine Finanzierung durch den Bund als Mittel denkbar ungeeignet, um eine qualitativ hochwertige und unabhängige Berichterstattung zu sichern.

- Art. 11 betr. Aufstellung neuer Straftatbestände:

Art. 123 Abs. 1 BV erklärt das Strafrecht zur Bundessache und Art. 1 StGB statuiert den Satz „Keine Strafe ohne Gesetz“, welcher seit dem Alten Rom gilt (Nulla poena sine lege). Dieser Grundsatz erfordert gemäss einhelliger Lehre ein Gesetz im formellen Sinn und ist auch in Art. 7 EMRK verankert. Eine blossе Verordnung des Bundesrates reicht hier keinesfalls aus.

Die Eidgenössischen Räte sind daher nicht befugt, dem Bundesrat die Ermächtigung zur Begründung neuer Straftatbestände zu übertragen. Wenn der Bundesrat aber strafbedrohte Massnahmen erlassen darf, kann er völlig neue Straftatbestände schaffen (bisher schon zum Beispiel „Menschenansammlung“, „Teilnahme an Veranstaltungen“ und ähnliches), welche sich durch ganz neue, zudem unbestimmte Tatbestandsmerkmale definieren. Diese Vorschrift verstösst folglich eindeutig gegen Art. 1 StGB und gegen Art. 7 EMRK. Art. 11 des Entwurfes ist damit verfassungs- und völkerrechtswidrig und deshalb ersatzlos zu streichen.

Zusammenfassung der Feststellungen zum Entwurf des Covid-19 Gesetz, im Falle einer inhaltlichen Beratung:

Zusammenfassung der Feststellungen zum Entwurf des Covid-19 Gesetz, im Falle einer inhaltlichen Beratung:

Das Gesetz beinhaltet Teile, die verfassungswidrig sind und für unser Gesundheitssystem und für unsere Wirtschaft unverhältnismässig negative Auswirkungen haben. Darum empfehlen wir das ersatzlose Streichen von Art. 2 Abs. 3 lit. g bis j und Art. 2 Abs. 6 sowie Art. 8 und 11 des Entwurfs.

Eingereicht von
der Vereinigung:

Bürger für Bürger Illnau-
Effetikon

Ort:

8807 Freienbach SZ

Datum:

9.7.2020

Unterschrift(en):

B. Hämmerli

[zusätzlich hier Name/Fkt in Druckschrift]

[zusätzlich hier Name/Fkt in Druckschrift]

[zusätzlich hier Name/Fkt in Druckschrift]

[zusätzlich hier Name/Fkt in Druckschrift]

[zusätzlich hier Name/Fkt in Druckschrift]

[zusätzlich hier Name/Fkt in Druckschrift]

Schweizerische Bundeskanzlei
Bundeshaus West
3003 Bern

Buchs, den 10. Juli 2020

Stellungnahme zu Vernehmlassung zum Covid-19-Gesetz

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Bundesrat hat am 19.6.2020 das Vernehmlassungsverfahren zum Entwurf des Covid-19-Gesetzes eröffnet. Fristgerecht reichen wir unsere Stellungnahme hiermit ein.

Der Verein Netzwerk Impfentscheid stand schon 2012/2013 an vorderster Front, um das einseitige und pharmaorientierte Epidemiengesetz zu verhindern. Immerhin haben 40 % der Stimmbürger das Gesetz abgelehnt. Diese 40 % Nein-Stimmen müssen in einer Vernehmlassung, einem Entscheid des Parlamentes und natürlich auch in der Ausarbeitung eines neuen Gesetzes mit einbezogen werden. Denn diese 40% Nein wurden hauptsächlich gegen das drohende Impfblogatorium, welches in gewissen Bereichen durchaus als indirekten Impfwang angesehen werden muss, abgegeben. Die Berücksichtigung ist beim vorliegenden COVID19 Bundesgesetz nicht im Ansatz vorhanden. Es werden sogar die Vorgaben des Epidemiengesetzes verschärft und ein Impfblogatorium droht für die gesamte Bevölkerung.

In Anbetracht dessen, dass die ganze Corona-Pandemie eher fragliche Hintergründe hat, ist es umso wichtiger, dass die durch die Steuergelder des Volkes bezahlten Behörden, welche in erster Linie dem Volk verpflichtet sind, auch entsprechend agieren. Unsere Forderung, dass unsere Vernehmlassungsantwort entsprechend in die Zusammenfassung eingefügt und bei weiteren Entscheidungen entsprechend beachtet und eingebunden wird, ist deshalb mehr als nur legitim.

Besten Dank für Ihre Bemühungen.

Mit freundlichen Grüßen

Anita Bader
Vereinspräsidentin

Daniel Trappitsch
Geschäftsführer

Netzwerk Impfentscheid Vernehmlassung COVID19 Bundesgesetz

Grundsätzliches:

Noch nie in der jahrtausende alter Menschheitsgeschichte hat ein einzelner Erreger die Menschheit an den Abgrund ihrer Existenz gebracht. Es waren immer die menschlichen Tätigkeiten wie Krieg, einseitige Machtbefugnisse, schlechte Hygiene, Ernährungszustand und andere umweltbedingte Vorkommnisse, welche Epidemien oder gar Pandemien hervorriefen. So sind vor allem in unseren Breitengraden verschiedene Krankheiten – Pest, Cholera, Ruhr, Typhus, Scharlach und viele andere – seit den Verbesserungen der Umweltbedingungen, wie Hygiene, Ernährung und Trinkwasser ohne Zutun der Medizin praktisch nicht mehr existent. Impfungen gibt es nicht schon seit tausenden von Jahren, der Mensch musste sich an die verschiedenen Umstände selbstständig anpassen (natürliche Immunisierung). Dass die Sterblichkeit in früheren Jahren wesentlich höher und die Lebenserwartung wesentlich niedriger war, lag in erster Linie daran, dass die Umweltbedingungen und auch die Machenschaften der damalig herrschenden Gilden alles andere als gesundheitsfördernd waren. Dies ist in den Entwicklungsländer nach wie vor zu sehen.

Wäre ein einzelner Erreger in der Lage die Menschheit so massiv zu gefährden oder gar auszulöschen, wie dies immer wieder befürchtet wird (Schweinegrippe, SARS und jetzt auch Corona), dann wäre dies in früheren Jahren, in welchen schlechte bis miserable Umweltbedingungen herrschten, bereits geschehen. Dass die Menschheit noch existiert, ist offensichtlich.

Die monokausale Ansicht von krankheitsauslösenden Erregern ist keine Errungenschaft, welche die Menschheit weiter gebracht hat oder weiter bringen wird. Sie ist eine äusserst fragliche Ansichtsweise von Medizin und Wissenschaft. Es braucht immer verschiedene Faktoren, bis ein Mensch erkrankt oder gar an einer Krankheit verstirbt. So ist es nicht verwunderlich, dass von den an COVID19 Erkrankten oder Verstorbenen ca. 97 % zusätzlich andere Erkrankungen hatten. Es ist äusserst fraglich und auch von Wissenschaft und Behörden nicht geklärt, ob diese Menschen am oder eben mit dem Virus verstorben sind. Ausserdem sind die Todesfallzahlen gegenüber anderen Jahren nicht erhöht, sogar vermindert. Das dies mit den vom Bundesrat angeordneten Massnahmen zusammenhängt, ist eine Behauptung und kann nicht bewiesen werden. Die verminderte Bewegungsfreiheit, der verhinderte Kontakt zur Medizin – welche in den Spitälern rund 2000 Tote pro Jahr durch Spitalkeime verursacht und iatrogene Schäden sind alles andere als selten –, haben mit Sicherheit einen grossen Einfluss auf diese Zahlen. Um dies zu beweisen müsste eine Doppelblindstudie gemacht werden können, was logischerweise nicht möglich ist. Jedoch zeigt zum Beispiel Schweden auf, dass auch ein wesentlich kleinerer Eingriff in die Grundrechte der Bevölkerung, keinen grösseren Schaden bei der Bevölkerung verursacht.

Im Weiteren sind die Auswirkungen der Coronamassnahmen auf die psychische, physische und soziale Gesundheit der Menschen keinesfalls nicht erforscht. Es gibt Beobachtungen, dass vor allem pflegebedürftige ältere oder auch alte Menschen kurz nach dem Umsetzen der Coronamassnahmen, wie Besuchsverbot, verstorben sind. Deren Lebensinhalt bestand daraus, dass sie sich von Tag zu Tag auf den Besuch ihrer Familien gefreut haben. Solchen Menschen wurde der Lebenssinn entzogen. Die Risikogruppen wurden nie gefragt, ob sie geschützt werden wollen oder nicht, um ihr gewohntes Leben weiterhin leben zu können und den Lebenssinn nicht zu verlieren. Es wurde auch hier über die Köpfe der Betroffenen entschieden. Auch Suizide stiegen in einigen Ländern stark an (für die Schweiz liegen uns noch keine Zahlen vor). Alle diese Todesfälle müssen den Coronamassnahmen und den dafür Verantwortlichen zugerechnet werden.

Kritisch zu hinterfragen sind auch die medizinischen massiven Behandlungen. So ist bekannt, dass das Senken von Fieber und die Unterdrückung von anderen Symptomen die Gesundheit nicht verbessern, sondern eine Gefahr für die Ausheilung darstellen. Es wird nie geklärt werden können, ob die intensiven Behandlungen der mit dem Covid19 erkrankten nicht aufgrund der Behandlung verstorben sind oder am Virus selber. Dies muss zwingend in die Überlegungen einbezogen werden.

Das Sterben gehört zum Leben dazu. Der Bezug zum Tod hat sich in der Gesellschaft verändert. Heute lernen wir nicht mit dem Tod umzugehen. Wir lernen, dass er um jeden Preis verhindert werden muss. Ein Punkt, in welchem sich die moderne Medizin selbst einem Zwang unterstellt hat und der sich, wie es scheint, auf grosse Teile der Menschheit übertragen hat. Dabei sollte Lebensqualität definitiv vor Lebensverlängerung stehen.

Die ganzen fraglichen, sozial und wirtschaftlich schädlichen Coronamassnahmen zeigen deutlich auf, dass Machtstrukturen immer auch in die Freiheit des Menschen eingreifen, damit die Ziele vor allem der neoliberalen Wirtschaftskräfte erreicht werden können und deren Macht gefestigt wird. In diesem Fall spielten und spielen die

Massnahmen, wie die mit 100ten von Millionen geförderte Impfstoffentwicklung der Pharmaindustrie in die Hände, obwohl es Alternativen gibt, welche besser und vor allem ohne mutmassliche Nebenwirkungen daher kommen.

Es ist bewiesen, dass die WHO alles andere als eine unabhängige und freie Institution ist. Ein zu grosser Anteil (je nach Quelle über 80%) der WHO-Gelder kommen aus der Pharmaindustrie und ihr nahe stehenden Institutionen, wie der Stiftung von Bill und Melinda Gates. Die Verbindung zwischen den einzelnen Ländern zur WHO bezüglich der Gesundheit findet über die internationalen Gesundheitsvorschriften IGV statt. Diesen Vorschriften ist zu „verdanken“, dass die WHO einen massiven Einfluss auf die einzelnen Länder besitzt. Die IGV sind verfassungswidrig und müssen gekündigt werden.

All diesen Zusammenhängen müssen bei jedem neuen Gesetz entsprechend Rechnung getragen werden, was jedoch im neuen COVID19 Gesetz nicht der Fall ist. Die WHO wird nach wie vor als unabhängige Institution angesehen. Dies ist nicht nur tragisch, sondern kann – und so wie es aussieht wird – sich katastrophal auf die Gesundheit, Freiheit und Selbstbestimmung der Menschen auswirken.

Dies alles muss vom Parlament entsprechend beachtet werden. Wir können uns des Eindrucks nicht erwehren, dass all diese Punkte nicht oder unzureichend berücksichtigt werden. Weder vom Bundesrat, den Behörden, dem Parlament, noch von den Medien. Die Desinformation vor allem in den Medien und durch den Bundesrat hat einen noch nie dagewesenen Umfang erreicht.

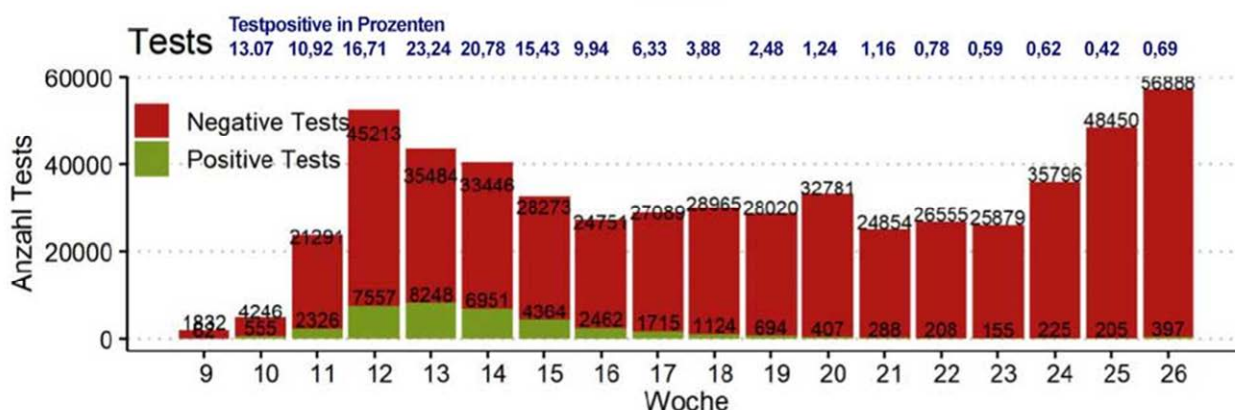
Es gab nie eine ausserordentliche Situation bezüglich der Erkrankungen und Sterbefälle. Die Zahlen lagen im Jahresdurchschnitt der letzten Jahre, teilweise etwas höher, teilweise aber auch deutlich tiefer. Die getroffenen Massnahmen, wie oben bereits dargestellt, können einen Einfluss darauf gehabt haben. Können die tieferen Zahlen den Coronamassnahmen zugeschrieben werden, dann sind deren Auswirkungen in Anbetracht der kleinen Differenzen zu den Vorjahren auf keinen Fall verhältnismässig. Auch wenn damit Todesfälle hätten verhindert werden können, sind die Kollateralschäden bezüglich der Wirtschaft alles andere als gerechtfertigt.

Die Zahlen vom Bundesamt für Statistik bezüglich der monatlichen Todesfälle verdeutlichen dies.

	2020 ²	2019	2018	2017	2016	2015
Woche						
1	1 305	1 341	1 561	1 678	1 340	1 423
2	1 356	1 389	1 541	1 731	1 243	1 494
3	1 404	1 358	1 494	1 746	1 323	1 524
4	1 407	1 403	1 397	1 657	1 351	1 480
5	1 416	1 439	1 397	1 564	1 345	1 590
6	1 379	1 481	1 441	1 592	1 340	1 656
7	1 374	1 555	1 458	1 402	1 313	1 805
8	1 358	1 527	1 478	1 383	1 380	1 772
9	1 333	1 527	1 636	1 395	1 320	1 729
10	1 345	1 452	1 532	1 348	1 355	1 549
11	1 381	1 379	1 482	1 262	1 278	1 541
12	1 518	1 351	1 380	1 239	1 294	1 435
13	1 599	1 322	1 348	1 183	1 269	1 293
14	1 852	1 382	1 339	1 234	1 242	1 302
15	1 620	1 222	1 300	1 201	1 224	1 229
16	1 547	1 308	1 229	1 181	1 139	1 284
17	1 350	1 233	1 147	1 223	1 175	1 215
18	1 223	1 256	1 226	1 210	1 172	1 275
19	1 150	1 266	1 200	1 204	1 149	1 161
20	1 115	1 218	1 117	1 207	1 176	1 152
21	1 154	1 271	1 223	1 186	1 227	1 129
22	1 044	1 245	1 159	1 126	1 150	1 099
23	1 113	1 251	1 178	1 108	1 104	1 171
24	1 049	1 171	1 119	1 120	1 113	1 169
25	978	1 210	1 127	1 196	1 237	1 100
Durchschnitt	1 335	1 342	1 340	1 335	1 250	1 383

Diese Pandemie, wenn es überhaupt eine war, kann von heute auf morgen vorbei sein: Beenden der Tests und sofortige Rückkehr zur Normalität. Der PCR Test gilt als unzuverlässiger Test. Es wird von einer hohen Fehlerquote

ausgegangen. Ausserdem ist die Informationspolitik des Bundesrates und auch des Bundesamt für Gesundheit alles andere als seriös und ausgewogen, geschweige denn ganzheitlich. So wird immer nur von vermehrt positiv getesteten Menschen berichtet – welche nicht nur als Träger gelten, sondern gleich als infiziert und damit nahe an der Erkrankung dargestellt werden –, ohne die wichtige Angabe über die Anzahl gemachten Tests ebenfalls mitzuliefern. Dass es effektiv keine Steigerung der Infizierten gibt, wird damit unterdrückt, ob bewusst oder nicht, auf jeden Fall fahrlässig. Diese Zahlen werden ungeprüft von den Medien übernommen, um, so muss angenommen werden, die Angst weiterhin aufrechtzuerhalten. Die zweite Welle wird so natürlich heute bereits als gesichert angesehen werden. Die zweite Welle ist jedoch weiterhin eine erfundene und medial hochgepeitschte Welle. Aufgrund der getätigten finanziellen Hilfeleistungen – wohlgerne in erster Linie Steuergelder – verschiebt sich die sogenannte Pleitewelle ebenfalls in den Herbst. Diese Welle wird wohl so oder so und schlimmer als angenommen kommen, wenn nicht per sofort jegliche Coronamassnahmen eingestellt werden.



Deutlich ist zu erkennen, dass vermehrte Tests der letzten drei Wochen auch zu mehr positiv getesteten Menschen führen, führen muss. Alle Massnahmen, Aussagen und nachweislich falschen Darstellungen kann sich der Bundesrat nur dann wagen, wenn er sich der Unterstützung der Medien sicher.

Übrigens warnte die WHO bereits 2013 vor dem Corona-Virus¹, welches schon damals die ganze Welt bedrohte. Nun, wenn das Epidemiegesetz damals nicht gestoppt und verzögert worden wäre, dann wäre die Pandemie wahrscheinlich schon früher ins Leben gerufen worden. Das Corona-Virus, nebst tausenden anderen potentiell gefährlichen bekannten und unbekannten Viren und anderen Krankheitserregern, ist also schon viel länger bekannt.

Das neue COVID19 Bundesgesetz ist vollumfänglich abzulehnen, da es dem Bundesrat eine unverhältnismässige und bereits in der aktuellen Lage missbrauchte Macht zuspricht, die Wirtschaft nach wie vor massiv schädigen kann und auch die in der Verfassung festgelegten Grundrechte der Schweizer Bevölkerung nicht nur beeinträchtigt, sondern in vielen Punkten beschneidet und gar ausser Kraft setzt. Mit diesem Gesetz erhält der Bundesrat ein Werkzeug, welches einer direkten Demokratie, wie sie die Schweiz bis vor der Coronazeit kannte, nicht würdig sein kann und ist.

¹ https://m.focus.de/gesundheits/news/who-warnt-corona-virus-ist-gefahr-fuer-die-ganze-welt_aid_1000460.html

Stellungnahme zu den einzelnen Artikeln des COVID19 Gesetzes, welche aus Sicht des Netzwerk Impfentscheids relevant sind.

Art. 1

Da Viren immer und jedes Jahr mutieren – analog der Grippeviren, zu welchen auch die Coronaviren gehören –, ist es sinnlos ein solches Gesetz überhaupt auszuarbeiten oder gar einzuführen, ausser es will die Grundlage erstellt werden, dass jedes Jahr auf sehr einfache Art und Weise das Gesetz angepasst werden kann, um analog auf sogenannte neue Gefahren reagieren zu können. Es besteht deshalb mit der Einführung dieses Gesetzes die Gefahr, dass sich der Bund eine einfach anzupassende Grundlage erschafft, um seine Macht gegenüber dem Volk weiterhin aufrechtzuerhalten. Da ein wirtschaftliches Interesse hinter diesen Coronamassnahmen – dazu gehören auch die in Entwicklung stehenden Impfungen – steht, allen voran die der Pharmaindustrie, muss leider angenommen werden, dass der Bund weiterhin äusserst fragliche Massnahmen umsetzen wird und so die Industrie fördert und die Gesundheit der Menschheit gefährdet.

Dieses Gesetz ist aufgrund der normalen Entwicklungen von Viren (Mutation) und der eindeutigen und einseitigen Stützung der Grossindustrie vollumfassend abzulehnen.

Art. 2

Der Schutz der Bevölkerung ist sinnvoll, jedoch ist es fraglich, ob auch der Schutz, wie er im neuen Gesetz vorgesehen ist, sinnvoll ist. Denn jedes Jahr gibt es viele verschiedene Erreger, darunter neue Bakterien und auch Viren, mit welchen der Mensch in Kontakt kommt. Durch diese natürlichen Kontakte findet eine sogenannte stille Feiung oder auch natürliche Immunisierung statt. Durch die Schutzmassnahmen, welche aufgrund der Coronamassnahmen eingeführt wurden und mit dem Gesetz verlängert werden sollen, findet sicherlich eine verminderte natürliche Immunisierung statt. Damit muss davon ausgegangen werden, dass eine Kumulation zwischen den verschiedenen Krankheitserregern, gegen welche eben keine oder nur eine beschränkte Immunität aufgebaut werden konnte, zu durchaus schwereren Erkrankungen führen kann. Bei jedem erneuten Kontakt mit einem „alten“ Erreger – zu 99% findet ein solcher Kontakt ohne bewusstes Zutun und Symptome des „infizierten“ Menschen statt –, gegen welchen bereits eine natürliche Immunisierung hätte stattfinden sollen und den neuen zum Beispiel saisonalen Grippeviren, kann eine gefährliche Kreuzreaktion und damit wesentlich schwerere Erkrankungen ausgelöst werden.

Die Coronamassnahmen sind aufgrund der epidemiologischen Sicht kontraproduktiv für die Volksgesundheit, da die seit Jahrtausenden stattfindende stille Feiung verhindert oder zumindest vermindert wurde. Wer die Maskenpflicht und auch andere spezielle Massnahmen zum Schutz der Bevölkerung befürwortet, muss diese Massnahmen ab sofort und auf ewig befürworten. Denn die Viren, nicht nur die Coronaviren, sondern auch alle anderen tausenden Viren und andere Krankheitserreger, werden nach wie vor bestehen. Und es gibt nachweislich Krankheitserreger, welche wesentlich gefährlicher sind als Coronaviren.

Das Gesetz ist aufgrund der mutmasslich schädlichen Massnahmen – Verhinderung der natürlichen Immunisierung, sozialen Belastungen, wirtschaftlichen negativen Folgen usw. – voll umfassend abzulehnen.

Spezifische Stellungnahmen zu einzelnen Absätzen von Art. 2.

Der Bund bezieht sich in Art. 2 mehrfach auf das Epidemiengesetz. Da das COVID19-Gesetz jedoch ein Zusatzregelwerk ist, welches speziell für einen einzigen Erreger erstellt wurde, gilt dieses zusätzlich zum Epidemiengesetz und verschärft gewisse Massnahmen respektive die Möglichkeiten, solche einzuführen und umzusetzen.

Im erläuternden Bericht zum neuen Bundesgesetz COVID19 steht auf Seite 10:

- Impfungen für obligatorisch erklären.

Im Art. 6 des Epidemiengesetzes wird ebenfalls ein Impfblogatorium ermöglicht. Jedoch ist der Art. 6 EpG ausformuliert, d. h. das mit dem Art. 6 nur spezifische Gruppen einem Impfblogatorium unterstellt werden können.

Das COVID19 Gesetzes ermöglicht dem Bundesrat das Impfblogatorium über die ganze Schweizer Bevölkerung auszusprechen. Dies ist ein absolut nicht akzeptabler Eingriff in die verfassungsmässig garantierten Grundrechte der körperlichen Unversehrtheit. Diese Ansicht wird ebenfalls dadurch verstärkt, dass immer wieder beim Bund

davon gesprochen wird, dass die Pandemie erst dann vorbei ist, wenn es einen Impfstoff gibt. Und da man ja sonst bei der Medizin ziemlich hilflos ist gegen diese Grippe, wird wohl auch aufgrund der massiven Investitionen seitens des Bundes in die Impfforschung alles auf die Impfung gesetzt. Es kann deshalb nicht von der Hand gewiesen werden, dass die komplette Bevölkerung durchgeimpft werden soll.

Dies wird ebenfalls auf Seite 10 der Erläuterungen bestätigt. Es wird nicht mehr von bestimmten Gruppierungen geschrieben, sondern von „Massnahmen gegenüber der Bevölkerung“.

Jede Impfung hat mutmassliche Nebenwirkungen. Jede Impfung ist ein massiver Eingriff in die persönliche Freiheit und Selbstbestimmung. Es gibt andere Möglichkeiten, um die die nicht geimpft werden können, zu schützen (zum Beispiel Masken). Eine Impfung muss ohne jegliche Konsequenzen abgelehnt werden dürfen. Mit diesem Gesetz ist dieser Grundsatz infrage gestellt, weshalb es vollumfänglich abgelehnt werden muss.

Art. 2, Abs. 2, lit. i

Mit dem neuen Gesetz sind beschleunigte Zulassungen von Heilmitteln, somit auch Impfungen möglich. Die Erfahrung in der Wissenschaft zeigt, dass Impfungen während mehreren Jahren entwickelt und geprüft werden müssen, um die Risiken so gut wie möglich zu minimieren. Aus impfkritischer Sicht sind bereits die bestehenden Zulassungen von Impfungen ungenügend, da die Hersteller mehr oder weniger alleine entscheiden, welche Daten – hier vor allem die Nebenwirkungen – schlussendlich mit den Impfungen in Zusammenhang gebracht werden sollen oder müssen in den Studienpapieren erfasst werden. Es bräuchte grundsätzlich eine von den Herstellern wesentlich unabhängige Überprüfung und Zulassung der Impfungen. Placebostudien gibt es bei Impfungen nicht, sondern das „Placebo“ darf eine Eigenwirkung haben (andere Impfung, Impfinhaltsstoffe usw.).

Mit lit. i wird die sofortige Zulassung von Impfungen ohne entsprechende Überprüfung ermöglicht. Wie die Fachinformationen der einzelnen Impfungen und auch die Beobachtungen und Erfahrungen zeigen, sind Impfungen nie nebenwirkungsfrei, wenn auch behauptet wird, dass die Nebenwirkungen wesentlich geringer sind als die Schutzwirkung. Hier sei angemerkt, dass es keine einzige staatliche Untersuchung gibt, welche den Gesundheitszustand mit dem Impfstatus vergleicht. Denn nur eine solche Untersuchung würde aufzeigen, ob durchgeimpfte Menschen gesünder sind als Ungeimpfte oder eben nicht.

Der COVID19 Impfung, an welcher aktuell weltweit in über 100 Institutionen geforscht wird, wird so eine Greencard erteilt und die sofortige Zulassung quasi garantiert. Da es sich bei ca. der Hälfte aller Forschungen um sogenannte mRNA Impfungen handelt, welche in der Anwendung am Menschen neu sind und deshalb niemand voraussagen kann, was die DNA Veränderung im Menschen kurz- oder auch langfristig mit sich bringen wird, ist eine schnelle Zulassung ohne entsprechende mehrjährige Testphase, Überprüfung und Sammeln von Erfahrungen nicht nur fraglich, sondern durchaus als gefährlich für die Volksgesundheit anzusehen.

In diesem Sinne, sollte das Gesetz eingeführt werden, muss mit Nachdruck verlangt werden, dass sämtliche nach einer COVID19 Impfung erfolgenden Nebenwirkungen erfasst werden. Heute ist es normal, Nebenwirkungen nach einer Impfung nicht als solche zu erfassen. Oft ist die Aussage des Arztes als Erklärung gegenüber nach einer Impfung Geschädigten folgendermassen: „Das hat nichts mit der Impfung zu tun, ist rein zufällig und hätte auch sonst kommen können“. Diese Aussage kann wohl richtig sein, genauso gut kann sie aber auch falsch sein. Nur mit einer konsequenten Erfassung aller Nebenwirkungen, welche nach einer Impfung auftauchen, können wirkliche Aussagen getätigt werden. Solange dies nicht der Fall ist, sind jegliche Aussagen wie „Impfungen sind sicher“ reine Spekulation und nicht haltbar.

Lit. i ist deshalb ersatzlos zu streichen.

Einseitige vom Bund hinzugezogene Experten

Bereits ganz zu Beginn der sogenannten Coronaepidemie zeigten sich aus der Wissenschaft, der Juristerei und anderen wissenschaftlichen Fachgebieten viele kritische Stimmen zu den Massnahmen des Bundes. Mit durchaus legitimen Ansätzen und von den offiziellen den Bund beratenden Stellen abweichenden epidemiologischen Ansichten und Auslegungen wurde aufgezeigt, dass man diese ganze Coronageschichte auch anders ansehen kann. Der Bund und auch die Medien haben diese Stimmen in keiner Art und Weise berücksichtigt und in ihre Entscheide mit aufgenommen, oder allenfalls die nicht selten hochdotierten Wissenschaftler in die Verschwörungsecke gestellt. Vor allem die Medien – auch Hofberichterstatte genannt – zeugten von einer

komplett einseitigen und unreflektierten Angstmacherei rund um ein noch nie direkt erwiesenes, sondern immer nur indirekt vermutetes Virus. Die Angstmacherei, welche über den Bund durch die unreflektierten und einseitigen Zahlen gegenüber der Öffentlichkeit stattgefunden haben, die die Medien ebenfalls aufgegriffen haben, hat durchaus zu einer Verschlechterung der Volksgesundheit beigetragen. Nachweislich ist Angst eine Gefahr für die Gesundheit.

Das Gesetz sieht in keinem Punkt vor, dass der Bund verpflichtet wird sich einseitig beraten zu lassen. Der Bund ist in erster Linie für das Volk verantwortlich. Dies bedeutet, dass er verpflichtet ist, vor dem Umsetzen von Massnahmen, welche gegen das Volk getroffen werden, ganzheitlich aus allen Betrachtungsrichtungen abzuklären, wie der Sachverhalt ist. Nicht selten stehen die den Bund beratenden Fachleute der Wirtschaft viel zu nahe. Eine Meinung kann man sich nie durch eine einseitige Betrachtungsweise bilden. Eine solche Meinung ist lediglich ein Glaube. Wissen entsteht durch Prüfung der verschiedenen Ansichten und eine sich daraus entwickelnde Meinung.

Auch aus diesem Grund ist das Gesetz in seiner Ganzheit abzulehnen.

Massive Grundrechtsverletzung

In unserer Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht hat das Netzwerk Impfentscheid bereits umfangreich zu den vielfältigen Verletzungen der in der Bundesverfassung garantierten Grundrechte Stellung genommen. Diese Beschwerde ist mittlerweile online verfügbar. An dieser Stelle soll deshalb nicht noch einmal darauf eingegangen werden, sondern grundlegend darauf hingewiesen werden, dass auch mit den neuen COVID19 Gesetz die Verfassungsrechte nach wie vor massiv missachtet werden können und, so ist anzunehmen, auch weiterhin verletzt werden.

Diese Tatsache führt ebenfalls dazu, dass das Gesetz vollumfänglich abgelehnt werden muss.

Vertuschung von Verfassungsbrüchen

Wie mehrere Verfassungsrechtler in der Schweiz festgestellt haben, verstossen einige Massnahmen des Bundesrates gegen die Verfassung. Mit Genehmigung durch das Parlament und damit nachfolgende Einführung des COVID19 Gesetzes versucht der Bundesrat seine Verfassungsbrüche nachträglich zu legitimieren. Dies ist eine Machtdemonstration, welche so nicht zugelassen werden darf. Der Bundesrat und auch beratenden Gremien müssen ihre Verantwortung tragen, und zwar persönlich. Hierzu bedarf es einer ausserparlamentarischen Untersuchungskommission. Diese wird durch die Einführung dieses Gesetzes verhindert.

Es erklärt sich von selbst, dass auch deswegen dieses Gesetz abgelehnt werden muss

(Adresse)

Einschreiben
Bundeskanzlei
Rechtsdienst
3003 Bern
recht@bk.admin.ch

Anne Nielsen
Meierhofstrasse 23
8820 Wädenswil

Vernehmlassung Entwurf «Covid-19-Gesetz» Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren

Gestützt auf Art. 4 des «Bundesgesetzes über das Vernehmlassungsverfahren»¹ teile ich Ihnen meine Überlegungen zum Entwurf des «Bundesgesetzes über die gesetzlichen Grundlagen für Verordnungen des Bundesrates zur Bewältigung der Covid-19-Epidemie»² mit, zu dem am 19. Juni die Vernehmlassung eröffnet wurde.

1. Eine Rechtsgrundlage für Notrecht zur Bekämpfung von Covid-19 besteht nicht.

Rechtsgrundlagen der Covid-19-Verordnungen, die der Bundesrat im März erlassen hat, ist die Erklärung der «ausserordentlichen Lage» gemäss Art. 7 des Epidemiengesetzes³ und Art. 185, Abs. 3 der Bundesverfassung,⁴ der dem Bundesrat die Kompetenz erteilt, befristete Verordnungen und Verfügungen zu erlassen, «um eingetretenen oder unmittelbar drohenden schweren Störungen der öffentlichen Ordnung oder der inneren oder äusseren Sicherheit zu begegnen.»

Die «ausserordentliche Lage» ist weder in der Verfassung noch in der Gesetzessammlung oder durch ein Gerichtsurteil definiert. Die präziseste Bezeichnung findet sich im Glossar der Botschaft vom 3. Dezember 2010 zum Epidemiengesetz (S. 452)⁵: «ausserordentliche Lage: siehe Artikel 7 E-EpG. Beispiel: Worst-Case-Pandemie (analog Spanische Grippe 1918)».

1 <https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/20032737/index.html#a4>

2 <https://www.newsd.admin.ch/newsd/message/attachments/61792.pdf>

3 <https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/20071012/index.html#a7>

4 <https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/19995395/index.html#a185>

5 <https://www.admin.ch/opc/de/federal-gazette/2011/311.pdf>

Dass es sich bei Covid-19 nicht um eine Worst Case-Pandemie handelt, ist unbestritten. Wie in anderen Ländern auch, setzte der Lockdown auch in der Schweiz erst ein, als die Ausbreitung bereits rückläufig war. Mit knapp 1700 Covid-19 zugeordneten Todesopfern liegt die Pandemie weit unter den Opfern der Grippewelle von 2015, die gemäss Todesursachenstatistik bei 2500 liegt.⁶

Während die Medien zu Beginn der Pandemie noch von einem Ereignis von der Grössenordnung der spanischen Grippe sprachen, stützten die Zahlen zu keinem Zeitpunkt der Entwicklung diesen Befund.

Es gibt denn auch keine Rechtsgrundlage, notrechtliche Verordnungen für eine ausserordentliche Lage, die sich einzig und ausdrücklich auf ein Worst-Case-Szenario in der Art der Spanischen Grippe bezieht, zu verlängern.

2. Sämtliche Ziele der Covid-19-Verordnung sind erreicht

Zweck der COVID-19-Verordnung 2 gemäss Art. 1⁷ ist:

- «a. die Verbreitung des Coronavirus (COVID-19) in der Schweiz zu verhindern oder einzudämmen;
- b. die Häufigkeit von Übertragungen zu reduzieren, Übertragungsketten zu unterbrechen und lokale Ausbrüche zu verhindern oder einzudämmen;
- c. besonders gefährdete Personen zu schützen;
- d. die Kapazitäten der Schweiz zur Bewältigung der Epidemie sicherzustellen, insbesondere zur Aufrechterhaltung der Bedingungen für eine ausreichende Versorgung der Bevölkerung mit Pflege und Heilmitteln.»

Die vollständige Ausrottung eines Virus kann vom Gesetzgeber nicht gemeint sein. Der Anteil der Testpositiven unter den insgesamt Getesteten pendelt seit Ende Mai zwischen 0,42 und 0,78 Prozent. Die Erhöhung der «Fallzahlen» geht allein auf die gesteigerte Testtätigkeit zurück – die höchste seit Beginn der Pandemie. (Seit anfangs Juli meldet das BAG die Anzahl Tests allerdings nicht mehr).

Zwischen dem 1. Mai und dem 6. Juli wurden gemäss Angaben des BAG gerade noch 95 Personen wegen oder mit Covid-19 hospitalisiert.⁸ Das entspricht einem Anteil von 0,22 Prozent aller Hospitalisierungen, die in einer neunwöchigen Periode normalerweise anfallen (Basis 2018, Bundesamt für Statistik⁹). Seit dem 1. Mai verstarben 118 Personen mit oder an Covi-

⁶ <https://www.bfs.admin.ch/bfs/de/home/statistiken/kataloge-datenbanken/medienmitteilungen.assetdetail.3742835.html>

⁷ <https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/20200744/index.html#a1>

⁸ https://www.bag.admin.ch/dam/bag/de/dokumente/mt/k-und-i/aktuelle-ausbrueche-pandemien/2019-nCoV/covid-19-datengrundlage-lagebericht.xlsx.download.xlsx/200325_Datengrundlage_Grafiken_COVID-19-Bericht.xlsx

⁹ <https://www.bfs.admin.ch/bfs/de/home/statistiken/gesundheit/gesundheitswesen/spitaeler/patienten-hospitalisierungen.html>

d-19. Das sind 1,0 Prozent aller Todesfälle, die in neun Wochen durchschnittlich anfallen (2019, Bundesamt für Statistik¹⁰). Für jeden ordnungspolitischen Zweck muss gelten: Die Pandemie ist überwunden.

3. Die Veränderung der notrechtlichen Verordnungen als Gesetz ist ordnungspolitisch unnötig, auch nicht zur Bekämpfung eines Wiederaufflammens der Pandemie.

Der Bundesrat hat die Pandemie mit befristeten, auf Notrecht basierenden Verordnungen bewältigt. Auch wenn die Verordnungen wie vorgeschrieben Mitte September auslaufen, kann er ein Wiederaufflammen der Pandemie jederzeit wieder mit neuen, den aktuellen Verhältnisse angepassten notrechtlichen Verordnungen angehen. Dies erfordert keine neue gesetzliche Grundlage. Dies bestätigt auch der Bundesrat auf Seite 6 der Erläuterungen zum Covid-19 ausdrücklich.¹¹

4. Die Hochrechnungen betreffend einer Fortsetzung der Pandemie in Form einer «zweiten Welle» sind nachweislich falsch.

Eine «zweite Welle» wird vom Bundesrat nicht explizit als Grund für die Verlängerung des Notrechts genannt, sondern nur angedeutet: «Kann einer ... neuen Situation (z. B. bei einer «zweiten Welle» der Epidemie) nicht anders als durch bundesrätliches Verordnungsrecht begegnet werden, ...» (a.a.O.). Trotzdem geht aus der Vorlage des Bundesrates unmissverständlich und eindeutig hervor, dass er mit einer Fortdauer der Epidemie rechnet. Nur deshalb kann er die Verlängerung seiner notrechtlichen Kompetenzen beantragen. Zur Diskussion steht damit die Plausibilität einer zweiten Welle. Dazu wurde von einer bundeseigenen Institution, der Ecole polytechnique fédérale de Lausanne (EPFL) im April 2020 durch ein Mitglied der bundesrätlichen «Swiss national Covid-19 Task Force», Prof. Fellay, die Studie «Switzerland COVID-19 Scenario Report»¹² angefertigt. Sie rechnet für diesen Sommer mit 5000 bis 20'000 Corona-Toten – bis zu zwölf Mal mehr als während der Hauptwelle. Prof. Fellay ging von zwei Annahmen aus, die sich schon damals als falsch erwiesen.

Zum einen unterliegen gemäss seiner Studie alle Infizierten demselben Risiko einer Hospitalisierung. Man wusste aber schon im April, dass 50 bis 80 Prozent der Infizierten keinerlei Symptome haben. Zum andern haben Prof. Fellays Hochrechnung zufolge alle Altersgruppen dieselbe Sterbewahrscheinlichkeit. Schon damals war wissenschaftlich unbestritten, dass alte

10 <https://www.bfs.admin.ch/bfs/de/home/statistiken/bevoelkerung/geburten-todesfaelle/todesfaelle.html>

11 <https://www.news.admin.ch/news/message/attachments/61823.pdf>

12 <https://jcbblemai.github.io>

Menschen mit Vorerkrankungen den allergrössten Teil der Todesopfer ausmachen. Die Tatsache, dass Prof. Fellay trotz dieser eklatanten Mängel einer politik-bestimmenden Studie Mitglied der «Swiss national Covid-19 Task Force» bleibt, zeigt, dass der Bundesrat auf seine Beratung zu zählen gewillt ist und sich damit einem erheblichen Risiko einer Fehleinschätzung aussetzt. Keinesfalls darf der Gesetzgeber einer Vorlage zustimmen, die der Abwehr einer unwissenschaftlich hochgerechneten Gefahr dient. Er geht sonst ein grosses Risiko ein, mit den notrechtlichen Massnahmen weit mehr Schaden anzurichten, als er mit ihnen verhindern kann.

5. Keine Verlängerung des Notrechts ohne Überprüfung seiner Wirksamkeit.

Gemäss Art. 170 BV¹³ sorgt die Bundesversammlung dafür, «dass die Massnahmen des Bundes auf ihre Wirksamkeit überprüft werden». Dies muss insbesondere für Massnahmen im Zusammenhang mit einem Ereignis gelten, das nach übereinstimmender Einschätzung das Folgenreichste seit dem zweiten Weltkrieg ist. Nun haben aber die Geschäftsprüfungskommissionen die Beratung über die vom Bundesrat getroffenen Massnahmen auf den August verschoben. Mit dem Covid-19-Gesetz liegt also ein Entwurf für die Verlängerung nicht überprüfter Massnahmen vor, wie es eigentlich die Bundesverfassung fordert. Eine Überprüfung, auch der Verhältnismässigkeit fällt umso schwerer, als der Bundesrat für das Gesetz die Dringlichkeit beantragt und die Vernehmlassungszeit von drei Monaten auf drei Wochen verkürzt hat. Vor einer Verlängerung der notrechtlichen Grundlagen ist die Wirksamkeit der darin geregelten Massnahmen durch die Bundesversammlung zu überprüfen.

6. Die Institutionen des vorgeschlagenen Covid-19-Gesetzes entsprechen nicht den gesetzlichen Erfordernissen.

Gemäss Art. 54 Epidemiengesetzes¹⁴ schaffen Bund und Kantone «ein Organ zur Förderung der Zusammenarbeit», u.a. zur «Unterstützung des Einsatzorgans des Bundes bei der Bewältigung von besonderen oder ausserordentlichen Lagen» (Abs. 3, lit. e). Ein solches Organ wurde nicht eingesetzt und ist im Covid-19-Gesetz, das sich ausdrücklich auf das Epidemien-gesetz stützt, auch nicht vorgesehen. Die Ereignisse der letzten Monate zeigen deutlich, dass dieser Mangel an gesetzgeberischer Präzision zu realen Konsequenzen in der Zusammenarbeit zwischen Bund und Kantonen sowie unter den Kantonen führt. Eine Vorlage ohne Erfüllung der gesetzlichen Vorlagen darf nicht angenommen werden.

¹³ <https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/19995395/index.html#a170>

¹⁴ <https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/20071012/index.html#a54>

7. Unklare Regelung der Impfpflicht

Gemäss Art. 22 des Epidemiengesetzes¹⁵ sind es die Kantone und nicht der Bund, die «Impfungen von gefährdeten Bevölkerungsgruppen, von besonders exponierten Personen und von Personen, die bestimmte Tätigkeiten ausüben, für obligatorisch erklären, sofern eine erhebliche Gefahr besteht».

Art. 6 des Epidemiengesetzes¹⁶ (besondere Lage) gibt dem Bundesrat die Möglichkeit, selber solche Impfungen verpflichtend anzuordnen, aber immer noch unter Beschränkung auf gefährdete Bevölkerungsgruppen oder besonders exponierte Personen.

Das Covid-19-Gesetz hebt diese Einschränkung nicht explizit auf, hält in Art. 2, Abs. 1 jedoch fest, der Bundesrat könne «Massnahmen zur Verminderung des Ü bertragungsrisikos und zur Bekä mpfung der durch das Coronavirus verursachten Krankheit (Covid-19) anordnen. Er hö rt dabei die Kantone an.» Darunter würde auch ein Impfblogatorium fallen, wie der Bundesrat auf Seite 10 der Erläuterungen ausdrücklich festhält. Der von einem Impfblogatorium betroffene Personenkreis würde dann nach einfacher Anhörung der Kantone, aber ohne Entscheid des ursprünglichen Gesetzgebers – der Bundesversammlung – an den Bundesrat übergehen. Es widerspricht dem Legalitätsprinzip, den Entscheid einer übergeordneten Instanz, in diesem Fall der Bundesversammlung, durch eine untergeordnete Stelle, den Bundesrat, zu verändern oder aufzuheben. Es ist auch nicht ratsam, in einer besonders strittigen Frage – die seinerzeit zum Referendum gegen das Epidemiengesetz führte – einen Volksentscheid auf Stufe Verwaltung aufzuheben, selbst wenn dies mangels Verfassungsgerichtsbarkeit nicht angefochten werden kann.

Das Covid-19-Gesetz sollte diese wichtige Frage in einer für die allgemeine Bevölkerung verständlichen Sprache klären.

8. Ein Impfblogatorium mit nicht abschliessend geprüften pharmazeutischen Produkten ist völkerrechtlich verboten.

Art. 7 des «Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte»¹⁷, in der Schweiz in Kraft getreten am 18. September 1992, schreibt u.a. fest, «niemand [dürfe] ohne seine freiwillige Zustimmung medizinischen oder wissenschaftlichen Versuchen unterworfen werden». Nachdem das Covid-19-Gesetz den Bundesrat in Art. 2 Abs. 3, lit. i ermächtigt, «Ausnahmen von der Zulassungspflicht für Arzneimittel» vorzusehen, ist davon auszugehen, dass Impfstoffe vor Abschluss der normalerweise vorgeschriebenen wissenschaftlichen Prü-

¹⁵ <https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/20071012/index.html#a22>

¹⁶ <https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/20071012/index.html#a6>

¹⁷ <https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/19660262/index.html#a7>

fung in Verkehr gebracht oder sogar obligatorisch erklärt werden. Sie befinden sich gewissermassen in der Schlussphase der medizinischen und wissenschaftlichen Versuche und müssen deshalb explizit von einem Obligatorium ausgeschlossen werden. Ein Ausschluss nicht standardgemäss geprüfter Impfstoffe aus einem möglichen Obligatorium ist auch für den Schutz der körperlichen Unversehrtheit gemäss BV Art. 10, Abs. 2¹⁸ angezeigt.

9. Die Dringlichkeit des Covid-19-Gesetzes ist nicht erforderlich.

Wie dargelegt, kann einem allfälligen Wiederaufflammen der Pandemie auch ohne Verlängerung des Notrechts begegnet werden. Der Bundesrat kann aufgrund der bestehenden Rechtsgrundlagen, falls erforderlich, nach Ablauf der geltenden Covid-19-Verordnungen, einfach neue, wiederum befristete, erlassen. Es besteht demnach auch kein Anlass, dem Gesetzesentwurf die Dringlichkeit zu verleihen.

Diese unnötige Klausel beseitigt unnötigerweise die aufschiebende Wirkung eines Referendums und erzeugt den Eindruck, der Bundesrat wolle das Krisenmanagement gegen den Souverän durchführen.

Dabei erfordert die Bewältigung einer Krise nicht nur notrechtliche Kompetenzen (über die der Bundesrat bereits verfügt), sondern auch eine Zusammenarbeit zwischen Regierung und Bevölkerung, ganz besonders in einem direktdemokratischen Land wie der Schweiz. Diese Zusammenarbeit wird durch den ungerechtfertigten Status der Dringlichkeit des Covid-19-Gesetzes und der daraus folgenden Behinderung der Volksrechte entscheidend in Frage gestellt.

10. Umfassende Ermächtigung des Bundesrates ist unbegründet.

Das Covid-19-Gesetz regelt nicht nur die direkte Bekämpfung der Pandemie (Primärmassnahmen), sondern auch «Massnahmen zur Bewältigung von Folgeproblemen, die sich erst durch die Ergreifung der Massnahmen nach dem Epidemien-Gesetz ergeben», sog. «Sekundärmassnahmen». Für solche grösstenteils vorhersehbaren Massnahmen besteht keine explizite Dringlichkeit. Sie können auch ohne Sondervollmachten auf ordentlichem parlamentarischem Weg eingebracht werden, z.B. in Form des einfachen Bundesbeschlusses nach Art. 163 BV.

Fazit

18 <https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/19995395/index.html#a10>

Die historische Erfahrung mit notrechtlichen Massnahmen zeigt, dass die Rückkehr zu normalen demokratischen Abläufen – aus welchen Gründen auch immer – schwierig ist. Von 1930 bis 1945 haben Bundesrat und Parlament das dringliche Bundesrecht oft und nicht immer gerechtfertigt eingesetzt. Und es brauchte nicht weniger als sieben Volksinitiativen (die alle von Bundesrat und Parlament abgelehnt wurden), bis 1952 die direkte Demokratie wiederhergestellt wurde.¹⁹

Der Verlauf der Pandemie hat auch gezeigt, dass die massgebenden Begriffe und Kriterien mehrmals geändert wurden. War es erst eine überdurchschnittliche Bedrohung für die Gesundheit der gesamten Bevölkerung, ging es später um die Sicherstellung von Intensivkapazitäten, dann um den Reproduktionsfaktor und seit neustem um «Fallzahlen». Hinter diesen verbergen sich aber keine medizinischen Fälle, die eine Behandlung erforderten, sondern Testpositive. Die Hospitalisationen aufgrund von Covid-19 bleiben indes seit Wochen auf Werten um 0,2 Prozent der gesamten stationären Spitaleintritte.

Der Vorsteher des Departements des Innern hat in der Samstagsrundschau von Radio SRF vom 27. Juni 2020²⁰ zweimal erklärt, die Epidemie bleibe bei uns, bis wir einen Impfstoff hätten. Dies bedeutet eine schleichende Veränderung von Begriffen wie «Epidemie» oder «Krankheitserreger», die in den einschlägigen Gesetzen verwendet werden und rechtswirksam sind.

Ein relevanter Krankheitserreger muss in signifikantem Ausmass eine Krankheit auslösen (gemäss den Henle-Koch-Postulaten) und darf nicht zu einem Ko-Faktor werden, der nur in seltenen Fällen und bei gewissen Begleiterkrankungen zu Symptomen führt, selbst wenn diese schwerwiegend sind. Und eine Epidemie muss eine Seuche mit gravierenden Folgen bleiben und darf nicht mit dem Vorhandensein eines Erregers gleichgesetzt werden, der in einigen Fällen zu Krankheiten führt.

Ansonsten droht die ernstliche Gefahr, dass bereits ein normales virologisches Grundrauschen notrechtliche Massnahmen rechtfertigt, die zu einem «new normal» führen, das sich niemand wünscht und das inkompatibel mit den Grundzügen der direkten Demokratie ist.

Als Stimmbürger und Teil des Souveräns wünscht man sich klare Gesetze mit stringenten Begriffen und unter Berücksichtigung des Grundsatzes, dass die Regierung im Auftrag des Volkes handelt und nicht im Auftrag von sich selber.

19. David Eugster: Das Vollmachtenregime in der Schweiz

https://www.swissinfo.ch/ger/direktedemokratie/vollmachtenregime-schweiz_als-die-schweiz-dem-bundesrat-die-lust-am-autoritaeren-regieren-austrieb/45203984

und Historisches Lexikon der Schweiz: Vollmachtenregime, <https://hls-dhs-dss.ch/de/articles/010094/2013-08-26/>

20 <https://www.srf.ch/play/radio/popupaudioplayer?id=63abca89-0838-4c35-90be-c54d4e7672bf>

Das vorgeschlagene Covid-19-Gesetz entspricht diesen Grundsätzen in keiner Weise. Es ist deshalb abzulehnen oder in Bezug auf das Legalitätsprinzip, die Verhältnismässigkeit und der rechtswirksamen medizinischen Begriffe nachzubessern.

Die vorstehenden Überlegungen entsprechen in Sinn und Geist den Ansichten einer substanziellen Minderheit der Schweizer Bevölkerung. Ihre Meinung wird zwar von den Medien kaum dargestellt. Aber diese Minderheit existiert, sie macht sich grosse Sorgen und sie ist entschlossen, diese unsere Verfassung und die darin festgeschriebenen Grundrechte zu verteidigen. Dazu kommt ein nicht zu unterschätzender Teil einer schweigenden Mehr- oder Minderheit, die sich aus Opportunitätsgründen nicht mehr zu äussern wagt.

Der Souverän der Schweizerischen Eidgenossenschaft sind die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger, wobei die Verfassung so ausgelegt ist, dass Minderheiten – nicht nur sprachliche, sondern auch kulturelle und ideelle – durch ein gewisses, allerdings nicht eindeutig durchformuliertes Konsensprinzip geschützt werden. Es kann also nicht sein, dass eine Mehrheit Verfassungsänderungen oder Gesetze beschliesst, die für Minderheiten als absolut unannehmbar gelten.

Der Schutz der unveräusserlichen Grundrechte, die von der Gesetzesvorlage tangiert werden, misst sich also an den ideellen, kulturellen und politischen Minderheiten, zu deren Schutz sie überhaupt bestehen. Ohne diesen Schutz verkommt die Demokratie eidgenössischer Prägung zu einer Diktatur der Mehrheit. Nicht umsonst ist die Freiheit der erste Zweck des Bundes, den die Verfassung nennt, noch vor Demokratie, Unabhängigkeit und Frieden (siehe Präambel²¹). Ohne ein substantielles Mass an Freiheit ist Demokratie unmöglich.

(Ort, Datum

Wädenswil 9. Juli 2020

(Name und Unterschrift)

Anne Nielsen

Anne Nielsen

²¹ <https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/19995395/index.html#ani1>

Giselle Broadbent Furrer

Sedelstrasse 16

6004 Luzern

Luzern, 10. Juli 2020

**Stellungnahme zum
Bundesgesetz über die gesetzlichen Grundlagen für Verordnungen des
Bundesrates zur Bewältigung der Covid-19-Epidemie (Covid-19-Gesetz)**

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Ihrem Schreiben vom 19. Juni 2020 habe ich Kenntnis über die Vernehmlassungsunterlagen zum Bundesgesetz über die gesetzlichen Grundlagen für Verordnungen des Bundesrates zur Bewältigung der Covid-19 Epidemie erlangt. Als verantwortungsvoller Bürger unseres Landes habe ich den Gesetzesentwurf studiert und begrüsse grundsätzlich die Massnahmen zur fortführenden Eindämmung der Covid-19 Epidemie, soweit diese verhältnismässig sind.

Mindestens zu Art. 2 des Gesetzesentwurfs "Massnahmen zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie", welcher gemäss „erläuterndem Bericht“ (Siehe S.10) auch die Möglichkeit vorsieht, "Impfungen für obligatorisch zu erklären", möchte ich hiermit mein tiefstes Bedenken äussern!

Ein Impfblogatorium wäre nicht mit Artikel 10 der BV (jeder Mensch hat das Recht auf persönliche, insbesondere auf körperliche & geistige Unversehrtheit und Bewegungsfreiheit) vereinbar. Insbesondere auch dann nicht, wenn allfällig mögliche Sanktionen im Falle von Impf-Verweigerung, wie der teilweise Ausschluss am gesellschaftlichen, sozialen Leben (Veranstaltungen, Berufsausübung etc.) angeordnet würden.

Jeder Mensch muss das Recht haben selbst zu entscheiden, ob und was in seinen Körper injiziert wird! Deshalb bitte ich Sie aufrichtig, von jeglichen Massnahmen, welche Impfungen für obligatorisch erklären könnten, abzusehen.

Herzlichen Dank für Ihre Kenntnisnahme

Mit freundlichen Grüssen

Giselle Broadbent Furrer

Pascal Furrer

Sedelstrasse 16

6004 Luzern

Luzern, 10. Juli 2020

**Stellungnahme zum
Bundesgesetz über die gesetzlichen Grundlagen für Verordnungen
des Bundesrates zur Bewältigung der Covid-19-Epidemie (Covid-19-Gesetz)**

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Ihrem Schreiben vom 19. Juni 2020 habe ich Kenntnis über die Vernehmlassungsunterlagen zum Bundesgesetz über die gesetzlichen Grundlagen für Verordnungen des Bundesrates zur Bewältigung der Covid-19 Epidemie erlangt. Als verantwortungsvoller Bürger unseres Landes habe ich den Gesetzesentwurf studiert und begrüsse grundsätzlich die Massnahmen zur fortführenden Eindämmung der Covid-19 Epidemie, soweit diese verhältnismässig sind.

Mindestens zu Art. 2 des Gesetzesentwurfs "Massnahmen zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie", welcher gemäss „erläuterndem Bericht“ (Siehe S.10) auch die Möglichkeit vorsieht, "Impfungen für obligatorisch zu erklären", möchte ich hiermit mein tiefstes Bedenken äussern!

Ein Impfblogatorium wäre nicht mit Artikel 10 der BV (jeder Mensch hat das Recht auf persönliche, insbesondere auf körperliche & geistige Unversehrtheit und Bewegungsfreiheit) vereinbar. Insbesondere auch dann nicht, wenn allfällig mögliche Sanktionen im Falle von Impf-Verweigerung, wie der teilweise Ausschluss am gesellschaftlichen, sozialen Leben (Veranstaltungen, Berufsausübung etc.) angeordnet würden.

Jeder Mensch muss das Recht haben selbst zu entscheiden, ob und was in seinen Körper injiziert wird! Deshalb bitte ich Sie aufrichtig, von jeglichen Massnahmen, welche Impfungen für obligatorisch erklären könnten, abzusehen.

Herzlichen Dank für Ihre Kenntnisnahme

Mit freundlichen Grüssen
Pascal Furrer

Michael Tanner
Rychenbergstrasse 179
8000 Zürich

an: recht@bk.admin.ch

Winterthur, 10. Juli 2020

Stellungnahme zum Bundesgesetz über die gesetzlichen Grundlagen für Verordnungen des Bundesrates zur Bewältigung der Covid-19-Epidemie (Covid-19-Gesetz)

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Ihrem Schreiben vom 19. Juni 2020 habe ich Kenntnis über die Vernehmlassungsunterlagen zum

Bundesgesetz über die gesetzlichen Grundlagen für Verordnungen des Bundesrates zur Bewältigung der Covid-19 Epidemie erlangt. Als verantwortungsvolle(r) Bürger(in) unseres Landes habe ich den Gesetzesentwurf studiert und begrüsse grundsätzlich die Massnahmen zur fortführenden Eindämmung der Covid-19 Epidemie, soweit diese verhältnismässig sind.

Einzig zu **Art. 2** des Gesetzesentwurfs "Massnahmen zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie", welcher gemäss „erläuterndem Bericht“ (Siehe S.10) auch die Möglichkeit vorsieht, "**Impfungen für obligatorisch zu erklären**", möchte ich hiermit mein tiefstes Bedenken äussern!

Ein Impfblogatorium wäre nicht mit Artikel 10 der BV (*jeder Mensch hat das Recht auf persönliche, insbesondere auf körperliche & geistige Unversehrtheit und Bewegungsfreiheit*) vereinbar. Insbesondere auch dann nicht, wenn allfällig mögliche Sanktionen im Falle von Impf-Verweigerung, wie der teilweise Ausschluss am gesellschaftlichen, sozialen Leben (Veranstaltungen, Berufsausübung etc.) angeordnet würden.

Jeder Mensch muss das Recht haben selbst zu entscheiden, ob und was in seinen Körper injiziert wird! Deshalb bitte ich Sie aufrichtig, von jeglichen Massnahmen, welche Impfungen für obligatorisch erklären könnten, abzusehen.

Herzlichen Dank für Ihre Kenntnisnahme

Mit freundlichen Grüssen

Michael Tanner

Heike Buchmann
Neuhausweg 17
3097 Liebefeld

Per E-Mail an
recht@bk.admin.ch

Zürich, 10. Juli 2020

Stellungnahme zum Bundesgesetz über die gesetzlichen Grundlagen für Verordnungen des Bundesrates zur Bewältigung der Covid-19-Epidemie (Covid-19-Gesetz)

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Ihrem Schreiben vom 19. Juni 2020 habe ich Kenntnis über die Vernehmlassungsunterlagen zum **Bundesgesetz über die gesetzlichen Grundlagen für Verordnungen des Bundesrates zur Bewältigung der Covid-19** Epidemie erlangt. Als von diesem zukünftigen Gesetz betroffene Einwohnerin dieses Landes habe ich den Gesetzesentwurf studiert und begrüsse grundsätzlich die Massnahmen zur fortführenden Eindämmung der Covid-19 Epidemie, soweit diese verhältnismässig sind.

Einzig zu **Art. 2** des Gesetzesentwurfs "Massnahmen zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie", welcher gemäss „erläuterndem Bericht“ (Siehe S.10) auch die Möglichkeit vorsieht, **"Impfungen für obligatorisch zu erklären"**, möchte ich hiermit mein tiefstes Bedenken äussern!

Ein Impfbobligatorium wäre nicht mit Artikel 10 der BV (*jeder Mensch hat das Recht auf persönliche, insbesondere auf körperliche & geistige Unversehrtheit und Bewegungsfreiheit*) vereinbar. Insbesondere auch dann nicht, wenn allfällig mögliche Sanktionen im Falle von Impf-Verweigerung, wie der teilweise Ausschluss am gesellschaftlichen, sozialen Leben (Veranstaltungen, Berufsausübung etc.) angeordnet würden.

Jeder Mensch muss das Recht haben selbst zu entscheiden, ob und was in seinen Körper injiziert wird! Deshalb bitte ich Sie aufrichtig, von jeglichen Massnahmen, welche Impfungen für obligatorisch erklären könnten, abzusehen.

Herzlichen Dank für Ihre Kenntnisnahme
Mit freundlichen Grüssen



Heike Buchmann

Susanne Lauener
Schartenfelsstrasse 16
5430 Wettingen

Per E-Mail an
recht@bk.admin.ch

Wettingen, 12. Juli 2020

**Stellungnahme zum
Bundesgesetz über die gesetzlichen Grundlagen für Verordnungen des
Bundesrates zur Bewältigung der Covid-19-Epidemie (Covid-19-Gesetz)**

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Ihrem Schreiben vom 19. Juni 2020 habe ich Kenntnis über die Vernehmlassungsunterlagen zum **Bundesgesetz über die gesetzlichen Grundlagen für Verordnungen des Bundesrates zur Bewältigung der Covid-19** Epidemie erlangt. Als verantwortungsvolle(r) Bürger(in) unseres Landes habe ich den Gesetzesentwurf studiert und begrüsse grundsätzlich die Massnahmen zur fortführenden Eindämmung der Covid-19 Epidemie, soweit diese verhältnismässig sind.

Einzig zu **Art. 2** des Gesetzesentwurfs "Massnahmen zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie", welcher gemäss „erläuterndem Bericht“ (Siehe S.10) auch die Möglichkeit vorsieht, "**Impfungen für obligatorisch zu erklären**", möchte ich hiermit mein tiefstes Bedenken äussern!

Ein Impfbobligatorium wäre nicht mit Artikel 10 der BV (*jeder Mensch hat das Recht auf persönliche, insbesondere auf körperliche & geistige Unversehrtheit und Bewegungsfreiheit*) vereinbar. Insbesondere auch dann nicht, wenn allfällig mögliche Sanktionen im Falle von Impf-Verweigerung, wie der teilweise Ausschluss am gesellschaftlichen, sozialen Leben (Veranstaltungen, Berufsausübung etc.) angeordnet würden.

Jeder Mensch muss das Recht haben selbst zu entscheiden, ob und was in seinen Körper injiziert wird! Deshalb bitte ich Sie aufrichtig, von jeglichen Massnahmen, welche Impfungen für obligatorisch erklären könnten, abzusehen.

Herzlichen Dank für Ihre Kenntnisnahme
Mit freundlichen Grüssen

Susanne Lauener



Bundeskanzlei BK

Per E-Mail an: recht@bk.admin.ch

Basel, 10. Juli 2020

Stellungnahme zum Bundesgesetz über die gesetzlichen Grundlagen für Verordnungen des Bundesrates zur Bewältigung der Covid-19-Epidemie (Covid-19-Gesetz)

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit seinen 23 Mitgliedsfirmen vertritt Interpharma forschende Pharmaunternehmen, deren Produkte 72 Prozent des kassenzulässigen Medikamentenmarktes und rund 95 Prozent des Impfstoffmarkts in der Schweiz abdecken.

Interpharma unterstützt den Ansatz des Bundesrates zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie und dankt dem Bundesrat für die gute Arbeit in deren ersten Phase. Wir unterstützen auch ein zeitlich befristetes Gesetz, das ausschliesslich und unmittelbar für die Bewältigung der Covid-19-Epidemie und deren Auswirkungen zur Anwendung kommt. Die behördlichen Befugnisse dürfen nur bei Notwendigkeit unter strengen Beachtung der Notwendigkeit und Verhältnismässigkeit zur Anwendung kommen.

Da das Gesetz potentiell sehr weit in die Eigentumsgarantie und das wirtschaftlich freie Handeln von Herstellern und Händlern von Heilmitteln eingreift, schlagen wir bei einzelnen Bestimmungen Anpassungen vor.

Für die weitere Bewältigung der Covid-19-Krise möchten wir zudem die folgenden Punkte betonen.

Zusammenarbeit: Die Zusammenarbeit der Behörden mit der pharmazeutischen Industrie hat während der ersten Welle der Covid-19-Krise gut funktioniert. In der Krisenbewältigung wurde Flexibilität von allen Stakeholdern gelebt, administrative Schritte wurden unbürokratisch reduziert und es wurde pragmatisch nach Lösungen gesucht. Dieser pragmatische Modus der Zusammenarbeit soll bewahrt werden. Auch bei allfälligen weiteren Wellen ist der zeitnahe und direkte Austausch mit der Pharmabranche und die gemeinschaftliche Lösungsfindung der Schlüssel für eine möglichst gute Bewältigung der Covid-19-Krise.

Grundsatz der Notwendigkeit und Verhältnismässigkeit: Die Mitgliedsfirmen der Interpharma sind sich Ihrer Verantwortung bewusst und tun im Rahmen ihrer Möglichkeiten alles, um auch während der Covid-19-Krise den Patienten notwendige Medikamente und Impfstoffe in der Schweiz und weltweit zur Verfügung zu stellen. Dies betrifft die von Covid-19 betroffenen Patienten aber auch alle anderen Patienten, die von anderen Krankheiten betroffen sind und auch während der Epidemie auf Heilmittel angewiesen sind. Um diese Verantwortung zu erfüllen, ist es notwendig, dass besondere Massnahmen von den Behörden erst nach Anhörung der Branche und nach dem strengen Grundsatz der Notwendigkeit und Verhältnismässigkeit sowie unter Beachtung des Immaterialgüterrechts ergriffen werden.

Materielle und zeitliche Begrenzung des Gesetzes: Die pharmazeutische Industrie ist von den im Covid-19-Gesetz vorgesehenen Massnahmen zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie im Bereich der Versorgung direkt betroffen. Dabei handelt es sich um eine Legitimierung von Massnahmen, die mit den Notverordnungen bereits in Kraft sind (Art. 4d-4o Covid-19-Verordnung 2, resp. Art. 11-24 Covid-19-Verordnung 3). Auch nach der Legitimierung durch die Delegationsnorm, die das Covid-19-Gesetz darstellt, ist die Verhältnismässigkeit in den Massnahmen des Bundesrats weiterhin essentiell. In diesem Sinne ist die Begrenzung des materiellen und zeitlichen Geltungsraums des Covid-19-Gesetzes notwendig:

- Gegenstand: ausschliesslich und unmittelbar die Bewältigung der Covid-19-Epidemie und deren Auswirkungen.
- Befristung: bis Ende 2022.
- Bestimmung: Gebrauch von Befugnissen erfolgt nur bei Notwendigkeit.

Grenzübergreifender Warenverkehr und Grenzübertritt von Personal; Eingriffe bei der Produktion nur als äusserste Massnahme: Die Verhältnismässigkeit ist insbesondere bei allfälligen Verpflichtungen an Hersteller, Heilmittel herzustellen, deren Produktion zu priorisieren oder auszuweiten, zu beachten. Eine Produktionsverlagerung zu einem neuen Hersteller inkl. Dokumentation und behördlichen Bewilligungen dauert mind. 1-2 Jahre und bei Biologika eher länger. Auch die Produktion kann, besonders auch bei Biologika mehr als ein Jahr dauern. Damit ein Herstellbetrieb ein wichtiges Produkt innert kurzer Frist (sofern dies überhaupt möglich ist) herstellen kann, müssen einige Punkte sichergestellt werden wie z.B.

- das Herstellverfahren muss am Ort implementiert und validiert sein;
- Rohmaterialien müssen verfügbar und qualifiziert sein;
- Testverfahren müssen implementiert und validiert sein;
- Das Personal muss für die Herstellung geschult sein;
- Neue Herstellbetriebe müssen in der Marktzulassung aufgenommen und durch Swissmedic bewilligt werden.

Bei einer Aufrechterhaltung von Herstell- sowie Testverfahren für Notfälle, fallen für die Betriebe erhebliche Kosten an, die im Normalbetrieb nicht gedeckt werden können. Aus dem Grund sind in jedem Fall Massnahmen, wie der zu jeder Zeit gewährleistete grenzübergreifende Warenverkehr zu treffen.

Eine Verpflichtung, kurzfristig Produkte in der Schweiz herzustellen, die nicht bereits in der Schweiz produziert werden, ist daher kein zweckdienliches Mittel zur Krisenbewältigung. Bei Versorgungsproblemen von im Zusammenhang mit Covid-19 angewandten Arzneimitteln sind deshalb stets zuerst Massnahmen in der Lieferkette und Beschaffung vorzusehen und erst, wenn andere Möglichkeiten ausgeschöpft sind, sollten Massnahmen bei der Produktion getroffen werden. Für die Versorgung in Krisen sind insbesondere der grenzübergreifende Warenverkehr und der unbehinderte Grenzübertritt von Personal der pharmazeutischen Unternehmen für systemrelevante Bereiche in jedem Fall zu gewährleisten. Der unbehinderte Grenzübertritt muss auch für das Personal von Zulieferbetrieben gewährleistet sein, wenn systemrelevante Tätigkeiten betroffen sind. Falls Massnahmen bei der Produktion unerlässlich würden, sind Produktionsausweitungen, dann Priorisierungen und nur als äusserste Massnahme die Aufnahme einer neuen Produktion ins Auge zu fassen.

Weiterentwicklung der multilateralen Abkommen: Zu Beginn der Covid-19-Krise hat sich gezeigt, dass Exportbeschränkungen sowohl die Verfügbarkeit von Arzneimitteln als auch die Zusammenarbeit unter den Ländern bei der Krisenbewältigung schaden. Global intakte Lieferketten und offene Grenzen sind entscheidend, um eine hohe Verfügbarkeit von Arzneimitteln und Impfstoffen zu gewährleisten. Die Schweiz sollte deshalb multilaterale Bestrebungen unterstützen, um den internationalen Handel mit Arzneimitteln in der anhaltenden Coronavirus-Pandemie zu erleichtern. Dazu gehört insbesondere die Abschaffung von Zöllen auf pharmazeutische und medizinische Güter. Multilaterale Abkommen zur Senkung der Handelshemmnisse für medizinische Güter sollten im Verbund mit Mutual Recognition Agreements (MRA) und der Verpflichtung zur Beschränkung von Exportrestriktionen im Krisenfall weiterentwickelt werden.

Erleichterte Zulassungsprozesse: Die pharmazeutischen Firmen werden bei allfälligen Engpässen oder um eine schnellstmögliche Verfügbarkeit von neuen Therapieoptionen und Impfstoffen zu ermöglichen, auf erleichterte regulatorische Bestimmungen für therapeutische Güter angewiesen sein. Wir erachten es als zentral, dass im Gesetz auch die Möglichkeit für Ausnahmen und Abweichungen bezüglich Anforderungen und Timelines in Bezug auf zukünftige Impfstoffe abgebildet ist. Dies beinhaltet u.a. die Möglichkeit von Abweichungen vom Standardzulassungsprozess, Anforderungen an Verpackung und Packungsbeilagen sowie generell bei Import, Handel und Vertrieb.

In der ersten Welle handelten Swissmedic und das BAG schnell und unbürokratisch. Wir gehen davon aus, dass die Behörden diese lösungsorientierte und pragmatische Vorgehensweise auch bei allfälligen künftigen Engpässen beibehalten wird und gleichzeitig andere laufende Verfahren (nicht in direktem Zusammenhang mit Covid-19) aufrechterhalten werden.

Zu den einzelnen Bestimmungen nehmen wir wie folgt Stellung:

Art. 2 Massnahmen zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie

Art. 2 greift potentiell sehr weit in die Eigentumsgarantie und das wirtschaftlich freie Handeln, insbesondere von Herstellern und Händlern von Heilmitteln, ein. Eine Beschlagnahme von Eigentum nach Art. 2 Abs. 3 lit. e wäre de facto eine Enteignung und nur gegen volle Wertentschädigung zulässig (Wertgarantie, Art. 26 Abs. 2 BV). Eine Einschränkung der Wirtschaftsfreiheit verlangt die Voraussetzungen von Art. 36 BV, zudem darf sie nicht zu einer Verzerrung des Wettbewerbs führen (Art. 94 BV).

Art. 2 Abs. 1 (Anhörung)

Im Krisenfall müssen im Covid-19-Gesetz geregelten Massnahmen allenfalls innerhalb von Stunden oder wenigen Tagen erfolgen, was kein ordentliches Vernehmlassungsverfahren erlaubt. Der vom Bundesrat zu Beginn der Covid-19-Krise einberufene Krisenstab in dem die Interpharma eingebunden war, hat diesbezüglich eine wichtige Funktion erfüllt. Es ist deshalb wichtig, dass vor dem Beschluss von Massnahmen direkt betroffene Kreise angehört werden.

Art. 2 Abs. 2 (Einschränkung des Warenverkehrs an der Grenze)

Diese Massnahme ist geeignet, den grenzüberschreitenden Verkehr sowohl für Waren als auch für Personen zu beeinträchtigen und/oder zu verzögern. Die forschende und produzierende pharmazeutische Industrie ist auf funktionierende internationale Lieferketten angewiesen, um

die Versorgung mit Medikamenten sicherzustellen. Langwierige Kontrollen von Lieferungen oder Einschränkungen der Importe können hier schwerwiegende Folgen haben. Gleiches gilt auch für Personen, die in systemrelevanten Betrieben von Pharmaunternehmen arbeiten. Diese Massnahme sollte erst nach Anhörung der Branche und nach dem strengen Grundsatz der Notwendigkeit und Verhältnismässigkeit ergriffen werden. Wir gehen davon aus, dass der Bundesrat sich dessen bewusst ist und in der Verordnungssetzung verhältnismässig agiert. Bei Einschränkungen sollten sogenannte "Green Lanes" für den reibungslosen Grenzübertritt von systemrelevanten Produkten und von Personen, die in systemrelevanten Betrieben arbeiten oder systemrelevante Leistungen erbringen, eingerichtet werden.

Art. 2 Abs. 3 (Gewährleistung einer ausreichenden Versorgung)

Eine staatliche Steuerung der Güterversorgung nach Art. 2 Abs. 3 lit. a-j sollte nur in Erwägung gezogen werden, falls die Versorgung über die privatwirtschaftlich etablierten Kanäle nicht mehr sichergestellt werden kann. Art. 2 Abs. 3 sollte daher ergänzt werden:

Art. 2 Abs. 3

Sofern eine Er-kann-zur-Gewährleistung-einer ausreichende Versorgung der Bevölkerung mit Heilmitteln und Schutzausrüstungen durch die Privatwirtschaft nicht mehr gewährleistet ist, kann er:

Art. 2 Abs. 3 lit. d (Direktvermarktung von Heilmitteln)

Wie in der Erläuterung beschrieben, würde der Staat nach Rückkehr zur normalen Lage in den wirtschaftlichen Wettbewerb eingreifen. Die Bestimmung ist jedoch sehr offen formuliert. Wir gehen davon aus, dass der Bundesrat in der Verordnungssetzung verhältnismässig agieren wird und die Direktvermarktung zielgerichtet auf das Minimum beschränkt wird um den wirtschaftlichen Wettbewerb so wenig wie möglich zu verzerren. Die Bestimmung sollte wie folgt präzisiert werden:

Art. 2 Abs. 3 lit. d. die teilweise oder vollständige Direktvermarktung von Heilmitteln und Schutzausrüstungen vorsehen; die Direktvermarktung muss auf Grundlage einer Kosten- und Leistungsrechnung zu mindestens kostendeckenden Preisen erfolgen;

Art. 2 Abs. 3 lit. e (Einziehung von Heilmitteln)

Eine Beschlagnahme von Eigentum nach Art. 2 Abs. 3 lit. e wäre de facto eine Enteignung und nur gegen volle Wertentschädigung zulässig (Wertgarantie, Art. 26 Abs. 2 BV). Eine Einschränkung der Wirtschaftsfreiheit verlangt die Voraussetzungen von Art. 36 BV, zudem darf sie nicht zu einer Verzerrung des Wettbewerbs führen (Art. 94 BV). Eine Pflicht zur Herstellung darf nur mit entsprechender Entschädigung auferlegt werden.

Art. 2 Abs. 3 lit. e

die Einziehung von Heilmitteln und Schutzausrüstungen anordnen; die Einziehung ist nur gegen volle Entschädigung zulässig;

Art. 2 Abs. 3 lit. f (Verpflichtung zur Herstellung)

Diese Bestimmung darf nur zur Anwendung kommen, wenn die Versorgung anderweitig nicht gewährleistet werden kann, wie dies in Art. 20 der Covid-19-Verordnung 3 auch festgehalten ist. Die Implementierung und Aufrechterhaltung einer Herstellung benötigt eine lange Vorbereitungszeit. Wir halten eine Verpflichtung, kurzfristig Produkte in der Schweiz herzustellen, die

nicht bereits in der Schweiz produziert werden, nicht als zweckdienliches Mittel zur Krisenbewältigung. In jedem Fall sind bei Versorgungsproblemen von im Zusammenhang mit Covid-19 angewandten Arzneimitteln stets zuerst Massnahmen in der Lieferkette und Beschaffung und erst, wenn andere Möglichkeiten ausgeschöpft sind, sollten Massnahmen zur Produktionsausweitungen, dann Priorisierungen und nur als äusserste Massnahme die Aufnahme einer neuen Produktion ins Auge zu fassen.

Eine Pflicht zur Herstellung sollte nur mit entsprechender Entschädigung auferlegt werden dürfen. Die kann-Formulierung sollte deshalb geändert werden.

Art. 2 Abs. 3 lit. f

(...); der Bund ~~kann~~ leistet Beiträge an Produktionen und hält betroffene Hersteller schadlos, sofern die Hersteller infolge der vom Bundesrat angeordneten Massnahmen ~~Produktionsumstellung~~ finanzielle Nachteile erleiden;

Art. 2 Abs. 3 lit. h (Ausnahmen von der Bewilligungspflicht und Zulassungspflicht)

Die Formulierung der Bestimmungen sollte auch mögliche Ausnahmen bezüglich inhaltlichen und zeitlichen Abweichungen von Standardzulassungsprozessen und entsprechender Anforderungen (beispielsweise an Verpackung und Packungsbeilagen) für Medikamente und Impfstoffe beinhalten sowie Ausnahmen bezüglich den der Bewilligungspflicht unterliegenden Tätigkeiten.

Art. 2 Abs. 3 h. Ausnahmen von der Bewilligungspflicht oder Abweichungen von den Anforderungen an die bewilligungspflichtige Tätigkeit, die einer Bewilligung durch Swissmedic oder das BAG bedürfen, vorsehen;

Art. 2 Abs. 3 i. Ausnahmen von der Zulassungspflicht oder Abweichungen von den Zulassungsanforderungen an Arzneimittel oder dem Zulassungsprozess vorsehen;

Art. 2 Abs. 4 lit. a (Einschränkung oder Verbot wirtschaftlicher oder medizinischer Tätigkeiten durch die Kantone)

Diese Bestimmung ist sehr umfassend und in den Auswirkungen unklar. Eine zeitlich unbeschränkte Blankoermächtigung zum Verbot wirtschaftlicher Tätigkeiten ist nicht mit einer marktwirtschaftlichen Grundordnung vereinbar und kann daher nicht verfassungskonform sein (Institutsgarantie). Auch wenn gewisse Einschränkungen im Zusammenhang mit der Bekämpfung der Epidemie je nach Situation angezeigt sein können, ist dieser Absatz gänzlich zu streichen, da zu wenig bestimmt.

Art. 2 Abs. 4 lit. a: streichen

Art. 2 Abs. 5 (Übernahme der Kosten von Covid-19-Analysen)

Es hat sich bisher gezeigt, dass ohne Verpflichtung keine Einigung zwischen Versicherern und Kantonen betr. die Kostenübernahme der epidemiologischen Tests möglich ist. Die Formulierung sollte von "kann" zu "muss" geändert werden.

Art. 2 Abs. 5

Er ~~kann~~ muss die Übernahme der Kosten von diagnostischen und serologischen Covid-19-Analysen regeln.

Art. 3 Massnahmen im Ausländer- und Asylbereich

Die pharmazeutische Industrie ist stark auf ausländische Arbeitskräfte angewiesen. Es ist deshalb zentral, dass einerseits Spezialistinnen und Spezialisten zur Beschäftigung in der pharmazeutischen Industrie stets einreisen können und andererseits Grenzkontrollen nicht zu Mobilitätsbehinderungen von Grenzgängerinnen und Grenzgängern führen.

Art. 3 sollte mit dem Zusatz erweitert werden, dass der Grenzübertritt von Personal für systemrelevante Bereiche in jedem Fall gewährleistet sein muss. Der unbehinderte Grenzübertritt muss auch für das Personal von Zulieferbetrieben gewährleistet sein, wenn systemrelevante Tätigkeiten betroffen sind.

Art. 3 Abs. 2 (neu)

Der Bundesrat stellt sicher, dass Grenzgängerinnen und Grenzgänger, die in systemrelevanten Bereichen oder für solche arbeiten, zu beruflichen Zwecken in die Schweiz einreisen können.

Art. 4 Justizielle und verfahrensrechtliche Massnahmen

Aus verfahrenstechnischen Gründen ist diese Bestimmung für Zulassungsinhaberinnen äusserst problematisch. Dabei können auch Swissmedic und BAG-Fristen für die laufenden Zulassungs- und Erstattungs-gesuche drastisch betroffen sein. Daher ist ein Zusatz zwingend erforderlich, beispielsweise «Er berücksichtigt dabei die Tätigkeiten der systemrelevanten Bereiche und die Gesundheitsversorgung der Bevölkerung».

Art. 5 Massnahmen im Bereich von Versammlungen von Gesellschaften

Wir unterstützen diese Bestimmung. Mitgliedsfirmen von Interpharma haben Generalversammlungen nach der damals geltenden Covid-19-Verordnung 1 unter Hinzunahme eines unabhängigen Stimmrechtsvertreters durchgeführt. Dies hat sich als praktikable Lösung erwiesen und könnte durchaus wieder so erfolgen, würde die epidemische Lage dies erfordern.

Wir bedanken uns für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme. Für Fragen und zusätzliche Erläuterungen stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüssen



Dr. René Buholzer
Geschäftsführer



Dr. Heiner Sandmeier, MPH
Stv. Geschäftsführer

Ursula Wiedmer
Unterwiesenstrasse 10
8408 Winterthur

Per E-Mail an
recht@bk.admin.ch

Winterthur, 10. Juli 2020

Stellungnahme zum Bundesgesetz über die gesetzlichen Grundlagen für Verordnungen des Bundesrates zur Bewältigung der Covid-19-Epidemie (Covid-19-Gesetz)

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Ihrem Schreiben vom 19. Juni 2020 habe ich Kenntnis über die Vernehmlassungsunterlagen zum **Bundesgesetz über die gesetzlichen Grundlagen für Verordnungen des Bundesrates zur Bewältigung der Covid-19** Epidemie erlangt. Als verantwortungsvolle Bürgerin unseres Landes habe ich den Gesetzesentwurf studiert. Ich begrüsse allfällige Massnahmen zur fortführenden Eindämmung der Covid-19 Epidemie nur unter der Voraussetzung, dass sie verhältnismässig sind. Das war bisher leider schon nicht der Fall, mit schlimmen Folgen für die Bürger dieses Landes, welche in den kommenden Jahrzehnten die wirtschaftlichen Folgen des lock down und die immensen Ausgaben des Bundes tragen müssen.

Zu **Art. 2** des Gesetzesentwurfs "Massnahmen zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie", welcher gemäss „erläuterndem Bericht“ (Siehe S.10) auch die Möglichkeit vorsieht, **"Impfungen für obligatorisch zu erklären"**, möchte ich hiermit mein tiefstes Bedenken äussern! Eine solch drastische Massnahme zu Lasten der Bevölkerungsmehrheit, um eine kleine Zahl von Menschen vor einer potentiellen und in den meisten Fällen harmlos verlaufenden Covid-19 Ansteckung zu bewahren, wäre vollkommen unverhältnismässig. Art. 2 des Gesetzesentwurfs ist zu präzisieren. Die zulässigen Massnahmen müssen dort klar definiert werden.

Ein Impfbatorium wäre nicht mit Artikel 10 der BV (jeder Mensch hat das Recht auf persönliche, insbesondere auf körperliche & geistige Unversehrtheit und Bewegungsfreiheit) vereinbar.

Jeder Mensch muss das Recht haben, selbst zu entscheiden, ob und was in seinen Körper injiziert wird! Deshalb bitte ich Sie, von Massnahmen, welche Impfungen für obligatorisch erklären könnten, abzu-
sehen. Eingriffe in die körperliche Integrität sind unbedingt zu unterlassen.

Freundliche Grüsse


Ursula Wiedmer

EINGEGANGEN

- 7. Juli 2020

Registratur GS EDI

Offener Brief an alle Parlamentarierinnen und Parlamentarier

Bundesrätliche Corona-Virus-Bundesgesetz-Vernehmlassung

Verteiler: Medien Schweiz, Bundesdepartemente, Krankenkassen und andere



Murten, 02.07.2020

Generalsekretariat EDI
Herr Lukas Gresch
Inselgasse 1
3003 Bern

Sehr geehrter Herr Generalsekretär Gresch

Der Bundesrat hat am 19. Juni 2020 die Vernehmlassung zum Covid-19-Gesetz eröffnet. Er beantragt dem Parlament den Erlass eines dringlichen und befristeten Bundesgesetzes, mit dem die notrechtlich erlassenen Verordnungen gesetzlich abgestützt und bis Ende 2022 verlängert werden können. Gleichzeitig hat der Bundesrat die Frist zur Stellungnahme von 3 Monaten auf 3 Wochen verkürzt und beantragt, die Botschaft am 12. August 2020 zu verabschieden.

In Anbetracht der immensen Bedeutung des Eingangs zitierten Themas, ist es uns von vordringlicher Wichtigkeit, Ihnen **signifikante Neuigkeiten und Sachverhalte zu Ihrer Arbeit** zukommen zu lassen.

Nachfolgend erlauben wir uns, Sie auf wichtige Argumente aufmerksam zu machen, in der Hoffnung, dass Sie sich die dazu notwendige Zeit nehmen, noch bevor Sie in die verdienten Ferien verreisen, vielen Dank.

1. Medizin
2. Demokratie, Recht und Freiheit
3. Diskurs und Wahrnehmung, Fehlerkultur und Konsiliationsbereitschaft
4. Corona 2020 und die schweizerische Bevölkerung
5. Weshalb das bundesrätliche Ansinnen abzulehnen ist
6. Wir alle sind gefordert

1. Medizin:

- 1.1. Corona-Viren treten schon seit vielen Jahren auch in der Schweiz während der Wintersaison regelmässig auf. Dies war Sachverständigen bekannt.
- 1.2. Gemäss bestätigten Erwartungen ist der Corona-Virus 19/20 harmloser als die Grippe und ist nur einer von zahlreichen jährlichen Erkältungsviren.
- 1.3. Ähnliche, neu ins Bewusstsein getretene, grippale Erkrankungen in den Vorjahren (SARS1, Schweine- und Vogelgrippe wie auch MERS) verliefen alle deutlich harmloser als von der WHO jeweils prognostiziert.

- 1.4. Aufgrund der langjährigen Corona-Exposition besteht eine Herdenimmunität als Hauptwaffe gegen Erkältungsviren. Die Herdenimmunität konnte jetzt auch bei Corona-Viren nachgewiesen werden.
- 1.5. Wie Medizinern schon lange nachweislich bekannt, kann der Immunitätsschutz grundsätzlich zusätzlich, auf einfache, rasche und günstige Art und nach Wunsch durch folgende Aktionen deutlich verbessert werden: Schlaf 8.5h, Stress-Reduktion, Vitamin D3 2000E/Tag in den Herbst- und Wintermonaten, u.a.
- 1.6. Unter den aktuellen beispielelosen medizinischen Anstrengungen dieser Saison haben sich mehrere medizinische Therapie-Optionen für schwerer Erkrankte (z.B. Dexamethason, Heparin u.a.) als erfolgreich gezeigt. Diese Möglichkeiten könnten noch besser eingesetzt werden. Weitere, weil noch vielversprechender, müssen unbedingt gefördert werden.
- 1.7. Die Corona-Testmittel 2020 waren nicht validiert und gemeinsam mit den eingeleiteten Corona-Schutzmassnahmen in Ihrer Effizienz sehr diskutierbar.
- 1.8. Zur allgemeinen Verwirrung kamen begriffliche Verwirrungen. Bis vor Umformulierung der Begriffe durch die WHO im 2020, hatten die Begriffe «Epidemie – Pandemie» vor allem eine klinische Relevanz mit breiter Streuung. So wird z.B. bei mindestens 5 % Erkrankter unter der Gesamtbevölkerung von Epidemie gesprochen. Mit möglicherweise 0.25% an Erkrankten, waren wir 2020 stets weit von einer Epidemie entfernt.
- 1.9. Zum Sinn von Impfungen: Bei Grippe-Impfungen zum Beispiel, konnte gezeigt werden, dass dadurch die Immunabwehr bezüglich Corona-Viren abnimmt. Zusatzstoffe können problematisch sein. Viele potentielle Gesundheitsrisiken sind noch gar nicht erfasst und bekannt.

2. Demokratie, Recht und Freiheit

- 2.1. Die Einführung des Notstandsrechtes setzt einen Notstand voraus. Dieser Notstand bestand 2020 effektiv aber nicht, sondern entsprach und entspricht einer grenzüberschreitenden Fehlbeurteilung wie unter 1.7. klar stipuliert.
- 2.2. Die 2020 erfolgte Einführung des Notstandsgesetzes ist ein gravierender Einschnitt und eine klare Verletzung des schweizerischen Demokratie- und Standesverständnisses von Recht und Freiheit. Damit hat man sich über die in der Bundesverfassung garantierten Grundrechte hinweggesetzt.
- 2.3. Es bestätigt sich die historische Erfahrung, datierend aus den Jahren 1930-1945, dass Kompetenzen, welche aufgrund ausserordentlicher notwendiger Entscheide den Regierungen temporär gewährt wurden, oder die sie sich, zum Nachteil der Grundrechte und der Stellung des Souveräns genommen haben, anschliessend beibehalten werden, dies auch in der Schweiz.
- 2.4. Aufgrund diverser Quellen (siehe Hinweise unter Punkt 7) gibt es verschiedene Anhaltspunkte und Gründe, welche die Korrektheit des bundesrätlichen Gesetzesvorschlags und dessen Lauterkeit in Frage zu stellen.

2.5. Diskurs und Wahrnehmung; Fehlerkultur und Konsiliationsbereitschaft

- 2.6. Fehler passieren überall und sind Teil unserer Natur. Verursachen diese Fehler aber gravierenden Schaden oder hohe Kosten, fordert der gesunde Menschenverstand davon rasch abzusehen.
- 2.7. Austausch von Meinungen und Diskussion mit Gehör sind die Grundlage und die Bedingung für eine konstruktive Kommunikationskultur mit resultierendem Fortschritt. Darin kennen Sie sich bestens aus.

3. Corona 2020 und die schweizerische Bevölkerung

- 3.1. Mit den auferlegten Beschränkungen wurde die Schweizer Bevölkerung in ihren verfassungsmässig garantierten Freiheiten und Rechten, sowie in seiner Wohlfahrt, unverhältnismässig eingeschränkt und verletzt. Die Bevölkerung erwartet von ihren Volksvertretern, dass sie sich nun für Erholung, Wiedergutmachung und zum Schutz der Bevölkerung einsetzen.

4. Weshalb das bundesrätliche Ansinnen abzulehnen ist

- 4.1. Ausgangslage: Pünktlich zum Sessionsende, am letzten Sessionstag, 19.06.2020 (!), hat der Bundesrat seinen bereits am 8. April gefällten Entscheid umgesetzt und ein Bundesgesetz in Vernehmlassung geschickt. Damit würde das Parlament die per bundesrätlichem Notrecht formulierten Vorstösse mit sofortiger Gültigkeit legitimieren UND bis 2022 verlängern.
- 4.2. Unter anderem sollen Einschränkungen in der Pressefreiheit und Rechtsprechung sowie Impfwang zur Normalität deklariert werden!
- 4.3. Speziell pikant dabei ist, dass das deutsche Parlament am 16.06.2020 einen entsprechenden Gesetzesänderungsvorschlag von Bundeskanzlerin Angela Merkel, mit Gültigkeit bis 2022, abgesegnet hat.
- 4.4. Bei weitgehend fehlendem Realitätsbezug einer relevanten gesundheitlichen Gefährdung durch bisherige Corona-Viren und den erlebten Massnahmen mit massiven Folgen für Bevölkerung und Wirtschaft grenzt es an Fahrlässigkeit, die durch den Bundesrat eingeführten, unverhältnismässigen und inadäquaten Notstandsmassnahmen nachträglich gutzuheissen, weiterzuführen und in die Vernehmlassung zu schicken.
- 4.5. Damit wäre der bereits eingetretene immense Schaden an Lebensqualität und in der Volkswirtschaft, mit Trost der Irrationalität und Illusion abgesegnet. Mit Ihrer Zustimmung würden riesige Fehlaufmerksamkeit und -aktivitäten einer ganzen Nation weiter zementiert, dies in Verkennung einer gesundheitlichen relativen Irrelevanz.

5. Wir alle sind gefordert!

5.1. Was Sie dafür tun können?

Bitte engagieren Sie sich persönlich. Bitte nutzen Sie Ihre Möglichkeiten zur Schadensbegrenzung und für den Zukunftswiederaufbau.

5.2. Für Realitätsbezug, Verhältnismässigkeit und Lebensqualität.

5.3. Signalisieren Sie bitte: So wie bisher geht es nicht mehr weiter.

5.4. Die Negativspirale umkehren - wir alle können es.

5.5. Der Aufbau beginnt im Kopf.

6. Quellen

Berichte:

https://www.achgut.com/artikel/corona_aufarbeitung_warum_alle_falsch_lagen

<https://www.wissenschaft.de/gesundheit-medizin/ischgl-antikoerper-test-enthuehlt-ausmass-der-infektionen/>

[https://www.cell.com/cell/pdf/S0092-8674\(20\)30610-3.pdf](https://www.cell.com/cell/pdf/S0092-8674(20)30610-3.pdf)

<https://www.zeitpunkt.ch/index.php/der-bundesrat-will-das-notrecht-verlaengern>

Übersichts- und Faktenvideo:

<https://youtu.be/kqVL7KR-Qyk>

Podcast:

https://www.achgut.com/artikel/indubio_corona_aufarbeitung_mit_beda_m_stadler

Mit herzlichem Dank!

Gerne auch für weitere Auskünfte.

Dr. med. Christian Zürcher

Direktor



Integrative Schmerztherapie - Pain-Reset plus
Schmerzspezialist SGSS
FA Neuraltherapie SANTH
Hirudotherapie EMR
Allgemeine Innere Medizin FMH



Medic Integral GmbH

Erlachstrasse 8
CH-3280 Murten
Tel +41(0)26 672 91 11
Fax +41(0)26 672 91 12



Morat, 02.07.2020

En date du 19 juin 2020, le Conseil Fédéral a ouvert une consultation sur le virus Covid-19. Dans cette consultation il propose au parlement la promulgation d'une loi fédérale urgente et limitée, qui devrait permettre une injonction soutenue par la loi et de la prolonger jusqu'à la fin de 2022. En même temps, le Conseil Fédéral a raccourci le délai de prise de position de votre part de 3 mois à 3 semaines et propose l'adoption de cette loi pour le 12 août 2020.

Compte tenu de l'immense importance du sujet cité en marge, nous nous permettons d'attirer votre attention sur ce sujet de grande importance et de vous soumettre **des nouvelles significatives impliquant votre travail.**

Ci-après nous nous permettons d'attirer votre attention sur des arguments importants, tout en espérant que vous pourrez vous prendre le temps d'y consacrer votre attention, ceci encore avant même que vous vous rendriez en vos vacances bien méritées.

1. Médecine
2. Démocratie, justice et liberté
3. Débat et perception, culture de l'erreur et disposition de consolidation
4. Corona 2020 et la population suisse
5. La raison pour laquelle l'exigence du Conseil Fédéral doit être rejetée
6. Nous sommes tous interpellés

1. Médecine

- 1.1. Les virus du corona apparaissent régulièrement pendant la saison hivernale et cela depuis de nombreuses années déjà, aussi en Suisse; ce fait est d'ailleurs connu par les experts.
- 1.2. Selon les prévisions confirmées, le virus Corona 19/20 n'est pas plus offensif que la grippe et qu'un des nombreux virus du rhume qui apparaissent annuellement.
- 1.3. Similairement, de nouvelles maladies grippales sont apparues au fil des dernières années dans la conscience des gens, (tel que SARS1, la grippe porcine, la grippe aviaire ainsi que MERS), qui ont toutes évoluées de façon bien moins sérieuse qu'initialement pronostiquée par la WHO.
- 1.4. Suite à de nombreuses années d'exposition au virus de Corona, l'immunité collective pourrait devenir la principale arme contre les virus du rhume. En fait, cette immunité collective a déjà été démontrée.

- 1.5. Comme les professionnels de la santé en sont depuis longtemps conscients, la protection immunitaire peut, entre autres, également être considérablement améliorée de manière simple, peu coûteuse et selon les besoins par les actions suivantes : sommeil 8.5h, réduction de stress, prise de vitamine D3 2000E/jour, en automne et en hiver.
- 1.6. Parmi les efforts médicaux actuels, déployés cette saison de façon uniques et sans précédent, plusieurs options de traitements médicaux pour des patients gravement malades (par exemple la dexaméthasone, l'héparine, etc.) se sont révélées efficaces. Ces options pourraient encore être mieux utilisées, ainsi que d'autres qui restent à être promues, car encore plus prometteuses.
- 1.7. Les moyens de tests Corona 2020 n'ont pas été validés et sont, quant à leur efficacité, des précautions de protection du Corona introduites mais très discutables.
- 1.8. La confusion générale a été aggravée par une confusion conceptuelle. Jusqu'à la reformulation des termes par l'OMS en 2020, les termes "épidémie - pandémie" avaient surtout une pertinence clinique en termes de propagation. Ainsi, lorsque que le 5 % de la population totale est souffrante, on parle d'épidémie, alors qu'en 2020, nous nous sommes situés avec une contamination de 0,25 % de la population à tout temps loin d'une épidémie.
- 1.9. Concernant le sens des vaccinations : pour les vaccins contre la grippe, par exemple, il a été démontré que la défense immunitaire contre les virus Corona est en fait réduite, les additifs pouvant s'avérer être problématiques. De surcroit, de nombreux risques potentiels pour la santé n'ont pas encore été identifiés et ne sont pas encore connus.

2. Démocratie, justice et liberté

- 2.1 L'introduction de la loi d'urgence présuppose un état d'urgence. Cependant; en 2020, cet état d'urgence n'a jamais existé, mais représente plutôt et correspond encore toujours à une erreur d'appréciation transfrontalière, comme stipulé sous point 1.7.
- 2.2. L'introduction de la loi sur les pouvoirs d'urgence en 2020 est une rupture sérieuse et une violation claire de la conception suisse de la démocratie, du statu quo de la justice et de la liberté. Il s'agit clairement d'une violation des droits fondamentaux garantis par la Constitution fédérale.
- 2.3. L'expérience historique faite pendant les années 1930 à 1945 se confirme, selon laquelle des pouvoirs temporairement accordés aux gouvernements, ceci sur la base de décisions exceptionnelles nécessaires instaurées ou retirés au détriment des droits fondamentaux et de la position du souverain, sont par la suite maintenus, cela aussi en Suisse.
- 2.4. Sur la base de différentes sources (voir références sous le point 7.) il est justifié, selon divers indices et raisons, de mettre en doute l'exactitude et l'équité de la législation proposée par le Conseil fédéral.

3. Débat et perception, culture de l'erreur et disposition de consolidation

- 3.1. Des erreurs se produisent partout et font partie de notre nature. Mais si ces erreurs causent de graves dommages ou des coûts élevés, le bon sens exige qu'elles soient rapidement éliminées.
- 3.2. L'échange d'opinions et la discussion lors d'une audition représentent la base et la condition inconditionnelle d'une culture de communication constructive et du progrès qui en découle. Ceci est votre domaine et vous vous y connaissez.

4. Corona et la population suisse

- 4.1. Avec les restrictions imposées, le peuple suisse a été restreint de manière disproportionnée et violé dans ses libertés et ses droits garantis par la Constitution ainsi que dans son bien-être. Notre peuple attend maintenant la rédemption, le confort et la sécurité.

5. La raison pour laquelle l'exigence du Conseil Fédéral doit être rejetée

- 5.1. Situation de départ : Juste à temps pour la fin de la session, le Conseil fédéral a mis en œuvre la décision qu'il avait déjà prise le 8 avril en l'envoyant en consultation le 19.6.2020, donc le dernier jour de la session ! L'objectif serait de "légitimer" cette décision et de prolonger les mesures liées à la pandémie du Covid 19 "par décision parlementaire". En clair, ainsi elle autorise le Conseil fédéral à poursuivre les mesures d'urgence sur une base légale ET consent à une prolongation jusqu'à la fin de 2022.
- 5.2. Entre autres, les restrictions de la liberté de la presse et de la jurisprudence ainsi que la vaccination obligatoire devraient être imposés et déclarés comme normales !
- 5.3. A savoir qu'il est particulièrement piquant que le Parlement allemand a approuvé un amendement législatif correspondant par la Chancelière Angela Merkel le 16.06.2020, ceci valable jusqu'en 2022.
- 5.4. En l'absence d'une évaluation réaliste d'un danger pertinent pour la santé dû à des coronavirus antérieurs et de mesures ayant eu des conséquences massives connues pour la population et l'économie, il est à la limite de la négligence d'approuver rétroactivement de poursuivre et de soumettre à la consultation des mesures d'urgence disproportionnées et inadéquates introduites par le Conseil fédéral.
- 5.5. Face aux immenses dommages déjà causés à la qualité de vie et à l'économie nationale, cela correspondrait à une consolation par l'irrationalité et l'illusion. Par votre approbation, attention et activités malavisées, toute une nation serait encore davantage cimentée, au mépris d'une relative insignifiance pour la santé.

6. Nous sommes tous interpellés

6.1. **Ce que vous pouvez faire à ce sujet ?**

Veillez-vous engager personnellement. Utilisez vos possibilités pour limiter les dégâts et pour reconstruire un avenir en liberté !

6.2. **Pour la réalité, la proportionnalité et la qualité de vie.**

6.3. **Veillez signaler que cela ne peut continuer comme avant.**

6.4. **Renversez la spirale négative : nous en sommes tous capables**

6.5. **L'instauration commence dans la tête.**

7. Sources

Lien :

https://www.achgut.com/artikel/corona_aufarbeitung_warum_alle_falsch_lagen
<https://www.wissenschaft.de/gesundheit-medizin/ischgl-antikoerper-test-enthueellt-ausmass-der-infektionen/>
[https://www.cell.com/cell/pdf/S0092-8674\(20\)30610-3.pdf](https://www.cell.com/cell/pdf/S0092-8674(20)30610-3.pdf)
<https://www.zeitpunkt.ch/index.php/der-bundesrat-will-das-notrecht-verlaengern>

Vue d'ensemble et vidéos appuyant les faits :

<https://youtu.be/kqVL7KR-Qyk>

Podcast:

https://www.achgut.com/artikel/indubio_corona_aufarbeitung_mit_beda_m_stadler

Avec nos sincères remerciements
et toujours à votre disposition pour de plus amples informations.

Dr. med. Christian Zürcher

Directeur



Traitement de la douleur intégratif - Pain-Reset plus
Spécialiste de la douleur SSED
Thérapie neurale SANTH/SMSTN
Hirudothérapie RME
Médecine interne générale FMH



Medic Integral sàrl

Erlachstrasse 8
CH-3280 Morat
Tel +41(0)26 672 91 11
Fax +41(0)26 672 91 12

Morat, 02.07.2020

Il 19 giugno 2020 il Consiglio Federale ha aperto una consultazione sul virus Covid-19. In questa consultazione egli propone al Parlamento l'emanazione di una legge federale urgente e limitata, che dovrebbe consentire un'ingiunzione sostenuta dalla legge e prorogarla fino alla fine del 2022. Allo stesso tempo, il Consiglio Federale ha abbreviato di 3 mesi e 3 settimane il termine per la vostra presa di posizione e propone l'adozione di questa legge entro il 12 agosto 2020.

Vista l'immensa importanza dell'argomento appena menzionato, desideriamo richiamare la vostra attenzione su questo tema di primaria importanza e sottoporvi [notizie significative che riguardano il vostro lavoro](#).

Di seguito ci permettiamo di richiamare la vostra attenzione su argomenti importanti, sperando che possiate dedicare ad essi la vostra attenzione, ancor prima di partire per la vostra meritata vacanza.

1. Medicina
2. Democrazia, giustizia e libertà
3. Dibattito e percezione, cultura dell'errore e disponibilità a consolidare
4. Corona 2020 e la popolazione svizzera
5. Il motivo per cui la richiesta del Consiglio Federale deve essere respinta
6. Siamo tutti chiamati in causa

1. Medicina

- 1.1 I Coronavirus compaiono regolarmente durante la stagione invernale ormai da molti anni, anche in Svizzera, e questo fatto è noto agli esperti.
- 1.2 Secondo le previsioni confermate, il coronavirus 19/20 non è più offensivo dell'influenza e di uno dei tanti virus del raffreddore che compaiono ogni anno.
- 1.3. Analogamente, negli ultimi anni sono comparse nella coscienza delle persone nuove malattie influenzali (come la SARS1, l'influenza suina, l'influenza aviaria e la MERS), che si sono tutte evolute in modo molto meno grave di quanto inizialmente previsto dall'OMS.
- 1.4 Dopo molti anni di esposizione al Coronavirus, l'immunità di gregge potrebbe diventare l'arma principale contro i virus del raffreddore. Questa immunità di gregge è stata dimostrata anche per i virus Corona.

- 1.5. Come gli operatori sanitari sanno da tempo, la protezione immunitaria può inoltre essere notevolmente migliorata in modo semplice, economico e appropriato con le seguenti azioni: Dormire 8 ore e mezzo, riduzione dello stress, assunzione di vitamina D3 2000E/giorno, in autunno e in inverno.
- 1.6. Tra gli attuali sforzi medici unici e senza precedenti compiuti questa stagione, diverse opzioni di trattamento medico per i pazienti in condizioni critiche (ad esempio desametasone, eparina, ecc.) si sono dimostrate efficaci. Queste opzioni potrebbero essere utilizzate ancora meglio e altre ancora devono essere promosse in quanto ancora più promettenti.
- 1.7. I metodi per testare il Corona 2020 non sono stati convalidati e, per quanto riguarda la loro efficacia, le precauzioni di protezione al Corona introdotte, sono altamente discutibili.
- 1.8. La confusione generale è stata aggravata dalla confusione concettuale. Fino alla ridefinizione della terminologia da parte dell'OMS nel 2020, i termini "epidemia - pandemia" avevano una pertinenza prevalentemente clinica in termini di diffusione. Così, quando il 5 % della popolazione totale soffre, si parla di epidemia, mentre nel 2020 c'era lo 0,25 % della popolazione infetta, sempre lontani da un'epidemia ...
- 1.9. Per quanto riguarda il senso delle vaccinazioni: nel caso dei vaccini antinfluenzali, ad esempio, è stato dimostrato che la difesa immunitaria contro i virus Corona è in effetti diminuita, in quanto gli additivi possono rivelarsi problematici. Inoltre, molti potenziali rischi per la salute non sono ancora stati identificati e non sono ancora noti.

2. Democrazia, giustizia e libertà

- 2.1 L'introduzione della legge sull'emergenza presuppone lo stato di emergenza. Nel 2020, tuttavia, questo stato di emergenza non è mai esistito, ma rappresenta e corrisponde tuttora a un errore di valutazione transfrontaliero, come indicato al punto 1.7
- 2.2. L'introduzione della legge sui poteri d'emergenza nel 2020 costituisce una grave violazione e una chiara violazione del concetto svizzero di democrazia e dello status quo di giustizia e libertà. Si tratta chiaramente di una violazione dei diritti fondamentali garantiti dalla Costituzione federale.
- 2.3 L'esperienza storica dagli anni Trenta al 1945 conferma il fatto che i poteri temporaneamente concessi ai governi, sulla base di necessarie decisioni eccezionali introdotte o revocate a scapito dei diritti fondamentali e della posizione del sovrano, sono stati successivamente mantenuti, anche in Svizzera.
- 2.4. Sulla base di diverse fonti (vedere i riferimenti al punto 7.), vi sono diverse indicazioni e motivi per mettere in dubbio l'esattezza e l'equità della legislazione proposta dal Consiglio federale.

3. Dibattito e percezione, cultura dell'errore e disposizione di consolidazione

Gli errori accadono ovunque e fanno parte della nostra natura. Ma se questi errori causano gravi danni o costi elevati, il buon senso impone di eliminarli rapidamente.

- 3.2 Lo scambio di opinioni e la discussione in udienza sono la base e la condizione incondizionata per una cultura della comunicazione costruttiva e del progresso che ne deriva. Questo è il vostro campo e sapete come muovervi.

4. Corona e la popolazione svizzera

- 4.1. Con le restrizioni imposte, il popolo svizzero è stato limitato in modo sproporzionato e i suoi diritti e libertà garantiti dalla Costituzione sono stati violati, così come i diritti e le libertà garantiti dalla Costituzione. Il nostro popolo attende ora la redenzione, il conforto e la sicurezza.

5. Il motivo per cui la richiesta del Consiglio federale deve essere respinta

- 5.1. Situazione di partenza: Giusto in tempo per la fine della sessione, il Consiglio federale ha attuato la decisione già presa l'8 aprile rinviandola alla consultazione il 19.6.2020, ovvero l'ultimo giorno della sessione! L'obiettivo sarebbe quello di "legittimare" questa decisione e di estendere le misure relative alla pandemia di Covid 19 "per decisione parlamentare". In altre parole, autorizza il Consiglio federale a proseguire le misure d'emergenza su base legale E ne autorizza la proroga fino alla fine del 2022
- 5.2 Tra l'altro, le restrizioni alla libertà di stampa e della giurisprudenza, nonché la vaccinazione obbligatoria dovrebbero essere imposte e dichiarate normali!
- 5.3. È particolarmente degno di nota il fatto che il Parlamento tedesco abbia approvato un corrispondente emendamento legislativo della Cancelliera Angela Merkel il 16.06.2020, valido fino al 2022.
- 5.4. In mancanza di una valutazione realistica di un pericolo rilevante per la salute dovuto a precedenti coronavirus e di misure con note conseguenze massicce per la popolazione e l'economia, è al limite della negligenza approvare retroattivamente, perseguire e sottoporre a consultazione misure d'emergenza sproporzionate e inadeguate introdotte dal Consiglio Federale.
- 5.5. Considerando gli immensi danni già causati alla qualità della vita e all'economia nazionale, ciò sarebbe una consolazione attraverso l'irrazionalità e l'illusione. Con la vostra approvazione, l'attenzione e le attività sbagliate, un'intera nazione sarebbe ulteriormente bloccata, in spregio a un pericolo relativamente insignificante per la salute.

6. Siamo tutti chiamati in causa

6.1. **Cosa si può fare a riguardo?**

Vi prego di prendere un impegno personale. Sfruttate le vostre possibilità per limitare i danni e ricostruire un futuro in libertà!

6.2. **Per la realtà, la proporzionalità e la qualità della vita.**

6.3. **Si prega di notare che questo non può continuare come prima.**

6.4. **Invertite la spirale negativa: ne siamo tutti capaci**

6.5. **L'istituzione inizia nella testa.**

7. Fonti

https://www.achgut.com/artikel/corona_aufarbeitung_warum_alle_falsch_lagen

<https://www.wissenschaft.de/gesundheit-medizin/ischgl-antikoerper-test-enthueellt-ausmass-der-infektionen/>

[https://www.cell.com/cell/pdf/S0092-8674\(20\)30610-3.pdf](https://www.cell.com/cell/pdf/S0092-8674(20)30610-3.pdf)

<https://www.zeitpunkt.ch/index.php/der-bundesrat-will-das-notrecht-verlaengern>

Documenti e video:

<https://youtu.be/kqVL7KR-Qyk>

Podcast:

https://www.achgut.com/artikel/indubio_corona_aufarbeitung_mit_beda_m_stadler

Ringraziando sinceramente,
resto a disposizione per ulteriori chiarimenti.

Dr. med. Christian Zürcher

Direttore



Traitement de la douleur intégratif - Pain-Reset plus
Spécialiste de la douleur SSED
Thérapie neurale SANTH/SMSTN
Hirudothérapeute RME
Médecine interne générale FMH



Medic Integral sàrl

Erlachstrasse 8

CH-3280 Morat

Tel +41(0)26 672 91 11

Fax +41(0)26 672 91 12

Vorname Name *Martin Sommerhalder*
Strasse Nr. *Resi 265*
PLZ ORT *5046 Wädle*

Per E-Mail: recht@bk.admin.ch /

Bundeskanzlei

Sektion Recht

Herr Stephan Brunner

3003 Bern

Bellmund, 6.7.2020

**Vernehmlassung zum Bundesgesetz über die gesetzlichen Grundlagen für
Verordnungen des Bundesrates zur Bewältigung der Covid-19-Epidemie (Covid-19-
Gesetz): Stellungnahme**

Sehr geehrte Damen und Herren

Am 19. Juni wurden die interessierten Kreise dazu eingeladen, sich im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens zum Entwurf des Covid-19-Gesetzes (Vorlage) zu äussern. Es soll als Grundlage dienen, „dass der Bundesrat die bereits in verfassungsunmittelbaren Verordnungen beschlossenen Massnahmen fortführen kann, die für die Bewältigung der Covid-19-Epidemie weiterhin nötig sind.“

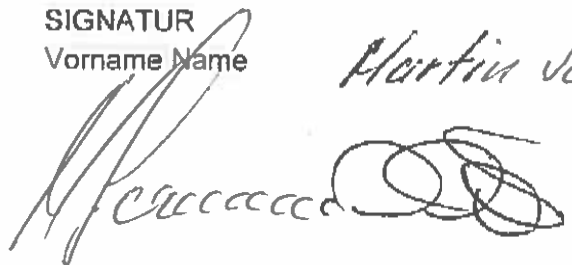
Als Einwohner, Steuerzahler und Krankenkassenpflichtiger bin ich – wie alle Menschen in der Schweiz – von der Vorlage stark betroffen und bedanke mich daher für die Gelegenheit zur Stellungnahme. Nachfolgend finden Sie meine generellen Bemerkungen (Ziff. I) und begründeten Änderungsvorschläge zu einzelnen Bestimmungen (Ziff. II). In der Hoffnung, ihnen mehr Gewicht zu verleihen, habe ich sie als Anträge bezeichnet.

Zusammenfassend unterstütze ich die Schaffung einer gesetzlichen Grundlage für Massnahmen zur Milderung der Auswirkungen der Primärmassnahmen, jedoch nicht für Massnahmen zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie. Denn die Vorlage schiesst über das ursprüngliche Ziel des Bundesrats, die Epidemie einzudämmen, hinaus. Nicht zuletzt, um die Akzeptanz der Vorlage in der Bevölkerung zu erhöhen, rege ich zudem an, die Vorlage (bspw. Art. 2) mit einer Bestimmung zu ergänzen, wonach Impfungen im Zusammenhang mit SARS-CoV-2 nur auf freiwilliger Basis verabreicht und auch nicht indirekt (z.B. via Arbeitgeber oder Zugangsbeschränkungen) erzwungen werden dürfen. Ebenfalls sollte gesetzlich festgehalten werden, dass das Tragen einer Maske sowie auch das Verwenden der Swiss-Covid-App freiwillig sind. Ich danke Ihnen für die Berücksichtigung meiner fristgerecht eingereichten Anliegen.

Freundliche Grüsse

SIGNATUR

Vorname Name

Martin Sommerhalder


Schweizerische Bundeskanzlei
Bundesplatz 3
3005 Bern

Winterthur, 10. Juli 2020

Sehr geehrter Herr Thurnherr, sehr geehrte Mitarbeitende der Bundeskanzlei,
sehr geehrter Bundesrat

Hiermit sende ich Ihnen meine **Stellungnahme für die Vernehmlassung zum Bundesgesetz über die gesetzlichen Grundlagen für Verordnungen des Bundesrates zur Bewältigung der Covid-19-Epidemie (Covid-19-Gesetz)**

Ich beantrage, dass

- das Bundesgesetz NICHT als dringlich eingestuft wird
- das Notstandsgesetz jeweils nur für 6 Monate gilt
- wenn die Infektionsrate der Coronafälle tiefer als der durchschnittliche Wert der Grippeinfektionen der letzten 10 Jahre ist, die Volksrechte (Menschen- und Grundrechte) nicht eingeschränkt werden dürfen
- die Zulassungsverfahren für neue Impfstoffe und Medikamente gleich bleiben wie vor COVID-19
- kein Impfzwang im Gesetz verankert ist

Mit freundlichen Grüssen

Mi Müller

(Adresse)

Einschreiben
Bundeskanzlei
Rechtsdienst
3003 Bern
recht@bk.admin.ch

Vernehmlassung Entwurf «Covid-19-Gesetz» Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren

Gestützt auf Art. 4 des «Bundesgesetzes über das Vernehmlassungsverfahren»¹ teile ich Ihnen meine Überlegungen zum Entwurf des «Bundesgesetzes über die gesetzlichen Grundlagen für Verordnungen des Bundesrates zur Bewältigung der Covid-19-Epidemie»² mit, zu dem am 19. Juni die Vernehmlassung eröffnet wurde.

1. Eine Rechtsgrundlage für Notrecht zur Bekämpfung von Covid-19 besteht nicht.

Rechtsgrundlagen der Covid-19-Verordnungen, die der Bundesrat im März erlassen hat, ist die Erklärung der «ausserordentlichen Lage» gemäss Art. 7 des Epidemiegesetzes³ und Art. 185, Abs. 3 der Bundesverfassung,⁴ der dem Bundesrat die Kompetenz erteilt, befristete Verordnungen und Verfügungen zu erlassen, «um eingetretenen oder unmittelbar drohenden schweren Störungen der öffentlichen Ordnung oder der inneren oder äusseren Sicherheit zu begegnen.»

Die «ausserordentliche Lage» ist weder in der Verfassung noch in der Gesetzessammlung oder durch ein Gerichtsurteil definiert. Die präziseste Bezeichnung findet sich im Glossar der Botschaft vom 3. Dezember 2010 zum Epidemiegesetz (S. 452)⁵: «ausserordentliche Lage: siehe Artikel 7 E-EpG. Beispiel: Worst-Case-Pandemie (analog Spanische Grippe 1918)».

¹ <https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/20032737/index.html#a4>

² <https://www.newsd.admin.ch/newsd/message/attachments/61792.pdf>

³ <https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/20071012/index.html#a7>

⁴ <https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/19995395/index.html#a185>

⁵ <https://www.admin.ch/opc/de/federal-gazette/2011/311.pdf>

Dass es sich bei Covid-19 nicht um eine Worst Case-Pandemie handelt, ist unbestritten. Wie in anderen Ländern auch, setzte der Lockdown auch in der Schweiz erst ein, als die Ausbreitung bereits rückläufig war. Mit knapp 1700 Covid-19 zugeordneten Todesopfern liegt die Pandemie weit unter den Opfern der Grippewelle von 2015, die gemäss Todesursachenstatistik bei 2500 liegt.⁶

Während die Medien zu Beginn der Pandemie noch von einem Ereignis von der Grössenordnung der spanischen Grippe sprachen, stützten die Zahlen zu keinem Zeitpunkt der Entwicklung diesen Befund.

Es gibt denn auch keine Rechtsgrundlage, notrechtliche Verordnungen für eine ausserordentliche Lage, die sich einzig und ausdrücklich auf ein Worst-Case-Szenario in der Art der Spanischen Grippe bezieht, zu verlängern.

2. Sämtliche Ziele der Covid-19-Verordnung sind erreicht

Zweck der COVID-19-Verordnung 2 gemäss Art. 1⁷ ist:

- «a. die Verbreitung des Coronavirus (COVID-19) in der Schweiz zu verhindern oder einzudämmen;
- b. die Häufigkeit von Übertragungen zu reduzieren, Übertragungsketten zu unterbrechen und lokale Ausbrüche zu verhindern oder einzudämmen;
- c. besonders gefährdete Personen zu schützen;
- d. die Kapazitäten der Schweiz zur Bewältigung der Epidemie sicherzustellen, insbesondere zur Aufrechterhaltung der Bedingungen für eine ausreichende Versorgung der Bevölkerung mit Pflege und Heilmitteln.»

Die vollständige Ausrottung eines Virus kann vom Gesetzgeber nicht gemeint sein. Der Anteil der Testpositiven unter den insgesamt Getesteten pendelt seit Ende Mai zwischen 0,42 und 0,78 Prozent. Die Erhöhung der «Fallzahlen» geht allein auf die gesteigerte Testtätigkeit zurück – die höchste seit Beginn der Pandemie. (Seit anfangs Juli meldet das BAG die Anzahl Tests allerdings nicht mehr).

Zwischen dem 1. Mai und dem 6. Juli wurden gemäss Angaben des BAG gerade noch 95 Personen wegen oder mit Covid-19 hospitalisiert.⁸ Das entspricht einem Anteil von 0,22 Prozent aller Hospitalisierungen, die in einer neunwöchigen Periode normalerweise anfallen (Basis 2018, Bundesamt für Statistik⁹). Seit dem 1. Mai verstarben 118 Personen mit oder an

⁶ <https://www.bfs.admin.ch/bfs/de/home/statistiken/kataloge-datenbanken/medienmitteilungen.assetdetail.3742835.html>

⁷ <https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/20200744/index.html#a1>

⁸ https://www.bag.admin.ch/dam/bag/de/dokumente/mt/k-und-i/aktuelle-ausbrueche-pandemien/2019-nCoV/covid-19-datengrundlage-lagebericht.xlsx.download.xlsx/200325_Datengrundlage_Grafiken_COVID-19-Bericht.xlsx

⁹ <https://www.bfs.admin.ch/bfs/de/home/statistiken/gesundheit/gesundheitswesen/spitaeler/patienten-hospitalisierungen.html>

Covid-19. Das sind 1,0 Prozent aller Todesfälle, die in neun Wochen durchschnittlich anfallen (2019, Bundesamt für Statistik¹⁰). Für jeden ordnungspolitischen Zweck muss gelten: Die Pandemie ist überwunden.

3. Die Veränderung der notrechtlichen Verordnungen als Gesetz ist ordnungspolitisch unnötig, auch nicht zur Bekämpfung eines Wiederaufflammens der Pandemie.

Der Bundesrat hat die Pandemie mit befristeten, auf Notrecht basierenden Verordnungen bewältigt. Auch wenn die Verordnungen wie vorgeschrieben Mitte September auslaufen, kann er ein Wiederaufflammen der Pandemie jederzeit wieder mit neuen, den aktuellen Verhältnisse angepassten notrechtlichen Verordnungen angehen. Dies erfordert keine neue gesetzliche Grundlage. Dies bestätigt auch der Bundesrat auf Seite 6 der Erläuterungen zum Covid-19 ausdrücklich.¹¹

4. Die Hochrechnungen betreffend einer Fortsetzung der Pandemie in Form einer «zweiten Welle» sind nachweislich falsch.

Eine «zweite Welle» wird vom Bundesrat nicht explizit als Grund für die Verlängerung des Notrechts genannt, sondern nur angedeutet: «Kann einer ... neuen Situation (z. B. bei einer <zweiten Welle> der Epidemie) nicht anders als durch bundesrätliches Verordnungsrecht begegnet werden, ...» (a.a.O.). Trotzdem geht aus der Vorlage des Bundesrates unmissverständlich und eindeutig hervor, dass er mit einer Fortdauer der Epidemie rechnet. Nur deshalb kann er die Verlängerung seiner notrechtlichen Kompetenzen beantragen. Zur Diskussion steht damit die Plausibilität einer zweiten Welle. Dazu wurde von einer bundeseigenen Institution, der Ecole polytechnique fédérale de Lausanne (EPFL) im April 2020 durch ein Mitglied der bundesrätlichen «Swiss national Covid-19 Task Force», Prof. Fellay, die Studie «Switzerland COVID-19 Scenario Report»¹² angefertigt. Sie rechnet für diesen Sommer mit 5000 bis 20'000 Corona-Toten – bis zu zwölf Mal mehr als während der Hauptwelle. Prof. Fellay ging von zwei Annahmen aus, die sich schon damals als falsch erwiesen.

Zum einen unterliegen gemäss seiner Studie alle Infizierten demselben Risiko einer Hospitalisierung. Man wusste aber schon im April, dass 50 bis 80 Prozent der Infizierten keinerlei Symptome haben. Zum andern haben Prof. Fellays Hochrechnung zufolge alle Altersgruppen dieselbe Sterbewahrscheinlichkeit. Schon damals war wissenschaftlich

¹⁰ <https://www.bfs.admin.ch/bfs/de/home/statistiken/bevoelkerung/geburten-todesfaelle/todesfaelle.html>

¹¹ <https://www.news.admin.ch/news/message/attachments/61823.pdf>

¹² <https://jcbblemai.github.io>

unbestritten, dass alte Menschen mit Vorerkrankungen den allergrössten Teil der Todesopfer ausmachen. Die Tatsache, dass Prof. Fellay trotz dieser eklatanten Mängel einer politikbestimmenden Studie Mitglied der «Swiss national Covid-19 Task Force» bleibt, zeigt, dass der Bundesrat auf seine Beratung zu zählen gewillt ist und sich damit einem erheblichen Risiko einer Fehleinschätzung aussetzt. Keinesfalls darf der Gesetzgeber einer Vorlage zustimmen, die der Abwehr einer unwissenschaftlich hochgerechneten Gefahr dient. Er geht sonst ein grosses Risiko ein, mit den notrechtlichen Massnahmen weit mehr Schaden anzurichten, als er mit ihnen verhindern kann.

5. Keine Verlängerung des Notrechts ohne Überprüfung seiner Wirksamkeit.

Gemäss Art. 170 BV¹³ sorgt die Bundesversammlung dafür, «dass die Massnahmen des Bundes auf ihre Wirksamkeit überprüft werden». Dies muss insbesondere für Massnahmen im Zusammenhang mit einem Ereignis gelten, das nach übereinstimmender Einschätzung das Folgenreichste seit dem zweiten Weltkrieg ist. Nun haben aber die Geschäftsprüfungskommissionen die Beratung über die vom Bundesrat getroffenen Massnahmen auf den August verschoben. Mit dem Covid-19-Gesetz liegt also ein Entwurf für die Verlängerung nicht überprüfter Massnahmen vor, wie es eigentlich die Bundesverfassung fordert. Eine Überprüfung, auch der Verhältnismässigkeit fällt umso schwerer, als der Bundesrat für das Gesetz die Dringlichkeit beantragt und die Vernehmlassungszeit von drei Monaten auf drei Wochen verkürzt hat. Vor einer Verlängerung der notrechtlichen Grundlagen ist die Wirksamkeit der darin geregelten Massnahmen durch die Bundesversammlung zu überprüfen.

6. Die Institutionen des vorgeschlagenen Covid-19-Gesetzes entsprechen nicht den gesetzlichen Erfordernissen.

Gemäss Art. 54 Epidemiengesetzes¹⁴ schaffen Bund und Kantone «ein Organ zur Förderung der Zusammenarbeit», u.a. zur «Unterstützung des Einsatzorgans des Bundes bei der Bewältigung von besonderen oder ausserordentlichen Lagen» (Abs. 3, lit. e). Ein solches Organ wurde nicht eingesetzt und ist im Covid-19-Gesetz, das sich ausdrücklich auf das Epidemiengesetz stützt, auch nicht vorgesehen. Die Ereignisse der letzten Monate zeigen deutlich, dass dieser Mangel an gesetzgeberischer Präzision zu realen Konsequenzen in der Zusammenarbeit zwischen Bund und Kantonen sowie unter den Kantonen führt. Eine Vorlage ohne Erfüllung der gesetzlichen Vorlagen darf nicht angenommen werden.

¹³ <https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/19995395/index.html#a170>

¹⁴ <https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/20071012/index.html#a54>

7. Unklare Regelung der Impfpflicht

Gemäss Art. 22 des Epidemiengesetzes¹⁵ sind es die Kantone und nicht der Bund, die «Impfungen von gefährdeten Bevölkerungsgruppen, von besonders exponierten Personen und von Personen, die bestimmte Tätigkeiten ausüben, für obligatorisch erklären, sofern eine erhebliche Gefahr besteht».

Art. 6 des Epidemiengesetzes¹⁶ (besondere Lage) gibt dem Bundesrat die Möglichkeit, selber solche Impfungen verpflichtend anzuordnen, aber immer noch unter Beschränkung auf gefährdete Bevölkerungsgruppen oder besonders exponierte Personen.

Das Covid-19-Gesetz hebt diese Einschränkung nicht explizit auf, hält in Art. 2, Abs. 1 jedoch fest, der Bundesrat könne «Massnahmen zur Verminderung des Übertragungsrisikos und zur Bekämpfung der durch das Coronavirus verursachten Krankheit (Covid-19) anordnen. Er hört dabei die Kantone an.» Darunter würde auch ein Impfblogatorium fallen, wie der Bundesrat auf Seite 10 der Erläuterungen ausdrücklich festhält. Der von einem Impfblogatorium betroffene Personenkreis würde dann nach einfacher Anhörung der Kantone, aber ohne Entscheid des ursprünglichen Gesetzgebers – der Bundesversammlung – an den Bundesrat übergehen. Es widerspricht dem Legalitätsprinzip, den Entscheid einer übergeordneten Instanz, in diesem Fall der Bundesversammlung, durch eine untergeordnete Stelle, den Bundesrat, zu verändern oder aufzuheben. Es ist auch nicht ratsam, in einer besonders strittigen Frage – die seinerzeit zum Referendum gegen das Epidemiengesetz führte – einen Volksentscheid auf Stufe Verwaltung aufzuheben, selbst wenn dies mangels Verfassungsgerichtsbarkeit nicht angefochten werden kann.

Das Covid-19-Gesetz sollte diese wichtige Frage in einer für die allgemeine Bevölkerung verständlichen Sprache klären.

8. Ein Impfblogatorium mit nicht abschliessend geprüften pharmazeutischen Produkten ist völkerrechtlich verboten.

Art. 7 des «Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte»¹⁷, in der Schweiz in Kraft getreten am 18. September 1992, schreibt u.a. fest, «niemand [dürfe] ohne seine freiwillige Zustimmung medizinischen oder wissenschaftlichen Versuchen unterworfen werden». Nachdem das Covid-19-Gesetz den Bundesrat in Art. 2 Abs. 3, lit. i ermächtigt, «Ausnahmen von der Zulassungspflicht für Arzneimittel» vorzusehen, ist davon auszugehen, dass Impfstoffe vor Abschluss der normalerweise vorgeschriebenen wissenschaftlichen Prüfung in Verkehr gebracht oder sogar obligatorisch erklärt werden. Sie befinden sich

¹⁵ <https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/20071012/index.html#a22>

¹⁶ <https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/20071012/index.html#a6>

¹⁷ <https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/19660262/index.html#a7>

gewissermassen in der Schlussphase der medizinischen und wissenschaftlichen Versuche und müssen deshalb explizit von einem Obligatorium ausgeschlossen werden. Ein Ausschluss nicht standardgemäss geprüfter Impfstoffe aus einem möglichen Obligatorium ist auch für den Schutz der körperlichen Unversehrtheit gemäss BV Art. 10, Abs. 2¹⁸ angezeigt.

9. Die Dringlichkeit des Covid-19-Gesetzes ist nicht erforderlich.

Wie dargelegt, kann einem allfälligen Wiederaufflammen der Pandemie auch ohne Verlängerung des Notrechts begegnet werden. Der Bundesrat kann aufgrund der bestehenden Rechtsgrundlagen, falls erforderlich, nach Ablauf der geltenden Covid-19-Verordnungen, einfach neue, wiederum befristete, erlassen. Es besteht demnach auch kein Anlass, dem Gesetzesentwurf die Dringlichkeit zu verleihen.

Diese unnötige Klausel beseitigt unnötigerweise die aufschiebende Wirkung eines Referendums und erzeugt den Eindruck, der Bundesrat wolle das Krisenmanagement gegen den Souverän durchführen.

Dabei erfordert die Bewältigung einer Krise nicht nur notrechtliche Kompetenzen (über die der Bundesrat bereits verfügt), sondern auch eine Zusammenarbeit zwischen Regierung und Bevölkerung, ganz besonders in einem direktdemokratischen Land wie der Schweiz. Diese Zusammenarbeit wird durch den ungerechtfertigten Status der Dringlichkeit des Covid-19-Gesetzes und der daraus folgenden Behinderung der Volksrechte entscheidend in Frage gestellt.

10. Umfassende Ermächtigung des Bundesrates ist unbegründet.

Das Covid-19-Gesetz regelt nicht nur die direkte Bekämpfung der Pandemie (Primärmassnahmen), sondern auch «Massnahmen zur Bewältigung von Folgeproblemen, die sich erst durch die Ergreifung der Massnahmen nach dem Epidemien-Gesetz ergeben», sog. «Sekundärmassnahmen». Für solche grösstenteils vorhersehbaren Massnahmen besteht keine explizite Dringlichkeit. Sie können auch ohne Sondervollmachten auf ordentlichem parlamentarischem Weg eingebracht werden, z.B. in Form des einfachen Bundesbeschlusses nach Art. 163 BV.

Fazit

Die historische Erfahrung mit notrechtlichen Massnahmen zeigt, dass die Rückkehr zu normalen demokratischen Abläufen – aus welchen Gründen auch immer – schwierig ist.

¹⁸ <https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/19995395/index.html#a10>

Von 1930 bis 1945 haben Bundesrat und Parlament das dringliche Bundesrecht oft und nicht immer gerechtfertigt eingesetzt. Und es brauchte nicht weniger als sieben Volksinitiativen (die alle von Bundesrat und Parlament abgelehnt wurden), bis 1952 die direkte Demokratie wiederhergestellt wurde.¹⁹

Der Verlauf der Pandemie hat auch gezeigt, dass die massgebenden Begriffe und Kriterien mehrmals geändert wurden. War es erst eine überdurchschnittliche Bedrohung für die Gesundheit der gesamten Bevölkerung, ging es später um die Sicherstellung von Intensivkapazitäten, dann um den Reproduktionsfaktor und seit neuestem um «Fallzahlen». Hinter diesen verbergen sich aber keine medizinischen Fälle, die eine Behandlung erforderten, sondern Testpositive. Die Hospitalisationen aufgrund von Covid-19 bleiben indes seit Wochen auf Werten um 0,2 Prozent der gesamten stationären Spitaleintritte. Der Vorsteher des Departements des Innern hat in der Samstagsrundschau von Radio SRF vom 27. Juni 2020²⁰ zweimal erklärt, die Epidemie bleibe bei uns, bis wir einen Impfstoff hätten. Dies bedeutet eine schleichende Veränderung von Begriffen wie «Epidemie» oder «Krankheitserreger», die in den einschlägigen Gesetzen verwendet werden und rechtswirksam sind.

Ein relevanter Krankheitserreger muss in signifikantem Ausmass eine Krankheit auslösen (gemäss den Henle-Koch-Postulaten) und darf nicht zu einem Ko-Faktor werden, der nur in seltenen Fällen und bei gewissen Begleiterkrankungen zu Symptomen führt, selbst wenn diese schwerwiegend sind. Und eine Epidemie muss eine Seuche mit gravierenden Folgen bleiben und darf nicht mit dem Vorhandensein eines Erregers gleichgesetzt werden, der in einigen Fällen zu Krankheiten führt.

Ansonsten droht die ernstliche Gefahr, dass bereits ein normales virologisches Grundrauschen notrechtliche Massnahmen rechtfertigt, die zu einem «new normal» führen, das sich niemand wünscht und das inkompatibel mit den Grundzügen der direkten Demokratie ist.

Als Stimmbürger und Teil des Souveräns wünscht man sich klare Gesetze mit stringenten Begriffen und unter Berücksichtigung des Grundsatzes, dass die Regierung im Auftrag des Volkes handelt und nicht im Auftrag von sich selber.

Das vorgeschlagene Covid-19-Gesetz entspricht diesen Grundsätzen in keiner Weise. Es ist deshalb abzulehnen oder in Bezug auf das Legalitätsprinzip, die Verhältnismässigkeit und der rechtswirksamen medizinischen Begriffe nachzubessern.

¹⁹. David Eugster: Das Vollmachtenregime in der Schweiz https://www.swissinfo.ch/ger/direktedemokratie/vollmachtenregime-schweiz_als-die-schweiz-dem-bundesrat-die-lust-am-autoritaeren-regieren-austrieb/45203984
und Historisches Lexikon der Schweiz: Vollmachtenregime, <https://hls-dhs-dss.ch/de/articles/010094/2013-08-26/>

²⁰ <https://www.srf.ch/play/radio/popupaudioplayer?id=63abca89-0838-4c35-90be-c54d4e7672bf>

Die vorstehenden Überlegungen entsprechen in Sinn und Geist den Ansichten einer substanziellen Minderheit der Schweizer Bevölkerung. Ihre Meinung wird zwar von den Medien kaum dargestellt. Aber diese Minderheit existiert, sie macht sich grosse Sorgen und sie ist entschlossen, diese unsere Verfassung und die darin festgeschriebenen Grundrechte zu verteidigen. Dazu kommt ein nicht zu unterschätzender Teil einer schweigenden Mehr- oder Minderheit, die sich aus Opportunitätsgründen nicht mehr zu äussern wagt.

Der Souverän der Schweizerischen Eidgenossenschaft sind die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger, wobei die Verfassung so ausgelegt ist, dass Minderheiten – nicht nur sprachliche, sondern auch kulturelle und ideelle – durch ein gewisses, allerdings nicht eindeutig durchformuliertes Konsensprinzip geschützt werden. Es kann also nicht sein, dass eine Mehrheit Verfassungsänderungen oder Gesetze beschliesst, die für Minderheiten als absolut unannehmbar gelten.

Der Schutz der unveräusserlichen Grundrechte, die von der Gesetzesvorlage tangiert werden, misst sich also an den ideellen, kulturellen und politischen Minderheiten, zu deren Schutz sie überhaupt bestehen. Ohne diesen Schutz verkommt die Demokratie eidgenössischer Prägung zu einer Diktatur der Mehrheit. Nicht umsonst ist die Freiheit der erste Zweck des Bundes, den die Verfassung nennt, noch vor Demokratie, Unabhängigkeit und Frieden (siehe Präambel²¹). Ohne ein substanzielles Mass an Freiheit ist Demokratie unmöglich.

(Ort, Datum

(Name und Unterschrift)

²¹ <https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/19995395/index.html#ani1>

Stellungnahme Vernehmlassung zu Covid-19-Gesetz

Von: Romain Baumann <rbaumann@mail.ch> [Name/Organisation]
[Zusatz]
[Adresse]
[PLZ/Ort]

EINSCHREIBEN

An die
Schweizerische Bundeskanzlei
Bundeshaus West
3003 Bern

Stellungnahme im Rahmen der Vernehmlassung zum Covid-19-Gesetz

Sehr geehrte Präsidentin des Nationalrats Frau Moret
Sehr geehrter Präsident des Ständerats Herr Stöckli
Sehr geehrter Herr Bundeskanzler Thurnherr

Der Bundesrat hat am 19.6.2020 das Vernehmlassungsverfahren zum Entwurf des Covid-19-Gesetz eröffnet. Gerne nutzen wir die Gelegenheit, Stellung zu nehmen. Zusammenfassend kommen wir zum Schluss,

- (1) Dass die Voraussetzungen für eine Dringlicherklärung und sofortige Inkraftsetzung dieses Gesetzes auf der Basis von Art. 165 Bundesverfassung nicht gegeben sind, insbesondere nicht soweit es um den Schutz der öffentlichen Gesundheit vor COVID-19 geht. Die bestehende gesetzliche Ordnung (Epidemiengesetz; allenfalls Art. 185 Abs. 3 BV) reicht als rechtliche Basis für einen wirksamen Schutz der öffentlichen Gesundheit vor den Auswirkungen von COVID-19 vollumfänglich aus;
- (2) Dass unabhängig von der Frage der Dringlichkeit ohnehin kein zusätzlicher Regelungsbedarf besteht. Die bestehende Ordnung (Epidemiengesetz; allenfalls Art. 185 Abs. 3 BV) reicht für den Schutz der öffentlichen Gesundheit vor den Auswirkungen von COVID-19 vollumfänglich aus.
- (3) Dass auf das geplante Gesetz in seiner jetzigen Form nicht einzutreten ist, weil es schwerwiegende rechtsstaatliche Mängel aufweist. Dass im Falle seiner inhaltlichen Beratung die nachfolgend aufgezeigten Mängel und Risiken für die Bevölkerung auf jeden Fall zu beseitigen sind, da diese verfassungsmässige Rechte und Schutzgarantien (insbesondere das Legalitäts- und das Verhältnismässigkeitsprinzip) verletzen.

Wir empfehlen daher der Bundesversammlung

- (I) auf das Geschäft mangels Dringlichkeit nicht einzutreten, resp. die Dringlichkeit abzulehnen;
- (II) Eventualantrag bei Eintreten auf diese Vorlage:
das Gesetz mangels Notwendigkeit vollständig abzulehnen;
- (III) Eventualantrag bei grundsätzlicher Annahme dieses Gesetzes:
eine umfassende Überarbeitung oder Anpassung des Gesetzes im Sinne untenstehender Ausführungen vorzunehmen.

Begründung unserer Schlussfolgerungen und Empfehlungen:

1.) Zu Schlussfolgerung 1

Fehlende Dringlichkeit im Sinne von Art. 165 BV

Gemäss Artikel 13 der Vorlage soll das Gesetz für dringlich erklärt werden im Sinne von Art. 165 Abs. 1 BV. Eine Dringlicherklärung nach Art. 165 Abs. 1 BV würde voraussetzen, dass nicht wiedergutzumachende Nachteile drohen, sollte das Gesetz nicht unmittelbar Geltung erlangen (Tschannen in St. Galler Kommentar zur Bundesverfassung, N. 6 zu Art. 165, 3. Auflage 2014). Im Zusammenhang mit COVID-19 bedeutet dies: *Der Bundesrat hätte nachzuweisen, dass nicht wiedergutzumachende Nachteile für die öffentliche Gesundheit drohen, würde dieses Gesetz nicht für dringlich erklärt.*

Diesen Nachweis hat der Bundesrat nicht erbracht. Er hat nicht einmal den Versuch unternommen, ihn zu erbringen. Er ist in dieser Hinsicht in keiner Art und Weise tätig geworden.

Damit missachtet er die Beweispflicht, die im Rechtsstaat jener Instanz obliegt, die Dringlichkeit behauptet und Grundrechte zu beschneiden gedenkt, sei es auch nur zeitweilig (Art. 2 Abs. 4 des Entwurfes). Dies ist umso unbegreiflicher, als der Bundesrat seinen verfassungsrechtlich gebotenen Beweispflichten während der Corona-Krise noch niemals, also seit Anbeginn seiner oktroyierten Massnahmen nicht nachgekommen ist. Die verfassungswidrigen Grundrechtsbeschneidungen (Versammlungsfreiheit, Bewegungsfreiheit, Meinungsäusserungsfreiheit, Vereinsfreiheit, Familienfreiheit, wirtschaftliche Betätigungsfreiheit u.a.m) dauern nun schon mehrere Monate an, ohne dass die Exekutive auch nur Anstalten macht, ihren Beweislasten nachzukommen. Stattdessen hat sie ausländische Lagebeurteilungen kopf- und kritiklos übernommen und ausländische Massnahmen ungeprüft in der Schweiz ebenfalls erlassen und umgesetzt. Damit hat sie schweizerische Souveränität mit Füßen getreten, anstatt dem Auftrag nachzukommen, für den sie gewählt ist: eine eigene, kritische Lagebeurteilung zu erstellen, die verschiedene Seiten der alles andere als einheitlichen wissenschaftlichen Expertise zu Wort kommen lässt (Dr. med. Claus Köhnlein, Prof. Dr. Hendrick Streeck; Prof. Dr. Sucharit Bhakdi, Prof. Dr. Klaus Püschel; Dr. Wolfgang Wodarg, Prof. Dr. John Ioannidis; Prof. Dr. Knut Wittkowski; Prof. Dr. Doron Lancet und viele andere mehr). Auf diese Weise kam es zum Erlass unverhältnismässiger, weil nicht erforderlicher Massnahmen. Dieses Vorgehen verstösst gegen die Art. 5 Abs. 2, 9 und 36 Abs. 3 der Bundesverfassung. Es muss demnach vom Parlament unbedingt korrigiert werden, um weitere Verletzungen wesentlicher verfassungsmässiger Grundsätze (Verhältnismässigkeit etc.) wenigstens für die Zukunft auszuschliessen.

Die täglichen BAG-Berichte betreffend Hospitalisierungen und Todesfälle weisen seit anfangs Mai nur noch minimale Zahlen aus. Für Spitäler und Ärzte in der Schweiz ist das Phänomen COVID-19 als eigenständige erhebliche Bedrohung für die öffentliche Gesundheit (resp. Bedrohung für die Infrastruktur) nicht mehr wahrnehmbar - abgesehen von einer tiefgreifenden Verängstigung in der Bevölkerung, die massgeblich auf die zu diesem Zweck geführten, ständigen Kampagnen des Bundesrats, der SRF und der Presse zurückzuführen sind. Zwischenzeitlich hat sich die Diskussion von den effektiv erkrankten und verstorbenen Personen völlig entfernt und auf die Thematik der Tests verlagert: „Anzahl positiv getestete Personen pro Tag“. Diese oberflächliche Betrachtungsweise wird der effektiven Bedrohungslage durch COVID-19 aus zahlreichen Gründen nicht gerecht.

Einerseits hängt diese Messgrösse (Anzahl positiv getestete Personen) von der Anzahl der durchgeführten Tests ab. Diese ist in den letzten Wochen aber stetig auf ein hohes Mass gestiegen. Setzt man jedoch die positiven Testergebnisse ins Verhältnis zur Zahl der vorgenommenen Tests, ergibt sich keine Steigerung, sondern ein gleichbleibender Anteil von unter einem Prozent. Das wird aber verschwiegen und zusätzlich noch dadurch verschleiert, dass von steigenden «Fallzahlen» die Rede ist. Es handelt sich aber gerade um

keine «Krankheitsfälle» (mit Symptomen), sondern nur um positive Testergebnisse. Zweitens wurden diese Tests niemals von einer unabhängigen Instanz validiert, und ihre Treffergenauigkeit ist in der Fachwelt mehr als bloss umstritten (<https://www.youtube.com/watch?v=MGfBIWX2m0U&feature=youtu.be> [ab Min. 2]). Drittens ist die Zahl der Fälle mit COVID-19-bedingten schwerwiegenden Komplikationen mittlerweile statistisch dermassen tief, dass die Testergebnisse (Anzahl positiv getestete Personen) in keiner Weise als genügend anerkannt werden können als Erfüllung der dem Bundesrat obliegenden Beweislast für eine effektiv erhebliche Bedrohung der öffentlichen Gesundheit, respektive der Krankenpflegeeinrichtungen.

Die stete Berufung auf die Testergebnisse seitens Bundesrat ist deshalb im Fall von COVID-19 irreführend und zur Rechtfertigung besonderer Kompetenzen nicht geeignet.

Um unter den gegenwärtigen Umständen tatsächlich erkrankte Personen wirksam zu behandeln und um die Verbreitung des grippeähnlichen Phänomens COVID-19 zu hemmen, ist es in keiner Weise erforderlich, dass der Bundesrat besondere Kompetenzen auf der Basis von Art. 7 oder 6 Epidemiengesetz (Ausserordentliche oder Besondere Lage) beansprucht. Die täglich aufs Neue vom BAG bestätigten tiefen Hospitalisierungs- und Todesfallzahlen sowie die Erkenntnis, dass COVID-19 für sich allein die öffentliche Gesundheit nicht erheblich bedroht, hätten längst zu einer Beendigung auch der Besonderen Lage (Art. 6 EpG) führen müssen.

Obwohl es evident ist, dass von COVID-19 keine erhebliche Gefahr mehr ausgeht für die öffentliche Gesundheit und für die Spitalinfrastruktur, hat der Bundesrat zu keinem Zeitpunkt triftige und wissenschaftlich überprüfbare Gründe vorgebracht, um die Aufrechterhaltung seiner weitreichenden Kompetenzen im Zusammenhang mit COVID-19 zu rechtfertigen.

Aus diesen Gründen ist die Dringlichkeit dieses Gesetzes zu verneinen. Nach über 6 Monaten Erfahrung mit COVID-19 und reichlich vorhandenem empirischem Datenmaterial ist in keiner Weise erkennbar und schon gar nicht bewiesen, *welche nicht wiedergutzumachende Nachteile für die öffentliche Gesundheit drohen würden, wenn diese Vorlage nicht für dringlich erklärt würde. Deshalb ist sie als nicht dringlich zurückzuweisen.*

Die bestehende gesetzliche Ordnung des Epidemiengesetzes (und allenfalls von Art. 185 Abs. 3 BV) reicht aus, um mit COVID-19 und allfälligen negativen Auswirkungen fertig zu werden.

Und sollte trotzdem wider Erwarten eine Situation eintreten, in welcher die öffentliche Gesundheit tatsächlich in erheblicher, besonderer Weise gefährdet wäre, stünden dem Bundesrat die bekannten Rechtsgrundlagen zur Verfügung (Art. 6 EpG; bei nachgewiesenem Bedarf allenfalls auch auf Art. 7 EpG und Art. 185 Abs. 3 BV). Davon sind wir heute aber weiter entfernt denn je.

2.) Zu Schlussfolgerung 2:

Fehlende Notwendigkeit für eine Regelung (zusätzlich zur bereits bestehenden gesetzlichen Ordnung)

Was oben im Zusammenhang mit der Dringlichkeit gesagt wurde, gilt vollumfänglich auch für das COVID-19-Gesetz per se, soweit es bezweckt, eine von COVID-19 ausgehende Gefahr für die öffentliche Gesundheit zu bannen.

Gemäss Erläuterungen will der Bundesrat für die epidemiologischen Massnahmen eine Regelung vorschlagen, *die dem Bundesrat erlaubt, all jene Massnahmen fortzuführen, die er gestützt auf Artikel 7 EpG getroffen hat, für die ihm aber eine gesetzliche*

Ermächtigung vom Zeitpunkt an fehlt, in dem er die ausserordentliche Lage für beendet erklärt und zur besonderen Lage zurückkehrt.“(Erläuterungen S. 7)

Dabei besteht wie bereits zuvor dargelegt für eine analoge Anwendung von Art. 7 EpG, respektive für dessen Verlängerung per Gesetz absolut keine Veranlassung:

Gemäss bundesrätlicher Botschaft vom Dezember 2010 zum Epidemiengesetz kommt der Status der ausserordentlichen Lage gem. Art. 7 EpG nur in Fällen von „Worst Case Pandemien“ in Frage, etwa in der Art der „Spanischen Grippe“¹. Ein solches Szenario lag aber bis heute zu keinem Zeitpunkt auch nur annähernd vor. Die Spanische Grippe forderte bekanntlich zwischen 25 und 50 Millionen Tote (bei einer Weltpopulation von 1.8 Mrd. Menschen). Die Zahl der an COVID-19 verstorbenen Menschen beträgt demgegenüber weniger als 0.5 Millionen (bei einer aktuellen Gesamtpopulation von bald 8 Mrd. Menschen). Zudem ist bekannt, dass die Spanische Grippe besonders die Bevölkerung im mittleren Alter dahinraffte, COVID-19 dagegen primär nur betagte Personen oder solche mit besonderen Vorerkrankungen.

Die Voraussagen zur Sterblichkeit seitens der WHO, der Johns Hopkins University und des Robert Koch Instituts, auf die der Bundesrat sich gestützt hat, haben sich bis zum Dreissigfachen als überzogen erwiesen. Das steht heute anhand der verfügbaren Zahlen fest. (Vgl. Roger Köppel, Telegram, https://t.me/uncut_news/12181)

Seit spätestens Mitte April 2020 steht also eindeutig fest, dass das COVID-19-Phänomen in keiner Weise als „Worst Case Pandemie“ im Sinne der Botschaft zum Epidemiengesetz betrachtet werden kann. Insbesondere wurde schnell klar, dass die erschreckenden Bilder aus Italien auf die Schweiz nicht zutreffen würden.

- Die Krankenhäuser in Norditalien sind auch in anderen Jahren jeweils zur Grippesaison überlastet. Ein beträchtlicher Teil des Ansturms auf die Krankenhäuser in Norditalien war in dieser Saison der Angst vor einem neuen unbekannten Virus geschuldet.
- Die Überlastung der Krematorien in Norditalien war lokal beschränkt auf die Gebiete, die mit starken Einschränkungen belegt wurden. Diese Überlastungen waren massgeblich eine Folge der auferlegten Massnahmen, welche die in Italien überwiegend übliche Erdbestattung maximal erschwerte und persönliches Abschiednehmen verunmöglichten.
- Bereits in einer Studie des *European Centre for Disease Prevention and Control* aus dem Jahre 2018 war nachgewiesen worden, dass Italien innerhalb Europas einen Spitzenplatz bezüglich tödlicher multiresistenter Keime belegt.
- Die Strukturen der Gesundheitssysteme unterscheiden sich zwischen den Ländern sehr stark. Die Überflutung der Spitäler, wie sie in Italien, Frankreich und Spanien auftrat, konnte in der Schweiz zu keinem Zeitpunkt beobachtet werden.
- In der Schweiz wurden die empirischen Daten aus Italien schnell bestätigt: Der weitaus überwiegende Teil der Personen, bei denen beim Tod eine Covid-19 Infektion vorlag, hatten mindestens eine schwere Vorerkrankung (Gemäss täglichen Berichten des BAG waren dies in der Schweiz 97%). Entsprechende Daten aus Italien standen bereits per Ende März zur Verfügung.
- Das Altersmuster der Personen, bei denen beim Tod eine Covid-19 Infektion vorlag, gleicht dem Altersmuster der verstorbenen vor dem Auftreten der Covid-19 Epidemie (Gemäss Bericht des BAG vom 20.06.2020 lag der

¹ Im Sinne der Botschaft des Bundesrates zum EpG vom 3. Dezember 2010, S. 363.

Altersmedian bei 84 Jahren, also geringfügig höher als die allgemeine Lebenserwartung in der Schweiz. Entsprechende Daten aus Italien standen per Ende März zur Verfügung).

Aus all diesen Gründen ist es nun - nach über 6 Monaten Erfahrung mit COVID-19 und reichlich vorhandenem empirischen Datenmaterial - in keiner Weise erkennbar, warum es noch immer notwendig sein soll, mittels COVID-19-Gesetz dem Bundesrat weiterhin besondere Kompetenzen einzuräumen im Bereich von Art. 6 und sogar Art. 7 EpG. Der Bundesrat belegt im Erläuternden Bericht in keiner Weise, welche erhebliche Bedrohung für die öffentliche Gesundheit durch COVID-19 ganz genau ausgeht, welche das vorliegende Gesetz zwingend erforderlich machen würde.

Generell hat es der Bundesrat versäumt, die besondere Gefährlichkeit von COVID-19 für die öffentliche Gesundheit der Bevölkerung in der Schweiz nachzuweisen. Zu diesem Nachweis wäre der Bundesrat aber gemäss Epidemiengesetz (s. auch Botschaft zum Epidemiengesetz, S. 385) und gemäss Bundesverfassung (Art. 36 BV) von Anfang an klar verpflichtet gewesen. Wissenschaftlich breit abgestützte empirische Daten, welche die (qualitativ und quantitativ) erhebliche Bedrohung der öffentlichen Gesundheit belegen, fehlen bis heute. Obduktionen wurden so gut wie gar keine vorgenommen, wodurch man die Wirkungsweise und die Letalität von COVID-19 im Einzelfall hätte feststellen können.

Aus all diesen Gründen besteht für diesen Erlass, soweit er die Bekämpfung von COVID-19 bezweckt, keine Notwendigkeit. Mit dem geltenden Epidemiengesetz steht dem Bundesrat und den Kantonen eine ausreichende gesetzliche Grundlage zur Verfügung, um mit dem Phänomen COVID-19 adäquat fertig zu werden.

Sollte aber wider Erwarten eine Situation eintreten, in welcher die öffentliche Gesundheit tatsächlich in erheblicher, besonderer Weise gefährdet wäre, stünden dem Bundesrat die bekannten Rechtsgrundlagen zur Verfügung (Art. 6 EpG; bei nachgewiesenem Bedarf allenfalls auch auf Art. 7 EpG und Art. 185 Abs. 3 BV). Davon sind wir heute aber weiter entfernt denn je.

3.) Zu Schlussfolgerung 3

Mängel, welche verfassungsmässige Rechte und Grundsätze (insbesondere das Legalitäts- und Verhältnismässigkeitsprinzip) verletzen

Der Entwurf zum Covid-19 Gesetz enthält Artikel, die bewährte Garantien der Bundesverfassung über Bord werfen. Aus diesem Grund ist auf das geplante Gesetz in seiner jetzigen Form nicht einzutreten. Sollte trotz der schwerwiegenden rechtsstaatlichen Mängel eine inhaltliche Beratung erfolgen, müssen diese Artikel dringend entfernt oder angepasst werden.

Zu streichende Teile: Folgende Artikel und Absätze schätzen wir aus verfassungsrechtlichen Überlegungen als sehr problematisch ein, weshalb sie zu streichen sind:

- Art. 2 Abs. 3 lit. g betr. Ausnahmen von den Bestimmungen über die Einfuhr von Heilmitteln:
Soweit diese neue Regelung im Resultat dazu führt, dass Heilmittel auf den Schweizer Markt gelangen können, welche die üblichen Zulassungsvoraussetzungen für in der Schweiz hergestellte Heilmittel nicht erfüllen, ist diese Bestimmung zu streichen (s. auch unser Kommentar zu den Bestimmungen Art. 2 Abs. 3 lit. h und i; unten).
- Art. 2 Abs. 3 lit. h betr. Ausnahmen von der Swissmedic-Bewilligungspflicht:

Die Gesundheitsversorgung in der Schweiz ist im internationalen Vergleich auf sehr hohem Niveau. Diese besondere Qualität basiert auf sehr gut qualifiziertem Personal und auf qualitativ und quantitativ hochstehender Spitalinfrastruktur.

Die Phase des Lock-Down hat bewiesen, dass zu jedem Zeitpunkt ausreichend qualifiziertes Personal und ausreichend Notfallkapazitäten zur Verfügung standen. Eine gewisse zusätzliche Belastung während dieser Phase resultierte aus häufigen Umstellungen in den Konzepten, Sicherheitsanforderungen und Abläufen - nicht aber aus einem erhöhten Personalausfall oder aus einem Ansturm durch Patienten.

Über die gesamte Schweiz betrachtet erlitten die Krankenhäuser und praktisch sämtliche Arztpraxen in der Schweiz vor allem einen enormen finanziellen Schaden aufgrund der vom Bundesrat verhängten Behandlungsverbote und des massiven Nachfrageeinbruchs.

Aufgrund dieser Erfahrungswerte besteht daher selbst bei einer zweiten Welle keine Notwendigkeit, die Bewilligungspflicht seitens Swissmedic für bestimmte Tätigkeiten aufzuheben. Sollte die Situation wider Erwarten nachweislich und deutlich aus dem Ruder laufen, hätte der Bundesrat noch immer die Handlungsmöglichkeit, die notwendigen Anordnungen zeitnah direkt gestützt auf Art. 185 Abs. 3 BV zu erlassen.

- Art. 2 Abs. 3 lit. i betr. Lockerung von Zulassungskriterien für Arzneimittel:

Bewilligungspflicht und Zulassungskriterien für Arzneimittel bezwecken, den Gesundheitsschutz der einheimischen Bevölkerung vor risikobehafteten Produkten sicherzustellen. Die vorliegende Bestimmung würde den Bundesrat ermächtigen, je nach Lage (und je nachdem, welche Berichterstattung in den Medien gerade vorherrscht), die hohen schweizerischen Standards zu senken. Dies wäre mit dem verfassungsrechtlichen Schutzauftrag an den Bund gegenüber der öffentlichen Gesundheit gemäss Art. 118 Abs. 1 BV nicht vereinbar. Die vorgesehene Bestimmung würde darauf hinauslaufen, dass für eine unbegrenzte Zahl von Personen in der Schweiz der Schutz ihrer persönlichen Unversehrtheit nach dem üblichen Standard von Art. 10 Abs. 2 i.V.m. Art. 36 BV nicht mehr gewährleistet wäre.

Im Worst Case könnte dies auch zur Folge haben, dass Impfstoffe, welche allenfalls noch nicht ausreichend auf ihre gesundheitliche Unbedenklichkeit geprüft wurden oder sogar in die Erbsubstanz eingreifen, ohne gerichtliche Überprüfung für bestimmte Personengruppen (in Verbindung mit Art. 6 Abs. 2 lit. d EpG) für obligatorisch erklärt werden könnten. Dazu könnte es kommen, obwohl Impfungen und insbesondere die Veränderung der menschlichen Erbsubstanz als ein Eingriff in den Kerngehalt der körperlichen Unversehrtheit zu betrachten wären (im Sinne von Art. 10 Abs. 2 in Verbindung mit Art. 36 Abs. 4 BV).

- Art. 2 Abs. 3 lit. j betr. pauschale Lockerung der Sicherheitsvorkehrungen für alle Medizinprodukte:

Diese ist aus demselben Grund klar abzulehnen wie die Bestimmung zuvor. Die Bestimmungen über die Konformitätsbewertung von Medizinprodukten bezwecken gerade, den Gesundheitsschutz der einheimischen Bevölkerung vor risikobehafteten ausländischen Arzneimittelerzeugnissen sicherzustellen. Die vorliegende Bestimmung würde den Bundesrat ermächtigen, je nach Lage (und je nachdem, welche Berichterstattung in den Medien gerade vorherrscht), die hohen schweizerischen Standards fallen zu lassen. Dies wäre mit dem Schutzauftrag des Bundes gegenüber der körperlichen Unversehrtheit der Bevölkerung gemäss Art. 118 Abs. 1 BV nicht vereinbar.

Im Übrigen droht der gleiche Worst Case, der vorstehend zu Art. 2 Abs. 3 lit. i beschrieben wurde.

- Art. 2 Abs. 6 betreffend Schutz besonders gefährdeter Personen

Der Bedarf an einer schweizweit einheitlichen Regelung ist nicht ausreichend nachgewiesen. Es gibt keinen Grund, von der föderalen Ordnung und der

grundsätzlichen Zuständigkeit der Kantone abzuweichen. Das Prinzip der Selbstverantwortung und der Menschenwürde (gerade bei älteren Personen) muss gewahrt bleiben. So ist es etwa von vornherein verfehlt, alle Menschen über 65 Jahre als besonders gefährdete Personen zu betrachten, wie das im Erläuternden Bericht geschieht. Die vorgeschlagene Regelung ist ein nicht gerechtfertigter Eingriff in die Wirtschaftsfreiheit und das Recht jedes Arbeitgebers, die für seinen Geschäftsbetrieb sinnvollen Massnahmen zum Gesundheitsschutz der von ihm beschäftigten Personen vorzusehen (Fürsorgepflicht des Arbeitgebers). In vielen Fällen wird eine pauschale Regelung den individuellen Verhältnissen nicht ausreichend Rechnung tragen und sich damit als unverhältnismässig erweisen. Aus diesem Grund ist dieser Absatz zu streichen.

- Art. 8 betr. Finanzielle Unterstützung der Medien:

Die starke finanzielle Unterstützung der grossen schweizerischen Medienhäuser auf der Basis der COVID-19 Verordnungen hat dazu geführt, dass die sog. vierte Macht im Staat so gut wie ausschliesslich die Sicht des Bundesrates transportierte.

Abweichende wissenschaftliche Meinungen zum Phänomen COVID-19 und zum Umgang damit (geäussert beispielsweise von den Professoren Bakhdi, Streeck, Püschel oder Dr. Wodarg) werden bis heute vollständig ausgeblendet. Personen, welche in der Öffentlichkeit eine vom Bundesrat abweichende Meinung vertreten, werden entweder ignoriert oder als verrückt bis gefährlich dargestellt. Viele Medien haben sich durch die starken Bundesgelder zu einer Berichterstattung hinreissen lassen, welche unter der Perspektive von Art. 258 StGB (Schreckung der Bevölkerung) im höchsten Mass problematisch ist und im Einzelfall vermutlich einschlägig war.

Diese von den Medien getriebene Entwicklung betrachten wir als eine echte Gefahr für unsere Demokratie. Aus diesem Grund sind die Massnahmen im Medienbereich im Zusammenhang mit Covid-19 gemäss Art.8 der Vorlage (sowie bei jeder weiteren Epidemie) ersatzlos abzulehnen.

Sollte der Bundesrat über eine Medienförderung nachdenken wollen, müsste der erste Gedanke einem Qualitätsmonitoring gelten. Dieses müsste von einer unabhängigen und vom Volk gewählten Stelle überwacht werden. Wie sich in den letzten Monaten eindrücklich gezeigt hat, ist eine Finanzierung durch den Bund als Mittel denkbar ungeeignet, um eine qualitativ hochwertige und unabhängige Berichterstattung zu sichern.

- Art. 11 betr. Aufstellung neuer Straftatbestände:

Art. 123 Abs. 1 BV erklärt das Strafrecht zur Bundessache und Art. 1 StGB statuiert den Satz „Keine Strafe ohne Gesetz“, welcher seit dem Alten Rom gilt (Nulla poena sine lege). Dieser Grundsatz erfordert gemäss einhelliger Lehre ein Gesetz im formellen Sinn und ist auch in Art. 7 EMRK verankert. Eine blossе Verordnung des Bundesrates reicht hier keinesfalls aus.

Die Eidgenössischen Räte sind daher nicht befugt, dem Bundesrat die Ermächtigung zur Begründung neuer Straftatbestände zu übertragen. Wenn der Bundesrat aber strafbedrohte Massnahmen erlassen darf, kann er völlig neue Straftatbestände schaffen (bisher schon zum Beispiel „Menschenansammlung“, „Teilnahme an Veranstaltungen“ und ähnliches), welche sich durch ganz neue, zudem unbestimmte Tatbestandsmerkmale definieren. Diese Vorschrift verstösst folglich eindeutig gegen Art. 1 StGB und gegen Art. 7 EMRK. Art. 11 des Entwurfes ist damit verfassungs- und völkerrechtswidrig und deshalb ersatzlos zu streichen.

Zusammenfassung der Feststellungen zum Entwurf des Covid-19 Gesetz, im Falle einer inhaltlichen Beratung:

Das Gesetz beinhaltet Teile, die verfassungswidrig sind und für unser Gesundheitssystem und für unsere Wirtschaft unverhältnismässig negative Auswirkungen haben. Darum empfehlen wir das ersatzlose Streichen von Art. 2 Abs. 3 lit. g bis j und Art. 2 Abs. 6 sowie Art. 8 und 11 des Entwurfs.

Eingereicht von
der Vereinigung:

Ort:

Datum:

Unterschrift(en):

_____ [zusätzlich hier *Name/Fkt in Druckschrift*] [zusätzlich hier *Name/Fkt in Druckschrift*]

_____ [zusätzlich hier *Name/Fkt in Druckschrift*] [zusätzlich hier *Name/Fkt in Druckschrift*]

_____ [zusätzlich hier *Name/Fkt in Druckschrift*] [zusätzlich hier *Name/Fkt in Druckschrift*]

(Adresse)

Einschreiben
Bundeskanzlei
Rechtsdienst
3003 Bern
recht@bk.admin.ch

Anne Nielsen
Meierhofstrasse 23
8820 Wädenswil

Vernehmlassung Entwurf «Covid-19-Gesetz» Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren

Gestützt auf Art. 4 des «Bundesgesetzes über das Vernehmlassungsverfahren»¹ teile ich Ihnen meine Überlegungen zum Entwurf des «Bundesgesetzes über die gesetzlichen Grundlagen für Verordnungen des Bundesrates zur Bewältigung der Covid-19-Epidemie»² mit, zu dem am 19. Juni die Vernehmlassung eröffnet wurde.

1. Eine Rechtsgrundlage für Notrecht zur Bekämpfung von Covid-19 besteht nicht.

Rechtsgrundlagen der Covid-19-Verordnungen, die der Bundesrat im März erlassen hat, ist die Erklärung der «ausserordentlichen Lage» gemäss Art. 7 des Epidemiengesetzes³ und Art. 185, Abs. 3 der Bundesverfassung,⁴ der dem Bundesrat die Kompetenz erteilt, befristete Verordnungen und Verfügungen zu erlassen, «um eingetretenen oder unmittelbar drohenden schweren Störungen der öffentlichen Ordnung oder der inneren oder äusseren Sicherheit zu begegnen.»

Die «ausserordentliche Lage» ist weder in der Verfassung noch in der Gesetzessammlung oder durch ein Gerichtsurteil definiert. Die präziseste Bezeichnung findet sich im Glossar der Botschaft vom 3. Dezember 2010 zum Epidemiengesetz (S. 452)⁵: «ausserordentliche Lage: siehe Artikel 7 E-EpG. Beispiel: Worst-Case-Pandemie (analog Spanische Grippe 1918)».

1 <https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/20032737/index.html#a4>

2 <https://www.newsd.admin.ch/newsd/message/attachments/61792.pdf>

3 <https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/20071012/index.html#a7>

4 <https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/19995395/index.html#a185>

5 <https://www.admin.ch/opc/de/federal-gazette/2011/311.pdf>

Dass es sich bei Covid-19 nicht um eine Worst Case-Pandemie handelt, ist unbestritten. Wie in anderen Ländern auch, setzte der Lockdown auch in der Schweiz erst ein, als die Ausbreitung bereits rückläufig war. Mit knapp 1700 Covid-19 zugeordneten Todesopfern liegt die Pandemie weit unter den Opfern der Grippewelle von 2015, die gemäss Todesursachenstatistik bei 2500 liegt.⁶

Während die Medien zu Beginn der Pandemie noch von einem Ereignis von der Grössenordnung der spanischen Grippe sprachen, stützten die Zahlen zu keinem Zeitpunkt der Entwicklung diesen Befund.

Es gibt denn auch keine Rechtsgrundlage, notrechtliche Verordnungen für eine ausserordentliche Lage, die sich einzig und ausdrücklich auf ein Worst-Case-Szenario in der Art der Spanischen Grippe bezieht, zu verlängern.

2. Sämtliche Ziele der Covid-19-Verordnung sind erreicht

Zweck der COVID-19-Verordnung 2 gemäss Art. 1⁷ ist:

- «a. die Verbreitung des Coronavirus (COVID-19) in der Schweiz zu verhindern oder einzudämmen;
- b. die Häufigkeit von Übertragungen zu reduzieren, Übertragungsketten zu unterbrechen und lokale Ausbrüche zu verhindern oder einzudämmen;
- c. besonders gefährdete Personen zu schützen;
- d. die Kapazitäten der Schweiz zur Bewältigung der Epidemie sicherzustellen, insbesondere zur Aufrechterhaltung der Bedingungen für eine ausreichende Versorgung der Bevölkerung mit Pflege und Heilmitteln.»

Die vollständige Ausrottung eines Virus kann vom Gesetzgeber nicht gemeint sein. Der Anteil der Testpositiven unter den insgesamt Getesteten pendelt seit Ende Mai zwischen 0,42 und 0,78 Prozent. Die Erhöhung der «Fallzahlen» geht allein auf die gesteigerte Testtätigkeit zurück – die höchste seit Beginn der Pandemie. (Seit anfangs Juli meldet das BAG die Anzahl Tests allerdings nicht mehr).

Zwischen dem 1. Mai und dem 6. Juli wurden gemäss Angaben des BAG gerade noch 95 Personen wegen oder mit Covid-19 hospitalisiert.⁸ Das entspricht einem Anteil von 0,22 Prozent aller Hospitalisierungen, die in einer neunwöchigen Periode normalerweise anfallen (Basis 2018, Bundesamt für Statistik⁹). Seit dem 1. Mai verstarben 118 Personen mit oder an Covi-

⁶ <https://www.bfs.admin.ch/bfs/de/home/statistiken/kataloge-datenbanken/medienmitteilungen.assetdetail.3742835.html>

⁷ <https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/20200744/index.html#a1>

⁸ https://www.bag.admin.ch/dam/bag/de/dokumente/mt/k-und-i/aktuelle-ausbrueche-pandemien/2019-nCoV/covid-19-datengrundlage-lagebericht.xlsx.download.xlsx/200325_Datengrundlage_Grafiken_COVID-19-Bericht.xlsx

⁹ <https://www.bfs.admin.ch/bfs/de/home/statistiken/gesundheit/gesundheitswesen/spitaeler/patienten-hospitalisierungen.html>

d-19. Das sind 1,0 Prozent aller Todesfälle, die in neun Wochen durchschnittlich anfallen (2019, Bundesamt für Statistik¹⁰). Für jeden ordnungspolitischen Zweck muss gelten: Die Pandemie ist überwunden.

3. Die Veränderung der notrechtlichen Verordnungen als Gesetz ist ordnungspolitisch unnötig, auch nicht zur Bekämpfung eines Wiederaufflammens der Pandemie.

Der Bundesrat hat die Pandemie mit befristeten, auf Notrecht basierenden Verordnungen bewältigt. Auch wenn die Verordnungen wie vorgeschrieben Mitte September auslaufen, kann er ein Wiederaufflammen der Pandemie jederzeit wieder mit neuen, den aktuellen Verhältnisse angepassten notrechtlichen Verordnungen angehen. Dies erfordert keine neue gesetzliche Grundlage. Dies bestätigt auch der Bundesrat auf Seite 6 der Erläuterungen zum Covid-19 ausdrücklich.¹¹

4. Die Hochrechnungen betreffend einer Fortsetzung der Pandemie in Form einer «zweiten Welle» sind nachweislich falsch.

Eine «zweite Welle» wird vom Bundesrat nicht explizit als Grund für die Verlängerung des Notrechts genannt, sondern nur angedeutet: «Kann einer ... neuen Situation (z. B. bei einer «zweiten Welle» der Epidemie) nicht anders als durch bundesrätliches Verordnungsrecht begegnet werden, ...» (a.a.O.). Trotzdem geht aus der Vorlage des Bundesrates unmissverständlich und eindeutig hervor, dass er mit einer Fortdauer der Epidemie rechnet. Nur deshalb kann er die Verlängerung seiner notrechtlichen Kompetenzen beantragen. Zur Diskussion steht damit die Plausibilität einer zweiten Welle. Dazu wurde von einer bundeseigenen Institution, der Ecole polytechnique fédérale de Lausanne (EPFL) im April 2020 durch ein Mitglied der bundesrätlichen «Swiss national Covid-19 Task Force», Prof. Fellay, die Studie «Switzerland COVID-19 Scenario Report»¹² angefertigt. Sie rechnet für diesen Sommer mit 5000 bis 20'000 Corona-Toten – bis zu zwölf Mal mehr als während der Hauptwelle. Prof. Fellay ging von zwei Annahmen aus, die sich schon damals als falsch erwiesen.

Zum einen unterliegen gemäss seiner Studie alle Infizierten demselben Risiko einer Hospitalisierung. Man wusste aber schon im April, dass 50 bis 80 Prozent der Infizierten keinerlei Symptome haben. Zum andern haben Prof. Fellays Hochrechnung zufolge alle Altersgruppen dieselbe Sterbewahrscheinlichkeit. Schon damals war wissenschaftlich unbestritten, dass alte

10 <https://www.bfs.admin.ch/bfs/de/home/statistiken/bevoelkerung/geburten-todesfaelle/todesfaelle.html>

11 <https://www.news.admin.ch/news/message/attachments/61823.pdf>

12 <https://jcblemail.github.io>

Menschen mit Vorerkrankungen den allergrössten Teil der Todesopfer ausmachen. Die Tatsache, dass Prof. Fellay trotz dieser eklatanten Mängel einer politik-bestimmenden Studie Mitglied der «Swiss national Covid-19 Task Force» bleibt, zeigt, dass der Bundesrat auf seine Beratung zu zählen gewillt ist und sich damit einem erheblichen Risiko einer Fehleinschätzung aussetzt. Keinesfalls darf der Gesetzgeber einer Vorlage zustimmen, die der Abwehr einer unwissenschaftlich hochgerechneten Gefahr dient. Er geht sonst ein grosses Risiko ein, mit den notrechtlichen Massnahmen weit mehr Schaden anzurichten, als er mit ihnen verhindern kann.

5. Keine Verlängerung des Notrechts ohne Überprüfung seiner Wirksamkeit.

Gemäss Art. 170 BV¹³ sorgt die Bundesversammlung dafür, «dass die Massnahmen des Bundes auf ihre Wirksamkeit überprüft werden». Dies muss insbesondere für Massnahmen im Zusammenhang mit einem Ereignis gelten, das nach übereinstimmender Einschätzung das Folgenreichste seit dem zweiten Weltkrieg ist. Nun haben aber die Geschäftsprüfungskommissionen die Beratung über die vom Bundesrat getroffenen Massnahmen auf den August verschoben. Mit dem Covid-19-Gesetz liegt also ein Entwurf für die Verlängerung nicht überprüfter Massnahmen vor, wie es eigentlich die Bundesverfassung fordert. Eine Überprüfung, auch der Verhältnismässigkeit fällt umso schwerer, als der Bundesrat für das Gesetz die Dringlichkeit beantragt und die Vernehmlassungszeit von drei Monaten auf drei Wochen verkürzt hat. Vor einer Verlängerung der notrechtlichen Grundlagen ist die Wirksamkeit der darin geregelten Massnahmen durch die Bundesversammlung zu überprüfen.

6. Die Institutionen des vorgeschlagenen Covid-19-Gesetzes entsprechen nicht den gesetzlichen Erfordernissen.

Gemäss Art. 54 Epidemiengesetzes¹⁴ schaffen Bund und Kantone «ein Organ zur Förderung der Zusammenarbeit», u.a. zur «Unterstützung des Einsatzorgans des Bundes bei der Bewältigung von besonderen oder ausserordentlichen Lagen» (Abs. 3, lit. e). Ein solches Organ wurde nicht eingesetzt und ist im Covid-19-Gesetz, das sich ausdrücklich auf das Epidemien-gesetz stützt, auch nicht vorgesehen. Die Ereignisse der letzten Monate zeigen deutlich, dass dieser Mangel an gesetzgeberischer Präzision zu realen Konsequenzen in der Zusammenarbeit zwischen Bund und Kantonen sowie unter den Kantonen führt. Eine Vorlage ohne Erfüllung der gesetzlichen Vorlagen darf nicht angenommen werden.

¹³ <https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/19995395/index.html#a170>

¹⁴ <https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/20071012/index.html#a54>

7. Unklare Regelung der Impfpflicht

Gemäss Art. 22 des Epidemiengesetzes¹⁵ sind es die Kantone und nicht der Bund, die «Impfungen von gefährdeten Bevölkerungsgruppen, von besonders exponierten Personen und von Personen, die bestimmte Tätigkeiten ausüben, für obligatorisch erklären, sofern eine erhebliche Gefahr besteht».

Art. 6 des Epidemiengesetzes¹⁶ (besondere Lage) gibt dem Bundesrat die Möglichkeit, selber solche Impfungen verpflichtend anzuordnen, aber immer noch unter Beschränkung auf gefährdete Bevölkerungsgruppen oder besonders exponierte Personen.

Das Covid-19-Gesetz hebt diese Einschränkung nicht explizit auf, hält in Art. 2, Abs. 1 jedoch fest, der Bundesrat könne «Massnahmen zur Verminderung des Ü bertragungsrisikos und zur Bekä mpfung der durch das Coronavirus verursachten Krankheit (Covid-19) anordnen. Er hö rt dabei die Kantone an.» Darunter würde auch ein Impfblogatorium fallen, wie der Bundesrat auf Seite 10 der Erläuterungen ausdrücklich festhält. Der von einem Impfblogatorium betroffene Personenkreis würde dann nach einfacher Anhörung der Kantone, aber ohne Entscheid des ursprünglichen Gesetzgebers – der Bundesversammlung – an den Bundesrat übergehen. Es widerspricht dem Legalitätsprinzip, den Entscheid einer übergeordneten Instanz, in diesem Fall der Bundesversammlung, durch eine untergeordnete Stelle, den Bundesrat, zu verändern oder aufzuheben. Es ist auch nicht ratsam, in einer besonders strittigen Frage – die seinerzeit zum Referendum gegen das Epidemiengesetz führte – einen Volksentscheid auf Stufe Verwaltung aufzuheben, selbst wenn dies mangels Verfassungsgerichtsbarkeit nicht angefochten werden kann.

Das Covid-19-Gesetz sollte diese wichtige Frage in einer für die allgemeine Bevölkerung verständlichen Sprache klären.

8. Ein Impfblogatorium mit nicht abschliessend geprüften pharmazeutischen Produkten ist völkerrechtlich verboten.

Art. 7 des «Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte»¹⁷, in der Schweiz in Kraft getreten am 18. September 1992, schreibt u.a. fest, «niemand [dürfe] ohne seine freiwillige Zustimmung medizinischen oder wissenschaftlichen Versuchen unterworfen werden». Nachdem das Covid-19-Gesetz den Bundesrat in Art. 2 Abs. 3, lit. i ermächtigt, «Ausnahmen von der Zulassungspflicht für Arzneimittel» vorzusehen, ist davon auszugehen, dass Impfstoffe vor Abschluss der normalerweise vorgeschriebenen wissenschaftlichen Prü-

¹⁵ <https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/20071012/index.html#a22>

¹⁶ <https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/20071012/index.html#a6>

¹⁷ <https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/19660262/index.html#a7>

fung in Verkehr gebracht oder sogar obligatorisch erklärt werden. Sie befinden sich gewissermassen in der Schlussphase der medizinischen und wissenschaftlichen Versuche und müssen deshalb explizit von einem Obligatorium ausgeschlossen werden. Ein Ausschluss nicht standardgemäss geprüfter Impfstoffe aus einem möglichen Obligatorium ist auch für den Schutz der körperlichen Unversehrtheit gemäss BV Art. 10, Abs. 2¹⁸ angezeigt.

9. Die Dringlichkeit des Covid-19-Gesetzes ist nicht erforderlich.

Wie dargelegt, kann einem allfälligen Wiederaufflammen der Pandemie auch ohne Verlängerung des Notrechts begegnet werden. Der Bundesrat kann aufgrund der bestehenden Rechtsgrundlagen, falls erforderlich, nach Ablauf der geltenden Covid-19-Verordnungen, einfach neue, wiederum befristete, erlassen. Es besteht demnach auch kein Anlass, dem Gesetzesentwurf die Dringlichkeit zu verleihen.

Diese unnötige Klausel beseitigt unnötigerweise die aufschiebende Wirkung eines Referendums und erzeugt den Eindruck, der Bundesrat wolle das Krisenmanagement gegen den Souverän durchführen.

Dabei erfordert die Bewältigung einer Krise nicht nur notrechtliche Kompetenzen (über die der Bundesrat bereits verfügt), sondern auch eine Zusammenarbeit zwischen Regierung und Bevölkerung, ganz besonders in einem direktdemokratischen Land wie der Schweiz. Diese Zusammenarbeit wird durch den ungerechtfertigten Status der Dringlichkeit des Covid-19-Gesetzes und der daraus folgenden Behinderung der Volksrechte entscheidend in Frage gestellt.

10. Umfassende Ermächtigung des Bundesrates ist unbegründet.

Das Covid-19-Gesetz regelt nicht nur die direkte Bekämpfung der Pandemie (Primärmassnahmen), sondern auch «Massnahmen zur Bewältigung von Folgeproblemen, die sich erst durch die Ergreifung der Massnahmen nach dem Epidemien-Gesetz ergeben», sog. «Sekundärmassnahmen». Für solche grösstenteils vorhersehbaren Massnahmen besteht keine explizite Dringlichkeit. Sie können auch ohne Sondervollmachten auf ordentlichem parlamentarischem Weg eingebracht werden, z.B. in Form des einfachen Bundesbeschlusses nach Art. 163 BV.

Fazit

18 <https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/19995395/index.html#a10>

Die historische Erfahrung mit notrechtlichen Massnahmen zeigt, dass die Rückkehr zu normalen demokratischen Abläufen – aus welchen Gründen auch immer – schwierig ist. Von 1930 bis 1945 haben Bundesrat und Parlament das dringliche Bundesrecht oft und nicht immer gerechtfertigt eingesetzt. Und es brauchte nicht weniger als sieben Volksinitiativen (die alle von Bundesrat und Parlament abgelehnt wurden), bis 1952 die direkte Demokratie wiederhergestellt wurde.¹⁹

Der Verlauf der Pandemie hat auch gezeigt, dass die massgebenden Begriffe und Kriterien mehrmals geändert wurden. War es erst eine überdurchschnittliche Bedrohung für die Gesundheit der gesamten Bevölkerung, ging es später um die Sicherstellung von Intensivkapazitäten, dann um den Reproduktionsfaktor und seit neustem um «Fallzahlen». Hinter diesen verbergen sich aber keine medizinischen Fälle, die eine Behandlung erforderten, sondern Testpositive. Die Hospitalisationen aufgrund von Covid-19 bleiben indes seit Wochen auf Werten um 0,2 Prozent der gesamten stationären Spitaleintritte.

Der Vorsteher des Departements des Innern hat in der Samstagrundschau von Radio SRF vom 27. Juni 2020²⁰ zweimal erklärt, die Epidemie bleibe bei uns, bis wir einen Impfstoff hätten. Dies bedeutet eine schleichende Veränderung von Begriffen wie «Epidemie» oder «Krankheitserreger», die in den einschlägigen Gesetzen verwendet werden und rechtswirksam sind.

Ein relevanter Krankheitserreger muss in signifikantem Ausmass eine Krankheit auslösen (gemäss den Henle-Koch-Postulaten) und darf nicht zu einem Ko-Faktor werden, der nur in seltenen Fällen und bei gewissen Begleiterkrankungen zu Symptomen führt, selbst wenn diese schwerwiegend sind. Und eine Epidemie muss eine Seuche mit gravierenden Folgen bleiben und darf nicht mit dem Vorhandensein eines Erregers gleichgesetzt werden, der in einigen Fällen zu Krankheiten führt.

Ansonsten droht die ernstliche Gefahr, dass bereits ein normales virologisches Grundrauschen notrechtliche Massnahmen rechtfertigt, die zu einem «new normal» führen, das sich niemand wünscht und das inkompatibel mit den Grundzügen der direkten Demokratie ist.

Als Stimmbürger und Teil des Souveräns wünscht man sich klare Gesetze mit stringenten Begriffen und unter Berücksichtigung des Grundsatzes, dass die Regierung im Auftrag des Volkes handelt und nicht im Auftrag von sich selber.

19. David Eugster: Das Vollmachtenregime in der Schweiz

https://www.swissinfo.ch/ger/direktedemokratie/vollmachtenregime-schweiz_als-die-schweiz-dem-bundesrat-die-lust-am-autoritaeren-regieren-austrieb/45203984

und Historisches Lexikon der Schweiz: Vollmachtenregime, <https://hls-dhs-dss.ch/de/articles/010094/2013-08-26/>

20 <https://www.srf.ch/play/radio/popupaudioplayer?id=63abca89-0838-4c35-90be-c54d4e7672bf>

Das vorgeschlagene Covid-19-Gesetz entspricht diesen Grundsätzen in keiner Weise. Es ist deshalb abzulehnen oder in Bezug auf das Legalitätsprinzip, die Verhältnismässigkeit und der rechtswirksamen medizinischen Begriffe nachzubessern.

Die vorstehenden Überlegungen entsprechen in Sinn und Geist den Ansichten einer substanziellen Minderheit der Schweizer Bevölkerung. Ihre Meinung wird zwar von den Medien kaum dargestellt. Aber diese Minderheit existiert, sie macht sich grosse Sorgen und sie ist entschlossen, diese unsere Verfassung und die darin festgeschriebenen Grundrechte zu verteidigen. Dazu kommt ein nicht zu unterschätzender Teil einer schweigenden Mehr- oder Minderheit, die sich aus Opportunitätsgründen nicht mehr zu äussern wagt.

Der Souverän der Schweizerischen Eidgenossenschaft sind die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger, wobei die Verfassung so ausgelegt ist, dass Minderheiten – nicht nur sprachliche, sondern auch kulturelle und ideelle – durch ein gewisses, allerdings nicht eindeutig durchformuliertes Konsensprinzip geschützt werden. Es kann also nicht sein, dass eine Mehrheit Verfassungsänderungen oder Gesetze beschliesst, die für Minderheiten als absolut unannehmbar gelten.

Der Schutz der unveräusserlichen Grundrechte, die von der Gesetzesvorlage tangiert werden, misst sich also an den ideellen, kulturellen und politischen Minderheiten, zu deren Schutz sie überhaupt bestehen. Ohne diesen Schutz verkommt die Demokratie eidgenössischer Prägung zu einer Diktatur der Mehrheit. Nicht umsonst ist die Freiheit der erste Zweck des Bundes, den die Verfassung nennt, noch vor Demokratie, Unabhängigkeit und Frieden (siehe Präambel²¹). Ohne ein substantielles Mass an Freiheit ist Demokratie unmöglich.

(Ort, Datum

Wädenswil 9. Juli 2020

(Name und Unterschrift)

Anne Nielsen

Anne Nielsen

²¹ <https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/19995395/index.html#ani1>

(Adresse)

Urs Hagen
Margarethenstr. 80
4053 Basa

Einschreiben
Bundeskanzlei
Rechtsdienst
3003 Bern
recht@bk.admin.ch

Vernehmlassung Entwurf «Covid-19-Gesetz» Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren

Gestützt auf Art. 4 des «Bundesgesetzes über das Vernehmlassungsverfahren»¹ teile ich Ihnen meine Überlegungen zum Entwurf des «Bundesgesetzes über die gesetzlichen Grundlagen für Verordnungen des Bundesrates zur Bewältigung der Covid-19-Epidemie»² mit, zu dem am 19. Juni die Vernehmlassung eröffnet wurde.

1. Eine Rechtsgrundlage für Notrecht zur Bekämpfung von Covid-19 besteht nicht.

Rechtsgrundlagen der Covid-19-Verordnungen, die der Bundesrat im März erlassen hat, ist die Erklärung der «ausserordentlichen Lage» gemäss Art. 7 des Epidemiengesetzes³ und Art. 185, Abs. 3 der Bundesverfassung,⁴ der dem Bundesrat die Kompetenz erteilt, befristete Verordnungen und Verfügungen zu erlassen, «um eingetretenen oder unmittelbar drohenden schweren Störungen der öffentlichen Ordnung oder der inneren oder äusseren Sicherheit zu begegnen.»

Die «ausserordentliche Lage» ist weder in der Verfassung noch in der Gesetzessammlung oder durch ein Gerichtsurteil definiert. Die präziseste Bezeichnung findet sich im Glossar der Botschaft vom 3. Dezember 2010 zum Epidemiengesetz (S. 452)⁵: «ausserordentliche Lage: siehe Artikel 7 E-EpG. Beispiel: Worst-Case-Pandemie (analog Spanische Grippe 1918)».

¹ <https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/20032737/index.html#a4>

² <https://www.news.admin.ch/newsd/message/attachments/61792.pdf>

³ <https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/20071012/index.html#a7>

⁴ <https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/19995395/index.html#a185>

⁵ <https://www.admin.ch/opc/de/federal-gazette/2011/311.pdf>

Dass es sich bei Covid-19 nicht um eine Worst Case-Pandemie handelt, ist unbestritten. Wie in anderen Ländern auch, setzte der Lockdown auch in der Schweiz erst ein, als die Ausbreitung bereits rückläufig war. Mit knapp 1700 Covid-19 zugeordneten Todesopfern liegt die Pandemie weit unter den Opfern der Grippewelle von 2015, die gemäss Todesursachenstatistik bei 2500 liegt.⁶

Während die Medien zu Beginn der Pandemie noch von einem Ereignis von der Grössenordnung der spanischen Grippe sprachen, stützten die Zahlen zu keinem Zeitpunkt der Entwicklung diesen Befund.

Es gibt denn auch keine Rechtsgrundlage, notrechtliche Verordnungen für eine ausserordentliche Lage, die sich einzig und ausdrücklich auf ein Worst-Case-Szenario in der Art der Spanischen Grippe bezieht, zu verlängern.

2. Sämtliche Ziele der Covid-19-Verordnung sind erreicht

Zweck der COVID-19-Verordnung 2 gemäss Art. 17 ist:

- «a. die Verbreitung des Coronavirus (COVID-19) in der Schweiz zu verhindern oder einzudämmen;
- b. die Häufigkeit von Übertragungen zu reduzieren, Übertragungsketten zu unterbrechen und lokale Ausbrüche zu verhindern oder einzudämmen;
- c. besonders gefährdete Personen zu schützen;
- d. die Kapazitäten der Schweiz zur Bewältigung der Epidemie sicherzustellen, insbesondere zur Aufrechterhaltung der Bedingungen für eine ausreichende Versorgung der Bevölkerung mit Pflege und Heilmitteln.»

Die vollständige Ausrottung eines Virus kann vom Gesetzgeber nicht gemeint sein. Der Anteil der Testpositiven unter den insgesamt Getesteten pendelt seit Ende Mai zwischen 0,42 und 0,78 Prozent. Die Erhöhung der «Fallzahlen» geht allein auf die gesteigerte Testtätigkeit zurück – die höchste seit Beginn der Pandemie. (Seit anfangs Juli meldet das BAG die Anzahl Tests allerdings nicht mehr).

Zwischen dem 1. Mai und dem 6. Juli wurden gemäss Angaben des BAG gerade noch 95 Personen wegen oder mit Covid-19 hospitalisiert.⁸ Das entspricht einem Anteil von 0,22 Prozent aller Hospitalisierungen, die in einer neunwöchigen Periode normalerweise anfallen (Basis 2018, Bundesamt für Statistik⁹). Seit dem 1. Mai verstarben 118 Personen mit oder an

⁶ <https://www.bfs.admin.ch/bfs/de/home/statistiken/kataloge-datenbanken/medienmitteilungen.assetdetail.3742835.html>

⁷ <https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/20200744/index.html#a1>

⁸ https://www.bag.admin.ch/dam/bag/de/dokumente/mt/k-und-i/aktuelle-ausbrueche-pandemien/2019-nCoV/covid-19-datengrundlage-lagebericht.xlsx.download.xlsx/200325_Datengrundlage_Grafiken_COVID-19-Bericht.xlsx

⁹ <https://www.bfs.admin.ch/bfs/de/home/statistiken/gesundheit/gesundheitswesen/spitaeler/patienten-hospitalisierungen.html>

Covid-19. Das sind 1,0 Prozent aller Todesfälle, die in neun Wochen durchschnittlich anfallen (2019, Bundesamt für Statistik¹⁰). Für jeden ordnungspolitischen Zweck muss gelten: Die Pandemie ist überwunden.

3. Die Veränderung der notrechtlichen Verordnungen als Gesetz ist ordnungspolitisch unnötig, auch nicht zur Bekämpfung eines Wiederaufflammens der Pandemie.

Der Bundesrat hat die Pandemie mit befristeten, auf Notrecht basierenden Verordnungen bewältigt. Auch wenn die Verordnungen wie vorgeschrieben Mitte September auslaufen, kann er ein Wiederaufflammen der Pandemie jederzeit wieder mit neuen, den aktuellen Verhältnisse angepassten notrechtlichen Verordnungen angehen. Dies erfordert keine neue gesetzliche Grundlage. Dies bestätigt auch der Bundesrat auf Seite 6 der Erläuterungen zum Covid-19 ausdrücklich.¹¹

4. Die Hochrechnungen betreffend einer Fortsetzung der Pandemie in Form einer «zweiten Welle» sind nachweislich falsch.

Eine «zweite Welle» wird vom Bundesrat nicht explizit als Grund für die Verlängerung des Notrechts genannt, sondern nur angedeutet: «Kann einer ... neuen Situation (z. B. bei einer «zweiten Welle» der Epidemie) nicht anders als durch bundesrätliches Verordnungsrecht begegnet werden, ...» (a.a.O.). Trotzdem geht aus der Vorlage des Bundesrates unmissverständlich und eindeutig hervor, dass er mit einer Fortdauer der Epidemie rechnet. Nur deshalb kann er die Verlängerung seiner notrechtlichen Kompetenzen beantragen. Zur Diskussion steht damit die Plausibilität einer zweiten Welle. Dazu wurde von einer bundeseigenen Institution, der Ecole polytechnique fédérale de Lausanne (EPFL) im April 2020 durch ein Mitglied der bundesrätlichen «Swiss national Covid-19 Task Force», Prof. Fellay, die Studie «Switzerland COVID-19 Scenario Report»¹² angefertigt. Sie rechnet für diesen Sommer mit 5000 bis 20'000 Corona-Toten – bis zu zwölf Mal mehr als während der Hauptwelle. Prof. Fellay ging von zwei Annahmen aus, die sich schon damals als falsch erwiesen.

Zum einen unterliegen gemäss seiner Studie alle Infizierten demselben Risiko einer Hospitalisierung. Man wusste aber schon im April, dass 50 bis 80 Prozent der Infizierten keinerlei Symptome haben. Zum andern haben Prof. Fellays Hochrechnung zufolge alle Altersgruppen dieselbe Sterbewahrscheinlichkeit. Schon damals war wissenschaftlich

¹⁰ <https://www.bfs.admin.ch/bfs/de/home/statistiken/bevoelkerung/geburten-todesfaelle/todesfaelle.html>

¹¹ <https://www.news.admin.ch/news/message/attachments/61823.pdf>

¹² <https://jcbblemai.github.io>

bestritten, dass alte Menschen mit Vorerkrankungen den allergrössten Teil der Todesopfer ausmachen. Die Tatsache, dass Prof. Fellay trotz dieser eklatanten Mängel einer politikstimmenden Studie Mitglied der «Swiss national Covid-19 Task Force» bleibt, zeigt, dass der Bundesrat auf seine Beratung zu zählen gewillt ist und sich damit einem erheblichen Risiko einer Fehleinschätzung aussetzt. Keinesfalls darf der Gesetzgeber einer Vorlage zustimmen, die der Abwehr einer unwissenschaftlich hochgerechneten Gefahr dient. Er geht stattdessen ein grosses Risiko ein, mit den notrechtlichen Massnahmen weit mehr Schaden anzurichten, als er mit ihnen verhindern kann.

Keine Verlängerung des Notrechts ohne Überprüfung seiner Wirksamkeit.

Gemäss Art. 170 BV¹³ sorgt die Bundesversammlung dafür, «dass die Massnahmen des Bundes auf ihre Wirksamkeit überprüft werden». Dies muss insbesondere für Massnahmen im Zusammenhang mit einem Ereignis gelten, das nach übereinstimmender Einschätzung das Folgenreichste seit dem zweiten Weltkrieg ist. Nun haben aber die Geschäftsprüfungskommissionen die Beratung über die vom Bundesrat getroffenen Massnahmen auf den August verschoben. Mit dem Covid-19-Gesetz liegt also ein Entwurf für die Verlängerung nicht überprüfter Massnahmen vor, wie es eigentlich die Bundesverfassung erfordert. Eine Überprüfung, auch der Verhältnismässigkeit fällt umso schwerer, als der Bundesrat für das Gesetz die Dringlichkeit beantragt und die Vernehmlassungszeit von drei Monaten auf drei Wochen verkürzt hat. Vor einer Verlängerung der notrechtlichen Grundlagen ist die Wirksamkeit der darin geregelten Massnahmen durch die Bundesversammlung zu überprüfen.

Die Institutionen des vorgeschlagenen Covid-19-Gesetzes entsprechen nicht den gesetzlichen Erfordernissen.

Gemäss Art. 54 Epidemiengesetzes¹⁴ schaffen Bund und Kantone «ein Organ zur Förderung der Zusammenarbeit», u.a. zur «Unterstützung des Einsatzorgans des Bundes bei der Bewältigung von besonderen oder ausserordentlichen Lagen» (Abs. 3, lit. e). Ein solches Organ wurde nicht eingesetzt und ist im Covid-19-Gesetz, das sich ausdrücklich auf das Epidemiengesetz stützt, auch nicht vorgesehen. Die Ereignisse der letzten Monate zeigen deutlich, dass dieser Mangel an gesetzgeberischer Präzision zu realen Konsequenzen in der Zusammenarbeit zwischen Bund und Kantonen sowie unter den Kantonen führt. Eine Vorlage ohne Erfüllung der gesetzlichen Vorlagen darf nicht angenommen werden.

¹³ <https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/19995395/index.html#a170>

¹⁴ <https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/20071012/index.html#a54>

7. Unklare Regelung der Impfpflicht

Gemäss Art. 22 des Epidemiengesetzes¹⁵ sind es die Kantone und nicht der Bund, die «Impfungen von gefährdeten Bevölkerungsgruppen, von besonders exponierten Personen und von Personen, die bestimmte Tätigkeiten ausüben, für obligatorisch erklären, sofern eine erhebliche Gefahr besteht».

Art. 6 des Epidemiengesetzes¹⁶ (besondere Lage) gibt dem Bundesrat die Möglichkeit, selber solche Impfungen verpflichtend anzuordnen, aber immer noch unter Beschränkung auf gefährdete Bevölkerungsgruppen oder besonders exponierte Personen.

Das Covid-19-Gesetz hebt diese Einschränkung nicht explizit auf, hält in Art. 2, Abs. 1 jedoch fest, der Bundesrat könne «Massnahmen zur Verminderung des Übertragungsrisikos und zur Bekämpfung der durch das Coronavirus verursachten Krankheit (Covid-19) anordnen. Er hört dabei die Kantone an.» Darunter würde auch ein Impfbobligatorium fallen, wie der Bundesrat auf Seite 10 der Erläuterungen ausdrücklich festhält. Der von einem

Impfbobligatorium betroffene Personenkreis würde dann nach einfacher Anhörung der Kantone, aber ohne Entscheid des ursprünglichen Gesetzgebers – der Bundesversammlung – an den Bundesrat übergehen. Es widerspricht dem Legalitätsprinzip, den Entscheid einer übergeordneten Instanz, in diesem Fall der Bundesversammlung, durch eine untergeordnete Stelle, den Bundesrat, zu verändern oder aufzuheben. Es ist auch nicht ratsam, in einer besonders strittigen Frage – die seinerzeit zum Referendum gegen das Epidemiengesetz führte – einen Volksentscheid auf Stufe Verwaltung aufzuheben, selbst wenn dies mangels Verfassungsgerichtsbarkeit nicht angefochten werden kann.

Das Covid-19-Gesetz sollte diese wichtige Frage in einer für die allgemeine Bevölkerung verständlichen Sprache klären.

8. Ein Impfbobligatorium mit nicht abschliessend geprüften pharmazeutischen Produkten ist völkerrechtlich verboten.

Art. 7 des «Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte»¹⁷, in der Schweiz in Kraft getreten am 18. September 1992, schreibt u.a. fest, «niemand [dürfe] ohne seine freiwillige Zustimmung medizinischen oder wissenschaftlichen Versuchen unterworfen werden». Nachdem das Covid-19-Gesetz den Bundesrat in Art. 2 Abs. 3, lit. i ermächtigt, «Ausnahmen von der Zulassungspflicht für Arzneimittel» vorzusehen, ist davon auszugehen, dass Impfstoffe vor Abschluss der normalerweise vorgeschriebenen wissenschaftlichen Prüfung in Verkehr gebracht oder sogar obligatorisch erklärt werden. Sie befinden sich

¹⁵ <https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/20071012/index.html#a22>

¹⁶ <https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/20071012/index.html#a6>

¹⁷ <https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/19660262/index.html#a7>

Wissensmassen in der Schlussphase der medizinischen und wissenschaftlichen Versuche und müssen deshalb explizit von einem Obligatorium ausgeschlossen werden. Ein Ausschluss nicht standardgemäss geprüfter Impfstoffe aus einem möglichen Obligatorium ist auch für den Schutz der körperlichen Unversehrtheit gemäss BV Art. 10, Abs. 2¹⁸ angezeigt.

Die Dringlichkeit des Covid-19-Gesetzes ist nicht erforderlich.

Wie dargelegt, kann einem allfälligen Wiederaufflammen der Pandemie auch ohne Verlängerung des Notrechts begegnet werden. Der Bundesrat kann aufgrund der bestehenden Rechtsgrundlagen, falls erforderlich, nach Ablauf der geltenden Covid-19-Verordnungen, einfach neue, wiederum befristete, erlassen. Es besteht demnach auch kein Anlass, dem Gesetzesentwurf die Dringlichkeit zu verleihen.

Diese unnötige Klausel beseitigt unnötigerweise die aufschiebende Wirkung eines Referendums und erzeugt den Eindruck, der Bundesrat wolle das Krisenmanagement gegen das Souverän durchführen.

Bei der Bewältigung einer Krise nicht nur notrechtliche Kompetenzen (über die der Bundesrat bereits verfügt), sondern auch eine Zusammenarbeit zwischen Regierung und Bevölkerung, ganz besonders in einem direktdemokratischen Land wie der Schweiz. Diese Zusammenarbeit wird durch den ungerechtfertigten Status der Dringlichkeit des Covid-19-Gesetzes und der daraus folgenden Behinderung der Volksrechte entscheidend in Frage gestellt.

Umfassende Ermächtigung des Bundesrates ist unbegründet.

Das Covid-19-Gesetz regelt nicht nur die direkte Bekämpfung der Pandemie (Primärmassnahmen), sondern auch «Massnahmen zur Bewältigung von Folgeproblemen, die sich erst durch die Ergreifung der Massnahmen nach dem Epidemien-Gesetz ergeben», «Sekundärmassnahmen». Für solche grösstenteils vorhersehbaren Massnahmen besteht keine explizite Dringlichkeit. Sie können auch ohne Sondervollmachten auf ordentlichem parlamentarischem Weg eingebracht werden, z.B. in Form des einfachen Bundesbeschlusses nach Art. 163 BV.

lit

Die historische Erfahrung mit notrechtlichen Massnahmen zeigt, dass die Rückkehr zu normalen demokratischen Abläufen – aus welchen Gründen auch immer – schwierig ist.

<https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/19995395/index.html#a10>

Von 1930 bis 1945 haben Bundesrat und Parlament das dringliche Bundesrecht oft und nicht immer gerechtfertigt eingesetzt. Und es brauchte nicht weniger als sieben Volksinitiativen (die alle von Bundesrat und Parlament abgelehnt wurden), bis 1952 die direkte Demokratie wiederhergestellt wurde.¹⁹

Der Verlauf der Pandemie hat auch gezeigt, dass die massgebenden Begriffe und Kriterien mehrmals geändert wurden. War es erst eine überdurchschnittliche Bedrohung für die Gesundheit der gesamten Bevölkerung, ging es später um die Sicherstellung von Intensivkapazitäten, dann um den Reproduktionsfaktor und seit neustem um «Fallzahlen». Hinter diesen verbergen sich aber keine medizinischen Fälle, die eine Behandlung erforderten, sondern Testpositive. Die Hospitalisationen aufgrund von Covid-19 bleiben indes seit Wochen auf Werten um 0,2 Prozent der gesamten stationären Spitaleintritte. Der Vorsteher des Departements des Innern hat in der Samstagsrundschau von Radio SRF vom 27. Juni 2020²⁰ zweimal erklärt, die Epidemie bleibe bei uns, bis wir einen Impfstoff hätten. Dies bedeutet eine schleichende Veränderung von Begriffen wie «Epidemie» oder «Krankheitserreger», die in den einschlägigen Gesetzen verwendet werden und rechtswirksam sind.

Ein relevanter Krankheitserreger muss in signifikantem Ausmass eine Krankheit auslösen (gemäss den Henle-Koch-Postulaten) und darf nicht zu einem Ko-Faktor werden, der nur in seltenen Fällen und bei gewissen Begleiterkrankungen zu Symptomen führt, selbst wenn diese schwerwiegend sind. Und eine Epidemie muss eine Seuche mit gravierenden Folgen bleiben und darf nicht mit dem Vorhandensein eines Erregers gleichgesetzt werden, der in einigen Fällen zu Krankheiten führt.

Ansonsten droht die ernstliche Gefahr, dass bereits ein normales virologisches Grundrauschen notrechtliche Massnahmen rechtfertigt, die zu einem «new normal» führen, das sich niemand wünscht und das inkompatibel mit den Grundzügen der direkten Demokratie ist.

Als Stimmbürger und Teil des Souveräns wünscht man sich klare Gesetze mit stringenten Begriffen und unter Berücksichtigung des Grundsatzes, dass die Regierung im Auftrag des Volkes handelt und nicht im Auftrag von sich selber.

Das vorgeschlagene Covid-19-Gesetz entspricht diesen Grundsätzen in keiner Weise. Es ist deshalb abzulehnen oder in Bezug auf das Legalitätsprinzip, die Verhältnismässigkeit und der rechtswirksamen medizinischen Begriffe nachzubessern.

¹⁹. David Eugster: Das Vollmachtenregime in der Schweiz https://www.swissinfo.ch/ger/direktedemokratie/vollmachtenregime-schweiz_als-die-schweiz-dem-bundesrat-die-lust-am-autoritaeren-regieren-austrieb/45203984 und Historisches Lexikon der Schweiz: Vollmachtenregime, <https://hls-dhs-dss.ch/de/articles/010094/2013-08-26/>

²⁰ <https://www.srf.ch/play/radio/popupaudioplayer?id=63abca89-0838-4c35-90be-c54d4e7672bf>

Die vorstehenden Überlegungen entsprechen in Sinn und Geist den Ansichten einer substanziellen Minderheit der Schweizer Bevölkerung. Ihre Meinung wird zwar von den Medien kaum dargestellt. Aber diese Minderheit existiert, sie macht sich grosse Sorgen und sie ist entschlossen, diese unsere Verfassung und die darin festgeschriebenen Grundrechte zu verteidigen. Dazu kommt ein nicht zu unterschätzender Teil einer schweigenden Mehr- oder Minderheit, die sich aus Opportunitätsgründen nicht mehr zu äussern wagt.

Der Souverän der Schweizerischen Eidgenossenschaft sind die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger, wobei die Verfassung so ausgelegt ist, dass Minderheiten – nicht nur sprachliche, sondern auch kulturelle und ideelle – durch ein gewisses, allerdings nicht eindeutig durchformuliertes Konsensprinzip geschützt werden. Es kann also nicht sein, dass eine Mehrheit Verfassungsänderungen oder Gesetze beschliesst, die für Minderheiten als absolut unannehmbar gelten.

Der Schutz der unveräusserlichen Grundrechte, die von der Gesetzesvorlage tangiert werden, misst sich also an den ideellen, kulturellen und politischen Minderheiten, zu deren Schutz sie überhaupt bestehen. Ohne diesen Schutz verkommt die Demokratie eidgenössischer Prägung zu einer Diktatur der Mehrheit. Nicht umsonst ist die Freiheit der erste Zweck des Bundes, den die Verfassung nennt, noch vor Demokratie, Unabhängigkeit und Frieden (siehe Präambel²¹). Ohne ein substanzielles Mass an Freiheit ist Demokratie unmöglich.

(Ort, Datum

Basel den 10.7.2020

(Name und Unterschrift)

Urs Hagen



²¹ <https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/19995395/index.html#ani1>

Dass es sich bei Covid-19 nicht um eine Worst Case-Pandemie handelt, ist unbestritten. Wie in anderen Ländern auch, setzte der Lockdown auch in der Schweiz erst ein, als die Ausbreitung bereits rückläufig war. Mit knapp 1700 Covid-19 zugeordneten Todesopfern liegt die Pandemie weit unter den Opfern der Grippewelle von 2015, die gemäss Todesursachenstatistik bei 2500 liegt.⁶

Während die Medien zu Beginn der Pandemie noch von einem Ereignis von der Grössenordnung der spanischen Grippe sprachen, stützten die Zahlen zu keinem Zeitpunkt der Entwicklung diesen Befund.

Es gibt denn auch keine Rechtsgrundlage, notrechtliche Verordnungen für eine ausserordentliche Lage, die sich einzig und ausdrücklich auf ein Worst-Case-Szenario in der Art der Spanischen Grippe bezieht, zu verlängern.

2. Sämtliche Ziele der Covid-19-Verordnung sind erreicht

Zweck der COVID-19-Verordnung 2 gemäss Art. 17 ist:

- «a. die Verbreitung des Coronavirus (COVID-19) in der Schweiz zu verhindern oder einzudämmen;
- b. die Häufigkeit von Übertragungen zu reduzieren, Übertragungsketten zu unterbrechen und lokale Ausbrüche zu verhindern oder einzudämmen;
- c. besonders gefährdete Personen zu schützen;
- d. die Kapazitäten der Schweiz zur Bewältigung der Epidemie sicherzustellen, insbesondere zur Aufrechterhaltung der Bedingungen für eine ausreichende Versorgung der Bevölkerung mit Pflege und Heilmitteln.»

Die vollständige Ausrottung eines Virus kann vom Gesetzgeber nicht gemeint sein. Der Anteil der Testpositiven unter den insgesamt Getesteten pendelt seit Ende Mai zwischen 0,42 und 0,78 Prozent. Die Erhöhung der «Fallzahlen» geht allein auf die gesteigerte Testtätigkeit zurück – die höchste seit Beginn der Pandemie. (Seit anfangs Juli meldet das BAG die Anzahl Tests allerdings nicht mehr).

Zwischen dem 1. Mai und dem 6. Juli wurden gemäss Angaben des BAG gerade noch 95 Personen wegen oder mit Covid-19 hospitalisiert.⁸ Das entspricht einem Anteil von 0,22 Prozent aller Hospitalisierungen, die in einer neunwöchigen Periode normalerweise anfallen (Basis 2018, Bundesamt für Statistik⁹). Seit dem 1. Mai verstarben 118 Personen mit oder an

⁶ <https://www.bfs.admin.ch/bfs/de/home/statistiken/kataloge-datenbanken/medienmitteilungen.assetdetail.3742835.html>

⁷ <https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/20200744/index.html#a1>

⁸ https://www.bag.admin.ch/dam/bag/de/dokumente/mt/k-und-i/aktuelle-ausbrueche-pandemien/2019-nCoV/covid-19-datengrundlage-lagebericht.xlsx.download.xlsx/200325_Datengrundlage_Grafiken_COVID-19-Bericht.xlsx

⁹ <https://www.bfs.admin.ch/bfs/de/home/statistiken/gesundheit/gesundheitswesen/spitaeler/patienten-hospitalisierungen.html>

Covid-19. Das sind 1,0 Prozent aller Todesfälle, die in neun Wochen durchschnittlich anfallen (2019, Bundesamt für Statistik¹⁰). Für jeden ordnungspolitischen Zweck muss gelten: Die Pandemie ist überwunden.

3. Die Veränderung der notrechtlichen Verordnungen als Gesetz ist ordnungspolitisch unnötig, auch nicht zur Bekämpfung eines Wiederaufflammens der Pandemie.

Der Bundesrat hat die Pandemie mit befristeten, auf Notrecht basierenden Verordnungen bewältigt. Auch wenn die Verordnungen wie vorgeschrieben Mitte September auslaufen, kann er ein Wiederaufflammen der Pandemie jederzeit wieder mit neuen, den aktuellen Verhältnisse angepassten notrechtlichen Verordnungen angehen. Dies erfordert keine neue gesetzliche Grundlage. Dies bestätigt auch der Bundesrat auf Seite 6 der Erläuterungen zum Covid-19 ausdrücklich.¹¹

4. Die Hochrechnungen betreffend einer Fortsetzung der Pandemie in Form einer «zweiten Welle» sind nachweislich falsch.

Eine «zweite Welle» wird vom Bundesrat nicht explizit als Grund für die Verlängerung des Notrechts genannt, sondern nur angedeutet: «Kann einer ... neuen Situation (z. B. bei einer «zweiten Welle» der Epidemie) nicht anders als durch bundesrätliches Verordnungsrecht begegnet werden, ...» (a.a.O.). Trotzdem geht aus der Vorlage des Bundesrates unmissverständlich und eindeutig hervor, dass er mit einer Fortdauer der Epidemie rechnet. Nur deshalb kann er die Verlängerung seiner notrechtlichen Kompetenzen beantragen. Zur Diskussion steht damit die Plausibilität einer zweiten Welle. Dazu wurde von einer bundeseigenen Institution, der Ecole polytechnique fédérale de Lausanne (EPFL) im April 2020 durch ein Mitglied der bundesrätlichen «Swiss national Covid-19 Task Force», Prof. Fellay, die Studie «Switzerland COVID-19 Scenario Report»¹² angefertigt. Sie rechnet für diesen Sommer mit 5000 bis 20'000 Corona-Toten – bis zu zwölf Mal mehr als während der Hauptwelle. Prof. Fellay ging von zwei Annahmen aus, die sich schon damals als falsch erwiesen.

Zum einen unterliegen gemäss seiner Studie alle Infizierten demselben Risiko einer Hospitalisierung. Man wusste aber schon im April, dass 50 bis 80 Prozent der Infizierten keinerlei Symptome haben. Zum andern haben Prof. Fellays Hochrechnung zufolge alle Altersgruppen dieselbe Sterbewahrscheinlichkeit. Schon damals war wissenschaftlich

¹⁰ <https://www.bfs.admin.ch/bfs/de/home/statistiken/bevoelkerung/geburten-todesfaelle/todesfaelle.html>

¹¹ <https://www.news.admin.ch/news/message/attachments/61823.pdf>

¹² <https://jblemai.github.io>

bestritten, dass alte Menschen mit Vorerkrankungen den allergrössten Teil der Todesopfer ausmachen. Die Tatsache, dass Prof. Fellay trotz dieser eklatanten Mängel einer politik-entscheidenden Studie Mitglied der «Swiss national Covid-19 Task Force» bleibt, zeigt, dass der Bundesrat auf seine Beratung zu zählen gewillt ist und sich damit einem erheblichen Risiko einer Fehleinschätzung aussetzt. Keinesfalls darf der Gesetzgeber einer Vorlage zustimmen, die der Abwehr einer unwissenschaftlich hochgerechneten Gefahr dient. Er geht stattdessen ein grosses Risiko ein, mit den notrechtlichen Massnahmen weit mehr Schaden anzurichten, als er mit ihnen verhindern kann.

Keine Verlängerung des Notrechts ohne Überprüfung seiner Wirksamkeit.

Gemäss Art. 170 BV¹³ sorgt die Bundesversammlung dafür, «dass die Massnahmen des Bundes auf ihre Wirksamkeit überprüft werden». Dies muss insbesondere für Massnahmen im Zusammenhang mit einem Ereignis gelten, das nach übereinstimmender Einschätzung das Folgenreichste seit dem zweiten Weltkrieg ist. Nun haben aber die Geschäftsprüfungskommissionen die Beratung über die vom Bundesrat getroffenen Massnahmen auf den August verschoben. Mit dem Covid-19-Gesetz liegt also ein Entwurf für eine Verlängerung nicht überprüfter Massnahmen vor, wie es eigentlich die Bundesverfassung erfordert. Eine Überprüfung, auch der Verhältnismässigkeit fällt umso schwerer, als der Bundesrat für das Gesetz die Dringlichkeit beantragt und die Vernehmlassungszeit von drei Monaten auf drei Wochen verkürzt hat. Vor einer Verlängerung der notrechtlichen Grundlagen ist die Wirksamkeit der darin geregelten Massnahmen durch die Bundesversammlung zu überprüfen.

Die Institutionen des vorgeschlagenen Covid-19-Gesetzes entsprechen nicht den gesetzlichen Erfordernissen.

Gemäss Art. 54 Epidemiengesetzes¹⁴ schaffen Bund und Kantone «ein Organ zur Förderung der Zusammenarbeit», u.a. zur «Unterstützung des Einsatzorgans des Bundes bei der Bewältigung von besonderen oder ausserordentlichen Lagen» (Abs. 3, lit. e). Ein solches Organ wurde nicht eingesetzt und ist im Covid-19-Gesetz, das sich ausdrücklich auf das Epidemiengesetz stützt, auch nicht vorgesehen. Die Ereignisse der letzten Monate zeigen deutlich, dass dieser Mangel an gesetzgeberischer Präzision zu realen Konsequenzen in der Zusammenarbeit zwischen Bund und Kantonen sowie unter den Kantonen führt. Eine Vorlage ohne Erfüllung der gesetzlichen Vorlagen darf nicht angenommen werden.

¹³ <https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/19995395/index.html#a170>

¹⁴ <https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/20071012/index.html#a54>

7. Unklare Regelung der Impfpflicht

Gemäss Art. 22 des Epidemiengesetzes¹⁵ sind es die Kantone und nicht der Bund, die «Impfungen von gefährdeten Bevölkerungsgruppen, von besonders exponierten Personen und von Personen, die bestimmte Tätigkeiten ausüben, für obligatorisch erklären, sofern eine erhebliche Gefahr besteht».

Art. 6 des Epidemiengesetzes¹⁶ (besondere Lage) gibt dem Bundesrat die Möglichkeit, selber solche Impfungen verpflichtend anzuordnen, aber immer noch unter Beschränkung auf gefährdete Bevölkerungsgruppen oder besonders exponierte Personen.

Das Covid-19-Gesetz hebt diese Einschränkung nicht explizit auf, hält in Art. 2, Abs. 1 jedoch fest, der Bundesrat könne «Massnahmen zur Verminderung des Übertragungsrisikos und zur Bekämpfung der durch das Coronavirus verursachten Krankheit (Covid-19) anordnen. Er hört dabei die Kantone an.» Darunter würde auch ein Impfblogatorium fallen, wie der Bundesrat auf Seite 10 der Erläuterungen ausdrücklich festhält. Der von einem

Impfblogatorium betroffene Personenkreis würde dann nach einfacher Anhörung der Kantone, aber ohne Entscheid des ursprünglichen Gesetzgebers – der Bundesversammlung – an den Bundesrat übergehen. Es widerspricht dem Legalitätsprinzip, den Entscheid einer übergeordneten Instanz, in diesem Fall der Bundesversammlung, durch eine untergeordnete Stelle, den Bundesrat, zu verändern oder aufzuheben. Es ist auch nicht ratsam, in einer besonders strittigen Frage – die seinerzeit zum Referendum gegen das Epidemiengesetz führte – einen Volksentscheid auf Stufe Verwaltung aufzuheben, selbst wenn dies mangels Verfassungsgerichtsbarkeit nicht angefochten werden kann.

Das Covid-19-Gesetz sollte diese wichtige Frage in einer für die allgemeine Bevölkerung verständlichen Sprache klären.

8. Ein Impfblogatorium mit nicht abschliessend geprüften pharmazeutischen Produkten ist völkerrechtlich verboten.

Art. 7 des «Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte»¹⁷, in der Schweiz in Kraft getreten am 18. September 1992, schreibt u.a. fest, «niemand [dürfe] ohne seine freiwillige Zustimmung medizinischen oder wissenschaftlichen Versuchen unterworfen werden». Nachdem das Covid-19-Gesetz den Bundesrat in Art. 2 Abs. 3, lit. i ermächtigt, «Ausnahmen von der Zulassungspflicht für Arzneimittel» vorzusehen, ist davon auszugehen, dass Impfstoffe vor Abschluss der normalerweise vorgeschriebenen wissenschaftlichen Prüfung in Verkehr gebracht oder sogar obligatorisch erklärt werden. Sie befinden sich

¹⁵ <https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/20071012/index.html#a22>

¹⁶ <https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/20071012/index.html#a6>

¹⁷ <https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/19660262/index.html#a7>

Wissensmassen in der Schlussphase der medizinischen und wissenschaftlichen Versuche und müssen deshalb explizit von einem Obligatorium ausgeschlossen werden. Ein Ausschluss nicht standardgemäss geprüfter Impfstoffe aus einem möglichen Obligatorium ist auch für den Schutz der körperlichen Unversehrtheit gemäss BV Art. 10, Abs. 2¹⁸ angezeigt.

Die Dringlichkeit des Covid-19-Gesetzes ist nicht erforderlich.

Wie dargelegt, kann einem allfälligen Wiederaufflammen der Pandemie auch ohne Verlängerung des Notrechts begegnet werden. Der Bundesrat kann aufgrund der bestehenden Rechtsgrundlagen, falls erforderlich, nach Ablauf der geltenden Covid-19-Verordnungen, einfach neue, wiederum befristete, erlassen. Es besteht demnach auch kein Anlass, dem Gesetzesentwurf die Dringlichkeit zu verleihen.

Diese unnötige Klausel beseitigt unnötigerweise die aufschiebende Wirkung eines Referendums und erzeugt den Eindruck, der Bundesrat wolle das Krisenmanagement gegen das Souverän durchführen.

Bei der Bewältigung einer Krise nicht nur notrechtliche Kompetenzen (über die der Bundesrat bereits verfügt), sondern auch eine Zusammenarbeit zwischen Regierung und Bevölkerung, ganz besonders in einem direktdemokratischen Land wie der Schweiz. Diese Zusammenarbeit wird durch den ungerechtfertigten Status der Dringlichkeit des Covid-19-Gesetzes und der daraus folgenden Behinderung der Volksrechte entscheidend in Frage gestellt.

Umfassende Ermächtigung des Bundesrates ist unbegründet.

Das Covid-19-Gesetz regelt nicht nur die direkte Bekämpfung der Pandemie (Massnahmen), sondern auch «Massnahmen zur Bewältigung von Folgeproblemen, die sich erst durch die Ergreifung der Massnahmen nach dem Epidemien-Gesetz ergeben», «Sekundärmassnahmen». Für solche grösstenteils vorhersehbaren Massnahmen besteht keine explizite Dringlichkeit. Sie können auch ohne Sondervollmachten auf ordentlichem parlamentarischen Weg eingebracht werden, z.B. in Form des einfachen Bundesbeschlusses nach Art. 163 BV.

mit

Historische Erfahrung mit notrechtlichen Massnahmen zeigt, dass die Rückkehr zu normalen demokratischen Abläufen – aus welchen Gründen auch immer – schwierig ist.

<https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/19995395/index.html#a10>

Von 1930 bis 1945 haben Bundesrat und Parlament das dringliche Bundesrecht oft und nicht immer gerechtfertigt eingesetzt. Und es brauchte nicht weniger als sieben Volksinitiativen (die alle von Bundesrat und Parlament abgelehnt wurden), bis 1952 die direkte Demokratie wiederhergestellt wurde.¹⁹

Der Verlauf der Pandemie hat auch gezeigt, dass die massgebenden Begriffe und Kriterien mehrmals geändert wurden. War es erst eine überdurchschnittliche Bedrohung für die Gesundheit der gesamten Bevölkerung, ging es später um die Sicherstellung von Intensivkapazitäten, dann um den Reproduktionsfaktor und seit neustem um «Fallzahlen». Hinter diesen verbergen sich aber keine medizinischen Fälle, die eine Behandlung erforderten, sondern Testpositive. Die Hospitalisationen aufgrund von Covid-19 bleiben indes seit Wochen auf Werten um 0,2 Prozent der gesamten stationären Spitaleintritte. Der Vorsteher des Departements des Innern hat in der Samstagsrundschau von Radio SRF vom 27. Juni 2020²⁰ zweimal erklärt, die Epidemie bleibe bei uns, bis wir einen Impfstoff hätten. Dies bedeutet eine schleichende Veränderung von Begriffen wie «Epidemie» oder «Krankheitserreger», die in den einschlägigen Gesetzen verwendet werden und rechtswirksam sind.

Ein relevanter Krankheitserreger muss in signifikantem Ausmass eine Krankheit auslösen (gemäss den Henle-Koch-Postulaten) und darf nicht zu einem Ko-Faktor werden, der nur in seltenen Fällen und bei gewissen Begleiterkrankungen zu Symptomen führt, selbst wenn diese schwerwiegend sind. Und eine Epidemie muss eine Seuche mit gravierenden Folgen bleiben und darf nicht mit dem Vorhandensein eines Erregers gleichgesetzt werden, der in einigen Fällen zu Krankheiten führt.

Ansonsten droht die ernstliche Gefahr, dass bereits ein normales virologisches Grundrauschen notrechtliche Massnahmen rechtfertigt, die zu einem «new normal» führen, das sich niemand wünscht und das inkompatibel mit den Grundzügen der direkten Demokratie ist.

Als Stimmbürger und Teil des Souveräns wünscht man sich klare Gesetze mit stringenten Begriffen und unter Berücksichtigung des Grundsatzes, dass die Regierung im Auftrag des Volkes handelt und nicht im Auftrag von sich selber.

Das vorgeschlagene Covid-19-Gesetz entspricht diesen Grundsätzen in keiner Weise. Es ist deshalb abzulehnen oder in Bezug auf das Legalitätsprinzip, die Verhältnismässigkeit und der rechtswirksamen medizinischen Begriffe nachzubessern.

¹⁹. David Eugster: Das Vollmachtenregime in der Schweiz https://www.swissinfo.ch/ger/direktedemokratie/vollmachtenregime-schweiz_als-die-schweiz-dem-bundesrat-die-lust-am-autoritaeren-regieren-austrieb/45203984 und Historisches Lexikon der Schweiz: Vollmachtenregime, <https://hls-dhs-dss.ch/de/articles/010094/2013-08-26/>

²⁰ <https://www.srf.ch/play/radio/popupaudioplayer?id=63abca89-0838-4c35-90be-c54d4e7672bf>

Die vorstehenden Überlegungen entsprechen in Sinn und Geist den Ansichten einer substanziellen Minderheit der Schweizer Bevölkerung. Ihre Meinung wird zwar von den Medien kaum dargestellt. Aber diese Minderheit existiert, sie macht sich grosse Sorgen und sie ist entschlossen, diese unsere Verfassung und die darin festgeschriebenen Grundrechte zu verteidigen. Dazu kommt ein nicht zu unterschätzender Teil einer schweigenden Mehr- oder Minderheit, die sich aus Opportunitätsgründen nicht mehr zu äussern wagt.

Der Souverän der Schweizerischen Eidgenossenschaft sind die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger, wobei die Verfassung so ausgelegt ist, dass Minderheiten – nicht nur sprachliche, sondern auch kulturelle und ideelle – durch ein gewisses, allerdings nicht eindeutig durchformuliertes Konsensprinzip geschützt werden. Es kann also nicht sein, dass eine Mehrheit Verfassungsänderungen oder Gesetze beschliesst, die für Minderheiten als absolut unannehmbar gelten.

Der Schutz der unveräusserlichen Grundrechte, die von der Gesetzesvorlage tangiert werden, misst sich also an den ideellen, kulturellen und politischen Minderheiten, zu deren Schutz sie überhaupt bestehen. Ohne diesen Schutz verkommt die Demokratie eidgenössischer Prägung zu einer Diktatur der Mehrheit. Nicht umsonst ist die Freiheit der erste Zweck des Bundes, den die Verfassung nennt, noch vor Demokratie, Unabhängigkeit und Frieden (siehe Präambel²¹). Ohne ein substanzielles Mass an Freiheit ist Demokratie unmöglich.

(Ort, Datum

Basel den 10.7.2020

(Name und Unterschrift)

Urs Hagen



²¹ <https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/19995395/index.html#ani1>

Hanspeter Zürcher
Klingenbergrasse 5
8508 Homburg

Per E-Mail an
recht@bk.admin.ch

Homburg, 09. Juni 2020

**Stellungnahme zum
Bundesgesetz über die gesetzlichen Grundlagen für Verordnungen des
Bundesrates zur Bewältigung der Covid-19-Epidemie (Covid-19-Gesetz)**

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Ihrem Schreiben vom 19. Juni 2020 habe ich Kenntnis über die Vernehmlassungsunterlagen zum **Bundesgesetz über die gesetzlichen Grundlagen für Verordnungen des Bundesrates zur Bewältigung der Covid-19** Epidemie erlangt. Als verantwortungsvoller Bürger unseres Landes habe ich den Gesetzesentwurf studiert und begrüsse grundsätzlich die Massnahmen zur fortführenden Eindämmung der Covid-19 Epidemie, soweit diese verhältnismässig sind.

Einzig zu **Art. 2** des Gesetzesentwurfs "Massnahmen zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie", welcher gemäss „erläuterndem Bericht“ (Siehe S.10) auch die Möglichkeit vorsieht, **"Impfungen für obligatorisch zu erklären"**, möchte ich hiermit meine tiefsten Bedenken äussern!

Ein Impfblogatorium wäre nicht mit Artikel 10 der BV (*jeder Mensch hat das Recht auf persönliche, insbesondere auf körperliche & geistige Unversehrtheit und Bewegungsfreiheit*) vereinbar. Insbesondere auch dann nicht, wenn allfällig mögliche Sanktionen im Falle von Impf-Verweigerung, wie der teilweise Ausschluss am gesellschaftlichen, sozialen Leben (Veranstaltungen, Berufsausübung etc.) angeordnet würden.

Jeder Mensch muss das Recht haben selbst zu entscheiden, ob und was in seinen Körper injiziert wird! Deshalb bitte ich Sie aufrichtig, von jeglichen Massnahmen, welche Impfungen für obligatorisch erklären könnten, abzusehen.

Bitte bedenken Sie auch, mit welchem Gesetzestext Sie einst mit ruhigem Gewissen vor Gott stehen werden.

Herzlichen Dank für Ihr Engagement und Ihre Kenntnisnahme
Mit freundlichen Grüssen



Hanspeter Zürcher

EINSCHREIBEN

An das
Bundesamt für Justiz BJ
Fachbereich Rechtsetzungsbegleitung II
Bundesrain 20
3003 Bern

Stellungnahme Vernehmlassung zu Covid-19-Gesetz

Von: Vorname, Familienname Urs Schmid
oder Organisation
Zusatz
Adresse Hällikon 26
PLZ 8132 Ort Hinterregg
Datum 10.7.2020

Stellungnahme zur Vernehmlassung über das neue Bundesgesetz über die gesetzlichen Grundlagen für Verordnungen des Bundesrates zur Bewältigung der Covid-19-Epidemie (Covid-19-Gesetz)

Sehr geehrte Regierung, sehr geehrter Bundesrat, sehr geehrtes Parlament,
Sehr geehrte Volksvertreter

Wir sind in ernstester Sorge wegen des **Impfobligatoriums**, welches durch das neue Gesetz ermöglicht werden soll (gem. Ihrem «Erläuternden Bericht», Seite 10 auf <https://www.news.admin.ch/newsd/message/attachments/61823.pdf>).

Wir bitten Sie: **Verhindern Sie, dass ein mögliches Impfobligatorium im neuen Gesetz steht.** Gemäss vielen Berichten wird die geplante RNA-Impfung genverändernd und schlecht getestet sein; insbesondere die Testung von Langzeitwirkungen dieser neuen Art von Impfung fallen komplett aus. Ein Experiment an der ganzen Schweizer Bevölkerung?

Eine Impfung ist ein Eingriff in die körperliche (und bei Impfgegnerschaft auch in die geistige und seelische) Unversehrtheit des Menschen. Stehen Sie dafür ein, dass jeder Mensch für sich

selber entscheiden darf, ob er sich impfen lassen will oder nicht. Falls Sie diese Entscheidung dem einzelnen Bürger durch einen Zwang abnehmen, und in der Folge weitreichende Impfschäden auftreten, ist das eine Katastrophe undenkbarer Ausmasses.

HAUPTARGUMENTATION «PLACEBO» und SPALTUNG DER GESELLSCHAFT:

Es ist wissenschaftlich erwiesen, dass der Patient durch seine Einstellung gegenüber einem Medikament den grössten Heilerfolg bewirken kann («Placebo-Effekt»). Eine geistige Einstellung aber kann niemals erzwungen werden. Mit einem Impfblogatorium auch für Impfgegner bewirken Sie einen

PLACEBO – UMKEHR – EFFEKT:

Die Impfung wird bei vielen Impfgegnern, die nicht an die heilende Kraft einer Impfung glauben, sondern im Gegenteil von deren Schädlichkeit zutiefst überzeugt sind, zu schweren Erkrankungen führen.

Ein schwerer innerschweizerischer Konflikt ist vorprogrammiert, wenn Impfgegner zum Impfen gezwungen werden – wenn Sie, geehrte Parlamentarierinnen und Parlamentarier, diesem Gesetz zustimmen. Können Sie das verantworten?

Mit freundlichen Grüssen

Eingereicht von:

U. Schmid

Ort:

Hinteregg

Datum:

10.7.2020

Unterschrift:

U. Schmid

Weitere Unterschrift(en):

.....
[Name in Druckschrift]

.....
[Unterschrift]

.....
[Name in Druckschrift]

.....
[Unterschrift]

.....
[Name in Druckschrift]

.....
[Unterschrift]

.....
[Name in Druckschrift]

.....
[Unterschrift]

EINSCHREIBEN

An die
Schweizerische Bundeskanzlei
Bundeshaus West
3003 Bern

Stellungnahme Vernehmlassung zu Covid-19-Gesetz

Von: Vorname, Familienname Urs Schmid
oder Organisation
Zusatz
Adresse Röllikon 2c
PLZ 8132 Ort Hinteregg
Datum 10.7.2020

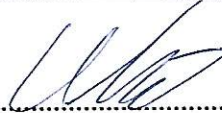
Stellungnahme im Rahmen der Vernehmlassung zum Covid-19-Gesetz

Sehr geehrte Präsidentin des Nationalrats Frau Moret
Sehr geehrter Präsident des Ständerats Herr Stöckli
Sehr geehrter Herr Bundeskanzler Thurnherr

Der Bundesrat hat am 19.6.2020 das Vernehmlassungsverfahren zum Entwurf des Covid-19-Gesetz eröffnet. Gerne nutzen wir die Gelegenheit, Stellung zu nehmen. Zusammenfassend kommen wir zum Schluss,

- (1) dass die Voraussetzungen für eine Dringlicherklärung und sofortige Inkraftsetzung dieses Gesetzes auf der Basis von Art. 165 Bundesverfassung nicht gegeben sind, insbesondere nicht soweit es um den Schutz der öffentlichen Gesundheit vor COVID-19 geht. Die bestehende gesetzliche Ordnung (Epidemiengesetz; allenfalls Art. 185 Abs. 3 BV) reicht als rechtliche Basis für einen wirksamen Schutz der öffentlichen Gesundheit vor den Auswirkungen von COVID-19 vollumfänglich aus;
- (2) dass unabhängig von der Frage der Dringlichkeit ohnehin kein zusätzlicher Regelungsbedarf besteht. Die bestehende Ordnung (Epidemiengesetz; allenfalls Art. 185 Abs. 3 BV) reicht für

Ort: Hinteregg
Datum: 10.7.2020

Unterschrift: 

den Schutz der öffentlichen Gesundheit vor den Auswirkungen von COVID-19 vollumfänglich aus.

- (3) dass auf das geplante Gesetz in seiner jetzigen Form nicht einzutreten ist, weil es schwerwiegende rechtsstaatliche Mängel aufweist. Dass im Falle seiner inhaltlichen Beratung die nachfolgend aufgezeigten Mängel und Risiken für die Bevölkerung auf jeden Fall zu beseitigen sind, da diese verfassungsmässige Rechte und Schutzgarantien (insbesondere das Legalitäts- und das Verhältnismässigkeitsprinzip) verletzen.

Wir empfehlen daher der Bundesversammlung

- (I) **auf das Geschäft mangels Dringlichkeit nicht einzutreten, resp. die Dringlichkeit abzulehnen;**
- (II) **Eventualantrag** bei Eintreten auf diese Vorlage:
das Gesetz mangels Notwendigkeit vollständig abzulehnen;
- (III) **Eventualantrag** bei grundsätzlicher Annahme dieses Gesetzes:
eine umfassende Überarbeitung oder Anpassung des Gesetzes im Sinne untenstehender Ausführungen vorzunehmen.

Begründung unserer Schlussfolgerungen und Empfehlungen:

1.) Zu Schlussfolgerung 1

Fehlende Dringlichkeit im Sinne von Art. 165 BV

Gemäss Artikel 13 der Vorlage soll das Gesetz für dringlich erklärt werden im Sinne von Art. 165 Abs. 1 BV. Eine Dringlicherklärung nach Art. 165 Abs. 1 BV würde voraussetzen, dass nicht wiedergutzumachende Nachteile drohen, sollte das Gesetz nicht unmittelbar Geltung erlangen (Tschannen in St. Galler Kommentar zur Bundesverfassung, N. 6 zu Art. 165, 3. Auflage 2014). Im Zusammenhang mit COVID-19 bedeutet dies: Der Bundesrat hätte *nachzuweisen, dass nicht wiedergutzumachende Nachteile für die öffentliche Gesundheit drohen, würde dieses Gesetz nicht für dringlich erklärt.*

Diesen Nachweis hat der Bundesrat nicht erbracht. Er hat nicht einmal den Versuch unternommen, ihn zu erbringen. Er ist in dieser Hinsicht in keiner Art und Weise tätig geworden.

Damit missachtet er die Beweispflicht, die im Rechtsstaat jener Instanz obliegt, die Dringlichkeit behauptet und Grundrechte zu beschneiden gedenkt, sei es auch nur zeitweilig (Art. 2 Abs. 4 des Entwurfes). Dies ist umso unbegreiflicher, als der Bundesrat seinen verfassungsrechtlich gebotenen Beweispflichten während der Corona-Krise noch niemals, also seit Anbeginn seiner oktroyierten Massnahmen nicht nachgekommen ist. Die verfassungswidrigen Grundrechtsbeschneidungen (Versammlungsfreiheit, Bewegungsfreiheit, Meinungsäusserungsfreiheit, Vereinsfreiheit, Familienfreiheit, wirtschaftliche Betätigungsfreiheit u.a.m) dauern nun schon mehrere Monate an, ohne dass die Exekutive auch nur Anstalten macht, ihren Beweislasten nachzukommen. Stattdessen hat sie ausländische Lagebeurteilungen kopf- und kritiklos übernommen und ausländische Massnahmen ungeprüft in der Schweiz ebenfalls erlassen und umgesetzt. Damit hat sie schweizerische Souveränität mit Füßen getreten, anstatt dem Auftrag nachzukommen, für den sie gewählt ist: eine eigene, kritische Lagebeurteilung zu erstellen, die verschiedene Seiten der alles andere als einheitlichen wissenschaftlichen Expertise zu Wort kommen lässt (Dr. med. Claus Köhnlein, Prof. Dr. Hendrick Streeck; Prof. Dr. Sucharit Bhakdi, Prof. Dr. Klaus Püschel; Dr. Wolfgang Wodarg, Prof. Dr. John Ioannidis; Prof. Dr. Knut Wittkowski; Prof. Dr. Doron Lancet und viele andere mehr). Auf diese Weise kam es zum Erlass unverhältnismässiger, weil nicht erforderlicher Massnahmen. Dieses Vorgehen verstösst gegen die Art. 5 Abs. 2, 9 und 36 Abs. 3 der Bundesverfassung. Es muss demnach vom Parlament unbedingt korrigiert werden, um weitere Verletzungen wesentlicher verfassungsmässiger Grundsätze (Verhältnismässigkeit etc.) wenigstens für die Zukunft auszuschliessen.

Ort: *Hinteregg*

Datum: *10.7.2020*

Unterschrift: *[Handwritten Signature]*

Die täglichen BAG-Berichte betreffend Hospitalisierungen und Todesfälle weisen seit anfangs Mai nur noch minimale Zahlen aus. Für Spitäler und Ärzte in der Schweiz ist das Phänomen COVID-19 als eigenständige erhebliche Bedrohung für die öffentliche Gesundheit (resp. Bedrohung für die Infrastruktur) nicht mehr wahrnehmbar - abgesehen von einer tiefgreifenden Verängstigung in der Bevölkerung, die massgeblich auf die zu diesem Zweck geführten, ständigen Kampagnen des Bundesrats, der SRF und der Presse zurückzuführen sind. Zwischenzeitlich hat sich die Diskussion von den effektiv erkrankten und verstorbenen Personen völlig entfernt und auf die Thematik der Tests verlagert: „Anzahl positiv getestete Personen pro Tag“. Diese oberflächliche Betrachtungsweise wird der effektiven Bedrohungslage durch COVID-19 aus zahlreichen Gründen nicht gerecht.

Einerseits hängt diese Messgrösse (Anzahl positiv getestete Personen) von der Anzahl der durchgeführten Tests ab. Diese ist in den letzten Wochen aber stetig auf ein hohes Mass gestiegen. Setzt man jedoch die positiven Testergebnisse ins Verhältnis zur Zahl der vorgenommenen Tests, ergibt sich keine Steigerung, sondern ein gleichbleibender Anteil von unter einem Prozent. Das wird aber verschwiegen und zusätzlich noch dadurch verschleiert, dass von steigenden «Fallzahlen» die Rede ist. Es handelt sich aber gerade um keine «Krankheitsfälle» (mit Symptomen), sondern nur um positive Testergebnisse. Zweitens wurden diese Tests niemals von einer unabhängigen Instanz validiert, und ihre Treffergenauigkeit ist in der Fachwelt mehr als bloss umstritten (<https://www.youtube.com/watch?v=MGf-BlWX2mOU> [ab Min. 2]). Drittens ist die Zahl der Fälle mit COVID-19-bedingten schwerwiegenden Komplikationen mittlerweile statistisch dermassen tief, dass die Testergebnisse (Anzahl positiv getestete Personen) in keiner Weise als genügend anerkannt werden können als Erfüllung der dem Bundesrat obliegenden Beweislast für eine effektiv erhebliche Bedrohung der öffentlichen Gesundheit, respektive der Krankenpflegeeinrichtungen.

Die stete Berufung auf die Testergebnisse seitens Bundesrat ist deshalb im Fall von COVID-19 irreführend und zur Rechtfertigung besonderer Kompetenzen nicht geeignet.

Um unter den gegenwärtigen Umständen tatsächlich erkrankte Personen wirksam zu behandeln und um die Verbreitung des grippeähnlichen Phänomens COVID-19 zu hemmen, ist es in keiner Weise erforderlich, dass der Bundesrat besondere Kompetenzen auf der Basis von Art. 7 oder 6 Epidemien-gesetz (Ausserordentliche oder Besondere Lage) beansprucht. Die täglich aufs Neue vom BAG bestätigten tiefen Hospitalisierungs- und Todesfallzahlen sowie die Erkenntnis, dass COVID-19 für sich allein die öffentliche Gesundheit nicht erheblich bedroht, hätten längst zu einer Beendigung auch der Besonderen Lage (Art. 6 EpG) führen müssen.

Obwohl es evident ist, dass von COVID-19 **keine erhebliche Gefahr** mehr ausgeht für **die öffentliche Gesundheit und für die Spitalinfrastruktur**, hat der Bundesrat zu keinem Zeitpunkt triftige und wissenschaftlich überprüfbare Gründe vorgebracht, um die Aufrechterhaltung seiner weitreichenden Kompetenzen im Zusammenhang mit COVID-19 zu rechtfertigen.

Aus diesen Gründen ist die Dringlichkeit dieses Gesetzes zu verneinen. Nach über 6 Monaten Erfahrung mit COVID-19 und reichlich vorhandenem empirischem Datenmaterial ist in keiner Weise erkennbar und schon gar nicht bewiesen, *welche nicht wiedergutzumachende Nachteile für die öffentliche Gesundheit drohen würden, wenn diese Vorlage nicht für dringlich erklärt würde. Deshalb ist sie als nicht dringlich zurückzuweisen.*

Die bestehende gesetzliche Ordnung des Epidemien-gesetzes (und allenfalls von Art. 185 Abs. 3 BV) reicht aus, um mit COVID-19 und allfälligen negativen Auswirkungen fertig zu werden.

Und sollte trotzdem wider Erwarten eine Situation eintreten, in welcher die öffentliche Gesundheit tatsächlich in erheblicher, besonderer Weise gefährdet wäre, stünden dem Bundesrat die bekannten

Ort: *Hiltberg*

Datum: *10.7.2020*

Unterschrift: *[Signature]*

Rechtsgrundlagen zur Verfügung (Art. 6 EpG; bei nachgewiesenem Bedarf allenfalls auch auf Art. 7 EpG und Art. 185 Abs. 3 BV). Davon sind wir heute aber weiter entfernt denn je.

2.) Zu Schlussfolgerung 2:

Fehlende Notwendigkeit für eine Regelung (zusätzlich zur bereits bestehenden gesetzlichen Ordnung)

Was oben im Zusammenhang mit der Dringlichkeit gesagt wurde, gilt vollumfänglich auch für das COVID-19-Gesetz per se, soweit es bezweckt, eine von COVID-19 ausgehende Gefahr für die öffentliche Gesundheit zu bannen.

Gemäss Erläuterungen will der Bundesrat für die epidemiologischen Massnahmen eine Regelung vorschlagen, *die dem Bundesrat erlaubt, all jene Massnahmen fortzuführen, die er gestützt auf Artikel 7 EpG getroffen hat, für die ihm aber eine gesetzliche Ermächtigung vom Zeitpunkt an fehlt, in dem er die ausserordentliche Lage für beendet erklärt und zur besonderen Lage zurückkehrt.* (Erläuterungen S. 7)

Dabei besteht wie bereits zuvor dargelegt für eine analoge Anwendung von Art. 7 EpG, respektive für dessen Verlängerung per Gesetz absolut keine Veranlassung:

Gemäss bundesrätlicher Botschaft vom Dezember 2010 zum Epidemiengesetz kommt der Status der ausserordentlichen Lage gem. Art. 7 EpG nur in Fällen von „Worst Case Pandemien“ in Frage, etwa in der Art der „Spanischen Grippe“¹. Ein solches Szenario lag aber bis heute zu keinem Zeitpunkt auch nur annähernd vor. Die Spanische Grippe forderte bekanntlich zwischen 25 und 50 Millionen Tote (bei einer Weltpopulation von 1.8 Mrd. Menschen). Die Zahl der an COVID-19 verstorbenen Menschen beträgt demgegenüber weniger als 0.5 Millionen (bei einer aktuellen Gesamtpopulation von bald 8 Mrd. Menschen). Zudem ist bekannt, dass die Spanische Grippe besonders die Bevölkerung im mittleren Alter dahinraffte, COVID-19 dagegen primär nur betagte Personen oder solche mit besonderen Vorerkrankungen.

Die Voraussagen zur Sterblichkeit seitens der WHO, der Johns Hopkins University und des Robert Koch Instituts, auf die der Bundesrat sich gestützt hat, haben sich bis zum Dreissigfachen als überzogen erwiesen. Das steht heute anhand der verfügbaren Zahlen fest. (Vgl. Roger Köppel, Telegram, https://t.me/uncut_news/12181)

Seit spätestens Mitte April 2020 steht also eindeutig fest, dass das COVID-19-Phänomen in keiner Weise als „Worst Case Pandemie“ im Sinne der Botschaft zum Epidemiengesetz betrachtet werden kann. Insbesondere wurde schnell klar, dass die erschreckenden Bilder aus Italien auf die Schweiz nicht zutreffen würden.

- Die Krankenhäuser in Norditalien sind auch in anderen Jahren jeweils zur Grippesaison überlastet. Ein beträchtlicher Teil des Ansturms auf die Krankenhäuser in Norditalien war in dieser Saison der Angst vor einem neuen unbekannten Virus geschuldet.
- Die Überlastung der Krematorien in Norditalien war lokal beschränkt auf die Gebiete, die mit starken Einschränkungen belegt wurden. Diese Überlastungen waren massgeblich eine Folge der auferlegten Massnahmen, welche die in Italien überwiegend übliche Erdbestattung maximal erschwerte und persönliches Abschiednehmen verunmöglichten.

1 Im Sinne der Botschaft des Bundesrates zum EpG vom 3. Dezember 2010, S. 363.

Ort:

Hinteregg

Datum:

10.7.2020

Unterschrift:

.....

- Bereits in einer Studie des *European Centre for Disease Prevention and Control* aus dem Jahre 2018 war nachgewiesen worden, dass Italien innerhalb Europas einen Spitzenplatz bezüglich tödlicher multiresistenter Keime belegt.
- Die Strukturen der Gesundheitssysteme unterscheiden sich zwischen den Ländern sehr stark. Die Überflutung der Spitäler, wie sie in Italien, Frankreich und Spanien auftrat, konnte in der Schweiz zu keinem Zeitpunkt beobachtet werden.
- In der Schweiz wurden die empirischen Daten aus Italien schnell bestätigt: Der weitaus überwiegende Teil der Personen, bei denen beim Tod eine Covid-19 Infektion vorlag, hatten mindestens eine schwere Vorerkrankung (Gemäss täglichen Berichten des BAG waren dies in der Schweiz 97%). Entsprechende Daten aus Italien standen bereits per Ende März zur Verfügung.
- Das Altersmuster der Personen, bei denen beim Tod eine Covid-19 Infektion vorlag, gleicht dem Altersmuster der verstorbenen vor dem Auftreten der Covid-19 Epidemie (Gemäss Bericht des BAG vom 20.06.2020 lag der Altersmedian bei 84 Jahren, also geringfügig höher als die allgemeine Lebenserwartung in der Schweiz. Entsprechende Daten aus Italien standen per Ende März zur Verfügung).

Aus all diesen Gründen ist es nun - nach über 6 Monaten Erfahrung mit COVID-19 und reichlich vorhandenem empirischen Datenmaterial – in keiner Weise erkennbar, warum es noch immer notwendig sein soll, mittels COVID-19-Gesetz dem Bundesrat weiterhin besondere Kompetenzen einzuräumen im Bereich von Art. 6 und sogar Art. 7 EpG. Der Bundesrat belegt im Erläuternden Bericht in keiner Weise, welche erhebliche Bedrohung für die öffentliche Gesundheit durch COVID-19 ganz genau ausgeht, welche das vorliegende Gesetz zwingend erforderlich machen würde.

Generell hat es der Bundesrat versäumt, die besondere Gefährlichkeit von COVID-19 für die öffentliche Gesundheit der Bevölkerung in der Schweiz nachzuweisen. Zu diesem Nachweis wäre der Bundesrat aber gemäss Epidemiengesetz (s. auch Botschaft zum Epidemiengesetz, S. 385) und gemäss Bundesverfassung (Art. 36 BV) von Anfang an klar verpflichtet gewesen. Wissenschaftlich breit abgestützte empirische Daten, welche die (qualitativ und quantitativ) erhebliche Bedrohung der öffentlichen Gesundheit belegen, fehlen bis heute. Obduktionen wurden so gut wie gar keine vorgenommen, wodurch man die Wirkungsweise und die Letalität von COVID-19 im Einzelfall hätte feststellen können.

Aus all diesen Gründen besteht für diesen Erlass, soweit er die Bekämpfung von COVID-19-bezweckt, keine Notwendigkeit. Mit dem geltenden Epidemiengesetz steht dem Bundesrat und den Kantonen eine ausreichende gesetzliche Grundlage zur Verfügung, um mit dem Phänomen COVID-19 adäquat fertig zu werden.

Sollte aber wider Erwarten eine Situation eintreten, in welcher die öffentliche Gesundheit tatsächlich in erheblicher, besonderer Weise gefährdet wäre, stünden dem Bundesrat die bekannten Rechtsgrundlagen zur Verfügung (Art. 6 EpG; bei nachgewiesenem Bedarf allenfalls auch auf Art. 7 EpG und Art. 185 Abs. 3 BV). Davon sind wir heute aber weiter entfernt denn je.

Ort: *Hinterregg*

Datum: *10.7.2020*

Unterschrift: *[Signature]*

o3.) Zu Schlussfolgerung 3**Mängel, welche verfassungsmässige Rechte und Grundsätze (insbesondere das Legalitäts- und Verhältnismässigkeitsprinzip) verletzen**

Der Entwurf zum Covid-19 Gesetz enthält Artikel, die bewährte Garantien der Bundesverfassung über Bord werfen. Aus diesem Grund ist auf das geplante Gesetz in seiner jetzigen Form nicht einzutreten. Sollte trotz der schwerwiegenden rechtsstaatlichen Mängel eine inhaltliche Beratung erfolgen, müssen diese Artikel dringend entfernt oder angepasst werden.

Zu streichende Teile: Folgende Artikel und Absätze schätzen wir aus verfassungsrechtlichen Überlegungen als sehr problematisch ein, weshalb sie zu streichen sind:

- **Art. 2 Abs. 3 lit. g** betr. Ausnahmen von den Bestimmungen über die Einfuhr von Heilmitteln:
Soweit diese neue Regelung im Resultat dazu führt, dass Heilmittel auf den Schweizer Markt gelangen können, welche die üblichen Zulassungsvoraussetzungen für in der Schweiz hergestellte Heilmittel nicht erfüllen, ist diese Bestimmung zu streichen (s. auch unser Kommentar zu den Bestimmungen Art. 2 Abs. 3 lit. h und i; unten).
- **Art. 2 Abs. 3 lit. h** betr. Ausnahmen von der Swissmedic-Bewilligungspflicht:
Die Gesundheitsversorgung in der Schweiz ist im internationalen Vergleich auf sehr hohem Niveau. Diese besondere Qualität basiert auf sehr gut qualifiziertem Personal und auf qualitativ und quantitativ hochstehender Spitalinfrastruktur.
Die Phase des Lock-Down hat bewiesen, dass zu jedem Zeitpunkt ausreichend qualifiziertes Personal und ausreichend Notfallkapazitäten zur Verfügung standen. Eine gewisse zusätzliche Belastung während dieser Phase resultierte aus häufigen Umstellungen in den Konzepten, Sicherheitsanforderungen und Abläufen - nicht aber aus einem erhöhten Personalausfall oder aus einem Ansturm durch Patienten.
Über die gesamte Schweiz betrachtet erlitten die Krankenhäuser und praktisch sämtliche Arztpraxen in der Schweiz vor allem einen enormen finanziellen Schaden aufgrund der vom Bundesrat verhängten Behandlungsverbote und des massiven Nachfrageeinbruchs.
Aufgrund dieser Erfahrungswerte besteht daher selbst bei einer zweiten Welle keine Notwendigkeit, die Bewilligungspflicht seitens Swissmedic für bestimmte Tätigkeiten aufzuheben. Sollte die Situation wider Erwarten nachweislich und deutlich aus dem Ruder laufen, hätte der Bundesrat noch immer die Handlungsmöglichkeit, die notwendigen Anordnungen zeitnah direkt gestützt auf Art. 185 Abs. 3 BV zu erlassen.
- **Art. 2 Abs. 3 lit. i** betr. Lockerung von Zulassungskriterien für Arzneimittel:
Bewilligungspflicht und Zulassungskriterien für Arzneimittel bezwecken, den Gesundheitsschutz der einheimischen Bevölkerung vor risikobehafteten Produkten sicherzustellen. Die vorliegende Bestimmung würde den Bundesrat ermächtigen, je nach Lage (und je nachdem, welche Berichterstattung in den Medien gerade vorherrscht), die hohen schweizerischen Standards zu senken. Dies wäre mit dem verfassungsrechtlichen Schutzauftrag an den Bund gegenüber der öffentlichen Gesundheit gemäss Art. 118 Abs. 1 BV nicht vereinbar. Die vorgesehene Bestimmung würde darauf hinauslaufen, dass für eine unbegrenzte Zahl von Personen in der Schweiz der Schutz ihrer persönlichen Unversehrtheit nach dem üblichen Standard von Art. 10 Abs. 2 i.V.m. Art. 36 BV nicht mehr gewährleistet wäre.
Im Worst Case könnte dies auch zur Folge haben, dass Impfstoffe, welche allenfalls noch nicht ausreichend auf ihre gesundheitliche Unbedenklichkeit geprüft wurden oder sogar in die Erbsubstanz eingreifen, ohne gerichtliche Überprüfung für bestimmte Personengruppen (in

Ort:

Hinteregg

Datum:

10.7.2020

Unterschrift:



Verbindung mit Art. 6 Abs. 2 lit. d EpG) für obligatorisch erklärt werden könnten. Dazu könnte es kommen, obwohl Impfungen und insbesondere die Veränderung der menschlichen Erbsubstanz als ein **Eingriff in den Kerngehalt der körperlichen Unversehrtheit** zu betrachten wären (im Sinne von Art. 10 Abs. 2 in Verbindung mit Art. 36 Abs. 4 BV).

- **Art. 2 Abs. 3 lit. j** betr. pauschale Lockerung der Sicherheitsvorkehrungen für alle Medizinprodukte:

Diese ist aus demselben Grund klar abzulehnen wie die Bestimmung zuvor. Die Bestimmungen über die Konformitätsbewertung von Medizinprodukten bezwecken gerade, den Gesundheitsschutz der einheimischen Bevölkerung vor risikobehafteten ausländischen Arzneimittelprodukten sicherzustellen. Die vorliegende Bestimmung würde den Bundesrat ermächtigen, je nach Lage (und je nachdem, welche Berichterstattung in den Medien gerade vorherrscht), die hohen schweizerischen Standards fallen zu lassen. Dies wäre mit dem Schutzauftrag des Bundes gegenüber der körperlichen Unversehrtheit der Bevölkerung gemäss Art. 118 Abs. 1 BV nicht vereinbar.

Im Übrigen droht der gleiche Worst Case, der vorstehend zu Art. 2 Abs. 3 lit. i beschrieben wurde.

- **Art. 2 Abs. 6** betreffend Schutz besonders gefährdeter Personen

Der Bedarf an einer schweizweit einheitlichen Regelung ist nicht ausreichend nachgewiesen. Es gibt keinen Grund, von der föderalen Ordnung und der grundsätzlichen Zuständigkeit der Kantone abzuweichen. Das Prinzip der Selbstverantwortung und der Menschenwürde (gerade bei älteren Personen) muss gewahrt bleiben. So ist es etwa von vornherein verfehlt, alle Menschen über 65 Jahre als besonders gefährdete Personen zu betrachten, wie das im Erläuternden Bericht geschieht. Die vorgeschlagene Regelung ist ein nicht gerechtfertigter Eingriff in die Wirtschaftsfreiheit und das Recht jedes Arbeitgebers, die für seinen Geschäftsbetrieb sinnvollen Massnahmen zum Gesundheitsschutz der von ihm beschäftigten Personen vorzusehen (Fürsorgepflicht des Arbeitgebers). In vielen Fällen wird eine pauschale Regelung den individuellen Verhältnissen nicht ausreichend Rechnung tragen und sich damit als unverhältnismässig erweisen. Aus diesem Grund ist dieser Absatz zu streichen.

- **Art. 4** betr. Justizielle und verfahrensrechtliche Massnahmen:

Der Gesetzestext sieht vor, dass dem Bundesrat umfassende Kompetenzen eingeräumt werden um Zivil- und Verwaltungsangelegenheiten oder Verfahrenshandlungen, Zeugeneinvernahmen umzugestalten. Behördliche Termine und/oder Fristen können willkürlich erstreckt, stillgelegt oder wiedereingeführt werden. Das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement ist Teil der Bundesverwaltung. Wie viel Kompetenzen dieser Artikel dem Bundesrat einräumt ist völlig unklar. Erlaubt dieser Artikel dem Bundesrat, Bestimmungen zu erlassen, welche die Gerichtstermine über mehrerer Jahre nach hinten schieben? Kann der Bundesrat Bestimmungen vorsehen welche die grundlegenden polizeilichen Verfahren verändern? Würde sich der vorliegende Artikel beispielsweise auf die maximale Dauer einer Untersuchungshaft oder die Frist für die Anhörung eines Verdächtigen beim Untersuchungsrichter auswirken? Sollte vorheriges Zutreffen, wäre dies ein massiver Verstoss gegen die Bundesverfassung, BV Art.29 (Allgemeine Verfahrensgarantien), BV. Art.30 (Gerichtliche Verfahren) und BV. Art.31 (Freiheitsentzug).

Gemäss dem vorliegenden Art.4 lit. b. sollen durch bundesrätliche Bestimmungen folgende Rechtsangelegenheiten umgestaltet werden können: die Organisation, Durchführung und Protokollierung bei Verfahrenshandlungen und Zeugeneinvernahmen. Diese Rechtsgeschäfte sind wichtige Bestandteile der gerichtlichen Praxis. Erschreckenderweise stellt sich somit die Frage, ob dieser Artikel in das grundlegende Prinzip der Gewaltenteilung zwischen Legislative, Exekutive und Judikative einzugreifen versucht?

Ort: *Hinteregg*
Datum: *16.7.2020*

Unterschrift: *[Signature]*

Laut lit. c können neue Bestimmungen zum Einsatz technischer Instrumente oder Hilfsmittel wie Video- und Telefonkonferenz erlassen werden. Art. 4 sieht vor dass diese Bestimmungen auch in Zivilsachen angewendet werden können. Da diese technischen Hilfsmittel im täglichen und privaten Kommunikationsverhalten der Bevölkerung einen zentralen Stellenwert einnehmen, stellt sich hier die Frage, ob hier eine Hintertür für eine kollektive Personenbespitzelung geschaffen wird. Auch dies ist mit der Bundesverfassung Art. 13 (Schutz der Privatsphäre) unvereinbar.

Zusammenfassend wird dieser Artikel als enorme Bedrohung der verfassungsmässig garantierten Grundrechte wahrgenommen und ist deshalb ersatzlos zu streichen.

- **Art. 8 betr. Finanzielle Unterstützung der Medien:**

Die starke finanzielle Unterstützung der grossen schweizerischen Medienhäuser auf der Basis der COVID-19 Verordnungen hat dazu geführt, dass die sog. vierte Macht im Staat so gut wie ausschliesslich die Sicht des Bundesrates transportierte.

Abweichende wissenschaftliche Meinungen zum Phänomen COVID-19 und zum Umgang damit (geäussert beispielsweise von den Professoren Bakhdi, Streeck, Püschel oder Dr. Wodarg) werden bis heute vollständig ausgeblendet. Personen, welche in der Öffentlichkeit eine vom Bundesrat abweichende Meinung vertreten, werden entweder ignoriert oder als verrückt bis gefährlich dargestellt. Viele Medien haben sich durch die starken Bundesgelder zu einer Berichterstattung hinreissen lassen, welche unter der Perspektive von **Art. 258 StGB** (Schreckung der Bevölkerung) im höchsten Mass problematisch ist und im Einzelfall vermutlich einschlägig war.

Diese von den Medien getriebene Entwicklung betrachten wir als eine echte Gefahr für unsere Demokratie. Aus diesem Grund sind die Massnahmen im Medienbereich im Zusammenhang mit Covid-19 gemäss Art. 8 der Vorlage (sowie bei jeder weiteren Epidemie) ersatzlos abzulehnen.

Sollte der Bundesrat über eine Medienförderung nachdenken wollen, müsste der erste Gedanke einem **Qualitätsmonitoring** gelten. Dieses müsste von einer unabhängigen und vom Volk gewählten Stelle überwacht werden. Wie sich in den letzten Monaten eindrücklich gezeigt hat, ist eine Finanzierung durch den Bund als Mittel denkbar ungeeignet, um eine qualitativ hochwertige und unabhängige Berichterstattung zu sichern

- **Art. 11 betr. Aufstellung neuer Straftatbestände:**

Art. 123 Abs. 1 BV erklärt das Strafrecht zur Bundessache und Art. 1 StGB statuiert den Satz „Keine Strafe ohne Gesetz“, welcher seit dem Alten Rom gilt (Nulla poena sine lege). Dieser Grundsatz erfordert gemäss einhelliger Lehre ein Gesetz im formellen Sinn und ist auch in Art. 7 EMRK verankert. Eine blossе Verordnung des Bundesrates reicht hier keinesfalls aus.

Die Eidgenössischen Räte sind daher nicht befugt, dem Bundesrat die Ermächtigung zur Begründung neuer Straftatbestände zu übertragen. Wenn der Bundesrat aber strafbedrohte Massnahmen erlassen darf, kann er völlig neue Straftatbestände schaffen (bisher schon zum Beispiel „Menschenansammlung“, „Teilnahme an Veranstaltungen“ und ähnliches), welche sich durch ganz neue, zudem unbestimmte Tatbestandsmerkmale definieren. Diese Vorschrift verstösst folglich eindeutig gegen Art. 1 StGB und gegen Art. 7 EMRK. Art. 11 des Entwurfes ist damit verfassungs- und völkerrechtswidrig und deshalb ersatzlos zu streichen.

Ort:

Hinteregg

Datum:

10.7.2020

Unterschrift:



Zusammenfassung der Feststellungen zum Entwurf des Covid-19 Gesetz, im Falle einer inhaltlichen Beratung:

Das Gesetz beinhaltet Teile, die verfassungswidrig sind und für unser Gesundheitssystem und für unsere Wirtschaft unverhältnismässig negative Auswirkungen haben. Darum empfehlen wir das ersatzlose Streichen von Art. 2 Abs. 3 lit. g bis j und Art. 2 Abs. 6 sowie Art. 8 und 11 des Entwurfs.

Eingereicht von: Urs Schmid

Ort: Hinteregg

Datum: 10.7.2020

Unterschrift: [Signature]

Weitere Unterschrift(en):

.....	
[Name/Fkt in Druckschrift]	[Unterschrift]

.....	
[Name/Fkt in Druckschrift]	[Unterschrift]

.....	
[Name/Fkt in Druckschrift]	[Unterschrift]

.....	
[Name/Fkt in Druckschrift]	[Unterschrift]

SP60+ Kanton Zürich
Gartenhofstr. 15
Postfach
8004 Zürich

Per Mail an: recht@bk.admin.ch

Zürich, 10. Juli 2020/mb

An die Bundeskanzlei
3030 Bern

Vernehmlassung zum Bundesgesetz über Verordnung des Bundesrates zur Bewältigung der Covid-19-Epidemie

Sehr geehrter Herr Bundeskanzler
Sehr geehrte Frau Bundespräsidentin
Sehr geehrte Damen und Herren des Bundesrates

Wir danken für die Einladung zur Vernehmlassung zu den Verordnungen des Bundesrates, welche die Regierung in den letzten Monaten während der Corona-Krise erlassen haben.

Wir sind als SP60+ Teil der Sozialdemokratischen Partei des Kantons Zürich und setzen uns speziell für die ältere Bevölkerung (wie der Name sagt: Menschen über 60 Jahre) ein. Darum beteiligen wir uns mit einer separaten Einschätzung zum ‚Lockdown Covid 19‘. Selbstverständlich unterstützen wir im Allgemeinen die Vernehmlassung der Sozialdemokratischen Partei der Schweiz, möchten aber speziell aus Sicht der älteren Bevölkerung nachfolgende Ergänzungen anbringen.

A. Vorbemerkungen und grundsätzliche Anliegen

- Die ‚SP60+ Kanton Zürich‘ schickt voraus, dass sie ein Gesetz mit einem Katalog von allgemeinen Kompetenzabtretungen grundsätzlich nicht befürworten kann. Wir fordern klare, genaue und eingegrenzte Vorgaben an den Bundesrat (siehe z. B. in Art. 8 / nicht zu allgemein wie in Art. 9).
- In den ‚Massnahmen zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie‘ halten wir als politische Gruppierung den Grundsatz hoch, dass Einschränkungen oder Versammlungsverbote nur von kurzer Dauer ausgesprochen werden sollen.
- Wir sind der Meinung, dass der Bundesrat nicht nur die Kantone (Art. 2¹), sondern auch die Sozialpartner konsultieren soll, wenn es um Massnahmen zur Eindämmung der Krankheit geht. Dies im Sinne einer gemeinsamen Vorgabe, dass Betroffene einbezogen werden müssen.
- Wir fordern Korrekturen im Gesetz, damit der Schutz gegen Entlassung von besonders gefährdeten Arbeitnehmer/innen – darunter speziell Personen über 60 - gewährleistet wird.
- Uns stören die vielen ‚kann-Formulierungen im Gesetzesentwurf. Im Art. 7 zur Kultur muss es heissen „Der Bundesrat unterstützt ...“ und nicht „Der Bundesrat kann unterstützen...“ Speziell die Kulturschaffenden leiden nämlich auch nach dem genannten 20. September 2020 als Unterstützungsendpunkt unter der Covid-Krise und deshalb sind weiterreichende Unterstützungsmassnahmen vorzusehen und auszubauen.

B. Besonders gefährdete Personen

Gemäss Art. 2 Abs. 6 des Covid-19-Gesetzes kann der Bundesrat Massnahmen zum Schutz von besonders gefährdeten Personen anordnen. Laut Erläuterndem Bericht vom 19.6.2020 (S.18) werden dabei die besonders gefährdeten Personen wie folgt definiert:

„Als besonders gefährdete Personen gelten nach aktuellem Kenntnisstand Personen ab 65 Jahren und Personen, die insbesondere folgende Erkrankungen aufweisen: Bluthochdruck, Diabetes, Herz-Kreislauf-Erkrankungen, chronische Atemwegserkrankungen, Erkrankungen und Therapien, die das Immunsystem schwächen, und Krebs. ... Der Bundesrat hat in der COVID-19-Verordnung 2 in Bezug auf den Umgang mit den Arbeitsverpflichtungen von Arbeitnehmenden, die einer besonders schützenswerten Personen-Gruppe angehören, unter Abwägung der Interessen der Arbeitgeber und des Gesundheitsschutzes eine schweizweit einheitliche Regelung erlassen.“

Wir halten fest, dass mit dieser Formulierung Menschen, die 65 Jahre und älter sind, extrem stigmatisiert und automatisch in der Öffentlichkeit exponiert werden. Es kam aufgrund dieser Bundesratsdefinition zu Anfeindungen und Beschimpfungen gegenüber älteren Menschen.

Tatsächlich gibt es keinerlei Untersuchungen, die belegen würden, dass alle Personen ab 65 besonders gefährdet sind. Fakt ist, dass es viele sogenannte «jüngere Alte» (65-75-Jährige) und auch über 75-Jährige gibt, die über eine gesunde und fitte Kondition verfügen. Sie sind biologisch jünger als ihr Alter vom Kalender her angibt und sie haben keine Vorerkrankungen, die ein erhöhtes Covid-19 Risiko darstellen könnten. Auch „Bluthochdruck“ (wie es im Covid-19-Gesetz heisst) ist keine genaue Definition, zumal ein grosser Teil der Gesamt-Bevölkerung über keinen sogenannten normalen Blutdruck unter 130mm Hg verfügt, sondern mit leichtem oder mittleren Bluthochdruck über 130mm Hg ohne Beschwerden lebt.

Für die betroffene gesunde Bevölkerung über 65 Jahre ist es diskriminierend, wenn sie pauschal vom Bundesrat als Risiko bezeichnet wird. In dieser Konsequenz resultieren zahlreiche negative Auswirkungen. Speziell die Ausgangssperre verhindert zum Beispiel eigenständiges Einkaufen, Kinder dürfen nicht mehr gehütet werden und auch die Benützung des ÖV wird verboten. Damit wird die gesamte ältere Generation (über 2 Mio. Einwohner/innen) pauschal in den gleichen Topf geworfen und aufgrund ihres Kalenderalters zuhause eingesperrt! Können wir es uns volkswirtschaftlich leisten, auf den Einsatz von gesunden älteren Menschen zu verzichten?

Uns ist auch aufgefallen, dass gemäss dem vom Bundesamt für Statistik BFS publizierten Bericht vom 15.5.2020 eine Übersterblichkeit von 2200 Personen in der Altersgruppe der über-65-Jährigen im Grippefrühjahr 2015 verzeichnet wurde. Im Vergleich dazu gab es im Corona-Frühjahr 2020 knapp 1700 Todesfälle im Zusammenhang mit Covid-19 über alle Altersklassen hinweg. Damals wurde vom Bundesrat keine einzige Massnahme verfügt.

C. Fazit

Alt heisst nicht automatisch krank oder gefährdet! Die SP60+ fordert den Bundesrat auf, im Covid-19-Gesetz und im Bericht dazu die Definition der Risikogruppen zu überdenken und neu zu differenzieren. Menschen über 65 sind nicht automatisch gefährdet! Die Statistik zeigt, dass eine Neudefinition im Art. 2 Abs. 6 unerlässlich ist.

Wir danken Ihnen, wenn Sie unsere Anliegen berücksichtigen.

Freundliche Grüsse

Für ‚SP60+ Kanton Zürich‘

Ursula Blaser, Präsidentin

Marcel Burlet, Vorstandsmitglied

Doris Weingartner
Römerfeldstrasse 8
4125 Riehen

Per E-Mail an
recht@bk.admin.ch

Riehen, 10.07.2020

**Stellungnahme zum
Bundesgesetz über die gesetzlichen Grundlagen für Verordnungen des
Bundesrates zur Bewältigung der Covid-19-Epidemie (Covid-19-Gesetz)**

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Ihrem Schreiben vom 19. Juni 2020 habe ich Kenntnis über die Vernehmlassungsunterlagen zum **Bundesgesetz über die gesetzlichen Grundlagen für Verordnungen des Bundesrates zur Bewältigung der Covid-19** Epidemie erlangt. Als verantwortungsvolle(r) Bürger(in) unseres Landes habe ich den Gesetzesentwurf studiert und begrüsse grundsätzlich die Massnahmen zur fortführenden Eindämmung der Covid-19 Epidemie, soweit diese verhältnismässig sind.

Einzig zu **Art. 2** des Gesetzesentwurfs "Massnahmen zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie", welcher gemäss „erläuterndem Bericht“ (Siehe S.10) auch die Möglichkeit vorsieht, "**Impfungen für obligatorisch zu erklären**", möchte ich hiermit mein tiefstes Bedenken äussern!

Ein Impf-Obligatorium wäre nicht mit Artikel 10 der BV (*jeder Mensch hat das Recht auf persönliche, insbesondere auf körperliche & geistige Unversehrtheit und Bewegungsfreiheit*) vereinbar. Insbesondere auch dann nicht, wenn allfällig mögliche Sanktionen im Falle von Impf-Verweigerung, wie der teilweise Ausschluss am gesellschaftlichen, sozialen Leben (Veranstaltungen, Berufsausübung etc.) angeordnet würden.

Jeder Mensch muss das Recht haben selbst zu entscheiden, ob und was in seinen Körper injiziert wird! Deshalb bitte ich Sie aufrichtig, von jeglichen Massnahmen, welche Impfungen für obligatorisch erklären könnten, abzusehen.

Herzlichen Dank für Ihre Kenntnisnahme
Mit freundlichen Grüssen

Doris Weingartner



Stefan Senn
St. Alban-Vorstadt 15
4052 Basel

Bundeskanzlei BK
Walter Thurnherr
recht@bk.admin.ch

Bundesgesetz über die gesetzlichen Grundlagen und Verordnungen des Bundesrats zur Bewältigung der Covid-19-Epidemie: Stellungnahme im Rahmen der öffentlichen Vernehmlassung

Sehr geehrter Herr Thurnherr, sehr geehrte Damen und Herren

Ich danke Ihnen für die Möglichkeit, zum Entwurf des Bundesgesetzes über die gesetzlichen Grundlagen und Verordnungen des Bundesrats zur Bewältigung der Covid-19-Epidemie (Corona-Gesetz) Stellung nehmen zu können.

Ich danke Ihnen allen für Ihr Engagement im Zusammenhang mit Corona und das rasche Handeln, das am Anfang wichtig war. Es ist sicher nicht einfach, die richtigen Massnahmen zu treffen – unter Zeitdruck, ohne genaue Kenntnisse über die gesundheitlichen Auswirkungen von Covid-19 und im Spannungsfeld, die Bevölkerung zu schützen ohne dabei unverhältnismässige Massnahmen zu ergreifen, sowie unter internationalem Druck anderer Länder und deren Massnahmen. Im Nachhinein ist man immer schlauer – aber spätestens seit April 2020 hätte der Bundesrat die Situation kritisch hinterfragen müssen.

Im Folgenden unterbreite ich Ihnen meine Änderungsanträge:

1. Artikel 1 Gegenstand und Grundsatz

¹ Dieses Gesetz regelt besondere Befugnisse des Bundesrates zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie und zur Bewältigung der Auswirkungen der Bekämpfungsmassnahmen auf Gesellschaft, Wirtschaft und Behörden.

² Der Bundesrat macht von diesen Befugnissen nur so weit Gebrauch, als dies zur Bewältigung der Covid-19-Epidemie notwendig ist.

Antrag:

Ich beantrage, dass der Bundesrat die Gefährlichkeit von Covid-19, auf welcher das gesamte Corona-Gesetz basiert, sauber abklärt, indem er transparente Zahlen und Statistiken erstellt und sich dabei von einem interdisziplinär zusammengesetzten, unabhängigen Gremium mit unterschiedlichen Sichtweisen und Meinungen beraten lässt. Ich beantrage zudem, dass der Bundesrat erst dann anhand der objektiven Fakten überprüft, ob es ein Corona-Gesetz braucht und die Massnahmen verhältnismässig sind, um die Bevölkerung zu schützen – und bis dahin das Corona-Gesetz zurückzieht oder auf spätestens Ende 2020 befristet und zwar ohne Artikel 2 Absatz 3 Ziffer i.

Begründung:¹

- Alle bisher getroffenen Massnahmen basieren auf einem Test, der sehr unsicher ist.

¹ Begründung zu Artikel 2 Absatz 3 Ziffer i siehe unter Punkt 2

- Je mehr Tests durchgeführt werden, desto mehr Infizierte bzw. auch falsch-positiv Getestete werden gefunden. Die tatsächliche Zahl der Infizierten in der gesamten Bevölkerung liegt aber höher. Wenn man zur Berechnung der Sterberate die Zahl der Verstorbenen durch die Zahl der Infizierten teilt, führt das automatisch zu einer Überschätzung der Todesrate. Zusätzlich dazu erhielten alle Verstorbenen, die positiv getestet waren, Corona als Todesursache, auch wenn sie an Krebs oder anderen Erkrankungen litten. Das führte zu einer Verfälschung und somit massiven Überschätzung der Covid-19-Sterberate.
- Die Infektionszahlen wurden in allen Darstellungen immer kumuliert aufgeführt. In Wahrheit fand aber kein exponentieller Anstieg der Kurve statt, wenn man den Anteil Infizierter in Relation zur jeweiligen Testmenge darstellt.
- Es wurde keine Unterscheidung von Infizierten und Erkrankten gemacht.

Auf der Basis solcher unwissenschaftlichen, intransparenten, manipulativen Grundlagen wurden der Lockdown und alle Corona-Massnahmen ausgerufen. Wie eine ETH-Studie zeigt, waren zu diesem Zeitpunkt bereits der R-Wert unter 1 und die Fallzahlen abgeflacht.²

Zudem gibt es verteilt über die ganze Welt hochrangige Expertinnen und Experten, die anderer Meinung sind, was die Gefährlichkeit und die von den Regierungen daraus abgeleiteten Massnahmen betrifft.³ Leider fanden solche ExperInnen-Meinungen kaum Beachtung in den Mainstream-Medien, wodurch ein sehr einheitliches öffentliches Bild der Situation entstand und ein kontroverser gesellschaftlicher Diskurs unterbunden wurde.

2. Art. 2 Massnahmen zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie

[...] ³ Er kann zur Gewährleistung einer ausreichenden Versorgung der Bevölkerung mit Heilmitteln und Schutzausrüstungen:

[...] ⁱ Ausnahmen von der Zulassungspflicht für Arzneimittel vorsehen; [...]

Antrag:

Ich beantrage, den Artikel 2 Absatz 3 Ziffer i «ⁱ Ausnahmen von der Zulassungspflicht für Arzneimittel vorsehen;» zu streichen.

Begründung:

Mit diesem Artikel 2 Absatz 3 Ziffer i kann der Bundesrat Impfungen für obligatorisch erklären. Es wird weder in den Erläuterungen noch im Gesetz selbst eine Einschränkung in Bezug auf besonders vulnerable Bevölkerungsgruppen vorgenommen – wobei mir auch das fragwürdig erscheinen würde. Damit schafft sich der Bundesrat die gesetzliche Grundlage für einen indirekten Impfwang. Grundsätzlich erachte ich uns Menschen als selbstverantwortliche Individuen. Jene, die aus gesundheitlichen Gründen das Gefühl haben zu müssen oder aus Solidarität wollen, können sich impfen lassen, falls ein Impfstoff vorliegt. Der kleine Prozentsatz aller anderen besonders vulnerablen Menschen, die sich nicht impfen lassen dürfen, muss sich weiterhin schützen, wie er es von den alljährlichen Grippe-Epidemien gewohnt ist. Es gibt keinen Grund, weshalb sich alle anderen obligatorisch impfen lassen müssten. Es sei denn, es geht gar nicht um Corona sondern um Grösseres.⁴ Falls dies so wäre, ist es völlig undemokratisch, über eine Impfung verbunden mit Angstkampagne allen Menschen irgendeinen Marker für ID2020 zu setzen, ohne darüber den gesellschaftlichen Diskurs in unserem (noch) demokratischen Land geführt zu haben. Zudem ist bekannt, dass Impfungen (unabsichtlich und in diesem Fall aufgrund nicht ausreichender Erprobung) Krankheiten auslösen können.⁵ Insbesondere problematisch ist, dass von den 12 Covid-19-Impfstoffen, die

² <https://smw.ch/article/doi/smw.2020.20271>

³ <https://www.nichtohneuns.de/virus/>

⁴ Zum Beispiel <https://id2020.org/>

⁵ <https://childrenshealthdefense.org/>

derzeit in klinischer Prüfung sind, vier rekombinierte RNA und drei DNA enthalten, die das menschliche Erbgut verändern können.⁶ Da erstmals solche Impfverfahren angewendet werden und aufgrund der fehlenden Langzeiterfahrungen damit, ist das ein (unkontrollierbares) Experiment mit der Menschheit.

Grundsätzlich haben wir alle ein Immunsystem, auf das wir auch vertrauen dürfen – und das wir während einer Grippe-Epidemie bewusst stärken können. Leider ist das bei all den im Gesetz vorgeschlagenen Massnahmen kein Thema (z.B. steht nicht im Gesetz «der Bundesrat ordnet an, dass sich alle gesund ernähren und dabei genügend Vitamine zu sich nehmen und sich ausreichend an der frischen Luft bewegen» oder «der Bundesrat trägt Sorge, dass grundsätzlich keine ungesunden Lebensmittel (Zucker, Konservierungsstoffe, etc.) in den Verkauf mehr gelangen»⁷).

Zusätzlich gibt es auch alternative Heilmethoden, die alle sehr erfolgreich sind – auch bei Corona, und gut unterstützen können, die Selbstheilungskräfte zu aktivieren – auch präventiv. Leider scheint dies während der gesamten Corona-Zeit bisher nicht von Interesse zu sein und ist auch kein Thema in diesem Gesetz.

Ich danke Ihnen, für die Berücksichtigung meiner Anträge. Für allfällige Rückfragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung

senn@wohngeist.ch

Mit freundlichen Grüssen

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Stefan Senn', followed by a long horizontal line extending to the right.

Stefan Senn

⁶ <https://www.wodarg.com/impfen/>

⁷ Z.B. analog der Tabakpolitik

Karin Brodbeck
Rotackerstrasse 7
4410 Liestal

Schweizerische Bundeskanzlei
Bundesplatz 3
3005 Bern

Liestal, 9. Juli 2020

Sehr geehrter Herr Thurnherr, sehr geehrte Mitarbeitende der Bundeskanzlei,
sehr geehrter Bundesrat

Hiermit sende ich Ihnen meine **Stellungnahme für die Vernehmlassung zum Bundesgesetz über die gesetzlichen Grundlagen für Verordnungen des Bundesrates zur Bewältigung der Covid-19-Epidemie (Covid-19-Gesetz)**

Ich beantrage, dass

- das Bundesgesetz NICHT als dringlich eingestuft wird
- das Notstandsgesetz jeweils nur für 6 Monate gilt
- wenn die Infektionsrate der Coronafälle tiefer als der durchschnittliche Wert der Grippeinfektionen der letzten 10 Jahre ist, die Volksrechte (Menschen- und Grundrechte) nicht eingeschränkt werden dürfen
- die Zulassungsverfahren für neue Impfstoffe und Medikamente gleich bleiben wie vor COVID-19
- kein Impfzwang/ Impfbobligatorium im Gesetz verankert ist

Mit freundlichen Grüssen,



Verena Bischof
Schiffpländestrasse 3
9320 Arbon

Per E-Mail an
recht@bk.admin.ch

Zürich, 06. Juli 2020

**Stellungnahme zum
Bundesgesetz über die gesetzlichen Grundlagen für Verordnungen des
Bundesrates zur Bewältigung der Covid-19-Epidemie (Covid-19-Gesetz)**

Sehr geehrte Damen und Herren

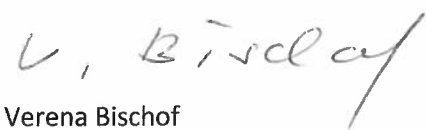
Mit Ihrem Schreiben vom 19. Juni 2020 habe ich Kenntnis über die Vernehmlassungsunterlagen zum **Bundesgesetz über die gesetzlichen Grundlagen für Verordnungen des Bundesrates zur Bewältigung der Covid-19** Epidemie erlangt. Als verantwortungsvolle(r) Bürger(in) unseres Landes habe ich den Gesetzesentwurf studiert und begrüsse grundsätzlich die Massnahmen zur fortführenden Eindämmung der Covid-19 Epidemie, soweit diese verhältnismässig sind.

Einzig zu **Art. 2** des Gesetzesentwurfs "Massnahmen zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie", welcher gemäss „erläuterndem Bericht“ (Siehe S.10) auch die Möglichkeit vorsieht, **"Impfungen für obligatorisch zu erklären"**, möchte ich hiermit mein tiefstes Bedenken äussern!

Ein Impfblogatorium wäre nicht mit Artikel 10 der BV (*jeder Mensch hat das Recht auf persönliche, insbesondere auf körperliche & geistige Unversehrtheit und Bewegungsfreiheit*) vereinbar. Insbesondere auch dann nicht, wenn allfällig mögliche Sanktionen im Falle von Impf-Verweigerung, wie der teilweise Ausschluss am gesellschaftlichen, sozialen Leben (Veranstaltungen, Berufsausübung etc.) angeordnet würden.

Jeder Mensch muss das Recht haben selbst zu entscheiden, ob und was in seinen Körper injiziert wird! Deshalb bitte ich Sie aufrichtig, von jeglichen Massnahmen, welche Impfungen für obligatorisch erklären könnten, abzusehen.

Herzlichen Dank für Ihre Kenntnisnahme
Mit freundlichen Grüssen



Verena Bischof

Monika Stucki
Schiffländenstrasse 3
9320 Arbon

Per E-Mail an
recht@bk.admin.ch

Zürich, 06. Juli 2020

**Stellungnahme zum
Bundesgesetz über die gesetzlichen Grundlagen für Verordnungen des
Bundesrates zur Bewältigung der Covid-19-Epidemie (Covid-19-Gesetz)**

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Ihrem Schreiben vom 19. Juni 2020 habe ich Kenntnis über die Vernehmlassungsunterlagen zum **Bundesgesetz über die gesetzlichen Grundlagen für Verordnungen des Bundesrates zur Bewältigung der Covid-19** Epidemie erlangt. Als verantwortungsvolle(r) Bürger(in) unseres Landes habe ich den Gesetzesentwurf studiert und begrüsse grundsätzlich die Massnahmen zur fortführenden Eindämmung der Covid-19 Epidemie, soweit diese verhältnismässig sind.

Einzig zu **Art. 2** des Gesetzesentwurfs "Massnahmen zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie", welcher gemäss „erläuterndem Bericht“ (Siehe S.10) auch die Möglichkeit vorsieht, **"Impfungen für obligatorisch zu erklären"**, möchte ich hiermit mein tiefstes Bedenken äussern!

Ein Impfblogatorium wäre nicht mit Artikel 10 der BV (*jeder Mensch hat das Recht auf persönliche, insbesondere auf körperliche & geistige Unversehrtheit und Bewegungsfreiheit*) vereinbar. Insbesondere auch dann nicht, wenn allfällig mögliche Sanktionen im Falle von Impf-Verweigerung, wie der teilweise Ausschluss am gesellschaftlichen, sozialen Leben (Veranstaltungen, Berufsausübung etc.) angeordnet würden.

Jeder Mensch muss das Recht haben selbst zu entscheiden, ob und was in seinen Körper injiziert wird! Deshalb bitte ich Sie aufrichtig, von jeglichen Massnahmen, welche Impfungen für obligatorisch erklären könnten, abzusehen.

Herzlichen Dank für Ihre Kenntnisnahme
Mit freundlichen Grüssen



Monika Stucki

Bundeskanzlei
Rechtsdienst
3003 Bern
recht@bk.admin.ch

Vernehmlassung Entwurf «Covid-19-Gesetz»: Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren

Gestützt auf Art. 4 des «Bundesgesetzes über das Vernehmlassungsverfahren»¹ nehme ich hiermit Stellung zum Entwurf des «Bundesgesetzes über die gesetzlichen Grundlagen für Verordnungen des Bundesrates zur Bewältigung der Covid-19-Epidemie»², zu dem am 19. Juni die Vernehmlassung eröffnet wurde.

1. Eine Rechtsgrundlage für Notrecht zur Bekämpfung von Covid-19 besteht nicht.

Rechtsgrundlage der Covid-19-Verordnungen, die der Bundesrat im März erlassen hat, ist die Erklärung der «ausserordentlichen Lage» gemäss Art. 7 des Epidemiegesetzes³ und Art. 185, Abs. 3 der Bundesverfassung,⁴ der dem Bundesrat die Kompetenz erteilt, befristete Verordnungen und Verfügungen zu erlassen, «um eingetretenen oder unmittelbar drohenden schweren Störungen der öffentlichen Ordnung oder der inneren oder äusseren Sicherheit zu begegnen.»

Die «ausserordentliche Lage» ist weder in der Verfassung noch in der Gesetzessammlung oder durch ein Gerichtsurteil definiert. Die präziseste Bezeichnung findet sich im Glossar der Botschaft vom 3. Dezember 2010 zum Epidemiegesetz (S. 452)⁵: «ausserordentliche Lage: siehe Artikel 7 E-EpG. Beispiel: Worst-Case-Pandemie (analog Spanische Grippe 1918)».

¹ <https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/20032737/index.html#a4>

² <https://www.newsd.admin.ch/newsd/message/attachments/61792.pdf>

³ <https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/20071012/index.html#a7>

⁴ <https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/19995395/index.html#a185>

⁵ <https://www.admin.ch/opc/de/federal-gazette/2011/311.pdf>

Dass es sich bei Covid-19 nicht um eine Worst Case-Pandemie handelt, ist unbestritten. Mit knapp 1700 Covid-19 zugeordneten Todesopfern liegt die Pandemie sogar unter den Opfern der Grippewelle von 2015, die gemäss Todesursachenstatistik bei 2500 liegt.⁶

Während man zu Beginn der Pandemie noch von einem Ereignis von der Grössenordnung der spanischen Grippe sprach, stützten die Zahlen zu keinem Zeitpunkt der Entwicklung diesen Befund.

Es gibt denn auch keine Rechtsgrundlage, notrechtliche Verordnungen für eine ausserordentliche Lage, die sich einzig und ausdrücklich auf ein Worst-Case-Szenario in der Art der Spanischen Grippe bezieht, zu verlängern.

2. Sämtliche Ziele der Covid-19-Verordnung sind erreicht.

Zweck der COVID-19-Verordnung 2 gemäss Art. 1⁷ ist:

- «a. die Verbreitung des Coronavirus (COVID-19) in der Schweiz zu verhindern oder einzudämmen;
- b. die Häufigkeit von Übertragungen zu reduzieren, Übertragungsketten zu unterbrechen und lokale Ausbrüche zu verhindern oder einzudämmen;
- c. besonders gefährdete Personen zu schützen;
- d. die Kapazitäten der Schweiz zur Bewältigung der Epidemie sicherzustellen, insbesondere zur Aufrechterhaltung der Bedingungen für eine ausreichende Versorgung der Bevölkerung mit Pflege und Heilmitteln.»

Der Anteil der Testpositiven unter den insgesamt Getesteten pendelt seit Ende Mai zwischen 0,42 und 0,78 Prozent. Die Erhöhung der «Fallzahlen» geht allein auf die gesteigerte Testtätigkeit zurück – die höchste seit Beginn der Pandemie. Seit anfangs Juli meldet das BAG die Anzahl Tests allerdings nicht mehr.

Zwischen dem 1. Mai und dem 6. Juli wurden gemäss Angaben des BAG gerade noch 95 Personen wegen oder mit Covid-19 hospitalisiert.⁸ Das entspricht einem Anteil von 0,22 Prozent aller Hospitalisierungen, die in einer neunwöchigen Periode normalerweise anfallen (Basis 2018, Bundesamt für Statistik⁹). Seit dem 1. Mai verstarben 118 Personen mit oder an Covid-19. Das sind 1,0 Prozent aller Todesfälle, die in neun Wochen durchschnittlich anfallen (2019, Bundesamt für Statistik¹⁰).

⁶ <https://www.bfs.admin.ch/bfs/de/home/statistiken/kataloge-datenbanken/medienmitteilungen.assetdetail.3742835.html>

⁷ <https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/20200744/index.html#a1>

⁸ https://www.bag.admin.ch/dam/bag/de/dokumente/mt/k-und-i/aktuelle-ausbrueche-pandemien/2019-nCoV/covid-19-datengrundlage-lagebericht.xlsx.download.xlsx/200325_Datengrundlage_Grafiken_COVID-19-Bericht.xlsx

⁹ <https://www.bfs.admin.ch/bfs/de/home/statistiken/gesundheit/gesundheitswesen/spitaeler/patienten-hospitalisierungen.html>

¹⁰ <https://www.bfs.admin.ch/bfs/de/home/statistiken/bevoelkerung/geburten-todesfaelle/todesfaelle.html>

3. Die Veränderung der notrechtlichen Verordnungen als Gesetz ist ordnungspolitisch unnötig, auch nicht zur Bekämpfung eines Wiederaufflammens der Pandemie.

Der Bundesrat hat die Pandemie mit befristeten, auf Notrecht basierenden Verordnungen bewältigt. Auch wenn die Verordnungen wie vorgeschrieben Mitte September auslaufen, kann er ein eventuelles Wiederaufflammen der Pandemie jederzeit wieder mit neuen, den aktuellen Verhältnisse angepassten notrechtlichen Verordnungen angehen. Dies erfordert keine neue gesetzliche Grundlage. Dies bestätigt auch der Bundesrat auf Seite 6 der Erläuterungen zum Covid-19 ausdrücklich.¹¹

4. Die Hochrechnungen betreffend einer Fortsetzung der Pandemie in Form einer «zweiten Welle» sind nachweislich falsch.

Eine «zweite Welle» wird vom Bundesrat nicht explizit als Grund für die Verlängerung des Notrechts genannt, sondern nur angedeutet: «Kann einer ... neuen Situation (z. B. bei einer «zweiten Welle» der Epidemie) nicht anders als durch bundesrätliches Verordnungsrecht begegnet werden, ...» (a.a.O.). Trotzdem geht aus der Vorlage des Bundesrates unmissverständlich und eindeutig hervor, dass er mit einer Fortdauer der Epidemie rechnet. Nur deshalb kann er die Verlängerung seiner notrechtlichen Kompetenzen beantragen. Zur Diskussion steht damit die Plausibilität einer zweiten Welle. Dazu wurde von einer bundeseigenen Institution, der Ecole polytechnique fédérale de Lausanne (EPFL) im April 2020 durch ein Mitglied der bundesrätlichen «Swiss national Covid-19 Task Force», Prof. Fellay, die Studie «Switzerland COVID-19 Scenario Report»¹² angefertigt. Sie rechnet für diesen Sommer mit 5000 bis 20'000 Corona-Toten – bis zu zwölf Mal mehr als während der Hauptwelle. Prof. Fellay ging von zwei Annahmen aus, die sich schon damals als falsch erwiesen.

Zum einen unterliegen gemäss seiner Studie alle Infizierten demselben Risiko einer Hospitalisierung. Man wusste aber schon im April, dass 50 bis 80 Prozent der Infizierten keinerlei Symptome haben. Zum andern haben Prof. Fellays Hochrechnung zufolge alle Altersgruppen dieselbe Sterbewahrscheinlichkeit. Schon damals war wissenschaftlich unbestritten, dass alte Menschen mit Vorerkrankungen den allergrössten Teil der Todesopfer ausmachen. Die Tatsache, dass Prof. Fellay trotz dieser Mängel Mitglied der «Swiss national Covid-19 Task Force» bleibt, zeigt, dass der Bundesrat auf seine Beratung zu zählen gewillt ist und sich damit einem Risiko einer Fehleinschätzung aussetzt.

¹¹ <https://www.news.admin.ch/news/message/attachments/61823.pdf>

¹² <https://jcblermai.github.io>

5. Keine Verlängerung des Notrechts ohne Überprüfung seiner Wirksamkeit.

Gemäss Art. 170 BV¹³ sorgt die Bundesversammlung dafür, «dass die Massnahmen des Bundes auf ihre Wirksamkeit überprüft werden». Dies muss insbesondere für Massnahmen im Zusammenhang mit einem Ereignis gelten, das nach übereinstimmender Einschätzung das Folgenreichste seit dem zweiten Weltkrieg ist. Nun haben aber die Geschäftsprüfungskommissionen die Beratung über die vom Bundesrat getroffenen Massnahmen auf den August verschoben. Mit dem Covid-19-Gesetz liegt also ein Entwurf für die Verlängerung nicht überprüfter Massnahmen vor, wie es eigentlich die Bundesverfassung fordert. Eine Überprüfung, auch der Verhältnismässigkeit fällt umso schwerer, als der Bundesrat für das Gesetz die Dringlichkeit beantragt und die Vernehmlassungszeit von drei Monaten auf drei Wochen verkürzt hat. Vor einer Verlängerung der notrechtlichen Grundlagen ist die Wirksamkeit der darin geregelten Massnahmen durch die Bundesversammlung zu überprüfen.

6. Die Institutionen des vorgeschlagenen Covid-19-Gesetzes entsprechen nicht den gesetzlichen Erfordernissen.

Gemäss Art. 54 Epidemiengesetzes¹⁴ schaffen Bund und Kantone «ein Organ zur Förderung der Zusammenarbeit», u.a. zur «Unterstützung des Einsatzorgans des Bundes bei der Bewältigung von besonderen oder ausserordentlichen Lagen» (Abs. 3, lit. e). Ein solches Organ wurde nicht eingesetzt und ist im Covid-19-Gesetz, das sich ausdrücklich auf das Epidemiengesetz stützt, auch nicht vorgesehen. Die Ereignisse der letzten Monate zeigen deutlich, dass dieser Mangel an gesetzgeberischer Präzision zu realen Konsequenzen in der Zusammenarbeit zwischen Bund und Kantonen sowie unter den Kantonen führt. Eine Vorlage ohne Erfüllung der gesetzlichen Vorlagen darf nicht angenommen werden.

7. Unklare Regelung der Impfpflicht.

Gemäss Art. 22 des Epidemiengesetzes¹⁵ sind es die Kantone und nicht der Bund, die «Impfungen von gefährdeten Bevölkerungsgruppen, von besonders exponierten Personen und von Personen, die bestimmte Tätigkeiten ausüben, für obligatorisch erklären, sofern eine erhebliche Gefahr besteht».

¹³ <https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/19995395/index.html#a170>

¹⁴ <https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/20071012/index.html#a54>

¹⁵ <https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/20071012/index.html#a22>

Art. 6 des Epidemiengesetzes¹⁶ (besondere Lage) gibt dem Bundesrat die Möglichkeit, selber solche Impfungen verpflichtend anzuordnen, aber immer noch unter Beschränkung auf gefährdete Bevölkerungsgruppen oder besonders exponierte Personen.

Das Covid-19-Gesetz hebt diese Einschränkung nicht explizit auf, hält in Art. 2, Abs. 1 jedoch fest, der Bundesrat könne «Massnahmen zur Verminderung des Übertragungsrisikos und zur Bekämpfung der durch das Coronavirus verursachten Krankheit (Covid-19) anordnen. Er hört dabei die Kantone an.» Darunter würde auch ein Impfblogatorium fallen, wie der Bundesrat auf Seite 10 der Erläuterungen ausdrücklich festhält. Der von einem Impfblogatorium betroffene Personenkreis würde dann nach einfacher Anhörung der Kantone, aber ohne Entscheid des ursprünglichen Gesetzgebers – der Bundesversammlung – an den Bundesrat übergehen. Es widerspricht dem Legalitätsprinzip, den Entscheid einer übergeordneten Instanz, in diesem Fall der Bundesversammlung, durch eine untergeordnete Stelle, den Bundesrat, zu verändern oder aufzuheben. Es ist auch nicht ratsam, in einer besonders strittigen Frage – die seinerzeit zum Referendum gegen das Epidemiengesetz führte – einen Volksentscheid auf Stufe Verwaltung aufzuheben, selbst wenn dies mangels Verfassungsgerichtsbarkeit nicht angefochten werden kann.

Das Covid-19-Gesetz sollte diese wichtige Frage in einer für die allgemeine Bevölkerung verständlichen Sprache klären.

8. Ein Impfblogatorium mit nicht abschliessend geprüften pharmazeutischen Produkten ist völkerrechtlich verboten.

Art. 7 des «Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte»¹⁷, in der Schweiz in Kraft getreten am 18. September 1992, schreibt u.a. fest, «niemand [dürfe] ohne seine freiwillige Zustimmung medizinischen oder wissenschaftlichen Versuchen unterworfen werden». Nachdem das Covid-19-Gesetz den Bundesrat in Art. 2 Abs. 3, lit. i ermächtigt, «Ausnahmen von der Zulassungspflicht für Arzneimittel» vorzusehen, ist davon auszugehen, dass Impfstoffe vor Abschluss der normalerweise vorgeschriebenen wissenschaftlichen Prüfung in Verkehr gebracht oder sogar obligatorisch erklärt werden könnten. Sie befinden sich gewissermassen in der Schlussphase der medizinischen und wissenschaftlichen Versuche und müssen deshalb explizit von einem Obligatorium ausgeschlossen werden. Ein Ausschluss nicht standardgemäss geprüfter Impfstoffe aus einem möglichen Obligatorium ist auch für den Schutz der körperlichen Unversehrtheit gemäss BV Art. 10, Abs. 2¹⁸ angezeigt.

¹⁶ <https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/20071012/index.html#a6>

¹⁷ <https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/19660262/index.html#a7>

¹⁸ <https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/19995395/index.html#a10>

9. Die Dringlichkeit des Covid-19-Gesetzes ist nicht erforderlich.

Einem allfälligen Wiederaufflammen der Pandemie kann auch ohne Verlängerung des Notrechts begegnet werden. Der Bundesrat kann aufgrund der bestehenden Rechtsgrundlagen, falls erforderlich, nach Ablauf der geltenden Covid-19-Verordnungen, einfach neue, wiederum befristete, erlassen. Es besteht demnach auch kein Anlass, dem Gesetzesentwurf die Dringlichkeit zu verleihen.

Diese Klausel beseitigt unnötigerweise die aufschiebende Wirkung eines Referendums und erzeugt den Eindruck, der Bundesrat wolle das Krisenmanagement gegen den Souverän durchführen.

Dabei erfordert die Bewältigung einer Krise nicht nur notrechtliche Kompetenzen (über die der Bundesrat bereits verfügt), sondern auch eine Zusammenarbeit zwischen Regierung und Bevölkerung, ganz besonders in einem direktdemokratischen Land wie der Schweiz. Diese Zusammenarbeit wird durch den ungerechtfertigten Status der Dringlichkeit des Covid-19-Gesetzes und der daraus folgenden Behinderung der Volksrechte entscheidend in Frage gestellt.

10. Umfassende Ermächtigung des Bundesrates ist unbegründet.

Das Covid-19-Gesetz regelt nicht nur die direkte Bekämpfung der Pandemie (Primärmassnahmen), sondern auch «Massnahmen zur Bewältigung von Folgeproblemen, die sich erst durch die Ergreifung der Massnahmen nach dem Epidemien-Gesetz ergeben», sog. «Sekundärmassnahmen». Für solche grösstenteils vorhersehbaren Massnahmen besteht keine explizite Dringlichkeit. Sie können auch ohne Sondervollmachten auf ordentlichem parlamentarischem Weg eingebracht werden, z.B. in Form des einfachen Bundesbeschlusses nach Art. 163 BV.

Schlussfolgerungen

Die historische Erfahrung mit notrechtlichen Massnahmen zeigt, dass die Rückkehr zu normalen demokratischen Abläufen schwierig sein kann.

Von 1930 bis 1945 haben Bundesrat und Parlament das dringliche Bundesrecht oft und nicht immer gerechtfertigt eingesetzt. Und es brauchte nicht weniger als sieben Volksinitiativen

(die alle von Bundesrat und Parlament abgelehnt wurden), bis 1952 die direkte Demokratie wiederhergestellt wurde.¹⁹

War es bei der sog. „Corona-Krise“ erst eine überdurchschnittliche Bedrohung für die Gesundheit der gesamten Bevölkerung, ging es später um die Sicherstellung von Intensivkapazitäten, dann um den Reproduktionsfaktor und seit neustem um «Fallzahlen». Hinter diesen verbergen sich aber keine medizinischen Fälle, die eine Behandlung erforderten, sondern Testpositive. Die Hospitalisationen aufgrund von Covid-19 bleiben indes seit Wochen auf Werten um 0,2 Prozent der gesamten stationären Spitaleintritte.

Der Vorsteher des Departements des Innern hat in der Samstagsrundschau von Radio SRF vom 27. Juni 2020²⁰ zweimal erklärt, die Epidemie bleibe bei uns, bis wir einen Impfstoff hätten. Dies bedeutet eine schleichende Veränderung von Begriffen wie «Epidemie» oder «Krankheitserreger», die in den einschlägigen Gesetzen verwendet werden und rechtswirksam sind.

Ein relevanter Krankheitserreger muss in signifikantem Ausmass eine Krankheit auslösen (gemäss den Henle-Koch-Postulaten) und darf nicht zu einem Ko-Faktor werden, der nur in seltenen Fällen und bei gewissen Begleiterkrankungen zu Symptomen führt, selbst wenn diese schwerwiegend sind. Und eine Epidemie muss eine Seuche mit gravierenden Folgen bleiben und darf nicht mit dem Vorhandensein eines Erregers gleichgesetzt werden, der in einigen Fällen zu Krankheiten führt.

Ansonsten droht die ernstliche Gefahr, dass bereits ein normales virologisches Grundrauschen notrechtliche Massnahmen rechtfertigt, die zu einem «new normal» führen, das sich niemand wünscht und das inkompatibel mit den Grundzügen der direkten Demokratie ist.

Als Stimmbürger und Teil des Souveräns wünsche ich mir klare Gesetze und unter Berücksichtigung des Grundsatzes, dass die Regierung im Auftrag des Volkes handelt. Das vorgeschlagene Covid-19-Gesetz entspricht diesen Grundsätzen in meinen Augen nicht. Es ist deshalb abzulehnen oder in Bezug auf das Legalitätsprinzip, die Verhältnismässigkeit und der rechtswirksamen medizinischen Begriffe nachzubessern.

Regensdorf, 10. Juli 2020



Gordana Blagojevic

¹⁹ David Eugster: Das Vollmachtenregime in der Schweiz

https://www.swissinfo.ch/ger/direktedemokratie/vollmachtenregime-schweiz_als-die-schweiz-dem-bundesrat-die-lust-am-autoritaeren-regieren-austrieb/45203984

und Historisches Lexikon der Schweiz: Vollmachtenregime, <https://hls-dhs-dss.ch/de/articles/010094/2013-08-26/>

²⁰ <https://www.srf.ch/play/radio/popupaudioplayer?id=63abca89-0838-4c35-90be-c54d4e7672bf>

Dr. Daniela E. Eigenmann
Gesellschaftsstrasse 18a
3012 Bern
danielaeigen@bluewin.ch

Bundeskanzlei
Rechtsdienst
3003 Bern
recht@bk.admin.ch

Bern, 9. Juli 2020

Vernehmlassung Covid-19-Gesetz: Persönliche Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren

Am 19. Juni 2020 wurde das Vernehmlassungsverfahren für das Bundesgesetz über die gesetzlichen Grundlagen für Verordnungen des Bundesrates zur Bewältigung der Covid-19-Epidemie (Covid-19-Gesetz) eröffnet. Abstützend auf Art. 4 des „Bundesgesetzes über das Vernehmlassungsverfahren“ nehme ich hiermit die Gelegenheit wahr, eine Stellungnahme einzureichen.

Gemäss **Art. 2 des Covid-19-Gesetzes** soll der Bundesrat dazu bemächtigt werden, Impfungen für obligatorisch erklären zu können (siehe dazu auch erläuternder Bericht zum Covid-19-Gesetz). Des Weiteren kann er „Ausnahmen von der Zulassungspflicht für Arzneimittel vorsehen“ (Art. 2 Abs. 3 Lit. i). Konkret: ein künftiges Szenario könnte so aussehen, dass einerseits eine Pflicht zur Anwendung eines Wirk-/Impfstoffes gegen Covid-19 dem Einzelbürger oder bestimmten Personengruppen auferlegt wird, und es sogar möglich ist, dass dazu wissenschaftlich nicht ausreichend auf Wirksamkeit und Sicherheit geprüfte Arzneimittel eingesetzt werden sollen. Sowohl aus rechtlicher als auch medizinischer Sicht ist dies höchst problematisch.

Zur medizinischen Problematik: Arzneimittel und Impfstoffe müssen in der Schweiz eine strenge Kontrolle durchlaufen, bevor Sie zugelassen werden. Dieses Verfahren dient dazu, dass nur qualitativ hochstehende, wirksame und sichere Medikamente in Verkehr gebracht werden und so die Gesundheit des Menschen gewährleistet ist (siehe HMG Art. 1). Werden Arzneistoffe nun nicht ausreichend wissenschaftlich auf Sicherheit und mögliche toxischen Wirkungen geprüft, so wird die reale Gefahr massiv erhöht, dass bei deren Anwendung die Gesundheit des Menschen (potentiell stark und möglicherweise langfristig!) geschädigt wird. Alle Fachexperten bestätigen Ihnen diese Tatsache.

Zur rechtlichen Problematik: jeder Mensch hat gemäss BV Art. 10 Abs. 2 das Recht auf körperliche Unversehrtheit. Durch Art. 2 des Covid-19-Gesetzes soll der Bundesrat wie oben erwähnt ermächtigt werden, Impfungen als obligatorisch erklären zu dürfen. Da aber jedes Medikament inkl. Impfungen Nebenwirkungen bewirkt (Nebenwirkungen zu zugelassenen Medikamenten sind auf www.compendium.ch ersichtlich), kann die körperliche Unversehrtheit nicht gewährleistet werden. Art. 2 des Covid-19-Gesetzes ist somit nicht verfassungskonform und läuft zudem dem Sinn und Zweck des Heilmittelgesetzes (Gewährleistung der Gesundheit) zuwider. Zudem verletzt diese Bestimmung auch das Völkerrecht. Gemäss Art. 7 des „Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte“ (am 18. September 1992 in der Schweiz in Kraft getreten), „darf niemand ohne seine freiwillige

Zustimmung medizinischen oder wissenschaftlichen Versuchen unterworfen werden“. Eine Pflicht zur Anwendung von Wirk-/Impfstoffen verletzt diese Bestimmung ganz offensichtlich.

Als Schweizer Stimmbürgerin und Naturwissenschaftlerin wünsche ich mir Gesetze, die meine Gesundheit schützen und nicht potentiell gefährden. Dies umso mehr in einer aussergewöhnlichen Epidemie-Situation, in der es besonders wichtig ist, die Gesundheit zu erhalten. Ich möchte nicht, dass sich die Schweizer Bürgerinnen und Bürger in einer falschen Sicherheit wähnen und eine nicht evidenzbasierte Medikation und Impfung anwenden (müssen), obwohl weder deren Sicherheit noch Wirksamkeit ausreichend geprüft wurde. Die möglichen Risiken könnten den potentiellen Nutzen bei weitem übertreffen. Die Folgen könnten fatal sein.

Fazit: Das Covid-19-Gesetz ist folglich zwingend dahingehend zu ändern, dass der Bundesrat nicht dazu befähigt wird, ein Arzneimittel-/Impfobligatorium einführen zu dürfen, und schon gar nicht mit wissenschaftlich ungenügend geprüften Wirkstoffen. Sollte diese Änderung nicht erfolgen und das Gesetz in seiner jetzigen Form gutgeheissen werden, so bin ich als Apothekerin und Fachspezialistin für Medikamente mehr als nur schockiert. Die Gewährung von Ausnahmen von der Zulassungspflicht für Arzneimittel in Verbindung mit der Einführung von Anwendungsobligatorien sehe ich als Verletzung der Sorgfaltspflicht des Staates und somit als fahrlässig.

Besten Dank für Ihre Kenntnisnahme.

Bern, 9. Juli 2020



Dr. Daniela E. Eigenmann, eidg. dipl. Apothekerin, PhD

An den Ständerat und
den Nationalrat
der Schweiz

10.07.2020

Claudio Lütscher
5417 Untersiggenthal

**Stellungnahme zum Bundesgesetz über die gesetzlichen Grundlagen für
Verordnungen des Bundesrates zur Bewältigung der Covid-19-Epidemie (Covid-19-
Gesetz)**

Sehr geehrte Damen und Herren

In folgendem Schreiben möchten wir Verständnis schaffen, warum es nicht notwendig ist, dass der Bundesrat seine Befugnisse zur Bekämpfung des Corona Virus verlängert.

Die Schweiz kann ihre Probleme besser dezentral lösen, ohne eine Machtkonzentration, das gilt auch für die aktuelle Pandemie.

Wie sich in der Vergangenheit zeigte bringen die schnellen Massnahmen das wirtschaftliche und politische innere Gleichgewicht ins Wanken.

Dies macht uns grosse Sorgen! Das darf nicht zu lange andauern.

Die Gefahr besteht, dass der Bundesrat Massnahmen beschliesst, die weder Volk noch Parlament gutheissen.

Das Gesetz würde per sofort wirksam werden und ein Referendum erst innerhalb eines Jahres möglich.

In dieser Zeit kann er durchsetzen was er für gut hält ohne eine Zweit- und Dritt- Meinung, gegen den Willen von Volk und Parlament. Eine Impfpflicht zum Beispiel. Der Bundesrat muss weder Kantone noch das Parlament zu Coronathemen konsultieren. Diese Themen können sehr vielfältig sein und alle politischen sowie auch alle Lebensbereiche betreffen.

Mindestens das Parlament muss in Zukunft zum Coronageschehen mitreden können! Die Vertretung des Volkes!

Die so wichtige Kontrolle des Parlaments fällt sonst weg!

Es gibt bestimmt bessere, für die Schweiz gesündere Lösungen, für schnell zu treffende Massnahmen, auch für die Koordination unter den Kantonen.

Die Disziplinlosigkeit auf allen Ebenen und die Top-Down Verklügerung der Wissensarbeit ist eines der Grundprobleme.

Das Land wurde und kann auch heute nur von unten nach oben gestärkt werden.

Mit freundlichen Grüssen



Claudio Lütscher, Illustrator und Filmemacher

Franz Keller
Furlängeweg 516
5325 Leibstadt

Per E-Mail an
recht@bk.admin.ch

Leibstadt, 10. Juli 2020

**Stellungnahme zum
Bundesgesetz über die gesetzlichen Grundlagen für Verordnungen des
Bundesrates zur Bewältigung der Covid-19-Epidemie (Covid-19-Gesetz)**

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Ihrem Schreiben vom 19. Juni 2020 habe ich Kenntnis über die Vernehmlassungsunterlagen zum **Bundesgesetz über die gesetzlichen Grundlagen für Verordnungen des Bundesrates zur Bewältigung der Covid-19** Epidemie erlangt. Als verantwortungsvolle(r) Bürger(in) unseres Landes habe ich den Gesetzesentwurf studiert und begrüsse grundsätzlich die Massnahmen zur fortführenden Eindämmung der Covid-19 Epidemie, soweit diese verhältnismässig sind.

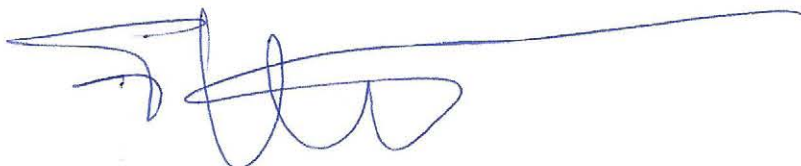
Einzig zu **Art. 2** des Gesetzesentwurfs "Massnahmen zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie", welcher gemäss „erläuterndem Bericht“ (Siehe S.10) auch die Möglichkeit vorsieht, "**Impfungen für obligatorisch zu erklären**", möchte ich hiermit mein tiefstes Bedenken äussern!

Ein Impfblogatorium wäre nicht mit Artikel 10 der BV (*jeder Mensch hat das Recht auf persönliche, insbesondere auf körperliche & geistige Unversehrtheit und Bewegungsfreiheit*) vereinbar. Insbesondere auch dann nicht, wenn allfällig mögliche Sanktionen im Falle von Impf-Verweigerung, wie der teilweise Ausschluss am gesellschaftlichen, sozialen Leben (Veranstaltungen, Berufsausübung etc.) angeordnet würden.

Jeder Mensch muss das Recht haben selbst zu entscheiden, ob und was in seinen Körper injiziert wird! Deshalb bitte ich Sie aufrichtig, von jeglichen Massnahmen, welche Impfungen für obligatorisch erklären könnten, abzusehen.

Herzlichen Dank für Ihre Kenntnisnahme
Mit freundlichen Grüssen

Franz Keller



Daniel u. Gabriela Jakob
Dorfstrasse 21
4512 Bellach
da_jakob@bluewin.ch

Bundeskanzlei
Rechtsdienst
3003 Bern
recht@bk.admin.ch

Vernehmlassung Entwurf «Covid-19-Gesetz» Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren

Gestützt auf Art. 4 des «Bundesgesetzes über das Vernehmlassungsverfahren»¹ teile ich Ihnen meine Überlegungen zum Entwurf des «Bundesgesetzes über die gesetzlichen Grundlagen für Verordnungen des Bundesrates zur Bewältigung der Covid-19-Epidemie»² mit, zu dem am 19. Juni die Vernehmlassung eröffnet wurde.

1. Eine Rechtsgrundlage für Notrecht zur Bekämpfung von Covid-19 besteht nicht.

Rechtsgrundlagen der Covid-19-Verordnungen, die der Bundesrat im März erlassen hat, ist die Erklärung der «ausserordentlichen Lage» gemäss Art. 7 des Epidemiengesetzes³ und Art. 185, Abs. 3 der Bundesverfassung,⁴ der dem Bundesrat die Kompetenz erteilt, befristete Verordnungen und Verfügungen zu erlassen, «um eingetretenen oder unmittelbar drohenden schweren Störungen der öffentlichen Ordnung oder der inneren oder äusseren Sicherheit zu begegnen.»

Die «ausserordentliche Lage» ist weder in der Verfassung noch in der Gesetzessammlung oder durch ein Gerichtsurteil definiert. Die präziseste Bezeichnung findet sich im Glossar der Botschaft vom 3. Dezember 2010 zum Epidemiengesetz (S. 452)⁵: «ausserordentliche Lage: siehe Artikel 7 E-EpG. Beispiel: Worst-Case-Pandemie (analog Spanische Grippe 1918)». Dass es sich bei Covid-19 nicht um eine Worst Case-Pandemie handelt, ist unbestritten. Wie in anderen Ländern auch, setzte der Lockdown auch in der Schweiz erst ein, als die

¹ <https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/20032737/index.html#a4>

² <https://www.newsd.admin.ch/newsd/message/attachments/61792.pdf>

³ <https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/20071012/index.html#a7>

⁴ <https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/19995395/index.html#a185>

⁵ <https://www.admin.ch/opc/de/federal-gazette/2011/311.pdf>

Ausbreitung bereits rückläufig war. Mit knapp 1700 Covid-19 zugeordneten Todesopfern liegt die Pandemie weit unter den Opfern der Grippewelle von 2015, die gemäss Todesursachenstatistik bei 2500 liegt.⁶

Während die Medien zu Beginn der Pandemie noch von einem Ereignis von der Grössenordnung der spanischen Grippe sprachen, stützten die Zahlen zu keinem Zeitpunkt der Entwicklung diesen Befund.

Es gibt denn auch keine Rechtsgrundlage, notrechtliche Verordnungen für eine ausserordentliche Lage, die sich einzig und ausdrücklich auf ein Worst-Case-Szenario in der Art der Spanischen Grippe bezieht, zu verlängern.

2. Sämtliche Ziele der Covid-19-Verordnung sind erreicht

Zweck der COVID-19-Verordnung 2 gemäss Art. 1⁷ ist:

- «a. die Verbreitung des Coronavirus (COVID-19) in der Schweiz zu verhindern oder einzudämmen;
- b. die Häufigkeit von Übertragungen zu reduzieren, Übertragungsketten zu unterbrechen und lokale Ausbrüche zu verhindern oder einzudämmen;
- c. besonders gefährdete Personen zu schützen;
- d. die Kapazitäten der Schweiz zur Bewältigung der Epidemie sicherzustellen, insbesondere zur Aufrechterhaltung der Bedingungen für eine ausreichende Versorgung der Bevölkerung mit Pflege und Heilmitteln.»

Die vollständige Ausrottung eines Virus kann vom Gesetzgeber nicht gemeint sein. Der Anteil der Testpositiven unter den insgesamt Getesteten pendelt seit Ende Mai zwischen 0,42 und 0,78 Prozent. Die Erhöhung der «Fallzahlen» geht allein auf die gesteigerte Testtätigkeit zurück – die höchste seit Beginn der Pandemie. (Seit anfangs Juli meldet das BAG die Anzahl Tests allerdings nicht mehr).

Zwischen dem 1. Mai und dem 6. Juli wurden gemäss Angaben des BAG gerade noch 95 Personen wegen oder mit Covid-19 hospitalisiert.⁸ Das entspricht einem Anteil von 0,22 Prozent aller Hospitalisierungen, die in einer neunwöchigen Periode normalerweise anfallen (Basis 2018, Bundesamt für Statistik⁹). Seit dem 1. Mai verstarben 118 Personen mit oder an Covid-19. Das sind 1,0 Prozent aller Todesfälle, die in neun Wochen durchschnittlich anfallen

⁶ <https://www.bfs.admin.ch/bfs/de/home/statistiken/kataloge-datenbanken/medienmitteilungen.assetdetail.3742835.html>

⁷ <https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/20200744/index.html#a1>

⁸ https://www.bag.admin.ch/dam/bag/de/dokumente/mt/k-und-i/aktuelle-ausbrueche-pandemien/2019-nCoV/covid-19-datengrundlage-lagebericht.xlsx.download.xlsx/200325_Datengrundlage_Grafiken_COVID-19-Bericht.xlsx

⁹ <https://www.bfs.admin.ch/bfs/de/home/statistiken/gesundheit/gesundheitswesen/spitaeler/patienten-hospitalisierungen.html>

(2019, Bundesamt für Statistik¹⁰). Für jeden ordnungspolitischen Zweck muss gelten: Die Pandemie ist überwunden.

3. Die Veränderung der notrechtlichen Verordnungen als Gesetz ist ordnungspolitisch unnötig, auch nicht zur Bekämpfung eines Wiederaufflammens der Pandemie.

Der Bundesrat hat die Pandemie mit befristeten, auf Notrecht basierenden Verordnungen bewältigt. Auch wenn die Verordnungen wie vorgeschrieben Mitte September auslaufen, kann er ein Wiederaufflammen der Pandemie jederzeit wieder mit neuen, den aktuellen Verhältnisse angepassten notrechtlichen Verordnungen angehen. Dies erfordert keine neue gesetzliche Grundlage. Dies bestätigt auch der Bundesrat auf Seite 6 der Erläuterungen zum Covid-19 ausdrücklich.¹¹

4. Die Hochrechnungen betreffend einer Fortsetzung der Pandemie in Form einer «zweiten Welle» sind nachweislich falsch.

Eine «zweite Welle» wird vom Bundesrat nicht explizit als Grund für die Verlängerung des Notrechts genannt, sondern nur angedeutet: «Kann einer ... neuen Situation (z. B. bei einer «zweiten Welle» der Epidemie) nicht anders als durch bundesrätliches Verordnungsrecht begegnet werden, ...» (a.a.O.). Trotzdem geht aus der Vorlage des Bundesrates unmissverständlich und eindeutig hervor, dass er mit einer Fortdauer der Epidemie rechnet. Nur deshalb kann er die Verlängerung seiner notrechtlichen Kompetenzen beantragen. Zur Diskussion steht damit die Plausibilität einer zweiten Welle. Dazu wurde von einer bundeseigenen Institution, der Ecole polytechnique fédérale de Lausanne (EPFL) im April 2020 durch ein Mitglied der bundesrätlichen «Swiss national Covid-19 Task Force», Prof. Fellay, die Studie «Switzerland COVID-19 Scenario Report»¹² angefertigt. Sie rechnet für diesen Sommer mit 5000 bis 20'000 Corona-Toten – bis zu zwölf Mal mehr als während der Hauptwelle. Prof. Fellay ging von zwei Annahmen aus, die sich schon damals als falsch erwiesen.

Zum einen unterliegen gemäss seiner Studie alle Infizierten demselben Risiko einer Hospitalisierung. Man wusste aber schon im April, dass 50 bis 80 Prozent der Infizierten keinerlei Symptome haben. Zum andern haben Prof. Fellays Hochrechnung zufolge alle Altersgruppen dieselbe Sterbewahrscheinlichkeit. Schon damals war wissenschaftlich

¹⁰ <https://www.bfs.admin.ch/bfs/de/home/statistiken/bevoelkerung/geburten-todesfaelle/todesfaelle.html>

¹¹ <https://www.newsd.admin.ch/newsd/message/attachments/61823.pdf>

¹² <https://jcbblemai.github.io>

unbestritten, dass alte Menschen mit Vorerkrankungen den allergrössten Teil der Todesopfer ausmachen. Die Tatsache, dass Prof. Fellay trotz dieser eklatanten Mängel einer politikbestimmenden Studie Mitglied der «Swiss national Covid-19 Task Force» bleibt, zeigt, dass der Bundesrat auf seine Beratung zu zählen gewillt ist und sich damit einem erheblichen Risiko einer Fehleinschätzung aussetzt. Keinesfalls darf der Gesetzgeber einer Vorlage zustimmen, die der Abwehr einer unwissenschaftlich hochgerechneten Gefahr dient. Er geht sonst ein grosses Risiko ein, mit den notrechtlichen Massnahmen weit mehr Schaden anzurichten, als er mit ihnen verhindern kann.

5. Keine Verlängerung des Notrechts ohne Überprüfung seiner Wirksamkeit.

Gemäss Art. 170 BV¹³ sorgt die Bundesversammlung dafür, «dass die Massnahmen des Bundes auf ihre Wirksamkeit überprüft werden». Dies muss insbesondere für Massnahmen im Zusammenhang mit einem Ereignis gelten, das nach übereinstimmender Einschätzung das Folgenreichste seit dem zweiten Weltkrieg ist. Nun haben aber die Geschäftsprüfungskommissionen die Beratung über die vom Bundesrat getroffenen Massnahmen auf den August verschoben. Mit dem Covid-19-Gesetz liegt also ein Entwurf für die Verlängerung nicht überprüfter Massnahmen vor, wie es eigentlich die Bundesverfassung fordert. Eine Überprüfung, auch der Verhältnismässigkeit fällt umso schwerer, als der Bundesrat für das Gesetz die Dringlichkeit beantragt und die Vernehmlassungszeit von drei Monaten auf drei Wochen verkürzt hat. Vor einer Verlängerung der notrechtlichen Grundlagen ist die Wirksamkeit der darin geregelten Massnahmen durch die Bundesversammlung zu überprüfen.

6. Die Institutionen des vorgeschlagenen Covid-19-Gesetzes entsprechen nicht den gesetzlichen Erfordernissen.

Gemäss Art. 54 Epidemiengesetzes¹⁴ schaffen Bund und Kantone «ein Organ zur Förderung der Zusammenarbeit», u.a. zur «Unterstützung des Einsatzorgans des Bundes bei der Bewältigung von besonderen oder ausserordentlichen Lagen» (Abs. 3, lit. e). Ein solches Organ wurde nicht eingesetzt und ist im Covid-19-Gesetz, das sich ausdrücklich auf das Epidemiengesetz stützt, auch nicht vorgesehen. Die Ereignisse der letzten Monate zeigen deutlich, dass dieser Mangel an gesetzgeberischer Präzision zu realen Konsequenzen in der Zusammenarbeit zwischen Bund und Kantonen sowie unter den Kantonen führt. Eine Vorlage ohne Erfüllung der gesetzlichen Vorlagen darf nicht angenommen werden.

¹³ <https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/19995395/index.html#a170>

¹⁴ <https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/20071012/index.html#a54>

7. Unklare Regelung der Impfpflicht

Gemäss Art. 22 des Epidemiengesetzes¹⁵ sind es die Kantone und nicht der Bund, die «Impfungen von gefährdeten Bevölkerungsgruppen, von besonders exponierten Personen und von Personen, die bestimmte Tätigkeiten ausüben, für obligatorisch erklären, sofern eine erhebliche Gefahr besteht».

Art. 6 des Epidemiengesetzes¹⁶ (besondere Lage) gibt dem Bundesrat die Möglichkeit, selber solche Impfungen verpflichtend anzuordnen, aber immer noch unter Beschränkung auf gefährdete Bevölkerungsgruppen oder besonders exponierte Personen.

Das Covid-19-Gesetz hebt diese Einschränkung nicht explizit auf, hält in Art. 2, Abs. 1 jedoch fest, der Bundesrat könne «Massnahmen zur Verminderung des Übertragungsrisikos und zur Bekämpfung der durch das Coronavirus verursachten Krankheit (Covid-19) anordnen. Er hört dabei die Kantone an.» Darunter würde auch ein Impfbobligatorium fallen, wie der Bundesrat auf Seite 10 der Erläuterungen ausdrücklich festhält. Der von einem Impfbobligatorium betroffene Personenkreis würde dann nach einfacher Anhörung der Kantone, aber ohne Entscheid des ursprünglichen Gesetzgebers – der Bundesversammlung – an den Bundesrat übergehen. Es widerspricht dem Legalitätsprinzip, den Entscheid einer übergeordneten Instanz, in diesem Fall der Bundesversammlung, durch eine untergeordnete Stelle, den Bundesrat, zu verändern oder aufzuheben. Es ist auch nicht ratsam, in einer besonders strittigen Frage – die seinerzeit zum Referendum gegen das Epidemiengesetz führte – einen Volksentscheid auf Stufe Verwaltung aufzuheben, selbst wenn dies mangels Verfassungsgerichtsbarkeit nicht angefochten werden kann.

Das Covid-19-Gesetz sollte diese wichtige Frage in einer für die allgemeine Bevölkerung verständlichen Sprache klären.

8. Ein Impfbobligatorium mit nicht abschliessend geprüften pharmazeutischen Produkten ist völkerrechtlich verboten.

Art. 7 des «Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte»¹⁷, in der Schweiz in Kraft getreten am 18. September 1992, schreibt u.a. fest, «niemand [dürfe] ohne seine freiwillige Zustimmung medizinischen oder wissenschaftlichen Versuchen unterworfen werden». Nachdem das Covid-19-Gesetz den Bundesrat in Art. 2 Abs. 3, lit. i ermächtigt, «Ausnahmen von der Zulassungspflicht für Arzneimittel» vorzusehen, ist davon auszugehen,

¹⁵ <https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/20071012/index.html#a22>

¹⁶ <https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/20071012/index.html#a6>

¹⁷ <https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/19660262/index.html#a7>

dass Impfstoffe vor Abschluss der normalerweise vorgeschriebenen wissenschaftlichen Prüfung in Verkehr gebracht oder sogar obligatorisch erklärt werden. Sie befinden sich gewissermassen in der Schlussphase der medizinischen und wissenschaftlichen Versuche und müssen deshalb explizit von einem Obligatorium ausgeschlossen werden. Ein Ausschluss nicht standardgemäss geprüfter Impfstoffe aus einem möglichen Obligatorium ist auch für den Schutz der körperlichen Unversehrtheit gemäss BV Art. 10, Abs. 2¹⁸ angezeigt.

9. Die Dringlichkeit des Covid-19-Gesetzes ist nicht erforderlich.

Wie dargelegt, kann einem allfälligen Wiederaufflammen der Pandemie auch ohne Verlängerung des Notrechts begegnet werden. Der Bundesrat kann aufgrund der bestehenden Rechtsgrundlagen, falls erforderlich, nach Ablauf der geltenden Covid-19-Verordnungen, einfach neue, wiederum befristete, erlassen. Es besteht demnach auch kein Anlass, dem Gesetzesentwurf die Dringlichkeit zu verleihen.

Diese unnötige Klausel beseitigt unnötigerweise die aufschiebende Wirkung eines Referendums und erzeugt den Eindruck, der Bundesrat wolle das Krisenmanagement gegen den Souverän durchführen.

Dabei erfordert die Bewältigung einer Krise nicht nur notrechtliche Kompetenzen (über die der Bundesrat bereits verfügt), sondern auch eine Zusammenarbeit zwischen Regierung und Bevölkerung, ganz besonders in einem direktdemokratischen Land wie der Schweiz. Diese Zusammenarbeit wird durch den ungerechtfertigten Status der Dringlichkeit des Covid-19-Gesetzes und der daraus folgenden Behinderung der Volksrechte entscheidend in Frage gestellt.

10. Umfassende Ermächtigung des Bundesrates ist unbegründet.

Das Covid-19-Gesetz regelt nicht nur die direkte Bekämpfung der Pandemie (Primärmassnahmen), sondern auch «Massnahmen zur Bewältigung von Folgeproblemen, die sich erst durch die Ergreifung der Massnahmen nach dem Epidemien-Gesetz ergeben», sog. «Sekundärmassnahmen». Für solche grösstenteils vorhersehbaren Massnahmen besteht keine explizite Dringlichkeit. Sie können auch ohne Sondervollmachten auf ordentlichem parlamentarischem Weg eingebracht werden, z.B. in Form des einfachen Bundesbeschlusses nach Art. 163 BV.

Fazit

¹⁸ <https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/19995395/index.html#a10>

Die historische Erfahrung mit notrechtlichen Massnahmen zeigt, dass die Rückkehr zu normalen demokratischen Abläufen – aus welchen Gründen auch immer – schwierig ist. Von 1930 bis 1945 haben Bundesrat und Parlament das dringliche Bundesrecht oft und nicht immer gerechtfertigt eingesetzt. Und es brauchte nicht weniger als sieben Volksinitiativen (die alle von Bundesrat und Parlament abgelehnt wurden), bis 1952 die direkte Demokratie wiederhergestellt wurde.¹⁹

Der Verlauf der Pandemie hat auch gezeigt, dass die massgebenden Begriffe und Kriterien mehrmals geändert wurden. War es erst eine überdurchschnittliche Bedrohung für die Gesundheit der gesamten Bevölkerung, ging es später um die Sicherstellung von Intensivkapazitäten, dann um den Reproduktionsfaktor und seit neuestem um «Fallzahlen». Hinter diesen verbergen sich aber keine medizinischen Fälle, die eine Behandlung erforderten, sondern Testpositive. Die Hospitalisationen aufgrund von Covid-19 bleiben indes seit Wochen auf Werten um 0,2 Prozent der gesamten stationären Spitäleintritte. Der Vorsteher des Departements des Innern hat in der Samstagrundschau von Radio SRF vom 27. Juni 2020²⁰ zweimal erklärt, die Epidemie bleibe bei uns, bis wir einen Impfstoff hätten. Dies bedeutet eine schleichende Veränderung von Begriffen wie «Epidemie» oder «Krankheitserreger», die in den einschlägigen Gesetzen verwendet werden und rechtswirksam sind.

Ein relevanter Krankheitserreger muss in signifikantem Ausmass eine Krankheit auslösen (gemäss den Henle-Koch-Postulaten) und darf nicht zu einem Ko-Faktor werden, der nur in seltenen Fällen und bei gewissen Begleiterkrankungen zu Symptomen führt, selbst wenn diese schwerwiegend sind. Und eine Epidemie muss eine Seuche mit gravierenden Folgen bleiben und darf nicht mit dem Vorhandensein eines Erregers gleichgesetzt werden, der in einigen Fällen zu Krankheiten führt.

Ansonsten droht die ernstliche Gefahr, dass bereits ein normales virologisches Grundrauschen notrechtliche Massnahmen rechtfertigt, die zu einem «new normal» führen, dass sich niemand wünscht und das inkompatibel mit den Grundzügen der direkten Demokratie ist.

Als Stimmbürger und Teil des Souveräns wünsche ich mir klare Gesetze mit stringenten Begriffen und unter Berücksichtigung des Grundsatzes, dass die Regierung im Auftrag des Volkes handelt und nicht im Auftrag von sich selbst.

¹⁹ David Eugster: Das Vollmachtenregime in der Schweiz
https://www.swissinfo.ch/ger/direktedemokratie/vollmachtenregime-schweiz_als-die-schweiz-dem-bundesrat-die-lust-am-autoritaeren-regieren-austrieb/45203984

und Historisches Lexikon der Schweiz: Vollmachtenregime, <https://hls-dhs-dss.ch/de/articles/010094/2013-08-26/>

²⁰ <https://www.srf.ch/play/radio/popupaudioplayer?id=63abca89-0838-4c35-90be-c54d4e7672bf>

Das vorgeschlagene Covid-19-Gesetz entspricht diesen Grundsätzen in keiner Weise. Es ist deshalb abzulehnen oder in Bezug auf das Legalitätsprinzip, die Verhältnismässigkeit und der rechtswirksamen medizinischen Begriffe nachzubessern.

Die vorstehenden Überlegungen entsprechen in Sinn und Geist den Ansichten einer substanziellen Minderheit der Schweizer Bevölkerung. Ihre Meinung wird zwar von den Medien kaum dargestellt. Aber diese Minderheit existiert, sie macht sich grosse Sorgen und sie ist entschlossen, diese unsere Verfassung und die darin festgeschriebenen Grundrechte zu verteidigen. Dazu kommt ein nicht zu unterschätzender Teil einer schweigenden Mehr- oder Minderheit, die sich aus Opportunitätsgründen nicht mehr zu äussern wagt.

Der Souverän der Schweizerischen Eidgenossenschaft sind die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger, wobei die Verfassung so ausgelegt ist, dass Minderheiten – nicht nur sprachliche, sondern auch kulturelle und ideelle – durch ein gewisses, allerdings nicht eindeutig durchformuliertes Konsensprinzip geschützt werden. Es kann also nicht sein, dass eine Mehrheit Verfassungsänderungen oder Gesetze beschliesst, die für Minderheiten als absolut unannehmbar gelten.

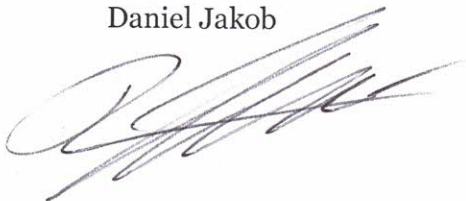
Der Schutz der unveräusserlichen Grundrechte, die von der Gesetzesvorlage tangiert werden, misst sich also an den ideellen, kulturellen und politischen Minderheiten, zu deren Schutz sie überhaupt bestehen. Ohne diesen Schutz verkommt die Demokratie eidgenössischer Prägung zu einer Diktatur der Mehrheit. Nicht umsonst ist die Freiheit der erste Zweck des Bundes, den die Verfassung nennt, noch vor Demokratie, Unabhängigkeit und Frieden (siehe Präambel²¹). Ohne ein substanzielles Mass an Freiheit ist Demokratie unmöglich.

Bellach, 10. Juli 2020

Gabriela Jakob



Daniel Jakob



²¹ <https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/19995395/index.html#ani1>

Daniel u. Gabriela Jakob
Dorfstrasse 21
4512 Bellach
da_jakob@bluewin.ch

Bundeskanzlei
Rechtsdienst
3003 Bern
recht@bk.admin.ch

Vernehmlassung Entwurf «Covid-19-Gesetz» Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren

Gestützt auf Art. 4 des «Bundesgesetzes über das Vernehmlassungsverfahren»¹ teile ich Ihnen meine Überlegungen zum Entwurf des «Bundesgesetzes über die gesetzlichen Grundlagen für Verordnungen des Bundesrates zur Bewältigung der Covid-19-Epidemie»² mit, zu dem am 19. Juni die Vernehmlassung eröffnet wurde.

1. Eine Rechtsgrundlage für Notrecht zur Bekämpfung von Covid-19 besteht nicht.

Rechtsgrundlagen der Covid-19-Verordnungen, die der Bundesrat im März erlassen hat, ist die Erklärung der «ausserordentlichen Lage» gemäss Art. 7 des Epidemiengesetzes³ und Art. 185, Abs. 3 der Bundesverfassung,⁴ der dem Bundesrat die Kompetenz erteilt, befristete Verordnungen und Verfügungen zu erlassen, «um eingetretenen oder unmittelbar drohenden schweren Störungen der öffentlichen Ordnung oder der inneren oder äusseren Sicherheit zu begegnen.»

Die «ausserordentliche Lage» ist weder in der Verfassung noch in der Gesetzessammlung oder durch ein Gerichtsurteil definiert. Die präziseste Bezeichnung findet sich im Glossar der Botschaft vom 3. Dezember 2010 zum Epidemiengesetz (S. 452)⁵: «ausserordentliche Lage: siehe Artikel 7 E-EpG. Beispiel: Worst-Case-Pandemie (analog Spanische Grippe 1918)». Dass es sich bei Covid-19 nicht um eine Worst Case-Pandemie handelt, ist unbestritten. Wie in anderen Ländern auch, setzte der Lockdown auch in der Schweiz erst ein, als die

¹ <https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/20032737/index.html#a4>

² <https://www.newsd.admin.ch/newsd/message/attachments/61792.pdf>

³ <https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/20071012/index.html#a7>

⁴ <https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/19995395/index.html#a185>

⁵ <https://www.admin.ch/opc/de/federal-gazette/2011/311.pdf>

Ausbreitung bereits rückläufig war. Mit knapp 1700 Covid-19 zugeordneten Todesopfern liegt die Pandemie weit unter den Opfern der Grippewelle von 2015, die gemäss Todesursachenstatistik bei 2500 liegt.⁶

Während die Medien zu Beginn der Pandemie noch von einem Ereignis von der Grössenordnung der spanischen Grippe sprachen, stützten die Zahlen zu keinem Zeitpunkt der Entwicklung diesen Befund.

Es gibt denn auch keine Rechtsgrundlage, notrechtliche Verordnungen für eine ausserordentliche Lage, die sich einzig und ausdrücklich auf ein Worst-Case-Szenario in der Art der Spanischen Grippe bezieht, zu verlängern.

2. Sämtliche Ziele der Covid-19-Verordnung sind erreicht

Zweck der COVID-19-Verordnung 2 gemäss Art. 17 ist:

- «a. die Verbreitung des Coronavirus (COVID-19) in der Schweiz zu verhindern oder einzudämmen;
- b. die Häufigkeit von Übertragungen zu reduzieren, Übertragungsketten zu unterbrechen und lokale Ausbrüche zu verhindern oder einzudämmen;
- c. besonders gefährdete Personen zu schützen;
- d. die Kapazitäten der Schweiz zur Bewältigung der Epidemie sicherzustellen, insbesondere zur Aufrechterhaltung der Bedingungen für eine ausreichende Versorgung der Bevölkerung mit Pflege und Heilmitteln.»

Die vollständige Ausrottung eines Virus kann vom Gesetzgeber nicht gemeint sein. Der Anteil der Testpositiven unter den insgesamt Getesteten pendelt seit Ende Mai zwischen 0,42 und 0,78 Prozent. Die Erhöhung der «Fallzahlen» geht allein auf die gesteigerte Testtätigkeit zurück – die höchste seit Beginn der Pandemie. (Seit anfangs Juli meldet das BAG die Anzahl Tests allerdings nicht mehr).

Zwischen dem 1. Mai und dem 6. Juli wurden gemäss Angaben des BAG gerade noch 95 Personen wegen oder mit Covid-19 hospitalisiert.⁸ Das entspricht einem Anteil von 0,22 Prozent aller Hospitalisierungen, die in einer neunwöchigen Periode normalerweise anfallen (Basis 2018, Bundesamt für Statistik⁹). Seit dem 1. Mai verstarben 118 Personen mit oder an Covid-19. Das sind 1,0 Prozent aller Todesfälle, die in neun Wochen durchschnittlich anfallen

⁶ <https://www.bfs.admin.ch/bfs/de/home/statistiken/kataloge-datenbanken/medienmitteilungen.assetdetail.3742835.html>

⁷ <https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/20200744/index.html#a1>

⁸ https://www.bag.admin.ch/dam/bag/de/dokumente/mt/k-und-i/aktuelle-ausbrueche-pandemien/2019-nCoV/covid-19-datengrundlage-lagebericht.xlsx.download.xlsx/200325_Datengrundlage_Grafiken_COVID-19-Bericht.xlsx

⁹ <https://www.bfs.admin.ch/bfs/de/home/statistiken/gesundheit/gesundheitswesen/spitaeler/patienten-hospitalisierungen.html>

(2019, Bundesamt für Statistik¹⁰). Für jeden ordnungspolitischen Zweck muss gelten: Die Pandemie ist überwunden.

3. Die Veränderung der notrechtlichen Verordnungen als Gesetz ist ordnungspolitisch unnötig, auch nicht zur Bekämpfung eines Wiederaufflammens der Pandemie.

Der Bundesrat hat die Pandemie mit befristeten, auf Notrecht basierenden Verordnungen bewältigt. Auch wenn die Verordnungen wie vorgeschrieben Mitte September auslaufen, kann er ein Wiederaufflammen der Pandemie jederzeit wieder mit neuen, den aktuellen Verhältnisse angepassten notrechtlichen Verordnungen angehen. Dies erfordert keine neue gesetzliche Grundlage. Dies bestätigt auch der Bundesrat auf Seite 6 der Erläuterungen zum Covid-19 ausdrücklich.¹¹

4. Die Hochrechnungen betreffend einer Fortsetzung der Pandemie in Form einer «zweiten Welle» sind nachweislich falsch.

Eine «zweite Welle» wird vom Bundesrat nicht explizit als Grund für die Verlängerung des Notrechts genannt, sondern nur angedeutet: «Kann einer ... neuen Situation (z. B. bei einer «zweiten Welle» der Epidemie) nicht anders als durch bundesrätliches Verordnungsrecht begegnet werden, ...» (a.a.O.). Trotzdem geht aus der Vorlage des Bundesrates unmissverständlich und eindeutig hervor, dass er mit einer Fortdauer der Epidemie rechnet. Nur deshalb kann er die Verlängerung seiner notrechtlichen Kompetenzen beantragen. Zur Diskussion steht damit die Plausibilität einer zweiten Welle. Dazu wurde von einer bundeseigenen Institution, der Ecole polytechnique fédérale de Lausanne (EPFL) im April 2020 durch ein Mitglied der bundesrätlichen «Swiss national Covid-19 Task Force», Prof. Fellay, die Studie «Switzerland COVID-19 Scenario Report»¹² angefertigt. Sie rechnet für diesen Sommer mit 5000 bis 20'000 Corona-Toten – bis zu zwölf Mal mehr als während der Hauptwelle. Prof. Fellay ging von zwei Annahmen aus, die sich schon damals als falsch erwiesen.

Zum einen unterliegen gemäss seiner Studie alle Infizierten demselben Risiko einer Hospitalisierung. Man wusste aber schon im April, dass 50 bis 80 Prozent der Infizierten keinerlei Symptome haben. Zum andern haben Prof. Fellays Hochrechnung zufolge alle Altersgruppen dieselbe Sterbewahrscheinlichkeit. Schon damals war wissenschaftlich

¹⁰ <https://www.bfs.admin.ch/bfs/de/home/statistiken/bevoelkerung/geburten-todesfaelle/todesfaelle.html>

¹¹ <https://www.news.admin.ch/news/message/attachments/61823.pdf>

¹² <https://jcbblemai.github.io>

unbestritten, dass alte Menschen mit Vorerkrankungen den allergrössten Teil der Todesopfer ausmachen. Die Tatsache, dass Prof. Fellay trotz dieser eklatanten Mängel einer politikbestimmenden Studie Mitglied der «Swiss national Covid-19 Task Force» bleibt, zeigt, dass der Bundesrat auf seine Beratung zu zählen gewillt ist und sich damit einem erheblichen Risiko einer Fehleinschätzung aussetzt. Keinesfalls darf der Gesetzgeber einer Vorlage zustimmen, die der Abwehr einer unwissenschaftlich hochgerechneten Gefahr dient. Er geht sonst ein grosses Risiko ein, mit den notrechtlichen Massnahmen weit mehr Schaden anzurichten, als er mit ihnen verhindern kann.

5. Keine Verlängerung des Notrechts ohne Überprüfung seiner Wirksamkeit.

Gemäss Art. 170 BV¹³ sorgt die Bundesversammlung dafür, «dass die Massnahmen des Bundes auf ihre Wirksamkeit überprüft werden». Dies muss insbesondere für Massnahmen im Zusammenhang mit einem Ereignis gelten, das nach übereinstimmender Einschätzung das Folgenreichste seit dem zweiten Weltkrieg ist. Nun haben aber die Geschäftsprüfungskommissionen die Beratung über die vom Bundesrat getroffenen Massnahmen auf den August verschoben. Mit dem Covid-19-Gesetz liegt also ein Entwurf für die Verlängerung nicht überprüfter Massnahmen vor, wie es eigentlich die Bundesverfassung fordert. Eine Überprüfung, auch der Verhältnismässigkeit fällt umso schwerer, als der Bundesrat für das Gesetz die Dringlichkeit beantragt und die Vernehmlassungszeit von drei Monaten auf drei Wochen verkürzt hat. Vor einer Verlängerung der notrechtlichen Grundlagen ist die Wirksamkeit der darin geregelten Massnahmen durch die Bundesversammlung zu überprüfen.

6. Die Institutionen des vorgeschlagenen Covid-19-Gesetzes entsprechen nicht den gesetzlichen Erfordernissen.

Gemäss Art. 54 Epidemiengesetzes¹⁴ schaffen Bund und Kantone «ein Organ zur Förderung der Zusammenarbeit», u.a. zur «Unterstützung des Einsatzorgans des Bundes bei der Bewältigung von besonderen oder ausserordentlichen Lagen» (Abs. 3, lit. e). Ein solches Organ wurde nicht eingesetzt und ist im Covid-19-Gesetz, das sich ausdrücklich auf das Epidemiengesetz stützt, auch nicht vorgesehen. Die Ereignisse der letzten Monate zeigen deutlich, dass dieser Mangel an gesetzgeberischer Präzision zu realen Konsequenzen in der Zusammenarbeit zwischen Bund und Kantonen sowie unter den Kantonen führt. Eine Vorlage ohne Erfüllung der gesetzlichen Vorlagen darf nicht angenommen werden.

¹³ <https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/19995395/index.html#a170>

¹⁴ <https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/20071012/index.html#a54>

7. Unklare Regelung der Impfpflicht

Gemäss Art. 22 des Epidemiengesetzes¹⁵ sind es die Kantone und nicht der Bund, die «Impfungen von gefährdeten Bevölkerungsgruppen, von besonders exponierten Personen und von Personen, die bestimmte Tätigkeiten ausüben, für obligatorisch erklären, sofern eine erhebliche Gefahr besteht».

Art. 6 des Epidemiengesetzes¹⁶ (besondere Lage) gibt dem Bundesrat die Möglichkeit, selber solche Impfungen verpflichtend anzuordnen, aber immer noch unter Beschränkung auf gefährdete Bevölkerungsgruppen oder besonders exponierte Personen.

Das Covid-19-Gesetz hebt diese Einschränkung nicht explizit auf, hält in Art. 2, Abs. 1 jedoch fest, der Bundesrat könne «Massnahmen zur Verminderung des Übertragungsrisikos und zur Bekämpfung der durch das Coronavirus verursachten Krankheit (Covid-19) anordnen. Er hört dabei die Kantone an.» Darunter würde auch ein Impfbobligatorium fallen, wie der Bundesrat auf Seite 10 der Erläuterungen ausdrücklich festhält. Der von einem Impfbobligatorium betroffene Personenkreis würde dann nach einfacher Anhörung der Kantone, aber ohne Entscheid des ursprünglichen Gesetzgebers – der Bundesversammlung – an den Bundesrat übergehen. Es widerspricht dem Legalitätsprinzip, den Entscheid einer übergeordneten Instanz, in diesem Fall der Bundesversammlung, durch eine untergeordnete Stelle, den Bundesrat, zu verändern oder aufzuheben. Es ist auch nicht ratsam, in einer besonders strittigen Frage – die seinerzeit zum Referendum gegen das Epidemiengesetz führte – einen Volksentscheid auf Stufe Verwaltung aufzuheben, selbst wenn dies mangels Verfassungsgerichtsbarkeit nicht angefochten werden kann.

Das Covid-19-Gesetz sollte diese wichtige Frage in einer für die allgemeine Bevölkerung verständlichen Sprache klären.

8. Ein Impfbobligatorium mit nicht abschliessend geprüften pharmazeutischen Produkten ist völkerrechtlich verboten.

Art. 7 des «Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte»¹⁷, in der Schweiz in Kraft getreten am 18. September 1992, schreibt u.a. fest, «niemand [dürfe] ohne seine freiwillige Zustimmung medizinischen oder wissenschaftlichen Versuchen unterworfen werden». Nachdem das Covid-19-Gesetz den Bundesrat in Art. 2 Abs. 3, lit. i ermächtigt, «Ausnahmen von der Zulassungspflicht für Arzneimittel» vorzusehen, ist davon auszugehen,

¹⁵ <https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/20071012/index.html#a22>

¹⁶ <https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/20071012/index.html#a6>

¹⁷ <https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/19660262/index.html#a7>

dass Impfstoffe vor Abschluss der normalerweise vorgeschriebenen wissenschaftlichen Prüfung in Verkehr gebracht oder sogar obligatorisch erklärt werden. Sie befinden sich gewissermassen in der Schlussphase der medizinischen und wissenschaftlichen Versuche und müssen deshalb explizit von einem Obligatorium ausgeschlossen werden. Ein Ausschluss nicht standardgemäss geprüfter Impfstoffe aus einem möglichen Obligatorium ist auch für den Schutz der körperlichen Unversehrtheit gemäss BV Art. 10, Abs. 2¹⁸ angezeigt.

9. Die Dringlichkeit des Covid-19-Gesetzes ist nicht erforderlich.

Wie dargelegt, kann einem allfälligen Wiederaufflammen der Pandemie auch ohne Verlängerung des Notrechts begegnet werden. Der Bundesrat kann aufgrund der bestehenden Rechtsgrundlagen, falls erforderlich, nach Ablauf der geltenden Covid-19-Verordnungen, einfach neue, wiederum befristete, erlassen. Es besteht demnach auch kein Anlass, dem Gesetzesentwurf die Dringlichkeit zu verleihen.

Diese unnötige Klausel beseitigt unnötigerweise die aufschiebende Wirkung eines Referendums und erzeugt den Eindruck, der Bundesrat wolle das Krisenmanagement gegen den Souverän durchführen.

Dabei erfordert die Bewältigung einer Krise nicht nur notrechtliche Kompetenzen (über die der Bundesrat bereits verfügt), sondern auch eine Zusammenarbeit zwischen Regierung und Bevölkerung, ganz besonders in einem direktdemokratischen Land wie der Schweiz. Diese Zusammenarbeit wird durch den ungerechtfertigten Status der Dringlichkeit des Covid-19-Gesetzes und der daraus folgenden Behinderung der Volksrechte entscheidend in Frage gestellt.

10. Umfassende Ermächtigung des Bundesrates ist unbegründet.

Das Covid-19-Gesetz regelt nicht nur die direkte Bekämpfung der Pandemie (Primärmassnahmen), sondern auch «Massnahmen zur Bewältigung von Folgeproblemen, die sich erst durch die Ergreifung der Massnahmen nach dem Epidemien-Gesetz ergeben», sog. «Sekundärmassnahmen». Für solche grösstenteils vorhersehbaren Massnahmen besteht keine explizite Dringlichkeit. Sie können auch ohne Sondervollmachten auf ordentlichem parlamentarischem Weg eingebracht werden, z.B. in Form des einfachen Bundesbeschlusses nach Art. 163 BV.

Fazit

¹⁸ <https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/19995395/index.html#a10>

Die historische Erfahrung mit notrechtlichen Massnahmen zeigt, dass die Rückkehr zu normalen demokratischen Abläufen – aus welchen Gründen auch immer – schwierig ist. Von 1930 bis 1945 haben Bundesrat und Parlament das dringliche Bundesrecht oft und nicht immer gerechtfertigt eingesetzt. Und es brauchte nicht weniger als sieben Volksinitiativen (die alle von Bundesrat und Parlament abgelehnt wurden), bis 1952 die direkte Demokratie wiederhergestellt wurde.¹⁹

Der Verlauf der Pandemie hat auch gezeigt, dass die massgebenden Begriffe und Kriterien mehrmals geändert wurden. War es erst eine überdurchschnittliche Bedrohung für die Gesundheit der gesamten Bevölkerung, ging es später um die Sicherstellung von Intensivkapazitäten, dann um den Reproduktionsfaktor und seit neuestem um «Fallzahlen». Hinter diesen verbergen sich aber keine medizinischen Fälle, die eine Behandlung erforderten, sondern Testpositive. Die Hospitalisationen aufgrund von Covid-19 bleiben indes seit Wochen auf Werten um 0,2 Prozent der gesamten stationären Spitäleintritte. Der Vorsteher des Departements des Innern hat in der Samstagrundschau von Radio SRF vom 27. Juni 2020²⁰ zweimal erklärt, die Epidemie bleibe bei uns, bis wir einen Impfstoff hätten. Dies bedeutet eine schleichende Veränderung von Begriffen wie «Epidemie» oder «Krankheitserreger», die in den einschlägigen Gesetzen verwendet werden und rechtswirksam sind.

Ein relevanter Krankheitserreger muss in signifikantem Ausmass eine Krankheit auslösen (gemäss den Henle-Koch-Postulaten) und darf nicht zu einem Ko-Faktor werden, der nur in seltenen Fällen und bei gewissen Begleiterkrankungen zu Symptomen führt, selbst wenn diese schwerwiegend sind. Und eine Epidemie muss eine Seuche mit gravierenden Folgen bleiben und darf nicht mit dem Vorhandensein eines Erregers gleichgesetzt werden, der in einigen Fällen zu Krankheiten führt.

Ansonsten droht die ernstliche Gefahr, dass bereits ein normales virologisches Grundrauschen notrechtliche Massnahmen rechtfertigt, die zu einem «new normal» führen, dass sich niemand wünscht und das inkompatibel mit den Grundzügen der direkten Demokratie ist.

Als Stimmbürger und Teil des Souveräns wünsche ich mir klare Gesetze mit stringenten Begriffen und unter Berücksichtigung des Grundsatzes, dass die Regierung im Auftrag des Volkes handelt und nicht im Auftrag von sich selbst.

¹⁹ David Eugster: Das Vollmachtenregime in der Schweiz
https://www.swissinfo.ch/ger/direktedemokratie/vollmachtenregime-schweiz_als-die-schweiz-dem-bundesrat-die-lust-am-autoritaeren-regieren-austrieb/45203984

und Historisches Lexikon der Schweiz: Vollmachtenregime, <https://hls-dhs-dss.ch/de/articles/010094/2013-08-26/>

²⁰ <https://www.srf.ch/play/radio/popupaudioplayer?id=63abca89-0838-4c35-90be-c54d4e7672bf>

Das vorgeschlagene Covid-19-Gesetz entspricht diesen Grundsätzen in keiner Weise. Es ist deshalb abzulehnen oder in Bezug auf das Legalitätsprinzip, die Verhältnismässigkeit und der rechtswirksamen medizinischen Begriffe nachzubessern.

Die vorstehenden Überlegungen entsprechen in Sinn und Geist den Ansichten einer substanziellen Minderheit der Schweizer Bevölkerung. Ihre Meinung wird zwar von den Medien kaum dargestellt. Aber diese Minderheit existiert, sie macht sich grosse Sorgen und sie ist entschlossen, diese unsere Verfassung und die darin festgeschriebenen Grundrechte zu verteidigen. Dazu kommt ein nicht zu unterschätzender Teil einer schweigenden Mehr- oder Minderheit, die sich aus Opportunitätsgründen nicht mehr zu äussern wagt.

Der Souverän der Schweizerischen Eidgenossenschaft sind die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger, wobei die Verfassung so ausgelegt ist, dass Minderheiten – nicht nur sprachliche, sondern auch kulturelle und ideelle – durch ein gewisses, allerdings nicht eindeutig durchformuliertes Konsensprinzip geschützt werden. Es kann also nicht sein, dass eine Mehrheit Verfassungsänderungen oder Gesetze beschliesst, die für Minderheiten als absolut unannehmbar gelten.

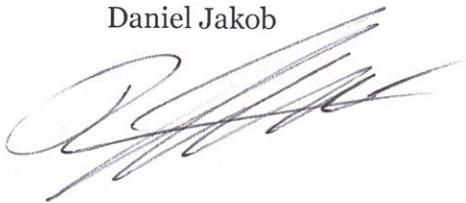
Der Schutz der unveräusserlichen Grundrechte, die von der Gesetzesvorlage tangiert werden, misst sich also an den ideellen, kulturellen und politischen Minderheiten, zu deren Schutz sie überhaupt bestehen. Ohne diesen Schutz verkommt die Demokratie eidgenössischer Prägung zu einer Diktatur der Mehrheit. Nicht umsonst ist die Freiheit der erste Zweck des Bundes, den die Verfassung nennt, noch vor Demokratie, Unabhängigkeit und Frieden (siehe Präambel²¹). Ohne ein substanzielles Mass an Freiheit ist Demokratie unmöglich.

Bellach, 10. Juli 2020

Gabriela Jakob



Daniel Jakob



²¹ <https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/19995395/index.html#ani1>

Stellungnahme Vernehmlassung zu Covid-19-Gesetz

Von: Barbara Stüdeli
Hilariweg 9
4500 Solothurn
b.stuedeli@gmail.com

EINSCHREIBEN

An die
Schweizerische Bundeskanzlei
Bundeshaus West
3003 Bern

Stellungnahme im Rahmen der Vernehmlassung zum Covid-19-Gesetz

Sehr geehrte Präsidentin des Nationalrats Frau Moret
Sehr geehrter Präsident des Ständerats Herr Stöckli
Sehr geehrter Herr Bundeskanzler Thurnherr

Der Bundesrat hat am 19.6.2020 das Vernehmlassungsverfahren zum Entwurf des Covid-19-Gesetz eröffnet. Gerne nutzen wir die Gelegenheit, Stellung zu nehmen. Zusammenfassend kommen ich zum Schluss,

- (1) Dass die Voraussetzungen für eine Dringlicherklärung und sofortige Inkraftsetzung dieses Gesetzes auf der Basis von Art. 165 Bundesverfassung nicht gegeben sind, insbesondere nicht soweit es um den Schutz der öffentlichen Gesundheit vor COVID-19 geht. Die bestehende gesetzliche Ordnung (Epidemiengesetz; allenfalls Art. 185 Abs. 3 BV) reicht als rechtliche Basis für einen wirksamen Schutz der öffentlichen Gesundheit vor den Auswirkungen von COVID-19 vollumfänglich aus;
- (2) Dass unabhängig von der Frage der Dringlichkeit ohnehin kein zusätzlicher Regelungsbedarf besteht. Die bestehende Ordnung (Epidemiengesetz; allenfalls Art. 185 Abs. 3 BV) reicht für den Schutz der öffentlichen Gesundheit vor den Auswirkungen von COVID-19 vollumfänglich aus.
- (3) Dass auf das geplante Gesetz in seiner jetzigen Form nicht einzutreten ist, weil es schwerwiegende rechtsstaatliche Mängel aufweist. Dass im Falle seiner inhaltlichen Beratung die nachfolgend aufgezeigten Mängel und Risiken für die Bevölkerung auf jeden Fall zu beseitigen sind, da diese verfassungsmässige Rechte und Schutzgarantien (insbesondere das Legalitäts- und das Verhältnismässigkeitsprinzip) verletzen.

Ich empfehle daher der Bundesversammlung

- (I) auf das Geschäft mangels Dringlichkeit nicht einzutreten, resp. die Dringlichkeit abzulehnen;
- (II) Eventualantrag bei Eintreten auf diese Vorlage:
das Gesetz mangels Notwendigkeit vollständig abzulehnen;
- (III) Eventualantrag bei grundsätzlicher Annahme dieses Gesetzes:
eine umfassende Überarbeitung oder Anpassung des Gesetzes im Sinne untenstehender Ausführungen vorzunehmen.

Begründung unserer Schlussfolgerungen und Empfehlungen:

1.) Zu Schlussfolgerung 1

Fehlende Dringlichkeit im Sinne von Art. 165 BV

Gemäss Artikel 13 der Vorlage soll das Gesetz für dringlich erklärt werden im Sinne von Art. 165 Abs. 1 BV. Eine Dringlicherklärung nach Art. 165 Abs. 1 BV würde voraussetzen, dass nicht wiedergutzumachende Nachteile drohen, sollte das Gesetz nicht unmittelbar Geltung erlangen (Tschannen in St. Galler Kommentar zur Bundesverfassung, N. 6 zu Art. 165, 3. Auflage 2014). Im Zusammenhang mit COVID-19 bedeutet dies: Der Bundesrat hätte *nachzuweisen, dass nicht wiedergutzumachende Nachteile für die öffentliche Gesundheit drohen, würde dieses Gesetz nicht für dringlich erklärt.*

Diesen Nachweis hat der Bundesrat nicht erbracht. Er hat nicht einmal den Versuch unternommen, ihn zu erbringen. Er ist in dieser Hinsicht in keiner Art und Weise tätig geworden.

Damit missachtet er die Beweispflicht, die im Rechtsstaat jener Instanz obliegt, die Dringlichkeit behauptet und Grundrechte zu beschneiden gedenkt, sei es auch nur zeitweilig (Art. 2 Abs. 4 des Entwurfes). Dies ist umso unbegreiflicher, als der Bundesrat seinen verfassungsrechtlich gebotenen Beweispflichten während der Corona-Krise noch niemals, also seit Anbeginn seiner oktroyierten Massnahmen nicht nachgekommen ist. Die verfassungswidrigen Grundrechtsbeschneidungen (Versammlungsfreiheit, Bewegungsfreiheit, Meinungsäusserungsfreiheit, Vereinsfreiheit, Familienfreiheit, wirtschaftliche Betätigungsfreiheit u.a.m.) dauern nun schon mehrere Monate an, ohne dass die Exekutive auch nur Anstalten macht, ihren Beweislasten nachzukommen. Stattdessen hat sie ausländische Lagebeurteilungen kopf- und kritiklos übernommen und ausländische Massnahmen ungeprüft in der Schweiz ebenfalls erlassen und umgesetzt. Damit hat sie schweizerische Souveränität mit Füßen getreten, anstatt dem Auftrag nachzukommen, für den sie gewählt ist: eine eigene, kritische Lagebeurteilung zu erstellen, die verschiedene Seiten der alles andere als einheitlichen wissenschaftlichen Expertise zu Wort kommen lässt (Dr. med. Claus Köhnlein, Prof. Dr. Hendrick Streeck; Prof. Dr. Sucharit Bhakdi, Prof. Dr. Klaus Püschel; Dr. Wolfgang Wodarg, Prof. Dr. John Ioannidis; Prof. Dr. Knut Wittkowski; Prof. Dr. Doron Lancet und viele andere mehr). Auf diese Weise kam es zum Erlass unverhältnismässiger, weil nicht erforderlicher Massnahmen. Dieses Vorgehen verstösst gegen die Art. 5 Abs. 2, 9 und 36 Abs. 3 der Bundesverfassung. Es muss demnach vom Parlament unbedingt korrigiert werden, um weitere Verletzungen wesentlicher verfassungsmässiger Grundsätze (Verhältnismässigkeit etc.) wenigstens für die Zukunft auszuschliessen.

Die täglichen BAG-Berichte betreffend Hospitalisierungen und Todesfälle weisen seit anfangs Mai nur noch minimale Zahlen aus. Für Spitäler und Ärzte in der Schweiz ist das Phänomen COVID-19 als eigenständige erhebliche Bedrohung für die öffentliche Gesundheit (resp. Bedrohung für die Infrastruktur) nicht mehr wahrnehmbar - abgesehen von einer tiefgreifenden Verängstigung in der Bevölkerung, die massgeblich auf die zu diesem Zweck geführten, ständigen Kampagnen des Bundesrats, der SRF und der Presse zurückzuführen sind. Zwischenzeitlich hat sich die Diskussion von den effektiv erkrankten und verstorbenen Personen völlig entfernt und auf die Thematik der Tests verlagert: „Anzahl positiv getestete Personen pro Tag“. Diese oberflächliche Betrachtungsweise wird der effektiven Bedrohungslage durch COVID-19 aus zahlreichen Gründen nicht gerecht.

Einerseits hängt diese Messgrösse (Anzahl positiv getestete Personen) von der Anzahl der durchgeführten Tests ab. Diese ist in den letzten Wochen aber stetig auf ein hohes Mass gestiegen. Setzt man jedoch die positiven Testergebnisse ins Verhältnis zur Zahl der vorgenommenen Tests, ergibt

sich keine Steigerung, sondern ein gleichbleibender Anteil von unter einem Prozent. Das wird aber verschwiegen und zusätzlich noch dadurch verschleiert, dass von steigenden «Fallzahlen» die Rede ist. Es handelt sich aber gerade um keine «Krankheitsfälle» (mit Symptomen), sondern nur um positive Testergebnisse. Zweitens wurden diese Tests niemals von einer unabhängigen Instanz validiert, und ihre Treffergenauigkeit ist in der Fachwelt mehr als bloss umstritten (<https://www.youtube.com/watch?v=MGfBIWX2m0U&feature=youtu.be> [ab Min. 2]). Drittens ist die Zahl der Fälle mit COVID-19-bedingten schwerwiegenden Komplikationen mittlerweile statistisch dermassen tief, dass die Testergebnisse (Anzahl positiv getestete Personen) in keiner Weise als genügend anerkannt werden können als Erfüllung der dem Bundesrat obliegenden Beweislast für eine effektiv erhebliche Bedrohung der öffentlichen Gesundheit, respektive der Krankenpflegeeinrichtungen.

Die stete Berufung auf die Testergebnisse seitens Bundesrat ist deshalb im Fall von COVID-19 irreführend und zur Rechtfertigung besonderer Kompetenzen nicht geeignet.

Um unter den gegenwärtigen Umständen tatsächlich erkrankte Personen wirksam zu behandeln und um die Verbreitung des grippeähnlichen Phänomens COVID-19 zu hemmen, ist es in keiner Weise erforderlich, dass der Bundesrat besondere Kompetenzen auf der Basis von Art. 7 oder 6 Epidemiengesetz (Ausserordentliche oder Besondere Lage) beansprucht. Die täglich aufs Neue vom BAG bestätigten tiefen Hospitalisierungs- und Todesfallzahlen sowie die Erkenntnis, dass COVID-19 für sich allein die öffentliche Gesundheit nicht erheblich bedroht, hätten längst zu einer Beendigung auch der Besonderen Lage (Art. 6 EpG) führen müssen.

Obwohl es evident ist, dass von COVID-19 **keine erhebliche Gefahr** mehr ausgeht für **die öffentliche Gesundheit und für die Spitalinfrastruktur**, hat der Bundesrat zu keinem Zeitpunkt triftige und wissenschaftlich überprüfbare Gründe vorgebracht, um die Aufrechterhaltung seiner weitreichenden Kompetenzen im Zusammenhang mit COVID-19 zu rechtfertigen.

Aus diesen Gründen ist die Dringlichkeit dieses Gesetzes zu verneinen. Nach über 6 Monaten Erfahrung mit COVID-19 und reichlich vorhandenem empirischem Datenmaterial ist in keiner Weise erkennbar und schon gar nicht bewiesen, *welche nicht wiedergutzumachende Nachteile für die öffentliche Gesundheit drohen würden, wenn diese Vorlage nicht für dringlich erklärt würde. Deshalb ist sie als nicht dringlich zurückzuweisen.*

Die bestehende gesetzliche Ordnung des Epidemiengesetzes (und allenfalls von Art. 185 Abs. 3 BV) reicht aus, um mit COVID-19 und allfälligen negativen Auswirkungen fertig zu werden.

Und sollte trotzdem wider Erwarten eine Situation eintreten, in welcher die öffentliche Gesundheit tatsächlich in erheblicher, besonderer Weise gefährdet wäre, stünden dem Bundesrat die bekannten Rechtsgrundlagen zur Verfügung (Art. 6 EpG; bei nachgewiesenem Bedarf allenfalls auch auf Art. 7 EpG und Art. 185 Abs. 3 BV). Davon sind wir heute aber weiter entfernt denn je.

2.) Zu Schlussfolgerung 2:

Fehlende Notwendigkeit für eine Regelung (zusätzlich zur bereits bestehenden gesetzlichen Ordnung)

Was oben im Zusammenhang mit der Dringlichkeit gesagt wurde, gilt vollumfänglich auch für das COVID-19-Gesetz per se, soweit es bezweckt, eine von COVID-19 ausgehende Gefahr für die öffentliche Gesundheit zu bannen.

Gemäss Erläuterungen will der Bundesrat für die epidemiologischen Massnahmen eine Regelung vorschlagen, *die dem Bundesrat erlaubt, all jene Massnahmen fortzuführen, die er gestützt auf Artikel*

7 EpG getroffen hat, für die ihm aber eine gesetzliche Ermächtigung vom Zeitpunkt an fehlt, in dem er die ausserordentliche Lage für beendet erklärt und zur besonderen Lage zurückkehrt.“(Erläuterungen S. 7)

Dabei besteht wie bereits zuvor dargelegt für eine analoge Anwendung von Art. 7 EpG, respektive für dessen Verlängerung per Gesetz absolut keine Veranlassung:

Gemäss bundesrätlicher Botschaft vom Dezember 2010 zum Epidemiengesetz kommt der Status der ausserordentlichen Lage gem. Art. 7 EpG nur in Fällen von „Worst Case Pandemien“ in Frage, etwa in der Art der „Spanischen Grippe“¹. Ein solches Szenario lag aber bis heute zu keinem Zeitpunkt auch nur annähernd vor. Die Spanische Grippe forderte bekanntlich zwischen 25 und 50 Millionen Tote (bei einer Weltpopulation von 1.8 Mrd. Menschen). Die Zahl der an COVID-19 verstorbenen Menschen beträgt demgegenüber weniger als 0.5 Millionen (bei einer aktuellen Gesamtpopulation von bald 8 Mrd. Menschen). Zudem ist bekannt, dass die Spanische Grippe besonders die Bevölkerung im mittleren Alter dahinraffte, COVID-19 dagegen primär nur betagte Personen oder solche mit besonderen Vorerkrankungen.

Die Voraussagen zur Sterblichkeit seitens der WHO, der Johns Hopkins University und des Robert Koch Instituts, auf die der Bundesrat sich gestützt hat, haben sich bis zum Dreissigfachen als überzogen erwiesen. Das steht heute anhand der verfügbaren Zahlen fest. (Vgl. Roger Köppel, Telegram, https://t.me/uncut_news/12181)

Seit spätestens Mitte April 2020 steht also eindeutig fest, dass das COVID-19-Phänomen in keiner Weise als „Worst Case Pandemie“ im Sinne der Botschaft zum Epidemiengesetz betrachtet werden kann. Insbesondere wurde schnell klar, dass die erschreckenden Bilder aus Italien auf die Schweiz nicht zutreffen würden.

- Die Krankenhäuser in Norditalien sind auch in anderen Jahren jeweils zur Grippesaison überlastet. Ein beträchtlicher Teil des Ansturms auf die Krankenhäuser in Norditalien war in dieser Saison der Angst vor einem neuen unbekannten Virus geschuldet.
- Die Überlastung der Krematorien in Norditalien war lokal beschränkt auf die Gebiete, die mit starken Einschränkungen belegt wurden. Diese Überlastungen waren massgeblich eine Folge der auferlegten Massnahmen, welche die in Italien überwiegend übliche Erdbestattung maximal erschwerte und persönliches Abschiednehmen verunmöglichten.
- Bereits in einer Studie des *European Centre for Disease Prevention and Control* aus dem Jahre 2018 war nachgewiesen worden, dass Italien innerhalb Europas einen Spitzenplatz bezüglich tödlicher multiresistenter Keime belegt.
- Die Strukturen der Gesundheitssysteme unterscheiden sich zwischen den Ländern sehr stark. Die Überflutung der Spitäler, wie sie in Italien, Frankreich und Spanien auftrat, konnte in der Schweiz zu keinem Zeitpunkt beobachtet werden.
- In der Schweiz wurden die empirischen Daten aus Italien schnell bestätigt: Der weitaus überwiegende Teil der Personen, bei denen beim Tod eine Covid-19 Infektion vorlag, hatten mindestens eine schwere Vorerkrankung (Gemäss täglichen Berichten des BAG waren dies in der Schweiz 97%). Entsprechende Daten aus Italien standen bereits per Ende März zur Verfügung.

1 Im Sinne der Botschaft des Bundesrates zum EpG vom 3. Dezember 2010, S. 363.

- Das Altersmuster der Personen, bei denen beim Tod eine Covid-19 Infektion vorlag, gleicht dem Altersmuster der verstorbenen vor dem Auftreten der Covid-19 Epidemie (Gemäss Bericht des BAG vom 20.06.2020 lag der Altersmedian bei 84 Jahren, also geringfügig höher als die allgemeine Lebenserwartung in der Schweiz. Entsprechende Daten aus Italien standen per Ende März zur Verfügung).

Aus all diesen Gründen ist es nun - nach über 6 Monaten Erfahrung mit COVID-19 und reichlich vorhandenem empirischen Datenmaterial – in keiner Weise erkennbar, warum es noch immer notwendig sein soll, mittels COVID-19-Gesetz dem Bundesrat weiterhin besondere Kompetenzen einzuräumen im Bereich von Art. 6 und sogar Art. 7 EpG. Der Bundesrat belegt im Erläuternden Bericht in keiner Weise, welche erhebliche Bedrohung für die öffentliche Gesundheit durch COVID-19 ganz genau ausgeht, welche das vorliegende Gesetz zwingend erforderlich machen würde.

Generell hat es der Bundesrat versäumt, die besondere Gefährlichkeit von COVID-19 für die öffentliche Gesundheit der Bevölkerung in der Schweiz nachzuweisen. Zu diesem Nachweis wäre der Bundesrat aber gemäss Epidemiengesetz (s. auch Botschaft zum Epidemiengesetz, S. 385) und gemäss Bundesverfassung (Art. 36 BV) von Anfang an klar verpflichtet gewesen. Wissenschaftlich breit abgestützte empirische Daten, welche die (qualitativ und quantitativ) erhebliche Bedrohung der öffentlichen Gesundheit belegen, fehlen bis heute. Obduktionen wurden so gut wie gar keine vorgenommen, wodurch man die Wirkungsweise und die Letalität von COVID-19 im Einzelfall hätte feststellen können.

Aus all diesen Gründen besteht für diesen Erlass, soweit er die Bekämpfung von COVID-19-bezweckt, keine Notwendigkeit. Mit dem geltenden Epidemiengesetz steht dem Bundesrat und den Kantonen eine ausreichende gesetzliche Grundlage zur Verfügung, um mit dem Phänomen COVID-19 adäquat fertig zu werden.

Sollte aber wider Erwarten eine Situation eintreten, in welcher die öffentliche Gesundheit tatsächlich in erheblicher, besonderer Weise gefährdet wäre, stünden dem Bundesrat die bekannten Rechtsgrundlagen zur Verfügung (Art. 6 EpG; bei nachgewiesenem Bedarf allenfalls auch auf Art. 7 EpG und Art. 185 Abs. 3 BV). Davon sind wir heute aber weiter entfernt denn je.

3.) Zu Schlussfolgerung 3

Mängel, welche verfassungsmässige Rechte und Grundsätze (insbesondere das Legalitäts- und Verhältnismässigkeitsprinzip) verletzen

Der Entwurf zum Covid-19 Gesetz enthält Artikel, die bewährte Garantien der Bundesverfassung über Bord werfen. Aus diesem Grund ist auf das geplante Gesetz in seiner jetzigen Form nicht einzutreten. Sollte trotz der schwerwiegenden rechtsstaatlichen Mängel eine inhaltliche Beratung erfolgen, müssen diese Artikel dringend entfernt oder angepasst werden.

Zu streichende Teile: Folgende Artikel und Absätze schätzen wir aus verfassungsrechtlichen Überlegungen als sehr problematisch ein, weshalb sie zu streichen sind:

- **Art. 2 Abs. 3 lit. g** betr. Ausnahmen von den Bestimmungen über die Einfuhr von Heilmitteln:
Soweit diese neue Regelung im Resultat dazu führt, dass Heilmittel auf den Schweizer Markt gelangen können, welche die üblichen Zulassungsvoraussetzungen für in der Schweiz hergestellte Heilmittel nicht erfüllen, ist diese Bestimmung zu streichen (s. auch unser Kommentar zu den Bestimmungen Art. 2 Abs. 3 lit. h und i; unten).

- **Art. 2 Abs. 3 lit. h** betr. Ausnahmen von der Swissmedic-Bewilligungspflicht:

Die Gesundheitsversorgung in der Schweiz ist im internationalen Vergleich auf sehr hohem Niveau. Diese besondere Qualität basiert auf sehr gut qualifiziertem Personal und auf qualitativ und quantitativ hochstehender Spitalinfrastruktur.

Die Phase des Lock-Down hat bewiesen, dass zu jedem Zeitpunkt ausreichend qualifiziertes Personal und ausreichend Notfallkapazitäten zur Verfügung standen. Eine gewisse zusätzliche Belastung während dieser Phase resultierte aus häufigen Umstellungen in den Konzepten, Sicherheitsanforderungen und Abläufen - nicht aber aus einem erhöhten Personalausfall oder aus einem Ansturm durch Patienten.

Über die gesamte Schweiz betrachtet erlitten die Krankenhäuser und praktisch sämtliche Arztpraxen in der Schweiz vor allem einen enormen finanziellen Schaden aufgrund der vom Bundesrat verhängten Behandlungsverbote und des massiven Nachfrageeinbruchs.

Aufgrund dieser Erfahrungswerte besteht daher selbst bei einer zweiten Welle keine Notwendigkeit, die Bewilligungspflicht seitens Swissmedic für bestimmte Tätigkeiten aufzuheben. Sollte die Situation wider Erwarten nachweislich und deutlich aus dem Ruder laufen, hätte der Bundesrat noch immer die Handlungsmöglichkeit, die notwendigen Anordnungen zeitnah direkt gestützt auf Art. 185 Abs. 3 BV zu erlassen.

- **Art. 2 Abs. 3 lit. i** betr. Lockerung von Zulassungskriterien für Arzneimittel:

Bewilligungspflicht und Zulassungskriterien für Arzneimittel bezwecken, den Gesundheitsschutz der einheimischen Bevölkerung vor risikobehafteten Produkten sicherzustellen. Die vorliegende Bestimmung würde den Bundesrat ermächtigen, je nach Lage (und je nachdem, welche Berichterstattung in den Medien gerade vorherrscht), die hohen schweizerischen Standards zu senken. Dies wäre mit dem verfassungsrechtlichen Schutzauftrag an den Bund gegenüber der öffentlichen Gesundheit gemäss Art. 118 Abs. 1 BV nicht vereinbar. Die vorgesehene Bestimmung würde darauf hinauslaufen, dass für eine unbegrenzte Zahl von Personen in der Schweiz der Schutz ihrer persönlichen Unversehrtheit nach dem üblichen Standard von Art. 10 Abs. 2 i.V.m. Art. 36 BV nicht mehr gewährleistet wäre.

Im Worst Case könnte dies auch zur Folge haben, dass Impfstoffe, welche allenfalls noch nicht ausreichend auf ihre gesundheitliche Unbedenklichkeit geprüft wurden oder sogar in die Erbsubstanz eingreifen, ohne gerichtliche Überprüfung für bestimmte Personengruppen (in Verbindung mit Art. 6 Abs. 2 lit. d EpG) für obligatorisch erklärt werden könnten. Dazu könnte es kommen, obwohl Impfungen und insbesondere die Veränderung der menschlichen Erbsubstanz als ein **Eingriff in den Kerngehalt der körperlichen Unversehrtheit** zu betrachten wären (im Sinne von Art. 10 Abs. 2 in Verbindung mit Art. 36 Abs. 4 BV).

- **Art. 2 Abs. 3 lit. j** betr. pauschale Lockerung der Sicherheitsvorkehrungen für alle Medizinprodukte:

Diese ist aus demselben Grund klar abzulehnen wie die Bestimmung zuvor. Die Bestimmungen über die Konformitätsbewertung von Medizinprodukten bezwecken gerade, den Gesundheitsschutz der einheimischen Bevölkerung vor risikobehafteten ausländischen Arzneimittelprodukten sicherzustellen. Die vorliegende Bestimmung würde den Bundesrat ermächtigen, je nach Lage (und je nachdem, welche Berichterstattung in den Medien gerade vorherrscht), die hohen schweizerischen Standards fallen zu lassen. Dies wäre mit dem Schutzauftrag des Bundes gegenüber der körperlichen Unversehrtheit der Bevölkerung gemäss Art. 118 Abs. 1 BV nicht vereinbar.

Im Übrigen droht der gleiche Worst Case, der vorstehend zu Art. 2 Abs. 3 lit. i beschrieben wurde.

- **Art. 2 Abs. 6** betreffend Schutz besonders gefährdeter Personen

Der Bedarf an einer schweizweit einheitlichen Regelung ist nicht ausreichend nachgewiesen. Es gibt keinen Grund, von der föderalen Ordnung und der grundsätzlichen Zuständigkeit der Kantone abzuweichen. Das Prinzip der Selbstverantwortung und der Menschenwürde (gerade bei älteren Personen) muss gewahrt bleiben. So ist es etwa von vornherein verfehlt, alle Menschen über 65 Jahre als besonders gefährdete Personen zu betrachten, wie das im Erläuternden Bericht geschieht. Die vorgeschlagene Regelung ist ein nicht gerechtfertigter Eingriff in die Wirtschaftsfreiheit und das Recht jedes Arbeitgebers, die für seinen Geschäftsbetrieb sinnvollen Massnahmen zum Gesundheitsschutz der von ihm beschäftigten Personen vorzusehen (Fürsorgepflicht des Arbeitgebers). In vielen Fällen wird eine pauschale Regelung den individuellen Verhältnissen nicht ausreichend Rechnung tragen und sich damit als unverhältnismässig erweisen. Aus diesem Grund ist dieser Absatz zu streichen.

- **Art. 8** betr. Finanzielle Unterstützung der Medien:

Die starke finanzielle Unterstützung der grossen schweizerischen Medienhäuser auf der Basis der COVID-19 Verordnungen hat dazu geführt, dass die sog. vierte Macht im Staat so gut wie ausschliesslich die Sicht des Bundesrates transportierte.

Abweichende wissenschaftliche Meinungen zum Phänomen COVID-19 und zum Umgang damit (geäussert beispielsweise von den Professoren Bakhti, Streeck, Püschel oder Dr. Wodarg) werden bis heute vollständig ausgeblendet. Personen, welche in der Öffentlichkeit eine vom Bundesrat abweichende Meinung vertreten, werden entweder ignoriert oder als verrückt bis gefährlich dargestellt. Viele Medien haben sich durch die starken Bundesgelder zu einer Berichterstattung hinreissen lassen, welche unter der Perspektive von **Art. 258 StGB** (Schreckung der Bevölkerung) im höchsten Mass problematisch ist und im Einzelfall vermutlich einschlägig war.

Diese von den Medien getriebene Entwicklung betrachten wir als eine echte Gefahr für unsere Demokratie. **Aus diesem Grund sind die Massnahmen im Medienbereich im Zusammenhang mit Covid-19 gemäss Art.8 der Vorlage (sowie bei jeder weiteren Epidemie) ersatzlos abzulehnen.**

Sollte der Bundesrat über eine Medienförderung nachdenken wollen, müsste der erste Gedanke einem **Qualitätsmonitoring** gelten. Dieses müsste von einer unabhängigen und vom Volk gewählten Stelle überwacht werden. Wie sich in den letzten Monaten eindrücklich gezeigt hat, ist eine Finanzierung durch den Bund als Mittel denkbar ungeeignet, um eine qualitativ hochwertige und unabhängige Berichterstattung zu sichern.

- **Art. 11** betr. Aufstellung neuer Straftatbestände:

Art. 123 Abs. 1 BV erklärt das Strafrecht zur Bundessache und Art. 1 StGB statuiert den Satz „Keine Strafe ohne Gesetz“, welcher seit dem Alten Rom gilt (Nulla poena sine lege). Dieser Grundsatz erfordert gemäss einhelliger Lehre ein Gesetz im formellen Sinn und ist auch in Art. 7 EMRK verankert. Eine blosser Verordnung des Bundesrates reicht hier keinesfalls aus.

Die Eidgenössischen Räte sind daher nicht befugt, dem Bundesrat die Ermächtigung zur Begründung neuer Straftatbestände zu übertragen. Wenn der Bundesrat aber strafbedrohte Massnahmen erlassen darf, kann er völlig neue Straftatbestände schaffen (bisher schon zum Beispiel „Menschenansammlung“, „Teilnahme an Veranstaltungen“ und ähnliches), welche sich durch ganz neue, zudem unbestimmte Tatbestandsmerkmale definieren. Diese Vorschrift verstösst folglich eindeutig gegen Art. 1 StGB und gegen Art. 7 EMRK. Art. 11 des Entwurfes ist damit verfassungs- und völkerrechtswidrig und deshalb ersatzlos zu streichen.

Zusammenfassung der Feststellungen zum Entwurf des Covid-19 Gesetz, im Falle einer inhaltlichen Beratung:

Das Gesetz beinhaltet Teile, die verfassungswidrig sind und für unser Gesundheitssystem, für unsere Wirtschaft und allenfalls auch für die betroffenen Menschen unverhältnismässig negative Auswirkungen haben. Darum bitten ich Sie darum, die Art. 2 Abs. 3 lit. g bis j und Art. 2 Abs. 6 sowie Art. 8 und 11 des Entwurfs ersatzlos zu streichen.

Eingereicht von: Barbara Stüdeli

Ort: Solothurn

Datum: 10. Juli 2020

Unterschrift:

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'B. Stüdeli', written over a horizontal line.

Heidi Schaffer
Pestalozzistrasse 72
3400 Burgdorf
h.schaffer@gmx.ch

Bundeskanzlei
Rechtsdienst
3003 Bern
recht@bk.admin.ch

Vernehmlassung Entwurf «Covid-19-Gesetz» Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren

Gestützt auf Art. 4 des «Bundesgesetzes über das Vernehmlassungsverfahren»¹ teile ich Ihnen meine Überlegungen zum Entwurf des «Bundesgesetzes über die gesetzlichen Grundlagen für Verordnungen des Bundesrates zur Bewältigung der Covid-19-Epidemie»² mit, zu dem am 19. Juni die Vernehmlassung eröffnet wurde.

1. Eine Rechtsgrundlage für Notrecht zur Bekämpfung von Covid-19 besteht nicht.

Rechtsgrundlagen der Covid-19-Verordnungen, die der Bundesrat im März erlassen hat, ist die Erklärung der «ausserordentlichen Lage» gemäss Art. 7 des Epidemiengesetzes³ und Art. 185, Abs. 3 der Bundesverfassung,⁴ der dem Bundesrat die Kompetenz erteilt, befristete Verordnungen und Verfügungen zu erlassen, «um eingetretenen oder unmittelbar drohenden schweren Störungen der öffentlichen Ordnung oder der inneren oder äusseren Sicherheit zu begegnen.»

Die «ausserordentliche Lage» ist weder in der Verfassung noch in der Gesetzessammlung oder durch ein Gerichtsurteil definiert. Die präziseste Bezeichnung findet sich im Glossar der Botschaft vom 3. Dezember 2010 zum Epidemiengesetz (S. 452)⁵: «ausserordentliche Lage: siehe Artikel 7 E-EpG. Beispiel: Worst-Case-Pandemie (analog Spanische Grippe 1918)».

¹ <https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/20032737/index.html#a4>

² <https://www.newsd.admin.ch/newsd/message/attachments/61792.pdf>

³ <https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/20071012/index.html#a7>

⁴ <https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/19995395/index.html#a185>

⁵ <https://www.admin.ch/opc/de/federal-gazette/2011/311.pdf>

Dass es sich bei Covid-19 nicht um eine Worst Case-Pandemie handelt, ist unbestritten. Wie in anderen Ländern auch, setzte der Lockdown auch in der Schweiz erst ein, als die Ausbreitung bereits rückläufig war. Mit knapp 1700 Covid-19 zugeordneten Todesopfern liegt die Pandemie weit unter den Opfern der Grippewelle von 2015, die gemäss Todesursachenstatistik bei 2500 liegt.⁶

Während die Medien zu Beginn der Pandemie noch von einem Ereignis von der Grössenordnung der spanischen Grippe sprachen, stützten die Zahlen zu keinem Zeitpunkt der Entwicklung diesen Befund.

Es gibt denn auch keine Rechtsgrundlage, notrechtliche Verordnungen für eine ausserordentliche Lage, die sich einzig und ausdrücklich auf ein Worst-Case-Szenario in der Art der Spanischen Grippe bezieht, zu verlängern.

2. Sämtliche Ziele der Covid-19-Verordnung sind erreicht

Zweck der COVID-19-Verordnung 2 gemäss Art. 1⁷ ist:

- «a. die Verbreitung des Coronavirus (COVID-19) in der Schweiz zu verhindern oder einzudämmen;
- b. die Häufigkeit von Übertragungen zu reduzieren, Übertragungsketten zu unterbrechen und lokale Ausbrüche zu verhindern oder einzudämmen;
- c. besonders gefährdete Personen zu schützen;
- d. die Kapazitäten der Schweiz zur Bewältigung der Epidemie sicherzustellen, insbesondere zur Aufrechterhaltung der Bedingungen für eine ausreichende Versorgung der Bevölkerung mit Pflege und Heilmitteln.»

Die vollständige Ausrottung eines Virus kann vom Gesetzgeber nicht gemeint sein. Der Anteil der Testpositiven unter den insgesamt Getesteten pendelt seit Ende Mai zwischen 0,42 und 0,78 Prozent. Die Erhöhung der «Fallzahlen» geht allein auf die gesteigerte Testtätigkeit zurück – die höchste seit Beginn der Pandemie. (Seit anfangs Juli meldet das BAG die Anzahl Tests allerdings nicht mehr).

Zwischen dem 1. Mai und dem 6. Juli wurden gemäss Angaben des BAG gerade noch 95 Personen wegen oder mit Covid-19 hospitalisiert.⁸ Das entspricht einem Anteil von 0,22 Prozent aller Hospitalisierungen, die in einer neunwöchigen Periode normalerweise anfallen

⁶ <https://www.bfs.admin.ch/bfs/de/home/statistiken/kataloge-datenbanken/medienmitteilungen.assetdetail.3742835.html>

⁷ <https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/20200744/index.html#a1>

⁸ https://www.bag.admin.ch/dam/bag/de/dokumente/mt/k-und-i/aktuelle-ausbrueche-pandemien/2019-nCoV/covid-19-datengrundlage-lagebericht.xlsx.download.xlsx/200325_Datengrundlage_Grafiken_COVID-19-Bericht.xlsx

(Basis 2018, Bundesamt für Statistik⁹). Seit dem 1. Mai verstarben 118 Personen mit oder an Covid-19. Das sind 1,0 Prozent aller Todesfälle, die in neun Wochen durchschnittlich anfallen (2019, Bundesamt für Statistik¹⁰). Für jeden ordnungspolitischen Zweck muss gelten: Die Pandemie ist überwunden.

3. Die Veränderung der notrechtlichen Verordnungen als Gesetz ist ordnungspolitisch unnötig, auch nicht zur Bekämpfung eines Wiederaufflammens der Pandemie.

Der Bundesrat hat die Pandemie mit befristeten, auf Notrecht basierenden Verordnungen bewältigt. Auch wenn die Verordnungen wie vorgeschrieben Mitte September auslaufen, kann er ein Wiederaufflammen der Pandemie jederzeit wieder mit neuen, den aktuellen Verhältnisse angepassten notrechtlichen Verordnungen angehen. Dies erfordert keine neue gesetzliche Grundlage. Dies bestätigt auch der Bundesrat auf Seite 6 der Erläuterungen zum Covid-19 ausdrücklich.¹¹

4. Die Hochrechnungen betreffend einer Fortsetzung der Pandemie in Form einer «zweiten Welle» sind nachweislich falsch.

Eine «zweite Welle» wird vom Bundesrat nicht explizit als Grund für die Verlängerung des Notrechts genannt, sondern nur angedeutet: «Kann einer ... neuen Situation (z. B. bei einer «zweiten Welle» der Epidemie) nicht anders als durch bundesrätliches Verordnungsrecht begegnet werden, ...» (a.a.O.). Trotzdem geht aus der Vorlage des Bundesrates unmissverständlich und eindeutig hervor, dass er mit einer Fortdauer der Epidemie rechnet. Nur deshalb kann er die Verlängerung seiner notrechtlichen Kompetenzen beantragen. Zur Diskussion steht damit die Plausibilität einer zweiten Welle. Dazu wurde von einer bundeseigenen Institution, der Ecole polytechnique fédérale de Lausanne (EPFL) im April 2020 durch ein Mitglied der bundesrätlichen «Swiss national Covid-19 Task Force», Prof. Fellay, die Studie «Switzerland COVID-19 Scenario Report»¹² angefertigt. Sie rechnet für diesen Sommer mit 5000 bis 20'000 Corona-Toten – bis zu zwölf Mal mehr als während der Hauptwelle. Prof. Fellay ging von zwei Annahmen aus, die sich schon damals als falsch erwiesen.

⁹ <https://www.bfs.admin.ch/bfs/de/home/statistiken/gesundheit/gesundheitswesen/spitaeler/patienten-hospitalisierungen.html>

¹⁰ <https://www.bfs.admin.ch/bfs/de/home/statistiken/bevoelkerung/geburten-todesfaelle/todesfaelle.html>

¹¹ <https://www.news.admin.ch/news/message/attachments/61823.pdf>

¹² <https://jcbblemai.github.io>

Zum einen unterliegen gemäss seiner Studie alle Infizierten demselben Risiko einer Hospitalisierung. Man wusste aber schon im April, dass 50 bis 80 Prozent der Infizierten keinerlei Symptome haben. Zum andern haben Prof. Fellays Hochrechnung zufolge alle Altersgruppen dieselbe Sterbewahrscheinlichkeit. Schon damals war wissenschaftlich unbestritten, dass alte Menschen mit Vorerkrankungen den allergrössten Teil der Todesopfer ausmachen. Die Tatsache, dass Prof. Fellay trotz dieser eklatanten Mängel einer politikbestimmenden Studie Mitglied der «Swiss national Covid-19 Task Force» bleibt, zeigt, dass der Bundesrat auf seine Beratung zu zählen gewillt ist und sich damit einem erheblichen Risiko einer Fehleinschätzung aussetzt. Keinesfalls darf der Gesetzgeber einer Vorlage zustimmen, die der Abwehr einer unwissenschaftlich hochgerechneten Gefahr dient. Er geht sonst ein grosses Risiko ein, mit den notrechtlichen Massnahmen weit mehr Schaden anzurichten, als er mit ihnen verhindern kann.

5. Keine Verlängerung des Notrechts ohne Überprüfung seiner Wirksamkeit.

Gemäss Art. 170 BV¹³ sorgt die Bundesversammlung dafür, «dass die Massnahmen des Bundes auf ihre Wirksamkeit überprüft werden». Dies muss insbesondere für Massnahmen im Zusammenhang mit einem Ereignis gelten, das nach übereinstimmender Einschätzung das Folgenreichste seit dem zweiten Weltkrieg ist. Nun haben aber die Geschäftsprüfungskommissionen die Beratung über die vom Bundesrat getroffenen Massnahmen auf den August verschoben. Mit dem Covid-19-Gesetz liegt also ein Entwurf für die Verlängerung nicht überprüfter Massnahmen vor, wie es eigentlich die Bundesverfassung fordert. Eine Überprüfung, auch der Verhältnismässigkeit fällt umso schwerer, als der Bundesrat für das Gesetz die Dringlichkeit beantragt und die Vernehmlassungszeit von drei Monaten auf drei Wochen verkürzt hat. Vor einer Verlängerung der notrechtlichen Grundlagen ist die Wirksamkeit der darin geregelten Massnahmen durch die Bundesversammlung zu überprüfen.

6. Die Institutionen des vorgeschlagenen Covid-19-Gesetzes entsprechen nicht den gesetzlichen Erfordernissen.

Gemäss Art. 54 Epidemiengesetzes¹⁴ schaffen Bund und Kantone «ein Organ zur Förderung der Zusammenarbeit», u.a. zur «Unterstützung des Einsatzorgans des Bundes bei der Bewältigung von besonderen oder ausserordentlichen Lagen» (Abs. 3, lit. e). Ein solches

¹³ <https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/19995395/index.html#a170>

¹⁴ <https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/20071012/index.html#a54>

Organ wurde nicht eingesetzt und ist im Covid-19-Gesetz, das sich ausdrücklich auf das Epidemien-gesetz stützt, auch nicht vorgesehen. Die Ereignisse der letzten Monate zeigen deutlich, dass dieser Mangel an gesetzgeberischer Präzision zu realen Konsequenzen in der Zusammenarbeit zwischen Bund und Kantonen sowie unter den Kantonen führt. Eine Vorlage ohne Erfüllung der gesetzlichen Vorlagen darf nicht angenommen werden.

7. Unklare Regelung der Impfpflicht

Gemäss Art. 22 des Epidemien-gesetzes¹⁵ sind es die Kantone und nicht der Bund, die «Impfungen von gefährdeten Bevölkerungsgruppen, von besonders exponierten Personen und von Personen, die bestimmte Tätigkeiten ausüben, für obligatorisch erklären, sofern eine erhebliche Gefahr besteht».

Art. 6 des Epidemien-gesetzes¹⁶ (besondere Lage) gibt dem Bundesrat die Möglichkeit, selber solche Impfungen verpflichtend anzuordnen, aber immer noch unter Beschränkung auf gefährdete Bevölkerungsgruppen oder besonders exponierte Personen.

Das Covid-19-Gesetz hebt diese Einschränkung nicht explizit auf, hält in Art. 2, Abs. 1 jedoch fest, der Bundesrat könne «Massnahmen zur Verminderung des Übertragungsrisikos und zur Bekämpfung der durch das Coronavirus verursachten Krankheit (Covid-19) anordnen. Er hört dabei die Kantone an.» Darunter würde auch ein Impfbobligatorium fallen, wie der Bundesrat auf Seite 10 der Erläuterungen ausdrücklich festhält. Der von einem Impfbobligatorium betroffene Personenkreis würde dann nach einfacher Anhörung der Kantone, aber ohne Entscheid des ursprünglichen Gesetzgebers – der Bundesversammlung – an den Bundesrat übergehen. Es widerspricht dem Legalitätsprinzip, den Entscheid einer übergeordneten Instanz, in diesem Fall der Bundesversammlung, durch eine untergeordnete Stelle, den Bundesrat, zu verändern oder aufzuheben. Es ist auch nicht ratsam, in einer besonders strittigen Frage – die seinerzeit zum Referendum gegen das Epidemien-gesetz führte – einen Volksentscheid auf Stufe Verwaltung aufzuheben, selbst wenn dies mangels Verfassungsgerichtsbarkeit nicht angefochten werden kann.

Das Covid-19-Gesetz sollte diese wichtige Frage in einer für die allgemeine Bevölkerung verständlichen Sprache klären.

8. Ein Impfbobligatorium mit nicht abschliessend geprüften pharmazeutischen Produkten ist völkerrechtlich verboten.

¹⁵ <https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/20071012/index.html#a22>

¹⁶ <https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/20071012/index.html#a6>

Art. 7 des «Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte»¹⁷, in der Schweiz in Kraft getreten am 18. September 1992, schreibt u.a. fest, «niemand [dürfe] ohne seine freiwillige Zustimmung medizinischen oder wissenschaftlichen Versuchen unterworfen werden». Nachdem das Covid-19-Gesetz den Bundesrat in Art. 2 Abs. 3, lit. i ermächtigt, «Ausnahmen von der Zulassungspflicht für Arzneimittel» vorzusehen, ist davon auszugehen, dass Impfstoffe vor Abschluss der normalerweise vorgeschriebenen wissenschaftlichen Prüfung in Verkehr gebracht oder sogar obligatorisch erklärt werden. Sie befinden sich gewissermassen in der Schlussphase der medizinischen und wissenschaftlichen Versuche und müssen deshalb explizit von einem Obligatorium ausgeschlossen werden. Ein Ausschluss nicht standardgemäss geprüfter Impfstoffe aus einem möglichen Obligatorium ist auch für den Schutz der körperlichen Unversehrtheit gemäss BV Art. 10, Abs. 2¹⁸ angezeigt.

9. Die Dringlichkeit des Covid-19-Gesetzes ist nicht erforderlich.

Wie dargelegt, kann einem allfälligen Wiederaufflammen der Pandemie auch ohne Verlängerung des Notrechts begegnet werden. Der Bundesrat kann aufgrund der bestehenden Rechtsgrundlagen, falls erforderlich, nach Ablauf der geltenden Covid-19-Verordnungen, einfach neue, wiederum befristete, erlassen. Es besteht demnach auch kein Anlass, dem Gesetzesentwurf die Dringlichkeit zu verleihen.

Diese unnötige Klausel beseitigt unnötigerweise die aufschiebende Wirkung eines Referendums und erzeugt den Eindruck, der Bundesrat wolle das Krisenmanagement gegen den Souverän durchführen.

Dabei erfordert die Bewältigung einer Krise nicht nur notrechtliche Kompetenzen (über die der Bundesrat bereits verfügt), sondern auch eine Zusammenarbeit zwischen Regierung und Bevölkerung, ganz besonders in einem direktdemokratischen Land wie der Schweiz. Diese Zusammenarbeit wird durch den ungerechtfertigten Status der Dringlichkeit des Covid-19-Gesetzes und der daraus folgenden Behinderung der Volksrechte entscheidend in Frage gestellt.

10. Umfassende Ermächtigung des Bundesrates ist unbegründet.

Das Covid-19-Gesetz regelt nicht nur die direkte Bekämpfung der Pandemie (Primärmassnahmen), sondern auch «Massnahmen zur Bewältigung von Folgeproblemen, die sich erst durch die Ergreifung der Massnahmen nach dem Epidemien-Gesetz ergeben»,

¹⁷ <https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/19660262/index.html#a7>

¹⁸ <https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/19995395/index.html#a10>

sog. «Sekundärmassnahmen». Für solche grösstenteils vorhersehbaren Massnahmen besteht keine explizite Dringlichkeit. Sie können auch ohne Sondervollmachten auf ordentlichem parlamentarischem Weg eingebracht werden, z.B. in Form des einfachen Bundesbeschlusses nach Art. 163 BV.

Fazit

Die historische Erfahrung mit notrechtlichen Massnahmen zeigt, dass die Rückkehr zu normalen demokratischen Abläufen – aus welchen Gründen auch immer – schwierig ist. Von 1930 bis 1945 haben Bundesrat und Parlament das dringliche Bundesrecht oft und nicht immer gerechtfertigt eingesetzt. Und es brauchte nicht weniger als sieben Volksinitiativen (die alle von Bundesrat und Parlament abgelehnt wurden), bis 1952 die direkte Demokratie wiederhergestellt wurde.¹⁹

Der Verlauf der Pandemie hat auch gezeigt, dass die massgebenden Begriffe und Kriterien mehrmals geändert wurden. War es erst eine überdurchschnittliche Bedrohung für die Gesundheit der gesamten Bevölkerung, ging es später um die Sicherstellung von Intensivkapazitäten, dann um den Reproduktionsfaktor und seit neustem um «Fallzahlen». Hinter diesen verbergen sich aber keine medizinischen Fälle, die eine Behandlung erforderten, sondern Testpositive. Die Hospitalisationen aufgrund von Covid-19 bleiben indes seit Wochen auf Werten um 0,2 Prozent der gesamten stationären Spitaleintritte. Der Vorsteher des Departements des Innern hat in der Samstagsrundschau von Radio SRF vom 27. Juni 2020²⁰ zweimal erklärt, die Epidemie bleibe bei uns, bis wir einen Impfstoff hätten. Dies bedeutet eine schleichende Veränderung von Begriffen wie «Epidemie» oder «Krankheitserreger», die in den einschlägigen Gesetzen verwendet werden und rechtswirksam sind.

Ein relevanter Krankheitserreger muss in signifikantem Ausmass eine Krankheit auslösen (gemäss den Henle-Koch-Postulaten) und darf nicht zu einem Ko-Faktor werden, der nur in seltenen Fällen und bei gewissen Begleiterkrankungen zu Symptomen führt, selbst wenn diese schwerwiegend sind. Und eine Epidemie muss eine Seuche mit gravierenden Folgen bleiben und darf nicht mit dem Vorhandensein eines Erregers gleichgesetzt werden, der in einigen Fällen zu Krankheiten führt.

¹⁹ David Eugster: Das Vollmachtenregime in der Schweiz
https://www.swissinfo.ch/ger/direktedemokratie/vollmachtenregime-schweiz_als-die-schweiz-dem-bundesrat-die-lust-am-autoritaeren-regieren-austrieb/45203984
und Historisches Lexikon der Schweiz: Vollmachtenregime, <https://hls-dhs-dss.ch/de/articles/010094/2013-08-26/>

²⁰ <https://www.srf.ch/play/radio/popupaudioplayer?id=63abca89-0838-4c35-90be-c54d4e7672bf>

Ansonsten droht die ernstliche Gefahr, dass bereits ein normales virologisches Grundrauschen notrechtliche Massnahmen rechtfertigt, die zu einem «new normal» führen, dass sich niemand wünscht und das inkompatibel mit den Grundzügen der direkten Demokratie ist.

Als Stimmbürger und Teil des Souveräns wünsche ich mir klare Gesetze mit stringenten Begriffen und unter Berücksichtigung des Grundsatzes, dass die Regierung im Auftrag des Volkes handelt und nicht im Auftrag von sich selbst.

Das vorgeschlagene Covid-19-Gesetz entspricht diesen Grundsätzen in keiner Weise. Es ist deshalb abzulehnen oder in Bezug auf das Legalitätsprinzip, die Verhältnismässigkeit und der rechtswirksamen medizinischen Begriffe nachzubessern.

Die vorstehenden Überlegungen entsprechen in Sinn und Geist den Ansichten einer substanziellen Minderheit der Schweizer Bevölkerung. Ihre Meinung wird zwar von den Medien kaum dargestellt. Aber diese Minderheit existiert, sie macht sich grosse Sorgen und sie ist entschlossen, diese unsere Verfassung und die darin festgeschriebenen Grundrechte zu verteidigen. Dazu kommt ein nicht zu unterschätzender Teil einer schweigenden Mehr- oder Minderheit, die sich aus Opportunitätsgründen nicht mehr zu äussern wagt.

Der Souverän der Schweizerischen Eidgenossenschaft sind die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger, wobei die Verfassung so ausgelegt ist, dass Minderheiten – nicht nur sprachliche, sondern auch kulturelle und ideelle – durch ein gewisses, allerdings nicht eindeutig durchformuliertes Konsensprinzip geschützt werden. Es kann also nicht sein, dass eine Mehrheit Verfassungsänderungen oder Gesetze beschliesst, die für Minderheiten als absolut unannehmbar gelten.

Der Schutz der unveräusserlichen Grundrechte, die von der Gesetzesvorlage tangiert werden, misst sich also an den ideellen, kulturellen und politischen Minderheiten, zu deren Schutz sie überhaupt bestehen. Ohne diesen Schutz verkommt die Demokratie eidgenössischer Prägung zu einer Diktatur der Mehrheit. Nicht umsonst ist die Freiheit der erste Zweck des Bundes, den die Verfassung nennt, noch vor Demokratie, Unabhängigkeit und Frieden (siehe Präambel²¹). Ohne ein substanzielles Mass an Freiheit ist Demokratie unmöglich.

Burgdorf, 10. Juli 2020

Heidi Schaffer

²¹ <https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/19995395/index.html#ani1>

Heiden, 9. Juli 2020

Vernehmlassung Entwurf «Covid-19-Gesetz» - Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren

Gestützt auf Art. 4 des «Bundesgesetzes über das Vernehmlassungsverfahren»¹ teile ich Ihnen meine Überlegungen zum Entwurf des «Bundesgesetzes über die gesetzlichen Grundlagen für Verordnungen des Bundesrates zur Bewältigung der Covid-19-Epidemie»² mit, zu dem am 19. Juni die Vernehmlassung eröffnet wurde.

1. Eine Rechtsgrundlage für Notrecht zur Bekämpfung von Covid-19 besteht nicht.

Rechtsgrundlagen der Covid-19-Verordnungen, die der Bundesrat im März erlassen hat, ist die Erklärung der «ausserordentlichen Lage» gemäss Art. 7 des Epidemiengesetzes³ und Art. 185, Abs. 3 der Bundesverfassung,⁴ der dem Bundesrat die Kompetenz erteilt, befristete Verordnungen und Verfügungen zu erlassen, «um eingetretenen oder unmittelbar drohenden schweren Störungen der öffentlichen Ordnung oder der inneren oder äusseren Sicherheit zu begegnen.»

Die «ausserordentliche Lage» ist weder in der Verfassung noch in der Gesetzessammlung oder durch ein Gerichtsurteil definiert. Die präziseste Bezeichnung findet sich im Glossar der Botschaft vom 3. Dezember 2010 zum Epidemiengesetz (S. 452)⁵: «ausserordentliche Lage: siehe Artikel 7 E-EpG. Beispiel: Worst-Case-Pandemie (analog Spanische Grippe 1918)».

Dass es sich bei Covid-19 nicht um eine Worst Case-Pandemie handelt, ist unbestritten. Wie in anderen Ländern auch, setzte der Lockdown auch in der Schweiz erst ein, als die Ausbreitung bereits rückläufig war. Mit knapp 1700 Covid-19 zugeordneten Todesopfern liegt die Pandemie weit unter den Opfern der Grippewelle von 2015, die gemäss Todesursachenstatistik bei 2500 liegt.⁶

Während die Medien zu Beginn der Pandemie noch von einem Ereignis von der Grössenordnung der spanischen Grippe sprachen, stützten die Zahlen zu keinem Zeitpunkt der Entwicklung diesen Befund. Es gibt denn auch keine Rechtsgrundlage, notrechtliche Ver-

¹ <https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/20032737/index.html#a4>

² <https://www.news.admin.ch/news/message/attachments/61792.pdf>

³ <https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/20071012/index.html#a7>

⁴ <https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/19995395/index.html#a185>

⁵ <https://www.admin.ch/opc/de/federal-gazette/2011/311.pdf>

⁶ <https://www.bfs.admin.ch/bfs/de/home/statistiken/kataloge-datenbanken/medienmitteilungen.assetdetail.3742835.html>

ordnungen für eine ausserordentliche Lage, die sich einzig und ausdrücklich auf ein Worst-Case-Szenario in der Art der Spanischen Grippe bezieht, zu verlängern.

2. Sämtliche Ziele der Covid-19-Verordnung sind erreicht

Zweck der COVID-19-Verordnung 2 gemäss Art. 17 ist:

- «a. die Verbreitung des Coronavirus (COVID-19) in der Schweiz zu verhindern oder einzudämmen;
- b. die Häufigkeit von Übertragungen zu reduzieren, Übertragungsketten zu unterbrechen und lokale Ausbrüche zu verhindern oder einzudämmen;
- c. besonders gefährdete Personen zu schützen;
- d. die Kapazitäten der Schweiz zur Bewältigung der Epidemie sicherzustellen, insbesondere zur Aufrechterhaltung der Bedingungen für eine ausreichende Versorgung der Bevölkerung mit Pflege und Heilmitteln.»

Die vollständige Ausrottung eines Virus kann vom Gesetzgeber nicht gemeint sein. Der Anteil der Testpositiven unter den insgesamt Getesteten pendelt seit Ende Mai zwischen 0,42 und 0,78 Prozent. Die Erhöhung der «Fallzahlen» geht allein auf die gesteigerte Testtätigkeit zurück – die höchste seit Beginn der Pandemie. (Seit anfangs Juli meldet das BAG die Anzahl Tests allerdings nicht mehr).

Zwischen dem 1. Mai und dem 6. Juli wurden gemäss Angaben des BAG gerade noch 95 Personen wegen oder mit Covid-19 hospitalisiert.⁸ Das entspricht einem Anteil von 0,22 Prozent aller Hospitalisierungen, die in einer neunwöchigen Periode normalerweise anfallen (Basis 2018, Bundesamt für Statistik⁹). Seit dem 1. Mai verstarben 118 Personen mit oder an Covid-19. Das sind 1,0 Prozent aller Todesfälle, die in neun Wochen durchschnittlich anfallen (2019, Bundesamt für Statistik¹⁰). Für jeden ordnungspolitischen Zweck muss gelten: Die Pandemie ist überwunden.

3. Die Veränderung der notrechtlichen Verordnungen als Gesetz ist ordnungspolitisch unnötig, auch nicht zur Bekämpfung eines Wiederaufflammens der Pandemie.

Der Bundesrat hat die Pandemie mit befristeten, auf Notrecht basierenden Verordnungen bewältigt. Auch wenn die Verordnungen wie vorgeschrieben Mitte September auslaufen, kann er ein Wiederaufflammen der Pandemie jederzeit wieder mit neuen, den aktuellen Verhältnisse angepassten notrechtlichen Verordnungen angehen. Dies erfordert keine neue gesetzliche Grundlage. Dies bestätigt auch der Bundesrat auf Seite 6 der Erläuterungen zum Covid-19 ausdrücklich.¹¹

4. Die Hochrechnungen betreffend einer Fortsetzung der Pandemie in Form einer «zweiten Welle» sind nachweislich falsch.

⁷ <https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/20200744/index.html#a1>

⁸ https://www.bag.admin.ch/dam/bag/de/dokumente/mt/k-und-i/aktuelle-ausbrueche-pandemien/2019-nCoV/covid-19-datengrundlage-lagebericht.xlsx.download.xlsx/200325_Datengrundlage_Grafiken_COVID-19-Bericht.xlsx

⁹ <https://www.bfs.admin.ch/bfs/de/home/statistiken/gesundheit/gesundheitswesen/spitaeler/patienten-hospitalisierungen.html>

¹⁰ <https://www.bfs.admin.ch/bfs/de/home/statistiken/bevoelkerung/geburten-todesfaelle/todesfaelle.html>

¹¹ <https://www.news.admin.ch/newsd/message/attachments/61823.pdf>

Eine «zweite Welle» wird vom Bundesrat nicht explizit als Grund für die Verlängerung des Notrechts genannt, sondern nur angedeutet: «Kann einer ... neuen Situation (z. B. bei einer «zweiten Welle» der Epidemie) nicht anders als durch bundesrätliches Verordnungsrecht begünstigt werden, ...» (a.a.O.). Trotzdem geht aus der Vorlage des Bundesrates unmissverständlich und eindeutig hervor, dass er mit einer Fortdauer der Epidemie rechnet. Nur deshalb kann er die Verlängerung seiner notrechtlichen Kompetenzen beantragen. Zur Diskussion steht damit die Plausibilität einer zweiten Welle. Dazu wurde von einer bundeseigenen Institution, der Ecole polytechnique fédérale de Lausanne (EPFL) im April 2020 durch ein Mitglied der bundesrätlichen «Swiss national Covid-19 Task Force», Prof. Fellay, die Studie «Switzerland COVID-19 Scenario Report»¹² angefertigt. Sie rechnet für diesen Sommer mit 5000 bis 20'000 Corona-Toten – bis zu zwölf Mal mehr als während der Hauptwelle. Prof. Fellay ging von zwei Annahmen aus, die sich schon damals als falsch erwiesen.

Zum einen unterliegen gemäss seiner Studie alle Infizierten demselben Risiko einer Hospitalisierung. Man wusste aber schon im April, dass 50 bis 80 Prozent der Infizierten keinerlei Symptome haben. Zum andern haben Prof. Fellays Hochrechnung zufolge alle Altersgruppen dieselbe Sterbewahrscheinlichkeit. Schon damals war wissenschaftlich unbestritten, dass alte Menschen mit Vorerkrankungen den allergrössten Teil der Todesopfer ausmachen. Die Tatsache, dass Prof. Fellay trotz dieser eklatanten Mängel einer politik-bestimmenden Studie Mitglied der «Swiss national Covid-19 Task Force» bleibt, zeigt, dass der Bundesrat auf seine Beratung zu zählen gewillt ist und sich damit einem erheblichen Risiko einer Fehleinschätzung aussetzt. Keinesfalls darf der Gesetzgeber einer Vorlage zustimmen, die der Abwehr einer unwissenschaftlich hochgerechneten Gefahr dient. Er geht sonst ein grosses Risiko ein, mit den notrechtlichen Massnahmen weit mehr Schaden anzurichten, als er mit ihnen verhindern kann.

5. Keine Verlängerung des Notrechts ohne Überprüfung seiner Wirksamkeit.

Gemäss Art. 170 BV¹³ sorgt die Bundesversammlung dafür, «dass die Massnahmen des Bundes auf ihre Wirksamkeit überprüft werden». Dies muss insbesondere für Massnahmen im Zusammenhang mit einem Ereignis gelten, das nach übereinstimmender Einschätzung das Folgenreichste seit dem zweiten Weltkrieg ist. Nun haben aber die Geschäftsprüfungskommissionen die Beratung über die vom Bundesrat getroffenen Massnahmen auf den August verschoben. Mit dem Covid-19-Gesetz liegt also ein Entwurf für die Verlängerung nicht überprüfter Massnahmen vor, wie es eigentlich die Bundesverfassung fordert. Eine Überprüfung, auch der Verhältnismässigkeit fällt umso schwerer, als der Bundesrat für das Gesetz die Dringlichkeit beantragt und die Vernehmlassungszeit von drei Monaten auf drei Wochen verkürzt hat. Vor einer Verlängerung der notrechtlichen Grundlagen ist die Wirksamkeit der darin geregelten Massnahmen durch die Bundesversammlung zu überprüfen.

6. Die Institutionen des vorgeschlagenen Covid-19-Gesetzes entsprechen nicht den gesetzlichen Erfordernissen.

Gemäss Art. 54 Epidemiengesetzes¹⁴ schaffen Bund und Kantone «ein Organ zur Förderung der Zusammenarbeit», u.a. zur «Unterstützung des Einsatzorgans des Bundes bei der Bewältigung von besonderen oder ausserordentlichen Lagen» (Abs. 3, lit. e). Ein solches Organ wurde nicht eingesetzt und ist im Covid-19-Gesetz, das sich ausdrücklich auf das Epidemi-

¹² <https://icblemai.github.io>

¹³ <https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/19995395/index.html#a170>

¹⁴ <https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/20071012/index.html#a54>

engesetzt stützt, auch nicht vorgesehen. Die Ereignisse der letzten Monate zeigen deutlich, dass dieser Mangel an gesetzgeberischer Präzision zu realen Konsequenzen in der Zusammenarbeit zwischen Bund und Kantonen sowie unter den Kantonen führt. Eine Vorlage ohne Erfüllung der gesetzlichen Vorlagen darf nicht angenommen werden.

7. Unklare Regelung der Impfpflicht

Gemäss Art. 22 des Epidemiengesetzes¹⁵ sind es die Kantone und nicht der Bund, die «Impfungen von gefährdeten Bevölkerungsgruppen, von besonders exponierten Personen und von Personen, die bestimmte Tätigkeiten ausüben, für obligatorisch erklären, sofern eine erhebliche Gefahr besteht».

Art. 6 des Epidemiengesetzes¹⁶ (besondere Lage) gibt dem Bundesrat die Möglichkeit, selber solche Impfungen verpflichtend anzuordnen, aber immer noch unter Beschränkung auf gefährdete Bevölkerungsgruppen oder besonders exponierte Personen.

Das Covid-19-Gesetz hebt diese Einschränkung nicht explizit auf, hält in Art. 2, Abs. 1 jedoch fest, der Bundesrat könne «Massnahmen zur Verminderung des Übertragungsrisikos und zur Bekämpfung der durch das Coronavirus verursachten Krankheit (Covid-19) anordnen. Er hört dabei die Kantone an.» Darunter würde auch ein Impfblogatorium fallen, wie der Bundesrat auf Seite 10 der Erläuterungen ausdrücklich festhält. Der von einem Impfblogatorium betroffene Personenkreis würde dann nach einfacher Anhörung der Kantone, aber ohne Entscheid des ursprünglichen Gesetzgebers – der Bundesversammlung – an den Bundesrat übergehen. Es widerspricht dem Legalitätsprinzip, den Entscheid einer übergeordneten Instanz, in diesem Fall der Bundesversammlung, durch eine untergeordnete Stelle, den Bundesrat, zu verändern oder aufzuheben. Es ist auch nicht ratsam, in einer besonders strittigen Frage – die seinerzeit zum Referendum gegen das Epidemiengesetz führte – einen Volksentscheid auf Stufe Verwaltung aufzuheben, selbst wenn dies mangels Verfassungsgerichtsbarkeit nicht angefochten werden kann.

Das Covid-19-Gesetz sollte diese wichtige Frage in einer für die allgemeine Bevölkerung verständlichen Sprache klären.

8. Ein Impfblogatorium mit nicht abschliessend geprüften pharmazeutischen Produkten ist völkerrechtlich verboten.

Art. 7 des «Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte»¹⁷, in der Schweiz in Kraft getreten am 18. September 1992, schreibt u.a. fest, «niemand [dürfe] ohne seine freiwillige Zustimmung medizinischen oder wissenschaftlichen Versuchen unterworfen werden». Nachdem das Covid-19-Gesetz den Bundesrat in Art. 2 Abs. 3, lit. i ermächtigt, «Ausnahmen von der Zulassungspflicht für Arzneimittel» vorzusehen, ist davon auszugehen, dass Impfstoffe vor Abschluss der normalerweise vorgeschriebenen wissenschaftlichen Prüfung in Verkehr gebracht oder sogar obligatorisch erklärt werden. Sie befinden sich gewissermassen in der Schlussphase der medizinischen und wissenschaftlichen Versuche und müssen deshalb explizit von einem Obligatorium ausgeschlossen werden. Ein Ausschluss nicht standardgemäss geprüfter Impfstoffe aus einem möglichen Obligatorium ist auch für den Schutz der körperlichen Unversehrtheit gemäss BV Art. 10, Abs. 2¹⁸ angezeigt.

¹⁵ <https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/20071012/index.html#a22>

¹⁶ <https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/20071012/index.html#a6>

¹⁷ <https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/19660262/index.html#a7>

¹⁸ <https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/19995395/index.html#a10>

9. Die Dringlichkeit des Covid-19-Gesetzes ist nicht erforderlich.

Wie dargelegt, kann einem allfälligen Wiederaufflammen der Pandemie auch ohne Verlängerung des Notrechts begegnet werden. Der Bundesrat kann aufgrund der bestehenden Rechtsgrundlagen, falls erforderlich, nach Ablauf der geltenden Covid-19-Verordnungen, einfach neue, wiederum befristete, erlassen. Es besteht demnach auch kein Anlass, dem Gesetzesentwurf die Dringlichkeit zu verleihen.

Diese unnötige Klausel beseitigt unnötigerweise die aufschiebende Wirkung eines Referendums und erzeugt den Eindruck, der Bundesrat wolle das Krisenmanagement gegen den Souverän durchführen.

Dabei erfordert die Bewältigung einer Krise nicht nur notrechtliche Kompetenzen (über die der Bundesrat bereits verfügt), sondern auch eine Zusammenarbeit zwischen Regierung und Bevölkerung, gerade in einem direktdemokratischen Land wie der Schweiz. Diese Zusammenarbeit wird durch den ungerechtfertigten Status der Dringlichkeit des Covid-19-Gesetzes und der daraus folgenden Behinderung der Volksrechte entscheidend in Frage gestellt.

10. Umfassende Ermächtigung des Bundesrates ist unbegründet.

Das Covid-19-Gesetz regelt nicht nur die direkte Bekämpfung der Pandemie (Primärmassnahmen), sondern auch «Massnahmen zur Bewältigung von Folgeproblemen, die sich erst durch die Ergreifung der Massnahmen nach dem Epidemien-Gesetz ergeben», sog. «Sekundärmassnahmen». Für solche grösstenteils vorhersehbaren Massnahmen besteht keine explizite Dringlichkeit. Sie können auch ohne Sondervollmachten auf ordentlichem parlamentarischem Weg eingebracht werden, z.B. in Form des einfachen Bundesbeschlusses nach Art. 163 BV.

Fazit

Die historische Erfahrung mit notrechtlichen Massnahmen zeigt, dass die Rückkehr zu normalen demokratischen Abläufen – aus welchen Gründen auch immer – schwierig ist.

Von 1930 bis 1945 haben Bundesrat und Parlament das dringliche Bundesrecht oft und nicht immer gerechtfertigt eingesetzt. Und es brauchte nicht weniger als sieben Volksinitiativen (die alle von Bundesrat und Parlament abgelehnt wurden), bis 1952 die direkte Demokratie wiederhergestellt wurde.¹⁹

Der Verlauf der Pandemie hat auch gezeigt, dass die massgebenden Begriffe und Kriterien mehrmals geändert wurden. War es erst eine überdurchschnittliche Bedrohung für die Gesundheit der gesamten Bevölkerung, ging es später um die Sicherstellung von Intensivkapazitäten, dann um den Reproduktionsfaktor und seit neustem um «Fallzahlen». Hinter diesen verbergen sich aber keine medizinischen Fälle, die eine Behandlung erforderten, sondern Testpositive. Die Hospitalisationen aufgrund von Covid-19 bleiben indes seit Wochen auf Werten um 0,2 Prozent der gesamten stationären Spitaleintritte.

Der Vorsteher des Departements des Innern hat in der Samstagsrundschau von Radio SRF vom 27. Juni 2020²⁰ zweimal erklärt, die Epidemie bleibe bei uns, bis wir einen Impfstoff

19. David Eugster: Das Vollmachtenregime in der Schweiz https://www.swissinfo.ch/ger/direktedemokratie/vollmachtenregime-schweiz_als-die-schweiz-dem-bundesrat-die-lust-am-autoritaeren-regieren-austrieb/45203984

und Historisches Lexikon der Schweiz: Vollmachtenregime, <https://hls-dhs-dss.ch/de/articles/010094/2013-08-26/>

20 <https://www.srf.ch/play/radio/popupaudioplayer?id=63abca89-0838-4c35-90be-c54d4e7672bf>

hätten. Dies bedeutet eine schleichende Veränderung von Begriffen wie «Epidemie» oder «Krankheitserreger», die in den einschlägigen Gesetzen verwendet werden und rechtswirksam sind.

Ein relevanter Krankheitserreger muss in signifikantem Ausmass eine Krankheit auslösen (gemäss den Henle-Koch-Postulaten) und darf nicht zu einem Ko-Faktor werden, der nur in seltenen Fällen und bei gewissen Begleiterkrankungen zu Symptomen führt, selbst wenn diese schwerwiegend sind. Und eine Epidemie muss eine Seuche mit gravierenden Folgen bleiben und darf nicht mit dem Vorhandensein eines Erregers gleichgesetzt werden, der in einigen Fällen zu Krankheiten führt.

Ansonsten droht die ernstliche Gefahr, dass bereits ein normales virologisches Grundrauschen notrechtliche Massnahmen rechtfertigt, die zu einem «new normal» führen, das sich niemand wünscht und das inkompatibel mit den Grundzügen der direkten Demokratie ist.

Als Stimmbürger und Teil des Souveräns wünscht man sich klare Gesetze mit stringenten Begriffen und unter Berücksichtigung des Grundsatzes, dass die Regierung im Auftrag des Volkes handelt und nicht im Auftrag von sich selber.

Das vorgeschlagene Covid-19-Gesetz entspricht diesen Grundsätzen in keiner Weise. Es ist deshalb abzulehnen oder in Bezug auf das Legalitätsprinzip, die Verhältnismässigkeit und der rechtswirksamen medizinischen Begriffe nachzubessern.

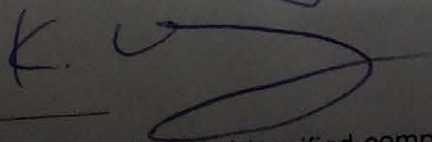
Die vorstehenden Überlegungen entsprechen in Sinn und Geist den Ansichten einer substanziellen Minderheit der Schweizer Bevölkerung. Ihre Meinung wird zwar von den Medien kaum dargestellt. Aber diese Minderheit existiert, sie macht sich grosse Sorgen und sie ist entschlossen, diese unsere Verfassung und die darin festgeschriebenen Grundrechte zu verteidigen. Dazu kommt ein nicht zu unterschätzender Teil einer schweigenden Mehr- oder Minderheit, die sich aus Opportunitätsgründen nicht mehr zu äussern wagt.

Der Souverän der Schweizerischen Eidgenossenschaft sind die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger, wobei die Verfassung so ausgelegt ist, dass Minderheiten – nicht nur sprachliche, sondern auch kulturelle und ideelle – durch ein gewisses, allerdings nicht eindeutig durchformuliertes Konsensprinzip geschützt werden. Es kann also nicht sein, dass eine Mehrheit Verfassungsänderungen oder Gesetze beschliesst, die für Minderheiten als absolut unannehmbar gelten.

Der Schutz der unveräusserlichen Grundrechte, die von der Gesetzesvorlage tangiert werden, misst sich also an den ideellen, kulturellen und politischen Minderheiten, zu deren Schutz sie überhaupt bestehen. Ohne diesen Schutz verkommt die Demokratie eidgenössischer Prägung zu einer Diktatur der Mehrheit. Nicht umsonst ist die Freiheit der erste Zweck des Bundes, den die Verfassung nennt, noch vor Demokratie, Unabhängigkeit und Frieden (siehe Präambel²¹). Ohne ein substanzielles Mass an Freiheit ist Demokratie unmöglich.

Heiden, 9. Juli 2020

Kathrin Raag



Stephan Bräschweiler
M. Bräschweiler

Martina Nowak
Güeterstalstrasse 19
8133 Esslingen

10. 07. 2020

Stellungnahme zur Vernehmlassung über das neue Bundesgesetz über die gesetzlichen Grundlagen für Verordnungen des Bundesrates zur Bewältigung der Covid-19-Epidemie (Covid-19-Gesetz)

Sehr geehrte Regierung, sehr geehrter Bundesrat, sehr geehrtes Parlament,
Sehr geehrte Volksvertreter

Wir sind in ernstester Sorge wegen des **Impfobligatoriums**, welches durch das neue Gesetz ermöglicht werden soll (gem. Ihrem «Erläuternden Bericht», Seite 10 auf <https://www.news.admin.ch/news/message/attachments/61823.pdf>).

Wir bitten Sie: **Verhindern Sie, dass ein mögliches Impfobligatorium im neuen Gesetz steht.** Gemäss vielen Berichten wird die geplante RNA-Impfung genverändernd und schlecht getestet sein; insbesondere die Testung von Langzeitwirkungen dieser neuen Art von Impfung fallen komplett aus. Ein Experiment an der ganzen Schweizer Bevölkerung?

Eine Impfung ist ein Eingriff in die körperliche (und bei Impfgegnerschaft auch in die geistige und seelische) Unversehrtheit des Menschen. Stehen Sie dafür ein, dass jeder Mensch für sich selber entscheiden darf, ob er sich impfen lassen will oder nicht. Falls Sie diese Entscheidung dem einzelnen Bürger durch einen Zwang abnehmen, und in der Folge weitreichende Impfschäden auftreten, ist das eine Katastrophe undenkbarer Ausmasses.

HAUPTARGUMENTATION «PLACEBO» und SPALTUNG DER GESELLSCHAFT:

Es ist wissenschaftlich erwiesen, dass der Patient durch seine Einstellung gegenüber einem Medikament den grössten Heilerfolg bewirken kann («Placebo-Effekt»). Eine geistige Einstellung aber kann niemals erzwungen werden. Mit einem Impfobligatorium auch für Impfgegner bewirken Sie einen PLACEBO – U M K E H R – E F F E K T:

Die Impfung wird bei vielen Impfgegnern, die nicht an die heilende Kraft einer Impfung glauben, sondern im Gegenteil von deren Schädlichkeit zutiefst überzeugt sind, zu schweren Erkrankungen führen.

Ein schwerer innerschweizerischer Konflikt ist vorprogrammiert, wenn Impfgegner zum Impfen gezwungen werden – wenn Sie, geehrte Parlamentarierinnen und Parlamentarier, diesem Gesetz zustimmen. Können Sie das verantworten?

Mit freundlichen Grüssen

Martina Nowak

Silvia und Manfred Fleischli
Niedermatt 44a
6424 Lauerz
manfred.fleischli@bluewin.ch

Bundeskanzlei
Rechtsdienst
3003 Bern
recht@bk.admin.ch

Vernehmlassung Entwurf «Covid-19-Gesetz» Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren

Gestützt auf Art. 4 des «Bundesgesetzes über das Vernehmlassungsverfahren»¹ teile ich Ihnen meine Überlegungen zum Entwurf des «Bundesgesetzes über die gesetzlichen Grundlagen für Verordnungen des Bundesrates zur Bewältigung der Covid-19-Epidemie»² mit, zu dem am 19. Juni die Vernehmlassung eröffnet wurde.

1. Eine Rechtsgrundlage für Notrecht zur Bekämpfung von Covid-19 besteht nicht.

Rechtsgrundlagen der Covid-19-Verordnungen, die der Bundesrat im März erlassen hat, ist die Erklärung der «ausserordentlichen Lage» gemäss Art. 7 des Epidemiengesetzes³ und Art. 185, Abs. 3 der Bundesverfassung,⁴ der dem Bundesrat die Kompetenz erteilt, befristete Verordnungen und Verfügungen zu erlassen, «um eingetretenen oder unmittelbar drohenden schweren Störungen der öffentlichen Ordnung oder der inneren oder äusseren Sicherheit zu begegnen.»

Die «ausserordentliche Lage» ist weder in der Verfassung noch in der Gesetzessammlung oder durch ein Gerichtsurteil definiert. Die präziseste Bezeichnung findet sich im Glossar der Botschaft vom 3. Dezember 2010 zum Epidemiengesetz (S. 452)⁵: «ausserordentliche Lage: siehe Artikel 7 E-EpG. Beispiel: Worst-Case-Pandemie (analog Spanische Grippe 1918)».

¹ <https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/20032737/index.html#a4>

² <https://www.newsd.admin.ch/newsd/message/attachments/61792.pdf>

³ <https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/20071012/index.html#a7>

⁴ <https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/19995395/index.html#a185>

⁵ <https://www.admin.ch/opc/de/federal-gazette/2011/311.pdf>

Dass es sich bei Covid-19 nicht um eine Worst Case-Pandemie handelt, ist unbestritten. Wie in anderen Ländern auch, setzte der Lockdown auch in der Schweiz erst ein, als die Ausbreitung bereits rückläufig war. Mit knapp 1700 Covid-19 zugeordneten Todesopfern liegt die Pandemie weit unter den Opfern der Grippewelle von 2015, die gemäss Todesursachenstatistik bei 2500 liegt.⁶

Während die Medien zu Beginn der Pandemie noch von einem Ereignis von der Grössenordnung der Spanischen Grippe sprachen, stützten die Zahlen zu keinem Zeitpunkt der Entwicklung diesen Befund.

Es gibt denn auch keine Rechtsgrundlage, notrechtliche Verordnungen für eine ausserordentliche Lage, die sich einzig und ausdrücklich auf ein Worst-Case-Szenario in der Art der Spanischen Grippe bezieht, zu verlängern.

2. Sämtliche Ziele der Covid-19-Verordnung sind erreicht

Zweck der COVID-19-Verordnung 2 gemäss Art. 17 ist:

- «a. die Verbreitung des Coronavirus (COVID-19) in der Schweiz zu verhindern oder einzudämmen;
- b. die Häufigkeit von Übertragungen zu reduzieren, Übertragungsketten zu unterbrechen und lokale Ausbrüche zu verhindern oder einzudämmen;
- c. besonders gefährdete Personen zu schützen;
- d. die Kapazitäten der Schweiz zur Bewältigung der Epidemie sicherzustellen, insbesondere zur Aufrechterhaltung der Bedingungen für eine ausreichende Versorgung der Bevölkerung mit Pflege und Heilmitteln.»

Die vollständige Ausrottung eines Virus kann vom Gesetzgeber nicht gemeint sein. Der Anteil der Testpositiven unter den insgesamt Getesteten pendelt seit Ende Mai zwischen 0,42 und 0,78 Prozent. Die Erhöhung der «Fallzahlen» geht allein auf die gesteigerte Testtätigkeit zurück – die höchste seit Beginn der Pandemie. (Seit anfangs Juli meldet das BAG die Anzahl Tests allerdings nicht mehr).

Zwischen dem 1. Mai und dem 6. Juli wurden gemäss Angaben des BAG gerade noch 95 Personen wegen oder mit Covid-19 hospitalisiert.⁸ Das entspricht einem Anteil von 0,22 Prozent aller Hospitalisierungen, die in einer neunwöchigen Periode normalerweise anfallen

⁶ <https://www.bfs.admin.ch/bfs/de/home/statistiken/kataloge-datenbanken/medienmitteilungen.assetdetail.3742835.html>

⁷ <https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/20200744/index.html#a1>

⁸ https://www.bag.admin.ch/dam/bag/de/dokumente/mt/k-und-i/aktuelle-ausbrueche-pandemien/2019-nCoV/covid-19-datengrundlage-lagebericht.xlsx.download.xlsx/200325_Datengrundlage_Grafiken_COVID-19-Bericht.xlsx

(Basis 2018, Bundesamt für Statistik⁹). Seit dem 1. Mai verstarben 118 Personen mit oder an Covid-19. Das sind 1,0 Prozent aller Todesfälle, die in neun Wochen durchschnittlich anfallen (2019, Bundesamt für Statistik¹⁰). Für jeden ordnungspolitischen Zweck muss gelten: Die Pandemie ist überwunden.

3. Die Veränderung der notrechtlichen Verordnungen als Gesetz ist ordnungspolitisch unnötig, auch nicht zur Bekämpfung eines Wiederaufflammens der Pandemie.

Der Bundesrat hat die Pandemie mit befristeten, auf Notrecht basierenden Verordnungen bewältigt. Auch wenn die Verordnungen wie vorgeschrieben Mitte September auslaufen, kann er ein Wiederaufflammen der Pandemie jederzeit wieder mit neuen, den aktuellen Verhältnisse angepassten notrechtlichen Verordnungen angehen. Dies erfordert keine neue gesetzliche Grundlage. Dies bestätigt auch der Bundesrat auf Seite 6 der Erläuterungen zum Covid-19 ausdrücklich.¹¹

4. Die Hochrechnungen betreffend einer Fortsetzung der Pandemie in Form einer «zweiten Welle» sind nachweislich falsch.

Eine «zweite Welle» wird vom Bundesrat nicht explizit als Grund für die Verlängerung des Notrechts genannt, sondern nur angedeutet: «Kann einer ... neuen Situation (z. B. bei einer «zweiten Welle» der Epidemie) nicht anders als durch bundesrätliches Verordnungsrecht begegnet werden, ...» (a.a.O.). Trotzdem geht aus der Vorlage des Bundesrates unmissverständlich und eindeutig hervor, dass er mit einer Fortdauer der Epidemie rechnet. Nur deshalb kann er die Verlängerung seiner notrechtlichen Kompetenzen beantragen. Zur Diskussion steht damit die Plausibilität einer zweiten Welle. Dazu wurde von einer bundeseigenen Institution, der Ecole polytechnique fédérale de Lausanne (EPFL) im April 2020 durch ein Mitglied der bundesrätlichen «Swiss national Covid-19 Task Force», Prof. Fellay, die Studie «Switzerland COVID-19 Scenario Report»¹² angefertigt. Sie rechnet für diesen Sommer mit 5000 bis 20'000 Corona-Toten – bis zu zwölf Mal mehr als während der Hauptwelle. Prof. Fellay ging von zwei Annahmen aus, die sich schon damals als falsch erwiesen.

⁹ <https://www.bfs.admin.ch/bfs/de/home/statistiken/gesundheit/gesundheitswesen/spitaeler/patienten-hospitalisierungen.html>

¹⁰ <https://www.bfs.admin.ch/bfs/de/home/statistiken/bevoelkerung/geburten-todesfaelle/todesfaelle.html>

¹¹ <https://www.news.admin.ch/news/message/attachments/61823.pdf>

¹² <https://jcblemai.github.io>

Zum einen unterliegen gemäss seiner Studie alle Infizierten demselben Risiko einer Hospitalisierung. Man wusste aber schon im April, dass 50 bis 80 Prozent der Infizierten keinerlei Symptome haben. Zum andern haben Prof. Fellays Hochrechnung zufolge alle Altersgruppen dieselbe Sterbewahrscheinlichkeit. Schon damals war wissenschaftlich unbestritten, dass alte Menschen mit Vorerkrankungen den allergrössten Teil der Todesopfer ausmachen. Die Tatsache, dass Prof. Fellay trotz dieser eklatanten Mängel einer politikbestimmenden Studie Mitglied der «Swiss national Covid-19 Task Force» bleibt, zeigt, dass der Bundesrat auf seine Beratung zu zählen gewillt ist und sich damit einem erheblichen Risiko einer Fehleinschätzung aussetzt. Keinesfalls darf der Gesetzgeber einer Vorlage zustimmen, die der Abwehr einer unwissenschaftlich hochgerechneten Gefahr dient. Er geht sonst ein grosses Risiko ein, mit den notrechtlichen Massnahmen weit mehr Schaden anzurichten, als er mit ihnen verhindern kann.

5. Keine Verlängerung des Notrechts ohne Überprüfung seiner Wirksamkeit.

Gemäss Art. 170 BV¹³ sorgt die Bundesversammlung dafür, «dass die Massnahmen des Bundes auf ihre Wirksamkeit überprüft werden». Dies muss insbesondere für Massnahmen im Zusammenhang mit einem Ereignis gelten, das nach übereinstimmender Einschätzung das Folgenreichste seit dem zweiten Weltkrieg ist. Nun haben aber die Geschäftsprüfungskommissionen die Beratung über die vom Bundesrat getroffenen Massnahmen auf den August verschoben. Mit dem Covid-19-Gesetz liegt also ein Entwurf für die Verlängerung nicht überprüfter Massnahmen vor, wie es eigentlich die Bundesverfassung fordert. Eine Überprüfung, auch der Verhältnismässigkeit fällt umso schwerer, als der Bundesrat für das Gesetz die Dringlichkeit beantragt und die Vernehmlassungszeit von drei Monaten auf drei Wochen verkürzt hat. Vor einer Verlängerung der notrechtlichen Grundlagen ist die Wirksamkeit der darin geregelten Massnahmen durch die Bundesversammlung zu überprüfen.

6. Die Institutionen des vorgeschlagenen Covid-19-Gesetzes entsprechen nicht den gesetzlichen Erfordernissen.

Gemäss Art. 54 Epidemiengesetzes¹⁴ schaffen Bund und Kantone «ein Organ zur Förderung der Zusammenarbeit», u.a. zur «Unterstützung des Einsatzorgans des Bundes bei der Bewältigung von besonderen oder ausserordentlichen Lagen» (Abs. 3, lit. e). Ein solches Organ wurde nicht eingesetzt und ist im Covid-19-Gesetz, das sich ausdrücklich auf das

¹³ <https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/19995395/index.html#a170>

¹⁴ <https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/20071012/index.html#a54>

Epidemiengesetz stützt, auch nicht vorgesehen. Die Ereignisse der letzten Monate zeigen deutlich, dass dieser Mangel an gesetzgeberischer Präzision zu realen Konsequenzen in der Zusammenarbeit zwischen Bund und Kantonen sowie unter den Kantonen führt. Eine Vorlage ohne Erfüllung der gesetzlichen Vorlagen darf nicht angenommen werden.

7. Unklare Regelung der Impfpflicht

Gemäss Art. 22 des Epidemiengesetzes¹⁵ sind es die Kantone und nicht der Bund, die «Impfungen von gefährdeten Bevölkerungsgruppen, von besonders exponierten Personen und von Personen, die bestimmte Tätigkeiten ausüben, für obligatorisch erklären, sofern eine erhebliche Gefahr besteht».

Art. 6 des Epidemiengesetzes¹⁶ (besondere Lage) gibt dem Bundesrat die Möglichkeit, selber solche Impfungen verpflichtend anzuordnen, aber immer noch unter Beschränkung auf gefährdete Bevölkerungsgruppen oder besonders exponierte Personen.

Das Covid-19-Gesetz hebt diese Einschränkung nicht explizit auf, hält in Art. 2, Abs. 1 jedoch fest, der Bundesrat könne «Massnahmen zur Verminderung des Übertragungsrisikos und zur Bekämpfung der durch das Coronavirus verursachten Krankheit (Covid-19) anordnen. Er hört dabei die Kantone an.» Darunter würde auch ein Impfblogatorium fallen, wie der Bundesrat auf Seite 10 der Erläuterungen ausdrücklich festhält. Der von einem Impfblogatorium betroffene Personenkreis würde dann nach einfacher Anhörung der Kantone, aber ohne Entscheid des ursprünglichen Gesetzgebers – der Bundesversammlung – an den Bundesrat übergehen. Es widerspricht dem Legalitätsprinzip, den Entscheid einer übergeordneten Instanz, in diesem Fall der Bundesversammlung, durch eine untergeordnete Stelle, den Bundesrat, zu verändern oder aufzuheben. Es ist auch nicht ratsam, in einer besonders strittigen Frage – die seinerzeit zum Referendum gegen das Epidemiengesetz führte – einen Volksentscheid auf Stufe Verwaltung aufzuheben, selbst wenn dies mangels Verfassungsgerichtsbarkeit nicht angefochten werden kann.

Das Covid-19-Gesetz sollte diese wichtige Frage in einer für die allgemeine Bevölkerung verständlichen Sprache klären.

8. Ein Impfblogatorium mit nicht abschliessend geprüften pharmazeutischen Produkten ist völkerrechtlich verboten.

¹⁵ <https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/20071012/index.html#a22>

¹⁶ <https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/20071012/index.html#a6>

Art. 7 des «Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte»¹⁷, in der Schweiz in Kraft getreten am 18. September 1992, schreibt u.a. fest, «niemand [dürfe] ohne seine freiwillige Zustimmung medizinischen oder wissenschaftlichen Versuchen unterworfen werden». Nachdem das Covid-19-Gesetz den Bundesrat in Art. 2 Abs. 3, lit. i ermächtigt, «Ausnahmen von der Zulassungspflicht für Arzneimittel» vorzusehen, ist davon auszugehen, dass Impfstoffe vor Abschluss der normalerweise vorgeschriebenen wissenschaftlichen Prüfung in Verkehr gebracht oder sogar obligatorisch erklärt werden. Sie befinden sich gewissermassen in der Schlussphase der medizinischen und wissenschaftlichen Versuche und müssen deshalb explizit von einem Obligatorium ausgeschlossen werden. Ein Ausschluss nicht standardgemäss geprüfter Impfstoffe aus einem möglichen Obligatorium ist auch für den Schutz der körperlichen Unversehrtheit gemäss BV Art. 10, Abs. 2¹⁸ angezeigt.

9. Die Dringlichkeit des Covid-19-Gesetzes ist nicht erforderlich.

Wie dargelegt, kann einem allfälligen Wiederaufflammen der Pandemie auch ohne Verlängerung des Notrechts begegnet werden. Der Bundesrat kann aufgrund der bestehenden Rechtsgrundlagen, falls erforderlich, nach Ablauf der geltenden Covid-19-Verordnungen, einfach neue, wiederum befristete, erlassen. Es besteht demnach auch kein Anlass, dem Gesetzesentwurf die Dringlichkeit zu verleihen.

Diese unnötige Klausel beseitigt unnötigerweise die aufschiebende Wirkung eines Referendums und erzeugt den Eindruck, der Bundesrat wolle das Krisenmanagement gegen den Souverän durchführen.

Dabei erfordert die Bewältigung einer Krise nicht nur notrechtliche Kompetenzen (über die der Bundesrat bereits verfügt), sondern auch eine Zusammenarbeit zwischen Regierung und Bevölkerung, ganz besonders in einem direktdemokratischen Land wie der Schweiz. Diese Zusammenarbeit wird durch den ungerechtfertigten Status der Dringlichkeit des Covid-19-Gesetzes und der daraus folgenden Behinderung der Volksrechte entscheidend in Frage gestellt.

10. Umfassende Ermächtigung des Bundesrates ist unbegründet.

Das Covid-19-Gesetz regelt nicht nur die direkte Bekämpfung der Pandemie (Primärmassnahmen), sondern auch «Massnahmen zur Bewältigung von Folgeproblemen, die sich erst durch die Ergreifung der Massnahmen nach dem Epidemien-Gesetz ergeben», sog. «Sekundärmassnahmen». Für solche grösstenteils vorhersehbaren Massnahmen besteht

¹⁷ <https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/19660262/index.html#a7>

¹⁸ <https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/19995395/index.html#a10>

keine explizite Dringlichkeit. Sie können auch ohne Sondervollmachten auf ordentlichem parlamentarischem Weg eingebracht werden, z.B. in Form des einfachen Bundesbeschlusses nach Art. 163 BV.

Fazit

Die historische Erfahrung mit notrechtlichen Massnahmen zeigt, dass die Rückkehr zu normalen demokratischen Abläufen – aus welchen Gründen auch immer – schwierig ist. Von 1930 bis 1945 haben Bundesrat und Parlament das dringliche Bundesrecht oft und nicht immer gerechtfertigt eingesetzt. Und es brauchte nicht weniger als sieben Volksinitiativen (die alle von Bundesrat und Parlament abgelehnt wurden), bis 1952 die direkte Demokratie wiederhergestellt wurde.¹⁹

Der Verlauf der Pandemie hat auch gezeigt, dass die massgebenden Begriffe und Kriterien mehrmals geändert wurden. War es erst eine überdurchschnittliche Bedrohung für die Gesundheit der gesamten Bevölkerung, ging es später um die Sicherstellung von Intensivkapazitäten, dann um den Reproduktionsfaktor und seit neuestem um «Fallzahlen». Hinter diesen verbergen sich aber keine medizinischen Fälle, die eine Behandlung erforderten, sondern Testpositive. Die Hospitalisationen aufgrund von Covid-19 bleiben indes seit Wochen auf Werten um 0,2 Prozent der gesamten stationären Spitaleintritte. Der Vorsteher des Departements des Innern hat in der Samstagsrundschau von Radio SRF vom 27. Juni 2020²⁰ zweimal erklärt, die Epidemie bleibe bei uns, bis wir einen Impfstoff hätten. Dies bedeutet eine schleichende Veränderung von Begriffen wie «Epidemie» oder «Krankheitserreger», die in den einschlägigen Gesetzen verwendet werden und rechtswirksam sind.

Ein relevanter Krankheitserreger muss in signifikantem Ausmass eine Krankheit auslösen (gemäss den Henle-Koch-Postulaten) und darf nicht zu einem Ko-Faktor werden, der nur in seltenen Fällen und bei gewissen Begleiterkrankungen zu Symptomen führt, selbst wenn diese schwerwiegend sind. Und eine Epidemie muss eine Seuche mit gravierenden Folgen bleiben und darf nicht mit dem Vorhandensein eines Erregers gleichgesetzt werden, der in einigen Fällen zu Krankheiten führt.

Ansonsten droht die ernstliche Gefahr, dass bereits ein normales virologisches Grundrauschen notrechtliche Massnahmen rechtfertigt, die zu einem «new normal» führen,

¹⁹ David Eugster: Das Vollmachtenregime in der Schweiz
https://www.swissinfo.ch/ger/direktedemokratie/vollmachtenregime-schweiz_als-die-schweiz-dem-bundesrat-die-lust-am-autoritaeren-regieren-austrieb/45203984
und Historisches Lexikon der Schweiz: Vollmachtenregime, <https://hls-dhs-dss.ch/de/articles/010094/2013-08-26/>

²⁰ <https://www.srf.ch/play/radio/popupaudioplayer?id=63abca89-0838-4c35-90be-c54d4e7672bf>

das sich niemand wünscht und das inkompatibel mit den Grundzügen der direkten Demokratie ist.

Als Stimmbürger und Teil des Souveräns wünscht man sich klare Gesetze mit stringenten Begriffen und unter Berücksichtigung des Grundsatzes, dass die Regierung im Auftrag des Volkes handelt und nicht im Auftrag von sich selber.

Das vorgeschlagene Covid-19-Gesetz entspricht diesen Grundsätzen in keiner Weise. Es ist deshalb abzulehnen oder in Bezug auf das Legalitätsprinzip, die Verhältnismässigkeit und der rechtswirksamen medizinischen Begriffe nachzubessern.

Die vorstehenden Überlegungen entsprechen in Sinn und Geist den Ansichten einer substanziellen Minderheit der Schweizer Bevölkerung. Ihre Meinung wird zwar von den Medien kaum dargestellt. Aber diese Minderheit existiert, sie macht sich grosse Sorgen und sie ist entschlossen, diese unsere Verfassung und die darin festgeschriebenen Grundrechte zu verteidigen. Dazu kommt ein nicht zu unterschätzender Teil einer schweigenden Mehr- oder Minderheit, die sich aus Opportunitätsgründen nicht mehr zu äussern wagt.

Der Souverän der Schweizerischen Eidgenossenschaft sind die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger, wobei die Verfassung so ausgelegt ist, dass Minderheiten – nicht nur sprachliche, sondern auch kulturelle und ideelle – durch ein gewisses, allerdings nicht eindeutig durchformuliertes Konsensprinzip geschützt werden. Es kann also nicht sein, dass eine Mehrheit Verfassungsänderungen oder Gesetze beschliesst, die für Minderheiten als absolut unannehmbar gelten.

Der Schutz der unveräusserlichen Grundrechte, die von der Gesetzesvorlage tangiert werden, misst sich also an den ideellen, kulturellen und politischen Minderheiten, zu deren Schutz sie überhaupt bestehen. Ohne diesen Schutz verkommt die Demokratie eidgenössischer Prägung zu einer Diktatur der Mehrheit. Nicht umsonst ist die Freiheit der erste Zweck des Bundes, den die Verfassung nennt, noch vor Demokratie, Unabhängigkeit und Frieden (siehe Präambel²¹). Ohne ein substanzielles Mass an Freiheit ist Demokratie unmöglich.

Lauerz, 09. Juli 2020

Silvia Fleischli

Manfred Fleischli

²¹ <https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/19995395/index.html#ani1>

Stellungnahme Vernehmlassung zu Covid-19-Gesetz

Von: Andreas Pfister
Hub 8
FL-9492 Eschen
apfister@adon.li
Stimmberechtigt in 5036 Oberentfelden

Versand per Email

An die
Schweizerische Bundeskanzlei
Bundeshaus West
3003 Bern

Stellungnahme im Rahmen der Vernehmlassung zum Covid-19-Gesetz

Sehr geehrte Präsidentin des Nationalrats Frau Moret
Sehr geehrter Präsident des Ständerats Herr Stöckli
Sehr geehrter Herr Bundeskanzler Thurnherr

Der Bundesrat hat am 19.6.2020 das Vernehmlassungsverfahren zum Entwurf des Covid-19-Gesetz eröffnet. Gerne nutzen wir die Gelegenheit, Stellung zu nehmen. Zusammenfassend kommen wir zum Schluss,

- (1) Dass die Voraussetzungen für eine Dringlicherklärung und sofortige Inkraftsetzung dieses Gesetzes auf der Basis von Art. 165 Bundesverfassung nicht gegeben sind, insbesondere nicht soweit es um den Schutz der öffentlichen Gesundheit vor COVID-19 geht. Die bestehende gesetzliche Ordnung (Epidemiengesetz; allenfalls Art. 185 Abs. 3 BV) reicht als rechtliche Basis für einen wirksamen Schutz der öffentlichen Gesundheit vor den Auswirkungen von COVID-19 vollumfänglich aus;
- (2) Dass unabhängig von der Frage der Dringlichkeit ohnehin kein zusätzlicher Regelungsbedarf besteht. Die bestehende Ordnung (Epidemiengesetz; allenfalls Art. 185 Abs. 3 BV) reicht für den Schutz der öffentlichen Gesundheit vor den Auswirkungen von COVID-19 vollumfänglich aus.
- (3) Dass auf das geplante Gesetz in seiner jetzigen Form nicht einzutreten ist, weil es schwerwiegende rechtsstaatliche Mängel aufweist. Dass im Falle seiner inhaltlichen Beratung die nachfolgend aufgezeigten Mängel und Risiken für die Bevölkerung auf jeden Fall zu beseitigen sind, da diese verfassungsmässige Rechte und Schutzgarantien (insbesondere das Legalitäts- und das Verhältnismässigkeitsprinzip) verletzen.

Wir empfehlen daher der Bundesversammlung

- (I) auf das Geschäft mangels Dringlichkeit nicht einzutreten, resp. die Dringlichkeit abzulehnen;
- (II) Eventualantrag bei Eintreten auf diese Vorlage:
das Gesetz mangels Notwendigkeit vollständig abzulehnen;
- (III) Eventualantrag bei grundsätzlicher Annahme dieses Gesetzes:
eine umfassende Überarbeitung oder Anpassung des Gesetzes im Sinne untenstehender Ausführungen vorzunehmen.

Begründung unserer Schlussfolgerungen und Empfehlungen:

1.) Zu Schlussfolgerung 1

Fehlende Dringlichkeit im Sinne von Art. 165 BV

Gemäss Artikel 13 der Vorlage soll das Gesetz für dringlich erklärt werden im Sinne von Art. 165 Abs. 1 BV. Eine Dringlicherklärung nach Art. 165 Abs. 1 BV würde voraussetzen, dass nicht wiedergutzumachende Nachteile drohen, sollte das Gesetz nicht unmittelbar Geltung erlangen (Tschannen in St. Galler Kommentar zur Bundesverfassung, N. 6 zu Art. 165, 3. Auflage 2014). Im Zusammenhang mit COVID-19 bedeutet dies: Der Bundesrat hätte *nachzuweisen, dass nicht wiedergutzumachende Nachteile für die öffentliche Gesundheit drohen, würde dieses Gesetz nicht für dringlich erklärt*.

Diesen Nachweis hat der Bundesrat nicht erbracht. Er hat nicht einmal den Versuch unternommen, ihn zu erbringen. Er ist in dieser Hinsicht in keiner Art und Weise tätig geworden.

Damit missachtet er die Beweispflicht, die im Rechtsstaat jener Instanz obliegt, die Dringlichkeit behauptet und Grundrechte zu beschneiden gedenkt, sei es auch nur zeitweilig (Art. 2 Abs. 4 des Entwurfes). Dies ist umso unbegreiflicher, als der Bundesrat seinen verfassungsrechtlich gebotenen Beweispflichten während der Corona-Krise noch niemals, also seit Anbeginn seiner oktroyierten Massnahmen nicht nachgekommen ist. Die verfassungswidrigen Grundrechtsbeschneidungen (Versammlungsfreiheit, Bewegungsfreiheit, Meinungsäusserungsfreiheit, Vereinsfreiheit, Familienfreiheit, wirtschaftliche Betätigungsfreiheit u.a.m.) dauern nun schon mehrere Monate an, ohne dass die Exekutive auch nur Anstalten macht, ihren Beweislasten nachzukommen. Stattdessen hat sie ausländische Lagebeurteilungen kopf- und kritiklos übernommen und ausländische Massnahmen ungeprüft in der Schweiz ebenfalls erlassen und umgesetzt. Damit hat sie schweizerische Souveränität mit Füßen getreten, anstatt dem Auftrag nachzukommen, für den sie gewählt ist: eine eigene, kritische Lagebeurteilung zu erstellen, die verschiedene Seiten der alles andere als einheitlichen wissenschaftlichen Expertise zu Wort kommen lässt (Dr. med. Claus Köhnlein, Prof. Dr. Hendrick Streeck; Prof. Dr. Sucharit Bhakdi, Prof. Dr. Klaus Püschel; Dr. Wolfgang Wodarg, Prof. Dr. John Ioannidis; Prof. Dr. Knut Wittkowski; Prof. Dr. Doron Lancet und viele andere mehr). Auf diese Weise kam es zum Erlass unverhältnismässiger, weil nicht erforderlicher Massnahmen. Dieses Vorgehen verstösst gegen die Art. 5 Abs. 2, 9 und 36 Abs. 3 der Bundesverfassung. Es muss demnach vom Parlament unbedingt korrigiert werden, um weitere Verletzungen wesentlicher verfassungsmässiger Grundsätze (Verhältnismässigkeit etc.) wenigstens für die Zukunft auszuschliessen.

Die täglichen BAG-Berichte betreffend Hospitalisierungen und Todesfälle weisen seit anfangs Mai nur noch minimale Zahlen aus. Für Spitäler und Ärzte in der Schweiz ist das Phänomen COVID-19 als eigenständige erhebliche Bedrohung für die öffentliche Gesundheit (resp. Bedrohung für die Infrastruktur) nicht mehr wahrnehmbar - abgesehen von einer tiefgreifenden Verängstigung in der Bevölkerung, die massgeblich auf die zu diesem Zweck geführten, ständigen Kampagnen des Bundesrats, der SRF und der Presse zurückzuführen sind. Zwischenzeitlich hat sich die Diskussion von den effektiv erkrankten und verstorbenen Personen völlig entfernt und auf die Thematik der Tests verlagert: „Anzahl positiv getestete Personen pro Tag“. Diese oberflächliche Betrachtungsweise wird der effektiven Bedrohungslage durch COVID-19 aus zahlreichen Gründen nicht gerecht.

Einerseits hängt diese Messgrösse (Anzahl positiv getestete Personen) von der Anzahl der durchgeführten Tests ab. Diese ist in den letzten Wochen aber stetig auf ein hohes Mass gestiegen. Setzt man jedoch die positiven Testergebnisse ins Verhältnis zur Zahl der vorgenommenen Tests, ergibt sich keine Steigerung, sondern ein gleichbleibender Anteil von unter einem Prozent. Das wird aber

verschwiegen und zusätzlich noch dadurch verschleiert, dass von steigenden «Fallzahlen» die Rede ist. Es handelt sich aber gerade um keine «Krankheitsfälle» (mit Symptomen), sondern nur um positive Testergebnisse. Zweitens wurden diese Tests niemals von einer unabhängigen Instanz validiert, und ihre Treffergenauigkeit ist in der Fachwelt mehr als bloss umstritten (<https://www.youtube.com/watch?v=MGfBIWX2m0U&feature=youtu.be> [ab Min. 2]). Drittens ist die Zahl der Fälle mit COVID-19-bedingten schwerwiegenden Komplikationen mittlerweile statistisch dermassen tief, dass die Testergebnisse (Anzahl positiv getestete Personen) in keiner Weise als genügend anerkannt werden können als Erfüllung der dem Bundesrat obliegenden Beweislast für eine effektiv erhebliche Bedrohung der öffentlichen Gesundheit, respektive der Krankenpflegeeinrichtungen.

Die stete Berufung auf die Testergebnisse seitens Bundesrat ist deshalb im Fall von COVID-19 irreführend und zur Rechtfertigung besonderer Kompetenzen nicht geeignet.

Um unter den gegenwärtigen Umständen tatsächlich erkrankte Personen wirksam zu behandeln und um die Verbreitung des grippeähnlichen Phänomens COVID-19 zu hemmen, ist es in keiner Weise erforderlich, dass der Bundesrat besondere Kompetenzen auf der Basis von Art. 7 oder 6 Epidemiengesetz (Ausserordentliche oder Besondere Lage) beansprucht. Die täglich aufs Neue vom BAG bestätigten tiefen Hospitalisierungs- und Todesfallzahlen sowie die Erkenntnis, dass COVID-19 für sich allein die öffentliche Gesundheit nicht erheblich bedroht, hätten längst zu einer Beendigung auch der Besonderen Lage (Art. 6 EpG) führen müssen.

Obwohl es evident ist, dass von COVID-19 **keine erhebliche Gefahr** mehr ausgeht für **die öffentliche Gesundheit und für die Spitalinfrastruktur**, hat der Bundesrat zu keinem Zeitpunkt triftige und wissenschaftlich überprüfbare Gründe vorgebracht, um die Aufrechterhaltung seiner weitreichenden Kompetenzen im Zusammenhang mit COVID-19 zu rechtfertigen.

Aus diesen Gründen ist die Dringlichkeit dieses Gesetzes zu verneinen. Nach über 6 Monaten Erfahrung mit COVID-19 und reichlich vorhandenem empirischem Datenmaterial ist in keiner Weise erkennbar und schon gar nicht bewiesen, *welche nicht wiedergutzumachende Nachteile für die öffentliche Gesundheit drohen würden, wenn diese Vorlage nicht für dringlich erklärt würde. Deshalb ist sie als nicht dringlich zurückzuweisen.*

Die bestehende gesetzliche Ordnung des Epidemiengesetzes (und allenfalls von Art. 185 Abs. 3 BV) reicht aus, um mit COVID-19 und allfälligen negativen Auswirkungen fertig zu werden.

Und sollte trotzdem wider Erwarten eine Situation eintreten, in welcher die öffentliche Gesundheit tatsächlich in erheblicher, besonderer Weise gefährdet wäre, stünden dem Bundesrat die bekannten Rechtsgrundlagen zur Verfügung (Art. 6 EpG; bei nachgewiesenem Bedarf allenfalls auch auf Art. 7 EpG und Art. 185 Abs. 3 BV). Davon sind wir heute aber weiter entfernt denn je.

2.) Zu Schlussfolgerung 2:

Fehlende Notwendigkeit für eine Regelung (zusätzlich zur bereits bestehenden gesetzlichen Ordnung)

Was oben im Zusammenhang mit der Dringlichkeit gesagt wurde, gilt vollumfänglich auch für das COVID-19-Gesetz per se, soweit es bezweckt, eine von COVID-19 ausgehende Gefahr für die öffentliche Gesundheit zu bannen.

Gemäss Erläuterungen will der Bundesrat für die epidemiologischen Massnahmen eine Regelung vorschlagen, *die dem Bundesrat erlaubt, all jene Massnahmen fortzuführen, die er gestützt auf **Artikel 7 EpG** getroffen hat, für die ihm aber eine gesetzliche Ermächtigung vom Zeitpunkt an fehlt, in dem er*

die ausserordentliche Lage für beendet erklärt und zur besonderen Lage zurückkehrt.“(Erläuterungen S. 7)

Dabei besteht wie bereits zuvor dargelegt für eine analoge Anwendung von Art. 7 EpG, respektive für dessen Verlängerung per Gesetz absolut keine Veranlassung:

Gemäss bundesrätlicher Botschaft vom Dezember 2010 zum Epidemiengesetz kommt der Status der ausserordentlichen Lage gem. Art. 7 EpG nur in Fällen von „Worst Case Pandemien“ in Frage, etwa in der Art der „Spanischen Grippe“¹. Ein solches Szenario lag aber bis heute zu keinem Zeitpunkt auch nur annähernd vor. Die Spanische Grippe forderte bekanntlich zwischen 25 und 50 Millionen Tote (bei einer Weltpopulation von 1.8 Mrd. Menschen). Die Zahl der an COVID-19 verstorbenen Menschen beträgt demgegenüber weniger als 0.5 Millionen (bei einer aktuellen Gesamtpopulation von bald 8 Mrd. Menschen). Zudem ist bekannt, dass die Spanische Grippe besonders die Bevölkerung im mittleren Alter dahinraffte, COVID-19 dagegen primär nur betagte Personen oder solche mit besonderen Vorerkrankungen.

Die Voraussagen zur Sterblichkeit seitens der WHO, der Johns Hopkins University und des Robert Koch Instituts, auf die der Bundesrat sich gestützt hat, haben sich bis zum Dreissigfachen als überzogen erwiesen. Das steht heute anhand der verfügbaren Zahlen fest. (Vgl. Roger Köppel, Telegram, https://t.me/uncut_news/12181)

Seit spätestens Mitte April 2020 steht also eindeutig fest, dass das COVID-19-Phänomen in keiner Weise als „Worst Case Pandemie“ im Sinne der Botschaft zum Epidemiengesetz betrachtet werden kann. Insbesondere wurde schnell klar, dass die erschreckenden Bilder aus Italien auf die Schweiz nicht zutreffen würden.

- Die Krankenhäuser in Norditalien sind auch in anderen Jahren jeweils zur Grippesaison überlastet. Ein beträchtlicher Teil des Ansturms auf die Krankenhäuser in Norditalien war in dieser Saison der Angst vor einem neuen unbekannten Virus geschuldet.
- Die Überlastung der Krematorien in Norditalien war lokal beschränkt auf die Gebiete, die mit starken Einschränkungen belegt wurden. Diese Überlastungen waren massgeblich eine Folge der auferlegten Massnahmen, welche die in Italien überwiegend übliche Erdbestattung maximal erschwerte und persönliches Abschiednehmen verunmöglichten.
- Bereits in einer Studie des *European Centre for Disease Prevention and Control* aus dem Jahre 2018 war nachgewiesen worden, dass Italien innerhalb Europas einen Spitzenplatz bezüglich tödlicher multiresistenter Keime belegt.
- Die Strukturen der Gesundheitssysteme unterscheiden sich zwischen den Ländern sehr stark. Die Überflutung der Spitäler, wie sie in Italien, Frankreich und Spanien auftrat, konnte in der Schweiz zu keinem Zeitpunkt beobachtet werden.
- In der Schweiz wurden die empirischen Daten aus Italien schnell bestätigt: Der weitaus überwiegende Teil der Personen, bei denen beim Tod eine Covid-19 Infektion vorlag, hatten mindestens eine schwere Vorerkrankung (Gemäss täglichen Berichten des BAG waren dies in der Schweiz 97%). Entsprechende Daten aus Italien standen bereits per Ende März zur Verfügung.

1 Im Sinne der Botschaft des Bundesrates zum EpG vom 3. Dezember 2010, S. 363.

- Das Altersmuster der Personen, bei denen beim Tod eine Covid-19 Infektion vorlag, gleicht dem Altersmuster der verstorbenen vor dem Auftreten der Covid-19 Epidemie (Gemäss Bericht des BAG vom 20.06.2020 lag der Altersmedian bei 84 Jahren, also geringfügig höher als die allgemeine Lebenserwartung in der Schweiz. Entsprechende Daten aus Italien standen per Ende März zur Verfügung).

Aus all diesen Gründen ist es nun - nach über 6 Monaten Erfahrung mit COVID-19 und reichlich vorhandenem empirischen Datenmaterial – in keiner Weise erkennbar, warum es noch immer notwendig sein soll, mittels COVID-19-Gesetz dem Bundesrat weiterhin besondere Kompetenzen einzuräumen im Bereich von Art. 6 und sogar Art. 7 EpG. Der Bundesrat belegt im Erläuternden Bericht in keiner Weise, welche erhebliche Bedrohung für die öffentliche Gesundheit durch COVID-19 ganz genau ausgeht, welche das vorliegende Gesetz zwingend erforderlich machen würde.

Generell hat es der Bundesrat versäumt, die besondere Gefährlichkeit von COVID-19 für die öffentliche Gesundheit der Bevölkerung in der Schweiz nachzuweisen. Zu diesem Nachweis wäre der Bundesrat aber gemäss Epidemiengesetz (s. auch Botschaft zum Epidemiengesetz, S. 385) und gemäss Bundesverfassung (Art. 36 BV) von Anfang an klar verpflichtet gewesen. Wissenschaftlich breit abgestützte empirische Daten, welche die (qualitativ und quantitativ) erhebliche Bedrohung der öffentlichen Gesundheit belegen, fehlen bis heute. Obduktionen wurden so gut wie gar keine vorgenommen, wodurch man die Wirkungsweise und die Letalität von COVID-19 im Einzelfall hätte feststellen können.

Aus all diesen Gründen besteht für diesen Erlass, soweit er die Bekämpfung von COVID-19-bezweckt, keine Notwendigkeit. Mit dem geltenden Epidemiengesetz steht dem Bundesrat und den Kantonen eine ausreichende gesetzliche Grundlage zur Verfügung, um mit dem Phänomen COVID-19 adäquat fertig zu werden.

Sollte aber wider Erwarten eine Situation eintreten, in welcher die öffentliche Gesundheit tatsächlich in erheblicher, besonderer Weise gefährdet wäre, stünden dem Bundesrat die bekannten Rechtsgrundlagen zur Verfügung (Art. 6 EpG; bei nachgewiesenem Bedarf allenfalls auch auf Art. 7 EpG und Art. 185 Abs. 3 BV). Davon sind wir heute aber weiter entfernt denn je.

3.) Zu Schlussfolgerung 3

Mängel, welche verfassungsmässige Rechte und Grundsätze (insbesondere das Legalitäts- und Verhältnismässigkeitsprinzip) verletzen

Der Entwurf zum Covid-19 Gesetz enthält Artikel, die bewährte Garantien der Bundesverfassung über Bord werfen. Aus diesem Grund ist auf das geplante Gesetz in seiner jetzigen Form nicht einzutreten. Sollte trotz der schwerwiegenden rechtsstaatlichen Mängel eine inhaltliche Beratung erfolgen, müssen diese Artikel dringend entfernt oder angepasst werden.

Zu streichende Teile: Folgende Artikel und Absätze schätzen wir aus verfassungsrechtlichen Überlegungen als sehr problematisch ein, weshalb sie zu streichen sind:

- **Art. 2 Abs. 3 lit. g** betr. Ausnahmen von den Bestimmungen über die Einfuhr von Heilmitteln:
Soweit diese neue Regelung im Resultat dazu führt, dass Heilmittel auf den Schweizer Markt gelangen können, welche die üblichen Zulassungsvoraussetzungen für in der Schweiz hergestellte Heilmittel nicht erfüllen, ist diese Bestimmung zu streichen (s. auch unser Kommentar zu den Bestimmungen Art. 2 Abs. 3 lit. h und i; unten).

- **Art. 2 Abs. 3 lit. h** betr. Ausnahmen von der Swissmedic-Bewilligungspflicht:

Die Gesundheitsversorgung in der Schweiz ist im internationalen Vergleich auf sehr hohem Niveau. Diese besondere Qualität basiert auf sehr gut qualifiziertem Personal und auf qualitativ und quantitativ hochstehender Spitalinfrastruktur.

Die Phase des Lock-Down hat bewiesen, dass zu jedem Zeitpunkt ausreichend qualifiziertes Personal und ausreichend Notfallkapazitäten zur Verfügung standen. Eine gewisse zusätzliche Belastung während dieser Phase resultierte aus häufigen Umstellungen in den Konzepten, Sicherheitsanforderungen und Abläufen - nicht aber aus einem erhöhten Personalausfall oder aus einem Ansturm durch Patienten.

Über die gesamte Schweiz betrachtet erlitten die Krankenhäuser und praktisch sämtliche Arztpraxen in der Schweiz vor allem einen enormen finanziellen Schaden aufgrund der vom Bundesrat verhängten Behandlungsverbote und des massiven Nachfrageeinbruchs.

Aufgrund dieser Erfahrungswerte besteht daher selbst bei einer zweiten Welle keine Notwendigkeit, die Bewilligungspflicht seitens Swissmedic für bestimmte Tätigkeiten aufzuheben. Sollte die Situation wider Erwarten nachweislich und deutlich aus dem Ruder laufen, hätte der Bundesrat noch immer die Handlungsmöglichkeit, die notwendigen Anordnungen zeitnah direkt gestützt auf Art. 185 Abs. 3 BV zu erlassen.

- **Art. 2 Abs. 3 lit. i** betr. Lockerung von Zulassungskriterien für Arzneimittel:

Bewilligungspflicht und Zulassungskriterien für Arzneimittel bezwecken, den Gesundheitsschutz der einheimischen Bevölkerung vor risikobehafteten Produkten sicherzustellen. Die vorliegende Bestimmung würde den Bundesrat ermächtigen, je nach Lage (und je nachdem, welche Berichterstattung in den Medien gerade vorherrscht), die hohen schweizerischen Standards zu senken. Dies wäre mit dem verfassungsrechtlichen Schutzauftrag an den Bund gegenüber der öffentlichen Gesundheit gemäss Art. 118 Abs. 1 BV nicht vereinbar. Die vorgesehene Bestimmung würde darauf hinauslaufen, dass für eine unbegrenzte Zahl von Personen in der Schweiz der Schutz ihrer persönlichen Unversehrtheit nach dem üblichen Standard von Art. 10 Abs. 2 i.V.m. Art. 36 BV nicht mehr gewährleistet wäre.

Im Worst Case könnte dies auch zur Folge haben, dass Impfstoffe, welche allenfalls noch nicht ausreichend auf ihre gesundheitliche Unbedenklichkeit geprüft wurden oder sogar in die Erbsubstanz eingreifen, ohne gerichtliche Überprüfung für bestimmte Personengruppen (in Verbindung mit Art. 6 Abs. 2 lit. d EpG) für obligatorisch erklärt werden könnten. Dazu könnte es kommen, obwohl Impfungen und insbesondere die Veränderung der menschlichen Erbsubstanz als ein **Eingriff in den Kerngehalt der körperlichen Unversehrtheit** zu betrachten wären (im Sinne von Art. 10 Abs. 2 in Verbindung mit Art. 36 Abs. 4 BV).

- **Art. 2 Abs. 3 lit. j** betr. pauschale Lockerung der Sicherheitsvorkehrungen für alle Medizinprodukte:

Diese ist aus demselben Grund klar abzulehnen wie die Bestimmung zuvor. Die Bestimmungen über die Konformitätsbewertung von Medizinprodukten bezwecken gerade, den Gesundheitsschutz der einheimischen Bevölkerung vor risikobehafteten ausländischen Arzneimittelprodukten sicherzustellen. Die vorliegende Bestimmung würde den Bundesrat ermächtigen, je nach Lage (und je nachdem, welche Berichterstattung in den Medien gerade vorherrscht), die hohen schweizerischen Standards fallen zu lassen. Dies wäre mit dem Schutzauftrag des Bundes gegenüber der körperlichen Unversehrtheit der Bevölkerung gemäss Art. 118 Abs. 1 BV nicht vereinbar.

Im Übrigen droht der gleiche Worst Case, der vorstehend zu Art. 2 Abs. 3 lit. i beschrieben wurde.

- **Art. 2 Abs. 6** betreffend Schutz besonders gefährdeter Personen

Der Bedarf an einer schweizweit einheitlichen Regelung ist nicht ausreichend nachgewiesen. Es gibt keinen Grund, von der föderalen Ordnung und der grundsätzlichen Zuständigkeit der Kantone abzuweichen. Das Prinzip der Selbstverantwortung und der Menschenwürde (gerade bei älteren Personen) muss gewahrt bleiben. So ist es etwa von vornherein verfehlt, alle Menschen über 65 Jahre als besonders gefährdete Personen zu betrachten, wie das im Erläuternden Bericht geschieht. Die vorgeschlagene Regelung ist ein nicht gerechtfertigter Eingriff in die Wirtschaftsfreiheit und das Recht jedes Arbeitgebers, die für seinen Geschäftsbetrieb sinnvollen Massnahmen zum Gesundheitsschutz der von ihm beschäftigten Personen vorzusehen (Fürsorgepflicht des Arbeitgebers). In vielen Fällen wird eine pauschale Regelung den individuellen Verhältnissen nicht ausreichend Rechnung tragen und sich damit als unverhältnismässig erweisen. Aus diesem Grund ist dieser Absatz zu streichen.

- **Art. 8** betr. Finanzielle Unterstützung der Medien:

Die starke finanzielle Unterstützung der grossen schweizerischen Medienhäuser auf der Basis der COVID-19 Verordnungen hat dazu geführt, dass die sog. vierte Macht im Staat so gut wie ausschliesslich die Sicht des Bundesrates transportierte.

Abweichende wissenschaftliche Meinungen zum Phänomen COVID-19 und zum Umgang damit (geäussert beispielsweise von den Professoren Bakhdi, Streeck, Püschel oder Dr. Wodarg) werden bis heute vollständig ausgeblendet. Personen, welche in der Öffentlichkeit eine vom Bundesrat abweichende Meinung vertreten, werden entweder ignoriert oder als verrückt bis gefährlich dargestellt. Viele Medien haben sich durch die starken Bundesgelder zu einer Berichterstattung hinreissen lassen, welche unter der Perspektive von **Art. 258 StGB** (Schreckung der Bevölkerung) im höchsten Mass problematisch ist und im Einzelfall vermutlich einschlägig war.

Diese von den Medien getriebene Entwicklung betrachten wir als eine echte Gefahr für unsere Demokratie. **Aus diesem Grund sind die Massnahmen im Medienbereich im Zusammenhang mit Covid-19 gemäss Art.8 der Vorlage (sowie bei jeder weiteren Epidemie) ersatzlos abzulehnen.**

Sollte der Bundesrat über eine Medienförderung nachdenken wollen, müsste der erste Gedanke einem **Qualitätsmonitoring** gelten. Dieses müsste von einer unabhängigen und vom Volk gewählten Stelle überwacht werden. Wie sich in den letzten Monaten eindrücklich gezeigt hat, ist eine Finanzierung durch den Bund als Mittel denkbar ungeeignet, um eine qualitativ hochwertige und unabhängige Berichterstattung zu sichern.

- **Art. 11** betr. Aufstellung neuer Straftatbestände:

Art. 123 Abs. 1 BV erklärt das Strafrecht zur Bundessache und Art. 1 StGB statuiert den Satz „Keine Strafe ohne Gesetz“, welcher seit dem Alten Rom gilt (Nulla poena sine lege). Dieser Grundsatz erfordert gemäss einhelliger Lehre ein Gesetz im formellen Sinn und ist auch in Art. 7 EMRK verankert. Eine blossе Verordnung des Bundesrates reicht hier keinesfalls aus.

Die Eidgenössischen Räte sind daher nicht befugt, dem Bundesrat die Ermächtigung zur Begründung neuer Straftatbestände zu übertragen. Wenn der Bundesrat aber strafbedrohte Massnahmen erlassen darf, kann er völlig neue Straftatbestände schaffen (bisher schon zum Beispiel „Menschenansammlung“, „Teilnahme an Veranstaltungen“ und ähnliches), welche sich durch ganz neue, zudem unbestimmte Tatbestandsmerkmale definieren. Diese Vorschrift verstösst folglich eindeutig gegen Art. 1 StGB und gegen Art. 7 EMRK. Art. 11 des Entwurfes ist damit verfassungs- und völkerrechtswidrig und deshalb ersatzlos zu streichen.

Zusammenfassung der Feststellungen zum Entwurf des Covid-19 Gesetz, im Falle einer inhaltlichen Beratung:

Das Gesetz beinhaltet Teile, die verfassungswidrig sind und für unser Gesundheitssystem, für unsere Wirtschaft und allenfalls auch für die betroffenen Menschen unverhältnismässig negative Auswirkungen haben. Darum bitten wir darum, die Art. 2 Abs. 3 lit. g bis j und Art. 2 Abs. 6 sowie Art. 8 und 11 des Entwurfs ersatzlos zu streichen.

Eingereicht von: Andreas Pfister, Hub 8, Eschen

Ort: Eschen

Datum: 10.07.2020

Unterschrift:



Stellungnahme Vernehmlassung zu Covid-19-Gesetz

Von: Aemilian Lorenzi
Im Tiergärtli 30
8124 Maur
e-mail: aemilian@aemilian.com

EINSCHREIBEN

An die
Schweizerische Bundeskanzlei
Bundeshaus West
3003 Bern

Stellungnahme im Rahmen der Vernehmlassung zum Covid-19-Gesetz

Sehr geehrte Präsidentin des Nationalrats Frau Moret
Sehr geehrter Präsident des Ständerats Herr Stöckli
Sehr geehrter Herr Bundeskanzler Thurnherr

Der Bundesrat hat am 19.6.2020 das Vernehmlassungsverfahren zum Entwurf des Covid-19-Gesetz eröffnet. Gerne nutzen wir die Gelegenheit, Stellung zu nehmen. Zusammenfassend kommen wir zum Schluss,

- (1) Dass die Voraussetzungen für eine Dringlicherklärung und sofortige Inkraftsetzung dieses Gesetzes auf der Basis von Art. 165 Bundesverfassung nicht gegeben sind, insbesondere nicht soweit es um den Schutz der öffentlichen Gesundheit vor COVID-19 geht. Die bestehende gesetzliche Ordnung (Epidemiengesetz; allenfalls Art. 185 Abs. 3 BV) reicht als rechtliche Basis für einen wirksamen Schutz der öffentlichen Gesundheit vor den Auswirkungen von COVID-19 vollumfänglich aus;
- (2) Dass unabhängig von der Frage der Dringlichkeit ohnehin kein zusätzlicher Regelungsbedarf besteht. Die bestehende Ordnung (Epidemiengesetz; allenfalls Art. 185 Abs. 3 BV) reicht für den Schutz der öffentlichen Gesundheit vor den Auswirkungen von COVID-19 vollumfänglich aus.
- (3) Dass auf das geplante Gesetz in seiner jetzigen Form nicht einzutreten ist, weil es schwerwiegende rechtsstaatliche Mängel aufweist. Dass im Falle seiner inhaltlichen Beratung die nachfolgend aufgezeigten Mängel und Risiken für die Bevölkerung auf jeden Fall zu beseitigen sind, da diese verfassungsmässige Rechte und Schutzgarantien (insbesondere das Legalitäts- und das Verhältnismässigkeitsprinzip) verletzen.

Wir empfehlen daher der Bundesversammlung

- (I) auf das Geschäft mangels Dringlichkeit nicht einzutreten, resp. die Dringlichkeit abzulehnen;**
- (II) Eventualantrag bei Eintreten auf diese Vorlage:
das Gesetz mangels Notwendigkeit vollständig abzulehnen;**
- (III) Eventualantrag bei grundsätzlicher Annahme dieses Gesetzes:
eine umfassende Überarbeitung oder Anpassung des Gesetzes im Sinne untenstehender Ausführungen vorzunehmen.**

Begründung unserer Schlussfolgerungen und Empfehlungen:

1.) Zu Schlussfolgerung 1

Fehlende Dringlichkeit im Sinne von Art. 165 BV

Gemäss Artikel 13 der Vorlage soll das Gesetz für dringlich erklärt werden im Sinne von Art. 165 Abs. 1 BV. Eine Dringlicherklärung nach Art. 165 Abs. 1 BV würde voraussetzen, dass nicht wiedergutzumachende Nachteile drohen, sollte das Gesetz nicht unmittelbar Geltung erlangen (Tschannen in St. Galler Kommentar zur Bundesverfassung, N. 6 zu Art. 165, 3. Auflage 2014). Im Zusammenhang mit COVID-19 bedeutet dies: Der Bundesrat hätte *nachzuweisen, dass nicht wiedergutzumachende Nachteile für die öffentliche Gesundheit drohen, würde dieses Gesetz nicht für dringlich erklärt.*

Diesen Nachweis hat der Bundesrat nicht erbracht. Er hat nicht einmal den Versuch unternommen, ihn zu erbringen. Er ist in dieser Hinsicht in keiner Art und Weise tätig geworden.

Damit missachtet er die Beweispflicht, die im Rechtsstaat jener Instanz obliegt, die Dringlichkeit behauptet und Grundrechte zu beschneiden gedenkt, sei es auch nur zeitweilig (Art. 2 Abs. 4 des Entwurfes). Dies ist umso unbegreiflicher, als der Bundesrat seinen verfassungsrechtlich gebotenen Beweispflichten während der Corona-Krise noch niemals, also seit Anbeginn seiner oktroyierten Massnahmen nicht nachgekommen ist. Die verfassungswidrigen Grundrechtsbeschneidungen (Versammlungsfreiheit, Bewegungsfreiheit, Meinungsäusserungsfreiheit, Vereinsfreiheit, Familienfreiheit, wirtschaftliche Betätigungsfreiheit u.a.m.) dauern nun schon mehrere Monate an, ohne dass die Exekutive auch nur Anstalten macht, ihren Beweislasten nachzukommen. Stattdessen hat sie ausländische Lagebeurteilungen kopf- und kritiklos übernommen und ausländische Massnahmen ungeprüft in der Schweiz ebenfalls erlassen und umgesetzt. Damit hat sie schweizerische Souveränität mit Füßen getreten, anstatt dem Auftrag nachzukommen, für den sie gewählt ist: eine eigene, kritische Lagebeurteilung zu erstellen, die verschiedene Seiten der alles andere als einheitlichen wissenschaftlichen Expertise zu Wort kommen lässt (Dr. med. Claus Köhnlein, Prof. Dr. Hendrick Streeck; Prof. Dr. Sucharit Bhakdi, Prof. Dr. Klaus Püschel; Dr. Wolfgang Wodarg, Prof. Dr. John Ioannidis; Prof. Dr. Knut Wittkowski; Prof. Dr. Doron Lancet und viele andere mehr). Auf diese Weise kam es zum Erlass unverhältnismässiger, weil nicht erforderlicher Massnahmen. Dieses Vorgehen verstösst gegen die Art. 5 Abs. 2, 9 und 36 Abs. 3 der Bundesverfassung. Es muss demnach vom Parlament unbedingt korrigiert werden, um weitere Verletzungen wesentlicher verfassungsmässiger Grundsätze (Verhältnismässigkeit etc.) wenigstens für die Zukunft auszuschliessen.

Die täglichen BAG-Berichte betreffend Hospitalisierungen und Todesfälle weisen seit anfangs Mai nur noch minimale Zahlen aus. Für Spitäler und Ärzte in der Schweiz ist das Phänomen COVID-19 als eigenständige erhebliche Bedrohung für die öffentliche Gesundheit (resp. Bedrohung für die Infrastruktur) nicht mehr wahrnehmbar - abgesehen von einer tiefgreifenden Verängstigung in der Bevölkerung, die massgeblich auf die zu diesem Zweck geführten, ständigen Kampagnen des Bundesrats, der SRF und der Presse zurückzuführen sind. Zwischenzeitlich hat sich die Diskussion von den effektiv erkrankten und verstorbenen Personen völlig entfernt und auf die Thematik der Tests verlagert: „Anzahl positiv getestete Personen pro Tag“. Diese oberflächliche Betrachtungsweise wird der effektiven Bedrohungslage durch COVID-19 aus zahlreichen Gründen nicht gerecht.

Einerseits hängt diese Messgrösse (Anzahl positiv getestete Personen) von der Anzahl der durchgeführten Tests ab. Diese ist in den letzten Wochen aber stetig auf ein hohes Mass gestiegen. Setzt man jedoch die positiven Testergebnisse ins Verhältnis zur Zahl der vorgenommenen Tests, ergibt sich keine Steigerung, sondern ein gleichbleibender Anteil von unter einem Prozent. Das wird aber

verschwiegen und zusätzlich noch dadurch verschleiert, dass von steigenden «Fallzahlen» die Rede ist. Es handelt sich aber gerade um keine «Krankheitsfälle» (mit Symptomen), sondern nur um positive Testergebnisse. Zweitens wurden diese Tests niemals von einer unabhängigen Instanz validiert, und ihre Treffergenauigkeit ist in der Fachwelt mehr als bloss umstritten (<https://www.youtube.com/watch?v=MGfBIWX2m0U&feature=youtu.be> [ab Min. 2]). Drittens ist die Zahl der Fälle mit COVID-19-bedingten schwerwiegenden Komplikationen mittlerweile statistisch dermassen tief, dass die Testergebnisse (Anzahl positiv getestete Personen) in keiner Weise als genügend anerkannt werden können als Erfüllung der dem Bundesrat obliegenden Beweislast für eine effektiv erhebliche Bedrohung der öffentlichen Gesundheit, respektive der Krankenpflegereinrichtungen.

Die stete Berufung auf die Testergebnisse seitens Bundesrat ist deshalb im Fall von COVID-19 irreführend und zur Rechtfertigung besonderer Kompetenzen nicht geeignet.

Um unter den gegenwärtigen Umständen tatsächlich erkrankte Personen wirksam zu behandeln und um die Verbreitung des grippeähnlichen Phänomens COVID-19 zu hemmen, ist es in keiner Weise erforderlich, dass der Bundesrat besondere Kompetenzen auf der Basis von Art. 7 oder 6 Epidemiengesetz (Ausserordentliche oder Besondere Lage) beansprucht. Die täglich aufs Neue vom BAG bestätigten tiefen Hospitalisierungs- und Todesfallzahlen sowie die Erkenntnis, dass COVID-19 für sich allein die öffentliche Gesundheit nicht erheblich bedroht, hätten längst zu einer Beendigung auch der Besonderen Lage (Art. 6 EpG) führen müssen.

Obwohl es evident ist, dass von COVID-19 **keine erhebliche Gefahr** mehr ausgeht für **die öffentliche Gesundheit und für die Spitalinfrastruktur**, hat der Bundesrat zu keinem Zeitpunkt triftige und wissenschaftlich überprüfbare Gründe vorgebracht, um die Aufrechterhaltung seiner weitreichenden Kompetenzen im Zusammenhang mit COVID-19 zu rechtfertigen.

Aus diesen Gründen ist die Dringlichkeit dieses Gesetzes zu verneinen. Nach über 6 Monaten Erfahrung mit COVID-19 und reichlich vorhandenem empirischem Datenmaterial ist in keiner Weise erkennbar und schon gar nicht bewiesen, *welche nicht wiedergutzumachende Nachteile für die öffentliche Gesundheit drohen würden, wenn diese Vorlage nicht für dringlich erklärt würde. Deshalb ist sie als nicht dringlich zurückzuweisen.*

Die bestehende gesetzliche Ordnung des Epidemiengesetzes (und allenfalls von Art. 185 Abs. 3 BV) reicht aus, um mit COVID-19 und allfälligen negativen Auswirkungen fertig zu werden.

Und sollte trotzdem wider Erwarten eine Situation eintreten, in welcher die öffentliche Gesundheit tatsächlich in erheblicher, besonderer Weise gefährdet wäre, stünden dem Bundesrat die bekannten Rechtsgrundlagen zur Verfügung (Art. 6 EpG; bei nachgewiesenem Bedarf allenfalls auch auf Art. 7 EpG und Art. 185 Abs. 3 BV). Davon sind wir heute aber weiter entfernt denn je.

2.) Zu Schlussfolgerung 2:

Fehlende Notwendigkeit für eine Regelung (zusätzlich zur bereits bestehenden gesetzlichen Ordnung)

Was oben im Zusammenhang mit der Dringlichkeit gesagt wurde, gilt vollumfänglich auch für das COVID-19-Gesetz per se, soweit es bezweckt, eine von COVID-19 ausgehende Gefahr für die öffentliche Gesundheit zu bannen.

Gemäss Erläuterungen will der Bundesrat für die epidemiologischen Massnahmen eine Regelung vorschlagen, *die dem Bundesrat erlaubt, all jene Massnahmen fortzuführen, die er gestützt auf Artikel 7 EpG getroffen hat, für die ihm aber eine gesetzliche Ermächtigung vom Zeitpunkt an fehlt, in dem er*

die ausserordentliche Lage für beendet erklärt und zur besonderen Lage zurückkehrt.“(Erläuterungen S. 7)

Dabei besteht wie bereits zuvor dargelegt für eine analoge Anwendung von Art. 7 EpG, respektive für dessen Verlängerung per Gesetz absolut keine Veranlassung:

Gemäss bundesrätlicher Botschaft vom Dezember 2010 zum Epidemiengesetz kommt der Status der ausserordentlichen Lage gem. Art. 7 EpG nur in Fällen von „Worst Case Pandemien“ in Frage, etwa in der Art der „Spanischen Grippe“¹. Ein solches Szenario lag aber bis heute zu keinem Zeitpunkt auch nur annähernd vor. Die Spanische Grippe forderte bekanntlich zwischen 25 und 50 Millionen Tote (bei einer Weltpopulation von 1.8 Mrd. Menschen). Die Zahl der an COVID-19 verstorbenen Menschen beträgt demgegenüber weniger als 0.5 Millionen (bei einer aktuellen Gesamtpopulation von bald 8 Mrd. Menschen). Zudem ist bekannt, dass die Spanische Grippe besonders die Bevölkerung im mittleren Alter dahinraffte, COVID-19 dagegen primär nur betagte Personen oder solche mit besonderen Vorerkrankungen.

Die Voraussagen zur Sterblichkeit seitens der WHO, der Johns Hopkins University und des Robert Koch Instituts, auf die der Bundesrat sich gestützt hat, haben sich bis zum Dreissigfachen als überzogen erwiesen. Das steht heute anhand der verfügbaren Zahlen fest. (Vgl. Roger Köppel, Telegram, https://t.me/uncut_news/12181)

Seit spätestens Mitte April 2020 steht also eindeutig fest, dass das COVID-19-Phänomen in keiner Weise als „Worst Case Pandemie“ im Sinne der Botschaft zum Epidemiengesetz betrachtet werden kann. Insbesondere wurde schnell klar, dass die erschreckenden Bilder aus Italien auf die Schweiz nicht zutreffen würden.

- Die Krankenhäuser in Norditalien sind auch in anderen Jahren jeweils zur Grippezeit überlastet. Ein beträchtlicher Teil des Ansturms auf die Krankenhäuser in Norditalien war in dieser Saison der Angst vor einem neuen unbekannten Virus geschuldet.
- Die Überlastung der Krematorien in Norditalien war lokal beschränkt auf die Gebiete, die mit starken Einschränkungen belegt wurden. Diese Überlastungen waren massgeblich eine Folge der auferlegten Massnahmen, welche die in Italien überwiegend übliche Erdbestattung maximal erschwerte und persönliches Abschiednehmen verunmöglichten.
- Bereits in einer Studie des *European Centre for Disease Prevention and Control* aus dem Jahre 2018 war nachgewiesen worden, dass Italien innerhalb Europas einen Spitzenplatz bezüglich tödlicher multiresistenter Keime belegt.
- Die Strukturen der Gesundheitssysteme unterscheiden sich zwischen den Ländern sehr stark. Die Überflutung der Spitäler, wie sie in Italien, Frankreich und Spanien auftrat, konnte in der Schweiz zu keinem Zeitpunkt beobachtet werden.
- In der Schweiz wurden die empirischen Daten aus Italien schnell bestätigt: Der weitaus überwiegende Teil der Personen, bei denen beim Tod eine Covid-19 Infektion vorlag, hatten mindestens eine schwere Vorerkrankung (Gemäss täglichen Berichten des BAG waren dies in der Schweiz 97%). Entsprechende Daten aus Italien standen bereits per Ende März zur Verfügung.

1 Im Sinne der Botschaft des Bundesrates zum EpG vom 3. Dezember 2010, S. 363.

- Das Altersmuster der Personen, bei denen beim Tod eine Covid-19 Infektion vorlag, gleicht dem Altersmuster der verstorbenen vor dem Auftreten der Covid-19 Epidemie (Gemäss Bericht des BAG vom 20.06.2020 lag der Altersmedian bei 84 Jahren, also geringfügig höher als die allgemeine Lebenserwartung in der Schweiz. Entsprechende Daten aus Italien standen per Ende März zur Verfügung).

Aus all diesen Gründen ist es nun - nach über 6 Monaten Erfahrung mit COVID-19 und reichlich vorhandenem empirischen Datenmaterial – in keiner Weise erkennbar, warum es noch immer notwendig sein soll, mittels COVID-19-Gesetz dem Bundesrat weiterhin besondere Kompetenzen einzuräumen im Bereich von Art. 6 und sogar Art. 7 EpG. Der Bundesrat belegt im Erläuternden Bericht in keiner Weise, welche erhebliche Bedrohung für die öffentliche Gesundheit durch COVID-19 ganz genau ausgeht, welche das vorliegende Gesetz zwingend erforderlich machen würde.

Generell hat es der Bundesrat versäumt, die besondere Gefährlichkeit von COVID-19 für die öffentliche Gesundheit der Bevölkerung in der Schweiz nachzuweisen. Zu diesem Nachweis wäre der Bundesrat aber gemäss Epidemiengesetz (s. auch Botschaft zum Epidemiengesetz, S. 385) und gemäss Bundesverfassung (Art. 36 BV) von Anfang an klar verpflichtet gewesen. Wissenschaftlich breit abgestützte empirische Daten, welche die (qualitativ und quantitativ) erhebliche Bedrohung der öffentlichen Gesundheit belegen, fehlen bis heute. Obduktionen wurden so gut wie gar keine vorgenommen, wodurch man die Wirkungsweise und die Letalität von COVID-19 im Einzelfall hätte feststellen können.

Aus all diesen Gründen besteht für diesen Erlass, soweit er die Bekämpfung von COVID-19-bezweckt, keine Notwendigkeit. Mit dem geltenden Epidemiengesetz steht dem Bundesrat und den Kantonen eine ausreichende gesetzliche Grundlage zur Verfügung, um mit dem Phänomen COVID-19 adäquat fertig zu werden.

Sollte aber wider Erwarten eine Situation eintreten, in welcher die öffentliche Gesundheit tatsächlich in erheblicher, besonderer Weise gefährdet wäre, stünden dem Bundesrat die bekannten Rechtsgrundlagen zur Verfügung (Art. 6 EpG; bei nachgewiesenem Bedarf allenfalls auch auf Art. 7 EpG und Art. 185 Abs. 3 BV). Davon sind wir heute aber weiter entfernt denn je.

3.) Zu Schlussfolgerung 3

Mängel, welche verfassungsmässige Rechte und Grundsätze (insbesondere das Legalitäts- und Verhältnismässigkeitsprinzip) verletzen

Der Entwurf zum Covid-19 Gesetz enthält Artikel, die bewährte Garantien der Bundesverfassung über Bord werfen. Aus diesem Grund ist auf das geplante Gesetz in seiner jetzigen Form nicht einzutreten. Sollte trotz der schwerwiegenden rechtsstaatlichen Mängel eine inhaltliche Beratung erfolgen, müssen diese Artikel dringend entfernt oder angepasst werden.

Zu streichende Teile: Folgende Artikel und Absätze schätzen wir aus verfassungsrechtlichen Überlegungen als sehr problematisch ein, weshalb sie zu streichen sind:

- **Art. 2 Abs. 3 lit. g** betr. Ausnahmen von den Bestimmungen über die Einfuhr von Heilmitteln:
Soweit diese neue Regelung im Resultat dazu führt, dass Heilmittel auf den Schweizer Markt gelangen können, welche die üblichen Zulassungsvoraussetzungen für in der Schweiz hergestellte Heilmittel nicht erfüllen, ist diese Bestimmung zu streichen (s. auch unser Kommentar zu den Bestimmungen Art. 2 Abs. 3 lit. h und i; unten).

- **Art. 2 Abs. 3 lit. h** betr. Ausnahmen von der Swissmedic-Bewilligungspflicht:

Die Gesundheitsversorgung in der Schweiz ist im internationalen Vergleich auf sehr hohem Niveau. Diese besondere Qualität basiert auf sehr gut qualifiziertem Personal und auf qualitativ und quantitativ hochstehender Spitalinfrastruktur.

Die Phase des Lock-Down hat bewiesen, dass zu jedem Zeitpunkt ausreichend qualifiziertes Personal und ausreichend Notfallkapazitäten zur Verfügung standen. Eine gewisse zusätzliche Belastung während dieser Phase resultierte aus häufigen Umstellungen in den Konzepten, Sicherheitsanforderungen und Abläufen - nicht aber aus einem erhöhten Personalausfall oder aus einem Ansturm durch Patienten.

Über die gesamte Schweiz betrachtet erlitten die Krankenhäuser und praktisch sämtliche Arztpraxen in der Schweiz vor allem einen enormen finanziellen Schaden aufgrund der vom Bundesrat verhängten Behandlungsverbote und des massiven Nachfrageeinbruchs.

Aufgrund dieser Erfahrungswerte besteht daher selbst bei einer zweiten Welle keine Notwendigkeit, die Bewilligungspflicht seitens Swissmedic für bestimmte Tätigkeiten aufzuheben. Sollte die Situation wider Erwarten nachweislich und deutlich aus dem Ruder laufen, hätte der Bundesrat noch immer die Handlungsmöglichkeit, die notwendigen Anordnungen zeitnah direkt gestützt auf Art. 185 Abs. 3 BV zu erlassen.

- **Art. 2 Abs. 3 lit. i** betr. Lockerung von Zulassungskriterien für Arzneimittel:

Bewilligungspflicht und Zulassungskriterien für Arzneimittel bezwecken, den Gesundheitsschutz der einheimischen Bevölkerung vor risikobehafteten Produkten sicherzustellen. Die vorliegende Bestimmung würde den Bundesrat ermächtigen, je nach Lage (und je nachdem, welche Berichterstattung in den Medien gerade vorherrscht), die hohen schweizerischen Standards zu senken. Dies wäre mit dem verfassungsrechtlichen Schutzauftrag an den Bund gegenüber der öffentlichen Gesundheit gemäss Art. 118 Abs. 1 BV nicht vereinbar. Die vorgesehene Bestimmung würde darauf hinauslaufen, dass für eine unbegrenzte Zahl von Personen in der Schweiz der Schutz ihrer persönlichen Unversehrtheit nach dem üblichen Standard von Art. 10 Abs. 2 i.V.m. Art. 36 BV nicht mehr gewährleistet wäre.

Im Worst Case könnte dies auch zur Folge haben, dass Impfstoffe, welche allenfalls noch nicht ausreichend auf ihre gesundheitliche Unbedenklichkeit geprüft wurden oder sogar in die Erbsubstanz eingreifen, ohne gerichtliche Überprüfung für bestimmte Personengruppen (in Verbindung mit Art. 6 Abs. 2 lit. d EpG) für obligatorisch erklärt werden könnten. Dazu könnte es kommen, obwohl Impfungen und insbesondere die Veränderung der menschlichen Erbsubstanz als ein **Eingriff in den Kerngehalt der körperlichen Unversehrtheit** zu betrachten wären (im Sinne von Art. 10 Abs. 2 in Verbindung mit Art. 36 Abs. 4 BV).

- **Art. 2 Abs. 3 lit. j** betr. pauschale Lockerung der Sicherheitsvorkehrungen für alle Medizinprodukte:

Diese ist aus demselben Grund klar abzulehnen wie die Bestimmung zuvor. Die Bestimmungen über die Konformitätsbewertung von Medizinprodukten bezwecken gerade, den Gesundheitsschutz der einheimischen Bevölkerung vor risikobehafteten ausländischen Arzneimittelprodukten sicherzustellen. Die vorliegende Bestimmung würde den Bundesrat ermächtigen, je nach Lage (und je nachdem, welche Berichterstattung in den Medien gerade vorherrscht), die hohen schweizerischen Standards fallen zu lassen. Dies wäre mit dem Schutzauftrag des Bundes gegenüber der körperlichen Unversehrtheit der Bevölkerung gemäss Art. 118 Abs. 1 BV nicht vereinbar.

Im Übrigen droht der gleiche Worst Case, der vorstehend zu Art. 2 Abs. 3 lit. i beschrieben wurde.

- **Art. 2 Abs. 6** betreffend Schutz besonders gefährdeter Personen

Der Bedarf an einer schweizweit einheitlichen Regelung ist nicht ausreichend nachgewiesen. Es gibt keinen Grund, von der föderalen Ordnung und der grundsätzlichen Zuständigkeit der Kantone abzuweichen. Das Prinzip der Selbstverantwortung und der Menschenwürde (gerade bei älteren Personen) muss gewahrt bleiben. So ist es etwa von vornherein verfehlt, alle Menschen über 65 Jahre als besonders gefährdete Personen zu betrachten, wie das im Erläuternden Bericht geschieht. Die vorgeschlagene Regelung ist ein nicht gerechtfertigter Eingriff in die Wirtschaftsfreiheit und das Recht jedes Arbeitgebers, die für seinen Geschäftsbetrieb sinnvollen Massnahmen zum Gesundheitsschutz der von ihm beschäftigten Personen vorzusehen (Fürsorgepflicht des Arbeitgebers). In vielen Fällen wird eine pauschale Regelung den individuellen Verhältnissen nicht ausreichend Rechnung tragen und sich damit als unverhältnismässig erweisen. Aus diesem Grund ist dieser Absatz zu streichen.

- **Art. 8** betr. Finanzielle Unterstützung der Medien:

Die starke finanzielle Unterstützung der grossen schweizerischen Medienhäuser auf der Basis der COVID-19 Verordnungen hat dazu geführt, dass die sog. vierte Macht im Staat so gut wie ausschliesslich die Sicht des Bundesrates transportierte.

Abweichende wissenschaftliche Meinungen zum Phänomen COVID-19 und zum Umgang damit (geäussert beispielsweise von den Professoren Bakhdi, Streeck, Püschel oder Dr. Wodarg) werden bis heute vollständig ausgeblendet. Personen, welche in der Öffentlichkeit eine vom Bundesrat abweichende Meinung vertreten, werden entweder ignoriert oder als verrückt bis gefährlich dargestellt. Viele Medien haben sich durch die starken Bundesgelder zu einer Berichterstattung hinreissen lassen, welche unter der Perspektive von **Art. 258 StGB** (Schreckung der Bevölkerung) im höchsten Mass problematisch ist und im Einzelfall vermutlich einschlägig war.

Diese von den Medien getriebene Entwicklung betrachten wir als eine echte Gefahr für unsere Demokratie. **Aus diesem Grund sind die Massnahmen im Medienbereich im Zusammenhang mit Covid-19 gemäss Art.8 der Vorlage (sowie bei jeder weiteren Epidemie) ersatzlos abzulehnen.**

Sollte der Bundesrat über eine Medienförderung nachdenken wollen, müsste der erste Gedanke einem **Qualitätsmonitoring** gelten. Dieses müsste von einer unabhängigen und vom Volk gewählten Stelle überwacht werden. Wie sich in den letzten Monaten eindrücklich gezeigt hat, ist eine Finanzierung durch den Bund als Mittel denkbar ungeeignet, um eine qualitativ hochwertige und unabhängige Berichterstattung zu sichern.

- **Art. 11** betr. Aufstellung neuer Straftatbestände:

Art. 123 Abs. 1 BV erklärt das Strafrecht zur Bundessache und Art. 1 StGB statuiert den Satz „Keine Strafe ohne Gesetz“, welcher seit dem Alten Rom gilt (Nulla poena sine lege). Dieser Grundsatz erfordert gemäss einhelliger Lehre ein Gesetz im formellen Sinn und ist auch in Art. 7 EMRK verankert. Eine blossе Verordnung des Bundesrates reicht hier keinesfalls aus.

Die Eidgenössischen Räte sind daher nicht befugt, dem Bundesrat die Ermächtigung zur Begründung neuer Straftatbestände zu übertragen. Wenn der Bundesrat aber strafbedrohte Massnahmen erlassen darf, kann er völlig neue Straftatbestände schaffen (bisher schon zum Beispiel „Menschenansammlung“, „Teilnahme an Veranstaltungen“ und ähnliches), welche sich durch ganz neue, zudem unbestimmte Tatbestandsmerkmale definieren. Diese Vorschrift verstösst folglich eindeutig gegen Art. 1 StGB und gegen Art. 7 EMRK. Art. 11 des Entwurfes ist damit verfassungs- und völkerrechtswidrig und deshalb ersatzlos zu streichen.

Zusammenfassung der Feststellungen zum Entwurf des Covid-19 Gesetz, im Falle einer inhaltlichen Beratung:

Das Gesetz beinhaltet Teile, die verfassungswidrig sind und für unser Gesundheitssystem, für unsere Wirtschaft und allenfalls auch für die betroffenen Menschen unverhältnismässig negative Auswirkungen haben. Darum bitten wir darum, die Art. 2 Abs. 3 lit. g bis j und Art. 2 Abs. 6 sowie Art. 8 und 11 des Entwurfs ersatzlos zu streichen.

Eingereicht von: Aemilian Lorenzi

Ort: 8124 Maur _____

Datum: 10.07.2020 _____

Unterschrift:



[Aemilian Lorenzi]

Stellungnahme Vernehmlassung zu Covid-19-Gesetz

Von: Karin Pfister
Hub 8
FL-9492 Eschen
karin.pfister@adon.li
Stimmberechtigt in 5036 Oberentfelden

Versand per Email

An die
Schweizerische Bundeskanzlei
Bundeshaus West
3003 Bern

Stellungnahme im Rahmen der Vernehmlassung zum Covid-19-Gesetz

Sehr geehrte Präsidentin des Nationalrats Frau Moret
Sehr geehrter Präsident des Ständerats Herr Stöckli
Sehr geehrter Herr Bundeskanzler Thurnherr

Der Bundesrat hat am 19.6.2020 das Vernehmlassungsverfahren zum Entwurf des Covid-19-Gesetz eröffnet. Gerne nutzen wir die Gelegenheit, Stellung zu nehmen. Zusammenfassend kommen wir zum Schluss,

- (1) Dass die Voraussetzungen für eine Dringlicherklärung und sofortige Inkraftsetzung dieses Gesetzes auf der Basis von Art. 165 Bundesverfassung nicht gegeben sind, insbesondere nicht soweit es um den Schutz der öffentlichen Gesundheit vor COVID-19 geht. Die bestehende gesetzliche Ordnung (Epidemiengesetz; allenfalls Art. 185 Abs. 3 BV) reicht als rechtliche Basis für einen wirksamen Schutz der öffentlichen Gesundheit vor den Auswirkungen von COVID-19 vollumfänglich aus;
- (2) Dass unabhängig von der Frage der Dringlichkeit ohnehin kein zusätzlicher Regelungsbedarf besteht. Die bestehende Ordnung (Epidemiengesetz; allenfalls Art. 185 Abs. 3 BV) reicht für den Schutz der öffentlichen Gesundheit vor den Auswirkungen von COVID-19 vollumfänglich aus.
- (3) Dass auf das geplante Gesetz in seiner jetzigen Form nicht einzutreten ist, weil es schwerwiegende rechtsstaatliche Mängel aufweist. Dass im Falle seiner inhaltlichen Beratung die nachfolgend aufgezeigten Mängel und Risiken für die Bevölkerung auf jeden Fall zu beseitigen sind, da diese verfassungsmässige Rechte und Schutzgarantien (insbesondere das Legalitäts- und das Verhältnismässigkeitsprinzip) verletzen.

Wir empfehlen daher der Bundesversammlung

- (I) auf das Geschäft mangels Dringlichkeit nicht einzutreten, resp. die Dringlichkeit abzulehnen;
- (II) Eventualantrag bei Eintreten auf diese Vorlage:
das Gesetz mangels Notwendigkeit vollständig abzulehnen;
- (III) Eventualantrag bei grundsätzlicher Annahme dieses Gesetzes:
eine umfassende Überarbeitung oder Anpassung des Gesetzes im Sinne untenstehender Ausführungen vorzunehmen.

Begründung unserer Schlussfolgerungen und Empfehlungen:

1.) Zu Schlussfolgerung 1

Fehlende Dringlichkeit im Sinne von Art. 165 BV

Gemäss Artikel 13 der Vorlage soll das Gesetz für dringlich erklärt werden im Sinne von Art. 165 Abs. 1 BV. Eine Dringlicherklärung nach Art. 165 Abs. 1 BV würde voraussetzen, dass nicht wiedergutzumachende Nachteile drohen, sollte das Gesetz nicht unmittelbar Geltung erlangen (Tschannen in St. Galler Kommentar zur Bundesverfassung, N. 6 zu Art. 165, 3. Auflage 2014). Im Zusammenhang mit COVID-19 bedeutet dies: Der Bundesrat hätte *nachzuweisen, dass nicht wiedergutzumachende Nachteile für die öffentliche Gesundheit drohen, würde dieses Gesetz nicht für dringlich erklärt*.

Diesen Nachweis hat der Bundesrat nicht erbracht. Er hat nicht einmal den Versuch unternommen, ihn zu erbringen. Er ist in dieser Hinsicht in keiner Art und Weise tätig geworden.

Damit missachtet er die Beweispflicht, die im Rechtsstaat jener Instanz obliegt, die Dringlichkeit behauptet und Grundrechte zu beschneiden gedenkt, sei es auch nur zeitweilig (Art. 2 Abs. 4 des Entwurfes). Dies ist umso unbegreiflicher, als der Bundesrat seinen verfassungsrechtlich gebotenen Beweispflichten während der Corona-Krise noch niemals, also seit Anbeginn seiner oktroyierten Massnahmen nicht nachgekommen ist. Die verfassungswidrigen Grundrechtsbeschneidungen (Versammlungsfreiheit, Bewegungsfreiheit, Meinungsäusserungsfreiheit, Vereinsfreiheit, Familienfreiheit, wirtschaftliche Betätigungsfreiheit u.a.m.) dauern nun schon mehrere Monate an, ohne dass die Exekutive auch nur Anstalten macht, ihren Beweislasten nachzukommen. Stattdessen hat sie ausländische Lagebeurteilungen kopf- und kritiklos übernommen und ausländische Massnahmen ungeprüft in der Schweiz ebenfalls erlassen und umgesetzt. Damit hat sie schweizerische Souveränität mit Füßen getreten, anstatt dem Auftrag nachzukommen, für den sie gewählt ist: eine eigene, kritische Lagebeurteilung zu erstellen, die verschiedene Seiten der alles andere als einheitlichen wissenschaftlichen Expertise zu Wort kommen lässt (Dr. med. Claus Köhnlein, Prof. Dr. Hendrick Streeck; Prof. Dr. Sucharit Bhakdi, Prof. Dr. Klaus Püschel; Dr. Wolfgang Wodarg, Prof. Dr. John Ioannidis; Prof. Dr. Knut Wittkowski; Prof. Dr. Doron Lancet und viele andere mehr). Auf diese Weise kam es zum Erlass unverhältnismässiger, weil nicht erforderlicher Massnahmen. Dieses Vorgehen verstösst gegen die Art. 5 Abs. 2, 9 und 36 Abs. 3 der Bundesverfassung. Es muss demnach vom Parlament unbedingt korrigiert werden, um weitere Verletzungen wesentlicher verfassungsmässiger Grundsätze (Verhältnismässigkeit etc.) wenigstens für die Zukunft auszuschliessen.

Die täglichen BAG-Berichte betreffend Hospitalisierungen und Todesfälle weisen seit anfangs Mai nur noch minimale Zahlen aus. Für Spitäler und Ärzte in der Schweiz ist das Phänomen COVID-19 als eigenständige erhebliche Bedrohung für die öffentliche Gesundheit (resp. Bedrohung für die Infrastruktur) nicht mehr wahrnehmbar - abgesehen von einer tiefgreifenden Verängstigung in der Bevölkerung, die massgeblich auf die zu diesem Zweck geführten, ständigen Kampagnen des Bundesrats, der SRF und der Presse zurückzuführen sind. Zwischenzeitlich hat sich die Diskussion von den effektiv erkrankten und verstorbenen Personen völlig entfernt und auf die Thematik der Tests verlagert: „Anzahl positiv getestete Personen pro Tag“. Diese oberflächliche Betrachtungsweise wird der effektiven Bedrohungslage durch COVID-19 aus zahlreichen Gründen nicht gerecht.

Einerseits hängt diese Messgrösse (Anzahl positiv getestete Personen) von der Anzahl der durchgeführten Tests ab. Diese ist in den letzten Wochen aber stetig auf ein hohes Mass gestiegen. Setzt man jedoch die positiven Testergebnisse ins Verhältnis zur Zahl der vorgenommenen Tests, ergibt sich keine Steigerung, sondern ein gleichbleibender Anteil von unter einem Prozent. Das wird aber

verschwiegen und zusätzlich noch dadurch verschleiert, dass von steigenden «Fallzahlen» die Rede ist. Es handelt sich aber gerade um keine «Krankheitsfälle» (mit Symptomen), sondern nur um positive Testergebnisse. Zweitens wurden diese Tests niemals von einer unabhängigen Instanz validiert, und ihre Treffergenauigkeit ist in der Fachwelt mehr als bloss umstritten (<https://www.youtube.com/watch?v=MGfBIWX2m0U&feature=youtu.be> [ab Min. 2]). Drittens ist die Zahl der Fälle mit COVID-19-bedingten schwerwiegenden Komplikationen mittlerweile statistisch dermassen tief, dass die Testergebnisse (Anzahl positiv getestete Personen) in keiner Weise als genügend anerkannt werden können als Erfüllung der dem Bundesrat obliegenden Beweislast für eine effektiv erhebliche Bedrohung der öffentlichen Gesundheit, respektive der Krankenpflegeeinrichtungen.

Die stete Berufung auf die Testergebnisse seitens Bundesrat ist deshalb im Fall von COVID-19 irreführend und zur Rechtfertigung besonderer Kompetenzen nicht geeignet.

Um unter den gegenwärtigen Umständen tatsächlich erkrankte Personen wirksam zu behandeln und um die Verbreitung des grippeähnlichen Phänomens COVID-19 zu hemmen, ist es in keiner Weise erforderlich, dass der Bundesrat besondere Kompetenzen auf der Basis von Art. 7 oder 6 Epidemiengesetz (Ausserordentliche oder Besondere Lage) beansprucht. Die täglich aufs Neue vom BAG bestätigten tiefen Hospitalisierungs- und Todesfallzahlen sowie die Erkenntnis, dass COVID-19 für sich allein die öffentliche Gesundheit nicht erheblich bedroht, hätten längst zu einer Beendigung auch der Besonderen Lage (Art. 6 EpG) führen müssen.

Obwohl es evident ist, dass von COVID-19 **keine erhebliche Gefahr** mehr ausgeht für **die öffentliche Gesundheit und für die Spitalinfrastruktur**, hat der Bundesrat zu keinem Zeitpunkt triftige und wissenschaftlich überprüfbare Gründe vorgebracht, um die Aufrechterhaltung seiner weitreichenden Kompetenzen im Zusammenhang mit COVID-19 zu rechtfertigen.

Aus diesen Gründen ist die Dringlichkeit dieses Gesetzes zu verneinen. Nach über 6 Monaten Erfahrung mit COVID-19 und reichlich vorhandenem empirischem Datenmaterial ist in keiner Weise erkennbar und schon gar nicht bewiesen, *welche nicht wiedergutzumachende Nachteile für die öffentliche Gesundheit drohen würden, wenn diese Vorlage nicht für dringlich erklärt würde. Deshalb ist sie als nicht dringlich zurückzuweisen.*

Die bestehende gesetzliche Ordnung des Epidemiengesetzes (und allenfalls von Art. 185 Abs. 3 BV) reicht aus, um mit COVID-19 und allfälligen negativen Auswirkungen fertig zu werden.

Und sollte trotzdem wider Erwarten eine Situation eintreten, in welcher die öffentliche Gesundheit tatsächlich in erheblicher, besonderer Weise gefährdet wäre, stünden dem Bundesrat die bekannten Rechtsgrundlagen zur Verfügung (Art. 6 EpG; bei nachgewiesenem Bedarf allenfalls auch auf Art. 7 EpG und Art. 185 Abs. 3 BV). Davon sind wir heute aber weiter entfernt denn je.

2.) Zu Schlussfolgerung 2:

Fehlende Notwendigkeit für eine Regelung (zusätzlich zur bereits bestehenden gesetzlichen Ordnung)

Was oben im Zusammenhang mit der Dringlichkeit gesagt wurde, gilt vollumfänglich auch für das COVID-19-Gesetz per se, soweit es bezweckt, eine von COVID-19 ausgehende Gefahr für die öffentliche Gesundheit zu bannen.

Gemäss Erläuterungen will der Bundesrat für die epidemiologischen Massnahmen eine Regelung vorschlagen, *die dem Bundesrat erlaubt, all jene Massnahmen fortzuführen, die er gestützt auf Artikel 7 EpG getroffen hat, für die ihm aber eine gesetzliche Ermächtigung vom Zeitpunkt an fehlt, in dem er*

die ausserordentliche Lage für beendet erklärt und zur besonderen Lage zurückkehrt.“(Erläuterungen S. 7)

Dabei besteht wie bereits zuvor dargelegt für eine analoge Anwendung von Art. 7 EpG, respektive für dessen Verlängerung per Gesetz absolut keine Veranlassung:

Gemäss bundesrätlicher Botschaft vom Dezember 2010 zum Epidemiengesetz kommt der Status der ausserordentlichen Lage gem. Art. 7 EpG nur in Fällen von „Worst Case Pandemien“ in Frage, etwa in der Art der „Spanischen Grippe“¹. Ein solches Szenario lag aber bis heute zu keinem Zeitpunkt auch nur annähernd vor. Die Spanische Grippe forderte bekanntlich zwischen 25 und 50 Millionen Tote (bei einer Weltpopulation von 1.8 Mrd. Menschen). Die Zahl der an COVID-19 verstorbenen Menschen beträgt demgegenüber weniger als 0.5 Millionen (bei einer aktuellen Gesamtpopulation von bald 8 Mrd. Menschen). Zudem ist bekannt, dass die Spanische Grippe besonders die Bevölkerung im mittleren Alter dahinraffte, COVID-19 dagegen primär nur betagte Personen oder solche mit besonderen Vorerkrankungen.

Die Voraussagen zur Sterblichkeit seitens der WHO, der Johns Hopkins University und des Robert Koch Instituts, auf die der Bundesrat sich gestützt hat, haben sich bis zum Dreissigfachen als überzogen erwiesen. Das steht heute anhand der verfügbaren Zahlen fest. (Vgl. Roger Köppel, Telegram, https://t.me/uncut_news/12181)

Seit spätestens Mitte April 2020 steht also eindeutig fest, dass das COVID-19-Phänomen in keiner Weise als „Worst Case Pandemie“ im Sinne der Botschaft zum Epidemiengesetz betrachtet werden kann. Insbesondere wurde schnell klar, dass die erschreckenden Bilder aus Italien auf die Schweiz nicht zutreffen würden.

- Die Krankenhäuser in Norditalien sind auch in anderen Jahren jeweils zur Grippesaison überlastet. Ein beträchtlicher Teil des Ansturms auf die Krankenhäuser in Norditalien war in dieser Saison der Angst vor einem neuen unbekannten Virus geschuldet.
- Die Überlastung der Krematorien in Norditalien war lokal beschränkt auf die Gebiete, die mit starken Einschränkungen belegt wurden. Diese Überlastungen waren massgeblich eine Folge der auferlegten Massnahmen, welche die in Italien überwiegend übliche Erdbestattung maximal erschwerte und persönliches Abschiednehmen verunmöglichten.
- Bereits in einer Studie des *European Centre for Disease Prevention and Control* aus dem Jahre 2018 war nachgewiesen worden, dass Italien innerhalb Europas einen Spitzenplatz bezüglich tödlicher multiresistenter Keime belegt.
- Die Strukturen der Gesundheitssysteme unterscheiden sich zwischen den Ländern sehr stark. Die Überflutung der Spitäler, wie sie in Italien, Frankreich und Spanien auftrat, konnte in der Schweiz zu keinem Zeitpunkt beobachtet werden.
- In der Schweiz wurden die empirischen Daten aus Italien schnell bestätigt: Der weitaus überwiegende Teil der Personen, bei denen beim Tod eine Covid-19 Infektion vorlag, hatten mindestens eine schwere Vorerkrankung (Gemäss täglichen Berichten des BAG waren dies in der Schweiz 97%). Entsprechende Daten aus Italien standen bereits per Ende März zur Verfügung.

1 Im Sinne der Botschaft des Bundesrates zum EpG vom 3. Dezember 2010, S. 363.

- Das Altersmuster der Personen, bei denen beim Tod eine Covid-19 Infektion vorlag, gleicht dem Altersmuster der verstorbenen vor dem Auftreten der Covid-19 Epidemie (Gemäss Bericht des BAG vom 20.06.2020 lag der Altersmedian bei 84 Jahren, also geringfügig höher als die allgemeine Lebenserwartung in der Schweiz. Entsprechende Daten aus Italien standen per Ende März zur Verfügung).

Aus all diesen Gründen ist es nun - nach über 6 Monaten Erfahrung mit COVID-19 und reichlich vorhandenem empirischen Datenmaterial – in keiner Weise erkennbar, warum es noch immer notwendig sein soll, mittels COVID-19-Gesetz dem Bundesrat weiterhin besondere Kompetenzen einzuräumen im Bereich von Art. 6 und sogar Art. 7 EpG. Der Bundesrat belegt im Erläuternden Bericht in keiner Weise, welche erhebliche Bedrohung für die öffentliche Gesundheit durch COVID-19 ganz genau ausgeht, welche das vorliegende Gesetz zwingend erforderlich machen würde.

Generell hat es der Bundesrat versäumt, die besondere Gefährlichkeit von COVID-19 für die öffentliche Gesundheit der Bevölkerung in der Schweiz nachzuweisen. Zu diesem Nachweis wäre der Bundesrat aber gemäss Epidemiengesetz (s. auch Botschaft zum Epidemiengesetz, S. 385) und gemäss Bundesverfassung (Art. 36 BV) von Anfang an klar verpflichtet gewesen. Wissenschaftlich breit abgestützte empirische Daten, welche die (qualitativ und quantitativ) erhebliche Bedrohung der öffentlichen Gesundheit belegen, fehlen bis heute. Obduktionen wurden so gut wie gar keine vorgenommen, wodurch man die Wirkungsweise und die Letalität von COVID-19 im Einzelfall hätte feststellen können.

Aus all diesen Gründen besteht für diesen Erlass, soweit er die Bekämpfung von COVID-19-bezweckt, keine Notwendigkeit. Mit dem geltenden Epidemiengesetz steht dem Bundesrat und den Kantonen eine ausreichende gesetzliche Grundlage zur Verfügung, um mit dem Phänomen COVID-19 adäquat fertig zu werden.

Sollte aber wider Erwarten eine Situation eintreten, in welcher die öffentliche Gesundheit tatsächlich in erheblicher, besonderer Weise gefährdet wäre, stünden dem Bundesrat die bekannten Rechtsgrundlagen zur Verfügung (Art. 6 EpG; bei nachgewiesenem Bedarf allenfalls auch auf Art. 7 EpG und Art. 185 Abs. 3 BV). Davon sind wir heute aber weiter entfernt denn je.

3.) Zu Schlussfolgerung 3

Mängel, welche verfassungsmässige Rechte und Grundsätze (insbesondere das Legalitäts- und Verhältnismässigkeitsprinzip) verletzen

Der Entwurf zum Covid-19 Gesetz enthält Artikel, die bewährte Garantien der Bundesverfassung über Bord werfen. Aus diesem Grund ist auf das geplante Gesetz in seiner jetzigen Form nicht einzutreten. Sollte trotz der schwerwiegenden rechtsstaatlichen Mängel eine inhaltliche Beratung erfolgen, müssen diese Artikel dringend entfernt oder angepasst werden.

Zu streichende Teile: Folgende Artikel und Absätze schätzen wir aus verfassungsrechtlichen Überlegungen als sehr problematisch ein, weshalb sie zu streichen sind:

- **Art. 2 Abs. 3 lit. g** betr. Ausnahmen von den Bestimmungen über die Einfuhr von Heilmitteln:
Soweit diese neue Regelung im Resultat dazu führt, dass Heilmittel auf den Schweizer Markt gelangen können, welche die üblichen Zulassungsvoraussetzungen für in der Schweiz hergestellte Heilmittel nicht erfüllen, ist diese Bestimmung zu streichen (s. auch unser Kommentar zu den Bestimmungen Art. 2 Abs. 3 lit. h und i; unten).

- **Art. 2 Abs. 3 lit. h** betr. Ausnahmen von der Swissmedic-Bewilligungspflicht:

Die Gesundheitsversorgung in der Schweiz ist im internationalen Vergleich auf sehr hohem Niveau. Diese besondere Qualität basiert auf sehr gut qualifiziertem Personal und auf qualitativ und quantitativ hochstehender Spitalinfrastruktur.

Die Phase des Lock-Down hat bewiesen, dass zu jedem Zeitpunkt ausreichend qualifiziertes Personal und ausreichend Notfallkapazitäten zur Verfügung standen. Eine gewisse zusätzliche Belastung während dieser Phase resultierte aus häufigen Umstellungen in den Konzepten, Sicherheitsanforderungen und Abläufen - nicht aber aus einem erhöhten Personalausfall oder aus einem Ansturm durch Patienten.

Über die gesamte Schweiz betrachtet erlitten die Krankenhäuser und praktisch sämtliche Arztpraxen in der Schweiz vor allem einen enormen finanziellen Schaden aufgrund der vom Bundesrat verhängten Behandlungsverbote und des massiven Nachfrageeinbruchs.

Aufgrund dieser Erfahrungswerte besteht daher selbst bei einer zweiten Welle keine Notwendigkeit, die Bewilligungspflicht seitens Swissmedic für bestimmte Tätigkeiten aufzuheben. Sollte die Situation wider Erwarten nachweislich und deutlich aus dem Ruder laufen, hätte der Bundesrat noch immer die Handlungsmöglichkeit, die notwendigen Anordnungen zeitnah direkt gestützt auf Art. 185 Abs. 3 BV zu erlassen.

- **Art. 2 Abs. 3 lit. i** betr. Lockerung von Zulassungskriterien für Arzneimittel:

Bewilligungspflicht und Zulassungskriterien für Arzneimittel bezwecken, den Gesundheitsschutz der einheimischen Bevölkerung vor risikobehafteten Produkten sicherzustellen. Die vorliegende Bestimmung würde den Bundesrat ermächtigen, je nach Lage (und je nachdem, welche Berichterstattung in den Medien gerade vorherrscht), die hohen schweizerischen Standards zu senken. Dies wäre mit dem verfassungsrechtlichen Schutzauftrag an den Bund gegenüber der öffentlichen Gesundheit gemäss Art. 118 Abs. 1 BV nicht vereinbar. Die vorgesehene Bestimmung würde darauf hinauslaufen, dass für eine unbegrenzte Zahl von Personen in der Schweiz der Schutz ihrer persönlichen Unversehrtheit nach dem üblichen Standard von Art. 10 Abs. 2 i.V.m. Art. 36 BV nicht mehr gewährleistet wäre.

Im Worst Case könnte dies auch zur Folge haben, dass Impfstoffe, welche allenfalls noch nicht ausreichend auf ihre gesundheitliche Unbedenklichkeit geprüft wurden oder sogar in die Erbsubstanz eingreifen, ohne gerichtliche Überprüfung für bestimmte Personengruppen (in Verbindung mit Art. 6 Abs. 2 lit. d EpG) für obligatorisch erklärt werden könnten. Dazu könnte es kommen, obwohl Impfungen und insbesondere die Veränderung der menschlichen Erbsubstanz als ein **Eingriff in den Kerngehalt der körperlichen Unversehrtheit** zu betrachten wären (im Sinne von Art. 10 Abs. 2 in Verbindung mit Art. 36 Abs. 4 BV).

- **Art. 2 Abs. 3 lit. j** betr. pauschale Lockerung der Sicherheitsvorkehrungen für alle Medizinprodukte:

Diese ist aus demselben Grund klar abzulehnen wie die Bestimmung zuvor. Die Bestimmungen über die Konformitätsbewertung von Medizinprodukten bezwecken gerade, den Gesundheitsschutz der einheimischen Bevölkerung vor risikobehafteten ausländischen Arzneimittelprodukten sicherzustellen. Die vorliegende Bestimmung würde den Bundesrat ermächtigen, je nach Lage (und je nachdem, welche Berichterstattung in den Medien gerade vorherrscht), die hohen schweizerischen Standards fallen zu lassen. Dies wäre mit dem Schutzauftrag des Bundes gegenüber der körperlichen Unversehrtheit der Bevölkerung gemäss Art. 118 Abs. 1 BV nicht vereinbar.

Im Übrigen droht der gleiche Worst Case, der vorstehend zu Art. 2 Abs. 3 lit. i beschrieben wurde.

- **Art. 2 Abs. 6** betreffend Schutz besonders gefährdeter Personen

Der Bedarf an einer schweizweit einheitlichen Regelung ist nicht ausreichend nachgewiesen. Es gibt keinen Grund, von der föderalen Ordnung und der grundsätzlichen Zuständigkeit der Kantone abzuweichen. Das Prinzip der Selbstverantwortung und der Menschenwürde (gerade bei älteren Personen) muss gewahrt bleiben. So ist es etwa von vornherein verfehlt, alle Menschen über 65 Jahre als besonders gefährdete Personen zu betrachten, wie das im Erläuternden Bericht geschieht. Die vorgeschlagene Regelung ist ein nicht gerechtfertigter Eingriff in die Wirtschaftsfreiheit und das Recht jedes Arbeitgebers, die für seinen Geschäftsbetrieb sinnvollen Massnahmen zum Gesundheitsschutz der von ihm beschäftigten Personen vorzusehen (Fürsorgepflicht des Arbeitgebers). In vielen Fällen wird eine pauschale Regelung den individuellen Verhältnissen nicht ausreichend Rechnung tragen und sich damit als unverhältnismässig erweisen. Aus diesem Grund ist dieser Absatz zu streichen.

- **Art. 8** betr. Finanzielle Unterstützung der Medien:

Die starke finanzielle Unterstützung der grossen schweizerischen Medienhäuser auf der Basis der COVID-19 Verordnungen hat dazu geführt, dass die sog. vierte Macht im Staat so gut wie ausschliesslich die Sicht des Bundesrates transportierte.

Abweichende wissenschaftliche Meinungen zum Phänomen COVID-19 und zum Umgang damit (geäussert beispielsweise von den Professoren Bakhdi, Streeck, Püschel oder Dr. Wodarg) werden bis heute vollständig ausgeblendet. Personen, welche in der Öffentlichkeit eine vom Bundesrat abweichende Meinung vertreten, werden entweder ignoriert oder als verrückt bis gefährlich dargestellt. Viele Medien haben sich durch die starken Bundesgelder zu einer Berichterstattung hinreissen lassen, welche unter der Perspektive von **Art. 258 StGB** (Schreckung der Bevölkerung) im höchsten Mass problematisch ist und im Einzelfall vermutlich einschlägig war.

Diese von den Medien getriebene Entwicklung betrachten wir als eine echte Gefahr für unsere Demokratie. **Aus diesem Grund sind die Massnahmen im Medienbereich im Zusammenhang mit Covid-19 gemäss Art.8 der Vorlage (sowie bei jeder weiteren Epidemie) ersatzlos abzulehnen.**

Sollte der Bundesrat über eine Medienförderung nachdenken wollen, müsste der erste Gedanke einem **Qualitätsmonitoring** gelten. Dieses müsste von einer unabhängigen und vom Volk gewählten Stelle überwacht werden. Wie sich in den letzten Monaten eindrücklich gezeigt hat, ist eine Finanzierung durch den Bund als Mittel denkbar ungeeignet, um eine qualitativ hochwertige und unabhängige Berichterstattung zu sichern.

- **Art. 11** betr. Aufstellung neuer Straftatbestände:

Art. 123 Abs. 1 BV erklärt das Strafrecht zur Bundessache und Art. 1 StGB statuiert den Satz „Keine Strafe ohne Gesetz“, welcher seit dem Alten Rom gilt (Nulla poena sine lege). Dieser Grundsatz erfordert gemäss einhelliger Lehre ein Gesetz im formellen Sinn und ist auch in Art. 7 EMRK verankert. Eine blossе Verordnung des Bundesrates reicht hier keinesfalls aus.

Die Eidgenössischen Räte sind daher nicht befugt, dem Bundesrat die Ermächtigung zur Begründung neuer Straftatbestände zu übertragen. Wenn der Bundesrat aber strafbedrohte Massnahmen erlassen darf, kann er völlig neue Straftatbestände schaffen (bisher schon zum Beispiel „Menschenansammlung“, „Teilnahme an Veranstaltungen“ und ähnliches), welche sich durch ganz neue, zudem unbestimmte Tatbestandsmerkmale definieren. Diese Vorschrift verstösst folglich eindeutig gegen Art. 1 StGB und gegen Art. 7 EMRK. Art. 11 des Entwurfes ist damit verfassungs- und völkerrechtswidrig und deshalb ersatzlos zu streichen.

Zusammenfassung der Feststellungen zum Entwurf des Covid-19 Gesetz, im Falle einer inhaltlichen Beratung:

Das Gesetz beinhaltet Teile, die verfassungswidrig sind und für unser Gesundheitssystem, für unsere Wirtschaft und allenfalls auch für die betroffenen Menschen unverhältnismässig negative Auswirkungen haben. Darum bitten wir darum, die Art. 2 Abs. 3 lit. g bis j und Art. 2 Abs. 6 sowie Art. 8 und 11 des Entwurfs ersatzlos zu streichen.

Eingereicht von: Karin Pfister, Hub 8, Eschen

Ort: Eschen

Datum: 10.07.2020

Unterschrift: Karin Pfister Hanxer

Stellungnahme Vernehmlassung zu Covid-19-Gesetz

Von: Niccolo von Siebenthal
Eigerstrasse 55
3007 Bern
Schweiz

EINSCHREIBEN

An die
Schweizerische Bundeskanzlei
Bundeshaus West
3003 Bern

Stellungnahme im Rahmen der Vernehmlassung zum Covid-19-Gesetz

Sehr geehrte Präsidentin des Nationalrats Frau Moret
Sehr geehrter Präsident des Ständerats Herr Stöckli
Sehr geehrter Herr Bundeskanzler Thurnherr

Der Bundesrat hat am 19.6.2020 das Vernehmlassungsverfahren zum Entwurf des Covid-19-Gesetz eröffnet. Gerne nutzen wir die Gelegenheit, Stellung zu nehmen. Zusammenfassend kommen wir zum Schluss,

- (1) Dass die Voraussetzungen für eine Dringlicherklärung und sofortige Inkraftsetzung dieses Gesetzes auf der Basis von Art. 165 Bundesverfassung nicht gegeben sind, insbesondere nicht soweit es um den Schutz der öffentlichen Gesundheit vor COVID-19 geht. Die bestehende gesetzliche Ordnung (Epidemiengesetz; allenfalls Art. 185 Abs. 3 BV) reicht als rechtliche Basis für einen wirksamen Schutz der öffentlichen Gesundheit vor den Auswirkungen von COVID-19 vollumfänglich aus;
- (2) Dass unabhängig von der Frage der Dringlichkeit ohnehin kein zusätzlicher Regelungsbedarf besteht. Die bestehende Ordnung (Epidemiengesetz; allenfalls Art. 185 Abs. 3 BV) reicht für den Schutz der öffentlichen Gesundheit vor den Auswirkungen von COVID-19 vollumfänglich aus.
- (3) Dass auf das geplante Gesetz in seiner jetzigen Form nicht einzutreten ist, weil es schwerwiegende rechtsstaatliche Mängel aufweist. Dass im Falle seiner inhaltlichen Beratung die nachfolgend aufgezeigten Mängel und Risiken für die Bevölkerung auf jeden Fall zu beseitigen sind, da diese verfassungsmässige Rechte und Schutzgarantien (insbesondere das Legalitäts- und das Verhältnismässigkeitsprinzip) verletzen.

Wir empfehlen daher der Bundesversammlung

- (I) auf das Geschäft mangels Dringlichkeit nicht einzutreten, resp. die Dringlichkeit abzulehnen;**
- (II) Eventualantrag bei Eintreten auf diese Vorlage:
das Gesetz mangels Notwendigkeit vollständig abzulehnen;**
- (III) Eventualantrag bei grundsätzlicher Annahme dieses Gesetzes:
eine umfassende Überarbeitung oder Anpassung des Gesetzes im Sinne untenstehender Ausführungen vorzunehmen.**

Begründung unserer Schlussfolgerungen und Empfehlungen:

1.) Zu Schlussfolgerung 1

Fehlende Dringlichkeit im Sinne von Art. 165 BV

Gemäss Artikel 13 der Vorlage soll das Gesetz für dringlich erklärt werden im Sinne von Art. 165 Abs. 1 BV. Eine Dringlicherklärung nach Art. 165 Abs. 1 BV würde voraussetzen, dass nicht wiedergutzumachende Nachteile drohen, sollte das Gesetz nicht unmittelbar Geltung erlangen (Tschannen in St. Galler Kommentar zur Bundesverfassung, N. 6 zu Art. 165, 3. Auflage 2014). Im Zusammenhang mit COVID-19 bedeutet dies: Der Bundesrat hätte *nachzuweisen, dass nicht wiedergutzumachende Nachteile für die öffentliche Gesundheit drohen, würde dieses Gesetz nicht für dringlich erklärt.*

Diesen Nachweis hat der Bundesrat nicht erbracht. Er hat nicht einmal den Versuch unternommen, ihn zu erbringen. Er ist in dieser Hinsicht in keiner Art und Weise tätig geworden.

Damit missachtet er die Beweispflicht, die im Rechtsstaat jener Instanz obliegt, die Dringlichkeit behauptet und Grundrechte zu beschneiden gedenkt, sei es auch nur zeitweilig (Art. 2 Abs. 4 des Entwurfes). Dies ist umso unbegreiflicher, als der Bundesrat seinen verfassungsrechtlich gebotenen Beweispflichten während der Corona-Krise noch niemals, also seit Anbeginn seiner oktroyierten Massnahmen nicht nachgekommen ist. Die verfassungswidrigen Grundrechtsbeschneidungen (Versammlungsfreiheit, Bewegungsfreiheit, Meinungsäusserungsfreiheit, Vereinsfreiheit, Familienfreiheit, wirtschaftliche Betätigungsfreiheit u.a.m) dauern nun schon mehrere Monate an, ohne dass die Exekutive auch nur Anstalten macht, ihren Beweislasten nachzukommen. Stattdessen hat sie ausländische Lagebeurteilungen kopf- und kritiklos übernommen und ausländische Massnahmen ungeprüft in der Schweiz ebenfalls erlassen und umgesetzt. Damit hat sie schweizerische Souveränität mit Füßen getreten, anstatt dem Auftrag nachzukommen, für den sie gewählt ist: eine eigene, kritische Lagebeurteilung zu erstellen, die verschiedene Seiten der alles andere als einheitlichen wissenschaftlichen Expertise zu Wort kommen lässt (Dr. med. Claus Köhnlein, Prof. Dr. Hendrick Streeck; Prof. Dr. Sucharit Bhakdi, Prof. Dr. Klaus Püschel; Dr. Wolfgang Wodarg, Prof. Dr. John Ioannidis; Prof. Dr. Knut Wittkowski; Prof. Dr. Doron Lancet und viele andere mehr). Auf diese Weise kam es zum Erlass unverhältnismässiger, weil nicht erforderlicher Massnahmen. Dieses Vorgehen verstösst gegen die Art. 5 Abs. 2, 9 und 36 Abs. 3 der Bundesverfassung. Es muss demnach vom Parlament unbedingt korrigiert werden, um weitere Verletzungen wesentlicher verfassungsmässiger Grundsätze (Verhältnismässigkeit etc.) wenigstens für die Zukunft auszuschliessen.

Die täglichen BAG-Berichte betreffend Hospitalisierungen und Todesfälle weisen seit anfangs Mai nur noch minimale Zahlen aus. Für Spitäler und Ärzte in der Schweiz ist das Phänomen COVID-19 als eigenständige erhebliche Bedrohung für die öffentliche Gesundheit (resp. Bedrohung für die Infrastruktur) nicht mehr wahrnehmbar - abgesehen von einer tiefgreifenden Verängstigung in der Bevölkerung, die massgeblich auf die zu diesem Zweck geführten, ständigen Kampagnen des Bundesrats, der SRF und der Presse zurückzuführen sind. Zwischenzeitlich hat sich die Diskussion von den effektiv erkrankten und verstorbenen Personen völlig entfernt und auf die Thematik der Tests verlagert: „Anzahl positiv getestete Personen pro Tag“. Diese oberflächliche Betrachtungsweise wird der effektiven Bedrohungslage durch COVID-19 aus zahlreichen Gründen nicht gerecht.

Einerseits hängt diese Messgrösse (Anzahl positiv getestete Personen) von der Anzahl der durchgeführten Tests ab. Diese ist in den letzten Wochen aber stetig auf ein hohes Mass gestiegen. Setzt man jedoch die positiven Testergebnisse ins Verhältnis zur Zahl der vorgenommenen Tests, ergibt sich keine Steigerung, sondern ein gleichbleibender Anteil von unter einem Prozent. Das wird

aber verschwiegen und zusätzlich noch dadurch verschleiert, dass von steigenden «Fallzahlen» die Rede ist. Es handelt sich aber gerade um keine «Krankheitsfälle» (mit Symptomen), sondern nur um positive Testergebnisse. Zweitens wurden diese Tests niemals von einer unabhängigen Instanz validiert, und ihre Treffergenauigkeit ist in der Fachwelt mehr als bloss umstritten (<https://www.youtube.com/watch?v=MGfBlWX2m0U&feature=youtu.be> [ab Min. 2]). Drittens ist die Zahl der Fälle mit COVID-19-bedingten schwerwiegenden Komplikationen mittlerweile statistisch dermassen tief, dass die Testergebnisse (Anzahl positiv getestete Personen) in keiner Weise als genügend anerkannt werden können als Erfüllung der dem Bundesrat obliegenden Beweislast für eine effektiv erhebliche Bedrohung der öffentlichen Gesundheit, respektive der Krankenpflegereinrichtungen.

Die stete Berufung auf die Testergebnisse seitens Bundesrat ist deshalb im Fall von COVID-19 irreführend und zur Rechtfertigung besonderer Kompetenzen nicht geeignet.

Um unter den gegenwärtigen Umständen tatsächlich erkrankte Personen wirksam zu behandeln und um die Verbreitung des grippeähnlichen Phänomens COVID-19 zu hemmen, ist es in keiner Weise erforderlich, dass der Bundesrat besondere Kompetenzen auf der Basis von Art. 7 oder 6 Epidemiengesetz (Ausserordentliche oder Besondere Lage) beansprucht. Die täglich aufs Neue vom BAG bestätigten tiefen Hospitalisierungs- und Todesfallzahlen sowie die Erkenntnis, dass COVID-19 für sich allein die öffentliche Gesundheit nicht erheblich bedroht, hätten längst zu einer Beendigung auch der Besonderen Lage (Art. 6 EpG) führen müssen.

Obwohl es evident ist, dass von COVID-19 **keine erhebliche Gefahr** mehr ausgeht für **die öffentliche Gesundheit und für die Spitalinfrastruktur**, hat der Bundesrat zu keinem Zeitpunkt triftige und wissenschaftlich überprüfbare Gründe vorgebracht, um die Aufrechterhaltung seiner weitreichenden Kompetenzen im Zusammenhang mit COVID-19 zu rechtfertigen.

Aus diesen Gründen ist die Dringlichkeit dieses Gesetzes zu verneinen. Nach über 6 Monaten Erfahrung mit COVID-19 und reichlich vorhandenem empirischem Datenmaterial ist in keiner Weise erkennbar und schon gar nicht bewiesen, *welche nicht wiedergutzumachende Nachteile für die öffentliche Gesundheit drohen würden, wenn diese Vorlage nicht für dringlich erklärt würde. Deshalb ist sie als nicht dringlich zurückzuweisen.*

Die bestehende gesetzliche Ordnung des Epidemiengesetzes (und allenfalls von Art. 185 Abs. 3 BV) reicht aus, um mit COVID-19 und allfälligen negativen Auswirkungen fertig zu werden.

Und sollte trotzdem wider Erwarten eine Situation eintreten, in welcher die öffentliche Gesundheit tatsächlich in erheblicher, besonderer Weise gefährdet wäre, stünden dem Bundesrat die bekannten Rechtsgrundlagen zur Verfügung (Art. 6 EpG; bei nachgewiesenem Bedarf allenfalls auch auf Art. 7 EpG und Art. 185 Abs. 3 BV). Davon sind wir heute aber weiter entfernt denn je.

2.) Zu Schlussfolgerung 2:

Fehlende Notwendigkeit für eine Regelung (zusätzlich zur bereits bestehenden gesetzlichen Ordnung)

Was oben im Zusammenhang mit der Dringlichkeit gesagt wurde, gilt vollumfänglich auch für das COVID-19-Gesetz per se, soweit es bezweckt, eine von COVID-19 ausgehende Gefahr für die öffentliche Gesundheit zu bannen.

Gemäss Erläuterungen will der Bundesrat für die epidemiologischen Massnahmen eine Regelung vorschlagen, *die dem Bundesrat erlaubt, all jene Massnahmen fortzuführen, die er gestützt auf Artikel 7 EpG getroffen hat, für die ihm aber eine gesetzliche Ermächtigung vom Zeitpunkt an fehlt, in*

dem er die ausserordentliche Lage für beendet erklärt und zur besonderen Lage zurückkehrt.“(Erläuterungen S. 7)

Dabei besteht wie bereits zuvor dargelegt für eine analoge Anwendung von Art. 7 EpG, respektive für dessen Verlängerung per Gesetz absolut keine Veranlassung:

Gemäss bundesrätlicher Botschaft vom Dezember 2010 zum Epidemiengesetz kommt der Status der ausserordentlichen Lage gem. Art. 7 EpG nur in Fällen von „Worst Case Pandemien“ in Frage, etwa in der Art der „Spanischen Grippe“¹. Ein solches Szenario lag aber bis heute zu keinem Zeitpunkt auch nur annähernd vor. Die Spanische Grippe forderte bekanntlich zwischen 25 und 50 Millionen Tote (bei einer Weltpopulation von 1.8 Mrd. Menschen). Die Zahl der an COVID-19 verstorbenen Menschen beträgt demgegenüber weniger als 0.5 Millionen (bei einer aktuellen Gesamtpopulation von bald 8 Mrd. Menschen). Zudem ist bekannt, dass die Spanische Grippe besonders die Bevölkerung im mittleren Alter dahinraffte, COVID-19 dagegen primär nur betagte Personen oder solche mit besonderen Vorerkrankungen.

Die Voraussagen zur Sterblichkeit seitens der WHO, der Johns Hopkins University und des Robert Koch Instituts, auf die der Bundesrat sich gestützt hat, haben sich bis zum Dreissigfachen als überzogen erwiesen. Das steht heute anhand der verfügbaren Zahlen fest. (Vgl. Roger Köppel, Telegram, https://t.me/uncut_news/12181)

Seit spätestens Mitte April 2020 steht also eindeutig fest, dass das COVID-19-Phänomen in keiner Weise als „Worst Case Pandemie“ im Sinne der Botschaft zum Epidemiengesetz betrachtet werden kann. Insbesondere wurde schnell klar, dass die erschreckenden Bilder aus Italien auf die Schweiz nicht zutreffen würden.

- Die Krankenhäuser in Norditalien sind auch in anderen Jahren jeweils zur Grippezeit überlastet. Ein beträchtlicher Teil des Ansturms auf die Krankenhäuser in Norditalien war in dieser Saison der Angst vor einem neuen unbekannten Virus geschuldet.
- Die Überlastung der Krematorien in Norditalien war lokal beschränkt auf die Gebiete, die mit starken Einschränkungen belegt wurden. Diese Überlastungen waren massgeblich eine Folge der auferlegten Massnahmen, welche die in Italien überwiegend übliche Erdbestattung maximal erschwerte und persönliches Abschiednehmen verunmöglichten.
- Bereits in einer Studie des *European Centre for Disease Prevention and Control* aus dem Jahre 2018 war nachgewiesen worden, dass Italien innerhalb Europas einen Spitzenplatz bezüglich tödlicher multiresistenter Keime belegt.
- Die Strukturen der Gesundheitssysteme unterscheiden sich zwischen den Ländern sehr stark. Die Überflutung der Spitäler, wie sie in Italien, Frankreich und Spanien auftrat, konnte in der Schweiz zu keinem Zeitpunkt beobachtet werden.
- In der Schweiz wurden die empirischen Daten aus Italien schnell bestätigt: Der weitaus überwiegende Teil der Personen, bei denen beim Tod eine Covid-19 Infektion vorlag, hatten mindestens eine schwere Vorerkrankung (Gemäss täglichen Berichten des BAG waren dies in der Schweiz 97%). Entsprechende Daten aus Italien standen bereits per Ende März zur Verfügung.

1 Im Sinne der Botschaft des Bundesrates zum EpG vom 3. Dezember 2010, S. 363.

- Das Altersmuster der Personen, bei denen beim Tod eine Covid-19 Infektion vorlag, gleicht dem Altersmuster der verstorbenen vor dem Auftreten der Covid-19 Epidemie (Gemäss Bericht des BAG vom 20.06.2020 lag der Altersmedian bei 84 Jahren, also geringfügig höher als die allgemeine Lebenserwartung in der Schweiz. Entsprechende Daten aus Italien standen per Ende März zur Verfügung).

Aus all diesen Gründen ist es nun - nach über 6 Monaten Erfahrung mit COVID-19 und reichlich vorhandenem empirischen Datenmaterial – in keiner Weise erkennbar, warum es noch immer notwendig sein soll, mittels COVID-19-Gesetz dem Bundesrat weiterhin besondere Kompetenzen einzuräumen im Bereich von Art. 6 und sogar Art. 7 EpG. Der Bundesrat belegt im Erläuternden Bericht in keiner Weise, welche erhebliche Bedrohung für die öffentliche Gesundheit durch COVID-19 ganz genau ausgeht, welche das vorliegende Gesetz zwingend erforderlich machen würde.

Generell hat es der Bundesrat versäumt, die besondere Gefährlichkeit von COVID-19 für die öffentliche Gesundheit der Bevölkerung in der Schweiz nachzuweisen. Zu diesem Nachweis wäre der Bundesrat aber gemäss Epidemiengesetz (s. auch Botschaft zum Epidemiengesetz, S. 385) und gemäss Bundesverfassung (Art. 36 BV) von Anfang an klar verpflichtet gewesen. Wissenschaftlich breit abgestützte empirische Daten, welche die (qualitativ und quantitativ) erhebliche Bedrohung der öffentlichen Gesundheit belegen, fehlen bis heute. Obduktionen wurden so gut wie gar keine vorgenommen, wodurch man die Wirkungsweise und die Letalität von COVID-19 im Einzelfall hätte feststellen können.

Aus all diesen Gründen besteht für diesen Erlass, soweit er die Bekämpfung von COVID-19 bezweckt, keine Notwendigkeit. Mit dem geltenden Epidemiengesetz steht dem Bundesrat und den Kantonen eine ausreichende gesetzliche Grundlage zur Verfügung, um mit dem Phänomen COVID-19 adäquat fertig zu werden.

Sollte aber wider Erwarten eine Situation eintreten, in welcher die öffentliche Gesundheit tatsächlich in erheblicher, besonderer Weise gefährdet wäre, stünden dem Bundesrat die bekannten Rechtsgrundlagen zur Verfügung (Art. 6 EpG; bei nachgewiesenem Bedarf allenfalls auch auf Art. 7 EpG und Art. 185 Abs. 3 BV). Davon sind wir heute aber weiter entfernt denn je.

3.) Zu Schlussfolgerung 3

Mängel, welche verfassungsmässige Rechte und Grundsätze (insbesondere das Legalitäts- und Verhältnismässigkeitsprinzip) verletzen

Der Entwurf zum Covid-19 Gesetz enthält Artikel, die bewährte Garantien der Bundesverfassung über Bord werfen. Aus diesem Grund ist auf das geplante Gesetz in seiner jetzigen Form nicht einzutreten. Sollte trotz der schwerwiegenden rechtsstaatlichen Mängel eine inhaltliche Beratung erfolgen, müssen diese Artikel dringend entfernt oder angepasst werden.

Zu streichende Teile: Folgende Artikel und Absätze schätzen wir aus verfassungsrechtlichen Überlegungen als sehr problematisch ein, weshalb sie zu streichen sind:

- **Art. 2 Abs. 3 lit. g** betr. Ausnahmen von den Bestimmungen über die Einfuhr von Heilmitteln:
Soweit diese neue Regelung im Resultat dazu führt, dass Heilmittel auf den Schweizer Markt gelangen können, welche die üblichen Zulassungsvoraussetzungen für in der Schweiz hergestellte Heilmittel nicht erfüllen, ist diese Bestimmung zu streichen (s. auch unser Kommentar zu den Bestimmungen Art. 2 Abs. 3 lit. h und i; unten).

- **Art. 2 Abs. 3 lit. h** betr. Ausnahmen von der Swissmedic-Bewilligungspflicht:

Die Gesundheitsversorgung in der Schweiz ist im internationalen Vergleich auf sehr hohem Niveau. Diese besondere Qualität basiert auf sehr gut qualifiziertem Personal und auf qualitativ und quantitativ hochstehender Spitalinfrastruktur.

Die Phase des Lock-Down hat bewiesen, dass zu jedem Zeitpunkt ausreichend qualifiziertes Personal und ausreichend Notfallkapazitäten zur Verfügung standen. Eine gewisse zusätzliche Belastung während dieser Phase resultierte aus häufigen Umstellungen in den Konzepten, Sicherheitsanforderungen und Abläufen - nicht aber aus einem erhöhten Personalausfall oder aus einem Ansturm durch Patienten.

Über die gesamte Schweiz betrachtet erlitten die Krankenhäuser und praktisch sämtliche Arztpraxen in der Schweiz vor allem einen enormen finanziellen Schaden aufgrund der vom Bundesrat verhängten Behandlungsverbote und des massiven Nachfrageeinbruchs.

Aufgrund dieser Erfahrungswerte besteht daher selbst bei einer zweiten Welle keine Notwendigkeit, die Bewilligungspflicht seitens Swissmedic für bestimmte Tätigkeiten aufzuheben. Sollte die Situation wider Erwarten nachweislich und deutlich aus dem Ruder laufen, hätte der Bundesrat noch immer die Handlungsmöglichkeit, die notwendigen Anordnungen zeitnah direkt gestützt auf Art. 185 Abs. 3 BV zu erlassen.

- **Art. 2 Abs. 3 lit. i** betr. Lockerung von Zulassungskriterien für Arzneimittel:

Bewilligungspflicht und Zulassungskriterien für Arzneimittel bezwecken, den Gesundheitsschutz der einheimischen Bevölkerung vor risikobehafteten Produkten sicherzustellen. Die vorliegende Bestimmung würde den Bundesrat ermächtigen, je nach Lage (und je nachdem, welche Berichterstattung in den Medien gerade vorherrscht), die hohen schweizerischen Standards zu senken. Dies wäre mit dem verfassungsrechtlichen Schutzauftrag an den Bund gegenüber der öffentlichen Gesundheit gemäss Art. 118 Abs. 1 BV nicht vereinbar. Die vorgesehene Bestimmung würde darauf hinauslaufen, dass für eine unbegrenzte Zahl von Personen in der Schweiz der Schutz ihrer persönlichen Unversehrtheit nach dem üblichen Standard von Art. 10 Abs. 2 i.V.m. Art. 36 BV nicht mehr gewährleistet wäre.

Im Worst Case könnte dies auch zur Folge haben, dass Impfstoffe, welche allenfalls noch nicht ausreichend auf ihre gesundheitliche Unbedenklichkeit geprüft wurden oder sogar in die Erbsubstanz eingreifen, ohne gerichtliche Überprüfung für bestimmte Personengruppen (in Verbindung mit Art. 6 Abs. 2 lit. d EpG) für obligatorisch erklärt werden könnten. Dazu könnte es kommen, obwohl Impfungen und insbesondere die Veränderung der menschlichen Erbsubstanz als ein **Eingriff in den Kerngehalt der körperlichen Unversehrtheit** zu betrachten wären (im Sinne von Art. 10 Abs. 2 in Verbindung mit Art. 36 Abs. 4 BV).

- **Art. 2 Abs. 3 lit. j** betr. pauschale Lockerung der Sicherheitsvorkehrungen für alle Medizinprodukte:

Diese ist aus demselben Grund klar abzulehnen wie die Bestimmung zuvor. Die Bestimmungen über die Konformitätsbewertung von Medizinprodukten bezwecken gerade, den Gesundheitsschutz der einheimischen Bevölkerung vor risikobehafteten ausländischen Arzneimittelprodukten sicherzustellen. Die vorliegende Bestimmung würde den Bundesrat ermächtigen, je nach Lage (und je nachdem, welche Berichterstattung in den Medien gerade vorherrscht), die hohen schweizerischen Standards fallen zu lassen. Dies wäre mit dem Schutzauftrag des Bundes gegenüber der körperlichen Unversehrtheit der Bevölkerung gemäss Art. 118 Abs. 1 BV nicht vereinbar.

Im Übrigen droht der gleiche Worst Case, der vorstehend zu Art. 2 Abs. 3 lit. i beschrieben wurde.

- **Art. 2 Abs. 6** betreffend Schutz besonders gefährdeter Personen

Der Bedarf an einer schweizweit einheitlichen Regelung ist nicht ausreichend nachgewiesen. Es gibt keinen Grund, von der föderalen Ordnung und der grundsätzlichen Zuständigkeit der Kantone abzuweichen. Das Prinzip der Selbstverantwortung und der Menschenwürde (gerade bei älteren Personen) muss gewahrt bleiben. So ist es etwa von vornherein verfehlt, alle Menschen über 65 Jahre als besonders gefährdete Personen zu betrachten, wie das im Erläuternden Bericht geschieht. Die vorgeschlagene Regelung ist ein nicht gerechtfertigter Eingriff in die Wirtschaftsfreiheit und das Recht jedes Arbeitgebers, die für seinen Geschäftsbetrieb sinnvollen Massnahmen zum Gesundheitsschutz der von ihm beschäftigten Personen vorzusehen (Fürsorgepflicht des Arbeitgebers). In vielen Fällen wird eine pauschale Regelung den individuellen Verhältnissen nicht ausreichend Rechnung tragen und sich damit als unverhältnismässig erweisen. Aus diesem Grund ist dieser Absatz zu streichen.

- **Art. 8** betr. Finanzielle Unterstützung der Medien:

Die starke finanzielle Unterstützung der grossen schweizerischen Medienhäuser auf der Basis der COVID-19 Verordnungen hat dazu geführt, dass die sog. vierte Macht im Staat so gut wie ausschliesslich die Sicht des Bundesrates transportierte.

Abweichende wissenschaftliche Meinungen zum Phänomen COVID-19 und zum Umgang damit (geäussert beispielsweise von den Professoren Bakhdi, Streeck, Püschel oder Dr. Wodarg) werden bis heute vollständig ausgeblendet. Personen, welche in der Öffentlichkeit eine vom Bundesrat abweichende Meinung vertreten, werden entweder ignoriert oder als verrückt bis gefährlich dargestellt. Viele Medien haben sich durch die starken Bundesgelder zu einer Berichterstattung hinreissen lassen, welche unter der Perspektive von **Art. 258 StGB** (Schreckung der Bevölkerung) im höchsten Mass problematisch ist und im Einzelfall vermutlich einschlägig war.

Diese von den Medien getriebene Entwicklung betrachten wir als eine echte Gefahr für unsere Demokratie. **Aus diesem Grund sind die Massnahmen im Medienbereich im Zusammenhang mit Covid-19 gemäss Art.8 der Vorlage (sowie bei jeder weiteren Epidemie) ersatzlos abzulehnen.**

Sollte der Bundesrat über eine Medienförderung nachdenken wollen, müsste der erste Gedanke einem **Qualitätsmonitoring** gelten. Dieses müsste von einer unabhängigen und vom Volk gewählten Stelle überwacht werden. Wie sich in den letzten Monaten eindrücklich gezeigt hat, ist eine Finanzierung durch den Bund als Mittel denkbar ungeeignet, um eine qualitativ hochwertige und unabhängige Berichterstattung zu sichern.

- **Art. 11** betr. Aufstellung neuer Straftatbestände:

Art. 123 Abs. 1 BV erklärt das Strafrecht zur Bundessache und Art. 1 StGB statuiert den Satz „Keine Strafe ohne Gesetz“, welcher seit dem Alten Rom gilt (Nulla poena sine lege). Dieser Grundsatz erfordert gemäss einhelliger Lehre ein Gesetz im formellen Sinn und ist auch in Art. 7 EMRK verankert. Eine blossе Verordnung des Bundesrates reicht hier keinesfalls aus.

Die Eidgenössischen Räte sind daher nicht befugt, dem Bundesrat die Ermächtigung zur Begründung neuer Straftatbestände zu übertragen. Wenn der Bundesrat aber strafbedrohte Massnahmen erlassen darf, kann er völlig neue Straftatbestände schaffen (bisher schon zum Beispiel „Menschenansammlung“, „Teilnahme an Veranstaltungen“ und ähnliches), welche sich durch ganz neue, zudem unbestimmte Tatbestandsmerkmale definieren. Diese Vorschrift verstösst folglich eindeutig gegen Art. 1 StGB und gegen Art. 7 EMRK. Art. 11 des Entwurfes ist damit verfassungs- und völkerrechtswidrig und deshalb ersatzlos zu streichen.

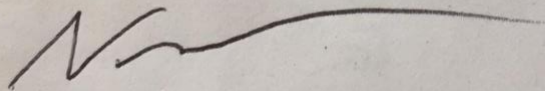
Zusammenfassung der Feststellungen zum Entwurf des Covid-19 Gesetz, im Falle einer inhaltlichen Beratung:

Das Gesetz beinhaltet Teile, die verfassungswidrig sind und für unser Gesundheitssystem und für unsere Wirtschaft unverhältnismässig negative Auswirkungen haben. Darum empfehlen wir das ersatzlose Streichen von Art. 2 Abs. 3 lit. g bis j und Art. 2 Abs. 6 sowie Art. 8 und 11 des Entwurfs.

Niccolo von Siebenthal

3007 Bern

8.7.2020



Stellungnahme Vernehmlassung zu Covid-19-Gesetz

Von: Rosemarie Feucht
Grossratsandinadin der Grünen Partei des Bezirks Kulm
Schwarzenberg 339
5728 Gontenschwil

An die
Schweizerische Bundeskanzlei
Bundeshaus West
3003 Bern

Stellungnahme im Rahmen der Vernehmlassung zum Covid-19-Gesetz

Sehr geehrte Präsidentin des Nationalrats Frau Moret
Sehr geehrter Präsident des Ständerats Herr Stöckli
Sehr geehrter Herr Bundeskanzler Thurnherr

Der Bundesrat hat am 19.6.2020 das Vernehmlassungsverfahren zum Entwurf des Covid-19-Gesetz eröffnet. Gerne nutze ich die Gelegenheit, Stellung zu nehmen.

Aus unten nachfolgenden Gründen bitte ich die Bundesversammlung

- (I) auf das Geschäft mangels Dringlichkeit nicht einzutreten, resp. die Dringlichkeit abzulehnen;**
- (II) das Gesetz mangels Notwendigkeit vollständig abzulehnen;**
- (III) eine umfassende Überarbeitung oder Anpassung des Gesetzes im Sinne untenstehender Ausführungen vorzunehmen.**

Die Voraussetzungen für eine Dringlicherklärung und sofortige Inkraftsetzung dieses Gesetzes auf der Basis von Art. 165 Bundesverfassung sind nicht gegeben, insbesondere nicht soweit es um den Schutz der öffentlichen Gesundheit vor COVID-19 geht. Die bestehende gesetzliche Ordnung (Epidemiengesetz; allenfalls Art. 185 Abs. 3 BV) reicht als rechtliche Basis für einen wirksamen Schutz der öffentlichen Gesundheit vor den Auswirkungen von COVID-19 vollumfänglich aus;

Unabhängig von der Frage der Dringlichkeit besteht kein zusätzlicher Regelungsbedarf.

Die bestehende Ordnung (Epidemiengesetz; allenfalls Art. 185 Abs. 3 BV) reicht für den Schutz der öffentlichen Gesundheit vor den Auswirkungen von COVID-19 vollumfänglich aus.

Das geplante Gesetz in seiner jetzigen Form weist schwerwiegende rechtsstaatliche Mängel auf. Im Falle seiner inhaltlichen Beratung sind die nachfolgend aufgezeigten Mängel und Risiken für die Bevölkerung auf jeden Fall zu beseitigen sind, da diese verfassungsmässige Rechte und Schutzgarantien (insbesondere das Legalitäts- und das Verhältnismässigkeitsprinzip) verletzen.

Begründung unserer Schlussfolgerungen und Empfehlungen:

1.) Fehlende Dringlichkeit im Sinne von Art. 165 BV

Gemäss Artikel 13 der Vorlage soll das Gesetz für dringlich erklärt werden im Sinne von Art. 165 Abs. 1 BV. Eine Dringlicherklärung nach Art. 165 Abs. 1 BV würde voraussetzen, dass nicht wiedergutzumachende Nachteile drohen, sollte das Gesetz nicht unmittelbar Geltung erlangen (Tschannen in St. Galler Kommentar zur Bundesverfassung, N. 6 zu Art. 165, 3. Auflage 2014). Im Zusammenhang mit COVID-19 bedeutet dies: *Der Bundesrat hätte nachzuweisen, dass nicht wiedergutzumachende Nachteile für die öffentliche Gesundheit drohen, würde dieses Gesetz nicht für dringlich erklärt.*

Diesen Nachweis hat der Bundesrat nicht erbracht. Er hat nicht einmal den Versuch unternommen, ihn zu erbringen. Er ist in dieser Hinsicht in keiner Art und Weise tätig geworden.

Damit missachtet er die Beweispflicht, die im Rechtsstaat jener Instanz obliegt, die Dringlichkeit behauptet und Grundrechte zu beschneiden gedenkt, sei es auch nur zeitweilig (Art. 2 Abs. 4 des Entwurfes). Dies ist umso unbegreiflicher, als der Bundesrat seinen verfassungsrechtlich gebotenen Beweispflichten während der Corona-Krise noch niemals, also seit Anbeginn seiner oktroyierten Massnahmen nicht nachgekommen ist. Die verfassungswidrigen Grundrechtsbeschneidungen (Versammlungsfreiheit, Bewegungsfreiheit, Meinungsäusserungsfreiheit, Vereinsfreiheit, Familienfreiheit, wirtschaftliche Betätigungsfreiheit u.a.m.) dauern nun schon mehrere Monate an, ohne dass die Exekutive auch nur Anstalten macht, ihren Beweislasten nachzukommen. Stattdessen hat sie ausländische Lagebeurteilungen kopf- und kritiklos übernommen und ausländische Massnahmen ungeprüft in der Schweiz ebenfalls erlassen und umgesetzt. Damit hat sie schweizerische Souveränität mit Füßen getreten, anstatt dem Auftrag nachzukommen, für den sie gewählt ist: eine eigene, kritische Lagebeurteilung zu erstellen, die verschiedene Seiten der alles andere als einheitlichen wissenschaftlichen Expertise zu Wort kommen lässt (Dr. med. Claus Köhnlein, Prof. Dr. Hendrick Streeck; Prof. Dr. Sucharit Bhakdi, Prof. Dr. Klaus Püschel; Dr. Wolfgang Wodarg, Prof. Dr. John Ioannidis; Prof. Dr. Knut Wittkowski; Prof. Dr. Doron Lancet und viele andere mehr). Auf diese Weise kam es zum Erlass unverhältnismässiger, weil nicht erforderlicher Massnahmen. Dieses Vorgehen verstösst gegen die Art. 5 Abs. 2, 9 und 36 Abs. 3 der Bundesverfassung. Es muss demnach vom Parlament unbedingt korrigiert werden, um weitere Verletzungen wesentlicher verfassungsmässiger Grundsätze (Verhältnismässigkeit etc.) wenigstens für die Zukunft auszuschliessen.

Die täglichen BAG-Berichte betreffend Hospitalisierungen und Todesfälle weisen seit anfangs Mai nur noch minimale Zahlen aus. Für Spitäler und Ärzte in der Schweiz ist das Phänomen COVID-19 als eigenständige erhebliche Bedrohung für die öffentliche Gesundheit (resp. Bedrohung für die Infrastruktur) nicht mehr wahrnehmbar - abgesehen von einer tiefgreifenden Verängstigung in der Bevölkerung, die massgeblich auf die zu diesem Zweck geführten, ständigen Kampagnen des Bundesrats, der SRF und der Presse zurückzuführen sind. Zwischenzeitlich hat sich die Diskussion von den effektiv erkrankten und verstorbenen Personen völlig entfernt und auf die Thematik der Tests verlagert: „Anzahl positiv getestete Personen pro Tag“. Diese oberflächliche Betrachtungsweise wird der effektiven Bedrohungslage durch COVID-19 aus zahlreichen Gründen nicht gerecht.

Einerseits hängt diese Messgrösse (Anzahl positiv getestete Personen) von der Anzahl der durchgeführten Tests ab. Diese ist in den letzten Wochen aber stetig auf ein hohes Mass gestiegen. Setzt man jedoch die positiven Testergebnisse ins Verhältnis zur Zahl der vorgenommenen Tests, ergibt sich keine Steigerung, sondern ein gleichbleibender Anteil von unter einem Prozent. Das wird aber verschwiegen und zusätzlich noch dadurch verschleiert, dass von steigenden «Fallzahlen» die

Rede ist. Um unter den gegenwärtigen Umständen tatsächlich erkrankte Personen wirksam zu behandeln und um die Verbreitung des grippeähnlichen Phänomens COVID-19 zu hemmen, ist es in keiner Weise erforderlich, dass der Bundesrat besondere Kompetenzen auf der Basis von Art. 7 oder 6 Epidemiengesetz (Ausserordentliche oder Besondere Lage) beansprucht. Die täglich aufs Neue vom BAG bestätigten tiefen Hospitalisierungs- und Todesfallzahlen sowie die Erkenntnis, dass COVID-19 für sich allein die öffentliche Gesundheit nicht erheblich bedroht, hätten längst zu einer Beendigung auch der Besonderen Lage (Art. 6 EpG) führen müssen.

Obwohl es evident ist, dass von COVID-19 **keine erhebliche Gefahr** mehr ausgeht für **die öffentliche Gesundheit und für die Spitalinfrastruktur**, hat der Bundesrat zu keinem Zeitpunkt triftige und wissenschaftlich überprüfbare Gründe vorgebracht, um die Aufrechterhaltung seiner weitreichenden Kompetenzen im Zusammenhang mit COVID-19 zu rechtfertigen.

Aus diesen Gründen ist die Dringlichkeit dieses Gesetzes zu verneinen. Nach über 6 Monaten Erfahrung mit COVID-19 und reichlich vorhandenem empirischem Datenmaterial ist in keiner Weise erkennbar und schon gar nicht bewiesen, *welche nicht wiedergutzumachende Nachteile für die öffentliche Gesundheit drohen würden, wenn diese Vorlage nicht für dringlich erklärt würde. Deshalb ist sie als nicht dringlich zurückzuweisen.*

Die bestehende gesetzliche Ordnung des Epidemiengesetzes (und allenfalls von Art. 185 Abs. 3 BV) reicht aus, um mit COVID-19 und allfälligen negativen Auswirkungen fertig zu werden.

Und sollte trotzdem wider Erwarten eine Situation eintreten, in welcher die öffentliche Gesundheit tatsächlich in erheblicher, besonderer Weise gefährdet wäre, stünden dem Bundesrat die bekannten Rechtsgrundlagen zur Verfügung (Art. 6 EpG; bei nachgewiesenem Bedarf allenfalls auch auf Art. 7 EpG und Art. 185 Abs. 3 BV). Davon sind wir heute aber weiter entfernt denn je.

2.) Fehlende Notwendigkeit für eine Regelung (zusätzlich zur bereits bestehenden gesetzlichen Ordnung)

Was oben im Zusammenhang mit der Dringlichkeit gesagt wurde, gilt vollumfänglich auch für das COVID-19-Gesetz per se, soweit es bezweckt, eine von COVID-19 ausgehende Gefahr für die öffentliche Gesundheit zu bannen.

Gemäss Erläuterungen will der Bundesrat für die epidemiologischen Massnahmen eine Regelung vorschlagen, *die dem Bundesrat erlaubt, all jene Massnahmen fortzuführen, die er gestützt auf Artikel 7 EpG getroffen hat, für die ihm aber eine gesetzliche Ermächtigung vom Zeitpunkt an fehlt, in dem er die ausserordentliche Lage für beendet erklärt und zur besonderen Lage zurückkehrt.*

Dabei besteht wie bereits zuvor dargelegt für eine analoge Anwendung von Art. 7 EpG, respektive für dessen Verlängerung per Gesetz absolut keine Veranlassung:

Gemäss bundesrätlicher Botschaft vom Dezember 2010 zum Epidemiengesetz kommt der Status der ausserordentlichen Lage gem. Art. 7 EpG nur in Fällen von „Worst Case Pandemien“ in Frage, etwa in der Art der „Spanischen Grippe“. Ein solches Szenario lag aber bis heute zu keinem Zeitpunkt auch nur annähernd vor. Die Spanische Grippe forderte bekanntlich zwischen 25 und 50 Millionen Tote (bei einer Weltpopulation von 1.8 Mrd. Menschen). Die Zahl der an COVID-19 verstorbenen Menschen beträgt demgegenüber weniger als 0.5 Millionen (bei einer aktuellen Gesamtpopulation von bald 8 Mrd. Menschen). Zudem ist bekannt, dass die Spanische Grippe besonders die Bevölkerung im mittleren Alter dahinraffte, COVID-19 dagegen primär nur betagte Personen oder solche mit besonderen Vorerkrankungen.

Die Voraussagen zur Sterblichkeit seitens der WHO, der Johns Hopkins University und des Robert Koch Instituts, auf die der Bundesrat sich gestützt hat, haben sich bis zum **Dreissigfachen** als **überzogen** erwiesen. Das steht heute anhand der verfügbaren Zahlen fest. (Vgl. Roger Köppel, Telegram, https://t.me/uncut_news/12181)

Seit spätestens Mitte April 2020 steht also eindeutig fest, dass das COVID-19-Phänomen in keiner Weise als „Worst Case Pandemie“ im Sinne der Botschaft zum Epidemiengesetz betrachtet werden kann.

- (Gemäss Bericht des BAG vom 20.06.2020 lag der Altersmedian bei 84 Jahren, also geringfügig höher als die allgemeine Lebenserwartung in der Schweiz. Entsprechende Daten aus Italien standen per Ende März zur Verfügung).

3. Mängel, welche verfassungsmässige Rechte und Grundsätze (insbesondere das Legalitäts- und Verhältnismässigkeitsprinzip) verletzen

Der Entwurf zum Covid-19 Gesetz enthält Artikel, die bewährte Garantien der Bundesverfassung über Bord werfen. Aus diesem Grund ist auf das geplante Gesetz in seiner jetzigen Form nicht einzutreten. Sollte trotz der schwerwiegenden rechtsstaatlichen Mängel eine inhaltliche Beratung erfolgen, müssen diese Artikel dringend entfernt oder angepasst werden.

Zu streichende Teile: Folgende Artikel und Absätze schätzen wir aus verfassungsrechtlichen Überlegungen als sehr problematisch ein, weshalb sie zu streichen sind:

- **Art. 2 Abs. 3 lit. g** betr. Ausnahmen von den Bestimmungen über die Einfuhr von Heilmitteln:
Soweit diese neue Regelung im Resultat dazu führt, dass Heilmittel auf den Schweizer Markt gelangen können, welche die üblichen Zulassungsvoraussetzungen für in der Schweiz hergestellte Heilmittel nicht erfüllen, ist diese Bestimmung zu streichen (s. auch unser Kommentar zu den Bestimmungen Art. 2 Abs. 3 lit. h und i; unten).
- **Art. 2 Abs. 3 lit. h** betr. Ausnahmen von der Swissmedic-Bewilligungspflicht:
Die Gesundheitsversorgung in der Schweiz ist im internationalen Vergleich auf sehr hohem Niveau. Diese besondere Qualität basiert auf sehr gut qualifiziertem Personal und auf qualitativ und quantitativ hochstehender Spitalinfrastruktur.
Die Phase des Lock-Down hat bewiesen, dass zu jedem Zeitpunkt ausreichend qualifiziertes Personal und ausreichend Notfallkapazitäten zur Verfügung standen. Eine gewisse zusätzliche Belastung während dieser Phase resultierte aus häufigen Umstellungen in den Konzepten, Sicherheitsanforderungen und Abläufen - nicht aber aus einem erhöhten Personalausfall oder aus einem Ansturm durch Patienten.
Über die gesamte Schweiz betrachtet erlitten die Krankenhäuser und praktisch sämtliche Arztpraxen in der Schweiz vor allem einen enormen finanziellen Schaden aufgrund der vom Bundesrat verhängten Behandlungsverbote und des massiven Nachfrageeinbruchs.
Aufgrund dieser Erfahrungswerte besteht daher selbst bei einer zweiten Welle keine Notwendigkeit, die Bewilligungspflicht seitens Swissmedic für bestimmte Tätigkeiten aufzuheben. Sollte die Situation wider Erwarten nachweislich und deutlich aus dem Ruder laufen, hätte der Bundesrat noch immer die Handlungsmöglichkeit, die notwendigen Anordnungen zeitnah direkt gestützt auf Art. 185 Abs. 3 BV zu erlassen.
- **Art. 2 Abs. 3 lit. i** betr. Lockerung von Zulassungskriterien für Arzneimittel:

Bewilligungspflicht und Zulassungskriterien für Arzneimittel bezwecken, den Gesundheitsschutz der einheimischen Bevölkerung vor risikobehafteten Produkten sicherzustellen. Die vorliegende Bestimmung würde den Bundesrat ermächtigen, je nach Lage (und je nachdem, welche Berichterstattung in den Medien gerade vorherrscht), die hohen schweizerischen Standards zu senken. Dies wäre mit dem verfassungsrechtlichen Schutzauftrag an den Bund gegenüber der öffentlichen Gesundheit gemäss Art. 118 Abs. 1 BV nicht vereinbar. Die vorgesehene Bestimmung würde darauf hinauslaufen, dass für eine unbegrenzte Zahl von Personen in der Schweiz der Schutz ihrer persönlichen Unversehrtheit nach dem üblichen Standard von Art. 10 Abs. 2 i.V.m. Art. 36 BV nicht mehr gewährleistet wäre.

Im Worst Case könnte dies auch zur Folge haben, dass Impfstoffe, welche allenfalls noch nicht ausreichend auf ihre gesundheitliche Unbedenklichkeit geprüft wurden oder sogar in die Erbsubstanz eingreifen, ohne gerichtliche Überprüfung für bestimmte Personengruppen (in Verbindung mit Art. 6 Abs. 2 lit. d EpG) für obligatorisch erklärt werden könnten. Dazu könnte es kommen, obwohl Impfungen und insbesondere die Veränderung der menschlichen Erbsubstanz als ein **Eingriff in den Kerngehalt der körperlichen Unversehrtheit** zu betrachten wären (im Sinne von Art. 10 Abs. 2 in Verbindung mit Art. 36 Abs. 4 BV).

- **Art. 2 Abs. 3 lit. j** betr. pauschale Lockerung der Sicherheitsvorkehrungen für alle Medizinprodukte:

Diese ist aus demselben Grund klar abzulehnen wie die Bestimmung zuvor. Die Bestimmungen über die Konformitätsbewertung von Medizinprodukten bezwecken gerade, den Gesundheitsschutz der einheimischen Bevölkerung vor risikobehafteten ausländischen Arzneimittelprodukten sicherzustellen. Die vorliegende Bestimmung würde den Bundesrat ermächtigen, je nach Lage (und je nachdem, welche Berichterstattung in den Medien gerade vorherrscht), die hohen schweizerischen Standards fallen zu lassen. Dies wäre mit dem Schutzauftrag des Bundes gegenüber der körperlichen Unversehrtheit der Bevölkerung gemäss Art. 118 Abs. 1 BV nicht vereinbar.

Im Übrigen droht der gleiche Worst Case, der vorstehend zu Art. 2 Abs. 3 lit. i beschrieben wurde.

- **Art. 2 Abs. 6** betreffend Schutz besonders gefährdeter Personen

Der Bedarf an einer schweizweit einheitlichen Regelung ist nicht ausreichend nachgewiesen. Es gibt keinen Grund, von der föderalen Ordnung und der grundsätzlichen Zuständigkeit der Kantone abzuweichen. Das Prinzip der Selbstverantwortung und der Menschenwürde (gerade bei älteren Personen) muss gewahrt bleiben. So ist es etwa von vornherein verfehlt, alle Menschen über 65 Jahre als besonders gefährdete Personen zu betrachten, wie das im Erläuternden Bericht geschieht. Die vorgeschlagene Regelung ist ein nicht gerechtfertigter Eingriff in die Wirtschaftsfreiheit und das Recht jedes Arbeitgebers, die für seinen Geschäftsbetrieb sinnvollen Massnahmen zum Gesundheitsschutz der von ihm beschäftigten Personen vorzusehen (Fürsorgepflicht des Arbeitgebers). In vielen Fällen wird eine pauschale Regelung den individuellen Verhältnissen nicht ausreichend Rechnung tragen und sich damit als unverhältnismässig erweisen. Aus diesem Grund ist dieser Absatz zu streichen.

- **Art. 8** betr. Finanzielle Unterstützung der Medien:

Die starke finanzielle Unterstützung der grossen schweizerischen Medienhäuser auf der Basis der COVID-19 Verordnungen hat dazu geführt, dass die sog. vierte Macht im Staat so gut wie ausschliesslich die Sicht des Bundesrates transportierte.

Abweichende wissenschaftliche Meinungen zum Phänomen COVID-19 und zum Umgang damit (geäussert beispielsweise von den Professoren Bakhdi, Streeck, Püschel oder Dr. Wodarg) werden bis heute vollständig ausgeblendet. Personen, welche in der Öffentlichkeit eine vom Bundesrat abweichende Meinung vertreten, werden entweder ignoriert oder als verrückt bis gefährlich dargestellt. Viele Medien haben sich durch die starken Bundesgelder zu einer Berichterstattung hinreissen lassen, welche unter der Perspektive von **Art. 258 StGB** (Schreckung der Bevölkerung) im höchsten Mass problematisch ist und im Einzelfall vermutlich einschlägig war.

Diese von den Medien getriebene Entwicklung betrachten wir als eine echte Gefahr für unsere Demokratie. **Aus diesem Grund sind die Massnahmen im Medienbereich im Zusammenhang mit Covid-19 gemäss Art.8 der Vorlage (sowie bei jeder weiteren Epidemie) ersatzlos abzulehnen.**

Sollte der Bundesrat über eine Medienförderung nachdenken wollen, müsste der erste Gedanke einem **Qualitätsmonitoring** gelten. Dieses müsste von einer unabhängigen und vom Volk gewählten Stelle überwacht werden. Wie sich in den letzten Monaten eindrücklich gezeigt hat, ist eine Finanzierung durch den Bund als Mittel denkbar ungeeignet, um eine qualitativ hochwertige und unabhängige Berichterstattung zu sichern.

- **Art. 11** betr. Aufstellung neuer Straftatbestände:

Art. 123 Abs. 1 BV erklärt das Strafrecht zur Bundessache und Art. 1 StGB statuiert den Satz „Keine Strafe ohne Gesetz“, welcher seit dem Alten Rom gilt (Nulla poena sine lege). Dieser Grundsatz erfordert gemäss einhelliger Lehre ein Gesetz im formellen Sinn und ist auch in Art. 7 EMRK verankert. Eine blossе Verordnung des Bundesrates reicht hier keinesfalls aus.

Die Eidgenössischen Räte sind daher nicht befugt, dem Bundesrat die Ermächtigung zur Begründung neuer Straftatbestände zu übertragen. Wenn der Bundesrat aber strafbedrohte Massnahmen erlassen darf, kann er völlig neue Straftatbestände schaffen (bisher schon zum Beispiel „Menschenansammlung“, „Teilnahme an Veranstaltungen“ und ähnliches), welche sich durch ganz neue, zudem unbestimmte Tatbestandsmerkmale definieren. Diese Vorschrift verstösst folglich eindeutig gegen Art. 1 StGB und gegen Art. 7 EMRK. Art. 11 des Entwurfes ist damit verfassungs- und völkerrechtswidrig und deshalb ersatzlos zu streichen.

Zusammenfassung der Feststellungen zum Entwurf des Covid-19 Gesetz, im Falle einer inhaltlichen Beratung:

Das Gesetz beinhaltet Teile, die verfassungswidrig sind und für unser Gesundheitssystem, für unsere Wirtschaft und allenfalls auch für die betroffenen Menschen unverhältnismässig negative Auswirkungen haben. Darum bitten wir darum, die Art. 2 Abs. 3 lit. g bis j und Art. 2 Abs. 6 sowie Art. 8 und 11 des Entwurfs ersatzlos zu streichen.

Eingereicht von: Rosmarie Feucht

5728 Gontenschwil

Datum: 10. Juli 2020

Marion Rüttimann
Steinerstrasse 27
3006 Bern
E-Mail: marion.ruettimann@outlook.com

Bundeskanzlei
Sektion Recht
Herr Stephan Brunner
3003 Bern

Bern, 09. Juli 2020

**Vernehmlassung zum Bundesgesetz über die gesetzlichen Grundlagen für
Verordnungen des Bundesrates zur Bewältigung der Covid-19-Epidemie (Covid-19-
Gesetz): Stellungnahme**

Sehr geehrte Damen und Herren

Am 19. Juni wurden die interessierten Kreise dazu eingeladen, sich im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens zum Entwurf des Covid-19-Gesetzes (Vorlage) zu äussern. Es soll als Grundlage dienen, „dass der Bundesrat die bereits in verfassungsunmittelbaren Verordnungen beschlossenen Massnahmen fortführen kann, die für die Bewältigung der Covid-19-Epidemie weiterhin nötig sind.“

Als Einwohnerin, Steuerzahlerin und Krankenkassenpflichtige bin ich – wie alle Menschen in der Schweiz – von der Vorlage stark betroffen und bedanke mich daher für die Gelegenheit zur Stellungnahme. Nachfolgend finden Sie meine generellen Bemerkungen (Ziff. I) und begründeten Änderungsvorschläge bzw. -anträge zu einzelnen Bestimmungen (Ziff. II).

Zusammenfassend **unterstütze ich die Schaffung einer gesetzlichen Grundlage für Massnahmen zur Milderung der Auswirkungen der Primärmassnahmen**, jedoch nicht für Massnahmen zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie. Denn die Vorlage schiesst über das ursprüngliche Ziel des Bundesrats, die Epidemie einzudämmen, hinaus. Nicht zuletzt um die Akzeptanz der Vorlage in der Bevölkerung zu erhöhen, rege ich zudem an, die Vorlage (bspw. Art. 2) mit einer Bestimmung zu ergänzen, wonach **Impfungen** im Zusammenhang mit SARS-CoV-2 nur **auf freiwilliger Basis** verabreicht und auch nicht indirekt (z.B. via Arbeitgeber oder Zugangsbeschränkungen) erzwungen werden dürfen. Ebenfalls sollte gesetzlich festgehalten werden, dass das **Tragen einer Maske** sowie auch das Verwenden der **Swiss-Covid-App freiwillig** sind.

Ich danke Ihnen für die Berücksichtigung meiner fristgerecht eingereichten Anliegen.

Freundliche Grüsse



Marion Rüttimann

I. Generelles

Es ist begrüssenswert, mit der Vorlage eine formell-gesetzliche Grundlage für die Massnahmen zu schaffen, die der Bewältigung der Auswirkungen dienen, die durch die epidemienrechtlichen Vorkehrungen des Bundesrates entstanden sind. Denn es ist anzunehmen, dass viele KMU Konkurs anmelden müssen, Menschen ihre Existenzgrundlage verlieren sowie die Arbeitslosen- und Armutsquoten weiterhin steigen werden. Womöglich sehe ich das zu pessimistisch, aber angesichts der am 1. Juli 2020 verordneten Maskenpflicht im öffentlichen Verkehr fällt es mir schwer, zuversichtlich zu bleiben. Ebenfalls zu begrüessen ist, dass der Bund rasch und pragmatisch reagiert hat, um der Wirtschaft und einem Grossteil der vom Lockdown besonders stark Betroffenen finanzielle Unterstützung zu gewähren.

Im März 2020 gab es zweifellos guten Grund zur Annahme, dass das neuartige Virus viel gefährlicher sei, als es sich in der Folge erwies. Die von der WHO prognostizierten Letalitätsraten (die glücklicherweise in der Folge massiv herunterkorrigiert werden konnten), die Zahlen der in Italien mit Corona Infizierten und Verstorbenen sowie Bilder von überfüllten Krematorien und Lastwägen, die Särge transportierten, taten das Übrige. Mit vermehrter Testaktivität schnellte auch die Zahl der in der Schweiz positiv auf das Virus Getesteten rasant nach oben. Ja, es bestand Grund zur Sorge, und diese wurde nicht zuletzt durch Medienberichte geschürt. Die Ungewissheit und die Angst waren allenthalben spürbar. Ich kann daher nachvollziehen, dass der Bundesrat Massnahmen zum Schutz der öffentlichen Gesundheit ergriffen und am 16. März 2020 schliesslich auch den teilweisen Lockdown beschlossen hat. Und ich bin überzeugt, dass er mit besten Absichten gehandelt hat.

Die **Primärmassnahmen** haben sicherlich dazu beigetragen, dass die Infektionskurve in der Folge abflachte und die (ausgebauten) Kapazitäten im Gesundheitswesen nicht gesprengt wurden. Die Massnahmen brachten auch gewisse Vorteile mit sich, indem sie etwas Ruhe in die übliche Hektik brachten und der Umwelt eine Verschnaufpause gönnten – wobei Letzteres zu relativieren ist, da der Plastikverbrauch generell und das Abfallvolumen pro Kopf wohl ziemlich gewachsen ist und man inzwischen überall weggeworfene Masken sieht. Allerdings hätte ich mir schon im Frühling ein ganzheitlich orientiertes, auf längere Perspektive ausgerichtetes Vorgehen und auf die Risikogruppen fokussierte Massnahmen gewünscht. Es war früh absehbar, dass die Primärmassnahmen langfristig grossen Schaden nicht nur finanzieller, sondern auch gesundheitlicher Art anrichten werden und die Gesellschaft – nicht nur zum Positiven – verändern könnten.

Inzwischen, d.h. bei Betrachtung der vom BAG zur Verfügung gestellten Statistiken und Grafiken eigentlich schon seit April, wissen wir, dass das Virus zum Glück nicht derart schlimme Folgen zeitigt, wie ursprünglich befürchtet.¹ Die Kapazitäten im Gesundheitswesen wurden nicht überlastet und die Sterblichkeit dürfte auf ähnlich hohem Niveau sein wie 2015. Auch ist unbestritten, dass jeder Todesfall bedauerlich und insbesondere für die Angehörigen mit Schmerz und Trauer verbunden ist. Aber wenn das Medianalter der «im Zusammenhang mit Covid-19 Verstorbenen» bei 84 Jahren und damit über der

¹ Vgl. z.B. Beda Stadler, Corona-Aufarbeitung: Warum alle falsch lagen.
https://www.achgut.com/artikel/corona_aufarbeitung_warum_alle_falsch_lagen

durchschnittlichen Lebenserwartung in der Schweiz liegt, ist die Frage, ob es ab Herbst spezifische Grundlagen für Massnahmen zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie braucht, durchaus berechtigt.

Falls es zu einer zweiten Welle kommen sollte, könnten allfällige Massnahmen, sofern sie tatsächlich erforderlich und das mildeste Mittel wären (was insbesondere in Bezug auf die Maskenpflicht im ÖV bezweifelt werden darf), gestützt auf das Epidemien-gesetz (EpG) getroffen werden. Es ist daher darauf zu verzichten, eine spezialgesetzliche Grundlage für Massnahmen zur Eindämmung der Covid-19-Epidemie zu schaffen.

Anträge zum Titel und zu einzelnen Bestimmungen

Titel: Bundesgesetz über die gesetzlichen Grundlagen für Verordnungen des Bundesrates zur Bewältigung zum Umgang mit der Covid-19-Epidemie

Zur Begründung vgl. die generellen Bemerkungen sowie die Ausführungen zu Art. 1.

Art. 1 Gegenstand und Grundsatz

Antrag:

1 Dieses Gesetz regelt besondere Befugnisse des Bundesrates zur ~~Bekämpfung mit der Covid-19-Epidemie und zur Bewältigung~~ Milderung der Auswirkungen der ~~Bekämpfungs~~ Massnahmen zur Eindämmung der Covid-19-Epidemie auf Gesellschaft, Wirtschaft, Umwelt und Behörden.

2 Der Bundesrat macht von diesen Befugnissen nur so weit Gebrauch, als dies zur ~~Bewältigung der Covid-19-Epidemie zur Milderung der Auswirkungen der~~ Eindämmungsmassnahmen notwendig ist.

Eventualiter:

1 Dieses Gesetz regelt besondere Befugnisse des Bundesrates zur ~~Bekämpfung mit zur~~ Eindämmung der Covid-19-Epidemie und zur ~~Bewältigung~~ Milderung der Auswirkungen der ~~Bekämpfungs~~ Eindämmungsmassnahmen auf Gesellschaft, Wirtschaft, Umwelt und Behörden.

2 Der Bundesrat macht von diesen Befugnissen nur so weit Gebrauch, als dies zur Eindämmung ~~Bewältigung~~ der Covid-19-Epidemie und zur Milderung der Auswirkungen der Eindämmungsmassnahmen notwendig ist.

Begründung:

Art. 1 ist relevant für die Auslegung der weiteren Bestimmungen und verdient daher besonderes Augenmerk.

Angesichts der mittlerweile vorhandenen Daten und Erkenntnisse betreffend das Virus und Covid-19 reichen die Vorschriften des EpG als Grundlage für allfällige Primärmassnahmen aus. Eine spezialgesetzliche Regelung ist nicht erforderlich. Falls dem Hauptantrag nicht gefolgt wird, wovon ich ausgehe und deshalb sowie angesichts der kurzen Vernehmlassungsfrist auf Anträge für Folgeanpassungen in den weiteren Bestimmungen verzichte, sollte die Bestimmung wie umformuliert werden.

Auch Mr. Corona, Dr. Daniel Koch, störte sich an einer Pressekonferenz daran, als ein Journalist im Zusammenhang mit Covid-19 Kriegsrhetorik verwendete. Der Begriff „Bekämpfung“ hat nicht nur einen schalen Beigeschmack, sondern schiesst über das ursprüngliche Ziel des Bundesrats hinaus. Denn als im März 2020 die ersten Massnahmen und anschliessend der teilweise Lockdown beschlossen wurden, ging es darum, **eine rasche Ausbreitung der Krankheit zu verhindern, besonders gefährdete Personen vor einer Infektion zu schützen** und das **Gesundheitssystem vor einer Überlastung zu bewahren** (Erl. Bericht, S. 3).

Die „Bekämpfung“ (Abs. 1) und „Bewältigung“ (Abs. 2) der Covid-19-Epidemie, die Lektüre der weiteren Bestimmungen sowie der Erläuterungen lassen aber den Schluss zu, dass das Ziel (mittlerweile) ein anderes ist oder werden könnte: nämlich die Fallzahlen möglichst gegen Null zu bringen! Wie soll die Bevölkerung da eine Herdenimmunität entwickeln? Nun, eine solche wird womöglich gar nicht angestrebt, denn es wurde ja schon von Beginn an kommuniziert, dass primär eine Impfung helfen könne.

„Bewältigung“ der Auswirkungen mag gut gemeint, aber bis Ende 2022 kaum umsetzbar sein (eine Verlängerung des Gesetzes wird uns hoffentlich erspart bleiben). Viele der gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Auswirkungen der bislang getroffenen Massnahmen zur Eindämmung der Epidemie sowie die damit einhergehenden psychischen und physischen Folgen für Einzelpersonen werden sich erst noch zeigen und uns lange erhalten bleiben. Einige dieser Folgen können mit Geld etwas behoben werden. Es lohnt sich aber, auch an die arbeitenden und künftigen Generationen zu denken, weshalb „Milderung“ der Auswirkungen der passendere Begriff ist.

Der Hinweis auf die Umwelt dient der Kohärenz der Gesetzgebung und ist hier insbesondere in Bezug auf das Maskentragen relevant (vgl. die Begründung in Ziff. II, zusätzliche Bestimmungen).

Der Grundsatz in Abs. 2 ergibt sich bereits aus dem Verhältnismässigkeitsprinzip. Im Zusammenhang mit der Covid-19-Epidemie macht es aber Sinn, dies speziell zu erwähnen, nicht zuletzt, um das Vertrauen in die Regierung wieder zu stärken. Die Notwendigkeit sollte sich jedoch auch auf Milderung der „Corona-Folgeschäden“ beziehen.

Art. 2 Massnahmen zur Bekämpfung Eindämmung der Covid-19-Epidemie

Antrag:

Abs. 1: Der Bundesrat kann evidenzbasierte Massnahmen zur Verminderung des Übertragungsrisikos und zur Bekämpfung-Behandlung der durch das Virus SARS-CoV-2 Coronavirus-verursachten Krankheit (Covid-19) anordnen. Er hört dabei die Kantone und die Betroffenen an (*alternativ: Satz 2 streichen*).

Abs. 2 Bst. i: ~~Ausnahmen von der Zulassungspflicht für Arzneimittel vorsehen;~~

Abs. 5: ~~Er kann die Übernahme der Kosten von diagnostischen und serologischen Covid19-Analysen regeln.~~

Begründung:

Dass «Bekämpfung» ein unpassender Begriff ist, wurde bereits ausführlich unter Art. 1 dargelegt. Mit Blick auf die **Einheitlichkeit der Begriffe** und damit einhergehend auch die Rechtssicherheit ist es angebracht, in Art. 2 Abs. 1 wie in Abs. 4 von «Behandlung» zu sprechen.

Obwohl es selbstverständlich ist, dass allfällige **Massnahmen evidenzbasiert** sein sollten, ist es angesichts der überstandenen ausserordentlichen und der aktuellen besonderen Lage sinnvoll, dies speziell zu erwähnen.

Der Begriff «Coronavirus» ist zu präzisieren. **Coronaviren** gab es ja schon früher und wird es wohl auch in Zukunft in mutierter Form geben. Wird nicht präzisiert, ist es dem Bundesrat in der Folge unbenommen, auf Verordnungsstufe weitere Arten von Coronaviren festzulegen, in deren Zusammenhang anschliessend Massnahmen getroffen werden könnten.

Angehört werden sollten nicht nur die Kantone, sondern auch die Bevölkerung. Gemäss Art. 3 Abs. 1 Bst. d des Vernehmlassungsgesetzes (VIG) sind Verordnungen und andere Vorhaben, die bspw. von grosser politischer, finanzieller, wirtschaftlicher oder sozialer Tragweite sind, in Vernehmlassung zu geben (früher hiess es bei Verordnungen „Anhörung“). Wird in Abs. 1 nun speziell erwähnt, dass die Kantone angehört werden, könnte dies als spezialgesetzliche Bestimmung verstanden werden, die Art. 3 Abs. 1 Bst. d VIG vorgeht bzw. aushebelt.

Bst. i ist ersatzlos zu streichen. Auffallend ist, dass anstelle des in den übrigen Absätzen verwendeten Begriffs «Heilmittel» hier von «Arzneimitteln» die Rede ist. Damit wird i.V.m. Art. 6 Abs. 2 Bst. d EpG sowie der exemplarischen Aufzählung in 40 Abs. 2 EpG («insbesondere») eine gesetzliche Grundlage geschaffen, um unter Umständen eine **Impfung, die kein reguläres Zulassungsverfahren** durchlaufen hat, für gewisse Personengruppen oder gar die gesamte Bevölkerung für **obligatorisch** zu erklären. Dies mag vielleicht die Pharmabranche erfreuen, kann aber angesichts des aktuellen Kenntnisstands zur Gefährlichkeit von SARS-CoV-2 nicht im Sinne des Gesundheitsschutzes und erst recht nicht der Bevölkerung sein. Wir haben es zum Glück nicht mit Ebola zu tun!

Ebenfalls ersatzlos zu streichen ist Abs. 5. Es darf nicht sein, dass letztlich die Steuerzahlenden dafür aufkommen müssen, wenn massenweise **Tests** durchgeführt werden, deren Ergebnisse und **Treffericherheit** durchaus in Frage gestellt werden dürfen.²

Zusätzliche Bestimmungen

Antrag:

Art. 2 Abs. 7 (neu): Eine Impfung zur Eindämmung der Covid-19-Epidemie (*alternativ: Impfung gegen SARS-CoV-2*) darf nur mit Einwilligung der betroffenen Person verabreicht werden. Diese Einwilligung darf auch nicht indirekt erzwungen werden.

Art. 2 Abs. 8 (neu): Das Tragen einer Maske im öffentlichen Raum, einschliesslich bei der Benutzung des öffentlichen Verkehrs, ist freiwillig.

Art. 2 Abs. 9 (neu): Die Verwendung der Swiss-Covid-App ist freiwillig. Personen, die die App nicht nutzen, dürfen nicht benachteiligt werden.

Begründung:

Die Vorlage soll mit einer Bestimmung ergänzt werden, wonach eine allfällige **Impfung** im Zusammenhang mit Covid-19 ausdrücklich nur verabreicht werden darf, wenn die betroffene Person damit einverstanden ist und auch nicht vom Arbeitgeber oder in anderer Form, bspw. mittels gewisser Zugangs- oder Reisebeschränkungen, dazu gezwungen werden kann. Diese spezial-gesetzliche Bestimmung ginge dem EpG vor. Damit kann allfälligen Bedenken in der Bevölkerung begegnet werden und die Akzeptanz der Vorlage wird generell erhöht.

Die **Maskenpflicht** erhitzt die Gemüter! Es fällt mir schwer zu glauben, dass die Maskenpflicht Umfragen zufolge von einer Mehrheit der Bevölkerung gewünscht wurde (fraglich ist, ob diese Umfragen repräsentativ sind oder vielmehr als Lenkungsmittel eingesetzt werden). Nachdem der Bundesrat und auch das BAG im Frühling wochenlang erzählten, das Tragen einer Maske sei nicht wirklich zielführend, erstaunt es nun umso mehr, dass per 6. Juli eine generelle Maskenpflicht für Nutzerinnen und Nutzer des öffentlichen Verkehrs eingeführt wurde. Dieser Entscheid hat mein Vertrauen in unseren Rechtsstaat erheblich erschüttert. Mittlerweile sind ja genug Masken an Lager und es ist daher verständlich, dass diese verkauft werden sollen. Ich werde aber den Eindruck nicht los, dass es sich bei der (möglicherweise auch von der EU inspirierten) Maskenpflicht in erster Linie um einen Akt der Symbolpolitik handelt, der die Bevölkerung im wahrsten Sinn des Worts bevormundet.

Die Maske muss sogar getragen werden, wenn man allein oder weniger als 15 Minuten im öffentlichen Verkehr (selbst auf einem Schiff an der frischen Luft) sitzt und der Mindestabstand von 2 bzw. neu 1.5 Metern eingehalten werden kann. Diese Massnahme ist **unverhältnismässig** und verstösst gegen die Menschenwürde! Bundespräsidentin Simonetta Sommaruga mag das anders sehen und nicht als Drama empfinden. Doch blickt man denjenigen, die die Maske tragen, in die Augen, fällt regelmässig auf, wie wenig Lebensfreude noch vorhanden ist. Das darf nicht zur **neuen Normalität** werden.

² Vgl. z.B. <https://www.nzz.ch/wissenschaft/corona-krise-testen-testen-testen-aber-richtig-ld.1556529>.

Hinzu kommt, dass der Nutzen und mögliche negative Auswirkungen des Maskentragens immer noch kontrovers diskutiert werden. Zudem, und das scheint der Bundesrat nicht zu berücksichtigen, sind gesunde Menschen nicht ansteckend. Es gibt auch deshalb keinen vernünftigen Grund, dass sie eine Maske tragen müssten. Die überall hörbare Behauptung, die Maskenpflicht diene der **Prävention**, überzeugt nicht: Mit einer Maske schützen Gesunde weder sich noch andere, sondern gefährden vielmehr ihre eigene Gesundheit, indem sie einen Teil der ausgeatmeten Luft wieder einatmen. Ein Mangel an Sauerstoff wirkt sich unter anderem auf die Leistung des Gehirns aus – kann das tatsächlich gewünscht sein?

Wer sich krank fühlt oder Kontakt mit Infizierten hatte, für die oder den gilt sowieso: **«Bleiben Sie zuhause. Retten Sie Leben»**. Ausserdem ist der Anteil der positiv Getesteten und allenfalls Erkrankten (ein Grossteil davon ist mittlerweile wieder genesen) gemessen an der Einwohnerzahl der Schweiz gering. Angesichts dessen gilt es das Risiko, dass Personen, die sich topfit fühlen und das Virus in sich tragen und eventuell ohne Maske in öffentlichen Verkehrsmitteln unterwegs sind, in Kauf zu nehmen. Der Strassenverkehr bspw. birgt auch gewisse Risiken in sich, die gesellschaftlich akzeptiert sind.

Die Maskenpflicht setzt schliesslich auch in Bezug auf den **Umweltschutz** einen falschen Anreiz: Denn Personen, die nicht gewillt sind, im Hochsommer eine Maske zu tragen, könnten sich entscheiden, statt den ÖV zu benutzen vermehrt Auto zu fahren. Und Personen, die aus ökologischer Überzeugung auf ein Auto verzichten woll(t)en oder gar keinen Führerausweis besitzen, sind klar benachteiligt gegenüber denjenigen, die aufs Auto umsteigen können. So gesehen haftet der Maskenpflicht übrigens eine **diskriminierende Komponente** an. Diesbezüglich gilt es auch zu bedenken, dass Menschen mit niedrigem Einkommen durch die Maskenpflicht übermässig stark finanziell belastet werden.

Last but not least: Wird gesetzlich festgehalten, dass das Maskentragen im öffentlichen Raum freiwillig ist, kann nicht nur unnötiger Abfall vermieden, sondern zugleich unterschiedlichen Regelungen in den Kantonen bzw. einem Maskenflickenteppich vorgebeugt und die **Rechtssicherheit** erhöht werden.

Ebenfalls sollte im Gesetz festgehalten werden, dass die Verwendung der **Swiss-Covid-App** wie vom Bundesrat angekündigt auf freiwilliger Basis erfolgt und Personen, die es vorziehen, die App nicht zu installieren, in keiner Weise benachteiligt werden.

Richard Metzger
Sunnedörflistrasse 1
3512 Walkringen

Bundeskanzlei
Rechtsdienst
3003 Bern
recht@bk.admin.ch

Vernehmlassung Entwurf «Covid-19-Gesetz» Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren

Im Folgenden teile ich Ihnen meine Überlegungen zum Entwurf des «Bundesgesetzes über die gesetzlichen Grundlagen für Verordnungen des Bundesrates zur Bewältigung der Covid-19-Epidemie»¹ mit, zu dem am 19. Juni die Vernehmlassung eröffnet wurde.

1. Es gibt keine Rechtsgrundlage für Notrecht zur Bekämpfung von Covid-19

Rechtsgrundlagen der Covid-19-Verordnungen, die der Bundesrat im März erlassen hat, ist die Erklärung der «ausserordentlichen Lage» gemäss Art. 7 des Epidemiengesetzes² und Art. 185, Abs. 3 der Bundesverfassung,³ der dem Bundesrat die Kompetenz erteilt, befristete Verordnungen und Verfügungen zu erlassen, «um eingetretenen oder unmittelbar drohenden schweren Störungen der öffentlichen Ordnung oder der inneren oder äusseren Sicherheit zu begegnen.»

Die «ausserordentliche Lage» ist weder in der Verfassung noch in der Gesetzessammlung oder durch ein Gerichtsurteil definiert. Die präziseste Bezeichnung findet sich im Glossar der Botschaft vom 3. Dezember 2010 zum Epidemiengesetz (S. 452)⁴: «ausserordentliche Lage: siehe Artikel 7 E-EpG. Beispiel: Worst-Case-Pandemie (analog Spanische Grippe 1918)». Dass es sich bei Covid-19 nicht um eine Worst Case-Pandemie handelt, ist unbestritten. Wie in anderen Ländern auch, setzte der Lockdown auch in der Schweiz erst ein, als die Ausbreitung bereits rückläufig war. Mit knapp 1700 Covid-19 zugeordneten Todesopfern liegt die

1 <https://www.newsd.admin.ch/newsd/message/attachments/61792.pdf>

2 <https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/20071012/index.html#a7>

3 <https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/19995395/index.html#a185>

4 <https://www.admin.ch/opc/de/federal-gazette/2011/311.pdf>

Pandemie weit unter den Opfern der Grippewelle von 2015, die gemäss Todesursachenstatistik bei 2500 liegt.⁵

Während die Medien zu Beginn der Pandemie noch von einem Ereignis von der Grössenordnung der spanischen Grippe sprachen, stützten die Zahlen zu keinem Zeitpunkt der Entwicklung diesen Befund.

Es gibt denn auch keine Rechtsgrundlage, notrechtliche Verordnungen für eine ausserordentliche Lage, die sich einzig und ausdrücklich auf ein Worst-Case-Szenario in der Art der Spanischen Grippe bezieht, zu verlängern.

2. Die Ziele der Covid-19-Verordnung sind erreicht

Zweck der COVID-19-Verordnung 2 gemäss Art. 1⁶ ist:

- «a. die Verbreitung des Coronavirus (COVID-19) in der Schweiz zu verhindern oder einzudämmen;
- b. die Häufigkeit von Übertragungen zu reduzieren, Übertragungsketten zu unterbrechen und lokale Ausbrüche zu verhindern oder einzudämmen;
- c. besonders gefährdete Personen zu schützen;
- d. die Kapazitäten der Schweiz zur Bewältigung der Epidemie sicherzustellen, insbesondere zur Aufrechterhaltung der Bedingungen für eine ausreichende Versorgung der Bevölkerung mit Pflege und Heilmitteln.»

Die vollständige Ausrottung eines Virus kann vom Gesetzgeber nicht gemeint sein. Der Anteil der Testpositiven unter den insgesamt Getesteten pendelt seit Ende Mai zwischen 0,42 und 0,78 Prozent. Die Erhöhung der «Fallzahlen» geht allein auf die gesteigerte Testtätigkeit zurück – die höchste seit Beginn der Pandemie. (Seit anfangs Juli meldet das BAG die Anzahl Tests allerdings nicht mehr).

Zwischen dem 1. Mai und dem 6. Juli wurden gemäss Angaben des BAG gerade noch 95 Personen wegen oder mit Covid-19 hospitalisiert.⁷ Das entspricht einem Anteil von 0,22 Prozent aller Hospitalisierungen, die in einer neunwöchigen Periode normalerweise anfallen (Basis 2018, Bundesamt für Statistik⁸). Seit dem 1. Mai verstarben 118 Personen mit oder an Covid-19. Das sind 1,0 Prozent aller Todesfälle, die in neun Wochen durchschnittlich anfallen (2019,

5 <https://www.bfs.admin.ch/bfs/de/home/statistiken/kataloge-datenbanken/medienmitteilungen.assetdetail.3742835.html>

6 <https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/20200744/index.html#a1>

7 https://www.bag.admin.ch/dam/bag/de/dokumente/mt/k-und-i/aktuelle-ausbrueche-pandemien/2019-nCoV/covid-19-datengrundlage-lagebericht.xlsx.download.xlsx/200325_Datengrundlage_Grafiken_COVID-19-Bericht.xlsx

8 <https://www.bfs.admin.ch/bfs/de/home/statistiken/gesundheit/gesundheitswesen/spitaeler/patienten-hospitalisierungen.html>

Bundesamt für Statistik⁹). Für jeden ordnungspolitischen Zweck muss gelten: Die Pandemie ist überwunden (respektive hat nie stattgefunden).

3. Die Veränderung der notrechtlichen Verordnungen als Gesetz ist ordnungspolitisch unnötig, auch nicht zur Bekämpfung eines Wiederaufflammens der Pandemie.

Der Bundesrat hat die Pandemie mit befristeten, auf Notrecht basierenden Verordnungen bewältigt. Auch wenn die Verordnungen wie vorgeschrieben Mitte September auslaufen, kann er ein Wiederaufflammen der Pandemie jederzeit wieder mit neuen, den aktuellen Verhältnissen angepassten notrechtlichen Verordnungen angehen. Dies erfordert keine neue gesetzliche Grundlage. Dies bestätigt auch der Bundesrat auf Seite 6 der Erläuterungen zum Covid-19 ausdrücklich.¹⁰

4. Die Hochrechnungen betreffend einer Fortsetzung der Pandemie in Form einer «zweiten Welle» sind nachweislich falsch.

Eine «zweite Welle» wird vom Bundesrat nicht explizit als Grund für die Verlängerung des Notrechts genannt, sondern nur angedeutet: «Kann einer ... neuen Situation (z. B. bei einer «zweiten Welle» der Epidemie) nicht anders als durch bundesrätliches Verordnungsrecht begegnet werden, ...» (a.a.O.). Trotzdem geht aus der Vorlage des Bundesrates unmissverständlich und eindeutig hervor, dass er mit einer Fortdauer der Epidemie rechnet. Nur deshalb kann er die Verlängerung seiner notrechtlichen Kompetenzen beantragen. Zur Diskussion steht damit die Plausibilität einer zweiten Welle. Dazu wurde von einer bundeseigenen Institution, der Ecole polytechnique fédérale de Lausanne (EPFL) im April 2020 durch ein Mitglied der bundesrätlichen «Swiss national Covid-19 Task Force», Prof. Fellay, die Studie «Switzerland COVID-19 Scenario Report»¹¹ angefertigt. Sie rechnet für diesen Sommer mit 5000 bis 20'000 Corona-Toten – bis zu zwölf Mal mehr als während der Hauptwelle. Prof. Fellay ging von zwei Annahmen aus, die sich schon damals als falsch erwiesen.

Zum einen unterliegen gemäss seiner Studie alle Infizierten demselben Risiko einer Hospitalisierung. Man wusste aber schon im April, dass 50 bis 80 Prozent der Infizierten keinerlei Symptome haben. Zum andern haben Prof. Fellays Hochrechnung zufolge alle Altersgruppen dieselbe Sterbewahrscheinlichkeit. Schon damals war wissenschaftlich unbestritten, dass alte Menschen mit Vorerkrankungen den allergrössten Teil der Todesopfer ausmachen. Die Tat-

9 <https://www.bfs.admin.ch/bfs/de/home/statistiken/bevoelkerung/geburten-todesfaelle/todesfaelle.html>

10 <https://www.news.admin.ch/news/message/attachments/61823.pdf>

11 <https://jcbblemai.github.io>

sache, dass Prof. Fellay trotz dieser eklatanten Mängel einer politik-bestimmenden Studie Mitglied der «Swiss national Covid-19 Task Force» bleibt, zeigt, dass der Bundesrat auf seine Beratung zu zählen gewillt ist und sich damit einem erheblichen Risiko einer Fehleinschätzung aussetzt. Keinesfalls darf der Gesetzgeber einer Vorlage zustimmen, die der Abwehr einer unwissenschaftlich hochgerechneten Gefahr dient. Er geht sonst ein grosses Risiko ein, mit den notrechtlichen Massnahmen weit mehr Schaden anzurichten, als er mit ihnen verhindern kann.

5. Keine Verlängerung des Notrechts ohne Überprüfung seiner Wirksamkeit.

Gemäss Art. 170 BV¹² sorgt die Bundesversammlung dafür, «dass die Massnahmen des Bundes auf ihre Wirksamkeit überprüft werden». Dies muss insbesondere für Massnahmen im Zusammenhang mit einem Ereignis gelten, das nach übereinstimmender Einschätzung das Folgenreichste seit dem zweiten Weltkrieg ist. Nun haben aber die Geschäftsprüfungskommissionen die Beratung über die vom Bundesrat getroffenen Massnahmen auf den August verschoben. Mit dem Covid-19-Gesetz liegt also ein Entwurf für die Verlängerung nicht überprüfter Massnahmen vor, wie es eigentlich die Bundesverfassung fordert. Eine Überprüfung, auch der Verhältnismässigkeit fällt umso schwerer, als der Bundesrat für das Gesetz die Dringlichkeit beantragt und die Vernehmlassungszeit von drei Monaten auf drei Wochen verkürzt hat. Vor einer Verlängerung der notrechtlichen Grundlagen ist die Wirksamkeit der darin geregelten Massnahmen durch die Bundesversammlung zu überprüfen.

6. Die Institutionen des vorgeschlagenen Covid-19-Gesetzes entsprechen nicht den gesetzlichen Erfordernissen.

Gemäss Art. 54 Epidemiengesetzes¹³ schaffen Bund und Kantone «ein Organ zur Förderung der Zusammenarbeit», u.a. zur «Unterstützung des Einsatzorgans des Bundes bei der Bewältigung von besonderen oder ausserordentlichen Lagen» (Abs. 3, lit. e). Ein solches Organ wurde nicht eingesetzt und ist im Covid-19-Gesetz, das sich ausdrücklich auf das Epidemiengesetz stützt, auch nicht vorgesehen. Die Ereignisse der letzten Monate zeigen deutlich, dass dieser Mangel an gesetzgeberischer Präzision zu realen Konsequenzen in der Zusammenarbeit zwischen Bund und Kantonen sowie unter den Kantonen führt. Eine Vorlage ohne Erfüllung der gesetzlichen Vorgaben darf nicht angenommen werden.

¹² <https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/19995395/index.html#a170>

¹³ <https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/20071012/index.html#a54>

7. Unklare Regelung der Impfpflicht

Gemäss Art. 22 des Epidemiengesetzes¹⁴ sind es die Kantone und nicht der Bund, die «Impfungen von gefährdeten Bevölkerungsgruppen, von besonders exponierten Personen und von Personen, die bestimmte Tätigkeiten ausüben, für obligatorisch erklären, sofern eine erhebliche Gefahr besteht».

Art. 6 des Epidemiengesetzes¹⁵ (besondere Lage) gibt dem Bundesrat die Möglichkeit, selber solche Impfungen verpflichtend anzuordnen, aber immer noch unter Beschränkung auf gefährdete Bevölkerungsgruppen oder besonders exponierte Personen.

Das Covid-19-Gesetz hebt diese Einschränkung nicht explizit auf, hält in Art. 2, Abs. 1 jedoch fest, der Bundesrat könne «Massnahmen zur Verminderung des Übertragungsrisikos und zur Bekämpfung der durch das Coronavirus verursachten Krankheit (Covid-19) anordnen. Er hört dabei die Kantone an.» Darunter würde auch ein Impfblogatorium fallen, wie der Bundesrat auf Seite 10 der Erläuterungen ausdrücklich festhält. Der von einem Impfblogatorium betroffene Personenkreis würde dann nach einfacher Anhörung der Kantone, aber ohne Entscheidung des ursprünglichen Gesetzgebers – der Bundesversammlung – an den Bundesrat übergehen. Es widerspricht dem Legalitätsprinzip, den Entscheid einer übergeordneten Instanz, in diesem Fall der Bundesversammlung, durch eine untergeordnete Stelle, den Bundesrat, zu verändern oder aufzuheben. Es ist auch nicht ratsam, in einer besonders strittigen Frage – die seinerzeit zum Referendum gegen das Epidemiengesetz führte – einen Volksentscheid auf Stufe Verwaltung aufzuheben, selbst wenn dies mangels Verfassungsgerichtsbarkeit nicht angefochten werden kann.

Das Covid-19-Gesetz sollte diese wichtige Frage in einer für die allgemeine Bevölkerung verständlichen Sprache klären.

8. Ein Impfblogatorium mit nicht abschliessend geprüften pharmazeutischen Produkten ist völkerrechtlich verboten.

Art. 7 des «Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte»¹⁶, in der Schweiz in Kraft getreten am 18. September 1992, schreibt u.a. fest, «niemand [dürfe] ohne seine freiwillige Zustimmung medizinischen oder wissenschaftlichen Versuchen unterworfen werden». Nachdem das Covid-19-Gesetz den Bundesrat in Art. 2 Abs. 3, lit. i ermächtigt, «Ausnahmen von der Zulassungspflicht für Arzneimittel» vorzusehen, ist davon auszugehen, dass Impfstoffe vor Abschluss der normalerweise vorgeschriebenen wissenschaftlichen Prüfung in Verkehr gebracht oder sogar obligatorisch erklärt werden. Sie befinden sich gewissermassen

14 <https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/20071012/index.html#a22>

15 <https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/20071012/index.html#a6>

16 <https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/19660262/index.html#a7>

in der Schlussphase der medizinischen und wissenschaftlichen Versuche und müssen deshalb explizit von einem Obligatorium ausgeschlossen werden. Ein Ausschluss nicht standardgemäss geprüfter Impfstoffe aus einem möglichen Obligatorium ist auch für den Schutz der körperlichen Unversehrtheit gemäss BV Art. 10, Abs. 2¹⁷ angezeigt.

9. Die Dringlichkeit des Covid-19-Gesetzes ist nicht erforderlich.

Wie dargelegt, kann einem allfälligen Wiederaufflammen der Pandemie auch ohne Verlängerung des Notrechts begegnet werden. Der Bundesrat kann aufgrund der bestehenden Rechtsgrundlagen, falls erforderlich, nach Ablauf der geltenden Covid-19-Verordnungen, einfach neue, wiederum befristete, erlassen. Es besteht demnach auch kein Anlass, dem Gesetzesentwurf die Dringlichkeit zu verleihen.

Diese unnötige Klausel beseitigt unnötigerweise die aufschiebende Wirkung eines Referendums und erzeugt den Eindruck, der Bundesrat wolle das Krisenmanagement gegen den Souverän durchführen.

Dabei erfordert die Bewältigung einer Krise nicht nur notrechtliche Kompetenzen (über die der Bundesrat bereits verfügt), sondern auch eine Zusammenarbeit zwischen Regierung und Bevölkerung, ganz besonders in einem direktdemokratischen Land wie der Schweiz. Diese Zusammenarbeit wird durch den ungerechtfertigten Status der Dringlichkeit des Covid-19-Gesetzes und der daraus folgenden Behinderung der Volksrechte entscheidend in Frage gestellt.

10. Umfassende Ermächtigung des Bundesrates ist unbegründet.

Das Covid-19-Gesetz regelt nicht nur die direkte Bekämpfung der Pandemie (Primärmassnahmen), sondern auch «Massnahmen zur Bewältigung von Folgeproblemen, die sich erst durch die Ergreifung der Massnahmen nach dem Epidemien-Gesetz ergeben», sog. «Sekundärmassnahmen». Für solche grösstenteils vorhersehbaren Massnahmen besteht keine explizite Dringlichkeit. Sie können auch ohne Sondervollmachten auf ordentlichem parlamentarischem Weg eingebracht werden, z.B. in Form des einfachen Bundesbeschlusses nach Art. 163 BV.

17 <https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/19995395/index.html#a10>

Fazit

Viren gibt es in kaum erfassbar vielen Variationen, in unvorstellbar grosser Anzahl, nahezu überall und schon viel länger, als es Menschen gibt. Die Menschheit hat schon immer mit Viren zusammen gelebt und verdankt ihnen vielleicht sogar wichtige Entwicklungsimpulse. Eine Bekämpfung von Viren ist daher aussichts- und sinnlos. Viren befallen geschwächte und kranke Organismen. Es ist daher wichtig und viel aussichtsreicher, die natürlichen Abwehrkräfte, das persönliche Immunsystem, zu stärken. Kontraproduktiv ist daher alles, was das Immunsystem schwächt, wie Desinfektionsmittel, Medikamente, Impfungen, Bewegungseinschränkungen, Angst, Stress, etc.

Es ist zu erwarten, dass man feststellen wird, dass praktisch jede jährliche Grippewelle mindestens so virulent, so „gefährlich“ ist, wie Covid-19, d.h. wir werden die Freiheitseinschränkungen, auch mit einer Impfung, nicht wieder los.

Die historische Erfahrung mit notrechtlichen Massnahmen zeigt, dass die Rückkehr zu normalen demokratischen Abläufen – aus welchen Gründen auch immer – schwierig ist. Von 1930 bis 1945 haben Bundesrat und Parlament das dringliche Bundesrecht oft und nicht immer gerechtfertigt eingesetzt. Und es brauchte nicht weniger als sieben Volksinitiativen (die alle von Bundesrat und Parlament abgelehnt wurden), bis 1952 die direkte Demokratie wiederhergestellt wurde.¹⁸

Der Verlauf der Pandemie hat auch gezeigt, dass die massgebenden Begriffe und Kriterien mehrmals geändert wurden. War es erst eine überdurchschnittliche Bedrohung für die Gesundheit der gesamten Bevölkerung, ging es später um die Sicherstellung von Intensivkapazitäten, dann um den Reproduktionsfaktor und seit neustem um «Fallzahlen». Hinter diesen verbergen sich aber keine medizinischen Fälle, die eine Behandlung erforderten, sondern Testpositive. Die Hospitalisationen aufgrund von Covid-19 bleiben indes seit Wochen auf Werten um 0,2 Prozent der gesamten stationären Spitaleintritte.

Der Vorsteher des Departements des Innern hat in der Samstagsrundschau von Radio SRF vom 27. Juni 2020¹⁹ zweimal erklärt, die Epidemie bleibe bei uns, bis wir einen Impfstoff hätten. Dies bedeutet eine schleichende Veränderung von Begriffen wie «Epidemie» oder «Krankheitserreger», die in den einschlägigen Gesetzen verwendet werden und rechtswirksam sind.

Ein relevanter Krankheitserreger muss in signifikantem Ausmass eine Krankheit auslösen (gemäss den Henle-Koch-Postulaten) und darf nicht zu einem Ko-Faktor werden, der nur in

18. David Eugster: Das Vollmachtenregime in der Schweiz
https://www.swissinfo.ch/ger/direktedemokratie/vollmachtenregime-schweiz_als-die-schweiz-dem-bundesrat-die-lust-am-autoritaeren-regieren-austrieb/45203984
und Historisches Lexikon der Schweiz: Vollmachtenregime, <https://hls-dhs-dss.ch/de/articles/010094/2013-08-26/>

19 <https://www.srf.ch/play/radio/popupaudioplayer?id=63abca89-0838-4c35-90be-c54d4e7672bf>

seltenen Fällen und bei gewissen Begleiterkrankungen zu Symptomen führt, selbst wenn diese schwerwiegend sind. Und eine Epidemie muss eine Seuche mit gravierenden Folgen bleiben und darf nicht mit dem Vorhandensein eines Erregers gleichgesetzt werden, der in einigen Fällen zu Krankheiten führt.

Ansonsten droht die ernstliche Gefahr, dass bereits ein normales virologisches Grundrauschen notrechtliche Massnahmen rechtfertigt, die zu einem «new normal» führen, das sich niemand wünscht und das inkompatibel mit den Grundzügen der freiheitlichen, direkten Demokratie ist.

Als Stimmbürger wünsche ich mir klare Gesetze mit stringenten Begriffen unter Berücksichtigung des Grundsatzes, dass die Regierung im Auftrag des Volkes handelt und sich nicht von virologischen Hochrechnungen und Fachspezialisten steuern lässt.

Das vorgeschlagene Covid-19-Gesetz entspricht diesen Grundsätzen in keiner Weise. Es ist deshalb abzulehnen oder in Bezug auf das Legalitätsprinzip, die Verhältnismässigkeit und der rechtswirksamen medizinischen Begriffe nachzubessern.

3512 Walkringen, 10.7.2020

Richard Metzger

Schweizerische Bundeskanzlei
Bundesplatz 3
3005 Bern

Luzern, 10. Juli 2020

Sehr geehrter Herr Thurnherr, sehr geehrte Mitarbeitende der Bundeskanzlei,
sehr geehrter Bundesrat

Hiermit sende ich Ihnen meine **Stellungnahme für die Vernehmlassung zum Bundesgesetz über die gesetzlichen Grundlagen für Verordnungen des Bundesrates zur Bewältigung der Covid-19-Epidemie (Covid-19-Gesetz)**

Ich beantrage, dass

- das Bundesgesetz NICHT als dringlich eingestuft wird
- das Notstandsgesetz jeweils nur für 6 Monate gilt
- wenn die Infektionsrate der Coronafälle tiefer als der durchschnittliche Wert der Grippeinfektionen der letzten 10 Jahre ist, die Volksrechte (Menschen- und Grundrechte) nicht eingeschränkt werden dürfen
- die Zulassungsverfahren für neue Impfstoffe und Medikamente gleich bleiben wie vor COVID-19
- kein Impfzwang im Gesetz verankert ist

Mit freundlichen Grüssen



Christian Mehr, Waldstätterstrasse 23, 6003 Luzern

Stellungnahme zur Vernehmlassung über das neue Bundesgesetz über die gesetzlichen Grundlagen für Verordnungen des Bundesrates zur Bewältigung der Covid-19-Epidemie (Covid-19-Gesetz)

Sehr geehrte Regierung, sehr geehrter Bundesrat, sehr geehrtes Parlament,
Sehr geehrte Volksvertreter

Betrifft: **Impfobligatoriums**, welches durch das neue Gesetz ermöglicht werden soll (gem. Ihrem «Erläuternden Bericht», Seite 10 auf <https://www.news.admin.ch/news/message/attachments/61823.pdf>).

Das Impfobligatorium ist ersatzlos aus dem neuen Gesetz zu streichen.

Begründung:

1) *Bedenklichkeit von möglichen Impfstoffen: „Genetische Impfstoffe gegen -COVID-19: Hoffnung oder Risiko?“*

<https://saez.ch/article/doi/saez.2020.18982>

➔ Ärzteschaft plädiert für das Vorsorgeprinzip

2) *Covid-19 Morbidität wurde überschätzt*

<https://fee.org/articles/modelers-were-astronomically-wrong-in-covid-19-predictions-says-leading-epidemiologist-and-the-world-is-paying-the-price/>

➔ Dr. John Ioannidis analysiert die momentanen Zahlen

3) *Medikamentation bekommt man zusehends besser in den Griff*

https://cf5e727d-d02d-4d71-89ff-9fe2d3ad957f.filesusr.com/ugd/adf864_cc5004cfa84a46d3b1a0338d4308c42c.pdf

Science, Public Health Policy, and The Law, Volume 2:4-22 July, 2020
Clinical and Translational Research

Mit freundlichen Grüssen

Fabrizio Steinebrunner, Im Ufgänt 11, 8132 Hintereggen

Jonas Baier
Falbringen 37
2502 Biel

Einschreiben
Bundeskanzlei
Rechtsdienst
3003 Bern
recht@bk.admin.ch

Vernehmlassung Entwurf «Covid-19-Gesetz» Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren

Gestützt auf Art. 4 des «Bundesgesetzes über das Vernehmlassungsverfahren»¹ teile ich Ihnen meine Überlegungen zum Entwurf des «Bundesgesetzes über die gesetzlichen Grundlagen für Verordnungen des Bundesrates zur Bewältigung der Covid-19-Epidemie»² mit, zu dem am 19. Juni die Vernehmlassung eröffnet wurde.

1. Eine Rechtsgrundlage für Notrecht zur Bekämpfung von Covid-19 besteht nicht.

Rechtsgrundlagen der Covid-19-Verordnungen, die der Bundesrat im März erlassen hat, ist die Erklärung der «ausserordentlichen Lage» gemäss Art. 7 des Epidemiengesetzes³ und Art. 185, Abs. 3 der Bundesverfassung,⁴ der dem Bundesrat die Kompetenz erteilt, befristete Verordnungen und Verfügungen zu erlassen, «um eingetretenen oder unmittelbar drohenden schweren Störungen der öffentlichen Ordnung oder der inneren oder äusseren Sicherheit zu begegnen.»

Die «ausserordentliche Lage» ist weder in der Verfassung noch in der Gesetzessammlung oder durch ein Gerichtsurteil definiert. Die präziseste Bezeichnung findet sich im Glossar der Botschaft vom 3. Dezember 2010 zum Epidemiengesetz (S. 452)⁵: «ausserordentliche Lage: siehe Artikel 7 E-EpG. Beispiel: Worst-Case-Pandemie (analog Spanische Grippe 1918)».

Dass es sich bei Covid-19 nicht um eine Worst-Case-Pandemie handelt, ist unbestritten. Wie in anderen Ländern auch, setzte der Lockdown auch in der Schweiz erst ein, als die Ausbreitung bereits rückläufig war. Mit knapp 1700 Covid-19 zugeordneten Todesopfern liegt die Pandemie weit unter den Opfern der Grippewelle von 2015, die gemäss Todesursachenstatistik bei 2500 liegt.⁶

Während die Medien zu Beginn der Pandemie noch von einem Ereignis von der Grössenordnung der Spanischen Grippe sprachen, stützten die Zahlen zu keinem Zeitpunkt der Entwicklung diesen Befund.

¹ <https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/20032737/index.html#a4>

² <https://www.newsd.admin.ch/newsd/message/attachments/61792.pdf>

³ <https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/20071012/index.html#a7>

⁴ <https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/19995395/index.html#a185>

⁵ <https://www.admin.ch/opc/de/federal-gazette/2011/311.pdf>

⁶ <https://www.bfs.admin.ch/bfs/de/home/statistiken/kataloge-datenbanken/medienmitteilungen.assetdetail.3742835.html>

Es gibt denn auch keine Rechtsgrundlage, notrechtliche Verordnungen für eine ausserordentliche Lage, die sich einzig und ausdrücklich auf ein Worst-Case-Szenario in der Art der Spanischen Grippe bezieht, zu verlängern.

2. Sämtliche Ziele der Covid-19-Verordnung sind erreicht

Zweck der COVID-19-Verordnung 2 gemäss Art. 1⁷ ist:

- «a. die Verbreitung des Coronavirus (COVID-19) in der Schweiz zu verhindern oder einzudämmen;
- b. die Häufigkeit von Übertragungen zu reduzieren, Übertragungsketten zu unterbrechen und lokale Ausbrüche zu verhindern oder einzudämmen;
- c. besonders gefährdete Personen zu schützen;
- d. die Kapazitäten der Schweiz zur Bewältigung der Epidemie sicherzustellen, insbesondere zur Aufrechterhaltung der Bedingungen für eine ausreichende Versorgung der Bevölkerung mit Pflege- und Heilmitteln.»

Die vollständige Ausrottung eines Virus kann vom Gesetzgeber nicht gemeint sein. Der Anteil der Testpositiven unter den insgesamt Getesteten pendelt seit Ende Mai zwischen 0,42 und 0,78 Prozent. Die Erhöhung der «Fallzahlen» geht allein auf die gesteigerte Testtätigkeit zurück – die höchste seit Beginn der Pandemie. (Seit anfangs Juli meldet das BAG die Anzahl Tests allerdings nicht mehr).

Zwischen dem 1. Mai und dem 6. Juli wurden gemäss Angaben des BAG gerade noch 95 Personen wegen oder mit Covid-19 hospitalisiert.⁸ Das entspricht einem Anteil von 0,22 Prozent aller Hospitalisierungen, die in einer neunwöchigen Periode normalerweise anfallen (Basis 2018, Bundesamt für Statistik⁹). Seit dem 1. Mai verstarben 118 Personen mit oder an Covid-19. Das sind 1,0 Prozent aller Todesfälle, die in neun Wochen durchschnittlich anfallen (2019, Bundesamt für Statistik¹⁰). Für jeden ordnungspolitischen Zweck muss gelten: Die Pandemie – wenn es denn eine war – ist überwunden.

3. Die Veränderung der notrechtlichen Verordnungen als Gesetz ist ordnungspolitisch unnötig, auch nicht zur Bekämpfung eines Wiederaufflammens der Pandemie.

Der Bundesrat hat die Pandemie mit befristeten, auf Notrecht basierenden Verordnungen bewältigt. Auch wenn die Verordnungen wie vorgeschrieben Mitte September auslaufen, kann er ein Wiederaufflammen der Pandemie jederzeit wieder mit neuen, den aktuellen Verhältnissen angepassten notrechtlichen Verordnungen angehen. Dies erfordert keine neue gesetzliche Grundlage. Dies bestätigt auch der Bundesrat auf Seite 6 der Erläuterungen zum Covid-19 ausdrücklich.¹¹

4. Die Hochrechnungen betreffend einer Fortsetzung der Pandemie in Form einer «zweiten Welle» sind nachweislich falsch.

Eine «zweite Welle» wird vom Bundesrat nicht explizit als Grund für die Verlängerung des Notrechts genannt, sondern nur angedeutet: «Kann einer ... neuen Situation (z. B. bei einer «zweiten Welle» der Epidemie) nicht anders als durch bundesrätliches Verordnungsrecht begegnet werden, ...» (a.a.O.).

⁷ <https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/20200744/index.html#a1>

⁸ https://www.bag.admin.ch/dam/bag/de/dokumente/mt/k-und-i/aktuelle-ausbrueche-pandemien/2019-nCoV/covid-19-datengrundlage-lagebericht.xlsx.download.xlsx/200325_Datengrundlage_Grafiken_COVID-19-Bericht.xlsx

⁹ <https://www.bfs.admin.ch/bfs/de/home/statistiken/gesundheit/gesundheitswesen/spitaeler/patienten-hospitalisierungen.html>

¹⁰ <https://www.bfs.admin.ch/bfs/de/home/statistiken/bevoelkerung/geburten-todesfaelle/todesfaelle.html>

¹¹ <https://www.newsd.admin.ch/newsd/message/attachments/61823.pdf>

Trotzdem geht aus der Vorlage des Bundesrates unmissverständlich und eindeutig hervor, dass er mit einer Fortdauer der Epidemie rechnet. Nur deshalb kann er die Verlängerung seiner notrechtlichen Kompetenzen beantragen. Zur Diskussion steht damit die Plausibilität einer zweiten Welle. Dazu wurde von einer bundeseigenen Institution, der Ecole polytechnique fédérale de Lausanne (EPFL) im April 2020 durch ein Mitglied der bundesrätlichen «Swiss national Covid-19 Task Force», Prof. Fellay, die Studie «Switzerland COVID-19 Scenario Report»¹² angefertigt. Sie rechnet für diesen Sommer mit 5000 bis 20'000 Corona-Toten – bis zu zwölf Mal mehr als während der Hauptwelle. Prof. Fellay ging von zwei Annahmen aus, die sich schon damals als falsch erwiesen.

Zum einen unterliegen gemäss seiner Studie alle Infizierten demselben Risiko einer Hospitalisierung. Man wusste aber schon im April, dass 50 bis 80 Prozent der Infizierten keinerlei Symptome haben. Zum andern haben Prof. Fellays Hochrechnung zufolge alle Altersgruppen dieselbe Sterbewahrscheinlichkeit. Schon damals war wissenschaftlich unbestritten, dass alte Menschen mit Vorerkrankungen den allergrössten Teil der Todesopfer ausmachen. Die Tatsache, dass Prof. Fellay trotz dieser eklatanten Mängel einer politik-bestimmenden Studie Mitglied der «Swiss national Covid-19 Task Force» bleibt, zeigt, dass der Bundesrat auf seine Beratung zu zählen gewillt ist und sich damit einem erheblichen Risiko einer Fehleinschätzung aussetzt. Keinesfalls darf der Gesetzgeber einer Vorlage zustimmen, die der Abwehr einer unwissenschaftlich hochgerechneten Gefahr dient. Er geht sonst ein grosses Risiko ein, mit den notrechtlichen Massnahmen weit mehr Schaden anzurichten, als er mit ihnen verhindern kann.

5. Keine Verlängerung des Notrechts ohne Überprüfung seiner Wirksamkeit.

Gemäss Art. 170 BV¹³ sorgt die Bundesversammlung dafür, «dass die Massnahmen des Bundes auf ihre Wirksamkeit überprüft werden». Dies muss insbesondere für Massnahmen im Zusammenhang mit einem Ereignis gelten, das nach übereinstimmender Einschätzung das Folgenreichste seit dem zweiten Weltkrieg ist. Nun haben aber die Geschäftsprüfungskommissionen die Beratung über die vom Bundesrat getroffenen Massnahmen auf den August verschoben. Mit dem Covid-19-Gesetz liegt also ein Entwurf für die Verlängerung nicht überprüfter Massnahmen vor, wie es eigentlich die Bundesverfassung fordert. Eine Überprüfung, auch der Verhältnismässigkeit fällt umso schwerer, als der Bundesrat für das Gesetz die Dringlichkeit beantragt und die Vernehmlassungszeit von drei Monaten auf drei Wochen verkürzt hat. Vor einer Verlängerung der notrechtlichen Grundlagen ist die Wirksamkeit der darin geregelten Massnahmen durch die Bundesversammlung zu überprüfen.

6. Die Institutionen des vorgeschlagenen Covid-19-Gesetzes entsprechen nicht den gesetzlichen Erfordernissen.

Gemäss Art. 54 des Epidemiengesetzes¹⁴ schaffen Bund und Kantone «ein Organ zur Förderung der Zusammenarbeit», u.a. zur «Unterstützung des Einsatzorgans des Bundes bei der Bewältigung von besonderen oder ausserordentlichen Lagen» (Abs. 3, lit. e). Ein solches Organ wurde nicht eingesetzt und ist im Covid-19-Gesetz, das sich ausdrücklich auf das Epidemiengesetz stützt, auch nicht vorgesehen. Die Ereignisse der letzten Monate zeigen deutlich, dass dieser Mangel an gesetzgeberischer Präzision zu realen Konsequenzen in der Zusammenarbeit zwischen Bund und Kantonen sowie unter den Kantonen führt. Eine Vorlage ohne Erfüllung der gesetzlichen Vorlagen darf nicht angenommen werden.

7. Unklare Regelung der Impfpflicht

¹² <https://jcbblemai.github.io>

¹³ <https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/19995395/index.html#a170>

¹⁴ <https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/20071012/index.html#a54>

Gemäss Art. 22 des Epidemiengesetzes¹⁵ sind es die Kantone und nicht der Bund, die «Impfungen von gefährdeten Bevölkerungsgruppen, von besonders exponierten Personen und von Personen, die bestimmte Tätigkeiten ausüben, für obligatorisch erklären, sofern eine erhebliche Gefahr besteht».

Art. 6 des Epidemiengesetzes¹⁶ (besondere Lage) gibt dem Bundesrat die Möglichkeit, selber solche Impfungen verpflichtend anzuordnen, aber immer noch unter Beschränkung auf gefährdete Bevölkerungsgruppen oder besonders exponierte Personen.

Das Covid-19-Gesetz hebt diese Einschränkung nicht explizit auf, hält in Art. 2, Abs. 1 jedoch fest, der Bundesrat könne «Massnahmen zur Verminderung des Übertragungsrisikos und zur Bekämpfung der durch das Coronavirus verursachten Krankheit (Covid-19) anordnen. Er hört dabei die Kantone an.» Darunter würde auch ein Impfblogatorium fallen, wie der Bundesrat auf Seite 10 der Erläuterungen ausdrücklich festhält. Der von einem Impfblogatorium betroffene Personenkreis würde dann nach einfacher Anhörung der Kantone, aber ohne Entscheid des ursprünglichen Gesetzgebers – der Bundesversammlung – an den Bundesrat übergehen. Es widerspricht dem Legalitätsprinzip, den Entscheid einer übergeordneten Instanz, in diesem Fall der Bundesversammlung, durch eine untergeordnete Stelle, den Bundesrat, zu verändern oder aufzuheben. Es ist auch nicht ratsam, in einer besonders strittigen Frage – die seinerzeit zum Referendum gegen das Epidemiengesetz führte – einen Volksentscheid auf Stufe Verwaltung aufzuheben, selbst wenn dies mangels Verfassungsgerichtsbarkeit nicht angefochten werden kann.

Das Covid-19-Gesetz sollte diese wichtige Frage in einer für die allgemeine Bevölkerung verständlichen Sprache klären.

8. Ein Impfblogatorium mit nicht abschliessend geprüften pharmazeutischen Produkten ist völkerrechtlich verboten.

Art. 7 des «Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte»¹⁷, in der Schweiz in Kraft getreten am 18. September 1992, schreibt u.a. fest, «niemand [dürfe] ohne seine freiwillige Zustimmung medizinischen oder wissenschaftlichen Versuchen unterworfen werden». Nachdem das Covid-19-Gesetz den Bundesrat in Art. 2 Abs. 3, lit. i ermächtigt, «Ausnahmen von der Zulassungspflicht für Arzneimittel» vorzusehen, ist davon auszugehen, dass Impfstoffe vor Abschluss der normalerweise vorgeschriebenen wissenschaftlichen Prüfung in Verkehr gebracht oder sogar obligatorisch erklärt werden. Sie befinden sich gewissermassen in der Schlussphase der medizinischen und wissenschaftlichen Versuche und müssen deshalb explizit von einem Obligatorium ausgeschlossen werden. Ein Ausschluss nicht standardgemäss geprüfter Impfstoffe aus einem möglichen Obligatorium ist auch für den Schutz der körperlichen Unversehrtheit gemäss BV Art. 10, Abs. 2¹⁸ angezeigt. Jegliche Zwangsimpfung ist überdies als schwere Körperverletzung zu betrachten.

9. Die Dringlichkeit des Covid-19-Gesetzes ist nicht erforderlich.

Wie dargelegt, kann einem allfälligen Wiederaufflammen der Pandemie auch ohne Verlängerung des Notrechts begegnet werden. Der Bundesrat kann aufgrund der bestehenden Rechtsgrundlagen, falls erforderlich, nach Ablauf der geltenden Covid-19-Verordnungen, einfach neue, wiederum befristete, erlassen. Es besteht demnach auch kein Anlass, dem Gesetzesentwurf die Dringlichkeit zu verleihen.

Diese unnötige Klausel beseitigt unnötigerweise die aufschiebende Wirkung eines Referendums und erzeugt den Eindruck, der Bundesrat wolle das Krisenmanagement gegen den Souverän durchführen.

¹⁵ <https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/20071012/index.html#a22>

¹⁶ <https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/20071012/index.html#a6>

¹⁷ <https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/19660262/index.html#a7>

¹⁸ <https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/19995395/index.html#a10>

Dabei erfordert die Bewältigung einer Krise nicht nur notrechtliche Kompetenzen (über die der Bundesrat bereits verfügt), sondern auch eine Zusammenarbeit zwischen Regierung und Bevölkerung, ganz besonders in einem direktdemokratischen Land wie der Schweiz. Diese Zusammenarbeit wird durch den ungerechtfertigten Status der Dringlichkeit des Covid-19-Gesetzes und der daraus folgenden Behinderung der Volksrechte entscheidend in Frage gestellt.

10. Umfassende Ermächtigung des Bundesrates ist unbegründet.

Das Covid-19-Gesetz regelt nicht nur die direkte Bekämpfung der Pandemie (Primärmassnahmen), sondern auch «Massnahmen zur Bewältigung von Folgeproblemen, die sich erst durch die Ergreifung der Massnahmen nach dem Epidemien-Gesetz ergeben», sog. «Sekundärmassnahmen». Für solche grösstenteils vorhersehbaren Massnahmen besteht keine explizite Dringlichkeit. Sie können auch ohne Sondervollmachten auf ordentlichem parlamentarischem Weg eingebracht werden, z.B. in Form des einfachen Bundesbeschlusses nach Art. 163 BV.

Fazit

Die historische Erfahrung mit notrechtlichen Massnahmen zeigt, dass die Rückkehr zu normalen demokratischen Abläufen – aus welchen Gründen auch immer – schwierig ist.

Von 1930 bis 1945 haben Bundesrat und Parlament das dringliche Bundesrecht oft und nicht immer gerechtfertigt eingesetzt. Und es brauchte nicht weniger als sieben Volksinitiativen (die alle von Bundesrat und Parlament abgelehnt wurden), bis 1952 die direkte Demokratie wiederhergestellt wurde.¹⁹

Der Verlauf der Pandemie hat auch gezeigt, dass die massgebenden Begriffe und Kriterien mehrmals geändert wurden. War es erst eine überdurchschnittliche Bedrohung für die Gesundheit der gesamten Bevölkerung, ging es später um die Sicherstellung von Intensivkapazitäten, dann um den Reproduktionsfaktor und seit neuestem um «Fallzahlen». Hinter diesen verbergen sich aber keine medizinischen Fälle, die eine Behandlung erforderten, sondern Testpositive. Die Hospitalisationen aufgrund von Covid-19 bleiben indes seit Wochen auf Werten um 0,2 Prozent der gesamten stationären Spitaleintritte.

Der Vorsteher des Departements des Innern hat in der Samstagrundschau von Radio SRF vom 27. Juni 2020²⁰ zweimal erklärt, die Epidemie bleibe bei uns, bis wir einen Impfstoff hätten. Dies bedeutet eine schleichende Veränderung von Begriffen wie «Epidemie» oder «Krankheitserreger», die in den einschlägigen Gesetzen verwendet werden und rechtswirksam sind.

Ein relevanter Krankheitserreger muss in signifikantem Ausmass eine Krankheit auslösen (gemäss den Henle-Koch-Postulaten) und darf nicht zu einem Ko-Faktor werden, der nur in seltenen Fällen und bei gewissen Begleiterkrankungen zu Symptomen führt, selbst wenn diese schwerwiegend sind. Und eine Epidemie muss eine Seuche mit gravierenden Folgen bleiben und darf nicht mit dem Vorhandensein eines Erregers gleichgesetzt werden, der in einigen Fällen zu Krankheiten führt.

Ansonsten droht die ernstliche Gefahr, dass bereits ein normales virologisches Grundrauschen notrechtliche Massnahmen rechtfertigt, die zu einem «new normal» führen, das sich niemand wünscht und das inkompatibel mit den Grundzügen der direkten Demokratie ist.

¹⁹ David Eugster: Das Vollmachtenregime in der Schweiz
https://www.swissinfo.ch/ger/direktedemokratie/vollmachtenregime-schweiz_als-die-schweiz-dem-bundesrat-die-lust-am-autoritaeren-regieren-austrieb/45203984
und Historisches Lexikon der Schweiz: Vollmachtenregime, <https://hls-dhs-dss.ch/de/articles/010094/2013-08-26/>

²⁰ <https://www.srf.ch/play/radio/popupaudioplayer?id=63abca89-0838-4c35-90be-c54d4e7672bf>

Als Stimmbürger und Teil des Souveräns wünscht man sich klare Gesetze mit stringenten Begriffen und unter Berücksichtigung des Grundsatzes, dass die Regierung im Auftrag des Volkes handelt und nicht im Auftrag von sich selber.

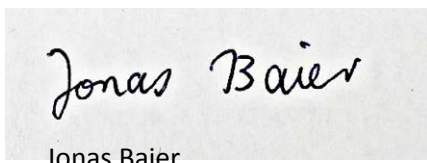
Das vorgeschlagene Covid-19-Gesetz entspricht diesen Grundsätzen in keiner Weise. Es ist deshalb abzulehnen oder in Bezug auf das Legalitätsprinzip, die Verhältnismässigkeit und der rechtswirksamen medizinischen Begriffe nachzubessern.

Die vorstehenden Überlegungen entsprechen in Sinn und Geist den Ansichten einer substanziellen Minderheit der Schweizer Bevölkerung. Ihre Meinung wird zwar von den Medien kaum dargestellt. Aber diese Minderheit existiert, sie macht sich grosse Sorgen und sie ist entschlossen, diese unsere Verfassung und die darin festgeschriebenen Grundrechte zu verteidigen. Dazu kommt ein nicht zu unterschätzender Teil einer schweigenden Mehr- oder Minderheit, die sich aus Opportunitätsgründen nicht mehr zu äussern wagt.

Der Souverän der Schweizerischen Eidgenossenschaft sind die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger, wobei die Verfassung so ausgelegt ist, dass Minderheiten – nicht nur sprachliche, sondern auch kulturelle und ideelle – durch ein gewisses, allerdings nicht eindeutig durchformuliertes Konsensprinzip geschützt werden. Es kann also nicht sein, dass eine Mehrheit Verfassungsänderungen oder Gesetze beschliesst, die für Minderheiten als absolut unannehmbar gelten.

Der Schutz der unveräusserlichen Grundrechte, die von der Gesetzesvorlage tangiert werden, misst sich also an den ideellen, kulturellen und politischen Minderheiten, zu deren Schutz sie überhaupt bestehen. Ohne diesen Schutz verkommt die Demokratie eidgenössischer Prägung zu einer Diktatur durch die Mehrheit. Nicht umsonst ist die Freiheit der erste Zweck des Bundes, den die Verfassung nennt, noch vor Demokratie, Unabhängigkeit und Frieden (siehe Präambel²¹). Ohne ein substanzielles Mass an Freiheit ist Demokratie unmöglich.

Biel, 10.07.2020



Jonas Baier

²¹ <https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/19995395/index.html#ani1>

Stellungnahme Vernehmlassung zu Covid-19-Gesetz

von Nadine Hässig-Simon, LL.M.

Delfterstrasse 42

5004 Aarau

An die
Schweizerische Bundeskanzlei
Bundeshaus West
3003 Bern

Stellungnahme im Rahmen der Vernehmlassung zum Covid-19-Gesetz

Sehr geehrte Präsidentin des Nationalrats Frau Moret

Sehr geehrter Präsident des Ständerats Herr Stöckli

Sehr geehrter Herr Bundeskanzler Thurnherr

Der Bundesrat hat am 19.6.2020 das Vernehmlassungsverfahren zum Entwurf des Covid-19-Gesetz eröffnet. Gerne nutze ich die Gelegenheit, Stellung zu nehmen. Zusammenfassend komme ich zum Schluss,

- (1) Dass die Voraussetzungen für eine Dringlicherklärung und sofortige Inkraftsetzung dieses Gesetzes auf der Basis von Art. 165 Bundesverfassung nicht gegeben sind, insbesondere nicht soweit es um den Schutz der öffentlichen Gesundheit vor COVID-19 geht. Die bestehende gesetzliche Ordnung (Epidemiengesetz; allenfalls Art. 185 Abs. 3 BV) reicht als rechtliche Basis für einen wirksamen Schutz der öffentlichen Gesundheit vor den Auswirkungen von COVID-19 vollumfänglich aus;
- (2) Dass unabhängig von der Frage der Dringlichkeit ohnehin kein zusätzlicher Regelungsbedarf besteht. Die bestehende Ordnung (Epidemiengesetz; allenfalls Art. 185 Abs. 3 BV) reicht für den Schutz der öffentlichen Gesundheit vor den Auswirkungen von COVID-19 vollumfänglich aus.
- (3) Dass auf das geplante Gesetz in seiner jetzigen Form nicht einzutreten ist, weil es schwerwiegende rechtsstaatliche Mängel aufweist. Dass im Falle seiner inhaltlichen Beratung die nachfolgend aufgezeigten Mängel und Risiken für die Bevölkerung auf jeden Fall zu beseitigen sind, da diese verfassungsmässige Rechte und Schutzgarantien (insbesondere das Legalitäts- und das Verhältnismässigkeitsprinzip) verletzen.

Ich empfehle daher der Bundesversammlung

- (I) auf das Geschäft mangels Dringlichkeit nicht einzutreten, resp. die Dringlichkeit abzulehnen;**
- (II) Eventualantrag bei Eintreten auf diese Vorlage:
das Gesetz mangels Notwendigkeit vollständig abzulehnen;**
- (III) Eventualantrag bei grundsätzlicher Annahme dieses Gesetzes:
eine umfassende Überarbeitung oder Anpassung des Gesetzes im Sinne untenstehender Ausführungen vorzunehmen.**

Zusätzliche Bestimmungen

Art. 2 Abs. 7 (neu): Eine Impfung zur Eindämmung der Covid-19-Epidemie (alternativ: Impfung gegen SARS-CoV-2) darf nur mit Einwilligung der betroffenen Person verabreicht werden. Diese Einwilligung darf auch nicht indirekt erzwungen werden.

Art. 2 Abs. 8 (neu): Das Tragen einer Maske im öffentlichen Raum, einschliesslich bei der Benutzung des öffentlichen Verkehrs, ist freiwillig.

Art. 2 Abs. 9 (neu): Die Verwendung der Swiss-Covid-App ist freiwillig. Personen, die die App nicht nutzen, dürfen nicht benachteiligt werden.

Begründung meiner Schlussfolgerungen und Empfehlungen:

1.) Zu Schlussfolgerung 1

Fehlende Dringlichkeit im Sinne von Art. 165 BV

Gemäss Artikel 13 der Vorlage soll das Gesetz für dringlich erklärt werden im Sinne von Art. 165 Abs. 1 BV. Eine Dringlicherklärung nach Art. 165 Abs. 1 BV würde voraussetzen, dass nicht wiedergutzumachende Nachteile drohen, sollte das Gesetz nicht unmittelbar Geltung erlangen (Tschannen in St. Galler Kommentar zur Bundesverfassung, N. 6 zu Art. 165, 3. Auflage 2014). Im Zusammenhang mit COVID-19 bedeutet dies: Der Bundesrat hätte *nachzuweisen, dass nicht wiedergutzumachende Nachteile für die öffentliche Gesundheit drohen, würde dieses Gesetz nicht für dringlich erklärt.*

Diesen Nachweis hat der Bundesrat nicht erbracht. Er hat nicht einmal den Versuch unternommen, ihn zu erbringen. Er ist in dieser Hinsicht in keiner Art und Weise tätig geworden.

Damit missachtet er die Beweispflicht, die im Rechtsstaat jener Instanz obliegt, die Dringlichkeit behauptet und Grundrechte zu beschneiden gedenkt, sei es auch nur zeitweilig (Art. 2 Abs. 4 des Entwurfes). Dies ist umso unbegreiflicher, als der Bundesrat seinen verfassungsrechtlich gebotenen Beweispflichten während der Corona-Krise noch niemals, also seit Anbeginn seiner oktroyierten Massnahmen nicht nachgekommen ist. Die verfassungswidrigen Grundrechtsbeschneidungen (Versammlungsfreiheit, Bewegungsfreiheit, Meinungsäusserungsfreiheit, Vereinsfreiheit, Familienfreiheit, wirtschaftliche Betätigungsfreiheit u.a.m.) dauern nun schon mehrere Monate an, ohne dass die Exekutive auch nur Anstalten macht, ihren Beweislasten nachzukommen. Stattdessen hat sie ausländische Lagebeurteilungen kopf- und kritiklos übernommen und ausländische Massnahmen ungeprüft in der Schweiz ebenfalls erlassen und umgesetzt. Damit hat sie schweizerische Souveränität mit Füßen getreten, anstatt dem Auftrag nachzukommen, für den sie gewählt ist: eine eigene, kritische Lagebeurteilung zu erstellen, die verschiedene Seiten der alles andere als einheitlichen wissenschaftlichen Expertise zu Wort kommen lässt (Dr. med. Claus Köhnlein, Prof. Dr. Hendrick Streeck; Prof. Dr. Sucharit Bhakdi, Prof. Dr. Klaus Püschel; Dr. Wolfgang Wodarg, Prof. Dr. John Ioannidis; Prof. Dr. Knut Wittkowski; Prof. Dr. Doron Lancet und viele andere mehr). Auf diese Weise kam es zum Erlass unverhältnismässiger, weil nicht erforderlicher Massnahmen. Dieses Vorgehen verstösst gegen die Art. 5 Abs. 2, 9 und 36 Abs. 3 der Bundesverfassung. Es muss demnach vom Parlament unbedingt korrigiert werden, um weitere Verletzungen wesentlicher verfassungsmässiger Grundsätze (Verhältnismässigkeit etc.) wenigstens für die Zukunft auszuschliessen.

Die täglichen BAG-Berichte betreffend Hospitalisierungen und Todesfälle weisen seit anfangs Mai nur noch minimale Zahlen aus. Für Spitäler und Ärzte in der Schweiz ist das Phänomen COVID-19 als eigenständige erhebliche Bedrohung für die öffentliche Gesundheit (resp. Bedrohung für die Infrastruktur) nicht mehr wahrnehmbar - abgesehen von einer tiefgreifenden Verängstigung in der Bevölkerung, die massgeblich auf die zu diesem Zweck geführten, ständigen Kampagnen des Bundesrats, der SRF und der Presse zurückzuführen sind. Zwischenzeitlich hat sich die Diskussion von den effektiv erkrankten und verstorbenen Personen völlig entfernt und auf die Thematik der Tests verlagert: „Anzahl positiv getestete Personen pro Tag“. Diese oberflächliche Betrachtungsweise wird der effektiven Bedrohungslage durch COVID-19 aus zahlreichen Gründen nicht gerecht.

Einerseits hängt diese Messgrösse (Anzahl positiv getestete Personen) von der Anzahl der durchgeführten Tests ab. Diese ist in den letzten Wochen aber stetig auf ein hohes Mass gestiegen. Setzt man jedoch die positiven Testergebnisse ins Verhältnis zur Zahl der vorgenommenen Tests, ergibt sich keine Steigerung, sondern ein gleichbleibender Anteil von unter einem Prozent. Das wird aber verschwiegen und zusätzlich noch dadurch verschleiert, dass von steigenden «Fallzahlen» die Rede ist. Es handelt sich aber gerade um keine «Krankheitsfälle» (mit Symptomen), sondern nur um positive Testergebnisse. Zweitens wurden diese Tests niemals von einer unabhängigen Instanz validiert, und ihre Treffergenauigkeit ist in der Fachwelt mehr als bloss umstritten (<https://www.youtube.com/watch?v=MGfBIWX2m0U&feature=youtu.be> [ab Min. 2]). Drittens ist die Zahl der Fälle mit COVID-19-bedingten schwerwiegenden Komplikationen mittlerweile statistisch dermassen tief, dass die Testergebnisse (Anzahl positiv getestete Personen) in keiner Weise als genügend anerkannt werden können als Erfüllung der dem Bundesrat obliegenden Beweislast für eine effektiv erhebliche Bedrohung der öffentlichen Gesundheit, respektive der Krankenpflegereinrichtungen.

Die stete Berufung auf die Testergebnisse seitens Bundesrat ist deshalb im Fall von COVID-19 irreführend und zur Rechtfertigung besonderer Kompetenzen nicht geeignet.

Um unter den gegenwärtigen Umständen tatsächlich erkrankte Personen wirksam zu behandeln und um die Verbreitung des grippeähnlichen Phänomens COVID-19 zu hemmen, ist es in keiner Weise erforderlich, dass der Bundesrat besondere Kompetenzen auf der Basis von Art. 7 oder 6 Epidemien-gesetz (Ausserordentliche oder Besondere Lage) beansprucht. Die täglich aufs Neue vom BAG bestätigten tiefen Hospitalisierungs- und Todesfallzahlen sowie die Erkenntnis, dass COVID-19 für sich allein die öffentliche Gesundheit nicht erheblich bedroht, hätten längst zu einer Beendigung auch der Besonderen Lage (Art. 6 EpG) führen müssen.

Obwohl es evident ist, dass von COVID-19 **keine erhebliche Gefahr** mehr ausgeht für **die öffentliche Gesundheit und für die Spitalinfrastruktur**, hat der Bundesrat zu keinem Zeitpunkt triftige und wissenschaftlich überprüfbare Gründe vorgebracht, um die Aufrechterhaltung seiner weitreichenden Kompetenzen im Zusammenhang mit COVID-19 zu rechtfertigen.

Aus diesen Gründen ist die Dringlichkeit dieses Gesetzes zu verneinen. Nach über 6 Monaten Erfahrung mit COVID-19 und reichlich vorhandenem empirischem Datenmaterial ist in keiner Weise erkennbar und schon gar nicht bewiesen, *welche nicht wiedergutzumachende Nachteile für die öffentliche Gesundheit drohen würden, wenn diese Vorlage nicht für dringlich erklärt würde. Deshalb ist sie als nicht dringlich zurückzuweisen.*

Die bestehende gesetzliche Ordnung des Epidemien-gesetzes (und allenfalls von Art. 185 Abs. 3 BV) reicht aus, um mit COVID-19 und allfälligen negativen Auswirkungen fertig zu werden.

Und sollte trotzdem wider Erwarten eine Situation eintreten, in welcher die öffentliche Gesundheit tatsächlich in erheblicher, besonderer Weise gefährdet wäre, stünden dem Bundesrat die bekannten

Rechtsgrundlagen zur Verfügung (Art. 6 EpG; bei nachgewiesenem Bedarf allenfalls auch auf Art. 7 EpG und Art. 185 Abs. 3 BV). Davon sind wir heute aber weiter entfernt denn je.

2.) Zu Schlussfolgerung 2:

Fehlende Notwendigkeit für eine Regelung (zusätzlich zur bereits bestehenden gesetzlichen Ordnung)

Was oben im Zusammenhang mit der Dringlichkeit gesagt wurde, gilt vollumfänglich auch für das COVID-19-Gesetz per se, soweit es bezweckt, eine von COVID-19 ausgehende Gefahr für die öffentliche Gesundheit zu bannen.

Gemäss Erläuterungen will der Bundesrat für die epidemiologischen Massnahmen eine Regelung vorschlagen, *die dem Bundesrat erlaubt, all jene Massnahmen fortzuführen, die er gestützt auf Artikel 7 EpG getroffen hat, für die ihm aber eine gesetzliche Ermächtigung vom Zeitpunkt an fehlt, in dem er die ausserordentliche Lage für beendet erklärt und zur besonderen Lage zurückkehrt.*“(Erläuterungen S. 7)

Dabei besteht wie bereits zuvor dargelegt für eine analoge Anwendung von Art. 7 EpG, respektive für dessen Verlängerung per Gesetz absolut keine Veranlassung:

Gemäss bundesrätlicher Botschaft vom Dezember 2010 zum Epidemiengesetz kommt der Status der ausserordentlichen Lage gem. Art. 7 EpG nur in Fällen von „Worst Case Pandemien“ in Frage, etwa in der Art der „Spanischen Grippe“¹. Ein solches Szenario lag aber bis heute zu keinem Zeitpunkt auch nur annähernd vor. Die Spanische Grippe forderte bekanntlich zwischen 25 und 50 Millionen Tote (bei einer Weltpopulation von 1.8 Mrd. Menschen). Die Zahl der an COVID-19 verstorbenen Menschen beträgt demgegenüber weniger als 0.5 Millionen (bei einer aktuellen Gesamtpopulation von bald 8 Mrd. Menschen). Zudem ist bekannt, dass die Spanische Grippe besonders die Bevölkerung im mittleren Alter dahinraffte, COVID-19 dagegen primär nur betagte Personen oder solche mit besonderen Vorerkrankungen.

Die Voraussagen zur Sterblichkeit seitens der WHO, der Johns Hopkins University und des Robert Koch Instituts, auf die der Bundesrat sich gestützt hat, haben sich bis zum Dreissigfachen als überzogen erwiesen. Das steht heute anhand der verfügbaren Zahlen fest. (Vgl. Roger Köppel, Telegram, https://t.me/uncut_news/12181)

Seit spätestens Mitte April 2020 steht also eindeutig fest, dass das COVID-19-Phänomen in keiner Weise als „Worst Case Pandemie“ im Sinne der Botschaft zum Epidemiengesetz betrachtet werden kann. Insbesondere wurde schnell klar, dass die erschreckenden Bilder aus Italien auf die Schweiz nicht zutreffen würden.

- Die Krankenhäuser in Norditalien sind auch in anderen Jahren jeweils zur Grippezeit überlastet. Ein beträchtlicher Teil des Ansturms auf die Krankenhäuser in Norditalien war in dieser Saison der Angst vor einem neuen unbekannten Virus geschuldet.
- Soweit es eine Überlastung der Krematorien in Norditalien gegeben hat, war eine solche jedenfalls lokal beschränkt auf die Gebiete, die mit starken Einschränkungen belegt wurden. Diese Überlastungen waren massgeblich eine Folge der auferlegten

1 Im Sinne der Botschaft des Bundesrates zum EpG vom 3. Dezember 2010, S. 363.

Massnahmen, welche die in Italien überwiegend übliche Erdbestattung maximal erschwerte und persönliches Abschiednehmen verunmöglichten.

- Bereits in einer Studie des *European Centre for Disease Prevention and Control* aus dem Jahre 2018 war nachgewiesen worden, dass Italien innerhalb Europas einen Spitzenplatz bezüglich tödlicher multiresistenter Keime belegt.
- Die Strukturen der Gesundheitssysteme unterscheiden sich zwischen den Ländern sehr stark. Die Überflutung der Spitäler, wie sie in Italien, Frankreich und Spanien auftrat, konnte in der Schweiz zu keinem Zeitpunkt beobachtet werden.
- In der Schweiz wurden die empirischen Daten aus Italien schnell bestätigt: Der weitaus überwiegende Teil der Personen, bei denen beim Tod eine Covid-19 Infektion vorlag, hatten mindestens eine schwere Vorerkrankung (Gemäss täglichen Berichten des BAG waren dies in der Schweiz 97%). Ob auch zuvor vorgenommene Impfungen eine Rolle spielten, mag dahingestellt bleiben.
- Entsprechende Daten aus Italien standen bereits per Ende März zur Verfügung.
- Das Altersmuster der Personen, bei denen beim Tod eine Covid-19 Infektion vorlag, gleicht dem Altersmuster der verstorbenen vor dem Auftreten der Covid-19 Epidemie (Gemäss Bericht des BAG vom 20.06.2020 lag der Altersmedian bei 84 Jahren, also geringfügig höher als die allgemeine Lebenserwartung in der Schweiz. Entsprechende Daten aus Italien standen per Ende März zur Verfügung).

Aus all diesen Gründen ist es nun - nach über 6 Monaten Erfahrung mit COVID-19 und reichlich vorhandenem empirischen Datenmaterial – in keiner Weise erkennbar, warum es noch immer notwendig sein soll, mittels COVID-19-Gesetz dem Bundesrat weiterhin besondere Kompetenzen einzuräumen im Bereich von Art. 6 und sogar Art. 7 EpG. Der Bundesrat belegt im Erläuternden Bericht in keiner Weise, welche erhebliche Bedrohung für die öffentliche Gesundheit durch COVID-19 ganz genau ausgeht, welche das vorliegende Gesetz zwingend erforderlich machen würde.

Generell hat es der Bundesrat versäumt, die besondere Gefährlichkeit von COVID-19 für die öffentliche Gesundheit der Bevölkerung in der Schweiz nachzuweisen. Zu diesem Nachweis wäre der Bundesrat aber gemäss Epidemiengesetz (s. auch Botschaft zum Epidemiengesetz, S. 385) und gemäss Bundesverfassung (Art. 36 BV) von Anfang an klar verpflichtet gewesen. Wissenschaftlich breit abgestützte empirische Daten, welche die (qualitativ und quantitativ) erhebliche Bedrohung der öffentlichen Gesundheit belegen, fehlen bis heute. Obduktionen wurden so gut wie gar keine vorgenommen, wodurch man die Wirkungsweise und die Letalität von COVID-19 im Einzelfall hätte feststellen können.

Aus all diesen Gründen besteht für diesen Erlass, soweit er die Bekämpfung von COVID-19 bezweckt, keine Notwendigkeit. Mit dem geltenden Epidemiengesetz steht dem Bundesrat und den Kantonen eine ausreichende gesetzliche Grundlage zur Verfügung, um mit dem Phänomen COVID-19 adäquat fertig zu werden.

Sollte aber wider Erwarten eine Situation eintreten, in welcher die öffentliche Gesundheit tatsächlich in erheblicher, besonderer Weise gefährdet wäre, stünden dem Bundesrat die bekannten Rechtsgrundlagen zur Verfügung (Art. 6 EpG; bei nachgewiesenem Bedarf allenfalls auch auf Art. 7 EpG und Art. 185 Abs. 3 BV). Davon sind wir heute aber weiter entfernt denn je.

3.) Zu Schlussfolgerung 3

Mängel, welche verfassungsmässige Rechte und Grundsätze (insbesondere das Legalitäts- und Verhältnismässigkeitsprinzip) verletzen

Der Entwurf zum Covid-19 Gesetz enthält Artikel, die bewährte Garantien der Bundesverfassung über Bord werfen. Aus diesem Grund ist auf das geplante Gesetz in seiner jetzigen Form nicht einzutreten. Sollte trotz der schwerwiegenden rechtsstaatlichen Mängel eine inhaltliche Beratung erfolgen, müssen diese Artikel dringend entfernt oder angepasst werden.

Zu streichende Teile: Folgende Artikel und Absätze schätze ich aus verfassungsrechtlichen Überlegungen als sehr problematisch ein, weshalb sie zu streichen sind:

- **Art. 2 Abs. 3 lit. g** betr. Ausnahmen von den Bestimmungen über die Einfuhr von Heilmitteln:
Soweit diese neue Regelung im Resultat dazu führt, dass Heilmittel auf den Schweizer Markt gelangen können, welche die üblichen Zulassungsvoraussetzungen für in der Schweiz hergestellte Heilmittel nicht erfüllen, ist diese Bestimmung zu streichen (s. auch Kommentar zu den Bestimmungen Art. 2 Abs. 3 lit. h und i; unten).
- **Art. 2 Abs. 3 lit. h** betr. Ausnahmen von der Swissmedic-Bewilligungspflicht:
Die Gesundheitsversorgung in der Schweiz ist im internationalen Vergleich auf sehr hohem Niveau. Diese besondere Qualität basiert auf sehr gut qualifiziertem Personal und auf qualitativ und quantitativ hochstehender Spitalinfrastruktur.
Die Phase des Lock-Down hat bewiesen, dass zu jedem Zeitpunkt ausreichend qualifiziertes Personal und ausreichend Notfallkapazitäten zur Verfügung standen. Eine gewisse zusätzliche Belastung während dieser Phase resultierte aus häufigen Umstellungen in den Konzepten, Sicherheitsanforderungen und Abläufen - nicht aber aus einem erhöhten Personalausfall oder aus einem Ansturm durch Patienten.
Über die gesamte Schweiz betrachtet erlitten die Krankenhäuser und praktisch sämtliche Arztpraxen in der Schweiz vor allem einen enormen finanziellen Schaden aufgrund der vom Bundesrat verhängten Behandlungsverbote und des massiven Nachfrageeinbruchs.
Aufgrund dieser Erfahrungswerte besteht daher selbst bei einer zweiten Welle keine Notwendigkeit, die Bewilligungspflicht seitens Swissmedic für bestimmte Tätigkeiten aufzuheben. Sollte die Situation wider Erwarten nachweislich und deutlich aus dem Ruder laufen, hätte der Bundesrat noch immer die Handlungsmöglichkeit, die notwendigen Anordnungen zeitnah direkt gestützt auf Art. 185 Abs. 3 BV zu erlassen.
- **Art. 2 Abs. 3 lit. i** betr. Lockerung von Zulassungskriterien für Arzneimittel:
Bewilligungspflicht und Zulassungskriterien für Arzneimittel bezwecken, den Gesundheitsschutz der einheimischen Bevölkerung vor risikobehafteten Produkten sicherzustellen. Die vorliegende Bestimmung würde den Bundesrat ermächtigen, je nach Lage (und je nachdem, welche Berichterstattung in den Medien gerade vorherrscht), die hohen schweizerischen Standards zu senken. Dies wäre mit dem verfassungsrechtlichen Schutzauftrag an den Bund gegenüber der öffentlichen Gesundheit gemäss Art. 118 Abs. 1 BV nicht vereinbar. Die vorgesehene Bestimmung würde darauf hinauslaufen, dass für eine unbegrenzte Zahl von Personen in der Schweiz der Schutz ihrer persönlichen Unversehrtheit nach dem üblichen Standard von Art. 10 Abs. 2 i.V.m. Art. 36 BV nicht mehr gewährleistet wäre.
Im Worst Case könnte dies auch zur Folge haben, dass Impfstoffe, welche allenfalls noch nicht ausreichend auf ihre gesundheitliche Unbedenklichkeit geprüft wurden oder sogar in die Erbsubstanz eingreifen, ohne gerichtliche Überprüfung für bestimmte Personengruppen (in

Verbindung mit Art. 6 Abs. 2 lit. d EpG) für obligatorisch erklärt werden könnten. Dazu könnte es kommen, obwohl Impfungen und insbesondere die Veränderung der menschlichen Erbsubstanz als ein **Eingriff in den Kerngehalt der körperlichen Unversehrtheit** zu betrachten wären (im Sinne von Art. 10 Abs. 2 in Verbindung mit Art. 36 Abs. 4 BV).

- **Art. 2 Abs. 3 lit. j** betr. pauschale Lockerung der Sicherheitsvorkehrungen für alle Medizinprodukte:

Diese ist aus demselben Grund klar abzulehnen wie die Bestimmung zuvor. Die Bestimmungen über die Konformitätsbewertung von Medizinprodukten bezwecken gerade, den Gesundheitsschutz der einheimischen Bevölkerung vor risikobehafteten ausländischen Arzneimittelprodukten sicherzustellen. Die vorliegende Bestimmung würde den Bundesrat ermächtigen, je nach Lage (und je nachdem, welche Berichterstattung in den Medien gerade vorherrscht), die hohen schweizerischen Standards fallen zu lassen. Dies wäre mit dem Schutzauftrag des Bundes gegenüber der körperlichen Unversehrtheit der Bevölkerung gemäss Art. 118 Abs. 1 BV nicht vereinbar.

Im Übrigen droht der gleiche Worst Case, der vorstehend zu Art. 2 Abs. 3 lit. i beschrieben wurde.

- **Art. 2 Abs. 6** betreffend Schutz besonders gefährdeter Personen

Der Bedarf an einer schweizweit einheitlichen Regelung ist nicht ausreichend nachgewiesen. Es gibt keinen Grund, von der föderalen Ordnung und der grundsätzlichen Zuständigkeit der Kantone abzuweichen. Das Prinzip der Selbstverantwortung und der Menschenwürde (gerade bei älteren Personen) muss gewahrt bleiben. So ist es etwa von vornherein verfehlt, alle Menschen über 65 Jahre als besonders gefährdete Personen zu betrachten, wie das im Erläuternden Bericht geschieht. Die vorgeschlagene Regelung ist ein nicht gerechtfertigter Eingriff in die Wirtschaftsfreiheit und das Recht jedes Arbeitgebers, die für seinen Geschäftsbetrieb sinnvollen Massnahmen zum Gesundheitsschutz der von ihm beschäftigten Personen vorzusehen (Fürsorgepflicht des Arbeitgebers). In vielen Fällen wird eine pauschale Regelung den individuellen Verhältnissen nicht ausreichend Rechnung tragen und sich damit als unverhältnismässig erweisen. Aus diesem Grund ist dieser Absatz zu streichen.

- **Art. 8** betr. Finanzielle Unterstützung der Medien:

Die starke finanzielle Unterstützung der grossen schweizerischen Medienhäuser auf der Basis der COVID-19 Verordnungen hat dazu geführt, dass die sog. vierte Macht im Staat so gut wie ausschliesslich die Sicht des Bundesrates transportierte.

Abweichende wissenschaftliche Meinungen zum Phänomen COVID-19 und zum Umgang damit (geäussert beispielsweise von den Professoren Bakhdi, Streeck, Püschel oder Dr. Wodarg) werden bis heute vollständig ausgeblendet. Personen, welche in der Öffentlichkeit eine vom Bundesrat abweichende Meinung vertreten, werden entweder ignoriert oder als verrückt bis gefährlich dargestellt. Viele Medien haben sich durch die starken Bundesgelder zu einer Berichterstattung hinreissen lassen, welche unter der Perspektive von **Art. 258 StGB** (Schreckung der Bevölkerung) im höchsten Mass problematisch ist und im Einzelfall vermutlich einschlägig war.

Diese von den Medien getriebene Entwicklung ist als eine echte Gefahr für unsere Demokratie zu betrachten. **Aus diesem Grund sind die Massnahmen im Medienbereich im Zusammenhang mit Covid-19 gemäss Art.8 der Vorlage (sowie bei jeder weiteren Epidemie) ersatzlos abzulehnen.**

Sollte der Bundesrat über eine Medienförderung nachdenken wollen, müsste der erste Gedanke einem **Qualitätsmonitoring** gelten. Dieses müsste von einer unabhängigen und vom Volk gewählten Stelle überwacht werden. Wie sich in den letzten Monaten eindrücklich gezeigt hat, ist eine Finanzierung durch den Bund als Mittel denkbar ungeeignet, um eine qualitativ hochwertige und unabhängige Berichterstattung zu sichern.

- **Art. 11** betr. Aufstellung neuer Straftatbestände:

Art. 123 Abs. 1 BV erklärt das Strafrecht zur Bundessache und Art. 1 StGB statuiert den Satz „Keine Strafe ohne Gesetz“, welcher seit dem Alten Rom gilt (Nulla poena sine lege). Dieser Grundsatz erfordert gemäss einhelliger Lehre ein Gesetz im formellen Sinn und ist auch in Art. 7 EMRK verankert. Eine blossе Verordnung des Bundesrates reicht hier keinesfalls aus.

Die Eidgenössischen Räte sind daher nicht befugt, dem Bundesrat die Ermächtigung zur Begründung neuer Straftatbestände zu übertragen. Wenn der Bundesrat aber strafbedrohte Massnahmen erlassen darf, kann er völlig neue Straftatbestände schaffen (bisher schon zum Beispiel „Menschenansammlung“, „Teilnahme an Veranstaltungen“ und ähnliches), welche sich durch ganz neue, zudem unbestimmte Tatbestandsmerkmale definieren. Diese Vorschrift verstösst folglich eindeutig gegen Art. 1 StGB und gegen Art. 7 EMRK. Art. 11 des Entwurfes ist damit verfassungs- und völkerrechtswidrig und deshalb ersatzlos zu streichen.

Zusätzliche Bestimmungen

Antrag:

Art. 2 Abs. 7 (neu): Eine Impfung zur Eindämmung der Covid-19-Epidemie (alternativ: Impfung gegen SARS-CoV-2) darf nur mit Einwilligung der betroffenen Person verabreicht werden. Diese Einwilligung darf auch nicht indirekt erzwungen werden.

Art. 2 Abs. 8 (neu): Das Tragen einer Maske im öffentlichen Raum, einschliesslich bei der Benutzung des öffentlichen Verkehrs, ist freiwillig.

Art. 2 Abs. 9 (neu): Die Verwendung der Swiss-Covid-App ist freiwillig. Personen, die die App nicht nutzen, dürfen nicht benachteiligt werden.

Begründung:

Die Vorlage soll mit einer Bestimmung ergänzt werden, wonach eine allfällige Impfung im Zusammenhang mit Covid-19 ausdrücklich nur verabreicht werden darf, wenn die betroffene Person damit einverstanden ist und auch nicht vom Arbeitgeber oder in anderer Form, bspw. mittels gewisser Zugangsbeschränkungen, dazu gezwungen werden kann. Diese spezial-gesetzliche Bestimmung ginge dem EpG vor. Damit kann allfälligen Bedenken in der Bevölkerung begegnet werden und die Akzeptanz der Vorlage wird generell erhöht. Die Maskenpflicht spaltet die Gemüter! Nachdem der Bundesrat und auch das BAG im Frühling wochenlang erzählten, das Tragen einer Maske sei nicht wirklich zielführend, erstaunt es umso mehr, dass nun per 6. Juli eine generelle Maskenpflicht für Nutzerinnen und Nutzer des öffentlichen Verkehrs eingeführt wurde. Ich werde den Eindruck nicht los, dass es sich dabei um einen Akt der (möglicherweise auch von der EU inspirierten) Symbolpolitik handelt, der die Bevölkerung übermässig bevormundet. Die Maske muss sogar getragen werden, wenn man allein oder weniger als 15 Minuten im öffentlichen Verkehr sitzt (oder auf einem Schiff an der

frischen Luft) und der Mindestabstand von 2 bzw. neu 1.5 Metern eingehalten werden kann. Diese Massnahme ist unverhältnismässig und verstösst gegen die Menschenwürde! Man braucht denjenigen, die die Maske tragen, nur in die Augen zu sehen, um zu merken, wie wenige Lebensfreude noch vorhanden ist. Hinzu kommt, dass der Nutzen und mögliche negative Auswirkungen des Maskentragens unter Virologen und Lungenspezialisten immer noch kontrovers diskutiert werden und der Schadenweitaus grösser ist als der Nutzen. Zudem sind gesunde Menschen nicht ansteckend und es gibt auch deshalb keinen vernünftigen Grund, dass sie eine Maske tragen müssten. Wer sich krank fühlt oder Kontakt mit Infizierten hatte, für die oder den gilt sowieso: «Bleiben Sie zuhause. Retten Sie Leben». Ebenfalls sollte im Gesetz festgehalten werden, dass die Verwendung der Swiss-Covid-App wie vom Bundesrat angekündigt auf freiwilliger Basis erfolgt und Personen, die es vorziehen, die App nicht zu installieren, in keiner Weise benachteiligt werden.

Zusammenfassung der Feststellungen zum Entwurf des Covid-19 Gesetz, im Falle einer inhaltlichen Beratung:

Das Gesetz beinhaltet Teile, die verfassungswidrig sind und für unser Gesundheitssystem, für unsere Wirtschaft und allenfalls auch für die betroffenen Menschen unverhältnismässig negative Auswirkungen haben. Darum bitte ich darum, die Art. 2 Abs. 3 lit. g bis j und Art. 2 Abs. 6 sowie Art. 8 und 11 des Entwurfs ersatzlos zu streichen und Bestimmungen wie oben neu aufzunehmen.

Eingereicht von: Nadine Hässig-Simon, LL.M.

Ort: Aarau

Datum: 10.07.2020

Unterschrift:

Einschreiben
Bundeskanzlei
Rechtsdienst
3003 Bern
recht@bk.admin.ch

Vernehmlassung Entwurf «Covid-19-Gesetz»
Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren

Gestützt auf Art. 4 des «Bundesgesetzes über das Vernehmlassungsverfahren»¹ teile ich Ihnen meine Überlegungen zum Entwurf des «Bundesgesetzes über die gesetzlichen Grundlagen für Verordnungen des Bundesrates zur Bewältigung der Covid-19-Epidemie»² mit, zu dem am 19. Juni die Vernehmlassung eröffnet wurde.

1. Eine Rechtsgrundlage für Notrecht zur Bekämpfung von Covid-19 besteht nicht.

Rechtsgrundlagen der Covid-19-Verordnungen, die der Bundesrat im März erlassen hat, ist die Erklärung der «ausserordentlichen Lage» gemäss Art. 7 des Epidemiengesetzes³ und Art. 185, Abs. 3 der Bundesverfassung,⁴ der dem Bundesrat die Kompetenz erteilt, befristete Verordnungen und Verfügungen zu erlassen, «um eingetretenen oder unmittelbar drohenden schweren Störungen der öffentlichen Ordnung oder der inneren oder äusseren Sicherheit zu begegnen.»

Die «ausserordentliche Lage» ist weder in der Verfassung noch in der Gesetzessammlung oder durch ein Gerichtsurteil definiert. Die präziseste Bezeichnung findet sich im Glossar der Botschaft vom 3. Dezember 2010 zum Epidemiengesetz (S. 452)⁵: «ausserordentliche Lage: siehe Artikel 7 E-EpG. Beispiel: Worst-Case-Pandemie (analog Spanische Grippe 1918)».

¹ <https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/20032737/index.html#a4>

² <https://www.news.admin.ch/news/message/attachments/61792.pdf>

³ <https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/20071012/index.html#a7>

⁴ <https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/19995395/index.html#a185>

⁵ <https://www.admin.ch/opc/de/federal-gazette/2011/311.pdf>

Dass es sich bei Covid-19 nicht um eine Worst Case-Pandemie handelt, ist unbestritten. Wie in anderen Ländern auch, setzte der Lockdown auch in der Schweiz erst ein, als die Ausbreitung bereits rückläufig war. Mit knapp 1700 Covid-19 zugeordneten Todesopfern liegt die Pandemie weit unter den Opfern der Grippewelle von 2015, die gemäss Todesursachenstatistik bei 2500 liegt.⁶

Während die Medien zu Beginn der Pandemie noch von einem Ereignis von der Grössenordnung der spanischen Grippe sprachen, stützten die Zahlen zu keinem Zeitpunkt der Entwicklung diesen Befund.

Es gibt denn auch keine Rechtsgrundlage, notrechtliche Verordnungen für eine ausserordentliche Lage, die sich einzig und ausdrücklich auf ein Worst-Case-Szenario in der Art der Spanischen Grippe bezieht, zu verlängern.

2. Sämtliche Ziele der Covid-19-Verordnung sind erreicht

Zweck der COVID-19-Verordnung 2 gemäss Art. 1⁷ ist:

- «a. die Verbreitung des Coronavirus (COVID-19) in der Schweiz zu verhindern oder einzudämmen;
- b. die Häufigkeit von Übertragungen zu reduzieren, Übertragungsketten zu unterbrechen und lokale Ausbrüche zu verhindern oder einzudämmen;
- c. besonders gefährdete Personen zu schützen;
- d. die Kapazitäten der Schweiz zur Bewältigung der Epidemie sicherzustellen, insbesondere zur Aufrechterhaltung der Bedingungen für eine ausreichende Versorgung der Bevölkerung mit Pflege und Heilmitteln.»

Die vollständige Ausrottung eines Virus kann vom Gesetzgeber nicht gemeint sein. Der Anteil der Testpositiven unter den insgesamt Getesteten pendelt seit Ende Mai zwischen 0,42 und 0,78 Prozent. Die Erhöhung der «Fallzahlen» geht allein auf die gesteigerte Testtätigkeit zurück – die höchste seit Beginn der Pandemie. (Seit anfangs Juli meldet das BAG die Anzahl Tests allerdings nicht mehr).

Zwischen dem 1. Mai und dem 6. Juli wurden gemäss Angaben des BAG gerade noch 95 Personen wegen oder mit Covid-19 hospitalisiert.⁸ Das entspricht einem Anteil von 0,22 Prozent aller Hospitalisierungen, die in einer neunwöchigen Periode normalerweise anfallen

⁶ <https://www.bfs.admin.ch/bfs/de/home/statistiken/kataloge-datenbanken/medienmitteilungen.assetdetail.3742835.html>

⁷ <https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/20200744/index.html#a1>

⁸ https://www.bag.admin.ch/dam/bag/de/dokumente/mt/k-und-i/aktuelle-ausbrueche-pandemien/2019-nCoV/covid-19-datengrundlage-lagebericht.xlsx.download.xlsx/200325_Datengrundlage_Grafiken_COVID-19-Bericht.xlsx

(Basis 2018, Bundesamt für Statistik⁹). Seit dem 1. Mai verstarben 118 Personen mit oder an Covid-19. Das sind 1,0 Prozent aller Todesfälle, die in neun Wochen durchschnittlich anfallen (2019, Bundesamt für Statistik¹⁰). Für jeden ordnungspolitischen Zweck muss gelten: Die Pandemie ist überwunden.

3. Die Veränderung der notrechtlichen Verordnungen als Gesetz ist ordnungspolitisch unnötig, auch nicht zur Bekämpfung eines Wiederaufflammens der Pandemie.

Der Bundesrat hat die Pandemie mit befristeten, auf Notrecht basierenden Verordnungen bewältigt. Auch wenn die Verordnungen wie vorgeschrieben Mitte September auslaufen, kann er ein Wiederaufflammen der Pandemie jederzeit wieder mit neuen, den aktuellen Verhältnisse angepassten notrechtlichen Verordnungen angehen. Dies erfordert keine neue gesetzliche Grundlage. Dies bestätigt auch der Bundesrat auf Seite 6 der Erläuterungen zum Covid-19 ausdrücklich.¹¹

4. Die Hochrechnungen betreffend einer Fortsetzung der Pandemie in Form einer «zweiten Welle» sind nachweislich falsch.

Eine «zweite Welle» wird vom Bundesrat nicht explizit als Grund für die Verlängerung des Notrechts genannt, sondern nur angedeutet: «Kann einer ... neuen Situation (z. B. bei einer «zweiten Welle» der Epidemie) nicht anders als durch bundesrätliches Verordnungsrecht begegnet werden, ...» (a.a.O.). Trotzdem geht aus der Vorlage des Bundesrates unmissverständlich und eindeutig hervor, dass er mit einer Fortdauer der Epidemie rechnet. Nur deshalb kann er die Verlängerung seiner notrechtlichen Kompetenzen beantragen. Zur Diskussion steht damit die Plausibilität einer zweiten Welle. Dazu wurde von einer bundeseigenen Institution, der Ecole polytechnique fédérale de Lausanne (EPFL) im April 2020 durch ein Mitglied der bundesrätlichen «Swiss national Covid-19 Task Force», Prof. Fellay, die Studie «Switzerland COVID-19 Scenario Report»¹² angefertigt. Sie rechnet für diesen Sommer mit 5000 bis 20'000 Corona-Toten – bis zu zwölf Mal mehr als während der Hauptwelle. Prof. Fellay ging von zwei Annahmen aus, die sich schon damals als falsch erwiesen.

⁹ <https://www.bfs.admin.ch/bfs/de/home/statistiken/gesundheit/gesundheitswesen/spitaeler/patienten-hospitalisierungen.html>

¹⁰ <https://www.bfs.admin.ch/bfs/de/home/statistiken/bevoelkerung/geburten-todesfaelle/todesfaelle.html>

¹¹ <https://www.news.admin.ch/news/message/attachments/61823.pdf>

¹² <https://jcbblemai.github.io>

Zum einen unterliegen gemäss seiner Studie alle Infizierten demselben Risiko einer Hospitalisierung. Man wusste aber schon im April, dass 50 bis 80 Prozent der Infizierten keinerlei Symptome haben. Zum andern haben Prof. Fellays Hochrechnung zufolge alle Altersgruppen dieselbe Sterbewahrscheinlichkeit. Schon damals war wissenschaftlich unbestritten, dass alte Menschen mit Vorerkrankungen den allergrössten Teil der Todesopfer ausmachen. Die Tatsache, dass Prof. Fellay trotz dieser eklatanten Mängel einer politikbestimmenden Studie Mitglied der «Swiss national Covid-19 Task Force» bleibt, zeigt, dass der Bundesrat auf seine Beratung zu zählen gewillt ist und sich damit einem erheblichen Risiko einer Fehleinschätzung aussetzt. Keinesfalls darf der Gesetzgeber einer Vorlage zustimmen, die der Abwehr einer unwissenschaftlich hochgerechneten Gefahr dient. Er geht sonst ein grosses Risiko ein, mit den notrechtlichen Massnahmen weit mehr Schaden anzurichten, als er mit ihnen verhindern kann.

5. Keine Verlängerung des Notrechts ohne Überprüfung seiner Wirksamkeit.

Gemäss Art. 170 BV¹³ sorgt die Bundesversammlung dafür, «dass die Massnahmen des Bundes auf ihre Wirksamkeit überprüft werden». Dies muss insbesondere für Massnahmen im Zusammenhang mit einem Ereignis gelten, das nach übereinstimmender Einschätzung das Folgenreichste seit dem zweiten Weltkrieg ist. Nun haben aber die Geschäftsprüfungskommissionen die Beratung über die vom Bundesrat getroffenen Massnahmen auf den August verschoben. Mit dem Covid-19-Gesetz liegt also ein Entwurf für die Verlängerung nicht überprüfter Massnahmen vor, wie es eigentlich die Bundesverfassung fordert. Eine Überprüfung, auch der Verhältnismässigkeit fällt umso schwerer, als der Bundesrat für das Gesetz die Dringlichkeit beantragt und die Vernehmlassungszeit von drei Monaten auf drei Wochen verkürzt hat. Vor einer Verlängerung der notrechtlichen Grundlagen ist die Wirksamkeit der darin geregelten Massnahmen durch die Bundesversammlung zu überprüfen.

6. Die Institutionen des vorgeschlagenen Covid-19-Gesetzes entsprechen nicht den gesetzlichen Erfordernissen.

Gemäss Art. 54 Epidemiengesetzes¹⁴ schaffen Bund und Kantone «ein Organ zur Förderung der Zusammenarbeit», u.a. zur «Unterstützung des Einsatzorgans des Bundes bei der Bewältigung von besonderen oder ausserordentlichen Lagen» (Abs. 3, lit. e). Ein solches Organ wurde nicht eingesetzt und ist im Covid-19-Gesetz, das sich ausdrücklich auf das

¹³ <https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/19995395/index.html#a170>

¹⁴ <https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/20071012/index.html#a54>

Epidemiengesetz stützt, auch nicht vorgesehen. Die Ereignisse der letzten Monate zeigen deutlich, dass dieser Mangel an gesetzgeberischer Präzision zu realen Konsequenzen in der Zusammenarbeit zwischen Bund und Kantonen sowie unter den Kantonen führt. Eine Vorlage ohne Erfüllung der gesetzlichen Vorlagen darf nicht angenommen werden.

7. Unklare Regelung der Impfpflicht

Gemäss Art. 22 des Epidemiengesetzes¹⁵ sind es die Kantone und nicht der Bund, die «Impfungen von gefährdeten Bevölkerungsgruppen, von besonders exponierten Personen und von Personen, die bestimmte Tätigkeiten ausüben, für obligatorisch erklären, sofern eine erhebliche Gefahr besteht».

Art. 6 des Epidemiengesetzes¹⁶ (besondere Lage) gibt dem Bundesrat die Möglichkeit, selber solche Impfungen verpflichtend anzuordnen, aber immer noch unter Beschränkung auf gefährdete Bevölkerungsgruppen oder besonders exponierte Personen.

Das Covid-19-Gesetz hebt diese Einschränkung nicht explizit auf, hält in Art. 2, Abs. 1 jedoch fest, der Bundesrat könne «Massnahmen zur Verminderung des Übertragungsrisikos und zur Bekämpfung der durch das Coronavirus verursachten Krankheit (Covid-19) anordnen. Er hört dabei die Kantone an.» Darunter würde auch ein Impfblogatorium fallen, wie der Bundesrat auf Seite 10 der Erläuterungen ausdrücklich festhält. Der von einem Impfblogatorium betroffene Personenkreis würde dann nach einfacher Anhörung der Kantone, aber ohne Entscheid des ursprünglichen Gesetzgebers – der Bundesversammlung – an den Bundesrat übergehen. Es widerspricht dem Legalitätsprinzip, den Entscheid einer übergeordneten Instanz, in diesem Fall der Bundesversammlung, durch eine untergeordnete Stelle, den Bundesrat, zu verändern oder aufzuheben. Es ist auch nicht ratsam, in einer besonders strittigen Frage – die seinerzeit zum Referendum gegen das Epidemiengesetz führte – einen Volksentscheid auf Stufe Verwaltung aufzuheben, selbst wenn dies mangels Verfassungsgerichtsbarkeit nicht angefochten werden kann.

Das Covid-19-Gesetz sollte diese wichtige Frage in einer für die allgemeine Bevölkerung verständlichen Sprache klären.

8. Ein Impfblogatorium mit nicht abschliessend geprüften pharmazeutischen Produkten ist völkerrechtlich verboten.

¹⁵ <https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/20071012/index.html#a22>

¹⁶ <https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/20071012/index.html#a6>

Art. 7 des «Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte»¹⁷, in der Schweiz in Kraft getreten am 18. September 1992, schreibt u.a. fest, «niemand [dürfe] ohne seine freiwillige Zustimmung medizinischen oder wissenschaftlichen Versuchen unterworfen werden». Nachdem das Covid-19-Gesetz den Bundesrat in Art. 2 Abs. 3, lit. i ermächtigt, «Ausnahmen von der Zulassungspflicht für Arzneimittel» vorzusehen, ist davon auszugehen, dass Impfstoffe vor Abschluss der normalerweise vorgeschriebenen wissenschaftlichen Prüfung in Verkehr gebracht oder sogar obligatorisch erklärt werden. Sie befinden sich gewissermassen in der Schlussphase der medizinischen und wissenschaftlichen Versuche und müssen deshalb explizit von einem Obligatorium ausgeschlossen werden. Ein Ausschluss nicht standardgemäss geprüfter Impfstoffe aus einem möglichen Obligatorium ist auch für den Schutz der körperlichen Unversehrtheit gemäss BV Art. 10, Abs. 2¹⁸ angezeigt.

9. Die Dringlichkeit des Covid-19-Gesetzes ist nicht erforderlich.

Wie dargelegt, kann einem allfälligen Wiederaufflammen der Pandemie auch ohne Verlängerung des Notrechts begegnet werden. Der Bundesrat kann aufgrund der bestehenden Rechtsgrundlagen, falls erforderlich, nach Ablauf der geltenden Covid-19-Verordnungen, einfach neue, wiederum befristete, erlassen. Es besteht demnach auch kein Anlass, dem Gesetzesentwurf die Dringlichkeit zu verleihen.

Diese unnötige Klausel beseitigt unnötigerweise die aufschiebende Wirkung eines Referendums und erzeugt den Eindruck, der Bundesrat wolle das Krisenmanagement gegen den Souverän durchführen.

Dabei erfordert die Bewältigung einer Krise nicht nur notrechtliche Kompetenzen (über die der Bundesrat bereits verfügt), sondern auch eine Zusammenarbeit zwischen Regierung und Bevölkerung, ganz besonders in einem direktdemokratischen Land wie der Schweiz. Diese Zusammenarbeit wird durch den ungerechtfertigten Status der Dringlichkeit des Covid-19-Gesetzes und der daraus folgenden Behinderung der Volksrechte entscheidend in Frage gestellt.

10. Umfassende Ermächtigung des Bundesrates ist unbegründet.

Das Covid-19-Gesetz regelt nicht nur die direkte Bekämpfung der Pandemie (Primärmassnahmen), sondern auch «Massnahmen zur Bewältigung von Folgeproblemen, die sich erst durch die Ergreifung der Massnahmen nach dem Epidemien-Gesetz ergeben», sog. «Sekundärmassnahmen». Für solche grösstenteils vorhersehbaren Massnahmen besteht

¹⁷ <https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/19660262/index.html#a7>

¹⁸ <https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/19995395/index.html#a10>

keine explizite Dringlichkeit. Sie können auch ohne Sondervollmachten auf ordentlichem parlamentarischem Weg eingebracht werden, z.B. in Form des einfachen Bundesbeschlusses nach Art. 163 BV.

Fazit

Die historische Erfahrung mit notrechtlichen Massnahmen zeigt, dass die Rückkehr zu normalen demokratischen Abläufen – aus welchen Gründen auch immer – schwierig ist. Von 1930 bis 1945 haben Bundesrat und Parlament das dringliche Bundesrecht oft und nicht immer gerechtfertigt eingesetzt. Und es brauchte nicht weniger als sieben Volksinitiativen (die alle von Bundesrat und Parlament abgelehnt wurden), bis 1952 die direkte Demokratie wiederhergestellt wurde.¹⁹

Der Verlauf der Pandemie hat auch gezeigt, dass die massgebenden Begriffe und Kriterien mehrmals geändert wurden. War es erst eine überdurchschnittliche Bedrohung für die Gesundheit der gesamten Bevölkerung, ging es später um die Sicherstellung von Intensivkapazitäten, dann um den Reproduktionsfaktor und seit neuestem um «Fallzahlen». Hinter diesen verbergen sich aber keine medizinischen Fälle, die eine Behandlung erforderten, sondern Testpositive. Die Hospitalisationen aufgrund von Covid-19 bleiben indes seit Wochen auf Werten um 0,2 Prozent der gesamten stationären Spitaleintritte. Der Vorsteher des Departements des Innern hat in der Samstagrundschau von Radio SRF vom 27. Juni 2020²⁰ zweimal erklärt, die Epidemie bleibe bei uns, bis wir einen Impfstoff hätten. Dies bedeutet eine schleichende Veränderung von Begriffen wie «Epidemie» oder «Krankheitserreger», die in den einschlägigen Gesetzen verwendet werden und rechtswirksam sind.

Ein relevanter Krankheitserreger muss in signifikantem Ausmass eine Krankheit auslösen (gemäss den Henle-Koch-Postulaten) und darf nicht zu einem Ko-Faktor werden, der nur in seltenen Fällen und bei gewissen Begleiterkrankungen zu Symptomen führt, selbst wenn diese schwerwiegend sind. Und eine Epidemie muss eine Seuche mit gravierenden Folgen bleiben und darf nicht mit dem Vorhandensein eines Erregers gleichgesetzt werden, der in einigen Fällen zu Krankheiten führt.

Ansonsten droht die ernstliche Gefahr, dass bereits ein normales virologisches Grundrauschen notrechtliche Massnahmen rechtfertigt, die zu einem «new normal» führen,

¹⁹ David Eugster: Das Vollmachtenregime in der Schweiz
https://www.swissinfo.ch/ger/direktedemokratie/vollmachtenregime-schweiz_als-die-schweiz-dem-bundesrat-die-lust-am-autoritaeren-regieren-austrieb/45203984
und Historisches Lexikon der Schweiz: Vollmachtenregime, <https://hls-dhs-dss.ch/de/articles/010094/2013-08-26/>

²⁰ <https://www.srf.ch/play/radio/popupaudioplayer?id=63abca89-0838-4c35-90be-c54d4e7672bf>

das sich niemand wünscht und das inkompatibel mit den Grundzügen der direkten Demokratie ist.

Als Stimmbürger und Teil des Souveräns wünscht man sich klare Gesetze mit stringenten Begriffen und unter Berücksichtigung des Grundsatzes, dass die Regierung im Auftrag des Volkes handelt und nicht im Auftrag von sich selber.

Das vorgeschlagene Covid-19-Gesetz entspricht diesen Grundsätzen in keiner Weise. Es ist deshalb abzulehnen oder in Bezug auf das Legalitätsprinzip, die Verhältnismässigkeit und der rechtswirksamen medizinischen Begriffe nachzubessern.

Die vorstehenden Überlegungen entsprechen in Sinn und Geist den Ansichten einer substanziellen Minderheit der Schweizer Bevölkerung. Ihre Meinung wird zwar von den Medien kaum dargestellt. Aber diese Minderheit existiert, sie macht sich grosse Sorgen und sie ist entschlossen, diese unsere Verfassung und die darin festgeschriebenen Grundrechte zu verteidigen. Dazu kommt ein nicht zu unterschätzender Teil einer schweigenden Mehr- oder Minderheit, die sich aus Opportunitätsgründen nicht mehr zu äussern wagt.

Der Souverän der Schweizerischen Eidgenossenschaft sind die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger, wobei die Verfassung so ausgelegt ist, dass Minderheiten – nicht nur sprachliche, sondern auch kulturelle und ideelle – durch ein gewisses, allerdings nicht eindeutig durchformuliertes Konsensprinzip geschützt werden. Es kann also nicht sein, dass eine Mehrheit Verfassungsänderungen oder Gesetze beschliesst, die für Minderheiten als absolut unannehmbar gelten.

Der Schutz der unveräusserlichen Grundrechte, die von der Gesetzesvorlage tangiert werden, misst sich also an den ideellen, kulturellen und politischen Minderheiten, zu deren Schutz sie überhaupt bestehen. Ohne diesen Schutz verkommt die Demokratie eidgenössischer Prägung zu einer Diktatur der Mehrheit. Nicht umsonst ist die Freiheit der erste Zweck des Bundes, den die Verfassung nennt, noch vor Demokratie, Unabhängigkeit und Frieden (siehe Präambel²¹). Ohne ein substanzielles Mass an Freiheit ist Demokratie unmöglich.

Zürich, 9. Juli 2020

Jann Romer

²¹ <https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/19995395/index.html#ani1>

Stellungnahme Vernehmlassung zu Covid-19-Gesetz

Von: Isabel Maurer Kupferschmid und Thomas Kupferschmid, Hardstrasse 27, 4802 Strengelbach

EINSCHREIBEN

An die
Schweizerische Bundeskanzlei
Bundeshaus West
3003 Bern

Stellungnahme im Rahmen der Vernehmlassung zum Covid-19-Gesetz

Sehr geehrte Präsidentin des Nationalrats Frau Moret
Sehr geehrter Präsident des Ständerats Herr Stöckli
Sehr geehrter Herr Bundeskanzler Thurnherr

Der Bundesrat hat am 19.6.2020 das Vernehmlassungsverfahren zum Entwurf des Covid-19-Gesetz eröffnet. Gerne nutzen wir die Gelegenheit, Stellung zu nehmen. Zusammenfassend kommen wir zum Schluss,

- (1) Dass die Voraussetzungen für eine Dringlicherklärung und sofortige Inkraftsetzung dieses Gesetzes auf der Basis von Art. 165 Bundesverfassung nicht gegeben sind, insbesondere nicht soweit es um den Schutz der öffentlichen Gesundheit vor COVID-19 geht. Die bestehende gesetzliche Ordnung (Epidemiengesetz; allenfalls Art. 185 Abs. 3 BV) reicht als rechtliche Basis für einen wirksamen Schutz der öffentlichen Gesundheit vor den Auswirkungen von COVID-19 vollumfänglich aus;
- (2) Dass unabhängig von der Frage der Dringlichkeit ohnehin kein zusätzlicher Regelungsbedarf besteht. Die bestehende Ordnung (Epidemiengesetz; allenfalls Art. 185 Abs. 3 BV) reicht für den Schutz der öffentlichen Gesundheit vor den Auswirkungen von COVID-19 vollumfänglich aus.
- (3) Dass auf das geplante Gesetz in seiner jetzigen Form nicht einzutreten ist, weil es schwerwiegende rechtsstaatliche Mängel aufweist. Dass im Falle seiner inhaltlichen Beratung die nachfolgend aufgezeigten Mängel und Risiken für die Bevölkerung auf jeden Fall zu beseitigen sind, da diese verfassungsmässige Rechte und Schutzgarantien (insbesondere das Legalitäts- und das Verhältnismässigkeitsprinzip) verletzen.

Wir empfehlen daher der Bundesversammlung

- (I) auf das Geschäft mangels Dringlichkeit nicht einzutreten, resp. die Dringlichkeit abzulehnen;**
- (II) Eventualantrag bei Eintreten auf diese Vorlage:
das Gesetz mangels Notwendigkeit vollständig abzulehnen;**
- (III) Eventualantrag bei grundsätzlicher Annahme dieses Gesetzes:
eine umfassende Überarbeitung oder Anpassung des Gesetzes im Sinne untenstehender Ausführungen vorzunehmen.**

Begründung unserer Schlussfolgerungen und Empfehlungen:

1.) Zu Schlussfolgerung 1

Fehlende Dringlichkeit im Sinne von Art. 165 BV

Gemäss Artikel 13 der Vorlage soll das Gesetz für dringlich erklärt werden im Sinne von Art. 165 Abs. 1 BV. Eine Dringlicherklärung nach Art. 165 Abs. 1 BV würde voraussetzen, dass nicht wiedergutzumachende Nachteile drohen, sollte das Gesetz nicht unmittelbar Geltung erlangen (Tschannen in St. Galler Kommentar zur Bundesverfassung, N. 6 zu Art. 165, 3. Auflage 2014). Im Zusammenhang mit COVID-19 bedeutet dies: Der Bundesrat hätte *nachzuweisen, dass nicht wiedergutzumachende Nachteile für die öffentliche Gesundheit drohen, würde dieses Gesetz nicht für dringlich erklärt.*

Diesen Nachweis hat der Bundesrat nicht erbracht. Er hat nicht einmal den Versuch unternommen, ihn zu erbringen. Er ist in dieser Hinsicht in keiner Art und Weise tätig geworden.

Damit missachtet er die Beweispflicht, die im Rechtsstaat jener Instanz obliegt, die Dringlichkeit behauptet und Grundrechte zu beschneiden gedenkt, sei es auch nur zeitweilig (Art. 2 Abs. 4 des Entwurfes). Dies ist umso unbegreiflicher, als der Bundesrat seinen verfassungsrechtlich gebotenen Beweispflichten während der Corona-Krise noch niemals, also seit Anbeginn seiner oktroyierten Massnahmen nicht nachgekommen ist. Die verfassungswidrigen Grundrechtsbeschneidungen (Versammlungsfreiheit, Bewegungsfreiheit, Meinungsäusserungsfreiheit, Vereinsfreiheit, Familienfreiheit, wirtschaftliche Betätigungsfreiheit u.a.m.) dauern nun schon mehrere Monate an, ohne dass die Exekutive auch nur Anstalten macht, ihren Beweislasten nachzukommen. Stattdessen hat sie ausländische Lagebeurteilungen kopf- und kritiklos übernommen und ausländische Massnahmen ungeprüft in der Schweiz ebenfalls erlassen und umgesetzt. Damit hat sie schweizerische Souveränität mit Füßen getreten, anstatt dem Auftrag nachzukommen, für den sie gewählt ist: eine eigene, kritische Lagebeurteilung zu erstellen, die verschiedene Seiten der alles andere als einheitlichen wissenschaftlichen Expertise zu Wort kommen lässt (Dr. med. Claus Köhnlein, Prof. Dr. Hendrick Streeck; Prof. Dr. Sucharit Bhakdi, Prof. Dr. Klaus Püschel; Dr. Wolfgang Wodarg, Prof. Dr. John Ioannidis; Prof. Dr. Knut Wittkowski; Prof. Dr. Doron Lancet und viele andere mehr). Auf diese Weise kam es zum Erlass unverhältnismässiger, weil nicht erforderlicher Massnahmen. Dieses Vorgehen verstösst gegen die Art. 5 Abs. 2, 9 und 36 Abs. 3 der Bundesverfassung. Es muss demnach vom Parlament unbedingt korrigiert werden, um weitere Verletzungen wesentlicher verfassungsmässiger Grundsätze (Verhältnismässigkeit etc.) wenigstens für die Zukunft auszuschliessen.

Die täglichen BAG-Berichte betreffend Hospitalisierungen und Todesfälle weisen seit anfangs Mai nur noch minimale Zahlen aus. Für Spitäler und Ärzte in der Schweiz ist das Phänomen COVID-19 als eigenständige erhebliche Bedrohung für die öffentliche Gesundheit (resp. Bedrohung für die Infrastruktur) nicht mehr wahrnehmbar - abgesehen von einer tiefgreifenden Verängstigung in der Bevölkerung, die massgeblich auf die zu diesem Zweck geführten, ständigen Kampagnen des Bundesrats, der SRF und der Presse zurückzuführen sind. Zwischenzeitlich hat sich die Diskussion von den effektiv erkrankten und verstorbenen Personen völlig entfernt und auf die Thematik der Tests verlagert: „Anzahl positiv getestete Personen pro Tag“. Diese oberflächliche Betrachtungsweise wird der effektiven Bedrohungslage durch COVID-19 aus zahlreichen Gründen nicht gerecht.

Einerseits hängt diese Messgrösse (Anzahl positiv getestete Personen) von der Anzahl der durchgeführten Tests ab. Diese ist in den letzten Wochen aber stetig auf ein hohes Mass gestiegen. Setzt man jedoch die positiven Testergebnisse ins Verhältnis zur Zahl der vorgenommenen Tests, ergibt sich keine Steigerung, sondern ein gleichbleibender Anteil von unter einem Prozent. Das wird aber

verschwiegen und zusätzlich noch dadurch verschleiert, dass von steigenden «Fallzahlen» die Rede ist. Es handelt sich aber gerade um keine «Krankheitsfälle» (mit Symptomen), sondern nur um positive Testergebnisse. Zweitens wurden diese Tests niemals von einer unabhängigen Instanz validiert, und ihre Treffergenauigkeit ist in der Fachwelt mehr als bloss umstritten (<https://www.youtube.com/watch?v=MGfBIWX2m0U&feature=youtu.be> [ab Min. 2]). Drittens ist die Zahl der Fälle mit COVID-19-bedingten schwerwiegenden Komplikationen mittlerweile statistisch dermassen tief, dass die Testergebnisse (Anzahl positiv getestete Personen) in keiner Weise als genügend anerkannt werden können als Erfüllung der dem Bundesrat obliegenden Beweislast für eine effektiv erhebliche Bedrohung der öffentlichen Gesundheit, respektive der Krankenpflegereinrichtungen.

Die stete Berufung auf die Testergebnisse seitens Bundesrat ist deshalb im Fall von COVID-19 irreführend und zur Rechtfertigung besonderer Kompetenzen nicht geeignet.

Um unter den gegenwärtigen Umständen tatsächlich erkrankte Personen wirksam zu behandeln und um die Verbreitung des grippeähnlichen Phänomens COVID-19 zu hemmen, ist es in keiner Weise erforderlich, dass der Bundesrat besondere Kompetenzen auf der Basis von Art. 7 oder 6 Epidemiengesetz (Ausserordentliche oder Besondere Lage) beansprucht. Die täglich aufs Neue vom BAG bestätigten tiefen Hospitalisierungs- und Todesfallzahlen sowie die Erkenntnis, dass COVID-19 für sich allein die öffentliche Gesundheit nicht erheblich bedroht, hätten längst zu einer Beendigung auch der Besonderen Lage (Art. 6 EpG) führen müssen.

Obwohl es evident ist, dass von COVID-19 **keine erhebliche Gefahr** mehr ausgeht für **die öffentliche Gesundheit und für die Spitalinfrastruktur**, hat der Bundesrat zu keinem Zeitpunkt triftige und wissenschaftlich überprüfbare Gründe vorgebracht, um die Aufrechterhaltung seiner weitreichenden Kompetenzen im Zusammenhang mit COVID-19 zu rechtfertigen.

Aus diesen Gründen ist die Dringlichkeit dieses Gesetzes zu verneinen. Nach über 6 Monaten Erfahrung mit COVID-19 und reichlich vorhandenem empirischem Datenmaterial ist in keiner Weise erkennbar und schon gar nicht bewiesen, *welche nicht wiedergutzumachende Nachteile für die öffentliche Gesundheit drohen würden, wenn diese Vorlage nicht für dringlich erklärt würde. Deshalb ist sie als nicht dringlich zurückzuweisen.*

Die bestehende gesetzliche Ordnung des Epidemiengesetzes (und allenfalls von Art. 185 Abs. 3 BV) reicht aus, um mit COVID-19 und allfälligen negativen Auswirkungen fertig zu werden.

Und sollte trotzdem wider Erwarten eine Situation eintreten, in welcher die öffentliche Gesundheit tatsächlich in erheblicher, besonderer Weise gefährdet wäre, stünden dem Bundesrat die bekannten Rechtsgrundlagen zur Verfügung (Art. 6 EpG; bei nachgewiesenem Bedarf allenfalls auch auf Art. 7 EpG und Art. 185 Abs. 3 BV). Davon sind wir heute aber weiter entfernt denn je.

2.) Zu Schlussfolgerung 2:

Fehlende Notwendigkeit für eine Regelung (zusätzlich zur bereits bestehenden gesetzlichen Ordnung)

Was oben im Zusammenhang mit der Dringlichkeit gesagt wurde, gilt vollumfänglich auch für das COVID-19-Gesetz per se, soweit es bezweckt, eine von COVID-19 ausgehende Gefahr für die öffentliche Gesundheit zu bannen.

Gemäss Erläuterungen will der Bundesrat für die epidemiologischen Massnahmen eine Regelung vorschlagen, *die dem Bundesrat erlaubt, all jene Massnahmen fortzuführen, die er gestützt auf Artikel 7 EpG getroffen hat, für die ihm aber eine gesetzliche Ermächtigung vom Zeitpunkt an fehlt, in dem er*

die ausserordentliche Lage für beendet erklärt und zur besonderen Lage zurückkehrt.“(Erläuterungen S. 7)

Dabei besteht wie bereits zuvor dargelegt für eine analoge Anwendung von Art. 7 EpG, respektive für dessen Verlängerung per Gesetz absolut keine Veranlassung:

Gemäss bundesrätlicher Botschaft vom Dezember 2010 zum Epidemiengesetz kommt der Status der ausserordentlichen Lage gem. Art. 7 EpG nur in Fällen von „Worst Case Pandemien“ in Frage, etwa in der Art der „Spanischen Grippe“¹. Ein solches Szenario lag aber bis heute zu keinem Zeitpunkt auch nur annähernd vor. Die Spanische Grippe forderte bekanntlich zwischen 25 und 50 Millionen Tote (bei einer Weltpopulation von 1.8 Mrd. Menschen). Die Zahl der an COVID-19 verstorbenen Menschen beträgt demgegenüber weniger als 0.5 Millionen (bei einer aktuellen Gesamtpopulation von bald 8 Mrd. Menschen). Zudem ist bekannt, dass die Spanische Grippe besonders die Bevölkerung im mittleren Alter dahintrug, COVID-19 dagegen primär nur betagte Personen oder solche mit besonderen Vorerkrankungen.

Die Voraussagen zur Sterblichkeit seitens der WHO, der Johns Hopkins University und des Robert Koch Instituts, auf die der Bundesrat sich gestützt hat, haben sich bis zum Dreissigfachen als überzogen erwiesen. Das steht heute anhand der verfügbaren Zahlen fest. (Vgl. Roger Köppel, Telegram, https://t.me/uncut_news/12181)

Seit spätestens Mitte April 2020 steht also eindeutig fest, dass das COVID-19-Phänomen in keiner Weise als „Worst Case Pandemie“ im Sinne der Botschaft zum Epidemiengesetz betrachtet werden kann. Insbesondere wurde schnell klar, dass die erschreckenden Bilder aus Italien auf die Schweiz nicht zutreffen würden.

- Die Krankenhäuser in Norditalien sind auch in anderen Jahren jeweils zur Grippezeit überlastet. Ein beträchtlicher Teil des Ansturms auf die Krankenhäuser in Norditalien war in dieser Saison der Angst vor einem neuen unbekannten Virus geschuldet.
- Die Überlastung der Krematorien in Norditalien war lokal beschränkt auf die Gebiete, die mit starken Einschränkungen belegt wurden. Diese Überlastungen waren massgeblich eine Folge der auferlegten Massnahmen, welche die in Italien überwiegend übliche Erdbestattung maximal erschwerte und persönliches Abschiednehmen verunmöglichten.
- Bereits in einer Studie des *European Centre for Disease Prevention and Control* aus dem Jahre 2018 war nachgewiesen worden, dass Italien innerhalb Europas einen Spitzenplatz bezüglich tödlicher multiresistenter Keime belegt.
- Die Strukturen der Gesundheitssysteme unterscheiden sich zwischen den Ländern sehr stark. Die Überflutung der Spitäler, wie sie in Italien, Frankreich und Spanien auftrat, konnte in der Schweiz zu keinem Zeitpunkt beobachtet werden.
- In der Schweiz wurden die empirischen Daten aus Italien schnell bestätigt: Der weitaus überwiegende Teil der Personen, bei denen beim Tod eine Covid-19 Infektion vorlag, hatten mindestens eine schwere Vorerkrankung (Gemäss täglichen Berichten des BAG waren dies in der Schweiz 97%). Entsprechende Daten aus Italien standen bereits per Ende März zur Verfügung.

1 Im Sinne der Botschaft des Bundesrates zum EpG vom 3. Dezember 2010, S. 363.

- Das Altersmuster der Personen, bei denen beim Tod eine Covid-19 Infektion vorlag, gleicht dem Altersmuster der verstorbenen vor dem Auftreten der Covid-19 Epidemie (Gemäss Bericht des BAG vom 20.06.2020 lag der Altersmedian bei 84 Jahren, also geringfügig höher als die allgemeine Lebenserwartung in der Schweiz. Entsprechende Daten aus Italien standen per Ende März zur Verfügung).

Aus all diesen Gründen ist es nun - nach über 6 Monaten Erfahrung mit COVID-19 und reichlich vorhandenem empirischen Datenmaterial – in keiner Weise erkennbar, warum es noch immer notwendig sein soll, mittels COVID-19-Gesetz dem Bundesrat weiterhin besondere Kompetenzen einzuräumen im Bereich von Art. 6 und sogar Art. 7 EpG. Der Bundesrat belegt im Erläuternden Bericht in keiner Weise, welche erhebliche Bedrohung für die öffentliche Gesundheit durch COVID-19 ganz genau ausgeht, welche das vorliegende Gesetz zwingend erforderlich machen würde.

Generell hat es der Bundesrat versäumt, die besondere Gefährlichkeit von COVID-19 für die öffentliche Gesundheit der Bevölkerung in der Schweiz nachzuweisen. Zu diesem Nachweis wäre der Bundesrat aber gemäss Epidemiengesetz (s. auch Botschaft zum Epidemiengesetz, S. 385) und gemäss Bundesverfassung (Art. 36 BV) von Anfang an klar verpflichtet gewesen. Wissenschaftlich breit abgestützte empirische Daten, welche die (qualitativ und quantitativ) erhebliche Bedrohung der öffentlichen Gesundheit belegen, fehlen bis heute. Obduktionen wurden so gut wie gar keine vorgenommen, wodurch man die Wirkungsweise und die Letalität von COVID-19 im Einzelfall hätte feststellen können.

Aus all diesen Gründen besteht für diesen Erlass, soweit er die Bekämpfung von COVID-19-bezweckt, keine Notwendigkeit. Mit dem geltenden Epidemiengesetz steht dem Bundesrat und den Kantonen eine ausreichende gesetzliche Grundlage zur Verfügung, um mit dem Phänomen COVID-19 adäquat fertig zu werden.

Sollte aber wider Erwarten eine Situation eintreten, in welcher die öffentliche Gesundheit tatsächlich in erheblicher, besonderer Weise gefährdet wäre, stünden dem Bundesrat die bekannten Rechtsgrundlagen zur Verfügung (Art. 6 EpG; bei nachgewiesenem Bedarf allenfalls auch auf Art. 7 EpG und Art. 185 Abs. 3 BV). Davon sind wir heute aber weiter entfernt denn je.

3.) Zu Schlussfolgerung 3

Mängel, welche verfassungsmässige Rechte und Grundsätze (insbesondere das Legalitäts- und Verhältnismässigkeitsprinzip) verletzen

Der Entwurf zum Covid-19 Gesetz enthält Artikel, die bewährte Garantien der Bundesverfassung über Bord werfen. Aus diesem Grund ist auf das geplante Gesetz in seiner jetzigen Form nicht einzutreten. Sollte trotz der schwerwiegenden rechtsstaatlichen Mängel eine inhaltliche Beratung erfolgen, müssen diese Artikel dringend entfernt oder angepasst werden.

Zu streichende Teile: Folgende Artikel und Absätze schätzen wir aus verfassungsrechtlichen Überlegungen als sehr problematisch ein, weshalb sie zu streichen sind:

- **Art. 2 Abs. 3 lit. g** betr. Ausnahmen von den Bestimmungen über die Einfuhr von Heilmitteln:
Soweit diese neue Regelung im Resultat dazu führt, dass Heilmittel auf den Schweizer Markt gelangen können, welche die üblichen Zulassungsvoraussetzungen für in der Schweiz hergestellte Heilmittel nicht erfüllen, ist diese Bestimmung zu streichen (s. auch unser Kommentar zu den Bestimmungen Art. 2 Abs. 3 lit. h und i; unten).

- **Art. 2 Abs. 3 lit. h** betr. Ausnahmen von der Swissmedic-Bewilligungspflicht:

Die Gesundheitsversorgung in der Schweiz ist im internationalen Vergleich auf sehr hohem Niveau. Diese besondere Qualität basiert auf sehr gut qualifiziertem Personal und auf qualitativ und quantitativ hochstehender Spitalinfrastruktur.

Die Phase des Lock-Down hat bewiesen, dass zu jedem Zeitpunkt ausreichend qualifiziertes Personal und ausreichend Notfallkapazitäten zur Verfügung standen. Eine gewisse zusätzliche Belastung während dieser Phase resultierte aus häufigen Umstellungen in den Konzepten, Sicherheitsanforderungen und Abläufen - nicht aber aus einem erhöhten Personalausfall oder aus einem Ansturm durch Patienten.

Über die gesamte Schweiz betrachtet erlitten die Krankenhäuser und praktisch sämtliche Arztpraxen in der Schweiz vor allem einen enormen finanziellen Schaden aufgrund der vom Bundesrat verhängten Behandlungsverbote und des massiven Nachfrageeinbruchs.

Aufgrund dieser Erfahrungswerte besteht daher selbst bei einer zweiten Welle keine Notwendigkeit, die Bewilligungspflicht seitens Swissmedic für bestimmte Tätigkeiten aufzuheben. Sollte die Situation wider Erwarten nachweislich und deutlich aus dem Ruder laufen, hätte der Bundesrat noch immer die Handlungsmöglichkeit, die notwendigen Anordnungen zeitnah direkt gestützt auf Art. 185 Abs. 3 BV zu erlassen.

- **Art. 2 Abs. 3 lit. i** betr. Lockerung von Zulassungskriterien für Arzneimittel:

Bewilligungspflicht und Zulassungskriterien für Arzneimittel bezwecken, den Gesundheitsschutz der einheimischen Bevölkerung vor risikobehafteten Produkten sicherzustellen. Die vorliegende Bestimmung würde den Bundesrat ermächtigen, je nach Lage (und je nachdem, welche Berichterstattung in den Medien gerade vorherrscht), die hohen schweizerischen Standards zu senken. Dies wäre mit dem verfassungsrechtlichen Schutzauftrag an den Bund gegenüber der öffentlichen Gesundheit gemäss Art. 118 Abs. 1 BV nicht vereinbar. Die vorgesehene Bestimmung würde darauf hinauslaufen, dass für eine unbegrenzte Zahl von Personen in der Schweiz der Schutz ihrer persönlichen Unversehrtheit nach dem üblichen Standard von Art. 10 Abs. 2 i.V.m. Art. 36 BV nicht mehr gewährleistet wäre.

Im Worst Case könnte dies auch zur Folge haben, dass Impfstoffe, welche allenfalls noch nicht ausreichend auf ihre gesundheitliche Unbedenklichkeit geprüft wurden oder sogar in die Erbsubstanz eingreifen, ohne gerichtliche Überprüfung für bestimmte Personengruppen (in Verbindung mit Art. 6 Abs. 2 lit. d EpG) für obligatorisch erklärt werden könnten. Dazu könnte es kommen, obwohl Impfungen und insbesondere die Veränderung der menschlichen Erbsubstanz als ein **Eingriff in den Kerngehalt der körperlichen Unversehrtheit** zu betrachten wären (im Sinne von Art. 10 Abs. 2 in Verbindung mit Art. 36 Abs. 4 BV).

- **Art. 2 Abs. 3 lit. j** betr. pauschale Lockerung der Sicherheitsvorkehrungen für alle Medizinprodukte:

Diese ist aus demselben Grund klar abzulehnen wie die Bestimmung zuvor. Die Bestimmungen über die Konformitätsbewertung von Medizinprodukten bezwecken gerade, den Gesundheitsschutz der einheimischen Bevölkerung vor risikobehafteten ausländischen Arzneimittelprodukten sicherzustellen. Die vorliegende Bestimmung würde den Bundesrat ermächtigen, je nach Lage (und je nachdem, welche Berichterstattung in den Medien gerade vorherrscht), die hohen schweizerischen Standards fallen zu lassen. Dies wäre mit dem Schutzauftrag des Bundes gegenüber der körperlichen Unversehrtheit der Bevölkerung gemäss Art. 118 Abs. 1 BV nicht vereinbar.

Im Übrigen droht der gleiche Worst Case, der vorstehend zu Art. 2 Abs. 3 lit. i beschrieben wurde.

- **Art. 2 Abs. 6** betreffend Schutz besonders gefährdeter Personen

Der Bedarf an einer schweizweit einheitlichen Regelung ist nicht ausreichend nachgewiesen. Es gibt keinen Grund, von der föderalen Ordnung und der grundsätzlichen Zuständigkeit der Kantone abzuweichen. Das Prinzip der Selbstverantwortung und der Menschenwürde (gerade bei älteren Personen) muss gewahrt bleiben. So ist es etwa von vornherein verfehlt, alle Menschen über 65 Jahre als besonders gefährdete Personen zu betrachten, wie das im Erläuternden Bericht geschieht. Die vorgeschlagene Regelung ist ein nicht gerechtfertigter Eingriff in die Wirtschaftsfreiheit und das Recht jedes Arbeitgebers, die für seinen Geschäftsbetrieb sinnvollen Massnahmen zum Gesundheitsschutz der von ihm beschäftigten Personen vorzusehen (Fürsorgepflicht des Arbeitgebers). In vielen Fällen wird eine pauschale Regelung den individuellen Verhältnissen nicht ausreichend Rechnung tragen und sich damit als unverhältnismässig erweisen. Aus diesem Grund ist dieser Absatz zu streichen.

- **Art. 8** betr. Finanzielle Unterstützung der Medien:

Die starke finanzielle Unterstützung der grossen schweizerischen Medienhäuser auf der Basis der COVID-19 Verordnungen hat dazu geführt, dass die sog. vierte Macht im Staat so gut wie ausschliesslich die Sicht des Bundesrates transportierte.

Abweichende wissenschaftliche Meinungen zum Phänomen COVID-19 und zum Umgang damit (geäussert beispielsweise von den Professoren Bakhdi, Streeck, Püschel oder Dr. Wodarg) werden bis heute vollständig ausgeblendet. Personen, welche in der Öffentlichkeit eine vom Bundesrat abweichende Meinung vertreten, werden entweder ignoriert oder als verrückt bis gefährlich dargestellt. Viele Medien haben sich durch die starken Bundesgelder zu einer Berichterstattung hinreissen lassen, welche unter der Perspektive von **Art. 258 StGB** (Schreckung der Bevölkerung) im höchsten Mass problematisch ist und im Einzelfall vermutlich einschlägig war.

Diese von den Medien getriebene Entwicklung betrachten wir als eine echte Gefahr für unsere Demokratie. **Aus diesem Grund sind die Massnahmen im Medienbereich im Zusammenhang mit Covid-19 gemäss Art.8 der Vorlage (sowie bei jeder weiteren Epidemie) ersatzlos abzulehnen.**

Sollte der Bundesrat über eine Medienförderung nachdenken wollen, müsste der erste Gedanke einem **Qualitätsmonitoring** gelten. Dieses müsste von einer unabhängigen und vom Volk gewählten Stelle überwacht werden. Wie sich in den letzten Monaten eindrücklich gezeigt hat, ist eine Finanzierung durch den Bund als Mittel denkbar ungeeignet, um eine qualitativ hochwertige und unabhängige Berichterstattung zu sichern.

- **Art. 11** betr. Aufstellung neuer Straftatbestände:

Art. 123 Abs. 1 BV erklärt das Strafrecht zur Bundessache und Art. 1 StGB statuiert den Satz „Keine Strafe ohne Gesetz“, welcher seit dem Alten Rom gilt (Nulla poena sine lege). Dieser Grundsatz erfordert gemäss einhelliger Lehre ein Gesetz im formellen Sinn und ist auch in Art. 7 EMRK verankert. Eine blossе Verordnung des Bundesrates reicht hier keinesfalls aus.

Die Eidgenössischen Räte sind daher nicht befugt, dem Bundesrat die Ermächtigung zur Begründung neuer Straftatbestände zu übertragen. Wenn der Bundesrat aber strafbedrohte Massnahmen erlassen darf, kann er völlig neue Straftatbestände schaffen (bisher schon zum Beispiel „Menschenansammlung“, „Teilnahme an Veranstaltungen“ und ähnliches), welche sich durch ganz neue, zudem unbestimmte Tatbestandsmerkmale definieren. Diese Vorschrift verstösst folglich eindeutig gegen Art. 1 StGB und gegen Art. 7 EMRK. Art. 11 des Entwurfes ist damit verfassungs- und völkerrechtswidrig und deshalb ersatzlos zu streichen.

Das Gesetz beinhaltet Teile, die verfassungswidrig sind und für unser Gesundheitssystem und für unsere Wirtschaft unverhältnismässig negative Auswirkungen haben. Darum empfehlen wir das ersatzlose Streichen von Art. 2 Abs. 3 lit. g bis j und Art. 2 Abs. 6 sowie Art. 8 und 11 des Entwurfs.

Eingereicht von
der Vereinigung:

Ort:

Stenggelbad

Datum:

9.7.2020

Unterschrift(en):

T. Kugel, I. Hauser Kappeler Schmid

[zusätzlich hier Name/Fkt in Druckschrift] [zusätzlich hier Name/Fkt in Druckschrift]

[zusätzlich hier Name/Fkt in Druckschrift] [zusätzlich hier Name/Fkt in Druckschrift]

[zusätzlich hier Name/Fkt in Druckschrift] [zusätzlich hier Name/Fkt in Druckschrift]

Stellungnahme Vernehmlassung zu Covid-19-Gesetz

Von: Kathrin Wahlen _____
Eschenweg 18 _____
3072 Ostermundigen _____

EINSCHREIBEN

An die
Schweizerische Bundeskanzlei
Bundeshaus West
3003 Bern

Stellungnahme im Rahmen der Vernehmlassung zum Covid-19-Gesetz

Sehr geehrte Präsidentin des Nationalrats Frau Moret
Sehr geehrter Präsident des Ständerats Herr Stöckli
Sehr geehrter Herr Bundeskanzler Thurnherr

Der Bundesrat hat am 19.6.2020 das Vernehmlassungsverfahren zum Entwurf des Covid-19-Gesetz eröffnet. Gerne nutzen wir die Gelegenheit, Stellung zu nehmen. Zusammenfassend kommen wir zum Schluss,

- (1) Dass die Voraussetzungen für eine Dringlicherklärung und sofortige Inkraftsetzung dieses Gesetzes auf der Basis von Art. 165 Bundesverfassung nicht gegeben sind, insbesondere nicht soweit es um den Schutz der öffentlichen Gesundheit vor COVID-19 geht. Die bestehende gesetzliche Ordnung (Epidemiengesetz; allenfalls Art. 185 Abs. 3 BV) reicht als rechtliche Basis für einen wirksamen Schutz der öffentlichen Gesundheit vor den Auswirkungen von COVID-19 vollumfänglich aus;
- (2) Dass unabhängig von der Frage der Dringlichkeit ohnehin kein zusätzlicher Regelungsbedarf besteht. Die bestehende Ordnung (Epidemiengesetz; allenfalls Art. 185 Abs. 3 BV) reicht für den Schutz der öffentlichen Gesundheit vor den Auswirkungen von COVID-19 vollumfänglich aus.
- (3) Dass auf das geplante Gesetz in seiner jetzigen Form nicht einzutreten ist, weil es schwerwiegende rechtsstaatliche Mängel aufweist. Dass im Falle seiner inhaltlichen Beratung die nachfolgend aufgezeigten Mängel und Risiken für die Bevölkerung auf jeden Fall zu beseitigen sind, da diese verfassungsmässige Rechte und Schutzgarantien (insbesondere das Legalitäts- und das Verhältnismässigkeitsprinzip) verletzen.

Wir empfehlen daher der Bundesversammlung

- (I) auf das Geschäft mangels Dringlichkeit nicht einzutreten, resp. die Dringlichkeit abzulehnen;
- (II) Eventualantrag bei Eintreten auf diese Vorlage:
das Gesetz mangels Notwendigkeit vollständig abzulehnen;
- (III) Eventualantrag bei grundsätzlicher Annahme dieses Gesetzes:
eine umfassende Überarbeitung oder Anpassung des Gesetzes im Sinne untenstehender Ausführungen vorzunehmen.

Begründung unserer Schlussfolgerungen und Empfehlungen:

1.) Zu Schlussfolgerung 1

Fehlende Dringlichkeit im Sinne von Art. 165 BV

Gemäss Artikel 13 der Vorlage soll das Gesetz für dringlich erklärt werden im Sinne von Art. 165 Abs. 1 BV. Eine Dringlicherklärung nach Art. 165 Abs. 1 BV würde voraussetzen, dass nicht wiedergutzumachende Nachteile drohen, sollte das Gesetz nicht unmittelbar Geltung erlangen (Tschannen in St. Galler Kommentar zur Bundesverfassung, N. 6 zu Art. 165, 3. Auflage 2014). Im Zusammenhang mit COVID-19 bedeutet dies: Der Bundesrat hätte *nachzuweisen, dass nicht wiedergutzumachende Nachteile für die öffentliche Gesundheit drohen, würde dieses Gesetz nicht für dringlich erklärt.*

Diesen Nachweis hat der Bundesrat nicht erbracht. Er hat nicht einmal den Versuch unternommen, ihn zu erbringen. Er ist in dieser Hinsicht in keiner Art und Weise tätig geworden.

Damit missachtet er die Beweispflicht, die im Rechtsstaat jener Instanz obliegt, die Dringlichkeit behauptet und Grundrechte zu beschneiden gedenkt, sei es auch nur zeitweilig (Art. 2 Abs. 4 des Entwurfes). Dies ist umso unbegreiflicher, als der Bundesrat seinen verfassungsrechtlich gebotenen Beweispflichten während der Corona-Krise noch niemals, also seit Anbeginn seiner oktroyierten Massnahmen nicht nachgekommen ist. Die verfassungswidrigen Grundrechtsbeschneidungen (Versammlungsfreiheit, Bewegungsfreiheit, Meinungsäusserungsfreiheit, Vereinsfreiheit, Familienfreiheit, wirtschaftliche Betätigungsfreiheit u.a.m.) dauern nun schon mehrere Monate an, ohne dass die Exekutive auch nur Anstalten macht, ihren Beweislasten nachzukommen. Stattdessen hat sie ausländische Lagebeurteilungen kopf- und kritiklos übernommen und ausländische Massnahmen ungeprüft in der Schweiz ebenfalls erlassen und umgesetzt. Damit hat sie schweizerische Souveränität mit Füßen getreten, anstatt dem Auftrag nachzukommen, für den sie gewählt ist: eine eigene, kritische Lagebeurteilung zu erstellen, die verschiedene Seiten der alles andere als einheitlichen wissenschaftlichen Expertise zu Wort kommen lässt (Dr. med. Claus Köhnlein, Prof. Dr. Hendrick Streeck; Prof. Dr. Sucharit Bhakdi, Prof. Dr. Klaus Püschel; Dr. Wolfgang Wodarg, Prof. Dr. John Ioannidis; Prof. Dr. Knut Wittkowski; Prof. Dr. Doron Lancet und viele andere mehr). Auf diese Weise kam es zum Erlass unverhältnismässiger, weil nicht erforderlicher Massnahmen. Dieses Vorgehen verstösst gegen die Art. 5 Abs. 2, 9 und 36 Abs. 3 der Bundesverfassung. Es muss demnach vom Parlament unbedingt korrigiert werden, um weitere Verletzungen wesentlicher verfassungsmässiger Grundsätze (Verhältnismässigkeit etc.) wenigstens für die Zukunft auszuschliessen.

Die täglichen BAG-Berichte betreffend Hospitalisierungen und Todesfälle weisen seit anfangs Mai nur noch minimale Zahlen aus. Für Spitäler und Ärzte in der Schweiz ist das Phänomen COVID-19 als eigenständige erhebliche Bedrohung für die öffentliche Gesundheit (resp. Bedrohung für die Infrastruktur) nicht mehr wahrnehmbar - abgesehen von einer tiefgreifenden Verängstigung in der Bevölkerung, die massgeblich auf die zu diesem Zweck geführten, ständigen Kampagnen des Bundesrats, der SRF und der Presse zurückzuführen sind. Zwischenzeitlich hat sich die Diskussion von den effektiv erkrankten und verstorbenen Personen völlig entfernt und auf die Thematik der Tests verlagert: „Anzahl positiv getestete Personen pro Tag“. Diese oberflächliche Betrachtungsweise wird der effektiven Bedrohungslage durch COVID-19 aus zahlreichen Gründen nicht gerecht.

Einerseits hängt diese Messgrösse (Anzahl positiv getestete Personen) von der Anzahl der durchgeführten Tests ab. Diese ist in den letzten Wochen aber stetig auf ein hohes Mass gestiegen. Setzt man jedoch die positiven Testergebnisse ins Verhältnis zur Zahl der vorgenommenen Tests, ergibt sich keine Steigerung, sondern ein gleichbleibender Anteil von unter einem Prozent. Das wird aber

verschwiegen und zusätzlich noch dadurch verschleiert, dass von steigenden «Fallzahlen» die Rede ist. Es handelt sich aber gerade um keine «Krankheitsfälle» (mit Symptomen), sondern nur um positive Testergebnisse. Zweitens wurden diese Tests niemals von einer unabhängigen Instanz validiert, und ihre Treffergenauigkeit ist in der Fachwelt mehr als bloss umstritten (<https://www.youtube.com/watch?v=MGfBIWX2m0U&feature=youtu.be> [ab Min. 2]). Drittens ist die Zahl der Fälle mit COVID-19-bedingten schwerwiegenden Komplikationen mittlerweile statistisch dermassen tief, dass die Testergebnisse (Anzahl positiv getestete Personen) in keiner Weise als genügend anerkannt werden können als Erfüllung der dem Bundesrat obliegenden Beweislast für eine effektiv erhebliche Bedrohung der öffentlichen Gesundheit, respektive der Krankenpflegeeinrichtungen.

Die stete Berufung auf die Testergebnisse seitens Bundesrat ist deshalb im Fall von COVID-19 irreführend und zur Rechtfertigung besonderer Kompetenzen nicht geeignet.

Um unter den gegenwärtigen Umständen tatsächlich erkrankte Personen wirksam zu behandeln und um die Verbreitung des grippeähnlichen Phänomens COVID-19 zu hemmen, ist es in keiner Weise erforderlich, dass der Bundesrat besondere Kompetenzen auf der Basis von Art. 7 oder 6 Epidemiengesetz (Ausserordentliche oder Besondere Lage) beansprucht. Die täglich aufs Neue vom BAG bestätigten tiefen Hospitalisierungs- und Todesfallzahlen sowie die Erkenntnis, dass COVID-19 für sich allein die öffentliche Gesundheit nicht erheblich bedroht, hätten längst zu einer Beendigung auch der Besonderen Lage (Art. 6 EpG) führen müssen.

Obwohl es evident ist, dass von COVID-19 **keine erhebliche Gefahr** mehr ausgeht für **die öffentliche Gesundheit und für die Spitalinfrastruktur**, hat der Bundesrat zu keinem Zeitpunkt triftige und wissenschaftlich überprüfbare Gründe vorgebracht, um die Aufrechterhaltung seiner weitreichenden Kompetenzen im Zusammenhang mit COVID-19 zu rechtfertigen.

Aus diesen Gründen ist die Dringlichkeit dieses Gesetzes zu verneinen. Nach über 6 Monaten Erfahrung mit COVID-19 und reichlich vorhandenem empirischem Datenmaterial ist in keiner Weise erkennbar und schon gar nicht bewiesen, *welche nicht wiedergutzumachende Nachteile für die öffentliche Gesundheit drohen würden, wenn diese Vorlage nicht für dringlich erklärt würde. Deshalb ist sie als nicht dringlich zurückzuweisen.*

Die bestehende gesetzliche Ordnung des Epidemiengesetzes (und allenfalls von Art. 185 Abs. 3 BV) reicht aus, um mit COVID-19 und allfälligen negativen Auswirkungen fertig zu werden.

Und sollte trotzdem wider Erwarten eine Situation eintreten, in welcher die öffentliche Gesundheit tatsächlich in erheblicher, besonderer Weise gefährdet wäre, stünden dem Bundesrat die bekannten Rechtsgrundlagen zur Verfügung (Art. 6 EpG; bei nachgewiesenem Bedarf allenfalls auch auf Art. 7 EpG und Art. 185 Abs. 3 BV). Davon sind wir heute aber weiter entfernt denn je.

2.) Zu Schlussfolgerung 2:

Fehlende Notwendigkeit für eine Regelung (zusätzlich zur bereits bestehenden gesetzlichen Ordnung)

Was oben im Zusammenhang mit der Dringlichkeit gesagt wurde, gilt vollumfänglich auch für das COVID-19-Gesetz per se, soweit es bezweckt, eine von COVID-19 ausgehende Gefahr für die öffentliche Gesundheit zu bannen.

Gemäss Erläuterungen will der Bundesrat für die epidemiologischen Massnahmen eine Regelung vorschlagen, *die dem Bundesrat erlaubt, all jene Massnahmen fortzuführen, die er gestützt auf Artikel 7 EpG getroffen hat, für die ihm aber eine gesetzliche Ermächtigung vom Zeitpunkt an fehlt, in dem er*

die ausserordentliche Lage für beendet erklärt und zur besonderen Lage zurückkehrt.“(Erläuterungen S. 7)

Dabei besteht wie bereits zuvor dargelegt für eine analoge Anwendung von Art. 7 EpG, respektive für dessen Verlängerung per Gesetz absolut keine Veranlassung:

Gemäss bundesrätlicher Botschaft vom Dezember 2010 zum Epidemiengesetz kommt der Status der ausserordentlichen Lage gem. Art. 7 EpG nur in Fällen von „Worst Case Pandemien“ in Frage, etwa in der Art der „Spanischen Grippe“¹. Ein solches Szenario lag aber bis heute zu keinem Zeitpunkt auch nur annähernd vor. Die Spanische Grippe forderte bekanntlich zwischen 25 und 50 Millionen Tote (bei einer Weltpopulation von 1.8 Mrd. Menschen). Die Zahl der an COVID-19 verstorbenen Menschen beträgt demgegenüber weniger als 0.5 Millionen (bei einer aktuellen Gesamtpopulation von bald 8 Mrd. Menschen). Zudem ist bekannt, dass die Spanische Grippe besonders die Bevölkerung im mittleren Alter dahinraffte, COVID-19 dagegen primär nur betagte Personen oder solche mit besonderen Vorerkrankungen.

Die Voraussagen zur Sterblichkeit seitens der WHO, der Johns Hopkins University und des Robert Koch Instituts, auf die der Bundesrat sich gestützt hat, haben sich bis zum Dreissigfachen als überzogen erwiesen. Das steht heute anhand der verfügbaren Zahlen fest. (Vgl. Roger Köppel, Telegram, https://t.me/uncut_news/12181)

Seit spätestens Mitte April 2020 steht also eindeutig fest, dass das COVID-19-Phänomen in keiner Weise als „Worst Case Pandemie“ im Sinne der Botschaft zum Epidemiengesetz betrachtet werden kann. Insbesondere wurde schnell klar, dass die erschreckenden Bilder aus Italien auf die Schweiz nicht zutreffen würden.

- Die Krankenhäuser in Norditalien sind auch in anderen Jahren jeweils zur Grippezeit überlastet. Ein beträchtlicher Teil des Ansturms auf die Krankenhäuser in Norditalien war in dieser Saison der Angst vor einem neuen unbekannten Virus geschuldet.
- Die Überlastung der Krematorien in Norditalien war lokal beschränkt auf die Gebiete, die mit starken Einschränkungen belegt wurden. Diese Überlastungen waren massgeblich eine Folge der auferlegten Massnahmen, welche die in Italien überwiegend übliche Erdbestattung maximal erschwerte und persönliches Abschiednehmen verunmöglichten.
- Bereits in einer Studie des *European Centre for Disease Prevention and Control* aus dem Jahre 2018 war nachgewiesen worden, dass Italien innerhalb Europas einen Spitzenplatz bezüglich tödlicher multiresistenter Keime belegt.
- Die Strukturen der Gesundheitssysteme unterscheiden sich zwischen den Ländern sehr stark. Die Überflutung der Spitäler, wie sie in Italien, Frankreich und Spanien auftrat, konnte in der Schweiz zu keinem Zeitpunkt beobachtet werden.
- In der Schweiz wurden die empirischen Daten aus Italien schnell bestätigt: Der weitaus überwiegende Teil der Personen, bei denen beim Tod eine Covid-19 Infektion vorlag, hatten mindestens eine schwere Vorerkrankung (Gemäss täglichen Berichten des BAG waren dies in der Schweiz 97%). Entsprechende Daten aus Italien standen bereits per Ende März zur Verfügung.

1 Im Sinne der Botschaft des Bundesrates zum EpG vom 3. Dezember 2010, S. 363.

- Das Altersmuster der Personen, bei denen beim Tod eine Covid-19 Infektion vorlag, gleicht dem Altersmuster der verstorbenen vor dem Auftreten der Covid-19 Epidemie (Gemäss Bericht des BAG vom 20.06.2020 lag der Altersmedian bei 84 Jahren, also geringfügig höher als die allgemeine Lebenserwartung in der Schweiz. Entsprechende Daten aus Italien standen per Ende März zur Verfügung).

Aus all diesen Gründen ist es nun - nach über 6 Monaten Erfahrung mit COVID-19 und reichlich vorhandenem empirischen Datenmaterial – in keiner Weise erkennbar, warum es noch immer notwendig sein soll, mittels COVID-19-Gesetz dem Bundesrat weiterhin besondere Kompetenzen einzuräumen im Bereich von Art. 6 und sogar Art. 7 EpG. Der Bundesrat belegt im Erläuternden Bericht in keiner Weise, welche erhebliche Bedrohung für die öffentliche Gesundheit durch COVID-19 ganz genau ausgeht, welche das vorliegende Gesetz zwingend erforderlich machen würde.

Generell hat es der Bundesrat versäumt, die besondere Gefährlichkeit von COVID-19 für die öffentliche Gesundheit der Bevölkerung in der Schweiz nachzuweisen. Zu diesem Nachweis wäre der Bundesrat aber gemäss Epidemiengesetz (s. auch Botschaft zum Epidemiengesetz, S. 385) und gemäss Bundesverfassung (Art. 36 BV) von Anfang an klar verpflichtet gewesen. Wissenschaftlich breit abgestützte empirische Daten, welche die (qualitativ und quantitativ) erhebliche Bedrohung der öffentlichen Gesundheit belegen, fehlen bis heute. Obduktionen wurden so gut wie gar keine vorgenommen, wodurch man die Wirkungsweise und die Letalität von COVID-19 im Einzelfall hätte feststellen können.

Aus all diesen Gründen besteht für diesen Erlass, soweit er die Bekämpfung von COVID-19-bezweckt, keine Notwendigkeit. Mit dem geltenden Epidemiengesetz steht dem Bundesrat und den Kantonen eine ausreichende gesetzliche Grundlage zur Verfügung, um mit dem Phänomen COVID-19 adäquat fertig zu werden.

Sollte aber wider Erwarten eine Situation eintreten, in welcher die öffentliche Gesundheit tatsächlich in erheblicher, besonderer Weise gefährdet wäre, stünden dem Bundesrat die bekannten Rechtsgrundlagen zur Verfügung (Art. 6 EpG; bei nachgewiesenem Bedarf allenfalls auch auf Art. 7 EpG und Art. 185 Abs. 3 BV). Davon sind wir heute aber weiter entfernt denn je.

3.) Zu Schlussfolgerung 3

Mängel, welche verfassungsmässige Rechte und Grundsätze (insbesondere das Legalitäts- und Verhältnismässigkeitsprinzip) verletzen

Der Entwurf zum Covid-19 Gesetz enthält Artikel, die bewährte Garantien der Bundesverfassung über Bord werfen. Aus diesem Grund ist auf das geplante Gesetz in seiner jetzigen Form nicht einzutreten. Sollte trotz der schwerwiegenden rechtsstaatlichen Mängel eine inhaltliche Beratung erfolgen, müssen diese Artikel dringend entfernt oder angepasst werden.

Zu streichende Teile: Folgende Artikel und Absätze schätzen wir aus verfassungsrechtlichen Überlegungen als sehr problematisch ein, weshalb sie zu streichen sind:

- **Art. 2 Abs. 3 lit. g** betr. Ausnahmen von den Bestimmungen über die Einfuhr von Heilmitteln:
Soweit diese neue Regelung im Resultat dazu führt, dass Heilmittel auf den Schweizer Markt gelangen können, welche die üblichen Zulassungsvoraussetzungen für in der Schweiz hergestellte Heilmittel nicht erfüllen, ist diese Bestimmung zu streichen (s. auch unser Kommentar zu den Bestimmungen Art. 2 Abs. 3 lit. h und i; unten).

- **Art. 2 Abs. 3 lit. h** betr. Ausnahmen von der Swissmedic-Bewilligungspflicht:

Die Gesundheitsversorgung in der Schweiz ist im internationalen Vergleich auf sehr hohem Niveau. Diese besondere Qualität basiert auf sehr gut qualifiziertem Personal und auf qualitativ und quantitativ hochstehender Spitalinfrastruktur.

Die Phase des Lock-Down hat bewiesen, dass zu jedem Zeitpunkt ausreichend qualifiziertes Personal und ausreichend Notfallkapazitäten zur Verfügung standen. Eine gewisse zusätzliche Belastung während dieser Phase resultierte aus häufigen Umstellungen in den Konzepten, Sicherheitsanforderungen und Abläufen - nicht aber aus einem erhöhten Personalausfall oder aus einem Ansturm durch Patienten.

Über die gesamte Schweiz betrachtet erlitten die Krankenhäuser und praktisch sämtliche Arztpraxen in der Schweiz vor allem einen enormen finanziellen Schaden aufgrund der vom Bundesrat verhängten Behandlungsverbote und des massiven Nachfrageeinbruchs.

Aufgrund dieser Erfahrungswerte besteht daher selbst bei einer zweiten Welle keine Notwendigkeit, die Bewilligungspflicht seitens Swissmedic für bestimmte Tätigkeiten aufzuheben. Sollte die Situation wider Erwarten nachweislich und deutlich aus dem Ruder laufen, hätte der Bundesrat noch immer die Handlungsmöglichkeit, die notwendigen Anordnungen zeitnah direkt gestützt auf Art. 185 Abs. 3 BV zu erlassen.

- **Art. 2 Abs. 3 lit. i** betr. Lockerung von Zulassungskriterien für Arzneimittel:

Bewilligungspflicht und Zulassungskriterien für Arzneimittel bezwecken, den Gesundheitsschutz der einheimischen Bevölkerung vor risikobehafteten Produkten sicherzustellen. Die vorliegende Bestimmung würde den Bundesrat ermächtigen, je nach Lage (und je nachdem, welche Berichterstattung in den Medien gerade vorherrscht), die hohen schweizerischen Standards zu senken. Dies wäre mit dem verfassungsrechtlichen Schutzauftrag an den Bund gegenüber der öffentlichen Gesundheit gemäss Art. 118 Abs. 1 BV nicht vereinbar. Die vorgesehene Bestimmung würde darauf hinauslaufen, dass für eine unbegrenzte Zahl von Personen in der Schweiz der Schutz ihrer persönlichen Unversehrtheit nach dem üblichen Standard von Art. 10 Abs. 2 i.V.m. Art. 36 BV nicht mehr gewährleistet wäre.

Im Worst Case könnte dies auch zur Folge haben, dass Impfstoffe, welche allenfalls noch nicht ausreichend auf ihre gesundheitliche Unbedenklichkeit geprüft wurden oder sogar in die Erbsubstanz eingreifen, ohne gerichtliche Überprüfung für bestimmte Personengruppen (in Verbindung mit Art. 6 Abs. 2 lit. d EpG) für obligatorisch erklärt werden könnten. Dazu könnte es kommen, obwohl Impfungen und insbesondere die Veränderung der menschlichen Erbsubstanz als ein **Eingriff in den Kerngehalt der körperlichen Unversehrtheit** zu betrachten wären (im Sinne von Art. 10 Abs. 2 in Verbindung mit Art. 36 Abs. 4 BV).

- **Art. 2 Abs. 3 lit. j** betr. pauschale Lockerung der Sicherheitsvorkehrungen für alle Medizinprodukte:

Diese ist aus demselben Grund klar abzulehnen wie die Bestimmung zuvor. Die Bestimmungen über die Konformitätsbewertung von Medizinprodukten bezwecken gerade, den Gesundheitsschutz der einheimischen Bevölkerung vor risikobehafteten ausländischen Arzneimittelprodukten sicherzustellen. Die vorliegende Bestimmung würde den Bundesrat ermächtigen, je nach Lage (und je nachdem, welche Berichterstattung in den Medien gerade vorherrscht), die hohen schweizerischen Standards fallen zu lassen. Dies wäre mit dem Schutzauftrag des Bundes gegenüber der körperlichen Unversehrtheit der Bevölkerung gemäss Art. 118 Abs. 1 BV nicht vereinbar.

Im Übrigen droht der gleiche Worst Case, der vorstehend zu Art. 2 Abs. 3 lit. i beschrieben wurde.

- **Art. 2 Abs. 6** betreffend Schutz besonders gefährdeter Personen

Der Bedarf an einer schweizweit einheitlichen Regelung ist nicht ausreichend nachgewiesen. Es gibt keinen Grund, von der föderalen Ordnung und der grundsätzlichen Zuständigkeit der Kantone abzuweichen. Das Prinzip der Selbstverantwortung und der Menschenwürde (gerade bei älteren Personen) muss gewahrt bleiben. So ist es etwa von vornherein verfehlt, alle Menschen über 65 Jahre als besonders gefährdete Personen zu betrachten, wie das im Erläuternden Bericht geschieht. Die vorgeschlagene Regelung ist ein nicht gerechtfertigter Eingriff in die Wirtschaftsfreiheit und das Recht jedes Arbeitgebers, die für seinen Geschäftsbetrieb sinnvollen Massnahmen zum Gesundheitsschutz der von ihm beschäftigten Personen vorzusehen (Fürsorgepflicht des Arbeitgebers). In vielen Fällen wird eine pauschale Regelung den individuellen Verhältnissen nicht ausreichend Rechnung tragen und sich damit als unverhältnismässig erweisen. Aus diesem Grund ist dieser Absatz zu streichen.

- **Art. 8** betr. Finanzielle Unterstützung der Medien:

Die starke finanzielle Unterstützung der grossen schweizerischen Medienhäuser auf der Basis der COVID-19 Verordnungen hat dazu geführt, dass die sog. vierte Macht im Staat so gut wie ausschliesslich die Sicht des Bundesrates transportierte.

Abweichende wissenschaftliche Meinungen zum Phänomen COVID-19 und zum Umgang damit (geäussert beispielsweise von den Professoren Bakhdi, Streeck, Püschel oder Dr. Wodarg) werden bis heute vollständig ausgeblendet. Personen, welche in der Öffentlichkeit eine vom Bundesrat abweichende Meinung vertreten, werden entweder ignoriert oder als verrückt bis gefährlich dargestellt. Viele Medien haben sich durch die starken Bundesgelder zu einer Berichterstattung hinreissen lassen, welche unter der Perspektive von **Art. 258 StGB** (Schreckung der Bevölkerung) im höchsten Mass problematisch ist und im Einzelfall vermutlich einschlägig war.

Diese von den Medien getriebene Entwicklung betrachten wir als eine echte Gefahr für unsere Demokratie. **Aus diesem Grund sind die Massnahmen im Medienbereich im Zusammenhang mit Covid-19 gemäss Art.8 der Vorlage (sowie bei jeder weiteren Epidemie) ersatzlos abzulehnen.**

Sollte der Bundesrat über eine Medienförderung nachdenken wollen, müsste der erste Gedanke einem **Qualitätsmonitoring** gelten. Dieses müsste von einer unabhängigen und vom Volk gewählten Stelle überwacht werden. Wie sich in den letzten Monaten eindrücklich gezeigt hat, ist eine Finanzierung durch den Bund als Mittel denkbar ungeeignet, um eine qualitativ hochwertige und unabhängige Berichterstattung zu sichern.

- **Art. 11** betr. Aufstellung neuer Straftatbestände:

Art. 123 Abs. 1 BV erklärt das Strafrecht zur Bundessache und Art. 1 StGB statuiert den Satz „Keine Strafe ohne Gesetz“, welcher seit dem Alten Rom gilt (Nulla poena sine lege). Dieser Grundsatz erfordert gemäss einhelliger Lehre ein Gesetz im formellen Sinn und ist auch in Art. 7 EMRK verankert. Eine blossе Verordnung des Bundesrates reicht hier keinesfalls aus.

Die Eidgenössischen Räte sind daher nicht befugt, dem Bundesrat die Ermächtigung zur Begründung neuer Straftatbestände zu übertragen. Wenn der Bundesrat aber strafbedrohte Massnahmen erlassen darf, kann er völlig neue Straftatbestände schaffen (bisher schon zum Beispiel „Menschenansammlung“, „Teilnahme an Veranstaltungen“ und ähnliches), welche sich durch ganz neue, zudem unbestimmte Tatbestandsmerkmale definieren. Diese Vorschrift verstösst folglich eindeutig gegen Art. 1 StGB und gegen Art. 7 EMRK. Art. 11 des Entwurfes ist damit verfassungs- und völkerrechtswidrig und deshalb ersatzlos zu streichen.

Zusammenfassung der Feststellungen zum Entwurf des Covid-19 Gesetz, im Falle einer inhaltlichen Beratung:

Das Gesetz beinhaltet Teile, die verfassungswidrig sind und für unser Gesundheitssystem, für unsere Wirtschaft und allenfalls auch für die betroffenen Menschen unverhältnismässig negative Auswirkungen haben. Darum bitten wir darum, die Art. 2 Abs. 3 lit. g bis j und Art. 2 Abs. 6 sowie Art. 8 und 11 des Entwurfs ersatzlos zu streichen.

Eingereicht von:

Katerin Walther

Ort:

Ostermünchen

Datum:

11. Juli 2020

Unterschrift:

K. Walther
[]

Einschreiben
Bundeskanzlei
Rechtsdienst
3003 Bern
recht@bk.admin.ch

Vernehmlassung Entwurf «Covid-19-Gesetz»
Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren

Gestützt auf Art. 4 des «Bundesgesetzes über das Vernehmlassungsverfahren»¹ teile ich Ihnen meine Überlegungen zum Entwurf des «Bundesgesetzes über die gesetzlichen Grundlagen für Verordnungen des Bundesrates zur Bewältigung der Covid-19-Epidemie»² mit, zu dem am 19. Juni die Vernehmlassung eröffnet wurde.

1. Eine Rechtsgrundlage für Notrecht zur Bekämpfung von Covid-19 besteht nicht.

Rechtsgrundlagen der Covid-19-Verordnungen, die der Bundesrat im März erlassen hat, ist die Erklärung der «ausserordentlichen Lage» gemäss Art. 7 des Epidemiengesetzes³ und Art. 185, Abs. 3 der Bundesverfassung,⁴ der dem Bundesrat die Kompetenz erteilt, befristete Verordnungen und Verfügungen zu erlassen, «um eingetretenen oder unmittelbar drohenden schweren Störungen der öffentlichen Ordnung oder der inneren oder äusseren Sicherheit zu begegnen.»

Die «ausserordentliche Lage» ist weder in der Verfassung noch in der Gesetzessammlung oder durch ein Gerichtsurteil definiert. Die präziseste Bezeichnung findet sich im Glossar der

¹ <https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/20032737/index.html#a4>

² <https://www.newsd.admin.ch/newsd/message/attachments/61792.pdf>

³ <https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/20071012/index.html#a7>

⁴ <https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/19995395/index.html#a185>

Botschaft vom 3. Dezember 2010 zum Epidemiengesetz (S. 452)⁵: «ausserordentliche Lage: siehe Artikel 7 E-EpG. Beispiel: Worst-Case-Pandemie (analog Spanische Grippe 1918)». Dass es sich bei Covid-19 nicht um eine Worst Case-Pandemie handelt, ist unbestritten. Wie in anderen Ländern auch, setzte der Lockdown auch in der Schweiz erst ein, als die Ausbreitung bereits rückläufig war. Mit knapp 1700 Covid-19 zugeordneten Todesopfern liegt die Pandemie weit unter den Opfern der Grippewelle von 2015, die gemäss Todesursachenstatistik bei 2500 liegt.⁶

Während die Medien zu Beginn der Pandemie noch von einem Ereignis von der Grössenordnung der spanischen Grippe sprachen, stützten die Zahlen zu keinem Zeitpunkt der Entwicklung diesen Befund.

Es gibt denn auch keine Rechtsgrundlage, notrechtliche Verordnungen für eine ausserordentliche Lage, die sich einzig und ausdrücklich auf ein Worst-Case-Szenario in der Art der Spanischen Grippe bezieht, zu verlängern.

2. Sämtliche Ziele der Covid-19-Verordnung sind erreicht

Zweck der COVID-19-Verordnung 2 gemäss Art. 1⁷ ist:

- «a. die Verbreitung des Coronavirus (COVID-19) in der Schweiz zu verhindern oder einzudämmen;
- b. die Häufigkeit von Übertragungen zu reduzieren, Übertragungsketten zu unterbrechen und lokale Ausbrüche zu verhindern oder einzudämmen;
- c. besonders gefährdete Personen zu schützen;
- d. die Kapazitäten der Schweiz zur Bewältigung der Epidemie sicherzustellen, insbesondere zur Aufrechterhaltung der Bedingungen für eine ausreichende Versorgung der Bevölkerung mit Pflege und Heilmitteln.»

Die vollständige Ausrottung eines Virus kann vom Gesetzgeber nicht gemeint sein. Der Anteil der Testpositiven unter den insgesamt Getesteten pendelt seit Ende Mai zwischen 0,42 und 0,78 Prozent. Die Erhöhung der «Fallzahlen» geht allein auf die gesteigerte Testtätigkeit zurück – die höchste seit Beginn der Pandemie. (Seit anfangs Juli meldet das BAG die Anzahl Tests allerdings nicht mehr).

Zwischen dem 1. Mai und dem 6. Juli wurden gemäss Angaben des BAG gerade noch 95 Personen wegen oder mit Covid-19 hospitalisiert.⁸ Das entspricht einem Anteil von 0,22

⁵ <https://www.admin.ch/opc/de/federal-gazette/2011/311.pdf>

⁶ <https://www.bfs.admin.ch/bfs/de/home/statistiken/kataloge-datenbanken/medienmitteilungen.assetdetail.3742835.html>

⁷ <https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/20200744/index.html#a1>

⁸ https://www.bag.admin.ch/dam/bag/de/dokumente/mt/k-und-i/aktuelle-ausbrueche-pandemien/2019-nCoV/covid-19-datengrundlage-lagebericht.xlsx.download.xlsx/200325_Datengrundlage_Grafiken_COVID-19-Bericht.xlsx

Prozent aller Hospitalisierungen, die in einer neunwöchigen Periode normalerweise anfallen (Basis 2018, Bundesamt für Statistik⁹). Seit dem 1. Mai verstarben 118 Personen mit oder an Covid-19. Das sind 1,0 Prozent aller Todesfälle, die in neun Wochen durchschnittlich anfallen (2019, Bundesamt für Statistik¹⁰). Für jeden ordnungspolitischen Zweck muss gelten: Die Pandemie ist überwunden.

3. Die Veränderung der notrechtlichen Verordnungen als Gesetz ist ordnungspolitisch unnötig, auch nicht zur Bekämpfung eines Wiederaufflammens der Pandemie.

Der Bundesrat hat die Pandemie mit befristeten, auf Notrecht basierenden Verordnungen bewältigt. Auch wenn die Verordnungen wie vorgeschrieben Mitte September auslaufen, kann er ein Wiederaufflammen der Pandemie jederzeit wieder mit neuen, den aktuellen Verhältnisse angepassten notrechtlichen Verordnungen angehen. Dies erfordert keine neue gesetzliche Grundlage. Dies bestätigt auch der Bundesrat auf Seite 6 der Erläuterungen zum Covid-19 ausdrücklich.¹¹

4. Die Hochrechnungen betreffend einer Fortsetzung der Pandemie in Form einer «zweiten Welle» sind nachweislich falsch.

Eine «zweite Welle» wird vom Bundesrat nicht explizit als Grund für die Verlängerung des Notrechts genannt, sondern nur angedeutet: «Kann einer ... neuen Situation (z. B. bei einer «zweiten Welle» der Epidemie) nicht anders als durch bundesrätliches Verordnungsrecht begegnet werden, ...» (a.a.O.). Trotzdem geht aus der Vorlage des Bundesrates unmissverständlich und eindeutig hervor, dass er mit einer Fortdauer der Epidemie rechnet. Nur deshalb kann er die Verlängerung seiner notrechtlichen Kompetenzen beantragen. Zur Diskussion steht damit die Plausibilität einer zweiten Welle. Dazu wurde von einer bundeseigenen Institution, der Ecole polytechnique fédérale de Lausanne (EPFL) im April 2020 durch ein Mitglied der bundesrätlichen «Swiss national Covid-19 Task Force», Prof. Fellay, die Studie «Switzerland COVID-19 Scenario Report»¹² angefertigt. Sie rechnet für diesen Sommer mit 5000 bis 20'000 Corona-Toten – bis zu zwölf Mal mehr als während der Hauptwelle. Prof. Fellay ging von zwei Annahmen aus, die sich schon damals als falsch erwiesen.

⁹ <https://www.bfs.admin.ch/bfs/de/home/statistiken/gesundheit/gesundheitswesen/spitaeler/patienten-hospitalisierungen.html>

¹⁰ <https://www.bfs.admin.ch/bfs/de/home/statistiken/bevoelkerung/geburten-todesfaelle/todesfaelle.html>

¹¹ <https://www.newsd.admin.ch/newsd/message/attachments/61823.pdf>

¹² <https://jcbblemai.github.io>

Zum einen unterliegen gemäss seiner Studie alle Infizierten demselben Risiko einer Hospitalisierung. Man wusste aber schon im April, dass 50 bis 80 Prozent der Infizierten keinerlei Symptome haben. Zum andern haben Prof. Fellays Hochrechnung zufolge alle Altersgruppen dieselbe Sterbewahrscheinlichkeit. Schon damals war wissenschaftlich unbestritten, dass alte Menschen mit Vorerkrankungen den allergrössten Teil der Todesopfer ausmachen. Die Tatsache, dass Prof. Fellay trotz dieser eklatanten Mängel einer politikbestimmenden Studie Mitglied der «Swiss national Covid-19 Task Force» bleibt, zeigt, dass der Bundesrat auf seine Beratung zu zählen gewillt ist und sich damit einem erheblichen Risiko einer Fehleinschätzung aussetzt. Keinesfalls darf der Gesetzgeber einer Vorlage zustimmen, die der Abwehr einer unwissenschaftlich hochgerechneten Gefahr dient. Er geht sonst ein grosses Risiko ein, mit den notrechtlichen Massnahmen weit mehr Schaden anzurichten, als er mit ihnen verhindern kann.

5. Keine Verlängerung des Notrechts ohne Überprüfung seiner Wirksamkeit.

Gemäss Art. 170 BV¹³ sorgt die Bundesversammlung dafür, «dass die Massnahmen des Bundes auf ihre Wirksamkeit überprüft werden». Dies muss insbesondere für Massnahmen im Zusammenhang mit einem Ereignis gelten, das nach übereinstimmender Einschätzung das Folgenreichste seit dem zweiten Weltkrieg ist. Nun haben aber die Geschäftsprüfungskommissionen die Beratung über die vom Bundesrat getroffenen Massnahmen auf den August verschoben. Mit dem Covid-19-Gesetz liegt also ein Entwurf für die Verlängerung nicht überprüfter Massnahmen vor, wie es eigentlich die Bundesverfassung fordert. Eine Überprüfung, auch der Verhältnismässigkeit fällt umso schwerer, als der Bundesrat für das Gesetz die Dringlichkeit beantragt und die Vernehmlassungszeit von drei Monaten auf drei Wochen verkürzt hat. Vor einer Verlängerung der notrechtlichen Grundlagen ist die Wirksamkeit der darin geregelten Massnahmen durch die Bundesversammlung zu überprüfen.

6. Die Institutionen des vorgeschlagenen Covid-19-Gesetzes entsprechen nicht den gesetzlichen Erfordernissen.

Gemäss Art. 54 Epidemiengesetzes¹⁴ schaffen Bund und Kantone «ein Organ zur Förderung der Zusammenarbeit», u.a. zur «Unterstützung des Einsatzorgans des Bundes bei der Bewältigung von besonderen oder ausserordentlichen Lagen» (Abs. 3, lit. e). Ein solches Organ wurde nicht eingesetzt und ist im Covid-19-Gesetz, das sich ausdrücklich auf das

¹³ <https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/19995395/index.html#a170>

¹⁴ <https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/20071012/index.html#a54>

Epidemiengesetz stützt, auch nicht vorgesehen. Die Ereignisse der letzten Monate zeigen deutlich, dass dieser Mangel an gesetzgeberischer Präzision zu realen Konsequenzen in der Zusammenarbeit zwischen Bund und Kantonen sowie unter den Kantonen führt. Eine Vorlage ohne Erfüllung der gesetzlichen Vorlagen darf nicht angenommen werden.

7. Unklare Regelung der Impfpflicht

Gemäss Art. 22 des Epidemiengesetzes¹⁵ sind es die Kantone und nicht der Bund, die «Impfungen von gefährdeten Bevölkerungsgruppen, von besonders exponierten Personen und von Personen, die bestimmte Tätigkeiten ausüben, für obligatorisch erklären, sofern eine erhebliche Gefahr besteht».

Art. 6 des Epidemiengesetzes¹⁶ (besondere Lage) gibt dem Bundesrat die Möglichkeit, selber solche Impfungen verpflichtend anzuordnen, aber immer noch unter Beschränkung auf gefährdete Bevölkerungsgruppen oder besonders exponierte Personen.

Das Covid-19-Gesetz hebt diese Einschränkung nicht explizit auf, hält in Art. 2, Abs. 1 jedoch fest, der Bundesrat könne «Massnahmen zur Verminderung des Übertragungsrisikos und zur Bekämpfung der durch das Coronavirus verursachten Krankheit (Covid-19) anordnen. Er hört dabei die Kantone an.» Darunter würde auch ein Impfblogatorium fallen, wie der Bundesrat auf Seite 10 der Erläuterungen ausdrücklich festhält. Der von einem Impfblogatorium betroffene Personenkreis würde dann nach einfacher Anhörung der Kantone, aber ohne Entscheid des ursprünglichen Gesetzgebers – der Bundesversammlung – an den Bundesrat übergehen. Es widerspricht dem Legalitätsprinzip, den Entscheid einer übergeordneten Instanz, in diesem Fall der Bundesversammlung, durch eine untergeordnete Stelle, den Bundesrat, zu verändern oder aufzuheben. Es ist auch nicht ratsam, in einer besonders strittigen Frage – die seinerzeit zum Referendum gegen das Epidemiengesetz führte – einen Volksentscheid auf Stufe Verwaltung aufzuheben, selbst wenn dies mangels Verfassungsgerichtsbarkeit nicht angefochten werden kann.

Das Covid-19-Gesetz sollte diese wichtige Frage in einer für die allgemeine Bevölkerung verständlichen Sprache klären.

8. Ein Impfblogatorium mit nicht abschliessend geprüften pharmazeutischen Produkten ist völkerrechtlich verboten.

¹⁵ <https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/20071012/index.html#a22>

¹⁶ <https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/20071012/index.html#a6>

Art. 7 des «Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte»¹⁷, in der Schweiz in Kraft getreten am 18. September 1992, schreibt u.a. fest, «niemand [dürfe] ohne seine freiwillige Zustimmung medizinischen oder wissenschaftlichen Versuchen unterworfen werden». Nachdem das Covid-19-Gesetz den Bundesrat in Art. 2 Abs. 3, lit. i ermächtigt, «Ausnahmen von der Zulassungspflicht für Arzneimittel» vorzusehen, ist davon auszugehen, dass Impfstoffe vor Abschluss der normalerweise vorgeschriebenen wissenschaftlichen Prüfung in Verkehr gebracht oder sogar obligatorisch erklärt werden. Sie befinden sich gewissermassen in der Schlussphase der medizinischen und wissenschaftlichen Versuche und müssen deshalb explizit von einem Obligatorium ausgeschlossen werden. Ein Ausschluss nicht standardgemäss geprüfter Impfstoffe aus einem möglichen Obligatorium ist auch für den Schutz der körperlichen Unversehrtheit gemäss BV Art. 10, Abs. 2¹⁸ angezeigt.

9. Die Dringlichkeit des Covid-19-Gesetzes ist nicht erforderlich.

Wie dargelegt, kann einem allfälligen Wiederaufflammen der Pandemie auch ohne Verlängerung des Notrechts begegnet werden. Der Bundesrat kann aufgrund der bestehenden Rechtsgrundlagen, falls erforderlich, nach Ablauf der geltenden Covid-19-Verordnungen, einfach neue, wiederum befristete, erlassen. Es besteht demnach auch kein Anlass, dem Gesetzesentwurf die Dringlichkeit zu verleihen.

Diese unnötige Klausel beseitigt unnötigerweise die aufschiebende Wirkung eines Referendums und erzeugt den Eindruck, der Bundesrat wolle das Krisenmanagement gegen den Souverän durchführen.

Dabei erfordert die Bewältigung einer Krise nicht nur notrechtliche Kompetenzen (über die der Bundesrat bereits verfügt), sondern auch eine Zusammenarbeit zwischen Regierung und Bevölkerung, ganz besonders in einem direktdemokratischen Land wie der Schweiz. Diese Zusammenarbeit wird durch den ungerechtfertigten Status der Dringlichkeit des Covid-19-Gesetzes und der daraus folgenden Behinderung der Volksrechte entscheidend in Frage gestellt.

10. Umfassende Ermächtigung des Bundesrates ist unbegründet.

Das Covid-19-Gesetz regelt nicht nur die direkte Bekämpfung der Pandemie (Primärmassnahmen), sondern auch «Massnahmen zur Bewältigung von Folgeproblemen, die sich erst durch die Ergreifung der Massnahmen nach dem Epidemien-Gesetz ergeben», sog. «Sekundärmassnahmen». Für solche grösstenteils vorhersehbaren Massnahmen besteht

¹⁷ <https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/19660262/index.html#a7>

¹⁸ <https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/19995395/index.html#a10>

keine explizite Dringlichkeit. Sie können auch ohne Sondervollmachten auf ordentlichem parlamentarischem Weg eingebracht werden, z.B. in Form des einfachen Bundesbeschlusses nach Art. 163 BV.

Fazit

Die historische Erfahrung mit notrechtlichen Massnahmen zeigt, dass die Rückkehr zu normalen demokratischen Abläufen – aus welchen Gründen auch immer – schwierig ist. Von 1930 bis 1945 haben Bundesrat und Parlament das dringliche Bundesrecht oft und nicht immer gerechtfertigt eingesetzt. Und es brauchte nicht weniger als sieben Volksinitiativen (die alle von Bundesrat und Parlament abgelehnt wurden), bis 1952 die direkte Demokratie wiederhergestellt wurde.¹⁹

Der Verlauf der Pandemie hat auch gezeigt, dass die massgebenden Begriffe und Kriterien mehrmals geändert wurden. War es erst eine überdurchschnittliche Bedrohung für die Gesundheit der gesamten Bevölkerung, ging es später um die Sicherstellung von Intensivkapazitäten, dann um den Reproduktionsfaktor und seit neuestem um «Fallzahlen». Hinter diesen verbergen sich aber keine medizinischen Fälle, die eine Behandlung erforderten, sondern Testpositive. Die Hospitalisationen aufgrund von Covid-19 bleiben indes seit Wochen auf Werten um 0,2 Prozent der gesamten stationären Spitaleintritte. Der Vorsteher des Departements des Innern hat in der Samstagsrundschau von Radio SRF vom 27. Juni 2020²⁰ zweimal erklärt, die Epidemie bleibe bei uns, bis wir einen Impfstoff hätten. Dies bedeutet eine schleichende Veränderung von Begriffen wie «Epidemie» oder «Krankheitserreger», die in den einschlägigen Gesetzen verwendet werden und rechtswirksam sind.

Ein relevanter Krankheitserreger muss in signifikantem Ausmass eine Krankheit auslösen (gemäss den Henle-Koch-Postulaten) und darf nicht zu einem Ko-Faktor werden, der nur in seltenen Fällen und bei gewissen Begleiterkrankungen zu Symptomen führt, selbst wenn diese schwerwiegend sind. Und eine Epidemie muss eine Seuche mit gravierenden Folgen bleiben und darf nicht mit dem Vorhandensein eines Erregers gleichgesetzt werden, der in einigen Fällen zu Krankheiten führt.

Ansonsten droht die ernstliche Gefahr, dass bereits ein normales virologisches Grundrauschen notrechtliche Massnahmen rechtfertigt, die zu einem «new normal» führen,

¹⁹ David Eugster: Das Vollmachtenregime in der Schweiz
https://www.swissinfo.ch/ger/direktedemokratie/vollmachtenregime-schweiz_als-die-schweiz-dem-bundesrat-die-lust-am-autoritaeren-regieren-austrieb/45203984
und Historisches Lexikon der Schweiz: Vollmachtenregime, <https://hls-dhs-dss.ch/de/articles/010094/2013-08-26/>

²⁰ <https://www.srf.ch/play/radio/popupaudioplayer?id=63abca89-0838-4c35-90be-c54d4e7672bf>

das sich niemand wünscht und das inkompatibel mit den Grundzügen der direkten Demokratie ist.

Als Stimmbürger und Teil des Souveräns wünscht man sich klare Gesetze mit stringenten Begriffen und unter Berücksichtigung des Grundsatzes, dass die Regierung im Auftrag des Volkes handelt und nicht im Auftrag von sich selber.

Das vorgeschlagene Covid-19-Gesetz entspricht diesen Grundsätzen in keiner Weise. Es ist deshalb abzulehnen oder in Bezug auf das Legalitätsprinzip, die Verhältnismässigkeit und der rechtswirksamen medizinischen Begriffe nachzubessern.

Die vorstehenden Überlegungen entsprechen in Sinn und Geist den Ansichten einer substanziellen Minderheit der Schweizer Bevölkerung. Ihre Meinung wird zwar von den Medien kaum dargestellt. Aber diese Minderheit existiert, sie macht sich grosse Sorgen und sie ist entschlossen, diese unsere Verfassung und die darin festgeschriebenen Grundrechte zu verteidigen. Dazu kommt ein nicht zu unterschätzender Teil einer schweigenden Mehr- oder Minderheit, die sich aus Opportunitätsgründen nicht mehr zu äussern wagt.

Der Souverän der Schweizerischen Eidgenossenschaft sind die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger, wobei die Verfassung so ausgelegt ist, dass Minderheiten – nicht nur sprachliche, sondern auch kulturelle und ideelle – durch ein gewisses, allerdings nicht eindeutig durchformuliertes Konsensprinzip geschützt werden. Es kann also nicht sein, dass eine Mehrheit Verfassungsänderungen oder Gesetze beschliesst, die für Minderheiten als absolut unannehmbar gelten.

Der Schutz der unveräusserlichen Grundrechte, die von der Gesetzesvorlage tangiert werden, misst sich also an den ideellen, kulturellen und politischen Minderheiten, zu deren Schutz sie überhaupt bestehen. Ohne diesen Schutz verkommt die Demokratie eidgenössischer Prägung zu einer Diktatur der Mehrheit. Nicht umsonst ist die Freiheit der erste Zweck des Bundes, den die Verfassung nennt, noch vor Demokratie, Unabhängigkeit und Frieden (siehe Präambel²¹). Ohne ein substanzielles Mass an Freiheit ist Demokratie unmöglich.

(Ort, Datum) Ostermündigen, 11. Juli 2020

(Name und Unterschrift)

Kathrin Walder



²¹ <https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/19995395/index.html#ani1>

Einschreiben

Bundeskanzlei
Rechtsdienst
3003 Bern
recht@bk.admin.ch

Genf, den 8. Juli 2020

**Vernehmlassung Entwurf «Covid-19-Gesetz»
Stellungnahme**

Sehr geehrte Damen und Herren

Gestützt auf Art. 4 des «Bundesgesetzes über das Vernehmlassungsverfahren»¹ teile ich Ihnen meine Überlegungen zum Entwurf des «Bundesgesetzes über die gesetzlichen Grundlagen für Verordnungen des Bundesrates zur Bewältigung der Covid-19-Epidemie»² mit, zu dem am 19. Juni die Vernehmlassung eröffnet wurde.

1. Eine Rechtsgrundlage für Notrecht zur Bekämpfung von Covid-19 besteht nicht.

Rechtsgrundlagen der Covid-19-Verordnungen, die der Bundesrat im März erlassen hat, ist die Erklärung der «ausserordentlichen Lage» gemäss Art. 7 des Epidemiengesetzes³ und Art. 185, Abs. 3 der Bundesverfassung,⁴ der dem Bundesrat die Kompetenz erteilt, befristete Verordnungen und Verfügungen zu erlassen, «um eingetretenen oder unmittelbar drohenden schweren Störungen der öffentlichen Ordnung oder der inneren oder äusseren Sicherheit zu begegnen.»

1 <https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/20032737/index.html#a4>

2 <https://www.news.admin.ch/news/message/attachments/61792.pdf>

3 <https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/20071012/index.html#a7>

4 <https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/19995395/index.html#a185>

Die «ausserordentliche Lage» ist weder in der Verfassung noch in der Gesetzessammlung oder durch ein Gerichtsurteil definiert. Die präziseste Bezeichnung findet sich im Glossar der Botschaft vom 3. Dezember 2010 zum Epidemiengesetz (S. 452)⁵: «ausserordentliche Lage: siehe Artikel 7 E-EpG. Beispiel: Worst-Case-Pandemie (analog Spanische Grippe 1918)». Dass es sich bei Covid-19 nicht um eine Worst Case-Pandemie handelt, ist unbestritten. Wie in anderen Ländern auch, setzte der Lockdown auch in der Schweiz erst ein, als die Ausbreitung bereits rückläufig war. Mit knapp 1700 Covid-19 zugeordneten Todesopfern liegt die Pandemie weit unter den Opfern der Grippewelle von 2015, die gemäss Todesursachenstatistik bei 2500 liegt.⁶

Während die Medien zu Beginn der Pandemie noch von einem Ereignis von der Grössenordnung der spanischen Grippe sprachen, stützten die Zahlen zu keinem Zeitpunkt der Entwicklung diesen Befund.

Es gibt denn auch keine Rechtsgrundlage, notrechtliche Verordnungen für eine ausserordentliche Lage, die sich einzig und ausdrücklich auf ein Worst-Case-Szenario in der Art der Spanischen Grippe bezieht, zu verlängern.

2. Sämtliche Ziele der Covid-19-Verordnung sind erreicht

Zweck der COVID-19-Verordnung 2 gemäss Art. 1⁷ ist:

- «a. die Verbreitung des Coronavirus (COVID-19) in der Schweiz zu verhindern oder einzudämmen;
- b. die Häufigkeit von Übertragungen zu reduzieren, Übertragungsketten zu unterbrechen und lokale Ausbrüche zu verhindern oder einzudämmen;
- c. besonders gefährdete Personen zu schützen;
- d. die Kapazitäten der Schweiz zur Bewältigung der Epidemie sicherzustellen, insbesondere zur Aufrechterhaltung der Bedingungen für eine ausreichende Versorgung der Bevölkerung mit Pflege und Heilmitteln.»

Die vollständige Ausrottung eines Virus kann vom Gesetzgeber nicht gemeint sein. Der Anteil der Testpositiven unter den insgesamt Getesteten pendelt seit Ende Mai zwischen 0,42 und 0,78 Prozent. Die Erhöhung der «Fallzahlen» geht allein auf die gesteigerte Testtätigkeit zurück – die höchste seit Beginn der Pandemie. (Seit anfangs Juli meldet das BAG die Anzahl Tests allerdings nicht mehr).

Zwischen dem 1. Mai und dem 6. Juli wurden gemäss Angaben des BAG gerade noch 95 Personen wegen oder mit Covid-19 hospitalisiert.⁸ Das entspricht einem Anteil von 0,22 Prozent aller Hospitalisierungen, die in einer neunwöchigen Periode normalerweise anfallen

⁵ <https://www.admin.ch/opc/de/federal-gazette/2011/311.pdf>

⁶ <https://www.bfs.admin.ch/bfs/de/home/statistiken/kataloge-datenbanken/medienmitteilungen.assetdetail.3742835.html>

⁷ <https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/20200744/index.html#a1>

(Basis 2018, Bundesamt für Statistik⁹). Seit dem 1. Mai verstarben 118 Personen mit oder an Covid-19. Das sind 1,0 Prozent aller Todesfälle, die in neun Wochen durchschnittlich anfallen (2019, Bundesamt für Statistik¹⁰). Für jeden ordnungspolitischen Zweck muss gelten: Die Pandemie ist überwunden.

3. Die Veränderung der notrechtlichen Verordnungen als Gesetz ist ordnungspolitisch unnötig, auch nicht zur Bekämpfung eines Wiederaufflammens der Pandemie.

Der Bundesrat hat die Pandemie mit befristeten, auf Notrecht basierenden Verordnungen bewältigt. Auch wenn die Verordnungen wie vorgeschrieben Mitte September auslaufen, kann er ein Wiederaufflammen der Pandemie jederzeit wieder mit neuen, den aktuellen Verhältnisse angepassten notrechtlichen Verordnungen angehen. Dies erfordert keine neue gesetzliche Grundlage. Dies bestätigt auch der Bundesrat auf Seite 6 der Erläuterungen zum Covid-19 ausdrücklich.¹¹

4. Die Hochrechnungen betreffend einer Fortsetzung der Pandemie in Form einer «zweiten Welle» sind nachweislich falsch.

Eine «zweite Welle» wird vom Bundesrat nicht explizit als Grund für die Verlängerung des Notrechts genannt, sondern nur angedeutet: «Kann einer ... neuen Situation (z. B. bei einer «zweiten Welle» der Epidemie) nicht anders als durch bundesrätliches Verordnungsrecht begegnet werden, ...» (a.a.O.). Trotzdem geht aus der Vorlage des Bundesrates unmissverständlich und eindeutig hervor, dass er mit einer Fortdauer der Epidemie rechnet. Nur deshalb kann er die Verlängerung seiner notrechtlichen Kompetenzen beantragen. Zur Diskussion steht damit die Plausibilität einer zweiten Welle. Dazu wurde von einer bundeseigenen Institution, der Ecole polytechnique fédérale de Lausanne (EPFL) im April 2020 durch ein Mitglied der bundesrätlichen «Swiss national Covid-19 Task Force», Prof. Fellay, die Studie «Switzerland COVID-19 Scenario Report»¹² angefertigt. Sie rechnet für diesen Sommer mit 5000 bis 20'000 Corona-Toten – bis zu zwölf Mal mehr als während der

8 https://www.bag.admin.ch/dam/bag/de/dokumente/mt/k-und-i/aktuelle-ausbrueche-pandemien/2019-nCoV/covid-19-datengrundlage-lagebericht.xlsx.download.xlsx/200325_Datengrundlage_Grafiken_COVID-19-Bericht.xlsx

9 <https://www.bfs.admin.ch/bfs/de/home/statistiken/gesundheit/gesundheitswesen/spitaeler/patienten-hospitalisierungen.html>

10 <https://www.bfs.admin.ch/bfs/de/home/statistiken/bevoelkerung/geburten-todesfaelle/todesfaelle.html>

11 <https://www.news.admin.ch/news/message/attachments/61823.pdf>

12 <https://jcbblemai.github.io>

Hauptwelle. Prof. Fellay ging von zwei Annahmen aus, die sich schon damals als falsch erwiesen.

Zum einen unterliegen gemäss seiner Studie alle Infizierten demselben Risiko einer Hospitalisierung. Man wusste aber schon im April, dass 50 bis 80 Prozent der Infizierten keinerlei Symptome haben. Zum andern haben Prof. Fellays Hochrechnung zufolge alle Altersgruppen dieselbe Sterbewahrscheinlichkeit. Schon damals war wissenschaftlich unbestritten, dass alte Menschen mit Vorerkrankungen den allergrössten Teil der Todesopfer ausmachen. Die Tatsache, dass Prof. Fellay trotz dieser eklatanten Mängel einer politikbestimmenden Studie Mitglied der «Swiss national Covid-19 Task Force» bleibt, zeigt, dass der Bundesrat auf seine Beratung zu zählen gewillt ist und sich damit einem erheblichen Risiko einer Fehleinschätzung aussetzt. Keinesfalls darf der Gesetzgeber einer Vorlage zustimmen, die der Abwehr einer unwissenschaftlich hochgerechneten Gefahr dient. Er geht sonst ein grosses Risiko ein, mit den notrechtlichen Massnahmen weit mehr Schaden anzurichten, als er mit ihnen verhindern kann.

5. Keine Verlängerung des Notrechts ohne Überprüfung seiner Wirksamkeit.

Gemäss Art. 170 BV¹³ sorgt die Bundesversammlung dafür, «dass die Massnahmen des Bundes auf ihre Wirksamkeit überprüft werden». Dies muss insbesondere für Massnahmen im Zusammenhang mit einem Ereignis gelten, das nach übereinstimmender Einschätzung das Folgenreichste seit dem zweiten Weltkrieg ist. Nun haben aber die Geschäftsprüfungskommissionen die Beratung über die vom Bundesrat getroffenen Massnahmen auf den August verschoben. Mit dem Covid-19-Gesetz liegt also ein Entwurf für die Verlängerung nicht überprüfter Massnahmen vor, wie es eigentlich die Bundesverfassung fordert. Eine Überprüfung, auch der Verhältnismässigkeit fällt umso schwerer, als der Bundesrat für das Gesetz die Dringlichkeit beantragt und die Vernehmlassungszeit von drei Monaten auf drei Wochen verkürzt hat. Vor einer Verlängerung der notrechtlichen Grundlagen ist die Wirksamkeit der darin geregelten Massnahmen durch die Bundesversammlung zu überprüfen.

6. Die Institutionen des vorgeschlagenen Covid-19-Gesetzes entsprechen nicht den gesetzlichen Erfordernissen.

Gemäss Art. 54 Epidemiengesetzes¹⁴ schaffen Bund und Kantone «ein Organ zur Förderung der Zusammenarbeit», u.a. zur «Unterstützung des Einsatzorgans des Bundes bei der

¹³ <https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/19995395/index.html#a170>

¹⁴ <https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/20071012/index.html#a54>

Bewältigung von besonderen oder ausserordentlichen Lagen» (Abs. 3, lit. e). Ein solches Organ wurde nicht eingesetzt und ist im Covid-19-Gesetz, das sich ausdrücklich auf das Epidemiengesetz stützt, auch nicht vorgesehen. Die Ereignisse der letzten Monate zeigen deutlich, dass dieser Mangel an gesetzgeberischer Präzision zu realen Konsequenzen in der Zusammenarbeit zwischen Bund und Kantonen sowie unter den Kantonen führt. Eine Vorlage ohne Erfüllung der gesetzlichen Vorlagen darf nicht angenommen werden.

7. Unklare Regelung der Impfpflicht

Gemäss Art. 22 des Epidemiengesetzes¹⁵ sind es die Kantone und nicht der Bund, die «Impfungen von gefährdeten Bevölkerungsgruppen, von besonders exponierten Personen und von Personen, die bestimmte Tätigkeiten ausüben, für obligatorisch erklären, sofern eine erhebliche Gefahr besteht».

Art. 6 des Epidemiengesetzes¹⁶ (besondere Lage) gibt dem Bundesrat die Möglichkeit, selber solche Impfungen verpflichtend anzuordnen, aber immer noch unter Beschränkung auf gefährdete Bevölkerungsgruppen oder besonders exponierte Personen.

Das Covid-19-Gesetz hebt diese Einschränkung nicht explizit auf, hält in Art. 2, Abs. 1 jedoch fest, der Bundesrat könne «Massnahmen zur Verminderung des Ü bertragungsrisikos und zur Bekä mpfung der durch das Coronavirus verursachten Krankheit (Covid-19) anordnen. Er hö rt dabei die Kantone an.» Darunter würde auch ein Impfbobligatorium fallen, wie der Bundesrat auf Seite 10 der Erläuterungen ausdrücklich festhält. Der von einem Impfbobligatorium betroffene Personenkreis würde dann nach einfacher Anhörung der Kantone, aber ohne Entscheid des ursprünglichen Gesetzgebers – der Bundesversammlung – an den Bundesrat übergehen. Es widerspricht dem Legalitätsprinzip, den Entscheid einer übergeordneten Instanz, in diesem Fall der Bundesversammlung, durch eine untergeordnete Stelle, den Bundesrat, zu verändern oder aufzuheben. Es ist auch nicht ratsam, in einer besonders strittigen Frage – die seinerzeit zum Referendum gegen das Epidemiengesetz führte – einen Volksentscheid auf Stufe Verwaltung aufzuheben, selbst wenn dies mangels Verfassungsgerichtsbarkeit nicht angefochten werden kann.

Das Covid-19-Gesetz sollte diese wichtige Frage in einer für die allgemeine Bevölkerung verständlichen Sprache klären.

8. Ein Impfbobligatorium mit nicht abschliessend geprüften pharmazeutischen Produkten ist völkerrechtlich verboten.

¹⁵ <https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/20071012/index.html#a22>

¹⁶ <https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/20071012/index.html#a6>

Art. 7 des «Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte»¹⁷, in der Schweiz in Kraft getreten am 18. September 1992, schreibt u.a. fest, «niemand [dürfe] ohne seine freiwillige Zustimmung medizinischen oder wissenschaftlichen Versuchen unterworfen werden». Nachdem das Covid-19-Gesetz den Bundesrat in Art. 2 Abs. 3, lit. i ermächtigt, «Ausnahmen von der Zulassungspflicht für Arzneimittel» vorzusehen, ist davon auszugehen, dass Impfstoffe vor Abschluss der normalerweise vorgeschriebenen wissenschaftlichen Prüfung in Verkehr gebracht oder sogar obligatorisch erklärt werden. Sie befinden sich gewissermassen in der Schlussphase der medizinischen und wissenschaftlichen Versuche und müssen deshalb explizit von einem Obligatorium ausgeschlossen werden. Ein Ausschluss nicht standardgemäss geprüfter Impfstoffe aus einem möglichen Obligatorium ist auch für den Schutz der körperlichen Unversehrtheit gemäss BV Art. 10, Abs. 2¹⁸ angezeigt.

9. Die Dringlichkeit des Covid-19-Gesetzes ist nicht erforderlich.

Wie dargelegt, kann einem allfälligen Wiederaufflammen der Pandemie auch ohne Verlängerung des Notrechts begegnet werden. Der Bundesrat kann aufgrund der bestehenden Rechtsgrundlagen, falls erforderlich, nach Ablauf der geltenden Covid-19-Verordnungen, einfach neue, wiederum befristete, erlassen. Es besteht demnach auch kein Anlass, dem Gesetzesentwurf die Dringlichkeit zu verleihen.

Diese unnötige Klausel beseitigt unnötigerweise die aufschiebende Wirkung eines Referendums und erzeugt den Eindruck, der Bundesrat wolle das Krisenmanagement gegen den Souverän durchführen.

Dabei erfordert die Bewältigung einer Krise nicht nur notrechtliche Kompetenzen (über die der Bundesrat bereits verfügt), sondern auch eine Zusammenarbeit zwischen Regierung und Bevölkerung, ganz besonders in einem direktdemokratischen Land wie der Schweiz. Diese Zusammenarbeit wird durch den ungerechtfertigten Status der Dringlichkeit des Covid-19-Gesetzes und der daraus folgenden Behinderung der Volksrechte entscheidend in Frage gestellt.

10. Umfassende Ermächtigung des Bundesrates ist unbegründet.

Das Covid-19-Gesetz regelt nicht nur die direkte Bekämpfung der Pandemie (Primärmassnahmen), sondern auch «Massnahmen zur Bewältigung von Folgeproblemen, die sich erst durch die Ergreifung der Massnahmen nach dem Epidemien-Gesetz ergeben», sog. «Sekundärmassnahmen». Für solche grösstenteils vorhersehbaren Massnahmen besteht

¹⁷ <https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/19660262/index.html#a7>

¹⁸ <https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/19995395/index.html#a10>

keine explizite Dringlichkeit. Sie können auch ohne Sondervollmachten auf ordentlichem parlamentarischem Weg eingebracht werden, z.B. in Form des einfachen Bundesbeschlusses nach Art. 163 BV.

Fazit

Die historische Erfahrung mit notrechtlichen Massnahmen zeigt, dass die Rückkehr zu normalen demokratischen Abläufen – aus welchen Gründen auch immer – schwierig ist. Von 1930 bis 1945 haben Bundesrat und Parlament das dringliche Bundesrecht oft und nicht immer gerechtfertigt eingesetzt. Und es brauchte nicht weniger als sieben Volksinitiativen (die alle von Bundesrat und Parlament abgelehnt wurden), bis 1952 die direkte Demokratie wiederhergestellt wurde.¹⁹

Der Verlauf der Pandemie hat auch gezeigt, dass die massgebenden Begriffe und Kriterien mehrmals geändert wurden. War es erst eine überdurchschnittliche Bedrohung für die Gesundheit der gesamten Bevölkerung, ging es später um die Sicherstellung von Intensivkapazitäten, dann um den Reproduktionsfaktor und seit neuestem um «Fallzahlen». Hinter diesen verbergen sich aber keine medizinischen Fälle, die eine Behandlung erforderten, sondern Testpositive. Die Hospitalisationen aufgrund von Covid-19 bleiben indes seit Wochen auf Werten um 0,2 Prozent der gesamten stationären Spitaleintritte. Der Vorsteher des Departements des Innern hat in der Samstagsrundschau von Radio SRF vom 27. Juni 2020²⁰ zweimal erklärt, die Epidemie bleibe bei uns, bis wir einen Impfstoff hätten. Dies bedeutet eine schleichende Veränderung von Begriffen wie «Epidemie» oder «Krankheitserreger», die in den einschlägigen Gesetzen verwendet werden und rechtswirksam sind.

Ein relevanter Krankheitserreger muss in signifikantem Ausmass eine Krankheit auslösen (gemäss den Henle-Koch-Postulaten) und darf nicht zu einem Ko-Faktor werden, der nur in seltenen Fällen und bei gewissen Begleiterkrankungen zu Symptomen führt, selbst wenn diese schwerwiegend sind. Und eine Epidemie muss eine Seuche mit gravierenden Folgen bleiben und darf nicht mit dem Vorhandensein eines Erregers gleichgesetzt werden, der in einigen Fällen zu Krankheiten führt.

Ansonsten droht die ernstliche Gefahr, dass bereits ein normales virologisches Grundrauschen notrechtliche Massnahmen rechtfertigt, die zu einem «new normal» führen,

19. David Eugster: Das Vollmachtenregime in der Schweiz
https://www.swissinfo.ch/ger/direktedemokratie/vollmachtenregime-schweiz_als-die-schweiz-dem-bundesrat-die-lust-am-autoritaeren-regieren-austrieb/45203984
und Historisches Lexikon der Schweiz: Vollmachtenregime, <https://hls-dhs-dss.ch/de/articles/010094/2013-08-26/>

20 <https://www.srf.ch/play/radio/popupaudioplayer?id=63abca89-0838-4c35-90be-c54d4e7672bf>

das sich niemand wünscht und das inkompatibel mit den Grundzügen der direkten Demokratie ist.

Als Stimmbürger und Teil des Souveräns wünscht man sich klare Gesetze mit stringenten Begriffen und unter Berücksichtigung des Grundsatzes, dass die Regierung im Auftrag des Volkes handelt und nicht im Auftrag von sich selber.

Das vorgeschlagene Covid-19-Gesetz entspricht diesen Grundsätzen in keiner Weise. Es ist deshalb abzulehnen oder in Bezug auf das Legalitätsprinzip, die Verhältnismässigkeit und der rechtswirksamen medizinischen Begriffe nachzubessern.

Die vorstehenden Überlegungen entsprechen in Sinn und Geist den Ansichten einer substanziellen Minderheit der Schweizer Bevölkerung. Ihre Meinung wird zwar von den Medien kaum dargestellt. Aber diese Minderheit existiert, sie macht sich grosse Sorgen und sie ist entschlossen, diese unsere Verfassung und die darin festgeschriebenen Grundrechte zu verteidigen. Dazu kommt ein nicht zu unterschätzender Teil einer schweigenden Mehr- oder Minderheit, die sich aus Opportunitätsgründen nicht mehr zu äussern wagt.

Der Souverän der Schweizerischen Eidgenossenschaft sind die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger, wobei die Verfassung so ausgelegt ist, dass Minderheiten – nicht nur sprachliche, sondern auch kulturelle und ideelle – durch ein gewisses, allerdings nicht eindeutig durchformuliertes Konsensprinzip geschützt werden. Es kann also nicht sein, dass eine Mehrheit Verfassungsänderungen oder Gesetze beschliesst, die für Minderheiten als absolut unannehmbar gelten.

Der Schutz der unveräusserlichen Grundrechte, die von der Gesetzesvorlage tangiert werden, misst sich also an den ideellen, kulturellen und politischen Minderheiten, zu deren Schutz sie überhaupt bestehen. Ohne diesen Schutz verkommt die Demokratie eidgenössischer Prägung zu einer Diktatur der Mehrheit. Nicht umsonst ist die Freiheit der erste Zweck des Bundes, den die Verfassung nennt, noch vor Demokratie, Unabhängigkeit und Frieden (siehe Präambel²¹). Ohne ein substanzielles Mass an Freiheit ist Demokratie unmöglich.


Barbara Jaeger

21 <https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/19995395/index.html#ani1>

Niki Anjes Stalder
Länggassstrasse 21
3012 Bern

Per E-Mail an
recht@bk.admin.ch

Bern, 10. Juli 2020

**Stellungnahme zum
Bundesgesetz über die gesetzlichen Grundlagen für Verordnungen des
Bundesrates zur Bewältigung der Covid-19-Epidemie (Covid-19-Gesetz)**

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Ihrem Schreiben vom 19. Juni 2020 habe ich Kenntnis über die Vernehmlassungsunterlagen zum **Bundesgesetz über die gesetzlichen Grundlagen für Verordnungen des Bundesrates zur Bewältigung der Covid-19** Epidemie erlangt. Als verantwortungsvolle Bürgerin unseres Landes habe ich den Gesetzesentwurf studiert und begrüsse grundsätzlich die Massnahmen zur fortführenden Eindämmung der Covid-19 Epidemie, soweit diese verhältnismässig sind.

Einzig zu **Art. 2** des Gesetzesentwurfs "Massnahmen zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie", welcher gemäss „erläuterndem Bericht“ (Siehe S.10) auch die Möglichkeit vorsieht, "**Impfungen für obligatorisch zu erklären**", möchte ich hiermit mein tiefstes Bedenken äussern!

Ein Impfblogatorium wäre nicht mit Artikel 10 der BV (*jeder Mensch hat das Recht auf persönliche, insbesondere auf körperliche & geistige Unversehrtheit und Bewegungsfreiheit*) vereinbar. Insbesondere auch dann nicht, wenn allfällig mögliche Sanktionen im Falle von Impf-Verweigerung, wie der teilweise Ausschluss am gesellschaftlichen, sozialen Leben (Veranstaltungen, Berufsausübung etc.) angeordnet würden.

Jeder Mensch muss das Recht haben selbst zu entscheiden, ob und was in seinen Körper injiziert wird! Deshalb bitte ich Sie aufrichtig, von jeglichen Massnahmen, welche Impfungen für obligatorisch erklären könnten, abzusehen.

Herzlichen Dank für Ihre Kenntnisnahme
Mit freundlichen Grüssen



Niki Anjes Stalder

Rüdiger Beck
Gutsbetrieb Rheinhof 1
CH-9465 Salez

Per E-Mail an
recht@bk.admin.ch

Salez, 10. Juli 2020

Stellungnahme zum Bundesgesetz über die gesetzlichen Grundlagen für Verordnungen des Bundesrates zur Bewältigung der Covid-19-Epidemie (Covid-19-Gesetz)

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Ihrem Schreiben vom 19. Juni 2020 habe ich Kenntnis über die Vernehmlassungsunterlagen zum **Bundesgesetz über die gesetzlichen Grundlagen für Verordnungen des Bundesrates zur Bewältigung der Covid-19** Epidemie erlangt. Als verantwortungsvolle Bürgerin unseres Landes habe ich den Gesetzesentwurf studiert und begrüsse grundsätzlich die Massnahmen zur fortführenden Eindämmung der Covid-19 Epidemie, soweit diese verhältnismässig sind.

Einzig zu **Art. 2** des Gesetzesentwurfs "Massnahmen zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie", welcher gemäss „erläuterndem Bericht“ (Siehe S.10) auch die Möglichkeit vorsieht, "**Impfungen für obligatorisch zu erklären**", möchte ich hiermit mein tiefstes Bedenken äussern!

Ein Impfblogatorium wäre nicht mit Artikel 10 der BV (*jeder Mensch hat das Recht auf persönliche, insbesondere auf körperliche & geistige Unversehrtheit und Bewegungsfreiheit*) vereinbar. Insbesondere auch dann nicht, wenn allfällig mögliche Sanktionen im Falle von Impf-Verweigerung, wie der teilweise Ausschluss am gesellschaftlichen, sozialen Leben (Veranstaltungen, Berufsausübung etc.) angeordnet würden.

Jeder Mensch muss das Recht haben selbst zu entscheiden, ob und was in seinen Körper injiziert wird! Deshalb bitte ich Sie aufrichtig, von jeglichen Massnahmen, welche Impfungen für obligatorisch erklären könnten, abzusehen.

Herzlichen Dank für Ihre Kenntnisnahme
Mit freundlichen Grüssen

Rüdiger Beck

Pascal Weingartner
Römerfeldstr. 8
4125 Riehen

Per E-Mail an
recht@bk.admin.ch

Basel, 10. Juli 2020

Stellungnahme zum Bundesgesetz über die gesetzlichen Grundlagen für Verordnungen des Bundesrates zur Bewältigung der Covid-19-Epidemie (Covid-19-Gesetz)

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Ihrem Schreiben vom 19. Juni 2020 habe ich Kenntnis über die Vernehmlassungsunterlagen zum **Bundesgesetz über die gesetzlichen Grundlagen für Verordnungen des Bundesrates zur Bewältigung der Covid-19** Epidemie erlangt. Als verantwortungsvolle(r) Bürger(in) unseres Landes habe ich den Gesetzesentwurf studiert und begrüsse grundsätzlich die Massnahmen zur fortführenden Eindämmung der Covid-19 Epidemie, soweit diese verhältnismässig sind.

Einzig zu **Art. 2** des Gesetzesentwurfs "Massnahmen zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie", welcher gemäss „erläuterndem Bericht“ (Siehe S.10) auch die Möglichkeit vorsieht, "**Impfungen für obligatorisch zu erklären**", möchte ich hiermit mein tiefstes Bedenken äussern!

Ein Impf-Obligatorium wäre nicht mit Artikel 10 der BV (*jeder Mensch hat das Recht auf persönliche, insbesondere auf körperliche & geistige Unversehrtheit und Bewegungsfreiheit*) vereinbar. Insbesondere auch dann nicht, wenn allfällig mögliche Sanktionen im Falle von Impf-Verweigerung, wie der teilweise Ausschluss am gesellschaftlichen, sozialen Leben (Veranstaltungen, Berufsausübung etc.) angeordnet würden.

Jeder Mensch muss das Recht haben selbst zu entscheiden, ob und was in seinen Körper injiziert wird! Deshalb bitte ich Sie aufrichtig, von jeglichen Massnahmen, welche Impfungen für obligatorisch erklären könnten, abzusehen.

Herzlichen Dank für Ihre Kenntnisnahme
Mit freundlichen Grüssen



Pascal Weingartner

Melanie Haltner
Gutsbetrieb Rheinhof 1
CH-9465 Salez

Per E-Mail an
recht@bk.admin.ch

Salez, 10. Juli 2020

Stellungnahme zum Bundesgesetz über die gesetzlichen Grundlagen für Verordnungen des Bundesrates zur Bewältigung der Covid-19-Epidemie (Covid-19-Gesetz)

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Ihrem Schreiben vom 19. Juni 2020 habe ich Kenntnis über die Vernehmlassungsunterlagen zum **Bundesgesetz über die gesetzlichen Grundlagen für Verordnungen des Bundesrates zur Bewältigung der Covid-19** Epidemie erlangt. Als verantwortungsvolle Bürgerin unseres Landes habe ich den Gesetzesentwurf studiert und begrüsse grundsätzlich die Massnahmen zur fortführenden Eindämmung der Covid-19 Epidemie, soweit diese verhältnismässig sind.

Einzig zu **Art. 2** des Gesetzesentwurfs "Massnahmen zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie", welcher gemäss „erläuterndem Bericht“ (Siehe S.10) auch die Möglichkeit vorsieht, "**Impfungen für obligatorisch zu erklären**", möchte ich hiermit mein tiefstes Bedenken äussern!

Ein Impfblogatorium wäre nicht mit Artikel 10 der BV (*jeder Mensch hat das Recht auf persönliche, insbesondere auf körperliche & geistige Unversehrtheit und Bewegungsfreiheit*) vereinbar. Insbesondere auch dann nicht, wenn allfällig mögliche Sanktionen im Falle von Impf-Verweigerung, wie der teilweise Ausschluss am gesellschaftlichen, sozialen Leben (Veranstaltungen, Berufsausübung etc.) angeordnet würden.

Jeder Mensch muss das Recht haben selbst zu entscheiden, ob und was in seinen Körper injiziert wird! Deshalb bitte ich Sie aufrichtig, von jeglichen Massnahmen, welche Impfungen für obligatorisch erklären könnten, abzusehen.

Herzlichen Dank für Ihre Kenntnisnahme
Mit freundlichen Grüssen

Melanie Haltner

Sabine Gurrath
Kilchbergstr. 33
8038 Zürich

Zürich, 09.07.2020

Einschreiben
Bundeskanzlei
Rechtsdienst
3003 Bern
recht@bk.admin.ch

Vernehmlassung Entwurf «Covid-19-Gesetz» Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren

Gestützt auf Art. 4 des «Bundesgesetzes über das Vernehmlassungsverfahren»¹ teile ich Ihnen meine Überlegungen zum Entwurf des «Bundesgesetzes über die gesetzlichen Grundlagen für Verordnungen des Bundesrates zur Bewältigung der Covid-19-Epidemie»² mit, zu dem am 19. Juni die Vernehmlassung eröffnet wurde.

1. Eine Rechtsgrundlage für Notrecht zur Bekämpfung von Covid-19 besteht nicht.

Rechtsgrundlagen der Covid-19-Verordnungen, die der Bundesrat im März erlassen hat, ist die Erklärung der «ausserordentlichen Lage» gemäss Art. 7 des Epidemiengesetzes³ und Art. 185, Abs. 3 der Bundesverfassung,⁴ der dem Bundesrat die Kompetenz erteilt, befristete Verordnungen und Verfügungen zu erlassen, «um eingetretenen oder unmittelbar drohenden schweren Störungen der öffentlichen Ordnung oder der inneren oder äusseren Sicherheit zu begegnen.»

Die «ausserordentliche Lage» ist weder in der Verfassung noch in der Gesetzessammlung oder durch ein Gerichtsurteil definiert. Die präziseste Bezeichnung findet sich im Glossar der

1 <https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/20032737/index.html#a4>
2 <https://www.newsd.admin.ch/newsd/message/attachments/61792.pdf>
3 <https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/20071012/index.html#a7>
4 <https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/19995395/index.html#a185>

Botschaft vom 3. Dezember 2010 zum Epidemiengesetz (S. 452)⁵: «ausserordentliche Lage: siehe Artikel 7 E-EpG. Beispiel: Worst-Case-Pandemie (analog Spanische Grippe 1918)». Dass es sich bei Covid-19 nicht um eine Worst Case-Pandemie handelt, ist unbestritten. Wie in anderen Ländern auch, setzte der Lockdown auch in der Schweiz erst ein, als die Ausbreitung bereits rückläufig war. Mit knapp 1700 Covid-19 zugeordneten Todesopfern liegt die Pandemie weit unter den Opfern der Grippewelle von 2015, die gemäss Todesursachenstatistik bei 2500 liegt.⁶

Während die Medien zu Beginn der Pandemie noch von einem Ereignis von der Grössenordnung der spanischen Grippe sprachen, stützten die Zahlen zu keinem Zeitpunkt der Entwicklung diesen Befund.

Es gibt denn auch keine Rechtsgrundlage, notrechtliche Verordnungen für eine ausserordentliche Lage, die sich einzig und ausdrücklich auf ein Worst-Case-Szenario in der Art der Spanischen Grippe bezieht, zu verlängern.

2. Sämtliche Ziele der Covid-19-Verordnung sind erreicht

Zweck der COVID-19-Verordnung 2 gemäss Art. 1⁷ ist:

- «a. die Verbreitung des Coronavirus (COVID-19) in der Schweiz zu verhindern oder einzudämmen;
- b. die Häufigkeit von Übertragungen zu reduzieren, Übertragungsketten zu unterbrechen und lokale Ausbrüche zu verhindern oder einzudämmen;
- c. besonders gefährdete Personen zu schützen;
- d. die Kapazitäten der Schweiz zur Bewältigung der Epidemie sicherzustellen, insbesondere zur Aufrechterhaltung der Bedingungen für eine ausreichende Versorgung der Bevölkerung mit Pflege und Heilmitteln.»

Die vollständige Ausrottung eines Virus kann vom Gesetzgeber nicht gemeint sein. Der Anteil der Testpositiven unter den insgesamt Getesteten pendelt seit Ende Mai zwischen 0,42 und 0,78 Prozent. Die Erhöhung der «Fallzahlen» geht allein auf die gesteigerte Testtätigkeit zurück – die höchste seit Beginn der Pandemie. (Seit anfangs Juli meldet das BAG die Anzahl Tests allerdings nicht mehr).

Zwischen dem 1. Mai und dem 6. Juli wurden gemäss Angaben des BAG gerade noch 95 Personen wegen oder mit Covid-19 hospitalisiert.⁸ Das entspricht einem Anteil von 0,22 Prozent

5 <https://www.admin.ch/opc/de/federal-gazette/2011/311.pdf>

6 <https://www.bfs.admin.ch/bfs/de/home/statistiken/kataloge-datenbanken/medienmitteilungen.as-setdetail.3742835.html>

7 <https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/20200744/index.html#a1>

8 https://www.bag.admin.ch/dam/bag/de/dokumente/mt/k-und-i/aktuelle-ausbrueche-pan-demien/2019-nCoV/covid-19-datengrundlage-lagebericht.xlsx.download.xlsx/200325_Datengrundlage_Grafiken_COVID-19-Bericht.xlsx

aller Hospitalisierungen, die in einer neunwöchigen Periode normalerweise anfallen (Basis 2018, Bundesamt für Statistik⁹). Seit dem 1. Mai verstarben 118 Personen mit oder an Covid-19. Das sind 1,0 Prozent aller Todesfälle, die in neun Wochen durchschnittlich anfallen (2019, Bundesamt für Statistik¹⁰). Für jeden ordnungspolitischen Zweck muss gelten: Die Pandemie ist überwunden.

3. Die Veränderung der notrechtlichen Verordnungen als Gesetz ist ordnungspolitisch unnötig, auch nicht zur Bekämpfung eines Wiederaufflammens der Pandemie.

Der Bundesrat hat die Pandemie mit befristeten, auf Notrecht basierenden Verordnungen bewältigt. Auch wenn die Verordnungen wie vorgeschrieben Mitte September auslaufen, kann er ein Wiederaufflammen der Pandemie jederzeit wieder mit neuen, den aktuellen Verhältnisse angepassten notrechtlichen Verordnungen angehen. Dies erfordert keine neue gesetzliche Grundlage. Dies bestätigt auch der Bundesrat auf Seite 6 der Erläuterungen zum Covid-19 ausdrücklich.¹¹

4. Die Hochrechnungen betreffend einer Fortsetzung der Pandemie in Form einer «zweiten Welle» sind nachweislich falsch.

Eine «zweite Welle» wird vom Bundesrat nicht explizit als Grund für die Verlängerung des Notrechts genannt, sondern nur angedeutet: «Kann einer ... neuen Situation (z. B. bei einer «zweiten Welle» der Epidemie) nicht anders als durch bundesrätliches Verordnungsrecht begegnet werden, ...» (a.a.O.). Trotzdem geht aus der Vorlage des Bundesrates unmissverständlich und eindeutig hervor, dass er mit einer Fortdauer der Epidemie rechnet. Nur deshalb kann er die Verlängerung seiner notrechtlichen Kompetenzen beantragen. Zur Diskussion steht damit die Plausibilität einer zweiten Welle. Dazu wurde von einer bundeseigenen Institution, der Ecole polytechnique fédérale de Lausanne (EPFL) im April 2020 durch ein Mitglied der bundesrätlichen «Swiss national Covid-19 Task Force», Prof. Fellay, die Studie «Switzerland COVID-19 Scenario Report»¹² angefertigt. Sie rechnet für diesen Sommer mit 5000 bis 20'000 Corona-Toten – bis zu zwölf Mal mehr als während der Hauptwelle. Prof. Fellay ging von zwei Annahmen aus, die sich schon damals als falsch erwiesen.

9 <https://www.bfs.admin.ch/bfs/de/home/statistiken/gesundheit/gesundheitswesen/spitaeler/patienten-hospitalisierungen.html>

10 <https://www.bfs.admin.ch/bfs/de/home/statistiken/bevoelkerung/geburten-todesfaelle/todesfaelle.html>

11 <https://www.news.admin.ch/news/message/attachments/61823.pdf>

12 <https://jcblemai.github.io>

Zum einen unterliegen gemäss seiner Studie alle Infizierten demselben Risiko einer Hospitalisierung. Man wusste aber schon im April, dass 50 bis 80 Prozent der Infizierten keinerlei Symptome haben. Zum andern haben Prof. Fellays Hochrechnung zufolge alle Altersgruppen dieselbe Sterbewahrscheinlichkeit. Schon damals war wissenschaftlich unbestritten, dass alte Menschen mit Vorerkrankungen den allergrössten Teil der Todesopfer ausmachen. Die Tatsache, dass Prof. Fellay trotz dieser eklatanten Mängel einer politik-bestimmenden Studie Mitglied der «Swiss national Covid-19 Task Force» bleibt, zeigt, dass der Bundesrat auf seine Beratung zu zählen gewillt ist und sich damit einem erheblichen Risiko einer Fehleinschätzung aussetzt. Keinesfalls darf der Gesetzgeber einer Vorlage zustimmen, die der Abwehr einer unwissenschaftlich hochgerechneten Gefahr dient. Er geht sonst ein grosses Risiko ein, mit den notrechtlichen Massnahmen weit mehr Schaden anzurichten, als er mit ihnen verhindern kann.

5. Keine Verlängerung des Notrechts ohne Überprüfung seiner Wirksamkeit.

Gemäss Art. 170 BV¹³ sorgt die Bundesversammlung dafür, «dass die Massnahmen des Bundes auf ihre Wirksamkeit überprüft werden». Dies muss insbesondere für Massnahmen im Zusammenhang mit einem Ereignis gelten, das nach übereinstimmender Einschätzung das Folgenreichste seit dem zweiten Weltkrieg ist. Nun haben aber die Geschäftsprüfungskommissionen die Beratung über die vom Bundesrat getroffenen Massnahmen auf den August verschoben. Mit dem Covid-19-Gesetz liegt also ein Entwurf für die Verlängerung nicht überprüfter Massnahmen vor, wie es eigentlich die Bundesverfassung fordert. Eine Überprüfung, auch der Verhältnismässigkeit fällt umso schwerer, als der Bundesrat für das Gesetz die Dringlichkeit beantragt und die Vernehmlassungszeit von drei Monaten auf drei Wochen verkürzt hat. Vor einer Verlängerung der notrechtlichen Grundlagen ist die Wirksamkeit der darin geregelten Massnahmen durch die Bundesversammlung zu überprüfen.

6. Die Institutionen des vorgeschlagenen Covid-19-Gesetzes entsprechen nicht den gesetzlichen Erfordernissen.

Gemäss Art. 54 Epidemiengesetzes¹⁴ schaffen Bund und Kantone «ein Organ zur Förderung der Zusammenarbeit», u.a. zur «Unterstützung des Einsatzorgans des Bundes bei der Bewältigung von besonderen oder ausserordentlichen Lagen» (Abs. 3, lit. e). Ein solches Organ wurde nicht eingesetzt und ist im Covid-19-Gesetz, das sich ausdrücklich auf das Epidemien-gesetz stützt, auch nicht vorgesehen. Die Ereignisse der letzten Monate zeigen deutlich, dass

13 <https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/19995395/index.html#a170>

14 <https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/20071012/index.html#a54>

dieser Mangel an gesetzgeberischer Präzision zu realen Konsequenzen in der Zusammenarbeit zwischen Bund und Kantonen sowie unter den Kantonen führt. Eine Vorlage ohne Erfüllung der gesetzlichen Vorlagen darf nicht angenommen werden.

7. Unklare Regelung der Impfpflicht

Gemäss Art. 22 des Epidemiengesetzes¹⁵ sind es die Kantone und nicht der Bund, die «Impfungen von gefährdeten Bevölkerungsgruppen, von besonders exponierten Personen und von Personen, die bestimmte Tätigkeiten ausüben, für obligatorisch erklären, sofern eine erhebliche Gefahr besteht».

Art. 6 des Epidemiengesetzes¹⁶ (besondere Lage) gibt dem Bundesrat die Möglichkeit, selber solche Impfungen verpflichtend anzuordnen, aber immer noch unter Beschränkung auf gefährdete Bevölkerungsgruppen oder besonders exponierte Personen.

Das Covid-19-Gesetz hebt diese Einschränkung nicht explizit auf, hält in Art. 2, Abs. 1 jedoch fest, der Bundesrat könne «Massnahmen zur Verminderung des Übertragungsrisikos und zur Bekämpfung der durch das Coronavirus verursachten Krankheit (Covid-19) anordnen. Er hört dabei die Kantone an.» Darunter würde auch ein Impfblogatorium fallen, wie der Bundesrat auf Seite 10 der Erläuterungen ausdrücklich festhält. Der von einem Impfblogatorium betroffene Personenkreis würde dann nach einfacher Anhörung der Kantone, aber ohne Entscheidung des ursprünglichen Gesetzgebers – der Bundesversammlung – an den Bundesrat übergehen. Es widerspricht dem Legalitätsprinzip, den Entscheid einer übergeordneten Instanz, in diesem Fall der Bundesversammlung, durch eine untergeordnete Stelle, den Bundesrat, zu verändern oder aufzuheben. Es ist auch nicht ratsam, in einer besonders strittigen Frage – die seinerzeit zum Referendum gegen das Epidemiengesetz führte – einen Volksementcheid auf Stufe Verwaltung aufzuheben, selbst wenn dies mangels Verfassungsgerichtsbarkeit nicht angefochten werden kann.

Das Covid-19-Gesetz sollte diese wichtige Frage in einer für die allgemeine Bevölkerung verständlichen Sprache klären.

8. Ein Impfblogatorium mit nicht abschliessend geprüften pharmazeutischen Produkten ist völkerrechtlich verboten.

15 <https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/20071012/index.html#a22>

16 <https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/20071012/index.html#a6>

Art. 7 des «Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte»¹⁷, in der Schweiz in Kraft getreten am 18. September 1992, schreibt u.a. fest, «niemand [dürfe] ohne seine freiwillige Zustimmung medizinischen oder wissenschaftlichen Versuchen unterworfen werden». Nachdem das Covid-19-Gesetz den Bundesrat in Art. 2 Abs. 3, lit. i ermächtigt, «Ausnahmen von der Zulassungspflicht für Arzneimittel» vorzusehen, ist davon auszugehen, dass Impfstoffe vor Abschluss der normalerweise vorgeschriebenen wissenschaftlichen Prüfung in Verkehr gebracht oder sogar obligatorisch erklärt werden. Sie befinden sich gewissermassen in der Schlussphase der medizinischen und wissenschaftlichen Versuche und müssen deshalb explizit von einem Obligatorium ausgeschlossen werden. Ein Ausschluss nicht standardgemäss geprüfter Impfstoffe aus einem möglichen Obligatorium ist auch für den Schutz der körperlichen Unversehrtheit gemäss BV Art. 10, Abs. 2¹⁸ angezeigt.

9. Die Dringlichkeit des Covid-19-Gesetzes ist nicht erforderlich.

Wie dargelegt, kann einem allfälligen Wiederaufflammen der Pandemie auch ohne Verlängerung des Notrechts begegnet werden. Der Bundesrat kann aufgrund der bestehenden Rechtsgrundlagen, falls erforderlich, nach Ablauf der geltenden Covid-19-Verordnungen, einfach neue, wiederum befristete, erlassen. Es besteht demnach auch kein Anlass, dem Gesetzesentwurf die Dringlichkeit zu verleihen.

Diese unnötige Klausel beseitigt unnötigerweise die aufschiebende Wirkung eines Referendums und erzeugt den Eindruck, der Bundesrat wolle das Krisenmanagement gegen den Souverän durchführen.

Dabei erfordert die Bewältigung einer Krise nicht nur notrechtliche Kompetenzen (über die der Bundesrat bereits verfügt), sondern auch eine Zusammenarbeit zwischen Regierung und Bevölkerung, ganz besonders in einem direktdemokratischen Land wie der Schweiz. Diese Zusammenarbeit wird durch den ungerechtfertigten Status der Dringlichkeit des Covid-19-Gesetzes und der daraus folgenden Behinderung der Volksrechte entscheidend in Frage gestellt.

10. Umfassende Ermächtigung des Bundesrates ist unbegründet.

Das Covid-19-Gesetz regelt nicht nur die direkte Bekämpfung der Pandemie (Primärmassnahmen), sondern auch «Massnahmen zur Bewältigung von Folgeproblemen, die sich erst durch die Ergreifung der Massnahmen nach dem Epidemien-Gesetz ergeben», sog. «Sekundärmassnahmen». Für solche grösstenteils vorhersehbaren Massnahmen besteht keine

17 <https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/19660262/index.html#a7>

18 <https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/19995395/index.html#a10>

explizite Dringlichkeit. Sie können auch ohne Sondervollmachten auf ordentlichem parlamentarischem Weg eingebracht werden, z.B. in Form des einfachen Bundesbeschlusses nach Art. 163 BV.

Fazit

Die historische Erfahrung mit notrechtlichen Massnahmen zeigt, dass die Rückkehr zu normalen demokratischen Abläufen – aus welchen Gründen auch immer – schwierig ist. Von 1930 bis 1945 haben Bundesrat und Parlament das dringliche Bundesrecht oft und nicht immer gerechtfertigt eingesetzt. Und es brauchte nicht weniger als sieben Volksinitiativen (die alle von Bundesrat und Parlament abgelehnt wurden), bis 1952 die direkte Demokratie wiederhergestellt wurde.¹⁹

Der Verlauf der Pandemie hat auch gezeigt, dass die massgebenden Begriffe und Kriterien mehrmals geändert wurden. War es erst eine überdurchschnittliche Bedrohung für die Gesundheit der gesamten Bevölkerung, ging es später um die Sicherstellung von Intensivkapazitäten, dann um den Reproduktionsfaktor und seit neustem um «Fallzahlen». Hinter diesen verbergen sich aber keine medizinischen Fälle, die eine Behandlung erforderten, sondern Testpositive. Die Hospitalisationen aufgrund von Covid-19 bleiben indes seit Wochen auf Werten um 0,2 Prozent der gesamten stationären Spitaleintritte.

Der Vorsteher des Departements des Innern hat in der Samstagrundschau von Radio SRF vom 27. Juni 2020²⁰ zweimal erklärt, die Epidemie bleibe bei uns, bis wir einen Impfstoff hätten. Dies bedeutet eine schleichende Veränderung von Begriffen wie «Epidemie» oder «Krankheitserreger», die in den einschlägigen Gesetzen verwendet werden und rechtswirksam sind.

Ein relevanter Krankheitserreger muss in signifikantem Ausmass eine Krankheit auslösen (gemäss den Henle-Koch-Postulaten) und darf nicht zu einem Ko-Faktor werden, der nur in seltenen Fällen und bei gewissen Begleiterkrankungen zu Symptomen führt, selbst wenn diese schwerwiegend sind. Und eine Epidemie muss eine Seuche mit gravierenden Folgen bleiben und darf nicht mit dem Vorhandensein eines Erregers gleichgesetzt werden, der in einigen Fällen zu Krankheiten führt.

19 . David Eugster: Das Vollmachtenregime in der Schweiz https://www.swissinfo.ch/ger/direktedemokratie/vollmachtenregime-schweiz_als-die-schweiz-dem-bundesrat-die-lust-am-autoritaeren-regieren-austrieb/45203984

und Historisches Lexikon der Schweiz: Vollmachtenregime, <https://hls-dhs-dss.ch/de/articles/010094/2013-08-26/>

20 <https://www.srf.ch/play/radio/popupaudioplayer?id=63abca89-0838-4c35-90be-c54d4e7672bf>

Ansonsten droht die ernstliche Gefahr, dass bereits ein normales virologisches Grundrauschen notrechtliche Massnahmen rechtfertigt, die zu einem «new normal» führen, das sich niemand wünscht und das inkompatibel mit den Grundzügen der direkten Demokratie ist.

Als Stimmbürger und Teil des Souveräns wünscht man sich klare Gesetze mit stringenten Begriffen und unter Berücksichtigung des Grundsatzes, dass die Regierung im Auftrag des Volkes handelt und nicht im Auftrag von sich selber.

Das vorgeschlagene Covid-19-Gesetz entspricht diesen Grundsätzen in keiner Weise. Es ist deshalb abzulehnen oder in Bezug auf das Legalitätsprinzip, die Verhältnismässigkeit und der rechtswirksamen medizinischen Begriffe nachzubessern.

Die vorstehenden Überlegungen entsprechen in Sinn und Geist den Ansichten einer substantiellen Minderheit der Schweizer Bevölkerung. Ihre Meinung wird zwar von den Medien kaum dargestellt. Aber diese Minderheit existiert, sie macht sich grosse Sorgen und sie ist entschlossen, diese unsere Verfassung und die darin festgeschriebenen Grundrechte zu verteidigen. Dazu kommt ein nicht zu unterschätzender Teil einer schweigenden Mehr- oder Minderheit, die sich aus Opportunitätsgründen nicht mehr zu äussern wagt.

Der Souverän der Schweizerischen Eidgenossenschaft sind die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger, wobei die Verfassung so ausgelegt ist, dass Minderheiten – nicht nur sprachliche, sondern auch kulturelle und ideelle – durch ein gewisses, allerdings nicht eindeutig durchformuliertes Konsensprinzip geschützt werden. Es kann also nicht sein, dass eine Mehrheit Verfassungsänderungen oder Gesetze beschliesst, die für Minderheiten als absolut unannehmbar gelten.

Der Schutz der unveräusserlichen Grundrechte, die von der Gesetzesvorlage tangiert werden, misst sich also an den ideellen, kulturellen und politischen Minderheiten, zu deren Schutz sie überhaupt bestehen. Ohne diesen Schutz verkommt die Demokratie eidgenössischer Prägung zu einer Diktatur der Mehrheit. Nicht umsonst ist die Freiheit der erste Zweck des Bundes, den die Verfassung nennt, noch vor Demokratie, Unabhängigkeit und Frieden (siehe Präambel²¹). Ohne ein substantielles Mass an Freiheit ist Demokratie unmöglich.

Zürich, 09.07.2020

Sabine Gurrath

21 <https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/19995395/index.html#ani1>

Stellungnahme im Rahmen der Vernehmlassung zum Covid-19-Gesetz

Sehr geehrte Mitglieder/innen des Bundesrates
Sehr geehrte Mitglieder/innen des Parlaments

Als Absolvent der ETH mit internationalen Masterabschluss möchte ich aus meiner technischen Sichtweise wie folgt Stellung nehmen:

1. Betroffene Massnahmen (Lockdown)

Der R-Wert war bereits am 15.3.2020 unter 1, wie von anderer Seite in diesem Verfahren ausführlich dargelegt wird waren die Massnahmen nie verhältnismässig.

2. Fallzahlen

Mit den Fallzahlen wurden weder die Anzahl der Tests, die Anzahl der durchgeführten Laborzyklen, noch die Anzahl pro Schwere der Symptome publiziert. Die in den Medien publizierten Zahlen sind damit bedeutungslos und haben einzig den Zweck, Angst und Panik zu verbreiten und die Weiterführung der Massnahmen zu rechtfertigen.

3. Tests

Das Testverfahren wurde nicht verifiziert und selbst vom Erfinder als unbrauchbar für diesen Zweck qualifiziert.

Mit dem Test werden angeblich 2 Gene nachgewiesen und damit auf ein supponiertes Virus geschlossen, das hat mit Wissenschaft nichts zu tun.

Zusätzlich hat dieser Test eine Fehlerquote, so gäbe es selbst wenn niemand infiziert wäre z.B. bei 10'000 Tests eine Fallzahl von 400 mit Verbreitung von gewollter Panik.

Ab einer bestimmten Zahl von Laborzyklen ist jeder getestete Mensch positiv, damit lässt sich die "Pandemie" gut steuern.

4. Impfung

Die mit Unsummen (auch von der Schweiz) unterstützten Impfvorbereitungen bedeuten Veränderung der Erbsubstanz mit ungeahnten Risiken, sowohl kurz- als auch lang-fristig. Das schweizerische Volk hat Genmanipulation für Nahrungsmittel klar abgelehnt.

Trotzdem wird versucht einen allfälligen derartigen Impfstoff im Schnellverfahren durchzuwinken, die "Bestechung" von Swissmedic durch die Bill und Melinda Gates Stiftung mit 1 Mio. ist nicht zufällig.

Ein Impfzwang direkt und indirekt mit Beschränkungen im öffentlichen Leben (Arbeitsverbot, Reiseverbot, etc) verstösst gegen das Recht auf Unversehrtheit des eigenen Körpers gemäss BV sowie auch gegen die allgemeinen Menschenrechte.

Aus diesen Gründen bitte ich Sie, eine Verlängerung des Notrechtes abzulehnen.

Mit bestem Dank grüsst Sie hochachtungsvoll

Jürg Elmiger, dipl. el.Ing. ETH, MSc London
Wiesenweg 5
8902 Urdorf
juerg.elmiger@gmx.ch

Stellungnahme im Rahmen der Vernehmlassung zum Covid-19-Gesetz

Sehr geehrte Mitglieder/innen des Bundesrates

Sehr geehrte Mitglieder/innen des Parlaments

Als diplomierte Fachfrau mit langjähriger Erfahrung im Gesundheitsbereich möchte ich aus meiner Sicht wie folgt Stellung nehmen:

1. Betroffene Massnahmen (Lockdown)

Der R-Wert war bereits am 15.3.2020 unter 1, wie von anderer Seite in diesem Verfahren ausführlich dargelegt wird waren die Massnahmen nie verhältnismässig.

Im speziellen wurden damit die Leute verängstigt und krank gemacht und die wichtigen menschlichen Beziehungen verunmöglicht.

Nebst dem wurde auch meine hilfreiche Tätigkeit verunmöglicht.

2. Fallzahlen

Mit den Fallzahlen wurden weder die Anzahl der Tests, die Anzahl der durchgeführten Laborzyklen, noch die Anzahl pro Schwere der Symptome publiziert.

Die in den Medien publizierten Zahlen sind damit bedeutungslos und ich musste feststellen, wie verheerend sich die entsprechenden Veröffentlichungen auf die Gesundheit der Menschen ausgewirkt haben.

3. Tests

Das Testverfahren wurde nicht verifiziert und selbst vom Erfinder als unbrauchbar für diesen Zweck qualifiziert.

Die Tests sind aus meiner Sicht nicht angebracht, das Problem lässt sich mit **Selbstverantwortung** (zu Hause bleiben im Krankheitsfall, Abstand, Meiden von grösseren Ansammlungen im Fall von Menschen mit Risiko-Faktoren) wie eh und je besser lösen.

4. Impfung

Die mit Unsummen (auch von der Schweiz) unterstützten Impfvorbereitungen bedeuten Veränderung der Erbsubstanz mit ungeahnten Risiken, sowohl kurz- als auch lang-fristig. Das schweizerische Volk hat Genmanipulation für Nahrungsmittel klar abgelehnt.

Trotzdem wird versucht einen allfälligen derartigen Impfstoff im Schnellverfahren durchzuwinken, die "Bestechung" von Swissmedic durch die Bill und Melinda Gates Stiftung mit 1 Mio. ist nicht zufällig.

Aus meiner Sicht ist eine natürliche Stärkung des Immunsystems der bessere Ansatz.

Ein Impfzwang direkt und indirekt mit Beschränkungen im öffentlichen Leben (Arbeitsverbot, Reiseverbot, etc) verstösst gegen das Recht auf Unversehrtheit des eigenen Körpers gemäss BV sowie auch gegen die allgemeinen Menschenrechte.

Aus diesen Gründen bitte ich Sie, eine Verlängerung des Notrechtes abzulehnen.

Mit bestem Dank grösst Sie hochachtungsvoll

Ruth Pfyl
Wiesenweg 7
8902 Urdorf
ruth.pfyl@gmx.ch

Stellungnahme Vernehmlassung zu Covid-19-Gesetz

Von: Tanja Hammali Hitz -- Boldistrasse 6 -- [Name/Organisation]
5415 Nussbaumen b. Baden [Zusatz]
[Adresse]
[PLZ/Ort]

EINSCHREIBEN

An die
Schweizerische Bundeskanzlei
Bundeshaus West
3003 Bern

Stellungnahme im Rahmen der Vernehmlassung zum Covid-19-Gesetz

Sehr geehrte Präsidentin des Nationalrats Frau Moret
Sehr geehrter Präsident des Ständerats Herr Stöckli
Sehr geehrter Herr Bundeskanzler Thurnherr

Der Bundesrat hat am 19.6.2020 das Vernehmlassungsverfahren zum Entwurf des Covid-19-Gesetz eröffnet. Gerne nutzen wir die Gelegenheit, Stellung zu nehmen. Zusammenfassend kommen wir zum Schluss,

- (1) Dass die Voraussetzungen für eine Dringlicherklärung und sofortige Inkraftsetzung dieses Gesetzes auf der Basis von Art. 165 Bundesverfassung nicht gegeben sind, insbesondere nicht soweit es um den Schutz der öffentlichen Gesundheit vor COVID-19 geht. Die bestehende gesetzliche Ordnung (Epidemiengesetz; allenfalls Art. 185 Abs. 3 BV) reicht als rechtliche Basis für einen wirksamen Schutz der öffentlichen Gesundheit vor den Auswirkungen von COVID-19 vollumfänglich aus;
- (2) Dass unabhängig von der Frage der Dringlichkeit ohnehin kein zusätzlicher Regelungsbedarf besteht. Die bestehende Ordnung (Epidemiengesetz; allenfalls Art. 185 Abs. 3 BV) reicht für den Schutz der öffentlichen Gesundheit vor den Auswirkungen von COVID-19 vollumfänglich aus.
- (3) Dass auf das geplante Gesetz in seiner jetzigen Form nicht einzutreten ist, weil es schwerwiegende rechtsstaatliche Mängel aufweist. Dass im Falle seiner inhaltlichen Beratung die nachfolgend aufgezeigten Mängel und Risiken für die Bevölkerung auf jeden Fall zu beseitigen sind, da diese verfassungsmässige Rechte und Schutzgarantien (insbesondere das Legalitäts- und das Verhältnismässigkeitsprinzip) verletzen.

Wir empfehlen daher der Bundesversammlung

- (I) auf das Geschäft mangels Dringlichkeit nicht einzutreten, resp. die Dringlichkeit abzulehnen;
- (II) Eventualantrag bei Eintreten auf diese Vorlage:
das Gesetz mangels Notwendigkeit vollständig abzulehnen;
- (III) Eventualantrag bei grundsätzlicher Annahme dieses Gesetzes:
eine umfassende Überarbeitung oder Anpassung des Gesetzes im Sinne untenstehender Ausführungen vorzunehmen.

Begründung unserer Schlussfolgerungen und Empfehlungen:

1.) Zu Schlussfolgerung 1

Fehlende Dringlichkeit im Sinne von Art. 165 BV

Gemäss Artikel 13 der Vorlage soll das Gesetz für dringlich erklärt werden im Sinne von Art. 165 Abs. 1 BV. Eine Dringlicherklärung nach Art. 165 Abs. 1 BV würde voraussetzen, dass nicht wiedergutzumachende Nachteile drohen, sollte das Gesetz nicht unmittelbar Geltung erlangen (Tschannen in St. Galler Kommentar zur Bundesverfassung, N. 6 zu Art. 165, 3. Auflage 2014). Im Zusammenhang mit COVID-19 bedeutet dies: *Der Bundesrat hätte nachzuweisen, dass nicht wiedergutzumachende Nachteile für die öffentliche Gesundheit drohen, würde dieses Gesetz nicht für dringlich erklärt.*

Diesen Nachweis hat der Bundesrat nicht erbracht. Er hat nicht einmal den Versuch unternommen, ihn zu erbringen. Er ist in dieser Hinsicht in keiner Art und Weise tätig geworden.

Damit missachtet er die Beweispflicht, die im Rechtsstaat jener Instanz obliegt, die Dringlichkeit behauptet und Grundrechte zu beschneiden gedenkt, sei es auch nur zeitweilig (Art. 2 Abs. 4 des Entwurfes). Dies ist umso unbegreiflicher, als der Bundesrat seinen verfassungsrechtlich gebotenen Beweispflichten während der Corona-Krise noch niemals, also seit Anbeginn seiner oktroyierten Massnahmen nicht nachgekommen ist. Die verfassungswidrigen Grundrechtsbeschneidungen (Versammlungsfreiheit, Bewegungsfreiheit, Meinungsäusserungsfreiheit, Vereinsfreiheit, Familienfreiheit, wirtschaftliche Betätigungsfreiheit u.a.m) dauern nun schon mehrere Monate an, ohne dass die Exekutive auch nur Anstalten macht, ihren Beweislasten nachzukommen. Stattdessen hat sie ausländische Lagebeurteilungen kopf- und kritiklos übernommen und ausländische Massnahmen ungeprüft in der Schweiz ebenfalls erlassen und umgesetzt. Damit hat sie schweizerische Souveränität mit Füßen getreten, anstatt dem Auftrag nachzukommen, für den sie gewählt ist: eine eigene, kritische Lagebeurteilung zu erstellen, die verschiedene Seiten der alles andere als einheitlichen wissenschaftlichen Expertise zu Wort kommen lässt (Dr. med. Claus Köhnlein, Prof. Dr. Hendrick Streeck; Prof. Dr. Sucharit Bhakdi, Prof. Dr. Klaus Püschel; Dr. Wolfgang Wodarg, Prof. Dr. John Ioannidis; Prof. Dr. Knut Wittkowski; Prof. Dr. Doron Lancet und viele andere mehr). Auf diese Weise kam es zum Erlass unverhältnismässiger, weil nicht erforderlicher Massnahmen. Dieses Vorgehen verstösst gegen die Art. 5 Abs. 2, 9 und 36 Abs. 3 der Bundesverfassung. Es muss demnach vom Parlament unbedingt korrigiert werden, um weitere Verletzungen wesentlicher verfassungsmässiger Grundsätze (Verhältnismässigkeit etc.) wenigstens für die Zukunft auszuschliessen.

Die täglichen BAG-Berichte betreffend Hospitalisierungen und Todesfälle weisen seit anfangs Mai nur noch minimale Zahlen aus. Für Spitäler und Ärzte in der Schweiz ist das Phänomen COVID-19 als eigenständige erhebliche Bedrohung für die öffentliche Gesundheit (resp. Bedrohung für die Infrastruktur) nicht mehr wahrnehmbar - abgesehen von einer tiefgreifenden Verängstigung in der Bevölkerung, die massgeblich auf die zu diesem Zweck geführten, ständigen Kampagnen des Bundesrats, der SRF und der Presse zurückzuführen sind. Zwischenzeitlich hat sich die Diskussion von den effektiv erkrankten und verstorbenen Personen völlig entfernt und auf die Thematik der Tests verlagert: „Anzahl positiv getestete Personen pro Tag“. Diese oberflächliche Betrachtungsweise wird der effektiven Bedrohungslage durch COVID-19 aus zahlreichen Gründen nicht gerecht.

Einerseits hängt diese Messgrösse (Anzahl positiv getestete Personen) von der Anzahl der durchgeführten Tests ab. Diese ist in den letzten Wochen aber stetig auf ein hohes Mass gestiegen. Setzt man jedoch die positiven Testergebnisse ins Verhältnis zur Zahl der vorgenommenen Tests, ergibt sich keine Steigerung, sondern ein gleichbleibender Anteil von unter einem Prozent. Das wird aber verschwiegen und zusätzlich noch dadurch verschleiert, dass von steigenden «Fallzahlen» die Rede ist. Es handelt sich aber gerade um

keine «Krankheitsfälle» (mit Symptomen), sondern nur um positive Testergebnisse. Zweitens wurden diese Tests niemals von einer unabhängigen Instanz validiert, und ihre Treffergenauigkeit ist in der Fachwelt mehr als bloss umstritten (<https://www.youtube.com/watch?v=MGfBIWX2m0U&feature=youtu.be> [ab Min. 2]). Drittens ist die Zahl der Fälle mit COVID-19-bedingten schwerwiegenden Komplikationen mittlerweile statistisch dermassen tief, dass die Testergebnisse (Anzahl positiv getestete Personen) in keiner Weise als genügend anerkannt werden können als Erfüllung der dem Bundesrat obliegenden Beweislast für eine effektiv erhebliche Bedrohung der öffentlichen Gesundheit, respektive der Krankenpflegeeinrichtungen.

Die stete Berufung auf die Testergebnisse seitens Bundesrat ist deshalb im Fall von COVID-19 irreführend und zur Rechtfertigung besonderer Kompetenzen nicht geeignet.

Um unter den gegenwärtigen Umständen tatsächlich erkrankte Personen wirksam zu behandeln und um die Verbreitung des grippeähnlichen Phänomens COVID-19 zu hemmen, ist es in keiner Weise erforderlich, dass der Bundesrat besondere Kompetenzen auf der Basis von Art. 7 oder 6 Epidemiengesetz (Ausserordentliche oder Besondere Lage) beansprucht. Die täglich aufs Neue vom BAG bestätigten tiefen Hospitalisierungs- und Todesfallzahlen sowie die Erkenntnis, dass COVID-19 für sich allein die öffentliche Gesundheit nicht erheblich bedroht, hätten längst zu einer Beendigung auch der Besonderen Lage (Art. 6 EpG) führen müssen.

Obwohl es evident ist, dass von COVID-19 keine erhebliche Gefahr mehr ausgeht für die öffentliche Gesundheit und für die Spitalinfrastruktur, hat der Bundesrat zu keinem Zeitpunkt triftige und wissenschaftlich überprüfbare Gründe vorgebracht, um die Aufrechterhaltung seiner weitreichenden Kompetenzen im Zusammenhang mit COVID-19 zu rechtfertigen.

Aus diesen Gründen ist die Dringlichkeit dieses Gesetzes zu verneinen. Nach über 6 Monaten Erfahrung mit COVID-19 und reichlich vorhandenem empirischem Datenmaterial ist in keiner Weise erkennbar und schon gar nicht bewiesen, *welche nicht wiedergutzumachende Nachteile für die öffentliche Gesundheit drohen würden, wenn diese Vorlage nicht für dringlich erklärt würde. Deshalb ist sie als nicht dringlich zurückzuweisen.*

Die bestehende gesetzliche Ordnung des Epidemiengesetzes (und allenfalls von Art. 185 Abs. 3 BV) reicht aus, um mit COVID-19 und allfälligen negativen Auswirkungen fertig zu werden.

Und sollte trotzdem wider Erwarten eine Situation eintreten, in welcher die öffentliche Gesundheit tatsächlich in erheblicher, besonderer Weise gefährdet wäre, stünden dem Bundesrat die bekannten Rechtsgrundlagen zur Verfügung (Art. 6 EpG; bei nachgewiesenem Bedarf allenfalls auch auf Art. 7 EpG und Art. 185 Abs. 3 BV). Davon sind wir heute aber weiter entfernt denn je.

2.) Zu Schlussfolgerung 2:

Fehlende Notwendigkeit für eine Regelung (zusätzlich zur bereits bestehenden gesetzlichen Ordnung)

Was oben im Zusammenhang mit der Dringlichkeit gesagt wurde, gilt vollumfänglich auch für das COVID-19-Gesetz per se, soweit es bezweckt, eine von COVID-19 ausgehende Gefahr für die öffentliche Gesundheit zu bannen.

Gemäss Erläuterungen will der Bundesrat für die epidemiologischen Massnahmen eine Regelung vorschlagen, *die dem Bundesrat erlaubt, all jene Massnahmen fortzuführen, die er gestützt auf Artikel 7 EpG getroffen hat, für die ihm aber eine gesetzliche*

Ermächtigung vom Zeitpunkt an fehlt, in dem er die ausserordentliche Lage für beendet erklärt und zur besonderen Lage zurückkehrt.“(Erläuterungen S. 7)

Dabei besteht wie bereits zuvor dargelegt für eine analoge Anwendung von Art. 7 EpG, respektive für dessen Verlängerung per Gesetz absolut keine Veranlassung:

Gemäss bundesrätlicher Botschaft vom Dezember 2010 zum Epidemiengesetz kommt der Status der ausserordentlichen Lage gem. Art. 7 EpG nur in Fällen von „Worst Case Pandemien“ in Frage, etwa in der Art der „Spanischen Grippe“¹. Ein solches Szenario lag aber bis heute zu keinem Zeitpunkt auch nur annähernd vor. Die Spanische Grippe forderte bekanntlich zwischen 25 und 50 Millionen Tote (bei einer Weltpopulation von 1.8 Mrd. Menschen). Die Zahl der an COVID-19 verstorbenen Menschen beträgt demgegenüber weniger als 0.5 Millionen (bei einer aktuellen Gesamtpopulation von bald 8 Mrd. Menschen). Zudem ist bekannt, dass die Spanische Grippe besonders die Bevölkerung im mittleren Alter dahinraffte, COVID-19 dagegen primär nur betagte Personen oder solche mit besonderen Vorerkrankungen.

Die Voraussagen zur Sterblichkeit seitens der WHO, der Johns Hopkins University und des Robert Koch Instituts, auf die der Bundesrat sich gestützt hat, haben sich bis zum Dreissigfachen als überzogen erwiesen. Das steht heute anhand der verfügbaren Zahlen fest. (Vgl. Roger Köppel, Telegram, https://t.me/uncut_news/12181)

Seit spätestens Mitte April 2020 steht also eindeutig fest, dass das COVID-19-Phänomen in keiner Weise als „Worst Case Pandemie“ im Sinne der Botschaft zum Epidemiengesetz betrachtet werden kann. Insbesondere wurde schnell klar, dass die erschreckenden Bilder aus Italien auf die Schweiz nicht zutreffen würden.

- Die Krankenhäuser in Norditalien sind auch in anderen Jahren jeweils zur Grippesaison überlastet. Ein beträchtlicher Teil des Ansturms auf die Krankenhäuser in Norditalien war in dieser Saison der Angst vor einem neuen unbekannten Virus geschuldet.
- Die Überlastung der Krematorien in Norditalien war lokal beschränkt auf die Gebiete, die mit starken Einschränkungen belegt wurden. Diese Überlastungen waren massgeblich eine Folge der auferlegten Massnahmen, welche die in Italien überwiegend übliche Erdbestattung maximal erschwerte und persönliches Abschiednehmen verunmöglichten.
- Bereits in einer Studie des *European Centre for Disease Prevention and Control* aus dem Jahre 2018 war nachgewiesen worden, dass Italien innerhalb Europas einen Spitzenplatz bezüglich tödlicher multiresistenter Keime belegt.
- Die Strukturen der Gesundheitssysteme unterscheiden sich zwischen den Ländern sehr stark. Die Überflutung der Spitäler, wie sie in Italien, Frankreich und Spanien auftrat, konnte in der Schweiz zu keinem Zeitpunkt beobachtet werden.
- In der Schweiz wurden die empirischen Daten aus Italien schnell bestätigt: Der weitaus überwiegende Teil der Personen, bei denen beim Tod eine Covid-19 Infektion vorlag, hatten mindestens eine schwere Vorerkrankung (Gemäss täglichen Berichten des BAG waren dies in der Schweiz 97%). Entsprechende Daten aus Italien standen bereits per Ende März zur Verfügung.
- Das Altersmuster der Personen, bei denen beim Tod eine Covid-19 Infektion vorlag, gleicht dem Altersmuster der verstorbenen vor dem Auftreten der Covid-19 Epidemie (Gemäss Bericht des BAG vom 20.06.2020 lag der

¹ Im Sinne der Botschaft des Bundesrates zum EpG vom 3. Dezember 2010, S. 363.

Altersmedian bei 84 Jahren, also geringfügig höher als die allgemeine Lebenserwartung in der Schweiz. Entsprechende Daten aus Italien standen per Ende März zur Verfügung).

Aus all diesen Gründen ist es nun - nach über 6 Monaten Erfahrung mit COVID-19 und reichlich vorhandenem empirischen Datenmaterial - in keiner Weise erkennbar, warum es noch immer notwendig sein soll, mittels COVID-19-Gesetz dem Bundesrat weiterhin besondere Kompetenzen einzuräumen im Bereich von Art. 6 und sogar Art. 7 EpG. Der Bundesrat belegt im Erläuternden Bericht in keiner Weise, welche erhebliche Bedrohung für die öffentliche Gesundheit durch COVID-19 ganz genau ausgeht, welche das vorliegende Gesetz zwingend erforderlich machen würde.

Generell hat es der Bundesrat versäumt, die besondere Gefährlichkeit von COVID-19 für die öffentliche Gesundheit der Bevölkerung in der Schweiz nachzuweisen. Zu diesem Nachweis wäre der Bundesrat aber gemäss Epidemiengesetz (s. auch Botschaft zum Epidemiengesetz, S. 385) und gemäss Bundesverfassung (Art. 36 BV) von Anfang an klar verpflichtet gewesen. Wissenschaftlich breit abgestützte empirische Daten, welche die (qualitativ und quantitativ) erhebliche Bedrohung der öffentlichen Gesundheit belegen, fehlen bis heute. Obduktionen wurden so gut wie gar keine vorgenommen, wodurch man die Wirkungsweise und die Letalität von COVID-19 im Einzelfall hätte feststellen können.

Aus all diesen Gründen besteht für diesen Erlass, soweit er die Bekämpfung von COVID-19-bezweckt, keine Notwendigkeit. Mit dem geltenden Epidemiengesetz steht dem Bundesrat und den Kantonen eine ausreichende gesetzliche Grundlage zur Verfügung, um mit dem Phänomen COVID-19 adäquat fertig zu werden.

Sollte aber wider Erwarten eine Situation eintreten, in welcher die öffentliche Gesundheit tatsächlich in erheblicher, besonderer Weise gefährdet wäre, stünden dem Bundesrat die bekannten Rechtsgrundlagen zur Verfügung (Art. 6 EpG; bei nachgewiesenem Bedarf allenfalls auch auf Art. 7 EpG und Art. 185 Abs. 3 BV). Davon sind wir heute aber weiter entfernt denn je.

3.) Zu Schlussfolgerung 3

Mängel, welche verfassungsmässige Rechte und Grundsätze (insbesondere das Legalitäts- und Verhältnismässigkeitsprinzip) verletzen

Der Entwurf zum Covid-19 Gesetz enthält Artikel, die bewährte Garantien der Bundesverfassung über Bord werfen. Aus diesem Grund ist auf das geplante Gesetz in seiner jetzigen Form nicht einzutreten. Sollte trotz der schwerwiegenden rechtsstaatlichen Mängel eine inhaltliche Beratung erfolgen, müssen diese Artikel dringend entfernt oder angepasst werden.

Zu streichende Teile: Folgende Artikel und Absätze schätzen wir aus verfassungsrechtlichen Überlegungen als sehr problematisch ein, weshalb sie zu streichen sind:

- Art. 2 Abs. 3 lit. g betr. Ausnahmen von den Bestimmungen über die Einfuhr von Heilmitteln:
Soweit diese neue Regelung im Resultat dazu führt, dass Heilmittel auf den Schweizer Markt gelangen können, welche die üblichen Zulassungsvoraussetzungen für in der Schweiz hergestellte Heilmittel nicht erfüllen, ist diese Bestimmung zu streichen (s. auch unser Kommentar zu den Bestimmungen Art. 2 Abs. 3 lit. h und i; unten).
- Art. 2 Abs. 3 lit. h betr. Ausnahmen von der Swissmedic-Bewilligungspflicht:

Die Gesundheitsversorgung in der Schweiz ist im internationalen Vergleich auf sehr hohem Niveau. Diese besondere Qualität basiert auf sehr gut qualifiziertem Personal und auf qualitativ und quantitativ hochstehender Spitalinfrastruktur.

Die Phase des Lock-Down hat bewiesen, dass zu jedem Zeitpunkt ausreichend qualifiziertes Personal und ausreichend Notfallkapazitäten zur Verfügung standen. Eine gewisse zusätzliche Belastung während dieser Phase resultierte aus häufigen Umstellungen in den Konzepten, Sicherheitsanforderungen und Abläufen - nicht aber aus einem erhöhten Personalausfall oder aus einem Ansturm durch Patienten.

Über die gesamte Schweiz betrachtet erlitten die Krankenhäuser und praktisch sämtliche Arztpraxen in der Schweiz vor allem einen enormen finanziellen Schaden aufgrund der vom Bundesrat verhängten Behandlungsverbote und des massiven Nachfrageeinbruchs.

Aufgrund dieser Erfahrungswerte besteht daher selbst bei einer zweiten Welle keine Notwendigkeit, die Bewilligungspflicht seitens Swissmedic für bestimmte Tätigkeiten aufzuheben. Sollte die Situation wider Erwarten nachweislich und deutlich aus dem Ruder laufen, hätte der Bundesrat noch immer die Handlungsmöglichkeit, die notwendigen Anordnungen zeitnah direkt gestützt auf Art. 185 Abs. 3 BV zu erlassen.

- Art. 2 Abs. 3 lit. i betr. Lockerung von Zulassungskriterien für Arzneimittel:

Bewilligungspflicht und Zulassungskriterien für Arzneimittel bezwecken, den Gesundheitsschutz der einheimischen Bevölkerung vor risikobehafteten Produkten sicherzustellen. Die vorliegende Bestimmung würde den Bundesrat ermächtigen, je nach Lage (und je nachdem, welche Berichterstattung in den Medien gerade vorherrscht), die hohen schweizerischen Standards zu senken. Dies wäre mit dem verfassungsrechtlichen Schutzauftrag an den Bund gegenüber der öffentlichen Gesundheit gemäss Art. 118 Abs. 1 BV nicht vereinbar. Die vorgesehene Bestimmung würde darauf hinauslaufen, dass für eine unbegrenzte Zahl von Personen in der Schweiz der Schutz ihrer persönlichen Unversehrtheit nach dem üblichen Standard von Art. 10 Abs. 2 i.V.m. Art. 36 BV nicht mehr gewährleistet wäre.

Im Worst Case könnte dies auch zur Folge haben, dass Impfstoffe, welche allenfalls noch nicht ausreichend auf ihre gesundheitliche Unbedenklichkeit geprüft wurden oder sogar in die Erbsubstanz eingreifen, ohne gerichtliche Überprüfung für bestimmte Personengruppen (in Verbindung mit Art. 6 Abs. 2 lit. d EpG) für obligatorisch erklärt werden könnten. Dazu könnte es kommen, obwohl Impfungen und insbesondere die Veränderung der menschlichen Erbsubstanz als ein Eingriff in den Kerngehalt der körperlichen Unversehrtheit zu betrachten wären (im Sinne von Art. 10 Abs. 2 in Verbindung mit Art. 36 Abs. 4 BV).

- Art. 2 Abs. 3 lit. j betr. pauschale Lockerung der Sicherheitsvorkehrungen für alle Medizinprodukte:

Diese ist aus demselben Grund klar abzulehnen wie die Bestimmung zuvor. Die Bestimmungen über die Konformitätsbewertung von Medizinprodukten bezwecken gerade, den Gesundheitsschutz der einheimischen Bevölkerung vor risikobehafteten ausländischen Arzneimittelpunkten sicherzustellen. Die vorliegende Bestimmung würde den Bundesrat ermächtigen, je nach Lage (und je nachdem, welche Berichterstattung in den Medien gerade vorherrscht), die hohen schweizerischen Standards fallen zu lassen. Dies wäre mit dem Schutzauftrag des Bundes gegenüber der körperlichen Unversehrtheit der Bevölkerung gemäss Art. 118 Abs. 1 BV nicht vereinbar.

Im Übrigen droht der gleiche Worst Case, der vorstehend zu Art. 2 Abs. 3 lit. i beschrieben wurde.

- Art. 2 Abs. 6 betreffend Schutz besonders gefährdeter Personen

Der Bedarf an einer schweizweit einheitlichen Regelung ist nicht ausreichend nachgewiesen. Es gibt keinen Grund, von der föderalen Ordnung und der

grundsätzlichen Zuständigkeit der Kantone abzuweichen. Das Prinzip der Selbstverantwortung und der Menschenwürde (gerade bei älteren Personen) muss gewahrt bleiben. So ist es etwa von vornherein verfehlt, alle Menschen über 65 Jahre als besonders gefährdete Personen zu betrachten, wie das im Erläuternden Bericht geschieht. Die vorgeschlagene Regelung ist ein nicht gerechtfertigter Eingriff in die Wirtschaftsfreiheit und das Recht jedes Arbeitgebers, die für seinen Geschäftsbetrieb sinnvollen Massnahmen zum Gesundheitsschutz der von ihm beschäftigten Personen vorzusehen (Fürsorgepflicht des Arbeitgebers). In vielen Fällen wird eine pauschale Regelung den individuellen Verhältnissen nicht ausreichend Rechnung tragen und sich damit als unverhältnismässig erweisen. Aus diesem Grund ist dieser Absatz zu streichen.

- Art. 8 betr. Finanzielle Unterstützung der Medien:

Die starke finanzielle Unterstützung der grossen schweizerischen Medienhäuser auf der Basis der COVID-19 Verordnungen hat dazu geführt, dass die sog. vierte Macht im Staat so gut wie ausschliesslich die Sicht des Bundesrates transportierte.

Abweichende wissenschaftliche Meinungen zum Phänomen COVID-19 und zum Umgang damit (geäussert beispielsweise von den Professoren Bakhdi, Streeck, Püschel oder Dr. Wodarg) werden bis heute vollständig ausgeblendet. Personen, welche in der Öffentlichkeit eine vom Bundesrat abweichende Meinung vertreten, werden entweder ignoriert oder als verrückt bis gefährlich dargestellt. Viele Medien haben sich durch die starken Bundesgelder zu einer Berichterstattung hinreissen lassen, welche unter der Perspektive von Art. 258 StGB (Schreckung der Bevölkerung) im höchsten Mass problematisch ist und im Einzelfall vermutlich einschlägig war.

Diese von den Medien getriebene Entwicklung betrachten wir als eine echte Gefahr für unsere Demokratie. Aus diesem Grund sind die Massnahmen im Medienbereich im Zusammenhang mit Covid-19 gemäss Art.8 der Vorlage (sowie bei jeder weiteren Epidemie) ersatzlos abzulehnen.

Sollte der Bundesrat über eine Medienförderung nachdenken wollen, müsste der erste Gedanke einem Qualitätsmonitoring gelten. Dieses müsste von einer unabhängigen und vom Volk gewählten Stelle überwacht werden. Wie sich in den letzten Monaten eindrücklich gezeigt hat, ist eine Finanzierung durch den Bund als Mittel denkbar ungeeignet, um eine qualitativ hochwertige und unabhängige Berichterstattung zu sichern.

- Art. 11 betr. Aufstellung neuer Straftatbestände:

Art. 123 Abs. 1 BV erklärt das Strafrecht zur Bundessache und Art. 1 StGB statuiert den Satz „Keine Strafe ohne Gesetz“, welcher seit dem Alten Rom gilt (Nulla poena sine lege). Dieser Grundsatz erfordert gemäss einhelliger Lehre ein Gesetz im formellen Sinn und ist auch in Art. 7 EMRK verankert. Eine blossе Verordnung des Bundesrates reicht hier keinesfalls aus.

Die Eidgenössischen Räte sind daher nicht befugt, dem Bundesrat die Ermächtigung zur Begründung neuer Straftatbestände zu übertragen. Wenn der Bundesrat aber strafbedrohte Massnahmen erlassen darf, kann er völlig neue Straftatbestände schaffen (bisher schon zum Beispiel „Menschenansammlung“, „Teilnahme an Veranstaltungen“ und ähnliches), welche sich durch ganz neue, zudem unbestimmte Tatbestandsmerkmale definieren. Diese Vorschrift verstösst folglich eindeutig gegen Art. 1 StGB und gegen Art. 7 EMRK. Art. 11 des Entwurfes ist damit verfassungs- und völkerrechtswidrig und deshalb ersatzlos zu streichen.

Zusammenfassung der Feststellungen zum Entwurf des Covid-19 Gesetz, im Falle einer inhaltlichen Beratung:

Das Gesetz beinhaltet Teile, die verfassungswidrig sind und für unser Gesundheitssystem und für unsere Wirtschaft unverhältnismässig negative Auswirkungen haben. Darum empfehlen wir das ersatzlose Streichen von Art. 2 Abs. 3 lit. g bis j und Art. 2 Abs. 6 sowie Art. 8 und 11 des Entwurfs.

Eingereicht von
der Vereinigung:

Ort:

Datum:

Unterschrift(en):

_____ [zusätzlich hier *Name/Fkt in Druckschrift*] [zusätzlich hier *Name/Fkt in Druckschrift*]

_____ [zusätzlich hier *Name/Fkt in Druckschrift*] [zusätzlich hier *Name/Fkt in Druckschrift*]

_____ [zusätzlich hier *Name/Fkt in Druckschrift*] [zusätzlich hier *Name/Fkt in Druckschrift*]

Stellungnahme Vernehmlassung

Hiermit möchte ich

Tanja Hammali Hitz

Boldistrasse 6

5415 Rieden

076 522 43 53

mit dem anhängenden Dokument meine Stellungnahme zur Vernehmlassung des Covid-19 Gesetzes abgeben.

Ich bin als Schweizer Bürgerin, also als Souverän genauso betroffen, besorgt wie auch daran interessiert unsere Demokratie und die damit verbundenen Rechte zu wahren.

° Als selbstständig erwerbende hängt meine Existenz sowie all die, der Anderen abertausenden KMUs, div. Unternehmen, wie auch Angestellten im Zusammenhang mit den Covid-Massnahmen ab. Eine Verlängerung der Notverordnung, speziell aber eine Zulassung des COVID-19 Gesetzes (Nach Vorlage COV_2) hätten für jeden einzelnen Schweizer Bürger weitreichende, negative Folgen - und dies auf unbestimmte Zeit.

° Als Mutter ist es für mich unverantwortlich NICHT für die Zukunft und die Freiheit meiner Kinder und diejenigen all unserer Mitbürger, mit meiner Stimme einzustehen.

° Als Schweizerin möchte ich endlich wieder mit erhobenem Haupt stolz auf unsere hochgelobten Systemstrukturen sein. Dies ist leider schon seit vielen Jahren getrübt - und mittlereile kippend am Abgrund zur absoluten Enttäuschung. Ich bin der Meinung dass unsere Vorfahren ihr Blut und ihre Leidenschaft nicht umsonst geopfert haben sollten.

Sie haben es im Moment mit Ihrer Entscheidung in der Hand. Ob Sie die Schweiz als das wundervolle und sprühende Juwel erhalten möchten-oder uns alle inklusive der Bundesverfassung den Machenschaften gewisser Institutionen opfern und an die absolute Fremdbestimmung verraten.

Ich hoffe, dass mein Vertrauen in Sie - dem Vertreter der Bürger im Dienste des Volkes den richtigen Entscheid fällen werden.

Unus pro omnibus, omnes pro uno
freundlichst

Tanja Hammali Hitz -- Boldistrasse 6 -- 5415 Nussbaumen b. Baden

Tel. +41(0)76 522 43 53

soul_colorss@gmx.ch

Teilnahme an der Vernehmlassung betreffend Covid-19-Gesetz

Wir lehnen den dringlichen Bundesbeschluss für das Covid-19-Gesetz mit der Verlängerung der Notverordnung bis 2022 ab. Die Gründe:

Wir sind nicht mehr im Pandemie Modus und deshalb darf ein dermassen einschneidendes Gesetz für Wirtschaft und Bevölkerung nicht im abgekürzten Verfahren eingeführt werden:

- *sozusagen mit der Hintertür*
- *mit nur 3 Wochen Vernehmlassung*
- *im Schnellverfahren im Parlament*
- *ohne Möglichkeit der Bevölkerung ein Referendum zu ergreifen.*

Im erläuternden Bericht auf Seite 10, Art. 2 Massnahmen zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie können, in Absatz 2 und 3

- *Impfungen für obligatorisch erklärt werden,*
- *Gesundheitspersonal verpflichtet werden bei der Bekämpfung übertragbarer Krankheiten mitzuwirken*
- *Ausnahmen der Zulassungspflicht für Arzneimittel vorgesehen werden*

Im Speziellen lehnen wir die obigen 3 Punkte ab.

Waldvogel Theresia
Bodenacherstrasse 97
8121 Benglen
theresia.waldvogel@ggaweb.ch

Otto Helbling
Bodenacherstrasse 97
8121 Benglen
ohelbling@ggaweb.ch

Einschreiben
Bundeskanzlei
Rechtsdienst
3003 Bern
recht@bk.admin.ch

Vernehmlassung Entwurf «Covid-19-Gesetz» Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren

Gestützt auf Art. 4 des «Bundesgesetzes über das Vernehmlassungsverfahren»¹ teile ich Ihnen meine Überlegungen zum Entwurf des «Bundesgesetzes über die gesetzlichen Grundlagen für Verordnungen des Bundesrates zur Bewältigung der Covid-19-Epidemie»² mit, zu dem am 19. Juni die Vernehmlassung eröffnet wurde.

1. Eine Rechtsgrundlage für Notrecht zur Bekämpfung von Covid-19 besteht nicht.

Rechtsgrundlagen der Covid-19-Verordnungen, die der Bundesrat im März erlassen hat, ist die Erklärung der «ausserordentlichen Lage» gemäss Art. 7 des Epidemiengesetzes³ und Art. 185, Abs. 3 der Bundesverfassung,⁴ der dem Bundesrat die Kompetenz erteilt, befristete Verordnungen und Verfügungen zu erlassen, «um eingetretenen oder unmittelbar drohenden schweren Störungen der öffentlichen Ordnung oder der inneren oder äusseren Sicherheit zu begegnen.»

Die «ausserordentliche Lage» ist weder in der Verfassung noch in der Gesetzessammlung oder durch ein Gerichtsurteil definiert. Die präziseste Bezeichnung findet sich im Glossar der Botschaft vom 3. Dezember 2010 zum Epidemiengesetz (S. 452)⁵: «ausserordentliche Lage: siehe Artikel 7 E-EpG. Beispiel: Worst-Case-Pandemie (analog Spanische Grippe 1918)».

¹ <https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/20032737/index.html#a4>

² <https://www.news.admin.ch/news/message/attachments/61792.pdf>

³ <https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/20071012/index.html#a7>

⁴ <https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/19995395/index.html#a185>

⁵ <https://www.admin.ch/opc/de/federal-gazette/2011/311.pdf>

Dass es sich bei Covid-19 nicht um eine Worst Case-Pandemie handelt, ist unbestritten. Wie in anderen Ländern auch, setzte der Lockdown auch in der Schweiz erst ein, als die Ausbreitung bereits rückläufig war. Mit knapp 1700 Covid-19 zugeordneten Todesopfern liegt die Pandemie weit unter den Opfern der Grippewelle von 2015, die gemäss Todesursachenstatistik bei 2500 liegt.⁶

Während die Medien zu Beginn der Pandemie noch von einem Ereignis von der Grössenordnung der spanischen Grippe sprachen, stützten die Zahlen zu keinem Zeitpunkt der Entwicklung diesen Befund.

Es gibt denn auch keine Rechtsgrundlage, notrechtliche Verordnungen für eine ausserordentliche Lage, die sich einzig und ausdrücklich auf ein Worst-Case-Szenario in der Art der Spanischen Grippe bezieht, zu verlängern.

2. Sämtliche Ziele der Covid-19-Verordnung sind erreicht

Zweck der COVID-19-Verordnung 2 gemäss Art. 17 ist:

- «a. die Verbreitung des Coronavirus (COVID-19) in der Schweiz zu verhindern oder einzudämmen;
- b. die Häufigkeit von Übertragungen zu reduzieren, Übertragungsketten zu unterbrechen und lokale Ausbrüche zu verhindern oder einzudämmen;
- c. besonders gefährdete Personen zu schützen;
- d. die Kapazitäten der Schweiz zur Bewältigung der Epidemie sicherzustellen, insbesondere zur Aufrechterhaltung der Bedingungen für eine ausreichende Versorgung der Bevölkerung mit Pflege und Heilmitteln.»

Die vollständige Ausrottung eines Virus kann vom Gesetzgeber nicht gemeint sein. Der Anteil der Testpositiven unter den insgesamt Getesteten pendelt seit Ende Mai zwischen 0,42 und 0,78 Prozent. Die Erhöhung der «Fallzahlen» geht allein auf die gesteigerte Testtätigkeit zurück – die höchste seit Beginn der Pandemie. (Seit anfangs Juli meldet das BAG die Anzahl Tests allerdings nicht mehr).

Zwischen dem 1. Mai und dem 6. Juli wurden gemäss Angaben des BAG gerade noch 95 Personen wegen oder mit Covid-19 hospitalisiert.⁸ Das entspricht einem Anteil von 0,22 Prozent aller Hospitalisierungen, die in einer neunwöchigen Periode normalerweise anfallen (Basis 2018, Bundesamt für Statistik⁹). Seit dem 1. Mai verstarben 118 Personen mit oder an

⁶ <https://www.bfs.admin.ch/bfs/de/home/statistiken/kataloge-datenbanken/medienmitteilungen.assetdetail.3742835.html>

⁷ <https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/20200744/index.html#a1>

⁸ https://www.bag.admin.ch/dam/bag/de/dokumente/mt/k-und-i/aktuelle-ausbrueche-pandemien/2019-nCoV/covid-19-datengrundlage-lagebericht.xlsx.download.xlsx/200325_Datengrundlage_Grafiken_COVID-19-Bericht.xlsx

⁹ <https://www.bfs.admin.ch/bfs/de/home/statistiken/gesundheit/gesundheitswesen/spitaeler/patienten-hospitalisierungen.html>

Covid-19. Das sind 1,0 Prozent aller Todesfälle, die in neun Wochen durchschnittlich anfallen (2019, Bundesamt für Statistik¹⁰). Für jeden ordnungspolitischen Zweck muss gelten: Die Pandemie ist überwunden.

3. Die Veränderung der notrechtlichen Verordnungen als Gesetz ist ordnungspolitisch unnötig, auch nicht zur Bekämpfung eines Wiederaufflammens der Pandemie.

Der Bundesrat hat die Pandemie mit befristeten, auf Notrecht basierenden Verordnungen bewältigt. Auch wenn die Verordnungen wie vorgeschrieben Mitte September auslaufen, kann er ein Wiederaufflammen der Pandemie jederzeit wieder mit neuen, den aktuellen Verhältnisse angepassten notrechtlichen Verordnungen angehen. Dies erfordert keine neue gesetzliche Grundlage. Dies bestätigt auch der Bundesrat auf Seite 6 der Erläuterungen zum Covid-19 ausdrücklich.¹¹

4. Die Hochrechnungen betreffend einer Fortsetzung der Pandemie in Form einer «zweiten Welle» sind nachweislich falsch.

Eine «zweite Welle» wird vom Bundesrat nicht explizit als Grund für die Verlängerung des Notrechts genannt, sondern nur angedeutet: «Kann einer ... neuen Situation (z. B. bei einer «zweiten Welle» der Epidemie) nicht anders als durch bundesrätliches Verordnungsrecht begegnet werden, ...» (a.a.O.). Trotzdem geht aus der Vorlage des Bundesrates unmissverständlich und eindeutig hervor, dass er mit einer Fortdauer der Epidemie rechnet. Nur deshalb kann er die Verlängerung seiner notrechtlichen Kompetenzen beantragen. Zur Diskussion steht damit die Plausibilität einer zweiten Welle. Dazu wurde von einer bundeseigenen Institution, der Ecole polytechnique fédérale de Lausanne (EPFL) im April 2020 durch ein Mitglied der bundesrätlichen «Swiss national Covid-19 Task Force», Prof. Fellay, die Studie «Switzerland COVID-19 Scenario Report»¹² angefertigt. Sie rechnet für diesen Sommer mit 5000 bis 20'000 Corona-Toten – bis zu zwölf Mal mehr als während der Hauptwelle. Prof. Fellay ging von zwei Annahmen aus, die sich schon damals als falsch erwiesen.

Zum einen unterliegen gemäss seiner Studie alle Infizierten demselben Risiko einer Hospitalisierung. Man wusste aber schon im April, dass 50 bis 80 Prozent der Infizierten keinerlei Symptome haben. Zum andern haben Prof. Fellays Hochrechnung zufolge alle Altersgruppen dieselbe Sterbewahrscheinlichkeit. Schon damals war wissenschaftlich

¹⁰ <https://www.bfs.admin.ch/bfs/de/home/statistiken/bevoelkerung/geburten-todesfaelle/todesfaelle.html>

¹¹ <https://www.news.admin.ch/newsd/message/attachments/61823.pdf>

¹² <https://jcbiemai.github.io>

unbestritten, dass alte Menschen mit Vorerkrankungen den allergrössten Teil der Todesopfer ausmachen. Die Tatsache, dass Prof. Fellay trotz dieser eklatanten Mängel einer politikbestimmenden Studie Mitglied der «Swiss national Covid-19 Task Force» bleibt, zeigt, dass der Bundesrat auf seine Beratung zu zählen gewillt ist und sich damit einem erheblichen Risiko einer Fehleinschätzung aussetzt. Keinesfalls darf der Gesetzgeber einer Vorlage zustimmen, die der Abwehr einer unwissenschaftlich hochgerechneten Gefahr dient. Er geht sonst ein grosses Risiko ein, mit den notrechtlichen Massnahmen weit mehr Schaden anzurichten, als er mit ihnen verhindern kann.

5. Keine Verlängerung des Notrechts ohne Überprüfung seiner Wirksamkeit.

Gemäss Art. 170 BV¹³ sorgt die Bundesversammlung dafür, «dass die Massnahmen des Bundes auf ihre Wirksamkeit überprüft werden». Dies muss insbesondere für Massnahmen im Zusammenhang mit einem Ereignis gelten, das nach übereinstimmender Einschätzung das Folgenreichste seit dem zweiten Weltkrieg ist. Nun haben aber die Geschäftsprüfungskommissionen die Beratung über die vom Bundesrat getroffenen Massnahmen auf den August verschoben. Mit dem Covid-19-Gesetz liegt also ein Entwurf für die Verlängerung nicht überprüfter Massnahmen vor, wie es eigentlich die Bundesverfassung fordert. Eine Überprüfung, auch der Verhältnismässigkeit fällt umso schwerer, als der Bundesrat für das Gesetz die Dringlichkeit beantragt und die Vernehmlassungszeit von drei Monaten auf drei Wochen verkürzt hat. Vor einer Verlängerung der notrechtlichen Grundlagen ist die Wirksamkeit der darin geregelten Massnahmen durch die Bundesversammlung zu überprüfen.

6. Die Institutionen des vorgeschlagenen Covid-19-Gesetzes entsprechen nicht den gesetzlichen Erfordernissen.

Gemäss Art. 54 Epidemiengesetzes¹⁴ schaffen Bund und Kantone «ein Organ zur Förderung der Zusammenarbeit», u.a. zur «Unterstützung des Einsatzorgans des Bundes bei der Bewältigung von besonderen oder ausserordentlichen Lagen» (Abs. 3, lit. e). Ein solches Organ wurde nicht eingesetzt und ist im Covid-19-Gesetz, das sich ausdrücklich auf das Epidemiengesetz stützt, auch nicht vorgesehen. Die Ereignisse der letzten Monate zeigen deutlich, dass dieser Mangel an gesetzgeberischer Präzision zu realen Konsequenzen in der Zusammenarbeit zwischen Bund und Kantonen sowie unter den Kantonen führt. Eine Vorlage ohne Erfüllung der gesetzlichen Vorlagen darf nicht angenommen werden.

¹³ <https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/19995395/index.html#a170>

¹⁴ <https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/20071012/index.html#a54>

7. Unklare Regelung der Impfpflicht

Gemäss Art. 22 des Epidemiengesetzes¹⁵ sind es die Kantone und nicht der Bund, die «Impfungen von gefährdeten Bevölkerungsgruppen, von besonders exponierten Personen und von Personen, die bestimmte Tätigkeiten ausüben, für obligatorisch erklären, sofern eine erhebliche Gefahr besteht».

Art. 6 des Epidemiengesetzes¹⁶ (besondere Lage) gibt dem Bundesrat die Möglichkeit, selber solche Impfungen verpflichtend anzuordnen, aber immer noch unter Beschränkung auf gefährdete Bevölkerungsgruppen oder besonders exponierte Personen.

Das Covid-19-Gesetz hebt diese Einschränkung nicht explizit auf, hält in Art. 2, Abs. 1 jedoch fest, der Bundesrat könne «Massnahmen zur Verminderung des Übertragungsrisikos und zur Bekämpfung der durch das Coronavirus verursachten Krankheit (Covid-19) anordnen. Er hört dabei die Kantone an.» Darunter würde auch ein Impfblogatorium fallen, wie der Bundesrat auf Seite 10 der Erläuterungen ausdrücklich festhält. Der von einem Impfblogatorium betroffene Personenkreis würde dann nach einfacher Anhörung der Kantone, aber ohne Entscheid des ursprünglichen Gesetzgebers – der Bundesversammlung – an den Bundesrat übergehen. Es widerspricht dem Legalitätsprinzip, den Entscheid einer übergeordneten Instanz, in diesem Fall der Bundesversammlung, durch eine untergeordnete Stelle, den Bundesrat, zu verändern oder aufzuheben. Es ist auch nicht ratsam, in einer besonders strittigen Frage – die seinerzeit zum Referendum gegen das Epidemiengesetz führte – einen Volksentscheid auf Stufe Verwaltung aufzuheben, selbst wenn dies mangels Verfassungsgerichtsbarkeit nicht angefochten werden kann.

Das Covid-19-Gesetz sollte diese wichtige Frage in einer für die allgemeine Bevölkerung verständlichen Sprache klären.

8. Ein Impfblogatorium mit nicht abschliessend geprüften pharmazeutischen Produkten ist völkerrechtlich verboten.

Art. 7 des «Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte»¹⁷, in der Schweiz in Kraft getreten am 18. September 1992, schreibt u.a. fest, «niemand [dürfe] ohne seine freiwillige Zustimmung medizinischen oder wissenschaftlichen Versuchen unterworfen werden». Nachdem das Covid-19-Gesetz den Bundesrat in Art. 2 Abs. 3, lit. i ermächtigt, «Ausnahmen von der Zulassungspflicht für Arzneimittel» vorzusehen, ist davon auszugehen, dass Impfstoffe vor Abschluss der normalerweise vorgeschriebenen wissenschaftlichen Prüfung in Verkehr gebracht oder sogar obligatorisch erklärt werden. Sie befinden sich

¹⁵ <https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/20071012/index.html#a22>

¹⁶ <https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/20071012/index.html#a6>

¹⁷ <https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/19660262/index.html#a7>

gewissermassen in der Schlussphase der medizinischen und wissenschaftlichen Versuche und müssen deshalb explizit von einem Obligatorium ausgeschlossen werden. Ein Ausschluss nicht standardgemäss geprüfter Impfstoffe aus einem möglichen Obligatorium ist auch für den Schutz der körperlichen Unversehrtheit gemäss BV Art. 10, Abs. 2¹⁸ angezeigt.

9. Die Dringlichkeit des Covid-19-Gesetzes ist nicht erforderlich.

Wie dargelegt, kann einem allfälligen Wiederaufflammen der Pandemie auch ohne Verlängerung des Notrechts begegnet werden. Der Bundesrat kann aufgrund der bestehenden Rechtsgrundlagen, falls erforderlich, nach Ablauf der geltenden Covid-19-Verordnungen, einfach neue, wiederum befristete, erlassen. Es besteht demnach auch kein Anlass, dem Gesetzesentwurf die Dringlichkeit zu verleihen.

Diese unnötige Klausel beseitigt unnötigerweise die aufschiebende Wirkung eines Referendums und erzeugt den Eindruck, der Bundesrat wolle das Krisenmanagement gegen den Souverän durchführen.

Dabei erfordert die Bewältigung einer Krise nicht nur notrechtliche Kompetenzen (über die der Bundesrat bereits verfügt), sondern auch eine Zusammenarbeit zwischen Regierung und Bevölkerung, ganz besonders in einem direktdemokratischen Land wie der Schweiz. Diese Zusammenarbeit wird durch den ungerechtfertigten Status der Dringlichkeit des Covid-19-Gesetzes und der daraus folgenden Behinderung der Volksrechte entscheidend in Frage gestellt.

10. Umfassende Ermächtigung des Bundesrates ist unbegründet.

Das Covid-19-Gesetz regelt nicht nur die direkte Bekämpfung der Pandemie (Primärmassnahmen), sondern auch «Massnahmen zur Bewältigung von Folgeproblemen, die sich erst durch die Ergreifung der Massnahmen nach dem Epidemien-Gesetz ergeben», sog. «Sekundärmassnahmen». Für solche grösstenteils vorhersehbaren Massnahmen besteht keine explizite Dringlichkeit. Sie können auch ohne Sondervollmachten auf ordentlichem parlamentarischem Weg eingebracht werden, z.B. in Form des einfachen Bundesbeschlusses nach Art. 163 BV.

Fazit

Die historische Erfahrung mit notrechtlichen Massnahmen zeigt, dass die Rückkehr zu normalen demokratischen Abläufen – aus welchen Gründen auch immer – schwierig ist.

¹⁸ <https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/19995395/index.html#a10>

Von 1930 bis 1945 haben Bundesrat und Parlament das dringliche Bundesrecht oft und nicht immer gerechtfertigt eingesetzt. Und es brauchte nicht weniger als sieben Volksinitiativen (die alle von Bundesrat und Parlament abgelehnt wurden), bis 1952 die direkte Demokratie wiederhergestellt wurde.¹⁹

Der Verlauf der Pandemie hat auch gezeigt, dass die massgebenden Begriffe und Kriterien mehrmals geändert wurden. War es erst eine überdurchschnittliche Bedrohung für die Gesundheit der gesamten Bevölkerung, ging es später um die Sicherstellung von Intensivkapazitäten, dann um den Reproduktionsfaktor und seit neustem um «Fallzahlen». Hinter diesen verbergen sich aber keine medizinischen Fälle, die eine Behandlung erforderten, sondern Testpositive. Die Hospitalisationen aufgrund von Covid-19 bleiben indes seit Wochen auf Werten um 0,2 Prozent der gesamten stationären Spitaleintritte. Der Vorsteher des Departements des Innern hat in der Samstagsrundschau von Radio SRF vom 27. Juni 2020²⁰ zweimal erklärt, die Epidemie bleibe bei uns, bis wir einen Impfstoff hätten. Dies bedeutet eine schleichende Veränderung von Begriffen wie «Epidemie» oder «Krankheitserreger», die in den einschlägigen Gesetzen verwendet werden und rechtswirksam sind.

Ein relevanter Krankheitserreger muss in signifikantem Ausmass eine Krankheit auslösen (gemäss den Henle-Koch-Postulaten) und darf nicht zu einem Ko-Faktor werden, der nur in seltenen Fällen und bei gewissen Begleiterkrankungen zu Symptomen führt, selbst wenn diese schwerwiegend sind. Und eine Epidemie muss eine Seuche mit gravierenden Folgen bleiben und darf nicht mit dem Vorhandensein eines Erregers gleichgesetzt werden, der in einigen Fällen zu Krankheiten führt.

Ansonsten droht die ernstliche Gefahr, dass bereits ein normales virologisches Grundrauschen notrechtliche Massnahmen rechtfertigt, die zu einem «new normal» führen, das sich niemand wünscht und das inkompatibel mit den Grundzügen der direkten Demokratie ist.

Als Stimmbürger und Teil des Souveräns wünscht man sich klare Gesetze mit stringenten Begriffen und unter Berücksichtigung des Grundsatzes, dass die Regierung im Auftrag des Volkes handelt und nicht im Auftrag von sich selber.

Das vorgeschlagene Covid-19-Gesetz entspricht diesen Grundsätzen in keiner Weise. Es ist deshalb abzulehnen oder in Bezug auf das Legalitätsprinzip, die Verhältnismässigkeit und der rechtswirksamen medizinischen Begriffe nachzubessern.

¹⁹ David Eugster: Das Vollmachtenregime in der Schweiz https://www.swissinfo.ch/ger/direktedemokratie/vollmachtenregime-schweiz_als-die-schweiz-dem-bundesrat-die-lust-am-autoritaeren-regieren-austrieb/45203984
und Historisches Lexikon der Schweiz: Vollmachtenregime, <https://hls-dhs-dss.ch/de/articles/010094/2013-08-26/>

²⁰ <https://www.srf.ch/play/radio/popupaudioplayer?id=63abca89-0838-4c35-90be-c54d4e7672bf>

Die vorstehenden Überlegungen entsprechen in Sinn und Geist den Ansichten einer substanziellen Minderheit der Schweizer Bevölkerung. Ihre Meinung wird zwar von den Medien kaum dargestellt. Aber diese Minderheit existiert, sie macht sich grosse Sorgen und sie ist entschlossen, diese unsere Verfassung und die darin festgeschriebenen Grundrechte zu verteidigen. Dazu kommt ein nicht zu unterschätzender Teil einer schweigenden Mehr- oder Minderheit, die sich aus Opportunitätsgründen nicht mehr zu äussern wagt.

Der Souverän der Schweizerischen Eidgenossenschaft sind die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger, wobei die Verfassung so ausgelegt ist, dass Minderheiten – nicht nur sprachliche, sondern auch kulturelle und ideelle – durch ein gewisses, allerdings nicht eindeutig durchformuliertes Konsensprinzip geschützt werden. Es kann also nicht sein, dass eine Mehrheit Verfassungsänderungen oder Gesetze beschliesst, die für Minderheiten als absolut unannehmbar gelten.

Der Schutz der unveräusserlichen Grundrechte, die von der Gesetzesvorlage tangiert werden, misst sich also an den ideellen, kulturellen und politischen Minderheiten, zu deren Schutz sie überhaupt bestehen. Ohne diesen Schutz verkommt die Demokratie eidgenössischer Prägung zu einer Diktatur der Mehrheit. Nicht umsonst ist die Freiheit der erste Zweck des Bundes, den die Verfassung nennt, noch vor Demokratie, Unabhängigkeit und Frieden (siehe Präambel²¹). Ohne ein substanzielles Mass an Freiheit ist Demokratie unmöglich.

(Ort, Datum

Wimmis, 9.7.2020

(Name und Unterschrift)

W. Berger W. B.

²¹ <https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/19995395/index.html#ani1>

Stellungnahme Vernehmlassung zu Covid-19-Gesetz

Von:	<u>Berger Werner</u>	[Name/Organisation]
	<u>Bodenmattenstr. 1</u>	[Zusatz]
	<u>3752 Nimmis</u>	[Adresse]
		[PLZ/Ort]

EINSCHREIBEN

An die
Schweizerische Bundeskanzlei
Bundeshaus West
3003 Bern

Stellungnahme im Rahmen der Vernehmlassung zum Covid-19-Gesetz

Sehr geehrte Präsidentin des Nationalrats Frau Moret
Sehr geehrter Präsident des Ständerats Herr Stöckli
Sehr geehrter Herr Bundeskanzler Thurnherr

Der Bundesrat hat am 19.6.2020 das Vernehmlassungsverfahren zum Entwurf des Covid-19-Gesetz eröffnet. Gerne nutzen wir die Gelegenheit, Stellung zu nehmen. Zusammenfassend kommen wir zum Schluss,

- (1) Dass die Voraussetzungen für eine Dringlicherklärung und sofortige Inkraftsetzung dieses Gesetzes auf der Basis von Art. 165 Bundesverfassung nicht gegeben sind, insbesondere nicht soweit es um den Schutz der öffentlichen Gesundheit vor COVID-19 geht. Die bestehende gesetzliche Ordnung (Epidemiengesetz; allenfalls Art. 185 Abs. 3 BV) reicht als rechtliche Basis für einen wirksamen Schutz der öffentlichen Gesundheit vor den Auswirkungen von COVID-19 vollumfänglich aus;
- (2) Dass unabhängig von der Frage der Dringlichkeit ohnehin kein zusätzlicher Regelungsbedarf besteht. Die bestehende Ordnung (Epidemiengesetz; allenfalls Art. 185 Abs. 3 BV) reicht für den Schutz der öffentlichen Gesundheit vor den Auswirkungen von COVID-19 vollumfänglich aus.
- (3) Dass auf das geplante Gesetz in seiner jetzigen Form nicht einzutreten ist, weil es schwerwiegende rechtsstaatliche Mängel aufweist. Dass im Falle seiner inhaltlichen Beratung die nachfolgend aufgezeigten Mängel und Risiken für die Bevölkerung auf jeden Fall zu beseitigen sind, da diese verfassungsmässige Rechte und Schutzgarantien (insbesondere das Legalitäts- und das Verhältnismässigkeitsprinzip) verletzen.

Wir empfehlen daher der Bundesversammlung

- (I) auf das Geschäft mangels Dringlichkeit nicht einzutreten, resp. die Dringlichkeit abzulehnen;
- (II) Eventualantrag bei Eintreten auf diese Vorlage:
das Gesetz mangels Notwendigkeit vollständig abzulehnen;
- (III) Eventualantrag bei grundsätzlicher Annahme dieses Gesetzes:
eine umfassende Überarbeitung oder Anpassung des Gesetzes im Sinne untenstehender Ausführungen vorzunehmen.

keine «Krankheitsfälle» (mit Symptomen), sondern nur um positive Testergebnisse. Zweitens wurden diese Tests niemals von einer unabhängigen Instanz validiert, und ihre Treffergenauigkeit ist in der Fachwelt mehr als bloss umstritten (<https://www.youtube.com/watch?v=MGfBlWX2m0U&feature=youtu.be> [ab Min. 2]). Drittens ist die Zahl der Fälle mit COVID-19-bedingten schwerwiegenden Komplikationen mittlerweile statistisch dermassen tief, dass die Testergebnisse (Anzahl positiv getestete Personen) in keiner Weise als genügend anerkannt werden können als Erfüllung der dem Bundesrat obliegenden Beweislast für eine effektiv erhebliche Bedrohung der öffentlichen Gesundheit, respektive der Krankenpflegeeinrichtungen.

Die stete Berufung auf die Testergebnisse seitens Bundesrat ist deshalb im Fall von COVID-19 irreführend und zur Rechtfertigung besonderer Kompetenzen nicht geeignet.

Um unter den gegenwärtigen Umständen tatsächlich erkrankte Personen wirksam zu behandeln und um die Verbreitung des grippeähnlichen Phänomens COVID-19 zu hemmen, ist es in keiner Weise erforderlich, dass der Bundesrat besondere Kompetenzen auf der Basis von Art. 7 oder 6 Epidemiengesetz (Ausserordentliche oder Besondere Lage) beansprucht. Die täglich aufs Neue vom BAG bestätigten tiefen Hospitalisierungs- und Todesfallzahlen sowie die Erkenntnis, dass COVID-19 für sich allein die öffentliche Gesundheit nicht erheblich bedroht, hätten längst zu einer Beendigung auch der Besonderen Lage (Art. 6 EpG) führen müssen.

Obwohl es evident ist, dass von COVID-19 **keine erhebliche Gefahr** mehr ausgeht für die **öffentliche Gesundheit und für die Spitalinfrastruktur**, hat der Bundesrat zu keinem Zeitpunkt triftige und wissenschaftlich überprüfbare Gründe vorgebracht, um die Aufrechterhaltung seiner weitreichenden Kompetenzen im Zusammenhang mit COVID-19 zu rechtfertigen.

Aus diesen Gründen ist die Dringlichkeit dieses Gesetzes zu verneinen. Nach über 6 Monaten Erfahrung mit COVID-19 und reichlich vorhandenem empirischem Datenmaterial ist in keiner Weise erkennbar und schon gar nicht bewiesen, *welche nicht wiedergutzumachende Nachteile für die öffentliche Gesundheit drohen würden, wenn diese Vorlage nicht für dringlich erklärt würde. Deshalb ist sie als nicht dringlich zurückzuweisen.*

Die bestehende gesetzliche Ordnung des Epidemiengesetzes (und allenfalls von Art. 185 Abs. 3 BV) reicht aus, um mit COVID-19 und allfälligen negativen Auswirkungen fertig zu werden.

Und sollte trotzdem wider Erwarten eine Situation eintreten, in welcher die öffentliche Gesundheit tatsächlich in erheblicher, besonderer Weise gefährdet wäre, stünden dem Bundesrat die bekannten Rechtsgrundlagen zur Verfügung (Art. 6 EpG; bei nachgewiesenem Bedarf allenfalls auch auf Art. 7 EpG und Art. 185 Abs. 3 BV). Davon sind wir heute aber weiter entfernt denn je.

2.) Zu Schlussfolgerung 2:

Fehlende Notwendigkeit für eine Regelung (zusätzlich zur bereits bestehenden gesetzlichen Ordnung)

Was oben im Zusammenhang mit der Dringlichkeit gesagt wurde, gilt vollumfänglich auch für das COVID-19-Gesetz per se, soweit es bezweckt, eine von COVID-19 ausgehende Gefahr für die öffentliche Gesundheit zu bannen.

Gemäss Erläuterungen will der Bundesrat für die epidemiologischen Massnahmen eine Regelung vorschlagen, *die dem Bundesrat erlaubt, all jene Massnahmen fortzuführen, die er gestützt auf Artikel 7 EpG getroffen hat, für die ihm aber eine gesetzliche*

Altersmedian bei 84 Jahren, also geringfügig höher als die allgemeine Lebenserwartung in der Schweiz. Entsprechende Daten aus Italien standen per Ende März zur Verfügung).

Aus all diesen Gründen ist es nun - nach über 6 Monaten Erfahrung mit COVID-19 und reichlich vorhandenem empirischen Datenmaterial - in keiner Weise erkennbar, warum es noch immer notwendig sein soll, mittels COVID-19-Gesetz dem Bundesrat weiterhin besondere Kompetenzen einzuräumen im Bereich von Art. 6 und sogar Art. 7 EpG. Der Bundesrat belegt im Erläuternden Bericht in keiner Weise, welche erhebliche Bedrohung für die öffentliche Gesundheit durch COVID-19 ganz genau ausgeht, welche das vorliegende Gesetz zwingend erforderlich machen würde.

Generell hat es der Bundesrat versäumt, die besondere Gefährlichkeit von COVID-19 für die öffentliche Gesundheit der Bevölkerung in der Schweiz nachzuweisen. Zu diesem Nachweis wäre der Bundesrat aber gemäss Epidemiengesetz (s. auch Botschaft zum Epidemiengesetz, S. 385) und gemäss Bundesverfassung (Art. 36 BV) von Anfang an klar verpflichtet gewesen. Wissenschaftlich breit abgestützte empirische Daten, welche die (qualitativ und quantitativ) erhebliche Bedrohung der öffentlichen Gesundheit belegen, fehlen bis heute. Obduktionen wurden so gut wie gar keine vorgenommen, wodurch man die Wirkungsweise und die Letalität von COVID-19 im Einzelfall hätte feststellen können.

Aus all diesen Gründen besteht für diesen Erlass, soweit er die Bekämpfung von COVID-19-bezweckt, keine Notwendigkeit. Mit dem geltenden Epidemiengesetz steht dem Bundesrat und den Kantonen eine ausreichende gesetzliche Grundlage zur Verfügung, um mit dem Phänomen COVID-19 adäquat fertig zu werden.

Sollte aber wider Erwarten eine Situation eintreten, in welcher die öffentliche Gesundheit tatsächlich in erheblicher, besonderer Weise gefährdet wäre, stünden dem Bundesrat die bekannten Rechtsgrundlagen zur Verfügung (Art. 6 EpG; bei nachgewiesenem Bedarf allenfalls auch auf Art. 7 EpG und Art. 185 Abs. 3 BV). Davon sind wir heute aber weiter entfernt denn je.

3.) Zu Schlussfolgerung 3

Mängel, welche verfassungsmässige Rechte und Grundsätze (insbesondere das Legalitäts- und Verhältnismässigkeitsprinzip) verletzen

Der Entwurf zum Covid-19 Gesetz enthält Artikel, die bewährte Garantien der Bundesverfassung über Bord werfen. Aus diesem Grund ist auf das geplante Gesetz in seiner jetzigen Form nicht einzutreten. Sollte trotz der schwerwiegenden rechtsstaatlichen Mängel eine inhaltliche Beratung erfolgen, müssen diese Artikel dringend entfernt oder angepasst werden.

Zu streichende Teile: Folgende Artikel und Absätze schätzen wir aus verfassungsrechtlichen Überlegungen als sehr problematisch ein, weshalb sie zu streichen sind:

- **Art. 2 Abs. 3 lit. g** betr. Ausnahmen von den Bestimmungen über die Einfuhr von Heilmitteln:

Soweit diese neue Regelung im Resultat dazu führt, dass Heilmittel auf den Schweizer Markt gelangen können, welche die üblichen Zulassungsvoraussetzungen für in der Schweiz hergestellte Heilmittel nicht erfüllen, ist diese Bestimmung zu streichen (s. auch unser Kommentar zu den Bestimmungen Art. 2 Abs. 3 lit. h und i; unten).

- **Art. 2 Abs. 3 lit. h** betr. Ausnahmen von der Swissmedic-Bewilligungspflicht:

grundsätzlichen Zuständigkeit der Kantone abzuweichen. Das Prinzip der Selbstverantwortung und der Menschenwürde (gerade bei älteren Personen) muss gewahrt bleiben. So ist es etwa von vornherein verfehlt, alle Menschen über 65 Jahre als besonders gefährdete Personen zu betrachten, wie das im Erläuternden Bericht geschieht. Die vorgeschlagene Regelung ist ein nicht gerechtfertigter Eingriff in die Wirtschaftsfreiheit und das Recht jedes Arbeitgebers, die für seinen Geschäftsbetrieb sinnvollen Massnahmen zum Gesundheitsschutz der von ihm beschäftigten Personen vorzusehen (Fürsorgepflicht des Arbeitgebers). In vielen Fällen wird eine pauschale Regelung den individuellen Verhältnissen nicht ausreichend Rechnung tragen und sich damit als unverhältnismässig erweisen. Aus diesem Grund ist dieser Absatz zu streichen.

- **Art. 8 betr. Finanzielle Unterstützung der Medien:**

Die starke finanzielle Unterstützung der grossen schweizerischen Medienhäuser auf der Basis der COVID-19 Verordnungen hat dazu geführt, dass die sog. vierte Macht im Staat so gut wie ausschliesslich die Sicht des Bundesrates transportierte.

Abweichende wissenschaftliche Meinungen zum Phänomen COVID-19 und zum Umgang damit (geäussert beispielsweise von den Professoren Bakhdi, Streeck, Püschel oder Dr. Wodarg) werden bis heute vollständig ausgeblendet. Personen, welche in der Öffentlichkeit eine vom Bundesrat abweichende Meinung vertreten, werden entweder ignoriert oder als verrückt bis gefährlich dargestellt. Viele Medien haben sich durch die starken Bundesgelder zu einer Berichterstattung hinreissen lassen, welche unter der Perspektive von **Art. 258 StGB** (Schreckung der Bevölkerung) im höchsten Mass problematisch ist und im Einzelfall vermutlich einschlägig war.

Diese von den Medien getriebene Entwicklung betrachten wir als eine echte Gefahr für unsere Demokratie. **Aus diesem Grund sind die Massnahmen im Medienbereich im Zusammenhang mit Covid-19 gemäss Art.8 der Vorlage (sowie bei jeder weiteren Epidemie) ersatzlos abzulehnen.**

Sollte der Bundesrat über eine Medienförderung nachdenken wollen, müsste der erste Gedanke einem **Qualitätsmonitoring** gelten. Dieses müsste von einer unabhängigen und vom Volk gewählten Stelle überwacht werden. Wie sich in den letzten Monaten eindrücklich gezeigt hat, ist eine Finanzierung durch den Bund als Mittel denkbar ungeeignet, um eine qualitativ hochwertige und unabhängige Berichterstattung zu sichern.

- **Art. 11 betr. Aufstellung neuer Straftatbestände:**

Art. 123 Abs. 1 BV erklärt das Strafrecht zur Bundessache und Art. 1 StGB statuiert den Satz „Keine Strafe ohne Gesetz“, welcher seit dem Alten Rom gilt (Nulla poena sine lege). Dieser Grundsatz erfordert gemäss einhelliger Lehre ein Gesetz im formellen Sinn und ist auch in Art. 7 EMRK verankert. Eine blossе Verordnung des Bundesrates reicht hier keinesfalls aus.

Die Eidgenössischen Räte sind daher nicht befugt, dem Bundesrat die Ermächtigung zur Begründung neuer Straftatbestände zu übertragen. Wenn der Bundesrat aber strafbedrohte Massnahmen erlassen darf, kann er völlig neue Straftatbestände schaffen (bisher schon zum Beispiel „Menschenansammlung“, „Teilnahme an Veranstaltungen“ und ähnliches), welche sich durch ganz neue, zudem unbestimmte Tatbestandsmerkmale definieren. Diese Vorschrift verstösst folglich eindeutig gegen Art. 1 StGB und gegen Art. 7 EMRK. Art. 11 des Entwurfes ist damit verfassungs- und völkerrechtswidrig und deshalb ersatzlos zu streichen.

Zusammenfassung der Feststellungen zum Entwurf des Covid-19 Gesetz, im Falle einer inhaltlichen Beratung:
--

Einschreiben
Bundeskanzlei
Rechtsdienst
3003 Bern
recht@bk.admin.ch

Vernehmlassung Entwurf «Covid-19-Gesetz» Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren

Gestützt auf Art. 4 des «Bundesgesetzes über das Vernehmlassungsverfahren»¹ teile ich Ihnen meine Überlegungen zum Entwurf des «Bundesgesetzes über die gesetzlichen Grundlagen für Verordnungen des Bundesrates zur Bewältigung der Covid-19-Epidemie»² mit, zu dem am 19. Juni die Vernehmlassung eröffnet wurde.

1. Eine Rechtsgrundlage für Notrecht zur Bekämpfung von Covid-19 besteht nicht.

Rechtsgrundlagen der Covid-19-Verordnungen, die der Bundesrat im März erlassen hat, ist die Erklärung der «ausserordentlichen Lage» gemäss Art. 7 des Epidemiengesetzes³ und Art. 185, Abs. 3 der Bundesverfassung,⁴ der dem Bundesrat die Kompetenz erteilt, befristete Verordnungen und Verfügungen zu erlassen, «um eingetretenen oder unmittelbar drohenden schweren Störungen der öffentlichen Ordnung oder der inneren oder äusseren Sicherheit zu begegnen.»

Die «ausserordentliche Lage» ist weder in der Verfassung noch in der Gesetzessammlung oder durch ein Gerichtsurteil definiert. Die präziseste Bezeichnung findet sich im Glossar der Botschaft vom 3. Dezember 2010 zum Epidemiengesetz (S. 452)⁵: «ausserordentliche Lage: siehe Artikel 7 E-EpG. Beispiel: Worst-Case-Pandemie (analog Spanische Grippe 1918)».

¹ <https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/20032737/index.html#a4>

² <https://www.news.admin.ch/news/message/attachments/61792.pdf>

³ <https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/20071012/index.html#a7>

⁴ <https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/19995395/index.html#a185>

⁵ <https://www.admin.ch/opc/de/federal-gazette/2011/311.pdf>

Dass es sich bei Covid-19 nicht um eine Worst Case-Pandemie handelt, ist unbestritten. Wie in anderen Ländern auch, setzte der Lockdown auch in der Schweiz erst ein, als die Ausbreitung bereits rückläufig war. Mit knapp 1700 Covid-19 zugeordneten Todesopfern liegt die Pandemie weit unter den Opfern der Grippewelle von 2015, die gemäss Todesursachenstatistik bei 2500 liegt.⁶

Während die Medien zu Beginn der Pandemie noch von einem Ereignis von der Grössenordnung der spanischen Grippe sprachen, stützten die Zahlen zu keinem Zeitpunkt der Entwicklung diesen Befund.

Es gibt denn auch keine Rechtsgrundlage, notrechtliche Verordnungen für eine ausserordentliche Lage, die sich einzig und ausdrücklich auf ein Worst-Case-Szenario in der Art der Spanischen Grippe bezieht, zu verlängern.

2. Sämtliche Ziele der Covid-19-Verordnung sind erreicht

Zweck der COVID-19-Verordnung 2 gemäss Art. 17 ist:

- «a. die Verbreitung des Coronavirus (COVID-19) in der Schweiz zu verhindern oder einzudämmen;
- b. die Häufigkeit von Übertragungen zu reduzieren, Übertragungsketten zu unterbrechen und lokale Ausbrüche zu verhindern oder einzudämmen;
- c. besonders gefährdete Personen zu schützen;
- d. die Kapazitäten der Schweiz zur Bewältigung der Epidemie sicherzustellen, insbesondere zur Aufrechterhaltung der Bedingungen für eine ausreichende Versorgung der Bevölkerung mit Pflege und Heilmitteln.»

Die vollständige Ausrottung eines Virus kann vom Gesetzgeber nicht gemeint sein. Der Anteil der Testpositiven unter den insgesamt Getesteten pendelt seit Ende Mai zwischen 0,42 und 0,78 Prozent. Die Erhöhung der «Fallzahlen» geht allein auf die gesteigerte Testtätigkeit zurück – die höchste seit Beginn der Pandemie. (Seit anfangs Juli meldet das BAG die Anzahl Tests allerdings nicht mehr).

Zwischen dem 1. Mai und dem 6. Juli wurden gemäss Angaben des BAG gerade noch 95 Personen wegen oder mit Covid-19 hospitalisiert.⁸ Das entspricht einem Anteil von 0,22 Prozent aller Hospitalisierungen, die in einer neunwöchigen Periode normalerweise anfallen (Basis 2018, Bundesamt für Statistik⁹). Seit dem 1. Mai verstarben 118 Personen mit oder an

⁶ <https://www.bfs.admin.ch/bfs/de/home/statistiken/kataloge-datenbanken/medienmitteilungen.assetdetail.3742835.html>

⁷ <https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/20200744/index.html#a1>

⁸ https://www.bag.admin.ch/dam/bag/de/dokumente/mt/k-und-i/aktuelle-ausbrueche-pandemien/2019-nCoV/covid-19-datengrundlage-lagebericht.xlsx.download.xlsx/200325_Datengrundlage_Grafiken_COVID-19-Bericht.xlsx

⁹ <https://www.bfs.admin.ch/bfs/de/home/statistiken/gesundheit/gesundheitswesen/spitaeler/patienten-hospitalisierungen.html>

Covid-19. Das sind 1,0 Prozent aller Todesfälle, die in neun Wochen durchschnittlich anfallen (2019, Bundesamt für Statistik¹⁰). Für jeden ordnungspolitischen Zweck muss gelten: Die Pandemie ist überwunden.

3. Die Veränderung der notrechtlichen Verordnungen als Gesetz ist ordnungspolitisch unnötig, auch nicht zur Bekämpfung eines Wiederaufflammens der Pandemie.

Der Bundesrat hat die Pandemie mit befristeten, auf Notrecht basierenden Verordnungen bewältigt. Auch wenn die Verordnungen wie vorgeschrieben Mitte September auslaufen, kann er ein Wiederaufflammen der Pandemie jederzeit wieder mit neuen, den aktuellen Verhältnisse angepassten notrechtlichen Verordnungen angehen. Dies erfordert keine neue gesetzliche Grundlage. Dies bestätigt auch der Bundesrat auf Seite 6 der Erläuterungen zum Covid-19 ausdrücklich.¹¹

4. Die Hochrechnungen betreffend einer Fortsetzung der Pandemie in Form einer «zweiten Welle» sind nachweislich falsch.

Eine «zweite Welle» wird vom Bundesrat nicht explizit als Grund für die Verlängerung des Notrechts genannt, sondern nur angedeutet: «Kann einer ... neuen Situation (z. B. bei einer «zweiten Welle» der Epidemie) nicht anders als durch bundesrätliches Verordnungsrecht begegnet werden, ...» (a.a.O.). Trotzdem geht aus der Vorlage des Bundesrates unmissverständlich und eindeutig hervor, dass er mit einer Fortdauer der Epidemie rechnet. Nur deshalb kann er die Verlängerung seiner notrechtlichen Kompetenzen beantragen. Zur Diskussion steht damit die Plausibilität einer zweiten Welle. Dazu wurde von einer bundeseigenen Institution, der Ecole polytechnique fédérale de Lausanne (EPFL) im April 2020 durch ein Mitglied der bundesrätlichen «Swiss national Covid-19 Task Force», Prof. Fellay, die Studie «Switzerland COVID-19 Scenario Report»¹² angefertigt. Sie rechnet für diesen Sommer mit 5000 bis 20'000 Corona-Toten – bis zu zwölf Mal mehr als während der Hauptwelle. Prof. Fellay ging von zwei Annahmen aus, die sich schon damals als falsch erwiesen.

Zum einen unterliegen gemäss seiner Studie alle Infizierten demselben Risiko einer Hospitalisierung. Man wusste aber schon im April, dass 50 bis 80 Prozent der Infizierten keinerlei Symptome haben. Zum andern haben Prof. Fellays Hochrechnung zufolge alle Altersgruppen dieselbe Sterbewahrscheinlichkeit. Schon damals war wissenschaftlich

¹⁰ <https://www.bfs.admin.ch/bfs/de/home/statistiken/bevoelkerung/geburten-todesfaelle/todesfaelle.html>

¹¹ <https://www.news.admin.ch/news/message/attachments/61823.pdf>

¹² <https://jcbblemai.github.io>

unbestritten, dass alte Menschen mit Vorerkrankungen den allergrössten Teil der Todesopfer ausmachen. Die Tatsache, dass Prof. Fellay trotz dieser eklatanten Mängel einer politikbestimmenden Studie Mitglied der «Swiss national Covid-19 Task Force» bleibt, zeigt, dass der Bundesrat auf seine Beratung zu zählen gewillt ist und sich damit einem erheblichen Risiko einer Fehleinschätzung aussetzt. Keinesfalls darf der Gesetzgeber einer Vorlage zustimmen, die der Abwehr einer unwissenschaftlich hochgerechneten Gefahr dient. Er geht sonst ein grosses Risiko ein, mit den notrechtlichen Massnahmen weit mehr Schaden anzurichten, als er mit ihnen verhindern kann.

5. Keine Verlängerung des Notrechts ohne Überprüfung seiner Wirksamkeit.

Gemäss Art. 170 BV¹³ sorgt die Bundesversammlung dafür, «dass die Massnahmen des Bundes auf ihre Wirksamkeit überprüft werden». Dies muss insbesondere für Massnahmen im Zusammenhang mit einem Ereignis gelten, das nach übereinstimmender Einschätzung das Folgenreichste seit dem zweiten Weltkrieg ist. Nun haben aber die Geschäftsprüfungskommissionen die Beratung über die vom Bundesrat getroffenen Massnahmen auf den August verschoben. Mit dem Covid-19-Gesetz liegt also ein Entwurf für die Verlängerung nicht überprüfter Massnahmen vor, wie es eigentlich die Bundesverfassung fordert. Eine Überprüfung, auch der Verhältnismässigkeit fällt umso schwerer, als der Bundesrat für das Gesetz die Dringlichkeit beantragt und die Vernehmlassungszeit von drei Monaten auf drei Wochen verkürzt hat. Vor einer Verlängerung der notrechtlichen Grundlagen ist die Wirksamkeit der darin geregelten Massnahmen durch die Bundesversammlung zu überprüfen.

6. Die Institutionen des vorgeschlagenen Covid-19-Gesetzes entsprechen nicht den gesetzlichen Erfordernissen.

Gemäss Art. 54 Epidemiengesetzes¹⁴ schaffen Bund und Kantone «ein Organ zur Förderung der Zusammenarbeit», u.a. zur «Unterstützung des Einsatzorgans des Bundes bei der Bewältigung von besonderen oder ausserordentlichen Lagen» (Abs. 3, lit. e). Ein solches Organ wurde nicht eingesetzt und ist im Covid-19-Gesetz, das sich ausdrücklich auf das Epidemiengesetz stützt, auch nicht vorgesehen. Die Ereignisse der letzten Monate zeigen deutlich, dass dieser Mangel an gesetzgeberischer Präzision zu realen Konsequenzen in der Zusammenarbeit zwischen Bund und Kantonen sowie unter den Kantonen führt. Eine Vorlage ohne Erfüllung der gesetzlichen Vorlagen darf nicht angenommen werden.

¹³ <https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/19995395/index.html#a170>

¹⁴ <https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/20071012/index.html#a54>

7. Unklare Regelung der Impfpflicht

Gemäss Art. 22 des Epidemiengesetzes¹⁵ sind es die Kantone und nicht der Bund, die «Impfungen von gefährdeten Bevölkerungsgruppen, von besonders exponierten Personen und von Personen, die bestimmte Tätigkeiten ausüben, für obligatorisch erklären, sofern eine erhebliche Gefahr besteht».

Art. 6 des Epidemiengesetzes¹⁶ (besondere Lage) gibt dem Bundesrat die Möglichkeit, selber solche Impfungen verpflichtend anzuordnen, aber immer noch unter Beschränkung auf gefährdete Bevölkerungsgruppen oder besonders exponierte Personen.

Das Covid-19-Gesetz hebt diese Einschränkung nicht explizit auf, hält in Art. 2, Abs. 1 jedoch fest, der Bundesrat könne «Massnahmen zur Verminderung des Übertragungsrisikos und zur Bekämpfung der durch das Coronavirus verursachten Krankheit (Covid-19) anordnen. Er hört dabei die Kantone an.» Darunter würde auch ein Impfblogatorium fallen, wie der Bundesrat auf Seite 10 der Erläuterungen ausdrücklich festhält. Der von einem Impfblogatorium betroffene Personenkreis würde dann nach einfacher Anhörung der Kantone, aber ohne Entscheid des ursprünglichen Gesetzgebers – der Bundesversammlung – an den Bundesrat übergehen. Es widerspricht dem Legalitätsprinzip, den Entscheid einer übergeordneten Instanz, in diesem Fall der Bundesversammlung, durch eine untergeordnete Stelle, den Bundesrat, zu verändern oder aufzuheben. Es ist auch nicht ratsam, in einer besonders strittigen Frage – die seinerzeit zum Referendum gegen das Epidemiengesetz führte – einen Volksentscheid auf Stufe Verwaltung aufzuheben, selbst wenn dies mangels Verfassungsgerichtsbarkeit nicht angefochten werden kann.

Das Covid-19-Gesetz sollte diese wichtige Frage in einer für die allgemeine Bevölkerung verständlichen Sprache klären.

8. Ein Impfblogatorium mit nicht abschliessend geprüften pharmazeutischen Produkten ist völkerrechtlich verboten.

Art. 7 des «Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte»¹⁷, in der Schweiz in Kraft getreten am 18. September 1992, schreibt u.a. fest, «niemand [dürfe] ohne seine freiwillige Zustimmung medizinischen oder wissenschaftlichen Versuchen unterworfen werden». Nachdem das Covid-19-Gesetz den Bundesrat in Art. 2 Abs. 3, lit. i ermächtigt, «Ausnahmen von der Zulassungspflicht für Arzneimittel» vorzusehen, ist davon auszugehen, dass Impfstoffe vor Abschluss der normalerweise vorgeschriebenen wissenschaftlichen Prüfung in Verkehr gebracht oder sogar obligatorisch erklärt werden. Sie befinden sich

¹⁵ <https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/20071012/index.html#a22>

¹⁶ <https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/20071012/index.html#a6>

¹⁷ <https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/19660262/index.html#a7>

gewissermassen in der Schlussphase der medizinischen und wissenschaftlichen Versuche und müssen deshalb explizit von einem Obligatorium ausgeschlossen werden. Ein Ausschluss nicht standardgemäss geprüfter Impfstoffe aus einem möglichen Obligatorium ist auch für den Schutz der körperlichen Unversehrtheit gemäss BV Art. 10, Abs. 2¹⁸ angezeigt.

9. Die Dringlichkeit des Covid-19-Gesetzes ist nicht erforderlich.

Wie dargelegt, kann einem allfälligen Wiederaufflammen der Pandemie auch ohne Verlängerung des Notrechts begegnet werden. Der Bundesrat kann aufgrund der bestehenden Rechtsgrundlagen, falls erforderlich, nach Ablauf der geltenden Covid-19-Verordnungen, einfach neue, wiederum befristete, erlassen. Es besteht demnach auch kein Anlass, dem Gesetzesentwurf die Dringlichkeit zu verleihen.

Diese unnötige Klausel beseitigt unnötigerweise die aufschiebende Wirkung eines Referendums und erzeugt den Eindruck, der Bundesrat wolle das Krisenmanagement gegen den Souverän durchführen.

Dabei erfordert die Bewältigung einer Krise nicht nur notrechtliche Kompetenzen (über die der Bundesrat bereits verfügt), sondern auch eine Zusammenarbeit zwischen Regierung und Bevölkerung, ganz besonders in einem direktdemokratischen Land wie der Schweiz. Diese Zusammenarbeit wird durch den ungerechtfertigten Status der Dringlichkeit des Covid-19-Gesetzes und der daraus folgenden Behinderung der Volksrechte entscheidend in Frage gestellt.

10. Umfassende Ermächtigung des Bundesrates ist unbegründet.

Das Covid-19-Gesetz regelt nicht nur die direkte Bekämpfung der Pandemie (Primärmassnahmen), sondern auch «Massnahmen zur Bewältigung von Folgeproblemen, die sich erst durch die Ergreifung der Massnahmen nach dem Epidemien-Gesetz ergeben», sog. «Sekundärmassnahmen». Für solche grösstenteils vorhersehbaren Massnahmen besteht keine explizite Dringlichkeit. Sie können auch ohne Sondervollmachten auf ordentlichem parlamentarischem Weg eingebracht werden, z.B. in Form des einfachen Bundesbeschlusses nach Art. 163 BV.

Fazit

Die historische Erfahrung mit notrechtlichen Massnahmen zeigt, dass die Rückkehr zu normalen demokratischen Abläufen – aus welchen Gründen auch immer – schwierig ist.

¹⁸ <https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/19995395/index.html#a10>

Von 1930 bis 1945 haben Bundesrat und Parlament das dringliche Bundesrecht oft und nicht immer gerechtfertigt eingesetzt. Und es brauchte nicht weniger als sieben Volksinitiativen (die alle von Bundesrat und Parlament abgelehnt wurden), bis 1952 die direkte Demokratie wiederhergestellt wurde.¹⁹

Der Verlauf der Pandemie hat auch gezeigt, dass die massgebenden Begriffe und Kriterien mehrmals geändert wurden. War es erst eine überdurchschnittliche Bedrohung für die Gesundheit der gesamten Bevölkerung, ging es später um die Sicherstellung von Intensivkapazitäten, dann um den Reproduktionsfaktor und seit neustem um «Fallzahlen». Hinter diesen verbergen sich aber keine medizinischen Fälle, die eine Behandlung erforderten, sondern Testpositive. Die Hospitalisationen aufgrund von Covid-19 bleiben indes seit Wochen auf Werten um 0.2 Prozent der gesamten stationären Spitaleintritte. Der Vorsteher des Departements des Innern hat in der Samstagsrundschau von Radio SRF vom 27. Juni 2020²⁰ zweimal erklärt, die Epidemie bleibe bei uns, bis wir einen Impfstoff hätten. Dies bedeutet eine schleichende Veränderung von Begriffen wie «Epidemie» oder «Krankheitserreger», die in den einschlägigen Gesetzen verwendet werden und rechtswirksam sind.

Ein relevanter Krankheitserreger muss in signifikantem Ausmass eine Krankheit auslösen (gemäss den Henle-Koch-Postulaten) und darf nicht zu einem Ko-Faktor werden, der nur in seltenen Fällen und bei gewissen Begleiterkrankungen zu Symptomen führt, selbst wenn diese schwerwiegend sind. Und eine Epidemie muss eine Seuche mit gravierenden Folgen bleiben und darf nicht mit dem Vorhandensein eines Erregers gleichgesetzt werden, der in einigen Fällen zu Krankheiten führt.

Ansonsten droht die ernstliche Gefahr, dass bereits ein normales virologisches Grundrauschen notrechtliche Massnahmen rechtfertigt, die zu einem «new normal» führen, das sich niemand wünscht und das inkompatibel mit den Grundzügen der direkten Demokratie ist.

Als Stimmbürger und Teil des Souveräns wünscht man sich klare Gesetze mit stringenten Begriffen und unter Berücksichtigung des Grundsatzes, dass die Regierung im Auftrag des Volkes handelt und nicht im Auftrag von sich selber.

Das vorgeschlagene Covid-19-Gesetz entspricht diesen Grundsätzen in keiner Weise. Es ist deshalb abzulehnen oder in Bezug auf das Legalitätsprinzip, die Verhältnismässigkeit und der rechtswirksamen medizinischen Begriffe nachzubessern.

¹⁹ David Eugster: Das Vollmachtenregime in der Schweiz https://www.swissinfo.ch/ger/direktedemokratie/vollmachtenregime-schweiz_als-die-schweiz-dem-bundesrat-die-lust-am-autoritaeren-regieren-austrieb/45203984
und Historisches Lexikon der Schweiz: Vollmachtenregime, <https://hls-dhs-dss.ch/de/articles/010094/2013-08-26/>

²⁰ <https://www.srf.ch/play/radio/popupaudioplayer?id=63abca89-0838-4c35-90be-c54d4e7672bf>

Die vorstehenden Überlegungen entsprechen in Sinn und Geist den Ansichten einer substanziellen Minderheit der Schweizer Bevölkerung. Ihre Meinung wird zwar von den Medien kaum dargestellt. Aber diese Minderheit existiert, sie macht sich grosse Sorgen und sie ist entschlossen, diese unsere Verfassung und die darin festgeschriebenen Grundrechte zu verteidigen. Dazu kommt ein nicht zu unterschätzender Teil einer schweigenden Mehr- oder Minderheit, die sich aus Opportunitätsgründen nicht mehr zu äussern wagt.

Der Souverän der Schweizerischen Eidgenossenschaft sind die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger, wobei die Verfassung so ausgelegt ist, dass Minderheiten – nicht nur sprachliche, sondern auch kulturelle und ideelle – durch ein gewisses, allerdings nicht eindeutig durchformuliertes Konsensprinzip geschützt werden. Es kann also nicht sein, dass eine Mehrheit Verfassungsänderungen oder Gesetze beschliesst, die für Minderheiten als absolut unannehmbar gelten.

Der Schutz der unveräusserlichen Grundrechte, die von der Gesetzesvorlage tangiert werden, misst sich also an den ideellen, kulturellen und politischen Minderheiten, zu deren Schutz sie überhaupt bestehen. Ohne diesen Schutz verkommt die Demokratie eidgenössischer Prägung zu einer Diktatur der Mehrheit. Nicht umsonst ist die Freiheit der erste Zweck des Bundes, den die Verfassung nennt, noch vor Demokratie, Unabhängigkeit und Frieden (siehe Präambel²¹). Ohne ein substanzielles Mass an Freiheit ist Demokratie unmöglich.

(Ort, Datum

Spiez, 09.07.20

(Name und Unterschrift)

A. Berger 

²¹ <https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/19995395/index.html#ani1>

Stellungnahme Vernehmlassung zu Covid-19-Gesetz

Von:

Albin Berger

[Name/Organisation]

Stockhornstr. 43

[Zusatz]

3700 Spiez

[Adresse]

[PLZ/Ort]

EINSCHREIBEN

An die
Schweizerische Bundeskanzlei
Bundeshaus West
3003 Bern

Stellungnahme im Rahmen der Vernehmlassung zum Covid-19-Gesetz

Sehr geehrte Präsidentin des Nationalrats Frau Moret
Sehr geehrter Präsident des Ständerats Herr Stöckli
Sehr geehrter Herr Bundeskanzler Thurnherr

Der Bundesrat hat am 19.6.2020 das Vernehmlassungsverfahren zum Entwurf des Covid-19-Gesetz eröffnet. Gerne nutzen wir die Gelegenheit, Stellung zu nehmen. Zusammenfassend kommen wir zum Schluss,

- (1) Dass die Voraussetzungen für eine Dringlicherklärung und sofortige Inkraftsetzung dieses Gesetzes auf der Basis von Art. 165 Bundesverfassung nicht gegeben sind, insbesondere nicht soweit es um den Schutz der öffentlichen Gesundheit vor COVID-19 geht. Die bestehende gesetzliche Ordnung (Epidemiengesetz; allenfalls Art. 185 Abs. 3 BV) reicht als rechtliche Basis für einen wirksamen Schutz der öffentlichen Gesundheit vor den Auswirkungen von COVID-19 vollumfänglich aus;
- (2) Dass unabhängig von der Frage der Dringlichkeit ohnehin kein zusätzlicher Regelungsbedarf besteht. Die bestehende Ordnung (Epidemiengesetz; allenfalls Art. 185 Abs. 3 BV) reicht für den Schutz der öffentlichen Gesundheit vor den Auswirkungen von COVID-19 vollumfänglich aus.
- (3) Dass auf das geplante Gesetz in seiner jetzigen Form nicht einzutreten ist, weil es schwerwiegende rechtsstaatliche Mängel aufweist. Dass im Falle seiner inhaltlichen Beratung die nachfolgend aufgezeigten Mängel und Risiken für die Bevölkerung auf jeden Fall zu beseitigen sind, da diese verfassungsmässige Rechte und Schutzgarantien (insbesondere das Legalitäts- und das Verhältnismässigkeitsprinzip) verletzen.

Wir empfehlen daher der Bundesversammlung

- (I) auf das Geschäft mangels Dringlichkeit nicht einzutreten, resp. die Dringlichkeit abzulehnen;
- (II) Eventualantrag bei Eintreten auf diese Vorlage:
das Gesetz mangels Notwendigkeit vollständig abzulehnen;
- (III) Eventualantrag bei grundsätzlicher Annahme dieses Gesetzes:
eine umfassende Überarbeitung oder Anpassung des Gesetzes im Sinne untenstehender Ausführungen vorzunehmen.

keine «Krankheitsfälle» (mit Symptomen), sondern nur um positive Testergebnisse. Zweitens wurden diese Tests niemals von einer unabhängigen Instanz validiert, und ihre Treffergenauigkeit ist in der Fachwelt mehr als bloss umstritten (<https://www.youtube.com/watch?v=MGfBLWX2mOU&feature=youtu.be> [ab Min. 2]). Drittens ist die Zahl der Fälle mit COVID-19-bedingten schwerwiegenden Komplikationen mittlerweile statistisch dermassen tief, dass die Testergebnisse (Anzahl positiv getestete Personen) in keiner Weise als genügend anerkannt werden können als Erfüllung der dem Bundesrat obliegenden Beweislast für eine effektiv erhebliche Bedrohung der öffentlichen Gesundheit, respektive der Krankenpflegeeinrichtungen.

Die stete Berufung auf die Testergebnisse seitens Bundesrat ist deshalb im Fall von COVID-19 irreführend und zur Rechtfertigung besonderer Kompetenzen nicht geeignet.

Um unter den gegenwärtigen Umständen tatsächlich erkrankte Personen wirksam zu behandeln und um die Verbreitung des grippeähnlichen Phänomens COVID-19 zu hemmen, ist es in keiner Weise erforderlich, dass der Bundesrat besondere Kompetenzen auf der Basis von Art. 7 oder 6 Epidemien-gesetz (Ausserordentliche oder Besondere Lage) beansprucht. Die täglich aufs Neue vom BAG bestätigten tiefen Hospitalisierungs- und Todesfallzahlen sowie die Erkenntnis, dass COVID-19 für sich allein die öffentliche Gesundheit nicht erheblich bedroht, hätten längst zu einer Beendigung auch der Besonderen Lage (Art. 6 EpG) führen müssen.

Obwohl es evident ist, dass von COVID-19 **keine erhebliche Gefahr** mehr ausgeht für **die öffentliche Gesundheit und für die Spitalinfrastruktur**, hat der Bundesrat zu keinem Zeitpunkt triftige und wissenschaftlich überprüfbare Gründe vorgebracht, um die Aufrechterhaltung seiner weitreichenden Kompetenzen im Zusammenhang mit COVID-19 zu rechtfertigen.

Aus diesen Gründen ist die Dringlichkeit dieses Gesetzes zu verneinen. Nach über 6 Monaten Erfahrung mit COVID-19 und reichlich vorhandenem empirischem Datenmaterial ist in keiner Weise erkennbar und schon gar nicht bewiesen, *welche nicht wiedergutzumachende Nachteile für die öffentliche Gesundheit drohen würden, wenn diese Vorlage nicht für dringlich erklärt würde. Deshalb ist sie als nicht dringlich zurückzuweisen.*

Die bestehende gesetzliche Ordnung des Epidemien-gesetzes (und allenfalls von Art. 185 Abs. 3 BV) reicht aus, um mit COVID-19 und allfälligen negativen Auswirkungen fertig zu werden.

Und sollte trotzdem wider Erwarten eine Situation eintreten, in welcher die öffentliche Gesundheit tatsächlich in erheblicher, besonderer Weise gefährdet wäre, stünden dem Bundesrat die bekannten Rechtsgrundlagen zur Verfügung (Art. 6 EpG; bei nachgewiesenem Bedarf allenfalls auch auf Art. 7 EpG und Art. 185 Abs. 3 BV). Davon sind wir heute aber weiter entfernt denn je.

2.) Zu Schlussfolgerung 2:

Fehlende Notwendigkeit für eine Regelung (zusätzlich zur bereits bestehenden gesetzlichen Ordnung)

Was oben im Zusammenhang mit der Dringlichkeit gesagt wurde, gilt vollumfänglich auch für das COVID-19-Gesetz per se, soweit es bezweckt, eine von COVID-19 ausgehende Gefahr für die öffentliche Gesundheit zu bannen.

Gemäss Erläuterungen will der Bundesrat für die epidemiologischen Massnahmen eine Regelung vorschlagen, *die dem Bundesrat erlaubt, all jene Massnahmen fortzuführen, die er gestützt auf Artikel 7 EpG getroffen hat, für die ihm aber eine gesetzliche*

Altersmedian bei 84 Jahren, also geringfügig höher als die allgemeine Lebenserwartung in der Schweiz. Entsprechende Daten aus Italien standen per Ende März zur Verfügung).

Aus all diesen Gründen ist es nun - nach über 6 Monaten Erfahrung mit COVID-19 und reichlich vorhandenem empirischen Datenmaterial - in keiner Weise erkennbar, warum es noch immer notwendig sein soll, mittels COVID-19-Gesetz dem Bundesrat weiterhin besondere Kompetenzen einzuräumen im Bereich von Art. 6 und sogar Art. 7 EpG. Der Bundesrat belegt im Erläuternden Bericht in keiner Weise, welche erhebliche Bedrohung für die öffentliche Gesundheit durch COVID-19 ganz genau ausgeht, welche das vorliegende Gesetz zwingend erforderlich machen würde.

Generell hat es der Bundesrat versäumt, die besondere Gefährlichkeit von COVID-19 für die öffentliche Gesundheit der Bevölkerung in der Schweiz nachzuweisen. Zu diesem Nachweis wäre der Bundesrat aber gemäss Epidemiengesetz (s. auch Botschaft zum Epidemiengesetz, S. 385) und gemäss Bundesverfassung (Art. 36 BV) von Anfang an klar verpflichtet gewesen. Wissenschaftlich breit abgestützte empirische Daten, welche die (qualitativ und quantitativ) erhebliche Bedrohung der öffentlichen Gesundheit belegen, fehlen bis heute. Obduktionen wurden so gut wie gar keine vorgenommen, wodurch man die Wirkungsweise und die Letalität von COVID-19 im Einzelfall hätte feststellen können.

Aus all diesen Gründen besteht für diesen Erlass, soweit er die Bekämpfung von COVID-19-bezweckt, keine Notwendigkeit. Mit dem geltenden Epidemiengesetz steht dem Bundesrat und den Kantonen eine ausreichende gesetzliche Grundlage zur Verfügung, um mit dem Phänomen COVID-19 adäquat fertig zu werden.

Sollte aber wider Erwarten eine Situation eintreten, in welcher die öffentliche Gesundheit tatsächlich in erheblicher, besonderer Weise gefährdet wäre, stünden dem Bundesrat die bekannten Rechtsgrundlagen zur Verfügung (Art. 6 EpG; bei nachgewiesenem Bedarf allenfalls auch auf Art. 7 EpG und Art. 185 Abs. 3 BV). Davon sind wir heute aber weiter entfernt denn je.

3.) Zu Schlussfolgerung 3

Mängel, welche verfassungsmässige Rechte und Grundsätze (insbesondere das Legalitäts- und Verhältnismässigkeitsprinzip) verletzen

Der Entwurf zum Covid-19 Gesetz enthält Artikel, die bewährte Garantien der Bundesverfassung über Bord werfen. Aus diesem Grund ist auf das geplante Gesetz in seiner jetzigen Form nicht einzutreten. Sollte trotz der schwerwiegenden rechtsstaatlichen Mängel eine inhaltliche Beratung erfolgen, müssen diese Artikel dringend entfernt oder angepasst werden.

Zu streichende Teile: Folgende Artikel und Absätze schätzen wir aus verfassungsrechtlichen Überlegungen als sehr problematisch ein, weshalb sie zu streichen sind:

- **Art. 2 Abs. 3 lit. g** betr. Ausnahmen von den Bestimmungen über die Einfuhr von Heilmitteln:
Soweit diese neue Regelung im Resultat dazu führt, dass Heilmittel auf den Schweizer Markt gelangen können, welche die üblichen Zulassungsvoraussetzungen für in der Schweiz hergestellte Heilmittel nicht erfüllen, ist diese Bestimmung zu streichen (s. auch unser Kommentar zu den Bestimmungen Art. 2 Abs. 3 lit. h und i; unten).
- **Art. 2 Abs. 3 lit. h** betr. Ausnahmen von der Swissmedic-Bewilligungspflicht:

grundsätzlichen Zuständigkeit der Kantone abzuweichen. Das Prinzip der Selbstverantwortung und der Menschenwürde (gerade bei älteren Personen) muss gewahrt bleiben. So ist es etwa von vornherein verfehlt, alle Menschen über 65 Jahre als besonders gefährdete Personen zu betrachten, wie das im Erläuternden Bericht geschieht. Die vorgeschlagene Regelung ist ein nicht gerechtfertigter Eingriff in die Wirtschaftsfreiheit und das Recht jedes Arbeitgebers, die für seinen Geschäftsbetrieb sinnvollen Massnahmen zum Gesundheitsschutz der von ihm beschäftigten Personen vorzusehen (Fürsorgepflicht des Arbeitgebers). In vielen Fällen wird eine pauschale Regelung den individuellen Verhältnissen nicht ausreichend Rechnung tragen und sich damit als unverhältnismässig erweisen. Aus diesem Grund ist dieser Absatz zu streichen.

- **Art. 8 betr. Finanzielle Unterstützung der Medien:**

Die starke finanzielle Unterstützung der grossen schweizerischen Medienhäuser auf der Basis der COVID-19 Verordnungen hat dazu geführt, dass die sog. vierte Macht im Staat so gut wie ausschliesslich die Sicht des Bundesrates transportierte.

Abweichende wissenschaftliche Meinungen zum Phänomen COVID-19 und zum Umgang damit (geäussert beispielsweise von den Professoren Bakhti, Streeck, Püschel oder Dr. Wodarg) werden bis heute vollständig ausgeblendet. Personen, welche in der Öffentlichkeit eine vom Bundesrat abweichende Meinung vertreten, werden entweder ignoriert oder als verrückt bis gefährlich dargestellt. Viele Medien haben sich durch die starken Bundesgelder zu einer Berichterstattung hinreissen lassen, welche unter der Perspektive von **Art. 258 StGB** (Schreckung der Bevölkerung) im höchsten Mass problematisch ist und im Einzelfall vermutlich einschlägig war.

Diese von den Medien getriebene Entwicklung betrachten wir als eine echte Gefahr für unsere Demokratie. **Aus diesem Grund sind die Massnahmen im Medienbereich im Zusammenhang mit Covid-19 gemäss Art.8 der Vorlage (sowie bei jeder weiteren Epidemie) ersatzlos abzulehnen.**

Sollte der Bundesrat über eine Medienförderung nachdenken wollen, müsste der erste Gedanke einem **Qualitätsmonitoring** gelten. Dieses müsste von einer unabhängigen und vom Volk gewählten Stelle überwacht werden. Wie sich in den letzten Monaten eindrücklich gezeigt hat, ist eine Finanzierung durch den Bund als Mittel denkbar ungeeignet, um eine qualitativ hochwertige und unabhängige Berichterstattung zu sichern.

- **Art. 11 betr. Aufstellung neuer Straftatbestände:**

Art. 123 Abs. 1 BV erklärt das Strafrecht zur Bundessache und Art. 1 StGB statuiert den Satz „Keine Strafe ohne Gesetz“, welcher seit dem Alten Rom gilt (Nulla poena sine lege). Dieser Grundsatz erfordert gemäss einhelliger Lehre ein Gesetz im formellen Sinn und ist auch in Art. 7 EMRK verankert. Eine blosser Verordnung des Bundesrates reicht hier keinesfalls aus.

Die Eidgenössischen Räte sind daher nicht befugt, dem Bundesrat die Ermächtigung zur Begründung neuer Straftatbestände zu übertragen. Wenn der Bundesrat aber strafbedrohte Massnahmen erlassen darf, kann er völlig neue Straftatbestände schaffen (bisher schon zum Beispiel „Menschenansammlung“, „Teilnahme an Veranstaltungen“ und ähnliches), welche sich durch ganz neue, zudem unbestimmte Tatbestandsmerkmale definieren. Diese Vorschrift verstösst folglich eindeutig gegen Art. 1 StGB und gegen Art. 7 EMRK. Art. 11 des Entwurfes ist damit verfassungs- und völkerrechtswidrig und deshalb ersatzlos zu streichen.

Zusammenfassung der Feststellungen zum Entwurf des Covid-19 Gesetz, im Falle einer inhaltlichen Beratung:
--

Ralph Siegenthaler
Claragraben 140
4057 Basel

Basel, 9.7.2020

Bundeskanzlei
Rechtsdienst
3003 Bern

Vernehmlassung zum Entwurf «Covid-19-Gesetz» **Zusätzliche Stellungnahme**

Sehr geehrte Damen und Herren

Gestützt auf Art. 4 des «Bundesgesetzes über das Vernehmlassungsverfahren» teile ich Ihnen meine Überlegungen zum Entwurf des «Bundesgesetzes über die gesetzlichen Grundlagen für die Bewältigung der Covid-19-Epidemie» mit, zu dem am 19. Juni die Vernehmlassung eröffnet wurde.

Zusätzliche Beanstandung zum erläuternden Bericht zum Covid-19 Gesetz

Im *Punkt 3.4* wird behauptet, dass durch die Massnahmen des Lockdowns, welche durch dieses Gesetz legitimiert und fortgeführt werden sollen, keine *"offensichtlichen Auswirkungen auf die Bereiche Gesellschaft, Umwelt und andere Bereiche zu erwarten seien."*

Das ist definitiv nicht zutreffend. Dazu möchte ich folgende Tatsachen aufführen:

Umwelt

Ein massiv vermindertes Verkehrsaufkommen auf den Strassen und in der Luft haben diverse Messwerte der Luftqualität verbessert sowie zu einer massgeblichen Lärmreduktion geführt.

Gesellschaft

- Seit Beginn des Lockdowns hat das Gefühl von Bedrohung und Verunsicherung massiv zugenommen. Dies hat nichts mit dem Virus zu tun, sondern mit der Art und Weise, wie damit umgegangen wird. Die unmittelbaren Eingriffe in die Privatsphäre haben bei vielen den Glauben an einen gerechten Staat erschüttert.
- Angst und Panik-Gefühle sind deutlich angestiegen und zeigen sich in bereits erfassbaren erhöhten Angst- und Panik-Störungen, welche psychologisch / psychiatrisch behandelt werden müssen.
- Die Suizidrate ist erhöht.
- Die wirtschaftlichen Folgen durch Bankrotte werden zwar finanziell teilweise abgefedert; das damit verbundene Leid ist dennoch nicht unerheblich und wirkt sich auf die Betroffenen und deren Angehörige aus.
- Home Schooling ist insbesondere für jüngere Kinder pädagogisch inadäquat, hat zur Verschärfung der Chancenungleichheit geführt und die Eltern zusätzlich zum Home Office belastet.
- Die Kommunikation wird zunehmend digitalisiert, um Kontakte zu vermeiden. Das birgt neben den Chancen auch eine Gefahr der weiteren Vereinsamung. Fast alle Menschen sind auf Direktkontakte angewiesen und leiden unter Stress, wenn diese zu stark fehlen.

- Die Kommunikationskultur grosser Medienhäuser wie auch von SRF war partiell unangemessen: Menschen mit anderen Sichtweisen und insbesondere bestausgebildete Wissenschaftler mit vom Staat abweichenden Sichtweisen zu diffamieren und als Verschwörungstheoretiker zu bezeichnen, ist kein lösungsorientiertes Verhalten. Die offizielle Politik hat sich nie dazu geäussert und passiv zu einem Klima einer polarisierten Meinungslandschaft beigetragen. Diese und kommende Krisen werden so noch weniger bewältigbar, weil die Gesellschaft weiter parzelliert wird.

Meine Aufzählung ist nicht abschliessend und erwähnt nur einige wichtige Punkte, welche meines Erachtens erhebliche Auswirkungen auf die Gesellschaft haben, die in einer Demokratie untersucht, beziffert und denen mit Gegenmassnahmen begegnet werden muss.

Der Punkt 3.4 ist daher zu überarbeiten, um diese und weitere Faktoren mit einzubeziehen, falls auf die Vorlage in irgend einer Form eingetreten wird.

Dies ist ein Zusatz zu meiner bereits separat geschickten Stellungnahme zu diesem Geschäft.

Freundliche Grüsse

Ralph Siegenthaler

Stellungnahme Vernehmlassung zu Covid-19-Gesetz

Drs. (Psychologie) Marjan van den Munckhof
Oberwilerstrasse 46
6062 Wilen (Sarnen)

An die
Schweizerische Bundeskanzlei
Bundeshaus West
3003 Bern
recht@bk.admin.ch

Stellungnahme im Rahmen der Vernehmlassung zum Covid-19-Gesetz

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Bundesrat hat am 19.6.2020 das Vernehmlassungsverfahren zum Entwurf des Covid-19-Gesetz eröffnet. Gerne nutzen wir die Gelegenheit, Stellung zu nehmen. Zusammenfassend kommen wir zum Schluss,

- (1) Dass die Voraussetzungen für eine Dringlicherklärung und sofortige Inkraftsetzung dieses Gesetzes auf der Basis von Art. 165 Bundesverfassung nicht gegeben sind, insbesondere nicht soweit es um den Schutz der öffentlichen Gesundheit vor COVID-19 geht. Die bestehende gesetzliche Ordnung (Epidemiengesetz; allenfalls Art. 185 Abs. 3 BV) reicht als rechtliche Basis für einen wirksamen Schutz der öffentlichen Gesundheit vor den Auswirkungen von COVID-19 vollumfänglich aus;
- (2) Dass unabhängig von der Frage der Dringlichkeit ohnehin kein zusätzlicher Regelungsbedarf besteht. Die bestehende Ordnung (Epidemiengesetz; allenfalls Art. 185 Abs. 3 BV) reicht für den Schutz der öffentlichen Gesundheit vor den Auswirkungen von COVID-19 vollumfänglich aus.
- (3) Dass auf das geplante Gesetz in seiner jetzigen Form nicht einzutreten ist, weil es schwerwiegende rechtsstaatliche Mängel aufweist. Dass im Falle seiner inhaltlichen Beratung die nachfolgend aufgezeigten Mängel und Risiken für die Bevölkerung auf jeden Fall zu beseitigen sind, da diese verfassungsmässige Rechte und Schutzgarantien (insbesondere das Legalitäts- und das Verhältnismässigkeitsprinzip) verletzen.

Wir empfehlen daher der Bundesversammlung

- (I) auf das Geschäft mangels Dringlichkeit nicht einzutreten, resp. die Dringlichkeit abzulehnen;**
- (II) Eventualantrag bei Eintreten auf diese Vorlage:
das Gesetz mangels Notwendigkeit vollständig abzulehnen;**
- (III) Eventualantrag bei grundsätzlicher Annahme dieses Gesetzes:
eine umfassende Überarbeitung oder Anpassung des Gesetzes im Sinne untenstehender Ausführungen vorzunehmen.**

Begründung unserer Schlussfolgerungen und Empfehlungen:

1.) Zu Schlussfolgerung 1

Fehlende Dringlichkeit im Sinne von Art. 165 BV

Gemäss Artikel 13 der Vorlage soll das Gesetz für dringlich erklärt werden im Sinne von Art. 165 Abs. 1 BV. Eine Dringlicherklärung nach Art. 165 Abs. 1 BV würde voraussetzen, dass nicht wiedergutzumachende Nachteile drohen, sollte das Gesetz nicht unmittelbar Geltung erlangen (Tschannen in St. Galler Kommentar zur Bundesverfassung, N. 6 zu Art. 165, 3. Auflage 2014). Im Zusammenhang mit COVID-19 bedeutet dies: Der Bundesrat hätte *nachzuweisen, dass nicht wiedergutzumachende Nachteile für die öffentliche Gesundheit drohen, würde dieses Gesetz nicht für dringlich erklärt.*

Diesen Nachweis hat der Bundesrat nicht erbracht. Er hat nicht einmal den Versuch unternommen, ihn zu erbringen. Er ist in dieser Hinsicht in keiner Art und Weise tätig geworden.

Damit missachtet er die Beweispflicht, die im Rechtsstaat jener Instanz obliegt, die Dringlichkeit behauptet und Grundrechte zu beschneiden gedenkt, sei es auch nur zeitweilig (Art. 2 Abs. 4 des Entwurfes). Dies ist umso unbegreiflicher, als der Bundesrat seinen verfassungsrechtlich gebotenen Beweispflichten während der Corona-Krise noch niemals, also seit Anbeginn seiner oktroyierten Massnahmen nicht nachgekommen ist. Die verfassungswidrigen Grundrechtsbeschneidungen (Versammlungsfreiheit, Bewegungsfreiheit, Meinungsäusserungsfreiheit, Vereinsfreiheit, Familienfreiheit, wirtschaftliche Betätigungsfreiheit u.a.m) dauern nun schon mehrere Monate an, ohne dass die Exekutive auch nur Anstalten macht, ihren Beweislasten nachzukommen. Stattdessen hat sie ausländische Lagebeurteilungen kopf- und kritiklos übernommen und ausländische Massnahmen ungeprüft in der Schweiz ebenfalls erlassen und umgesetzt. Damit hat sie schweizerische Souveränität mit Füßen getreten, anstatt dem Auftrag nachzukommen, für den sie gewählt ist: eine eigene, kritische Lagebeurteilung zu erstellen, die verschiedene Seiten der alles andere als einheitlichen wissenschaftlichen Expertise zu Wort kommen lässt (Dr. med. Claus Köhnlein, Prof. Dr. Hendrick Streeck; Prof. Dr. Sucharit Bhakdi, Prof. Dr. Klaus Püschel; Dr. Wolfgang Wodarg, Prof. Dr. John Ioannidis; Prof. Dr. Knut Wittkowski; Prof. Dr. Doron Lancet und viele andere mehr). Auf diese Weise kam es zum Erlass unverhältnismässiger, weil nicht erforderlicher Massnahmen. Dieses Vorgehen verstösst gegen die Art. 5 Abs. 2, 9 und 36 Abs. 3 der Bundesverfassung. Es muss demnach vom Parlament unbedingt korrigiert werden, um weitere Verletzungen wesentlicher verfassungsmässiger Grundsätze (Verhältnismässigkeit etc.) wenigstens für die Zukunft auszuschliessen.

Die täglichen BAG-Berichte betreffend Hospitalisierungen und Todesfälle weisen seit anfangs Mai nur noch minimale Zahlen aus. Für Spitäler und Ärzte in der Schweiz ist das Phänomen COVID-19 als eigenständige erhebliche Bedrohung für die öffentliche Gesundheit (resp. Bedrohung für die Infrastruktur) nicht mehr wahrnehmbar - abgesehen von einer tiefgreifenden Verängstigung in der Bevölkerung, die massgeblich auf die zu diesem Zweck geführten, ständigen Kampagnen des Bundesrats, der SRF und der Presse zurückzuführen sind. Zwischenzeitlich hat sich die Diskussion von den effektiv erkrankten und verstorbenen Personen völlig entfernt und auf die Thematik der Tests verlagert: „Anzahl positiv getestete Personen pro Tag“. Diese oberflächliche Betrachtungsweise wird der effektiven Bedrohungslage durch COVID-19 aus zahlreichen Gründen nicht gerecht.

Einerseits hängt diese Messgrösse (Anzahl positiv getestete Personen) von der Anzahl der durchgeführten Tests ab. Diese ist in den letzten Wochen aber stetig auf ein hohes Mass gestiegen. Setzt man jedoch die positiven Testergebnisse ins Verhältnis zur Zahl der vorgenommenen Tests, ergibt sich keine Steigerung, sondern ein gleichbleibender Anteil von unter einem Prozent. Das wird

aber verschwiegen und zusätzlich noch dadurch verschleiert, dass von steigenden «Fallzahlen» die Rede ist. Es handelt sich aber gerade um keine «Krankheitsfälle» (mit Symptomen), sondern nur um positive Testergebnisse. Zweitens wurden diese Tests niemals von einer unabhängigen Instanz validiert, und ihre Treffergenauigkeit ist in der Fachwelt mehr als bloss umstritten (<https://www.youtube.com/watch?v=MGfBIWX2m0U&feature=youtu.be> [ab Min. 2]). Drittens haben PCR-Tests normalerweise eine Fehlerquote von 2 %. Wenn weniger als 1 % der getesteten Personen einen positiven Test ausweisen, ist das also innerhalb der Fehlerquote – deshalb gleich null. Viertens ist die Zahl der Fälle mit COVID-19-bedingten schwerwiegenden Komplikationen mittlerweile statistisch dermassen tief, dass die Testergebnisse (Anzahl positiv getestete Personen) in keiner Weise als genügend anerkannt werden können als Erfüllung der dem Bundesrat obliegenden Beweislast für eine effektiv erhebliche Bedrohung der öffentlichen Gesundheit, respektive der Krankenpflegereinrichtungen.

Die stete Berufung auf die Testergebnisse seitens Bundesrat ist deshalb im Fall von COVID-19 irreführend und zur Rechtfertigung besonderer Kompetenzen nicht geeignet.

Um unter den gegenwärtigen Umständen tatsächlich erkrankte Personen wirksam zu behandeln und um die Verbreitung des grippeähnlichen Phänomens COVID-19 zu hemmen, ist es in keiner Weise erforderlich, dass der Bundesrat besondere Kompetenzen auf der Basis von Art. 7 oder 6 Epidemiengesetz (Ausserordentliche oder Besondere Lage) beansprucht. Die täglich aufs Neue vom BAG bestätigten tiefen Hospitalisierungs- und Todesfallzahlen sowie die Erkenntnis, dass COVID-19 für sich allein die öffentliche Gesundheit nicht erheblich bedroht, hätten längst zu einer Beendigung auch der Besonderen Lage (Art. 6 EpG) führen müssen.

Obwohl es evident ist, dass von COVID-19 **keine erhebliche Gefahr** mehr ausgeht für **die öffentliche Gesundheit und für die Spitalinfrastruktur**, hat der Bundesrat zu keinem Zeitpunkt triftige und wissenschaftlich überprüfbare Gründe vorgebracht, um die Aufrechterhaltung seiner weitreichenden Kompetenzen im Zusammenhang mit COVID-19 zu rechtfertigen.

Aus diesen Gründen ist die Dringlichkeit dieses Gesetzes zu verneinen. Nach über 6 Monaten Erfahrung mit COVID-19 und reichlich vorhandenem empirischem Datenmaterial ist in keiner Weise erkennbar und schon gar nicht bewiesen, *welche nicht wiedergutzumachende Nachteile für die öffentliche Gesundheit drohen würden, wenn diese Vorlage nicht für dringlich erklärt würde. Deshalb ist sie als nicht dringlich zurückzuweisen.*

Die bestehende gesetzliche Ordnung des Epidemiengesetzes (und allenfalls von Art. 185 Abs. 3 BV) reicht aus, um mit COVID-19 und allfälligen negativen Auswirkungen fertig zu werden.

Und sollte trotzdem wider Erwarten eine Situation eintreten, in welcher die öffentliche Gesundheit tatsächlich in erheblicher, besonderer Weise gefährdet wäre, stünden dem Bundesrat die bekannten Rechtsgrundlagen zur Verfügung (Art. 6 EpG; bei nachgewiesenem Bedarf allenfalls auch auf Art. 7 EpG und Art. 185 Abs. 3 BV). Davon sind wir heute aber weiter entfernt denn je.

2.) Zu Schlussfolgerung 2:

Fehlende Notwendigkeit für eine Regelung (zusätzlich zur bereits bestehenden gesetzlichen Ordnung)

Was oben im Zusammenhang mit der Dringlichkeit gesagt wurde, gilt vollumfänglich auch für das COVID-19-Gesetz per se, soweit es bezweckt, eine von COVID-19 ausgehende Gefahr für die öffentliche Gesundheit zu bannen.

Gemäss Erläuterungen will der Bundesrat für die epidemiologischen Massnahmen eine Regelung vorschlagen, *die dem Bundesrat erlaubt, all jene Massnahmen fortzuführen, die er gestützt auf Artikel 7 EpG getroffen hat, für die ihm aber eine gesetzliche Ermächtigung vom Zeitpunkt an fehlt, in dem er die ausserordentliche Lage für beendet erklärt und zur besonderen Lage zurückkehrt.*“(Erläuterungen S. 7)

Dabei besteht wie bereits zuvor dargelegt für eine analoge Anwendung von Art. 7 EpG, respektive für dessen Verlängerung per Gesetz absolut keine Veranlassung:

Gemäss bundesrätlicher Botschaft vom Dezember 2010 zum Epidemiengesetz kommt der Status der ausserordentlichen Lage gem. Art. 7 EpG nur in Fällen von „Worst Case Pandemien“ in Frage, etwa in der Art der „Spanischen Grippe“¹. Ein solches Szenario lag aber bis heute zu keinem Zeitpunkt auch nur annähernd vor. Die Spanische Grippe forderte bekanntlich zwischen 25 und 50 Millionen Tote (bei einer Weltpopulation von 1.8 Mrd. Menschen). Die Zahl der an COVID-19 verstorbenen Menschen beträgt demgegenüber weniger als 0.5 Millionen (bei einer aktuellen Gesamtpopulation von bald 8 Mrd. Menschen). Zudem ist bekannt, dass die **Spanische Grippe** besonders die Bevölkerung im mittleren Alter dahinraffte, sogar junge und gesunde Menschen, COVID-19 dagegen primär nur betagte Personen oder solche mit besonderen Vorerkrankungen.

Gründliche Forschungen haben noch andere, wenig bekannten Tatsachen über die sogenannte Spanische Grippe ans Licht gebracht:

- Die Krankheit zeigte nicht Grippe-ähnliche und andere aussergewöhnliche Kennzeichen.
- Diese Krankheit schien *nicht* ansteckend zu sein: In verschiedenen Experimenten wurde versucht, Probanden entweder durch direkten Kontakt oder durch Impfung mit Schleim oder Blut zu infizieren – Ohne Erfolg.
- 1918 (und auch bei jeder späteren, grösseren ‘Grippe’-Epidemie) wurde die elektromagnetische Umgebung der Erde grosszügig, schnell und qualitativ geändert: 1918 war der Anfang des Radio-Zeitalters. (Alle 3 Punkte aus: *Arthur Firstenberg. The invisible Rainbow.*)
- Die Opfer (sowohl die vielen Soldaten als das Volk) waren alle in den vorhergehenden Monaten oder Jahren mehrmals geimpft worden. Nicht-Geimpften wurden in der Regel nicht krank. (Hans Tolzin. Die Seuchen-Erfinder.)

Die Voraussagen zur Sterblichkeit seitens der WHO, der Johns Hopkins University und des Robert Koch Instituts, auf die der Bundesrat sich gestützt hat, haben sich bis zum Dreissigfachen als überzogen erwiesen. Das steht heute anhand der verfügbaren Zahlen fest. (Vgl. Roger Köppel, Telegram, https://t.me/uncut_news/12181)

Seit spätestens Mitte April 2020 steht also eindeutig fest, dass das COVID-19-Phänomen in keiner Weise als „Worst Case Pandemie“ im Sinne der Botschaft zum Epidemiengesetz betrachtet werden kann. Insbesondere wurde schnell klar, dass die erschreckenden Bilder aus Italien auf die Schweiz nicht zutreffen würden.

- Die Krankenhäuser in Norditalien sind auch in anderen Jahren jeweils zur Grippesaison überlastet. Ein beträchtlicher Teil des Ansturms auf die Krankenhäuser in Norditalien war in dieser Saison der Angst vor einem neuen unbekannten Virus geschuldet.

1 Im Sinne der Botschaft des Bundesrates zum EpG vom 3. Dezember 2010, S. 363.

- Die Überlastung der Krematorien in Norditalien war lokal beschränkt auf die Gebiete, die mit starken Einschränkungen belegt wurden. Diese Überlastungen waren massgeblich eine Folge der auferlegten Massnahmen, welche die in Italien überwiegend übliche Erdbestattung maximal erschwerte und persönliches Abschiednehmen verunmöglichten.
- Bereits in einer Studie des *European Centre for Disease Prevention and Control* aus dem Jahre 2018 war nachgewiesen worden, dass Italien innerhalb Europas einen Spitzenplatz bezüglich tödlicher multiresistenter Keime belegt.
- Die Strukturen der Gesundheitssysteme unterscheiden sich zwischen den Ländern sehr stark. Die Überflutung der Spitäler, wie sie in Italien, Frankreich und Spanien auftrat, konnte in der Schweiz zu keinem Zeitpunkt beobachtet werden.
- In der Schweiz wurden die empirischen Daten aus Italien schnell bestätigt: Der weitaus überwiegende Teil der Personen, bei denen beim Tod eine Covid-19 Infektion vorlag, hatten mindestens eine schwere Vorerkrankung (Gemäss täglichen Berichten des BAG waren dies in der Schweiz 97%). Entsprechende Daten aus Italien standen bereits per Ende März zur Verfügung.
- Das Altersmuster der Personen, bei denen beim Tod eine Covid-19 Infektion vorlag, gleicht dem Altersmuster der verstorbenen vor dem Auftreten der Covid-19 Epidemie (Gemäss Bericht des BAG vom 20.06.2020 lag der Altersmedian bei 84 Jahren, also geringfügig höher als die allgemeine Lebenserwartung in der Schweiz. Entsprechende Daten aus Italien standen per Ende März zur Verfügung).

Aus all diesen Gründen ist es nun - nach über 6 Monaten Erfahrung mit COVID-19 und reichlich vorhandenem empirischen Datenmaterial – in keiner Weise erkennbar, warum es noch immer notwendig sein soll, mittels COVID-19-Gesetz dem Bundesrat weiterhin besondere Kompetenzen einzuräumen im Bereich von Art. 6 und sogar Art. 7 EpG. Der Bundesrat belegt im Erläuternden Bericht in keiner Weise, welche erhebliche Bedrohung für die öffentliche Gesundheit durch COVID-19 ganz genau ausgeht, welche das vorliegende Gesetz zwingend erforderlich machen würde.

Generell hat es der Bundesrat versäumt, die besondere Gefährlichkeit von COVID-19 für die öffentliche Gesundheit der Bevölkerung in der Schweiz nachzuweisen. Zu diesem Nachweis wäre der Bundesrat aber gemäss Epidemiengesetz (s. auch Botschaft zum Epidemiengesetz, S. 385) und gemäss Bundesverfassung (Art. 36 BV) von Anfang an klar verpflichtet gewesen. Wissenschaftlich breit abgestützte empirische Daten, welche die (qualitativ und quantitativ) erhebliche Bedrohung der öffentlichen Gesundheit belegen, fehlen bis heute. Obduktionen wurden so gut wie gar keine vorgenommen, wodurch man die Wirkungsweise und die Letalität von COVID-19 im Einzelfall hätte feststellen können.

Aus all diesen Gründen besteht für diesen Erlass, soweit er die Bekämpfung von COVID-19 bezweckt, keine Notwendigkeit. Mit dem geltenden Epidemiengesetz steht dem Bundesrat und den Kantonen eine ausreichende gesetzliche Grundlage zur Verfügung, um mit dem Phänomen COVID-19 adäquat fertig zu werden.

Sollte aber wider Erwarten eine Situation eintreten, in welcher die öffentliche Gesundheit tatsächlich in erheblicher, besonderer Weise gefährdet wäre, stünden dem Bundesrat die bekannten Rechtsgrundlagen zur Verfügung (Art. 6 EpG; bei nachgewiesenem Bedarf allenfalls auch auf Art. 7 EpG und Art. 185 Abs. 3 BV). Davon sind wir heute aber weiter entfernt denn je.

3.) Zu Schlussfolgerung 3

Mängel, welche verfassungsmässige Rechte und Grundsätze (insbesondere das Legalitäts- und Verhältnismässigkeitsprinzip) verletzen

Der Entwurf zum Covid-19 Gesetz enthält Artikel, die bewährte Garantien der Bundesverfassung über Bord werfen. Aus diesem Grund ist auf das geplante Gesetz in seiner jetzigen Form nicht einzutreten. Sollte trotz der schwerwiegenden rechtsstaatlichen Mängel eine inhaltliche Beratung erfolgen, müssen diese Artikel dringend entfernt oder angepasst werden.

Zu streichende Teile: Folgende Artikel und Absätze schätzen wir aus verfassungsrechtlichen Überlegungen als sehr problematisch ein, weshalb sie zu streichen sind:

- **Art. 2 Abs. 3 lit. g** betr. Ausnahmen von den Bestimmungen über die Einfuhr von Heilmitteln:
Soweit diese neue Regelung im Resultat dazu führt, dass Heilmittel auf den Schweizer Markt gelangen können, welche die üblichen Zulassungsvoraussetzungen für in der Schweiz hergestellten Heilmittel nicht erfüllen, ist diese Bestimmung zu streichen (s. auch unser Kommentar zu den Bestimmungen Art. 2 Abs. 3 lit. h und i; unten).
- **Art. 2 Abs. 3 lit. h** betr. Ausnahmen von der Swissmedic-Bewilligungspflicht:
Die Gesundheitsversorgung in der Schweiz ist im internationalen Vergleich auf sehr hohem Niveau. Diese besondere Qualität basiert auf sehr gut qualifiziertem Personal und auf qualitativ und quantitativ hochstehender Spitalinfrastruktur.
Die Phase des Lock-Down hat bewiesen, dass zu jedem Zeitpunkt ausreichend qualifiziertes Personal und ausreichend Notfallkapazitäten zur Verfügung standen. Eine gewisse zusätzliche Belastung während dieser Phase resultierte aus häufigen Umstellungen in den Konzepten, Sicherheitsanforderungen und Abläufen - nicht aber aus einem erhöhten Personalausfall oder aus einem Ansturm durch Patienten.
Über die gesamte Schweiz betrachtet erlitten die Krankenhäuser und praktisch sämtliche Arztpraxen in der Schweiz vor allem einen enormen finanziellen Schaden aufgrund der vom Bundesrat verhängten Behandlungsverbote und des massiven Nachfrageeinbruchs.
Aufgrund dieser Erfahrungswerte besteht daher selbst bei einer zweiten Welle keine Notwendigkeit, die Bewilligungspflicht seitens Swissmedic für bestimmte Tätigkeiten aufzuheben. Sollte die Situation wider Erwarten nachweislich und deutlich aus dem Ruder laufen, hätte der Bundesrat noch immer die Handlungsmöglichkeit, die notwendigen Anordnungen zeitnah direkt gestützt auf Art. 185 Abs. 3 BV zu erlassen.
- **Art. 2 Abs. 3 lit. i** betr. Lockerung von Zulassungskriterien für Arzneimittel:
Bewilligungspflicht und Zulassungskriterien für Arzneimittel bezwecken, den Gesundheitsschutz der einheimischen Bevölkerung vor risikobehafteten Produkten sicherzustellen. Die vorliegende Bestimmung würde den Bundesrat ermächtigen, je nach Lage (und je nachdem, welche Berichterstattung in den Medien gerade vorherrscht), die hohen schweizerischen Standards zu senken. Dies wäre mit dem verfassungsrechtlichen Schutzauftrag an den Bund gegenüber der öffentlichen Gesundheit gemäss Art. 118 Abs. 1 BV nicht vereinbar. Die vorgesehene Bestimmung würde darauf hinauslaufen, dass für eine unbegrenzte Zahl von Personen in der Schweiz der Schutz ihrer persönlichen Unversehrtheit nach dem üblichen Standard von Art. 10 Abs. 2 i.V.m. Art. 36 BV nicht mehr gewährleistet wäre.
Im Worst Case könnte dies auch zur Folge haben, dass Impfstoffe, welche allenfalls noch nicht ausreichend auf ihre gesundheitliche Unbedenklichkeit geprüft wurden oder sogar in die Erbsubstanz eingreifen, ohne gerichtliche Überprüfung für bestimmte Personengruppen (in

Verbindung mit Art. 6 Abs. 2 lit. d EpG) für obligatorisch erklärt werden könnten. Dazu könnte es kommen, obwohl Impfungen und insbesondere die Veränderung der menschlichen Erbsubstanz als ein **Eingriff in den Kerngehalt der körperlichen Unversehrtheit** zu betrachten wären (im Sinne von Art. 10 Abs. 2 in Verbindung mit Art. 36 Abs. 4 BV).

Über Impfung sollte eh jeder Mensch selber entscheiden dürfen.

- **Art. 2 Abs. 3 lit. j** betr. pauschale Lockerung der Sicherheitsvorkehrungen für alle Medizinprodukte:

Diese ist aus demselben Grund klar abzulehnen wie die Bestimmung zuvor. Die Bestimmungen über die Konformitätsbewertung von Medizinprodukten bezwecken gerade, den Gesundheitsschutz der einheimischen Bevölkerung vor risikobehafteten ausländischen Arzneimittelprodukten sicherzustellen. Die vorliegende Bestimmung würde den Bundesrat ermächtigen, je nach Lage (und je nachdem, welche Berichterstattung in den Medien gerade vorherrscht), die hohen schweizerischen Standards fallen zu lassen. Dies wäre mit dem Schutzauftrag des Bundes gegenüber der körperlichen Unversehrtheit der Bevölkerung gemäss Art. 118 Abs. 1 BV nicht vereinbar.

Im Übrigen droht der gleiche Worst Case, der vorstehend zu Art. 2 Abs. 3 lit. i beschrieben wurde.

- **Art. 2 Abs. 6** betreffend Schutz besonders gefährdeter Personen

Der Bedarf an einer schweizweit einheitlichen Regelung ist nicht ausreichend nachgewiesen. Es gibt keinen Grund, von der föderalen Ordnung und der grundsätzlichen Zuständigkeit der Kantone abzuweichen. Das Prinzip der Selbstverantwortung und der Menschenwürde (gerade bei älteren Personen) muss gewahrt bleiben. So sollten Menschen, auch die 'besonders gefährdeten Personen', selber über Isolation, Social Distancing usw. entscheiden dürfen. Und es ist von vornherein verfehlt, alle Menschen über 65 Jahre als besonders gefährdete Personen zu betrachten, wie das im Erläuternden Bericht geschieht. Die vorgeschlagene Regelung ist ein nicht gerechtfertigter Eingriff in die Wirtschaftsfreiheit und das Recht jedes Arbeitgebers, die für seinen Geschäftsbetrieb sinnvollen Massnahmen zum Gesundheitsschutz der von ihm beschäftigten Personen vorzusehen (Fürsorgepflicht des Arbeitgebers). In vielen Fällen wird eine pauschale Regelung den individuellen Verhältnissen nicht ausreichend Rechnung tragen und sich damit als unverhältnismässig erweisen. Aus diesem Grund ist dieser Absatz zu streichen.

- **Art. 8** betr. Finanzielle Unterstützung der Medien:

Die starke finanzielle Unterstützung der grossen schweizerischen Medienhäuser auf der Basis der COVID-19 Verordnungen hat dazu geführt, dass die sog. vierte Macht im Staat so gut wie ausschliesslich die Sicht des Bundesrates transportierte.

Abweichende wissenschaftliche Meinungen zum Phänomen COVID-19 und zum Umgang damit (geäussert beispielsweise von den Professoren Bakhdi, Streeck, Püschel oder Dr. Wodarg) werden bis heute vollständig ausgeblendet. Personen, welche in der Öffentlichkeit eine vom Bundesrat abweichende Meinung vertreten, werden entweder ignoriert oder als verrückt bis gefährlich dargestellt. Viele Medien haben sich durch die starken Bundesgelder zu einer Berichterstattung hinreissen lassen, welche unter der Perspektive von **Art. 258 StGB** (Schreckung der Bevölkerung) im höchsten Mass problematisch ist und im Einzelfall vermutlich einschlägig war.

Diese von den Medien getriebene Entwicklung betrachten wir als eine echte Gefahr für unsere Demokratie. **Aus diesem Grund sind die Massnahmen im Medienbereich im Zusammenhang**

mit Covid-19 gemäss Art.8 der Vorlage (sowie bei jeder weiteren Epidemie) ersatzlos abzulehnen.

Sollte der Bundesrat über eine Medienförderung nachdenken wollen, müsste der erste Gedanke einem **Qualitätsmonitoring** gelten. Dieses müsste von einer unabhängigen und vom Volk gewählten Stelle überwacht werden. Wie sich in den letzten Monaten eindrücklich gezeigt hat, ist eine Finanzierung durch den Bund als Mittel denkbar ungeeignet, um eine qualitativ hochwertige und unabhängige Berichterstattung zu sichern.

- **Art. 11** betr. Aufstellung neuer Straftatbestände:

Art. 123 Abs. 1 BV erklärt das Strafrecht zur Bundessache und Art. 1 StGB statuiert den Satz „Keine Strafe ohne Gesetz“, welcher seit dem Alten Rom gilt (Nulla poena sine lege). Dieser Grundsatz erfordert gemäss einhelliger Lehre ein Gesetz im formellen Sinn und ist auch in Art. 7 EMRK verankert. Eine blossе Verordnung des Bundesrates reicht hier keinesfalls aus.

Die Eidgenössischen Räte sind daher nicht befugt, dem Bundesrat die Ermächtigung zur Begründung neuer Straftatbestände zu übertragen. Wenn der Bundesrat aber strafbedrohte Massnahmen erlassen darf, kann er völlig neue Straftatbestände schaffen (bisher schon zum Beispiel „Menschenansammlung“, „Teilnahme an Veranstaltungen“ und ähnliches), welche sich durch ganz neue, zudem unbestimmte Tatbestandsmerkmale definieren. Diese Vorschrift verstösst folglich eindeutig gegen Art. 1 StGB und gegen Art. 7 EMRK. Art. 11 des Entwurfes ist damit verfassungs- und völkerrechtswidrig und deshalb ersatzlos zu streichen.

Zusammenfassung der Feststellungen zum Entwurf des Covid-19 Gesetz, im Falle einer inhaltlichen Beratung:

Das Gesetz beinhaltet Teile, die verfassungswidrig sind und für unser Gesundheitssystem und für unsere Wirtschaft unverhältnismässig negative Auswirkungen haben. Darum empfehlen wir das ersatzlose Streichen von Art. 2 Abs. 3 lit. g bis j und Art. 2 Abs. 6 sowie Art. 8 und 11 des Entwurfs.

Eingereicht, Wilen, 10.07.2020 per Email von
Marjan van den Munckhof

Mitunterzeichner:

René Winckler

Martin Schiewek

Henry Herrouët des Torges

Heidi Müller

Roland Infanger

Daniel Plachno

Franziska Spichtig

Robert Stadelmann

Nachstehend beigelegt: das PDF vom unterschriebenen Original

mit Covid-19 gemäss Art.8 der Vorlage (sowie bei jeder weiteren Epidemie) ersatzlos abzulehnen.

Sollte der Bundesrat über eine Medienförderung nachdenken wollen, müsste der erste Gedanke einem **Qualitätsmonitoring** gelten. Dieses müsste von einer unabhängigen und vom Volk gewählten Stelle überwacht werden. Wie sich in den letzten Monaten eindrücklich gezeigt hat, ist eine Finanzierung durch den Bund als Mittel denkbar ungeeignet, um eine qualitativ hochwertige und unabhängige Berichterstattung zu sichern.

• **Art. 11 betr. Aufstellung neuer Straftatbestände:**

Art. 123 Abs. 1 BV erklärt das Strafrecht zur Bundessache und Art. 1 StGB statuiert den Satz „Keine Strafe ohne Gesetz“, welcher seit dem Alten Rom gilt (Nulla poena sine lege). Dieser Grundsatz erfordert gemäss einhelliger Lehre ein Gesetz im formellen Sinn und ist auch in Art. 7 EMRK verankert. Eine blosse Verordnung des Bundesrates reicht hier keinesfalls aus.

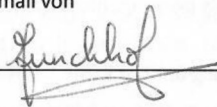
Die Eidgenössischen Räte sind daher nicht befugt, dem Bundesrat die Ermächtigung zur Begründung neuer Straftatbestände zu übertragen. Wenn der Bundesrat aber strafbedrohte Massnahmen erlassen darf, kann er völlig neue Straftatbestände schaffen (bisher schon zum Beispiel „Menschenansammlung“, „Teilnahme an Veranstaltungen“ und ähnliches), welche sich durch ganz neue, zudem unbestimmte Tatbestandsmerkmale definieren. Diese Vorschrift verstösst folglich eindeutig gegen Art. 1 StGB und gegen Art. 7 EMRK. Art. 11 des Entwurfes ist damit verfassungs- und völkerrechtswidrig und deshalb ersatzlos zu streichen.

Zusammenfassung der Feststellungen zum Entwurf des Covid-19 Gesetz, im Falle einer inhaltlichen Beratung:

Das Gesetz beinhaltet Teile, die verfassungswidrig sind und für unser Gesundheitssystem und für unsere Wirtschaft unverhältnismässig negative Auswirkungen haben. Darum empfehlen wir das ersatzlose Streichen von Art. 2 Abs. 3 lit. g bis j und Art. 2 Abs. 6 sowie Art. 8 und 11 des Entwurfs.

Eingereicht, Wilen, 10.07.2020 per Email von

Marjan van den Munckhof



Mitunterzeichner:

Unterschrift(en):

<u>Rene Winckler</u>	<u>R. Winckler</u>
<u>Martin Schiener</u>	<u>M. Schiener</u>
<u>Henry Herrold des Foyes</u>	<u>H. Herrold des Foyes</u>
<u>Heidi Müller</u>	<u>H. Müller</u>
<u>Roland Isenhardt</u>	<u>R. Isenhardt</u>
<u>Daniel Plach</u>	<u>D. Plach</u>
<u>Franziska Spichtig</u>	<u>F. Spichtig</u>
<u>Robert Fiedelmann</u>	<u>R. Fiedelmann</u>

Email an:
Bundeskanzlei
Rechtsdienst
3003 Bern
recht@bk.admin.ch

Vernehmlassung Entwurf «Covid-19-Gesetz» Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren

Gestützt auf Art. 4 des «Bundesgesetzes über das Vernehmlassungsverfahren»¹ teile ich Ihnen meine Überlegungen zum Entwurf des «Bundesgesetzes über die gesetzlichen Grundlagen für Verordnungen des Bundesrates zur Bewältigung der Covid-19-Epidemie»² mit, zu dem am 19. Juni die Vernehmlassung eröffnet wurde.

1. Eine Rechtsgrundlage für Notrecht zur Bekämpfung von Covid-19 besteht nicht.

Rechtsgrundlagen der Covid-19-Verordnungen, die der Bundesrat im März erlassen hat, ist die Erklärung der «ausserordentlichen Lage» gemäss Art. 7 des Epidemiengesetzes³ und Art. 185, Abs. 3 der Bundesverfassung,⁴ der dem Bundesrat die Kompetenz erteilt, befristete Verordnungen und Verfügungen zu erlassen, «um eingetretenen oder unmittelbar drohenden schweren Störungen der öffentlichen Ordnung oder der inneren oder äusseren Sicherheit zu begegnen.»

Die «ausserordentliche Lage» ist weder in der Verfassung noch in der Gesetzessammlung oder durch ein Gerichtsurteil definiert. Die präziseste Bezeichnung findet sich im Glossar der Botschaft vom 3. Dezember 2010 zum Epidemiengesetz (S. 452)⁵: «ausserordentliche Lage: siehe Artikel 7 E-EpG. Beispiel: Worst-Case-Pandemie (analog Spanische Grippe 1918)».

¹ <https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/20032737/index.html#a4>

² <https://www.newsd.admin.ch/newsd/message/attachments/61792.pdf>

³ <https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/20071012/index.html#a7>

⁴ <https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/19995395/index.html#a185>

⁵ <https://www.admin.ch/opc/de/federal-gazette/2011/311.pdf>

Dass es sich bei Covid-19 nicht um eine Worst Case-Pandemie handelt, ist unbestritten. Wie in anderen Ländern auch, setzte der Lockdown auch in der Schweiz erst ein, als die Ausbreitung bereits rückläufig war. Mit knapp 1700 Covid-19 zugeordneten Todesopfern liegt die Pandemie weit unter den Opfern der Grippewelle von 2015, die gemäss Todesursachenstatistik bei 2500 liegt.⁶

Während die Medien zu Beginn der Pandemie noch von einem Ereignis von der Grössenordnung der spanischen Grippe sprachen, stützten die Zahlen zu keinem Zeitpunkt der Entwicklung diesen Befund.

Es gibt denn auch keine Rechtsgrundlage, notrechtliche Verordnungen für eine ausserordentliche Lage, die sich einzig und ausdrücklich auf ein Worst-Case-Szenario in der Art der Spanischen Grippe bezieht, zu verlängern.

2. Sämtliche Ziele der Covid-19-Verordnung sind erreicht

Zweck der COVID-19-Verordnung 2 gemäss Art. 17 ist:

- «a. die Verbreitung des Coronavirus (COVID-19) in der Schweiz zu verhindern oder einzudämmen;
- b. die Häufigkeit von Übertragungen zu reduzieren, Übertragungsketten zu unterbrechen und lokale Ausbrüche zu verhindern oder einzudämmen;
- c. besonders gefährdete Personen zu schützen;
- d. die Kapazitäten der Schweiz zur Bewältigung der Epidemie sicherzustellen, insbesondere zur Aufrechterhaltung der Bedingungen für eine ausreichende Versorgung der Bevölkerung mit Pflege und Heilmitteln.»

Die vollständige Ausrottung eines Virus kann vom Gesetzgeber nicht gemeint sein. Der Anteil der Testpositiven unter den insgesamt Getesteten pendelt seit Ende Mai zwischen 0,42 und 0,78 Prozent. Die Erhöhung der «Fallzahlen» geht allein auf die gesteigerte Testtätigkeit zurück – die höchste seit Beginn der Pandemie. (Seit anfangs Juli meldet das BAG die Anzahl Tests allerdings nicht mehr).

Zwischen dem 1. Mai und dem 6. Juli wurden gemäss Angaben des BAG gerade noch 95 Personen wegen oder mit Covid-19 hospitalisiert.⁸ Das entspricht einem Anteil von 0,22 Prozent aller Hospitalisierungen, die in einer neunwöchigen Periode normalerweise anfallen

⁶ <https://www.bfs.admin.ch/bfs/de/home/statistiken/kataloge-datenbanken/medienmitteilungen.assetdetail.3742835.html>

⁷ <https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/20200744/index.html#a1>

⁸ https://www.bag.admin.ch/dam/bag/de/dokumente/mt/k-und-i/aktuelle-ausbrueche-pandemien/2019-nCoV/covid-19-datengrundlage-lagebericht.xlsx.download.xlsx/200325_Datengrundlage_Grafiken_COVID-19-Bericht.xlsx

(Basis 2018, Bundesamt für Statistik⁹). Seit dem 1. Mai verstarben 118 Personen mit oder an Covid-19. Das sind 1,0 Prozent aller Todesfälle, die in neun Wochen durchschnittlich anfallen (2019, Bundesamt für Statistik¹⁰). Für jeden ordnungspolitischen Zweck muss gelten: Die Pandemie ist überwunden.

3. Die Veränderung der notrechtlichen Verordnungen als Gesetz ist ordnungspolitisch unnötig, auch nicht zur Bekämpfung eines Wiederaufflammens der Pandemie.

Der Bundesrat hat die Pandemie mit befristeten, auf Notrecht basierenden Verordnungen bewältigt. Auch wenn die Verordnungen wie vorgeschrieben Mitte September auslaufen, kann er ein Wiederaufflammen der Pandemie jederzeit wieder mit neuen, den aktuellen Verhältnisse angepassten notrechtlichen Verordnungen angehen. Dies erfordert keine neue gesetzliche Grundlage. Dies bestätigt auch der Bundesrat auf Seite 6 der Erläuterungen zum Covid-19 ausdrücklich.¹¹

4. Die Hochrechnungen betreffend einer Fortsetzung der Pandemie in Form einer «zweiten Welle» sind nachweislich falsch.

Eine «zweite Welle» wird vom Bundesrat nicht explizit als Grund für die Verlängerung des Notrechts genannt, sondern nur angedeutet: «Kann einer ... neuen Situation (z. B. bei einer «zweiten Welle» der Epidemie) nicht anders als durch bundesrätliches Verordnungsrecht begegnet werden, ...» (a.a.O.). Trotzdem geht aus der Vorlage des Bundesrates unmissverständlich und eindeutig hervor, dass er mit einer Fortdauer der Epidemie rechnet. Nur deshalb kann er die Verlängerung seiner notrechtlichen Kompetenzen beantragen. Zur Diskussion steht damit die Plausibilität einer zweiten Welle. Dazu wurde von einer bundeseigenen Institution, der Ecole polytechnique fédérale de Lausanne (EPFL) im April 2020 durch ein Mitglied der bundesrätlichen «Swiss national Covid-19 Task Force», Prof. Fellay, die Studie «Switzerland COVID-19 Scenario Report»¹² angefertigt. Sie rechnet für diesen Sommer mit 5000 bis 20'000 Corona-Toten – bis zu zwölf Mal mehr als während der Hauptwelle. Prof. Fellay ging von zwei Annahmen aus, die sich schon damals als falsch erwiesen.

⁹ <https://www.bfs.admin.ch/bfs/de/home/statistiken/gesundheit/gesundheitswesen/spitaeler/patienten-hospitalisierungen.html>

¹⁰ <https://www.bfs.admin.ch/bfs/de/home/statistiken/bevoelkerung/geburten-todesfaelle/todesfaelle.html>

¹¹ <https://www.news.admin.ch/news/message/attachments/61823.pdf>

¹² <https://jcbblemai.github.io>

Zum einen unterliegen gemäss seiner Studie alle Infizierten demselben Risiko einer Hospitalisierung. Man wusste aber schon im April, dass 50 bis 80 Prozent der Infizierten keinerlei Symptome haben. Zum andern haben Prof. Fellays Hochrechnung zufolge alle Altersgruppen dieselbe Sterbewahrscheinlichkeit. Schon damals war wissenschaftlich unbestritten, dass alte Menschen mit Vorerkrankungen den allergrössten Teil der Todesopfer ausmachen. Die Tatsache, dass Prof. Fellay trotz dieser eklatanten Mängel einer politikbestimmenden Studie Mitglied der «Swiss national Covid-19 Task Force» bleibt, zeigt, dass der Bundesrat auf seine Beratung zu zählen gewillt ist und sich damit einem erheblichen Risiko einer Fehleinschätzung aussetzt. Keinesfalls darf der Gesetzgeber einer Vorlage zustimmen, die der Abwehr einer unwissenschaftlich hochgerechneten Gefahr dient. Er geht sonst ein grosses Risiko ein, mit den notrechtlichen Massnahmen weit mehr Schaden anzurichten, als er mit ihnen verhindern kann.

5. Keine Verlängerung des Notrechts ohne Überprüfung seiner Wirksamkeit.

Gemäss Art. 170 BV¹³ sorgt die Bundesversammlung dafür, «dass die Massnahmen des Bundes auf ihre Wirksamkeit überprüft werden». Dies muss insbesondere für Massnahmen im Zusammenhang mit einem Ereignis gelten, das nach übereinstimmender Einschätzung das Folgenreichste seit dem zweiten Weltkrieg ist. Nun haben aber die Geschäftsprüfungskommissionen die Beratung über die vom Bundesrat getroffenen Massnahmen auf den August verschoben. Mit dem Covid-19-Gesetz liegt also ein Entwurf für die Verlängerung nicht überprüfter Massnahmen vor, wie es eigentlich die Bundesverfassung fordert. Eine Überprüfung, auch der Verhältnismässigkeit fällt umso schwerer, als der Bundesrat für das Gesetz die Dringlichkeit beantragt und die Vernehmlassungszeit von drei Monaten auf drei Wochen verkürzt hat. Vor einer Verlängerung der notrechtlichen Grundlagen ist die Wirksamkeit der darin geregelten Massnahmen durch die Bundesversammlung zu überprüfen.

6. Die Institutionen des vorgeschlagenen Covid-19-Gesetzes entsprechen nicht den gesetzlichen Erfordernissen.

Gemäss Art. 54 Epidemiengesetzes¹⁴ schaffen Bund und Kantone «ein Organ zur Förderung der Zusammenarbeit», u.a. zur «Unterstützung des Einsatzorgans des Bundes bei der Bewältigung von besonderen oder ausserordentlichen Lagen» (Abs. 3, lit. e). Ein solches

¹³ <https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/19995395/index.html#a170>

¹⁴ <https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/20071012/index.html#a54>

Organ wurde nicht eingesetzt und ist im Covid-19-Gesetz, das sich ausdrücklich auf das Epidemiengesetz stützt, auch nicht vorgesehen. Die Ereignisse der letzten Monate zeigen deutlich, dass dieser Mangel an gesetzgeberischer Präzision zu realen Konsequenzen in der Zusammenarbeit zwischen Bund und Kantonen sowie unter den Kantonen führt. Eine Vorlage ohne Erfüllung der gesetzlichen Vorlagen darf nicht angenommen werden.

7. Unklare Regelung der Impfpflicht

Gemäss Art. 22 des Epidemiengesetzes¹⁵ sind es die Kantone und nicht der Bund, die «Impfungen von gefährdeten Bevölkerungsgruppen, von besonders exponierten Personen und von Personen, die bestimmte Tätigkeiten ausüben, für obligatorisch erklären, sofern eine erhebliche Gefahr besteht».

Art. 6 des Epidemiengesetzes¹⁶ (besondere Lage) gibt dem Bundesrat die Möglichkeit, selber solche Impfungen verpflichtend anzuordnen, aber immer noch unter Beschränkung auf gefährdete Bevölkerungsgruppen oder besonders exponierte Personen.

Das Covid-19-Gesetz hebt diese Einschränkung nicht explizit auf, hält in Art. 2, Abs. 1 jedoch fest, der Bundesrat könne «Massnahmen zur Verminderung des Übertragungsrisikos und zur Bekämpfung der durch das Coronavirus verursachten Krankheit (Covid-19) anordnen. Er hört dabei die Kantone an.» Darunter würde auch ein Impfblogatorium fallen, wie der Bundesrat auf Seite 10 der Erläuterungen ausdrücklich festhält. Der von einem Impfblogatorium betroffene Personenkreis würde dann nach einfacher Anhörung der Kantone, aber ohne Entscheid des ursprünglichen Gesetzgebers – der Bundesversammlung – an den Bundesrat übergehen. Es widerspricht dem Legalitätsprinzip, den Entscheid einer übergeordneten Instanz, in diesem Fall der Bundesversammlung, durch eine untergeordnete Stelle, den Bundesrat, zu verändern oder aufzuheben. Es ist auch nicht ratsam, in einer besonders strittigen Frage – die seinerzeit zum Referendum gegen das Epidemiengesetz führte – einen Volksentscheid auf Stufe Verwaltung aufzuheben, selbst wenn dies mangels Verfassungsgerichtsbarkeit nicht angefochten werden kann.

Das Covid-19-Gesetz sollte diese wichtige Frage in einer für die allgemeine Bevölkerung verständlichen Sprache klären.

8. Ein Impfblogatorium mit nicht abschliessend geprüften pharmazeutischen Produkten ist völkerrechtlich verboten.

¹⁵ <https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/20071012/index.html#a22>

¹⁶ <https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/20071012/index.html#a6>

Art. 7 des «Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte»¹⁷, in der Schweiz in Kraft getreten am 18. September 1992, schreibt u.a. fest, «niemand [dürfe] ohne seine freiwillige Zustimmung medizinischen oder wissenschaftlichen Versuchen unterworfen werden». Nachdem das Covid-19-Gesetz den Bundesrat in Art. 2 Abs. 3, lit. i ermächtigt, «Ausnahmen von der Zulassungspflicht für Arzneimittel» vorzusehen, ist davon auszugehen, dass Impfstoffe vor Abschluss der normalerweise vorgeschriebenen wissenschaftlichen Prüfung in Verkehr gebracht oder sogar obligatorisch erklärt werden. Sie befinden sich gewissermassen in der Schlussphase der medizinischen und wissenschaftlichen Versuche und müssen deshalb explizit von einem Obligatorium ausgeschlossen werden. Ein Ausschluss nicht standardgemäss geprüfter Impfstoffe aus einem möglichen Obligatorium ist auch für den Schutz der körperlichen Unversehrtheit gemäss BV Art. 10, Abs. 2¹⁸ angezeigt.

9. Die Dringlichkeit des Covid-19-Gesetzes ist nicht erforderlich.

Wie dargelegt, kann einem allfälligen Wiederaufflammen der Pandemie auch ohne Verlängerung des Notrechts begegnet werden. Der Bundesrat kann aufgrund der bestehenden Rechtsgrundlagen, falls erforderlich, nach Ablauf der geltenden Covid-19-Verordnungen, einfach neue, wiederum befristete, erlassen. Es besteht demnach auch kein Anlass, dem Gesetzesentwurf die Dringlichkeit zu verleihen.

Diese unnötige Klausel beseitigt unnötigerweise die aufschiebende Wirkung eines Referendums und erzeugt den Eindruck, der Bundesrat wolle das Krisenmanagement gegen den Souverän durchführen.

Dabei erfordert die Bewältigung einer Krise nicht nur notrechtliche Kompetenzen (über die der Bundesrat bereits verfügt), sondern auch eine Zusammenarbeit zwischen Regierung und Bevölkerung, ganz besonders in einem direktdemokratischen Land wie der Schweiz. Diese Zusammenarbeit wird durch den ungerechtfertigten Status der Dringlichkeit des Covid-19-Gesetzes und der daraus folgenden Behinderung der Volksrechte entscheidend in Frage gestellt.

10. Umfassende Ermächtigung des Bundesrates ist unbegründet.

Das Covid-19-Gesetz regelt nicht nur die direkte Bekämpfung der Pandemie (Primärmassnahmen), sondern auch «Massnahmen zur Bewältigung von Folgeproblemen, die sich erst durch die Ergreifung der Massnahmen nach dem Epidemien-Gesetz ergeben»,

¹⁷ <https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/19660262/index.html#a7>

¹⁸ <https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/19995395/index.html#a10>

sog. «Sekundärmassnahmen». Für solche grösstenteils vorhersehbaren Massnahmen besteht keine explizite Dringlichkeit. Sie können auch ohne Sondervollmachten auf ordentlichem parlamentarischem Weg eingebracht werden, z.B. in Form des einfachen Bundesbeschlusses nach Art. 163 BV.

Fazit

Die historische Erfahrung mit notrechtlichen Massnahmen zeigt, dass die Rückkehr zu normalen demokratischen Abläufen – aus welchen Gründen auch immer – schwierig ist. Von 1930 bis 1945 haben Bundesrat und Parlament das dringliche Bundesrecht oft und nicht immer gerechtfertigt eingesetzt. Und es brauchte nicht weniger als sieben Volksinitiativen (die alle von Bundesrat und Parlament abgelehnt wurden), bis 1952 die direkte Demokratie wiederhergestellt wurde.¹⁹

Der Verlauf der Pandemie hat auch gezeigt, dass die massgebenden Begriffe und Kriterien mehrmals geändert wurden. War es erst eine überdurchschnittliche Bedrohung für die Gesundheit der gesamten Bevölkerung, ging es später um die Sicherstellung von Intensivkapazitäten, dann um den Reproduktionsfaktor und seit neuestem um «Fallzahlen». Hinter diesen verbergen sich aber keine medizinischen Fälle, die eine Behandlung erforderten, sondern Testpositive. Die Hospitalisationen aufgrund von Covid-19 bleiben indes seit Wochen auf Werten um 0,2 Prozent der gesamten stationären Spitaleintritte. Der Vorsteher des Departements des Innern hat in der Samstagsrundschau von Radio SRF vom 27. Juni 2020²⁰ zweimal erklärt, die Epidemie bleibe bei uns, bis wir einen Impfstoff hätten. Dies bedeutet eine schleichende Veränderung von Begriffen wie «Epidemie» oder «Krankheitserreger», die in den einschlägigen Gesetzen verwendet werden und rechtswirksam sind.

Ein relevanter Krankheitserreger muss in signifikantem Ausmass eine Krankheit auslösen (gemäss den Henle-Koch-Postulaten) und darf nicht zu einem Ko-Faktor werden, der nur in seltenen Fällen und bei gewissen Begleiterkrankungen zu Symptomen führt, selbst wenn diese schwerwiegend sind. Und eine Epidemie muss eine Seuche mit gravierenden Folgen bleiben und darf nicht mit dem Vorhandensein eines Erregers gleichgesetzt werden, der in einigen Fällen zu Krankheiten führt.

¹⁹ David Eugster: Das Vollmachtenregime in der Schweiz
https://www.swissinfo.ch/ger/direktedemokratie/vollmachtenregime-schweiz_als-die-schweiz-dem-bundesrat-die-lust-am-autoritaeren-regieren-austrieb/45203984
und Historisches Lexikon der Schweiz: Vollmachtenregime, <https://hls-dhs-dss.ch/de/articles/010094/2013-08-26/>

²⁰ <https://www.srf.ch/play/radio/popupaudioplayer?id=63abca89-0838-4c35-90be-c54d4e7672bf>

Ansonsten droht die ernstliche Gefahr, dass bereits ein normales virologisches Grundrauschen notrechtliche Massnahmen rechtfertigt, die zu einem «new normal» führen, das sich niemand wünscht und das inkompatibel mit den Grundzügen der direkten Demokratie ist.

Als Stimmbürger und Teil des Souveräns wünscht man sich klare Gesetze mit stringenten Begriffen und unter Berücksichtigung des Grundsatzes, dass die Regierung im Auftrag des Volkes handelt und nicht im Auftrag von sich selber.

Das vorgeschlagene Covid-19-Gesetz entspricht diesen Grundsätzen in keiner Weise. Es ist deshalb abzulehnen oder in Bezug auf das Legalitätsprinzip, die Verhältnismässigkeit und der rechtswirksamen medizinischen Begriffe nachzubessern.

Die vorstehenden Überlegungen entsprechen in Sinn und Geist den Ansichten einer substanziellen Minderheit der Schweizer Bevölkerung. Ihre Meinung wird zwar von den Medien kaum dargestellt. Aber diese Minderheit existiert, sie macht sich grosse Sorgen und sie ist entschlossen, diese unsere Verfassung und die darin festgeschriebenen Grundrechte zu verteidigen. Dazu kommt ein nicht zu unterschätzender Teil einer schweigenden Mehr- oder Minderheit, die sich aus Opportunitätsgründen nicht mehr zu äussern wagt.

Der Souverän der Schweizerischen Eidgenossenschaft sind die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger, wobei die Verfassung so ausgelegt ist, dass Minderheiten – nicht nur sprachliche, sondern auch kulturelle und ideelle – durch ein gewisses, allerdings nicht eindeutig durchformuliertes Konsensprinzip geschützt werden. Es kann also nicht sein, dass eine Mehrheit Verfassungsänderungen oder Gesetze beschliesst, die für Minderheiten als absolut unannehmbar gelten.

Der Schutz der unveräusserlichen Grundrechte, die von der Gesetzesvorlage tangiert werden, misst sich also an den ideellen, kulturellen und politischen Minderheiten, zu deren Schutz sie überhaupt bestehen. Ohne diesen Schutz verkommt die Demokratie eidgenössischer Prägung zu einer Diktatur der Mehrheit. Nicht umsonst ist die Freiheit der erste Zweck des Bundes, den die Verfassung nennt, noch vor Demokratie, Unabhängigkeit und Frieden (siehe Präambel²¹). Ohne ein substanzielles Mass an Freiheit ist Demokratie unmöglich.

Breno, 10. Juli 2020



Stefan Grünenfelder

²¹ <https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/19995395/index.html#ani1>

Iso Wyrsch
Hinkel 7
CH-6416 Steinerberg
Tel +41 41 850 51 91
iso.wyrsch@wyrschtech.ch

Bundesamt für Justiz BJ
Fachbereich Rechtsetzungs-
begleitung II, Vernehmlassung
Bundesrain 20
3003 Bern

10. Juli 2020

Vernehmlassung Dringlicher Bundesbeschluss Verlängerung Notrecht bis 2022

Vorbemerkung:

Die kurze Vernehmlassungsfrist und den Zeitpunkt zu Beginn der Ferienzeit erachte ich als taktisches Manöver, das einer Demokratie unwürdig ist.

Hauptforderungen:

- **Der dringende Bundesbeschluss ist abzulehnen**
- **Zumindest ist dem Bundesbeschluss die Dringlichkeit abzusprechen**
- **Die mögliche erleichtere Einführung von Impfbobligatorien und die Erleichterung der Einfuhr und Anwendung von schwach getesteten Impfstoffen darf nicht vorgesehen werden, denn diese Massnahmen sind in höchstem Masse gefährlich, unverantwortlich und ohne medizinische Notwendigkeit.**
- **Ein Impfbobligatorium ist grundsätzlich auszuschliessen.**
- **Das Recht auf Selbstbestimmung in Bezug auf den eigenen Körper ist ein unveräusserliches Menschenrecht.**
- **Für neuartige RNA-Impfstoffe braucht es ein Moratorium, weil diese ein Eingriff in die Gene des Menschen bedeutet mit unabsehbaren und unter Umständen katastrophalen Folgen für die gesamte Menschheit!**
- **Die Gewaltentrennung ist ein Grundpfeiler der Demokratie und ist aufrechtzuerhalten.**
- **Die Begründungen für die bisherigen Notrechtsmassnahmen und die Massnahmen beruhen auf teilweise unwissenschaftlich geführten Statistiken und Halbwahrheiten und werden deshalb dem Ernst der Lage nicht gerecht.**
- **Keine Aufweichung des Datenschutzes und**
- **keine Erweiterung von Massenüberwachungen, z. B. durch elektronische Impfausweise.**
- **Geldflüsse, finanzielle Verflechtungen und Interessen der verschiedenen Akteure sollen aufgedeckt werden.**

Begründungen und weitere Erläuterungen:

1. **Kein Notrecht aus Vorrat. Die sogenannte «Pandemie» in der Schweiz ist praktisch oder eventuell sogar vollständig vorbei. (Siehe Begründung weiter unten).**
2. **Gewaltentrennung ist ein Grundprinzip der Demokratie. Es braucht keinen Verdacht auf Machtmissbrauch, um nach einer Notrechtsphase die normale**

Gewaltentrennung wieder in Kraft zu setzen. Alles andere wäre eine Abkehr zu einem anderen Staatsprinzip (präsidiale Demokratie bis zu Diktatur) und widerspricht der Verfassung.

3. Ein breites Mitdenken der ganzen Regierung inklusive Parlamente und des Volkes, in dem unzählige Experten aus verschiedensten Disziplinen, Universalisten, Menschen mit verschiedenen Erfahrungen und mit gesundem Menschenverstand und einer offenen Diskussion der Meinungen schützt vor Fehlern und falschen einsamen Entscheiden. Die Machtkonzentration auf wenige Führungsleute hat zwar schnelle Entscheidungen ermöglicht. Jedoch sind viele Unregelmässigkeiten und unwissenschaftliche Arbeitsweisen zu beanstanden:
 - a) Die erste Einschätzung als «Killervirus», welcher um Grössenordnungen gefährlicher sei als die üblichen Grippeviren, hat sich glücklicherweise schon relativ bald (wie seinerzeit bei der Schweinegrippe) als falsch erwiesen. Mortalität und Letalitätsraten sind relativ niedrig.
 - b) Ebenso relativiert ein Vergleich mit den Sterbezahlen durch Grippewellen vergangener Jahre die besondere Situation.
 - c) Die ersten Massnahmen haben wahrscheinlich gewirkt. Der Höhepunkt der «Welle» war noch vor der Ankündigung des Lockdowns überschritten und die Ausbreitung rückläufig.
 - d) Die Wirkung des Lockdowns ist in der Statistik kaum erkennbar.
 - e) Der Ernst der Lage würde erfordern, dass alle wichtigen Informationen nach wissenschaftlichen Kriterien erhoben, gesammelt, mit wissenschaftlicher Sorgfalt ausgewertet, transparent und neutral kommuniziert und in einen sinnvollen Zusammenhang gebracht werden. Stattdessen war eine propagandaartige, einseitige, angstschürende und lückenhafte Informationspolitik zu beobachten. Propaganda ist weder als Verharmlosung, noch in Form von Überbewertung hilfreich. Beispiele:
 - Es wurden täglich absolute Zahlen genannt (Fallzahlen, Todeszahlen) ohne relative Bezüge (Prozentzahlen), ohne Einordnung und Vergleiche, z.B. mit anderen Todesursachen oder mit Zahlen von Vorjahren.
 - Die Zahlen wurden aufaddiert und als Summen kommuniziert. «Die Zahl der Covid-Toten ist weiter am Steigen». (Diese Summe kann gar nicht sinken.)
 - Keine saubere Übernahme der Todesursachen in die Statistik. Alle Todesfälle mit positivem Covid-Testergebnis wurden statistisch als Covid-Todesfälle aufgeführt. Dies ist völlig unwissenschaftlich, unlogisch und irreführend.
Ergebnis durchgeführter Obduktionen in Hamburg: «Keiner ist an Corona gestorben».
Bei viralen Lungenentzündungen können in der Regel verschiedene Corona- und Influenza-Viren in unterschiedlichen Prozentanteilen festgestellt werden. Eine pauschale statistische Zuordnung auf das «neuartige» Coronavirus ist völlig willkürlich und ohne Aussagekraft. Analog könnte man z.B. nach Spuren von Pestiziden im Körper suchen und die Todesfälle als Pestizidvergiftung in die Statistik übernehmen.
 - Daniel Koch kommunizierte mal, dass sich in der Statistik im Vergleich zu den Vorjahren eine «massive Übersterblichkeit» erkennen lasse. Die Statistik bewies jedoch das Gegenteil.

- Es wird in den Statistiken nicht unterschieden zwischen positiven Testergebnissen und Erkrankungen. Positive Testergebnisse werden z.B. als «Neuinfektionen», «Covid-Erkrankungen» oder «laborbestätigte Fälle» kommuniziert. Was wird bei einem Gesunden ohne Symptome durch einen positiven Labortest «bestätigt»?
- Ungenügende Datenerfassung bzw. Angaben über die Dauer und Schwere der Erkrankung, die Anzahl der Genesenen wird z.T. nur geschätzt. Dabei werden Leute, welche nie merkliche Symptome entwickelt haben, also nicht krank wurden, anschliessend statistisch als Genesene aufgeführt.
- Ohne systematische Erfassung, unter welcher Personenauswahl die Tests durchgeführt wurden, lassen sich keine statistischen Schlüsse ziehen. Es müsste erfasst und unterschieden werden, ob jemand ohne Symptome getestet wird, oder ob eine Auswahl von Leuten mit schwerer Erkrankung getestet werden usw.
- Es wurde beklagt, dass es keine wirksame Behandlung gebe. Leider wurde erst sehr spät und nach vielen unnötigen Todesfällen bekannt, dass sich die frühe Intubation als kontraproduktiv erwiesen hat.
- Die Anzahl der betroffenen Personen ist kleiner als die Anzahl Fälle, weil sich mehrere Tests auf die gleiche Person beziehen können. Immerhin wird in der Online-Statistik des Bundes in einer Fussnote darauf hingewiesen.
- Die PCR-Tests sind vom Prinzip her ungenau und sind eigentlich nicht als klinisches Diagnoseinstrument vorgesehen. Der PCR-Test von Drosten ist zwar von der WHO zugelassen, jedoch nicht validiert.
- Die Berücksichtigung der statistischen Fehlerraten der Tests (Spezifität: Falsch Positive, Sensitivität: Falsch Negative) wird nicht kommuniziert, in der Statistik nicht erwähnt und offensichtlich nicht berücksichtigt. Dies hat zur Folge, dass am Ende einer Welle die Aussagekraft der Fallstatistik gegen Null geht. Der Test liefert nach Angaben von Experten mindestens 1% falsch positive Resultate. Unter Umständen, wie z.B. bei Anwesenheit von anderen Covid-Viren etc. kann diese Rate auf einige Prozent steigen. Das bedeutet, dass selbst wenn alle Getesteten eigentlich negativ sind, ergeben sich bei 10 000 Tests mindestens 100 falsch positive Resultate. Dies entspricht den heutigen Fallzahlen! Statistisch gesehen ist also die Wahrscheinlichkeit gross, dass es gar keine wirklichen Fälle mehr gibt. Dies deckt sich mit den Todesfallzahlen, die praktisch bei Null liegen. Die Tests messen praktisch nur noch die Genauigkeit der Tests.
- Sehr auffällig und bedenklich war von Anfang an, wie Meinungen, welche von der Panikmache abwichen, von den Medien sofort als «Fake news» bezeichnet wurden und die entsprechenden Wissenschaftler diffamiert, gemieden und praktisch zensiert (Löschung von Videos) wurden.
- Obwohl Vergleiche in der Medizin durchaus üblich sind, z.B. die häufigsten Todesursachen (Krebs / Herz-Kreislauferkrankungen usw.), wurden jegliche Vergleiche mit Influenza kategorisch als unzulässige Verharmlosung abgetan und tabuisiert.
- Einen statistischen Vergleich von Fällen von Atemwegserkrankungen in früheren Jahren usw. würde Klarheit schaffen. Ebenso z.B. eine Statistik mit Corona und Influenzafällen gesamthaft.

Forderung:

Aufarbeitung und Einordnung der «Pandemie» durch unabhängige, auch

kritische, Experten. Auch die Erfassung von statistischen Daten und deren Methodik müsste untersucht werden.

4. Verdacht auf kommerzielle Interessen und Interessenkonflikte

Die Aussage vieler Politiker und involvierten Virologen, dass erst eine Impfung die Rückkehr zur Normalität ermögliche, erweckt den Verdacht, dass die Situation wie während der Schweingrippe (Vogelgrippe, SARS 1 usw.) für kommerzielle Interessen ausgenutzt wird.

Fakten: Es gibt bis heute keine HIV-Impfung und auch keine Impfung gegen Coronaviren für den Menschen. Nun sollen Gelder fließen in deren Entwicklung.

Die Influenza-Impfung hat eine Wirksamkeit von durchschnittlich 10%, je nach Übereinstimmung mit den in der Saison vorkommenden Viren. Für andere Viren ist die Wirkung sogar negativ, d.h. geimpfte werden sogar häufiger krank.

Forderungen:

Aufklärung der Geldflüsse und Verflechtungen zwischen WHO, Pharmaindustrie, Bill und Melinda Gates Stiftung, Politik. Beispiel: Vertrag zwischen Bill Gates Stiftung und dem Bund für Impfungen in Afrika. Unterstützung der Swissmedic durch Bill Gates Stiftung (in Deutschland an RKI, Charité, Presse usw.). In umgekehrter Richtung nachher Geldfluss des Staates für die Förderung von Impfstoffentwicklungen usw.

10. Juli 2020



Iso Wyrsch

Janine Botzenhardt
Casa della Palmira
6661 Loco

An den Bundesrat

9. Juli 2020

Stellungnahme zur Vernehmlassung des Bundesrates für ein von ihm geplantes neues Bundesgesetz, das ihn ermächtigen soll, das Notrecht im Zusammenhang mit der Covid-19-Pandemie, bis Ende 2022 zu verlängern, insbesondere somit vielleicht ein mögliches Impfbobligatorium erwirken zu wollen.

Sehr geehrte Damen und Herren

In meiner Verantwortung als Mitglied des Souverän, als Bewegungspädagogin und Therapeutin, also als profunde Kennerin von körperlich-geistigen Zusammenhängen des Menschen seit vielen Jahrzehnten, als Kinderbetreuerin in öffentlichen Betreuungsstätten und nicht zuletzt als Mutter und Grossmutter - hier meine Stellungnahme:

Ich danke dem Bundesrat für das Krisenmanagement in einer nie dagewesenen Situation weltweit.

Dass jedoch die Möglichkeit eines Impfbobligatoriums in der Schweiz je im Raum stehen würde hätte ich mir niemals nur vorstellen können und beunruhigt mich zutiefst! Ich bitte Sie dringend Artikel 10 der Bundesverfassung – ‚jeder Mensch hat das Recht auf persönliche, insbesondere auf körperliche und geistige Unversehrtheit und Bewegungsfreiheit‘ immer zu ehren und hochzuhalten.

Ich bitte Sie, IHREN Souverän, dem Sie doch auch angehören, dem Sie doch dienen als Bundesrätinnen und Bundesräte, nie zu spalten in Geimpfte und Nicht-Geimpfte. Was mich zusätzlich äusserst beunruhigt ist, dass diese Impfung die kommen soll eine Boten-RNA (mRNA) Impfung sei, die noch nicht einmal sorgfältig geprüft ist, was ja Jahre dauern wird. Die Wirkung dieser Art Impfung sei völlig unberechenbar und wird ja von vielen Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern als äusserst gefährlich bezeichnet.

Bitte ermächtigen Sie die Eigenverantwortung der Menschen.

Ich danke Ihnen für Ihre Aufmerksamkeit!

Mit freundlichen Grüssen

Janine Botzenhardt

Dr. Helene Felber
Via Principala 26a
7154 Ruschein

Per E-mail an:
Bundeskanzlei
Rechtsdienst
3003 Bern
recht@bk.admin.ch

Stellungnahme zur Vernehmlassung zum Entwurf des «Covid-19-Gesetzes»

Sehr geehrte Damen und Herren

Gestützt auf Art. 4 des «Bundesgesetzes über das Vernehmlassungsverfahren» (1) sende ich Ihnen meine Stellungnahme zum Entwurf des «Bundesgesetzes über die gesetzlichen Grundlagen für Verordnungen des Bundesrates zur Bewältigung der Covid-19-Epidemie» (2).

1. Für ein «Covid-19-Gesetz» besteht weder eine Notwendigkeit noch eine Rechtsgrundlage.

Der Bundesrat hat die Covid-19-Pandemie mit befristeten Verordnungen auf der Grundlage einer Erklärung der «ausserordentlichen Lage» gemäss Epidemiengesetzes (3) und Art. 185, Abs. 3 der Bundesverfassung (4) bewältigt. Letztere gibt dem Bundesrat die Kompetenz, befristete Verordnungen und Verfügungen zu erlassen, «um eingetretenen oder unmittelbar drohenden schweren Störungen der öffentlichen Ordnung oder der inneren oder äusseren Sicherheit zu begegnen.»

Ob ein Szenario, welches eine «ausserordentliche Lage» rechtfertigt, je vorlag, bleibt dahingestellt. Zahlreiche Experten sind sich einig, dass zum Zeitpunkt des Lockdowns ein Rückgang der Verbreitung des Virus bereits absehbar war. Bis heute liegt die Pandemie mit knapp 1700 Todesopfern, die Covid-19 zugeordnet wurden, weit unter den Todesopfern der Grippewelle des Jahres 2015 (rund 2500 Grippetote gemäss Todesursachenstatistik (5)). Seit Ende Mai liegt der Anteil der positiv Getesteten unter den insgesamt Getesteten deutlich unter 1 Prozent. Dies ist im Rahmen des Fehlerbereichs der PCR-Tests. Eine Erhöhung der «Fallzahlen» ist einzig eine Folge der massiv gesteigerten Testtätigkeit. Seit dem 1. Mai wurden gemäss BAG nur 95 Personen wegen oder mit Covid-19 hospitalisiert (6). Das entspricht 0,22 Prozent aller Hospitalisierungen, die in neun Wochen normalerweise anfallen (Basis 2018, Bundesamt für Statistik (7)). Seit dem 1. Mai verstarben 118 Personen mit oder an Covid-19. Das sind 1,0 Prozent aller Todesfälle, die in neun Wochen durchschnittlich anfallen (2019, Bundesamt für Statistik (8)). **Derzeit besteht keine Rechtsgrundlage, die eine Verlängerung der notrechtlichen Verordnungen stützen würde.**

2. Es besteht kein Grund für eine Dringlichkeit

Falls es nach Ablauf der befristeten Verordnungen zu einer bedrohlichen Zunahme von Krankheitsfällen, einem Wiederaufflammen dieser oder einer neuen Pandemie kommen sollte, kann der Bundesrat dieser jederzeit wieder mit neuen, den aktuellen Verhältnissen angepassten notrechtlichen Verordnungen begegnen. Die blossе Annahme einer möglichen «zweiten Welle» rechtfertigt keine dringliche gesetzliche Grundlage, zumal es dafür keine robuste Datenbasis gibt.

2.1 Die Befürchtung einer «zweiten Welle» basiert auf falschen Hochrechnungen.

Aus der Vorlage des Bundesrates geht hervor, dass er mit einer Fortdauer der Epidemie (z.B. «Zweite Welle») rechnet. Dazu wurde von Prof. Fellay, Professor an der Ecole polytechnique fédérale de Lausanne (EPFL) und Mitglied der bundesrätlichen «Swiss national Covid-19 Task Force», im April 2020 die Studie «Switzerland COVID-19 Scenario Report» erstellt (9). Darin rechnet Prof. Fellay im Sommer mit bis zu 20'000 Corona-Toten. Diese Zahlen beruhen nachweislich auf falschen Annahmen: Zum einen unterliegen gemäss dieser Studie alle Infizierten demselben Risiko einer Hospitalisierung. Bereits im April wusste man jedoch, dass 50 bis 80 Prozent der Infizierten keinerlei Symptome zeigen. Zum anderen wurde für alle Altersgruppen dieselbe Sterbewahrscheinlichkeit postuliert. Es war jedoch schon damals unbestritten, dass alte Menschen mit Vorerkrankungen den weitaus grössten Teil der Todesopfer ausmachen. Die Tatsache, dass Prof. Fellay trotz dieser eklatanten Mängel in seiner Studie weiterhin als Mitglied der «Swiss national Covid-19 Task Force» Einfluss auf die Politik ausüben kann, zeigt, dass sich der Bundesrat wesentlich einem erheblichen Risiko einer Fehleinschätzung aussetzt. Der Gesetzgeber darf keinesfalls einer Vorlage zustimmen, die der Abwehr einer derart unwissenschaftlich herbeigerechneten Gefahr dient. Andernfalls geht er bewusst ein grosses Risiko ein, mit den notrechtlichen Massnahmen weit mehr Schaden anzurichten, als er mit ihnen verhindern kann.

2.2 Eine besondere Ermächtigung des Bundesrates für die Bewältigung von Folgeproblemen ist unbegründet.

Der vorliegende Gesetzesentwurf regelt nicht nur Massnahmen zur direkten Bekämpfung der Pandemie («Primärmassnahmen»), sondern auch Massnahmen zur Abfederung von Folgen der Primärmassnahmen («Sekundärmassnahmen»). Solche Massnahmen können jederzeit auf dem ordentlichen parlamentarischen Weg eingebracht werden und erfordern keine explizite Dringlichkeit.

3. Zur Frage eines Impfbliatoriums

Gemäss Art. 22 des Epidemiengesetzes (15) können die Kantone «Impfungen von gefährdeten Bevölkerungsgruppen, von besonders exponierten Personen und von Personen, die bestimmte Tätigkeiten ausüben, für obligatorisch erklären, sofern eine erhebliche Gefahr besteht».

Gemäss Art. 6 des Epidemiengesetzes (11) kann auch der Bundesrat solche Impfungen anordnen, ebenfalls mit Beschränkung auf gefährdete Bevölkerungsgruppen oder Personen.

Das Covid-19-Gesetz hält in Art. 2, Abs. 1 fest, der Bundesrat könne «Massnahmen zur Verminderung des Übertragungsrisikos und zur Bekämpfung der durch das Coronavirus verursachten

Krankheit (Covid-19) anordnen. Er hört dabei die Kantone an.» Darunter fällt gemäss Erläuterungen auf Seite 10 auch ein Impfblogatorium, jedoch ohne Beschränkung des Personenkreises. Hier wird ein Widerspruch zum Epidemiengesetz geschaffen. Dies ist umso kritischer, als Wirkungen und Nebenwirkungen von Impfungen grundsätzlich umstritten sind.

Das Covid-19-Gesetz ermächtigt den Bundesrat in Art. 2 Abs. 3, lit. i, «Ausnahmen von der Zulassungspflicht für Arzneimittel» vorzusehen. Es ist davon auszugehen, dass Impfstoffe vor Abschluss der vorgeschriebenen wissenschaftlichen Prüfung in Verkehr gebracht werden. Solche Impfstoffe dürfen keinesfalls einem Obligatorium unterworfen werden. Ein Ausschluss nicht nach üblichen Richtlinien geprüfter Impfstoffe aus einem möglichen Obligatorium ist auch für den Schutz der körperlichen Unversehrtheit gemäss BV Art. 10, Abs. 2 (12) zwingend angezeigt.

Schlusswort

Aus der Geschichte ist bekannt, dass eine Rückkehr von Notrecht zu normalen demokratischen Abläufen schwierig ist. So waren sieben Volksinitiativen nötig, um nach der Kriegsphase 1952 die direkte Demokratie wiederherzustellen. Daraus sollte der Gesetzgeber heute seine Lehren ziehen.

Als Stimmbürgerin wünsche ich mir klare Gesetze unter Berücksichtigung des Grundsatzes, dass die Regierung im Auftrag des Volkes handelt. Der vorliegende Gesetzesentwurf entspricht diesen Grundsätzen nicht. **Er ist deshalb abzulehnen.** Falls er angenommen werden sollte, ist er zumindest in Bezug auf das Legalitätsprinzip, die Verhältnismässigkeit und mit Blick auf die medizinischen Begriffe nachzubessern.

Ruschein, 10. Juli 2020



Dr. Helene Felber

Quellenangaben:

- (1) <https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/20032737/index.html#a4>
- (2) <https://www.news.admin.ch/news/message/attachments/61792.pdf>
- (3) <https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/20071012/index.html#a7>
- (4) <https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/19995395/index.html#a185>
- (5) <https://www.bfs.admin.ch/bfs/de/home/statistiken/kataloge-datenbanken/medienmitteilungen.assetdetail.3742835.html>
- (6) https://www.bag.admin.ch/dam/bag/de/dokumente/mt/k-und-i/aktuelle-ausbrueche-pandemien/2019-nCoV/covid-19-datengrundlage-lagebericht.xlsx.download.xlsx/200325_Datengrundlage_Grafiken_COVID-19-Bericht.xlsx
- (7) <https://www.bfs.admin.ch/bfs/de/home/statistiken/gesundheit/gesundheitswesen/spitaeler/patienten-hospitalisierungen.html>
- (8) <https://www.bfs.admin.ch/bfs/de/home/statistiken/bevoelkerung/geburten-todesfaelle/todesfaelle.html>
- (9) <https://jcbblemai.github.io>
- (10) <https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/20071012/index.html#a22>
- (11) <https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/20071012/index.html#a6>
- (12) <https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/19995395/index.html#a10>

Per E-Mail: rechtsdienst@efv.admin.ch

Vorsteher des Eidgenössischen Finanzdepartments
EFD

Zürich, 15. Juli 2020

Dr. Patrizia Holenstein, LL.M.
Lic. iur. Thomas P. Zemp
Lic. iur. Damiano Brusa, LL.M.
Prof. Dr. Franco Lorandi, LL.M.
Lic. iur. Marc R. Büttler, LL.M.
Dr. Jurij Benn, dipl. Steuerexperte
Prof. Dr. Jean-Marc Schaller
Dr. Alexander M. Glutz von Blotzheim
Lic. iur. Mauro Nicoli, LL.M.
Lic. iur. Regina Lehner-Höhener
MLaw Doriana Mazzei
Eingetragen im Anwaltsregister

Vernehmlassung zum VE zum Covid-19-Solidarbürgschaftsgesetz (SBüG)

Sehr geehrter Herr Bundesrat Maurer

Gerne nehme ich die Gelegenheit wahr, kurz zum Vorentwurf zu einem Covid-19-SBüG Stellung zu nehmen. Ich beschränke meine Ausführungen auf Art. 8 Abs. 4 VE-Covid-19 SBüG, wonach sich die Bürgschaftsorganisationen an den Sachwalterkosten in einer Nachlassstundung beteiligen können.

Von ihrer Stossrichtung her ist diese neue Möglichkeit aus praktischer Sicht sehr zu begrüßen. Die Nachlassstundung ist ein hervorragendes Instrument, welches es ausdrücklich (auch) ermöglicht, Unternehmen bei ihren Sanierungsbemühungen zu unterstützen (vgl. Art. 294 Abs. 1, Art. 296a SchKG). Es kommt hinzu, dass im Rahmen einer Nachlassstundung häufig auch "lebende" Betriebe oder Betriebsteile veräussert werden, so dass zumindest diesbezüglich eine Betriebsfortführung (wenn auch mit einem neuen Rechtsträger) gesichert ist und damit eine Teilsanierung erreicht werden kann.

Bisher ist die Anzahl der jährlich bewilligten Nachlassstundungen mit 90 bis 170¹ vor allem deshalb überschaubar, weil deren Kosten, insbesondere die Sachwalterkosten, erheblich sind². Gerade in der aktuellen, wirtschaftlich sehr schwierigen Situation für die Unternehmen darf die Inanspruchnahme eines Gläubigerschutzverfahrens nicht an solchen Kosten scheitern. Aus diesem Grund ist die vorgesehene Kostenbeteiligung (à fonds perdu) durch den Bund von essentieller Bedeutung³.

Die im Vorentwurf vorgeschlagene Regelung ist jedoch in verschiedener Hinsicht und aus nachfolgend genannten Gründen konzeptionell anzupassen und inhaltlich zu verbessern:

¹ Nachweis in meinem Gutachten zuhanden des Bundesamtes für Justiz vom 31. März 2020, Rz. 31 (<file:///c:/c:\data\HOL/home/hol1010/Downloads/beilage-4-gutachten-lorandi-d.pdf>).

² Gutachten vom 31. März 2020, Rz. 31, Rz. 114.

³ Gutachten vom 31. März 2020, Rz. 114 f.

1. *Entkoppelung von der Inanspruchnahme eines Bürgschaftskredits*

Der Vorentwurf verfolgt den Zweck, Konkursöffnungen zu vermeiden bzw. ein für die Unternehmen sinnvolles Nachlassverfahren nicht bereits in einem frühen Stadium scheitern zu lassen⁴.

Dieser Zweck kann mit Art. 8 Abs. 4 leider schon aus konzeptionellen Gründen nicht erreicht werden. Nach heutiger Konzeption kommt die Bestimmung nämlich nur und erst zur Anwendung, wenn die Kreditforderung auf eine Bürgschaftsorganisation übergegangen ist, weil die Bürgschaft gezogen oder diese vorzeitig honoriert wurde (Art. 8 Abs. 1 VE-SBüG und Randtitel zu Art. 8). Dies ist im Regelfall erst bei Fälligkeit des Kredits *nach fünf Jahren* der Fall (Art. 3 VE-SBüG). Damit kann die vorgesehene Regelung über die Tragung von Sachwalterkosten schon aus zeitlichen Gründen dann gar noch nicht greifen, wann sie notwendig ist, nämlich so bald als möglich, spätestens aber mit Inkrafttreten des SBüG (vgl. dazu unten Ziff. 2).

Weiter macht es keinen Sinn bzw. ist es geradezu kontraproduktiv, dass (wie dies Art. 8 Abs. 4 VE-19 SBüG voraussetzt) einzig solche Unternehmen einen Zuschuss zu den Sachwalterkosten erlangen können, welche einen Bürgschaftskredit beantragt und erhalten haben. Der genannten Zwecksetzung folgend muss diese Möglichkeit, einen Zuschuss an die Sachwalterkosten zu erlangen, allen Unternehmen offenstehen, für welche eine sofortige Konkursöffnung vermieden werden soll. Dieses Bestreben liegt denn auch der von der Finanzkommission des Ständerates eingereichten Motion 20.3170 *Gezielte Unternehmenssanierungen statt Konkurswelle* zugrunde, welche vom Bundesrat (am 27. Mai 2020) zur Annahme empfohlen und nachfolgend von beiden Kammern (am 8. und 11. Juni 2020) angenommen worden ist⁵.

Ob ein Unternehmen einen Bürgschaftskredit beansprucht hat oder nicht, ist deshalb für die Frage der Beteiligung an den Sachwalterkosten kein taugliches Kriterium. Es kommt hinzu, dass es nicht im Interesse des Bundes liegen kann, Unternehmen geradezu dazu zu motivieren, Bürgschaftskredite in Anspruch nehmen und damit das finanzielle Risiko des Bundes zu erhöhen, um in den Genuss der Kostenbeteiligung zu gelangen. Damit würde der Bund die Unternehmen geradezu zu einem unerwünschten Verhalten motivieren.

In zeitlicher Hinsicht kommt hinzu, dass Bürgschaftskredite nur noch bis Ende Juli 2020 beansprucht werden können. Damit können Unternehmen, wenn sie nach Inkrafttreten des SBüG (per Anfang 2021) ein Gesuch um Übernahme der Sachwalterkosten stellen, die in Art. 8 Abs. 4 VE vorgesehene Voraussetzung zeitlich gar nicht mehr erfüllen.

Schliesslich ist der Zuschuss an zwei Bedingungen geknüpft. Eine davon verlangt, dass sich durch die teilweise Übernahme der Sachwalterkosten die finanziellen Risiken für den Bund nicht massgeblich erhöhen (lit. a). Angesichts dessen, dass die Kostenbeteiligung à fonds perdu ist (Art. 15 Abs. 2 VE-SBüG) und die maximale Höhe des Zuschusses in Abs. 4 geregelt wird, ist diese *Voraussetzung sinnentleert* und damit *entbehrlich*. Sie ist zu streichen.

Die konzeptionell und sachfremde Verknüpfung der Kostenbeteiligung einerseits mit der Beantragung eines Bürgschaftskredites und andererseits mit der Honorierung der Bürgschaft verfehlt damit

⁴ Erläuternder Bericht zum VE-SBüG, S. 26 dort erster Abs. zu "Absatz 4".

⁵ <https://www.parlament.ch/de/ratsbetrieb/suche-curia-vista/geschaefte?AffairId=20203170>.

das angestrebte Ziel. Die Entkoppelung der Regelung von den Bürgschaftskrediten und der Inanspruchnahme der Bürgschaft macht es allenfalls erforderlich, dass der effektive Geldfluss für den Zuschuss zu den Sachwalterkosten auf anderem Weg bewerkstelligt wird als durch die Bürgschaftsorganisationen.

Eine Entkoppelung würde es geradezu nahelegen, die *Regelung aus dem SBüG herauszulösen* und in die *laufende Überführung der COVID-19-Verordnung Insolvenzrecht ins ordentliche Recht zu integrieren* (wo die Regelung auch thematisch hingehört). Die Ergänzung ist marginal, indem die dort vorgesehene Verordnungskompetenz an den Bundesrat (Art. 6 VII-Covid-19-Gesetz) entsprechend erweitert wird. Damit wäre auch gewährleistet, dass die notwendigen Verfahrensfragen für die Beteiligung an den Sachwalterkosten im notwendigen Umfang (im Rahmen der Verordnung des Bundesrates) geregelt werden können.

2. Zeitpunkt des Inkrafttretens

Das SBüG soll per 1. Januar 2021 in Kraft treten⁶. In Bezug auf den Regelungsinhalt der COVID-19-Solidarbürgschaftsverordnung vom 25. März 2020 ist dies unproblematisch, da Art. 27 VII SBüG einen nahtlosen Übergang (bzw. eine Verlängerung der Notverordnung bis zum Inkrafttreten des SBüG) gewährleistet.

Für den Zuschuss zu den Sachwalterkosten gemäss Art. 8 Abs. 4 SBüG trifft dies nicht zu, da die Notverordnung keine entsprechende Regelung enthält. Wann die befürchtete Konkurswelle einsetzen wird, welcher mit dem Kostenzuschuss begegnet werden soll, ist zurzeit unklar bzw. unbekannt. Gemäss Medienberichten gehen Wirtschaftsfachleute tendenziell (wenn auch je nach Branche in sehr unterschiedlicher Ausprägung) davon aus, dass sich die wirtschaftliche Krise ab Herbst 2020 weiter zuspitzen wird. Aufgrund dessen ist die *sich abzeichnende zeitliche Lücke*, bis die neue Regelung für die Sachwalterkosten gemäss VII SBüG Anwendung findet, *problematisch*. Die Lücke ist zu schliessen.

Wir regen daher dringend an, entweder das Inkrafttreten der Norm über den Zuschuss an die Sachwalterkosten (unmittelbar nach Verabschiedung des SBüG durch das Parlament) vorzuverlegen oder zumindest vorzusehen, dass (bei Inkrafttreten erst per 1. Januar 2021) der Zuschuss auch rückwirkend beansprucht werden kann.

3. Höhe und Staffelung des Zuschusses an Sachwalterkosten

Der Vorentwurf sieht einen Höchstbetrag von CHF 50'000 vor (Art. 8 Abs. 4 VII-SBüG). Dieser Betrag wird der Realität in der Praxis nicht gerecht – er ist zu tief.

Vorab ist auf folgendes hinzuweisen: Das Unternehmen (als Nachlassschuldner) ist für die Sachwalterkosten von Anfang an vorschusspflichtig⁷, die Höhe des Vorschusses wird vom Nachlassgericht bestimmt, dieser ist an die Gerichtskasse zu leisten und das Nachlassgericht widerruft die bewilligte Nachlassstundung nachträglich, wenn der Vorschuss nicht fristgemäss bezahlt wird⁸. Ein Missbrauch seitens des Unternehmens in Bezug auf die zu bevorschussenden Sachwalterkosten ist damit konzeptionell ausgeschlossen.

⁶ Art. 29 Abs. 2 VII SBüG.

⁷ BSK SchKG II-VOLLMAR, Art. 293 N 34; KUKO SchKG HUNKELER, Art. 293a N 20, Art. 295 N 19.

⁸ KUKO SchKG HUNKELER, Art. 293a N 22.

Eine *provisorische* Nachlassstundung kann für sechs Monate gewährt werden (Art. 293a Abs. 2 SchKG⁹). Daran schliesst sich eine *definitive* Nachlassstundung von weiteren vier bis sechs Monaten an (Art. 294 Abs. 1 SchKG), welche auf zwölf (in besonders komplexen Fällen auf höchstens 24) Monate verlängert werden kann (Art. 295b Abs. 1 SchKG). Angesichts der "regulären" Gesamtdauer von 18 Monaten für die gesamte Nachlassstundung ist der Höchstbetrag von CHF 50'000 aufgrund der Erfahrungen aus der Praxis *substantiell zu tief* angesetzt. Auch wenn der Kostenzuschuss nicht notwendigerweise eine vollständige Kostenübernahme bewirken soll, so muss er dennoch das angestrebte Ziel, nämlich Nachlassverfahren zu ermöglichen und kurzfristige Konkurse zu vermeiden, erreichen können.

Aus den genannten Gründen ist aufgrund der praktischen Erfahrungen der Maximalbetrag auf CHF 100'000 festzusetzen. Es sollte jedoch eine *Etappierung* Platz greifen, indem zunächst ein Zuschuss von höchstens CHF 50'000 beansprucht werden kann, nachfolgend aber im weiteren Verlauf der Nachlassstundung Erhöhungen bis auf maximal CHF 100'000 möglich sind.

Dabei dürfte der voraussichtlich für den Bund anfallende Gesamtbetrag überschaubar bleiben: Geht man bei der Anzahl von jährlichen Nachlassverfahren von einer Bandbreite aus, wie dies in der Vergangenheit der Fall war, dann belaufen sich die Kosten auf ca. CHF 9 Mio. (bei 90 Nachlassverfahren pro Jahr¹⁰) bis CHF 17 Mio. (bei 170 Nachlassverfahren pro Jahr¹¹). Auch wenn davon auszugehen ist, dass sich zufolge des Zuschusses zu den Sachwalterkosten die Anzahl der Nachlassverfahren erhöhen wird (dies ist ja gerade der Zweck der neuen Regelung), so ist angesichts der volkswirtschaftlichen Bedeutung des angestrebten Ziels, Konkurse zu vermeiden, gleichsam von einem sehr überschaubaren Betrag auszugehen.

Abschliessend darf zusammenfassend festgehalten werden, dass der Zuschuss an die Sachwalterkosten mit den genannten Ergänzungen für den Bund (aus volkswirtschaftlicher Sicht) nur überschaubare Kosten verursacht, jedoch einen *ganz wesentlichen Beitrag zur Vermeidung von Konkursen und damit zum Erhalt von Arbeitsplätzen zu leisten* vermag.

Mit vorzüglicher Hochachtung



Franco Lorandi

⁹ Verlängert durch Art. 4 der COVID-19-Verordnung Insolvenzrecht.

¹⁰ Vgl. vor Fn. 1.

¹¹ Vgl. vor Fn. 1.

Bundeskanzlei
Rechtsdienst
3003 Bern
recht@bk.admin.ch

Vernehmlassung Entwurf «Covid-19-Gesetz» Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren

Gestützt auf Art. 4 des «Bundesgesetzes über das Vernehmlassungsverfahren»¹ teile ich Ihnen meine Überlegungen zum Entwurf des «Bundesgesetzes über die gesetzlichen Grundlagen für Verordnungen des Bundesrates zur Bewältigung der Covid-19-Epidemie»² mit, zu dem am 19. Juni die Vernehmlassung eröffnet wurde.

1. Eine Rechtsgrundlage für Notrecht zur Bekämpfung von Covid-19 besteht nicht.

Rechtsgrundlagen der Covid-19-Verordnungen, die der Bundesrat im März erlassen hat, ist die Erklärung der «ausserordentlichen Lage» gemäss Art. 7 des Epidemiengesetzes³ und Art. 185, Abs. 3 der Bundesverfassung,⁴ der dem Bundesrat die Kompetenz erteilt, befristete Verordnungen und Verfügungen zu erlassen, «um eingetretenen oder unmittelbar drohenden schweren Störungen der öffentlichen Ordnung oder der inneren oder äusseren Sicherheit zu begegnen.» Die «ausserordentliche Lage» ist weder in der Verfassung noch in der Gesetzesammlung oder durch ein Gerichtsurteil definiert. Die präziseste Bezeichnung findet sich im Glossar der Botschaft vom 3. Dezember 2010 zum Epidemienge-

1 <https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/20032737/index.html#a4>

2 <https://www.newsd.admin.ch/newsd/message/attachments/61792.pdf>

3 <https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/20071012/index.html#a7>

4 <https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/19995395/index.html#a185>

setz (S. 452)⁵: «ausserordentliche Lage: siehe Artikel 7 E-EpG. Beispiel: Worst-Case-Pandemie (analog Spanische Grippe 1918)».

Dass es sich bei Covid-19 nicht um eine Worst Case-Pandemie handelt, ist unbestritten. Wie in anderen Ländern auch, setzte der Lockdown auch in der Schweiz erst ein, als die Ausbreitung bereits rückläufig war. Mit knapp 1700 Covid-19 zugeordneten Todesopfern liegt die Pandemie weit unter den Opfern der Grippewelle von 2015, die gemäss Todesursachenstatistik bei 2500 liegt.⁶

Während die Medien zu Beginn der Pandemie noch von einem Ereignis von der Grössenordnung der spanischen Grippe sprachen, stützten die Zahlen zu keinem Zeitpunkt der Entwicklung diesen Befund.

Es gibt denn auch keine Rechtsgrundlage, notrechtliche Verordnungen für eine ausserordentliche Lage, die sich einzig und ausdrücklich auf ein Worst-Case-Szenario in der Art der Spanischen Grippe bezieht, zu verlängern.

2. Sämtliche Ziele der Covid-19-Verordnung sind erreicht

Zweck der COVID-19-Verordnung 2 gemäss Art. 1⁷ ist:

- «a. die Verbreitung des Coronavirus (COVID-19) in der Schweiz zu verhindern oder einzudämmen;
- b. die Häufigkeit von Übertragungen zu reduzieren, Übertragungsketten zu unterbrechen und lokale Ausbrüche zu verhindern oder einzudämmen;
- c. besonders gefährdete Personen zu schützen;
- d. die Kapazitäten der Schweiz zur Bewältigung der Epidemie sicherzustellen, insbesondere zur Aufrechterhaltung der Bedingungen für eine ausreichende Versorgung der Bevölkerung mit Pflege und Heilmitteln.»

Die vollständige Ausrottung eines Virus kann vom Gesetzgeber nicht gemeint sein. Der Anteil der Testpositiven unter den insgesamt Getesteten pendelt seit Ende Mai zwischen 0,42 und 0,78 Prozent. Die Erhöhung der «Fallzahlen» geht allein auf die gesteigerte Testtätigkeit zurück – die höchste seit Beginn der Pandemie. (Seit anfangs Juli meldet das BAG die Anzahl Tests allerdings nicht mehr).

Zwischen dem 1. Mai und dem 6. Juli wurden gemäss Angaben des BAG gerade noch 95 Personen wegen oder mit Covid-19 hospitalisiert.⁸ Das entspricht einem

5 <https://www.admin.ch/opc/de/federal-gazette/2011/311.pdf>

6 <https://www.bfs.admin.ch/bfs/de/home/statistiken/kataloge-datenbanken/medienmitteilungen.assetdetail.3742835.html>

7 <https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/20200744/index.html#a1>

8 https://www.bag.admin.ch/dam/bag/de/dokumente/mt/k-und-i/aktuelle-ausbrueche-pandemien/2019-nCoV/covid-19-datengrundlage-lagebericht.xlsx.download.xlsx/200325_Datengrundlage_Grafiken_COVID-19-

Anteil von 0,22 Prozent aller Hospitalisierungen, die in einer neunwöchigen Periode normalerweise anfallen (Basis 2018, Bundesamt für Statistik⁹). Seit dem 1. Mai verstarben 118 Personen mit oder an Covid-19. Das sind 1,0 Prozent aller Todesfälle, die in neun Wochen durchschnittlich anfallen (2019, Bundesamt für Statistik¹⁰). Für jeden ordnungspolitischen Zweck muss gelten: Die Pandemie ist überwunden.

3. Die Veränderung der notrechtlichen Verordnungen als Gesetz ist ordnungspolitisch unnötig, auch nicht zur Bekämpfung eines Wiederaufflammens der Pandemie.

Der Bundesrat hat die Pandemie mit befristeten, auf Notrecht basierenden Verordnungen bewältigt. Auch wenn die Verordnungen wie vorgeschrieben Mitte September auslaufen, kann er ein Wiederaufflammen der Pandemie jederzeit wieder mit neuen, den aktuellen Verhältnisse angepassten notrechtlichen Verordnungen angehen. Dies erfordert keine neue gesetzliche Grundlage. Dies bestätigt auch der Bundesrat auf Seite 6 der Erläuterungen zum Covid-19 ausdrücklich.¹¹

4. Die Hochrechnungen betreffend einer Fortsetzung der Pandemie in Form einer «zweiten Welle» sind nachweislich falsch.

Eine «zweite Welle» wird vom Bundesrat nicht explizit als Grund für die Verlängerung des Notrechts genannt, sondern nur angedeutet: «Kann einer ... neuen Situation (z. B. bei einer <zweiten Welle> der Epidemie) nicht anders als durch bundesrätliches Ordnungsrecht begegnet werden, ...» (a.a.O.). Trotzdem geht aus der Vorlage des Bundesrates unmissverständlich und eindeutig hervor, dass er mit einer Fortdauer der Epidemie rechnet. Nur deshalb kann er die Verlängerung seiner notrechtlichen Kompetenzen beantragen. Zur Diskussion steht damit die Plausibilität einer zweiten Welle. Dazu wurde von einer bundeseigenen Institution, der Ecole polytechnique fédérale de Lausanne (EPFL) im April 2020 durch ein Mitglied der bundesrätlichen «Swiss national Covid-19 Task

Bericht.xlsx

9 <https://www.bfs.admin.ch/bfs/de/home/statistiken/gesundheit/gesundheitswesen/spitaeler/patienten-hospitalisierungen.html>

10 <https://www.bfs.admin.ch/bfs/de/home/statistiken/bevoelkerung/geburten-todesfaelle/todesfaelle.html>

11 <https://www.newsd.admin.ch/newsd/message/attachments/61823.pdf>

Force», Prof. Fellay, die Studie «Switzerland COVID-19 Scenario Report»¹² angefertigt. Sie rechnet für diesen Sommer mit 5000 bis 20'000 Corona-Toten – bis zu zwölf Mal mehr als während der Hauptwelle. Prof. Fellay ging von zwei Annahmen aus, die sich schon damals als falsch erwiesen.

Zum einen unterliegen gemäss seiner Studie alle Infizierten demselben Risiko einer Hospitalisierung. Man wusste aber schon im April, dass 50 bis 80 Prozent der Infizierten keinerlei Symptome haben. Zum andern haben Prof. Fellays Hochrechnung zufolge alle Altersgruppen dieselbe Sterbewahrscheinlichkeit. Schon damals war wissenschaftlich unbestritten, dass alte Menschen mit Vorerkrankungen den allergrössten Teil der Todesopfer ausmachen. Die Tatsache, dass Prof. Fellay trotz dieser eklatanten Mängel einer politik-bestimmenden Studie Mitglied der «Swiss national Covid-19 Task Force» bleibt, zeigt, dass der Bundesrat auf seine Beratung zu zählen gewillt ist und sich damit einem erheblichen Risiko einer Fehleinschätzung aussetzt. Keinesfalls darf der Gesetzgeber einer Vorlage zustimmen, die der Abwehr einer unwissenschaftlich hochgerechneten Gefahr dient. Er geht sonst ein grosses Risiko ein, mit den notrechtlichen Massnahmen weit mehr Schaden anzurichten, als er mit ihnen verhindern kann.

5. Keine Verlängerung des Notrechts ohne Überprüfung seiner Wirksamkeit.

Gemäss Art. 170 BV¹³ sorgt die Bundesversammlung dafür, «dass die Massnahmen des Bundes auf ihre Wirksamkeit überprüft werden». Dies muss insbesondere für Massnahmen im Zusammenhang mit einem Ereignis gelten, das nach übereinstimmender Einschätzung das Folgenreichste seit dem zweiten Weltkrieg ist. Nun haben aber die Geschäftsprüfungskommissionen die Beratung über die vom Bundesrat getroffenen Massnahmen auf den August verschoben. Mit dem Covid-19-Gesetz liegt also ein Entwurf für die Verlängerung nicht überprüfter Massnahmen vor, wie es eigentlich die Bundesverfassung fordert. Eine Überprüfung, auch der Verhältnismässigkeit fällt umso schwerer, als der Bundesrat für das Gesetz die Dringlichkeit beantragt und die Vernehmlassungszeit von drei Monaten auf drei Wochen verkürzt hat. Vor einer Verlängerung der notrechtlichen Grundlagen ist die Wirksamkeit der darin geregelten Massnahmen durch die Bundesversammlung zu überprüfen.

¹² <https://jcbblemai.github.io>

¹³ <https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/19995395/index.html#a170>

6. Die Institutionen des vorgeschlagenen Covid-19-Gesetzes entsprechen nicht den gesetzlichen Erfordernissen.

Gemäss Art. 54 Epidemiengesetzes¹⁴ schaffen Bund und Kantone «ein Organ zur Förderung der Zusammenarbeit», u.a. zur «Unterstützung des Einsatzorgans des Bundes bei der Bewältigung von besonderen oder ausserordentlichen Lagen» (Abs. 3, lit. e). Ein solches Organ wurde nicht eingesetzt und ist im Covid-19-Gesetz, das sich ausdrücklich auf das Epidemiengesetz stützt, auch nicht vorgesehen. Die Ereignisse der letzten Monate zeigen deutlich, dass dieser Mangel an gesetzgeberischer Präzision zu realen Konsequenzen in der Zusammenarbeit zwischen Bund und Kantonen sowie unter den Kantonen führt. Eine Vorlage ohne Erfüllung der gesetzlichen Vorlagen darf nicht angenommen werden.

7. Unklare Regelung der Impfpflicht

Gemäss Art. 22 des Epidemiengesetzes¹⁵ sind es die Kantone und nicht der Bund, die «Impfungen von gefährdeten Bevölkerungsgruppen, von besonders exponierten Personen und von Personen, die bestimmte Tätigkeiten ausüben, für obligatorisch erklären, sofern eine erhebliche Gefahr besteht».

Art. 6 des Epidemiengesetzes¹⁶ (besondere Lage) gibt dem Bundesrat die Möglichkeit, selber solche Impfungen verpflichtend anzuordnen, aber immer noch unter Beschränkung auf gefährdete Bevölkerungsgruppen oder besonders exponierte Personen.

Das Covid-19-Gesetz hebt diese Einschränkung nicht explizit auf, hält in Art. 2, Abs. 1 jedoch fest, der Bundesrat könne «Massnahmen zur Verminderung des Übertragungsrisikos und zur Bekämpfung der durch das Coronavirus verursachten Krankheit (Covid-19) anordnen. Er hört dabei die Kantone an.» Darunter würde auch ein Impfblogatorium fallen, wie der Bundesrat auf Seite 10 der Erläuterungen ausdrücklich festhält. Der von einem Impfblogatorium betroffene Personenkreis würde dann nach einfacher Anhörung der Kantone, aber ohne Entscheid des ursprünglichen Gesetzgebers – der Bundesversammlung – an den Bundesrat übergehen. Es widerspricht dem Legalitätsprinzip, den Entscheid einer übergeordneten Instanz, in diesem Fall der Bundesversammlung, durch eine untergeordnete Stelle, den Bundesrat, zu verändern oder aufzuheben. Es ist auch nicht ratsam, in einer besonders strittigen Frage – die seinerzeit zum Refe-

14 <https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/20071012/index.html#a54>

15 <https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/20071012/index.html#a22>

16 <https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/20071012/index.html#a6>

rendum gegen das Epidemiengesetz führte – einen Volksentscheid auf Stufe Verwaltung aufzuheben, selbst wenn dies mangels Verfassungsgerichtsbarkeit nicht angefochten werden kann.

Das Covid-19-Gesetz sollte diese wichtige Frage in einer für die allgemeine Bevölkerung verständlichen Sprache klären.

8. Ein Impfblogatorium mit nicht abschliessend geprüften pharmazeutischen Produkten ist völkerrechtlich verboten.

Art. 7 des «Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte»¹⁷, in der Schweiz in Kraft getreten am 18. September 1992, schreibt u.a. fest, «niemand [dürfe] ohne seine freiwillige Zustimmung medizinischen oder wissenschaftlichen Versuchen unterworfen werden». Nachdem das Covid-19-Gesetz den Bundesrat in Art. 2 Abs. 3, lit. i ermächtigt, «Ausnahmen von der Zulassungspflicht für Arzneimittel» vorzusehen, ist davon auszugehen, dass Impfstoffe vor Abschluss der normalerweise vorgeschriebenen wissenschaftlichen Prüfung in Verkehr gebracht oder sogar obligatorisch erklärt werden. Sie befinden sich gewissermassen in der Schlussphase der medizinischen und wissenschaftlichen Versuche und müssen deshalb explizit von einem Obligatorium ausgeschlossen werden. Ein Ausschluss nicht standardgemäss geprüfter Impfstoffe aus einem möglichen Obligatorium ist auch für den Schutz der körperlichen Unversehrtheit gemäss BV Art. 10, Abs. 2¹⁸ angezeigt.

9. Die Dringlichkeit des Covid-19-Gesetzes ist nicht erforderlich.

Wie dargelegt, kann einem allfälligen Wiederaufflammen der Pandemie auch ohne Verlängerung des Notrechts begegnet werden. Der Bundesrat kann aufgrund der bestehenden Rechtsgrundlagen, falls erforderlich, nach Ablauf der geltenden Covid-19-Verordnungen, einfach neue, wiederum befristete, erlassen. Es besteht demnach auch kein Anlass, dem Gesetzesentwurf die Dringlichkeit zu verleihen.

Diese unnötige Klausel beseitigt unnötigerweise die aufschiebende Wirkung eines Referendums und erzeugt den Eindruck, der Bundesrat wolle das Krisenmanagement gegen den Souverän durchführen.

17 <https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/19660262/index.html#a7>

18 <https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/19995395/index.html#a10>

Dabei erfordert die Bewältigung einer Krise nicht nur notrechtliche Kompetenzen (über die der Bundesrat bereits verfügt), sondern auch eine Zusammenarbeit zwischen Regierung und Bevölkerung, ganz besonders in einem direktdemokratischen Land wie der Schweiz. Diese Zusammenarbeit wird durch den ungerechtfertigten Status der Dringlichkeit des Covid-19-Gesetzes und der daraus folgenden Behinderung der Volksrechte entscheidend in Frage gestellt.

10. Umfassende Ermächtigung des Bundesrates ist unbegründet.

Das Covid-19-Gesetz regelt nicht nur die direkte Bekämpfung der Pandemie (Primärmassnahmen), sondern auch «Massnahmen zur Bewältigung von Folgeproblemen, die sich erst durch die Ergreifung der Massnahmen nach dem Epidemien-Gesetz ergeben», sog. «Sekundärmassnahmen». Für solche grösstenteils vorhersehbaren Massnahmen besteht keine explizite Dringlichkeit. Sie können auch ohne Sondervollmachten auf ordentlichem parlamentarischem Weg eingebracht werden, z.B. in Form des einfachen Bundesbeschlusses nach Art. 163 BV.

Fazit

Die historische Erfahrung mit notrechtlichen Massnahmen zeigt, dass die Rückkehr zu normalen demokratischen Abläufen – aus welchen Gründen auch immer – schwierig ist.

Von 1930 bis 1945 haben Bundesrat und Parlament das dringliche Bundesrecht oft und nicht immer gerechtfertigt eingesetzt. Und es brauchte nicht weniger als sieben Volksinitiativen (die alle von Bundesrat und Parlament abgelehnt wurden), bis 1952 die direkte Demokratie wiederhergestellt wurde.¹⁹

Der Verlauf der Pandemie hat auch gezeigt, dass die massgebenden Begriffe und Kriterien mehrmals geändert wurden. War es erst eine überdurchschnittliche Bedrohung für die Gesundheit der gesamten Bevölkerung, ging es später um die Sicherstellung von Intensivkapazitäten, dann um den Reproduktionsfaktor und seit neustem um «Fallzahlen». Hinter diesen verbergen sich aber keine medizinischen Fälle, die eine Behandlung erforderten, sondern Testpositive. Die

19. David Eugster: Das Vollmachtenregime in der Schweiz https://www.swissinfo.ch/ger/direktedemokratie/vollmachtenregime-schweiz_als-die-schweiz-dem-bundesrat-die-lust-am-autoritaeren-regieren-austrieb/45203984

und Historisches Lexikon der Schweiz: Vollmachtenregime, <https://hls-dhs-dss.ch/de/articles/010094/2013-08-26/>

Hospitalisationen aufgrund von Covid-19 bleiben indes seit Wochen auf Werten um 0,2 Prozent der gesamten stationären Spitaleintritte.

Der Vorsteher des Departements des Innern hat in der Samstagsrundschau von Radio SRF vom 27. Juni 2020²⁰ zweimal erklärt, die Epidemie bleibe bei uns, bis wir einen Impfstoff hätten. Dies bedeutet eine schleichende Veränderung von Begriffen wie «Epidemie» oder «Krankheitserreger», die in den einschlägigen Gesetzen verwendet werden und rechtswirksam sind.

Ein relevanter Krankheitserreger muss in signifikantem Ausmass eine Krankheit auslösen (gemäss den Henle-Koch-Postulaten) und darf nicht zu einem Ko-Faktor werden, der nur in seltenen Fällen und bei gewissen Begleiterkrankungen zu Symptomen führt, selbst wenn diese schwerwiegend sind. Und eine Epidemie muss eine Seuche mit gravierenden Folgen bleiben und darf nicht mit dem Vorhandensein eines Erregers gleichgesetzt werden, der in einigen Fällen zu Krankheiten führt.

Ansonsten droht die ernstliche Gefahr, dass bereits ein normales virologisches Grundrauschen notrechtliche Massnahmen rechtfertigt, die zu einem «new normal» führen, das sich niemand wünscht und das inkompatibel mit den Grundzügen der direkten Demokratie ist.

Als Stimmbürger und Teil des Souveräns wünscht man sich klare Gesetze mit stringenten Begriffen und unter Berücksichtigung des Grundsatzes, dass die Regierung im Auftrag des Volkes handelt und nicht im Auftrag von sich selber. Das vorgeschlagene Covid-19-Gesetz entspricht diesen Grundsätzen in keiner Weise. Es ist deshalb abzulehnen oder in Bezug auf das Legalitätsprinzip, die Verhältnismässigkeit und der rechtswirksamen medizinischen Begriffe nachzubessern.

Die vorstehenden Überlegungen entsprechen in Sinn und Geist den Ansichten einer substanziellen Minderheit der Schweizer Bevölkerung. Ihre Meinung wird zwar von den Medien kaum dargestellt. Aber diese Minderheit existiert, sie macht sich grosse Sorgen und sie ist entschlossen, diese unsere Verfassung und die darin festgeschriebenen Grundrechte zu verteidigen. Dazu kommt ein nicht zu unterschätzender Teil einer schweigenden Mehr- oder Minderheit, die sich aus Opportunitätsgründen nicht mehr zu äussern wagt.

Der Souverän der Schweizerischen Eidgenossenschaft sind die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger, wobei die Verfassung so ausgelegt ist, dass Minderheiten

20 <https://www.srf.ch/play/radio/popupaudioplayer?id=63abca89-0838-4c35-90be-c54d4e7672bf>

- nicht nur sprachliche, sondern auch kulturelle und ideelle – durch ein gewisses, allerdings nicht eindeutig durchformuliertes Konsensprinzip geschützt werden. Es kann also nicht sein, dass eine Mehrheit Verfassungsänderungen oder Gesetze beschliesst, die für Minderheiten als absolut unannehmbar gelten. Der Schutz der unveräusserlichen Grundrechte, die von der Gesetzesvorlage tangiert werden, misst sich also an den ideellen, kulturellen und politischen Minderheiten, zu deren Schutz sie überhaupt bestehen. Ohne diesen Schutz verkommt die Demokratie eidgenössischer Prägung zu einer Diktatur der Mehrheit. Nicht umsonst ist die Freiheit der erste Zweck des Bundes, den die Verfassung nennt, noch vor Demokratie, Unabhängigkeit und Frieden (siehe Präambel²¹). Ohne ein substanzielles Mass an Freiheit ist Demokratie unmöglich.

Thonon-les-Bains, 10.7.2020



Stalder Ganci Marlise (Bürgerort Meggen LU)

21 <https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/19995395/index.html#ani1>

Bundeskanzlei
Rechtsdienst
3003 Bern
recht@bk.admin.ch

Vernehmlassung Entwurf «Covid-19-Gesetz» Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren

Ich stütze mich auf Art. 4 des «Bundesgesetzes über das Vernehmlassungsverfahren»¹ und teile ich Ihnen einige Überlegungen zum Entwurf des «Bundesgesetzes über die gesetzlichen Grundlagen für Verordnungen des Bundesrates zur Bewältigung der Covid-19-Epidemie»² mit, zu dem am 19. Juni die Vernehmlassung eröffnet wurde.

1. Sämtliche Ziele der Covid-19-Verordnung sind erreicht

Zweck der COVID-19-Verordnung 2 gemäss Art. 1³ ist:

- «a. die Verbreitung des Coronavirus (COVID-19) in der Schweiz zu verhindern oder einzudämmen;
- b. die Häufigkeit von Übertragungen zu reduzieren, Übertragungsketten zu unterbrechen und lokale Ausbrüche zu verhindern oder einzudämmen;
- c. besonders gefährdete Personen zu schützen;
- d. die Kapazitäten der Schweiz zur Bewältigung der Epidemie sicherzustellen, insbesondere zur Aufrechterhaltung der Bedingungen für eine ausreichende Versorgung der Bevölkerung mit Pflege und Heilmitteln.»

Die vollständige Ausrottung eines Virus kann vom Gesetzgeber nicht gemeint sein. Der Anteil der Testpositiven unter den insgesamt Getesteten pendelt seit Ende Mai zwischen 0,42 und 0,78 Prozent. Die Erhöhung der «Fallzahlen» geht allein auf die gesteigerte Testtätigkeit

¹ <https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/20032737/index.html#a4>

² <https://www.news.admin.ch/newsd/message/attachments/61792.pdf>

³ <https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/20200744/index.html#a1>

zurück – die höchste seit Beginn der Pandemie. (Seit anfangs Juli meldet das BAG die Anzahl Tests allerdings nicht mehr).

Zwischen dem 1. Mai und dem 6. Juli wurden gemäss Angaben des BAG gerade noch 95 Personen wegen oder mit Covid-19 hospitalisiert.⁴ Das entspricht einem Anteil von 0,22 Prozent aller Hospitalisierungen, die in einer neunwöchigen Periode normalerweise anfallen (Basis 2018, Bundesamt für Statistik⁵). Seit dem 1. Mai verstarben 118 Personen mit oder an Covid-19. Das sind 1,0 Prozent aller Todesfälle, die in neun Wochen durchschnittlich anfallen (2019, Bundesamt für Statistik⁶). Für jeden ordnungspolitischen Zweck muss gelten: Die Pandemie ist überwunden.

2. Die Veränderung der notrechtlichen Verordnungen als Gesetz ist ordnungspolitisch unnötig, auch nicht zur Bekämpfung eines Wiederaufflammens der Pandemie.

Der Bundesrat hat die Pandemie mit befristeten, auf Notrecht basierenden Verordnungen bewältigt. Auch wenn die Verordnungen wie vorgeschrieben Mitte September auslaufen, kann er ein Wiederaufflammen der Pandemie jederzeit wieder mit neuen, den aktuellen Verhältnisse angepassten notrechtlichen Verordnungen angehen. Dies erfordert keine neue gesetzliche Grundlage. Dies bestätigt auch der Bundesrat auf Seite 6 der Erläuterungen zum Covid-19 ausdrücklich.⁷

3. Eine Rechtsgrundlage für Notrecht zur Bekämpfung von Covid-19 besteht nicht.

Rechtsgrundlagen der Covid-19-Verordnungen, die der Bundesrat im März erlassen hat, ist die Erklärung der «ausserordentlichen Lage» gemäss Art. 7 des Epidemiengesetzes⁸ und Art. 185, Abs. 3 der Bundesverfassung,⁹ der dem Bundesrat die Kompetenz erteilt, befristete Verordnungen und Verfügungen zu erlassen, «um eingetretenen oder unmittelbar drohenden

⁴ https://www.bag.admin.ch/dam/bag/de/dokumente/mt/k-und-i/aktuelle-ausbrueche-pandemien/2019-nCoV/covid-19-datengrundlage-lagebericht.xlsx.download.xlsx/200325_Datengrundlage_Grafiken_COVID-19-Bericht.xlsx

⁵ <https://www.bfs.admin.ch/bfs/de/home/statistiken/gesundheit/gesundheitswesen/spitaeler/patienten-hospitalisierungen.html>

⁶ <https://www.bfs.admin.ch/bfs/de/home/statistiken/bevoelkerung/geburten-todesfaelle/todesfaelle.html>

⁷ <https://www.newsd.admin.ch/newsd/message/attachments/61823.pdf>

⁸ <https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/20071012/index.html#a7>

⁹ <https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/19995395/index.html#a185>

schweren Störungen der öffentlichen Ordnung oder der inneren oder äusseren Sicherheit zu begegnen.»

Die «ausserordentliche Lage» ist weder in der Verfassung noch in der Gesetzessammlung oder durch ein Gerichtsurteil definiert. Die präziseste Bezeichnung findet sich im Glossar der Botschaft vom 3. Dezember 2010 zum Epidemiengesetz (S. 452)¹⁰: «ausserordentliche Lage: siehe Artikel 7 E-EpG. Beispiel: Worst-Case-Pandemie (analog Spanische Grippe 1918)».

Dass es sich bei Covid-19 nicht um eine Worst Case-Pandemie handelt, ist unbestritten. Wie in anderen Ländern auch, setzte der Lockdown auch in der Schweiz erst ein, als die Ausbreitung bereits rückläufig war. Mit knapp 1700 Covid-19 zugeordneten Todesopfern liegt die Pandemie weit unter den Opfern der Grippewelle von 2015, die gemäss Todesursachenstatistik bei 2500 liegt.¹¹

Während die Medien zu Beginn der Pandemie noch von einem Ereignis von der Grössenordnung der spanischen Grippe sprachen, stützten die Zahlen zu keinem Zeitpunkt der Entwicklung diesen Befund.

Es gibt denn auch keine Rechtsgrundlage, notrechtliche Verordnungen für eine ausserordentliche Lage, die sich einzig und ausdrücklich auf ein Worst-Case-Szenario in der Art der Spanischen Grippe bezieht, zu verlängern.

4. Keine Verlängerung des Notrechts ohne Überprüfung seiner Wirksamkeit.

Gemäss Art. 170 BV¹² sorgt die Bundesversammlung dafür, «dass die Massnahmen des Bundes auf ihre Wirksamkeit überprüft werden». Dies muss insbesondere für Massnahmen im Zusammenhang mit einem Ereignis gelten, das nach übereinstimmender Einschätzung das Folgenreichste seit dem zweiten Weltkrieg ist. Nun haben aber die Geschäftsprüfungskommissionen die Beratung über die vom Bundesrat getroffenen Massnahmen auf den August verschoben. Mit dem Covid-19-Gesetz liegt also ein Entwurf für die Verlängerung nicht überprüfter Massnahmen vor, wie es eigentlich die Bundesverfassung fordert. Eine Überprüfung, auch der Verhältnismässigkeit fällt umso schwerer, als der Bundesrat für das Gesetz die Dringlichkeit beantragt und die Vernehmlassungszeit von drei Monaten auf drei Wochen verkürzt hat. Vor einer Verlängerung der notrechtlichen Grundlagen ist die Wirksamkeit der darin geregelten Massnahmen durch die Bundesversammlung zu überprüfen.

¹⁰ <https://www.admin.ch/opc/de/federal-gazette/2011/311.pdf>

¹¹ <https://www.bfs.admin.ch/bfs/de/home/statistiken/kataloge-datenbanken/medienmitteilungen.assetdetail.3742835.html>

¹² <https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/19995395/index.html#a170>

5. Die Institutionen des vorgeschlagenen Covid-19-Gesetzes entsprechen nicht den gesetzlichen Erfordernissen.

Gemäss Art. 54 Epidemiengesetzes¹³ schaffen Bund und Kantone «ein Organ zur Förderung der Zusammenarbeit», u.a. zur «Unterstützung des Einsatzorgans des Bundes bei der Bewältigung von besonderen oder ausserordentlichen Lagen» (Abs. 3, lit. e). Ein solches Organ wurde nicht eingesetzt und ist im Covid-19-Gesetz, das sich ausdrücklich auf das Epidemiengesetz stützt, auch nicht vorgesehen. Die Ereignisse der letzten Monate zeigen deutlich, dass dieser Mangel an gesetzgeberischer Präzision zu realen Konsequenzen in der Zusammenarbeit zwischen Bund und Kantonen sowie unter den Kantonen führt. Eine Vorlage ohne Erfüllung der gesetzlichen Vorlagen darf nicht angenommen werden.

6. Unklare Regelung der Impfpflicht

Gemäss Art. 22 des Epidemiengesetzes¹⁴ sind es die Kantone und nicht der Bund, die «Impfungen von gefährdeten Bevölkerungsgruppen, von besonders exponierten Personen und von Personen, die bestimmte Tätigkeiten ausüben, für obligatorisch erklären, sofern eine erhebliche Gefahr besteht».

Art. 6 des Epidemiengesetzes¹⁵ (besondere Lage) gibt dem Bundesrat die Möglichkeit, selber solche Impfungen verpflichtend anzuordnen, aber immer noch unter Beschränkung auf gefährdete Bevölkerungsgruppen oder besonders exponierte Personen.

Das Covid-19-Gesetz hebt diese Einschränkung nicht explizit auf, hält in Art. 2, Abs. 1 jedoch fest, der Bundesrat könne «Massnahmen zur Verminderung des Übertragungsrisikos und zur Bekämpfung der durch das Coronavirus verursachten Krankheit (Covid-19) anordnen. Er hört dabei die Kantone an.» Darunter würde auch ein Impfblogatorium fallen, wie der Bundesrat auf Seite 10 der Erläuterungen ausdrücklich festhält. Der von einem Impfblogatorium betroffene Personenkreis würde dann nach einfacher Anhörung der Kantone, aber ohne Entscheid des ursprünglichen Gesetzgebers – der Bundesversammlung – an den Bundesrat übergehen. Es widerspricht dem Legalitätsprinzip, den Entscheid einer übergeordneten Instanz, in diesem Fall der Bundesversammlung, durch eine untergeordnete Stelle, den Bundesrat, zu verändern oder aufzuheben. Es ist auch nicht ratsam, in einer besonders strittigen Frage – die seinerzeit zum Referendum gegen das Epidemiengesetz führte – einen Volksentscheid auf Stufe Verwaltung aufzuheben, selbst wenn dies mangels Verfassungsgerichtsbarkeit nicht angefochten werden kann.

¹³ <https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/20071012/index.html#a54>

¹⁴ <https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/20071012/index.html#a22>

¹⁵ <https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/20071012/index.html#a6>

Das Covid-19-Gesetz sollte diese wichtige Frage in einer für die allgemeine Bevölkerung verständlichen Sprache klären.

7. Ein Impfblogatorium mit nicht abschliessend geprüften pharmazeutischen Produkten ist völkerrechtlich verboten.

Art. 7 des «Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte»¹⁶, in der Schweiz in Kraft getreten am 18. September 1992, schreibt u.a. fest, «niemand [dürfe] ohne seine freiwillige Zustimmung medizinischen oder wissenschaftlichen Versuchen unterworfen werden». Nachdem das Covid-19-Gesetz den Bundesrat in Art. 2 Abs. 3, lit. i ermächtigt, «Ausnahmen von der Zulassungspflicht für Arzneimittel» vorzusehen, ist davon auszugehen, dass Impfstoffe vor Abschluss der normalerweise vorgeschriebenen wissenschaftlichen Prüfung in Verkehr gebracht oder sogar obligatorisch erklärt werden. Sie befinden sich gewissermassen in der Schlussphase der medizinischen und wissenschaftlichen Versuche und müssen deshalb explizit von einem Obligatorium ausgeschlossen werden. Ein Ausschluss nicht standardgemäss geprüfter Impfstoffe aus einem möglichen Obligatorium ist auch für den Schutz der körperlichen Unversehrtheit gemäss BV Art. 10, Abs. 2¹⁷ angezeigt.

Fazit

Die historische Erfahrung mit notrechtlichen Massnahmen zeigt, dass die Rückkehr zu normalen demokratischen Abläufen – aus welchen Gründen auch immer – schwierig ist. Von 1930 bis 1945 haben Bundesrat und Parlament das dringliche Bundesrecht oft und nicht immer gerechtfertigt eingesetzt. Und es brauchte nicht weniger als sieben Volksinitiativen (die alle von Bundesrat und Parlament abgelehnt wurden), bis 1952 die direkte Demokratie wiederhergestellt wurde.¹⁸

Der Verlauf der Pandemie hat auch gezeigt, dass die massgebenden Begriffe und Kriterien mehrmals geändert wurden. War es erst eine überdurchschnittliche Bedrohung für die Gesundheit der gesamten Bevölkerung, ging es später um die Sicherstellung von Intensivkapazitäten, dann um den Reproduktionsfaktor und seit neustem um «Fallzahlen». Hinter diesen verbergen sich aber keine medizinischen Fälle, die eine Behandlung

¹⁶ <https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/19660262/index.html#a7>

¹⁷ <https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/19995395/index.html#a10>

¹⁸ David Eugster: Das Vollmachtenregime in der Schweiz

https://www.swissinfo.ch/ger/direktedemokratie/vollmachtenregime-schweiz_als-die-schweiz-dem-bundesrat-die-lust-am-autoritaeren-regieren-austrieb/45203984

und Historisches Lexikon der Schweiz: Vollmachtenregime, <https://hls-dhs-dss.ch/de/articles/010094/2013-08-26/>

erforderten, sondern Testpositive. Die Hospitalisationen aufgrund von Covid-19 bleiben indes seit Wochen auf Werten um 0,2 Prozent der gesamten stationären Spitaleintritte. Der Vorsteher des Departements des Innern hat in der Samstagsrundschau von Radio SRF vom 27. Juni 2020¹⁹ zweimal erklärt, die Epidemie bleibe bei uns, bis wir einen Impfstoff hätten. Dies bedeutet eine schleichende Veränderung von Begriffen wie «Epidemie» oder «Krankheitserreger», die in den einschlägigen Gesetzen verwendet werden und rechtswirksam sind.

Ein relevanter Krankheitserreger muss in signifikantem Ausmass eine Krankheit auslösen (gemäss den Henle-Koch-Postulaten) und darf nicht zu einem Ko-Faktor werden, der nur in seltenen Fällen und bei gewissen Begleiterkrankungen zu Symptomen führt, selbst wenn diese schwerwiegend sind. Und eine Epidemie muss eine Seuche mit gravierenden Folgen bleiben und darf nicht mit dem Vorhandensein eines Erregers gleichgesetzt werden, der in einigen Fällen zu Krankheiten führt.

Ansonsten droht die ernstliche Gefahr, dass bereits ein normales virologisches Grundrauschen notrechtliche Massnahmen rechtfertigt, die zu einem «new normal» führen, das sich niemand wünscht und das inkompatibel mit den Grundzügen der direkten Demokratie ist.

Als Stimmbürger und Teil des Souveräns wünscht man sich klare Gesetze mit stringenten Begriffen und unter Berücksichtigung des Grundsatzes, dass die Regierung im Auftrag des Volkes handelt und nicht im Auftrag von sich selber.

Das vorgeschlagene Covid-19-Gesetz entspricht diesen Grundsätzen in keiner Weise. Es ist deshalb abzulehnen oder in Bezug auf das Legalitätsprinzip, die Verhältnismässigkeit und der rechtswirksamen medizinischen Begriffe nachzubessern.

Die vorstehenden Überlegungen entsprechen in Sinn und Geist den Ansichten einer substanziellen Minderheit der Schweizer Bevölkerung. Ihre Meinung wird zwar von den Medien kaum dargestellt. Aber diese Minderheit existiert, sie macht sich grosse Sorgen und sie ist entschlossen, diese unsere Verfassung und die darin festgeschriebenen Grundrechte zu verteidigen. Dazu kommt ein nicht zu unterschätzender Teil einer schweigenden Mehr- oder Minderheit, die sich aus Opportunitätsgründen nicht mehr zu äussern wagt.

Der Souverän der Schweizerischen Eidgenossenschaft sind die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger, wobei die Verfassung so ausgelegt ist, dass Minderheiten – nicht nur sprachliche, sondern auch kulturelle und ideelle – durch ein gewisses, allerdings nicht eindeutig durchformuliertes Konsensprinzip geschützt werden. Es kann also nicht sein, dass eine Mehrheit Verfassungsänderungen oder Gesetze beschliesst, die für Minderheiten als absolut unannehmbar gelten.

¹⁹ <https://www.srf.ch/play/radio/popupaudioplayer?id=63abca89-0838-4c35-90be-c54d4e7672bf>

Der Schutz der unveräusserlichen Grundrechte, die von der Gesetzesvorlage tangiert werden, misst sich also an den ideellen, kulturellen und politischen Minderheiten, zu deren Schutz sie überhaupt bestehen. Ohne diesen Schutz verkommt die Demokratie eidgenössischer Prägung zu einer Diktatur der Mehrheit. Nicht umsonst ist die Freiheit der erste Zweck des Bundes, den die Verfassung nennt, noch vor Demokratie, Unabhängigkeit und Frieden (siehe Präambel²⁰). Ohne ein substanzielles Mass an Freiheit ist Demokratie unmöglich.

Gontenschwil, den 10.Juli, 2020

Dr. Stephan Johannesson

²⁰ <https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/19995395/index.html#ani1>

Stellungnahme Vernehmlassung zu Covid-19-Gesetz

Von: Irene und Beat Amstutz
Vord. Hardastrasse 3
4900 Langenthal

EINSCHREIBEN

An die
Schweizerische Bundeskanzlei
Bundeshaus West
3003 Bern

Stellungnahme im Rahmen der Vernehmlassung zum Covid-19-Gesetz

Sehr geehrte Präsidentin des Nationalrats Frau Moret
Sehr geehrter Präsident des Ständerats Herr Stöckli
Sehr geehrter Herr Bundeskanzler Thurnherr

Der Bundesrat hat am 19.6.2020 das Vernehmlassungsverfahren zum Entwurf des Covid-19-Gesetz eröffnet. Gerne nutzen wir die Gelegenheit, Stellung zu nehmen. Zusammenfassend kommen wir zum Schluss,

- (1) Dass die Voraussetzungen für eine Dringlicherklärung und sofortige Inkraftsetzung dieses Gesetzes auf der Basis von Art. 165 Bundesverfassung nicht gegeben sind, insbesondere nicht soweit es um den Schutz der öffentlichen Gesundheit vor COVID-19 geht. Die bestehende gesetzliche Ordnung (Epidemiengesetz; allenfalls Art. 185 Abs. 3 BV) reicht als rechtliche Basis für einen wirksamen Schutz der öffentlichen Gesundheit vor den Auswirkungen von COVID-19 vollumfänglich aus;
- (2) Dass unabhängig von der Frage der Dringlichkeit ohnehin kein zusätzlicher Regelungsbedarf besteht. Die bestehende Ordnung (Epidemiengesetz; allenfalls Art. 185 Abs. 3 BV) reicht für den Schutz der öffentlichen Gesundheit vor den Auswirkungen von COVID-19 vollumfänglich aus.
- (3) Dass auf das geplante Gesetz in seiner jetzigen Form nicht einzutreten ist, weil es schwerwiegende rechtsstaatliche Mängel aufweist. Dass im Falle seiner inhaltlichen Beratung die nachfolgend aufgezeigten Mängel und Risiken für die Bevölkerung auf jeden Fall zu beseitigen sind, da diese verfassungsmässige Rechte und Schutzgarantien (insbesondere das Legalitäts- und das Verhältnismässigkeitsprinzip) verletzen.

Wir empfehlen daher der Bundesversammlung

- (I) auf das Geschäft mangels Dringlichkeit nicht einzutreten, resp. die Dringlichkeit abzulehnen;**
- (II) Eventualantrag bei Eintreten auf diese Vorlage:
das Gesetz mangels Notwendigkeit vollständig abzulehnen;**
- (III) Eventualantrag bei grundsätzlicher Annahme dieses Gesetzes:
eine umfassende Überarbeitung oder Anpassung des Gesetzes im Sinne untenstehender Ausführungen vorzunehmen.**

Begründung unserer Schlussfolgerungen und Empfehlungen:

1.) Zu Schlussfolgerung 1

Fehlende Dringlichkeit im Sinne von Art. 165 BV

Gemäss Artikel 13 der Vorlage soll das Gesetz für dringlich erklärt werden im Sinne von Art. 165 Abs. 1 BV. Eine Dringlicherklärung nach Art. 165 Abs. 1 BV würde voraussetzen, dass nicht wiedergutzumachende Nachteile drohen, sollte das Gesetz nicht unmittelbar Geltung erlangen (Tschannen in St. Galler Kommentar zur Bundesverfassung, N. 6 zu Art. 165, 3. Auflage 2014). Im Zusammenhang mit COVID-19 bedeutet dies: Der Bundesrat hätte *nachzuweisen, dass nicht wiedergutzumachende Nachteile für die öffentliche Gesundheit drohen, würde dieses Gesetz nicht für dringlich erklärt.*

Diesen Nachweis hat der Bundesrat nicht erbracht. Er hat nicht einmal den Versuch unternommen, ihn zu erbringen. Er ist in dieser Hinsicht in keiner Art und Weise tätig geworden.

Damit missachtet er die Beweispflicht, die im Rechtsstaat jener Instanz obliegt, die Dringlichkeit behauptet und Grundrechte zu beschneiden gedenkt, sei es auch nur zeitweilig (Art. 2 Abs. 4 des Entwurfes). Dies ist umso unbegreiflicher, als der Bundesrat seinen verfassungsrechtlich gebotenen Beweispflichten während der Corona-Krise noch niemals, also seit Anbeginn seiner oktroyierten Massnahmen nicht nachgekommen ist. Die verfassungswidrigen Grundrechtsbeschneidungen (Versammlungsfreiheit, Bewegungsfreiheit, Meinungsäusserungsfreiheit, Vereinsfreiheit, Familienfreiheit, wirtschaftliche Betätigungsfreiheit u.a.m.) dauern nun schon mehrere Monate an, ohne dass die Exekutive auch nur Anstalten macht, ihren Beweislasten nachzukommen. Stattdessen hat sie ausländische Lagebeurteilungen kopf- und kritiklos übernommen und ausländische Massnahmen ungeprüft in der Schweiz ebenfalls erlassen und umgesetzt. Damit hat sie schweizerische Souveränität mit Füßen getreten, anstatt dem Auftrag nachzukommen, für den sie gewählt ist: eine eigene, kritische Lagebeurteilung zu erstellen, die verschiedene Seiten der alles andere als einheitlichen wissenschaftlichen Expertise zu Wort kommen lässt (Dr. med. Claus Köhnlein, Prof. Dr. Hendrick Streeck; Prof. Dr. Sucharit Bhakdi, Prof. Dr. Klaus Püschel; Dr. Wolfgang Wodarg, Prof. Dr. John Ioannidis; Prof. Dr. Knut Wittkowski; Prof. Dr. Doron Lancet und viele andere mehr). Auf diese Weise kam es zum Erlass unverhältnismässiger, weil nicht erforderlicher Massnahmen. Dieses Vorgehen verstösst gegen die Art. 5 Abs. 2, 9 und 36 Abs. 3 der Bundesverfassung. Es muss demnach vom Parlament unbedingt korrigiert werden, um weitere Verletzungen wesentlicher verfassungsmässiger Grundsätze (Verhältnismässigkeit etc.) wenigstens für die Zukunft auszuschliessen.

Die täglichen BAG-Berichte betreffend Hospitalisierungen und Todesfälle weisen seit anfangs Mai nur noch minimale Zahlen aus. Für Spitäler und Ärzte in der Schweiz ist das Phänomen COVID-19 als eigenständige erhebliche Bedrohung für die öffentliche Gesundheit (resp. Bedrohung für die Infrastruktur) nicht mehr wahrnehmbar - abgesehen von einer tiefgreifenden Verängstigung in der Bevölkerung, die massgeblich auf die zu diesem Zweck geführten, ständigen Kampagnen des Bundesrats, der SRF und der Presse zurückzuführen sind. Zwischenzeitlich hat sich die Diskussion von den effektiv erkrankten und verstorbenen Personen völlig entfernt und auf die Thematik der Tests verlagert: „Anzahl positiv getestete Personen pro Tag“. Diese oberflächliche Betrachtungsweise wird der effektiven Bedrohungslage durch COVID-19 aus zahlreichen Gründen nicht gerecht.

Einerseits hängt diese Messgrösse (Anzahl positiv getestete Personen) von der Anzahl der durchgeführten Tests ab. Diese ist in den letzten Wochen aber stetig auf ein hohes Mass gestiegen. Setzt man jedoch die positiven Testergebnisse ins Verhältnis zur Zahl der vorgenommenen Tests, ergibt sich keine Steigerung, sondern ein gleichbleibender Anteil von unter einem Prozent. Das wird aber

verschwiegen und zusätzlich noch dadurch verschleiert, dass von steigenden «Fallzahlen» die Rede ist. Es handelt sich aber gerade um keine «Krankheitsfälle» (mit Symptomen), sondern nur um positive Testergebnisse. Zweitens wurden diese Tests niemals von einer unabhängigen Instanz validiert, und ihre Treffergenauigkeit ist in der Fachwelt mehr als bloss umstritten (<https://www.youtube.com/watch?v=MGfBIWX2m0U&feature=youtu.be> [ab Min. 2]). Drittens ist die Zahl der Fälle mit COVID-19-bedingten schwerwiegenden Komplikationen mittlerweile statistisch dermassen tief, dass die Testergebnisse (Anzahl positiv getestete Personen) in keiner Weise als genügend anerkannt werden können als Erfüllung der dem Bundesrat obliegenden Beweislast für eine effektiv erhebliche Bedrohung der öffentlichen Gesundheit, respektive der Krankenpflegereinrichtungen.

Die stete Berufung auf die Testergebnisse seitens Bundesrat ist deshalb im Fall von COVID-19 irreführend und zur Rechtfertigung besonderer Kompetenzen nicht geeignet.

Um unter den gegenwärtigen Umständen tatsächlich erkrankte Personen wirksam zu behandeln und um die Verbreitung des grippeähnlichen Phänomens COVID-19 zu hemmen, ist es in keiner Weise erforderlich, dass der Bundesrat besondere Kompetenzen auf der Basis von Art. 7 oder 6 Epidemiengesetz (Ausserordentliche oder Besondere Lage) beansprucht. Die täglich aufs Neue vom BAG bestätigten tiefen Hospitalisierungs- und Todesfallzahlen sowie die Erkenntnis, dass COVID-19 für sich allein die öffentliche Gesundheit nicht erheblich bedroht, hätten längst zu einer Beendigung auch der Besonderen Lage (Art. 6 EpG) führen müssen.

Obwohl es evident ist, dass von COVID-19 **keine erhebliche Gefahr** mehr ausgeht für **die öffentliche Gesundheit und für die Spitalinfrastruktur**, hat der Bundesrat zu keinem Zeitpunkt triftige und wissenschaftlich überprüfbare Gründe vorgebracht, um die Aufrechterhaltung seiner weitreichenden Kompetenzen im Zusammenhang mit COVID-19 zu rechtfertigen.

Aus diesen Gründen ist die Dringlichkeit dieses Gesetzes zu verneinen. Nach über 6 Monaten Erfahrung mit COVID-19 und reichlich vorhandenem empirischem Datenmaterial ist in keiner Weise erkennbar und schon gar nicht bewiesen, *welche nicht wiedergutzumachende Nachteile für die öffentliche Gesundheit drohen würden, wenn diese Vorlage nicht für dringlich erklärt würde. Deshalb ist sie als nicht dringlich zurückzuweisen.*

Die bestehende gesetzliche Ordnung des Epidemiengesetzes (und allenfalls von Art. 185 Abs. 3 BV) reicht aus, um mit COVID-19 und allfälligen negativen Auswirkungen fertig zu werden.

Und sollte trotzdem wider Erwarten eine Situation eintreten, in welcher die öffentliche Gesundheit tatsächlich in erheblicher, besonderer Weise gefährdet wäre, stünden dem Bundesrat die bekannten Rechtsgrundlagen zur Verfügung (Art. 6 EpG; bei nachgewiesenem Bedarf allenfalls auch auf Art. 7 EpG und Art. 185 Abs. 3 BV). Davon sind wir heute aber weiter entfernt denn je.

2.) Zu Schlussfolgerung 2:

Fehlende Notwendigkeit für eine Regelung (zusätzlich zur bereits bestehenden gesetzlichen Ordnung)

Was oben im Zusammenhang mit der Dringlichkeit gesagt wurde, gilt vollumfänglich auch für das COVID-19-Gesetz per se, soweit es bezweckt, eine von COVID-19 ausgehende Gefahr für die öffentliche Gesundheit zu bannen.

Gemäss Erläuterungen will der Bundesrat für die epidemiologischen Massnahmen eine Regelung vorschlagen, *die dem Bundesrat erlaubt, all jene Massnahmen fortzuführen, die er gestützt auf Artikel 7 EpG getroffen hat, für die ihm aber eine gesetzliche Ermächtigung vom Zeitpunkt an fehlt, in dem er*

die ausserordentliche Lage für beendet erklärt und zur besonderen Lage zurückkehrt.“(Erläuterungen S. 7)

Dabei besteht wie bereits zuvor dargelegt für eine analoge Anwendung von Art. 7 EpG, respektive für dessen Verlängerung per Gesetz absolut keine Veranlassung:

Gemäss bundesrätlicher Botschaft vom Dezember 2010 zum Epidemiengesetz kommt der Status der ausserordentlichen Lage gem. Art. 7 EpG nur in Fällen von „Worst Case Pandemien“ in Frage, etwa in der Art der „Spanischen Grippe“¹. Ein solches Szenario lag aber bis heute zu keinem Zeitpunkt auch nur annähernd vor. Die Spanische Grippe forderte bekanntlich zwischen 25 und 50 Millionen Tote (bei einer Weltpopulation von 1.8 Mrd. Menschen). Die Zahl der an COVID-19 verstorbenen Menschen beträgt demgegenüber weniger als 0.5 Millionen (bei einer aktuellen Gesamtpopulation von bald 8 Mrd. Menschen). Zudem ist bekannt, dass die Spanische Grippe besonders die Bevölkerung im mittleren Alter dahinraffte, COVID-19 dagegen primär nur betagte Personen oder solche mit besonderen Vorerkrankungen.

Die Voraussagen zur Sterblichkeit seitens der WHO, der Johns Hopkins University und des Robert Koch Instituts, auf die der Bundesrat sich gestützt hat, haben sich bis zum Dreissigfachen als überzogen erwiesen. Das steht heute anhand der verfügbaren Zahlen fest. (Vgl. Roger Köppel, Telegram, https://t.me/uncut_news/12181)

Seit spätestens Mitte April 2020 steht also eindeutig fest, dass das COVID-19-Phänomen in keiner Weise als „Worst Case Pandemie“ im Sinne der Botschaft zum Epidemiengesetz betrachtet werden kann. Insbesondere wurde schnell klar, dass die erschreckenden Bilder aus Italien auf die Schweiz nicht zutreffen würden.

- Die Krankenhäuser in Norditalien sind auch in anderen Jahren jeweils zur Grippezeit überlastet. Ein beträchtlicher Teil des Ansturms auf die Krankenhäuser in Norditalien war in dieser Saison der Angst vor einem neuen unbekannten Virus geschuldet.
- Die Überlastung der Krematorien in Norditalien war lokal beschränkt auf die Gebiete, die mit starken Einschränkungen belegt wurden. Diese Überlastungen waren massgeblich eine Folge der auferlegten Massnahmen, welche die in Italien überwiegend übliche Erdbestattung maximal erschwerte und persönliches Abschiednehmen verunmöglichten.
- Bereits in einer Studie des *European Centre for Disease Prevention and Control* aus dem Jahre 2018 war nachgewiesen worden, dass Italien innerhalb Europas einen Spitzenplatz bezüglich tödlicher multiresistenter Keime belegt.
- Die Strukturen der Gesundheitssysteme unterscheiden sich zwischen den Ländern sehr stark. Die Überflutung der Spitäler, wie sie in Italien, Frankreich und Spanien auftrat, konnte in der Schweiz zu keinem Zeitpunkt beobachtet werden.
- In der Schweiz wurden die empirischen Daten aus Italien schnell bestätigt: Der weitaus überwiegende Teil der Personen, bei denen beim Tod eine Covid-19 Infektion vorlag, hatten mindestens eine schwere Vorerkrankung (Gemäss täglichen Berichten des BAG waren dies in der Schweiz 97%). Entsprechende Daten aus Italien standen bereits per Ende März zur Verfügung.

1 Im Sinne der Botschaft des Bundesrates zum EpG vom 3. Dezember 2010, S. 363.

- Das Altersmuster der Personen, bei denen beim Tod eine Covid-19 Infektion vorlag, gleicht dem Altersmuster der verstorbenen vor dem Auftreten der Covid-19 Epidemie (Gemäss Bericht des BAG vom 20.06.2020 lag der Altersmedian bei 84 Jahren, also geringfügig höher als die allgemeine Lebenserwartung in der Schweiz. Entsprechende Daten aus Italien standen per Ende März zur Verfügung).

Aus all diesen Gründen ist es nun - nach über 6 Monaten Erfahrung mit COVID-19 und reichlich vorhandenem empirischen Datenmaterial – in keiner Weise erkennbar, warum es noch immer notwendig sein soll, mittels COVID-19-Gesetz dem Bundesrat weiterhin besondere Kompetenzen einzuräumen im Bereich von Art. 6 und sogar Art. 7 EpG. Der Bundesrat belegt im Erläuternden Bericht in keiner Weise, welche erhebliche Bedrohung für die öffentliche Gesundheit durch COVID-19 ganz genau ausgeht, welche das vorliegende Gesetz zwingend erforderlich machen würde.

Generell hat es der Bundesrat versäumt, die besondere Gefährlichkeit von COVID-19 für die öffentliche Gesundheit der Bevölkerung in der Schweiz nachzuweisen. Zu diesem Nachweis wäre der Bundesrat aber gemäss Epidemiengesetz (s. auch Botschaft zum Epidemiengesetz, S. 385) und gemäss Bundesverfassung (Art. 36 BV) von Anfang an klar verpflichtet gewesen. Wissenschaftlich breit abgestützte empirische Daten, welche die (qualitativ und quantitativ) erhebliche Bedrohung der öffentlichen Gesundheit belegen, fehlen bis heute. Obduktionen wurden so gut wie gar keine vorgenommen, wodurch man die Wirkungsweise und die Letalität von COVID-19 im Einzelfall hätte feststellen können.

Aus all diesen Gründen besteht für diesen Erlass, soweit er die Bekämpfung von COVID-19-bezweckt, keine Notwendigkeit. Mit dem geltenden Epidemiengesetz steht dem Bundesrat und den Kantonen eine ausreichende gesetzliche Grundlage zur Verfügung, um mit dem Phänomen COVID-19 adäquat fertig zu werden.

Sollte aber wider Erwarten eine Situation eintreten, in welcher die öffentliche Gesundheit tatsächlich in erheblicher, besonderer Weise gefährdet wäre, stünden dem Bundesrat die bekannten Rechtsgrundlagen zur Verfügung (Art. 6 EpG; bei nachgewiesenem Bedarf allenfalls auch auf Art. 7 EpG und Art. 185 Abs. 3 BV). Davon sind wir heute aber weiter entfernt denn je.

3.) Zu Schlussfolgerung 3

Mängel, welche verfassungsmässige Rechte und Grundsätze (insbesondere das Legalitäts- und Verhältnismässigkeitsprinzip) verletzen

Der Entwurf zum Covid-19 Gesetz enthält Artikel, die bewährte Garantien der Bundesverfassung über Bord werfen. Aus diesem Grund ist auf das geplante Gesetz in seiner jetzigen Form nicht einzutreten. Sollte trotz der schwerwiegenden rechtsstaatlichen Mängel eine inhaltliche Beratung erfolgen, müssen diese Artikel dringend entfernt oder angepasst werden.

Zu streichende Teile: Folgende Artikel und Absätze schätzen wir aus verfassungsrechtlichen Überlegungen als sehr problematisch ein, weshalb sie zu streichen sind:

- **Art. 2 Abs. 3 lit. g** betr. Ausnahmen von den Bestimmungen über die Einfuhr von Heilmitteln:
Soweit diese neue Regelung im Resultat dazu führt, dass Heilmittel auf den Schweizer Markt gelangen können, welche die üblichen Zulassungsvoraussetzungen für in der Schweiz hergestellte Heilmittel nicht erfüllen, ist diese Bestimmung zu streichen (s. auch unser Kommentar zu den Bestimmungen Art. 2 Abs. 3 lit. h und i; unten).

- **Art. 2 Abs. 3 lit. h** betr. Ausnahmen von der Swissmedic-Bewilligungspflicht:

Die Gesundheitsversorgung in der Schweiz ist im internationalen Vergleich auf sehr hohem Niveau. Diese besondere Qualität basiert auf sehr gut qualifiziertem Personal und auf qualitativ und quantitativ hochstehender Spitalinfrastruktur.

Die Phase des Lock-Down hat bewiesen, dass zu jedem Zeitpunkt ausreichend qualifiziertes Personal und ausreichend Notfallkapazitäten zur Verfügung standen. Eine gewisse zusätzliche Belastung während dieser Phase resultierte aus häufigen Umstellungen in den Konzepten, Sicherheitsanforderungen und Abläufen - nicht aber aus einem erhöhten Personalausfall oder aus einem Ansturm durch Patienten.

Über die gesamte Schweiz betrachtet erlitten die Krankenhäuser und praktisch sämtliche Arztpraxen in der Schweiz vor allem einen enormen finanziellen Schaden aufgrund der vom Bundesrat verhängten Behandlungsverbote und des massiven Nachfrageeinbruchs.

Aufgrund dieser Erfahrungswerte besteht daher selbst bei einer zweiten Welle keine Notwendigkeit, die Bewilligungspflicht seitens Swissmedic für bestimmte Tätigkeiten aufzuheben. Sollte die Situation wider Erwarten nachweislich und deutlich aus dem Ruder laufen, hätte der Bundesrat noch immer die Handlungsmöglichkeit, die notwendigen Anordnungen zeitnah direkt gestützt auf Art. 185 Abs. 3 BV zu erlassen.

- **Art. 2 Abs. 3 lit. i** betr. Lockerung von Zulassungskriterien für Arzneimittel:

Bewilligungspflicht und Zulassungskriterien für Arzneimittel bezwecken, den Gesundheitsschutz der einheimischen Bevölkerung vor risikobehafteten Produkten sicherzustellen. Die vorliegende Bestimmung würde den Bundesrat ermächtigen, je nach Lage (und je nachdem, welche Berichterstattung in den Medien gerade vorherrscht), die hohen schweizerischen Standards zu senken. Dies wäre mit dem verfassungsrechtlichen Schutzauftrag an den Bund gegenüber der öffentlichen Gesundheit gemäss Art. 118 Abs. 1 BV nicht vereinbar. Die vorgesehene Bestimmung würde darauf hinauslaufen, dass für eine unbegrenzte Zahl von Personen in der Schweiz der Schutz ihrer persönlichen Unversehrtheit nach dem üblichen Standard von Art. 10 Abs. 2 i.V.m. Art. 36 BV nicht mehr gewährleistet wäre.

Im Worst Case könnte dies auch zur Folge haben, dass Impfstoffe, welche allenfalls noch nicht ausreichend auf ihre gesundheitliche Unbedenklichkeit geprüft wurden oder sogar in die Erbsubstanz eingreifen, ohne gerichtliche Überprüfung für bestimmte Personengruppen (in Verbindung mit Art. 6 Abs. 2 lit. d EpG) für obligatorisch erklärt werden könnten. Dazu könnte es kommen, obwohl Impfungen und insbesondere die Veränderung der menschlichen Erbsubstanz als ein **Eingriff in den Kerngehalt der körperlichen Unversehrtheit** zu betrachten wären (im Sinne von Art. 10 Abs. 2 in Verbindung mit Art. 36 Abs. 4 BV).

- **Art. 2 Abs. 3 lit. j** betr. pauschale Lockerung der Sicherheitsvorkehrungen für alle Medizinprodukte:

Diese ist aus demselben Grund klar abzulehnen wie die Bestimmung zuvor. Die Bestimmungen über die Konformitätsbewertung von Medizinprodukten bezwecken gerade, den Gesundheitsschutz der einheimischen Bevölkerung vor risikobehafteten ausländischen Arzneimittelprodukten sicherzustellen. Die vorliegende Bestimmung würde den Bundesrat ermächtigen, je nach Lage (und je nachdem, welche Berichterstattung in den Medien gerade vorherrscht), die hohen schweizerischen Standards fallen zu lassen. Dies wäre mit dem Schutzauftrag des Bundes gegenüber der körperlichen Unversehrtheit der Bevölkerung gemäss Art. 118 Abs. 1 BV nicht vereinbar.

Im Übrigen droht der gleiche Worst Case, der vorstehend zu Art. 2 Abs. 3 lit. i beschrieben wurde.

- **Art. 2 Abs. 6** betreffend Schutz besonders gefährdeter Personen

Der Bedarf an einer schweizweit einheitlichen Regelung ist nicht ausreichend nachgewiesen. Es gibt keinen Grund, von der föderalen Ordnung und der grundsätzlichen Zuständigkeit der Kantone abzuweichen. Das Prinzip der Selbstverantwortung und der Menschenwürde (gerade bei älteren Personen) muss gewahrt bleiben. So ist es etwa von vornherein verfehlt, alle Menschen über 65 Jahre als besonders gefährdete Personen zu betrachten, wie das im Erläuternden Bericht geschieht. Die vorgeschlagene Regelung ist ein nicht gerechtfertigter Eingriff in die Wirtschaftsfreiheit und das Recht jedes Arbeitgebers, die für seinen Geschäftsbetrieb sinnvollen Massnahmen zum Gesundheitsschutz der von ihm beschäftigten Personen vorzusehen (Fürsorgepflicht des Arbeitgebers). In vielen Fällen wird eine pauschale Regelung den individuellen Verhältnissen nicht ausreichend Rechnung tragen und sich damit als unverhältnismässig erweisen. Aus diesem Grund ist dieser Absatz zu streichen.

- **Art. 8** betr. Finanzielle Unterstützung der Medien:

Die starke finanzielle Unterstützung der grossen schweizerischen Medienhäuser auf der Basis der COVID-19 Verordnungen hat dazu geführt, dass die sog. vierte Macht im Staat so gut wie ausschliesslich die Sicht des Bundesrates transportierte.

Abweichende wissenschaftliche Meinungen zum Phänomen COVID-19 und zum Umgang damit (geäussert beispielsweise von den Professoren Bakhdi, Streeck, Püschel oder Dr. Wodarg) werden bis heute vollständig ausgeblendet. Personen, welche in der Öffentlichkeit eine vom Bundesrat abweichende Meinung vertreten, werden entweder ignoriert oder als verrückt bis gefährlich dargestellt. Viele Medien haben sich durch die starken Bundesgelder zu einer Berichterstattung hinreissen lassen, welche unter der Perspektive von **Art. 258 StGB** (Schreckung der Bevölkerung) im höchsten Mass problematisch ist und im Einzelfall vermutlich einschlägig war.

Diese von den Medien getriebene Entwicklung betrachten wir als eine echte Gefahr für unsere Demokratie. **Aus diesem Grund sind die Massnahmen im Medienbereich im Zusammenhang mit Covid-19 gemäss Art.8 der Vorlage (sowie bei jeder weiteren Epidemie) ersatzlos abzulehnen.**

Sollte der Bundesrat über eine Medienförderung nachdenken wollen, müsste der erste Gedanke einem **Qualitätsmonitoring** gelten. Dieses müsste von einer unabhängigen und vom Volk gewählten Stelle überwacht werden. Wie sich in den letzten Monaten eindrücklich gezeigt hat, ist eine Finanzierung durch den Bund als Mittel denkbar ungeeignet, um eine qualitativ hochwertige und unabhängige Berichterstattung zu sichern.

- **Art. 11** betr. Aufstellung neuer Straftatbestände:

Art. 123 Abs. 1 BV erklärt das Strafrecht zur Bundessache und Art. 1 StGB statuiert den Satz „Keine Strafe ohne Gesetz“, welcher seit dem Alten Rom gilt (Nulla poena sine lege). Dieser Grundsatz erfordert gemäss einhelliger Lehre ein Gesetz im formellen Sinn und ist auch in Art. 7 EMRK verankert. Eine blossе Verordnung des Bundesrates reicht hier keinesfalls aus.

Die Eidgenössischen Räte sind daher nicht befugt, dem Bundesrat die Ermächtigung zur Begründung neuer Straftatbestände zu übertragen. Wenn der Bundesrat aber strafbedrohte Massnahmen erlassen darf, kann er völlig neue Straftatbestände schaffen (bisher schon zum Beispiel „Menschenansammlung“, „Teilnahme an Veranstaltungen“ und ähnliches), welche sich durch ganz neue, zudem unbestimmte Tatbestandsmerkmale definieren. Diese Vorschrift verstösst folglich eindeutig gegen Art. 1 StGB und gegen Art. 7 EMRK. Art. 11 des Entwurfes ist damit verfassungs- und völkerrechtswidrig und deshalb ersatzlos zu streichen.

Zusammenfassung der Feststellungen zum Entwurf des Covid-19 Gesetz, im Falle einer inhaltlichen Beratung:

Das Gesetz beinhaltet Teile, die verfassungswidrig sind und für unser Gesundheitssystem, für unsere Wirtschaft und allenfalls auch für die betroffenen Menschen unverhältnismässig negative Auswirkungen haben. Darum bitten wir darum, die Art. 2 Abs. 3 lit. g bis j und Art. 2 Abs. 6 sowie Art. 8 und 11 des Entwurfs ersatzlos zu streichen.

Eingereicht von: Irene und Beat Amstutz

Ort: Langenthal

Datum: 9. Juli 2020

Unterschrift: Irene Amstutz

[]



[]

Beat Amstutz

[]



[]

[]

[]

Stellungnahme Vernehmlassung zu Covid-19-Gesetz

Von: Elly Brufani
Lau 778
9651 Enntbühl

EINSCHREIBEN

An die
Schweizerische Bundeskanzlei
Bundeshaus West
3003 Bern

Stellungnahme im Rahmen der Vernehmlassung zum Covid-19-Gesetz

Sehr geehrte Präsidentin des Nationalrats Frau Moret
Sehr geehrter Präsident des Ständerats Herr Stöckli
Sehr geehrter Herr Bundeskanzler Thurnherr

Der Bundesrat hat am 19.6.2020 das Vernehmlassungsverfahren zum Entwurf des Covid-19-Gesetz eröffnet. Gerne nutzen wir die Gelegenheit, Stellung zu nehmen. Zusammenfassend kommen wir zum Schluss,

- (1) Dass die Voraussetzungen für eine Dringlicherklärung und sofortige Inkraftsetzung dieses Gesetzes auf der Basis von Art. 165 Bundesverfassung nicht gegeben sind, insbesondere nicht soweit es um den Schutz der öffentlichen Gesundheit vor COVID-19 geht. Die bestehende gesetzliche Ordnung (Epidemiengesetz; allenfalls Art. 185 Abs. 3 BV) reicht als rechtliche Basis für einen wirksamen Schutz der öffentlichen Gesundheit vor den Auswirkungen von COVID-19 vollumfänglich aus;
- (2) Dass unabhängig von der Frage der Dringlichkeit ohnehin kein zusätzlicher Regelungsbedarf besteht. Die bestehende Ordnung (Epidemiengesetz; allenfalls Art. 185 Abs. 3 BV) reicht für den Schutz der öffentlichen Gesundheit vor den Auswirkungen von COVID-19 vollumfänglich aus.
- (3) Dass auf das geplante Gesetz in seiner jetzigen Form nicht einzutreten ist, weil es schwerwiegende rechtsstaatliche Mängel aufweist. Dass im Falle seiner inhaltlichen Beratung die nachfolgend aufgezeigten Mängel und Risiken für die Bevölkerung auf jeden Fall zu beseitigen sind, da diese verfassungsmässige Rechte und Schutzgarantien (insbesondere das Legalitäts- und das Verhältnismässigkeitsprinzip) verletzen.

Wir empfehlen daher der Bundesversammlung

- (I) **auf das Geschäft mangels Dringlichkeit nicht einzutreten, resp. die Dringlichkeit abzulehnen;**
- (II) Eventualantrag bei Eintreten auf diese Vorlage:
das Gesetz mangels Notwendigkeit vollständig abzulehnen;
- (III) Eventualantrag bei grundsätzlicher Annahme dieses Gesetzes:
eine umfassende Überarbeitung oder Anpassung des Gesetzes im Sinne untenstehender Ausführungen vorzunehmen.

Begründung unserer Schlussfolgerungen und Empfehlungen:

1.) Zu Schlussfolgerung 1

Fehlende Dringlichkeit im Sinne von Art. 165 BV

Gemäss Artikel 13 der Vorlage soll das Gesetz für dringlich erklärt werden im Sinne von Art. 165 Abs. 1 BV. Eine Dringlicherklärung nach Art. 165 Abs. 1 BV würde voraussetzen, dass nicht wiedergutzumachende Nachteile drohen, sollte das Gesetz nicht unmittelbar Geltung erlangen (Tschannen in St. Galler Kommentar zur Bundesverfassung, N. 6 zu Art. 165, 3. Auflage 2014). Im Zusammenhang mit COVID-19 bedeutet dies: Der Bundesrat hätte *nachzuweisen, dass nicht wiedergutzumachende Nachteile für die öffentliche Gesundheit drohen, würde dieses Gesetz nicht für dringlich erklärt.*

Diesen Nachweis hat der Bundesrat nicht erbracht. Er hat nicht einmal den Versuch unternommen, ihn zu erbringen. Er ist in dieser Hinsicht in keiner Art und Weise tätig geworden.

Damit missachtet er die Beweispflicht, die im Rechtsstaat jener Instanz obliegt, die Dringlichkeit behauptet und Grundrechte zu beschneiden gedenkt, sei es auch nur zeitweilig (Art. 2 Abs. 4 des Entwurfes). Dies ist umso unbegreiflicher, als der Bundesrat seinen verfassungsrechtlich gebotenen Beweispflichten während der Corona-Krise noch niemals, also seit Anbeginn seiner oktroyierten Massnahmen nicht nachgekommen ist. Die verfassungswidrigen Grundrechtsbeschneidungen (Versammlungsfreiheit, Bewegungsfreiheit, Meinungsäusserungsfreiheit, Vereinsfreiheit, Familienfreiheit, wirtschaftliche Betätigungsfreiheit u.a.m.) dauern nun schon mehrere Monate an, ohne dass die Exekutive auch nur Anstalten macht, ihren Beweislasten nachzukommen. Stattdessen hat sie ausländische Lagebeurteilungen kopf- und kritiklos übernommen und ausländische Massnahmen ungeprüft in der Schweiz ebenfalls erlassen und umgesetzt. Damit hat sie schweizerische Souveränität mit Füßen getreten, anstatt dem Auftrag nachzukommen, für den sie gewählt ist: eine eigene, kritische Lagebeurteilung zu erstellen, die verschiedene Seiten der alles andere als einheitlichen wissenschaftlichen Expertise zu Wort kommen lässt (Dr. med. Claus Köhnlein, Prof. Dr. Hendrick Streeck; Prof. Dr. Sucharit Bhakdi, Prof. Dr. Klaus Püschel; Dr. Wolfgang Wodarg, Prof. Dr. John Ioannidis; Prof. Dr. Knut Wittkowski; Prof. Dr. Doron Lancet und viele andere mehr). Auf diese Weise kam es zum Erlass unverhältnismässiger, weil nicht erforderlicher Massnahmen. Dieses Vorgehen verstösst gegen die Art. 5 Abs. 2, 9 und 36 Abs. 3 der Bundesverfassung. Es muss demnach vom Parlament unbedingt korrigiert werden, um weitere Verletzungen wesentlicher verfassungsmässiger Grundsätze (Verhältnismässigkeit etc.) wenigstens für die Zukunft auszuschliessen.

Die täglichen BAG-Berichte betreffend Hospitalisierungen und Todesfälle weisen seit anfangs Mai nur noch minimale Zahlen aus. Für Spitäler und Ärzte in der Schweiz ist das Phänomen COVID-19 als eigenständige erhebliche Bedrohung für die öffentliche Gesundheit (resp. Bedrohung für die Infrastruktur) nicht mehr wahrnehmbar - abgesehen von einer tiefgreifenden Verängstigung in der Bevölkerung, die massgeblich auf die zu diesem Zweck geführten, ständigen Kampagnen des Bundesrats, der SRF und der Presse zurückzuführen sind. Zwischenzeitlich hat sich die Diskussion von den effektiv erkrankten und verstorbenen Personen völlig entfernt und auf die Thematik der Tests verlagert: „Anzahl positiv getestete Personen pro Tag“. Diese oberflächliche Betrachtungsweise wird der effektiven Bedrohungslage durch COVID-19 aus zahlreichen Gründen nicht gerecht.

Einerseits hängt diese Messgrösse (Anzahl positiv getestete Personen) von der Anzahl der durchgeführten Tests ab. Diese ist in den letzten Wochen aber stetig auf ein hohes Mass gestiegen. Setzt man jedoch die positiven Testergebnisse ins Verhältnis zur Zahl der vorgenommenen Tests, ergibt sich keine Steigerung, sondern ein gleichbleibender Anteil von unter einem Prozent. Das wird

aber verschwiegen und zusätzlich noch dadurch verschleiert, dass von steigenden «Fallzahlen» die Rede ist. Es handelt sich aber gerade um keine «Krankheitsfälle» (mit Symptomen), sondern nur um positive Testergebnisse. Zweitens wurden diese Tests niemals von einer unabhängigen Instanz validiert, und ihre Treffergenauigkeit ist in der Fachwelt mehr als bloss umstritten (<https://www.youtube.com/watch?v=MGfBlWX2m0U&feature=youtu.be> [ab Min. 2]). Drittens ist die Zahl der Fälle mit COVID-19-bedingten schwerwiegenden Komplikationen mittlerweile statistisch dermassen tief, dass die Testergebnisse (Anzahl positiv getestete Personen) in keiner Weise als genügend anerkannt werden können als Erfüllung der dem Bundesrat obliegenden Beweislast für eine effektiv erhebliche Bedrohung der öffentlichen Gesundheit, respektive der Krankenpflegeeinrichtungen.

Die stete Berufung auf die Testergebnisse seitens Bundesrat ist deshalb im Fall von COVID-19 irreführend und zur Rechtfertigung besonderer Kompetenzen nicht geeignet.

Um unter den gegenwärtigen Umständen tatsächlich erkrankte Personen wirksam zu behandeln und um die Verbreitung des grippeähnlichen Phänomens COVID-19 zu hemmen, ist es in keiner Weise erforderlich, dass der Bundesrat besondere Kompetenzen auf der Basis von Art. 7 oder 6 Epidemien-gesetz (Ausserordentliche oder Besondere Lage) beansprucht. Die täglich aufs Neue vom BAG bestätigten tiefen Hospitalisierungs- und Todesfallzahlen sowie die Erkenntnis, dass COVID-19 für sich allein die öffentliche Gesundheit nicht erheblich bedroht, hätten längst zu einer Beendigung auch der Besonderen Lage (Art. 6 EpG) führen müssen.

Obwohl es evident ist, dass von COVID-19 **keine erhebliche Gefahr** mehr ausgeht für **die öffentliche Gesundheit und für die Spitalinfrastruktur**, hat der Bundesrat zu keinem Zeitpunkt triftige und wissenschaftlich überprüfbare Gründe vorgebracht, um die Aufrechterhaltung seiner weitreichenden Kompetenzen im Zusammenhang mit COVID-19 zu rechtfertigen.

Aus diesen Gründen ist die Dringlichkeit dieses Gesetzes zu verneinen. Nach über 6 Monaten Erfahrung mit COVID-19 und reichlich vorhandenem empirischem Datenmaterial ist in keiner Weise erkennbar und schon gar nicht bewiesen, *welche nicht wiedergutzumachende Nachteile für die öffentliche Gesundheit drohen würden, wenn diese Vorlage nicht für dringlich erklärt würde. Deshalb ist sie als nicht dringlich zurückzuweisen.*

Die bestehende gesetzliche Ordnung des Epidemien-gesetzes (und allenfalls von Art. 185 Abs. 3 BV) reicht aus, um mit COVID-19 und allfälligen negativen Auswirkungen fertig zu werden.

Und sollte trotzdem wider Erwarten eine Situation eintreten, in welcher die öffentliche Gesundheit tatsächlich in erheblicher, besonderer Weise gefährdet wäre, stünden dem Bundesrat die bekannten Rechtsgrundlagen zur Verfügung (Art. 6 EpG; bei nachgewiesenem Bedarf allenfalls auch auf Art. 7 EpG und Art. 185 Abs. 3 BV). Davon sind wir heute aber weiter entfernt denn je.

2.) Zu Schlussfolgerung 2:

Fehlende Notwendigkeit für eine Regelung (zusätzlich zur bereits bestehenden gesetzlichen Ordnung)

Was oben im Zusammenhang mit der Dringlichkeit gesagt wurde, gilt vollumfänglich auch für das COVID-19-Gesetz per se, soweit es bezweckt, eine von COVID-19 ausgehende Gefahr für die öffentliche Gesundheit zu bannen.

Gemäss Erläuterungen will der Bundesrat für die epidemiologischen Massnahmen eine Regelung vorschlagen, *die dem Bundesrat erlaubt, all jene Massnahmen fortzuführen, die er gestützt auf Artikel 7 EpG getroffen hat, für die ihm aber eine gesetzliche Ermächtigung vom Zeitpunkt an fehlt, in*

dem er die ausserordentliche Lage für beendet erklärt und zur besonderen Lage zurückkehrt.“(Erläuterungen S. 7)

Dabei besteht wie bereits zuvor dargelegt für eine analoge Anwendung von Art. 7 EpG, respektive für dessen Verlängerung per Gesetz absolut keine Veranlassung:

Gemäss bundesrätlicher Botschaft vom Dezember 2010 zum Epidemiengesetz kommt der Status der ausserordentlichen Lage gem. Art. 7 EpG nur in Fällen von „Worst Case Pandemien“ in Frage, etwa in der Art der „Spanischen Grippe“¹. Ein solches Szenario lag aber bis heute zu keinem Zeitpunkt auch nur annähernd vor. Die Spanische Grippe forderte bekanntlich zwischen 25 und 50 Millionen Tote (bei einer Weltpopulation von 1.8 Mrd. Menschen). Die Zahl der an COVID-19 verstorbenen Menschen beträgt demgegenüber weniger als 0.5 Millionen (bei einer aktuellen Gesamtpopulation von bald 8 Mrd. Menschen). Zudem ist bekannt, dass die Spanische Grippe besonders die Bevölkerung im mittleren Alter dahinraffte, COVID-19 dagegen primär nur betagte Personen oder solche mit besonderen Vorerkrankungen.

Die Voraussagen zur Sterblichkeit seitens der WHO, der Johns Hopkins University und des Robert Koch Instituts, auf die der Bundesrat sich gestützt hat, haben sich bis zum Dreissigfachen als überzogen erwiesen. Das steht heute anhand der verfügbaren Zahlen fest. (Vgl. Roger Köppel, Telegram, https://t.me/uncut_news/12181)

Seit spätestens Mitte April 2020 steht also eindeutig fest, dass das COVID-19-Phänomen in keiner Weise als „Worst Case Pandemie“ im Sinne der Botschaft zum Epidemiengesetz betrachtet werden kann. Insbesondere wurde schnell klar, dass die erschreckenden Bilder aus Italien auf die Schweiz nicht zutreffen würden.

- Die Krankenhäuser in Norditalien sind auch in anderen Jahren jeweils zur Grippesaison überlastet. Ein beträchtlicher Teil des Ansturms auf die Krankenhäuser in Norditalien war in dieser Saison der Angst vor einem neuen unbekannten Virus geschuldet.
- Die Überlastung der Krematorien in Norditalien war lokal beschränkt auf die Gebiete, die mit starken Einschränkungen belegt wurden. Diese Überlastungen waren massgeblich eine Folge der auferlegten Massnahmen, welche die in Italien überwiegend übliche Erdbestattung maximal erschwerte und persönliches Abschiednehmen verunmöglichten.
- Bereits in einer Studie des *European Centre for Disease Prevention and Control* aus dem Jahre 2018 war nachgewiesen worden, dass Italien innerhalb Europas einen Spitzenplatz bezüglich tödlicher multiresistenter Keime belegt.
- Die Strukturen der Gesundheitssysteme unterscheiden sich zwischen den Ländern sehr stark. Die Überflutung der Spitäler, wie sie in Italien, Frankreich und Spanien auftrat, konnte in der Schweiz zu keinem Zeitpunkt beobachtet werden.
- In der Schweiz wurden die empirischen Daten aus Italien schnell bestätigt: Der weitaus überwiegende Teil der Personen, bei denen beim Tod eine Covid-19 Infektion vorlag, hatten mindestens eine schwere Vorerkrankung (Gemäss täglichen Berichten des BAG waren dies in der Schweiz 97%). Entsprechende Daten aus Italien standen bereits per Ende März zur Verfügung.

1 Im Sinne der Botschaft des Bundesrates zum EpG vom 3. Dezember 2010, S. 363.

- Das Altersmuster der Personen, bei denen beim Tod eine Covid-19 Infektion vorlag, gleicht dem Altersmuster der verstorbenen vor dem Auftreten der Covid-19 Epidemie (Gemäss Bericht des BAG vom 20.06.2020 lag der Altersmedian bei 84 Jahren, also geringfügig höher als die allgemeine Lebenserwartung in der Schweiz. Entsprechende Daten aus Italien standen per Ende März zur Verfügung).

Aus all diesen Gründen ist es nun - nach über 6 Monaten Erfahrung mit COVID-19 und reichlich vorhandenem empirischen Datenmaterial – in keiner Weise erkennbar, warum es noch immer notwendig sein soll, mittels COVID-19-Gesetz dem Bundesrat weiterhin besondere Kompetenzen einzuräumen im Bereich von Art. 6 und sogar Art. 7 EpG. Der Bundesrat belegt im Erläuternden Bericht in keiner Weise, welche erhebliche Bedrohung für die öffentliche Gesundheit durch COVID-19 ganz genau ausgeht, welche das vorliegende Gesetz zwingend erforderlich machen würde.

Generell hat es der Bundesrat versäumt, die besondere Gefährlichkeit von COVID-19 für die öffentliche Gesundheit der Bevölkerung in der Schweiz nachzuweisen. Zu diesem Nachweis wäre der Bundesrat aber gemäss Epidemiengesetz (s. auch Botschaft zum Epidemiengesetz, S. 385) und gemäss Bundesverfassung (Art. 36 BV) von Anfang an klar verpflichtet gewesen. Wissenschaftlich breit abgestützte empirische Daten, welche die (qualitativ und quantitativ) erhebliche Bedrohung der öffentlichen Gesundheit belegen, fehlen bis heute. Obduktionen wurden so gut wie gar keine vorgenommen, wodurch man die Wirkungsweise und die Letalität von COVID-19 im Einzelfall hätte feststellen können.

Aus all diesen Gründen besteht für diesen Erlass, soweit er die Bekämpfung von COVID-19 bezweckt, keine Notwendigkeit. Mit dem geltenden Epidemiengesetz steht dem Bundesrat und den Kantonen eine ausreichende gesetzliche Grundlage zur Verfügung, um mit dem Phänomen COVID-19 adäquat fertig zu werden.

Sollte aber wider Erwarten eine Situation eintreten, in welcher die öffentliche Gesundheit tatsächlich in erheblicher, besonderer Weise gefährdet wäre, stünden dem Bundesrat die bekannten Rechtsgrundlagen zur Verfügung (Art. 6 EpG; bei nachgewiesenem Bedarf allenfalls auch auf Art. 7 EpG und Art. 185 Abs. 3 BV). Davon sind wir heute aber weiter entfernt denn je.

3.) Zu Schlussfolgerung 3

Mängel, welche verfassungsmässige Rechte und Grundsätze (insbesondere das Legalitäts- und Verhältnismässigkeitsprinzip) verletzen

Der Entwurf zum Covid-19 Gesetz enthält Artikel, die bewährte Garantien der Bundesverfassung über Bord werfen. Aus diesem Grund ist auf das geplante Gesetz in seiner jetzigen Form nicht einzutreten. Sollte trotz der schwerwiegenden rechtsstaatlichen Mängel eine inhaltliche Beratung erfolgen, müssen diese Artikel dringend entfernt oder angepasst werden.

Zu streichende Teile: Folgende Artikel und Absätze schätzen wir aus verfassungsrechtlichen Überlegungen als sehr problematisch ein, weshalb sie zu streichen sind:

- **Art. 2 Abs. 3 lit. g** betr. Ausnahmen von den Bestimmungen über die Einfuhr von Heilmitteln:
Soweit diese neue Regelung im Resultat dazu führt, dass Heilmittel auf den Schweizer Markt gelangen können, welche die üblichen Zulassungsvoraussetzungen für in der Schweiz hergestellte Heilmittel nicht erfüllen, ist diese Bestimmung zu streichen (s. auch unser Kommentar zu den Bestimmungen Art. 2 Abs. 3 lit. h und i; unten).

- **Art. 2 Abs. 3 lit. h** betr. Ausnahmen von der Swissmedic-Bewilligungspflicht:

Die Gesundheitsversorgung in der Schweiz ist im internationalen Vergleich auf sehr hohem Niveau. Diese besondere Qualität basiert auf sehr gut qualifiziertem Personal und auf qualitativ und quantitativ hochstehender Spitalinfrastruktur.

Die Phase des Lock-Down hat bewiesen, dass zu jedem Zeitpunkt ausreichend qualifiziertes Personal und ausreichend Notfallkapazitäten zur Verfügung standen. Eine gewisse zusätzliche Belastung während dieser Phase resultierte aus häufigen Umstellungen in den Konzepten, Sicherheitsanforderungen und Abläufen - nicht aber aus einem erhöhten Personalausfall oder aus einem Ansturm durch Patienten.

Über die gesamte Schweiz betrachtet erlitten die Krankenhäuser und praktisch sämtliche Arztpraxen in der Schweiz vor allem einen enormen finanziellen Schaden aufgrund der vom Bundesrat verhängten Behandlungsverbote und des massiven Nachfrageeinbruchs.

Aufgrund dieser Erfahrungswerte besteht daher selbst bei einer zweiten Welle keine Notwendigkeit, die Bewilligungspflicht seitens Swissmedic für bestimmte Tätigkeiten aufzuheben. Sollte die Situation wider Erwarten nachweislich und deutlich aus dem Ruder laufen, hätte der Bundesrat noch immer die Handlungsmöglichkeit, die notwendigen Anordnungen zeitnah direkt gestützt auf Art. 185 Abs. 3 BV zu erlassen.

- **Art. 2 Abs. 3 lit. i** betr. Lockerung von Zulassungskriterien für Arzneimittel:

Bewilligungspflicht und Zulassungskriterien für Arzneimittel bezwecken, den Gesundheitsschutz der einheimischen Bevölkerung vor risikobehafteten Produkten sicherzustellen. Die vorliegende Bestimmung würde den Bundesrat ermächtigen, je nach Lage (und je nachdem, welche Berichterstattung in den Medien gerade vorherrscht), die hohen schweizerischen Standards zu senken. Dies wäre mit dem verfassungsrechtlichen Schutzauftrag an den Bund gegenüber der öffentlichen Gesundheit gemäss Art. 118 Abs. 1 BV nicht vereinbar. Die vorgesehene Bestimmung würde darauf hinauslaufen, dass für eine unbegrenzte Zahl von Personen in der Schweiz der Schutz ihrer persönlichen Unversehrtheit nach dem üblichen Standard von Art. 10 Abs. 2 i.V.m. Art. 36 BV nicht mehr gewährleistet wäre.

Im Worst Case könnte dies auch zur Folge haben, dass Impfstoffe, welche allenfalls noch nicht ausreichend auf ihre gesundheitliche Unbedenklichkeit geprüft wurden oder sogar in die Erbsubstanz eingreifen, ohne gerichtliche Überprüfung für bestimmte Personengruppen (in Verbindung mit Art. 6 Abs. 2 lit. d EpG) für obligatorisch erklärt werden könnten. Dazu könnte es kommen, obwohl Impfungen und insbesondere die Veränderung der menschlichen Erbsubstanz als ein **Eingriff in den Kerngehalt der körperlichen Unversehrtheit** zu betrachten wären (im Sinne von Art. 10 Abs. 2 in Verbindung mit Art. 36 Abs. 4 BV).

- **Art. 2 Abs. 3 lit. j** betr. pauschale Lockerung der Sicherheitsvorkehrungen für alle Medizinprodukte:

Diese ist aus demselben Grund klar abzulehnen wie die Bestimmung zuvor. Die Bestimmungen über die Konformitätsbewertung von Medizinprodukten bezwecken gerade, den Gesundheitsschutz der einheimischen Bevölkerung vor risikobehafteten ausländischen Arzneimittelprodukten sicherzustellen. Die vorliegende Bestimmung würde den Bundesrat ermächtigen, je nach Lage (und je nachdem, welche Berichterstattung in den Medien gerade vorherrscht), die hohen schweizerischen Standards fallen zu lassen. Dies wäre mit dem Schutzauftrag des Bundes gegenüber der körperlichen Unversehrtheit der Bevölkerung gemäss Art. 118 Abs. 1 BV nicht vereinbar.

Im Übrigen droht der gleiche Worst Case, der vorstehend zu Art. 2 Abs. 3 lit. i beschrieben wurde.

- **Art. 2 Abs. 6** betreffend Schutz besonders gefährdeter Personen

Der Bedarf an einer schweizweit einheitlichen Regelung ist nicht ausreichend nachgewiesen. Es gibt keinen Grund, von der föderalen Ordnung und der grundsätzlichen Zuständigkeit der Kantone abzuweichen. Das Prinzip der Selbstverantwortung und der Menschenwürde (gerade bei älteren Personen) muss gewahrt bleiben. So ist es etwa von vornherein verfehlt, alle Menschen über 65 Jahre als besonders gefährdete Personen zu betrachten, wie das im Erläuternden Bericht geschieht. Die vorgeschlagene Regelung ist ein nicht gerechtfertigter Eingriff in die Wirtschaftsfreiheit und das Recht jedes Arbeitgebers, die für seinen Geschäftsbetrieb sinnvollen Massnahmen zum Gesundheitsschutz der von ihm beschäftigten Personen vorzusehen (Fürsorgepflicht des Arbeitgebers). In vielen Fällen wird eine pauschale Regelung den individuellen Verhältnissen nicht ausreichend Rechnung tragen und sich damit als unverhältnismässig erweisen. Aus diesem Grund ist dieser Absatz zu streichen.

- **Art. 8** betr. Finanzielle Unterstützung der Medien:

Die starke finanzielle Unterstützung der grossen schweizerischen Medienhäuser auf der Basis der COVID-19 Verordnungen hat dazu geführt, dass die sog. vierte Macht im Staat so gut wie ausschliesslich die Sicht des Bundesrates transportierte.

Abweichende wissenschaftliche Meinungen zum Phänomen COVID-19 und zum Umgang damit (geäussert beispielsweise von den Professoren Bakhdi, Streeck, Püschel oder Dr. Wodarg) werden bis heute vollständig ausgeblendet. Personen, welche in der Öffentlichkeit eine vom Bundesrat abweichende Meinung vertreten, werden entweder ignoriert oder als verrückt bis gefährlich dargestellt. Viele Medien haben sich durch die starken Bundesgelder zu einer Berichterstattung hinreissen lassen, welche unter der Perspektive von **Art. 258 StGB** (Schreckung der Bevölkerung) im höchsten Mass problematisch ist und im Einzelfall vermutlich einschlägig war.

Diese von den Medien getriebene Entwicklung betrachten wir als eine echte Gefahr für unsere Demokratie. **Aus diesem Grund sind die Massnahmen im Medienbereich im Zusammenhang mit Covid-19 gemäss Art.8 der Vorlage (sowie bei jeder weiteren Epidemie) ersatzlos abzulehnen.**

Sollte der Bundesrat über eine Medienförderung nachdenken wollen, müsste der erste Gedanke einem **Qualitätsmonitoring** gelten. Dieses müsste von einer unabhängigen und vom Volk gewählten Stelle überwacht werden. Wie sich in den letzten Monaten eindrücklich gezeigt hat, ist eine Finanzierung durch den Bund als Mittel denkbar ungeeignet, um eine qualitativ hochwertige und unabhängige Berichterstattung zu sichern.

- **Art. 11** betr. Aufstellung neuer Straftatbestände:

Art. 123 Abs. 1 BV erklärt das Strafrecht zur Bundessache und Art. 1 StGB statuiert den Satz „Keine Strafe ohne Gesetz“, welcher seit dem Alten Rom gilt (Nulla poena sine lege). Dieser Grundsatz erfordert gemäss einhelliger Lehre ein Gesetz im formellen Sinn und ist auch in Art. 7 EMRK verankert. Eine blossе Verordnung des Bundesrates reicht hier keinesfalls aus.

Die Eidgenössischen Räte sind daher nicht befugt, dem Bundesrat die Ermächtigung zur Begründung neuer Straftatbestände zu übertragen. Wenn der Bundesrat aber strafbedrohte Massnahmen erlassen darf, kann er völlig neue Straftatbestände schaffen (bisher schon zum Beispiel „Menschenansammlung“, „Teilnahme an Veranstaltungen“ und ähnliches), welche sich durch ganz neue, zudem unbestimmte Tatbestandsmerkmale definieren. Diese Vorschrift verstösst folglich eindeutig gegen Art. 1 StGB und gegen Art. 7 EMRK. Art. 11 des Entwurfes ist damit verfassungs- und völkerrechtswidrig und deshalb ersatzlos zu streichen.

Zusammenfassung der Feststellungen zum Entwurf des Covid-19 Gesetz, im Falle einer inhaltlichen Beratung:

Das Gesetz beinhaltet Teile, die verfassungswidrig sind und für unser Gesundheitssystem, für unsere Wirtschaft und allenfalls auch für die betroffenen Menschen unverhältnismässig negative Auswirkungen haben. Darum bitten wir darum, die Art. 2 Abs. 3 lit. g bis j und Art. 2 Abs. 6 sowie Art. 8 und 11 des Entwurfs ersatzlos zu streichen.

Eingereicht von: Elly Brufani

Ort: 9651 Ennetbühl _____

Datum: 10.07.2020 _____

Unterschrift:

[*E. Brufani*]

[]

[]

[]

[]

[]

Jonathan Kihm
Entenbach 2
9613 Mühlrüti

Einschreiben
Bundeskanzlei
Rechtsdienst
3003 Bern
recht@bk.admin.ch

Vernehmlassung Entwurf «Covid-19-Gesetz» Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren

Gestützt auf Art. 4 des «Bundesgesetzes über das Vernehmlassungsverfahren»¹ teile ich Ihnen meine Überlegungen zum Entwurf des «Bundesgesetzes über die gesetzlichen Grundlagen für Verordnungen des Bundesrates zur Bewältigung der Covid-19-Epidemie»² mit, zu dem am 19. Juni die Vernehmlassung eröffnet wurde.

1. Eine Rechtsgrundlage für Notrecht zur Bekämpfung von Covid-19 besteht nicht.

Rechtsgrundlagen der Covid-19-Verordnungen, die der Bundesrat im März erlassen hat, ist die Erklärung der «ausserordentlichen Lage» gemäss Art. 7 des Epidemiengesetzes³ und Art. 185, Abs. 3 der Bundesverfassung,⁴ der dem Bundesrat die Kompetenz erteilt, befristete Verordnungen und Verfügungen zu erlassen, «um eingetretenen oder unmittelbar drohenden schweren Störungen der öffentlichen Ordnung oder der inneren oder äusseren Sicherheit zu begegnen.»

Die «ausserordentliche Lage» ist weder in der Verfassung noch in der Gesetzessammlung oder durch ein Gerichtsurteil definiert. Die präziseste Bezeichnung findet sich im Glossar der Botschaft vom 3. Dezember 2010 zum Epidemiengesetz (S. 452)⁵: «ausserordentliche Lage: siehe Artikel 7 E-EpG. Beispiel: Worst-Case-Pandemie (analog Spanische Grippe 1918)».

¹ <https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/20032737/index.html#a4>

² <https://www.newsd.admin.ch/newsd/message/attachments/61792.pdf>

³ <https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/20071012/index.html#a7>

⁴ <https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/19995395/index.html#a185>

⁵ <https://www.admin.ch/opc/de/federal-gazette/2011/311.pdf>

Dass es sich bei Covid-19 nicht um eine Worst Case-Pandemie handelt, ist unbestritten. Wie in anderen Ländern auch, setzte der Lockdown auch in der Schweiz erst ein, als die Ausbreitung bereits rückläufig war. Mit knapp 1700 Covid-19 zugeordneten Todesopfern liegt die Pandemie weit unter den Opfern der Grippewelle von 2015, die gemäss Todesursachenstatistik bei 2500 liegt.⁶

Während die Medien zu Beginn der Pandemie noch von einem Ereignis von der Grössenordnung der spanischen Grippe sprachen, stützten die Zahlen zu keinem Zeitpunkt der Entwicklung diesen Befund.

Es gibt denn auch keine Rechtsgrundlage, notrechtliche Verordnungen für eine ausserordentliche Lage, die sich einzig und ausdrücklich auf ein Worst-Case-Szenario in der Art der Spanischen Grippe bezieht, zu verlängern.

2. Sämtliche Ziele der Covid-19-Verordnung sind erreicht

Zweck der COVID-19-Verordnung 2 gemäss Art. 1⁷ ist:

- «a. die Verbreitung des Coronavirus (COVID-19) in der Schweiz zu verhindern oder einzudämmen;
- b. die Häufigkeit von Übertragungen zu reduzieren, Übertragungsketten zu unterbrechen und lokale Ausbrüche zu verhindern oder einzudämmen;
- c. besonders gefährdete Personen zu schützen;
- d. die Kapazitäten der Schweiz zur Bewältigung der Epidemie sicherzustellen, insbesondere zur Aufrechterhaltung der Bedingungen für eine ausreichende Versorgung der Bevölkerung mit Pflege und Heilmitteln.»

Die vollständige Ausrottung eines Virus kann vom Gesetzgeber nicht gemeint sein. Der Anteil der Testpositiven unter den insgesamt Getesteten pendelt seit Ende Mai zwischen 0,42 und 0,78 Prozent. Die Erhöhung der «Fallzahlen» geht allein auf die gesteigerte Testtätigkeit zurück – die höchste seit Beginn der Pandemie. (Seit anfangs Juli meldet das BAG die Anzahl Tests allerdings nicht mehr).

Zwischen dem 1. Mai und dem 6. Juli wurden gemäss Angaben des BAG gerade noch 95 Personen wegen oder mit Covid-19 hospitalisiert.⁸ Das entspricht einem Anteil von 0,22 Prozent aller Hospitalisierungen, die in einer neunwöchigen Periode normalerweise anfallen (Basis 2018, Bundesamt für Statistik⁹). Seit dem 1. Mai verstarben 118 Personen mit oder an

⁶ <https://www.bfs.admin.ch/bfs/de/home/statistiken/kataloge-datenbanken/medienmitteilungen.assetdetail.3742835.html>

⁷ <https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/20200744/index.html#a1>

⁸ https://www.bag.admin.ch/dam/bag/de/dokumente/mt/k-und-i/aktuelle-ausbrueche-pandemien/2019-nCoV/covid-19-datengrundlage-lagebericht.xlsx.download.xlsx/200325_Datengrundlage_Grafiken_COVID-19-Bericht.xlsx

⁹ <https://www.bfs.admin.ch/bfs/de/home/statistiken/gesundheit/gesundheitswesen/spitaeler/patienten-hospitalisierungen.html>

Covid-19. Das sind 1,0 Prozent aller Todesfälle, die in neun Wochen durchschnittlich anfallen (2019, Bundesamt für Statistik¹⁰). Für jeden ordnungspolitischen Zweck muss gelten: Die Pandemie ist überwunden.

3. Die Veränderung der notrechtlichen Verordnungen als Gesetz ist ordnungspolitisch unnötig, auch nicht zur Bekämpfung eines Wiederaufflammens der Pandemie.

Der Bundesrat hat die Pandemie mit befristeten, auf Notrecht basierenden Verordnungen bewältigt. Auch wenn die Verordnungen wie vorgeschrieben Mitte September auslaufen, kann er ein Wiederaufflammen der Pandemie jederzeit wieder mit neuen, den aktuellen Verhältnisse angepassten notrechtlichen Verordnungen angehen. Dies erfordert keine neue gesetzliche Grundlage. Dies bestätigt auch der Bundesrat auf Seite 6 der Erläuterungen zum Covid-19 ausdrücklich.¹¹

4. Die Hochrechnungen betreffend einer Fortsetzung der Pandemie in Form einer «zweiten Welle» sind nachweislich falsch.

Eine «zweite Welle» wird vom Bundesrat nicht explizit als Grund für die Verlängerung des Notrechts genannt, sondern nur angedeutet: «Kann einer ... neuen Situation (z. B. bei einer «zweiten Welle» der Epidemie) nicht anders als durch bundesrätliches Verordnungsrecht begegnet werden, ...» (a.a.O.). Trotzdem geht aus der Vorlage des Bundesrates unmissverständlich und eindeutig hervor, dass er mit einer Fortdauer der Epidemie rechnet. Nur deshalb kann er die Verlängerung seiner notrechtlichen Kompetenzen beantragen. Zur Diskussion steht damit die Plausibilität einer zweiten Welle. Dazu wurde von einer bundeseigenen Institution, der Ecole polytechnique fédérale de Lausanne (EPFL) im April 2020 durch ein Mitglied der bundesrätlichen «Swiss national Covid-19 Task Force», Prof. Fellay, die Studie «Switzerland COVID-19 Scenario Report»¹² angefertigt. Sie rechnet für diesen Sommer mit 5000 bis 20'000 Corona-Toten – bis zu zwölf Mal mehr als während der Hauptwelle. Prof. Fellay ging von zwei Annahmen aus, die sich schon damals als falsch erwiesen.

Zum einen unterliegen gemäss seiner Studie alle Infizierten demselben Risiko einer Hospitalisierung. Man wusste aber schon im April, dass 50 bis 80 Prozent der Infizierten keinerlei Symptome haben. Zum andern haben Prof. Fellays Hochrechnung zufolge alle

¹⁰ <https://www.bfs.admin.ch/bfs/de/home/statistiken/bevoelkerung/geburten-todesfaelle/todesfaelle.html>

¹¹ <https://www.news.admin.ch/news/message/attachments/61823.pdf>

¹² <https://jcbblemai.github.io>

Altersgruppen dieselbe Sterbewahrscheinlichkeit. Schon damals war wissenschaftlich unbestritten, dass alte Menschen mit Vorerkrankungen den allergrössten Teil der Todesopfer ausmachen. Die Tatsache, dass Prof. Fellay trotz dieser eklatanten Mängel einer politikbestimmenden Studie Mitglied der «Swiss national Covid-19 Task Force» bleibt, zeigt, dass der Bundesrat auf seine Beratung zu zählen gewillt ist und sich damit einem erheblichen Risiko einer Fehleinschätzung aussetzt. Keinesfalls darf der Gesetzgeber einer Vorlage zustimmen, die der Abwehr einer unwissenschaftlich hochgerechneten Gefahr dient. Er geht sonst ein grosses Risiko ein, mit den notrechtlichen Massnahmen weit mehr Schaden anzurichten, als er mit ihnen verhindern kann.

5. Keine Verlängerung des Notrechts ohne Überprüfung seiner Wirksamkeit.

Gemäss Art. 170 BV¹³ sorgt die Bundesversammlung dafür, «dass die Massnahmen des Bundes auf ihre Wirksamkeit überprüft werden». Dies muss insbesondere für Massnahmen im Zusammenhang mit einem Ereignis gelten, das nach übereinstimmender Einschätzung das Folgenreichste seit dem zweiten Weltkrieg ist. Nun haben aber die Geschäftsprüfungskommissionen die Beratung über die vom Bundesrat getroffenen Massnahmen auf den August verschoben. Mit dem Covid-19-Gesetz liegt also ein Entwurf für die Verlängerung nicht überprüfter Massnahmen vor, wie es eigentlich die Bundesverfassung fordert. Eine Überprüfung, auch der Verhältnismässigkeit fällt umso schwerer, als der Bundesrat für das Gesetz die Dringlichkeit beantragt und die Vernehmlassungszeit von drei Monaten auf drei Wochen verkürzt hat. Vor einer Verlängerung der notrechtlichen Grundlagen ist die Wirksamkeit der darin geregelten Massnahmen durch die Bundesversammlung zu überprüfen.

6. Die Institutionen des vorgeschlagenen Covid-19-Gesetzes entsprechen nicht den gesetzlichen Erfordernissen.

Gemäss Art. 54 Epidemien-gesetzes¹⁴ schaffen Bund und Kantone «ein Organ zur Förderung der Zusammenarbeit», u.a. zur «Unterstützung des Einsatzorgans des Bundes bei der Bewältigung von besonderen oder ausserordentlichen Lagen» (Abs. 3, lit. e). Ein solches Organ wurde nicht eingesetzt und ist im Covid-19-Gesetz, das sich ausdrücklich auf das Epidemien-gesetz stützt, auch nicht vorgesehen. Die Ereignisse der letzten Monate zeigen deutlich, dass dieser Mangel an gesetzgeberischer Präzision zu realen Konsequenzen in der

¹³ <https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/19995395/index.html#a170>

¹⁴ <https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/20071012/index.html#a54>

Zusammenarbeit zwischen Bund und Kantonen sowie unter den Kantonen führt. Eine Vorlage ohne Erfüllung der gesetzlichen Vorlagen darf nicht angenommen werden.

7. Unklare Regelung der Impfpflicht

Gemäss Art. 22 des Epidemiengesetzes¹⁵ sind es die Kantone und nicht der Bund, die «Impfungen von gefährdeten Bevölkerungsgruppen, von besonders exponierten Personen und von Personen, die bestimmte Tätigkeiten ausüben, für obligatorisch erklären, sofern eine erhebliche Gefahr besteht».

Art. 6 des Epidemiengesetzes¹⁶ (besondere Lage) gibt dem Bundesrat die Möglichkeit, selber solche Impfungen verpflichtend anzuordnen, aber immer noch unter Beschränkung auf gefährdete Bevölkerungsgruppen oder besonders exponierte Personen.

Das Covid-19-Gesetz hebt diese Einschränkung nicht explizit auf, hält in Art. 2, Abs. 1 jedoch fest, der Bundesrat könne «Massnahmen zur Verminderung des Übertragungsrisikos und zur Bekämpfung der durch das Coronavirus verursachten Krankheit (Covid-19) anordnen. Er hört dabei die Kantone an.» Darunter würde auch ein Impfblogatorium fallen, wie der Bundesrat auf Seite 10 der Erläuterungen ausdrücklich festhält. Der von einem Impfblogatorium betroffene Personenkreis würde dann nach einfacher Anhörung der Kantone, aber ohne Entscheid des ursprünglichen Gesetzgebers – der Bundesversammlung – an den Bundesrat übergehen. Es widerspricht dem Legalitätsprinzip, den Entscheid einer übergeordneten Instanz, in diesem Fall der Bundesversammlung, durch eine untergeordnete Stelle, den Bundesrat, zu verändern oder aufzuheben. Es ist auch nicht ratsam, in einer besonders strittigen Frage – die seinerzeit zum Referendum gegen das Epidemiengesetz führte – einen Volksentscheid auf Stufe Verwaltung aufzuheben, selbst wenn dies mangels Verfassungsgerichtsbarkeit nicht angefochten werden kann.

Das Covid-19-Gesetz sollte diese wichtige Frage in einer für die allgemeine Bevölkerung verständlichen Sprache klären.

8. Ein Impfblogatorium mit nicht abschliessend geprüften pharmazeutischen Produkten ist völkerrechtlich verboten.

Art. 7 des «Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte»¹⁷, in der Schweiz in Kraft getreten am 18. September 1992, schreibt u.a. fest, «niemand [dürfe] ohne seine freiwillige Zustimmung medizinischen oder wissenschaftlichen Versuchen unterworfen

¹⁵ <https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/20071012/index.html#a22>

¹⁶ <https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/20071012/index.html#a6>

¹⁷ <https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/19660262/index.html#a7>

werden». Nachdem das Covid-19-Gesetz den Bundesrat in Art. 2 Abs. 3, lit. i ermächtigt, «Ausnahmen von der Zulassungspflicht für Arzneimittel» vorzusehen, ist davon auszugehen, dass Impfstoffe vor Abschluss der normalerweise vorgeschriebenen wissenschaftlichen Prüfung in Verkehr gebracht oder sogar obligatorisch erklärt werden. Sie befinden sich gewissermassen in der Schlussphase der medizinischen und wissenschaftlichen Versuche und müssen deshalb explizit von einem Obligatorium ausgeschlossen werden. Ein Ausschluss nicht standardgemäss geprüfter Impfstoffe aus einem möglichen Obligatorium ist auch für den Schutz der körperlichen Unversehrtheit gemäss BV Art. 10, Abs. 2¹⁸ angezeigt.

9. Die Dringlichkeit des Covid-19-Gesetzes ist nicht erforderlich.

Wie dargelegt, kann einem allfälligen Wiederaufflammen der Pandemie auch ohne Verlängerung des Notrechts begegnet werden. Der Bundesrat kann aufgrund der bestehenden Rechtsgrundlagen, falls erforderlich, nach Ablauf der geltenden Covid-19-Verordnungen, einfach neue, wiederum befristete, erlassen. Es besteht demnach auch kein Anlass, dem Gesetzesentwurf die Dringlichkeit zu verleihen.

Diese unnötige Klausel beseitigt unnötigerweise die aufschiebende Wirkung eines Referendums und erzeugt den Eindruck, der Bundesrat wolle das Krisenmanagement gegen den Souverän durchführen.

Dabei erfordert die Bewältigung einer Krise nicht nur notrechtliche Kompetenzen (über die der Bundesrat bereits verfügt), sondern auch eine Zusammenarbeit zwischen Regierung und Bevölkerung, ganz besonders in einem direktdemokratischen Land wie der Schweiz. Diese Zusammenarbeit wird durch den ungerechtfertigten Status der Dringlichkeit des Covid-19-Gesetzes und der daraus folgenden Behinderung der Volksrechte entscheidend in Frage gestellt.

10. Umfassende Ermächtigung des Bundesrates ist unbegründet.

Das Covid-19-Gesetz regelt nicht nur die direkte Bekämpfung der Pandemie (Primärmassnahmen), sondern auch «Massnahmen zur Bewältigung von Folgeproblemen, die sich erst durch die Ergreifung der Massnahmen nach dem Epidemien-Gesetz ergeben», sog. «Sekundärmassnahmen». Für solche grösstenteils vorhersehbaren Massnahmen besteht keine explizite Dringlichkeit. Sie können auch ohne Sondervollmachten auf ordentlichem parlamentarischem Weg eingebracht werden, z.B. in Form des einfachen Bundesbeschlusses nach Art. 163 BV.

¹⁸ <https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/19995395/index.html#a10>

Fazit

Die historische Erfahrung mit notrechtlichen Massnahmen zeigt, dass die Rückkehr zu normalen demokratischen Abläufen – aus welchen Gründen auch immer – schwierig ist. Von 1930 bis 1945 haben Bundesrat und Parlament das dringliche Bundesrecht oft und nicht immer gerechtfertigt eingesetzt. Und es brauchte nicht weniger als sieben Volksinitiativen (die alle von Bundesrat und Parlament abgelehnt wurden), bis 1952 die direkte Demokratie wiederhergestellt wurde.¹⁹

Der Verlauf der Pandemie hat auch gezeigt, dass die massgebenden Begriffe und Kriterien mehrmals geändert wurden. War es erst eine überdurchschnittliche Bedrohung für die Gesundheit der gesamten Bevölkerung, ging es später um die Sicherstellung von Intensivkapazitäten, dann um den Reproduktionsfaktor und seit neustem um «Fallzahlen». Hinter diesen verbergen sich aber keine medizinischen Fälle, die eine Behandlung erforderten, sondern Testpositive. Die Hospitalisationen aufgrund von Covid-19 bleiben indes seit Wochen auf Werten um 0,2 Prozent der gesamten stationären Spitaleintritte. Der Vorsteher des Departements des Innern hat in der Samstagrundschau von Radio SRF vom 27. Juni 2020²⁰ zweimal erklärt, die Epidemie bleibe bei uns, bis wir einen Impfstoff hätten. Dies bedeutet eine schleichende Veränderung von Begriffen wie «Epidemie» oder «Krankheitserreger», die in den einschlägigen Gesetzen verwendet werden und rechtswirksam sind.

Ein relevanter Krankheitserreger muss in signifikantem Ausmass eine Krankheit auslösen (gemäss den Henle-Koch-Postulaten) und darf nicht zu einem Ko-Faktor werden, der nur in seltenen Fällen und bei gewissen Begleiterkrankungen zu Symptomen führt, selbst wenn diese schwerwiegend sind. Und eine Epidemie muss eine Seuche mit gravierenden Folgen bleiben und darf nicht mit dem Vorhandensein eines Erregers gleichgesetzt werden, der in einigen Fällen zu Krankheiten führt.

Ansonsten droht die ernstliche Gefahr, dass bereits ein normales virologisches Grundrauschen notrechtliche Massnahmen rechtfertigt, die zu einem «new normal» führen, das sich niemand wünscht und das inkompatibel mit den Grundzügen der direkten Demokratie ist.

¹⁹ David Eugster: Das Vollmachtenregime in der Schweiz
https://www.swissinfo.ch/ger/direktedemokratie/vollmachtenregime-schweiz_als-die-schweiz-dem-bundesrat-die-lust-am-autoritaeren-regieren-austrieb/45203984
und Historisches Lexikon der Schweiz: Vollmachtenregime, <https://hls-dhs-dss.ch/de/articles/010094/2013-08-26/>

²⁰ <https://www.srf.ch/play/radio/popupaudioplayer?id=63abca89-0838-4c35-90be-c54d4e7672bf>

Als Stimmbürger und Teil des Souveräns wünscht man sich klare Gesetze mit stringenten Begriffen und unter Berücksichtigung des Grundsatzes, dass die Regierung im Auftrag des Volkes handelt und nicht im Auftrag von sich selber.

Das vorgeschlagene Covid-19-Gesetz entspricht diesen Grundsätzen in keiner Weise. Es ist deshalb abzulehnen oder in Bezug auf das Legalitätsprinzip, die Verhältnismässigkeit und der rechtswirksamen medizinischen Begriffe nachzubessern.

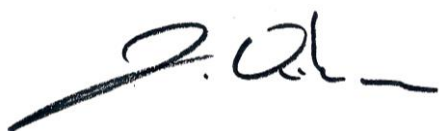
Die vorstehenden Überlegungen entsprechen in Sinn und Geist den Ansichten einer substanziellen Minderheit der Schweizer Bevölkerung. Ihre Meinung wird zwar von den Medien kaum dargestellt. Aber diese Minderheit existiert, sie macht sich grosse Sorgen und sie ist entschlossen, diese unsere Verfassung und die darin festgeschriebenen Grundrechte zu verteidigen. Dazu kommt ein nicht zu unterschätzender Teil einer schweigenden Mehr- oder Minderheit, die sich aus Opportunitätsgründen nicht mehr zu äussern wagt.

Der Souverän der Schweizerischen Eidgenossenschaft sind die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger, wobei die Verfassung so ausgelegt ist, dass Minderheiten – nicht nur sprachliche, sondern auch kulturelle und ideelle – durch ein gewisses, allerdings nicht eindeutig durchformuliertes Konsensprinzip geschützt werden. Es kann also nicht sein, dass eine Mehrheit Verfassungsänderungen oder Gesetze beschliesst, die für Minderheiten als absolut unannehmbar gelten.

Der Schutz der unveräusserlichen Grundrechte, die von der Gesetzesvorlage tangiert werden, misst sich also an den ideellen, kulturellen und politischen Minderheiten, zu deren Schutz sie überhaupt bestehen. Ohne diesen Schutz verkommt die Demokratie eidgenössischer Prägung zu einer Diktatur der Mehrheit. Nicht umsonst ist die Freiheit der erste Zweck des Bundes, den die Verfassung nennt, noch vor Demokratie, Unabhängigkeit und Frieden (siehe Präambel²¹). Ohne ein substanzielles Mass an Freiheit ist Demokratie unmöglich.

Mühlrütli, 10.7.2020

Jonathan Kihm



²¹ <https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/19995395/index.html#ani1>

Marisa Kihm
Entenbach 2
9613 Mühlrüti

Einschreiben
Bundeskanzlei
Rechtsdienst
3003 Bern
recht@bk.admin.ch

Vernehmlassung Entwurf «Covid-19-Gesetz» Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren

Gestützt auf Art. 4 des «Bundesgesetzes über das Vernehmlassungsverfahren»¹ teile ich Ihnen meine Überlegungen zum Entwurf des «Bundesgesetzes über die gesetzlichen Grundlagen für Verordnungen des Bundesrates zur Bewältigung der Covid-19-Epidemie»² mit, zu dem am 19. Juni die Vernehmlassung eröffnet wurde.

1. Eine Rechtsgrundlage für Notrecht zur Bekämpfung von Covid-19 besteht nicht.

Rechtsgrundlagen der Covid-19-Verordnungen, die der Bundesrat im März erlassen hat, ist die Erklärung der «ausserordentlichen Lage» gemäss Art. 7 des Epidemiengesetzes³ und Art. 185, Abs. 3 der Bundesverfassung,⁴ der dem Bundesrat die Kompetenz erteilt, befristete Verordnungen und Verfügungen zu erlassen, «um eingetretenen oder unmittelbar drohenden schweren Störungen der öffentlichen Ordnung oder der inneren oder äusseren Sicherheit zu begegnen.»

Die «ausserordentliche Lage» ist weder in der Verfassung noch in der Gesetzessammlung oder durch ein Gerichtsurteil definiert. Die präziseste Bezeichnung findet sich im Glossar der Botschaft vom 3. Dezember 2010 zum Epidemiengesetz (S. 452)⁵: «ausserordentliche Lage: siehe Artikel 7 E-EpG. Beispiel: Worst-Case-Pandemie (analog Spanische Grippe 1918)».

¹ <https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/20032737/index.html#a4>

² <https://www.newsd.admin.ch/newsd/message/attachments/61792.pdf>

³ <https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/20071012/index.html#a7>

⁴ <https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/19995395/index.html#a185>

⁵ <https://www.admin.ch/opc/de/federal-gazette/2011/311.pdf>

Dass es sich bei Covid-19 nicht um eine Worst Case-Pandemie handelt, ist unbestritten. Wie in anderen Ländern auch, setzte der Lockdown auch in der Schweiz erst ein, als die Ausbreitung bereits rückläufig war. Mit knapp 1700 Covid-19 zugeordneten Todesopfern liegt die Pandemie weit unter den Opfern der Grippewelle von 2015, die gemäss Todesursachenstatistik bei 2500 liegt.⁶

Während die Medien zu Beginn der Pandemie noch von einem Ereignis von der Grössenordnung der spanischen Grippe sprachen, stützten die Zahlen zu keinem Zeitpunkt der Entwicklung diesen Befund.

Es gibt denn auch keine Rechtsgrundlage, notrechtliche Verordnungen für eine ausserordentliche Lage, die sich einzig und ausdrücklich auf ein Worst-Case-Szenario in der Art der Spanischen Grippe bezieht, zu verlängern.

2. Sämtliche Ziele der Covid-19-Verordnung sind erreicht

Zweck der COVID-19-Verordnung 2 gemäss Art. 1⁷ ist:

- «a. die Verbreitung des Coronavirus (COVID-19) in der Schweiz zu verhindern oder einzudämmen;
- b. die Häufigkeit von Übertragungen zu reduzieren, Übertragungsketten zu unterbrechen und lokale Ausbrüche zu verhindern oder einzudämmen;
- c. besonders gefährdete Personen zu schützen;
- d. die Kapazitäten der Schweiz zur Bewältigung der Epidemie sicherzustellen, insbesondere zur Aufrechterhaltung der Bedingungen für eine ausreichende Versorgung der Bevölkerung mit Pflege und Heilmitteln.»

Die vollständige Ausrottung eines Virus kann vom Gesetzgeber nicht gemeint sein. Der Anteil der Testpositiven unter den insgesamt Getesteten pendelt seit Ende Mai zwischen 0,42 und 0,78 Prozent. Die Erhöhung der «Fallzahlen» geht allein auf die gesteigerte Testtätigkeit zurück – die höchste seit Beginn der Pandemie. (Seit anfangs Juli meldet das BAG die Anzahl Tests allerdings nicht mehr).

Zwischen dem 1. Mai und dem 6. Juli wurden gemäss Angaben des BAG gerade noch 95 Personen wegen oder mit Covid-19 hospitalisiert.⁸ Das entspricht einem Anteil von 0,22 Prozent aller Hospitalisierungen, die in einer neunwöchigen Periode normalerweise anfallen (Basis 2018, Bundesamt für Statistik⁹). Seit dem 1. Mai verstarben 118 Personen mit oder an

⁶ <https://www.bfs.admin.ch/bfs/de/home/statistiken/kataloge-datenbanken/medienmitteilungen.assetdetail.3742835.html>

⁷ <https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/20200744/index.html#a1>

⁸ https://www.bag.admin.ch/dam/bag/de/dokumente/mt/k-und-i/aktuelle-ausbrueche-pandemien/2019-nCoV/covid-19-datengrundlage-lagebericht.xlsx.download.xlsx/200325_Datengrundlage_Grafiken_COVID-19-Bericht.xlsx

⁹ <https://www.bfs.admin.ch/bfs/de/home/statistiken/gesundheit/gesundheitswesen/spitaeler/patienten-hospitalisierungen.html>

Covid-19. Das sind 1,0 Prozent aller Todesfälle, die in neun Wochen durchschnittlich anfallen (2019, Bundesamt für Statistik¹⁰). Für jeden ordnungspolitischen Zweck muss gelten: Die Pandemie ist überwunden.

3. Die Veränderung der notrechtlichen Verordnungen als Gesetz ist ordnungspolitisch unnötig, auch nicht zur Bekämpfung eines Wiederaufflammens der Pandemie.

Der Bundesrat hat die Pandemie mit befristeten, auf Notrecht basierenden Verordnungen bewältigt. Auch wenn die Verordnungen wie vorgeschrieben Mitte September auslaufen, kann er ein Wiederaufflammen der Pandemie jederzeit wieder mit neuen, den aktuellen Verhältnisse angepassten notrechtlichen Verordnungen angehen. Dies erfordert keine neue gesetzliche Grundlage. Dies bestätigt auch der Bundesrat auf Seite 6 der Erläuterungen zum Covid-19 ausdrücklich.¹¹

4. Die Hochrechnungen betreffend einer Fortsetzung der Pandemie in Form einer «zweiten Welle» sind nachweislich falsch.

Eine «zweite Welle» wird vom Bundesrat nicht explizit als Grund für die Verlängerung des Notrechts genannt, sondern nur angedeutet: «Kann einer ... neuen Situation (z. B. bei einer <zweiten Welle> der Epidemie) nicht anders als durch bundesrätliches Verordnungsrecht begegnet werden, ...» (a.a.O.). Trotzdem geht aus der Vorlage des Bundesrates unmissverständlich und eindeutig hervor, dass er mit einer Fortdauer der Epidemie rechnet. Nur deshalb kann er die Verlängerung seiner notrechtlichen Kompetenzen beantragen. Zur Diskussion steht damit die Plausibilität einer zweiten Welle. Dazu wurde von einer bundeseigenen Institution, der Ecole polytechnique fédérale de Lausanne (EPFL) im April 2020 durch ein Mitglied der bundesrätlichen «Swiss national Covid-19 Task Force», Prof. Fellay, die Studie «Switzerland COVID-19 Scenario Report»¹² angefertigt. Sie rechnet für diesen Sommer mit 5000 bis 20'000 Corona-Toten – bis zu zwölf Mal mehr als während der Hauptwelle. Prof. Fellay ging von zwei Annahmen aus, die sich schon damals als falsch erwiesen.

Zum einen unterliegen gemäss seiner Studie alle Infizierten demselben Risiko einer Hospitalisierung. Man wusste aber schon im April, dass 50 bis 80 Prozent der Infizierten keinerlei Symptome haben. Zum andern haben Prof. Fellays Hochrechnung zufolge alle

¹⁰ <https://www.bfs.admin.ch/bfs/de/home/statistiken/bevoelkerung/geburten-todesfaelle/todesfaelle.html>

¹¹ <https://www.news.admin.ch/news/message/attachments/61823.pdf>

¹² <https://jcbblemai.github.io>

Altersgruppen dieselbe Sterbewahrscheinlichkeit. Schon damals war wissenschaftlich unbestritten, dass alte Menschen mit Vorerkrankungen den allergrössten Teil der Todesopfer ausmachen. Die Tatsache, dass Prof. Fellay trotz dieser eklatanten Mängel einer politikbestimmenden Studie Mitglied der «Swiss national Covid-19 Task Force» bleibt, zeigt, dass der Bundesrat auf seine Beratung zu zählen gewillt ist und sich damit einem erheblichen Risiko einer Fehleinschätzung aussetzt. Keinesfalls darf der Gesetzgeber einer Vorlage zustimmen, die der Abwehr einer unwissenschaftlich hochgerechneten Gefahr dient. Er geht sonst ein grosses Risiko ein, mit den notrechtlichen Massnahmen weit mehr Schaden anzurichten, als er mit ihnen verhindern kann.

5. Keine Verlängerung des Notrechts ohne Überprüfung seiner Wirksamkeit.

Gemäss Art. 170 BV¹³ sorgt die Bundesversammlung dafür, «dass die Massnahmen des Bundes auf ihre Wirksamkeit überprüft werden». Dies muss insbesondere für Massnahmen im Zusammenhang mit einem Ereignis gelten, das nach übereinstimmender Einschätzung das Folgenreichste seit dem zweiten Weltkrieg ist. Nun haben aber die Geschäftsprüfungskommissionen die Beratung über die vom Bundesrat getroffenen Massnahmen auf den August verschoben. Mit dem Covid-19-Gesetz liegt also ein Entwurf für die Verlängerung nicht überprüfter Massnahmen vor, wie es eigentlich die Bundesverfassung fordert. Eine Überprüfung, auch der Verhältnismässigkeit fällt umso schwerer, als der Bundesrat für das Gesetz die Dringlichkeit beantragt und die Vernehmlassungszeit von drei Monaten auf drei Wochen verkürzt hat. Vor einer Verlängerung der notrechtlichen Grundlagen ist die Wirksamkeit der darin geregelten Massnahmen durch die Bundesversammlung zu überprüfen.

6. Die Institutionen des vorgeschlagenen Covid-19-Gesetzes entsprechen nicht den gesetzlichen Erfordernissen.

Gemäss Art. 54 Epidemien-gesetzes¹⁴ schaffen Bund und Kantone «ein Organ zur Förderung der Zusammenarbeit», u.a. zur «Unterstützung des Einsatzorgans des Bundes bei der Bewältigung von besonderen oder ausserordentlichen Lagen» (Abs. 3, lit. e). Ein solches Organ wurde nicht eingesetzt und ist im Covid-19-Gesetz, das sich ausdrücklich auf das Epidemien-gesetz stützt, auch nicht vorgesehen. Die Ereignisse der letzten Monate zeigen deutlich, dass dieser Mangel an gesetzgeberischer Präzision zu realen Konsequenzen in der

¹³ <https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/19995395/index.html#a170>

¹⁴ <https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/20071012/index.html#a54>

Zusammenarbeit zwischen Bund und Kantonen sowie unter den Kantonen führt. Eine Vorlage ohne Erfüllung der gesetzlichen Vorlagen darf nicht angenommen werden.

7. Unklare Regelung der Impfpflicht

Gemäss Art. 22 des Epidemiengesetzes¹⁵ sind es die Kantone und nicht der Bund, die «Impfungen von gefährdeten Bevölkerungsgruppen, von besonders exponierten Personen und von Personen, die bestimmte Tätigkeiten ausüben, für obligatorisch erklären, sofern eine erhebliche Gefahr besteht».

Art. 6 des Epidemiengesetzes¹⁶ (besondere Lage) gibt dem Bundesrat die Möglichkeit, selber solche Impfungen verpflichtend anzuordnen, aber immer noch unter Beschränkung auf gefährdete Bevölkerungsgruppen oder besonders exponierte Personen.

Das Covid-19-Gesetz hebt diese Einschränkung nicht explizit auf, hält in Art. 2, Abs. 1 jedoch fest, der Bundesrat könne «Massnahmen zur Verminderung des Übertragungsrisikos und zur Bekämpfung der durch das Coronavirus verursachten Krankheit (Covid-19) anordnen. Er hört dabei die Kantone an.» Darunter würde auch ein Impfblogatorium fallen, wie der Bundesrat auf Seite 10 der Erläuterungen ausdrücklich festhält. Der von einem Impfblogatorium betroffene Personenkreis würde dann nach einfacher Anhörung der Kantone, aber ohne Entscheid des ursprünglichen Gesetzgebers – der Bundesversammlung – an den Bundesrat übergehen. Es widerspricht dem Legalitätsprinzip, den Entscheid einer übergeordneten Instanz, in diesem Fall der Bundesversammlung, durch eine untergeordnete Stelle, den Bundesrat, zu verändern oder aufzuheben. Es ist auch nicht ratsam, in einer besonders strittigen Frage – die seinerzeit zum Referendum gegen das Epidemiengesetz führte – einen Volksentscheid auf Stufe Verwaltung aufzuheben, selbst wenn dies mangels Verfassungsgerichtsbarkeit nicht angefochten werden kann.

Das Covid-19-Gesetz sollte diese wichtige Frage in einer für die allgemeine Bevölkerung verständlichen Sprache klären.

8. Ein Impfblogatorium mit nicht abschliessend geprüften pharmazeutischen Produkten ist völkerrechtlich verboten.

Art. 7 des «Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte»¹⁷, in der Schweiz in Kraft getreten am 18. September 1992, schreibt u.a. fest, «niemand [dürfe] ohne seine freiwillige Zustimmung medizinischen oder wissenschaftlichen Versuchen unterworfen

¹⁵ <https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/20071012/index.html#a22>

¹⁶ <https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/20071012/index.html#a6>

¹⁷ <https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/19660262/index.html#a7>

werden». Nachdem das Covid-19-Gesetz den Bundesrat in Art. 2 Abs. 3, lit. i ermächtigt, «Ausnahmen von der Zulassungspflicht für Arzneimittel» vorzusehen, ist davon auszugehen, dass Impfstoffe vor Abschluss der normalerweise vorgeschriebenen wissenschaftlichen Prüfung in Verkehr gebracht oder sogar obligatorisch erklärt werden. Sie befinden sich gewissermassen in der Schlussphase der medizinischen und wissenschaftlichen Versuche und müssen deshalb explizit von einem Obligatorium ausgeschlossen werden. Ein Ausschluss nicht standardgemäss geprüfter Impfstoffe aus einem möglichen Obligatorium ist auch für den Schutz der körperlichen Unversehrtheit gemäss BV Art. 10, Abs. 2¹⁸ angezeigt.

9. Die Dringlichkeit des Covid-19-Gesetzes ist nicht erforderlich.

Wie dargelegt, kann einem allfälligen Wiederaufflammen der Pandemie auch ohne Verlängerung des Notrechts begegnet werden. Der Bundesrat kann aufgrund der bestehenden Rechtsgrundlagen, falls erforderlich, nach Ablauf der geltenden Covid-19-Verordnungen, einfach neue, wiederum befristete, erlassen. Es besteht demnach auch kein Anlass, dem Gesetzesentwurf die Dringlichkeit zu verleihen.

Diese unnötige Klausel beseitigt unnötigerweise die aufschiebende Wirkung eines Referendums und erzeugt den Eindruck, der Bundesrat wolle das Krisenmanagement gegen den Souverän durchführen.

Dabei erfordert die Bewältigung einer Krise nicht nur notrechtliche Kompetenzen (über die der Bundesrat bereits verfügt), sondern auch eine Zusammenarbeit zwischen Regierung und Bevölkerung, ganz besonders in einem direktdemokratischen Land wie der Schweiz. Diese Zusammenarbeit wird durch den ungerechtfertigten Status der Dringlichkeit des Covid-19-Gesetzes und der daraus folgenden Behinderung der Volksrechte entscheidend in Frage gestellt.

10. Umfassende Ermächtigung des Bundesrates ist unbegründet.

Das Covid-19-Gesetz regelt nicht nur die direkte Bekämpfung der Pandemie (Primärmassnahmen), sondern auch «Massnahmen zur Bewältigung von Folgeproblemen, die sich erst durch die Ergreifung der Massnahmen nach dem Epidemien-Gesetz ergeben», sog. «Sekundärmassnahmen». Für solche grösstenteils vorhersehbaren Massnahmen besteht keine explizite Dringlichkeit. Sie können auch ohne Sondervollmachten auf ordentlichem parlamentarischem Weg eingebracht werden, z.B. in Form des einfachen Bundesbeschlusses nach Art. 163 BV.

¹⁸ <https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/19995395/index.html#a10>

Fazit

Die historische Erfahrung mit notrechtlichen Massnahmen zeigt, dass die Rückkehr zu normalen demokratischen Abläufen – aus welchen Gründen auch immer – schwierig ist. Von 1930 bis 1945 haben Bundesrat und Parlament das dringliche Bundesrecht oft und nicht immer gerechtfertigt eingesetzt. Und es brauchte nicht weniger als sieben Volksinitiativen (die alle von Bundesrat und Parlament abgelehnt wurden), bis 1952 die direkte Demokratie wiederhergestellt wurde.¹⁹

Der Verlauf der Pandemie hat auch gezeigt, dass die massgebenden Begriffe und Kriterien mehrmals geändert wurden. War es erst eine überdurchschnittliche Bedrohung für die Gesundheit der gesamten Bevölkerung, ging es später um die Sicherstellung von Intensivkapazitäten, dann um den Reproduktionsfaktor und seit neustem um «Fallzahlen». Hinter diesen verbergen sich aber keine medizinischen Fälle, die eine Behandlung erforderten, sondern Testpositive. Die Hospitalisationen aufgrund von Covid-19 bleiben indes seit Wochen auf Werten um 0,2 Prozent der gesamten stationären Spitaleintritte. Der Vorsteher des Departements des Innern hat in der Samstagrundschau von Radio SRF vom 27. Juni 2020²⁰ zweimal erklärt, die Epidemie bleibe bei uns, bis wir einen Impfstoff hätten. Dies bedeutet eine schleichende Veränderung von Begriffen wie «Epidemie» oder «Krankheitserreger», die in den einschlägigen Gesetzen verwendet werden und rechtswirksam sind.

Ein relevanter Krankheitserreger muss in signifikantem Ausmass eine Krankheit auslösen (gemäss den Henle-Koch-Postulaten) und darf nicht zu einem Ko-Faktor werden, der nur in seltenen Fällen und bei gewissen Begleiterkrankungen zu Symptomen führt, selbst wenn diese schwerwiegend sind. Und eine Epidemie muss eine Seuche mit gravierenden Folgen bleiben und darf nicht mit dem Vorhandensein eines Erregers gleichgesetzt werden, der in einigen Fällen zu Krankheiten führt.

Ansonsten droht die ernstliche Gefahr, dass bereits ein normales virologisches Grundrauschen notrechtliche Massnahmen rechtfertigt, die zu einem «new normal» führen, das sich niemand wünscht und das inkompatibel mit den Grundzügen der direkten Demokratie ist.

¹⁹ David Eugster: Das Vollmachtenregime in der Schweiz
https://www.swissinfo.ch/ger/direktedemokratie/vollmachtenregime-schweiz_als-die-schweiz-dem-bundesrat-die-lust-am-autoritaeren-regieren-austrieb/45203984
und Historisches Lexikon der Schweiz: Vollmachtenregime, <https://hls-dhs-dss.ch/de/articles/010094/2013-08-26/>

²⁰ <https://www.srf.ch/play/radio/popupaudioplayer?id=63abca89-0838-4c35-90be-c54d4e7672bf>

Als Stimmbürger und Teil des Souveräns wünscht man sich klare Gesetze mit stringenten Begriffen und unter Berücksichtigung des Grundsatzes, dass die Regierung im Auftrag des Volkes handelt und nicht im Auftrag von sich selber.

Das vorgeschlagene Covid-19-Gesetz entspricht diesen Grundsätzen in keiner Weise. Es ist deshalb abzulehnen oder in Bezug auf das Legalitätsprinzip, die Verhältnismässigkeit und der rechtswirksamen medizinischen Begriffe nachzubessern.

Die vorstehenden Überlegungen entsprechen in Sinn und Geist den Ansichten einer substanziellen Minderheit der Schweizer Bevölkerung. Ihre Meinung wird zwar von den Medien kaum dargestellt. Aber diese Minderheit existiert, sie macht sich grosse Sorgen und sie ist entschlossen, diese unsere Verfassung und die darin festgeschriebenen Grundrechte zu verteidigen. Dazu kommt ein nicht zu unterschätzender Teil einer schweigenden Mehr- oder Minderheit, die sich aus Opportunitätsgründen nicht mehr zu äussern wagt.

Der Souverän der Schweizerischen Eidgenossenschaft sind die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger, wobei die Verfassung so ausgelegt ist, dass Minderheiten – nicht nur sprachliche, sondern auch kulturelle und ideelle – durch ein gewisses, allerdings nicht eindeutig durchformuliertes Konsensprinzip geschützt werden. Es kann also nicht sein, dass eine Mehrheit Verfassungsänderungen oder Gesetze beschliesst, die für Minderheiten als absolut unannehmbar gelten.

Der Schutz der unveräusserlichen Grundrechte, die von der Gesetzesvorlage tangiert werden, misst sich also an den ideellen, kulturellen und politischen Minderheiten, zu deren Schutz sie überhaupt bestehen. Ohne diesen Schutz verkommt die Demokratie eidgenössischer Prägung zu einer Diktatur der Mehrheit. Nicht umsonst ist die Freiheit der erste Zweck des Bundes, den die Verfassung nennt, noch vor Demokratie, Unabhängigkeit und Frieden (siehe Präambel²¹). Ohne ein substanzielles Mass an Freiheit ist Demokratie unmöglich.

Mühlrüti, 10.7.2020

Marisa Kihm

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'M. Kihm', with a stylized, cursive script.

²¹ <https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/19995395/index.html#ani1>

Einschreiben
Bundeskanzlei
Rechtsdienst
3003 Bern
recht@bk.admin.ch

Vernehmlassung Entwurf «Covid-19-Gesetz» Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren

Gestützt auf Art. 4 des «Bundesgesetzes über das Vernehmlassungsverfahren»¹ teile ich Ihnen meine Überlegungen zum Entwurf des «Bundesgesetzes über die gesetzlichen Grundlagen für Verordnungen des Bundesrates zur Bewältigung der Covid-19-Epidemie»² mit, zu dem am 19. Juni die Vernehmlassung eröffnet wurde.

1. Eine Rechtsgrundlage für Notrecht zur Bekämpfung von Covid-19 besteht nicht.

Rechtsgrundlagen der Covid-19-Verordnungen, die der Bundesrat im März erlassen hat, ist die Erklärung der «ausserordentlichen Lage» gemäss Art. 7 des Epidemiengesetzes³ und Art. 185, Abs. 3 der Bundesverfassung,⁴ der dem Bundesrat die Kompetenz erteilt, befristete Verordnungen und Verfügungen zu erlassen, «um eingetretenen oder unmittelbar drohenden schweren Störungen der öffentlichen Ordnung oder der inneren oder äusseren Sicherheit zu begegnen.»

Die «ausserordentliche Lage» ist weder in der Verfassung noch in der Gesetzessammlung oder durch ein Gerichtsurteil definiert. Die präziseste Bezeichnung findet sich im Glossar der Botschaft vom 3. Dezember 2010 zum Epidemiengesetz (S. 452)⁵: «ausserordentliche Lage: siehe Artikel 7 E-EpG. Beispiel: Worst-Case-Pandemie (analog Spanische Grippe 1918)».

¹ <https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/20032737/index.html#a4>

² <https://www.newsd.admin.ch/newsd/message/attachments/61792.pdf>

³ <https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/20071012/index.html#a7>

⁴ <https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/19995395/index.html#a185>

⁵ <https://www.admin.ch/opc/de/federal-gazette/2011/311.pdf>

Dass es sich bei Covid-19 nicht um eine Worst Case-Pandemie handelt, ist unbestritten. Wie in anderen Ländern auch, setzte der Lockdown auch in der Schweiz erst ein, als die Ausbreitung bereits rückläufig war. Mit knapp 1700 Covid-19 zugeordneten Todesopfern liegt die Pandemie weit unter den Opfern der Grippewelle von 2015, die gemäss Todesursachenstatistik bei 2500 liegt.⁶

Während die Medien zu Beginn der Pandemie noch von einem Ereignis von der Grössenordnung der spanischen Grippe sprachen, stützten die Zahlen zu keinem Zeitpunkt der Entwicklung diesen Befund.

Es gibt denn auch keine Rechtsgrundlage, notrechtliche Verordnungen für eine ausserordentliche Lage, die sich einzig und ausdrücklich auf ein Worst-Case-Szenario in der Art der Spanischen Grippe bezieht, zu verlängern.

2. Sämtliche Ziele der Covid-19-Verordnung sind erreicht

Zweck der COVID-19-Verordnung 2 gemäss Art. 17 ist:

- «a. die Verbreitung des Coronavirus (COVID-19) in der Schweiz zu verhindern oder einzudämmen;
- b. die Häufigkeit von Übertragungen zu reduzieren, Übertragungsketten zu unterbrechen und lokale Ausbrüche zu verhindern oder einzudämmen;
- c. besonders gefährdete Personen zu schützen;
- d. die Kapazitäten der Schweiz zur Bewältigung der Epidemie sicherzustellen, insbesondere zur Aufrechterhaltung der Bedingungen für eine ausreichende Versorgung der Bevölkerung mit Pflege und Heilmitteln.»

Die vollständige Ausrottung eines Virus kann vom Gesetzgeber nicht gemeint sein. Der Anteil der Testpositiven unter den insgesamt Getesteten pendelt seit Ende Mai zwischen 0,42 und 0,78 Prozent. Die Erhöhung der «Fallzahlen» geht allein auf die gesteigerte Testtätigkeit zurück – die höchste seit Beginn der Pandemie. (Seit anfangs Juli meldet das BAG die Anzahl Tests allerdings nicht mehr).

Zwischen dem 1. Mai und dem 6. Juli wurden gemäss Angaben des BAG gerade noch 95 Personen wegen oder mit Covid-19 hospitalisiert.⁸ Das entspricht einem Anteil von 0,22 Prozent aller Hospitalisierungen, die in einer neunwöchigen Periode normalerweise anfallen

⁶ <https://www.bfs.admin.ch/bfs/de/home/statistiken/kataloge-datenbanken/medienmitteilungen.assetdetail.3742835.html>

⁷ <https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/20200744/index.html#a1>

⁸ https://www.bag.admin.ch/dam/bag/de/dokumente/mt/k-und-i/aktuelle-ausbrueche-pandemien/2019-nCoV/covid-19-datengrundlage-lagebericht.xlsx.download.xlsx/200325_Datengrundlage_Grafiken_COVID-19-Bericht.xlsx

(Basis 2018, Bundesamt für Statistik⁹). Seit dem 1. Mai verstarben 118 Personen mit oder an Covid-19. Das sind 1,0 Prozent aller Todesfälle, die in neun Wochen durchschnittlich anfallen (2019, Bundesamt für Statistik¹⁰). Für jeden ordnungspolitischen Zweck muss gelten: Die Pandemie ist überwunden.

3. Die Veränderung der notrechtlichen Verordnungen als Gesetz ist ordnungspolitisch unnötig, auch nicht zur Bekämpfung eines Wiederaufflammens der Pandemie.

Der Bundesrat hat die Pandemie mit befristeten, auf Notrecht basierenden Verordnungen bewältigt. Auch wenn die Verordnungen wie vorgeschrieben Mitte September auslaufen, kann er ein Wiederaufflammen der Pandemie jederzeit wieder mit neuen, den aktuellen Verhältnisse angepassten notrechtlichen Verordnungen angehen. Dies erfordert keine neue gesetzliche Grundlage. Dies bestätigt auch der Bundesrat auf Seite 6 der Erläuterungen zum Covid-19 ausdrücklich.¹¹

4. Die Hochrechnungen betreffend einer Fortsetzung der Pandemie in Form einer «zweiten Welle» sind nachweislich falsch.

Eine «zweite Welle» wird vom Bundesrat nicht explizit als Grund für die Verlängerung des Notrechts genannt, sondern nur angedeutet: «Kann einer ... neuen Situation (z. B. bei einer «zweiten Welle» der Epidemie) nicht anders als durch bundesrätliches Verordnungsrecht begegnet werden, ...» (a.a.O.). Trotzdem geht aus der Vorlage des Bundesrates unmissverständlich und eindeutig hervor, dass er mit einer Fortdauer der Epidemie rechnet. Nur deshalb kann er die Verlängerung seiner notrechtlichen Kompetenzen beantragen. Zur Diskussion steht damit die Plausibilität einer zweiten Welle. Dazu wurde von einer bundeseigenen Institution, der Ecole polytechnique fédérale de Lausanne (EPFL) im April 2020 durch ein Mitglied der bundesrätlichen «Swiss national Covid-19 Task Force», Prof. Fellay, die Studie «Switzerland COVID-19 Scenario Report»¹² angefertigt. Sie rechnet für diesen Sommer mit 5000 bis 20'000 Corona-Toten – bis zu zwölf Mal mehr als während der Hauptwelle. Prof. Fellay ging von zwei Annahmen aus, die sich schon damals als falsch erwiesen.

⁹ <https://www.bfs.admin.ch/bfs/de/home/statistiken/gesundheit/gesundheitswesen/spitaeler/patienten-hospitalisierungen.html>

¹⁰ <https://www.bfs.admin.ch/bfs/de/home/statistiken/bevoelkerung/geburten-todesfaelle/todesfaelle.html>

¹¹ <https://www.newsd.admin.ch/newsd/message/attachments/61823.pdf>

¹² <https://jcbblemai.github.io>

Zum einen unterliegen gemäss seiner Studie alle Infizierten demselben Risiko einer Hospitalisierung. Man wusste aber schon im April, dass 50 bis 80 Prozent der Infizierten keinerlei Symptome haben. Zum andern haben Prof. Fellays Hochrechnung zufolge alle Altersgruppen dieselbe Sterbewahrscheinlichkeit. Schon damals war wissenschaftlich unbestritten, dass alte Menschen mit Vorerkrankungen den allergrössten Teil der Todesopfer ausmachen. Die Tatsache, dass Prof. Fellay trotz dieser eklatanten Mängel einer politikbestimmenden Studie Mitglied der «Swiss national Covid-19 Task Force» bleibt, zeigt, dass der Bundesrat auf seine Beratung zu zählen gewillt ist und sich damit einem erheblichen Risiko einer Fehleinschätzung aussetzt. Keinesfalls darf der Gesetzgeber einer Vorlage zustimmen, die der Abwehr einer unwissenschaftlich hochgerechneten Gefahr dient. Er geht sonst ein grosses Risiko ein, mit den notrechtlichen Massnahmen weit mehr Schaden anzurichten, als er mit ihnen verhindern kann.

5. Keine Verlängerung des Notrechts ohne Überprüfung seiner Wirksamkeit.

Gemäss Art. 170 BV¹³ sorgt die Bundesversammlung dafür, «dass die Massnahmen des Bundes auf ihre Wirksamkeit überprüft werden». Dies muss insbesondere für Massnahmen im Zusammenhang mit einem Ereignis gelten, das nach übereinstimmender Einschätzung das Folgenreichste seit dem zweiten Weltkrieg ist. Nun haben aber die Geschäftsprüfungskommissionen die Beratung über die vom Bundesrat getroffenen Massnahmen auf den August verschoben. Mit dem Covid-19-Gesetz liegt also ein Entwurf für die Verlängerung nicht überprüfter Massnahmen vor, wie es eigentlich die Bundesverfassung fordert. Eine Überprüfung, auch der Verhältnismässigkeit fällt umso schwerer, als der Bundesrat für das Gesetz die Dringlichkeit beantragt und die Vernehmlassungszeit von drei Monaten auf drei Wochen verkürzt hat. Vor einer Verlängerung der notrechtlichen Grundlagen ist die Wirksamkeit der darin geregelten Massnahmen durch die Bundesversammlung zu überprüfen.

6. Die Institutionen des vorgeschlagenen Covid-19-Gesetzes entsprechen nicht den gesetzlichen Erfordernissen.

Gemäss Art. 54 Epidemiengesetzes¹⁴ schaffen Bund und Kantone «ein Organ zur Förderung der Zusammenarbeit», u.a. zur «Unterstützung des Einsatzorgans des Bundes bei der Bewältigung von besonderen oder ausserordentlichen Lagen» (Abs. 3, lit. e). Ein solches

¹³ <https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/19995395/index.html#a170>

¹⁴ <https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/20071012/index.html#a54>

Organ wurde nicht eingesetzt und ist im Covid-19-Gesetz, das sich ausdrücklich auf das Epidemiengesetz stützt, auch nicht vorgesehen. Die Ereignisse der letzten Monate zeigen deutlich, dass dieser Mangel an gesetzgeberischer Präzision zu realen Konsequenzen in der Zusammenarbeit zwischen Bund und Kantonen sowie unter den Kantonen führt. Eine Vorlage ohne Erfüllung der gesetzlichen Vorlagen darf nicht angenommen werden.

7. Unklare Regelung der Impfpflicht

Gemäss Art. 22 des Epidemiengesetzes¹⁵ sind es die Kantone und nicht der Bund, die «Impfungen von gefährdeten Bevölkerungsgruppen, von besonders exponierten Personen und von Personen, die bestimmte Tätigkeiten ausüben, für obligatorisch erklären, sofern eine erhebliche Gefahr besteht».

Art. 6 des Epidemiengesetzes¹⁶ (besondere Lage) gibt dem Bundesrat die Möglichkeit, selber solche Impfungen verpflichtend anzuordnen, aber immer noch unter Beschränkung auf gefährdete Bevölkerungsgruppen oder besonders exponierte Personen.

Das Covid-19-Gesetz hebt diese Einschränkung nicht explizit auf, hält in Art. 2, Abs. 1 jedoch fest, der Bundesrat könne «Massnahmen zur Verminderung des Übertragungsrisikos und zur Bekämpfung der durch das Coronavirus verursachten Krankheit (Covid-19) anordnen. Er hört dabei die Kantone an.» Darunter würde auch ein Impfblogatorium fallen, wie der Bundesrat auf Seite 10 der Erläuterungen ausdrücklich festhält. Der von einem Impfblogatorium betroffene Personenkreis würde dann nach einfacher Anhörung der Kantone, aber ohne Entscheid des ursprünglichen Gesetzgebers – der Bundesversammlung – an den Bundesrat übergehen. Es widerspricht dem Legalitätsprinzip, den Entscheid einer übergeordneten Instanz, in diesem Fall der Bundesversammlung, durch eine untergeordnete Stelle, den Bundesrat, zu verändern oder aufzuheben. Es ist auch nicht ratsam, in einer besonders strittigen Frage – die seinerzeit zum Referendum gegen das Epidemiengesetz führte – einen Volksentscheid auf Stufe Verwaltung aufzuheben, selbst wenn dies mangels Verfassungsgerichtsbarkeit nicht angefochten werden kann.

Das Covid-19-Gesetz sollte diese wichtige Frage in einer für die allgemeine Bevölkerung verständlichen Sprache klären.

8. Ein Impfblogatorium mit nicht abschliessend geprüften pharmazeutischen Produkten ist völkerrechtlich verboten.

¹⁵ <https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/20071012/index.html#a22>

¹⁶ <https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/20071012/index.html#a6>

Art. 7 des «Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte»¹⁷, in der Schweiz in Kraft getreten am 18. September 1992, schreibt u.a. fest, «niemand [dürfe] ohne seine freiwillige Zustimmung medizinischen oder wissenschaftlichen Versuchen unterworfen werden». Nachdem das Covid-19-Gesetz den Bundesrat in Art. 2 Abs. 3, lit. i ermächtigt, «Ausnahmen von der Zulassungspflicht für Arzneimittel» vorzusehen, ist davon auszugehen, dass Impfstoffe vor Abschluss der normalerweise vorgeschriebenen wissenschaftlichen Prüfung in Verkehr gebracht oder sogar obligatorisch erklärt werden. Sie befinden sich gewissermassen in der Schlussphase der medizinischen und wissenschaftlichen Versuche und müssen deshalb explizit von einem Obligatorium ausgeschlossen werden. Ein Ausschluss nicht standardgemäss geprüfter Impfstoffe aus einem möglichen Obligatorium ist auch für den Schutz der körperlichen Unversehrtheit gemäss BV Art. 10, Abs. 2¹⁸ angezeigt.

9. Die Dringlichkeit des Covid-19-Gesetzes ist nicht erforderlich.

Wie dargelegt, kann einem allfälligen Wiederaufflammen der Pandemie auch ohne Verlängerung des Notrechts begegnet werden. Der Bundesrat kann aufgrund der bestehenden Rechtsgrundlagen, falls erforderlich, nach Ablauf der geltenden Covid-19-Verordnungen, einfach neue, wiederum befristete, erlassen. Es besteht demnach auch kein Anlass, dem Gesetzesentwurf die Dringlichkeit zu verleihen.

Diese unnötige Klausel beseitigt unnötigerweise die aufschiebende Wirkung eines Referendums und erzeugt den Eindruck, der Bundesrat wolle das Krisenmanagement gegen den Souverän durchführen.

Dabei erfordert die Bewältigung einer Krise nicht nur notrechtliche Kompetenzen (über die der Bundesrat bereits verfügt), sondern auch eine Zusammenarbeit zwischen Regierung und Bevölkerung, ganz besonders in einem direktdemokratischen Land wie der Schweiz. Diese Zusammenarbeit wird durch den ungerechtfertigten Status der Dringlichkeit des Covid-19-Gesetzes und der daraus folgenden Behinderung der Volksrechte entscheidend in Frage gestellt.

10. Umfassende Ermächtigung des Bundesrates ist unbegründet.

Das Covid-19-Gesetz regelt nicht nur die direkte Bekämpfung der Pandemie (Primärmassnahmen), sondern auch «Massnahmen zur Bewältigung von Folgeproblemen, die sich erst durch die Ergreifung der Massnahmen nach dem Epidemien-Gesetz ergeben»,

¹⁷ <https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/19660262/index.html#a7>

¹⁸ <https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/19995395/index.html#a10>

sog. «Sekundärmassnahmen». Für solche grösstenteils vorhersehbaren Massnahmen besteht keine explizite Dringlichkeit. Sie können auch ohne Sondervollmachten auf ordentlichem parlamentarischem Weg eingebracht werden, z.B. in Form des einfachen Bundesbeschlusses nach Art. 163 BV.

Fazit

Die historische Erfahrung mit notrechtlichen Massnahmen zeigt, dass die Rückkehr zu normalen demokratischen Abläufen – aus welchen Gründen auch immer – schwierig ist. Von 1930 bis 1945 haben Bundesrat und Parlament das dringliche Bundesrecht oft und nicht immer gerechtfertigt eingesetzt. Und es brauchte nicht weniger als sieben Volksinitiativen (die alle von Bundesrat und Parlament abgelehnt wurden), bis 1952 die direkte Demokratie wiederhergestellt wurde.¹⁹

Der Verlauf der Pandemie hat auch gezeigt, dass die massgebenden Begriffe und Kriterien mehrmals geändert wurden. War es erst eine überdurchschnittliche Bedrohung für die Gesundheit der gesamten Bevölkerung, ging es später um die Sicherstellung von Intensivkapazitäten, dann um den Reproduktionsfaktor und seit neustem um «Fallzahlen». Hinter diesen verbergen sich aber keine medizinischen Fälle, die eine Behandlung erforderten, sondern Testpositive. Die Hospitalisationen aufgrund von Covid-19 bleiben indes seit Wochen auf Werten um 0,2 Prozent der gesamten stationären Spitaleintritte. Der Vorsteher des Departements des Innern hat in der Samstagsrundschau von Radio SRF vom 27. Juni 2020²⁰ zweimal erklärt, die Epidemie bleibe bei uns, bis wir einen Impfstoff hätten. Dies bedeutet eine schleichende Veränderung von Begriffen wie «Epidemie» oder «Krankheitserreger», die in den einschlägigen Gesetzen verwendet werden und rechtswirksam sind.

Ein relevanter Krankheitserreger muss in signifikantem Ausmass eine Krankheit auslösen (gemäss den Henle-Koch-Postulaten) und darf nicht zu einem Ko-Faktor werden, der nur in seltenen Fällen und bei gewissen Begleiterkrankungen zu Symptomen führt, selbst wenn diese schwerwiegend sind. Und eine Epidemie muss eine Seuche mit gravierenden Folgen bleiben und darf nicht mit dem Vorhandensein eines Erregers gleichgesetzt werden, der in einigen Fällen zu Krankheiten führt.

¹⁹ David Eugster: Das Vollmachtenregime in der Schweiz
https://www.swissinfo.ch/ger/direktedemokratie/vollmachtenregime-schweiz_als-die-schweiz-dem-bundesrat-die-lust-am-autoritaeren-regieren-austrieb/45203984
und Historisches Lexikon der Schweiz: Vollmachtenregime, <https://hls-dhs-dss.ch/de/articles/010094/2013-08-26/>

²⁰ <https://www.srf.ch/play/radio/popupaudioplayer?id=63abca89-0838-4c35-90be-c54d4e7672bf>

Ansonsten droht die ernstliche Gefahr, dass bereits ein normales virologisches Grundrauschen notrechtliche Massnahmen rechtfertigt, die zu einem «new normal» führen, das sich niemand wünscht und das inkompatibel mit den Grundzügen der direkten Demokratie ist.

Als Stimmbürger und Teil des Souveräns wünscht man sich klare Gesetze mit stringenten Begriffen und unter Berücksichtigung des Grundsatzes, dass die Regierung im Auftrag des Volkes handelt und nicht im Auftrag von sich selber.

Das vorgeschlagene Covid-19-Gesetz entspricht diesen Grundsätzen in keiner Weise. Es ist deshalb abzulehnen oder in Bezug auf das Legalitätsprinzip, die Verhältnismässigkeit und der rechtswirksamen medizinischen Begriffe nachzubessern.

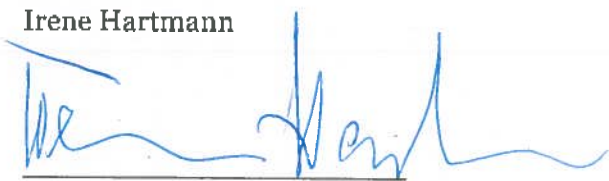
Die vorstehenden Überlegungen entsprechen in Sinn und Geist den Ansichten einer substanziellen Minderheit der Schweizer Bevölkerung. Ihre Meinung wird zwar von den Medien kaum dargestellt. Aber diese Minderheit existiert, sie macht sich grosse Sorgen und sie ist entschlossen, diese unsere Verfassung und die darin festgeschriebenen Grundrechte zu verteidigen. Dazu kommt ein nicht zu unterschätzender Teil einer schweigenden Mehr- oder Minderheit, die sich aus Opportunitätsgründen nicht mehr zu äussern wagt.

Der Souverän der Schweizerischen Eidgenossenschaft sind die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger, wobei die Verfassung so ausgelegt ist, dass Minderheiten – nicht nur sprachliche, sondern auch kulturelle und ideelle – durch ein gewisses, allerdings nicht eindeutig durchformuliertes Konsensprinzip geschützt werden. Es kann also nicht sein, dass eine Mehrheit Verfassungsänderungen oder Gesetze beschliesst, die für Minderheiten als absolut unannehmbar gelten.

Der Schutz der unveräusserlichen Grundrechte, die von der Gesetzesvorlage tangiert werden, misst sich also an den ideellen, kulturellen und politischen Minderheiten, zu deren Schutz sie überhaupt bestehen. Ohne diesen Schutz verkommt die Demokratie eidgenössischer Prägung zu einer Diktatur der Mehrheit. Nicht umsonst ist die Freiheit der erste Zweck des Bundes, den die Verfassung nennt, noch vor Demokratie, Unabhängigkeit und Frieden (siehe Präambel²¹). Ohne ein substanzielles Mass an Freiheit ist Demokratie unmöglich.

Auslikon ZH, 10. Juli 2020

Irene Hartmann



²¹ <https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/19995395/index.html#ani1>

Ursula Huber
Obmatt 71b
(Adresse)
6043 Adligenswil

Einschreiben
Bundeskanzlei
Rechtsdienst
3003 Bern
recht@bk.admin.ch

Vernehmlassung Entwurf «Covid-19-Gesetz» Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren

Gestützt auf Art. 4 des «Bundesgesetzes über das Vernehmlassungsverfahren»¹ teile ich Ihnen meine Überlegungen zum Entwurf des «Bundesgesetzes über die gesetzlichen Grundlagen für Verordnungen des Bundesrates zur Bewältigung der Covid-19-Epidemie»² mit, zu dem am 19. Juni die Vernehmlassung eröffnet wurde.

1. Eine Rechtsgrundlage für Notrecht zur Bekämpfung von Covid-19 besteht nicht.

Rechtsgrundlagen der Covid-19-Verordnungen, die der Bundesrat im März erlassen hat, ist die Erklärung der «ausserordentlichen Lage» gemäss Art. 7 des Epidemiengesetzes³ und Art. 185, Abs. 3 der Bundesverfassung,⁴ der dem Bundesrat die Kompetenz erteilt, befristete Verordnungen und Verfügungen zu erlassen, «um eingetretenen oder unmittelbar drohenden schweren Störungen der öffentlichen Ordnung oder der inneren oder äusseren Sicherheit zu begegnen.»

Die «ausserordentliche Lage» ist weder in der Verfassung noch in der Gesetzessammlung oder durch ein Gerichtsurteil definiert. Die präziseste Bezeichnung findet sich im Glossar der Botschaft vom 3. Dezember 2010 zum Epidemiengesetz (S. 452)⁵: «ausserordentliche Lage: siehe Artikel 7 E-EpG. Beispiel: Worst-Case-Pandemie (analog Spanische Grippe 1918)».

¹ <https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/20032737/index.html#a4>

² <https://www.news.admin.ch/newsd/message/attachments/61792.pdf>

³ <https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/20071012/index.html#a7>

⁴ <https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/19995395/index.html#a185>

⁵ <https://www.admin.ch/opc/de/federal-gazette/2011/311.pdf>

Dass es sich bei Covid-19 nicht um eine Worst Case-Pandemie handelt, ist unbestritten. Wie in anderen Ländern auch, setzte der Lockdown auch in der Schweiz erst ein, als die Ausbreitung bereits rückläufig war. Mit knapp 1700 Covid-19 zugeordneten Todesopfern liegt die Pandemie weit unter den Opfern der Grippewelle von 2015, die gemäss Todesursachenstatistik bei 2500 liegt.⁶

Während die Medien zu Beginn der Pandemie noch von einem Ereignis von der Grössenordnung der spanischen Grippe sprachen, stützten die Zahlen zu keinem Zeitpunkt der Entwicklung diesen Befund.

Es gibt denn auch keine Rechtsgrundlage, notrechtliche Verordnungen für eine ausserordentliche Lage, die sich einzig und ausdrücklich auf ein Worst-Case-Szenario in der Art der Spanischen Grippe bezieht, zu verlängern.

2. Sämtliche Ziele der Covid-19-Verordnung sind erreicht

Zweck der COVID-19-Verordnung 2 gemäss Art. 1⁷ ist:

- «a. die Verbreitung des Coronavirus (COVID-19) in der Schweiz zu verhindern oder einzudämmen;
- b. die Häufigkeit von Übertragungen zu reduzieren, Übertragungsketten zu unterbrechen und lokale Ausbrüche zu verhindern oder einzudämmen;
- c. besonders gefährdete Personen zu schützen;
- d. die Kapazitäten der Schweiz zur Bewältigung der Epidemie sicherzustellen, insbesondere zur Aufrechterhaltung der Bedingungen für eine ausreichende Versorgung der Bevölkerung mit Pflege und Heilmitteln.»

Die vollständige Ausrottung eines Virus kann vom Gesetzgeber nicht gemeint sein. Der Anteil der Testpositiven unter den insgesamt Getesteten pendelt seit Ende Mai zwischen 0,42 und 0,78 Prozent. Die Erhöhung der «Fallzahlen» geht allein auf die gesteigerte Testtätigkeit zurück – die höchste seit Beginn der Pandemie. (Seit anfangs Juli meldet das BAG die Anzahl Tests allerdings nicht mehr).

Zwischen dem 1. Mai und dem 6. Juli wurden gemäss Angaben des BAG gerade noch 95 Personen wegen oder mit Covid-19 hospitalisiert.⁸ Das entspricht einem Anteil von 0,22 Prozent aller Hospitalisierungen, die in einer neunwöchigen Periode normalerweise anfallen (Basis 2018, Bundesamt für Statistik⁹). Seit dem 1. Mai verstarben 118 Personen mit oder an

⁶ <https://www.bfs.admin.ch/bfs/de/home/statistiken/kataloge-datenbanken/medienmitteilungen.assetdetail.3742835.html>

⁷ <https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/20200744/index.html#a1>

⁸ https://www.bag.admin.ch/dam/bag/de/dokumente/mt/k-und-i/aktuelle-ausbrueche-pandemien/2019-nCoV/covid-19-datengrundlage-lagebericht.xlsx.download.xlsx/200325_Datengrundlage_Grafiken_COVID-19-Bericht.xlsx

⁹ <https://www.bfs.admin.ch/bfs/de/home/statistiken/gesundheit/gesundheitswesen/spitaeler/patienten-hospitalisierungen.html>

Covid-19. Das sind 1,0 Prozent aller Todesfälle, die in neun Wochen durchschnittlich anfallen (2019, Bundesamt für Statistik¹⁰). Für jeden ordnungspolitischen Zweck muss gelten: Die Pandemie ist überwunden.

3. Die Veränderung der notrechtlichen Verordnungen als Gesetz ist ordnungspolitisch unnötig, auch nicht zur Bekämpfung eines Wiederaufflammens der Pandemie.

Der Bundesrat hat die Pandemie mit befristeten, auf Notrecht basierenden Verordnungen bewältigt. Auch wenn die Verordnungen wie vorgeschrieben Mitte September auslaufen, kann er ein Wiederaufflammen der Pandemie jederzeit wieder mit neuen, den aktuellen Verhältnisse angepassten notrechtlichen Verordnungen angehen. Dies erfordert keine neue gesetzliche Grundlage. Dies bestätigt auch der Bundesrat auf Seite 6 der Erläuterungen zum Covid-19 ausdrücklich.¹¹

4. Die Hochrechnungen betreffend einer Fortsetzung der Pandemie in Form einer «zweiten Welle» sind nachweislich falsch.

Eine «zweite Welle» wird vom Bundesrat nicht explizit als Grund für die Verlängerung des Notrechts genannt, sondern nur angedeutet: «Kann einer ... neuen Situation (z. B. bei einer <zweiten Welle> der Epidemie) nicht anders als durch bundesrätliches Verordnungsrecht begegnet werden, ...» (a.a.O.). Trotzdem geht aus der Vorlage des Bundesrates unmissverständlich und eindeutig hervor, dass er mit einer Fortdauer der Epidemie rechnet. Nur deshalb kann er die Verlängerung seiner notrechtlichen Kompetenzen beantragen. Zur Diskussion steht damit die Plausibilität einer zweiten Welle. Dazu wurde von einer bundeseigenen Institution, der Ecole polytechnique fédérale de Lausanne (EPFL) im April 2020 durch ein Mitglied der bundesrätlichen «Swiss national Covid-19 Task Force», Prof. Fellay, die Studie «Switzerland COVID-19 Scenario Report»¹² angefertigt. Sie rechnet für diesen Sommer mit 5000 bis 20'000 Corona-Toten – bis zu zwölf Mal mehr als während der Hauptwelle. Prof. Fellay ging von zwei Annahmen aus, die sich schon damals als falsch erwiesen.

Zum einen unterliegen gemäss seiner Studie alle Infizierten demselben Risiko einer Hospitalisierung. Man wusste aber schon im April, dass 50 bis 80 Prozent der Infizierten keinerlei Symptome haben. Zum andern haben Prof. Fellays Hochrechnung zufolge alle Altersgruppen dieselbe Sterbewahrscheinlichkeit. Schon damals war wissenschaftlich

¹⁰ <https://www.bfs.admin.ch/bfs/de/home/statistiken/bevoelkerung/geburten-todesfaelle/todesfaelle.html>

¹¹ <https://www.news.admin.ch/news/message/attachments/61823.pdf>

¹² <https://jcbblemai.github.io>

unbestritten, dass alte Menschen mit Vorerkrankungen den allergrössten Teil der Todesopfer ausmachen. Die Tatsache, dass Prof. Fellay trotz dieser eklatanten Mängel einer politikbestimmenden Studie Mitglied der «Swiss national Covid-19 Task Force» bleibt, zeigt, dass der Bundesrat auf seine Beratung zu zählen gewillt ist und sich damit einem erheblichen Risiko einer Fehleinschätzung aussetzt. Keinesfalls darf der Gesetzgeber einer Vorlage zustimmen, die der Abwehr einer unwissenschaftlich hochgerechneten Gefahr dient. Er geht sonst ein grosses Risiko ein, mit den notrechtlichen Massnahmen weit mehr Schaden anzurichten, als er mit ihnen verhindern kann.

5. Keine Verlängerung des Notrechts ohne Überprüfung seiner Wirksamkeit.

Gemäss Art. 170 BV¹³ sorgt die Bundesversammlung dafür, «dass die Massnahmen des Bundes auf ihre Wirksamkeit überprüft werden». Dies muss insbesondere für Massnahmen im Zusammenhang mit einem Ereignis gelten, das nach übereinstimmender Einschätzung das Folgenreichste seit dem zweiten Weltkrieg ist. Nun haben aber die Geschäftsprüfungskommissionen die Beratung über die vom Bundesrat getroffenen Massnahmen auf den August verschoben. Mit dem Covid-19-Gesetz liegt also ein Entwurf für die Verlängerung nicht überprüfter Massnahmen vor, wie es eigentlich die Bundesverfassung fordert. Eine Überprüfung, auch der Verhältnismässigkeit fällt umso schwerer, als der Bundesrat für das Gesetz die Dringlichkeit beantragt und die Vernehmlassungszeit von drei Monaten auf drei Wochen verkürzt hat. Vor einer Verlängerung der notrechtlichen Grundlagen ist die Wirksamkeit der darin geregelten Massnahmen durch die Bundesversammlung zu überprüfen.

6. Die Institutionen des vorgeschlagenen Covid-19-Gesetzes entsprechen nicht den gesetzlichen Erfordernissen.

Gemäss Art. 54 Epidemiengesetzes¹⁴ schaffen Bund und Kantone «ein Organ zur Förderung der Zusammenarbeit», u.a. zur «Unterstützung des Einsatzorgans des Bundes bei der Bewältigung von besonderen oder ausserordentlichen Lagen» (Abs. 3, lit. e). Ein solches Organ wurde nicht eingesetzt und ist im Covid-19-Gesetz, das sich ausdrücklich auf das Epidemiengesetz stützt, auch nicht vorgesehen. Die Ereignisse der letzten Monate zeigen deutlich, dass dieser Mangel an gesetzgeberischer Präzision zu realen Konsequenzen in der Zusammenarbeit zwischen Bund und Kantonen sowie unter den Kantonen führt. Eine Vorlage ohne Erfüllung der gesetzlichen Vorlagen darf nicht angenommen werden.

¹³ <https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/19995395/index.html#a170>

¹⁴ <https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/20071012/index.html#a54>

7. Unklare Regelung der Impfpflicht

Gemäss Art. 22 des Epidemiengesetzes¹⁵ sind es die Kantone und nicht der Bund, die «Impfungen von gefährdeten Bevölkerungsgruppen, von besonders exponierten Personen und von Personen, die bestimmte Tätigkeiten ausüben, für obligatorisch erklären, sofern eine erhebliche Gefahr besteht».

Art. 6 des Epidemiengesetzes¹⁶ (besondere Lage) gibt dem Bundesrat die Möglichkeit, selber solche Impfungen verpflichtend anzuordnen, aber immer noch unter Beschränkung auf gefährdete Bevölkerungsgruppen oder besonders exponierte Personen.

Das Covid-19-Gesetz hebt diese Einschränkung nicht explizit auf, hält in Art. 2, Abs. 1 jedoch fest, der Bundesrat könne «Massnahmen zur Verminderung des Übertragungsrisikos und zur Bekämpfung der durch das Coronavirus verursachten Krankheit (Covid-19) anordnen. Er hört dabei die Kantone an.» Darunter würde auch ein Impfblogatorium fallen, wie der Bundesrat auf Seite 10 der Erläuterungen ausdrücklich festhält. Der von einem Impfblogatorium betroffene Personenkreis würde dann nach einfacher Anhörung der Kantone, aber ohne Entscheid des ursprünglichen Gesetzgebers – der Bundesversammlung – an den Bundesrat übergehen. Es widerspricht dem Legalitätsprinzip, den Entscheid einer übergeordneten Instanz, in diesem Fall der Bundesversammlung, durch eine untergeordnete Stelle, den Bundesrat, zu verändern oder aufzuheben. Es ist auch nicht ratsam, in einer besonders strittigen Frage – die seinerzeit zum Referendum gegen das Epidemiengesetz führte – einen Volksentscheid auf Stufe Verwaltung aufzuheben, selbst wenn dies mangels Verfassungsgerichtsbarkeit nicht angefochten werden kann.

Das Covid-19-Gesetz sollte diese wichtige Frage in einer für die allgemeine Bevölkerung verständlichen Sprache klären.

8. Ein Impfblogatorium mit nicht abschliessend geprüften pharmazeutischen Produkten ist völkerrechtlich verboten.

Art. 7 des «Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte»¹⁷, in der Schweiz in Kraft getreten am 18. September 1992, schreibt u.a. fest, «niemand [dürfe] ohne seine freiwillige Zustimmung medizinischen oder wissenschaftlichen Versuchen unterworfen werden». Nachdem das Covid-19-Gesetz den Bundesrat in Art. 2 Abs. 3, lit. i ermächtigt, «Ausnahmen von der Zulassungspflicht für Arzneimittel» vorzusehen, ist davon auszugehen, dass Impfstoffe vor Abschluss der normalerweise vorgeschriebenen wissenschaftlichen Prüfung in Verkehr gebracht oder sogar obligatorisch erklärt werden. Sie befinden sich

¹⁵ <https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/20071012/index.html#a22>

¹⁶ <https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/20071012/index.html#a6>

¹⁷ <https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/19660262/index.html#a7>

gewissermassen in der Schlussphase der medizinischen und wissenschaftlichen Versuche und müssen deshalb explizit von einem Obligatorium ausgeschlossen werden. Ein Ausschluss nicht standardgemäss geprüfter Impfstoffe aus einem möglichen Obligatorium ist auch für den Schutz der körperlichen Unversehrtheit gemäss BV Art. 10, Abs. 2¹⁸ angezeigt.

9. Die Dringlichkeit des Covid-19-Gesetzes ist nicht erforderlich.

Wie dargelegt, kann einem allfälligen Wiederaufflammen der Pandemie auch ohne Verlängerung des Notrechts begegnet werden. Der Bundesrat kann aufgrund der bestehenden Rechtsgrundlagen, falls erforderlich, nach Ablauf der geltenden Covid-19-Verordnungen, einfach neue, wiederum befristete, erlassen. Es besteht demnach auch kein Anlass, dem Gesetzesentwurf die Dringlichkeit zu verleihen.

Diese unnötige Klausel beseitigt unnötigerweise die aufschiebende Wirkung eines Referendums und erzeugt den Eindruck, der Bundesrat wolle das Krisenmanagement gegen den Souverän durchführen.

Dabei erfordert die Bewältigung einer Krise nicht nur notrechtliche Kompetenzen (über die der Bundesrat bereits verfügt), sondern auch eine Zusammenarbeit zwischen Regierung und Bevölkerung, ganz besonders in einem direktdemokratischen Land wie der Schweiz. Diese Zusammenarbeit wird durch den ungerechtfertigten Status der Dringlichkeit des Covid-19-Gesetzes und der daraus folgenden Behinderung der Volksrechte entscheidend in Frage gestellt.

10. Umfassende Ermächtigung des Bundesrates ist unbegründet.

Das Covid-19-Gesetz regelt nicht nur die direkte Bekämpfung der Pandemie (Primärmassnahmen), sondern auch «Massnahmen zur Bewältigung von Folgeproblemen, die sich erst durch die Ergreifung der Massnahmen nach dem Epidemien-Gesetz ergeben», sog. «Sekundärmassnahmen». Für solche grösstenteils vorhersehbaren Massnahmen besteht keine explizite Dringlichkeit. Sie können auch ohne Sondervollmachten auf ordentlichem parlamentarischem Weg eingebracht werden, z.B. in Form des einfachen Bundesbeschlusses nach Art. 163 BV.

Fazit

Die historische Erfahrung mit notrechtlichen Massnahmen zeigt, dass die Rückkehr zu normalen demokratischen Abläufen – aus welchen Gründen auch immer – schwierig ist.

¹⁸ <https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/19995395/index.html#a10>

Von 1930 bis 1945 haben Bundesrat und Parlament das dringliche Bundesrecht oft und nicht immer gerechtfertigt eingesetzt. Und es brauchte nicht weniger als sieben Volksinitiativen (die alle von Bundesrat und Parlament abgelehnt wurden), bis 1952 die direkte Demokratie wiederhergestellt wurde.¹⁹

Der Verlauf der Pandemie hat auch gezeigt, dass die massgebenden Begriffe und Kriterien mehrmals geändert wurden. War es erst eine überdurchschnittliche Bedrohung für die Gesundheit der gesamten Bevölkerung, ging es später um die Sicherstellung von Intensivkapazitäten, dann um den Reproduktionsfaktor und seit neuestem um «Fallzahlen». Hinter diesen verbergen sich aber keine medizinischen Fälle, die eine Behandlung erforderten, sondern Testpositive. Die Hospitalisationen aufgrund von Covid-19 bleiben indes seit Wochen auf Werten um 0,2 Prozent der gesamten stationären Spitaleintritte. Der Vorsteher des Departements des Innern hat in der Samstagsrundschau von Radio SRF vom 27. Juni 2020²⁰ zweimal erklärt, die Epidemie bleibe bei uns, bis wir einen Impfstoff hätten. Dies bedeutet eine schleichende Veränderung von Begriffen wie «Epidemie» oder «Krankheitserreger», die in den einschlägigen Gesetzen verwendet werden und rechtswirksam sind.

Ein relevanter Krankheitserreger muss in signifikantem Ausmass eine Krankheit auslösen (gemäss den Henle-Koch-Postulaten) und darf nicht zu einem Ko-Faktor werden, der nur in seltenen Fällen und bei gewissen Begleiterkrankungen zu Symptomen führt, selbst wenn diese schwerwiegend sind. Und eine Epidemie muss eine Seuche mit gravierenden Folgen bleiben und darf nicht mit dem Vorhandensein eines Erregers gleichgesetzt werden, der in einigen Fällen zu Krankheiten führt.

Ansonsten droht die ernstliche Gefahr, dass bereits ein normales virologisches Grundrauschen notrechtliche Massnahmen rechtfertigt, die zu einem «new normal» führen, das sich niemand wünscht und das inkompatibel mit den Grundzügen der direkten Demokratie ist.

Als Stimmbürger und Teil des Souveräns wünscht man sich klare Gesetze mit stringenten Begriffen und unter Berücksichtigung des Grundsatzes, dass die Regierung im Auftrag des Volkes handelt und nicht im Auftrag von sich selber.

Das vorgeschlagene Covid-19-Gesetz entspricht diesen Grundsätzen in keiner Weise. Es ist deshalb abzulehnen oder in Bezug auf das Legalitätsprinzip, die Verhältnismässigkeit und der rechtswirksamen medizinischen Begriffe nachzubessern.

¹⁹. David Eugster: Das Vollmachtenregime in der Schweiz https://www.swissinfo.ch/ger/direktedemokratie/vollmachtenregime-schweiz_als-die-schweiz-dem-bundesrat-die-lust-am-autoritaeren-regieren-austrieb/45203984
und Historisches Lexikon der Schweiz: Vollmachtenregime, <https://hls-dhs-dss.ch/de/articles/010094/2013-08-26/>

²⁰ <https://www.srf.ch/play/radio/popupaudioplayer?id=63abca89-0838-4c35-90be-c54d4e7672bf>

Die vorstehenden Überlegungen entsprechen in Sinn und Geist den Ansichten einer substanziellen Minderheit der Schweizer Bevölkerung. Ihre Meinung wird zwar von den Medien kaum dargestellt. Aber diese Minderheit existiert, sie macht sich grosse Sorgen und sie ist entschlossen, diese unsere Verfassung und die darin festgeschriebenen Grundrechte zu verteidigen. Dazu kommt ein nicht zu unterschätzender Teil einer schweigenden Mehr- oder Minderheit, die sich aus Opportunitätsgründen nicht mehr zu äussern wagt.

Der Souverän der Schweizerischen Eidgenossenschaft sind die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger, wobei die Verfassung so ausgelegt ist, dass Minderheiten – nicht nur sprachliche, sondern auch kulturelle und ideelle – durch ein gewisses, allerdings nicht eindeutig durchformuliertes Konsensprinzip geschützt werden. Es kann also nicht sein, dass eine Mehrheit Verfassungsänderungen oder Gesetze beschliesst, die für Minderheiten als absolut unannehmbar gelten.

Der Schutz der unveräusserlichen Grundrechte, die von der Gesetzesvorlage tangiert werden, misst sich also an den ideellen, kulturellen und politischen Minderheiten, zu deren Schutz sie überhaupt bestehen. Ohne diesen Schutz verkommt die Demokratie eidgenössischer Prägung zu einer Diktatur der Mehrheit. Nicht umsonst ist die Freiheit der erste Zweck des Bundes, den die Verfassung nennt, noch vor Demokratie, Unabhängigkeit und Frieden (siehe Präambel²¹). Ohne ein substanzielles Mass an Freiheit ist Demokratie unmöglich.

(Ort, Datum Adligenswil, 10. Juli 2020

(Name und Unterschrift)

Ursula Huber

U. Huber

²¹ <https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/19995395/index.html#ani1>

Bundeskanzlei
Rechtsdienst
3003 Bern
recht@bk.admin.ch

Vernehmlassung Entwurf «Covid-19-Gesetz» Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren

Gestützt auf Art. 4 des «Bundesgesetzes über das Vernehmlassungsverfahren»¹ teile ich Ihnen meine Überlegungen zum Entwurf des «Bundesgesetzes über die gesetzlichen Grundlagen für Verordnungen des Bundesrates zur Bewältigung der Covid-19-Epidemie»² mit, zu dem am 19. Juni die Vernehmlassung eröffnet wurde.

1. Eine Rechtsgrundlage für Notrecht zur Bekämpfung von Covid-19 besteht nicht.

Rechtsgrundlagen der Covid-19-Verordnungen, die der Bundesrat im März erlassen hat, ist die Erklärung der «ausserordentlichen Lage» gemäss Art. 7 des Epidemiengesetzes³ und Art. 185, Abs. 3 der Bundesverfassung,⁴ der dem Bundesrat die Kompetenz erteilt, befristete Verordnungen und Verfügungen zu erlassen, «um eingetretenen oder unmittelbar drohenden schweren Störungen der öffentlichen Ordnung oder der inneren oder äusseren Sicherheit zu begegnen.» Die «ausserordentliche Lage» ist weder in der Verfassung noch in der Gesetzesammlung oder durch ein Gerichtsurteil definiert. Die präziseste Bezeichnung findet sich im Glossar der Botschaft vom 3. Dezember 2010 zum Epidemienge-

1 <https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/20032737/index.html#a4>

2 <https://www.newsd.admin.ch/newsd/message/attachments/61792.pdf>

3 <https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/20071012/index.html#a7>

4 <https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/19995395/index.html#a185>

setz (S. 452)⁵: «ausserordentliche Lage: siehe Artikel 7 E-EpG. Beispiel: Worst-Case-Pandemie (analog Spanische Grippe 1918)».

Dass es sich bei Covid-19 nicht um eine Worst Case-Pandemie handelt, ist unbestritten. Wie in anderen Ländern auch, setzte der Lockdown auch in der Schweiz erst ein, als die Ausbreitung bereits rückläufig war. Mit knapp 1700 Covid-19 zugeordneten Todesopfern liegt die Pandemie weit unter den Opfern der Grippewelle von 2015, die gemäss Todesursachenstatistik bei 2500 liegt.⁶

Während die Medien zu Beginn der Pandemie noch von einem Ereignis von der Grössenordnung der spanischen Grippe sprachen, stützten die Zahlen zu keinem Zeitpunkt der Entwicklung diesen Befund.

Es gibt denn auch keine Rechtsgrundlage, notrechtliche Verordnungen für eine ausserordentliche Lage, die sich einzig und ausdrücklich auf ein Worst-Case-Szenario in der Art der Spanischen Grippe bezieht, zu verlängern.

2. Sämtliche Ziele der Covid-19-Verordnung sind erreicht

Zweck der COVID-19-Verordnung 2 gemäss Art. 1⁷ ist:

- «a. die Verbreitung des Coronavirus (COVID-19) in der Schweiz zu verhindern oder einzudämmen;
- b. die Häufigkeit von Übertragungen zu reduzieren, Übertragungsketten zu unterbrechen und lokale Ausbrüche zu verhindern oder einzudämmen;
- c. besonders gefährdete Personen zu schützen;
- d. die Kapazitäten der Schweiz zur Bewältigung der Epidemie sicherzustellen, insbesondere zur Aufrechterhaltung der Bedingungen für eine ausreichende Versorgung der Bevölkerung mit Pflege und Heilmitteln.»

Die vollständige Ausrottung eines Virus kann vom Gesetzgeber nicht gemeint sein. Der Anteil der Testpositiven unter den insgesamt Getesteten pendelt seit Ende Mai zwischen 0,42 und 0,78 Prozent. Die Erhöhung der «Fallzahlen» geht allein auf die gesteigerte Testtätigkeit zurück – die höchste seit Beginn der Pandemie. (Seit anfangs Juli meldet das BAG die Anzahl Tests allerdings nicht mehr).

Zwischen dem 1. Mai und dem 6. Juli wurden gemäss Angaben des BAG gerade noch 95 Personen wegen oder mit Covid-19 hospitalisiert.⁸ Das entspricht einem

5 <https://www.admin.ch/opc/de/federal-gazette/2011/311.pdf>

6 <https://www.bfs.admin.ch/bfs/de/home/statistiken/kataloge-datenbanken/medienmitteilungen.assetdetail.3742835.html>

7 <https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/20200744/index.html#a1>

8 https://www.bag.admin.ch/dam/bag/de/dokumente/mt/k-und-i/aktuelle-ausbrueche-pandemien/2019-nCoV/covid-19-datengrundlage-lagebericht.xlsx.download.xlsx/200325_Datengrundlage_Grafiken_COVID-19-

Anteil von 0,22 Prozent aller Hospitalisierungen, die in einer neunwöchigen Periode normalerweise anfallen (Basis 2018, Bundesamt für Statistik⁹). Seit dem 1. Mai verstarben 118 Personen mit oder an Covid-19. Das sind 1,0 Prozent aller Todesfälle, die in neun Wochen durchschnittlich anfallen (2019, Bundesamt für Statistik¹⁰). Für jeden ordnungspolitischen Zweck muss gelten: Die Pandemie ist überwunden.

3. Die Veränderung der notrechtlichen Verordnungen als Gesetz ist ordnungspolitisch unnötig, auch nicht zur Bekämpfung eines Wiederaufflammens der Pandemie.

Der Bundesrat hat die Pandemie mit befristeten, auf Notrecht basierenden Verordnungen bewältigt. Auch wenn die Verordnungen wie vorgeschrieben Mitte September auslaufen, kann er ein Wiederaufflammen der Pandemie jederzeit wieder mit neuen, den aktuellen Verhältnisse angepassten notrechtlichen Verordnungen angehen. Dies erfordert keine neue gesetzliche Grundlage. Dies bestätigt auch der Bundesrat auf Seite 6 der Erläuterungen zum Covid-19 ausdrücklich.¹¹

4. Die Hochrechnungen betreffend einer Fortsetzung der Pandemie in Form einer «zweiten Welle» sind nachweislich falsch.

Eine «zweite Welle» wird vom Bundesrat nicht explizit als Grund für die Verlängerung des Notrechts genannt, sondern nur angedeutet: «Kann einer ... neuen Situation (z. B. bei einer «zweiten Welle» der Epidemie) nicht anders als durch bundesrätliches Ordnungsrecht begegnet werden, ...» (a.a.O.). Trotzdem geht aus der Vorlage des Bundesrates unmissverständlich und eindeutig hervor, dass er mit einer Fortdauer der Epidemie rechnet. Nur deshalb kann er die Verlängerung seiner notrechtlichen Kompetenzen beantragen. Zur Diskussion steht damit die Plausibilität einer zweiten Welle. Dazu wurde von einer bundeseigenen Institution, der Ecole polytechnique fédérale de Lausanne (EPFL) im April 2020 durch ein Mitglied der bundesrätlichen «Swiss national Covid-19 Task

Bericht.xlsx

9 <https://www.bfs.admin.ch/bfs/de/home/statistiken/gesundheit/gesundheitswesen/spitaeler/patienten-hospitalisierungen.html>

10 <https://www.bfs.admin.ch/bfs/de/home/statistiken/bevoelkerung/geburten-todesfaelle/todesfaelle.html>

11 <https://www.newsd.admin.ch/newsd/message/attachments/61823.pdf>

Force», Prof. Fellay, die Studie «Switzerland COVID-19 Scenario Report»¹² angefertigt. Sie rechnet für diesen Sommer mit 5000 bis 20'000 Corona-Toten – bis zu zwölf Mal mehr als während der Hauptwelle. Prof. Fellay ging von zwei Annahmen aus, die sich schon damals als falsch erwiesen.

Zum einen unterliegen gemäss seiner Studie alle Infizierten demselben Risiko einer Hospitalisierung. Man wusste aber schon im April, dass 50 bis 80 Prozent der Infizierten keinerlei Symptome haben. Zum andern haben Prof. Fellays Hochrechnung zufolge alle Altersgruppen dieselbe Sterbewahrscheinlichkeit. Schon damals war wissenschaftlich unbestritten, dass alte Menschen mit Vorerkrankungen den allergrössten Teil der Todesopfer ausmachen. Die Tatsache, dass Prof. Fellay trotz dieser eklatanten Mängel einer politik-bestimmenden Studie Mitglied der «Swiss national Covid-19 Task Force» bleibt, zeigt, dass der Bundesrat auf seine Beratung zu zählen gewillt ist und sich damit einem erheblichen Risiko einer Fehleinschätzung aussetzt. Keinesfalls darf der Gesetzgeber einer Vorlage zustimmen, die der Abwehr einer unwissenschaftlich hochgerechneten Gefahr dient. Er geht sonst ein grosses Risiko ein, mit den notrechtlichen Massnahmen weit mehr Schaden anzurichten, als er mit ihnen verhindern kann.

5. Keine Verlängerung des Notrechts ohne Überprüfung seiner Wirksamkeit.

Gemäss Art. 170 BV¹³ sorgt die Bundesversammlung dafür, «dass die Massnahmen des Bundes auf ihre Wirksamkeit überprüft werden». Dies muss insbesondere für Massnahmen im Zusammenhang mit einem Ereignis gelten, das nach übereinstimmender Einschätzung das Folgenreichste seit dem zweiten Weltkrieg ist. Nun haben aber die Geschäftsprüfungskommissionen die Beratung über die vom Bundesrat getroffenen Massnahmen auf den August verschoben. Mit dem Covid-19-Gesetz liegt also ein Entwurf für die Verlängerung nicht überprüfter Massnahmen vor, wie es eigentlich die Bundesverfassung fordert. Eine Überprüfung, auch der Verhältnismässigkeit fällt umso schwerer, als der Bundesrat für das Gesetz die Dringlichkeit beantragt und die Vernehmlassungszeit von drei Monaten auf drei Wochen verkürzt hat. Vor einer Verlängerung der notrechtlichen Grundlagen ist die Wirksamkeit der darin geregelten Massnahmen durch die Bundesversammlung zu überprüfen.

¹² <https://jcbblemai.github.io>

¹³ <https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/19995395/index.html#a170>

6. Die Institutionen des vorgeschlagenen Covid-19-Gesetzes entsprechen nicht den gesetzlichen Erfordernissen.

Gemäss Art. 54 Epidemiengesetzes¹⁴ schaffen Bund und Kantone «ein Organ zur Förderung der Zusammenarbeit», u.a. zur «Unterstützung des Einsatzorgans des Bundes bei der Bewältigung von besonderen oder ausserordentlichen Lagen» (Abs. 3, lit. e). Ein solches Organ wurde nicht eingesetzt und ist im Covid-19-Gesetz, das sich ausdrücklich auf das Epidemiengesetz stützt, auch nicht vorgesehen. Die Ereignisse der letzten Monate zeigen deutlich, dass dieser Mangel an gesetzgeberischer Präzision zu realen Konsequenzen in der Zusammenarbeit zwischen Bund und Kantonen sowie unter den Kantonen führt. Eine Vorlage ohne Erfüllung der gesetzlichen Vorlagen darf nicht angenommen werden.

7. Unklare Regelung der Impfpflicht

Gemäss Art. 22 des Epidemiengesetzes¹⁵ sind es die Kantone und nicht der Bund, die «Impfungen von gefährdeten Bevölkerungsgruppen, von besonders exponierten Personen und von Personen, die bestimmte Tätigkeiten ausüben, für obligatorisch erklären, sofern eine erhebliche Gefahr besteht».

Art. 6 des Epidemiengesetzes¹⁶ (besondere Lage) gibt dem Bundesrat die Möglichkeit, selber solche Impfungen verpflichtend anzuordnen, aber immer noch unter Beschränkung auf gefährdete Bevölkerungsgruppen oder besonders exponierte Personen.

Das Covid-19-Gesetz hebt diese Einschränkung nicht explizit auf, hält in Art. 2, Abs. 1 jedoch fest, der Bundesrat könne «Massnahmen zur Verminderung des Übertragungsrisikos und zur Bekämpfung der durch das Coronavirus verursachten Krankheit (Covid-19) anordnen. Er hört dabei die Kantone an.» Darunter würde auch ein Impfblogatorium fallen, wie der Bundesrat auf Seite 10 der Erläuterungen ausdrücklich festhält. Der von einem Impfblogatorium betroffene Personenkreis würde dann nach einfacher Anhörung der Kantone, aber ohne Entscheid des ursprünglichen Gesetzgebers – der Bundesversammlung – an den Bundesrat übergehen. Es widerspricht dem Legalitätsprinzip, den Entscheid einer übergeordneten Instanz, in diesem Fall der Bundesversammlung, durch eine untergeordnete Stelle, den Bundesrat, zu verändern oder aufzuheben. Es ist auch nicht ratsam, in einer besonders strittigen Frage – die seinerzeit zum Refe-

14 <https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/20071012/index.html#a54>

15 <https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/20071012/index.html#a22>

16 <https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/20071012/index.html#a6>

rendum gegen das Epidemiengesetz führte – einen Volksentscheid auf Stufe Verwaltung aufzuheben, selbst wenn dies mangels Verfassungsgerichtsbarkeit nicht angefochten werden kann.

Das Covid-19-Gesetz sollte diese wichtige Frage in einer für die allgemeine Bevölkerung verständlichen Sprache klären.

8. Ein Impfblogatorium mit nicht abschliessend geprüften pharmazeutischen Produkten ist völkerrechtlich verboten.

Art. 7 des «Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte»¹⁷, in der Schweiz in Kraft getreten am 18. September 1992, schreibt u.a. fest, «niemand [dürfe] ohne seine freiwillige Zustimmung medizinischen oder wissenschaftlichen Versuchen unterworfen werden». Nachdem das Covid-19-Gesetz den Bundesrat in Art. 2 Abs. 3, lit. i ermächtigt, «Ausnahmen von der Zulassungspflicht für Arzneimittel» vorzusehen, ist davon auszugehen, dass Impfstoffe vor Abschluss der normalerweise vorgeschriebenen wissenschaftlichen Prüfung in Verkehr gebracht oder sogar obligatorisch erklärt werden. Sie befinden sich gewissermassen in der Schlussphase der medizinischen und wissenschaftlichen Versuche und müssen deshalb explizit von einem Obligatorium ausgeschlossen werden. Ein Ausschluss nicht standardgemäss geprüfter Impfstoffe aus einem möglichen Obligatorium ist auch für den Schutz der körperlichen Unversehrtheit gemäss BV Art. 10, Abs. 2¹⁸ angezeigt.

9. Die Dringlichkeit des Covid-19-Gesetzes ist nicht erforderlich.

Wie dargelegt, kann einem allfälligen Wiederaufflammen der Pandemie auch ohne Verlängerung des Notrechts begegnet werden. Der Bundesrat kann aufgrund der bestehenden Rechtsgrundlagen, falls erforderlich, nach Ablauf der geltenden Covid-19-Verordnungen, einfach neue, wiederum befristete, erlassen. Es besteht demnach auch kein Anlass, dem Gesetzesentwurf die Dringlichkeit zu verleihen.

Diese unnötige Klausel beseitigt unnötigerweise die aufschiebende Wirkung eines Referendums und erzeugt den Eindruck, der Bundesrat wolle das Krisenmanagement gegen den Souverän durchführen.

17 <https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/19660262/index.html#a7>

18 <https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/19995395/index.html#a10>

Dabei erfordert die Bewältigung einer Krise nicht nur notrechtliche Kompetenzen (über die der Bundesrat bereits verfügt), sondern auch eine Zusammenarbeit zwischen Regierung und Bevölkerung, ganz besonders in einem direktdemokratischen Land wie der Schweiz. Diese Zusammenarbeit wird durch den ungerechtfertigten Status der Dringlichkeit des Covid-19-Gesetzes und der daraus folgenden Behinderung der Volksrechte entscheidend in Frage gestellt.

10. Umfassende Ermächtigung des Bundesrates ist unbegründet.

Das Covid-19-Gesetz regelt nicht nur die direkte Bekämpfung der Pandemie (Primärmassnahmen), sondern auch «Massnahmen zur Bewältigung von Folgeproblemen, die sich erst durch die Ergreifung der Massnahmen nach dem Epidemien-Gesetz ergeben», sog. «Sekundärmassnahmen». Für solche grösstenteils vorhersehbaren Massnahmen besteht keine explizite Dringlichkeit. Sie können auch ohne Sondervollmachten auf ordentlichem parlamentarischem Weg eingebracht werden, z.B. in Form des einfachen Bundesbeschlusses nach Art. 163 BV.

Fazit

Die historische Erfahrung mit notrechtlichen Massnahmen zeigt, dass die Rückkehr zu normalen demokratischen Abläufen – aus welchen Gründen auch immer – schwierig ist.

Von 1930 bis 1945 haben Bundesrat und Parlament das dringliche Bundesrecht oft und nicht immer gerechtfertigt eingesetzt. Und es brauchte nicht weniger als sieben Volksinitiativen (die alle von Bundesrat und Parlament abgelehnt wurden), bis 1952 die direkte Demokratie wiederhergestellt wurde.¹⁹

Der Verlauf der Pandemie hat auch gezeigt, dass die massgebenden Begriffe und Kriterien mehrmals geändert wurden. War es erst eine überdurchschnittliche Bedrohung für die Gesundheit der gesamten Bevölkerung, ging es später um die Sicherstellung von Intensivkapazitäten, dann um den Reproduktionsfaktor und seit neustem um «Fallzahlen». Hinter diesen verbergen sich aber keine medizinischen Fälle, die eine Behandlung erforderten, sondern Testpositive. Die

19. David Eugster: Das Vollmachtenregime in der Schweiz https://www.swissinfo.ch/ger/direktedemokratie/vollmachtenregime-schweiz_als-die-schweiz-dem-bundesrat-die-lust-am-autoritaeren-regieren-austrieb/45203984

und Historisches Lexikon der Schweiz: Vollmachtenregime, <https://hls-dhs-dss.ch/de/articles/010094/2013-08-26/>

Hospitalisationen aufgrund von Covid-19 bleiben indes seit Wochen auf Werten um 0,2 Prozent der gesamten stationären Spitaleintritte.

Der Vorsteher des Departements des Innern hat in der Samstagsrundschau von Radio SRF vom 27. Juni 2020²⁰ zweimal erklärt, die Epidemie bleibe bei uns, bis wir einen Impfstoff hätten. Dies bedeutet eine schleichende Veränderung von Begriffen wie «Epidemie» oder «Krankheitserreger», die in den einschlägigen Gesetzen verwendet werden und rechtswirksam sind.

Ein relevanter Krankheitserreger muss in signifikantem Ausmass eine Krankheit auslösen (gemäss den Henle-Koch-Postulaten) und darf nicht zu einem Ko-Faktor werden, der nur in seltenen Fällen und bei gewissen Begleiterkrankungen zu Symptomen führt, selbst wenn diese schwerwiegend sind. Und eine Epidemie muss eine Seuche mit gravierenden Folgen bleiben und darf nicht mit dem Vorhandensein eines Erregers gleichgesetzt werden, der in einigen Fällen zu Krankheiten führt.

Ansonsten droht die ernstliche Gefahr, dass bereits ein normales virologisches Grundrauschen notrechtliche Massnahmen rechtfertigt, die zu einem «new normal» führen, das sich niemand wünscht und das inkompatibel mit den Grundzügen der direkten Demokratie ist.

Als Stimmbürger und Teil des Souveräns wünscht man sich klare Gesetze mit stringenten Begriffen und unter Berücksichtigung des Grundsatzes, dass die Regierung im Auftrag des Volkes handelt und nicht im Auftrag von sich selber. Das vorgeschlagene Covid-19-Gesetz entspricht diesen Grundsätzen in keiner Weise. Es ist deshalb abzulehnen oder in Bezug auf das Legalitätsprinzip, die Verhältnismässigkeit und der rechtswirksamen medizinischen Begriffe nachzubessern.

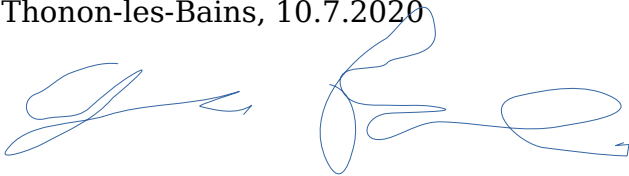
Die vorstehenden Überlegungen entsprechen in Sinn und Geist den Ansichten einer substanziellen Minderheit der Schweizer Bevölkerung. Ihre Meinung wird zwar von den Medien kaum dargestellt. Aber diese Minderheit existiert, sie macht sich grosse Sorgen und sie ist entschlossen, diese unsere Verfassung und die darin festgeschriebenen Grundrechte zu verteidigen. Dazu kommt ein nicht zu unterschätzender Teil einer schweigenden Mehr- oder Minderheit, die sich aus Opportunitätsgründen nicht mehr zu äussern wagt.

Der Souverän der Schweizerischen Eidgenossenschaft sind die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger, wobei die Verfassung so ausgelegt ist, dass Minderheiten

20 <https://www.srf.ch/play/radio/popupaudioplayer?id=63abca89-0838-4c35-90be-c54d4e7672bf>

- nicht nur sprachliche, sondern auch kulturelle und ideelle – durch ein gewisses, allerdings nicht eindeutig durchformuliertes Konsensprinzip geschützt werden. Es kann also nicht sein, dass eine Mehrheit Verfassungsänderungen oder Gesetze beschliesst, die für Minderheiten als absolut unannehmbar gelten. Der Schutz der unveräusserlichen Grundrechte, die von der Gesetzesvorlage tangiert werden, misst sich also an den ideellen, kulturellen und politischen Minderheiten, zu deren Schutz sie überhaupt bestehen. Ohne diesen Schutz verkommt die Demokratie eidgenössischer Prägung zu einer Diktatur der Mehrheit. Nicht umsonst ist die Freiheit der erste Zweck des Bundes, den die Verfassung nennt, noch vor Demokratie, Unabhängigkeit und Frieden (siehe Präambel²¹). Ohne ein substanzielles Mass an Freiheit ist Demokratie unmöglich.

Thonon-les-Bains, 10.7.2020

A handwritten signature in blue ink, consisting of a stylized 'G' followed by a series of loops and a horizontal stroke.

Ganci Paolo (Bürgerort Meggen LU)

21 <https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/19995395/index.html#ani1>

Einschreiben
Bundeskanzlei
Rechtsdienst
3003 Bern
recht@bk.admin.ch

Vernehmlassung Entwurf «Covid-19-Gesetz» Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren

Gestützt auf Art. 4 des «Bundesgesetzes über das Vernehmlassungsverfahren»¹ teile ich Ihnen meine Überlegungen zum Entwurf des «Bundesgesetzes über die gesetzlichen Grundlagen für Verordnungen des Bundesrates zur Bewältigung der Covid-19-Epidemie»² mit, zu dem am 19. Juni die Vernehmlassung eröffnet wurde.

1. Eine Rechtsgrundlage für Notrecht zur Bekämpfung von Covid-19 besteht nicht.

Rechtsgrundlagen der Covid-19-Verordnungen, die der Bundesrat im März erlassen hat, ist die Erklärung der «ausserordentlichen Lage» gemäss Art. 7 des Epidemiengesetzes³ und Art. 185, Abs. 3 der Bundesverfassung,⁴ der dem Bundesrat die Kompetenz erteilt, befristete Verordnungen und Verfügungen zu erlassen, «um eingetretenen oder unmittelbar drohenden schweren Störungen der öffentlichen Ordnung oder der inneren oder äusseren Sicherheit zu begegnen.»

Die «ausserordentliche Lage» ist weder in der Verfassung noch in der Gesetzessammlung oder durch ein Gerichtsurteil definiert. Die präziseste Bezeichnung findet sich im Glossar der Botschaft vom 3. Dezember 2010 zum Epidemiengesetz (S. 452)⁵: «ausserordentliche Lage: siehe Artikel 7 E-EpG. Beispiel: Worst-Case-Pandemie (analog Spanische Grippe 1918)».

¹ <https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/20032737/index.html#a4>

² <https://www.newsd.admin.ch/newsd/message/attachments/61792.pdf>

³ <https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/20071012/index.html#a7>

⁴ <https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/19995395/index.html#a185>

⁵ <https://www.admin.ch/opc/de/federal-gazette/2011/311.pdf>

Dass es sich bei Covid-19 nicht um eine Worst Case-Pandemie handelt, ist unbestritten. Wie in anderen Ländern auch, setzte der Lockdown auch in der Schweiz erst ein, als die Ausbreitung bereits rückläufig war. Mit knapp 1700 Covid-19 zugeordneten Todesopfern liegt die Pandemie weit unter den Opfern der Grippewelle von 2015, die gemäss Todesursachenstatistik bei 2500 liegt.⁶

Während die Medien zu Beginn der Pandemie noch von einem Ereignis von der Grössenordnung der spanischen Grippe sprachen, stützten die Zahlen zu keinem Zeitpunkt der Entwicklung diesen Befund.

Es gibt denn auch keine Rechtsgrundlage, notrechtliche Verordnungen für eine ausserordentliche Lage, die sich einzig und ausdrücklich auf ein Worst-Case-Szenario in der Art der Spanischen Grippe bezieht, zu verlängern.

2. Sämtliche Ziele der Covid-19-Verordnung sind erreicht

Zweck der COVID-19-Verordnung 2 gemäss Art. 1⁷ ist:

- «a. die Verbreitung des Coronavirus (COVID-19) in der Schweiz zu verhindern oder einzudämmen;
- b. die Häufigkeit von Übertragungen zu reduzieren, Übertragungsketten zu unterbrechen und lokale Ausbrüche zu verhindern oder einzudämmen;
- c. besonders gefährdete Personen zu schützen;
- d. die Kapazitäten der Schweiz zur Bewältigung der Epidemie sicherzustellen, insbesondere zur Aufrechterhaltung der Bedingungen für eine ausreichende Versorgung der Bevölkerung mit Pflege und Heilmitteln.»

Die vollständige Ausrottung eines Virus kann vom Gesetzgeber nicht gemeint sein. Der Anteil der Testpositiven unter den insgesamt Getesteten pendelt seit Ende Mai zwischen 0,42 und 0,78 Prozent. Die Erhöhung der «Fallzahlen» geht allein auf die gesteigerte Testtätigkeit zurück – die höchste seit Beginn der Pandemie. (Seit anfangs Juli meldet das BAG die Anzahl Tests allerdings nicht mehr).

Zwischen dem 1. Mai und dem 6. Juli wurden gemäss Angaben des BAG gerade noch 95 Personen wegen oder mit Covid-19 hospitalisiert.⁸ Das entspricht einem Anteil von 0,22 Prozent aller Hospitalisierungen, die in einer neunwöchigen Periode normalerweise anfallen (Basis 2018, Bundesamt für Statistik⁹). Seit dem 1. Mai verstarben 118 Personen mit oder an

⁶ <https://www.bfs.admin.ch/bfs/de/home/statistiken/kataloge-datenbanken/medienmitteilungen.assetdetail.3742835.html>

⁷ <https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/20200744/index.html#a1>

⁸ https://www.bag.admin.ch/dam/bag/de/dokumente/mt/k-und-i/aktuelle-ausbrueche-pandemien/2019-nCoV/covid-19-datengrundlage-lagebericht.xlsx.download.xlsx/200325_Datengrundlage_Grafiken_COVID-19-Bericht.xlsx

⁹ <https://www.bfs.admin.ch/bfs/de/home/statistiken/gesundheit/gesundheitswesen/spitaeler/patienten-hospitalisierungen.html>

Covid-19. Das sind 1,0 Prozent aller Todesfälle, die in neun Wochen durchschnittlich anfallen (2019, Bundesamt für Statistik¹⁰). Für jeden ordnungspolitischen Zweck muss gelten: Die Pandemie ist überwunden.

3. Die Veränderung der notrechtlichen Verordnungen als Gesetz ist ordnungspolitisch unnötig, auch nicht zur Bekämpfung eines Wiederaufflammens der Pandemie.

Der Bundesrat hat die Pandemie mit befristeten, auf Notrecht basierenden Verordnungen bewältigt. Auch wenn die Verordnungen wie vorgeschrieben Mitte September auslaufen, kann er ein Wiederaufflammen der Pandemie jederzeit wieder mit neuen, den aktuellen Verhältnisse angepassten notrechtlichen Verordnungen angehen. Dies erfordert keine neue gesetzliche Grundlage. Dies bestätigt auch der Bundesrat auf Seite 6 der Erläuterungen zum Covid-19 ausdrücklich.¹¹

4. Die Hochrechnungen betreffend einer Fortsetzung der Pandemie in Form einer «zweiten Welle» sind nachweislich falsch.

Eine «zweite Welle» wird vom Bundesrat nicht explizit als Grund für die Verlängerung des Notrechts genannt, sondern nur angedeutet: «Kann einer ... neuen Situation (z. B. bei einer «zweiten Welle» der Epidemie) nicht anders als durch bundesrätliches Verordnungsrecht begegnet werden, ...» (a.a.O.). Trotzdem geht aus der Vorlage des Bundesrates unmissverständlich und eindeutig hervor, dass er mit einer Fortdauer der Epidemie rechnet. Nur deshalb kann er die Verlängerung seiner notrechtlichen Kompetenzen beantragen. Zur Diskussion steht damit die Plausibilität einer zweiten Welle. Dazu wurde von einer bundeseigenen Institution, der Ecole polytechnique fédérale de Lausanne (EPFL) im April 2020 durch ein Mitglied der bundesrätlichen «Swiss national Covid-19 Task Force», Prof. Fellay, die Studie «Switzerland COVID-19 Scenario Report»¹² angefertigt. Sie rechnet für diesen Sommer mit 5000 bis 20'000 Corona-Toten – bis zu zwölf Mal mehr als während der Hauptwelle. Prof. Fellay ging von zwei Annahmen aus, die sich schon damals als falsch erwiesen.

Zum einen unterliegen gemäss seiner Studie alle Infizierten demselben Risiko einer Hospitalisierung. Man wusste aber schon im April, dass 50 bis 80 Prozent der Infizierten keinerlei Symptome haben. Zum andern haben Prof. Fellays Hochrechnung zufolge alle

¹⁰ <https://www.bfs.admin.ch/bfs/de/home/statistiken/bevoelkerung/geburten-todesfaelle/todesfaelle.html>

¹¹ <https://www.news.admin.ch/news/message/attachments/61823.pdf>

¹² <https://jcbblemai.github.io>

Altersgruppen dieselbe Sterbewahrscheinlichkeit. Schon damals war wissenschaftlich unbestritten, dass alte Menschen mit Vorerkrankungen den allergrössten Teil der Todesopfer ausmachen. Die Tatsache, dass Prof. Fellay trotz dieser eklatanten Mängel einer politikbestimmenden Studie Mitglied der «Swiss national Covid-19 Task Force» bleibt, zeigt, dass der Bundesrat auf seine Beratung zu zählen gewillt ist und sich damit einem erheblichen Risiko einer Fehleinschätzung aussetzt. Keinesfalls darf der Gesetzgeber einer Vorlage zustimmen, die der Abwehr einer unwissenschaftlich hochgerechneten Gefahr dient. Er geht sonst ein grosses Risiko ein, mit den notrechtlichen Massnahmen weit mehr Schaden anzurichten, als er mit ihnen verhindern kann.

5. Keine Verlängerung des Notrechts ohne Überprüfung seiner Wirksamkeit.

Gemäss Art. 170 BV¹³ sorgt die Bundesversammlung dafür, «dass die Massnahmen des Bundes auf ihre Wirksamkeit überprüft werden». Dies muss insbesondere für Massnahmen im Zusammenhang mit einem Ereignis gelten, das nach übereinstimmender Einschätzung das Folgenreichste seit dem zweiten Weltkrieg ist. Nun haben aber die Geschäftsprüfungskommissionen die Beratung über die vom Bundesrat getroffenen Massnahmen auf den August verschoben. Mit dem Covid-19-Gesetz liegt also ein Entwurf für die Verlängerung nicht überprüfter Massnahmen vor, wie es eigentlich die Bundesverfassung fordert. Eine Überprüfung, auch der Verhältnismässigkeit fällt umso schwerer, als der Bundesrat für das Gesetz die Dringlichkeit beantragt und die Vernehmlassungszeit von drei Monaten auf drei Wochen verkürzt hat. Vor einer Verlängerung der notrechtlichen Grundlagen ist die Wirksamkeit der darin geregelten Massnahmen durch die Bundesversammlung zu überprüfen.

6. Die Institutionen des vorgeschlagenen Covid-19-Gesetzes entsprechen nicht den gesetzlichen Erfordernissen.

Gemäss Art. 54 Epidemiengesetzes¹⁴ schaffen Bund und Kantone «ein Organ zur Förderung der Zusammenarbeit», u.a. zur «Unterstützung des Einsatzorgans des Bundes bei der Bewältigung von besonderen oder ausserordentlichen Lagen» (Abs. 3, lit. e). Ein solches Organ wurde nicht eingesetzt und ist im Covid-19-Gesetz, das sich ausdrücklich auf das Epidemiengesetz stützt, auch nicht vorgesehen. Die Ereignisse der letzten Monate zeigen deutlich, dass dieser Mangel an gesetzgeberischer Präzision zu realen Konsequenzen in der

¹³ <https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/19995395/index.html#a170>

¹⁴ <https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/20071012/index.html#a54>

Zusammenarbeit zwischen Bund und Kantonen sowie unter den Kantonen führt. Eine Vorlage ohne Erfüllung der gesetzlichen Vorlagen darf nicht angenommen werden.

7. Unklare Regelung der Impfpflicht

Gemäss Art. 22 des Epidemiengesetzes¹⁵ sind es die Kantone und nicht der Bund, die «Impfungen von gefährdeten Bevölkerungsgruppen, von besonders exponierten Personen und von Personen, die bestimmte Tätigkeiten ausüben, für obligatorisch erklären, sofern eine erhebliche Gefahr besteht».

Art. 6 des Epidemiengesetzes¹⁶ (besondere Lage) gibt dem Bundesrat die Möglichkeit, selber solche Impfungen verpflichtend anzuordnen, aber immer noch unter Beschränkung auf gefährdete Bevölkerungsgruppen oder besonders exponierte Personen.

Das Covid-19-Gesetz hebt diese Einschränkung nicht explizit auf, hält in Art. 2, Abs. 1 jedoch fest, der Bundesrat könne «Massnahmen zur Verminderung des Übertragungsrisikos und zur Bekämpfung der durch das Coronavirus verursachten Krankheit (Covid-19) anordnen. Er hört dabei die Kantone an.» Darunter würde auch ein Impfblogatorium fallen, wie der Bundesrat auf Seite 10 der Erläuterungen ausdrücklich festhält. Der von einem Impfblogatorium betroffene Personenkreis würde dann nach einfacher Anhörung der Kantone, aber ohne Entscheid des ursprünglichen Gesetzgebers – der Bundesversammlung – an den Bundesrat übergehen. Es widerspricht dem Legalitätsprinzip, den Entscheid einer übergeordneten Instanz, in diesem Fall der Bundesversammlung, durch eine untergeordnete Stelle, den Bundesrat, zu verändern oder aufzuheben. Es ist auch nicht ratsam, in einer besonders strittigen Frage – die seinerzeit zum Referendum gegen das Epidemiengesetz führte – einen Volksentscheid auf Stufe Verwaltung aufzuheben, selbst wenn dies mangels Verfassungsgerichtsbarkeit nicht angefochten werden kann.

Das Covid-19-Gesetz sollte diese wichtige Frage in einer für die allgemeine Bevölkerung verständlichen Sprache klären.

8. Ein Impfblogatorium mit nicht abschliessend geprüften pharmazeutischen Produkten ist völkerrechtlich verboten.

Art. 7 des «Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte»¹⁷, in der Schweiz in Kraft getreten am 18. September 1992, schreibt u.a. fest, «niemand [dürfe] ohne seine freiwillige Zustimmung medizinischen oder wissenschaftlichen Versuchen unterworfen

¹⁵ <https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/20071012/index.html#a22>

¹⁶ <https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/20071012/index.html#a6>

¹⁷ <https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/19660262/index.html#a7>

werden». Nachdem das Covid-19-Gesetz den Bundesrat in Art. 2 Abs. 3, lit. i ermächtigt, «Ausnahmen von der Zulassungspflicht für Arzneimittel» vorzusehen, ist davon auszugehen, dass Impfstoffe vor Abschluss der normalerweise vorgeschriebenen wissenschaftlichen Prüfung in Verkehr gebracht oder sogar obligatorisch erklärt werden. Sie befinden sich gewissermassen in der Schlussphase der medizinischen und wissenschaftlichen Versuche und müssen deshalb explizit von einem Obligatorium ausgeschlossen werden. Ein Ausschluss nicht standardgemäss geprüfter Impfstoffe aus einem möglichen Obligatorium ist auch für den Schutz der körperlichen Unversehrtheit gemäss BV Art. 10, Abs. 2¹⁸ angezeigt.

9. Die Dringlichkeit des Covid-19-Gesetzes ist nicht erforderlich.

Wie dargelegt, kann einem allfälligen Wiederaufflammen der Pandemie auch ohne Verlängerung des Notrechts begegnet werden. Der Bundesrat kann aufgrund der bestehenden Rechtsgrundlagen, falls erforderlich, nach Ablauf der geltenden Covid-19-Verordnungen, einfach neue, wiederum befristete, erlassen. Es besteht demnach auch kein Anlass, dem Gesetzesentwurf die Dringlichkeit zu verleihen.

Diese unnötige Klausel beseitigt unnötigerweise die aufschiebende Wirkung eines Referendums und erzeugt den Eindruck, der Bundesrat wolle das Krisenmanagement gegen den Souverän durchführen.

Dabei erfordert die Bewältigung einer Krise nicht nur notrechtliche Kompetenzen (über die der Bundesrat bereits verfügt), sondern auch eine Zusammenarbeit zwischen Regierung und Bevölkerung, ganz besonders in einem direktdemokratischen Land wie der Schweiz. Diese Zusammenarbeit wird durch den ungerechtfertigten Status der Dringlichkeit des Covid-19-Gesetzes und der daraus folgenden Behinderung der Volksrechte entscheidend in Frage gestellt.

10. Umfassende Ermächtigung des Bundesrates ist unbegründet.

Das Covid-19-Gesetz regelt nicht nur die direkte Bekämpfung der Pandemie (Primärmassnahmen), sondern auch «Massnahmen zur Bewältigung von Folgeproblemen, die sich erst durch die Ergreifung der Massnahmen nach dem Epidemien-Gesetz ergeben», sog. «Sekundärmassnahmen». Für solche grösstenteils vorhersehbaren Massnahmen besteht keine explizite Dringlichkeit. Sie können auch ohne Sondervollmachten auf ordentlichem parlamentarischem Weg eingebracht werden, z.B. in Form des einfachen Bundesbeschlusses nach Art. 163 BV.

¹⁸ <https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/19995395/index.html#a10>

Fazit

Die historische Erfahrung mit notrechtlichen Massnahmen zeigt, dass die Rückkehr zu normalen demokratischen Abläufen – aus welchen Gründen auch immer – schwierig ist. Von 1930 bis 1945 haben Bundesrat und Parlament das dringliche Bundesrecht oft und nicht immer gerechtfertigt eingesetzt. Und es brauchte nicht weniger als sieben Volksinitiativen (die alle von Bundesrat und Parlament abgelehnt wurden), bis 1952 die direkte Demokratie wiederhergestellt wurde.¹⁹

Der Verlauf der Pandemie hat auch gezeigt, dass die massgebenden Begriffe und Kriterien mehrmals geändert wurden. War es erst eine überdurchschnittliche Bedrohung für die Gesundheit der gesamten Bevölkerung, ging es später um die Sicherstellung von Intensivkapazitäten, dann um den Reproduktionsfaktor und seit neustem um «Fallzahlen». Hinter diesen verbergen sich aber keine medizinischen Fälle, die eine Behandlung erforderten, sondern Testpositive. Die Hospitalisationen aufgrund von Covid-19 bleiben indes seit Wochen auf Werten um 0,2 Prozent der gesamten stationären Spitaleintritte. Der Vorsteher des Departements des Innern hat in der Samstagrundschau von Radio SRF vom 27. Juni 2020²⁰ zweimal erklärt, die Epidemie bleibe bei uns, bis wir einen Impfstoff hätten. Dies bedeutet eine schleichende Veränderung von Begriffen wie «Epidemie» oder «Krankheitserreger», die in den einschlägigen Gesetzen verwendet werden und rechtswirksam sind.

Ein relevanter Krankheitserreger muss in signifikantem Ausmass eine Krankheit auslösen (gemäss den Henle-Koch-Postulaten) und darf nicht zu einem Ko-Faktor werden, der nur in seltenen Fällen und bei gewissen Begleiterkrankungen zu Symptomen führt, selbst wenn diese schwerwiegend sind. Und eine Epidemie muss eine Seuche mit gravierenden Folgen bleiben und darf nicht mit dem Vorhandensein eines Erregers gleichgesetzt werden, der in einigen Fällen zu Krankheiten führt.

Ansonsten droht die ernstliche Gefahr, dass bereits ein normales virologisches Grundrauschen notrechtliche Massnahmen rechtfertigt, die zu einem «new normal» führen, das sich niemand wünscht und das inkompatibel mit den Grundzügen der direkten Demokratie ist.

19. David Eugster: Das Vollmachtenregime in der Schweiz
https://www.swissinfo.ch/ger/direktedemokratie/vollmachtenregime-schweiz_als-die-schweiz-dem-bundesrat-die-lust-am-autoritaeren-regieren-austrieb/45203984
und Historisches Lexikon der Schweiz: Vollmachtenregime, <https://hls-dhs-dss.ch/de/articles/010094/2013-08-26/>

20 <https://www.srf.ch/play/radio/popupaudioplayer?id=63abca89-0838-4c35-90be-c54d4e7672bf>

Als Stimmbürger und Teil des Souveräns wünscht man sich klare Gesetze mit stringenten Begriffen und unter Berücksichtigung des Grundsatzes, dass die Regierung im Auftrag des Volkes handelt und nicht im Auftrag von sich selber.

Das vorgeschlagene Covid-19-Gesetz entspricht diesen Grundsätzen in keiner Weise. Es ist deshalb abzulehnen oder in Bezug auf das Legalitätsprinzip, die Verhältnismässigkeit und der rechtswirksamen medizinischen Begriffe nachzubessern.

Die vorstehenden Überlegungen entsprechen in Sinn und Geist den Ansichten einer substanziellen Minderheit der Schweizer Bevölkerung. Ihre Meinung wird zwar von den Medien kaum dargestellt. Aber diese Minderheit existiert, sie macht sich grosse Sorgen und sie ist entschlossen, diese unsere Verfassung und die darin festgeschriebenen Grundrechte zu verteidigen. Dazu kommt ein nicht zu unterschätzender Teil einer schweigenden Mehr- oder Minderheit, die sich aus Opportunitätsgründen nicht mehr zu äussern wagt.

Der Souverän der Schweizerischen Eidgenossenschaft sind die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger, wobei die Verfassung so ausgelegt ist, dass Minderheiten – nicht nur sprachliche, sondern auch kulturelle und ideelle – durch ein gewisses, allerdings nicht eindeutig durchformuliertes Konsensprinzip geschützt werden. Es kann also nicht sein, dass eine Mehrheit Verfassungsänderungen oder Gesetze beschliesst, die für Minderheiten als absolut unannehmbar gelten.

Der Schutz der unveräusserlichen Grundrechte, die von der Gesetzesvorlage tangiert werden, misst sich also an den ideellen, kulturellen und politischen Minderheiten, zu deren Schutz sie überhaupt bestehen. Ohne diesen Schutz verkommt die Demokratie eidgenössischer Prägung zu einer Diktatur der Mehrheit. Nicht umsonst ist die Freiheit der erste Zweck des Bundes, den die Verfassung nennt, noch vor Demokratie, Unabhängigkeit und Frieden (siehe Präambel²¹). Ohne ein substanzielles Mass an Freiheit ist Demokratie unmöglich.

Erlach, 10.07.2020

Leonard Winkler



²¹ <https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/19995395/index.html#ani1>

Einschreiben
Bundeskanzlei
Rechtsdienst
3003 Bern
recht@bk.admin.ch

Vernehmlassung Entwurf «Covid-19-Gesetz» Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren

Gestützt auf Art. 4 des «Bundesgesetzes über das Vernehmlassungsverfahren»¹ teile ich Ihnen meine Überlegungen zum Entwurf des «Bundesgesetzes über die gesetzlichen Grundlagen für Verordnungen des Bundesrates zur Bewältigung der Covid-19-Epidemie»² mit, zu dem am 19. Juni die Vernehmlassung eröffnet wurde.

1. Eine Rechtsgrundlage für Notrecht zur Bekämpfung von Covid-19 besteht nicht.

Rechtsgrundlagen der Covid-19-Verordnungen, die der Bundesrat im März erlassen hat, ist die Erklärung der «ausserordentlichen Lage» gemäss Art. 7 des Epidemiengesetzes³ und Art. 185, Abs. 3 der Bundesverfassung,⁴ der dem Bundesrat die Kompetenz erteilt, befristete Verordnungen und Verfügungen zu erlassen, «um eingetretenen oder unmittelbar drohenden schweren Störungen der öffentlichen Ordnung oder der inneren oder äusseren Sicherheit zu begegnen.»

Die «ausserordentliche Lage» ist weder in der Verfassung noch in der Gesetzessammlung oder durch ein Gerichtsurteil definiert. Die präziseste Bezeichnung findet sich im Glossar der Botschaft vom 3. Dezember 2010 zum Epidemiengesetz (S. 452)⁵: «ausserordentliche Lage: siehe Artikel 7 E-EpG. Beispiel: Worst-Case-Pandemie (analog Spanische Grippe 1918)».

¹ <https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/20032737/index.html#a4>

² <https://www.news.admin.ch/newsd/message/attachments/61792.pdf>

³ <https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/20071012/index.html#a7>

⁴ <https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/19995395/index.html#a185>

⁵ <https://www.admin.ch/opc/de/federal-gazette/2011/311.pdf>

Dass es sich bei Covid-19 nicht um eine Worst Case-Pandemie handelt, ist unbestritten. Wie in anderen Ländern auch, setzte der Lockdown auch in der Schweiz erst ein, als die Ausbreitung bereits rückläufig war. Mit knapp 1700 Covid-19 zugeordneten Todesopfern liegt die Pandemie weit unter den Opfern der Grippewelle von 2015, die gemäss Todesursachenstatistik bei 2500 liegt.⁶

Während die Medien zu Beginn der Pandemie noch von einem Ereignis von der Grössenordnung der spanischen Grippe sprachen, stützten die Zahlen zu keinem Zeitpunkt der Entwicklung diesen Befund.

Es gibt denn auch keine Rechtsgrundlage, notrechtliche Verordnungen für eine ausserordentliche Lage, die sich einzig und ausdrücklich auf ein Worst-Case-Szenario in der Art der Spanischen Grippe bezieht, zu verlängern.

2. Sämtliche Ziele der Covid-19-Verordnung sind erreicht

Zweck der COVID-19-Verordnung 2 gemäss Art. 17 ist:

- «a. die Verbreitung des Coronavirus (COVID-19) in der Schweiz zu verhindern oder einzudämmen;
- b. die Häufigkeit von Übertragungen zu reduzieren, Übertragungsketten zu unterbrechen und lokale Ausbrüche zu verhindern oder einzudämmen;
- c. besonders gefährdete Personen zu schützen;
- d. die Kapazitäten der Schweiz zur Bewältigung der Epidemie sicherzustellen, insbesondere zur Aufrechterhaltung der Bedingungen für eine ausreichende Versorgung der Bevölkerung mit Pflege und Heilmitteln.»

Die vollständige Ausrottung eines Virus kann vom Gesetzgeber nicht gemeint sein. Der Anteil der Testpositiven unter den insgesamt Getesteten pendelt seit Ende Mai zwischen 0,42 und 0,78 Prozent. Die Erhöhung der «Fallzahlen» geht allein auf die gesteigerte Testtätigkeit zurück – die höchste seit Beginn der Pandemie. (Seit anfangs Juli meldet das BAG die Anzahl Tests allerdings nicht mehr).

Zwischen dem 1. Mai und dem 6. Juli wurden gemäss Angaben des BAG gerade noch 95 Personen wegen oder mit Covid-19 hospitalisiert.⁸ Das entspricht einem Anteil von 0,22 Prozent aller Hospitalisierungen, die in einer neunwöchigen Periode normalerweise anfallen

⁶ <https://www.bfs.admin.ch/bfs/de/home/statistiken/kataloge-datenbanken/medienmitteilungen.assetdetail.3742835.html>

⁷ <https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/20200744/index.html#a1>

⁸ https://www.bag.admin.ch/dam/bag/de/dokumente/mt/k-und-i/aktuelle-ausbrueche-pandemien/2019-nCoV/covid-19-datengrundlage-lagebericht.xlsx.download.xlsx/200325_Datengrundlage_Grafiken_COVID-19-Bericht.xlsx

(Basis 2018, Bundesamt für Statistik⁹). Seit dem 1. Mai verstarben 118 Personen mit oder an Covid-19. Das sind 1,0 Prozent aller Todesfälle, die in neun Wochen durchschnittlich anfallen (2019, Bundesamt für Statistik¹⁰). Für jeden ordnungspolitischen Zweck muss gelten: Die Pandemie ist überwunden.

3. Die Veränderung der notrechtlichen Verordnungen als Gesetz ist ordnungspolitisch unnötig, auch nicht zur Bekämpfung eines Wiederaufflammens der Pandemie.

Der Bundesrat hat die Pandemie mit befristeten, auf Notrecht basierenden Verordnungen bewältigt. Auch wenn die Verordnungen wie vorgeschrieben Mitte September auslaufen, kann er ein Wiederaufflammen der Pandemie jederzeit wieder mit neuen, den aktuellen Verhältnisse angepassten notrechtlichen Verordnungen angehen. Dies erfordert keine neue gesetzliche Grundlage. Dies bestätigt auch der Bundesrat auf Seite 6 der Erläuterungen zum Covid-19 ausdrücklich.¹¹

4. Die Hochrechnungen betreffend einer Fortsetzung der Pandemie in Form einer «zweiten Welle» sind nachweislich falsch.

Eine «zweite Welle» wird vom Bundesrat nicht explizit als Grund für die Verlängerung des Notrechts genannt, sondern nur angedeutet: «Kann einer ... neuen Situation (z. B. bei einer «zweiten Welle» der Epidemie) nicht anders als durch bundesrätliches Verordnungsrecht begegnet werden, ...» (a.a.O.). Trotzdem geht aus der Vorlage des Bundesrates unmissverständlich und eindeutig hervor, dass er mit einer Fortdauer der Epidemie rechnet. Nur deshalb kann er die Verlängerung seiner notrechtlichen Kompetenzen beantragen. Zur Diskussion steht damit die Plausibilität einer zweiten Welle. Dazu wurde von einer bundeseigenen Institution, der Ecole polytechnique fédérale de Lausanne (EPFL) im April 2020 durch ein Mitglied der bundesrätlichen «Swiss national Covid-19 Task Force», Prof. Fellay, die Studie «Switzerland COVID-19 Scenario Report»¹² angefertigt. Sie rechnet für diesen Sommer mit 5000 bis 20'000 Corona-Toten – bis zu zwölf Mal mehr als während der Hauptwelle. Prof. Fellay ging von zwei Annahmen aus, die sich schon damals als falsch erwiesen.

⁹ <https://www.bfs.admin.ch/bfs/de/home/statistiken/gesundheit/gesundheitswesen/spitaeler/patienten-hospitalisierungen.html>

¹⁰ <https://www.bfs.admin.ch/bfs/de/home/statistiken/bevoelkerung/geburten-todesfaelle/todesfaelle.html>

¹¹ <https://www.news.admin.ch/news/message/attachments/61823.pdf>

¹² <https://jcbblemai.github.io>

Zum einen unterliegen gemäss seiner Studie alle Infizierten demselben Risiko einer Hospitalisierung. Man wusste aber schon im April, dass 50 bis 80 Prozent der Infizierten keinerlei Symptome haben. Zum andern haben Prof. Fellays Hochrechnung zufolge alle Altersgruppen dieselbe Sterbewahrscheinlichkeit. Schon damals war wissenschaftlich unbestritten, dass alte Menschen mit Vorerkrankungen den allergrössten Teil der Todesopfer ausmachen. Die Tatsache, dass Prof. Fellay trotz dieser eklatanten Mängel einer politikbestimmenden Studie Mitglied der «Swiss national Covid-19 Task Force» bleibt, zeigt, dass der Bundesrat auf seine Beratung zu zählen gewillt ist und sich damit einem erheblichen Risiko einer Fehleinschätzung aussetzt. Keinesfalls darf der Gesetzgeber einer Vorlage zustimmen, die der Abwehr einer unwissenschaftlich hochgerechneten Gefahr dient. Er geht sonst ein grosses Risiko ein, mit den notrechtlichen Massnahmen weit mehr Schaden anzurichten, als er mit ihnen verhindern kann.

5. Keine Verlängerung des Notrechts ohne Überprüfung seiner Wirksamkeit.

Gemäss Art. 170 BV¹³ sorgt die Bundesversammlung dafür, «dass die Massnahmen des Bundes auf ihre Wirksamkeit überprüft werden». Dies muss insbesondere für Massnahmen im Zusammenhang mit einem Ereignis gelten, das nach übereinstimmender Einschätzung das Folgenreichste seit dem zweiten Weltkrieg ist. Nun haben aber die Geschäftsprüfungskommissionen die Beratung über die vom Bundesrat getroffenen Massnahmen auf den August verschoben. Mit dem Covid-19-Gesetz liegt also ein Entwurf für die Verlängerung nicht überprüfter Massnahmen vor, wie es eigentlich die Bundesverfassung fordert. Eine Überprüfung, auch der Verhältnismässigkeit fällt umso schwerer, als der Bundesrat für das Gesetz die Dringlichkeit beantragt und die Vernehmlassungszeit von drei Monaten auf drei Wochen verkürzt hat. Vor einer Verlängerung der notrechtlichen Grundlagen ist die Wirksamkeit der darin geregelten Massnahmen durch die Bundesversammlung zu überprüfen.

6. Die Institutionen des vorgeschlagenen Covid-19-Gesetzes entsprechen nicht den gesetzlichen Erfordernissen.

Gemäss Art. 54 Epidemiengesetzes¹⁴ schaffen Bund und Kantone «ein Organ zur Förderung der Zusammenarbeit», u.a. zur «Unterstützung des Einsatzorgans des Bundes bei der Bewältigung von besonderen oder ausserordentlichen Lagen» (Abs. 3, lit. e). Ein solches

¹³ <https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/19995395/index.html#a170>

¹⁴ <https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/20071012/index.html#a54>

Organ wurde nicht eingesetzt und ist im Covid-19-Gesetz, das sich ausdrücklich auf das Epidemiengesetz stützt, auch nicht vorgesehen. Die Ereignisse der letzten Monate zeigen deutlich, dass dieser Mangel an gesetzgeberischer Präzision zu realen Konsequenzen in der Zusammenarbeit zwischen Bund und Kantonen sowie unter den Kantonen führt. Eine Vorlage ohne Erfüllung der gesetzlichen Vorlagen darf nicht angenommen werden.

7. Unklare Regelung der Impfpflicht

Gemäss Art. 22 des Epidemiengesetzes¹⁵ sind es die Kantone und nicht der Bund, die «Impfungen von gefährdeten Bevölkerungsgruppen, von besonders exponierten Personen und von Personen, die bestimmte Tätigkeiten ausüben, für obligatorisch erklären, sofern eine erhebliche Gefahr besteht».

Art. 6 des Epidemiengesetzes¹⁶ (besondere Lage) gibt dem Bundesrat die Möglichkeit, selber solche Impfungen verpflichtend anzuordnen, aber immer noch unter Beschränkung auf gefährdete Bevölkerungsgruppen oder besonders exponierte Personen.

Das Covid-19-Gesetz hebt diese Einschränkung nicht explizit auf, hält in Art. 2, Abs. 1 jedoch fest, der Bundesrat könne «Massnahmen zur Verminderung des Übertragungsrisikos und zur Bekämpfung der durch das Coronavirus verursachten Krankheit (Covid-19) anordnen. Er hört dabei die Kantone an.» Darunter würde auch ein Impfblogatorium fallen, wie der Bundesrat auf Seite 10 der Erläuterungen ausdrücklich festhält. Der von einem Impfblogatorium betroffene Personenkreis würde dann nach einfacher Anhörung der Kantone, aber ohne Entscheid des ursprünglichen Gesetzgebers – der Bundesversammlung – an den Bundesrat übergehen. Es widerspricht dem Legalitätsprinzip, den Entscheid einer übergeordneten Instanz, in diesem Fall der Bundesversammlung, durch eine untergeordnete Stelle, den Bundesrat, zu verändern oder aufzuheben. Es ist auch nicht ratsam, in einer besonders strittigen Frage – die seinerzeit zum Referendum gegen das Epidemiengesetz führte – einen Volksentscheid auf Stufe Verwaltung aufzuheben, selbst wenn dies mangels Verfassungsgerichtsbarkeit nicht angefochten werden kann.

Das Covid-19-Gesetz sollte diese wichtige Frage in einer für die allgemeine Bevölkerung verständlichen Sprache klären.

8. Ein Impfblogatorium mit nicht abschliessend geprüften pharmazeutischen Produkten ist völkerrechtlich verboten.

¹⁵ <https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/20071012/index.html#a22>

¹⁶ <https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/20071012/index.html#a6>

Art. 7 des «Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte»¹⁷, in der Schweiz in Kraft getreten am 18. September 1992, schreibt u.a. fest, «niemand [dürfe] ohne seine freiwillige Zustimmung medizinischen oder wissenschaftlichen Versuchen unterworfen werden». Nachdem das Covid-19-Gesetz den Bundesrat in Art. 2 Abs. 3, lit. i ermächtigt, «Ausnahmen von der Zulassungspflicht für Arzneimittel» vorzusehen, ist davon auszugehen, dass Impfstoffe vor Abschluss der normalerweise vorgeschriebenen wissenschaftlichen Prüfung in Verkehr gebracht oder sogar obligatorisch erklärt werden. Sie befinden sich gewissermassen in der Schlussphase der medizinischen und wissenschaftlichen Versuche und müssen deshalb explizit von einem Obligatorium ausgeschlossen werden. Ein Ausschluss nicht standardgemäss geprüfter Impfstoffe aus einem möglichen Obligatorium ist auch für den Schutz der körperlichen Unversehrtheit gemäss BV Art. 10, Abs. 2¹⁸ angezeigt.

9. Die Dringlichkeit des Covid-19-Gesetzes ist nicht erforderlich.

Wie dargelegt, kann einem allfälligen Wiederaufflammen der Pandemie auch ohne Verlängerung des Notrechts begegnet werden. Der Bundesrat kann aufgrund der bestehenden Rechtsgrundlagen, falls erforderlich, nach Ablauf der geltenden Covid-19-Verordnungen, einfach neue, wiederum befristete, erlassen. Es besteht demnach auch kein Anlass, dem Gesetzesentwurf die Dringlichkeit zu verleihen.

Diese unnötige Klausel beseitigt unnötigerweise die aufschiebende Wirkung eines Referendums und erzeugt den Eindruck, der Bundesrat wolle das Krisenmanagement gegen den Souverän durchführen.

Dabei erfordert die Bewältigung einer Krise nicht nur notrechtliche Kompetenzen (über die der Bundesrat bereits verfügt), sondern auch eine Zusammenarbeit zwischen Regierung und Bevölkerung, ganz besonders in einem direktdemokratischen Land wie der Schweiz. Diese Zusammenarbeit wird durch den ungerechtfertigten Status der Dringlichkeit des Covid-19-Gesetzes und der daraus folgenden Behinderung der Volksrechte entscheidend in Frage gestellt.

10. Umfassende Ermächtigung des Bundesrates ist unbegründet.

Das Covid-19-Gesetz regelt nicht nur die direkte Bekämpfung der Pandemie (Primärmassnahmen), sondern auch «Massnahmen zur Bewältigung von Folgeproblemen, die sich erst durch die Ergreifung der Massnahmen nach dem Epidemien-Gesetz ergeben»,

¹⁷ <https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/19660262/index.html#a7>

¹⁸ <https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/19995395/index.html#a10>

sog. «Sekundärmassnahmen». Für solche grösstenteils vorhersehbaren Massnahmen besteht keine explizite Dringlichkeit. Sie können auch ohne Sondervollmachten auf ordentlichem parlamentarischem Weg eingebracht werden, z.B. in Form des einfachen Bundesbeschlusses nach Art. 163 BV.

Fazit

Die historische Erfahrung mit notrechtlichen Massnahmen zeigt, dass die Rückkehr zu normalen demokratischen Abläufen – aus welchen Gründen auch immer – schwierig ist. Von 1930 bis 1945 haben Bundesrat und Parlament das dringliche Bundesrecht oft und nicht immer gerechtfertigt eingesetzt. Und es brauchte nicht weniger als sieben Volksinitiativen (die alle von Bundesrat und Parlament abgelehnt wurden), bis 1952 die direkte Demokratie wiederhergestellt wurde.¹⁹

Der Verlauf der Pandemie hat auch gezeigt, dass die massgebenden Begriffe und Kriterien mehrmals geändert wurden. War es erst eine überdurchschnittliche Bedrohung für die Gesundheit der gesamten Bevölkerung, ging es später um die Sicherstellung von Intensivkapazitäten, dann um den Reproduktionsfaktor und seit neustem um «Fallzahlen». Hinter diesen verbergen sich aber keine medizinischen Fälle, die eine Behandlung erforderten, sondern Testpositive. Die Hospitalisationen aufgrund von Covid-19 bleiben indes seit Wochen auf Werten um 0,2 Prozent der gesamten stationären Spitaleintritte. Der Vorsteher des Departements des Innern hat in der Samstagsrundschau von Radio SRF vom 27. Juni 2020²⁰ zweimal erklärt, die Epidemie bleibe bei uns, bis wir einen Impfstoff hätten. Dies bedeutet eine schleichende Veränderung von Begriffen wie «Epidemie» oder «Krankheitserreger», die in den einschlägigen Gesetzen verwendet werden und rechtswirksam sind.

Ein relevanter Krankheitserreger muss in signifikantem Ausmass eine Krankheit auslösen (gemäss den Henle-Koch-Postulaten) und darf nicht zu einem Ko-Faktor werden, der nur in seltenen Fällen und bei gewissen Begleiterkrankungen zu Symptomen führt, selbst wenn diese schwerwiegend sind. Und eine Epidemie muss eine Seuche mit gravierenden Folgen bleiben und darf nicht mit dem Vorhandensein eines Erregers gleichgesetzt werden, der in einigen Fällen zu Krankheiten führt.

¹⁹ David Eugster: Das Vollmachtenregime in der Schweiz
https://www.swissinfo.ch/ger/direktedemokratie/vollmachtenregime-schweiz_als-die-schweiz-dem-bundesrat-die-lust-am-autoritaeren-regieren-austrieb/45203984
und Historisches Lexikon der Schweiz: Vollmachtenregime, <https://hls-dhs-dss.ch/de/articles/010094/2013-08-26/>

²⁰ <https://www.srf.ch/play/radio/popupaudioplayer?id=63abca89-0838-4c35-90be-c54d4e7672bf>

Ansonsten droht die ernstliche Gefahr, dass bereits ein normales virologisches Grundrauschen notrechtliche Massnahmen rechtfertigt, die zu einem «new normal» führen, das sich niemand wünscht und das inkompatibel mit den Grundzügen der direkten Demokratie ist.

Als Stimmbürger und Teil des Souveräns wünscht man sich klare Gesetze mit stringenten Begriffen und unter Berücksichtigung des Grundsatzes, dass die Regierung im Auftrag des Volkes handelt und nicht im Auftrag von sich selber.

Das vorgeschlagene Covid-19-Gesetz entspricht diesen Grundsätzen in keiner Weise. Es ist deshalb abzulehnen oder in Bezug auf das Legalitätsprinzip, die Verhältnismässigkeit und der rechtswirksamen medizinischen Begriffe nachzubessern.

Die vorstehenden Überlegungen entsprechen in Sinn und Geist den Ansichten einer substanziellen Minderheit der Schweizer Bevölkerung. Ihre Meinung wird zwar von den Medien kaum dargestellt. Aber diese Minderheit existiert, sie macht sich grosse Sorgen und sie ist entschlossen, diese unsere Verfassung und die darin festgeschriebenen Grundrechte zu verteidigen. Dazu kommt ein nicht zu unterschätzender Teil einer schweigenden Mehr- oder Minderheit, die sich aus Opportunitätsgründen nicht mehr zu äussern wagt.

Der Souverän der Schweizerischen Eidgenossenschaft sind die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger, wobei die Verfassung so ausgelegt ist, dass Minderheiten – nicht nur sprachliche, sondern auch kulturelle und ideelle – durch ein gewisses, allerdings nicht eindeutig durchformuliertes Konsensprinzip geschützt werden. Es kann also nicht sein, dass eine Mehrheit Verfassungsänderungen oder Gesetze beschliesst, die für Minderheiten als absolut unannehmbar gelten.

Der Schutz der unveräusserlichen Grundrechte, die von der Gesetzesvorlage tangiert werden, misst sich also an den ideellen, kulturellen und politischen Minderheiten, zu deren Schutz sie überhaupt bestehen. Ohne diesen Schutz verkommt die Demokratie eidgenössischer Prägung zu einer Diktatur der Mehrheit. Nicht umsonst ist die Freiheit der erste Zweck des Bundes, den die Verfassung nennt, noch vor Demokratie, Unabhängigkeit und Frieden (siehe Präambel²¹). Ohne ein substanzielles Mass an Freiheit ist Demokratie unmöglich.

Ort, Datum Ennetbühl, 10.07.2020



(Name und Unterschrift)

²¹ <https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/19995395/index.html#ani1>

(Adresse)

Einschreiben
Bundeskanzlei
Rechtsdienst
3003 Bern
recht@bk.admin.ch

Vernehmlassung Entwurf «Covid-19-Gesetz»
Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren

Gestützt auf Art. 4 des «Bundesgesetzes über das Vernehmlassungsverfahren»¹ teile ich Ihnen meine Überlegungen zum Entwurf des «Bundesgesetzes über die gesetzlichen Grundlagen für Verordnungen des Bundesrates zur Bewältigung der Covid-19-Epidemie»² mit, zu dem am 19. Juni die Vernehmlassung eröffnet wurde.

1. Eine Rechtsgrundlage für Notrecht zur Bekämpfung von Covid-19 besteht nicht.

Rechtsgrundlagen der Covid-19-Verordnungen, die der Bundesrat im März erlassen hat, ist die Erklärung der «ausserordentlichen Lage» gemäss Art. 7 des Epidemiengesetzes³ und Art. 185, Abs. 3 der Bundesverfassung,⁴ der dem Bundesrat die Kompetenz erteilt, befristete Verordnungen und Verfügungen zu erlassen, «um eingetretenen oder unmittelbar drohenden schweren Störungen der öffentlichen Ordnung oder der inneren oder äusseren Sicherheit zu begegnen.»

Die «ausserordentliche Lage» ist weder in der Verfassung noch in der Gesetzessammlung oder durch ein Gerichtsurteil definiert. Die präziseste Bezeichnung findet sich im Glossar der Botschaft vom 3. Dezember 2010 zum Epidemiengesetz (S. 452)⁵: «ausserordentliche Lage: siehe Artikel 7 E-EpG. Beispiel: Worst-Case-Pandemie (analog Spanische Grippe 1918)».

¹ <https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/20032737/index.html#a4>

² <https://www.news.admin.ch/newsd/message/attachments/61792.pdf>

³ <https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/20071012/index.html#a7>

⁴ <https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/19995395/index.html#a185>

⁵ <https://www.admin.ch/opc/de/federal-gazette/2011/311.pdf>

Dass es sich bei Covid-19 nicht um eine Worst Case-Pandemie handelt, ist unbestritten. Wie in anderen Ländern auch, setzte der Lockdown auch in der Schweiz erst ein, als die Ausbreitung bereits rückläufig war. Mit knapp 1700 Covid-19 zugeordneten Todesopfern liegt die Pandemie weit unter den Opfern der Grippewelle von 2015, die gemäss Todesursachenstatistik bei 2500 liegt.⁶

Während die Medien zu Beginn der Pandemie noch von einem Ereignis von der Grössenordnung der spanischen Grippe sprachen, stützten die Zahlen zu keinem Zeitpunkt der Entwicklung diesen Befund.

Es gibt denn auch keine Rechtsgrundlage, notrechtliche Verordnungen für eine ausserordentliche Lage, die sich einzig und ausdrücklich auf ein Worst-Case-Szenario in der Art der Spanischen Grippe bezieht, zu verlängern.

2. Sämtliche Ziele der Covid-19-Verordnung sind erreicht

Zweck der COVID-19-Verordnung 2 gemäss Art. 1⁷ ist:

- «a. die Verbreitung des Coronavirus (COVID-19) in der Schweiz zu verhindern oder einzudämmen;
- b. die Häufigkeit von Übertragungen zu reduzieren, Übertragungsketten zu unterbrechen und lokale Ausbrüche zu verhindern oder einzudämmen;
- c. besonders gefährdete Personen zu schützen;
- d. die Kapazitäten der Schweiz zur Bewältigung der Epidemie sicherzustellen, insbesondere zur Aufrechterhaltung der Bedingungen für eine ausreichende Versorgung der Bevölkerung mit Pflege und Heilmitteln.»

Die vollständige Ausrottung eines Virus kann vom Gesetzgeber nicht gemeint sein. Der Anteil der Testpositiven unter den insgesamt Getesteten pendelt seit Ende Mai zwischen 0,42 und 0,78 Prozent. Die Erhöhung der «Fallzahlen» geht allein auf die gesteigerte Testtätigkeit zurück – die höchste seit Beginn der Pandemie. (Seit anfangs Juli meldet das BAG die Anzahl Tests allerdings nicht mehr).

Zwischen dem 1. Mai und dem 6. Juli wurden gemäss Angaben des BAG gerade noch 95 Personen wegen oder mit Covid-19 hospitalisiert.⁸ Das entspricht einem Anteil von 0,22 Prozent aller Hospitalisierungen, die in einer neunwöchigen Periode normalerweise anfallen (Basis 2018, Bundesamt für Statistik⁹). Seit dem 1. Mai verstarben 118 Personen mit oder an

⁶ <https://www.bfs.admin.ch/bfs/de/home/statistiken/kataloge-datenbanken/medienmitteilungen.assetdetail.3742835.html>

⁷ <https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/20200744/index.html#a1>

⁸ https://www.bag.admin.ch/dam/bag/de/dokumente/mt/k-und-i/aktuelle-ausbrueche-pandemien/2019-nCoV/covid-19-datengrundlage-lagebericht.xlsx.download.xlsx/200325_Datengrundlage_Grafiken_COVID-19-Bericht.xlsx

⁹ <https://www.bfs.admin.ch/bfs/de/home/statistiken/gesundheit/gesundheitswesen/spitaeler/patienten-hospitalisierungen.html>

Covid-19. Das sind 1,0 Prozent aller Todesfälle, die in neun Wochen durchschnittlich anfallen (2019, Bundesamt für Statistik¹⁰). Für jeden ordnungspolitischen Zweck muss gelten: Die Pandemie ist überwunden.

3. Die Veränderung der notrechtlichen Verordnungen als Gesetz ist ordnungspolitisch unnötig, auch nicht zur Bekämpfung eines Wiederaufflammens der Pandemie.

Der Bundesrat hat die Pandemie mit befristeten, auf Notrecht basierenden Verordnungen bewältigt. Auch wenn die Verordnungen wie vorgeschrieben Mitte September auslaufen, kann er ein Wiederaufflammen der Pandemie jederzeit wieder mit neuen, den aktuellen Verhältnisse angepassten notrechtlichen Verordnungen angehen. Dies erfordert keine neue gesetzliche Grundlage. Dies bestätigt auch der Bundesrat auf Seite 6 der Erläuterungen zum Covid-19 ausdrücklich.¹¹

4. Die Hochrechnungen betreffend einer Fortsetzung der Pandemie in Form einer «zweiten Welle» sind nachweislich falsch.

Eine «zweite Welle» wird vom Bundesrat nicht explizit als Grund für die Verlängerung des Notrechts genannt, sondern nur angedeutet: «Kann einer ... neuen Situation (z. B. bei einer <zweiten Welle> der Epidemie) nicht anders als durch bundesrätliches Verordnungsrecht begegnet werden, ...» (a.a.O.). Trotzdem geht aus der Vorlage des Bundesrates unmissverständlich und eindeutig hervor, dass er mit einer Fortdauer der Epidemie rechnet. Nur deshalb kann er die Verlängerung seiner notrechtlichen Kompetenzen beantragen. Zur Diskussion steht damit die Plausibilität einer zweiten Welle. Dazu wurde von einer bundeseigenen Institution, der Ecole polytechnique fédérale de Lausanne (EPFL) im April 2020 durch ein Mitglied der bundesrätlichen «Swiss national Covid-19 Task Force», Prof. Fellay, die Studie «Switzerland COVID-19 Scenario Report»¹² angefertigt. Sie rechnet für diesen Sommer mit 5000 bis 20'000 Corona-Toten – bis zu zwölf Mal mehr als während der Hauptwelle. Prof. Fellay ging von zwei Annahmen aus, die sich schon damals als falsch erwiesen.

Zum einen unterliegen gemäss seiner Studie alle Infizierten demselben Risiko einer Hospitalisierung. Man wusste aber schon im April, dass 50 bis 80 Prozent der Infizierten keinerlei Symptome haben. Zum andern haben Prof. Fellays Hochrechnung zufolge alle Altersgruppen dieselbe Sterbewahrscheinlichkeit. Schon damals war wissenschaftlich

¹⁰ <https://www.bfs.admin.ch/bfs/de/home/statistiken/bevoelkerung/geburten-todesfaelle/todesfaelle.html>

¹¹ <https://www.news.admin.ch/news/message/attachments/61823.pdf>

¹² <https://jcbblemai.github.io>

unbestritten, dass alte Menschen mit Vorerkrankungen den allergrössten Teil der Todesopfer ausmachen. Die Tatsache, dass Prof. Fellay trotz dieser eklatanten Mängel einer politikbestimmenden Studie Mitglied der «Swiss national Covid-19 Task Force» bleibt, zeigt, dass der Bundesrat auf seine Beratung zu zählen gewillt ist und sich damit einem erheblichen Risiko einer Fehleinschätzung aussetzt. Keinesfalls darf der Gesetzgeber einer Vorlage zustimmen, die der Abwehr einer unwissenschaftlich hochgerechneten Gefahr dient. Er geht sonst ein grosses Risiko ein, mit den notrechtlichen Massnahmen weit mehr Schaden anzurichten, als er mit ihnen verhindern kann.

5. Keine Verlängerung des Notrechts ohne Überprüfung seiner Wirksamkeit.

Gemäss Art. 170 BV¹³ sorgt die Bundesversammlung dafür, «dass die Massnahmen des Bundes auf ihre Wirksamkeit überprüft werden». Dies muss insbesondere für Massnahmen im Zusammenhang mit einem Ereignis gelten, das nach übereinstimmender Einschätzung das Folgenreichste seit dem zweiten Weltkrieg ist. Nun haben aber die Geschäftsprüfungskommissionen die Beratung über die vom Bundesrat getroffenen Massnahmen auf den August verschoben. Mit dem Covid-19-Gesetz liegt also ein Entwurf für die Verlängerung nicht überprüfter Massnahmen vor, wie es eigentlich die Bundesverfassung fordert. Eine Überprüfung, auch der Verhältnismässigkeit fällt umso schwerer, als der Bundesrat für das Gesetz die Dringlichkeit beantragt und die Vernehmlassungszeit von drei Monaten auf drei Wochen verkürzt hat. Vor einer Verlängerung der notrechtlichen Grundlagen ist die Wirksamkeit der darin geregelten Massnahmen durch die Bundesversammlung zu überprüfen.

6. Die Institutionen des vorgeschlagenen Covid-19-Gesetzes entsprechen nicht den gesetzlichen Erfordernissen.

Gemäss Art. 54 Epidemiengesetzes¹⁴ schaffen Bund und Kantone «ein Organ zur Förderung der Zusammenarbeit», u.a. zur «Unterstützung des Einsatzorgans des Bundes bei der Bewältigung von besonderen oder ausserordentlichen Lagen» (Abs. 3, lit. e). Ein solches Organ wurde nicht eingesetzt und ist im Covid-19-Gesetz, das sich ausdrücklich auf das Epidemiengesetz stützt, auch nicht vorgesehen. Die Ereignisse der letzten Monate zeigen deutlich, dass dieser Mangel an gesetzgeberischer Präzision zu realen Konsequenzen in der Zusammenarbeit zwischen Bund und Kantonen sowie unter den Kantonen führt. Eine Vorlage ohne Erfüllung der gesetzlichen Vorlagen darf nicht angenommen werden.

¹³ <https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/19995395/index.html#a170>

¹⁴ <https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/20071012/index.html#a54>

7. Unklare Regelung der Impfpflicht

Gemäss Art. 22 des Epidemiengesetzes¹⁵ sind es die Kantone und nicht der Bund, die «Impfungen von gefährdeten Bevölkerungsgruppen, von besonders exponierten Personen und von Personen, die bestimmte Tätigkeiten ausüben, für obligatorisch erklären, sofern eine erhebliche Gefahr besteht».

Art. 6 des Epidemiengesetzes¹⁶ (besondere Lage) gibt dem Bundesrat die Möglichkeit, selber solche Impfungen verpflichtend anzuordnen, aber immer noch unter Beschränkung auf gefährdete Bevölkerungsgruppen oder besonders exponierte Personen.

Das Covid-19-Gesetz hebt diese Einschränkung nicht explizit auf, hält in Art. 2, Abs. 1 jedoch fest, der Bundesrat könne «Massnahmen zur Verminderung des Übertragungsrisikos und zur Bekämpfung der durch das Coronavirus verursachten Krankheit (Covid-19) anordnen. Er hört dabei die Kantone an.» Darunter würde auch ein Impfblogatorium fallen, wie der Bundesrat auf Seite 10 der Erläuterungen ausdrücklich festhält. Der von einem Impfblogatorium betroffene Personenkreis würde dann nach einfacher Anhörung der Kantone, aber ohne Entscheid des ursprünglichen Gesetzgebers – der Bundesversammlung – an den Bundesrat übergehen. Es widerspricht dem Legalitätsprinzip, den Entscheid einer übergeordneten Instanz, in diesem Fall der Bundesversammlung, durch eine untergeordnete Stelle, den Bundesrat, zu verändern oder aufzuheben. Es ist auch nicht ratsam, in einer besonders strittigen Frage – die seinerzeit zum Referendum gegen das Epidemiengesetz führte – einen Volksentscheid auf Stufe Verwaltung aufzuheben, selbst wenn dies mangels Verfassungsgerichtsbarkeit nicht angefochten werden kann.

Das Covid-19-Gesetz sollte diese wichtige Frage in einer für die allgemeine Bevölkerung verständlichen Sprache klären.

8. Ein Impfblogatorium mit nicht abschliessend geprüften pharmazeutischen Produkten ist völkerrechtlich verboten.

Art. 7 des «Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte»¹⁷, in der Schweiz in Kraft getreten am 18. September 1992, schreibt u.a. fest, «niemand [dürfe] ohne seine freiwillige Zustimmung medizinischen oder wissenschaftlichen Versuchen unterworfen werden». Nachdem das Covid-19-Gesetz den Bundesrat in Art. 2 Abs. 3, lit. i ermächtigt, «Ausnahmen von der Zulassungspflicht für Arzneimittel» vorzusehen, ist davon auszugehen, dass Impfstoffe vor Abschluss der normalerweise vorgeschriebenen wissenschaftlichen Prüfung in Verkehr gebracht oder sogar obligatorisch erklärt werden. Sie befinden sich

¹⁵ <https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/20071012/index.html#a22>

¹⁶ <https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/20071012/index.html#a6>

¹⁷ <https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/19660262/index.html#a7>

gewissermassen in der Schlussphase der medizinischen und wissenschaftlichen Versuche und müssen deshalb explizit von einem Obligatorium ausgeschlossen werden. Ein Ausschluss nicht standardgemäss geprüfter Impfstoffe aus einem möglichen Obligatorium ist auch für den Schutz der körperlichen Unversehrtheit gemäss BV Art. 10, Abs. 2¹⁸ angezeigt.

9. Die Dringlichkeit des Covid-19-Gesetzes ist nicht erforderlich.

Wie dargelegt, kann einem allfälligen Wiederaufflammen der Pandemie auch ohne Verlängerung des Notrechts begegnet werden. Der Bundesrat kann aufgrund der bestehenden Rechtsgrundlagen, falls erforderlich, nach Ablauf der geltenden Covid-19-Verordnungen, einfach neue, wiederum befristete, erlassen. Es besteht demnach auch kein Anlass, dem Gesetzesentwurf die Dringlichkeit zu verleihen.

Diese unnötige Klausel beseitigt unnötigerweise die aufschiebende Wirkung eines Referendums und erzeugt den Eindruck, der Bundesrat wolle das Krisenmanagement gegen den Souverän durchführen.

Dabei erfordert die Bewältigung einer Krise nicht nur notrechtliche Kompetenzen (über die der Bundesrat bereits verfügt), sondern auch eine Zusammenarbeit zwischen Regierung und Bevölkerung, ganz besonders in einem direktdemokratischen Land wie der Schweiz. Diese Zusammenarbeit wird durch den ungerechtfertigten Status der Dringlichkeit des Covid-19-Gesetzes und der daraus folgenden Behinderung der Volksrechte entscheidend in Frage gestellt.

10. Umfassende Ermächtigung des Bundesrates ist unbegründet.

Das Covid-19-Gesetz regelt nicht nur die direkte Bekämpfung der Pandemie (Primärmassnahmen), sondern auch «Massnahmen zur Bewältigung von Folgeproblemen, die sich erst durch die Ergreifung der Massnahmen nach dem Epidemien-Gesetz ergeben», sog. «Sekundärmassnahmen». Für solche grösstenteils vorhersehbaren Massnahmen besteht keine explizite Dringlichkeit. Sie können auch ohne Sondervollmachten auf ordentlichem parlamentarischem Weg eingebracht werden, z.B. in Form des einfachen Bundesbeschlusses nach Art. 163 BV.

Fazit

Die historische Erfahrung mit notrechtlichen Massnahmen zeigt, dass die Rückkehr zu normalen demokratischen Abläufen – aus welchen Gründen auch immer – schwierig ist.

¹⁸ <https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/19995395/index.html#a10>

Von 1930 bis 1945 haben Bundesrat und Parlament das dringliche Bundesrecht oft und nicht immer gerechtfertigt eingesetzt. Und es brauchte nicht weniger als sieben Volksinitiativen (die alle von Bundesrat und Parlament abgelehnt wurden), bis 1952 die direkte Demokratie wiederhergestellt wurde.¹⁹

Der Verlauf der Pandemie hat auch gezeigt, dass die massgebenden Begriffe und Kriterien mehrmals geändert wurden. War es erst eine überdurchschnittliche Bedrohung für die Gesundheit der gesamten Bevölkerung, ging es später um die Sicherstellung von Intensivkapazitäten, dann um den Reproduktionsfaktor und seit neuestem um «Fallzahlen». Hinter diesen verbergen sich aber keine medizinischen Fälle, die eine Behandlung erforderten, sondern Testpositive. Die Hospitalisationen aufgrund von Covid-19 bleiben indes seit Wochen auf Werten um 0,2 Prozent der gesamten stationären Spitaleintritte. Der Vorsteher des Departements des Innern hat in der Samstagsrundschau von Radio SRF vom 27. Juni 2020²⁰ zweimal erklärt, die Epidemie bleibe bei uns, bis wir einen Impfstoff hätten. Dies bedeutet eine schleichende Veränderung von Begriffen wie «Epidemie» oder «Krankheitserreger», die in den einschlägigen Gesetzen verwendet werden und rechtswirksam sind.

Ein relevanter Krankheitserreger muss in signifikantem Ausmass eine Krankheit auslösen (gemäss den Henle-Koch-Postulaten) und darf nicht zu einem Ko-Faktor werden, der nur in seltenen Fällen und bei gewissen Begleiterkrankungen zu Symptomen führt, selbst wenn diese schwerwiegend sind. Und eine Epidemie muss eine Seuche mit gravierenden Folgen bleiben und darf nicht mit dem Vorhandensein eines Erregers gleichgesetzt werden, der in einigen Fällen zu Krankheiten führt.

Ansonsten droht die ernstliche Gefahr, dass bereits ein normales virologisches Grundrauschen notrechtliche Massnahmen rechtfertigt, die zu einem «new normal» führen, das sich niemand wünscht und das inkompatibel mit den Grundzügen der direkten Demokratie ist.

Als Stimmbürger und Teil des Souveräns wünscht man sich klare Gesetze mit stringenten Begriffen und unter Berücksichtigung des Grundsatzes, dass die Regierung im Auftrag des Volkes handelt und nicht im Auftrag von sich selber.

Das vorgeschlagene Covid-19-Gesetz entspricht diesen Grundsätzen in keiner Weise. Es ist deshalb abzulehnen oder in Bezug auf das Legalitätsprinzip, die Verhältnismässigkeit und der rechtswirksamen medizinischen Begriffe nachzubessern.

¹⁹. David Eugster: Das Vollmachtenregime in der Schweiz https://www.swissinfo.ch/ger/direktedemokratie/vollmachtenregime-schweiz_als-die-schweiz-dem-bundesrat-die-lust-am-autoritaeren-regieren-austrieb/45203984
und Historisches Lexikon der Schweiz: Vollmachtenregime, <https://hls-dhs-dss.ch/de/articles/010094/2013-08-26/>

²⁰ <https://www.srf.ch/play/radio/popupaudioplayer?id=63abca89-0838-4c35-90be-c54d4e7672bf>

Die vorstehenden Überlegungen entsprechen in Sinn und Geist den Ansichten einer substanziellen Minderheit der Schweizer Bevölkerung. Ihre Meinung wird zwar von den Medien kaum dargestellt. Aber diese Minderheit existiert, sie macht sich grosse Sorgen und sie ist entschlossen, diese unsere Verfassung und die darin festgeschriebenen Grundrechte zu verteidigen. Dazu kommt ein nicht zu unterschätzender Teil einer schweigenden Mehr- oder Minderheit, die sich aus Opportunitätsgründen nicht mehr zu äussern wagt.

Der Souverän der Schweizerischen Eidgenossenschaft sind die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger, wobei die Verfassung so ausgelegt ist, dass Minderheiten – nicht nur sprachliche, sondern auch kulturelle und ideelle – durch ein gewisses, allerdings nicht eindeutig durchformuliertes Konsensprinzip geschützt werden. Es kann also nicht sein, dass eine Mehrheit Verfassungsänderungen oder Gesetze beschliesst, die für Minderheiten als absolut unannehmbar gelten.

Der Schutz der unveräusserlichen Grundrechte, die von der Gesetzesvorlage tangiert werden, misst sich also an den ideellen, kulturellen und politischen Minderheiten, zu deren Schutz sie überhaupt bestehen. Ohne diesen Schutz verkommt die Demokratie eidgenössischer Prägung zu einer Diktatur der Mehrheit. Nicht umsonst ist die Freiheit der erste Zweck des Bundes, den die Verfassung nennt, noch vor Demokratie, Unabhängigkeit und Frieden (siehe Präambel²¹). Ohne ein substanzielles Mass an Freiheit ist Demokratie unmöglich.

Basel, 09.07.2020

Sandra Schatz

Sandra Schatz
Häsingerstrasse 31
4055 Basel

²¹ <https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/19995395/index.html#ani1>

Bundeskanzlei
Rechtsdienst
3003 Bern
recht@bk.admin.ch

Vernehmlassung Entwurf «Covid-19-Gesetz» Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren

Gestützt auf Art. 4 des «Bundesgesetzes über das Vernehmlassungsverfahren»¹ teile ich Ihnen meine Überlegungen zum Entwurf des «Bundesgesetzes über die gesetzlichen Grundlagen für Verordnungen des Bundesrates zur Bewältigung der Covid-19-Epidemie»² mit, zu dem am 19. Juni die Vernehmlassung eröffnet wurde.

1. Eine Rechtsgrundlage für Notrecht zur Bekämpfung von Covid-19 besteht nicht.

Rechtsgrundlagen der Covid-19-Verordnungen, die der Bundesrat im März erlassen hat, ist die Erklärung der «ausserordentlichen Lage» gemäss Art. 7 des Epidemiengesetzes³ und Art. 185, Abs. 3 der Bundesverfassung,⁴ der dem Bundesrat die Kompetenz erteilt, befristete Verordnungen und Verfügungen zu erlassen, «um eingetretenen oder unmittelbar drohenden schweren Störungen der öffentlichen Ordnung oder der inneren oder äusseren Sicherheit zu begegnen.»

Die «ausserordentliche Lage» ist weder in der Verfassung noch in der Gesetzessammlung oder durch ein Gerichtsurteil definiert. Die präziseste Bezeichnung findet sich im Glossar der Botschaft vom 3. Dezember 2010 zum Epidemiengesetz (S. 452)⁵: «ausserordentliche Lage: siehe Artikel 7 E-EpG. Beispiel: Worst-Case-Pandemie (analog Spanische Grippe 1918)».

¹ <https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/20032737/index.html#a4>

² <https://www.news.admin.ch/newsd/message/attachments/61792.pdf>

³ <https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/20071012/index.html#a7>

⁴ <https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/19995395/index.html#a185>

⁵ <https://www.admin.ch/opc/de/federal-gazette/2011/311.pdf>

Dass es sich bei Covid-19 nicht um eine Worst Case-Pandemie handelt, ist unbestritten. Wie in anderen Ländern auch, setzte der Lockdown auch in der Schweiz erst ein, als die Ausbreitung bereits rückläufig war. Mit knapp 1700 Covid-19 zugeordneten Todesopfern liegt die Pandemie weit unter den Opfern der Grippewelle von 2015, die gemäss Todesursachenstatistik bei 2500 liegt.⁶

Während die Medien zu Beginn der Pandemie noch von einem Ereignis von der Grössenordnung der spanischen Grippe sprachen, stützten die Zahlen zu keinem Zeitpunkt der Entwicklung diesen Befund.

Es gibt denn auch keine Rechtsgrundlage, notrechtliche Verordnungen für eine ausserordentliche Lage, die sich einzig und ausdrücklich auf ein Worst-Case-Szenario in der Art der Spanischen Grippe bezieht, zu verlängern.

2. Sämtliche Ziele der Covid-19-Verordnung sind erreicht

Zweck der COVID-19-Verordnung 2 gemäss Art. 1⁷ ist:

- «a. die Verbreitung des Coronavirus (COVID-19) in der Schweiz zu verhindern oder einzudämmen;
- b. die Häufigkeit von Übertragungen zu reduzieren, Übertragungsketten zu unterbrechen und lokale Ausbrüche zu verhindern oder einzudämmen;
- c. besonders gefährdete Personen zu schützen;
- d. die Kapazitäten der Schweiz zur Bewältigung der Epidemie sicherzustellen, insbesondere zur Aufrechterhaltung der Bedingungen für eine ausreichende Versorgung der Bevölkerung mit Pflege und Heilmitteln.»

Die vollständige Ausrottung eines Virus kann vom Gesetzgeber nicht gemeint sein. Der Anteil der Testpositiven unter den insgesamt Getesteten pendelt seit Ende Mai zwischen 0,42 und 0,78 Prozent. Die Erhöhung der «Fallzahlen» geht allein auf die gesteigerte Testtätigkeit zurück – die höchste seit Beginn der Pandemie. (Seit anfangs Juli meldet das BAG die Anzahl Tests allerdings nicht mehr).

Zwischen dem 1. Mai und dem 6. Juli wurden gemäss Angaben des BAG gerade noch 95 Personen wegen oder mit Covid-19 hospitalisiert.⁸ Das entspricht einem Anteil von 0,22 Prozent aller Hospitalisierungen, die in einer neunwöchigen Periode normalerweise anfallen (Basis 2018, Bundesamt für Statistik⁹). Seit dem 1. Mai verstarben 118 Personen mit oder an

⁶ <https://www.bfs.admin.ch/bfs/de/home/statistiken/kataloge-datenbanken/medienmitteilungen.assetdetail.3742835.html>

⁷ <https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/20200744/index.html#a1>

⁸ https://www.bag.admin.ch/dam/bag/de/dokumente/mt/k-und-i/aktuelle-ausbrueche-pandemien/2019-nCoV/covid-19-datengrundlage-lagebericht.xlsx.download.xlsx/200325_Datengrundlage_Grafiken_COVID-19-Bericht.xlsx

⁹ <https://www.bfs.admin.ch/bfs/de/home/statistiken/gesundheit/gesundheitswesen/spitaeler/patienten-hospitalisierungen.html>

Covid-19. Das sind 1,0 Prozent aller Todesfälle, die in neun Wochen durchschnittlich anfallen (2019, Bundesamt für Statistik¹⁰). Für jeden ordnungspolitischen Zweck muss gelten: Die Pandemie ist überwunden.

3. Die Veränderung der notrechtlichen Verordnungen als Gesetz ist ordnungspolitisch unnötig, auch nicht zur Bekämpfung eines Wiederaufflammens der Pandemie.

Der Bundesrat hat die Pandemie mit befristeten, auf Notrecht basierenden Verordnungen bewältigt. Auch wenn die Verordnungen wie vorgeschrieben Mitte September auslaufen, kann er ein Wiederaufflammen der Pandemie jederzeit wieder mit neuen, den aktuellen Verhältnisse angepassten notrechtlichen Verordnungen angehen. Dies erfordert keine neue gesetzliche Grundlage. Dies bestätigt auch der Bundesrat auf Seite 6 der Erläuterungen zum Covid-19 ausdrücklich.¹¹

4. Die Hochrechnungen betreffend einer Fortsetzung der Pandemie in Form einer «zweiten Welle» sind nachweislich falsch.

Eine «zweite Welle» wird vom Bundesrat nicht explizit als Grund für die Verlängerung des Notrechts genannt, sondern nur angedeutet: «Kann einer ... neuen Situation (z. B. bei einer <zweiten Welle> der Epidemie) nicht anders als durch bundesrätliches Verordnungsrecht begegnet werden, ...» (a.a.O.). Trotzdem geht aus der Vorlage des Bundesrates unmissverständlich und eindeutig hervor, dass er mit einer Fortdauer der Epidemie rechnet. Nur deshalb kann er die Verlängerung seiner notrechtlichen Kompetenzen beantragen. Zur Diskussion steht damit die Plausibilität einer zweiten Welle. Dazu wurde von einer bundeseigenen Institution, der Ecole polytechnique fédérale de Lausanne (EPFL) im April 2020 durch ein Mitglied der bundesrätlichen «Swiss national Covid-19 Task Force», Prof. Fellay, die Studie «Switzerland COVID-19 Scenario Report»¹² angefertigt. Sie rechnet für diesen Sommer mit 5000 bis 20'000 Corona-Toten – bis zu zwölf Mal mehr als während der Hauptwelle. Prof. Fellay ging von zwei Annahmen aus, die sich schon damals als falsch erwiesen.

Zum einen unterliegen gemäss seiner Studie alle Infizierten demselben Risiko einer Hospitalisierung. Man wusste aber schon im April, dass 50 bis 80 Prozent der Infizierten keinerlei Symptome haben. Zum andern haben Prof. Fellays Hochrechnung zufolge alle

¹⁰ <https://www.bfs.admin.ch/bfs/de/home/statistiken/bevoelkerung/geburten-todesfaelle/todesfaelle.html>

¹¹ <https://www.news.admin.ch/news/message/attachments/61823.pdf>

¹² <https://jcbblemai.github.io>

Altersgruppen dieselbe Sterbewahrscheinlichkeit. Schon damals war wissenschaftlich unbestritten, dass alte Menschen mit Vorerkrankungen den allergrössten Teil der Todesopfer ausmachen. Die Tatsache, dass Prof. Fellay trotz dieser eklatanten Mängel einer politikbestimmenden Studie Mitglied der «Swiss national Covid-19 Task Force» bleibt, zeigt, dass der Bundesrat auf seine Beratung zu zählen gewillt ist und sich damit einem erheblichen Risiko einer Fehleinschätzung aussetzt. Keinesfalls darf der Gesetzgeber einer Vorlage zustimmen, die der Abwehr einer unwissenschaftlich hochgerechneten Gefahr dient. Er geht sonst ein grosses Risiko ein, mit den notrechtlichen Massnahmen weit mehr Schaden anzurichten, als er mit ihnen verhindern kann.

5. Keine Verlängerung des Notrechts ohne Überprüfung seiner Wirksamkeit.

Gemäss Art. 170 BV¹³ sorgt die Bundesversammlung dafür, «dass die Massnahmen des Bundes auf ihre Wirksamkeit überprüft werden». Dies muss insbesondere für Massnahmen im Zusammenhang mit einem Ereignis gelten, das nach übereinstimmender Einschätzung das Folgenreichste seit dem zweiten Weltkrieg ist. Nun haben aber die Geschäftsprüfungskommissionen die Beratung über die vom Bundesrat getroffenen Massnahmen auf den August verschoben. Mit dem Covid-19-Gesetz liegt also ein Entwurf für die Verlängerung nicht überprüfter Massnahmen vor, wie es eigentlich die Bundesverfassung fordert. Eine Überprüfung, auch der Verhältnismässigkeit fällt umso schwerer, als der Bundesrat für das Gesetz die Dringlichkeit beantragt und die Vernehmlassungszeit von drei Monaten auf drei Wochen verkürzt hat. Vor einer Verlängerung der notrechtlichen Grundlagen ist die Wirksamkeit der darin geregelten Massnahmen durch die Bundesversammlung zu überprüfen.

6. Die Institutionen des vorgeschlagenen Covid-19-Gesetzes entsprechen nicht den gesetzlichen Erfordernissen.

Gemäss Art. 54 Epidemiengesetzes¹⁴ schaffen Bund und Kantone «ein Organ zur Förderung der Zusammenarbeit», u.a. zur «Unterstützung des Einsatzorgans des Bundes bei der Bewältigung von besonderen oder ausserordentlichen Lagen» (Abs. 3, lit. e). Ein solches Organ wurde nicht eingesetzt und ist im Covid-19-Gesetz, das sich ausdrücklich auf das Epidemiengesetz stützt, auch nicht vorgesehen. Die Ereignisse der letzten Monate zeigen deutlich, dass dieser Mangel an gesetzgeberischer Präzision zu realen Konsequenzen in der

¹³ <https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/19995395/index.html#a170>

¹⁴ <https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/20071012/index.html#a54>

Zusammenarbeit zwischen Bund und Kantonen sowie unter den Kantonen führt. Eine Vorlage ohne Erfüllung der gesetzlichen Vorlagen darf nicht angenommen werden.

7. Unklare Regelung der Impfpflicht

Gemäss Art. 22 des Epidemiengesetzes¹⁵ sind es die Kantone und nicht der Bund, die «Impfungen von gefährdeten Bevölkerungsgruppen, von besonders exponierten Personen und von Personen, die bestimmte Tätigkeiten ausüben, für obligatorisch erklären, sofern eine erhebliche Gefahr besteht».

Art. 6 des Epidemiengesetzes¹⁶ (besondere Lage) gibt dem Bundesrat die Möglichkeit, selber solche Impfungen verpflichtend anzuordnen, aber immer noch unter Beschränkung auf gefährdete Bevölkerungsgruppen oder besonders exponierte Personen.

Das Covid-19-Gesetz hebt diese Einschränkung nicht explizit auf, hält in Art. 2, Abs. 1 jedoch fest, der Bundesrat könne «Massnahmen zur Verminderung des Übertragungsrisikos und zur Bekämpfung der durch das Coronavirus verursachten Krankheit (Covid-19) anordnen. Er hört dabei die Kantone an.» Darunter würde auch ein Impfblogatorium fallen, wie der Bundesrat auf Seite 10 der Erläuterungen ausdrücklich festhält. Der von einem Impfblogatorium betroffene Personenkreis würde dann nach einfacher Anhörung der Kantone, aber ohne Entscheid des ursprünglichen Gesetzgebers – der Bundesversammlung – an den Bundesrat übergehen. Es widerspricht dem Legalitätsprinzip, den Entscheid einer übergeordneten Instanz, in diesem Fall der Bundesversammlung, durch eine untergeordnete Stelle, den Bundesrat, zu verändern oder aufzuheben. Es ist auch nicht ratsam, in einer besonders strittigen Frage – die seinerzeit zum Referendum gegen das Epidemiengesetz führte – einen Volksentscheid auf Stufe Verwaltung aufzuheben, selbst wenn dies mangels Verfassungsgerichtsbarkeit nicht angefochten werden kann.

Das Covid-19-Gesetz sollte diese wichtige Frage in einer für die allgemeine Bevölkerung verständlichen Sprache klären.

8. Ein Impfblogatorium mit nicht abschliessend geprüften pharmazeutischen Produkten ist völkerrechtlich verboten.

Art. 7 des «Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte»¹⁷, in der Schweiz in Kraft getreten am 18. September 1992, schreibt u.a. fest, «niemand [dürfe] ohne seine freiwillige Zustimmung medizinischen oder wissenschaftlichen Versuchen unterworfen

¹⁵ <https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/20071012/index.html#a22>

¹⁶ <https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/20071012/index.html#a6>

¹⁷ <https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/19660262/index.html#a7>

werden». Nachdem das Covid-19-Gesetz den Bundesrat in Art. 2 Abs. 3, lit. i ermächtigt, «Ausnahmen von der Zulassungspflicht für Arzneimittel» vorzusehen, ist davon auszugehen, dass Impfstoffe vor Abschluss der normalerweise vorgeschriebenen wissenschaftlichen Prüfung in Verkehr gebracht oder sogar obligatorisch erklärt werden. Sie befinden sich gewissermassen in der Schlussphase der medizinischen und wissenschaftlichen Versuche und müssen deshalb explizit von einem Obligatorium ausgeschlossen werden. Ein Ausschluss nicht standardgemäss geprüfter Impfstoffe aus einem möglichen Obligatorium ist auch für den Schutz der körperlichen Unversehrtheit gemäss BV Art. 10, Abs. 2¹⁸ angezeigt.

9. Die Dringlichkeit des Covid-19-Gesetzes ist nicht erforderlich.

Wie dargelegt, kann einem allfälligen Wiederaufflammen der Pandemie auch ohne Verlängerung des Notrechts begegnet werden. Der Bundesrat kann aufgrund der bestehenden Rechtsgrundlagen, falls erforderlich, nach Ablauf der geltenden Covid-19-Verordnungen, einfach neue, wiederum befristete, erlassen. Es besteht demnach auch kein Anlass, dem Gesetzesentwurf die Dringlichkeit zu verleihen.

Diese unnötige Klausel beseitigt unnötigerweise die aufschiebende Wirkung eines Referendums und erzeugt den Eindruck, der Bundesrat wolle das Krisenmanagement gegen den Souverän durchführen.

Dabei erfordert die Bewältigung einer Krise nicht nur notrechtliche Kompetenzen (über die der Bundesrat bereits verfügt), sondern auch eine Zusammenarbeit zwischen Regierung und Bevölkerung, ganz besonders in einem direktdemokratischen Land wie der Schweiz. Diese Zusammenarbeit wird durch den ungerechtfertigten Status der Dringlichkeit des Covid-19-Gesetzes und der daraus folgenden Behinderung der Volksrechte entscheidend in Frage gestellt.

10. Umfassende Ermächtigung des Bundesrates ist unbegründet.

Das Covid-19-Gesetz regelt nicht nur die direkte Bekämpfung der Pandemie (Primärmassnahmen), sondern auch «Massnahmen zur Bewältigung von Folgeproblemen, die sich erst durch die Ergreifung der Massnahmen nach dem Epidemien-Gesetz ergeben», sog. «Sekundärmassnahmen». Für solche grösstenteils vorhersehbaren Massnahmen besteht keine explizite Dringlichkeit. Sie können auch ohne Sondervollmachten auf ordentlichem parlamentarischem Weg eingebracht werden, z.B. in Form des einfachen Bundesbeschlusses nach Art. 163 BV.

¹⁸ <https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/19995395/index.html#a10>

Fazit

Die historische Erfahrung mit notrechtlichen Massnahmen zeigt, dass die Rückkehr zu normalen demokratischen Abläufen – aus welchen Gründen auch immer – schwierig ist. Von 1930 bis 1945 haben Bundesrat und Parlament das dringliche Bundesrecht oft und nicht immer gerechtfertigt eingesetzt. Und es brauchte nicht weniger als sieben Volksinitiativen (die alle von Bundesrat und Parlament abgelehnt wurden), bis 1952 die direkte Demokratie wiederhergestellt wurde.¹⁹

Der Verlauf der Pandemie hat auch gezeigt, dass die massgebenden Begriffe und Kriterien mehrmals geändert wurden. War es erst eine überdurchschnittliche Bedrohung für die Gesundheit der gesamten Bevölkerung, ging es später um die Sicherstellung von Intensivkapazitäten, dann um den Reproduktionsfaktor und seit neustem um «Fallzahlen». Hinter diesen verbergen sich aber keine medizinischen Fälle, die eine Behandlung erforderten, sondern Testpositive. Die Hospitalisationen aufgrund von Covid-19 bleiben indes seit Wochen auf Werten um 0,2 Prozent der gesamten stationären Spitaleintritte. Der Vorsteher des Departements des Innern hat in der Samstagrundschau von Radio SRF vom 27. Juni 2020²⁰ zweimal erklärt, die Epidemie bleibe bei uns, bis wir einen Impfstoff hätten. Dies bedeutet eine schleichende Veränderung von Begriffen wie «Epidemie» oder «Krankheitserreger», die in den einschlägigen Gesetzen verwendet werden und rechtswirksam sind.

Ein relevanter Krankheitserreger muss in signifikantem Ausmass eine Krankheit auslösen (gemäss den Henle-Koch-Postulaten) und darf nicht zu einem Ko-Faktor werden, der nur in seltenen Fällen und bei gewissen Begleiterkrankungen zu Symptomen führt, selbst wenn diese schwerwiegend sind. Und eine Epidemie muss eine Seuche mit gravierenden Folgen bleiben und darf nicht mit dem Vorhandensein eines Erregers gleichgesetzt werden, der in einigen Fällen zu Krankheiten führt.

Ansonsten droht die ernstliche Gefahr, dass bereits ein normales virologisches Grundrauschen notrechtliche Massnahmen rechtfertigt, die zu einem «new normal» führen, das sich niemand wünscht und das inkompatibel mit den Grundzügen der direkten Demokratie ist.

¹⁹ David Eugster: Das Vollmachtenregime in der Schweiz
https://www.swissinfo.ch/ger/direktedemokratie/vollmachtenregime-schweiz_als-die-schweiz-dem-bundesrat-die-lust-am-autoritaeren-regieren-austrieb/45203984
und Historisches Lexikon der Schweiz: Vollmachtenregime, <https://hls-dhs-dss.ch/de/articles/010094/2013-08-26/>

²⁰ <https://www.srf.ch/play/radio/popupaudioplayer?id=63abca89-0838-4c35-90be-c54d4e7672bf>

Als Stimmbürger und Teil des Souveräns wünscht man sich klare Gesetze mit stringenten Begriffen und unter Berücksichtigung des Grundsatzes, dass die Regierung im Auftrag des Volkes handelt und nicht im Auftrag von sich selber.

Das vorgeschlagene Covid-19-Gesetz entspricht diesen Grundsätzen in keiner Weise. Es ist deshalb abzulehnen oder in Bezug auf das Legalitätsprinzip, die Verhältnismässigkeit und der rechtswirksamen medizinischen Begriffe nachzubessern.

Die vorstehenden Überlegungen entsprechen in Sinn und Geist den Ansichten einer substanziellen Minderheit der Schweizer Bevölkerung. Ihre Meinung wird zwar von den Medien kaum dargestellt. Aber diese Minderheit existiert, sie macht sich grosse Sorgen und sie ist entschlossen, diese unsere Verfassung und die darin festgeschriebenen Grundrechte zu verteidigen. Dazu kommt ein nicht zu unterschätzender Teil einer schweigenden Mehr- oder Minderheit, die sich aus Opportunitätsgründen nicht mehr zu äussern wagt.

Der Souverän der Schweizerischen Eidgenossenschaft sind die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger, wobei die Verfassung so ausgelegt ist, dass Minderheiten – nicht nur sprachliche, sondern auch kulturelle und ideelle – durch ein gewisses, allerdings nicht eindeutig durchformuliertes Konsensprinzip geschützt werden. Es kann also nicht sein, dass eine Mehrheit Verfassungsänderungen oder Gesetze beschliesst, die für Minderheiten als absolut unannehmbar gelten.

Der Schutz der unveräusserlichen Grundrechte, die von der Gesetzesvorlage tangiert werden, misst sich also an den ideellen, kulturellen und politischen Minderheiten, zu deren Schutz sie überhaupt bestehen. Ohne diesen Schutz verkommt die Demokratie eidgenössischer Prägung zu einer Diktatur der Mehrheit. Nicht umsonst ist die Freiheit der erste Zweck des Bundes, den die Verfassung nennt, noch vor Demokratie, Unabhängigkeit und Frieden (siehe Präambel²¹). Ohne ein substanzielles Mass an Freiheit ist Demokratie unmöglich.

Herzogenbuchsee, 10. Juli 2020

Ruth Sager Schär

Adrian Schär-Sager



²¹ <https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/19995395/index.html#ani1>

Bundeskanzlei
Rechtsdienst
3003 Bern
Digital an:
recht@bk.admin.ch

Vernehmlassung Entwurf «Covid-19-Gesetz» Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren

Gestützt auf Art. 4 des «Bundesgesetzes über das Vernehmlassungsverfahren»¹ teile ich Ihnen meine Überlegungen zum Entwurf des «Bundesgesetzes über die gesetzlichen Grundlagen für Verordnungen des Bundesrates zur Bewältigung der Covid-19-Epidemie»² mit, zu dem am 19. Juni die Vernehmlassung eröffnet wurde.

Als besorgter Bürger möchte ich sie dringest bitten die verherenden folgen des Lockdowns zu sehen. Ich bin überzeugt das der Lockdown und das geplante Notrecht längerfristig viel Schaden anrichten wird. Weit mehr als der Nutzen sein wird, den sich die meisten davon versprechen. Es werden mehr Menschen an den Folgen des Lockdowns sterben als an Covid 19. Wie dies bereits in Indien und anderen Länder der Fall ist.

Die Information in der Presse, z.B. die Fallzahlen sind sehr ungenau und Schlussfolgerungen, die daraus gezogen werden verbreiten Angst und Schrecken.

Was mich irritiert ist, dass Personen die es wagen sich kritisch zu den Massnahmen bezüglich Covid 19 zu äussern, sehr schnell als Wirrköpfe, verantwortungslos oder als Verschwörungstheoretiker oder im schlimmsten Fall gar als Rechtsextrem bezeichnet werden. Was geht hier vor sich? Weshalb ist ein Dialog oft nicht möglich?

Ich bitte sie verehrte Damen und Herren aus dem Bundesrat und verehrte Mitglieder aus National- und Ständerat, sie entscheiden über das „Covid 19 Gesetz“. Ich bitte sie: kommen sie zur Besinnung! Unabhängig wie sie zum „Covid 19 Gesetz“ stehen, nehmen sie auch andersdenkende Menschen ernst. Sehen sie auch im Andersdenkenden Menschen einen

¹ <https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/20032737/index.html#a4>

² <https://www.news.admin.ch/newsd/message/attachments/61792.pdf>

Menschen! Auch wenn sie vielleicht seine Meinung nicht verstehen können! Nehmen sie sich, und lassen sie sich Zeit! Gehen sie davon aus, dass auch der andere recht haben könnte! Auch wenn die Verordnungen wie vorgeschrieben Mitte September auslaufen, kann der Bundesrat ein Wiederaufflammen der (sogenanten) Pandemie jederzeit wieder mit neuen, den aktuellen Verhältnissen angepassten notrechtlichen Verordnungen angehen. Das Gesetz ist unnötig und verstärkt die Angst, fördert das Misstrauen in der Bevölkerung und kann zu einer verstärkten Gewaltbereitschaft führen. Ich bitte sie, fördern sie den Dialog! Auch Wissenschaftler können unterschiedliche Sichtweisen haben. Es gibt nicht einfach Schwarz oder Weiss. Stellen sie sich vor: der Pandemiebegriff wurde in der WHO vor einigen Jahren geändert. Ohne diese Änderung, wäre es nie zu einem Weltweiten Lockdown gekommen!

Ich bitte sie! Sprechen sie miteinander! Suchen u. fördern sie den Dialog. Sprechen sie auch mit andersdenkenden Wissenschaftlern. Viele von Ihnen, werden denunziert und diffamiert obwohl sie vor noch nicht allzulanger Zeit einen guten Ruf hatten und sogar sehr renomiert waren oder es immer noch sind.

Ich nehme die Angst war, die in der die in der Bevölkerung herrscht. Die einen haben Angst vor Krankheit und Tod. Die andern fürchten sich vor Verlust von Freiheit, Selbstbestimmung u. Abbau von direkt - demokratischen Rechten, Überwachung, Impfwang, vorantreiben der u. Digitalisierung. Ich nehme war, dass Menschen mit unterschiedlicherder Einschätzung der Gefährlichkeit des Corona-Virus nicht mehr miteinander sprechen. Die Spaltung in der Gesellschaft ist besorgniserregend!

Dem unten angefügten Entwurf kann ich vollumfänglich zustimmen:

1. Eine Rechtsgrundlage für Notrecht zur Bekämpfung von Covid-19 besteht nicht.

Rechtsgrundlagen der Covid-19-Verordnungen, die der Bundesrat im März erlassen hat, ist die Erklärung der «ausserordentlichen Lage» gemäss Art. 7 des Epidemiengesetzes³ und Art. 185, Abs. 3 der Bundesverfassung,⁴ der dem Bundesrat die Kompetenz erteilt, befristete Verordnungen und Verfügungen zu erlassen, «um eingetretenen oder unmittelbar drohenden schweren Störungen der öffentlichen Ordnung oder der inneren oder äusseren Sicherheit zu begegnen.»

Die «ausserordentliche Lage» ist weder in der Verfassung noch in der Gesetzessammlung oder durch ein Gerichtsurteil definiert. Die präziseste Bezeichnung findet sich im Glossar der

³ <https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/20071012/index.html#a7>

⁴ <https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/19995395/index.html#a185>

Botschaft vom 3. Dezember 2010 zum Epidemiengesetz (S. 452)⁵: «ausserordentliche Lage: siehe Artikel 7 E-EpG. Beispiel: Worst-Case-Pandemie (analog Spanische Grippe 1918)». Dass es sich bei Covid-19 nicht um eine Worst Case-Pandemie handelt, ist unbestritten. Wie in anderen Ländern auch, setzte der Lockdown auch in der Schweiz erst ein, als die Ausbreitung bereits rückläufig war. Mit knapp 1700 Covid-19 zugeordneten Todesopfern liegt die Pandemie weit unter den Opfern der Grippewelle von 2015, die gemäss Todesursachenstatistik bei 2500 liegt.⁶

Während die Medien zu Beginn der Pandemie noch von einem Ereignis von der Grössenordnung der spanischen Grippe sprachen, stützten die Zahlen zu keinem Zeitpunkt der Entwicklung diesen Befund.

Es gibt denn auch keine Rechtsgrundlage, notrechtliche Verordnungen für eine ausserordentliche Lage, die sich einzig und ausdrücklich auf ein Worst-Case-Szenario in der Art der Spanischen Grippe bezieht, zu verlängern.

2. Sämtliche Ziele der Covid-19-Verordnung sind erreicht

Zweck der COVID-19-Verordnung 2 gemäss Art. 1⁷ ist:

- «a. die Verbreitung des Coronavirus (COVID-19) in der Schweiz zu verhindern oder einzudämmen;
- b. die Häufigkeit von Übertragungen zu reduzieren, Übertragungsketten zu unterbrechen und lokale Ausbrüche zu verhindern oder einzudämmen;
- c. besonders gefährdete Personen zu schützen;
- d. die Kapazitäten der Schweiz zur Bewältigung der Epidemie sicherzustellen, insbesondere zur Aufrechterhaltung der Bedingungen für eine ausreichende Versorgung der Bevölkerung mit Pflege und Heilmitteln.»

Die vollständige Ausrottung eines Virus kann vom Gesetzgeber nicht gemeint sein. Der Anteil der Testpositiven unter den insgesamt Getesteten pendelt seit Ende Mai zwischen 0,42 und 0,78 Prozent. Die Erhöhung der «Fallzahlen» geht allein auf die gesteigerte Testtätigkeit zurück – die höchste seit Beginn der Pandemie. (Seit anfangs Juli meldet das BAG die Anzahl Tests allerdings nicht mehr).

Zwischen dem 1. Mai und dem 6. Juli wurden gemäss Angaben des BAG gerade noch 95 Personen wegen oder mit Covid-19 hospitalisiert.⁸ Das entspricht einem Anteil von 0,22

⁵ <https://www.admin.ch/opc/de/federal-gazette/2011/311.pdf>

⁶ <https://www.bfs.admin.ch/bfs/de/home/statistiken/kataloge-datenbanken/medienmitteilungen.assetdetail.3742835.html>

⁷ <https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/20200744/index.html#a1>

⁸ https://www.bag.admin.ch/dam/bag/de/dokumente/mt/k-und-i/aktuelle-ausbrueche-pandemien/2019-nCoV/covid-19-datengrundlage-lagebericht.xlsx.download.xlsx/200325_Datengrundlage_Grafiken_COVID-19-Bericht.xlsx

Prozent aller Hospitalisierungen, die in einer neunwöchigen Periode normalerweise anfallen (Basis 2018, Bundesamt für Statistik⁹). Seit dem 1. Mai verstarben 118 Personen mit oder an Covid-19. Das sind 1,0 Prozent aller Todesfälle, die in neun Wochen durchschnittlich anfallen (2019, Bundesamt für Statistik¹⁰). Für jeden ordnungspolitischen Zweck muss gelten: Die Pandemie ist überwunden.

3. Die Veränderung der notrechtlichen Verordnungen als Gesetz ist ordnungspolitisch unnötig, auch nicht zur Bekämpfung eines Wiederaufflammens der Pandemie.

Der Bundesrat hat die Pandemie mit befristeten, auf Notrecht basierenden Verordnungen bewältigt. Auch wenn die Verordnungen wie vorgeschrieben Mitte September auslaufen, kann er ein Wiederaufflammen der Pandemie jederzeit wieder mit neuen, den aktuellen Verhältnisse angepassten notrechtlichen Verordnungen angehen. Dies erfordert keine neue gesetzliche Grundlage. Dies bestätigt auch der Bundesrat auf Seite 6 der Erläuterungen zum Covid-19 ausdrücklich.¹¹

4. Die Hochrechnungen betreffend einer Fortsetzung der Pandemie in Form einer «zweiten Welle» sind nachweislich falsch.

Eine «zweite Welle» wird vom Bundesrat nicht explizit als Grund für die Verlängerung des Notrechts genannt, sondern nur angedeutet: «Kann einer ... neuen Situation (z. B. bei einer <zweiten Welle> der Epidemie) nicht anders als durch bundesrätliches Verordnungsrecht begegnet werden, ...» (a.a.O.). Trotzdem geht aus der Vorlage des Bundesrates unmissverständlich und eindeutig hervor, dass er mit einer Fortdauer der Epidemie rechnet. Nur deshalb kann er die Verlängerung seiner notrechtlichen Kompetenzen beantragen. Zur Diskussion steht damit die Plausibilität einer zweiten Welle. Dazu wurde von einer bundeseigenen Institution, der Ecole polytechnique fédérale de Lausanne (EPFL) im April 2020 durch ein Mitglied der bundesrätlichen «Swiss national Covid-19 Task Force», Prof. Fellay, die Studie «Switzerland COVID-19 Scenario Report»¹² angefertigt. Sie rechnet für diesen Sommer mit 5000 bis 20'000 Corona-Toten – bis zu zwölf Mal mehr als während der

⁹ <https://www.bfs.admin.ch/bfs/de/home/statistiken/gesundheit/gesundheitswesen/spitaeler/patienten-hospitalisierungen.html>

¹⁰ <https://www.bfs.admin.ch/bfs/de/home/statistiken/bevoelkerung/geburten-todesfaelle/todesfaelle.html>

¹¹ <https://www.news.admin.ch/news/message/attachments/61823.pdf>

¹² <https://jcbblemai.github.io>

Hauptwelle. Prof. Fellay ging von zwei Annahmen aus, die sich schon damals als falsch erwiesen.

Zum einen unterliegen gemäss seiner Studie alle Infizierten demselben Risiko einer Hospitalisierung. Man wusste aber schon im April, dass 50 bis 80 Prozent der Infizierten keinerlei Symptome haben. Zum andern haben Prof. Fellays Hochrechnung zufolge alle Altersgruppen dieselbe Sterbewahrscheinlichkeit. Schon damals war wissenschaftlich unbestritten, dass alte Menschen mit Vorerkrankungen den allergrössten Teil der Todesopfer ausmachen. Die Tatsache, dass Prof. Fellay trotz dieser eklatanten Mängel einer politikbestimmenden Studie Mitglied der «Swiss national Covid-19 Task Force» bleibt, zeigt, dass der Bundesrat auf seine Beratung zu zählen gewillt ist und sich damit einem erheblichen Risiko einer Fehleinschätzung aussetzt. Keinesfalls darf der Gesetzgeber einer Vorlage zustimmen, die der Abwehr einer unwissenschaftlich hochgerechneten Gefahr dient. Er geht sonst ein grosses Risiko ein, mit den notrechtlichen Massnahmen weit mehr Schaden anzurichten, als er mit ihnen verhindern kann.

5. Keine Verlängerung des Notrechts ohne Überprüfung seiner Wirksamkeit.

Gemäss Art. 170 BV¹³ sorgt die Bundesversammlung dafür, «dass die Massnahmen des Bundes auf ihre Wirksamkeit überprüft werden». Dies muss insbesondere für Massnahmen im Zusammenhang mit einem Ereignis gelten, das nach übereinstimmender Einschätzung das Folgenreichste seit dem zweiten Weltkrieg ist. Nun haben aber die Geschäftsprüfungskommissionen die Beratung über die vom Bundesrat getroffenen Massnahmen auf den August verschoben. Mit dem Covid-19-Gesetz liegt also ein Entwurf für die Verlängerung nicht überprüfter Massnahmen vor, wie es eigentlich die Bundesverfassung fordert. Eine Überprüfung, auch der Verhältnismässigkeit fällt umso schwerer, als der Bundesrat für das Gesetz die Dringlichkeit beantragt und die Vernehmlassungszeit von drei Monaten auf drei Wochen verkürzt hat. Vor einer Verlängerung der notrechtlichen Grundlagen ist die Wirksamkeit der darin geregelten Massnahmen durch die Bundesversammlung zu überprüfen.

6. Die Institutionen des vorgeschlagenen Covid-19-Gesetzes entsprechen nicht den gesetzlichen Erfordernissen.

Gemäss Art. 54 Epidemiengesetzes¹⁴ schaffen Bund und Kantone «ein Organ zur Förderung der Zusammenarbeit», u.a. zur «Unterstützung des Einsatzorgans des Bundes bei der

¹³ <https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/19995395/index.html#a170>

¹⁴ <https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/20071012/index.html#a54>

Bewältigung von besonderen oder ausserordentlichen Lagen» (Abs. 3, lit. e). Ein solches Organ wurde nicht eingesetzt und ist im Covid-19-Gesetz, das sich ausdrücklich auf das Epidemiengesetz stützt, auch nicht vorgesehen. Die Ereignisse der letzten Monate zeigen deutlich, dass dieser Mangel an gesetzgeberischer Präzision zu realen Konsequenzen in der Zusammenarbeit zwischen Bund und Kantonen sowie unter den Kantonen führt. Eine Vorlage ohne Erfüllung der gesetzlichen Vorlagen darf nicht angenommen werden.

7. Unklare Regelung der Impfpflicht

Gemäss Art. 22 des Epidemiengesetzes¹⁵ sind es die Kantone und nicht der Bund, die «Impfungen von gefährdeten Bevölkerungsgruppen, von besonders exponierten Personen und von Personen, die bestimmte Tätigkeiten ausüben, für obligatorisch erklären, sofern eine erhebliche Gefahr besteht».

Art. 6 des Epidemiengesetzes¹⁶ (besondere Lage) gibt dem Bundesrat die Möglichkeit, selber solche Impfungen verpflichtend anzuordnen, aber immer noch unter Beschränkung auf gefährdete Bevölkerungsgruppen oder besonders exponierte Personen.

Das Covid-19-Gesetz hebt diese Einschränkung nicht explizit auf, hält in Art. 2, Abs. 1 jedoch fest, der Bundesrat könne «Massnahmen zur Verminderung des Übertragungsrisikos und zur Bekämpfung der durch das Coronavirus verursachten Krankheit (Covid-19) anordnen. Er hört dabei die Kantone an.» Darunter würde auch ein Impfblogatorium fallen, wie der Bundesrat auf Seite 10 der Erläuterungen ausdrücklich festhält. Der von einem Impfblogatorium betroffene Personenkreis würde dann nach einfacher Anhörung der Kantone, aber ohne Entscheid des ursprünglichen Gesetzgebers – der Bundesversammlung – an den Bundesrat übergehen. Es widerspricht dem Legalitätsprinzip, den Entscheid einer übergeordneten Instanz, in diesem Fall der Bundesversammlung, durch eine untergeordnete Stelle, den Bundesrat, zu verändern oder aufzuheben. Es ist auch nicht ratsam, in einer besonders strittigen Frage – die seinerzeit zum Referendum gegen das Epidemiengesetz führte – einen Volksentscheid auf Stufe Verwaltung aufzuheben, selbst wenn dies mangels Verfassungsgerichtsbarkeit nicht angefochten werden kann.

Das Covid-19-Gesetz sollte diese wichtige Frage in einer für die allgemeine Bevölkerung verständlichen Sprache klären.

8. Ein Impfblogatorium mit nicht abschliessend geprüften pharmazeutischen Produkten ist völkerrechtlich verboten.

¹⁵ <https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/20071012/index.html#a22>

¹⁶ <https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/20071012/index.html#a6>

Art. 7 des «Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte»¹⁷, in der Schweiz in Kraft getreten am 18. September 1992, schreibt u.a. fest, «niemand [dürfe] ohne seine freiwillige Zustimmung medizinischen oder wissenschaftlichen Versuchen unterworfen werden». Nachdem das Covid-19-Gesetz den Bundesrat in Art. 2 Abs. 3, lit. i ermächtigt, «Ausnahmen von der Zulassungspflicht für Arzneimittel» vorzusehen, ist davon auszugehen, dass Impfstoffe vor Abschluss der normalerweise vorgeschriebenen wissenschaftlichen Prüfung in Verkehr gebracht oder sogar obligatorisch erklärt werden. Sie befinden sich gewissermassen in der Schlussphase der medizinischen und wissenschaftlichen Versuche und müssen deshalb explizit von einem Obligatorium ausgeschlossen werden. Ein Ausschluss nicht standardgemäss geprüfter Impfstoffe aus einem möglichen Obligatorium ist auch für den Schutz der körperlichen Unversehrtheit gemäss BV Art. 10, Abs. 2¹⁸ angezeigt.

9. Die Dringlichkeit des Covid-19-Gesetzes ist nicht erforderlich.

Wie dargelegt, kann einem allfälligen Wiederaufflammen der Pandemie auch ohne Verlängerung des Notrechts begegnet werden. Der Bundesrat kann aufgrund der bestehenden Rechtsgrundlagen, falls erforderlich, nach Ablauf der geltenden Covid-19-Verordnungen, einfach neue, wiederum befristete, erlassen. Es besteht demnach auch kein Anlass, dem Gesetzesentwurf die Dringlichkeit zu verleihen.

Diese unnötige Klausel beseitigt unnötigerweise die aufschiebende Wirkung eines Referendums und erzeugt den Eindruck, der Bundesrat wolle das Krisenmanagement gegen den Souverän durchführen.

Dabei erfordert die Bewältigung einer Krise nicht nur notrechtliche Kompetenzen (über die der Bundesrat bereits verfügt), sondern auch eine Zusammenarbeit zwischen Regierung und Bevölkerung, ganz besonders in einem direktdemokratischen Land wie der Schweiz. Diese Zusammenarbeit wird durch den ungerechtfertigten Status der Dringlichkeit des Covid-19-Gesetzes und der daraus folgenden Behinderung der Volksrechte entscheidend in Frage gestellt.

10. Umfassende Ermächtigung des Bundesrates ist unbegründet.

Das Covid-19-Gesetz regelt nicht nur die direkte Bekämpfung der Pandemie (Primärmassnahmen), sondern auch «Massnahmen zur Bewältigung von Folgeproblemen, die sich erst durch die Ergreifung der Massnahmen nach dem Epidemien-Gesetz ergeben», sog. «Sekundärmassnahmen». Für solche grösstenteils vorhersehbaren Massnahmen besteht

¹⁷ <https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/19660262/index.html#a7>

¹⁸ <https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/19995395/index.html#a10>

keine explizite Dringlichkeit. Sie können auch ohne Sondervollmachten auf ordentlichem parlamentarischem Weg eingebracht werden, z.B. in Form des einfachen Bundesbeschlusses nach Art. 163 BV.

Fazit

Die historische Erfahrung mit notrechtlichen Massnahmen zeigt, dass die Rückkehr zu normalen demokratischen Abläufen – aus welchen Gründen auch immer – schwierig ist. Von 1930 bis 1945 haben Bundesrat und Parlament das dringliche Bundesrecht oft und nicht immer gerechtfertigt eingesetzt. Und es brauchte nicht weniger als sieben Volksinitiativen (die alle von Bundesrat und Parlament abgelehnt wurden), bis 1952 die direkte Demokratie wiederhergestellt wurde.¹⁹

Der Verlauf der Pandemie hat auch gezeigt, dass die massgebenden Begriffe und Kriterien mehrmals geändert wurden. War es erst eine überdurchschnittliche Bedrohung für die Gesundheit der gesamten Bevölkerung, ging es später um die Sicherstellung von Intensivkapazitäten, dann um den Reproduktionsfaktor und seit neuestem um «Fallzahlen». Hinter diesen verbergen sich aber keine medizinischen Fälle, die eine Behandlung erforderten, sondern Testpositive. Die Hospitalisationen aufgrund von Covid-19 bleiben indes seit Wochen auf Werten um 0,2 Prozent der gesamten stationären Spitaleintritte. Der Vorsteher des Departements des Innern hat in der Samstagrundschau von Radio SRF vom 27. Juni 2020²⁰ zweimal erklärt, die Epidemie bleibe bei uns, bis wir einen Impfstoff hätten. Dies bedeutet eine schleichende Veränderung von Begriffen wie «Epidemie» oder «Krankheitserreger», die in den einschlägigen Gesetzen verwendet werden und rechtswirksam sind.

Ein relevanter Krankheitserreger muss in signifikantem Ausmass eine Krankheit auslösen (gemäss den Henle-Koch-Postulaten) und darf nicht zu einem Ko-Faktor werden, der nur in seltenen Fällen und bei gewissen Begleiterkrankungen zu Symptomen führt, selbst wenn diese schwerwiegend sind. Und eine Epidemie muss eine Seuche mit gravierenden Folgen bleiben und darf nicht mit dem Vorhandensein eines Erregers gleichgesetzt werden, der in einigen Fällen zu Krankheiten führt.

Ansonsten droht die ernstliche Gefahr, dass bereits ein normales virologisches Grundrauschen notrechtliche Massnahmen rechtfertigt, die zu einem «new normal» führen,

¹⁹ David Eugster: Das Vollmachtenregime in der Schweiz
https://www.swissinfo.ch/ger/direktedemokratie/vollmachtenregime-schweiz_als-die-schweiz-dem-bundesrat-die-lust-am-autoritaeren-regieren-austrieb/45203984
und Historisches Lexikon der Schweiz: Vollmachtenregime, <https://hls-dhs-dss.ch/de/articles/010094/2013-08-26/>

²⁰ <https://www.srf.ch/play/radio/popupaudioplayer?id=63abca89-0838-4c35-90be-c54d4e7672bf>

das sich niemand wünscht und das inkompatibel mit den Grundzügen der direkten Demokratie ist.

Als Stimmbürger und Teil des Souveräns wünscht man sich klare Gesetze mit stringenten Begriffen und unter Berücksichtigung des Grundsatzes, dass die Regierung im Auftrag des Volkes handelt und nicht im Auftrag von sich selber.

Das vorgeschlagene Covid-19-Gesetz entspricht diesen Grundsätzen in keiner Weise. Es ist deshalb abzulehnen oder in Bezug auf das Legalitätsprinzip, die Verhältnismässigkeit und der rechtswirksamen medizinischen Begriffe nachzubessern.

Die vorstehenden Überlegungen entsprechen in Sinn und Geist den Ansichten einer substanziellen Minderheit der Schweizer Bevölkerung. Ihre Meinung wird zwar von den Medien kaum dargestellt. Aber diese Minderheit existiert, sie macht sich grosse Sorgen und sie ist entschlossen, diese unsere Verfassung und die darin festgeschriebenen Grundrechte zu verteidigen. Dazu kommt ein nicht zu unterschätzender Teil einer schweigenden Mehr- oder Minderheit, die sich aus Opportunitätsgründen nicht mehr zu äussern wagt.

Der Souverän der Schweizerischen Eidgenossenschaft sind die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger, wobei die Verfassung so ausgelegt ist, dass Minderheiten – nicht nur sprachliche, sondern auch kulturelle und ideelle – durch ein gewisses, allerdings nicht eindeutig durchformuliertes Konsensprinzip geschützt werden. Es kann also nicht sein, dass eine Mehrheit Verfassungsänderungen oder Gesetze beschliesst, die für Minderheiten als absolut unannehmbar gelten.

Der Schutz der unveräusserlichen Grundrechte, die von der Gesetzesvorlage tangiert werden, misst sich also an den ideellen, kulturellen und politischen Minderheiten, zu deren Schutz sie überhaupt bestehen. Ohne diesen Schutz verkommt die Demokratie eidgenössischer Prägung zu einer Diktatur der Mehrheit. Nicht umsonst ist die Freiheit der erste Zweck des Bundes, den die Verfassung nennt, noch vor Demokratie, Unabhängigkeit und Frieden (siehe Präambel²¹). Ohne ein substanzielles Mass an Freiheit ist Demokratie unmöglich.

Bern, 10.7.2020

Johannes Rink

²¹ <https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/19995395/index.html#ani1>

Einschreiben
Bundeskanzlei
Rechtsdienst
3003 Bern
recht@bk.admin.ch

Vernehmlassung Entwurf «Covid-19-Gesetz»
Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren

Gestützt auf Art. 4 des «Bundesgesetzes über das Vernehmlassungsverfahren»¹ teile ich Ihnen meine Überlegungen zum Entwurf des «Bundesgesetzes über die gesetzlichen Grundlagen für Verordnungen des Bundesrates zur Bewältigung der Covid-19-Epidemie»² mit, zu dem am 19. Juni die Vernehmlassung eröffnet wurde.

1. Eine Rechtsgrundlage für Notrecht zur Bekämpfung von Covid-19 besteht nicht.

Rechtsgrundlagen der Covid-19-Verordnungen, die der Bundesrat im März erlassen hat, ist die Erklärung der «ausserordentlichen Lage» gemäss Art. 7 des Epidemiegesetzes³ und Art. 185, Abs. 3 der Bundesverfassung,⁴ der dem Bundesrat die Kompetenz erteilt, befristete Verordnungen und Verfügungen zu erlassen, «um eingetretenen oder unmittelbar drohenden schweren Störungen der öffentlichen Ordnung oder der inneren oder äusseren Sicherheit zu begegnen.»

Die «ausserordentliche Lage» ist weder in der Verfassung noch in der Gesetzessammlung oder durch ein Gerichtsurteil definiert. Die präziseste Bezeichnung findet sich im Glossar der

¹ <https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/20032737/index.html#a4>

² <https://www.newsd.admin.ch/newsd/message/attachments/61792.pdf>

³ <https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/20071012/index.html#a7>

⁴ <https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/19995395/index.html#a185>

Botschaft vom 3. Dezember 2010 zum Epidemiengesetz (S. 452)⁵: «ausserordentliche Lage: siehe Artikel 7 E-EpG. Beispiel: Worst-Case-Pandemie (analog Spanische Grippe 1918)». Dass es sich bei Covid-19 nicht um eine Worst Case-Pandemie handelt, ist unbestritten. Wie in anderen Ländern auch, setzte der Lockdown auch in der Schweiz erst ein, als die Ausbreitung bereits rückläufig war. Mit knapp 1700 Covid-19 zugeordneten Todesopfern liegt die Pandemie weit unter den Opfern der Grippewelle von 2015, die gemäss Todesursachenstatistik bei 2500 liegt.⁶

Während die Medien zu Beginn der Pandemie noch von einem Ereignis von der Grössenordnung der spanischen Grippe sprachen, stützten die Zahlen zu keinem Zeitpunkt der Entwicklung diesen Befund.

Es gibt denn auch keine Rechtsgrundlage, notrechtliche Verordnungen für eine ausserordentliche Lage, die sich einzig und ausdrücklich auf ein Worst-Case-Szenario in der Art der Spanischen Grippe bezieht, zu verlängern.

2. Sämtliche Ziele der Covid-19-Verordnung sind erreicht

Zweck der COVID-19-Verordnung 2 gemäss Art. 1⁷ ist:

- «a. die Verbreitung des Coronavirus (COVID-19) in der Schweiz zu verhindern oder einzudämmen;
- b. die Häufigkeit von Übertragungen zu reduzieren, Übertragungsketten zu unterbrechen und lokale Ausbrüche zu verhindern oder einzudämmen;
- c. besonders gefährdete Personen zu schützen;
- d. die Kapazitäten der Schweiz zur Bewältigung der Epidemie sicherzustellen, insbesondere zur Aufrechterhaltung der Bedingungen für eine ausreichende Versorgung der Bevölkerung mit Pflege und Heilmitteln.»

Die vollständige Ausrottung eines Virus kann vom Gesetzgeber nicht gemeint sein. Der Anteil der Testpositiven unter den insgesamt Getesteten pendelt seit Ende Mai zwischen 0,42 und 0,78 Prozent. Die Erhöhung der «Fallzahlen» geht allein auf die gesteigerte Testtätigkeit zurück – die höchste seit Beginn der Pandemie. (Seit anfangs Juli meldet das BAG die Anzahl Tests allerdings nicht mehr).

Zwischen dem 1. Mai und dem 6. Juli wurden gemäss Angaben des BAG gerade noch 95 Personen wegen oder mit Covid-19 hospitalisiert.⁸ Das entspricht einem Anteil von 0,22 Prozent

⁵ <https://www.admin.ch/opc/de/federal-gazette/2011/311.pdf>

⁶ <https://www.bfs.admin.ch/bfs/de/home/statistiken/kataloge-datenbanken/medienmitteilungen.assetdetail.3742835.html>

⁷ <https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/20200744/index.html#a1>

⁸ https://www.bag.admin.ch/dam/bag/de/dokumente/mt/k-und-i/aktuelle-ausbrueche-pandemien/2019-nCoV/covid-19-datengrundlage-lagebericht.xlsx.download.xlsx/200325_Datengrundlage_Grafiken_COVID-19-Bericht.xlsx

aller Hospitalisierungen, die in einer neunwöchigen Periode normalerweise anfallen (Basis 2018, Bundesamt für Statistik⁹). Seit dem 1. Mai verstarben 118 Personen mit oder an Covid-19. Das sind 1,0 Prozent aller Todesfälle, die in neun Wochen durchschnittlich anfallen (2019, Bundesamt für Statistik¹⁰). Für jeden ordnungspolitischen Zweck muss gelten: Die Pandemie ist überwunden.

3. Die Veränderung der notrechtlichen Verordnungen als Gesetz ist ordnungspolitisch unnötig, auch nicht zur Bekämpfung eines Wiederaufflammens der Pandemie.

Der Bundesrat hat die Pandemie mit befristeten, auf Notrecht basierenden Verordnungen bewältigt. Auch wenn die Verordnungen wie vorgeschrieben Mitte September auslaufen, kann er ein Wiederaufflammen der Pandemie jederzeit wieder mit neuen, den aktuellen Verhältnisse angepassten notrechtlichen Verordnungen angehen. Dies erfordert keine neue gesetzliche Grundlage. Dies bestätigt auch der Bundesrat auf Seite 6 der Erläuterungen zum Covid-19 ausdrücklich.¹¹

4. Die Hochrechnungen betreffend einer Fortsetzung der Pandemie in Form einer «zweiten Welle» sind nachweislich falsch.

Eine «zweite Welle» wird vom Bundesrat nicht explizit als Grund für die Verlängerung des Notrechts genannt, sondern nur angedeutet: «Kann einer ... neuen Situation (z. B. bei einer <zweiten Welle> der Epidemie) nicht anders als durch bundesrätliches Verordnungsrecht begegnet werden, ...» (a.a.O.). Trotzdem geht aus der Vorlage des Bundesrates unmissverständlich und eindeutig hervor, dass er mit einer Fortdauer der Epidemie rechnet. Nur deshalb kann er die Verlängerung seiner notrechtlichen Kompetenzen beantragen. Zur Diskussion steht damit die Plausibilität einer zweiten Welle. Dazu wurde von einer bundeseigenen Institution, der Ecole polytechnique fédérale de Lausanne (EPFL) im April 2020 durch ein Mitglied der bundesrätlichen «Swiss national Covid-19 Task Force», Prof. Fellay, die Studie «Switzerland COVID-19 Scenario Report»¹² angefertigt. Sie rechnet für diesen Sommer mit 5000 bis 20'000 Corona-Toten – bis zu zwölf Mal mehr als während der Hauptwelle. Prof. Fellay ging von zwei Annahmen aus, die sich schon damals als falsch erwiesen.

⁹ <https://www.bfs.admin.ch/bfs/de/home/statistiken/gesundheit/gesundheitswesen/spitaeler/patienten-hospitalisierungen.html>

¹⁰ <https://www.bfs.admin.ch/bfs/de/home/statistiken/bevoelkerung/geburten-todesfaelle/todesfaelle.html>

¹¹ <https://www.news.admin.ch/news/message/attachments/61823.pdf>

¹² <https://jcblemai.github.io>

Zum einen unterliegen gemäss seiner Studie alle Infizierten demselben Risiko einer Hospitalisierung. Man wusste aber schon im April, dass 50 bis 80 Prozent der Infizierten keinerlei Symptome haben. Zum andern haben Prof. Fellays Hochrechnung zufolge alle Altersgruppen dieselbe Sterbewahrscheinlichkeit. Schon damals war wissenschaftlich unbestritten, dass alte Menschen mit Vorerkrankungen den allergrössten Teil der Todesopfer ausmachen. Die Tatsache, dass Prof. Fellay trotz dieser eklatanten Mängel einer politik-bestimmenden Studie Mitglied der «Swiss national Covid-19 Task Force» bleibt, zeigt, dass der Bundesrat auf seine Beratung zu zählen gewillt ist und sich damit einem erheblichen Risiko einer Fehleinschätzung aussetzt. Keinesfalls darf der Gesetzgeber einer Vorlage zustimmen, die der Abwehr einer unwissenschaftlich hochgerechneten Gefahr dient. Er geht sonst ein grosses Risiko ein, mit den notrechtlichen Massnahmen weit mehr Schaden anzurichten, als er mit ihnen verhindern kann.

5. Keine Verlängerung des Notrechts ohne Überprüfung seiner Wirksamkeit.

Gemäss Art. 170 BV¹³ sorgt die Bundesversammlung dafür, «dass die Massnahmen des Bundes auf ihre Wirksamkeit überprüft werden». Dies muss insbesondere für Massnahmen im Zusammenhang mit einem Ereignis gelten, das nach übereinstimmender Einschätzung das Folgenreichste seit dem zweiten Weltkrieg ist. Nun haben aber die Geschäftsprüfungskommissionen die Beratung über die vom Bundesrat getroffenen Massnahmen auf den August verschoben. Mit dem Covid-19-Gesetz liegt also ein Entwurf für die Verlängerung nicht überprüfter Massnahmen vor, wie es eigentlich die Bundesverfassung fordert. Eine Überprüfung, auch der Verhältnismässigkeit fällt umso schwerer, als der Bundesrat für das Gesetz die Dringlichkeit beantragt und die Vernehmlassungszeit von drei Monaten auf drei Wochen verkürzt hat. Vor einer Verlängerung der notrechtlichen Grundlagen ist die Wirksamkeit der darin geregelten Massnahmen durch die Bundesversammlung zu überprüfen.

6. Die Institutionen des vorgeschlagenen Covid-19-Gesetzes entsprechen nicht den gesetzlichen Erfordernissen.

Gemäss Art. 54 Epidemiengesetzes¹⁴ schaffen Bund und Kantone «ein Organ zur Förderung der Zusammenarbeit», u.a. zur «Unterstützung des Einsatzorgans des Bundes bei der Bewältigung von besonderen oder ausserordentlichen Lagen» (Abs. 3, lit. e). Ein solches Organ wurde nicht eingesetzt und ist im Covid-19-Gesetz, das sich ausdrücklich auf das Epidemiengesetz stützt, auch nicht vorgesehen. Die Ereignisse der letzten Monate zeigen deutlich, dass dieser Mangel an gesetzgeberischer Präzision zu realen Konsequenzen in der Zusammenar-

¹³ <https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/19995395/index.html#a170>

¹⁴ <https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/20071012/index.html#a54>

beit zwischen Bund und Kantonen sowie unter den Kantonen führt. Eine Vorlage ohne Erfüllung der gesetzlichen Vorlagen darf nicht angenommen werden.

7. Unklare Regelung der Impfpflicht

Gemäss Art. 22 des Epidemiengesetzes¹⁵ sind es die Kantone und nicht der Bund, die «Impfungen von gefährdeten Bevölkerungsgruppen, von besonders exponierten Personen und von Personen, die bestimmte Tätigkeiten ausüben, für obligatorisch erklären, sofern eine erhebliche Gefahr besteht».

Art. 6 des Epidemiengesetzes¹⁶ (besondere Lage) gibt dem Bundesrat die Möglichkeit, selber solche Impfungen verpflichtend anzuordnen, aber immer noch unter Beschränkung auf gefährdete Bevölkerungsgruppen oder besonders exponierte Personen.

Das Covid-19-Gesetz hebt diese Einschränkung nicht explizit auf, hält in Art. 2, Abs. 1 jedoch fest, der Bundesrat könne «Massnahmen zur Verminderung des Übertragungsrisikos und zur Bekämpfung der durch das Coronavirus verursachten Krankheit (Covid-19) anordnen. Er hört dabei die Kantone an.» Darunter würde auch ein Impfblogatorium fallen, wie der Bundesrat auf Seite 10 der Erläuterungen ausdrücklich festhält. Der von einem Impfblogatorium betroffene Personenkreis würde dann nach einfacher Anhörung der Kantone, aber ohne Entscheidung des ursprünglichen Gesetzgebers – der Bundesversammlung – an den Bundesrat übergehen. Es widerspricht dem Legalitätsprinzip, den Entscheid einer übergeordneten Instanz, in diesem Fall der Bundesversammlung, durch eine untergeordnete Stelle, den Bundesrat, zu verändern oder aufzuheben. Es ist auch nicht ratsam, in einer besonders strittigen Frage – die seinerzeit zum Referendum gegen das Epidemiengesetz führte – einen Volksentscheid auf Stufe Verwaltung aufzuheben, selbst wenn dies mangels Verfassungsgerichtsbarkeit nicht angefochten werden kann.

Das Covid-19-Gesetz sollte diese wichtige Frage in einer für die allgemeine Bevölkerung verständlichen Sprache klären.

8. Ein Impfblogatorium mit nicht abschliessend geprüften pharmazeutischen Produkten ist völkerrechtlich verboten.

Art. 7 des «Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte»¹⁷, in der Schweiz in Kraft getreten am 18. September 1992, schreibt u.a. fest, «niemand [dürfe] ohne seine freiwillige Zustimmung medizinischen oder wissenschaftlichen Versuchen unterworfen wer-

¹⁵ <https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/20071012/index.html#a22>

¹⁶ <https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/20071012/index.html#a6>

¹⁷ <https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/19660262/index.html#a7>

den». Nachdem das Covid-19-Gesetz den Bundesrat in Art. 2 Abs. 3, lit. i ermächtigt, «Ausnahmen von der Zulassungspflicht für Arzneimittel» vorzusehen, ist davon auszugehen, dass Impfstoffe vor Abschluss der normalerweise vorgeschriebenen wissenschaftlichen Prüfung in Verkehr gebracht oder sogar obligatorisch erklärt werden. Sie befinden sich gewissermassen in der Schlussphase der medizinischen und wissenschaftlichen Versuche und müssen deshalb explizit von einem Obligatorium ausgeschlossen werden. Ein Ausschluss nicht standardgemäss geprüfter Impfstoffe aus einem möglichen Obligatorium ist auch für den Schutz der körperlichen Unversehrtheit gemäss BV Art. 10, Abs. 2¹⁸ angezeigt.

9. Die Dringlichkeit des Covid-19-Gesetzes ist nicht erforderlich.

Wie dargelegt, kann einem allfälligen Wiederaufflammen der Pandemie auch ohne Verlängerung des Notrechts begegnet werden. Der Bundesrat kann aufgrund der bestehenden Rechtsgrundlagen, falls erforderlich, nach Ablauf der geltenden Covid-19-Verordnungen, einfach neue, wiederum befristete, erlassen. Es besteht demnach auch kein Anlass, dem Gesetzesentwurf die Dringlichkeit zu verleihen.

Diese unnötige Klausel beseitigt unnötigerweise die aufschiebende Wirkung eines Referendums und erzeugt den Eindruck, der Bundesrat wolle das Krisenmanagement gegen den Souverän durchführen.

Dabei erfordert die Bewältigung einer Krise nicht nur notrechtliche Kompetenzen (über die der Bundesrat bereits verfügt), sondern auch eine Zusammenarbeit zwischen Regierung und Bevölkerung, ganz besonders in einem direktdemokratischen Land wie der Schweiz. Diese Zusammenarbeit wird durch den ungerechtfertigten Status der Dringlichkeit des Covid-19-Gesetzes und der daraus folgenden Behinderung der Volksrechte entscheidend in Frage gestellt.

10. Umfassende Ermächtigung des Bundesrates ist unbegründet.

Das Covid-19-Gesetz regelt nicht nur die direkte Bekämpfung der Pandemie (Primärmassnahmen), sondern auch «Massnahmen zur Bewältigung von Folgeproblemen, die sich erst durch die Ergreifung der Massnahmen nach dem Epidemien-Gesetz ergeben», sog. «Sekundärmassnahmen». Für solche grösstenteils vorhersehbaren Massnahmen besteht keine explizite Dringlichkeit. Sie können auch ohne Sondervollmachten auf ordentlichem parlamentarischem Weg eingebracht werden, z.B. in Form des einfachen Bundesbeschlusses nach Art. 163 BV.

¹⁸ <https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/19995395/index.html#a10>

Fazit

Die historische Erfahrung mit notrechtlichen Massnahmen zeigt, dass die Rückkehr zu normalen demokratischen Abläufen – aus welchen Gründen auch immer – schwierig ist. Von 1930 bis 1945 haben Bundesrat und Parlament das dringliche Bundesrecht oft und nicht immer gerechtfertigt eingesetzt. Und es brauchte nicht weniger als sieben Volksinitiativen (die alle von Bundesrat und Parlament abgelehnt wurden), bis 1952 die direkte Demokratie wiederhergestellt wurde.¹⁹

Der Verlauf der Pandemie hat auch gezeigt, dass die massgebenden Begriffe und Kriterien mehrmals geändert wurden. War es erst eine überdurchschnittliche Bedrohung für die Gesundheit der gesamten Bevölkerung, ging es später um die Sicherstellung von Intensivkapazitäten, dann um den Reproduktionsfaktor und seit neuestem um «Fallzahlen». Hinter diesen verbergen sich aber keine medizinischen Fälle, die eine Behandlung erforderten, sondern Testpositive. Die Hospitalisationen aufgrund von Covid-19 bleiben indes seit Wochen auf Werten um 0,2 Prozent der gesamten stationären Spitaleintritte.

Der Vorsteher des Departements des Innern hat in der Samstagsrundschau von Radio SRF vom 27. Juni 2020²⁰ zweimal erklärt, die Epidemie bleibe bei uns, bis wir einen Impfstoff hätten. Dies bedeutet eine schleichende Veränderung von Begriffen wie «Epidemie» oder «Krankheitserreger», die in den einschlägigen Gesetzen verwendet werden und rechtswirksam sind.

Ein relevanter Krankheitserreger muss in signifikantem Ausmass eine Krankheit auslösen (gemäss den Henle-Koch-Postulaten) und darf nicht zu einem Ko-Faktor werden, der nur in seltenen Fällen und bei gewissen Begleiterkrankungen zu Symptomen führt, selbst wenn diese schwerwiegend sind. Und eine Epidemie muss eine Seuche mit gravierenden Folgen bleiben und darf nicht mit dem Vorhandensein eines Erregers gleichgesetzt werden, der in einigen Fällen zu Krankheiten führt.

Ansonsten droht die ernstliche Gefahr, dass bereits ein normales virologisches Grundrauschen notrechtliche Massnahmen rechtfertigt, die zu einem «new normal» führen, das sich niemand wünscht und das inkompatibel mit den Grundzügen der direkten Demokratie ist.

Als Stimmbürger und Teil des Souveräns wünscht man sich klare Gesetze mit stringenten Begriffen und unter Berücksichtigung des Grundsatzes, dass die Regierung im Auftrag des Volkes handelt und nicht im Auftrag von sich selber.

¹⁹ David Eugster: Das Vollmachtenregime in der Schweiz https://www.swissinfo.ch/ger/direktedemokratie/vollmachtenregime-schweiz_als-die-schweiz-dem-bundesrat-die-lust-am-autoritaeren-regieren-austrieb/45203984
und Historisches Lexikon der Schweiz: Vollmachtenregime, <https://hls-dhs-dss.ch/de/articles/010094/2013-08-26/>

²⁰ <https://www.srf.ch/play/radio/popupaudioplayer?id=63abca89-0838-4c35-90be-c54d4e7672bf>

Das vorgeschlagene Covid-19-Gesetz entspricht diesen Grundsätzen in keiner Weise. Es ist deshalb abzulehnen oder in Bezug auf das Legalitätsprinzip, die Verhältnismässigkeit und der rechtswirksamen medizinischen Begriffe nachzubessern.

Die vorstehenden Überlegungen entsprechen in Sinn und Geist den Ansichten einer substantiellen Minderheit der Schweizer Bevölkerung. Ihre Meinung wird zwar von den Medien kaum dargestellt. Aber diese Minderheit existiert, sie macht sich grosse Sorgen und sie ist entschlossen, diese unsere Verfassung und die darin festgeschriebenen Grundrechte zu verteidigen. Dazu kommt ein nicht zu unterschätzender Teil einer schweigenden Mehr- oder Minderheit, die sich aus Opportunitätsgründen nicht mehr zu äussern wagt.

Der Souverän der Schweizerischen Eidgenossenschaft sind die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger, wobei die Verfassung so ausgelegt ist, dass Minderheiten – nicht nur sprachliche, sondern auch kulturelle und ideelle – durch ein gewisses, allerdings nicht eindeutig durchformuliertes Konsensprinzip geschützt werden. Es kann also nicht sein, dass eine Mehrheit Verfassungsänderungen oder Gesetze beschliesst, die für Minderheiten als absolut unannehmbar gelten.

Der Schutz der unveräusserlichen Grundrechte, die von der Gesetzesvorlage tangiert werden, misst sich also an den ideellen, kulturellen und politischen Minderheiten, zu deren Schutz sie überhaupt bestehen. Ohne diesen Schutz verkommt die Demokratie eidgenössischer Prägung zu einer Diktatur der Mehrheit. Nicht umsonst ist die Freiheit der erste Zweck des Bundes, den die Verfassung nennt, noch vor Demokratie, Unabhängigkeit und Frieden (siehe Präambel²¹). Ohne ein substantielles Mass an Freiheit ist Demokratie unmöglich.

Diesen obenstehend von einem Fachmann formulierten Ansichten schliesse ich mich an:

Ort, Datum:

Nussbaumen, 10.07.2020

Name und Unterschrift:

Magdalena Caluori

²¹ <https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/19995395/index.html#ani1>

Adrian Brunner
2, bd du Ténao
MC 98000 Monaco
brunner.adrian@gmail.com

Bundeskanzlei
Vernehmlassungen Rechtsdienst
Bundeshaus
CH 3000 Bern
recht@bk.admin.ch

10. Juli 2020

**Vernehmlassungsverfahren zum
Bundesgesetz über die gesetzlichen Grundlagen für Verordnungen des Bundesrates „zur Bewältigung der Covid-19-Epidemie (Covid-19-Gesetz)“:**

Sehr geehrte Damen und Herren,

Als Delegierter lasse ich mich im Namen der Auslandschweizer in Monaco wie folgt innert Frist vernehmen:

1. Es liegt allein am Bundesrat/BAG, die Verhältnismässigkeit der schon bisherigen sozialen und wirtschaftlichen Einschränkungs-Massnahmen ("Lockdown") mit dem tatsächlich üblichen Grippe-Virus zu begründen und zu verantworten, dh dass **nicht auch mildere bis gar keine Massnahmen insgesamt für das Schweizer Volk wesentlich kleinere gesundheitliche, materielle und soziale Schäden anrichten würden.** Ueberzeugende Argumente wurden bisher aber nicht geliefert.

2. Für die **Dringlichkeit** dieses Epidemiengesetzes - und damit für die Notwendigkeit der Einschränkung der Menschen- und Volksrechte - **werden keine tatsächlichen Beweise vorgelegt.** Solange ist die Dringlichkeit klar zu verneinen, im höheren Interesse der Aufrechterhaltung von Menschen- und demokratischen Volksrechten in der Eidgenossenschaft.

Mit bestem Dank für Ihr Verständnis
und freundlichen Grüssen

Adrian Brunner

(gültig ohne handschriftliche Unterschrift)

Erwin Bernhard
c/o opifer gmbh
Strehlgasse 10
8416 Flaach
bernhard_erwin@hotmail.com

Bundeskanzlei
Vernehmlassungen Rechtsdienst
Bundeshaus
CH 3000 Bern
recht@bk.admin.ch

10. Juli 2020

**Vernehmlassungsverfahren zum
Bundesgesetz über die gesetzlichen Grundlagen für Verordnungen des Bundesrates „zur Bewältigung der Covid-19-Epidemie (Covid-19-Gesetz)“:**

Sehr geehrte Damen und Herren,

Als Auslandschweizer in Thailand, mache ich mir Gedanken über die Zukunft der Schweiz :

1. Es liegt allein am Bundesrat/BAG, die Verhältnismässigkeit der bisherigen sozialen und wirtschaftlichen Einschränkungs-Massnahmen ("Lockdown") zu begründen und zu verantworten, das heisst, dass nicht auch mildere bis gar keine Massnahmen insgesamt für das Schweizer Volk wesentlich kleinere gesundheitliche, materielle und soziale Schäden anrichten würden. Ueberzeugende Argumente wurden bisher nicht genannt.
2. Für die Dringlichkeit dieses Epidemiengesetzes - und damit für die Notwendigkeit der Einschränkung der Menschen- und Volksrechte - werden keine tatsächlichen Beweise vorgelegt. Solange ist die Dringlichkeit unnötig, im Interesse der Aufrechterhaltung von Menschen- und demokratischen Volksrechten in der Eidgenossenschaft.

Danke für Ihr Verständnis
und freundlichen Grüssen

Erwin Bernhard

(gültig ohne Unterschrift)

Stellungnahme Vernehmlassung zu Covid-19-Gesetz

Von: [DENEREAZ Anita](#)
[Chemin des vélares 12](#)
[1880 BEX](#)

EINSCHREIBEN

An die
Schweizerische Bundeskanzlei
Bundeshaus West
3003 Bern

Stellungnahme im Rahmen der Vernehmlassung zum Covid-19-Gesetz

Sehr geehrte Präsidentin des Nationalrats Frau Moret
Sehr geehrter Präsident des Ständerats Herr Stöckli
Sehr geehrter Herr Bundeskanzler Thurnherr

Der Bundesrat hat am 19.6.2020 das Vernehmlassungsverfahren zum Entwurf des Covid-19-Gesetz eröffnet. Gerne nutzen wir die Gelegenheit, Stellung zu nehmen. Zusammenfassend kommen wir zum Schluss,

- (1) Dass die Voraussetzungen für eine Dringlicherklärung und sofortige Inkraftsetzung dieses Gesetzes auf der Basis von Art. 165 Bundesverfassung nicht gegeben sind, insbesondere nicht soweit es um den Schutz der öffentlichen Gesundheit vor COVID-19 geht. Die bestehende gesetzliche Ordnung (Epidemiengesetz; allenfalls Art. 185 Abs. 3 BV) reicht als rechtliche Basis für einen wirksamen Schutz der öffentlichen Gesundheit vor den Auswirkungen von COVID-19 vollumfänglich aus;
- (2) Dass unabhängig von der Frage der Dringlichkeit ohnehin kein zusätzlicher Regelungsbedarf besteht. Die bestehende Ordnung (Epidemiengesetz; allenfalls Art. 185 Abs. 3 BV) reicht für den Schutz der öffentlichen Gesundheit vor den Auswirkungen von COVID-19 vollumfänglich aus.
- (3) Dass auf das geplante Gesetz in seiner jetzigen Form nicht einzutreten ist, weil es schwerwiegende rechtsstaatliche Mängel aufweist. Dass im Falle seiner inhaltlichen Beratung die nachfolgend aufgezeigten Mängel und Risiken für die Bevölkerung auf jeden Fall zu beseitigen sind, da diese verfassungsmässige Rechte und Schutzgarantien (insbesondere das Legalitäts- und das Verhältnismässigkeitsprinzip) verletzen.

Wir empfehlen daher der Bundesversammlung

- (I) **auf das Geschäft mangels Dringlichkeit nicht einzutreten, resp. die Dringlichkeit abzulehnen;**
- (II) Eventualantrag bei Eintreten auf diese Vorlage:
das Gesetz mangels Notwendigkeit vollständig abzulehnen;
- (III) Eventualantrag bei grundsätzlicher Annahme dieses Gesetzes:
eine umfassende Überarbeitung oder Anpassung des Gesetzes im Sinne untenstehender Ausführungen vorzunehmen.

Begründung unserer Schlussfolgerungen und Empfehlungen:

1.) Zu Schlussfolgerung 1

Fehlende Dringlichkeit im Sinne von Art. 165 BV

Gemäss Artikel 13 der Vorlage soll das Gesetz für dringlich erklärt werden im Sinne von Art. 165 Abs. 1 BV. Eine Dringlicherklärung nach Art. 165 Abs. 1 BV würde voraussetzen, dass nicht wiedergutzumachende Nachteile drohen, sollte das Gesetz nicht unmittelbar Geltung erlangen (Tschannen in St. Galler Kommentar zur Bundesverfassung, N. 6 zu Art. 165, 3. Auflage 2014). Im Zusammenhang mit COVID-19 bedeutet dies: Der Bundesrat hätte *nachzuweisen, dass nicht wiedergutzumachende Nachteile für die öffentliche Gesundheit drohen, würde dieses Gesetz nicht für dringlich erklärt.*

Diesen Nachweis hat der Bundesrat nicht erbracht. Er hat nicht einmal den Versuch unternommen, ihn zu erbringen. Er ist in dieser Hinsicht in keiner Art und Weise tätig geworden.

Damit missachtet er die Beweispflicht, die im Rechtsstaat jener Instanz obliegt, die Dringlichkeit behauptet und Grundrechte zu beschneiden gedenkt, sei es auch nur zeitweilig (Art. 2 Abs. 4 des Entwurfes). Dies ist umso unbegreiflicher, als der Bundesrat seinen verfassungsrechtlich gebotenen Beweispflichten während der Corona-Krise noch niemals, also seit Anbeginn seiner oktroyierten Massnahmen nicht nachgekommen ist. Die verfassungswidrigen Grundrechtsbeschneidungen (Versammlungsfreiheit, Bewegungsfreiheit, Meinungsäusserungsfreiheit, Vereinsfreiheit, Familienfreiheit, wirtschaftliche Betätigungsfreiheit u.a.m) dauern nun schon mehrere Monate an, ohne dass die Exekutive auch nur Anstalten macht, ihren Beweislasten nachzukommen. Stattdessen hat sie ausländische Lagebeurteilungen kopf- und kritiklos übernommen und ausländische Massnahmen ungeprüft in der Schweiz ebenfalls erlassen und umgesetzt. Damit hat sie schweizerische Souveränität mit Füßen getreten, anstatt dem Auftrag nachzukommen, für den sie gewählt ist: eine eigene, kritische Lagebeurteilung zu erstellen, die verschiedene Seiten der alles andere als einheitlichen wissenschaftlichen Expertise zu Wort kommen lässt (Dr. med. Claus Köhnlein, Prof. Dr. Hendrick Streeck; Prof. Dr. Sucharit Bhakdi, Prof. Dr. Klaus Püschel; Dr. Wolfgang Wodarg, Prof. Dr. John Ioannidis; Prof. Dr. Knut Wittkowski; Prof. Dr. Doron Lancet und viele andere mehr). Auf diese Weise kam es zum Erlass unverhältnismässiger, weil nicht erforderlicher Massnahmen. Dieses Vorgehen verstösst gegen die Art. 5 Abs. 2, 9 und 36 Abs. 3 der Bundesverfassung. Es muss demnach vom Parlament unbedingt korrigiert werden, um weitere Verletzungen wesentlicher verfassungsmässiger Grundsätze (Verhältnismässigkeit etc.) wenigstens für die Zukunft auszuschliessen.

Die täglichen BAG-Berichte betreffend Hospitalisierungen und Todesfälle weisen seit anfangs Mai nur noch minimale Zahlen aus. Für Spitäler und Ärzte in der Schweiz ist das Phänomen COVID-19 als eigenständige erhebliche Bedrohung für die öffentliche Gesundheit (resp. Bedrohung für die Infrastruktur) nicht mehr wahrnehmbar - abgesehen von einer tiefgreifenden Verängstigung in der Bevölkerung, die massgeblich auf die zu diesem Zweck geführten, ständigen Kampagnen des Bundesrats, der SRF und der Presse zurückzuführen sind. Zwischenzeitlich hat sich die Diskussion von den effektiv erkrankten und verstorbenen Personen völlig entfernt und auf die Thematik der Tests verlagert: „Anzahl positiv getestete Personen pro Tag“. Diese oberflächliche Betrachtungsweise wird der effektiven Bedrohungslage durch COVID-19 aus zahlreichen Gründen nicht gerecht.

Einerseits hängt diese Messgrösse (Anzahl positiv getestete Personen) von der Anzahl der durchgeführten Tests ab. Diese ist in den letzten Wochen aber stetig auf ein hohes Mass gestiegen. Setzt man jedoch die positiven Testergebnisse ins Verhältnis zur Zahl der vorgenommenen Tests, ergibt sich keine Steigerung, sondern ein gleichbleibender Anteil von unter einem Prozent. Das wird

aber verschwiegen und zusätzlich noch dadurch verschleiert, dass von steigenden «Fallzahlen» die Rede ist. Es handelt sich aber gerade um keine «Krankheitsfälle» (mit Symptomen), sondern nur um positive Testergebnisse. Zweitens wurden diese Tests niemals von einer unabhängigen Instanz validiert, und ihre Treffergenauigkeit ist in der Fachwelt mehr als bloss umstritten (<https://www.youtube.com/watch?v=MGfBIWX2m0U&feature=youtu.be> [ab Min. 2]). Drittens ist die Zahl der Fälle mit COVID-19-bedingten schwerwiegenden Komplikationen mittlerweile statistisch dermassen tief, dass die Testergebnisse (Anzahl positiv getestete Personen) in keiner Weise als genügend anerkannt werden können als Erfüllung der dem Bundesrat obliegenden Beweislast für eine effektiv erhebliche Bedrohung der öffentlichen Gesundheit, respektive der Krankenpflegeeinrichtungen.

Die stete Berufung auf die Testergebnisse seitens Bundesrat ist deshalb im Fall von COVID-19 irreführend und zur Rechtfertigung besonderer Kompetenzen nicht geeignet.

Um unter den gegenwärtigen Umständen tatsächlich erkrankte Personen wirksam zu behandeln und um die Verbreitung des grippeähnlichen Phänomens COVID-19 zu hemmen, ist es in keiner Weise erforderlich, dass der Bundesrat besondere Kompetenzen auf der Basis von Art. 7 oder 6 Epidemien-gesetz (Ausserordentliche oder Besondere Lage) beansprucht. Die täglich aufs Neue vom BAG bestätigten tiefen Hospitalisierungs- und Todesfallzahlen sowie die Erkenntnis, dass COVID-19 für sich allein die öffentliche Gesundheit nicht erheblich bedroht, hätten längst zu einer Beendigung auch der Besonderen Lage (Art. 6 EpG) führen müssen.

Obwohl es evident ist, dass von COVID-19 **keine erhebliche Gefahr** mehr ausgeht für **die öffentliche Gesundheit und für die Spitalinfrastruktur**, hat der Bundesrat zu keinem Zeitpunkt triftige und wissenschaftlich überprüfbare Gründe vorgebracht, um die Aufrechterhaltung seiner weitreichenden Kompetenzen im Zusammenhang mit COVID-19 zu rechtfertigen.

Aus diesen Gründen ist die Dringlichkeit dieses Gesetzes zu verneinen. Nach über 6 Monaten Erfahrung mit COVID-19 und reichlich vorhandenem empirischem Datenmaterial ist in keiner Weise erkennbar und schon gar nicht bewiesen, *welche nicht wiedergutzumachende Nachteile für die öffentliche Gesundheit drohen würden, wenn diese Vorlage nicht für dringlich erklärt würde. Deshalb ist sie als nicht dringlich zurückzuweisen.*

Die bestehende gesetzliche Ordnung des Epidemien-gesetzes (und allenfalls von Art. 185 Abs. 3 BV) reicht aus, um mit COVID-19 und allfälligen negativen Auswirkungen fertig zu werden.

Und sollte trotzdem wider Erwarten eine Situation eintreten, in welcher die öffentliche Gesundheit tatsächlich in erheblicher, besonderer Weise gefährdet wäre, stünden dem Bundesrat die bekannten Rechtsgrundlagen zur Verfügung (Art. 6 EpG; bei nachgewiesenem Bedarf allenfalls auch auf Art. 7 EpG und Art. 185 Abs. 3 BV). Davon sind wir heute aber weiter entfernt denn je.

2.) Zu Schlussfolgerung 2:

Fehlende Notwendigkeit für eine Regelung (zusätzlich zur bereits bestehenden gesetzlichen Ordnung)

Was oben im Zusammenhang mit der Dringlichkeit gesagt wurde, gilt vollumfänglich auch für das COVID-19-Gesetz per se, soweit es bezweckt, eine von COVID-19 ausgehende Gefahr für die öffentliche Gesundheit zu bannen.

Gemäss Erläuterungen will der Bundesrat für die epidemiologischen Massnahmen eine Regelung vorschlagen, *die dem Bundesrat erlaubt, all jene Massnahmen fortzuführen, die er gestützt auf Artikel 7 EpG getroffen hat, für die ihm aber eine gesetzliche Ermächtigung vom Zeitpunkt an fehlt, in*

dem er die ausserordentliche Lage für beendet erklärt und zur besonderen Lage zurückkehrt.“(Erläuterungen S. 7)

Dabei besteht wie bereits zuvor dargelegt für eine analoge Anwendung von Art. 7 EpG, respektive für dessen Verlängerung per Gesetz absolut keine Veranlassung:

Gemäss bundesrätlicher Botschaft vom Dezember 2010 zum Epidemiengesetz kommt der Status der ausserordentlichen Lage gem. Art. 7 EpG nur in Fällen von „Worst Case Pandemien“ in Frage, etwa in der Art der „Spanischen Grippe“¹. Ein solches Szenario lag aber bis heute zu keinem Zeitpunkt auch nur annähernd vor. Die Spanische Grippe forderte bekanntlich zwischen 25 und 50 Millionen Tote (bei einer Weltpopulation von 1.8 Mrd. Menschen). Die Zahl der an COVID-19 verstorbenen Menschen beträgt demgegenüber weniger als 0.5 Millionen (bei einer aktuellen Gesamtpopulation von bald 8 Mrd. Menschen). Zudem ist bekannt, dass die Spanische Grippe besonders die Bevölkerung im mittleren Alter dahinraffte, COVID-19 dagegen primär nur betagte Personen oder solche mit besonderen Vorerkrankungen.

Die Voraussagen zur Sterblichkeit seitens der WHO, der Johns Hopkins University und des Robert Koch Instituts, auf die der Bundesrat sich gestützt hat, haben sich bis zum Dreissigfachen als überzogen erwiesen. Das steht heute anhand der verfügbaren Zahlen fest. (Vgl. Roger Köppel, Telegram, https://t.me/uncut_news/12181)

Seit spätestens Mitte April 2020 steht also eindeutig fest, dass das COVID-19-Phänomen in keiner Weise als „Worst Case Pandemie“ im Sinne der Botschaft zum Epidemiengesetz betrachtet werden kann. Insbesondere wurde schnell klar, dass die erschreckenden Bilder aus Italien auf die Schweiz nicht zutreffen würden.

- Die Krankenhäuser in Norditalien sind auch in anderen Jahren jeweils zur Grippesaison überlastet. Ein beträchtlicher Teil des Ansturms auf die Krankenhäuser in Norditalien war in dieser Saison der Angst vor einem neuen unbekannten Virus geschuldet.
- Die Überlastung der Krematorien in Norditalien war lokal beschränkt auf die Gebiete, die mit starken Einschränkungen belegt wurden. Diese Überlastungen waren massgeblich eine Folge der auferlegten Massnahmen, welche die in Italien überwiegend übliche Erdbestattung maximal erschwerte und persönliches Abschiednehmen verunmöglichten.
- Bereits in einer Studie des *European Centre for Disease Prevention and Control* aus dem Jahre 2018 war nachgewiesen worden, dass Italien innerhalb Europas einen Spitzenplatz bezüglich tödlicher multiresistenter Keime belegt.
- Die Strukturen der Gesundheitssysteme unterscheiden sich zwischen den Ländern sehr stark. Die Überflutung der Spitäler, wie sie in Italien, Frankreich und Spanien auftrat, konnte in der Schweiz zu keinem Zeitpunkt beobachtet werden.
- In der Schweiz wurden die empirischen Daten aus Italien schnell bestätigt: Der weitaus überwiegende Teil der Personen, bei denen beim Tod eine Covid-19 Infektion vorlag, hatten mindestens eine schwere Vorerkrankung (Gemäss täglichen Berichten des BAG waren dies in der Schweiz 97%). Entsprechende Daten aus Italien standen bereits per Ende März zur Verfügung.

1 Im Sinne der Botschaft des Bundesrates zum EpG vom 3. Dezember 2010, S. 363.

- Das Altersmuster der Personen, bei denen beim Tod eine Covid-19 Infektion vorlag, gleicht dem Altersmuster der verstorbenen vor dem Auftreten der Covid-19 Epidemie (Gemäss Bericht des BAG vom 20.06.2020 lag der Altersmedian bei 84 Jahren, also geringfügig höher als die allgemeine Lebenserwartung in der Schweiz. Entsprechende Daten aus Italien standen per Ende März zur Verfügung).

Aus all diesen Gründen ist es nun - nach über 6 Monaten Erfahrung mit COVID-19 und reichlich vorhandenem empirischen Datenmaterial – in keiner Weise erkennbar, warum es noch immer notwendig sein soll, mittels COVID-19-Gesetz dem Bundesrat weiterhin besondere Kompetenzen einzuräumen im Bereich von Art. 6 und sogar Art. 7 EpG. Der Bundesrat belegt im Erläuternden Bericht in keiner Weise, welche erhebliche Bedrohung für die öffentliche Gesundheit durch COVID-19 ganz genau ausgeht, welche das vorliegende Gesetz zwingend erforderlich machen würde.

Generell hat es der Bundesrat versäumt, die besondere Gefährlichkeit von COVID-19 für die öffentliche Gesundheit der Bevölkerung in der Schweiz nachzuweisen. Zu diesem Nachweis wäre der Bundesrat aber gemäss Epidemiengesetz (s. auch Botschaft zum Epidemiengesetz, S. 385) und gemäss Bundesverfassung (Art. 36 BV) von Anfang an klar verpflichtet gewesen. Wissenschaftlich breit abgestützte empirische Daten, welche die (qualitativ und quantitativ) erhebliche Bedrohung der öffentlichen Gesundheit belegen, fehlen bis heute. Obduktionen wurden so gut wie gar keine vorgenommen, wodurch man die Wirkungsweise und die Letalität von COVID-19 im Einzelfall hätte feststellen können.

Aus all diesen Gründen besteht für diesen Erlass, soweit er die Bekämpfung von COVID-19 bezweckt, keine Notwendigkeit. Mit dem geltenden Epidemiengesetz steht dem Bundesrat und den Kantonen eine ausreichende gesetzliche Grundlage zur Verfügung, um mit dem Phänomen COVID-19 adäquat fertig zu werden.

Sollte aber wider Erwarten eine Situation eintreten, in welcher die öffentliche Gesundheit tatsächlich in erheblicher, besonderer Weise gefährdet wäre, stünden dem Bundesrat die bekannten Rechtsgrundlagen zur Verfügung (Art. 6 EpG; bei nachgewiesenem Bedarf allenfalls auch auf Art. 7 EpG und Art. 185 Abs. 3 BV). Davon sind wir heute aber weiter entfernt denn je.

3.) Zu Schlussfolgerung 3

Mängel, welche verfassungsmässige Rechte und Grundsätze (insbesondere das Legalitäts- und Verhältnismässigkeitsprinzip) verletzen

Der Entwurf zum Covid-19 Gesetz enthält Artikel, die bewährte Garantien der Bundesverfassung über Bord werfen. Aus diesem Grund ist auf das geplante Gesetz in seiner jetzigen Form nicht einzutreten. Sollte trotz der schwerwiegenden rechtsstaatlichen Mängel eine inhaltliche Beratung erfolgen, müssen diese Artikel dringend entfernt oder angepasst werden.

Zu streichende Teile: Folgende Artikel und Absätze schätzen wir aus verfassungsrechtlichen Überlegungen als sehr problematisch ein, weshalb sie zu streichen sind:

- **Art. 2 Abs. 3 lit. g** betr. Ausnahmen von den Bestimmungen über die Einfuhr von Heilmitteln:
Soweit diese neue Regelung im Resultat dazu führt, dass Heilmittel auf den Schweizer Markt gelangen können, welche die üblichen Zulassungsvoraussetzungen für in der Schweiz hergestellte Heilmittel nicht erfüllen, ist diese Bestimmung zu streichen (s. auch unser Kommentar zu den Bestimmungen Art. 2 Abs. 3 lit. h und i; unten).

- **Art. 2 Abs. 3 lit. h** betr. Ausnahmen von der Swissmedic-Bewilligungspflicht:

Die Gesundheitsversorgung in der Schweiz ist im internationalen Vergleich auf sehr hohem Niveau. Diese besondere Qualität basiert auf sehr gut qualifiziertem Personal und auf qualitativ und quantitativ hochstehender Spitalinfrastruktur.

Die Phase des Lock-Down hat bewiesen, dass zu jedem Zeitpunkt ausreichend qualifiziertes Personal und ausreichend Notfallkapazitäten zur Verfügung standen. Eine gewisse zusätzliche Belastung während dieser Phase resultierte aus häufigen Umstellungen in den Konzepten, Sicherheitsanforderungen und Abläufen - nicht aber aus einem erhöhten Personalausfall oder aus einem Ansturm durch Patienten.

Über die gesamte Schweiz betrachtet erlitten die Krankenhäuser und praktisch sämtliche Arztpraxen in der Schweiz vor allem einen enormen finanziellen Schaden aufgrund der vom Bundesrat verhängten Behandlungsverbote und des massiven Nachfrageeinbruchs.

Aufgrund dieser Erfahrungswerte besteht daher selbst bei einer zweiten Welle keine Notwendigkeit, die Bewilligungspflicht seitens Swissmedic für bestimmte Tätigkeiten aufzuheben. Sollte die Situation wider Erwarten nachweislich und deutlich aus dem Ruder laufen, hätte der Bundesrat noch immer die Handlungsmöglichkeit, die notwendigen Anordnungen zeitnah direkt gestützt auf Art. 185 Abs. 3 BV zu erlassen.

- **Art. 2 Abs. 3 lit. i** betr. Lockerung von Zulassungskriterien für Arzneimittel:

Bewilligungspflicht und Zulassungskriterien für Arzneimittel bezwecken, den Gesundheitsschutz der einheimischen Bevölkerung vor risikobehafteten Produkten sicherzustellen. Die vorliegende Bestimmung würde den Bundesrat ermächtigen, je nach Lage (und je nachdem, welche Berichterstattung in den Medien gerade vorherrscht), die hohen schweizerischen Standards zu senken. Dies wäre mit dem verfassungsrechtlichen Schutzauftrag an den Bund gegenüber der öffentlichen Gesundheit gemäss Art. 118 Abs. 1 BV nicht vereinbar. Die vorgesehene Bestimmung würde darauf hinauslaufen, dass für eine unbegrenzte Zahl von Personen in der Schweiz der Schutz ihrer persönlichen Unversehrtheit nach dem üblichen Standard von Art. 10 Abs. 2 i.V.m. Art. 36 BV nicht mehr gewährleistet wäre.

Im Worst Case könnte dies auch zur Folge haben, dass Impfstoffe, welche allenfalls noch nicht ausreichend auf ihre gesundheitliche Unbedenklichkeit geprüft wurden oder sogar in die Erbsubstanz eingreifen, ohne gerichtliche Überprüfung für bestimmte Personengruppen (in Verbindung mit Art. 6 Abs. 2 lit. d EpG) für obligatorisch erklärt werden könnten. Dazu könnte es kommen, obwohl Impfungen und insbesondere die Veränderung der menschlichen Erbsubstanz als ein **Eingriff in den Kerngehalt der körperlichen Unversehrtheit** zu betrachten wären (im Sinne von Art. 10 Abs. 2 in Verbindung mit Art. 36 Abs. 4 BV).

- **Art. 2 Abs. 3 lit. j** betr. pauschale Lockerung der Sicherheitsvorkehrungen für alle Medizinprodukte:

Diese ist aus demselben Grund klar abzulehnen wie die Bestimmung zuvor. Die Bestimmungen über die Konformitätsbewertung von Medizinprodukten bezwecken gerade, den Gesundheitsschutz der einheimischen Bevölkerung vor risikobehafteten ausländischen Arzneimittelprodukten sicherzustellen. Die vorliegende Bestimmung würde den Bundesrat ermächtigen, je nach Lage (und je nachdem, welche Berichterstattung in den Medien gerade vorherrscht), die hohen schweizerischen Standards fallen zu lassen. Dies wäre mit dem Schutzauftrag des Bundes gegenüber der körperlichen Unversehrtheit der Bevölkerung gemäss Art. 118 Abs. 1 BV nicht vereinbar.

Im Übrigen droht der gleiche Worst Case, der vorstehend zu Art. 2 Abs. 3 lit. i beschrieben wurde.

- **Art. 2 Abs. 6** betreffend Schutz besonders gefährdeter Personen

Der Bedarf an einer schweizweit einheitlichen Regelung ist nicht ausreichend nachgewiesen. Es gibt keinen Grund, von der föderalen Ordnung und der grundsätzlichen Zuständigkeit der Kantone abzuweichen. Das Prinzip der Selbstverantwortung und der Menschenwürde (gerade bei älteren Personen) muss gewahrt bleiben. So ist es etwa von vornherein verfehlt, alle Menschen über 65 Jahre als besonders gefährdete Personen zu betrachten, wie das im Erläuternden Bericht geschieht. Die vorgeschlagene Regelung ist ein nicht gerechtfertigter Eingriff in die Wirtschaftsfreiheit und das Recht jedes Arbeitgebers, die für seinen Geschäftsbetrieb sinnvollen Massnahmen zum Gesundheitsschutz der von ihm beschäftigten Personen vorzusehen (Fürsorgepflicht des Arbeitgebers). In vielen Fällen wird eine pauschale Regelung den individuellen Verhältnissen nicht ausreichend Rechnung tragen und sich damit als unverhältnismässig erweisen. Aus diesem Grund ist dieser Absatz zu streichen.

- **Art. 8** betr. Finanzielle Unterstützung der Medien:

Die starke finanzielle Unterstützung der grossen schweizerischen Medienhäuser auf der Basis der COVID-19 Verordnungen hat dazu geführt, dass die sog. vierte Macht im Staat so gut wie ausschliesslich die Sicht des Bundesrates transportierte.

Abweichende wissenschaftliche Meinungen zum Phänomen COVID-19 und zum Umgang damit (geäussert beispielsweise von den Professoren Bakhdi, Streeck, Püschel oder Dr. Wodarg) werden bis heute vollständig ausgeblendet. Personen, welche in der Öffentlichkeit eine vom Bundesrat abweichende Meinung vertreten, werden entweder ignoriert oder als verrückt bis gefährlich dargestellt. Viele Medien haben sich durch die starken Bundesgelder zu einer Berichterstattung hinreissen lassen, welche unter der Perspektive von **Art. 258 StGB** (Schreckung der Bevölkerung) im höchsten Mass problematisch ist und im Einzelfall vermutlich einschlägig war.

Diese von den Medien getriebene Entwicklung betrachten wir als eine echte Gefahr für unsere Demokratie. **Aus diesem Grund sind die Massnahmen im Medienbereich im Zusammenhang mit Covid-19 gemäss Art.8 der Vorlage (sowie bei jeder weiteren Epidemie) ersatzlos abzulehnen.**

Sollte der Bundesrat über eine Medienförderung nachdenken wollen, müsste der erste Gedanke einem **Qualitätsmonitoring** gelten. Dieses müsste von einer unabhängigen und vom Volk gewählten Stelle überwacht werden. Wie sich in den letzten Monaten eindrücklich gezeigt hat, ist eine Finanzierung durch den Bund als Mittel denkbar ungeeignet, um eine qualitativ hochwertige und unabhängige Berichterstattung zu sichern.

- **Art. 11** betr. Aufstellung neuer Straftatbestände:

Art. 123 Abs. 1 BV erklärt das Strafrecht zur Bundessache und Art. 1 StGB statuiert den Satz „Keine Strafe ohne Gesetz“, welcher seit dem Alten Rom gilt (Nulla poena sine lege). Dieser Grundsatz erfordert gemäss einhelliger Lehre ein Gesetz im formellen Sinn und ist auch in Art. 7 EMRK verankert. Eine blossе Verordnung des Bundesrates reicht hier keinesfalls aus.

Die Eidgenössischen Räte sind daher nicht befugt, dem Bundesrat die Ermächtigung zur Begründung neuer Straftatbestände zu übertragen. Wenn der Bundesrat aber strafbedrohte Massnahmen erlassen darf, kann er völlig neue Straftatbestände schaffen (bisher schon zum Beispiel „Menschenansammlung“, „Teilnahme an Veranstaltungen“ und ähnliches), welche sich durch ganz neue, zudem unbestimmte Tatbestandsmerkmale definieren. Diese Vorschrift verstösst folglich eindeutig gegen Art. 1 StGB und gegen Art. 7 EMRK. Art. 11 des Entwurfes ist damit verfassungs- und völkerrechtswidrig und deshalb ersatzlos zu streichen.

Zusammenfassung der Feststellungen zum Entwurf des Covid-19 Gesetz, im Falle einer inhaltlichen Beratung:

Das Gesetz beinhaltet Teile, die verfassungswidrig sind und für unser Gesundheitssystem und für unsere Wirtschaft unverhältnismässig negative Auswirkungen haben. Darum empfehlen wir das ersatzlose Streichen von Art. 2 Abs. 3 lit. g bis j und Art. 2 Abs. 6 sowie Art. 8 und 11 des Entwurfs.

Ort: Bex

Datum: 08.07.2020

Unterschrift Anita Dénéreaz



Gabriel Gallati
Bahnhofstr. 19
3800 Interlaken

EINSCHREIBEN

An die
Schweizerische Bundeskanzlei
Bundeshaus West
3003 Bern

Stellungnahme im Rahmen der Vernehmlassung zum Covid-19-Gesetz

Sehr geehrte Präsidentin des Nationalrats Frau Moret
Sehr geehrter Präsident des Ständerats Herr Stöckli
Sehr geehrter Herr Bundeskanzler Thurnherr

Der Bundesrat hat am 19.6.2020 das Vernehmlassungsverfahren zum Entwurf des Covid-19-Gesetzes eröffnet. Gerne nutze ich die Gelegenheit, Stellung zu nehmen.

- a) Die Voraussetzungen für eine Dringlicherklärung und sofortige Inkraftsetzung dieses Gesetzes auf der Basis von Art. 165 Bundesverfassung sind nicht gegeben, insbesondere nicht soweit es um den Schutz der öffentlichen Gesundheit vor „Covid-19“ geht. Die bestehende gesetzliche Ordnung (Epidemiengesetz; allenfalls Art. 185 Abs. 3 BV) reicht als rechtliche Basis für einen wirksamen Schutz der öffentlichen Gesundheit vor den Auswirkungen von „Covid-19“ aus.
- b) Unabhängig von der Frage der Dringlichkeit besteht kein zusätzlicher Bedarf an Regelungen, denn die bestehende Ordnung (Epidemiengesetz; allenfalls Art. 185 Abs. 3 BV) reicht für den Schutz der öffentlichen Gesundheit vor den Auswirkungen von „Covid-19“ vollumfänglich aus.
- c) Auf das geplante Gesetz in seiner jetzigen Form ist nicht einzutreten, weil es schwerwiegende rechtsstaatliche Mängel aufweist.
- d) Im Falle seiner inhaltlichen Beratung sind die Mängel und Risiken für die Bevölkerung ZWINGEND zu beseitigen, da diese verfassungsmässige Rechte und Garantien verletzen.

Daher mein **dringender Appell und Antrag an die Bundesversammlung:**

- **auf das Geschäft mangels Dringlichkeit nicht einzutreten resp. die Dringlichkeit abzulehnen;**
- Eventualantrag bei Eintreten auf diese Vorlage:
das Gesetz mangels Notwendigkeit vollständig abzulehnen;
- Eventualantrag bei grundsätzlicher Annahme dieses Gesetzes:
eine umfassende Überarbeitung oder Anpassung des Gesetzes vorzunehmen.

Meine Begründung

Der Bundesrat hätte nachzuweisen, dass in der Schweiz nicht wieder gut zu machende Nachteile für die öffentliche Gesundheit drohen, falls dieses Gesetz nicht für dringlich erklärt würde. Diesen Nachweis hat er bis dato nicht erbracht. Damit missachtet er die Beweisspflicht, welcher er während der „Corona-Krise“ noch kein einziges Mal nachgekommen ist.

Die verfassungswidrigen Grundrechtsbeschneidungen dauern nun schon mehrere Monate an, ohne dass die Exekutive Anstalten macht, ihren Pflichten nachzukommen.

Stattdessen hat sie **nachweislich falsche Lagebeurteilungen** ungeprüft übernommen und Massnahmen anderer Regierungen in der Schweiz ebenfalls erlassen und umgesetzt. Damit hat unsere Exekutive die schweizerische Souveränität mit Füßen getreten, anstatt ihrem Auftrag nachzukommen und eine eigene Manöverkritik des „Blindflugs“ (BR Berset) zu erstellen, welche die verschiedenen Seiten der wissenschaftlichen Expertise zu Wort kommen lässt. Auf diese Weise kam es zum Erlass unverhältnismässiger, weil völlig unnötiger Massnahmen. Dieses Vorgehen verstösst gegen die Art. 5 Abs. 2, Art. 9 und Art. 36 Abs. 3 der Bundesverfassung. Es muss demnach von unserer Legislative korrigiert werden, um weitere Verletzungen wesentlicher verfassungsmässiger Grundsätze für die Zukunft auszuschliessen.

Ich verweise im übrigen auf die Lagebeurteilung aus dem benachbarten Bundesinnenministerium vom 7. Mai 2020 (KM 4 – 51000/29#2) und auf die mittlerweile breit abgestützte Expertise unabhängiger Forscherinnen und Forscher zu verschiedensten Aspekten dieser „Corona-Krise“.

Ort: Interlaken

Datum: 9. Juli 2020

Unterschrift: _____
Gabriel Gallati

Vernehmlassung zu Covid-19-Gesetz

Von: Gesuè Barbera
Benkemergässli 2
8447 Dachsen
gesue.barbera@gmail.com
052 672 16 73

An: Schweizerische Bundeskanzlei
Bundeshaus West
3003 Bern
recht@bk.admin.ch

Stellungnahme im Rahmen der Vernehmlassung zum Covid-19-Gesetz

Sehr geehrte Präsidentin des Nationalrats Frau Moret
Sehr geehrter Präsident des Ständerats Herr Stöckli
Sehr geehrter Herr Bundeskanzler Herr Thurnherr

Der Bundesrat hat am 19.6.2020 das Vernehmlassungsverfahren zum Entwurf des Covid-19-Gesetz eröffnet. Gerne nutzen wir die Gelegenheit, Stellung zu nehmen. Zusammenfassend kommen wir zum Schluss,

- (1) Dass die Voraussetzungen für eine Dringlicherklärung und sofortige Inkraftsetzung dieses Gesetzes auf der Basis von Art. 165 Bundesverfassung nicht gegeben sind, insbesondere nicht soweit es um den Schutz der öffentlichen Gesundheit vor COVID-19 geht. Die bestehende gesetzliche Ordnung (Epidemiengesetz; allenfalls Art. 185 Abs. 3 BV) reicht als rechtliche Basis für einen wirksamen Schutz der öffentlichen Gesundheit vor den Auswirkungen von COVID-19 vollumfänglich aus;
- (2) Dass unabhängig von der Frage der Dringlichkeit ohnehin kein zusätzlicher Regelungsbedarf besteht. Die bestehende Ordnung (Epidemiengesetz; allenfalls Art. 185 Abs. 3 BV) reicht für den Schutz der öffentlichen Gesundheit vor den Auswirkungen von COVID-19 vollumfänglich aus.
- (3) Dass auf das geplante Gesetz in seiner jetzigen Form nicht einzutreten ist, weil es schwerwiegende rechtsstaatliche Mängel aufweist. Dass im Falle seiner inhaltlichen Beratung die nachfolgend aufgezeigten Mängel und Risiken für die Bevölkerung auf jeden Fall zu beseitigen sind, da diese verfassungsmässige Rechte und Schutzgarantien (insbesondere das Legalitäts- und das Verhältnismässigkeitsprinzip) verletzen.

Wir empfehlen daher der Bundesversammlung

- (I) **auf das Geschäft mangels Dringlichkeit nicht einzutreten, resp. die Dringlichkeit abzulehnen;**
- (II) Eventualantrag bei Eintreten auf diese Vorlage:
das Gesetz mangels Notwendigkeit vollständig abzulehnen;
- (III) Eventualantrag bei grundsätzlicher Annahme dieses Gesetzes:
eine umfassende Überarbeitung oder Anpassung des Gesetzes im Sinne untenstehender Ausführungen vorzunehmen. Dabei darf das Gesetz nicht gegen die Bundesverfassung verstossen.

Begründung unserer Schlussfolgerungen und Empfehlungen:

1.) Zu Schlussfolgerung 1

Fehlende Dringlichkeit im Sinne von Art. 165 BV

Gemäss Artikel 13 der Vorlage soll das Gesetz für dringlich erklärt werden im Sinne von Art. 165 Abs. 1 BV. Eine Dringlichkeitserklärung nach Art. 165 Abs. 1 BV würde voraussetzen, dass nicht wiedergutzumachende Nachteile drohen, sollte das Gesetz nicht unmittelbar Geltung erlangen (Tschannen in St. Galler Kommentar zur Bundesverfassung, N. 6 zu Art. 165, 3. Auflage 2014). Im Zusammenhang mit COVID-19 bedeutet dies: Der Bundesrat hätte *nachzuweisen, dass nicht wiedergutzumachende Nachteile für die öffentliche Gesundheit drohen, würde dieses Gesetz nicht für dringlich erklärt.*

Diesen Nachweis hat der Bundesrat nicht erbracht. Er hat nicht einmal den Versuch unternommen, ihn zu erbringen. Er ist in dieser Hinsicht in keiner Art und Weise tätig geworden.

Damit missachtet er die Beweispflicht, die im Rechtsstaat jener Instanz obliegt, die Dringlichkeit behauptet und Grundrechte zu beschneiden gedenkt, sei es auch nur zeitweilig (Art. 2 Abs. 4 des Entwurfes). Dies ist umso unbegreiflicher, als der Bundesrat seinen verfassungsrechtlich gebotenen Beweispflichten während der Corona-Krise noch niemals, also seit Anbeginn seiner oktroyierten Massnahmen nicht nachgekommen ist. Die verfassungswidrigen Grundrechtsbeschneidungen (Versammlungsfreiheit, Bewegungsfreiheit, Meinungsäusserungsfreiheit, Vereinsfreiheit, Familienfreiheit, wirtschaftliche Betätigungsfreiheit u.a.m) dauern nun schon mehrere Monate an, ohne dass die Exekutive auch nur Anstalten macht, ihren Beweislasten nachzukommen. Stattdessen hat sie ausländische Lagebeurteilungen kopf- und kritiklos übernommen und ausländische Massnahmen ungeprüft in der Schweiz ebenfalls erlassen und umgesetzt. Damit hat sie schweizerische Souveränität mit Füßen getreten, anstatt dem Auftrag nachzukommen, für den sie gewählt ist: eine eigene, kritische Lagebeurteilung zu erstellen, die verschiedene Seiten der alles andere als einheitlichen wissenschaftlichen Expertise zu Wort kommen lässt (Dr. med. Claus Köhnlein, Prof. Dr. Hendrick Streeck; Prof. Dr. Sucharit Bhakdi, Prof. Dr. Klaus Püschel; Dr. Wolfgang Wodarg, Prof. Dr. John Ioannidis; Prof. Dr. Knut Wittkowski; Prof. Dr. Doron Lancet und viele andere mehr). Auf diese Weise kam es zum Erlass unverhältnismässiger, weil nicht erforderlicher Massnahmen.

Dieses Vorgehen verstösst gegen den Art. 5 Abs. 2, 9 und 36 Abs. 3 der Bundesverfassung. Es muss demnach unbedingt korrigiert und als verfassungsbrüchig angezeigt werden. Ferner verletzt der hier dargelegte Sachverhalt, ausländischen Einflüsterungen zu erliegen und daraufhin Schweizer Unrechtssetzung zu betreiben, Art. 54 Abs. 2 BV. Es besteht der Verdacht auf den Tatbestand des Landesverrats im Sinne von Art. 266 StGB. Das Parlament muss unbedingt das Vorgehen des Bundesrates korrigieren, um weitere Verletzungen wesentlicher verfassungsmässiger Grundsätze (Verhältnismässigkeit etc.) wenigstens für die Zukunft auszuschliessen.

Die täglichen BAG-Berichte betreffend Hospitalisierungen und Todesfälle weisen seit anfangs Mai nur noch tiefe Zahlen aus. Für Spitäler und Ärzte in der Schweiz ist das Phänomen COVID-19 als eigenständige erhebliche Bedrohung für die öffentliche Gesundheit (resp. Bedrohung für die Infrastruktur) nicht mehr wahrnehmbar - abgesehen von einer tiefgreifenden Verängstigung in der Bevölkerung, die massgeblich auf die zu diesem Zweck geführten, ständigen Kampagnen des Bundesrats, der SRF und der Presse zurückzuführen sind. Zwischenzeitlich hat sich die Diskussion von den effektiv erkrankten und verstorbenen Personen völlig entfernt und auf die Thematik der Tests verlagert: „Anzahl positiv getestete Personen pro Tag“ resp. „Fallzahlen“. Diese oberflächliche Betrachtungsweise wird der effektiven Bedrohungslage durch COVID-19 aus zahlreichen Gründen nicht gerecht.

Einerseits hängt diese Messgrösse (Anzahl positiv getestete Personen) von der Anzahl der durchgeführten Tests ab. Diese ist in den letzten Wochen aber stetig auf ein hohes Mass gestiegen. Setzt man jedoch die positiven Testergebnisse ins Verhältnis zur Zahl der vorgenommenen Tests, ergibt sich keine Steigerung, sondern ein gleichbleibender Anteil von unter einem Prozent. Das wird aber verschwiegen und zusätzlich noch dadurch verschleiert, dass von steigenden «Fallzahlen» die Rede ist. Es handelt sich aber gerade um keine «Krankheitsfälle» (mit Symptomen), sondern nur um positive Testergebnisse. Zweitens wurden diese Tests niemals von einer unabhängigen Instanz validiert, und ihre Treffergenauigkeit ist in der Fachwelt mehr als bloss umstritten.

<https://www.youtube.com/watch?v=MGfBIWX2m0U&feature=youtu.be> [ab Min. 2]). Drittens ist die Zahl der Fälle mit COVID-19-bedingten schwerwiegenden Komplikationen mittlerweile statistisch dermassen tief, dass die Testergebnisse (Anzahl positiv getestete Personen) in keiner Weise als genügend anerkannt werden können als Erfüllung der dem Bundesrat obliegenden Beweislast für eine effektiv erhebliche Bedrohung der öffentlichen Gesundheit, respektive der Krankenpflegeeinrichtungen.

Die stetige Berufung auf die Testergebnisse seitens Bundesrates ist deshalb im Fall von COVID-19 irreführend und zur Rechtfertigung besonderer Kompetenzen nicht geeignet.

Um unter den gegenwärtigen Umständen tatsächlich erkrankte Personen wirksam zu behandeln und um die Verbreitung des grippeähnlichen Phänomens COVID-19 zu hemmen, ist es in keiner Weise erforderlich, dass der Bundesrat besondere Kompetenzen auf der Basis von Art. 7 oder 6 des Epidemiengesetzes (Ausserordentliche oder besondere Lage) beansprucht. Die täglich aufs Neue vom BAG bestätigten tiefen Hospitalisierungs- und Todesfallzahlen sowie die Erkenntnis, dass COVID-19 für sich allein die öffentliche Gesundheit nicht erheblich bedroht, hätten längst zu einer Beendigung auch der besonderen Lage (Art. 6 EpG) führen müssen.

Obwohl es evident ist, dass von COVID-19 **keine erhebliche Gefahr** mehr ausgeht für **die öffentliche Gesundheit und für die Spitalinfrastruktur**, hat der Bundesrat zu keinem Zeitpunkt triftige und wissenschaftlich überprüfbare Gründe vorgebracht, um die Aufrechterhaltung seiner weitreichenden Kompetenzen im Zusammenhang mit COVID-19 zu rechtfertigen.

Aus diesen Gründen ist die Dringlichkeit dieses Gesetzes zu verneinen. Nach über 6 Monaten Erfahrung mit COVID-19 und reichlich vorhandenem empirischem Datenmaterial ist in keiner Weise erkennbar und schon gar nicht bewiesen, *welche nicht wiedergutzumachende Nachteile für die öffentliche Gesundheit drohen würden, wenn diese Vorlage nicht für dringlich erklärt würde. Deshalb ist sie als nicht dringlich zurückzuweisen.*

Die bestehende gesetzliche Ordnung des Epidemiengesetzes (und allenfalls von Art. 185 Abs. 3 BV) reicht aus, um mit COVID-19 und allfälligen negativen Auswirkungen fertig zu werden.

Und sollte trotzdem wider Erwarten eine Situation eintreten, in welcher die öffentliche Gesundheit tatsächlich in erheblicher, besonderer Weise gefährdet wäre, stünden dem Bundesrat die bekannten Rechtsgrundlagen zur Verfügung (Art. 6 EpG; bei nachgewiesenem Bedarf allenfalls auch auf Art. 7 EpG und Art. 185 Abs. 3 BV). Davon sind wir heute aber weiter entfernt denn je.

2.) Zu Schlussfolgerung 2:

Fehlende Notwendigkeit für eine Regelung (zusätzlich zur bereits bestehenden gesetzlichen Ordnung)

Was oben im Zusammenhang mit der Dringlichkeit gesagt wurde, gilt vollumfänglich auch für das COVID-19-Gesetz per se, soweit es bezweckt, eine von COVID-19 ausgehende Gefahr für die öffentliche Gesundheit zu bannen.

Gemäss Erläuterungen will der Bundesrat für die epidemiologischen Massnahmen eine Regelung vorschlagen, *die dem Bundesrat erlaubt, all jene Massnahmen fortzuführen, die er gestützt auf Artikel 7 EpG getroffen hat, für die ihm aber eine gesetzliche Ermächtigung vom Zeitpunkt an fehlt, in dem er die ausserordentliche Lage für beendet erklärt und zur besonderen Lage zurückkehrt.*“(Erläuterungen S. 7)

Dabei besteht wie bereits zuvor dargelegt für eine analoge Anwendung von Art. 7 EpG, respektive für dessen Verlängerung per Gesetz absolut keine Veranlassung:

Gemäss bundesrätlicher Botschaft vom Dezember 2010 zum Epidemiengesetz kommt der Status der ausserordentlichen Lage gem. Art. 7 EpG nur in Fällen von „Worst Case Pandemien“ in Frage, etwa in der Art der „Spanischen Grippe“¹. Ein solches Szenario lag aber bis heute zu keinem Zeitpunkt auch nur annähernd vor. Die Spanische Grippe forderte bekanntlich zwischen 25 und 50 Millionen Tote (bei einer Weltpopulation von 1.8 Mrd. Menschen). Die Zahl der an COVID-19 verstorbenen Menschen beträgt demgegenüber weniger als 0.5 Millionen (bei einer aktuellen Gesamtpopulation von bald 8 Mrd. Menschen). Zudem ist bekannt, dass die Spanische Grippe besonders die Bevölkerung im mittleren Alter dahinraffte, COVID-19 dagegen primär nur betagte Personen oder solche mit besonderen Vorerkrankungen.

Die Voraussagen zur Sterblichkeit seitens der WHO, der Johns Hopkins University und des Robert Koch Instituts, auf die der Bundesrat sich gestützt hat, haben sich bis zum Dreissigfachen als überzogen erwiesen. Das steht heute anhand der verfügbaren Zahlen fest. (Vgl. Roger Köppel, Telegram, https://t.me/uncut_news/12181)

Seit spätestens Mitte April 2020 steht also eindeutig fest, dass das COVID-19-Phänomen in keiner Weise als „Worst Case Pandemie“ im Sinne der Botschaft zum Epidemiengesetz betrachtet werden kann. Insbesondere wurde schnell klar, dass die erschreckenden Bilder aus Italien auf die Schweiz nicht zutreffen würden.

- Die Krankenhäuser in Norditalien sind auch in anderen Jahren jeweils zur Grippezeit überlastet. Ein beträchtlicher Teil des Ansturms auf die Krankenhäuser in Norditalien war in dieser Saison der Angst vor einem neuen unbekannten Virus geschuldet.
- Die Überlastung der Krematorien in Norditalien war lokal beschränkt auf die Gebiete, die mit starken Einschränkungen belegt wurden. Diese Überlastungen waren massgeblich eine Folge der auferlegten Massnahmen, welche die in Italien überwiegend übliche Erdbestattung maximal erschwerte und persönliches Abschiednehmen verunmöglichten.
- Bereits in einer Studie des *European Centre for Disease Prevention and Control* aus dem Jahre 2018 war nachgewiesen worden, dass Italien innerhalb Europas einen Spitzenplatz bezüglich tödlicher multiresistenter Keime belegt.
- Die Strukturen der Gesundheitssysteme unterscheiden sich zwischen den Ländern sehr stark. Die Überflutung der Spitäler, wie sie in Italien, Frankreich und Spanien auftrat, konnte in der Schweiz zu keinem Zeitpunkt beobachtet werden.
- In der Schweiz wurden die empirischen Daten aus Italien schnell bestätigt: Der weitaus überwiegende Teil der Personen, bei denen beim Tod eine Covid-19 Infektion vorlag, hatten mindestens eine schwere Vorerkrankung (Gemäss täglichen Berichten des BAG waren dies in der Schweiz 97%). Entsprechende Daten aus Italien standen bereits per Ende März zur Verfügung.

1 Im Sinne der Botschaft des Bundesrates zum EpG vom 3. Dezember 2010, S. 363.

- Das Altersmuster der Personen, bei denen beim Tod eine Covid-19 Infektion vorlag, gleicht dem Altersmuster der verstorbenen vor dem Auftreten der Covid-19 Epidemie (Gemäss Bericht des BAG vom 20.06.2020 lag der Altersmedian bei 84 Jahren, also geringfügig höher als die allgemeine Lebenserwartung in der Schweiz. Entsprechende Daten aus Italien standen per Ende März zur Verfügung).

Aus all diesen Gründen ist es nun - nach über 6 Monaten Erfahrung mit COVID-19 und reichlich vorhandenem empirischen Datenmaterial – in keiner Weise erkennbar, warum es noch immer notwendig sein soll, mittels COVID-19-Gesetz dem Bundesrat weiterhin besondere Kompetenzen einzuräumen im Bereich von Art. 6 und sogar Art. 7 EpG. Der Bundesrat belegt im Erläuternden Bericht in keiner Weise, welche erhebliche Bedrohung für die öffentliche Gesundheit durch COVID-19 ganz genau ausgeht, welche das vorliegende Gesetz zwingend erforderlich machen würde.

Generell hat es der Bundesrat versäumt, die besondere Gefährlichkeit von COVID-19 für die öffentliche Gesundheit der Bevölkerung in der Schweiz nachzuweisen. Zu diesem Nachweis wäre der Bundesrat aber gemäss Epidemiengesetz (s. auch Botschaft zum Epidemiengesetz, S. 385) und gemäss Bundesverfassung (Art. 36 BV) von Anfang an klar verpflichtet gewesen. Wissenschaftlich breit abgestützte empirische Daten, welche die (qualitativ und quantitativ) erhebliche Bedrohung der öffentlichen Gesundheit belegen, fehlen bis heute. Obduktionen wurden so gut wie gar keine vorgenommen, wodurch man die Wirkungsweise und die Letalität von COVID-19 im Einzelfall hätte feststellen können.

Aus all diesen Gründen besteht für diesen Erlass, soweit er die Bekämpfung von COVID-19-bezweckt, keine Notwendigkeit. Mit dem geltenden Epidemiengesetz steht dem Bundesrat und den Kantonen eine ausreichende gesetzliche Grundlage zur Verfügung, um mit dem Phänomen COVID-19 adäquat fertig zu werden.

Sollte aber wider Erwarten eine Situation eintreten, in welcher die öffentliche Gesundheit tatsächlich in erheblicher, besonderer Weise gefährdet wäre, stünden dem Bundesrat die bekannten Rechtsgrundlagen zur Verfügung (Art. 6 EpG; bei nachgewiesenem Bedarf allenfalls auch auf Art. 7 EpG und Art. 185 Abs. 3 BV). Davon sind wir heute aber weiter entfernt denn je.

3.) Zu Schlussfolgerung 3

Mängel, welche verfassungsmässige Rechte und Grundsätze (insbesondere das Legalitäts- und Verhältnismässigkeitsprinzip) verletzen

Der Entwurf zum Covid-19 Gesetz enthält Artikel, die bewährte Garantien der Bundesverfassung über Bord werfen. Aus diesem Grund ist auf das geplante Gesetz in seiner jetzigen Form nicht einzutreten. Sollte trotz der schwerwiegenden rechtsstaatlichen Mängel eine inhaltliche Beratung erfolgen, müssen diese Artikel dringend entfernt oder angepasst werden.

Zu streichende Teile: Folgende Artikel und Absätze schätzen wir aus verfassungsrechtlichen Überlegungen als sehr problematisch ein, weshalb sie zu streichen sind:

- **Art. 2 Abs. 3 lit. g** betr. Ausnahmen von den Bestimmungen über die Einfuhr von Heilmitteln:
Soweit diese neue Regelung im Resultat dazu führt, dass Heilmittel auf den Schweizer Markt gelangen können, welche die üblichen Zulassungsvoraussetzungen für in der Schweiz hergestellte Heilmittel nicht erfüllen, ist diese Bestimmung zu streichen (s. auch unser Kommentar zu den Bestimmungen Art. 2 Abs. 3 lit. h und i; unten).
- **Art. 2 Abs. 3 lit. h** betr. Ausnahmen von der Swissmedic-Bewilligungspflicht:

Die Gesundheitsversorgung in der Schweiz ist im internationalen Vergleich auf sehr hohem Niveau. Diese besondere Qualität basiert auf sehr gut qualifiziertem Personal und auf qualitativ und quantitativ hochstehender Spitalinfrastruktur.

Die Phase des Lock-Down durch den Bundesrat hat bewiesen, dass zu jedem Zeitpunkt ausreichend qualifiziertes Personal und ausreichend Notfallkapazitäten zur Verfügung standen. Eine gewisse zusätzliche Belastung während dieser Phase resultierte aus häufigen Umstellungen in den Konzepten, Sicherheitsanforderungen und Abläufen - nicht aber aus einem erhöhten Personalausfall oder aus einem Ansturm durch Patienten.

Über die gesamte Schweiz betrachtet erlitten die Krankenhäuser und praktisch sämtliche Arztpraxen in der Schweiz vor allem einen enormen finanziellen Schaden aufgrund der vom Bundesrat verhängten Behandlungsverbote und des massiven Nachfrageeinbruchs.

Aufgrund dieser Erfahrungswerte besteht daher selbst bei einer zweiten Welle, auf die kein einziges Indiz hinweist, keine Notwendigkeit, die Bewilligungspflicht seitens Swissmedic für bestimmte Tätigkeiten aufzuheben. Sollte die Situation wider Erwarten nachweislich und deutlich aus dem Ruder laufen, hätte der Bundesrat noch immer die Handlungsmöglichkeit, die notwendigen Anordnungen zeitnah direkt gestützt auf Art. 185 Abs. 3 BV zu erlassen.

- **Art. 2 Abs. 3 lit. i** betr. Lockerung von Zulassungskriterien für Arzneimittel:

Bewilligungspflicht und Zulassungskriterien für Arzneimittel bezwecken, den Gesundheitsschutz der einheimischen Bevölkerung vor risikobehafteten Produkten sicherzustellen. Die vorliegende Bestimmung würde den Bundesrat ermächtigen, je nach Lage (und je nachdem, welche Berichterstattung in den Medien gerade vorherrscht), die hohen schweizerischen Standards zu senken. Dies wäre mit dem verfassungsrechtlichen Schutzauftrag an den Bund gegenüber der öffentlichen Gesundheit gemäss Art. 118 Abs. 1 BV nicht vereinbar. Die vorgesehene Bestimmung würde darauf hinauslaufen, dass für eine unbegrenzte Zahl von Personen in der Schweiz der Schutz ihrer persönlichen Unversehrtheit nach dem üblichen Standard von Art. 10 Abs. 2 i.V.m. Art. 36 BV nicht mehr gewährleistet wäre.

Im Worst Case könnte dies auch zur Folge haben, dass Impfstoffe, welche allenfalls noch nicht ausreichend auf ihre gesundheitliche Unbedenklichkeit geprüft wurden oder sogar in die Erbsubstanz eingreifen, ohne gerichtliche Überprüfung für bestimmte Personengruppen (in Verbindung mit Art. 6 Abs. 2 lit. d EpG) für obligatorisch erklärt werden könnten. Dazu könnte es kommen, obwohl Impfungen und insbesondere die Veränderung der menschlichen Erbsubstanz als ein **Eingriff in den Kerngehalt der körperlichen Unversehrtheit** zu betrachten wären (im Sinne von Art. 10 Abs. 2 in Verbindung mit Art. 36 Abs. 4 BV).

- **Art. 2 Abs. 3 lit. j** betr. pauschale Lockerung der Sicherheitsvorkehrungen für alle Medizinprodukte:

Diese ist aus demselben Grund klar abzulehnen wie die Bestimmung zuvor. Die Bestimmungen über die Konformitätsbewertung von Medizinprodukten bezwecken gerade, den Gesundheitsschutz der einheimischen Bevölkerung vor risikobehafteten ausländischen Arzneimittelprodukten sicherzustellen. Die vorliegende Bestimmung würde den Bundesrat ermächtigen, je nach Lage (und je nachdem, welche Berichterstattung in den Medien gerade vorherrscht), die hohen schweizerischen Standards fallen zu lassen. Dies wäre mit dem Schutzauftrag des Bundes gegenüber der körperlichen Unversehrtheit der Bevölkerung gemäss Art. 118 Abs. 1 BV nicht vereinbar.

Im Übrigen droht der gleiche Worst Case, der vorstehend zu Art. 2 Abs. 3 lit. i beschrieben wurde.

- **Art. 2 Abs. 6** betreffend Schutz besonders gefährdeter Personen

Der Bedarf an einer schweizweit einheitlichen Regelung ist nicht ausreichend nachgewiesen. Es gibt keinen Grund, von der föderalen Ordnung und der grundsätzlichen Zuständigkeit der Kantone

abzuweichen. Das Prinzip der Selbstverantwortung und der Menschenwürde (gerade bei älteren Personen) muss gewahrt bleiben. So ist es etwa von vornherein verfehlt, alle Menschen über 65 Jahre als besonders gefährdete Personen zu betrachten, wie das im Erläuternden Bericht geschieht. Die vorgeschlagene Regelung ist ein nicht gerechtfertigter Eingriff in die Wirtschaftsfreiheit und das Recht jedes Arbeitgebers, die für seinen Geschäftsbetrieb sinnvollen Massnahmen zum Gesundheitsschutz der von ihm beschäftigten Personen vorzusehen (Fürsorgepflicht des Arbeitgebers). In vielen Fällen wird eine pauschale Regelung den individuellen Verhältnissen nicht ausreichend Rechnung tragen und sich damit als unverhältnismässig erweisen. Aus diesem Grund ist dieser Absatz zu streichen.

- **Art. 8** betr. Finanzielle Unterstützung der Medien:

Die starke finanzielle Unterstützung der grossen schweizerischen Medienhäuser auf der Basis der COVID-19 Verordnungen hat dazu geführt, dass die sog. vierte Macht im Staat so gut wie ausschliesslich die Sicht des Bundesrates transportierte.

Abweichende wissenschaftliche Meinungen zum Phänomen COVID-19 und zum Umgang damit (geäussert beispielsweise von den Professoren Dr. Bakhdi, Dr. Streeck, Dr. Püschel oder Dr. Wodarg) werden bis heute vollständig ausgeblendet. Personen, welche in der Öffentlichkeit eine vom Bundesrat abweichende Meinung vertreten, werden entweder ignoriert oder als verrückt bis gefährlich dargestellt. Viele Medien haben sich durch die starken Bundesgelder zu einer Berichterstattung hinreissen lassen, welche unter der Perspektive von **Art. 258 StGB** (Schreckung der Bevölkerung) im höchsten Mass problematisch ist und im Einzelfall vermutlich einschlägig war.

Diese von den Medien getriebene Entwicklung betrachten wir als eine echte Gefahr für unsere Demokratie. **Aus diesem Grund sind die Massnahmen im Medienbereich im Zusammenhang mit Covid-19 gemäss Art.8 der Vorlage (sowie bei jeder weiteren Epidemie) ersatzlos abzulehnen.**

Sollte der Bundesrat über eine Medienförderung nachdenken wollen, müsste der erste Gedanke einem **Qualitätsmonitoring** gelten. Dieses müsste von einer unabhängigen und vom Volk gewählten Stelle überwacht werden. Wie sich in den letzten Monaten eindrücklich gezeigt hat, ist eine Finanzierung durch den Bund als Mittel denkbar ungeeignet, um eine qualitativ hochwertige und unabhängige Berichterstattung zu sichern.

- **Art. 11** betr. Aufstellung neuer Straftatbestände:

Art. 123 Abs. 1 BV erklärt das Strafrecht zur Bundessache und Art. 1 StGB statuiert den Satz „Keine Strafe ohne Gesetz“, welcher seit dem Alten Rom gilt (Nulla poena sine lege). Dieser Grundsatz erfordert gemäss einhelliger Lehre ein Gesetz im formellen Sinn und ist auch in Art. 7 EMRK verankert. Eine blosser Verordnung des Bundesrates reicht hier keinesfalls aus.

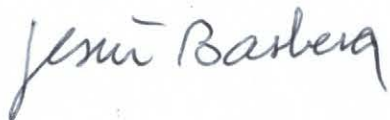
Die Eidgenössischen Räte sind daher nicht befugt, dem Bundesrat die Ermächtigung zur Begründung neuer Straftatbestände zu übertragen. Wenn der Bundesrat aber strafbedrohte Massnahmen erlassen darf, kann er völlig neue Straftatbestände schaffen (bisher schon zum Beispiel „Menschenansammlung“, „Teilnahme an Veranstaltungen“ und ähnliches), welche sich durch ganz neue, zudem unbestimmte Tatbestandsmerkmale definieren. Diese Vorschrift verstösst folglich eindeutig gegen Art. 1 StGB und gegen Art. 7 EMRK. Art. 11 des Entwurfes ist damit verfassungs- und völkerrechtswidrig und deshalb ersatzlos zu streichen.

Zusammenfassung der Feststellungen zum Entwurf des Covid-19 Gesetz, im Falle einer inhaltlichen Beratung:

Das Gesetz beinhaltet Teile, die verfassungswidrig sind und für unser Gesundheitssystem und für unsere Wirtschaft unverhältnismässig negative Auswirkungen haben. Darum empfehlen ich das ersatzlose Streichen von Art. 2, Art. 5, Art. 8 und 11 des Entwurfs.

Art.2 muss komplett neu verfasst werden. Alle Massnahmen, die gegen die Bundesverfassung verstossen, müssen ersatzlos gestrichen werden.

Ort: Dachsen
Datum: 10.7.2020

Unterschrift: 

Vernehmlassung zu Covid-19-Gesetz

Von: Giuseppe Barbera
Heimstrasse 2
8212 Neuhausen
giusiba@bluewin.ch
052 672 60 32

An: Schweizerische Bundeskanzlei
Bundeshaus West
3003 Bern

recht@bk.admin.ch

Stellungnahme im Rahmen der Vernehmlassung zum Covid-19-Gesetz

Sehr geehrte Präsidentin des Nationalrats Frau Moret
Sehr geehrter Präsident des Ständerats Herr Stöckli
Sehr geehrter Herr Bundeskanzler Herr Thurnherr

Der Bundesrat hat am 19.6.2020 das Vernehmlassungsverfahren zum Entwurf des Covid-19-Gesetz eröffnet. Gerne nutzen wir die Gelegenheit, Stellung zu nehmen. Zusammenfassend kommen wir zum Schluss,

- (1) Dass die Voraussetzungen für eine Dringlicherklärung und sofortige Inkraftsetzung dieses Gesetzes auf der Basis von Art. 165 Bundesverfassung nicht gegeben sind, insbesondere nicht soweit es um den Schutz der öffentlichen Gesundheit vor COVID-19 geht. Die bestehende gesetzliche Ordnung (Epidemiengesetz; allenfalls Art. 185 Abs. 3 BV) reicht als rechtliche Basis für einen wirksamen Schutz der öffentlichen Gesundheit vor den Auswirkungen von COVID-19 vollumfänglich aus;
- (2) Dass unabhängig von der Frage der Dringlichkeit ohnehin kein zusätzlicher Regelungsbedarf besteht. Die bestehende Ordnung (Epidemiengesetz; allenfalls Art. 185 Abs. 3 BV) reicht für den Schutz der öffentlichen Gesundheit vor den Auswirkungen von COVID-19 vollumfänglich aus.
- (3) Dass auf das geplante Gesetz in seiner jetzigen Form nicht einzutreten ist, weil es schwerwiegende rechtsstaatliche Mängel aufweist. Dass im Falle seiner inhaltlichen Beratung die nachfolgend aufgezeigten Mängel und Risiken für die Bevölkerung auf jeden Fall zu beseitigen sind, da diese verfassungsmässige Rechte und Schutzgarantien (insbesondere das Legalitäts- und das Verhältnismässigkeitsprinzip) verletzen.

Wir empfehlen daher der Bundesversammlung

- (I) auf das Geschäft mangels Dringlichkeit nicht einzutreten, resp. die Dringlichkeit abzulehnen;
- (II) Eventualantrag bei Eintreten auf diese Vorlage:
das Gesetz mangels Notwendigkeit vollständig abzulehnen;
- (III) Eventualantrag bei grundsätzlicher Annahme dieses Gesetzes:
eine umfassende Überarbeitung oder Anpassung des Gesetzes im Sinne untenstehender Ausführungen vorzunehmen. Dabei darf das Gesetz nicht gegen die Bundesverfassung verstossen.

Begründung unserer Schlussfolgerungen und Empfehlungen:

1.) Zu Schlussfolgerung 1

Fehlende Dringlichkeit im Sinne von Art. 165 BV

Gemäss Artikel 13 der Vorlage soll das Gesetz für dringlich erklärt werden im Sinne von Art. 165 Abs. 1 BV. Eine Dringlichkeitserklärung nach Art. 165 Abs. 1 BV würde voraussetzen, dass nicht wiedergutzumachende Nachteile drohen, sollte das Gesetz nicht unmittelbar Geltung erlangen (Tschannen in St. Galler Kommentar zur Bundesverfassung, N. 6 zu Art. 165, 3. Auflage 2014). Im Zusammenhang mit COVID-19 bedeutet dies: Der Bundesrat hätte *nachzuweisen, dass nicht wiedergutzumachende Nachteile für die öffentliche Gesundheit drohen, würde dieses Gesetz nicht für dringlich erklärt.*

Diesen Nachweis hat der Bundesrat nicht erbracht. Er hat nicht einmal den Versuch unternommen, ihn zu erbringen. Er ist in dieser Hinsicht in keiner Art und Weise tätig geworden.

Damit missachtet er die Beweispflicht, die im Rechtsstaat jener Instanz obliegt, die Dringlichkeit behauptet und Grundrechte zu beschneiden gedenkt, sei es auch nur zeitweilig (Art. 2 Abs. 4 des Entwurfes). Dies ist umso unbegreiflicher, als der Bundesrat seinen verfassungsrechtlich gebotenen Beweispflichten während der Corona-Krise noch niemals, also seit Anbeginn seiner oktroyierten Massnahmen nicht nachgekommen ist. Die verfassungswidrigen Grundrechtsbeschneidungen (Versammlungsfreiheit, Bewegungsfreiheit, Meinungsäusserungsfreiheit, Vereinsfreiheit, Familienfreiheit, wirtschaftliche Betätigungsfreiheit u.a.m) dauern nun schon mehrere Monate an, ohne dass die Exekutive auch nur Anstalten macht, ihren Beweislasten nachzukommen. Stattdessen hat sie ausländische Lagebeurteilungen kopf- und kritiklos übernommen und ausländische Massnahmen ungeprüft in der Schweiz ebenfalls erlassen und umgesetzt. Damit hat sie schweizerische Souveränität mit Füßen getreten, anstatt dem Auftrag nachzukommen, für den sie gewählt ist: eine eigene, kritische Lagebeurteilung zu erstellen, die verschiedene Seiten der alles andere als einheitlichen wissenschaftlichen Expertise zu Wort kommen lässt (Dr. med. Claus Köhnlein, Prof. Dr. Hendrick Streeck; Prof. Dr. Sucharit Bhakdi, Prof. Dr. Klaus Püschel; Dr. Wolfgang Wodarg, Prof. Dr. John Ioannidis; Prof. Dr. Knut Wittkowski; Prof. Dr. Doron Lancet und viele andere mehr). Auf diese Weise kam es zum Erlass unverhältnismässiger, weil nicht erforderlicher Massnahmen.

Dieses Vorgehen verstösst gegen den Art. 5 Abs. 2, 9 und 36 Abs. 3 der Bundesverfassung. Es muss demnach unbedingt korrigiert und als verfassungsbrüchig angezeigt werden. Ferner verletzt der hier dargelegte Sachverhalt, ausländischen Einflüsterungen zu erliegen und daraufhin Schweizer Unrechtssetzung zu betreiben, Art. 54 Abs. 2 BV. Es besteht der Verdacht auf den Tatbestand des Landesverrats im Sinne von Art. 266 StGB. Das Parlament muss unbedingt das Vorgehen des Bundesrates korrigieren, um weitere Verletzungen wesentlicher verfassungsmässiger Grundsätze (Verhältnismässigkeit etc.) wenigstens für die Zukunft auszuschliessen.

Die täglichen BAG-Berichte betreffend Hospitalisierungen und Todesfälle weisen seit anfangs Mai nur noch tiefe Zahlen aus. Für Spitäler und Ärzte in der Schweiz ist das Phänomen COVID-19 als eigenständige erhebliche Bedrohung für die öffentliche Gesundheit (resp. Bedrohung für die Infrastruktur) nicht mehr wahrnehmbar - abgesehen von einer tiefgreifenden Verängstigung in der Bevölkerung, die massgeblich auf die zu diesem Zweck geführten, ständigen Kampagnen des Bundesrats, der SRF und der Presse zurückzuführen sind. Zwischenzeitlich hat sich die Diskussion von den effektiv erkrankten und verstorbenen Personen völlig entfernt und auf die Thematik der Tests verlagert: „Anzahl positiv getestete Personen pro Tag“ resp. „Fallzahlen“. Diese oberflächliche Betrachtungsweise wird der effektiven Bedrohungslage durch COVID-19 aus zahlreichen Gründen nicht gerecht.

Einerseits hängt diese Messgrösse (Anzahl positiv getestete Personen) von der Anzahl der durchgeführten Tests ab. Diese ist in den letzten Wochen aber stetig auf ein hohes Mass gestiegen. Setzt man jedoch die positiven Testergebnisse ins Verhältnis zur Zahl der vorgenommenen Tests, ergibt sich keine Steigerung, sondern ein gleichbleibender Anteil von unter einem Prozent. Das wird aber verschwiegen und zusätzlich noch dadurch verschleiert, dass von steigenden «Fallzahlen» die Rede ist. Es handelt sich aber gerade um keine «Krankheitsfälle» (mit Symptomen), sondern nur um positive Testergebnisse. Zweitens wurden diese Tests niemals von einer unabhängigen Instanz validiert, und ihre Treffergenauigkeit ist in der Fachwelt mehr als bloss umstritten.

<https://www.youtube.com/watch?v=MGfBIWX2m0U&feature=youtu.be> [ab Min. 2]). Drittens ist die Zahl der Fälle mit COVID-19-bedingten schwerwiegenden Komplikationen mittlerweile statistisch dermassen tief, dass die Testergebnisse (Anzahl positiv getestete Personen) in keiner Weise als genügend anerkannt werden können als Erfüllung der dem Bundesrat obliegenden Beweislast für eine effektiv erhebliche Bedrohung der öffentlichen Gesundheit, respektive der Krankenpflegeeinrichtungen.

Die stetige Berufung auf die Testergebnisse seitens Bundesrates ist deshalb im Fall von COVID-19 irreführend und zur Rechtfertigung besonderer Kompetenzen nicht geeignet.

Um unter den gegenwärtigen Umständen tatsächlich erkrankte Personen wirksam zu behandeln und um die Verbreitung des grippeähnlichen Phänomens COVID-19 zu hemmen, ist es in keiner Weise erforderlich, dass der Bundesrat besondere Kompetenzen auf der Basis von Art. 7 oder 6 des Epidemiengesetzes (Ausserordentliche oder besondere Lage) beansprucht. Die täglich aufs Neue vom BAG bestätigten tiefen Hospitalisierungs- und Todesfallzahlen sowie die Erkenntnis, dass COVID-19 für sich allein die öffentliche Gesundheit nicht erheblich bedroht, hätten längst zu einer Beendigung auch der besonderen Lage (Art. 6 EpG) führen müssen.

Obwohl es evident ist, dass von COVID-19 **keine erhebliche Gefahr** mehr ausgeht für **die öffentliche Gesundheit und für die Spitalinfrastruktur**, hat der Bundesrat zu keinem Zeitpunkt triftige und wissenschaftlich überprüfbare Gründe vorgebracht, um die Aufrechterhaltung seiner weitreichenden Kompetenzen im Zusammenhang mit COVID-19 zu rechtfertigen.

Aus diesen Gründen ist die Dringlichkeit dieses Gesetzes zu verneinen. Nach über 6 Monaten Erfahrung mit COVID-19 und reichlich vorhandenem empirischem Datenmaterial ist in keiner Weise erkennbar und schon gar nicht bewiesen, *welche nicht wiedergutzumachende Nachteile für die öffentliche Gesundheit drohen würden, wenn diese Vorlage nicht für dringlich erklärt würde. Deshalb ist sie als nicht dringlich zurückzuweisen.*

Die bestehende gesetzliche Ordnung des Epidemiengesetzes (und allenfalls von Art. 185 Abs. 3 BV) reicht aus, um mit COVID-19 und allfälligen negativen Auswirkungen fertig zu werden.

Und sollte trotzdem wider Erwarten eine Situation eintreten, in welcher die öffentliche Gesundheit tatsächlich in erheblicher, besonderer Weise gefährdet wäre, stünden dem Bundesrat die bekannten Rechtsgrundlagen zur Verfügung (Art. 6 EpG; bei nachgewiesenem Bedarf allenfalls auch auf Art. 7 EpG und Art. 185 Abs. 3 BV). Davon sind wir heute aber weiter entfernt denn je.

2.) Zu Schlussfolgerung 2:

Fehlende Notwendigkeit für eine Regelung (zusätzlich zur bereits bestehenden gesetzlichen Ordnung)

Was oben im Zusammenhang mit der Dringlichkeit gesagt wurde, gilt vollumfänglich auch für das COVID-19-Gesetz per se, soweit es bezweckt, eine von COVID-19 ausgehende Gefahr für die öffentliche Gesundheit zu bannen.

Gemäss Erläuterungen will der Bundesrat für die epidemiologischen Massnahmen eine Regelung vorschlagen, *die dem Bundesrat erlaubt, all jene Massnahmen fortzuführen, die er gestützt auf Artikel 7 EpG getroffen hat, für die ihm aber eine gesetzliche Ermächtigung vom Zeitpunkt an fehlt, in dem er die ausserordentliche Lage für beendet erklärt und zur besonderen Lage zurückkehrt.*“(Erläuterungen S. 7)

Dabei besteht wie bereits zuvor dargelegt für eine analoge Anwendung von Art. 7 EpG, respektive für dessen Verlängerung per Gesetz absolut keine Veranlassung:

Gemäss bundesrätlicher Botschaft vom Dezember 2010 zum Epidemiengesetz kommt der Status der ausserordentlichen Lage gem. Art. 7 EpG nur in Fällen von „Worst Case Pandemien“ in Frage, etwa in der Art der „Spanischen Grippe“¹. Ein solches Szenario lag aber bis heute zu keinem Zeitpunkt auch nur annähernd vor. Die Spanische Grippe forderte bekanntlich zwischen 25 und 50 Millionen Tote (bei einer Weltpopulation von 1.8 Mrd. Menschen). Die Zahl der an COVID-19 verstorbenen Menschen beträgt demgegenüber weniger als 0.5 Millionen (bei einer aktuellen Gesamtpopulation von bald 8 Mrd. Menschen). Zudem ist bekannt, dass die Spanische Grippe besonders die Bevölkerung im mittleren Alter dahinraffte, COVID-19 dagegen primär nur betagte Personen oder solche mit besonderen Vorerkrankungen.

Die Voraussagen zur Sterblichkeit seitens der WHO, der Johns Hopkins University und des Robert Koch Instituts, auf die der Bundesrat sich gestützt hat, haben sich bis zum Dreissigfachen als überzogen erwiesen. Das steht heute anhand der verfügbaren Zahlen fest. (Vgl. Roger Köppel, Telegram, https://t.me/uncut_news/12181)

Seit spätestens Mitte April 2020 steht also eindeutig fest, dass das COVID-19-Phänomen in keiner Weise als „Worst Case Pandemie“ im Sinne der Botschaft zum Epidemiengesetz betrachtet werden kann. Insbesondere wurde schnell klar, dass die erschreckenden Bilder aus Italien auf die Schweiz nicht zutreffen würden.

- Die Krankenhäuser in Norditalien sind auch in anderen Jahren jeweils zur Grippezeit überlastet. Ein beträchtlicher Teil des Ansturms auf die Krankenhäuser in Norditalien war in dieser Saison der Angst vor einem neuen unbekannten Virus geschuldet.
- Die Überlastung der Krematorien in Norditalien war lokal beschränkt auf die Gebiete, die mit starken Einschränkungen belegt wurden. Diese Überlastungen waren massgeblich eine Folge der auferlegten Massnahmen, welche die in Italien überwiegend übliche Erdbestattung maximal erschwerte und persönliches Abschiednehmen verunmöglichten.
- Bereits in einer Studie des *European Centre for Disease Prevention and Control* aus dem Jahre 2018 war nachgewiesen worden, dass Italien innerhalb Europas einen Spitzenplatz bezüglich tödlicher multiresistenter Keime belegt.
- Die Strukturen der Gesundheitssysteme unterscheiden sich zwischen den Ländern sehr stark. Die Überflutung der Spitäler, wie sie in Italien, Frankreich und Spanien auftrat, konnte in der Schweiz zu keinem Zeitpunkt beobachtet werden.
- In der Schweiz wurden die empirischen Daten aus Italien schnell bestätigt: Der weitaus überwiegende Teil der Personen, bei denen beim Tod eine Covid-19 Infektion vorlag, hatten mindestens eine schwere Vorerkrankung (Gemäss täglichen Berichten des BAG waren dies in der Schweiz 97%). Entsprechende Daten aus Italien standen bereits per Ende März zur Verfügung.

1 Im Sinne der Botschaft des Bundesrates zum EpG vom 3. Dezember 2010, S. 363.

- Das Altersmuster der Personen, bei denen beim Tod eine Covid-19 Infektion vorlag, gleicht dem Altersmuster der verstorbenen vor dem Auftreten der Covid-19 Epidemie (Gemäss Bericht des BAG vom 20.06.2020 lag der Altersmedian bei 84 Jahren, also geringfügig höher als die allgemeine Lebenserwartung in der Schweiz. Entsprechende Daten aus Italien standen per Ende März zur Verfügung).

Aus all diesen Gründen ist es nun - nach über 6 Monaten Erfahrung mit COVID-19 und reichlich vorhandenem empirischen Datenmaterial – in keiner Weise erkennbar, warum es noch immer notwendig sein soll, mittels COVID-19-Gesetz dem Bundesrat weiterhin besondere Kompetenzen einzuräumen im Bereich von Art. 6 und sogar Art. 7 EpG. Der Bundesrat belegt im Erläuternden Bericht in keiner Weise, welche erhebliche Bedrohung für die öffentliche Gesundheit durch COVID-19 ganz genau ausgeht, welche das vorliegende Gesetz zwingend erforderlich machen würde.

Generell hat es der Bundesrat versäumt, die besondere Gefährlichkeit von COVID-19 für die öffentliche Gesundheit der Bevölkerung in der Schweiz nachzuweisen. Zu diesem Nachweis wäre der Bundesrat aber gemäss Epidemiengesetz (s. auch Botschaft zum Epidemiengesetz, S. 385) und gemäss Bundesverfassung (Art. 36 BV) von Anfang an klar verpflichtet gewesen. Wissenschaftlich breit abgestützte empirische Daten, welche die (qualitativ und quantitativ) erhebliche Bedrohung der öffentlichen Gesundheit belegen, fehlen bis heute. Obduktionen wurden so gut wie gar keine vorgenommen, wodurch man die Wirkungsweise und die Letalität von COVID-19 im Einzelfall hätte feststellen können.

Aus all diesen Gründen besteht für diesen Erlass, soweit er die Bekämpfung von COVID-19-bezweckt, keine Notwendigkeit. Mit dem geltenden Epidemiengesetz steht dem Bundesrat und den Kantonen eine ausreichende gesetzliche Grundlage zur Verfügung, um mit dem Phänomen COVID-19 adäquat fertig zu werden.

Sollte aber wider Erwarten eine Situation eintreten, in welcher die öffentliche Gesundheit tatsächlich in erheblicher, besonderer Weise gefährdet wäre, stünden dem Bundesrat die bekannten Rechtsgrundlagen zur Verfügung (Art. 6 EpG; bei nachgewiesenem Bedarf allenfalls auch auf Art. 7 EpG und Art. 185 Abs. 3 BV). Davon sind wir heute aber weiter entfernt denn je.

3.) Zu Schlussfolgerung 3

Mängel, welche verfassungsmässige Rechte und Grundsätze (insbesondere das Legalitäts- und Verhältnismässigkeitsprinzip) verletzen

Der Entwurf zum Covid-19 Gesetz enthält Artikel, die bewährte Garantien der Bundesverfassung über Bord werfen. Aus diesem Grund ist auf das geplante Gesetz in seiner jetzigen Form nicht einzutreten. Sollte trotz der schwerwiegenden rechtsstaatlichen Mängel eine inhaltliche Beratung erfolgen, müssen diese Artikel dringend entfernt oder angepasst werden.

Zu streichende Teile: Folgende Artikel und Absätze schätzen wir aus verfassungsrechtlichen Überlegungen als sehr problematisch ein, weshalb sie zu streichen sind:

- **Art. 2 Abs. 3 lit. g** betr. Ausnahmen von den Bestimmungen über die Einfuhr von Heilmitteln:
Soweit diese neue Regelung im Resultat dazu führt, dass Heilmittel auf den Schweizer Markt gelangen können, welche die üblichen Zulassungsvoraussetzungen für in der Schweiz hergestellte Heilmittel nicht erfüllen, ist diese Bestimmung zu streichen (s. auch unser Kommentar zu den Bestimmungen Art. 2 Abs. 3 lit. h und i; unten).
- **Art. 2 Abs. 3 lit. h** betr. Ausnahmen von der Swissmedic-Bewilligungspflicht:

Die Gesundheitsversorgung in der Schweiz ist im internationalen Vergleich auf sehr hohem Niveau. Diese besondere Qualität basiert auf sehr gut qualifiziertem Personal und auf qualitativ und quantitativ hochstehender Spitalinfrastruktur.

Die Phase des Lock-Down durch den Bundesrat hat bewiesen, dass zu jedem Zeitpunkt ausreichend qualifiziertes Personal und ausreichend Notfallkapazitäten zur Verfügung standen. Eine gewisse zusätzliche Belastung während dieser Phase resultierte aus häufigen Umstellungen in den Konzepten, Sicherheitsanforderungen und Abläufen - nicht aber aus einem erhöhten Personalausfall oder aus einem Ansturm durch Patienten.

Über die gesamte Schweiz betrachtet erlitten die Krankenhäuser und praktisch sämtliche Arztpraxen in der Schweiz vor allem einen enormen finanziellen Schaden aufgrund der vom Bundesrat verhängten Behandlungsverbote und des massiven Nachfrageeinbruchs.

Aufgrund dieser Erfahrungswerte besteht daher selbst bei einer zweiten Welle, auf die kein einziges Indiz hinweist, keine Notwendigkeit, die Bewilligungspflicht seitens Swissmedic für bestimmte Tätigkeiten aufzuheben. Sollte die Situation wider Erwarten nachweislich und deutlich aus dem Ruder laufen, hätte der Bundesrat noch immer die Handlungsmöglichkeit, die notwendigen Anordnungen zeitnah direkt gestützt auf Art. 185 Abs. 3 BV zu erlassen.

- **Art. 2 Abs. 3 lit. i** betr. Lockerung von Zulassungskriterien für Arzneimittel:

Bewilligungspflicht und Zulassungskriterien für Arzneimittel bezwecken, den Gesundheitsschutz der einheimischen Bevölkerung vor risikobehafteten Produkten sicherzustellen. Die vorliegende Bestimmung würde den Bundesrat ermächtigen, je nach Lage (und je nachdem, welche Berichterstattung in den Medien gerade vorherrscht), die hohen schweizerischen Standards zu senken. Dies wäre mit dem verfassungsrechtlichen Schutzauftrag an den Bund gegenüber der öffentlichen Gesundheit gemäss Art. 118 Abs. 1 BV nicht vereinbar. Die vorgesehene Bestimmung würde darauf hinauslaufen, dass für eine unbegrenzte Zahl von Personen in der Schweiz der Schutz ihrer persönlichen Unversehrtheit nach dem üblichen Standard von Art. 10 Abs. 2 i.V.m. Art. 36 BV nicht mehr gewährleistet wäre.

Im Worst Case könnte dies auch zur Folge haben, dass Impfstoffe, welche allenfalls noch nicht ausreichend auf ihre gesundheitliche Unbedenklichkeit geprüft wurden oder sogar in die Erbsubstanz eingreifen, ohne gerichtliche Überprüfung für bestimmte Personengruppen (in Verbindung mit Art. 6 Abs. 2 lit. d EpG) für obligatorisch erklärt werden könnten. Dazu könnte es kommen, obwohl Impfungen und insbesondere die Veränderung der menschlichen Erbsubstanz als ein **Eingriff in den Kerngehalt der körperlichen Unversehrtheit** zu betrachten wären (im Sinne von Art. 10 Abs. 2 in Verbindung mit Art. 36 Abs. 4 BV).

- **Art. 2 Abs. 3 lit. j** betr. pauschale Lockerung der Sicherheitsvorkehrungen für alle Medizinprodukte:

Diese ist aus demselben Grund klar abzulehnen wie die Bestimmung zuvor. Die Bestimmungen über die Konformitätsbewertung von Medizinprodukten bezwecken gerade, den Gesundheitsschutz der einheimischen Bevölkerung vor risikobehafteten ausländischen Arzneimittelpunkten sicherzustellen. Die vorliegende Bestimmung würde den Bundesrat ermächtigen, je nach Lage (und je nachdem, welche Berichterstattung in den Medien gerade vorherrscht), die hohen schweizerischen Standards fallen zu lassen. Dies wäre mit dem Schutzauftrag des Bundes gegenüber der körperlichen Unversehrtheit der Bevölkerung gemäss Art. 118 Abs. 1 BV nicht vereinbar.

Im Übrigen droht der gleiche Worst Case, der vorstehend zu Art. 2 Abs. 3 lit. i beschrieben wurde.

- **Art. 2 Abs. 6** betreffend Schutz besonders gefährdeter Personen

Der Bedarf an einer schweizweit einheitlichen Regelung ist nicht ausreichend nachgewiesen. Es gibt keinen Grund, von der föderalen Ordnung und der grundsätzlichen Zuständigkeit der Kantone

abzuweichen. Das Prinzip der Selbstverantwortung und der Menschenwürde (gerade bei älteren Personen) muss gewahrt bleiben. So ist es etwa von vornherein verfehlt, alle Menschen über 65 Jahre als besonders gefährdete Personen zu betrachten, wie das im Erläuternden Bericht geschieht. Die vorgeschlagene Regelung ist ein nicht gerechtfertigter Eingriff in die Wirtschaftsfreiheit und das Recht jedes Arbeitgebers, die für seinen Geschäftsbetrieb sinnvollen Massnahmen zum Gesundheitsschutz der von ihm beschäftigten Personen vorzusehen (Fürsorgepflicht des Arbeitgebers). In vielen Fällen wird eine pauschale Regelung den individuellen Verhältnissen nicht ausreichend Rechnung tragen und sich damit als unverhältnismässig erweisen. Aus diesem Grund ist dieser Absatz zu streichen.

- **Art. 8** betr. Finanzielle Unterstützung der Medien:

Die starke finanzielle Unterstützung der grossen schweizerischen Medienhäuser auf der Basis der COVID-19 Verordnungen hat dazu geführt, dass die sog. vierte Macht im Staat so gut wie ausschliesslich die Sicht des Bundesrates transportierte.

Abweichende wissenschaftliche Meinungen zum Phänomen COVID-19 und zum Umgang damit (geäussert beispielsweise von den Professoren Dr. Bakhdi, Dr. Streeck, Dr. Püschel oder Dr. Wodarg) werden bis heute vollständig ausgeblendet. Personen, welche in der Öffentlichkeit eine vom Bundesrat abweichende Meinung vertreten, werden entweder ignoriert oder als verrückt bis gefährlich dargestellt. Viele Medien haben sich durch die starken Bundesgelder zu einer Berichterstattung hinreissen lassen, welche unter der Perspektive von **Art. 258 StGB** (Schreckung der Bevölkerung) im höchsten Mass problematisch ist und im Einzelfall vermutlich einschlägig war.

Diese von den Medien getriebene Entwicklung betrachten wir als eine echte Gefahr für unsere Demokratie. **Aus diesem Grund sind die Massnahmen im Medienbereich im Zusammenhang mit Covid-19 gemäss Art.8 der Vorlage (sowie bei jeder weiteren Epidemie) ersatzlos abzulehnen.**

Sollte der Bundesrat über eine Medienförderung nachdenken wollen, müsste der erste Gedanke einem **Qualitätsmonitoring** gelten. Dieses müsste von einer unabhängigen und vom Volk gewählten Stelle überwacht werden. Wie sich in den letzten Monaten eindrücklich gezeigt hat, ist eine Finanzierung durch den Bund als Mittel denkbar ungeeignet, um eine qualitativ hochwertige und unabhängige Berichterstattung zu sichern.

- **Art. 11** betr. Aufstellung neuer Straftatbestände:

Art. 123 Abs. 1 BV erklärt das Strafrecht zur Bundessache und Art. 1 StGB statuiert den Satz „Keine Strafe ohne Gesetz“, welcher seit dem Alten Rom gilt (Nulla poena sine lege). Dieser Grundsatz erfordert gemäss einhelliger Lehre ein Gesetz im formellen Sinn und ist auch in Art. 7 EMRK verankert. Eine blossе Verordnung des Bundesrates reicht hier keinesfalls aus.

Die Eidgenössischen Räte sind daher nicht befugt, dem Bundesrat die Ermächtigung zur Begründung neuer Straftatbestände zu übertragen. Wenn der Bundesrat aber strafbedrohte Massnahmen erlassen darf, kann er völlig neue Straftatbestände schaffen (bisher schon zum Beispiel „Menschenansammlung“, „Teilnahme an Veranstaltungen“ und ähnliches), welche sich durch ganz neue, zudem unbestimmte Tatbestandsmerkmale definieren. Diese Vorschrift verstösst folglich eindeutig gegen Art. 1 StGB und gegen Art. 7 EMRK. Art. 11 des Entwurfes ist damit verfassungs- und völkerrechtswidrig und deshalb ersatzlos zu streichen.

Zusammenfassung der Feststellungen zum Entwurf des Covid-19 Gesetz, im Falle einer inhaltlichen Beratung:

Das Gesetz beinhaltet Teile, die verfassungswidrig sind und für unser Gesundheitssystem und für unsere Wirtschaft unverhältnismässig negative Auswirkungen haben. Darum empfehlen ich das ersatzlose Streichen von Art. 2, Art. 5, Art. 8 und 11 des Entwurfs.

Art.2 muss komplett neu verfasst werden. Alle Massnahmen, die gegen die Bundesverfassung verstossen, müssen ersatzlos gestrichen werden.

Ort: Neuhausen

Datum: 18.7.2020

Unterschrift: Giuseppe Barbera



Stellungnahme Vernehmlassung zu Covid-19-Gesetz

Von: Jules Kägi _____ [Name/Organisation]
Hinterbergstrasse 9 _____ [Adresse]
8499 Sternenberg _____ [PLZ/Ort]

EINSCHREIBEN

An die
Schweizerische Bundeskanzlei
Bundeshaus West
3003 Bern

Stellungnahme im Rahmen der Vernehmlassung zum Covid-19-Gesetz

Sehr geehrte Präsidentin des Nationalrats Frau Moret
Sehr geehrter Präsident des Ständerats Herr Stöckli
Sehr geehrter Herr Bundeskanzler Thurnherr

Der Bundesrat hat am 19.6.2020 das Vernehmlassungsverfahren zum Entwurf des Covid-19-Gesetz eröffnet. Gerne nutzen wir die Gelegenheit, Stellung zu nehmen. Zusammenfassend kommen wir zum Schluss,

- (1) Dass die Voraussetzungen für eine Dringlicherklärung und sofortige Inkraftsetzung dieses Gesetzes auf der Basis von Art. 165 Bundesverfassung nicht gegeben sind, insbesondere nicht soweit es um den Schutz der öffentlichen Gesundheit vor COVID-19 geht. Die bestehende gesetzliche Ordnung (Epidemiengesetz; allenfalls Art. 185 Abs. 3 BV) reicht als rechtliche Basis für einen wirksamen Schutz der öffentlichen Gesundheit vor den Auswirkungen von COVID-19 vollumfänglich aus;
- (2) Dass unabhängig von der Frage der Dringlichkeit ohnehin kein zusätzlicher Regelungsbedarf besteht. Die bestehende Ordnung (Epidemiengesetz; allenfalls Art. 185 Abs. 3 BV) reicht für den Schutz der öffentlichen Gesundheit vor den Auswirkungen von COVID-19 vollumfänglich aus.
- (3) Dass auf das geplante Gesetz in seiner jetzigen Form nicht einzutreten ist, weil es schwerwiegende rechtsstaatliche Mängel aufweist. Dass im Falle seiner inhaltlichen Beratung die nachfolgend aufgezeigten Mängel und Risiken für die Bevölkerung auf jeden Fall zu beseitigen sind, da diese verfassungsmässige Rechte und Schutzgarantien (insbesondere das Legalitäts- und das Verhältnismässigkeitsprinzip) verletzen.

Wir empfehlen daher der Bundesversammlung

- (I) auf das Geschäft mangels Dringlichkeit nicht einzutreten, resp. die Dringlichkeit abzulehnen;
- (II) Eventualantrag bei Eintreten auf diese Vorlage:
das Gesetz mangels Notwendigkeit vollständig abzulehnen;
- (III) Eventualantrag bei grundsätzlicher Annahme dieses Gesetzes:
eine umfassende Überarbeitung oder Anpassung des Gesetzes im Sinne untenstehender Ausführungen vorzunehmen.

Begründung unserer Schlussfolgerungen und Empfehlungen:

1.) Zu Schlussfolgerung 1

Fehlende Dringlichkeit im Sinne von Art. 165 BV

Gemäss Artikel 13 der Vorlage soll das Gesetz für dringlich erklärt werden im Sinne von Art. 165 Abs. 1 BV. Eine Dringlicherklärung nach Art. 165 Abs. 1 BV würde voraussetzen, dass nicht wiedergutzumachende Nachteile drohen, sollte das Gesetz nicht unmittelbar Geltung erlangen (Tschannen in St. Galler Kommentar zur Bundesverfassung, N. 6 zu Art. 165, 3. Auflage 2014). Im Zusammenhang mit COVID-19 bedeutet dies: Der Bundesrat hätte *nachzuweisen, dass nicht wiedergutzumachende Nachteile für die öffentliche Gesundheit drohen, würde dieses Gesetz nicht für dringlich erklärt.*

Diesen Nachweis hat der Bundesrat nicht erbracht. Er hat nicht einmal den Versuch unternommen, ihn zu erbringen. Er ist in dieser Hinsicht in keiner Art und Weise tätig geworden.

Damit missachtet er die Beweispflicht, die im Rechtsstaat jener Instanz obliegt, die Dringlichkeit behauptet und Grundrechte zu beschneiden gedenkt, sei es auch nur zeitweilig (Art. 2 Abs. 4 des Entwurfes). Dies ist umso unbegreiflicher, als der Bundesrat seinen verfassungsrechtlich gebotenen Beweispflichten während der Corona-Krise noch niemals, also seit Anbeginn seiner oktroyierten Massnahmen nicht nachgekommen ist. Die verfassungswidrigen Grundrechtsbeschneidungen (Versammlungsfreiheit, Bewegungsfreiheit, Meinungsäusserungsfreiheit, Vereinsfreiheit, Familienfreiheit, wirtschaftliche Betätigungsfreiheit u.a.m) dauern nun schon mehrere Monate an, ohne dass die Exekutive auch nur Anstalten macht, ihren Beweislasten nachzukommen. Stattdessen hat sie ausländische Lagebeurteilungen kopf- und kritiklos übernommen und ausländische Massnahmen ungeprüft in der Schweiz ebenfalls erlassen und umgesetzt. Damit hat sie schweizerische Souveränität mit Füßen getreten, anstatt dem Auftrag nachzukommen, für den sie gewählt ist: eine eigene, kritische Lagebeurteilung zu erstellen, die verschiedene Seiten der alles andere als einheitlichen wissenschaftlichen Expertise zu Wort kommen lässt (Dr. med. Claus Köhnlein, Prof. Dr. Hendrick Streeck; Prof. Dr. Sucharit Bhakdi, Prof. Dr. Klaus Püschel; Dr. Wolfgang Wodarg, Prof. Dr. John Ioannidis; Prof. Dr. Knut Wittkowski; Prof. Dr. Doron Lancet und viele andere mehr). Auf diese Weise kam es zum Erlass unverhältnismässiger, weil nicht erforderlicher Massnahmen. Dieses Vorgehen verstösst gegen die Art. 5 Abs. 2, 9 und 36 Abs. 3 der Bundesverfassung. Es muss demnach vom Parlament unbedingt korrigiert werden, um weitere Verletzungen wesentlicher verfassungsmässiger Grundsätze (Verhältnismässigkeit etc.) wenigstens für die Zukunft auszuschliessen.

Die täglichen BAG-Berichte betreffend Hospitalisierungen und Todesfälle weisen seit anfangs Mai nur noch minimale Zahlen aus. Für Spitäler und Ärzte in der Schweiz ist das Phänomen COVID-19 als eigenständige erhebliche Bedrohung für die öffentliche Gesundheit (resp. Bedrohung für die Infrastruktur) nicht mehr wahrnehmbar - abgesehen von einer tiefgreifenden Verängstigung in der Bevölkerung, die massgeblich auf die zu diesem Zweck geführten, ständigen Kampagnen des Bundesrats, der SRF und der Presse zurückzuführen sind. Zwischenzeitlich hat sich die Diskussion von den effektiv erkrankten und verstorbenen Personen völlig entfernt und auf die Thematik der Tests verlagert: „Anzahl positiv getestete Personen pro Tag“. Diese oberflächliche Betrachtungsweise wird der effektiven Bedrohungslage durch COVID-19 aus zahlreichen Gründen nicht gerecht.

Einerseits hängt diese Messgrösse (Anzahl positiv getestete Personen) von der Anzahl der durchgeführten Tests ab. Diese ist in den letzten Wochen aber stetig auf ein hohes Mass gestiegen. Setzt man jedoch die positiven Testergebnisse ins Verhältnis zur Zahl der vorgenommenen Tests, ergibt sich keine Steigerung, sondern ein gleichbleibender Anteil von unter einem Prozent. Das wird

aber verschwiegen und zusätzlich noch dadurch verschleiert, dass von steigenden «Fallzahlen» die Rede ist. Es handelt sich aber gerade um keine «Krankheitsfälle» (mit Symptomen), sondern nur um positive Testergebnisse. Zweitens wurden diese Tests niemals von einer unabhängigen Instanz validiert, und ihre Treffergenauigkeit ist in der Fachwelt mehr als bloss umstritten (<https://www.youtube.com/watch?v=MGfBlWX2m0U&feature=youtu.be> [ab Min. 2]). Drittens ist die Zahl der Fälle mit COVID-19-bedingten schwerwiegenden Komplikationen mittlerweile statistisch dermassen tief, dass die Testergebnisse (Anzahl positiv getestete Personen) in keiner Weise als genügend anerkannt werden können als Erfüllung der dem Bundesrat obliegenden Beweislast für eine effektiv erhebliche Bedrohung der öffentlichen Gesundheit, respektive der Krankenpflegeeinrichtungen.

Die stete Berufung auf die Testergebnisse seitens Bundesrat ist deshalb im Fall von COVID-19 irreführend und zur Rechtfertigung besonderer Kompetenzen nicht geeignet.

Um unter den gegenwärtigen Umständen tatsächlich erkrankte Personen wirksam zu behandeln und um die Verbreitung des grippeähnlichen Phänomens COVID-19 zu hemmen, ist es in keiner Weise erforderlich, dass der Bundesrat besondere Kompetenzen auf der Basis von Art. 7 oder 6 Epidemien-gesetz (Ausserordentliche oder Besondere Lage) beansprucht. Die täglich aufs Neue vom BAG bestätigten tiefen Hospitalisierungs- und Todesfallzahlen sowie die Erkenntnis, dass COVID-19 für sich allein die öffentliche Gesundheit nicht erheblich bedroht, hätten längst zu einer Beendigung auch der Besonderen Lage (Art. 6 EpG) führen müssen.

Obwohl es evident ist, dass von COVID-19 **keine erhebliche Gefahr** mehr ausgeht für **die öffentliche Gesundheit und für die Spitalinfrastruktur**, hat der Bundesrat zu keinem Zeitpunkt triftige und wissenschaftlich überprüfbare Gründe vorgebracht, um die Aufrechterhaltung seiner weitreichenden Kompetenzen im Zusammenhang mit COVID-19 zu rechtfertigen.

Aus diesen Gründen ist die Dringlichkeit dieses Gesetzes zu verneinen. Nach über 6 Monaten Erfahrung mit COVID-19 und reichlich vorhandenem empirischem Datenmaterial ist in keiner Weise erkennbar und schon gar nicht bewiesen, *welche nicht wiedergutzumachende Nachteile für die öffentliche Gesundheit drohen würden, wenn diese Vorlage nicht für dringlich erklärt würde. Deshalb ist sie als nicht dringlich zurückzuweisen.*

Die bestehende gesetzliche Ordnung des Epidemien-gesetzes (und allenfalls von Art. 185 Abs. 3 BV) reicht aus, um mit COVID-19 und allfälligen negativen Auswirkungen fertig zu werden.

Und sollte trotzdem wider Erwarten eine Situation eintreten, in welcher die öffentliche Gesundheit tatsächlich in erheblicher, besonderer Weise gefährdet wäre, stünden dem Bundesrat die bekannten Rechtsgrundlagen zur Verfügung (Art. 6 EpG; bei nachgewiesenem Bedarf allenfalls auch auf Art. 7 EpG und Art. 185 Abs. 3 BV). Davon sind wir heute aber weiter entfernt denn je.

2.) Zu Schlussfolgerung 2:

Fehlende Notwendigkeit für eine Regelung (zusätzlich zur bereits bestehenden gesetzlichen Ordnung)

Was oben im Zusammenhang mit der Dringlichkeit gesagt wurde, gilt vollumfänglich auch für das COVID-19-Gesetz per se, soweit es bezweckt, eine von COVID-19 ausgehende Gefahr für die öffentliche Gesundheit zu bannen.

Gemäss Erläuterungen will der Bundesrat für die epidemiologischen Massnahmen eine Regelung vorschlagen, *die dem Bundesrat erlaubt, all jene Massnahmen fortzuführen, die er gestützt auf Artikel 7 EpG getroffen hat, für die ihm aber eine gesetzliche Ermächtigung vom Zeitpunkt an fehlt, in*

dem er die ausserordentliche Lage für beendet erklärt und zur besonderen Lage zurückkehrt.“(Erläuterungen S. 7)

Dabei besteht wie bereits zuvor dargelegt für eine analoge Anwendung von Art. 7 EpG, respektive für dessen Verlängerung per Gesetz absolut keine Veranlassung:

Gemäss bundesrätlicher Botschaft vom Dezember 2010 zum Epidemiengesetz kommt der Status der ausserordentlichen Lage gem. Art. 7 EpG nur in Fällen von „Worst Case Pandemien“ in Frage, etwa in der Art der „Spanischen Grippe“¹. Ein solches Szenario lag aber bis heute zu keinem Zeitpunkt auch nur annähernd vor. Die Spanische Grippe forderte bekanntlich zwischen 25 und 50 Millionen Tote (bei einer Weltpopulation von 1.8 Mrd. Menschen). Die Zahl der an COVID-19 verstorbenen Menschen beträgt demgegenüber weniger als 0.5 Millionen (bei einer aktuellen Gesamtpopulation von bald 8 Mrd. Menschen). Zudem ist bekannt, dass die Spanische Grippe besonders die Bevölkerung im mittleren Alter dahinraffte, COVID-19 dagegen primär nur betagte Personen oder solche mit besonderen Vorerkrankungen.

Die Voraussagen zur Sterblichkeit seitens der WHO, der Johns Hopkins University und des Robert Koch Instituts, auf die der Bundesrat sich gestützt hat, haben sich bis zum Dreissigfachen als überzogen erwiesen. Das steht heute anhand der verfügbaren Zahlen fest. (Vgl. Roger Köppel, Telegram, https://t.me/uncut_news/12181)

Seit spätestens Mitte April 2020 steht also eindeutig fest, dass das COVID-19-Phänomen in keiner Weise als „Worst Case Pandemie“ im Sinne der Botschaft zum Epidemiengesetz betrachtet werden kann. Insbesondere wurde schnell klar, dass die erschreckenden Bilder aus Italien auf die Schweiz nicht zutreffen würden.

- Die Krankenhäuser in Norditalien sind auch in anderen Jahren jeweils zur Grippezeit überlastet. Ein beträchtlicher Teil des Ansturms auf die Krankenhäuser in Norditalien war in dieser Saison der Angst vor einem neuen unbekannten Virus geschuldet.
- Die Überlastung der Krematorien in Norditalien war lokal beschränkt auf die Gebiete, die mit starken Einschränkungen belegt wurden. Diese Überlastungen waren massgeblich eine Folge der auferlegten Massnahmen, welche die in Italien überwiegend übliche Erdbestattung maximal erschwerte und persönliches Abschiednehmen verunmöglichten.
- Bereits in einer Studie des *European Centre for Disease Prevention and Control* aus dem Jahre 2018 war nachgewiesen worden, dass Italien innerhalb Europas einen Spitzenplatz bezüglich tödlicher multiresistenter Keime belegt.
- Die Strukturen der Gesundheitssysteme unterscheiden sich zwischen den Ländern sehr stark. Die Überflutung der Spitäler, wie sie in Italien, Frankreich und Spanien auftrat, konnte in der Schweiz zu keinem Zeitpunkt beobachtet werden.
- In der Schweiz wurden die empirischen Daten aus Italien schnell bestätigt: Der weitaus überwiegende Teil der Personen, bei denen beim Tod eine Covid-19 Infektion vorlag, hatten mindestens eine schwere Vorerkrankung (Gemäss täglichen Berichten des BAG waren dies in der Schweiz 97%). Entsprechende Daten aus Italien standen bereits per Ende März zur Verfügung.

1 Im Sinne der Botschaft des Bundesrates zum EpG vom 3. Dezember 2010, S. 363.

- Das Altersmuster der Personen, bei denen beim Tod eine Covid-19 Infektion vorlag, gleicht dem Altersmuster der verstorbenen vor dem Auftreten der Covid-19 Epidemie (Gemäss Bericht des BAG vom 20.06.2020 lag der Altersmedian bei 84 Jahren, also geringfügig höher als die allgemeine Lebenserwartung in der Schweiz. Entsprechende Daten aus Italien standen per Ende März zur Verfügung).

Aus all diesen Gründen ist es nun - nach über 6 Monaten Erfahrung mit COVID-19 und reichlich vorhandenem empirischen Datenmaterial – in keiner Weise erkennbar, warum es noch immer notwendig sein soll, mittels COVID-19-Gesetz dem Bundesrat weiterhin besondere Kompetenzen einzuräumen im Bereich von Art. 6 und sogar Art. 7 EpG. Der Bundesrat belegt im Erläuternden Bericht in keiner Weise, welche erhebliche Bedrohung für die öffentliche Gesundheit durch COVID-19 ganz genau ausgeht, welche das vorliegende Gesetz zwingend erforderlich machen würde.

Generell hat es der Bundesrat versäumt, die besondere Gefährlichkeit von COVID-19 für die öffentliche Gesundheit der Bevölkerung in der Schweiz nachzuweisen. Zu diesem Nachweis wäre der Bundesrat aber gemäss Epidemiengesetz (s. auch Botschaft zum Epidemiengesetz, S. 385) und gemäss Bundesverfassung (Art. 36 BV) von Anfang an klar verpflichtet gewesen. Wissenschaftlich breit abgestützte empirische Daten, welche die (qualitativ und quantitativ) erhebliche Bedrohung der öffentlichen Gesundheit belegen, fehlen bis heute. Obduktionen wurden so gut wie gar keine vorgenommen, wodurch man die Wirkungsweise und die Letalität von COVID-19 im Einzelfall hätte feststellen können.

Aus all diesen Gründen besteht für diesen Erlass, soweit er die Bekämpfung von COVID-19 bezweckt, keine Notwendigkeit. Mit dem geltenden Epidemiengesetz steht dem Bundesrat und den Kantonen eine ausreichende gesetzliche Grundlage zur Verfügung, um mit dem Phänomen COVID-19 adäquat fertig zu werden.

Sollte aber wider Erwarten eine Situation eintreten, in welcher die öffentliche Gesundheit tatsächlich in erheblicher, besonderer Weise gefährdet wäre, stünden dem Bundesrat die bekannten Rechtsgrundlagen zur Verfügung (Art. 6 EpG; bei nachgewiesenem Bedarf allenfalls auch auf Art. 7 EpG und Art. 185 Abs. 3 BV). Davon sind wir heute aber weiter entfernt denn je.

3.) Zu Schlussfolgerung 3

Mängel, welche verfassungsmässige Rechte und Grundsätze (insbesondere das Legalitäts- und Verhältnismässigkeitsprinzip) verletzen

Der Entwurf zum Covid-19 Gesetz enthält Artikel, die bewährte Garantien der Bundesverfassung über Bord werfen. Aus diesem Grund ist auf das geplante Gesetz in seiner jetzigen Form nicht einzutreten. Sollte trotz der schwerwiegenden rechtsstaatlichen Mängel eine inhaltliche Beratung erfolgen, müssen diese Artikel dringend entfernt oder angepasst werden.

Zu streichende Teile: Folgende Artikel und Absätze schätzen wir aus verfassungsrechtlichen Überlegungen als sehr problematisch ein, weshalb sie zu streichen sind:

- **Art. 2 Abs. 3 lit. g** betr. Ausnahmen von den Bestimmungen über die Einfuhr von Heilmitteln:
Soweit diese neue Regelung im Resultat dazu führt, dass Heilmittel auf den Schweizer Markt gelangen können, welche die üblichen Zulassungsvoraussetzungen für in der Schweiz hergestellte Heilmittel nicht erfüllen, ist diese Bestimmung zu streichen (s. auch unser Kommentar zu den Bestimmungen Art. 2 Abs. 3 lit. h und i; unten).

- **Art. 2 Abs. 3 lit. h** betr. Ausnahmen von der Swissmedic-Bewilligungspflicht:

Die Gesundheitsversorgung in der Schweiz ist im internationalen Vergleich auf sehr hohem Niveau. Diese besondere Qualität basiert auf sehr gut qualifiziertem Personal und auf qualitativ und quantitativ hochstehender Spitalinfrastruktur.

Die Phase des Lock-Down hat bewiesen, dass zu jedem Zeitpunkt ausreichend qualifiziertes Personal und ausreichend Notfallkapazitäten zur Verfügung standen. Eine gewisse zusätzliche Belastung während dieser Phase resultierte aus häufigen Umstellungen in den Konzepten, Sicherheitsanforderungen und Abläufen - nicht aber aus einem erhöhten Personalausfall oder aus einem Ansturm durch Patienten.

Über die gesamte Schweiz betrachtet erlitten die Krankenhäuser und praktisch sämtliche Arztpraxen in der Schweiz vor allem einen enormen finanziellen Schaden aufgrund der vom Bundesrat verhängten Behandlungsverbote und des massiven Nachfrageeinbruchs.

Aufgrund dieser Erfahrungswerte besteht daher selbst bei einer zweiten Welle keine Notwendigkeit, die Bewilligungspflicht seitens Swissmedic für bestimmte Tätigkeiten aufzuheben. Sollte die Situation wider Erwarten nachweislich und deutlich aus dem Ruder laufen, hätte der Bundesrat noch immer die Handlungsmöglichkeit, die notwendigen Anordnungen zeitnah direkt gestützt auf Art. 185 Abs. 3 BV zu erlassen.

- **Art. 2 Abs. 3 lit. i** betr. Lockerung von Zulassungskriterien für Arzneimittel:

Bewilligungspflicht und Zulassungskriterien für Arzneimittel bezwecken, den Gesundheitsschutz der einheimischen Bevölkerung vor risikobehafteten Produkten sicherzustellen. Die vorliegende Bestimmung würde den Bundesrat ermächtigen, je nach Lage (und je nachdem, welche Berichterstattung in den Medien gerade vorherrscht), die hohen schweizerischen Standards zu senken. Dies wäre mit dem verfassungsrechtlichen Schutzauftrag an den Bund gegenüber der öffentlichen Gesundheit gemäss Art. 118 Abs. 1 BV nicht vereinbar. Die vorgesehene Bestimmung würde darauf hinauslaufen, dass für eine unbegrenzte Zahl von Personen in der Schweiz der Schutz ihrer persönlichen Unversehrtheit nach dem üblichen Standard von Art. 10 Abs. 2 i.V.m. Art. 36 BV nicht mehr gewährleistet wäre.

Im Worst Case könnte dies auch zur Folge haben, dass Impfstoffe, welche allenfalls noch nicht ausreichend auf ihre gesundheitliche Unbedenklichkeit geprüft wurden oder sogar in die Erbsubstanz eingreifen, ohne gerichtliche Überprüfung für bestimmte Personengruppen (in Verbindung mit Art. 6 Abs. 2 lit. d EpG) für obligatorisch erklärt werden könnten. Dazu könnte es kommen, obwohl Impfungen und insbesondere die Veränderung der menschlichen Erbsubstanz als ein **Eingriff in den Kerngehalt der körperlichen Unversehrtheit** zu betrachten wären (im Sinne von Art. 10 Abs. 2 in Verbindung mit Art. 36 Abs. 4 BV).

- **Art. 2 Abs. 3 lit. j** betr. pauschale Lockerung der Sicherheitsvorkehrungen für alle Medizinprodukte:

Diese ist aus demselben Grund klar abzulehnen wie die Bestimmung zuvor. Die Bestimmungen über die Konformitätsbewertung von Medizinprodukten bezwecken gerade, den Gesundheitsschutz der einheimischen Bevölkerung vor risikobehafteten ausländischen Arzneimittelprodukten sicherzustellen. Die vorliegende Bestimmung würde den Bundesrat ermächtigen, je nach Lage (und je nachdem, welche Berichterstattung in den Medien gerade vorherrscht), die hohen schweizerischen Standards fallen zu lassen. Dies wäre mit dem Schutzauftrag des Bundes gegenüber der körperlichen Unversehrtheit der Bevölkerung gemäss Art. 118 Abs. 1 BV nicht vereinbar.

Im Übrigen droht der gleiche Worst Case, der vorstehend zu Art. 2 Abs. 3 lit. i beschrieben wurde.

- **Art. 2 Abs. 6** betreffend Schutz besonders gefährdeter Personen

Der Bedarf an einer schweizweit einheitlichen Regelung ist nicht ausreichend nachgewiesen. Es gibt keinen Grund, von der föderalen Ordnung und der grundsätzlichen Zuständigkeit der Kantone abzuweichen. Das Prinzip der Selbstverantwortung und der Menschenwürde (gerade bei älteren Personen) muss gewahrt bleiben. So ist es etwa von vornherein verfehlt, alle Menschen über 65 Jahre als besonders gefährdete Personen zu betrachten, wie das im Erläuternden Bericht geschieht. Die vorgeschlagene Regelung ist ein nicht gerechtfertigter Eingriff in die Wirtschaftsfreiheit und das Recht jedes Arbeitgebers, die für seinen Geschäftsbetrieb sinnvollen Massnahmen zum Gesundheitsschutz der von ihm beschäftigten Personen vorzusehen (Fürsorgepflicht des Arbeitgebers). In vielen Fällen wird eine pauschale Regelung den individuellen Verhältnissen nicht ausreichend Rechnung tragen und sich damit als unverhältnismässig erweisen. Aus diesem Grund ist dieser Absatz zu streichen.

- **Art. 8** betr. Finanzielle Unterstützung der Medien:

Die starke finanzielle Unterstützung der grossen schweizerischen Medienhäuser auf der Basis der COVID-19 Verordnungen hat dazu geführt, dass die sog. vierte Macht im Staat so gut wie ausschliesslich die Sicht des Bundesrates transportierte.

Abweichende wissenschaftliche Meinungen zum Phänomen COVID-19 und zum Umgang damit (geäussert beispielsweise von den Professoren Bakhdi, Streeck, Püschel oder Dr. Wodarg) werden bis heute vollständig ausgeblendet. Personen, welche in der Öffentlichkeit eine vom Bundesrat abweichende Meinung vertreten, werden entweder ignoriert oder als verrückt bis gefährlich dargestellt. Viele Medien haben sich durch die starken Bundesgelder zu einer Berichterstattung hinreissen lassen, welche unter der Perspektive von **Art. 258 StGB** (Schreckung der Bevölkerung) im höchsten Mass problematisch ist und im Einzelfall vermutlich einschlägig war.

Diese von den Medien getriebene Entwicklung betrachten wir als eine echte Gefahr für unsere Demokratie. **Aus diesem Grund sind die Massnahmen im Medienbereich im Zusammenhang mit Covid-19 gemäss Art.8 der Vorlage (sowie bei jeder weiteren Epidemie) ersatzlos abzulehnen.**

Sollte der Bundesrat über eine Medienförderung nachdenken wollen, müsste der erste Gedanke einem **Qualitätsmonitoring** gelten. Dieses müsste von einer unabhängigen und vom Volk gewählten Stelle überwacht werden. Wie sich in den letzten Monaten eindrücklich gezeigt hat, ist eine Finanzierung durch den Bund als Mittel denkbar ungeeignet, um eine qualitativ hochwertige und unabhängige Berichterstattung zu sichern.

- **Art. 11** betr. Aufstellung neuer Straftatbestände:

Art. 123 Abs. 1 BV erklärt das Strafrecht zur Bundessache und Art. 1 StGB statuiert den Satz „Keine Strafe ohne Gesetz“, welcher seit dem Alten Rom gilt (Nulla poena sine lege). Dieser Grundsatz erfordert gemäss einhelliger Lehre ein Gesetz im formellen Sinn und ist auch in Art. 7 EMRK verankert. Eine blossе Verordnung des Bundesrates reicht hier keinesfalls aus.

Die Eidgenössischen Räte sind daher nicht befugt, dem Bundesrat die Ermächtigung zur Begründung neuer Straftatbestände zu übertragen. Wenn der Bundesrat aber strafbedrohte Massnahmen erlassen darf, kann er völlig neue Straftatbestände schaffen (bisher schon zum Beispiel „Menschenansammlung“, „Teilnahme an Veranstaltungen“ und ähnliches), welche sich durch ganz neue, zudem unbestimmte Tatbestandsmerkmale definieren. Diese Vorschrift verstösst folglich eindeutig gegen Art. 1 StGB und gegen Art. 7 EMRK. Art. 11 des Entwurfes ist damit verfassungs- und völkerrechtswidrig und deshalb ersatzlos zu streichen.

Zusammenfassung der Feststellungen zum Entwurf des Covid-19 Gesetz, im Falle einer inhaltlichen Beratung:

Das Gesetz beinhaltet Teile, die verfassungswidrig sind und für unser Gesundheitssystem und für unsere Wirtschaft unverhältnismässig negative Auswirkungen haben. Darum empfehlen wir das ersatzlose Streichen von Art. 2 Abs. 3 lit. g bis j und Art. 2 Abs. 6 sowie Art. 8 und 11 des Entwurfs.

Eingereicht von
der Vereinigung:

Jules Kägi _____

Ort: Winterthur _____

Datum: 10.07.20 _____

Unterschrift(en): Jules Kägi  _____
[zusätzlich hier Name/Fkt in Druckschrift]

[zusätzlich hier Name/Fkt in Druckschrift]

[zusätzlich hier Name/Fkt in Druckschrift]

[zusätzlich hier Name/Fkt in Druckschrift]

[zusätzlich hier Name/Fkt in Druckschrift]

[zusätzlich hier Name/Fkt in Druckschrift]

Stellungnahme Vernehmlassung zu Covid-19-Gesetz

Von:	Jena Griffiths	[Name/Organisation]
		[Zusatz]
	Hinterberg 9	[Adresse]
	8499 Sternenberg	[PLZ/Ort]

EINSCHREIBEN

An die
Schweizerische Bundeskanzlei
Bundeshaus West
3003 Bern

Stellungnahme im Rahmen der Vernehmlassung zum Covid-19-Gesetz

Sehr geehrte Präsidentin des Nationalrats Frau Moret
Sehr geehrter Präsident des Ständerats Herr Stöckli
Sehr geehrter Herr Bundeskanzler Thurnherr

Der Bundesrat hat am 19.6.2020 das Vernehmlassungsverfahren zum Entwurf des Covid-19-Gesetz eröffnet. Gerne nutzen wir die Gelegenheit, Stellung zu nehmen. Zusammenfassend kommen wir zum Schluss,

- (1) Dass die Voraussetzungen für eine Dringlicherklärung und sofortige Inkraftsetzung dieses Gesetzes auf der Basis von Art. 165 Bundesverfassung nicht gegeben sind, insbesondere nicht soweit es um den Schutz der öffentlichen Gesundheit vor COVID-19 geht. Die bestehende gesetzliche Ordnung (Epidemiengesetz; allenfalls Art. 185 Abs. 3 BV) reicht als rechtliche Basis für einen wirksamen Schutz der öffentlichen Gesundheit vor den Auswirkungen von COVID-19 vollumfänglich aus;
- (2) Dass unabhängig von der Frage der Dringlichkeit ohnehin kein zusätzlicher Regelungsbedarf besteht. Die bestehende Ordnung (Epidemiengesetz; allenfalls Art. 185 Abs. 3 BV) reicht für den Schutz der öffentlichen Gesundheit vor den Auswirkungen von COVID-19 vollumfänglich aus.
- (3) Dass auf das geplante Gesetz in seiner jetzigen Form nicht einzutreten ist, weil es schwerwiegende rechtsstaatliche Mängel aufweist. Dass im Falle seiner inhaltlichen Beratung die nachfolgend aufgezeigten Mängel und Risiken für die Bevölkerung auf jeden Fall zu beseitigen sind, da diese verfassungsmässige Rechte und Schutzgarantien (insbesondere das Legalitäts- und das Verhältnismässigkeitsprinzip) verletzen.

Wir empfehlen daher der Bundesversammlung

- (I) auf das Geschäft mangels Dringlichkeit nicht einzutreten, resp. die Dringlichkeit abzulehnen;
- (II) Eventualantrag bei Eintreten auf diese Vorlage:
das Gesetz mangels Notwendigkeit vollständig abzulehnen;
- (III) Eventualantrag bei grundsätzlicher Annahme dieses Gesetzes:
eine umfassende Überarbeitung oder Anpassung des Gesetzes im Sinne untenstehender Ausführungen vorzunehmen.

Begründung unserer Schlussfolgerungen und Empfehlungen:

1.) Zu Schlussfolgerung 1

Fehlende Dringlichkeit im Sinne von Art. 165 BV

Gemäss Artikel 13 der Vorlage soll das Gesetz für dringlich erklärt werden im Sinne von Art. 165 Abs. 1 BV. Eine Dringlicherklärung nach Art. 165 Abs. 1 BV würde voraussetzen, dass nicht wiedergutzumachende Nachteile drohen, sollte das Gesetz nicht unmittelbar Geltung erlangen (Tschannen in St. Galler Kommentar zur Bundesverfassung, N. 6 zu Art. 165, 3. Auflage 2014). Im Zusammenhang mit COVID-19 bedeutet dies: *Der Bundesrat hätte nachzuweisen, dass nicht wiedergutzumachende Nachteile für die öffentliche Gesundheit drohen, würde dieses Gesetz nicht für dringlich erklärt.*

Diesen Nachweis hat der Bundesrat nicht erbracht. Er hat nicht einmal den Versuch unternommen, ihn zu erbringen. Er ist in dieser Hinsicht in keiner Art und Weise tätig geworden.

Damit missachtet er die Beweispflicht, die im Rechtsstaat jener Instanz obliegt, die Dringlichkeit behauptet und Grundrechte zu beschneiden gedenkt, sei es auch nur zeitweilig (Art. 2 Abs. 4 des Entwurfes). Dies ist umso unbegreiflicher, als der Bundesrat seinen verfassungsrechtlich gebotenen Beweispflichten während der Corona-Krise noch niemals, also seit Anbeginn seiner oktroyierten Massnahmen nicht nachgekommen ist. Die verfassungswidrigen Grundrechtsbeschneidungen (Versammlungsfreiheit, Bewegungsfreiheit, Meinungsäusserungsfreiheit, Vereinsfreiheit, Familienfreiheit, wirtschaftliche Betätigungsfreiheit u.a.m) dauern nun schon mehrere Monate an, ohne dass die Exekutive auch nur Anstalten macht, ihren Beweislasten nachzukommen. Stattdessen hat sie ausländische Lagebeurteilungen kopf- und kritiklos übernommen und ausländische Massnahmen ungeprüft in der Schweiz ebenfalls erlassen und umgesetzt. Damit hat sie schweizerische Souveränität mit Füßen getreten, anstatt dem Auftrag nachzukommen, für den sie gewählt ist: eine eigene, kritische Lagebeurteilung zu erstellen, die verschiedene Seiten der alles andere als einheitlichen wissenschaftlichen Expertise zu Wort kommen lässt (Dr. med. Claus Köhnlein, Prof. Dr. Hendrick Streeck; Prof. Dr. Sucharit Bhakdi, Prof. Dr. Klaus Püschel; Dr. Wolfgang Wodarg, Prof. Dr. John Ioannidis; Prof. Dr. Knut Wittkowski; Prof. Dr. Doron Lancet und viele andere mehr). Auf diese Weise kam es zum Erlass unverhältnismässiger, weil nicht erforderlicher Massnahmen. Dieses Vorgehen verstösst gegen die Art. 5 Abs. 2, 9 und 36 Abs. 3 der Bundesverfassung. Es muss demnach vom Parlament unbedingt korrigiert werden, um weitere Verletzungen wesentlicher verfassungsmässiger Grundsätze (Verhältnismässigkeit etc.) wenigstens für die Zukunft auszuschliessen.

Die täglichen BAG-Berichte betreffend Hospitalisierungen und Todesfälle weisen seit anfangs Mai nur noch minimale Zahlen aus. Für Spitäler und Ärzte in der Schweiz ist das Phänomen COVID-19 als eigenständige erhebliche Bedrohung für die öffentliche Gesundheit (resp. Bedrohung für die Infrastruktur) nicht mehr wahrnehmbar - abgesehen von einer tiefgreifenden Verängstigung in der Bevölkerung, die massgeblich auf die zu diesem Zweck geführten, ständigen Kampagnen des Bundesrats, der SRF und der Presse zurückzuführen sind. Zwischenzeitlich hat sich die Diskussion von den effektiv erkrankten und verstorbenen Personen völlig entfernt und auf die Thematik der Tests verlagert: „Anzahl positiv getestete Personen pro Tag“. Diese oberflächliche Betrachtungsweise wird der effektiven Bedrohungslage durch COVID-19 aus zahlreichen Gründen nicht gerecht.

Einerseits hängt diese Messgrösse (Anzahl positiv getestete Personen) von der Anzahl der durchgeführten Tests ab. Diese ist in den letzten Wochen aber stetig auf ein hohes Mass gestiegen. Setzt man jedoch die positiven Testergebnisse ins Verhältnis zur Zahl der vorgenommenen Tests, ergibt sich keine Steigerung, sondern ein gleichbleibender Anteil von unter einem Prozent. Das wird aber verschwiegen und zusätzlich noch dadurch verschleiert, dass von steigenden «Fallzahlen» die Rede ist. Es handelt sich aber gerade um

keine «Krankheitsfälle» (mit Symptomen), sondern nur um positive Testergebnisse. Zweitens wurden diese Tests niemals von einer unabhängigen Instanz validiert, und ihre Treffergenauigkeit ist in der Fachwelt mehr als bloss umstritten (<https://www.youtube.com/watch?v=MGfBIWX2m0U&feature=youtu.be> [ab Min. 2]). Drittens ist die Zahl der Fälle mit COVID-19-bedingten schwerwiegenden Komplikationen mittlerweile statistisch dermassen tief, dass die Testergebnisse (Anzahl positiv getestete Personen) in keiner Weise als genügend anerkannt werden können als Erfüllung der dem Bundesrat obliegenden Beweislast für eine effektiv erhebliche Bedrohung der öffentlichen Gesundheit, respektive der Krankenpflegeeinrichtungen.

Die stete Berufung auf die Testergebnisse seitens Bundesrat ist deshalb im Fall von COVID-19 irreführend und zur Rechtfertigung besonderer Kompetenzen nicht geeignet.

Um unter den gegenwärtigen Umständen tatsächlich erkrankte Personen wirksam zu behandeln und um die Verbreitung des grippeähnlichen Phänomens COVID-19 zu hemmen, ist es in keiner Weise erforderlich, dass der Bundesrat besondere Kompetenzen auf der Basis von Art. 7 oder 6 Epidemiengesetz (Ausserordentliche oder Besondere Lage) beansprucht. Die täglich aufs Neue vom BAG bestätigten tiefen Hospitalisierungs- und Todesfallzahlen sowie die Erkenntnis, dass COVID-19 für sich allein die öffentliche Gesundheit nicht erheblich bedroht, hätten längst zu einer Beendigung auch der Besonderen Lage (Art. 6 EpG) führen müssen.

Obwohl es evident ist, dass von COVID-19 keine erhebliche Gefahr mehr ausgeht für die öffentliche Gesundheit und für die Spitalinfrastruktur, hat der Bundesrat zu keinem Zeitpunkt triftige und wissenschaftlich überprüfbare Gründe vorgebracht, um die Aufrechterhaltung seiner weitreichenden Kompetenzen im Zusammenhang mit COVID-19 zu rechtfertigen.

Aus diesen Gründen ist die Dringlichkeit dieses Gesetzes zu verneinen. Nach über 6 Monaten Erfahrung mit COVID-19 und reichlich vorhandenem empirischem Datenmaterial ist in keiner Weise erkennbar und schon gar nicht bewiesen, *welche nicht wiedergutzumachende Nachteile für die öffentliche Gesundheit drohen würden, wenn diese Vorlage nicht für dringlich erklärt würde. Deshalb ist sie als nicht dringlich zurückzuweisen.*

Die bestehende gesetzliche Ordnung des Epidemiengesetzes (und allenfalls von Art. 185 Abs. 3 BV) reicht aus, um mit COVID-19 und allfälligen negativen Auswirkungen fertig zu werden.

Und sollte trotzdem wider Erwarten eine Situation eintreten, in welcher die öffentliche Gesundheit tatsächlich in erheblicher, besonderer Weise gefährdet wäre, stünden dem Bundesrat die bekannten Rechtsgrundlagen zur Verfügung (Art. 6 EpG; bei nachgewiesenem Bedarf allenfalls auch auf Art. 7 EpG und Art. 185 Abs. 3 BV). Davon sind wir heute aber weiter entfernt denn je.

2.) Zu Schlussfolgerung 2:

Fehlende Notwendigkeit für eine Regelung (zusätzlich zur bereits bestehenden gesetzlichen Ordnung)

Was oben im Zusammenhang mit der Dringlichkeit gesagt wurde, gilt vollumfänglich auch für das COVID-19-Gesetz per se, soweit es bezweckt, eine von COVID-19 ausgehende Gefahr für die öffentliche Gesundheit zu bannen.

Gemäss Erläuterungen will der Bundesrat für die epidemiologischen Massnahmen eine Regelung vorschlagen, *die dem Bundesrat erlaubt, all jene Massnahmen fortzuführen, die er gestützt auf Artikel 7 EpG getroffen hat, für die ihm aber eine gesetzliche*

Ermächtigung vom Zeitpunkt an fehlt, in dem er die ausserordentliche Lage für beendet erklärt und zur besonderen Lage zurückkehrt.“(Erläuterungen S. 7)

Dabei besteht wie bereits zuvor dargelegt für eine analoge Anwendung von Art. 7 EpG, respektive für dessen Verlängerung per Gesetz absolut keine Veranlassung:

Gemäss bundesrätlicher Botschaft vom Dezember 2010 zum Epidemiengesetz kommt der Status der ausserordentlichen Lage gem. Art. 7 EpG nur in Fällen von „Worst Case Pandemien“ in Frage, etwa in der Art der „Spanischen Grippe“¹. Ein solches Szenario lag aber bis heute zu keinem Zeitpunkt auch nur annähernd vor. Die Spanische Grippe forderte bekanntlich zwischen 25 und 50 Millionen Tote (bei einer Weltpopulation von 1.8 Mrd. Menschen). Die Zahl der an COVID-19 verstorbenen Menschen beträgt demgegenüber weniger als 0.5 Millionen (bei einer aktuellen Gesamtpopulation von bald 8 Mrd. Menschen). Zudem ist bekannt, dass die Spanische Grippe besonders die Bevölkerung im mittleren Alter dahinraffte, COVID-19 dagegen primär nur betagte Personen oder solche mit besonderen Vorerkrankungen.

Die Voraussagen zur Sterblichkeit seitens der WHO, der Johns Hopkins University und des Robert Koch Instituts, auf die der Bundesrat sich gestützt hat, haben sich bis zum Dreissigfachen als überzogen erwiesen. Das steht heute anhand der verfügbaren Zahlen fest. (Vgl. Roger Köppel, Telegram, https://t.me/uncut_news/12181)

Seit spätestens Mitte April 2020 steht also eindeutig fest, dass das COVID-19-Phänomen in keiner Weise als „Worst Case Pandemie“ im Sinne der Botschaft zum Epidemiengesetz betrachtet werden kann. Insbesondere wurde schnell klar, dass die erschreckenden Bilder aus Italien auf die Schweiz nicht zutreffen würden.

- Die Krankenhäuser in Norditalien sind auch in anderen Jahren jeweils zur Grippesaison überlastet. Ein beträchtlicher Teil des Ansturms auf die Krankenhäuser in Norditalien war in dieser Saison der Angst vor einem neuen unbekannten Virus geschuldet.
- Die Überlastung der Krematorien in Norditalien war lokal beschränkt auf die Gebiete, die mit starken Einschränkungen belegt wurden. Diese Überlastungen waren massgeblich eine Folge der auferlegten Massnahmen, welche die in Italien überwiegend übliche Erdbestattung maximal erschwerte und persönliches Abschiednehmen verunmöglichten.
- Bereits in einer Studie des *European Centre for Disease Prevention and Control* aus dem Jahre 2018 war nachgewiesen worden, dass Italien innerhalb Europas einen Spitzenplatz bezüglich tödlicher multiresistenter Keime belegt.
- Die Strukturen der Gesundheitssysteme unterscheiden sich zwischen den Ländern sehr stark. Die Überflutung der Spitäler, wie sie in Italien, Frankreich und Spanien auftrat, konnte in der Schweiz zu keinem Zeitpunkt beobachtet werden.
- In der Schweiz wurden die empirischen Daten aus Italien schnell bestätigt: Der weitaus überwiegende Teil der Personen, bei denen beim Tod eine Covid-19 Infektion vorlag, hatten mindestens eine schwere Vorerkrankung (Gemäss täglichen Berichten des BAG waren dies in der Schweiz 97%). Entsprechende Daten aus Italien standen bereits per Ende März zur Verfügung.
- Das Altersmuster der Personen, bei denen beim Tod eine Covid-19 Infektion vorlag, gleicht dem Altersmuster der verstorbenen vor dem Auftreten der Covid-19 Epidemie (Gemäss Bericht des BAG vom 20.06.2020 lag der

¹ Im Sinne der Botschaft des Bundesrates zum EpG vom 3. Dezember 2010, S. 363.

Altersmedian bei 84 Jahren, also geringfügig höher als die allgemeine Lebenserwartung in der Schweiz. Entsprechende Daten aus Italien standen per Ende März zur Verfügung).

Aus all diesen Gründen ist es nun - nach über 6 Monaten Erfahrung mit COVID-19 und reichlich vorhandenem empirischen Datenmaterial - in keiner Weise erkennbar, warum es noch immer notwendig sein soll, mittels COVID-19-Gesetz dem Bundesrat weiterhin besondere Kompetenzen einzuräumen im Bereich von Art. 6 und sogar Art. 7 EpG. Der Bundesrat belegt im Erläuternden Bericht in keiner Weise, welche erhebliche Bedrohung für die öffentliche Gesundheit durch COVID-19 ganz genau ausgeht, welche das vorliegende Gesetz zwingend erforderlich machen würde.

Generell hat es der Bundesrat versäumt, die besondere Gefährlichkeit von COVID-19 für die öffentliche Gesundheit der Bevölkerung in der Schweiz nachzuweisen. Zu diesem Nachweis wäre der Bundesrat aber gemäss Epidemiengesetz (s. auch Botschaft zum Epidemiengesetz, S. 385) und gemäss Bundesverfassung (Art. 36 BV) von Anfang an klar verpflichtet gewesen. Wissenschaftlich breit abgestützte empirische Daten, welche die (qualitativ und quantitativ) erhebliche Bedrohung der öffentlichen Gesundheit belegen, fehlen bis heute. Obduktionen wurden so gut wie gar keine vorgenommen, wodurch man die Wirkungsweise und die Letalität von COVID-19 im Einzelfall hätte feststellen können.

Aus all diesen Gründen besteht für diesen Erlass, soweit er die Bekämpfung von COVID-19 bezweckt, keine Notwendigkeit. Mit dem geltenden Epidemiengesetz steht dem Bundesrat und den Kantonen eine ausreichende gesetzliche Grundlage zur Verfügung, um mit dem Phänomen COVID-19 adäquat fertig zu werden.

Sollte aber wider Erwarten eine Situation eintreten, in welcher die öffentliche Gesundheit tatsächlich in erheblicher, besonderer Weise gefährdet wäre, stünden dem Bundesrat die bekannten Rechtsgrundlagen zur Verfügung (Art. 6 EpG; bei nachgewiesenem Bedarf allenfalls auch auf Art. 7 EpG und Art. 185 Abs. 3 BV). Davon sind wir heute aber weiter entfernt denn je.

3.) Zu Schlussfolgerung 3

Mängel, welche verfassungsmässige Rechte und Grundsätze (insbesondere das Legalitäts- und Verhältnismässigkeitsprinzip) verletzen

Der Entwurf zum Covid-19 Gesetz enthält Artikel, die bewährte Garantien der Bundesverfassung über Bord werfen. Aus diesem Grund ist auf das geplante Gesetz in seiner jetzigen Form nicht einzutreten. Sollte trotz der schwerwiegenden rechtsstaatlichen Mängel eine inhaltliche Beratung erfolgen, müssen diese Artikel dringend entfernt oder angepasst werden.

Zu streichende Teile: Folgende Artikel und Absätze schätzen wir aus verfassungsrechtlichen Überlegungen als sehr problematisch ein, weshalb sie zu streichen sind:

- Art. 2 Abs. 3 lit. g betr. Ausnahmen von den Bestimmungen über die Einfuhr von Heilmitteln:
Soweit diese neue Regelung im Resultat dazu führt, dass Heilmittel auf den Schweizer Markt gelangen können, welche die üblichen Zulassungsvoraussetzungen für in der Schweiz hergestellte Heilmittel nicht erfüllen, ist diese Bestimmung zu streichen (s. auch unser Kommentar zu den Bestimmungen Art. 2 Abs. 3 lit. h und i; unten).
- Art. 2 Abs. 3 lit. h betr. Ausnahmen von der Swissmedic-Bewilligungspflicht:

Die Gesundheitsversorgung in der Schweiz ist im internationalen Vergleich auf sehr hohem Niveau. Diese besondere Qualität basiert auf sehr gut qualifiziertem Personal und auf qualitativ und quantitativ hochstehender Spitalinfrastruktur.

Die Phase des Lock-Down hat bewiesen, dass zu jedem Zeitpunkt ausreichend qualifiziertes Personal und ausreichend Notfallkapazitäten zur Verfügung standen. Eine gewisse zusätzliche Belastung während dieser Phase resultierte aus häufigen Umstellungen in den Konzepten, Sicherheitsanforderungen und Abläufen - nicht aber aus einem erhöhten Personalausfall oder aus einem Ansturm durch Patienten.

Über die gesamte Schweiz betrachtet erlitten die Krankenhäuser und praktisch sämtliche Arztpraxen in der Schweiz vor allem einen enormen finanziellen Schaden aufgrund der vom Bundesrat verhängten Behandlungsverbote und des massiven Nachfrageeinbruchs.

Aufgrund dieser Erfahrungswerte besteht daher selbst bei einer zweiten Welle keine Notwendigkeit, die Bewilligungspflicht seitens Swissmedic für bestimmte Tätigkeiten aufzuheben. Sollte die Situation wider Erwarten nachweislich und deutlich aus dem Ruder laufen, hätte der Bundesrat noch immer die Handlungsmöglichkeit, die notwendigen Anordnungen zeitnah direkt gestützt auf Art. 185 Abs. 3 BV zu erlassen.

- Art. 2 Abs. 3 lit. i betr. Lockerung von Zulassungskriterien für Arzneimittel:

Bewilligungspflicht und Zulassungskriterien für Arzneimittel bezwecken, den Gesundheitsschutz der einheimischen Bevölkerung vor risikobehafteten Produkten sicherzustellen. Die vorliegende Bestimmung würde den Bundesrat ermächtigen, je nach Lage (und je nachdem, welche Berichterstattung in den Medien gerade vorherrscht), die hohen schweizerischen Standards zu senken. Dies wäre mit dem verfassungsrechtlichen Schutzauftrag an den Bund gegenüber der öffentlichen Gesundheit gemäss Art. 118 Abs. 1 BV nicht vereinbar. Die vorgesehene Bestimmung würde darauf hinauslaufen, dass für eine unbegrenzte Zahl von Personen in der Schweiz der Schutz ihrer persönlichen Unversehrtheit nach dem üblichen Standard von Art. 10 Abs. 2 i.V.m. Art. 36 BV nicht mehr gewährleistet wäre.

Im Worst Case könnte dies auch zur Folge haben, dass Impfstoffe, welche allenfalls noch nicht ausreichend auf ihre gesundheitliche Unbedenklichkeit geprüft wurden oder sogar in die Erbsubstanz eingreifen, ohne gerichtliche Überprüfung für bestimmte Personengruppen (in Verbindung mit Art. 6 Abs. 2 lit. d EpG) für obligatorisch erklärt werden könnten. Dazu könnte es kommen, obwohl Impfungen und insbesondere die Veränderung der menschlichen Erbsubstanz als ein Eingriff in den Kerngehalt der körperlichen Unversehrtheit zu betrachten wären (im Sinne von Art. 10 Abs. 2 in Verbindung mit Art. 36 Abs. 4 BV).

- Art. 2 Abs. 3 lit. j betr. pauschale Lockerung der Sicherheitsvorkehrungen für alle Medizinprodukte:

Diese ist aus demselben Grund klar abzulehnen wie die Bestimmung zuvor. Die Bestimmungen über die Konformitätsbewertung von Medizinprodukten bezwecken gerade, den Gesundheitsschutz der einheimischen Bevölkerung vor risikobehafteten ausländischen Arzneimittelpunkten sicherzustellen. Die vorliegende Bestimmung würde den Bundesrat ermächtigen, je nach Lage (und je nachdem, welche Berichterstattung in den Medien gerade vorherrscht), die hohen schweizerischen Standards fallen zu lassen. Dies wäre mit dem Schutzauftrag des Bundes gegenüber der körperlichen Unversehrtheit der Bevölkerung gemäss Art. 118 Abs. 1 BV nicht vereinbar.

Im Übrigen droht der gleiche Worst Case, der vorstehend zu Art. 2 Abs. 3 lit. i beschrieben wurde.

- Art. 2 Abs. 6 betreffend Schutz besonders gefährdeter Personen

Der Bedarf an einer schweizweit einheitlichen Regelung ist nicht ausreichend nachgewiesen. Es gibt keinen Grund, von der föderalen Ordnung und der

grundsätzlichen Zuständigkeit der Kantone abzuweichen. Das Prinzip der Selbstverantwortung und der Menschenwürde (gerade bei älteren Personen) muss gewahrt bleiben. So ist es etwa von vornherein verfehlt, alle Menschen über 65 Jahre als besonders gefährdete Personen zu betrachten, wie das im Erläuternden Bericht geschieht. Die vorgeschlagene Regelung ist ein nicht gerechtfertigter Eingriff in die Wirtschaftsfreiheit und das Recht jedes Arbeitgebers, die für seinen Geschäftsbetrieb sinnvollen Massnahmen zum Gesundheitsschutz der von ihm beschäftigten Personen vorzusehen (Fürsorgepflicht des Arbeitgebers). In vielen Fällen wird eine pauschale Regelung den individuellen Verhältnissen nicht ausreichend Rechnung tragen und sich damit als unverhältnismässig erweisen. Aus diesem Grund ist dieser Absatz zu streichen.

- Art. 8 betr. Finanzielle Unterstützung der Medien:

Die starke finanzielle Unterstützung der grossen schweizerischen Medienhäuser auf der Basis der COVID-19 Verordnungen hat dazu geführt, dass die sog. vierte Macht im Staat so gut wie ausschliesslich die Sicht des Bundesrates transportierte.

Abweichende wissenschaftliche Meinungen zum Phänomen COVID-19 und zum Umgang damit (geäussert beispielsweise von den Professoren Bakhti, Streeck, Püschel oder Dr. Wodarg) werden bis heute vollständig ausgeblendet. Personen, welche in der Öffentlichkeit eine vom Bundesrat abweichende Meinung vertreten, werden entweder ignoriert oder als verrückt bis gefährlich dargestellt. Viele Medien haben sich durch die starken Bundesgelder zu einer Berichterstattung hinreissen lassen, welche unter der Perspektive von Art. 258 StGB (Schreckung der Bevölkerung) im höchsten Mass problematisch ist und im Einzelfall vermutlich einschlägig war.

Diese von den Medien getriebene Entwicklung betrachten wir als eine echte Gefahr für unsere Demokratie. Aus diesem Grund sind die Massnahmen im Medienbereich im Zusammenhang mit Covid-19 gemäss Art.8 der Vorlage (sowie bei jeder weiteren Epidemie) ersatzlos abzulehnen.

Sollte der Bundesrat über eine Medienförderung nachdenken wollen, müsste der erste Gedanke einem Qualitätsmonitoring gelten. Dieses müsste von einer unabhängigen und vom Volk gewählten Stelle überwacht werden. Wie sich in den letzten Monaten eindrücklich gezeigt hat, ist eine Finanzierung durch den Bund als Mittel denkbar ungeeignet, um eine qualitativ hochwertige und unabhängige Berichterstattung zu sichern.

- Art. 11 betr. Aufstellung neuer Straftatbestände:

Art. 123 Abs. 1 BV erklärt das Strafrecht zur Bundessache und Art. 1 StGB statuiert den Satz „Keine Strafe ohne Gesetz“, welcher seit dem Alten Rom gilt (Nulla poena sine lege). Dieser Grundsatz erfordert gemäss einhelliger Lehre ein Gesetz im formellen Sinn und ist auch in Art. 7 EMRK verankert. Eine blossе Verordnung des Bundesrates reicht hier keinesfalls aus.

Die Eidgenössischen Räte sind daher nicht befugt, dem Bundesrat die Ermächtigung zur Begründung neuer Straftatbestände zu übertragen. Wenn der Bundesrat aber strafbedrohte Massnahmen erlassen darf, kann er völlig neue Straftatbestände schaffen (bisher schon zum Beispiel „Menschenansammlung“, „Teilnahme an Veranstaltungen“ und ähnliches), welche sich durch ganz neue, zudem unbestimmte Tatbestandsmerkmale definieren. Diese Vorschrift verstösst folglich eindeutig gegen Art. 1 StGB und gegen Art. 7 EMRK. Art. 11 des Entwurfes ist damit verfassungs- und völkerrechtswidrig und deshalb ersatzlos zu streichen.

Zusammenfassung der Feststellungen zum Entwurf des Covid-19 Gesetz, im Falle einer inhaltlichen Beratung:

Das Gesetz beinhaltet Teile, die verfassungswidrig sind und für unser Gesundheitssystem und für unsere Wirtschaft unverhältnismässig negative Auswirkungen haben. Darum empfehlen wir das ersatzlose Streichen von Art. 2 Abs. 3 lit. g bis j und Art. 2 Abs. 6 sowie Art. 8 und 11 des Entwurfs.

Eingereicht von
der Vereinigung:

J. Griffiths_____

Ort: _____Sternenberg_____

Datum: _____9 July 2020_____

Unterschrift(en):

[Jena Griffiths]

Stellungnahme Vernehmlassung zu Covid-19-Gesetz

Von: Ayurvedamassage für Frauen
Omkari Esther Zingrich
Lauenenweg 4
3657 Schwanden

EINSCHREIBEN

An die
Schweizerische Bundeskanzlei
Bundeshaus West
3003 Bern

Stellungnahme im Rahmen der Vernehmlassung zum Covid-19-Gesetz

Sehr geehrte Präsidentin des Nationalrats Frau Moret
Sehr geehrter Präsident des Ständerats Herr Stöckli
Sehr geehrter Herr Bundeskanzler Thurnherr

Der Bundesrat hat am 19.6.2020 das Vernehmlassungsverfahren zum Entwurf des Covid-19-Gesetz eröffnet. Gerne nutzen wir die Gelegenheit, Stellung zu nehmen. Zusammenfassend kommen wir zum Schluss,

- (1) Dass die Voraussetzungen für eine Dringlicherklärung und sofortige Inkraftsetzung dieses Gesetzes auf der Basis von Art. 165 Bundesverfassung nicht gegeben sind, insbesondere nicht soweit es um den Schutz der öffentlichen Gesundheit vor COVID-19 geht. Die bestehende gesetzliche Ordnung (Epidemiengesetz; allenfalls Art. 185 Abs. 3 BV) reicht als rechtliche Basis für einen wirksamen Schutz der öffentlichen Gesundheit vor den Auswirkungen von COVID-19 vollumfänglich aus;
- (2) Dass unabhängig von der Frage der Dringlichkeit ohnehin kein zusätzlicher Regelungsbedarf besteht. Die bestehende Ordnung (Epidemiengesetz; allenfalls Art. 185 Abs. 3 BV) reicht für den Schutz der öffentlichen Gesundheit vor den Auswirkungen von COVID-19 vollumfänglich aus.
- (3) Dass auf das geplante Gesetz in seiner jetzigen Form nicht einzutreten ist, weil es schwerwiegende rechtsstaatliche Mängel aufweist. Dass im Falle seiner inhaltlichen Beratung die nachfolgend aufgezeigten Mängel und Risiken für die Bevölkerung auf jeden Fall zu beseitigen sind, da diese verfassungsmässige Rechte und Schutzgarantien (insbesondere das Legalitäts- und das Verhältnismässigkeitsprinzip) verletzen.

Wir empfehlen daher der Bundesversammlung

- (I) auf das Geschäft mangels Dringlichkeit nicht einzutreten, resp. die Dringlichkeit abzulehnen;
- (II) Eventualantrag bei Eintreten auf diese Vorlage:
das Gesetz mangels Notwendigkeit vollständig abzulehnen;
- (III) Eventualantrag bei grundsätzlicher Annahme dieses Gesetzes:
eine umfassende Überarbeitung oder Anpassung des Gesetzes im Sinne untenstehender Ausführungen vorzunehmen.

Begründung unserer Schlussfolgerungen und Empfehlungen:

1.) Zu Schlussfolgerung 1

Fehlende Dringlichkeit im Sinne von Art. 165 BV

Gemäss Artikel 13 der Vorlage soll das Gesetz für dringlich erklärt werden im Sinne von Art. 165 Abs. 1 BV. Eine Dringlicherklärung nach Art. 165 Abs. 1 BV würde voraussetzen, dass nicht wiedergutzumachende Nachteile drohen, sollte das Gesetz nicht unmittelbar Geltung erlangen (Tschannen in St. Galler Kommentar zur Bundesverfassung, N. 6 zu Art. 165, 3. Auflage 2014). Im Zusammenhang mit COVID-19 bedeutet dies: Der Bundesrat hätte *nachzuweisen, dass nicht wiedergutzumachende Nachteile für die öffentliche Gesundheit drohen, würde dieses Gesetz nicht für dringlich erklärt.*

Diesen Nachweis hat der Bundesrat nicht erbracht. Er hat nicht einmal den Versuch unternommen, ihn zu erbringen. Er ist in dieser Hinsicht in keiner Art und Weise tätig geworden.

Damit missachtet er die Beweispflicht, die im Rechtsstaat jener Instanz obliegt, die Dringlichkeit behauptet und Grundrechte zu beschneiden gedenkt, sei es auch nur zeitweilig (Art. 2 Abs. 4 des Entwurfes). Dies ist umso unbegreiflicher, als der Bundesrat seinen verfassungsrechtlich gebotenen Beweispflichten während der Corona-Krise noch niemals, also seit Anbeginn seiner oktroyierten Massnahmen nicht nachgekommen ist. Die verfassungswidrigen Grundrechtsbeschneidungen (Versammlungsfreiheit, Bewegungsfreiheit, Meinungsäusserungsfreiheit, Vereinsfreiheit, Familienfreiheit, wirtschaftliche Betätigungsfreiheit u.a.m) dauern nun schon mehrere Monate an, ohne dass die Exekutive auch nur Anstalten macht, ihren Beweislasten nachzukommen. Stattdessen hat sie ausländische Lagebeurteilungen kopf- und kritiklos übernommen und ausländische Massnahmen ungeprüft in der Schweiz ebenfalls erlassen und umgesetzt. Damit hat sie schweizerische Souveränität mit Füßen getreten, anstatt dem Auftrag nachzukommen, für den sie gewählt ist: eine eigene, kritische Lagebeurteilung zu erstellen, die verschiedene Seiten der alles andere als einheitlichen wissenschaftlichen Expertise zu Wort kommen lässt (Dr. med. Claus Köhnlein, Prof. Dr. Hendrick Streeck; Prof. Dr. Sucharit Bhakdi, Prof. Dr. Klaus Püschel; Dr. Wolfgang Wodarg, Prof. Dr. John Ioannidis; Prof. Dr. Knut Wittkowski; Prof. Dr. Doron Lancet und viele andere mehr). Auf diese Weise kam es zum Erlass unverhältnismässiger, weil nicht erforderlicher Massnahmen. Dieses Vorgehen verstösst gegen die Art. 5 Abs. 2, 9 und 36 Abs. 3 der Bundesverfassung. Es muss demnach vom Parlament unbedingt korrigiert werden, um weitere Verletzungen wesentlicher verfassungsmässiger Grundsätze (Verhältnismässigkeit etc.) wenigstens für die Zukunft auszuschliessen.

Die täglichen BAG-Berichte betreffend Hospitalisierungen und Todesfälle weisen seit anfangs Mai nur noch minimale Zahlen aus. Für Spitäler und Ärzte in der Schweiz ist das Phänomen COVID-19 als eigenständige erhebliche Bedrohung für die öffentliche Gesundheit (resp. Bedrohung für die Infrastruktur) nicht mehr wahrnehmbar - abgesehen von einer tiefgreifenden Verängstigung in der Bevölkerung, die massgeblich auf die zu diesem Zweck geführten, ständigen Kampagnen des Bundesrats, der SRF und der Presse zurückzuführen sind. Zwischenzeitlich hat sich die Diskussion von den effektiv erkrankten und verstorbenen Personen völlig entfernt und auf die Thematik der Tests verlagert: „Anzahl positiv getestete Personen pro Tag“. Diese oberflächliche Betrachtungsweise wird der effektiven Bedrohungslage durch COVID-19 aus zahlreichen Gründen nicht gerecht.

Einerseits hängt diese Messgrösse (Anzahl positiv getestete Personen) von der Anzahl der durchgeführten Tests ab. Diese ist in den letzten Wochen aber stetig auf ein hohes Mass gestiegen. Setzt man jedoch die positiven Testergebnisse ins Verhältnis zur Zahl der vorgenommenen Tests, ergibt sich keine Steigerung, sondern ein gleichbleibender Anteil von unter einem Prozent. Das wird aber verschwiegen und zusätzlich noch dadurch verschleiert, dass von steigenden «Fallzahlen» die Rede ist. Es handelt sich aber gerade um

keine «Krankheitsfälle» (mit Symptomen), sondern nur um positive Testergebnisse. Zweitens wurden diese Tests niemals von einer unabhängigen Instanz validiert, und ihre Treffergenauigkeit ist in der Fachwelt mehr als bloss umstritten (<https://www.youtube.com/watch?v=MGfBIWX2m0U&feature=youtu.be> [ab Min. 2]). Drittens ist die Zahl der Fälle mit COVID-19-bedingten schwerwiegenden Komplikationen mittlerweile statistisch dermassen tief, dass die Testergebnisse (Anzahl positiv getestete Personen) in keiner Weise als genügend anerkannt werden können als Erfüllung der dem Bundesrat obliegenden Beweislast für eine effektiv erhebliche Bedrohung der öffentlichen Gesundheit, respektive der Krankenpflegeeinrichtungen.

Die stete Berufung auf die Testergebnisse seitens Bundesrat ist deshalb im Fall von COVID-19 irreführend und zur Rechtfertigung besonderer Kompetenzen nicht geeignet.

Um unter den gegenwärtigen Umständen tatsächlich erkrankte Personen wirksam zu behandeln und um die Verbreitung des grippeähnlichen Phänomens COVID-19 zu hemmen, ist es in keiner Weise erforderlich, dass der Bundesrat besondere Kompetenzen auf der Basis von Art. 7 oder 6 Epidemiengesetz (Ausserordentliche oder Besondere Lage) beansprucht. Die täglich aufs Neue vom BAG bestätigten tiefen Hospitalisierungs- und Todesfallzahlen sowie die Erkenntnis, dass COVID-19 für sich allein die öffentliche Gesundheit nicht erheblich bedroht, hätten längst zu einer Beendigung auch der Besonderen Lage (Art. 6 EpG) führen müssen.

Obwohl es evident ist, dass von COVID-19 keine erhebliche Gefahr mehr ausgeht für die öffentliche Gesundheit und für die Spitalinfrastruktur, hat der Bundesrat zu keinem Zeitpunkt triftige und wissenschaftlich überprüfbare Gründe vorgebracht, um die Aufrechterhaltung seiner weitreichenden Kompetenzen im Zusammenhang mit COVID-19 zu rechtfertigen.

Aus diesen Gründen ist die Dringlichkeit dieses Gesetzes zu verneinen. Nach über 6 Monaten Erfahrung mit COVID-19 und reichlich vorhandenem empirischem Datenmaterial ist in keiner Weise erkennbar und schon gar nicht bewiesen, *welche nicht wiedergutzumachende Nachteile für die öffentliche Gesundheit drohen würden, wenn diese Vorlage nicht für dringlich erklärt würde. Deshalb ist sie als nicht dringlich zurückzuweisen.*

Die bestehende gesetzliche Ordnung des Epidemiengesetzes (und allenfalls von Art. 185 Abs. 3 BV) reicht aus, um mit COVID-19 und allfälligen negativen Auswirkungen fertig zu werden.

Und sollte trotzdem wider Erwarten eine Situation eintreten, in welcher die öffentliche Gesundheit tatsächlich in erheblicher, besonderer Weise gefährdet wäre, stünden dem Bundesrat die bekannten Rechtsgrundlagen zur Verfügung (Art. 6 EpG; bei nachgewiesenem Bedarf allenfalls auch auf Art. 7 EpG und Art. 185 Abs. 3 BV). Davon sind wir heute aber weiter entfernt denn je.

2.) Zu Schlussfolgerung 2:

Fehlende Notwendigkeit für eine Regelung (zusätzlich zur bereits bestehenden gesetzlichen Ordnung)

Was oben im Zusammenhang mit der Dringlichkeit gesagt wurde, gilt vollumfänglich auch für das COVID-19-Gesetz per se, soweit es bezweckt, eine von COVID-19 ausgehende Gefahr für die öffentliche Gesundheit zu bannen.

Gemäss Erläuterungen will der Bundesrat für die epidemiologischen Massnahmen eine Regelung vorschlagen, *die dem Bundesrat erlaubt, all jene Massnahmen fortzuführen, die er gestützt auf Artikel 7 EpG getroffen hat, für die ihm aber eine gesetzliche*

Ermächtigung vom Zeitpunkt an fehlt, in dem er die ausserordentliche Lage für beendet erklärt und zur besonderen Lage zurückkehrt.“(Erläuterungen S. 7)

Dabei besteht wie bereits zuvor dargelegt für eine analoge Anwendung von Art. 7 EpG, respektive für dessen Verlängerung per Gesetz absolut keine Veranlassung:

Gemäss bundesrätlicher Botschaft vom Dezember 2010 zum Epidemiengesetz kommt der Status der ausserordentlichen Lage gem. Art. 7 EpG nur in Fällen von „Worst Case Pandemien“ in Frage, etwa in der Art der „Spanischen Grippe“¹. Ein solches Szenario lag aber bis heute zu keinem Zeitpunkt auch nur annähernd vor. Die Spanische Grippe forderte bekanntlich zwischen 25 und 50 Millionen Tote (bei einer Weltpopulation von 1.8 Mrd. Menschen). Die Zahl der an COVID-19 verstorbenen Menschen beträgt demgegenüber weniger als 0.5 Millionen (bei einer aktuellen Gesamtpopulation von bald 8 Mrd. Menschen). Zudem ist bekannt, dass die Spanische Grippe besonders die Bevölkerung im mittleren Alter dahinraffte, COVID-19 dagegen primär nur betagte Personen oder solche mit besonderen Vorerkrankungen.

Die Voraussagen zur Sterblichkeit seitens der WHO, der Johns Hopkins University und des Robert Koch Instituts, auf die der Bundesrat sich gestützt hat, haben sich bis zum Dreissigfachen als überzogen erwiesen. Das steht heute anhand der verfügbaren Zahlen fest. (Vgl. Roger Köppel, Telegram, https://t.me/uncut_news/12181)

Seit spätestens Mitte April 2020 steht also eindeutig fest, dass das COVID-19-Phänomen in keiner Weise als „Worst Case Pandemie“ im Sinne der Botschaft zum Epidemiengesetz betrachtet werden kann. Insbesondere wurde schnell klar, dass die erschreckenden Bilder aus Italien auf die Schweiz nicht zutreffen würden.

- Die Krankenhäuser in Norditalien sind auch in anderen Jahren jeweils zur Grippesaison überlastet. Ein beträchtlicher Teil des Ansturms auf die Krankenhäuser in Norditalien war in dieser Saison der Angst vor einem neuen unbekannten Virus geschuldet.
- Die Überlastung der Krematorien in Norditalien war lokal beschränkt auf die Gebiete, die mit starken Einschränkungen belegt wurden. Diese Überlastungen waren massgeblich eine Folge der auferlegten Massnahmen, welche die in Italien überwiegend übliche Erdbestattung maximal erschwerte und persönliches Abschiednehmen verunmöglichten.
- Bereits in einer Studie des *European Centre for Disease Prevention and Control* aus dem Jahre 2018 war nachgewiesen worden, dass Italien innerhalb Europas einen Spitzenplatz bezüglich tödlicher multiresistenter Keime belegt.
- Die Strukturen der Gesundheitssysteme unterscheiden sich zwischen den Ländern sehr stark. Die Überflutung der Spitäler, wie sie in Italien, Frankreich und Spanien auftrat, konnte in der Schweiz zu keinem Zeitpunkt beobachtet werden.
- In der Schweiz wurden die empirischen Daten aus Italien schnell bestätigt: Der weitaus überwiegende Teil der Personen, bei denen beim Tod eine Covid-19 Infektion vorlag, hatten mindestens eine schwere Vorerkrankung (Gemäss täglichen Berichten des BAG waren dies in der Schweiz 97%). Entsprechende Daten aus Italien standen bereits per Ende März zur Verfügung.
- Das Altersmuster der Personen, bei denen beim Tod eine Covid-19 Infektion vorlag, gleicht dem Altersmuster der verstorbenen vor dem Auftreten der Covid-19 Epidemie (Gemäss Bericht des BAG vom 20.06.2020 lag der

¹ Im Sinne der Botschaft des Bundesrates zum EpG vom 3. Dezember 2010, S. 363.

Altersmedian bei 84 Jahren, also geringfügig höher als die allgemeine Lebenserwartung in der Schweiz. Entsprechende Daten aus Italien standen per Ende März zur Verfügung).

Aus all diesen Gründen ist es nun - nach über 6 Monaten Erfahrung mit COVID-19 und reichlich vorhandenem empirischen Datenmaterial - in keiner Weise erkennbar, warum es noch immer notwendig sein soll, mittels COVID-19-Gesetz dem Bundesrat weiterhin besondere Kompetenzen einzuräumen im Bereich von Art. 6 und sogar Art. 7 EpG. Der Bundesrat belegt im Erläuternden Bericht in keiner Weise, welche erhebliche Bedrohung für die öffentliche Gesundheit durch COVID-19 ganz genau ausgeht, welche das vorliegende Gesetz zwingend erforderlich machen würde.

Generell hat es der Bundesrat versäumt, die besondere Gefährlichkeit von COVID-19 für die öffentliche Gesundheit der Bevölkerung in der Schweiz nachzuweisen. Zu diesem Nachweis wäre der Bundesrat aber gemäss Epidemiengesetz (s. auch Botschaft zum Epidemiengesetz, S. 385) und gemäss Bundesverfassung (Art. 36 BV) von Anfang an klar verpflichtet gewesen. Wissenschaftlich breit abgestützte empirische Daten, welche die (qualitativ und quantitativ) erhebliche Bedrohung der öffentlichen Gesundheit belegen, fehlen bis heute. Obduktionen wurden so gut wie gar keine vorgenommen, wodurch man die Wirkungsweise und die Letalität von COVID-19 im Einzelfall hätte feststellen können.

Aus all diesen Gründen besteht für diesen Erlass, soweit er die Bekämpfung von COVID-19 bezweckt, keine Notwendigkeit. Mit dem geltenden Epidemiengesetz steht dem Bundesrat und den Kantonen eine ausreichende gesetzliche Grundlage zur Verfügung, um mit dem Phänomen COVID-19 adäquat fertig zu werden.

Sollte aber wider Erwarten eine Situation eintreten, in welcher die öffentliche Gesundheit tatsächlich in erheblicher, besonderer Weise gefährdet wäre, stünden dem Bundesrat die bekannten Rechtsgrundlagen zur Verfügung (Art. 6 EpG; bei nachgewiesenem Bedarf allenfalls auch auf Art. 7 EpG und Art. 185 Abs. 3 BV). Davon sind wir heute aber weiter entfernt denn je.

3.) Zu Schlussfolgerung 3

Mängel, welche verfassungsmässige Rechte und Grundsätze (insbesondere das Legalitäts- und Verhältnismässigkeitsprinzip) verletzen

Der Entwurf zum Covid-19 Gesetz enthält Artikel, die bewährte Garantien der Bundesverfassung über Bord werfen. Aus diesem Grund ist auf das geplante Gesetz in seiner jetzigen Form nicht einzutreten. Sollte trotz der schwerwiegenden rechtsstaatlichen Mängel eine inhaltliche Beratung erfolgen, müssen diese Artikel dringend entfernt oder angepasst werden.

Zu streichende Teile: Folgende Artikel und Absätze schätzen wir aus verfassungsrechtlichen Überlegungen als sehr problematisch ein, weshalb sie zu streichen sind:

- Art. 2 Abs. 3 lit. g betr. Ausnahmen von den Bestimmungen über die Einfuhr von Heilmitteln:
Soweit diese neue Regelung im Resultat dazu führt, dass Heilmittel auf den Schweizer Markt gelangen können, welche die üblichen Zulassungsvoraussetzungen für in der Schweiz hergestellte Heilmittel nicht erfüllen, ist diese Bestimmung zu streichen (s. auch unser Kommentar zu den Bestimmungen Art. 2 Abs. 3 lit. h und i; unten).
- Art. 2 Abs. 3 lit. h betr. Ausnahmen von der Swissmedic-Bewilligungspflicht:

Die Gesundheitsversorgung in der Schweiz ist im internationalen Vergleich auf sehr hohem Niveau. Diese besondere Qualität basiert auf sehr gut qualifiziertem Personal und auf qualitativ und quantitativ hochstehender Spitalinfrastruktur.

Die Phase des Lock-Down hat bewiesen, dass zu jedem Zeitpunkt ausreichend qualifiziertes Personal und ausreichend Notfallkapazitäten zur Verfügung standen. Eine gewisse zusätzliche Belastung während dieser Phase resultierte aus häufigen Umstellungen in den Konzepten, Sicherheitsanforderungen und Abläufen - nicht aber aus einem erhöhten Personalausfall oder aus einem Ansturm durch Patienten.

Über die gesamte Schweiz betrachtet erlitten die Krankenhäuser und praktisch sämtliche Arztpraxen in der Schweiz vor allem einen enormen finanziellen Schaden aufgrund der vom Bundesrat verhängten Behandlungsverbote und des massiven Nachfrageeinbruchs.

Aufgrund dieser Erfahrungswerte besteht daher selbst bei einer zweiten Welle keine Notwendigkeit, die Bewilligungspflicht seitens Swissmedic für bestimmte Tätigkeiten aufzuheben. Sollte die Situation wider Erwarten nachweislich und deutlich aus dem Ruder laufen, hätte der Bundesrat noch immer die Handlungsmöglichkeit, die notwendigen Anordnungen zeitnah direkt gestützt auf Art. 185 Abs. 3 BV zu erlassen.

- Art. 2 Abs. 3 lit. i betr. Lockerung von Zulassungskriterien für Arzneimittel:

Bewilligungspflicht und Zulassungskriterien für Arzneimittel bezwecken, den Gesundheitsschutz der einheimischen Bevölkerung vor risikobehafteten Produkten sicherzustellen. Die vorliegende Bestimmung würde den Bundesrat ermächtigen, je nach Lage (und je nachdem, welche Berichterstattung in den Medien gerade vorherrscht), die hohen schweizerischen Standards zu senken. Dies wäre mit dem verfassungsrechtlichen Schutzauftrag an den Bund gegenüber der öffentlichen Gesundheit gemäss Art. 118 Abs. 1 BV nicht vereinbar. Die vorgesehene Bestimmung würde darauf hinauslaufen, dass für eine unbegrenzte Zahl von Personen in der Schweiz der Schutz ihrer persönlichen Unversehrtheit nach dem üblichen Standard von Art. 10 Abs. 2 i.V.m. Art. 36 BV nicht mehr gewährleistet wäre.

Im Worst Case könnte dies auch zur Folge haben, dass Impfstoffe, welche allenfalls noch nicht ausreichend auf ihre gesundheitliche Unbedenklichkeit geprüft wurden oder sogar in die Erbsubstanz eingreifen, ohne gerichtliche Überprüfung für bestimmte Personengruppen (in Verbindung mit Art. 6 Abs. 2 lit. d EpG) für obligatorisch erklärt werden könnten. Dazu könnte es kommen, obwohl Impfungen und insbesondere die Veränderung der menschlichen Erbsubstanz als ein Eingriff in den Kerngehalt der körperlichen Unversehrtheit zu betrachten wären (im Sinne von Art. 10 Abs. 2 in Verbindung mit Art. 36 Abs. 4 BV).

- Art. 2 Abs. 3 lit. j betr. pauschale Lockerung der Sicherheitsvorkehrungen für alle Medizinprodukte:

Diese ist aus demselben Grund klar abzulehnen wie die Bestimmung zuvor. Die Bestimmungen über die Konformitätsbewertung von Medizinprodukten bezwecken gerade, den Gesundheitsschutz der einheimischen Bevölkerung vor risikobehafteten ausländischen Arzneimittelpunkten sicherzustellen. Die vorliegende Bestimmung würde den Bundesrat ermächtigen, je nach Lage (und je nachdem, welche Berichterstattung in den Medien gerade vorherrscht), die hohen schweizerischen Standards fallen zu lassen. Dies wäre mit dem Schutzauftrag des Bundes gegenüber der körperlichen Unversehrtheit der Bevölkerung gemäss Art. 118 Abs. 1 BV nicht vereinbar.

Im Übrigen droht der gleiche Worst Case, der vorstehend zu Art. 2 Abs. 3 lit. i beschrieben wurde.

- Art. 2 Abs. 6 betreffend Schutz besonders gefährdeter Personen

Der Bedarf an einer schweizweit einheitlichen Regelung ist nicht ausreichend nachgewiesen. Es gibt keinen Grund, von der föderalen Ordnung und der

grundsätzlichen Zuständigkeit der Kantone abzuweichen. Das Prinzip der Selbstverantwortung und der Menschenwürde (gerade bei älteren Personen) muss gewahrt bleiben. So ist es etwa von vornherein verfehlt, alle Menschen über 65 Jahre als besonders gefährdete Personen zu betrachten, wie das im Erläuternden Bericht geschieht. Die vorgeschlagene Regelung ist ein nicht gerechtfertigter Eingriff in die Wirtschaftsfreiheit und das Recht jedes Arbeitgebers, die für seinen Geschäftsbetrieb sinnvollen Massnahmen zum Gesundheitsschutz der von ihm beschäftigten Personen vorzusehen (Fürsorgepflicht des Arbeitgebers). In vielen Fällen wird eine pauschale Regelung den individuellen Verhältnissen nicht ausreichend Rechnung tragen und sich damit als unverhältnismässig erweisen. Aus diesem Grund ist dieser Absatz zu streichen.

- Art. 8 betr. Finanzielle Unterstützung der Medien:

Die starke finanzielle Unterstützung der grossen schweizerischen Medienhäuser auf der Basis der COVID-19 Verordnungen hat dazu geführt, dass die sog. vierte Macht im Staat so gut wie ausschliesslich die Sicht des Bundesrates transportierte.

Abweichende wissenschaftliche Meinungen zum Phänomen COVID-19 und zum Umgang damit (geäussert beispielsweise von den Professoren Bakhdi, Streeck, Püschel oder Dr. Wodarg) werden bis heute vollständig ausgeblendet. Personen, welche in der Öffentlichkeit eine vom Bundesrat abweichende Meinung vertreten, werden entweder ignoriert oder als verrückt bis gefährlich dargestellt. Viele Medien haben sich durch die starken Bundesgelder zu einer Berichterstattung hinreissen lassen, welche unter der Perspektive von Art. 258 StGB (Schreckung der Bevölkerung) im höchsten Mass problematisch ist und im Einzelfall vermutlich einschlägig war.

Diese von den Medien getriebene Entwicklung betrachten wir als eine echte Gefahr für unsere Demokratie. Aus diesem Grund sind die Massnahmen im Medienbereich im Zusammenhang mit Covid-19 gemäss Art.8 der Vorlage (sowie bei jeder weiteren Epidemie) ersatzlos abzulehnen.

Sollte der Bundesrat über eine Medienförderung nachdenken wollen, müsste der erste Gedanke einem Qualitätsmonitoring gelten. Dieses müsste von einer unabhängigen und vom Volk gewählten Stelle überwacht werden. Wie sich in den letzten Monaten eindrücklich gezeigt hat, ist eine Finanzierung durch den Bund als Mittel denkbar ungeeignet, um eine qualitativ hochwertige und unabhängige Berichterstattung zu sichern.

- Art. 11 betr. Aufstellung neuer Straftatbestände:

Art. 123 Abs. 1 BV erklärt das Strafrecht zur Bundessache und Art. 1 StGB statuiert den Satz „Keine Strafe ohne Gesetz“, welcher seit dem Alten Rom gilt (Nulla poena sine lege). Dieser Grundsatz erfordert gemäss einhelliger Lehre ein Gesetz im formellen Sinn und ist auch in Art. 7 EMRK verankert. Eine blossе Verordnung des Bundesrates reicht hier keinesfalls aus.

Die Eidgenössischen Räte sind daher nicht befugt, dem Bundesrat die Ermächtigung zur Begründung neuer Straftatbestände zu übertragen. Wenn der Bundesrat aber strafbedrohte Massnahmen erlassen darf, kann er völlig neue Straftatbestände schaffen (bisher schon zum Beispiel „Menschenansammlung“, „Teilnahme an Veranstaltungen“ und ähnliches), welche sich durch ganz neue, zudem unbestimmte Tatbestandsmerkmale definieren. Diese Vorschrift verstösst folglich eindeutig gegen Art. 1 StGB und gegen Art. 7 EMRK. Art. 11 des Entwurfes ist damit verfassungs- und völkerrechtswidrig und deshalb ersatzlos zu streichen.

Zusammenfassung der Feststellungen zum Entwurf des Covid-19 Gesetz, im Falle einer inhaltlichen Beratung:

Das Gesetz beinhaltet Teile, die verfassungswidrig sind und für unser Gesundheitssystem und für unsere Wirtschaft unverhältnismässig negative Auswirkungen haben. Darum empfehlen wir das ersatzlose Streichen von Art. 2 Abs. 3 lit. g bis j und Art. 2 Abs. 6 sowie Art. 8 und 11 des Entwurfs.

Eingereicht von
der Vereinigung:

Ort:

Datum:

Unterschrift(en):

_____ [zusätzlich hier *Name/Fkt in Druckschrift*] [zusätzlich hier *Name/Fkt in Druckschrift*]

_____ [zusätzlich hier *Name/Fkt in Druckschrift*] [zusätzlich hier *Name/Fkt in Druckschrift*]

_____ [zusätzlich hier *Name/Fkt in Druckschrift*] [zusätzlich hier *Name/Fkt in Druckschrift*]

Stellungnahme Vernehmlassung zu Covid-19-Gesetz

Von: Verein Bürger für Bürger _____ [Name/Organisation]
_Dr. jur. Heinz Raschein _____ [Zusatz]
_Sterna 25 _____ [Adresse]
_7412 Scharans GR _____ [PLZ/Ort]

EINSCHREIBEN

An die
Schweizerische Bundeskanzlei
Bundeshaus West
3003 Bern

Stellungnahme im Rahmen der Vernehmlassung zum Covid-19-Gesetz

Sehr geehrte Präsidentin des Nationalrats Frau Moret
Sehr geehrter Präsident des Ständerats Herr Stöckli
Sehr geehrter Herr Bundeskanzler Thurnherr

Der Bundesrat hat am 19.6.2020 das Vernehmlassungsverfahren zum Entwurf des Covid-19-Gesetz eröffnet. Gerne nutzen wir die Gelegenheit, Stellung zu nehmen. Zusammenfassend kommen wir zum Schluss,

- (1) Dass die Voraussetzungen für eine Dringlicherklärung und sofortige Inkraftsetzung dieses Gesetzes auf der Basis von Art. 165 Bundesverfassung nicht gegeben sind, insbesondere nicht soweit es um den Schutz der öffentlichen Gesundheit vor COVID-19 geht. Die bestehende gesetzliche Ordnung (Epidemiengesetz; allenfalls Art. 185 Abs. 3 BV) reicht als rechtliche Basis für einen wirksamen Schutz der öffentlichen Gesundheit vor den Auswirkungen von COVID-19 vollumfänglich aus;
- (2) Dass unabhängig von der Frage der Dringlichkeit ohnehin kein zusätzlicher Regelungsbedarf besteht. Die bestehende Ordnung (Epidemiengesetz; allenfalls Art. 185 Abs. 3 BV) reicht für den Schutz der öffentlichen Gesundheit vor den Auswirkungen von COVID-19 vollumfänglich aus.
- (3) Dass auf das geplante Gesetz in seiner jetzigen Form nicht einzutreten ist, weil es schwerwiegende rechtsstaatliche Mängel aufweist. Dass im Falle seiner inhaltlichen Beratung die nachfolgend aufgezeigten Mängel und Risiken für die Bevölkerung auf jeden Fall zu beseitigen sind, da diese verfassungsmässige Rechte und Schutzgarantien (insbesondere das Legalitäts- und das Verhältnismässigkeitsprinzip) verletzen.

Wir empfehlen daher der Bundesversammlung

- (I) auf das Geschäft mangels Dringlichkeit nicht einzutreten, resp. die Dringlichkeit abzulehnen;
- (II) Eventualantrag bei Eintreten auf diese Vorlage:
das Gesetz mangels Notwendigkeit vollständig abzulehnen;
- (III) Eventualantrag bei grundsätzlicher Annahme dieses Gesetzes:
eine umfassende Überarbeitung oder Anpassung des Gesetzes im Sinne untenstehender Ausführungen vorzunehmen.

Begründung unserer Schlussfolgerungen und Empfehlungen:

1.) Zu Schlussfolgerung 1

Fehlende Dringlichkeit im Sinne von Art. 165 BV

Gemäss Artikel 13 der Vorlage soll das Gesetz für dringlich erklärt werden im Sinne von Art. 165 Abs. 1 BV. Eine Dringlicherklärung nach Art. 165 Abs. 1 BV würde voraussetzen, dass nicht wiedergutzumachende Nachteile drohen, sollte das Gesetz nicht unmittelbar Geltung erlangen (Tschannen in St. Galler Kommentar zur Bundesverfassung, N. 6 zu Art. 165, 3. Auflage 2014). Im Zusammenhang mit COVID-19 bedeutet dies: Der Bundesrat hätte *nachzuweisen, dass nicht wiedergutzumachende Nachteile für die öffentliche Gesundheit drohen, würde dieses Gesetz nicht für dringlich erklärt.*

Diesen Nachweis hat der Bundesrat nicht erbracht. Er hat nicht einmal den Versuch unternommen, ihn zu erbringen. Er ist in dieser Hinsicht in keiner Art und Weise tätig geworden.

Damit missachtet er die Beweispflicht, die im Rechtsstaat jener Instanz obliegt, die Dringlichkeit behauptet und Grundrechte zu beschneiden gedenkt, sei es auch nur zeitweilig (Art. 2 Abs. 4 des Entwurfes). Dies ist umso unbegreiflicher, als der Bundesrat seinen verfassungsrechtlich gebotenen Beweispflichten während der Corona-Krise noch niemals, also seit Anbeginn seiner oktroyierten Massnahmen nicht nachgekommen ist. Die verfassungswidrigen Grundrechtsbeschneidungen (Versammlungsfreiheit, Bewegungsfreiheit, Meinungsäusserungsfreiheit, Vereinsfreiheit, Familienfreiheit, wirtschaftliche Betätigungsfreiheit u.a.m) dauern nun schon mehrere Monate an, ohne dass die Exekutive auch nur Anstalten macht, ihren Beweislasten nachzukommen. Stattdessen hat sie ausländische Lagebeurteilungen kopf- und kritiklos übernommen und ausländische Massnahmen ungeprüft in der Schweiz ebenfalls erlassen und umgesetzt. Damit hat sie schweizerische Souveränität mit Füßen getreten, anstatt dem Auftrag nachzukommen, für den sie gewählt ist: eine eigene, kritische Lagebeurteilung zu erstellen, die verschiedene Seiten der alles andere als einheitlichen wissenschaftlichen Expertise zu Wort kommen lässt (Dr. med. Claus Köhnlein, Prof. Dr. Hendrick Streeck; Prof. Dr. Sucharit Bhakdi, Prof. Dr. Klaus Püschel; Dr. Wolfgang Wodarg, Prof. Dr. John Ioannidis; Prof. Dr. Knut Wittkowski; Prof. Dr. Doron Lancet und viele andere mehr). Auf diese Weise kam es zum Erlass unverhältnismässiger, weil nicht erforderlicher Massnahmen. Dieses Vorgehen verstösst gegen die Art. 5 Abs. 2, 9 und 36 Abs. 3 der Bundesverfassung. Es muss demnach vom Parlament unbedingt korrigiert werden, um weitere Verletzungen wesentlicher verfassungsmässiger Grundsätze (Verhältnismässigkeit etc.) wenigstens für die Zukunft auszuschliessen.

Die täglichen BAG-Berichte betreffend Hospitalisierungen und Todesfälle weisen seit anfangs Mai nur noch minimale Zahlen aus. Für Spitäler und Ärzte in der Schweiz ist das Phänomen COVID-19 als eigenständige erhebliche Bedrohung für die öffentliche Gesundheit (resp. Bedrohung für die Infrastruktur) nicht mehr wahrnehmbar - abgesehen von einer tiefgreifenden Verängstigung in der Bevölkerung, die massgeblich auf die zu diesem Zweck geführten, ständigen Kampagnen des Bundesrats, der SRF und der Presse zurückzuführen sind. Zwischenzeitlich hat sich die Diskussion von den effektiv erkrankten und verstorbenen Personen völlig entfernt und auf die Thematik der Tests verlagert: „Anzahl positiv getestete Personen pro Tag“. Diese oberflächliche Betrachtungsweise wird der effektiven Bedrohungslage durch COVID-19 aus zahlreichen Gründen nicht gerecht.

Einerseits hängt diese Messgrösse (Anzahl positiv getestete Personen) von der Anzahl der durchgeführten Tests ab. Diese ist in den letzten Wochen aber stetig auf ein hohes Mass gestiegen. Setzt man jedoch die positiven Testergebnisse ins Verhältnis zur Zahl der vorgenommenen Tests, ergibt

sich keine Steigerung, sondern ein gleichbleibender Anteil von unter einem Prozent. Das wird aber verschwiegen und zusätzlich noch dadurch verschleiert, dass von steigenden «Fallzahlen» die Rede ist. Es handelt sich aber gerade um keine «Krankheitsfälle» (mit Symptomen), sondern nur um positive Testergebnisse. Zweitens wurden diese Tests niemals von einer unabhängigen Instanz validiert, und ihre Treffergenauigkeit ist in der Fachwelt mehr als bloss umstritten (<https://www.youtube.com/watch?v=MGfBIWX2m0U&feature=youtu.be> [ab Min. 2]). Drittens ist die Zahl der Fälle mit COVID-19-bedingten schwerwiegenden Komplikationen mittlerweile statistisch dermassen tief, dass die Testergebnisse (Anzahl positiv getestete Personen) in keiner Weise als genügend anerkannt werden können als Erfüllung der dem Bundesrat obliegenden Beweislast für eine effektiv erhebliche Bedrohung der öffentlichen Gesundheit, respektive der Krankenpflegereinrichtungen.

Die stete Berufung auf die Testergebnisse seitens Bundesrat ist deshalb im Fall von COVID-19 irreführend und zur Rechtfertigung besonderer Kompetenzen nicht geeignet.

Um unter den gegenwärtigen Umständen tatsächlich erkrankte Personen wirksam zu behandeln und um die Verbreitung des grippeähnlichen Phänomens COVID-19 zu hemmen, ist es in keiner Weise erforderlich, dass der Bundesrat besondere Kompetenzen auf der Basis von Art. 7 oder 6 Epidemiengesetz (Ausserordentliche oder Besondere Lage) beansprucht. Die täglich aufs Neue vom BAG bestätigten tiefen Hospitalisierungs- und Todesfallzahlen sowie die Erkenntnis, dass COVID-19 für sich allein die öffentliche Gesundheit nicht erheblich bedroht, hätten längst zu einer Beendigung auch der Besonderen Lage (Art. 6 EpG) führen müssen.

Obwohl es evident ist, dass von COVID-19 **keine erhebliche Gefahr** mehr ausgeht für **die öffentliche Gesundheit und für die Spitalinfrastruktur**, hat der Bundesrat zu keinem Zeitpunkt triftige und wissenschaftlich überprüfbare Gründe vorgebracht, um die Aufrechterhaltung seiner weitreichenden Kompetenzen im Zusammenhang mit COVID-19 zu rechtfertigen.

Aus diesen Gründen ist die Dringlichkeit dieses Gesetzes zu verneinen. Nach über 6 Monaten Erfahrung mit COVID-19 und reichlich vorhandenem empirischem Datenmaterial ist in keiner Weise erkennbar und schon gar nicht bewiesen, *welche nicht wiedergutzumachende Nachteile für die öffentliche Gesundheit drohen würden, wenn diese Vorlage nicht für dringlich erklärt würde. Deshalb ist sie als nicht dringlich zurückzuweisen.*

Die bestehende gesetzliche Ordnung des Epidemiengesetzes (und allenfalls von Art. 185 Abs. 3 BV) reicht aus, um mit COVID-19 und allfälligen negativen Auswirkungen fertig zu werden.

Und sollte trotzdem wider Erwarten eine Situation eintreten, in welcher die öffentliche Gesundheit tatsächlich in erheblicher, besonderer Weise gefährdet wäre, stünden dem Bundesrat die bekannten Rechtsgrundlagen zur Verfügung (Art. 6 EpG; bei nachgewiesenem Bedarf allenfalls auch auf Art. 7 EpG und Art. 185 Abs. 3 BV). Davon sind wir heute aber weiter entfernt denn je.

2.) Zu Schlussfolgerung 2:

Fehlende Notwendigkeit für eine Regelung (zusätzlich zur bereits bestehenden gesetzlichen Ordnung)

Was oben im Zusammenhang mit der Dringlichkeit gesagt wurde, gilt vollumfänglich auch für das COVID-19-Gesetz per se, soweit es bezweckt, eine von COVID-19 ausgehende Gefahr für die öffentliche Gesundheit zu bannen.

Gemäss Erläuterungen will der Bundesrat für die epidemiologischen Massnahmen eine Regelung vorschlagen, *die dem Bundesrat erlaubt, all jene Massnahmen fortzuführen, die er gestützt auf Artikel*

7 EpG getroffen hat, für die ihm aber eine gesetzliche Ermächtigung vom Zeitpunkt an fehlt, in dem er die ausserordentliche Lage für beendet erklärt und zur besonderen Lage zurückkehrt.“(Erläuterungen S. 7)

Dabei besteht wie bereits zuvor dargelegt für eine analoge Anwendung von Art. 7 EpG, respektive für dessen Verlängerung per Gesetz absolut keine Veranlassung:

Gemäss bundesrätlicher Botschaft vom Dezember 2010 zum Epidemiengesetz kommt der Status der ausserordentlichen Lage gem. Art. 7 EpG nur in Fällen von „Worst Case Pandemien“ in Frage, etwa in der Art der „Spanischen Grippe“¹. Ein solches Szenario lag aber bis heute zu keinem Zeitpunkt auch nur annähernd vor. Die Spanische Grippe forderte bekanntlich zwischen 25 und 50 Millionen Tote (bei einer Weltpopulation von 1.8 Mrd. Menschen). Die Zahl der an COVID-19 verstorbenen Menschen beträgt demgegenüber weniger als 0.5 Millionen (bei einer aktuellen Gesamtpopulation von bald 8 Mrd. Menschen). Zudem ist bekannt, dass die Spanische Grippe besonders die Bevölkerung im mittleren Alter dahintrug, COVID-19 dagegen primär nur betagte Personen oder solche mit besonderen Vorerkrankungen.

Die Voraussagen zur Sterblichkeit seitens der WHO, der Johns Hopkins University und des Robert Koch Instituts, auf die der Bundesrat sich gestützt hat, haben sich bis zum Dreissigfachen als überzogen erwiesen. Das steht heute anhand der verfügbaren Zahlen fest. (Vgl. Roger Köppel, Telegram, https://t.me/uncut_news/12181)

Seit spätestens Mitte April 2020 steht also eindeutig fest, dass das COVID-19-Phänomen in keiner Weise als „Worst Case Pandemie“ im Sinne der Botschaft zum Epidemiengesetz betrachtet werden kann. Insbesondere wurde schnell klar, dass die erschreckenden Bilder aus Italien auf die Schweiz nicht zutreffen würden.

- Die Krankenhäuser in Norditalien sind auch in anderen Jahren jeweils zur Grippezeit überlastet. Ein beträchtlicher Teil des Ansturms auf die Krankenhäuser in Norditalien war in dieser Saison der Angst vor einem neuen unbekannten Virus geschuldet.
- Die Überlastung der Krematorien in Norditalien war lokal beschränkt auf die Gebiete, die mit starken Einschränkungen belegt wurden. Diese Überlastungen waren massgeblich eine Folge der auferlegten Massnahmen, welche die in Italien überwiegend übliche Erdbestattung maximal erschwerte und persönliches Abschiednehmen verunmöglichten.
- Bereits in einer Studie des *European Centre for Disease Prevention and Control* aus dem Jahre 2018 war nachgewiesen worden, dass Italien innerhalb Europas einen Spitzenplatz bezüglich tödlicher multiresistenter Keime belegt.
- Die Strukturen der Gesundheitssysteme unterscheiden sich zwischen den Ländern sehr stark. Die Überflutung der Spitäler, wie sie in Italien, Frankreich und Spanien auftrat, konnte in der Schweiz zu keinem Zeitpunkt beobachtet werden.
- In der Schweiz wurden die empirischen Daten aus Italien schnell bestätigt: Der weitaus überwiegende Teil der Personen, bei denen beim Tod eine Covid-19 Infektion vorlag, hatten mindestens eine schwere Vorerkrankung (Gemäss täglichen Berichten des BAG waren dies in der Schweiz 97%). Entsprechende Daten aus Italien standen bereits per Ende März zur Verfügung.

1 Im Sinne der Botschaft des Bundesrates zum EpG vom 3. Dezember 2010, S. 363.

- Das Altersmuster der Personen, bei denen beim Tod eine Covid-19 Infektion vorlag, gleicht dem Altersmuster der verstorbenen vor dem Auftreten der Covid-19 Epidemie (Gemäss Bericht des BAG vom 20.06.2020 lag der Altersmedian bei 84 Jahren, also geringfügig höher als die allgemeine Lebenserwartung in der Schweiz. Entsprechende Daten aus Italien standen per Ende März zur Verfügung).

Aus all diesen Gründen ist es nun - nach über 6 Monaten Erfahrung mit COVID-19 und reichlich vorhandenem empirischen Datenmaterial – in keiner Weise erkennbar, warum es noch immer notwendig sein soll, mittels COVID-19-Gesetz dem Bundesrat weiterhin besondere Kompetenzen einzuräumen im Bereich von Art. 6 und sogar Art. 7 EpG. Der Bundesrat belegt im Erläuternden Bericht in keiner Weise, welche erhebliche Bedrohung für die öffentliche Gesundheit durch COVID-19 ganz genau ausgeht, welche das vorliegende Gesetz zwingend erforderlich machen würde.

Generell hat es der Bundesrat versäumt, die besondere Gefährlichkeit von COVID-19 für die öffentliche Gesundheit der Bevölkerung in der Schweiz nachzuweisen. Zu diesem Nachweis wäre der Bundesrat aber gemäss Epidemiengesetz (s. auch Botschaft zum Epidemiengesetz, S. 385) und gemäss Bundesverfassung (Art. 36 BV) von Anfang an klar verpflichtet gewesen. Wissenschaftlich breit abgestützte empirische Daten, welche die (qualitativ und quantitativ) erhebliche Bedrohung der öffentlichen Gesundheit belegen, fehlen bis heute. Obduktionen wurden so gut wie gar keine vorgenommen, wodurch man die Wirkungsweise und die Letalität von COVID-19 im Einzelfall hätte feststellen können.

Aus all diesen Gründen besteht für diesen Erlass, soweit er die Bekämpfung von COVID-19-bezweckt, keine Notwendigkeit. Mit dem geltenden Epidemiengesetz steht dem Bundesrat und den Kantonen eine ausreichende gesetzliche Grundlage zur Verfügung, um mit dem Phänomen COVID-19 adäquat fertig zu werden.

Sollte aber wider Erwarten eine Situation eintreten, in welcher die öffentliche Gesundheit tatsächlich in erheblicher, besonderer Weise gefährdet wäre, stünden dem Bundesrat die bekannten Rechtsgrundlagen zur Verfügung (Art. 6 EpG; bei nachgewiesenem Bedarf allenfalls auch auf Art. 7 EpG und Art. 185 Abs. 3 BV). Davon sind wir heute aber weiter entfernt denn je.

3.) Zu Schlussfolgerung 3

Mängel, welche verfassungsmässige Rechte und Grundsätze (insbesondere das Legalitäts- und Verhältnismässigkeitsprinzip) verletzen

Der Entwurf zum Covid-19 Gesetz enthält Artikel, die bewährte Garantien der Bundesverfassung über Bord werfen. Aus diesem Grund ist auf das geplante Gesetz in seiner jetzigen Form nicht einzutreten. Sollte trotz der schwerwiegenden rechtsstaatlichen Mängel eine inhaltliche Beratung erfolgen, müssen diese Artikel dringend entfernt oder angepasst werden.

Zu streichende Teile: Folgende Artikel und Absätze schätzen wir aus verfassungsrechtlichen Überlegungen als sehr problematisch ein, weshalb sie zu streichen sind:

- **Art. 2 Abs. 3 lit. g** betr. Ausnahmen von den Bestimmungen über die Einfuhr von Heilmitteln:
Soweit diese neue Regelung im Resultat dazu führt, dass Heilmittel auf den Schweizer Markt gelangen können, welche die üblichen Zulassungsvoraussetzungen für in der Schweiz hergestellte Heilmittel nicht erfüllen, ist diese Bestimmung zu streichen (s. auch unser Kommentar zu den Bestimmungen Art. 2 Abs. 3 lit. h und i; unten).

- **Art. 2 Abs. 3 lit. h** betr. Ausnahmen von der Swissmedic-Bewilligungspflicht:

Die Gesundheitsversorgung in der Schweiz ist im internationalen Vergleich auf sehr hohem Niveau. Diese besondere Qualität basiert auf sehr gut qualifiziertem Personal und auf qualitativ und quantitativ hochstehender Spitalinfrastruktur.

Die Phase des Lock-Down hat bewiesen, dass zu jedem Zeitpunkt ausreichend qualifiziertes Personal und ausreichend Notfallkapazitäten zur Verfügung standen. Eine gewisse zusätzliche Belastung während dieser Phase resultierte aus häufigen Umstellungen in den Konzepten, Sicherheitsanforderungen und Abläufen - nicht aber aus einem erhöhten Personalausfall oder aus einem Ansturm durch Patienten.

Über die gesamte Schweiz betrachtet erlitten die Krankenhäuser und praktisch sämtliche Arztpraxen in der Schweiz vor allem einen enormen finanziellen Schaden aufgrund der vom Bundesrat verhängten Behandlungsverbote und des massiven Nachfrageeinbruchs.

Aufgrund dieser Erfahrungswerte besteht daher selbst bei einer zweiten Welle keine Notwendigkeit, die Bewilligungspflicht seitens Swissmedic für bestimmte Tätigkeiten aufzuheben. Sollte die Situation wider Erwarten nachweislich und deutlich aus dem Ruder laufen, hätte der Bundesrat noch immer die Handlungsmöglichkeit, die notwendigen Anordnungen zeitnah direkt gestützt auf Art. 185 Abs. 3 BV zu erlassen.

- **Art. 2 Abs. 3 lit. i** betr. Lockerung von Zulassungskriterien für Arzneimittel:

Bewilligungspflicht und Zulassungskriterien für Arzneimittel bezwecken, den Gesundheitsschutz der einheimischen Bevölkerung vor risikobehafteten Produkten sicherzustellen. Die vorliegende Bestimmung würde den Bundesrat ermächtigen, je nach Lage (und je nachdem, welche Berichterstattung in den Medien gerade vorherrscht), die hohen schweizerischen Standards zu senken. Dies wäre mit dem verfassungsrechtlichen Schutzauftrag an den Bund gegenüber der öffentlichen Gesundheit gemäss Art. 118 Abs. 1 BV nicht vereinbar. Die vorgesehene Bestimmung würde darauf hinauslaufen, dass für eine unbegrenzte Zahl von Personen in der Schweiz der Schutz ihrer persönlichen Unversehrtheit nach dem üblichen Standard von Art. 10 Abs. 2 i.V.m. Art. 36 BV nicht mehr gewährleistet wäre.

Im Worst Case könnte dies auch zur Folge haben, dass Impfstoffe, welche allenfalls noch nicht ausreichend auf ihre gesundheitliche Unbedenklichkeit geprüft wurden oder sogar in die Erbsubstanz eingreifen, ohne gerichtliche Überprüfung für bestimmte Personengruppen (in Verbindung mit Art. 6 Abs. 2 lit. d EpG) für obligatorisch erklärt werden könnten. Dazu könnte es kommen, obwohl Impfungen und insbesondere die Veränderung der menschlichen Erbsubstanz als ein **Eingriff in den Kerngehalt der körperlichen Unversehrtheit** zu betrachten wären (im Sinne von Art. 10 Abs. 2 in Verbindung mit Art. 36 Abs. 4 BV).

- **Art. 2 Abs. 3 lit. j** betr. pauschale Lockerung der Sicherheitsvorkehrungen für alle Medizinprodukte:

Diese ist aus demselben Grund klar abzulehnen wie die Bestimmung zuvor. Die Bestimmungen über die Konformitätsbewertung von Medizinprodukten bezwecken gerade, den Gesundheitsschutz der einheimischen Bevölkerung vor risikobehafteten ausländischen Arzneimittelprodukten sicherzustellen. Die vorliegende Bestimmung würde den Bundesrat ermächtigen, je nach Lage (und je nachdem, welche Berichterstattung in den Medien gerade vorherrscht), die hohen schweizerischen Standards fallen zu lassen. Dies wäre mit dem Schutzauftrag des Bundes gegenüber der körperlichen Unversehrtheit der Bevölkerung gemäss Art. 118 Abs. 1 BV nicht vereinbar.

Im Übrigen droht der gleiche Worst Case, der vorstehend zu Art. 2 Abs. 3 lit. i beschrieben wurde.

- **Art. 2 Abs. 6** betreffend Schutz besonders gefährdeter Personen

Der Bedarf an einer schweizweit einheitlichen Regelung ist nicht ausreichend nachgewiesen. Es gibt keinen Grund, von der föderalen Ordnung und der grundsätzlichen Zuständigkeit der Kantone abzuweichen. Das Prinzip der Selbstverantwortung und der Menschenwürde (gerade bei älteren Personen) muss gewahrt bleiben. So ist es etwa von vornherein verfehlt, alle Menschen über 65 Jahre als besonders gefährdete Personen zu betrachten, wie das im Erläuternden Bericht geschieht. Die vorgeschlagene Regelung ist ein nicht gerechtfertigter Eingriff in die Wirtschaftsfreiheit und das Recht jedes Arbeitgebers, die für seinen Geschäftsbetrieb sinnvollen Massnahmen zum Gesundheitsschutz der von ihm beschäftigten Personen vorzusehen (Fürsorgepflicht des Arbeitgebers). In vielen Fällen wird eine pauschale Regelung den individuellen Verhältnissen nicht ausreichend Rechnung tragen und sich damit als unverhältnismässig erweisen. Aus diesem Grund ist dieser Absatz zu streichen.

- **Art. 8** betr. Finanzielle Unterstützung der Medien:

Die starke finanzielle Unterstützung der grossen schweizerischen Medienhäuser auf der Basis der COVID-19 Verordnungen hat dazu geführt, dass die sog. vierte Macht im Staat so gut wie ausschliesslich die Sicht des Bundesrates transportierte.

Abweichende wissenschaftliche Meinungen zum Phänomen COVID-19 und zum Umgang damit (geäussert beispielsweise von den Professoren Bakhdi, Streeck, Püschel oder Dr. Wodarg) werden bis heute vollständig ausgeblendet. Personen, welche in der Öffentlichkeit eine vom Bundesrat abweichende Meinung vertreten, werden entweder ignoriert oder als verrückt bis gefährlich dargestellt. Viele Medien haben sich durch die starken Bundesgelder zu einer Berichterstattung hinreissen lassen, welche unter der Perspektive von **Art. 258 StGB** (Schreckung der Bevölkerung) im höchsten Mass problematisch ist und im Einzelfall vermutlich einschlägig war.

Diese von den Medien getriebene Entwicklung betrachten wir als eine echte Gefahr für unsere Demokratie. **Aus diesem Grund sind die Massnahmen im Medienbereich im Zusammenhang mit Covid-19 gemäss Art.8 der Vorlage (sowie bei jeder weiteren Epidemie) ersatzlos abzulehnen.**

Sollte der Bundesrat über eine Medienförderung nachdenken wollen, müsste der erste Gedanke einem **Qualitätsmonitoring** gelten. Dieses müsste von einer unabhängigen und vom Volk gewählten Stelle überwacht werden. Wie sich in den letzten Monaten eindrücklich gezeigt hat, ist eine Finanzierung durch den Bund als Mittel denkbar ungeeignet, um eine qualitativ hochwertige und unabhängige Berichterstattung zu sichern.

- **Art. 11** betr. Aufstellung neuer Straftatbestände:

Art. 123 Abs. 1 BV erklärt das Strafrecht zur Bundessache und Art. 1 StGB statuiert den Satz „Keine Strafe ohne Gesetz“, welcher seit dem Alten Rom gilt (Nulla poena sine lege). Dieser Grundsatz erfordert gemäss einhelliger Lehre ein Gesetz im formellen Sinn und ist auch in Art. 7 EMRK verankert. Eine blossе Verordnung des Bundesrates reicht hier keinesfalls aus.

Die Eidgenössischen Räte sind daher nicht befugt, dem Bundesrat die Ermächtigung zur Begründung neuer Straftatbestände zu übertragen. Wenn der Bundesrat aber strafbedrohte Massnahmen erlassen darf, kann er völlig neue Straftatbestände schaffen (bisher schon zum Beispiel „Menschenansammlung“, „Teilnahme an Veranstaltungen“ und ähnliches), welche sich durch ganz neue, zudem unbestimmte Tatbestandsmerkmale definieren. Diese Vorschrift verstösst folglich eindeutig gegen Art. 1 StGB und gegen Art. 7 EMRK. Art. 11 des Entwurfes ist damit verfassungs- und völkerrechtswidrig und deshalb ersatzlos zu streichen.

Zusammenfassung der Feststellungen zum Entwurf des Covid-19 Gesetz, im Falle einer inhaltlichen Beratung:

Das Gesetz beinhaltet Teile, die verfassungswidrig sind und für unser Gesundheitssystem und für unsere Wirtschaft unverhältnismässig negative Auswirkungen haben. Darum empfehlen wir das ersatzlose Streichen von Art. 2 Abs. 3 lit. g bis j und Art. 2 Abs. 6 sowie Art. 8 und 11 des Entwurfs.

Eingereicht von
der Vereinigung:

Ort:

Datum:

Unterschrift(en): _____

[zusätzlich hier Name/Fkt in Druckschrift]

_____ [zusätzlich hier Name/Fkt in Druckschrift]

_____ [zusätzlich hier Name/Fkt in Druckschrift]

_____ [zusätzlich hier Name/Fkt in Druckschrift]

_____ [zusätzlich hier Name/Fkt in Druckschrift]

_____ [zusätzlich hier Name/Fkt in Druckschrift]

Stellungnahme Vernehmlassung zu Covid-19-Gesetz

Von: _____ [Name/Organisation]
_____ [Zusatz]
_____ [Adresse]
_____ [PLZ/Ort]

EINSCHREIBEN

An die
Schweizerische Bundeskanzlei
Bundeshaus West
3003 Bern

Stellungnahme im Rahmen der Vernehmlassung zum Covid-19-Gesetz

Sehr geehrte Präsidentin des Nationalrats Frau Moret
Sehr geehrter Präsident des Ständerats Herr Stöckli
Sehr geehrter Herr Bundeskanzler Thurnherr

Der Bundesrat hat am 19.6.2020 das Vernehmlassungsverfahren zum Entwurf des Covid-19-Gesetz eröffnet. Gerne nutzen wir die Gelegenheit, Stellung zu nehmen. Zusammenfassend kommen wir zum Schluss,

- (1) Dass die Voraussetzungen für eine Dringlicherklärung und sofortige Inkraftsetzung dieses Gesetzes auf der Basis von Art. 165 Bundesverfassung nicht gegeben sind, insbesondere nicht soweit es um den Schutz der öffentlichen Gesundheit vor COVID-19 geht. Die bestehende gesetzliche Ordnung (Epidemiengesetz; allenfalls Art. 185 Abs. 3 BV) reicht als rechtliche Basis für einen wirksamen Schutz der öffentlichen Gesundheit vor den Auswirkungen von COVID-19 vollumfänglich aus;
- (2) Dass unabhängig von der Frage der Dringlichkeit ohnehin kein zusätzlicher Regelungsbedarf besteht. Die bestehende Ordnung (Epidemiengesetz; allenfalls Art. 185 Abs. 3 BV) reicht für den Schutz der öffentlichen Gesundheit vor den Auswirkungen von COVID-19 vollumfänglich aus.
- (3) Dass auf das geplante Gesetz in seiner jetzigen Form nicht einzutreten ist, weil es schwerwiegende rechtsstaatliche Mängel aufweist. Dass im Falle seiner inhaltlichen Beratung die nachfolgend aufgezeigten Mängel und Risiken für die Bevölkerung auf jeden Fall zu beseitigen sind, da diese verfassungsmässige Rechte und Schutzgarantien (insbesondere das Legalitäts- und das Verhältnismässigkeitsprinzip) verletzen.

Wir empfehlen daher der Bundesversammlung

- (I) auf das Geschäft mangels Dringlichkeit nicht einzutreten, resp. die Dringlichkeit abzulehnen;
- (II) Eventualantrag bei Eintreten auf diese Vorlage:
das Gesetz mangels Notwendigkeit vollständig abzulehnen;
- (III) Eventualantrag bei grundsätzlicher Annahme dieses Gesetzes:
eine umfassende Überarbeitung oder Anpassung des Gesetzes im Sinne untenstehender Ausführungen vorzunehmen.

Begründung unserer Schlussfolgerungen und Empfehlungen:

1.) Zu Schlussfolgerung 1

Fehlende Dringlichkeit im Sinne von Art. 165 BV

Gemäss Artikel 13 der Vorlage soll das Gesetz für dringlich erklärt werden im Sinne von Art. 165 Abs. 1 BV. Eine Dringlicherklärung nach Art. 165 Abs. 1 BV würde voraussetzen, dass nicht wiedergutzumachende Nachteile drohen, sollte das Gesetz nicht unmittelbar Geltung erlangen (Tschannen in St. Galler Kommentar zur Bundesverfassung, N. 6 zu Art. 165, 3. Auflage 2014). Im Zusammenhang mit COVID-19 bedeutet dies: *Der Bundesrat hätte nachzuweisen, dass nicht wiedergutzumachende Nachteile für die öffentliche Gesundheit drohen, würde dieses Gesetz nicht für dringlich erklärt.*

Diesen Nachweis hat der Bundesrat nicht erbracht. Er hat nicht einmal den Versuch unternommen, ihn zu erbringen. Er ist in dieser Hinsicht in keiner Art und Weise tätig geworden.

Damit missachtet er die Beweispflicht, die im Rechtsstaat jener Instanz obliegt, die Dringlichkeit behauptet und Grundrechte zu beschneiden gedenkt, sei es auch nur zeitweilig (Art. 2 Abs. 4 des Entwurfes). Dies ist umso unbegreiflicher, als der Bundesrat seinen verfassungsrechtlich gebotenen Beweispflichten während der Corona-Krise noch niemals, also seit Anbeginn seiner oktroyierten Massnahmen nicht nachgekommen ist. Die verfassungswidrigen Grundrechtsbeschneidungen (Versammlungsfreiheit, Bewegungsfreiheit, Meinungsäusserungsfreiheit, Vereinsfreiheit, Familienfreiheit, wirtschaftliche Betätigungsfreiheit u.a.m) dauern nun schon mehrere Monate an, ohne dass die Exekutive auch nur Anstalten macht, ihren Beweislasten nachzukommen. Stattdessen hat sie ausländische Lagebeurteilungen kopf- und kritiklos übernommen und ausländische Massnahmen ungeprüft in der Schweiz ebenfalls erlassen und umgesetzt. Damit hat sie schweizerische Souveränität mit Füßen getreten, anstatt dem Auftrag nachzukommen, für den sie gewählt ist: eine eigene, kritische Lagebeurteilung zu erstellen, die verschiedene Seiten der alles andere als einheitlichen wissenschaftlichen Expertise zu Wort kommen lässt (Dr. med. Claus Köhnlein, Prof. Dr. Hendrick Streeck; Prof. Dr. Sucharit Bhakdi, Prof. Dr. Klaus Püschel; Dr. Wolfgang Wodarg, Prof. Dr. John Ioannidis; Prof. Dr. Knut Wittkowski; Prof. Dr. Doron Lancet und viele andere mehr). Auf diese Weise kam es zum Erlass unverhältnismässiger, weil nicht erforderlicher Massnahmen. Dieses Vorgehen verstösst gegen die Art. 5 Abs. 2, 9 und 36 Abs. 3 der Bundesverfassung. Es muss demnach vom Parlament unbedingt korrigiert werden, um weitere Verletzungen wesentlicher verfassungsmässiger Grundsätze (Verhältnismässigkeit etc.) wenigstens für die Zukunft auszuschliessen.

Die täglichen BAG-Berichte betreffend Hospitalisierungen und Todesfälle weisen seit anfangs Mai nur noch minimale Zahlen aus. Für Spitäler und Ärzte in der Schweiz ist das Phänomen COVID-19 als eigenständige erhebliche Bedrohung für die öffentliche Gesundheit (resp. Bedrohung für die Infrastruktur) nicht mehr wahrnehmbar - abgesehen von einer tiefgreifenden Verängstigung in der Bevölkerung, die massgeblich auf die zu diesem Zweck geführten, ständigen Kampagnen des Bundesrats, der SRF und der Presse zurückzuführen sind. Zwischenzeitlich hat sich die Diskussion von den effektiv erkrankten und verstorbenen Personen völlig entfernt und auf die Thematik der Tests verlagert: „Anzahl positiv getestete Personen pro Tag“. Diese oberflächliche Betrachtungsweise wird der effektiven Bedrohungslage durch COVID-19 aus zahlreichen Gründen nicht gerecht.

Einerseits hängt diese Messgrösse (Anzahl positiv getestete Personen) von der Anzahl der durchgeführten Tests ab. Diese ist in den letzten Wochen aber stetig auf ein hohes Mass gestiegen. Setzt man jedoch die positiven Testergebnisse ins Verhältnis zur Zahl der vorgenommenen Tests, ergibt sich keine Steigerung, sondern ein gleichbleibender Anteil von unter einem Prozent. Das wird aber verschwiegen und zusätzlich noch dadurch verschleiert, dass von steigenden «Fallzahlen» die Rede ist. Es handelt sich aber gerade um

keine «Krankheitsfälle» (mit Symptomen), sondern nur um positive Testergebnisse. Zweitens wurden diese Tests niemals von einer unabhängigen Instanz validiert, und ihre Treffergenauigkeit ist in der Fachwelt mehr als bloss umstritten (<https://www.youtube.com/watch?v=MGfBIWX2m0U&feature=youtu.be> [ab Min. 2]). Drittens ist die Zahl der Fälle mit COVID-19-bedingten schwerwiegenden Komplikationen mittlerweile statistisch dermassen tief, dass die Testergebnisse (Anzahl positiv getestete Personen) in keiner Weise als genügend anerkannt werden können als Erfüllung der dem Bundesrat obliegenden Beweislast für eine effektiv erhebliche Bedrohung der öffentlichen Gesundheit, respektive der Krankenpflegeeinrichtungen.

Die stete Berufung auf die Testergebnisse seitens Bundesrat ist deshalb im Fall von COVID-19 irreführend und zur Rechtfertigung besonderer Kompetenzen nicht geeignet.

Um unter den gegenwärtigen Umständen tatsächlich erkrankte Personen wirksam zu behandeln und um die Verbreitung des grippeähnlichen Phänomens COVID-19 zu hemmen, ist es in keiner Weise erforderlich, dass der Bundesrat besondere Kompetenzen auf der Basis von Art. 7 oder 6 Epidemiengesetz (Ausserordentliche oder Besondere Lage) beansprucht. Die täglich aufs Neue vom BAG bestätigten tiefen Hospitalisierungs- und Todesfallzahlen sowie die Erkenntnis, dass COVID-19 für sich allein die öffentliche Gesundheit nicht erheblich bedroht, hätten längst zu einer Beendigung auch der Besonderen Lage (Art. 6 EpG) führen müssen.

Obwohl es evident ist, dass von COVID-19 keine erhebliche Gefahr mehr ausgeht für die öffentliche Gesundheit und für die Spitalinfrastruktur, hat der Bundesrat zu keinem Zeitpunkt triftige und wissenschaftlich überprüfbare Gründe vorgebracht, um die Aufrechterhaltung seiner weitreichenden Kompetenzen im Zusammenhang mit COVID-19 zu rechtfertigen.

Aus diesen Gründen ist die Dringlichkeit dieses Gesetzes zu verneinen. Nach über 6 Monaten Erfahrung mit COVID-19 und reichlich vorhandenem empirischem Datenmaterial ist in keiner Weise erkennbar und schon gar nicht bewiesen, *welche nicht wiedergutzumachende Nachteile für die öffentliche Gesundheit drohen würden, wenn diese Vorlage nicht für dringlich erklärt würde. Deshalb ist sie als nicht dringlich zurückzuweisen.*

Die bestehende gesetzliche Ordnung des Epidemiengesetzes (und allenfalls von Art. 185 Abs. 3 BV) reicht aus, um mit COVID-19 und allfälligen negativen Auswirkungen fertig zu werden.

Und sollte trotzdem wider Erwarten eine Situation eintreten, in welcher die öffentliche Gesundheit tatsächlich in erheblicher, besonderer Weise gefährdet wäre, stünden dem Bundesrat die bekannten Rechtsgrundlagen zur Verfügung (Art. 6 EpG; bei nachgewiesenem Bedarf allenfalls auch auf Art. 7 EpG und Art. 185 Abs. 3 BV). Davon sind wir heute aber weiter entfernt denn je.

2.) Zu Schlussfolgerung 2:

Fehlende Notwendigkeit für eine Regelung (zusätzlich zur bereits bestehenden gesetzlichen Ordnung)

Was oben im Zusammenhang mit der Dringlichkeit gesagt wurde, gilt vollumfänglich auch für das COVID-19-Gesetz per se, soweit es bezweckt, eine von COVID-19 ausgehende Gefahr für die öffentliche Gesundheit zu bannen.

Gemäss Erläuterungen will der Bundesrat für die epidemiologischen Massnahmen eine Regelung vorschlagen, *die dem Bundesrat erlaubt, all jene Massnahmen fortzuführen, die er gestützt auf Artikel 7 EpG getroffen hat, für die ihm aber eine gesetzliche*

Ermächtigung vom Zeitpunkt an fehlt, in dem er die ausserordentliche Lage für beendet erklärt und zur besonderen Lage zurückkehrt.“ (Erläuterungen S. 7)

Dabei besteht wie bereits zuvor dargelegt für eine analoge Anwendung von Art. 7 EpG, respektive für dessen Verlängerung per Gesetz absolut keine Veranlassung:

Gemäss bundesrätlicher Botschaft vom Dezember 2010 zum Epidemiengesetz kommt der Status der ausserordentlichen Lage gem. Art. 7 EpG nur in Fällen von „Worst Case Pandemien“ in Frage, etwa in der Art der „Spanischen Grippe“¹. Ein solches Szenario lag aber bis heute zu keinem Zeitpunkt auch nur annähernd vor. Die Spanische Grippe forderte bekanntlich zwischen 25 und 50 Millionen Tote (bei einer Weltpopulation von 1.8 Mrd. Menschen). Die Zahl der an COVID-19 verstorbenen Menschen beträgt demgegenüber weniger als 0.5 Millionen (bei einer aktuellen Gesamtpopulation von bald 8 Mrd. Menschen). Zudem ist bekannt, dass die Spanische Grippe besonders die Bevölkerung im mittleren Alter dahinraffte, COVID-19 dagegen primär nur betagte Personen oder solche mit besonderen Vorerkrankungen.

Die Voraussagen zur Sterblichkeit seitens der WHO, der Johns Hopkins University und des Robert Koch Instituts, auf die der Bundesrat sich gestützt hat, haben sich bis zum Dreissigfachen als überzogen erwiesen. Das steht heute anhand der verfügbaren Zahlen fest. (Vgl. Roger Köppel, Telegram, https://t.me/uncut_news/12181)

Seit spätestens Mitte April 2020 steht also eindeutig fest, dass das COVID-19-Phänomen in keiner Weise als „Worst Case Pandemie“ im Sinne der Botschaft zum Epidemiengesetz betrachtet werden kann. Insbesondere wurde schnell klar, dass die erschreckenden Bilder aus Italien auf die Schweiz nicht zutreffen würden.

- Die Krankenhäuser in Norditalien sind auch in anderen Jahren jeweils zur Grippesaison überlastet. Ein beträchtlicher Teil des Ansturms auf die Krankenhäuser in Norditalien war in dieser Saison der Angst vor einem neuen unbekannten Virus geschuldet.
- Die Überlastung der Krematorien in Norditalien war lokal beschränkt auf die Gebiete, die mit starken Einschränkungen belegt wurden. Diese Überlastungen waren massgeblich eine Folge der auferlegten Massnahmen, welche die in Italien überwiegend übliche Erdbestattung maximal erschwerte und persönliches Abschiednehmen verunmöglichten.
- Bereits in einer Studie des *European Centre for Disease Prevention and Control* aus dem Jahre 2018 war nachgewiesen worden, dass Italien innerhalb Europas einen Spitzenplatz bezüglich tödlicher multiresistenter Keime belegt.
- Die Strukturen der Gesundheitssysteme unterscheiden sich zwischen den Ländern sehr stark. Die Überflutung der Spitäler, wie sie in Italien, Frankreich und Spanien auftrat, konnte in der Schweiz zu keinem Zeitpunkt beobachtet werden.
- In der Schweiz wurden die empirischen Daten aus Italien schnell bestätigt: Der weitaus überwiegende Teil der Personen, bei denen beim Tod eine Covid-19 Infektion vorlag, hatten mindestens eine schwere Vorerkrankung (Gemäss täglichen Berichten des BAG waren dies in der Schweiz 97%). Entsprechende Daten aus Italien standen bereits per Ende März zur Verfügung.
- Das Altersmuster der Personen, bei denen beim Tod eine Covid-19 Infektion vorlag, gleicht dem Altersmuster der verstorbenen vor dem Auftreten der Covid-19 Epidemie (Gemäss Bericht des BAG vom 20.06.2020 lag der

¹ Im Sinne der Botschaft des Bundesrates zum EpG vom 3. Dezember 2010, S. 363.

Altersmedian bei 84 Jahren, also geringfügig höher als die allgemeine Lebenserwartung in der Schweiz. Entsprechende Daten aus Italien standen per Ende März zur Verfügung).

Aus all diesen Gründen ist es nun - nach über 6 Monaten Erfahrung mit COVID-19 und reichlich vorhandenem empirischen Datenmaterial - in keiner Weise erkennbar, warum es noch immer notwendig sein soll, mittels COVID-19-Gesetz dem Bundesrat weiterhin besondere Kompetenzen einzuräumen im Bereich von Art. 6 und sogar Art. 7 EpG. Der Bundesrat belegt im Erläuternden Bericht in keiner Weise, welche erhebliche Bedrohung für die öffentliche Gesundheit durch COVID-19 ganz genau ausgeht, welche das vorliegende Gesetz zwingend erforderlich machen würde.

Generell hat es der Bundesrat versäumt, die besondere Gefährlichkeit von COVID-19 für die öffentliche Gesundheit der Bevölkerung in der Schweiz nachzuweisen. Zu diesem Nachweis wäre der Bundesrat aber gemäss Epidemiengesetz (s. auch Botschaft zum Epidemiengesetz, S. 385) und gemäss Bundesverfassung (Art. 36 BV) von Anfang an klar verpflichtet gewesen. Wissenschaftlich breit abgestützte empirische Daten, welche die (qualitativ und quantitativ) erhebliche Bedrohung der öffentlichen Gesundheit belegen, fehlen bis heute. Obduktionen wurden so gut wie gar keine vorgenommen, wodurch man die Wirkungsweise und die Letalität von COVID-19 im Einzelfall hätte feststellen können.

Aus all diesen Gründen besteht für diesen Erlass, soweit er die Bekämpfung von COVID-19-bezweckt, keine Notwendigkeit. Mit dem geltenden Epidemiengesetz steht dem Bundesrat und den Kantonen eine ausreichende gesetzliche Grundlage zur Verfügung, um mit dem Phänomen COVID-19 adäquat fertig zu werden.

Sollte aber wider Erwarten eine Situation eintreten, in welcher die öffentliche Gesundheit tatsächlich in erheblicher, besonderer Weise gefährdet wäre, stünden dem Bundesrat die bekannten Rechtsgrundlagen zur Verfügung (Art. 6 EpG; bei nachgewiesenem Bedarf allenfalls auch auf Art. 7 EpG und Art. 185 Abs. 3 BV). Davon sind wir heute aber weiter entfernt denn je.

3.) Zu Schlussfolgerung 3

Mängel, welche verfassungsmässige Rechte und Grundsätze (insbesondere das Legalitäts- und Verhältnismässigkeitsprinzip) verletzen

Der Entwurf zum Covid-19 Gesetz enthält Artikel, die bewährte Garantien der Bundesverfassung über Bord werfen. Aus diesem Grund ist auf das geplante Gesetz in seiner jetzigen Form nicht einzutreten. Sollte trotz der schwerwiegenden rechtsstaatlichen Mängel eine inhaltliche Beratung erfolgen, müssen diese Artikel dringend entfernt oder angepasst werden.

Zu streichende Teile: Folgende Artikel und Absätze schätzen wir aus verfassungsrechtlichen Überlegungen als sehr problematisch ein, weshalb sie zu streichen sind:

- Art. 2 Abs. 3 lit. g betr. Ausnahmen von den Bestimmungen über die Einfuhr von Heilmitteln:
Soweit diese neue Regelung im Resultat dazu führt, dass Heilmittel auf den Schweizer Markt gelangen können, welche die üblichen Zulassungsvoraussetzungen für in der Schweiz hergestellte Heilmittel nicht erfüllen, ist diese Bestimmung zu streichen (s. auch unser Kommentar zu den Bestimmungen Art. 2 Abs. 3 lit. h und i; unten).
- Art. 2 Abs. 3 lit. h betr. Ausnahmen von der Swissmedic-Bewilligungspflicht:

Die Gesundheitsversorgung in der Schweiz ist im internationalen Vergleich auf sehr hohem Niveau. Diese besondere Qualität basiert auf sehr gut qualifiziertem Personal und auf qualitativ und quantitativ hochstehender Spitalinfrastruktur.

Die Phase des Lock-Down hat bewiesen, dass zu jedem Zeitpunkt ausreichend qualifiziertes Personal und ausreichend Notfallkapazitäten zur Verfügung standen. Eine gewisse zusätzliche Belastung während dieser Phase resultierte aus häufigen Umstellungen in den Konzepten, Sicherheitsanforderungen und Abläufen - nicht aber aus einem erhöhten Personalausfall oder aus einem Ansturm durch Patienten.

Über die gesamte Schweiz betrachtet erlitten die Krankenhäuser und praktisch sämtliche Arztpraxen in der Schweiz vor allem einen enormen finanziellen Schaden aufgrund der vom Bundesrat verhängten Behandlungsverbote und des massiven Nachfrageeinbruchs.

Aufgrund dieser Erfahrungswerte besteht daher selbst bei einer zweiten Welle keine Notwendigkeit, die Bewilligungspflicht seitens Swissmedic für bestimmte Tätigkeiten aufzuheben. Sollte die Situation wider Erwarten nachweislich und deutlich aus dem Ruder laufen, hätte der Bundesrat noch immer die Handlungsmöglichkeit, die notwendigen Anordnungen zeitnah direkt gestützt auf Art. 185 Abs. 3 BV zu erlassen.

- Art. 2 Abs. 3 lit. i betr. Lockerung von Zulassungskriterien für Arzneimittel:

Bewilligungspflicht und Zulassungskriterien für Arzneimittel bezwecken, den Gesundheitsschutz der einheimischen Bevölkerung vor risikobehafteten Produkten sicherzustellen. Die vorliegende Bestimmung würde den Bundesrat ermächtigen, je nach Lage (und je nachdem, welche Berichterstattung in den Medien gerade vorherrscht), die hohen schweizerischen Standards zu senken. Dies wäre mit dem verfassungsrechtlichen Schutzauftrag an den Bund gegenüber der öffentlichen Gesundheit gemäss Art. 118 Abs. 1 BV nicht vereinbar. Die vorgesehene Bestimmung würde darauf hinauslaufen, dass für eine unbegrenzte Zahl von Personen in der Schweiz der Schutz ihrer persönlichen Unversehrtheit nach dem üblichen Standard von Art. 10 Abs. 2 i.V.m. Art. 36 BV nicht mehr gewährleistet wäre.

Im Worst Case könnte dies auch zur Folge haben, dass Impfstoffe, welche allenfalls noch nicht ausreichend auf ihre gesundheitliche Unbedenklichkeit geprüft wurden oder sogar in die Erbsubstanz eingreifen, ohne gerichtliche Überprüfung für bestimmte Personengruppen (in Verbindung mit Art. 6 Abs. 2 lit. d EpG) für obligatorisch erklärt werden könnten. Dazu könnte es kommen, obwohl Impfungen und insbesondere die Veränderung der menschlichen Erbsubstanz als ein Eingriff in den Kerngehalt der körperlichen Unversehrtheit zu betrachten wären (im Sinne von Art. 10 Abs. 2 in Verbindung mit Art. 36 Abs. 4 BV).

- Art. 2 Abs. 3 lit. j betr. pauschale Lockerung der Sicherheitsvorkehrungen für alle Medizinprodukte:

Diese ist aus demselben Grund klar abzulehnen wie die Bestimmung zuvor. Die Bestimmungen über die Konformitätsbewertung von Medizinprodukten bezwecken gerade, den Gesundheitsschutz der einheimischen Bevölkerung vor risikobehafteten ausländischen Arzneimittelpunkten sicherzustellen. Die vorliegende Bestimmung würde den Bundesrat ermächtigen, je nach Lage (und je nachdem, welche Berichterstattung in den Medien gerade vorherrscht), die hohen schweizerischen Standards fallen zu lassen. Dies wäre mit dem Schutzauftrag des Bundes gegenüber der körperlichen Unversehrtheit der Bevölkerung gemäss Art. 118 Abs. 1 BV nicht vereinbar.

Im Übrigen droht der gleiche Worst Case, der vorstehend zu Art. 2 Abs. 3 lit. i beschrieben wurde.

- Art. 2 Abs. 6 betreffend Schutz besonders gefährdeter Personen

Der Bedarf an einer schweizweit einheitlichen Regelung ist nicht ausreichend nachgewiesen. Es gibt keinen Grund, von der föderalen Ordnung und der

grundsätzlichen Zuständigkeit der Kantone abzuweichen. Das Prinzip der Selbstverantwortung und der Menschenwürde (gerade bei älteren Personen) muss gewahrt bleiben. So ist es etwa von vornherein verfehlt, alle Menschen über 65 Jahre als besonders gefährdete Personen zu betrachten, wie das im Erläuternden Bericht geschieht. Die vorgeschlagene Regelung ist ein nicht gerechtfertigter Eingriff in die Wirtschaftsfreiheit und das Recht jedes Arbeitgebers, die für seinen Geschäftsbetrieb sinnvollen Massnahmen zum Gesundheitsschutz der von ihm beschäftigten Personen vorzusehen (Fürsorgepflicht des Arbeitgebers). In vielen Fällen wird eine pauschale Regelung den individuellen Verhältnissen nicht ausreichend Rechnung tragen und sich damit als unverhältnismässig erweisen. Aus diesem Grund ist dieser Absatz zu streichen.

- Art. 8 betr. Finanzielle Unterstützung der Medien:

Die starke finanzielle Unterstützung der grossen schweizerischen Medienhäuser auf der Basis der COVID-19 Verordnungen hat dazu geführt, dass die sog. vierte Macht im Staat so gut wie ausschliesslich die Sicht des Bundesrates transportierte.

Abweichende wissenschaftliche Meinungen zum Phänomen COVID-19 und zum Umgang damit (geäussert beispielsweise von den Professoren Bakhdi, Streeck, Püschel oder Dr. Wodarg) werden bis heute vollständig ausgeblendet. Personen, welche in der Öffentlichkeit eine vom Bundesrat abweichende Meinung vertreten, werden entweder ignoriert oder als verrückt bis gefährlich dargestellt. Viele Medien haben sich durch die starken Bundesgelder zu einer Berichterstattung hinreissen lassen, welche unter der Perspektive von Art. 258 StGB (Schreckung der Bevölkerung) im höchsten Mass problematisch ist und im Einzelfall vermutlich einschlägig war.

Diese von den Medien getriebene Entwicklung betrachten wir als eine echte Gefahr für unsere Demokratie. Aus diesem Grund sind die Massnahmen im Medienbereich im Zusammenhang mit Covid-19 gemäss Art.8 der Vorlage (sowie bei jeder weiteren Epidemie) ersatzlos abzulehnen.

Sollte der Bundesrat über eine Medienförderung nachdenken wollen, müsste der erste Gedanke einem Qualitätsmonitoring gelten. Dieses müsste von einer unabhängigen und vom Volk gewählten Stelle überwacht werden. Wie sich in den letzten Monaten eindrücklich gezeigt hat, ist eine Finanzierung durch den Bund als Mittel denkbar ungeeignet, um eine qualitativ hochwertige und unabhängige Berichterstattung zu sichern.

- Art. 11 betr. Aufstellung neuer Straftatbestände:

Art. 123 Abs. 1 BV erklärt das Strafrecht zur Bundessache und Art. 1 StGB statuiert den Satz „Keine Strafe ohne Gesetz“, welcher seit dem Alten Rom gilt (Nulla poena sine lege). Dieser Grundsatz erfordert gemäss einhelliger Lehre ein Gesetz im formellen Sinn und ist auch in Art. 7 EMRK verankert. Eine blossе Verordnung des Bundesrates reicht hier keinesfalls aus.

Die Eidgenössischen Räte sind daher nicht befugt, dem Bundesrat die Ermächtigung zur Begründung neuer Straftatbestände zu übertragen. Wenn der Bundesrat aber strafbedrohte Massnahmen erlassen darf, kann er völlig neue Straftatbestände schaffen (bisher schon zum Beispiel „Menschenansammlung“, „Teilnahme an Veranstaltungen“ und ähnliches), welche sich durch ganz neue, zudem unbestimmte Tatbestandsmerkmale definieren. Diese Vorschrift verstösst folglich eindeutig gegen Art. 1 StGB und gegen Art. 7 EMRK. Art. 11 des Entwurfes ist damit verfassungs- und völkerrechtswidrig und deshalb ersatzlos zu streichen.

Zusammenfassung der Feststellungen zum Entwurf des Covid-19 Gesetz, im Falle einer inhaltlichen Beratung:

Das Gesetz beinhaltet Teile, die verfassungswidrig sind und für unser Gesundheitssystem und für unsere Wirtschaft unverhältnismässig negative Auswirkungen haben. Darum empfehlen wir das ersatzlose Streichen von Art. 2 Abs. 3 lit. g bis j und Art. 2 Abs. 6 sowie Art. 8 und 11 des Entwurfs.

Eingereicht von
der Vereinigung:

Ort:

Datum:

Unterschrift(en):

_____ [zusätzlich hier *Name/Fkt in Druckschrift*] [zusätzlich hier *Name/Fkt in Druckschrift*]

_____ [zusätzlich hier *Name/Fkt in Druckschrift*] [zusätzlich hier *Name/Fkt in Druckschrift*]

_____ [zusätzlich hier *Name/Fkt in Druckschrift*] [zusätzlich hier *Name/Fkt in Druckschrift*]

Stellungnahme Vernehmlassung zu Covid-19-Gesetz

Von: Leonard Winkler _____ [Name/Organisation]
_____[Zusatz]
Im Städtchen 4 _____ [Adresse]
3235 Erlach _____ [PLZ/Ort]

EINSCHREIBEN

An die
Schweizerische Bundeskanzlei
Bundeshaus West
3003 Bern

Stellungnahme im Rahmen der Vernehmlassung zum Covid-19-Gesetz

Sehr geehrte Präsidentin des Nationalrats Frau Moret
Sehr geehrter Präsident des Ständerats Herr Stöckli
Sehr geehrter Herr Bundeskanzler Thurnherr

Der Bundesrat hat am 19.6.2020 das Vernehmlassungsverfahren zum Entwurf des Covid-19-Gesetz eröffnet. Gerne nutzen wir die Gelegenheit, Stellung zu nehmen. Zusammenfassend kommen wir zum Schluss,

- (1) Dass die Voraussetzungen für eine Dringlicherklärung und sofortige Inkraftsetzung dieses Gesetzes auf der Basis von Art. 165 Bundesverfassung nicht gegeben sind, insbesondere nicht soweit es um den Schutz der öffentlichen Gesundheit vor COVID-19 geht. Die bestehende gesetzliche Ordnung (Epidemiengesetz; allenfalls Art. 185 Abs. 3 BV) reicht als rechtliche Basis für einen wirksamen Schutz der öffentlichen Gesundheit vor den Auswirkungen von COVID-19 vollumfänglich aus;
- (2) Dass unabhängig von der Frage der Dringlichkeit ohnehin kein zusätzlicher Regelungsbedarf besteht. Die bestehende Ordnung (Epidemiengesetz; allenfalls Art. 185 Abs. 3 BV) reicht für den Schutz der öffentlichen Gesundheit vor den Auswirkungen von COVID-19 vollumfänglich aus.
- (3) Dass auf das geplante Gesetz in seiner jetzigen Form nicht einzutreten ist, weil es schwerwiegende rechtsstaatliche Mängel aufweist. Dass im Falle seiner inhaltlichen Beratung die nachfolgend aufgezeigten Mängel und Risiken für die Bevölkerung auf jeden Fall zu beseitigen sind, da diese verfassungsmässige Rechte und Schutzgarantien (insbesondere das Legalitäts- und das Verhältnismässigkeitsprinzip) verletzen.

Wir empfehlen daher der Bundesversammlung

- (I) auf das Geschäft mangels Dringlichkeit nicht einzutreten, resp. die Dringlichkeit abzulehnen;
- (II) Eventualantrag bei Eintreten auf diese Vorlage:
das Gesetz mangels Notwendigkeit vollständig abzulehnen;
- (III) Eventualantrag bei grundsätzlicher Annahme dieses Gesetzes:
eine umfassende Überarbeitung oder Anpassung des Gesetzes im Sinne untenstehender Ausführungen vorzunehmen.

Begründung unserer Schlussfolgerungen und Empfehlungen:

1.) Zu Schlussfolgerung 1

Fehlende Dringlichkeit im Sinne von Art. 165 BV

Gemäss Artikel 13 der Vorlage soll das Gesetz für dringlich erklärt werden im Sinne von Art. 165 Abs. 1 BV. Eine Dringlicherklärung nach Art. 165 Abs. 1 BV würde voraussetzen, dass nicht wiedergutzumachende Nachteile drohen, sollte das Gesetz nicht unmittelbar Geltung erlangen (Tschannen in St. Galler Kommentar zur Bundesverfassung, N. 6 zu Art. 165, 3. Auflage 2014). Im Zusammenhang mit COVID-19 bedeutet dies: Der Bundesrat hätte *nachzuweisen, dass nicht wiedergutzumachende Nachteile für die öffentliche Gesundheit drohen, würde dieses Gesetz nicht für dringlich erklärt.*

Diesen Nachweis hat der Bundesrat nicht erbracht. Er hat nicht einmal den Versuch unternommen, ihn zu erbringen. Er ist in dieser Hinsicht in keiner Art und Weise tätig geworden.

Damit missachtet er die Beweispflicht, die im Rechtsstaat jener Instanz obliegt, die Dringlichkeit behauptet und Grundrechte zu beschneiden gedenkt, sei es auch nur zeitweilig (Art. 2 Abs. 4 des Entwurfes). Dies ist umso unbegreiflicher, als der Bundesrat seinen verfassungsrechtlich gebotenen Beweispflichten während der Corona-Krise noch niemals, also seit Anbeginn seiner oktroyierten Massnahmen nicht nachgekommen ist. Die verfassungswidrigen Grundrechtsbeschneidungen (Versammlungsfreiheit, Bewegungsfreiheit, Meinungsäusserungsfreiheit, Vereinsfreiheit, Familienfreiheit, wirtschaftliche Betätigungsfreiheit u.a.m) dauern nun schon mehrere Monate an, ohne dass die Exekutive auch nur Anstalten macht, ihren Beweislasten nachzukommen. Stattdessen hat sie ausländische Lagebeurteilungen kopf- und kritiklos übernommen und ausländische Massnahmen ungeprüft in der Schweiz ebenfalls erlassen und umgesetzt. Damit hat sie schweizerische Souveränität mit Füßen getreten, anstatt dem Auftrag nachzukommen, für den sie gewählt ist: eine eigene, kritische Lagebeurteilung zu erstellen, die verschiedene Seiten der alles andere als einheitlichen wissenschaftlichen Expertise zu Wort kommen lässt (Dr. med. Claus Köhnlein, Prof. Dr. Hendrick Streeck; Prof. Dr. Sucharit Bhakdi, Prof. Dr. Klaus Püschel; Dr. Wolfgang Wodarg, Prof. Dr. John Ioannidis; Prof. Dr. Knut Wittkowski; Prof. Dr. Doron Lancet und viele andere mehr). Auf diese Weise kam es zum Erlass unverhältnismässiger, weil nicht erforderlicher Massnahmen. Dieses Vorgehen verstösst gegen die Art. 5 Abs. 2, 9 und 36 Abs. 3 der Bundesverfassung. Es muss demnach vom Parlament unbedingt korrigiert werden, um weitere Verletzungen wesentlicher verfassungsmässiger Grundsätze (Verhältnismässigkeit etc.) wenigstens für die Zukunft auszuschliessen.

Die täglichen BAG-Berichte betreffend Hospitalisierungen und Todesfälle weisen seit anfangs Mai nur noch minimale Zahlen aus. Für Spitäler und Ärzte in der Schweiz ist das Phänomen COVID-19 als eigenständige erhebliche Bedrohung für die öffentliche Gesundheit (resp. Bedrohung für die Infrastruktur) nicht mehr wahrnehmbar - abgesehen von einer tiefgreifenden Verängstigung in der Bevölkerung, die massgeblich auf die zu diesem Zweck geführten, ständigen Kampagnen des Bundesrats, der SRF und der Presse zurückzuführen sind. Zwischenzeitlich hat sich die Diskussion von den effektiv erkrankten und verstorbenen Personen völlig entfernt und auf die Thematik der Tests verlagert: „Anzahl positiv getestete Personen pro Tag“. Diese oberflächliche Betrachtungsweise wird der effektiven Bedrohungslage durch COVID-19 aus zahlreichen Gründen nicht gerecht.

Einerseits hängt diese Messgrösse (Anzahl positiv getestete Personen) von der Anzahl der durchgeführten Tests ab. Diese ist in den letzten Wochen aber stetig auf ein hohes Mass gestiegen. Setzt man jedoch die positiven Testergebnisse ins Verhältnis zur Zahl der vorgenommenen Tests, ergibt sich keine Steigerung, sondern ein gleichbleibender Anteil von unter einem Prozent. Das wird

aber verschwiegen und zusätzlich noch dadurch verschleiert, dass von steigenden «Fallzahlen» die Rede ist. Es handelt sich aber gerade um keine «Krankheitsfälle» (mit Symptomen), sondern nur um positive Testergebnisse. Zweitens wurden diese Tests niemals von einer unabhängigen Instanz validiert, und ihre Treffergenauigkeit ist in der Fachwelt mehr als bloss umstritten (<https://www.youtube.com/watch?v=MGfBlWX2m0U&feature=youtu.be> [ab Min. 2]). Drittens ist die Zahl der Fälle mit COVID-19-bedingten schwerwiegenden Komplikationen mittlerweile statistisch dermassen tief, dass die Testergebnisse (Anzahl positiv getestete Personen) in keiner Weise als genügend anerkannt werden können als Erfüllung der dem Bundesrat obliegenden Beweislast für eine effektiv erhebliche Bedrohung der öffentlichen Gesundheit, respektive der Krankenpflegereinrichtungen.

Die stete Berufung auf die Testergebnisse seitens Bundesrat ist deshalb im Fall von COVID-19 irreführend und zur Rechtfertigung besonderer Kompetenzen nicht geeignet.

Um unter den gegenwärtigen Umständen tatsächlich erkrankte Personen wirksam zu behandeln und um die Verbreitung des grippeähnlichen Phänomens COVID-19 zu hemmen, ist es in keiner Weise erforderlich, dass der Bundesrat besondere Kompetenzen auf der Basis von Art. 7 oder 6 Epidemiengesetz (Ausserordentliche oder Besondere Lage) beansprucht. Die täglich aufs Neue vom BAG bestätigten tiefen Hospitalisierungs- und Todesfallzahlen sowie die Erkenntnis, dass COVID-19 für sich allein die öffentliche Gesundheit nicht erheblich bedroht, hätten längst zu einer Beendigung auch der Besonderen Lage (Art. 6 EpG) führen müssen.

Obwohl es evident ist, dass von COVID-19 **keine erhebliche Gefahr** mehr ausgeht für **die öffentliche Gesundheit und für die Spitalinfrastruktur**, hat der Bundesrat zu keinem Zeitpunkt triftige und wissenschaftlich überprüfbare Gründe vorgebracht, um die Aufrechterhaltung seiner weitreichenden Kompetenzen im Zusammenhang mit COVID-19 zu rechtfertigen.

Aus diesen Gründen ist die Dringlichkeit dieses Gesetzes zu verneinen. Nach über 6 Monaten Erfahrung mit COVID-19 und reichlich vorhandenem empirischem Datenmaterial ist in keiner Weise erkennbar und schon gar nicht bewiesen, *welche nicht wiedergutzumachende Nachteile für die öffentliche Gesundheit drohen würden, wenn diese Vorlage nicht für dringlich erklärt würde. Deshalb ist sie als nicht dringlich zurückzuweisen.*

Die bestehende gesetzliche Ordnung des Epidemiengesetzes (und allenfalls von Art. 185 Abs. 3 BV) reicht aus, um mit COVID-19 und allfälligen negativen Auswirkungen fertig zu werden.

Und sollte trotzdem wider Erwarten eine Situation eintreten, in welcher die öffentliche Gesundheit tatsächlich in erheblicher, besonderer Weise gefährdet wäre, stünden dem Bundesrat die bekannten Rechtsgrundlagen zur Verfügung (Art. 6 EpG; bei nachgewiesenem Bedarf allenfalls auch auf Art. 7 EpG und Art. 185 Abs. 3 BV). Davon sind wir heute aber weiter entfernt denn je.

2.) Zu Schlussfolgerung 2:

Fehlende Notwendigkeit für eine Regelung (zusätzlich zur bereits bestehenden gesetzlichen Ordnung)

Was oben im Zusammenhang mit der Dringlichkeit gesagt wurde, gilt vollumfänglich auch für das COVID-19-Gesetz per se, soweit es bezweckt, eine von COVID-19 ausgehende Gefahr für die öffentliche Gesundheit zu bannen.

Gemäss Erläuterungen will der Bundesrat für die epidemiologischen Massnahmen eine Regelung vorschlagen, *die dem Bundesrat erlaubt, all jene Massnahmen fortzuführen, die er gestützt auf Artikel 7 EpG getroffen hat, für die ihm aber eine gesetzliche Ermächtigung vom Zeitpunkt an fehlt, in*

dem er die ausserordentliche Lage für beendet erklärt und zur besonderen Lage zurückkehrt.“(Erläuterungen S. 7)

Dabei besteht wie bereits zuvor dargelegt für eine analoge Anwendung von Art. 7 EpG, respektive für dessen Verlängerung per Gesetz absolut keine Veranlassung:

Gemäss bundesrätlicher Botschaft vom Dezember 2010 zum Epidemiengesetz kommt der Status der ausserordentlichen Lage gem. Art. 7 EpG nur in Fällen von „Worst Case Pandemien“ in Frage, etwa in der Art der „Spanischen Grippe“¹. Ein solches Szenario lag aber bis heute zu keinem Zeitpunkt auch nur annähernd vor. Die Spanische Grippe forderte bekanntlich zwischen 25 und 50 Millionen Tote (bei einer Weltpopulation von 1.8 Mrd. Menschen). Die Zahl der an COVID-19 verstorbenen Menschen beträgt demgegenüber weniger als 0.5 Millionen (bei einer aktuellen Gesamtpopulation von bald 8 Mrd. Menschen). Zudem ist bekannt, dass die Spanische Grippe besonders die Bevölkerung im mittleren Alter dahinraffte, COVID-19 dagegen primär nur betagte Personen oder solche mit besonderen Vorerkrankungen.

Die Voraussagen zur Sterblichkeit seitens der WHO, der Johns Hopkins University und des Robert Koch Instituts, auf die der Bundesrat sich gestützt hat, haben sich bis zum Dreissigfachen als überzogen erwiesen. Das steht heute anhand der verfügbaren Zahlen fest. (Vgl. Roger Köppel, Telegram, https://t.me/uncut_news/12181)

Seit spätestens Mitte April 2020 steht also eindeutig fest, dass das COVID-19-Phänomen in keiner Weise als „Worst Case Pandemie“ im Sinne der Botschaft zum Epidemiengesetz betrachtet werden kann. Insbesondere wurde schnell klar, dass die erschreckenden Bilder aus Italien auf die Schweiz nicht zutreffen würden.

- Die Krankenhäuser in Norditalien sind auch in anderen Jahren jeweils zur Grippezeit überlastet. Ein beträchtlicher Teil des Ansturms auf die Krankenhäuser in Norditalien war in dieser Saison der Angst vor einem neuen unbekannten Virus geschuldet.
- Die Überlastung der Krematorien in Norditalien war lokal beschränkt auf die Gebiete, die mit starken Einschränkungen belegt wurden. Diese Überlastungen waren massgeblich eine Folge der auferlegten Massnahmen, welche die in Italien überwiegend übliche Erdbestattung maximal erschwerte und persönliches Abschiednehmen verunmöglichten.
- Bereits in einer Studie des *European Centre for Disease Prevention and Control* aus dem Jahre 2018 war nachgewiesen worden, dass Italien innerhalb Europas einen Spitzenplatz bezüglich tödlicher multiresistenter Keime belegt.
- Die Strukturen der Gesundheitssysteme unterscheiden sich zwischen den Ländern sehr stark. Die Überflutung der Spitäler, wie sie in Italien, Frankreich und Spanien auftrat, konnte in der Schweiz zu keinem Zeitpunkt beobachtet werden.
- In der Schweiz wurden die empirischen Daten aus Italien schnell bestätigt: Der weitaus überwiegende Teil der Personen, bei denen beim Tod eine Covid-19 Infektion vorlag, hatten mindestens eine schwere Vorerkrankung (Gemäss täglichen Berichten des BAG waren dies in der Schweiz 97%). Entsprechende Daten aus Italien standen bereits per Ende März zur Verfügung.

1 Im Sinne der Botschaft des Bundesrates zum EpG vom 3. Dezember 2010, S. 363.

- Das Altersmuster der Personen, bei denen beim Tod eine Covid-19 Infektion vorlag, gleicht dem Altersmuster der verstorbenen vor dem Auftreten der Covid-19 Epidemie (Gemäss Bericht des BAG vom 20.06.2020 lag der Altersmedian bei 84 Jahren, also geringfügig höher als die allgemeine Lebenserwartung in der Schweiz. Entsprechende Daten aus Italien standen per Ende März zur Verfügung).

Aus all diesen Gründen ist es nun - nach über 6 Monaten Erfahrung mit COVID-19 und reichlich vorhandenem empirischen Datenmaterial – in keiner Weise erkennbar, warum es noch immer notwendig sein soll, mittels COVID-19-Gesetz dem Bundesrat weiterhin besondere Kompetenzen einzuräumen im Bereich von Art. 6 und sogar Art. 7 EpG. Der Bundesrat belegt im Erläuternden Bericht in keiner Weise, welche erhebliche Bedrohung für die öffentliche Gesundheit durch COVID-19 ganz genau ausgeht, welche das vorliegende Gesetz zwingend erforderlich machen würde.

Generell hat es der Bundesrat versäumt, die besondere Gefährlichkeit von COVID-19 für die öffentliche Gesundheit der Bevölkerung in der Schweiz nachzuweisen. Zu diesem Nachweis wäre der Bundesrat aber gemäss Epidemiengesetz (s. auch Botschaft zum Epidemiengesetz, S. 385) und gemäss Bundesverfassung (Art. 36 BV) von Anfang an klar verpflichtet gewesen. Wissenschaftlich breit abgestützte empirische Daten, welche die (qualitativ und quantitativ) erhebliche Bedrohung der öffentlichen Gesundheit belegen, fehlen bis heute. Obduktionen wurden so gut wie gar keine vorgenommen, wodurch man die Wirkungsweise und die Letalität von COVID-19 im Einzelfall hätte feststellen können.

Aus all diesen Gründen besteht für diesen Erlass, soweit er die Bekämpfung von COVID-19 bezweckt, keine Notwendigkeit. Mit dem geltenden Epidemiengesetz steht dem Bundesrat und den Kantonen eine ausreichende gesetzliche Grundlage zur Verfügung, um mit dem Phänomen COVID-19 adäquat fertig zu werden.

Sollte aber wider Erwarten eine Situation eintreten, in welcher die öffentliche Gesundheit tatsächlich in erheblicher, besonderer Weise gefährdet wäre, stünden dem Bundesrat die bekannten Rechtsgrundlagen zur Verfügung (Art. 6 EpG; bei nachgewiesenem Bedarf allenfalls auch auf Art. 7 EpG und Art. 185 Abs. 3 BV). Davon sind wir heute aber weiter entfernt denn je.

3.) Zu Schlussfolgerung 3

Mängel, welche verfassungsmässige Rechte und Grundsätze (insbesondere das Legalitäts- und Verhältnismässigkeitsprinzip) verletzen

Der Entwurf zum Covid-19 Gesetz enthält Artikel, die bewährte Garantien der Bundesverfassung über Bord werfen. Aus diesem Grund ist auf das geplante Gesetz in seiner jetzigen Form nicht einzutreten. Sollte trotz der schwerwiegenden rechtsstaatlichen Mängel eine inhaltliche Beratung erfolgen, müssen diese Artikel dringend entfernt oder angepasst werden.

Zu streichende Teile: Folgende Artikel und Absätze schätzen wir aus verfassungsrechtlichen Überlegungen als sehr problematisch ein, weshalb sie zu streichen sind:

- **Art. 2 Abs. 3 lit. g** betr. Ausnahmen von den Bestimmungen über die Einfuhr von Heilmitteln:
Soweit diese neue Regelung im Resultat dazu führt, dass Heilmittel auf den Schweizer Markt gelangen können, welche die üblichen Zulassungsvoraussetzungen für in der Schweiz hergestellte Heilmittel nicht erfüllen, ist diese Bestimmung zu streichen (s. auch unser Kommentar zu den Bestimmungen Art. 2 Abs. 3 lit. h und i; unten).

- **Art. 2 Abs. 3 lit. h** betr. Ausnahmen von der Swissmedic-Bewilligungspflicht:

Die Gesundheitsversorgung in der Schweiz ist im internationalen Vergleich auf sehr hohem Niveau. Diese besondere Qualität basiert auf sehr gut qualifiziertem Personal und auf qualitativ und quantitativ hochstehender Spitalinfrastruktur.

Die Phase des Lock-Down hat bewiesen, dass zu jedem Zeitpunkt ausreichend qualifiziertes Personal und ausreichend Notfallkapazitäten zur Verfügung standen. Eine gewisse zusätzliche Belastung während dieser Phase resultierte aus häufigen Umstellungen in den Konzepten, Sicherheitsanforderungen und Abläufen - nicht aber aus einem erhöhten Personalausfall oder aus einem Ansturm durch Patienten.

Über die gesamte Schweiz betrachtet erlitten die Krankenhäuser und praktisch sämtliche Arztpraxen in der Schweiz vor allem einen enormen finanziellen Schaden aufgrund der vom Bundesrat verhängten Behandlungsverbote und des massiven Nachfrageeinbruchs.

Aufgrund dieser Erfahrungswerte besteht daher selbst bei einer zweiten Welle keine Notwendigkeit, die Bewilligungspflicht seitens Swissmedic für bestimmte Tätigkeiten aufzuheben. Sollte die Situation wider Erwarten nachweislich und deutlich aus dem Ruder laufen, hätte der Bundesrat noch immer die Handlungsmöglichkeit, die notwendigen Anordnungen zeitnah direkt gestützt auf Art. 185 Abs. 3 BV zu erlassen.

- **Art. 2 Abs. 3 lit. i** betr. Lockerung von Zulassungskriterien für Arzneimittel:

Bewilligungspflicht und Zulassungskriterien für Arzneimittel bezwecken, den Gesundheitsschutz der einheimischen Bevölkerung vor risikobehafteten Produkten sicherzustellen. Die vorliegende Bestimmung würde den Bundesrat ermächtigen, je nach Lage (und je nachdem, welche Berichterstattung in den Medien gerade vorherrscht), die hohen schweizerischen Standards zu senken. Dies wäre mit dem verfassungsrechtlichen Schutzauftrag an den Bund gegenüber der öffentlichen Gesundheit gemäss Art. 118 Abs. 1 BV nicht vereinbar. Die vorgesehene Bestimmung würde darauf hinauslaufen, dass für eine unbegrenzte Zahl von Personen in der Schweiz der Schutz ihrer persönlichen Unversehrtheit nach dem üblichen Standard von Art. 10 Abs. 2 i.V.m. Art. 36 BV nicht mehr gewährleistet wäre.

Im Worst Case könnte dies auch zur Folge haben, dass Impfstoffe, welche allenfalls noch nicht ausreichend auf ihre gesundheitliche Unbedenklichkeit geprüft wurden oder sogar in die Erbsubstanz eingreifen, ohne gerichtliche Überprüfung für bestimmte Personengruppen (in Verbindung mit Art. 6 Abs. 2 lit. d EpG) für obligatorisch erklärt werden könnten. Dazu könnte es kommen, obwohl Impfungen und insbesondere die Veränderung der menschlichen Erbsubstanz als ein **Eingriff in den Kerngehalt der körperlichen Unversehrtheit** zu betrachten wären (im Sinne von Art. 10 Abs. 2 in Verbindung mit Art. 36 Abs. 4 BV).

- **Art. 2 Abs. 3 lit. j** betr. pauschale Lockerung der Sicherheitsvorkehrungen für alle Medizinprodukte:

Diese ist aus demselben Grund klar abzulehnen wie die Bestimmung zuvor. Die Bestimmungen über die Konformitätsbewertung von Medizinprodukten bezwecken gerade, den Gesundheitsschutz der einheimischen Bevölkerung vor risikobehafteten ausländischen Arzneimittelprodukten sicherzustellen. Die vorliegende Bestimmung würde den Bundesrat ermächtigen, je nach Lage (und je nachdem, welche Berichterstattung in den Medien gerade vorherrscht), die hohen schweizerischen Standards fallen zu lassen. Dies wäre mit dem Schutzauftrag des Bundes gegenüber der körperlichen Unversehrtheit der Bevölkerung gemäss Art. 118 Abs. 1 BV nicht vereinbar.

Im Übrigen droht der gleiche Worst Case, der vorstehend zu Art. 2 Abs. 3 lit. i beschrieben wurde.

- **Art. 2 Abs. 6** betreffend Schutz besonders gefährdeter Personen

Der Bedarf an einer schweizweit einheitlichen Regelung ist nicht ausreichend nachgewiesen. Es gibt keinen Grund, von der föderalen Ordnung und der grundsätzlichen Zuständigkeit der Kantone abzuweichen. Das Prinzip der Selbstverantwortung und der Menschenwürde (gerade bei älteren Personen) muss gewahrt bleiben. So ist es etwa von vornherein verfehlt, alle Menschen über 65 Jahre als besonders gefährdete Personen zu betrachten, wie das im Erläuternden Bericht geschieht. Die vorgeschlagene Regelung ist ein nicht gerechtfertigter Eingriff in die Wirtschaftsfreiheit und das Recht jedes Arbeitgebers, die für seinen Geschäftsbetrieb sinnvollen Massnahmen zum Gesundheitsschutz der von ihm beschäftigten Personen vorzusehen (Fürsorgepflicht des Arbeitgebers). In vielen Fällen wird eine pauschale Regelung den individuellen Verhältnissen nicht ausreichend Rechnung tragen und sich damit als unverhältnismässig erweisen. Aus diesem Grund ist dieser Absatz zu streichen.

- **Art. 8** betr. Finanzielle Unterstützung der Medien:

Die starke finanzielle Unterstützung der grossen schweizerischen Medienhäuser auf der Basis der COVID-19 Verordnungen hat dazu geführt, dass die sog. vierte Macht im Staat so gut wie ausschliesslich die Sicht des Bundesrates transportierte.

Abweichende wissenschaftliche Meinungen zum Phänomen COVID-19 und zum Umgang damit (geäussert beispielsweise von den Professoren Bakhdi, Streeck, Püschel oder Dr. Wodarg) werden bis heute vollständig ausgeblendet. Personen, welche in der Öffentlichkeit eine vom Bundesrat abweichende Meinung vertreten, werden entweder ignoriert oder als verrückt bis gefährlich dargestellt. Viele Medien haben sich durch die starken Bundesgelder zu einer Berichterstattung hinreissen lassen, welche unter der Perspektive von **Art. 258 StGB** (Schreckung der Bevölkerung) im höchsten Mass problematisch ist und im Einzelfall vermutlich einschlägig war.

Diese von den Medien getriebene Entwicklung betrachten wir als eine echte Gefahr für unsere Demokratie. **Aus diesem Grund sind die Massnahmen im Medienbereich im Zusammenhang mit Covid-19 gemäss Art.8 der Vorlage (sowie bei jeder weiteren Epidemie) ersatzlos abzulehnen.**

Sollte der Bundesrat über eine Medienförderung nachdenken wollen, müsste der erste Gedanke einem **Qualitätsmonitoring** gelten. Dieses müsste von einer unabhängigen und vom Volk gewählten Stelle überwacht werden. Wie sich in den letzten Monaten eindrücklich gezeigt hat, ist eine Finanzierung durch den Bund als Mittel denkbar ungeeignet, um eine qualitativ hochwertige und unabhängige Berichterstattung zu sichern.

- **Art. 11** betr. Aufstellung neuer Straftatbestände:

Art. 123 Abs. 1 BV erklärt das Strafrecht zur Bundessache und Art. 1 StGB statuiert den Satz „Keine Strafe ohne Gesetz“, welcher seit dem Alten Rom gilt (Nulla poena sine lege). Dieser Grundsatz erfordert gemäss einhelliger Lehre ein Gesetz im formellen Sinn und ist auch in Art. 7 EMRK verankert. Eine blossе Verordnung des Bundesrates reicht hier keinesfalls aus.

Die Eidgenössischen Räte sind daher nicht befugt, dem Bundesrat die Ermächtigung zur Begründung neuer Straftatbestände zu übertragen. Wenn der Bundesrat aber strafbedrohte Massnahmen erlassen darf, kann er völlig neue Straftatbestände schaffen (bisher schon zum Beispiel „Menschenansammlung“, „Teilnahme an Veranstaltungen“ und ähnliches), welche sich durch ganz neue, zudem unbestimmte Tatbestandsmerkmale definieren. Diese Vorschrift verstösst folglich eindeutig gegen Art. 1 StGB und gegen Art. 7 EMRK. Art. 11 des Entwurfes ist damit verfassungs- und völkerrechtswidrig und deshalb ersatzlos zu streichen.

Zusammenfassung der Feststellungen zum Entwurf des Covid-19 Gesetz, im Falle einer inhaltlichen Beratung:

Das Gesetz beinhaltet Teile, die verfassungswidrig sind und für unser Gesundheitssystem und für unsere Wirtschaft unverhältnismässig negative Auswirkungen haben. Darum empfehlen wir das ersatzlose Streichen von Art. 2 Abs. 3 lit. g bis j und Art. 2 Abs. 6 sowie Art. 8 und 11 des Entwurfs.

Eingereicht von
der Vereinigung:

Leonard Winkler _____

Ort: Erlach _____

Datum: 10.07.2020 _____

Unterschrift(en): Leonard Winkler

[zusätzlich hier Name/Fkt in Druckschrift]



[zusätzlich hier Name/Fkt in Druckschrift]

[zusätzlich hier Name/Fkt in Druckschrift]

[zusätzlich hier Name/Fkt in Druckschrift]

[zusätzlich hier Name/Fkt in Druckschrift]

[zusätzlich hier Name/Fkt in Druckschrift]

Stellungnahme Vernehmlassung zu Covid-19-Gesetz

Von: Valentin Henz
Salinenstrasse 76
4310 Rheinfelden
valentin_henz@yahoo.com

An die
Schweizerische Bundeskanzlei
Bundeshaus West
3003 Bern

Stellungnahme im Rahmen der Vernehmlassung zum Covid-19-Gesetz

Sehr geehrte Präsidentin des Nationalrats Frau Moret
Sehr geehrter Präsident des Ständerats Herr Stöckli
Sehr geehrter Herr Bundeskanzler Thurnherr

Der Bundesrat hat am 19.6.2020 das Vernehmlassungsverfahren zum Entwurf des Covid-19-Gesetz eröffnet. Gerne nutze ich die Gelegenheit, Stellung zu nehmen. Zusammenfassend komme ich zum Schluss,

- (1) Dass die Voraussetzungen für eine Dringlicherklärung und sofortige Inkraftsetzung dieses Gesetzes auf der Basis von Art. 165 Bundesverfassung nicht gegeben sind, insbesondere nicht soweit es um den Schutz der öffentlichen Gesundheit vor COVID-19 geht. Die bestehende gesetzliche Ordnung (Epidemiengesetz; allenfalls Art. 185 Abs. 3 BV) reicht als rechtliche Basis für einen wirksamen Schutz der öffentlichen Gesundheit vor den Auswirkungen von COVID-19 vollumfänglich aus;
- (2) Dass unabhängig von der Frage der Dringlichkeit ohnehin kein zusätzlicher Regelungsbedarf besteht. Die bestehende Ordnung (Epidemiengesetz; allenfalls Art. 185 Abs. 3 BV) reicht für den Schutz der öffentlichen Gesundheit vor den Auswirkungen von COVID-19 vollumfänglich aus.
- (3) Dass auf das geplante Gesetz in seiner jetzigen Form nicht einzutreten ist, weil es schwerwiegende rechtsstaatliche Mängel aufweist. Dass im Falle seiner inhaltlichen Beratung die nachfolgend aufgezeigten Mängel und Risiken für die Bevölkerung auf jeden Fall zu beseitigen sind, da diese verfassungsmässige Rechte und Schutzgarantien (insbesondere das Legalitäts- und das Verhältnismässigkeitsprinzip) verletzen.

Ich empfehle daher der Bundesversammlung

- (I) auf das Geschäft mangels Dringlichkeit nicht einzutreten, resp. die Dringlichkeit abzulehnen;**
- (II) Eventualantrag bei Eintreten auf diese Vorlage:
das Gesetz mangels Notwendigkeit vollständig abzulehnen;**
- (III) Eventualantrag bei grundsätzlicher Annahme dieses Gesetzes:
eine umfassende Überarbeitung oder Anpassung des Gesetzes im Sinne untenstehender Ausführungen vorzunehmen.**

Begründung unserer Schlussfolgerungen und Empfehlungen:

1.) Zu Schlussfolgerung 1

Fehlende Dringlichkeit im Sinne von Art. 165 BV

Gemäss Artikel 13 der Vorlage soll das Gesetz für dringlich erklärt werden im Sinne von Art. 165 Abs. 1 BV. Eine Dringlicherklärung nach Art. 165 Abs. 1 BV würde voraussetzen, dass nicht wiedergutzumachende Nachteile drohen, sollte das Gesetz nicht unmittelbar Geltung erlangen (Tschannen in St. Galler Kommentar zur Bundesverfassung, N. 6 zu Art. 165, 3. Auflage 2014). Im Zusammenhang mit COVID-19 bedeutet dies: Der Bundesrat hätte *nachzuweisen, dass nicht wiedergutzumachende Nachteile für die öffentliche Gesundheit drohen, würde dieses Gesetz nicht für dringlich erklärt*.

Diesen Nachweis hat der Bundesrat nicht erbracht. Er hat nicht einmal den Versuch unternommen, ihn zu erbringen. Er ist in dieser Hinsicht in keiner Art und Weise tätig geworden.

Damit missachtet er die Beweispflicht, die im Rechtsstaat jener Instanz obliegt, die Dringlichkeit behauptet und Grundrechte zu beschneiden gedenkt, sei es auch nur zeitweilig (Art. 2 Abs. 4 des Entwurfes). Dies ist umso unbegreiflicher, als der Bundesrat seinen verfassungsrechtlich gebotenen Beweispflichten während der Corona-Krise noch niemals, also seit Anbeginn seiner oktroyierten Massnahmen nicht nachgekommen ist. Die verfassungswidrigen Grundrechtsbeschneidungen (Versammlungsfreiheit, Bewegungsfreiheit, Meinungsäusserungsfreiheit, Vereinsfreiheit, Familienfreiheit, wirtschaftliche Betätigungsfreiheit u.a.m.) dauern nun schon mehrere Monate an, ohne dass die Exekutive auch nur Anstalten macht, ihren Beweislasten nachzukommen. Stattdessen hat sie ausländische Lagebeurteilungen kopf- und kritiklos übernommen und ausländische Massnahmen ungeprüft in der Schweiz ebenfalls erlassen und umgesetzt. Damit hat sie schweizerische Souveränität mit Füßen getreten, anstatt dem Auftrag nachzukommen, für den sie gewählt ist: eine eigene, kritische Lagebeurteilung zu erstellen, die verschiedene Seiten der alles andere als einheitlichen wissenschaftlichen Expertise zu Wort kommen lässt (Dr. med. Claus Köhnlein, Prof. Dr. Hendrick Streeck; Prof. Dr. Sucharit Bhakdi, Prof. Dr. Klaus Püschel; Dr. Wolfgang Wodarg, Prof. Dr. John Ioannidis; Prof. Dr. Knut Wittkowski; Prof. Dr. Doron Lancet und viele andere mehr). Auf diese Weise kam es zum Erlass unverhältnismässiger, weil nicht erforderlicher Massnahmen. Dieses Vorgehen verstösst gegen die Art. 5 Abs. 2, 9 und 36 Abs. 3 der Bundesverfassung. Es muss demnach vom Parlament unbedingt korrigiert werden, um weitere Verletzungen wesentlicher verfassungsmässiger Grundsätze (Verhältnismässigkeit etc.) wenigstens für die Zukunft auszuschliessen.

Die täglichen BAG-Berichte betreffend Hospitalisierungen und Todesfälle weisen seit anfangs Mai nur noch minimale Zahlen aus. Für Spitäler und Ärzte in der Schweiz ist das Phänomen COVID-19 als eigenständige erhebliche Bedrohung für die öffentliche Gesundheit (resp. Bedrohung für die Infrastruktur) nicht mehr wahrnehmbar - abgesehen von einer tiefgreifenden Verängstigung in der Bevölkerung, die massgeblich auf die zu diesem Zweck geführten, ständigen Kampagnen des Bundesrats, der SRF und der Presse zurückzuführen sind. Zwischenzeitlich hat sich die Diskussion von den effektiv erkrankten und verstorbenen Personen völlig entfernt und auf die Thematik der Tests verlagert: „Anzahl positiv getestete Personen pro Tag“. Diese oberflächliche Betrachtungsweise wird der effektiven Bedrohungslage durch COVID-19 aus zahlreichen Gründen nicht gerecht.

Einerseits hängt diese Messgrösse (Anzahl positiv getestete Personen) von der Anzahl der durchgeführten Tests ab. Diese ist in den letzten Wochen aber stetig auf ein hohes Mass gestiegen. Setzt man jedoch die positiven Testergebnisse ins Verhältnis zur Zahl der vorgenommenen Tests, ergibt sich keine Steigerung, sondern ein gleichbleibender Anteil von unter einem Prozent. Das wird aber

verschwiegen und zusätzlich noch dadurch verschleiert, dass von steigenden «Fallzahlen» die Rede ist. Es handelt sich aber gerade um keine «Krankheitsfälle» (mit Symptomen), sondern nur um positive Testergebnisse. Zweitens wurden diese Tests niemals von einer unabhängigen Instanz validiert, und ihre Treffergenauigkeit ist in der Fachwelt mehr als bloss umstritten (<https://www.youtube.com/watch?v=MGfBIWX2m0U&feature=youtu.be> [ab Min. 2]). Drittens ist die Zahl der Fälle mit COVID-19-bedingten schwerwiegenden Komplikationen mittlerweile statistisch dermassen tief, dass die Testergebnisse (Anzahl positiv getestete Personen) in keiner Weise als genügend anerkannt werden können als Erfüllung der dem Bundesrat obliegenden Beweislast für eine effektiv erhebliche Bedrohung der öffentlichen Gesundheit, respektive der Krankenpflegeeinrichtungen.

Die stete Berufung auf die Testergebnisse seitens Bundesrat ist deshalb im Fall von COVID-19 irreführend und zur Rechtfertigung besonderer Kompetenzen nicht geeignet.

Um unter den gegenwärtigen Umständen tatsächlich erkrankte Personen wirksam zu behandeln und um die Verbreitung des grippeähnlichen Phänomens COVID-19 zu hemmen, ist es in keiner Weise erforderlich, dass der Bundesrat besondere Kompetenzen auf der Basis von Art. 7 oder 6 Epidemiengesetz (Ausserordentliche oder Besondere Lage) beansprucht. Die täglich aufs Neue vom BAG bestätigten tiefen Hospitalisierungs- und Todesfallzahlen sowie die Erkenntnis, dass COVID-19 für sich allein die öffentliche Gesundheit nicht erheblich bedroht, hätten längst zu einer Beendigung auch der Besonderen Lage (Art. 6 EpG) führen müssen.

Obwohl es evident ist, dass von COVID-19 **keine erhebliche Gefahr** mehr ausgeht für **die öffentliche Gesundheit und für die Spitalinfrastruktur**, hat der Bundesrat zu keinem Zeitpunkt triftige und wissenschaftlich überprüfbare Gründe vorgebracht, um die Aufrechterhaltung seiner weitreichenden Kompetenzen im Zusammenhang mit COVID-19 zu rechtfertigen.

Aus diesen Gründen ist die Dringlichkeit dieses Gesetzes zu verneinen. Nach über 6 Monaten Erfahrung mit COVID-19 und reichlich vorhandenem empirischem Datenmaterial ist in keiner Weise erkennbar und schon gar nicht bewiesen, *welche nicht wiedergutzumachende Nachteile für die öffentliche Gesundheit drohen würden, wenn diese Vorlage nicht für dringlich erklärt würde. Deshalb ist sie als nicht dringlich zurückzuweisen.*

Die bestehende gesetzliche Ordnung des Epidemiengesetzes (und allenfalls von Art. 185 Abs. 3 BV) reicht aus, um mit COVID-19 und allfälligen negativen Auswirkungen fertig zu werden.

Und sollte trotzdem wider Erwarten eine Situation eintreten, in welcher die öffentliche Gesundheit tatsächlich in erheblicher, besonderer Weise gefährdet wäre, stünden dem Bundesrat die bekannten Rechtsgrundlagen zur Verfügung (Art. 6 EpG; bei nachgewiesenem Bedarf allenfalls auch auf Art. 7 EpG und Art. 185 Abs. 3 BV). Davon sind wir heute aber weiter entfernt denn je.

2.) Zu Schlussfolgerung 2:

Fehlende Notwendigkeit für eine Regelung (zusätzlich zur bereits bestehenden gesetzlichen Ordnung)

Was oben im Zusammenhang mit der Dringlichkeit gesagt wurde, gilt vollumfänglich auch für das COVID-19-Gesetz per se, soweit es bezweckt, eine von COVID-19 ausgehende Gefahr für die öffentliche Gesundheit zu bannen.

Gemäss Erläuterungen will der Bundesrat für die epidemiologischen Massnahmen eine Regelung vorschlagen, *die dem Bundesrat erlaubt, all jene Massnahmen fortzuführen, die er gestützt auf Artikel 7 EpG getroffen hat, für die ihm aber eine gesetzliche Ermächtigung vom Zeitpunkt an fehlt, in dem er*

die ausserordentliche Lage für beendet erklärt und zur besonderen Lage zurückkehrt.“(Erläuterungen S. 7)

Dabei besteht wie bereits zuvor dargelegt für eine analoge Anwendung von Art. 7 EpG, respektive für dessen Verlängerung per Gesetz absolut keine Veranlassung:

Gemäss bundesrätlicher Botschaft vom Dezember 2010 zum Epidemiengesetz kommt der Status der ausserordentlichen Lage gem. Art. 7 EpG nur in Fällen von „Worst Case Pandemien“ in Frage, etwa in der Art der „Spanischen Grippe“¹. Ein solches Szenario lag aber bis heute zu keinem Zeitpunkt auch nur annähernd vor. Die Spanische Grippe forderte bekanntlich zwischen 25 und 50 Millionen Tote (bei einer Weltpopulation von 1.8 Mrd. Menschen). Die Zahl der an COVID-19 verstorbenen Menschen beträgt demgegenüber weniger als 0.5 Millionen (bei einer aktuellen Gesamtpopulation von bald 8 Mrd. Menschen). Zudem ist bekannt, dass die Spanische Grippe besonders die Bevölkerung im mittleren Alter dahinraffte, COVID-19 dagegen primär nur betagte Personen oder solche mit besonderen Vorerkrankungen.

Die Voraussagen zur Sterblichkeit seitens der WHO, der Johns Hopkins University und des Robert Koch Instituts, auf die der Bundesrat sich gestützt hat, haben sich bis zum Dreissigfachen als überzogen erwiesen. Das steht heute anhand der verfügbaren Zahlen fest. (Vgl. Roger Köppel, Telegram, https://t.me/uncut_news/12181)

Seit spätestens Mitte April 2020 steht also eindeutig fest, dass das COVID-19-Phänomen in keiner Weise als „Worst Case Pandemie“ im Sinne der Botschaft zum Epidemiengesetz betrachtet werden kann. Insbesondere wurde schnell klar, dass die erschreckenden Bilder aus Italien auf die Schweiz nicht zutreffen würden.

- Die Krankenhäuser in Norditalien sind auch in anderen Jahren jeweils zur Grippezeit überlastet. Ein beträchtlicher Teil des Ansturms auf die Krankenhäuser in Norditalien war in dieser Saison der Angst vor einem neuen unbekannten Virus geschuldet.
- Die Überlastung der Krematorien in Norditalien war lokal beschränkt auf die Gebiete, die mit starken Einschränkungen belegt wurden. Diese Überlastungen waren massgeblich eine Folge der auferlegten Massnahmen, welche die in Italien überwiegend übliche Erdbestattung maximal erschwerte und persönliches Abschiednehmen verunmöglichten.
- Bereits in einer Studie des *European Centre for Disease Prevention and Control* aus dem Jahre 2018 war nachgewiesen worden, dass Italien innerhalb Europas einen Spitzenplatz bezüglich tödlicher multiresistenter Keime belegt.
- Die Strukturen der Gesundheitssysteme unterscheiden sich zwischen den Ländern sehr stark. Die Überflutung der Spitäler, wie sie in Italien, Frankreich und Spanien auftrat, konnte in der Schweiz zu keinem Zeitpunkt beobachtet werden.
- In der Schweiz wurden die empirischen Daten aus Italien schnell bestätigt: Der weitaus überwiegende Teil der Personen, bei denen beim Tod eine Covid-19 Infektion vorlag, hatten mindestens eine schwere Vorerkrankung (Gemäss täglichen Berichten des BAG waren dies in der Schweiz 97%). Entsprechende Daten aus Italien standen bereits per Ende März zur Verfügung.

1 Im Sinne der Botschaft des Bundesrates zum EpG vom 3. Dezember 2010, S. 363.

- Das Altersmuster der Personen, bei denen beim Tod eine Covid-19 Infektion vorlag, gleicht dem Altersmuster der verstorbenen vor dem Auftreten der Covid-19 Epidemie (Gemäss Bericht des BAG vom 20.06.2020 lag der Altersmedian bei 84 Jahren, also geringfügig höher als die allgemeine Lebenserwartung in der Schweiz. Entsprechende Daten aus Italien standen per Ende März zur Verfügung).

Aus all diesen Gründen ist es nun - nach über 6 Monaten Erfahrung mit COVID-19 und reichlich vorhandenem empirischen Datenmaterial – in keiner Weise erkennbar, warum es noch immer notwendig sein soll, mittels COVID-19-Gesetz dem Bundesrat weiterhin besondere Kompetenzen einzuräumen im Bereich von Art. 6 und sogar Art. 7 EpG. Der Bundesrat belegt im Erläuternden Bericht in keiner Weise, welche erhebliche Bedrohung für die öffentliche Gesundheit durch COVID-19 ganz genau ausgeht, welche das vorliegende Gesetz zwingend erforderlich machen würde.

Generell hat es der Bundesrat versäumt, die besondere Gefährlichkeit von COVID-19 für die öffentliche Gesundheit der Bevölkerung in der Schweiz nachzuweisen. Zu diesem Nachweis wäre der Bundesrat aber gemäss Epidemiengesetz (s. auch Botschaft zum Epidemiengesetz, S. 385) und gemäss Bundesverfassung (Art. 36 BV) von Anfang an klar verpflichtet gewesen. Wissenschaftlich breit abgestützte empirische Daten, welche die (qualitativ und quantitativ) erhebliche Bedrohung der öffentlichen Gesundheit belegen, fehlen bis heute. Obduktionen wurden so gut wie gar keine vorgenommen, wodurch man die Wirkungsweise und die Letalität von COVID-19 im Einzelfall hätte feststellen können.

Aus all diesen Gründen besteht für diesen Erlass, soweit er die Bekämpfung von COVID-19-bezweckt, keine Notwendigkeit. Mit dem geltenden Epidemiengesetz steht dem Bundesrat und den Kantonen eine ausreichende gesetzliche Grundlage zur Verfügung, um mit dem Phänomen COVID-19 adäquat fertig zu werden.

Sollte aber wider Erwarten eine Situation eintreten, in welcher die öffentliche Gesundheit tatsächlich in erheblicher, besonderer Weise gefährdet wäre, stünden dem Bundesrat die bekannten Rechtsgrundlagen zur Verfügung (Art. 6 EpG; bei nachgewiesenem Bedarf allenfalls auch auf Art. 7 EpG und Art. 185 Abs. 3 BV). Davon sind wir heute aber weiter entfernt denn je.

3.) Zu Schlussfolgerung 3

Mängel, welche verfassungsmässige Rechte und Grundsätze (insbesondere das Legalitäts- und Verhältnismässigkeitsprinzip) verletzen

Der Entwurf zum Covid-19 Gesetz enthält Artikel, die bewährte Garantien der Bundesverfassung über Bord werfen. Aus diesem Grund ist auf das geplante Gesetz in seiner jetzigen Form nicht einzutreten. Sollte trotz der schwerwiegenden rechtsstaatlichen Mängel eine inhaltliche Beratung erfolgen, müssen diese Artikel dringend entfernt oder angepasst werden.

Zu streichende Teile: Folgende Artikel und Absätze schätze ich aus verfassungsrechtlichen Überlegungen als sehr problematisch ein, weshalb sie zu streichen sind:

- **Art. 2 Abs. 3 lit. g** betr. Ausnahmen von den Bestimmungen über die Einfuhr von Heilmitteln:
Soweit diese neue Regelung im Resultat dazu führt, dass Heilmittel auf den Schweizer Markt gelangen können, welche die üblichen Zulassungsvoraussetzungen für in der Schweiz hergestellte Heilmittel nicht erfüllen, ist diese Bestimmung zu streichen (s. auch unser Kommentar zu den Bestimmungen Art. 2 Abs. 3 lit. h und i; unten).

- **Art. 2 Abs. 3 lit. h** betr. Ausnahmen von der Swissmedic-Bewilligungspflicht:

Die Gesundheitsversorgung in der Schweiz ist im internationalen Vergleich auf sehr hohem Niveau. Diese besondere Qualität basiert auf sehr gut qualifiziertem Personal und auf qualitativ und quantitativ hochstehender Spitalinfrastruktur.

Die Phase des Lock-Down hat bewiesen, dass zu jedem Zeitpunkt ausreichend qualifiziertes Personal und ausreichend Notfallkapazitäten zur Verfügung standen. Eine gewisse zusätzliche Belastung während dieser Phase resultierte aus häufigen Umstellungen in den Konzepten, Sicherheitsanforderungen und Abläufen - nicht aber aus einem erhöhten Personalausfall oder aus einem Ansturm durch Patienten.

Über die gesamte Schweiz betrachtet erlitten die Krankenhäuser und praktisch sämtliche Arztpraxen in der Schweiz vor allem einen enormen finanziellen Schaden aufgrund der vom Bundesrat verhängten Behandlungsverbote und des massiven Nachfrageeinbruchs.

Aufgrund dieser Erfahrungswerte besteht daher selbst bei einer zweiten Welle keine Notwendigkeit, die Bewilligungspflicht seitens Swissmedic für bestimmte Tätigkeiten aufzuheben. Sollte die Situation wider Erwarten nachweislich und deutlich aus dem Ruder laufen, hätte der Bundesrat noch immer die Handlungsmöglichkeit, die notwendigen Anordnungen zeitnah direkt gestützt auf Art. 185 Abs. 3 BV zu erlassen.

- **Art. 2 Abs. 3 lit. i** betr. Lockerung von Zulassungskriterien für Arzneimittel:

Bewilligungspflicht und Zulassungskriterien für Arzneimittel bezwecken, den Gesundheitsschutz der einheimischen Bevölkerung vor risikobehafteten Produkten sicherzustellen. Die vorliegende Bestimmung würde den Bundesrat ermächtigen, je nach Lage (und je nachdem, welche Berichterstattung in den Medien gerade vorherrscht), die hohen schweizerischen Standards zu senken. Dies wäre mit dem verfassungsrechtlichen Schutzauftrag an den Bund gegenüber der öffentlichen Gesundheit gemäss Art. 118 Abs. 1 BV nicht vereinbar. Die vorgesehene Bestimmung würde darauf hinauslaufen, dass für eine unbegrenzte Zahl von Personen in der Schweiz der Schutz ihrer persönlichen Unversehrtheit nach dem üblichen Standard von Art. 10 Abs. 2 i.V.m. Art. 36 BV nicht mehr gewährleistet wäre.

Im Worst Case könnte dies auch zur Folge haben, dass Impfstoffe, welche allenfalls noch nicht ausreichend auf ihre gesundheitliche Unbedenklichkeit geprüft wurden oder sogar in die Erbsubstanz eingreifen, ohne gerichtliche Überprüfung für bestimmte Personengruppen (in Verbindung mit Art. 6 Abs. 2 lit. d EpG) für obligatorisch erklärt werden könnten. Dazu könnte es kommen, obwohl Impfungen und insbesondere die Veränderung der menschlichen Erbsubstanz als ein **Eingriff in den Kerngehalt der körperlichen Unversehrtheit** zu betrachten wären (im Sinne von Art. 10 Abs. 2 in Verbindung mit Art. 36 Abs. 4 BV).

- **Art. 2 Abs. 3 lit. j** betr. pauschale Lockerung der Sicherheitsvorkehrungen für alle Medizinprodukte:

Diese ist aus demselben Grund klar abzulehnen wie die Bestimmung zuvor. Die Bestimmungen über die Konformitätsbewertung von Medizinprodukten bezwecken gerade, den Gesundheitsschutz der einheimischen Bevölkerung vor risikobehafteten ausländischen Arzneimittelprodukten sicherzustellen. Die vorliegende Bestimmung würde den Bundesrat ermächtigen, je nach Lage (und je nachdem, welche Berichterstattung in den Medien gerade vorherrscht), die hohen schweizerischen Standards fallen zu lassen. Dies wäre mit dem Schutzauftrag des Bundes gegenüber der körperlichen Unversehrtheit der Bevölkerung gemäss Art. 118 Abs. 1 BV nicht vereinbar.

Im Übrigen droht der gleiche Worst Case, der vorstehend zu Art. 2 Abs. 3 lit. i beschrieben wurde.

- **Art. 2 Abs. 6** betreffend Schutz besonders gefährdeter Personen

Der Bedarf an einer schweizweit einheitlichen Regelung ist nicht ausreichend nachgewiesen. Es gibt keinen Grund, von der föderalen Ordnung und der grundsätzlichen Zuständigkeit der Kantone abzuweichen. Das Prinzip der Selbstverantwortung und der Menschenwürde (gerade bei älteren Personen) muss gewahrt bleiben. So ist es etwa von vornherein verfehlt, alle Menschen über 65 Jahre als besonders gefährdete Personen zu betrachten, wie das im Erläuternden Bericht geschieht. Die vorgeschlagene Regelung ist ein nicht gerechtfertigter Eingriff in die Wirtschaftsfreiheit und das Recht jedes Arbeitgebers, die für seinen Geschäftsbetrieb sinnvollen Massnahmen zum Gesundheitsschutz der von ihm beschäftigten Personen vorzusehen (Fürsorgepflicht des Arbeitgebers). In vielen Fällen wird eine pauschale Regelung den individuellen Verhältnissen nicht ausreichend Rechnung tragen und sich damit als unverhältnismässig erweisen. Aus diesem Grund ist dieser Absatz zu streichen.

- **Art. 8** betr. Finanzielle Unterstützung der Medien:

Die starke finanzielle Unterstützung der grossen schweizerischen Medienhäuser auf der Basis der COVID-19 Verordnungen hat dazu geführt, dass die sog. vierte Macht im Staat so gut wie ausschliesslich die Sicht des Bundesrates transportierte.

Abweichende wissenschaftliche Meinungen zum Phänomen COVID-19 und zum Umgang damit (geäussert beispielsweise von den Professoren Bakhdi, Streeck, Püschel oder Dr. Wodarg) werden bis heute vollständig ausgeblendet. Personen, welche in der Öffentlichkeit eine vom Bundesrat abweichende Meinung vertreten, werden entweder ignoriert oder als verrückt bis gefährlich dargestellt. Viele Medien haben sich durch die starken Bundesgelder zu einer Berichterstattung hinreissen lassen, welche unter der Perspektive von **Art. 258 StGB** (Schreckung der Bevölkerung) im höchsten Mass problematisch ist und im Einzelfall vermutlich einschlägig war.

Diese von den Medien getriebene Entwicklung betrachte ich als eine echte Gefahr für unsere Demokratie. **Aus diesem Grund sind die Massnahmen im Medienbereich im Zusammenhang mit Covid-19 gemäss Art.8 der Vorlage (sowie bei jeder weiteren Epidemie) ersatzlos abzulehnen.**

Sollte der Bundesrat über eine Medienförderung nachdenken wollen, müsste der erste Gedanke einem **Qualitätsmonitoring** gelten. Dieses müsste von einer unabhängigen und vom Volk gewählten Stelle überwacht werden. Wie sich in den letzten Monaten eindrücklich gezeigt hat, ist eine Finanzierung durch den Bund als Mittel denkbar ungeeignet, um eine qualitativ hochwertige und unabhängige Berichterstattung zu sichern.

- **Art. 11** betr. Aufstellung neuer Straftatbestände:

Art. 123 Abs. 1 BV erklärt das Strafrecht zur Bundessache und Art. 1 StGB statuiert den Satz „Keine Strafe ohne Gesetz“, welcher seit dem Alten Rom gilt (Nulla poena sine lege). Dieser Grundsatz erfordert gemäss einhelliger Lehre ein Gesetz im formellen Sinn und ist auch in Art. 7 EMRK verankert. Eine blosser Verordnung des Bundesrates reicht hier keinesfalls aus.

Die Eidgenössischen Räte sind daher nicht befugt, dem Bundesrat die Ermächtigung zur Begründung neuer Straftatbestände zu übertragen. Wenn der Bundesrat aber strafbedrohte Massnahmen erlassen darf, kann er völlig neue Straftatbestände schaffen (bisher schon zum Beispiel „Menschenansammlung“, „Teilnahme an Veranstaltungen“ und ähnliches), welche sich durch ganz neue, zudem unbestimmte Tatbestandsmerkmale definieren. Diese Vorschrift verstösst folglich eindeutig gegen Art. 1 StGB und gegen Art. 7 EMRK. Art. 11 des Entwurfes ist damit verfassungs- und völkerrechtswidrig und deshalb ersatzlos zu streichen.

Zusammenfassung der Feststellungen zum Entwurf des Covid-19 Gesetz, im Falle einer inhaltlichen Beratung:

Das Gesetz beinhaltet Teile, die verfassungswidrig sind und für unser Gesundheitssystem, für unsere Wirtschaft und allenfalls auch für die betroffenen Menschen unverhältnismässig negative Auswirkungen haben. Darum bitte ich darum, die Art. 2 Abs. 3 lit. g bis j und Art. 2 Abs. 6 sowie Art. 8 und 11 des Entwurfs ersatzlos zu streichen.

Eingereicht von: Valentin Henz, Salinenstrasse 76, 4310 Rheinfelden

Ort: 4310 Rheinfelden

Datum: 10. Juli 2020

Unterschrift:

A handwritten signature in blue ink, consisting of stylized initials and a long horizontal stroke.

Einschreiben
Bundeskanzlei
Rechtsdienst
3003 Bern
recht@bk.admin.ch

Vernehmlassung Entwurf «Covid-19-Gesetz»
Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren

Gestützt auf Art. 4 des «Bundesgesetzes über das Vernehmlassungsverfahren»¹ teile ich Ihnen meine Überlegungen zum Entwurf des «Bundesgesetzes über die gesetzlichen Grundlagen für Verordnungen des Bundesrates zur Bewältigung der Covid-19-Epidemie»² mit, zu dem am 19. Juni die Vernehmlassung eröffnet wurde.

1. Eine Rechtsgrundlage für Notrecht zur Bekämpfung von Covid-19 besteht nicht.

Rechtsgrundlagen der Covid-19-Verordnungen, die der Bundesrat im März erlassen hat, ist die Erklärung der «ausserordentlichen Lage» gemäss Art. 7 des Epidemiengesetzes³ und Art. 185, Abs. 3 der Bundesverfassung,⁴ der dem Bundesrat die Kompetenz erteilt, befristete Verordnungen und Verfügungen zu erlassen, «um eingetretenen oder unmittelbar drohenden schweren Störungen der öffentlichen Ordnung oder der inneren oder äusseren Sicherheit zu begegnen.»

Die «ausserordentliche Lage» ist weder in der Verfassung noch in der Gesetzessammlung oder durch ein Gerichtsurteil definiert. Die präziseste Bezeichnung findet sich im Glossar der Botschaft vom 3.

¹ <https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/20032737/index.html#a4>

² <https://www.news.admin.ch/newsd/message/attachments/61792.pdf>

³ <https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/20071012/index.html#a7>

⁴ <https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/19995395/index.html#a185>

Dezember 2010 zum Epidemiengesetz (S. 452)⁵: «ausserordentliche Lage: siehe Artikel 7 E-EpG.

Beispiel: Worst-Case-Pandemie (analog Spanische Grippe 1918)».

Dass es sich bei Covid-19 nicht um eine Worst Case-Pandemie handelt, ist unbestritten. Wie in anderen Ländern auch, setzte der Lockdown auch in der Schweiz erst ein, als die Ausbreitung bereits rückläufig war. Mit knapp 1700 Covid-19 zugeordneten Todesopfern liegt die Pandemie weit unter den Opfern der Grippewelle von 2015, die gemäss Todesursachenstatistik bei 2500 liegt.⁶

Während die Medien zu Beginn der Pandemie noch von einem Ereignis von der Grössenordnung der spanischen Grippe sprachen, stützten die Zahlen zu keinem Zeitpunkt der Entwicklung diesen Befund. Es gibt denn auch keine Rechtsgrundlage, notrechtliche Verordnungen für eine ausserordentliche Lage, die sich einzig und ausdrücklich auf ein Worst-Case-Szenario in der Art der Spanischen Grippe bezieht, zu verlängern.

2. Ein Impfblogatorium mit nicht abschliessend geprüften pharmazeutischen Produkten ist völkerrechtlich verboten.

Art. 7 des «Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte»⁷, in der Schweiz in Kraft getreten am 18. September 1992, schreibt u.a. fest, «niemand [dürfe] ohne seine freiwillige Zustimmung medizinischen oder wissenschaftlichen Versuchen unterworfen werden». Nachdem das Covid-19-Gesetz den Bundesrat in Art. 2 Abs. 3, lit. i ermächtigt, «Ausnahmen von der Zulassungspflicht für Arzneimittel» vorzusehen, ist davon auszugehen, dass Impfstoffe vor Abschluss der normalerweise vorgeschriebenen wissenschaftlichen Prüfung in Verkehr gebracht oder sogar obligatorisch erklärt werden. Sie befinden sich gewissermassen in der Schlussphase der medizinischen und wissenschaftlichen Versuche und müssen deshalb explizit von einem Obligatorium ausgeschlossen werden. Ein Ausschluss nicht standardgemäss geprüfter Impfstoffe aus einem möglichen Obligatorium ist auch für den Schutz der körperlichen Unversehrtheit gemäss BV Art. 10, Abs. 2⁸ angezeigt.

3. Die Dringlichkeit des Covid-19-Gesetzes ist nicht erforderlich.

⁵ <https://www.admin.ch/opc/de/federal-gazette/2011/311.pdf>

⁶ <https://www.bfs.admin.ch/bfs/de/home/statistiken/kataloge-datenbanken/medienmitteilungen.assetdetail.3742835.html>

⁷ <https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/19660262/index.html#a7>

⁸ <https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/19995395/index.html#a10>

Wie dargelegt, kann einem allfälligen Wiederaufflammen der Pandemie auch ohne Verlängerung des Notrechts begegnet werden. Der Bundesrat kann aufgrund der bestehenden Rechtsgrundlagen, falls erforderlich, nach Ablauf der geltenden Covid-19-Verordnungen, einfach neue, wiederum befristete, erlassen. Es besteht demnach auch kein Anlass, dem Gesetzesentwurf die Dringlichkeit zu verleihen. Diese unnötige Klausel beseitigt unnötigerweise die aufschiebende Wirkung eines Referendums und erzeugt den Eindruck, der Bundesrat wolle das Krisenmanagement gegen den Souverän durchführen. Dabei erfordert die Bewältigung einer Krise nicht nur notrechtliche Kompetenzen (über die der Bundesrat bereits verfügt), sondern auch eine Zusammenarbeit zwischen Regierung und Bevölkerung, ganz besonders in einem direktdemokratischen Land wie der Schweiz. Diese Zusammenarbeit wird durch den ungerechtfertigten Status der Dringlichkeit des Covid-19-Gesetzes und der daraus folgenden Behinderung der Volksrechte entscheidend in Frage gestellt.

4. Umfassende Ermächtigung des Bundesrates ist unbegründet.

Das Covid-19-Gesetz regelt nicht nur die direkte Bekämpfung der Pandemie (Primärmassnahmen), sondern auch «Massnahmen zur Bewältigung von Folgeproblemen, die sich erst durch die Ergreifung der Massnahmen nach dem Epidemien-Gesetz ergeben», sog. «Sekundärmassnahmen». Für solche grösstenteils vorhersehbaren Massnahmen besteht keine explizite Dringlichkeit. Sie können auch ohne Sondervollmachten auf ordentlichem parlamentarischem Weg eingebracht werden, z.B. in Form des einfachen Bundesbeschlusses nach Art. 163 BV.

Fazit

Die historische Erfahrung mit notrechtlichen Massnahmen zeigt, dass die Rückkehr zu normalen demokratischen Abläufen – aus welchen Gründen auch immer – schwierig ist.

Von 1930 bis 1945 haben Bundesrat und Parlament das dringliche Bundesrecht oft und nicht immer gerechtfertigt eingesetzt. Und es brauchte nicht weniger als sieben Volksinitiativen (die alle von Bundesrat und Parlament abgelehnt wurden), bis 1952 die direkte Demokratie wiederhergestellt wurde.⁹

⁹. David Eugster: Das Vollmachtenregime in der Schweiz
https://www.swissinfo.ch/ger/direktedemokratie/vollmachtenregime-schweiz_als-die-schweiz-dem-bundesrat-die-lust-am-autoritaeren-regieren-austrieb/45203984
und Historisches Lexikon der Schweiz: Vollmachtenregime, <https://hls-dhs-dss.ch/de/articles/010094/2013-08-26/>

Der Souverän der Schweizerischen Eidgenossenschaft sind die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger, wobei die Verfassung so ausgelegt ist, dass Minderheiten – nicht nur sprachliche, sondern auch kulturelle und ideelle – durch ein gewisses, allerdings nicht eindeutig durchformuliertes Konsensprinzip geschützt werden. Es kann also nicht sein, dass eine Mehrheit Verfassungsänderungen oder Gesetze beschliesst, die für Minderheiten als absolut unannehmbar gelten.

Der Schutz der unveräusserlichen Grundrechte, die von der Gesetzesvorlage tangiert werden, misst sich also an den ideellen, kulturellen und politischen Minderheiten, zu deren Schutz sie überhaupt bestehen. Ohne diesen Schutz verkommt die Demokratie eidgenössischer Prägung zu einer Diktatur der Mehrheit. Nicht umsonst ist die Freiheit der erste Zweck des Bundes, den die Verfassung nennt, noch vor Demokratie, Unabhängigkeit und Frieden (siehe Präambel¹⁰). Ohne ein substanzielles Mass an Freiheit ist Demokratie unmöglich.

Als Stimmbürger und Teil des Souveräns wünscht man sich klare Gesetze mit stringenten Begriffen und unter Berücksichtigung des Grundsatzes, dass die Regierung im Auftrag des Volkes handelt und nicht im Auftrag von sich selber.

Das vorgeschlagene Covid-19-Gesetz entspricht diesen Grundsätzen in keiner Weise. Es ist deshalb abzulehnen oder in Bezug auf das Legalitätsprinzip, die Verhältnismässigkeit und der rechtswirksamen medizinischen Begriffe nachzubessern.

Zürich, 10. Juli 2020



Dr. Harald Bregy

¹⁰ <https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/19995395/index.html#ani1>

Tina Schlegel
Lehrerin und Logopädin
Güeterstalstrasse 19
8133 Esslingen

Bundeskanzlei
Rechtsdienst
3003 Bern
recht@bk.admin.ch

Esslingen, 10. Juli 2020

Vernehmlassung Entwurf «Covid-19-Gesetz» Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren

Gestützt auf Art. 4 des «Bundesgesetzes über das Vernehmlassungsverfahren»¹ teile ich Ihnen meine Überlegungen zum Entwurf des «Bundesgesetzes über die gesetzlichen Grundlagen für Verordnungen des Bundesrates zur Bewältigung der Covid-19-Epidemie»² mit, zu dem am 19. Juni die Vernehmlassung eröffnet wurde.

1. Eine Rechtsgrundlage für Notrecht zur Bekämpfung von Covid-19 besteht nicht.

Rechtsgrundlagen der Covid-19-Verordnungen, die der Bundesrat im März erlassen hat, ist die Erklärung der «ausserordentlichen Lage» gemäss Art. 7 des Epidemiengesetzes³ und Art. 185, Abs. 3 der Bundesverfassung,⁴ der dem Bundesrat die Kompetenz erteilt, befristete Verordnungen und Verfügungen zu erlassen, «um eingetretenen oder unmittelbar drohenden schweren Störungen der öffentlichen Ordnung oder der inneren oder äusseren Sicherheit zu begegnen.»

Die «ausserordentliche Lage» ist weder in der Verfassung noch in der Gesetzessammlung oder durch ein Gerichtsurteil definiert. Die präziseste Bezeichnung findet sich im Glossar der Botschaft vom 3. Dezember 2010 zum Epidemiengesetz (S. 452)⁵: «ausserordentliche Lage: siehe Artikel 7 EpG. Beispiel: Worst-Case-Pandemie (analog Spanische Grippe 1918)».

Dass es sich bei Covid-19 nicht um eine Worst Case-Pandemie handelt, ist unbestritten. Wie in anderen Ländern auch, setzte der Lockdown auch in der Schweiz erst ein, als die Ausbreitung bereits rückläufig war. Mit knapp 1700 Covid-19 zugeordneten Todesopfern liegt die Pandemie weit unter den Opfern der Grippewelle von 2015, die gemäss Todesursachenstatistik bei 2500 liegt.⁶

Während die Medien zu Beginn der Pandemie noch von einem Ereignis von der Grössenordnung der spanischen Grippe sprachen, stützten die Zahlen zu keinem Zeitpunkt der Entwicklung diesen Befund.

1 <https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/20032737/index.html#a4>

2 <https://www.newsd.admin.ch/newsd/message/attachments/61792.pdf>

3 <https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/20071012/index.html#a7>

4 <https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/19995395/index.html#a185>

5 <https://www.admin.ch/opc/de/federal-gazette/2011/311.pdf>

6 <https://www.bfs.admin.ch/bfs/de/home/statistiken/kataloge-datenbanken/medienmitteilungen.assetdetail.3742835.html>

Es gibt denn auch keine Rechtsgrundlage, notrechtliche Verordnungen für eine ausserordentliche Lage, die sich einzig und ausdrücklich auf ein Worst-Case-Szenario in der Art der Spanischen Grippe bezieht, zu verlängern.

2. Sämtliche Ziele der Covid-19-Verordnung sind erreicht

Zweck der COVID-19-Verordnung 2 gemäss Art. 1⁷ ist:

- «a. die Verbreitung des Coronavirus (COVID-19) in der Schweiz zu verhindern oder einzudämmen;
- b. die Häufigkeit von Übertragungen zu reduzieren, Übertragungsketten zu unterbrechen und lokale Ausbrüche zu verhindern oder einzudämmen;
- c. besonders gefährdete Personen zu schützen;
- d. die Kapazitäten der Schweiz zur Bewältigung der Epidemie sicherzustellen, insbesondere zur Aufrechterhaltung der Bedingungen für eine ausreichende Versorgung der Bevölkerung mit Pflege und Heilmitteln.»

Die vollständige Ausrottung eines Virus kann vom Gesetzgeber nicht gemeint sein. Der Anteil der Testpositiven unter den insgesamt Getesteten pendelt seit Ende Mai zwischen 0,42 und 0,78 Prozent. Die Erhöhung der «Fallzahlen» geht allein auf die gesteigerte Testtätigkeit zurück – die höchste seit Beginn der Pandemie. (Seit anfangs Juli meldet das BAG die Anzahl Tests allerdings nicht mehr).

Zwischen dem 1. Mai und dem 6. Juli wurden gemäss Angaben des BAG gerade noch 95 Personen wegen oder mit Covid-19 hospitalisiert.⁸ Das entspricht einem Anteil von 0,22 Prozent aller Hospitalisierungen, die in einer neunwöchigen Periode normalerweise anfallen (Basis 2018, Bundesamt für Statistik⁹). Seit dem 1. Mai verstarben 118 Personen mit oder an Covid-19. Das sind 1,0 Prozent aller Todesfälle, die in neun Wochen durchschnittlich anfallen (2019, Bundesamt für Statistik¹⁰). Für jeden ordnungspolitischen Zweck muss gelten: Die Pandemie ist überwunden.

3. Die Veränderung der notrechtlichen Verordnungen als Gesetz ist ordnungspolitisch unnötig, auch nicht zur Bekämpfung eines Wiederaufflammens der Pandemie.

Der Bundesrat hat die Pandemie mit befristeten, auf Notrecht basierenden Verordnungen bewältigt. Auch wenn die Verordnungen wie vorgeschrieben Mitte September auslaufen, kann er ein Wiederaufflammen der Pandemie jederzeit wieder mit neuen, den aktuellen Verhältnisse angepassten notrechtlichen Verordnungen angehen. Dies erfordert keine neue gesetzliche Grundlage. Dies bestätigt auch der Bundesrat auf Seite 6 der Erläuterungen zum Covid-19 ausdrücklich.¹¹

4. Die Hochrechnungen betreffend einer Fortsetzung der Pandemie in Form einer «zweiten Welle» sind nachweislich falsch.

7 <https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/20200744/index.html#a1>

8 https://www.bag.admin.ch/dam/bag/de/dokumente/mt/k-und-i/aktuelle-ausbrueche-pandemien/2019-nCoV/covid-19-datengrundlage-lagebericht.xlsx.download.xlsx/200325_Datengrundlage_Grafiken_COVID-19-Bericht.xlsx

9 <https://www.bfs.admin.ch/bfs/de/home/statistiken/gesundheit/gesundheitswesen/spitaeler/patienten-hospitalisierungen.html>

10 <https://www.bfs.admin.ch/bfs/de/home/statistiken/bevoelkerung/geburten-todesfaelle/todesfaelle.html>

11 <https://www.newsd.admin.ch/newsd/message/attachments/61823.pdf>

Eine «zweite Welle» wird vom Bundesrat nicht explizit als Grund für die Verlängerung des Notrechts genannt, sondern nur angedeutet: «Kann einer ... neuen Situation (z. B. bei einer <zweiten Welle> der Epidemie) nicht anders als durch bundesrätliches Verordnungsrecht begegnet werden, ...» (a.a.O.). Trotzdem geht aus der Vorlage des Bundesrates unmissverständlich und eindeutig hervor, dass er mit einer Fortdauer der Epidemie rechnet. Nur deshalb kann er die Verlängerung seiner notrechtlichen Kompetenzen beantragen. Zur Diskussion steht damit die Plausibilität einer zweiten Welle. Dazu wurde von einer bundeseigenen Institution, der Ecole polytechnique fédérale de Lausanne (EPFL) im April 2020 durch ein Mitglied der bundesrätlichen «Swiss national Covid-19 Task Force», Prof. Fellay, die Studie «Switzerland COVID-19 Scenario Report»¹² angefertigt. Sie rechnet für diesen Sommer mit 5000 bis 20'000 Corona-Toten – bis zu zwölf Mal mehr als während der Hauptwelle. Prof. Fellay ging von zwei Annahmen aus, die sich schon damals als falsch erwiesen.

Zum einen unterliegen gemäss seiner Studie alle Infizierten demselben Risiko einer Hospitalisierung. Man wusste aber schon im April, dass 50 bis 80 Prozent der Infizierten keinerlei Symptome haben. Zum andern haben Prof. Fellays Hochrechnung zufolge alle Altersgruppen dieselbe Sterbewahrscheinlichkeit. Schon damals war wissenschaftlich unbestritten, dass alte Menschen mit Vorerkrankungen den allergrössten Teil der Todesopfer ausmachen. Die Tatsache, dass Prof. Fellay trotz dieser eklatanten Mängel einer politik-bestimmenden Studie Mitglied der «Swiss national Covid-19 Task Force» bleibt, zeigt, dass der Bundesrat auf seine Beratung zu zählen gewillt ist und sich damit einem erheblichen Risiko einer Fehleinschätzung aussetzt. Keinesfalls darf der Gesetzgeber einer Vorlage zustimmen, die der Abwehr einer unwissenschaftlich hochgerechneten Gefahr dient. Er geht sonst ein grosses Risiko ein, mit den notrechtlichen Massnahmen weit mehr Schaden anzurichten, als er mit ihnen verhindern kann.

5. Keine Verlängerung des Notrechts ohne Überprüfung seiner Wirksamkeit.

Gemäss Art. 170 BV¹³ sorgt die Bundesversammlung dafür, «dass die Massnahmen des Bundes auf ihre Wirksamkeit überprüft werden». Dies muss insbesondere für Massnahmen im Zusammenhang mit einem Ereignis gelten, das nach übereinstimmender Einschätzung das Folgenreichste seit dem zweiten Weltkrieg ist. Nun haben aber die Geschäftsprüfungskommissionen die Beratung über die vom Bundesrat getroffenen Massnahmen auf den August verschoben. Mit dem Covid-19-Gesetz liegt also ein Entwurf für die Verlängerung nicht überprüfter Massnahmen vor, wie es eigentlich die Bundesverfassung fordert. Eine Überprüfung, auch der Verhältnismässigkeit fällt umso schwerer, als der Bundesrat für das Gesetz die Dringlichkeit beantragt und die Vernehmlassungszeit von drei Monaten auf drei Wochen verkürzt hat. Vor einer Verlängerung der notrechtlichen Grundlagen ist die Wirksamkeit der darin geregelten Massnahmen durch die Bundesversammlung zu überprüfen.

6. Die Institutionen des vorgeschlagenen Covid-19-Gesetzes entsprechen nicht den gesetzlichen Erfordernissen.

Gemäss Art. 54 Epidemiengesetzes¹⁴ schaffen Bund und Kantone «ein Organ zur Förderung der Zusammenarbeit», u.a. zur «Unterstützung des Einsatzorgans des Bundes bei der Bewältigung von besonderen oder ausserordentlichen Lagen» (Abs. 3, lit. e). Ein solches Organ wurde nicht eingesetzt und ist im Covid-19-Gesetz, das sich ausdrücklich auf das Epidemiengesetz stützt, auch nicht

¹² <https://jcbblemai.github.io>

¹³ <https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/19995395/index.html#a170>

¹⁴ <https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/20071012/index.html#a54>

vorgesehen. Die Ereignisse der letzten Monate zeigen deutlich, dass dieser Mangel an gesetzgeberischer Präzision zu realen Konsequenzen in der Zusammenarbeit zwischen Bund und Kantonen sowie unter den Kantonen führt. Eine Vorlage ohne Erfüllung der gesetzlichen Vorlagen darf nicht angenommen werden.

7. Unklare Regelung der Impfpflicht

Gemäss Art. 22 des Epidemiengesetzes¹⁵ sind es die Kantone und nicht der Bund, die «Impfungen von gefährdeten Bevölkerungsgruppen, von besonders exponierten Personen und von Personen, die bestimmte Tätigkeiten ausüben, für obligatorisch erklären, sofern eine erhebliche Gefahr besteht».

Art. 6 des Epidemiengesetzes¹⁶ (besondere Lage) gibt dem Bundesrat die Möglichkeit, selber solche Impfungen verpflichtend anzuordnen, aber immer noch unter Beschränkung auf gefährdete Bevölkerungsgruppen oder besonders exponierte Personen.

Das Covid-19-Gesetz hebt diese Einschränkung nicht explizit auf, hält in Art. 2, Abs. 1 jedoch fest, der Bundesrat könne «Massnahmen zur Verminderung des Übertragungsrisikos und zur Bekämpfung der durch das Coronavirus verursachten Krankheit (Covid-19) anordnen. Er hört dabei die Kantone an.» Darunter würde auch ein Impfblogatorium fallen, wie der Bundesrat auf Seite 10 der Erläuterungen ausdrücklich festhält. Der von einem Impfblogatorium betroffene Personenkreis würde dann nach einfacher Anhörung der Kantone, aber ohne Entscheid des ursprünglichen Gesetzgebers – der Bundesversammlung – an den Bundesrat übergehen. Es widerspricht dem Legalitätsprinzip, den Entscheid einer übergeordneten Instanz, in diesem Fall der Bundesversammlung, durch eine untergeordnete Stelle, den Bundesrat, zu verändern oder aufzuheben. Es ist auch nicht ratsam, in einer besonders strittigen Frage – die seinerzeit zum Referendum gegen das Epidemiengesetz führte – einen Volksentscheid auf Stufe Verwaltung aufzuheben, selbst wenn dies mangels Verfassungsgerichtsbarkeit nicht angefochten werden kann.

Das Covid-19-Gesetz sollte diese wichtige Frage in einer für die allgemeine Bevölkerung verständlichen Sprache klären.

8. Ein Impfblogatorium mit nicht abschliessend geprüften pharmazeutischen Produkten ist völkerrechtlich verboten.

Art. 7 des «Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte»¹⁷, in der Schweiz in Kraft getreten am 18. September 1992, schreibt u.a. fest, «niemand [dürfe] ohne seine freiwillige Zustimmung medizinischen oder wissenschaftlichen Versuchen unterworfen werden». Nachdem das Covid-19-Gesetz den Bundesrat in Art. 2 Abs. 3, lit. i ermächtigt, «Ausnahmen von der Zulassungspflicht für Arzneimittel» vorzusehen, ist davon auszugehen, dass Impfstoffe vor Abschluss der normalerweise vorgeschriebenen wissenschaftlichen Prüfung in Verkehr gebracht oder sogar obligatorisch erklärt werden. Sie befinden sich gewissermassen in der Schlussphase der medizinischen und wissenschaftlichen Versuche und müssen deshalb explizit von einem Obligatorium ausgeschlossen werden. Ein Ausschluss nicht standardgemäss geprüfter Impfstoffe aus einem möglichen Obligatorium ist auch für den Schutz der körperlichen Unversehrtheit gemäss BV Art. 10, Abs. 2¹⁸ angezeigt.

15 <https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/20071012/index.html#a22>

16 <https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/20071012/index.html#a6>

17 <https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/19660262/index.html#a7>

18 <https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/19995395/index.html#a10>

9. Die Dringlichkeit des Covid-19-Gesetzes ist nicht erforderlich.

Wie dargelegt, kann einem allfälligen Wiederaufflammen der Pandemie auch ohne Verlängerung des Notrechts begegnet werden. Der Bundesrat kann aufgrund der bestehenden Rechtsgrundlagen, falls erforderlich, nach Ablauf der geltenden Covid-19-Verordnungen, einfach neue, wiederum befristete, erlassen. Es besteht demnach auch kein Anlass, dem Gesetzesentwurf die Dringlichkeit zu verleihen.

Diese unnötige Klausel beseitigt unnötigerweise die aufschiebende Wirkung eines Referendums und erzeugt den Eindruck, der Bundesrat wolle das Krisenmanagement gegen den Souverän durchführen.

Dabei erfordert die Bewältigung einer Krise nicht nur notrechtliche Kompetenzen (über die der Bundesrat bereits verfügt), sondern auch eine Zusammenarbeit zwischen Regierung und Bevölkerung, ganz besonders in einem direktdemokratischen Land wie der Schweiz. Diese Zusammenarbeit wird durch den ungerechtfertigten Status der Dringlichkeit des Covid-19-Gesetzes und der daraus folgenden Behinderung der Volksrechte entscheidend in Frage gestellt.

10. Umfassende Ermächtigung des Bundesrates ist unbegründet.

Das Covid-19-Gesetz regelt nicht nur die direkte Bekämpfung der Pandemie (Primärmassnahmen), sondern auch «Massnahmen zur Bewältigung von Folgeproblemen, die sich erst durch die Ergreifung der Massnahmen nach dem Epidemien-Gesetz ergeben», sog. «Sekundärmassnahmen». Für solche grösstenteils vorhersehbaren Massnahmen besteht keine explizite Dringlichkeit. Sie können auch ohne Sondervollmachten auf ordentlichem parlamentarischem Weg eingebracht werden, z.B. in Form des einfachen Bundesbeschlusses nach Art. 163 BV.

Fazit

Die historische Erfahrung mit notrechtlichen Massnahmen zeigt, dass die Rückkehr zu normalen demokratischen Abläufen – aus welchen Gründen auch immer – schwierig ist.

Von 1930 bis 1945 haben Bundesrat und Parlament das dringliche Bundesrecht oft und nicht immer gerechtfertigt eingesetzt. Und es brauchte nicht weniger als sieben Volksinitiativen (die alle von Bundesrat und Parlament abgelehnt wurden), bis 1952 die direkte Demokratie wiederhergestellt wurde.¹⁹

Der Verlauf der Pandemie hat auch gezeigt, dass die massgebenden Begriffe und Kriterien mehrmals geändert wurden. War es erst eine überdurchschnittliche Bedrohung für die Gesundheit der gesamten Bevölkerung, ging es später um die Sicherstellung von Intensivkapazitäten, dann um den Reproduktionsfaktor und seit neustem um «Fallzahlen». Hinter diesen verbergen sich aber keine medizinischen Fälle, die eine Behandlung erforderten, sondern Testpositive. Die Hospitalisationen aufgrund von Covid-19 bleiben indes seit Wochen auf Werten um 0,2 Prozent der gesamten stationären Spitaleintritte.

19. David Eugster: Das Vollmachtenregime in der Schweiz https://www.swissinfo.ch/ger/direktedemokratie/vollmachtenregime-schweiz_als-die-schweiz-dem-bundesrat-die-lust-am-autoritaeren-regieren-austrieb/45203984

und Historisches Lexikon der Schweiz: Vollmachtenregime, <https://hls-dhs-dss.ch/de/articles/010094/2013-08-26/>

Der Vorsteher des Departements des Innern hat in der Samstagsrundschau von Radio SRF vom 27. Juni 2020²⁰ zweimal erklärt, die Epidemie bleibe bei uns, bis wir einen Impfstoff hätten. Dies bedeutet eine schleichende Veränderung von Begriffen wie «Epidemie» oder «Krankheitserreger», die in den einschlägigen Gesetzen verwendet werden und rechtswirksam sind.

Ein relevanter Krankheitserreger muss in signifikantem Ausmass eine Krankheit auslösen (gemäss den Henle-Koch-Postulaten) und darf nicht zu einem Ko-Faktor werden, der nur in seltenen Fällen und bei gewissen Begleiterkrankungen zu Symptomen führt, selbst wenn diese schwerwiegend sind. Und eine Epidemie muss eine Seuche mit gravierenden Folgen bleiben und darf nicht mit dem Vorhandensein eines Erregers gleichgesetzt werden, der in einigen Fällen zu Krankheiten führt.

Ansonsten droht die ernstliche Gefahr, dass bereits ein normales virologisches Grundrauschen notrechtliche Massnahmen rechtfertigt, die zu einem «new normal» führen, das sich niemand wünscht und das inkompatibel mit den Grundzügen der direkten Demokratie ist.

Als Stimmbürger und Teil des Souveräns wünscht man sich klare Gesetze mit stringenten Begriffen und unter Berücksichtigung des Grundsatzes, dass die Regierung im Auftrag des Volkes handelt und nicht im Auftrag von sich selber.

Das vorgeschlagene Covid-19-Gesetz entspricht diesen Grundsätzen in keiner Weise. Es ist deshalb abzulehnen oder in Bezug auf das Legalitätsprinzip, die Verhältnismässigkeit und der rechtswirksamen medizinischen Begriffe nachzubessern.

Die vorstehenden Überlegungen entsprechen in Sinn und Geist den Ansichten einer substanziellen Minderheit der Schweizer Bevölkerung. Ihre Meinung wird zwar von den Medien kaum dargestellt. Aber diese Minderheit existiert, sie macht sich grosse Sorgen und sie ist entschlossen, diese unsere Verfassung und die darin festgeschriebenen Grundrechte zu verteidigen. Dazu kommt ein nicht zu unterschätzender Teil einer schweigenden Mehr- oder Minderheit, die sich aus Opportunitätsgründen nicht mehr zu äussern wagt.

Der Souverän der Schweizerischen Eidgenossenschaft sind die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger, wobei die Verfassung so ausgelegt ist, dass Minderheiten – nicht nur sprachliche, sondern auch kulturelle und ideelle – durch ein gewisses, allerdings nicht eindeutig durchformuliertes Konsensprinzip geschützt werden. Es kann also nicht sein, dass eine Mehrheit Verfassungsänderungen oder Gesetze beschliesst, die für Minderheiten als absolut unannehmbar gelten.

Der Schutz der unveräusserlichen Grundrechte, die von der Gesetzesvorlage tangiert werden, misst sich also an den ideellen, kulturellen und politischen Minderheiten, zu deren Schutz sie überhaupt bestehen. Ohne diesen Schutz verkommt die Demokratie eidgenössischer Prägung zu einer Diktatur der Mehrheit. Nicht umsonst ist die Freiheit der erste Zweck des Bundes, den die Verfassung nennt, noch vor Demokratie, Unabhängigkeit und Frieden (siehe Präambel²¹). Ohne ein substanzielles Mass an Freiheit ist Demokratie unmöglich.

gez. Tina Schlegel

20 <https://www.srf.ch/play/radio/popupaudioplayer?id=63abca89-0838-4c35-90be-c54d4e7672bf>

21 <https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/19995395/index.html#ani1>

Elsbeth Hirzel
Wilerstrasse 33
9554 Tägerschen
044 768 30 64
eliza.zita@bluewin.ch

Bundeskanzlei
Rechtsdienst
3003 Bern
recht@bk.admin.ch

Vernehmlassung Entwurf «Covid-19-Gesetz» Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren

Gestützt auf Art. 4 des «Bundesgesetzes über das Vernehmlassungsverfahren»¹ teile ich Ihnen meine Überlegungen zum Entwurf des «Bundesgesetzes über die gesetzlichen Grundlagen für Verordnungen des Bundesrates zur Bewältigung der Covid-19-Epidemie»² mit, zu dem am 19. Juni 2020 die Vernehmlassung eröffnet wurde.

1. Eine Rechtsgrundlage für Notrecht zur Bekämpfung von Covid-19 besteht nicht.

Rechtsgrundlage der Covid-19-Verordnungen, die der Bundesrat im März erlassen hat, ist die Erklärung der «ausserordentlichen Lage» gemäss Art. 7 des Epidemiengesetzes³ und Art. 185, Abs. 3 der Bundesverfassung,⁴ der dem Bundesrat die Kompetenz erteilt, befristete Verordnungen und Verfügungen zu erlassen, «um eingetretenen oder unmittelbar drohenden schweren Störungen der öffentlichen Ordnung oder der inneren oder äusseren Sicherheit zu begegnen.»

Die «ausserordentliche Lage» ist weder in der Verfassung noch in der Gesetzessammlung oder durch ein Gerichtsurteil definiert. Die präziseste Bezeichnung findet sich im Glossar der Botschaft vom 3. Dezember 2010 zum Epidemiengesetz (S. 452)⁵: «ausserordentliche Lage: siehe Artikel 7 E-EpG. Beispiel: Worst-Case-Pandemie (analog Spanische Grippe 1918)». Dass es sich bei Covid-19 nicht um eine Worst Case-Pandemie handelt, ist unbestritten. Wie in anderen Ländern auch, setzte der Lockdown auch in der Schweiz erst ein, als die Ausbreitung

¹ <https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/20032737/index.html#a4>

² <https://www.news.admin.ch/news/message/attachments/61792.pdf>

³ <https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/20071012/index.html#a7>

⁴ <https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/19995395/index.html#a185>

⁵ <https://www.admin.ch/opc/de/federal-gazette/2011/311.pdf>

bereits rückläufig war. Mit knapp 1700 Covid-19 zugeordneten Todesopfern liegt die Pandemie weit unter den Opfern der Grippewelle von 2015, die gemäss Todesursachenstatistik bei 2500 liegt.⁶

Während die Medien zu Beginn der Pandemie noch von einem Ereignis von der Grössenordnung der spanischen Grippe sprachen, stützten die Zahlen zu keinem Zeitpunkt der Entwicklung diesen Befund.

Es gibt denn auch keine Rechtsgrundlage, notrechtliche Verordnungen für eine ausserordentliche Lage, die sich einzig und ausdrücklich auf ein Worst-Case-Szenario in der Art der Spanischen Grippe bezieht, zu verlängern.

2. Sämtliche Ziele der Covid-19-Verordnung sind erreicht

Zweck der COVID-19-Verordnung 2 gemäss Art. 17 ist:

- «a. die Verbreitung des Coronavirus (COVID-19) in der Schweiz zu verhindern oder einzudämmen;
- b. die Häufigkeit von Übertragungen zu reduzieren, Übertragungsketten zu unterbrechen und lokale Ausbrüche zu verhindern oder einzudämmen;
- c. besonders gefährdete Personen zu schützen;
- d. die Kapazitäten der Schweiz zur Bewältigung der Epidemie sicherzustellen, insbesondere zur Aufrechterhaltung der Bedingungen für eine ausreichende Versorgung der Bevölkerung mit Pflege und Heilmitteln.»

Die vollständige Ausrottung eines Virus kann vom Gesetzgeber nicht gemeint sein. Der Anteil der Testpositiven unter den insgesamt Getesteten pendelt seit Ende Mai zwischen 0,42 und 0,78 Prozent. Die Erhöhung der «Fallzahlen» geht allein auf die gesteigerte Testtätigkeit zurück - die höchste seit Beginn der Pandemie. (Seit anfangs Juli meldet das BAG die Anzahl Tests allerdings nicht mehr).

Zwischen dem 1. Mai und dem 6. Juli wurden gemäss Angaben des BAG gerade noch 95 Personen wegen oder mit Covid-19 hospitalisiert.⁸ Das entspricht einem Anteil von 0,22 Prozent aller Hospitalisierungen, die in einer neunwöchigen Periode normalerweise anfallen (Basis 2018, Bundesamt für Statistik⁹). Seit dem 1. Mai verstarben 118 Personen mit oder an Covid-19. Das sind 1,0 Prozent aller Todesfälle, die in neun Wochen durchschnittlich anfallen (2019, Bundesamt für Statistik¹⁰). Für jeden ordnungspolitischen Zweck muss gelten: Die Pandemie ist überwunden.

⁶ <https://www.bfs.admin.ch/bfs/de/home/statistiken/kataloge-datenbanken/medienmitteilungen.assetdetail.3742835.html>

⁷ <https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/20200744/index.html#a1>

⁸ https://www.bag.admin.ch/dam/bag/de/dokumente/mt/k-und-i/aktuelle-ausbrueche-pandemien/2019-nCoV/covid-19-datengrundlage-lagebericht.xlsx.download.xlsx/200325_Datengrundlage_Grafiken_COVID-19-Bericht.xlsx

⁹ <https://www.bfs.admin.ch/bfs/de/home/statistiken/gesundheit/gesundheitswesen/spitaeler/patienten-hospitalisierungen.html>

¹⁰ <https://www.bfs.admin.ch/bfs/de/home/statistiken/bevoelkerung/geburten-todesfaelle/todesfaelle.html>

3. Die Veränderung der notrechtlichen Verordnungen als Gesetz ist ordnungspolitisch unnötig, auch nicht zur Bekämpfung eines Wiederaufflammens der Pandemie.

Der Bundesrat hat die Pandemie mit befristeten, auf Notrecht basierenden Verordnungen bewältigt. Auch wenn die Verordnungen wie vorgeschrieben Mitte September auslaufen, kann er ein Wiederaufflammen der Pandemie jederzeit wieder mit neuen, den aktuellen Verhältnisse angepassten notrechtlichen Verordnungen angehen. Dies erfordert keine neue gesetzliche Grundlage. Dies bestätigt auch der Bundesrat auf Seite 6 der Erläuterungen zum Covid-19 ausdrücklich.¹¹

4. Die Hochrechnungen betreffend einer Fortsetzung der Pandemie in Form einer «zweiten Welle» sind nachweislich falsch.

Eine «zweite Welle» wird vom Bundesrat nicht explizit als Grund für die Verlängerung des Notrechts genannt, sondern nur angedeutet: «Kann einer ... neuen Situation (z.B. bei einer «zweiten Welle» der Epidemie) nicht anders als durch bundesrätliches Verordnungsrecht begegnet werden, ...» (a.a.O.). Trotzdem geht aus der Vorlage des Bundesrates unmissverständlich und eindeutig hervor, dass er mit einer Fortdauer der Epidemie rechnet. Nur deshalb kann er die Verlängerung seiner notrechtlichen Kompetenzen beantragen. Zur Diskussion steht damit die Plausibilität einer zweiten Welle. Dazu wurde von einer bundeseigenen Institution, der Ecole polytechnique fédérale de Lausanne (EPFL) im April 2020 durch ein Mitglied der bundesrätlichen «Swiss national Covid-19 Task Force», Prof. Fellay, die Studie «Switzerland COVID-19 Scenario Report»¹² angefertigt. Sie rechnet für diesen Sommer mit 5000 bis 20'000 Corona-Toten – bis zu zwölf Mal mehr als während der Hauptwelle. Prof. Fellay ging von zwei Annahmen aus, die sich schon damals als falsch erwiesen.

Zum einen unterliegen gemäss seiner Studie alle Infizierten demselben Risiko einer Hospitalisierung. Man wusste aber schon im April, dass 50 bis 80 Prozent der Infizierten keinerlei Symptome haben. Zum andern haben Prof. Fellays Hochrechnung zufolge alle Altersgruppen dieselbe Sterbewahrscheinlichkeit. Schon damals war wissenschaftlich unbestritten, dass alte Menschen mit Vorerkrankungen den allergrössten Teil der Todesopfer ausmachen. Die Tatsache, dass Prof. Fellay trotz dieser eklatanten Mängel einer politik-bestimmenden Studie Mitglied der «Swiss national Covid-19 Task Force» bleibt, zeigt, dass der Bundesrat auf seine Beratung zu zählen gewillt ist und sich damit einem erheblichen Risiko einer Fehleinschätzung aussetzt. Keinesfalls darf der Gesetzgeber einer Vorlage zustimmen, die der Abwehr einer unwissenschaftlich hochgerechneten Gefahr dient. Er geht sonst ein grosses Risiko ein, mit den notrechtlichen Massnahmen weit mehr Schaden anzurichten, als er mit ihnen verhindern kann.

¹¹ <https://www.news.admin.ch/news/message/attachments/61823.pdf>

¹² <https://jcbledmai.github.io>

5. Keine Verlängerung des Notrechts ohne Überprüfung seiner Wirksamkeit.

Gemäss Art. 170 BV¹³ sorgt die Bundesversammlung dafür, «dass die Massnahmen des Bundes auf ihre Wirksamkeit überprüft werden». Dies muss insbesondere für Massnahmen im Zusammenhang mit einem Ereignis gelten, das nach übereinstimmender Einschätzung das Folgenreichste seit dem zweiten Weltkrieg ist. Nun haben aber die Geschäftsprüfungskommissionen die Beratung über die vom Bundesrat getroffenen Massnahmen auf den August verschoben. Mit dem Covid-19-Gesetz liegt also ein Entwurf für die Verlängerung nicht überprüfter Massnahmen vor, wie es eigentlich die Bundesverfassung fordert. Eine Überprüfung, auch der Verhältnismässigkeit fällt umso schwerer, als der Bundesrat für das Gesetz die Dringlichkeit beantragt und die Vernehmlassungszeit von drei Monaten auf drei Wochen verkürzt hat. Vor einer Verlängerung der notrechtlichen Grundlagen ist die Wirksamkeit der darin geregelten Massnahmen durch die Bundesversammlung zu überprüfen.

6. Die Institutionen des vorgeschlagenen Covid-19-Gesetzes entsprechen nicht den gesetzlichen Erfordernissen.

Gemäss Art. 54 des Epidemiengesetzes¹⁴ schaffen Bund und Kantone «ein Organ zur Förderung der Zusammenarbeit», u.a. zur «Unterstützung des Einsatzorgans des Bundes bei der Bewältigung von besonderen oder ausserordentlichen Lagen» (Abs. 3, lit. e). Ein solches Organ wurde nicht eingesetzt und ist im Covid-19-Gesetz, das sich ausdrücklich auf das Epidemiengesetz stützt, auch nicht vorgesehen. Die Ereignisse der letzten Monate zeigen deutlich, dass dieser Mangel an gesetzgeberischer Präzision zu realen Konsequenzen in der Zusammenarbeit zwischen Bund und Kantonen sowie unter den Kantonen führt. Eine Vorlage ohne Erfüllung der gesetzlichen Vorlagen darf nicht angenommen werden.

7. Unklare Regelung der Impfpflicht.

Gemäss Art. 22 des Epidemiengesetzes¹⁵ sind es die Kantone und nicht der Bund, die «Impfungen von gefährdeten Bevölkerungsgruppen, von besonders exponierten Personen und von Personen, die bestimmte Tätigkeiten ausüben, für obligatorisch erklären, sofern eine erhebliche Gefahr besteht».

Art. 6 des Epidemiengesetzes¹⁶ (besondere Lage) gibt dem Bundesrat die Möglichkeit, selber solche Impfungen verpflichtend anzuordnen, aber immer noch unter Beschränkung auf gefährdete Bevölkerungsgruppen oder besonders exponierte Personen.

Das Covid-19-Gesetz hebt diese Einschränkung nicht explizit auf, hält in Art. 2, Abs. 1 jedoch fest, der Bundesrat könne «Massnahmen zur Verminderung des Übertragungsrisikos und zur Bekämpfung der durch das Coronavirus verursachten Krankheit (Covid-19) anordnen. Er hört

¹³ <https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/19995395/index.html#a170>

¹⁴ <https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/20071012/index.html#a54>

¹⁵ <https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/20071012/index.html#a22>

¹⁶ <https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/20071012/index.html#a6>

dabei die Kantone an.» Darunter würde auch ein Impfblogatorium fallen, wie der Bundesrat auf Seite 10 der Erläuterungen ausdrücklich festhält. Der von einem Impfblogatorium betroffene Personenkreis würde dann nach einfacher Anhörung der Kantone, aber ohne Entscheid des ursprünglichen Gesetzgebers - der Bundesversammlung - an den Bundesrat übergehen. Es widerspricht dem Legalitätsprinzip, den Entscheid einer übergeordneten Instanz, in diesem Fall der Bundesversammlung, durch eine untergeordnete Stelle, den Bundesrat, zu verändern oder aufzuheben. Es ist auch nicht ratsam, in einer besonders strittigen Frage - die seinerzeit zum Referendum gegen das Epidemien-gesetz führte - einen Volksentscheid auf Stufe Verwaltung aufzuheben, selbst wenn dies mangels Verfassungsgerichtsbarkeit nicht angefochten werden kann.

Das Covid-19-Gesetz sollte diese wichtige Frage in einer für die allgemeine Bevölkerung verständlichen Sprache klären.

8. Ein Impfblogatorium mit nicht abschliessend geprüften pharmazeutischen Produkten ist völkerrechtlich verboten.

Art. 7 des «Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte»¹⁷, in der Schweiz in Kraft getreten am 18. September 1992, schreibt u.a. fest, «niemand [dürfe] ohne seine freiwillige Zustimmung medizinischen oder wissenschaftlichen Versuchen unterworfen werden».

Nachdem das Covid-19-Gesetz den Bundesrat in Art. 2 Abs. 3, lit. i ermächtigt, «Ausnahmen von der Zulassungspflicht für Arzneimittel» vorzusehen, ist davon auszugehen, dass Impfstoffe vor Abschluss der normalerweise vorgeschriebenen wissenschaftlichen Prüfung in Verkehr gebracht oder sogar obligatorisch erklärt werden. Sie befinden sich gewissermassen in der Schlussphase der medizinischen und wissenschaftlichen Versuche und müssen deshalb explizit von einem Obligatorium ausgeschlossen werden. Ein Ausschluss nicht standardgemäss geprüfter Impfstoffe aus einem möglichen Obligatorium ist auch für den Schutz der körperlichen Unversehrtheit gemäss BV Art. 10, Abs. 2¹⁸ angezeigt.

9. Die Dringlichkeit des Covid-19-Gesetzes ist nicht erforderlich.

Wie dargelegt, kann einem allfälligen Wiederaufflammen der Pandemie auch ohne Verlängerung des Notrechts begegnet werden. Der Bundesrat kann aufgrund der bestehenden Rechtsgrundlagen, falls erforderlich, nach Ablauf der geltenden Covid-19-Verordnungen, einfach neue, wiederum befristete, erlassen. Es besteht demnach auch kein Anlass, dem Gesetzesentwurf die Dringlichkeit zu verleihen.

Diese unnötige Klausel beseitigt unnötigerweise die aufschiebende Wirkung eines Referendums und erzeugt den Eindruck, der Bundesrat wolle das Krisenmanagement gegen den Souverän durchführen.

¹⁷ <https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/19660262/index.html#a7>

¹⁸ <https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/19995395/index.html#a10>

Dabei erfordert die Bewältigung einer Krise nicht nur notrechtliche Kompetenzen (über die der Bundesrat bereits verfügt), sondern auch eine Zusammenarbeit zwischen Regierung und Bevölkerung, ganz besonders in einem direktdemokratischen Land wie der Schweiz. Diese Zusammenarbeit wird durch den ungerechtfertigten Status der Dringlichkeit des Covid-19-Gesetzes und der daraus folgenden Behinderung der Volksrechte entscheidend in Frage gestellt.

10. Umfassende Ermächtigung des Bundesrates ist unbegründet.

Das Covid-19-Gesetz regelt nicht nur die direkte Bekämpfung der Pandemie (Primärmassnahmen), sondern auch «Massnahmen zur Bewältigung von Folgeproblemen, die sich erst durch die Ergreifung der Massnahmen nach dem Epidemien-Gesetz ergeben», sog. «Sekundärmassnahmen». Für solche grösstenteils vorhersehbaren Massnahmen besteht keine explizite Dringlichkeit. Sie können auch ohne Sondervollmachten auf ordentlichem parlamentarischen Weg eingebracht werden, z.B. in Form des einfachen Bundesbeschlusses nach Art. 163 BV.

Fazit

Die historische Erfahrung mit notrechtlichen Massnahmen zeigt, dass die Rückkehr zu normalen demokratischen Abläufen – aus welchen Gründen auch immer – schwierig ist. Von 1930 bis 1945 haben Bundesrat und Parlament das dringliche Bundesrecht oft und nicht immer gerechtfertigt eingesetzt. Und es brauchte nicht weniger als sieben Volksinitiativen (die alle von Bundesrat und Parlament abgelehnt wurden), bis 1952 die direkte Demokratie wiederhergestellt wurde.¹⁹

Der Verlauf der Pandemie hat auch gezeigt, dass die massgebenden Begriffe und Kriterien mehrmals geändert wurden. War es erst eine überdurchschnittliche Bedrohung für die Gesundheit der gesamten Bevölkerung, ging es später um die Sicherstellung von Intensivkapazitäten, dann um den Reproduktionsfaktor und seit neustem um «Fallzahlen». Hinter diesen verbergen sich aber keine medizinischen Fälle, die eine Behandlung erforderten, sondern Testpositive. Die Hospitalisationen aufgrund von Covid-19 bleiben indes seit Wochen auf Werten um 0,2 Prozent der gesamten stationären Spitäleintritte.

Der Vorsteher des Departements des Innern hat in der Samstagsrundschau von Radio SRF vom 27. Juni 2020²⁰ zweimal erklärt, die Epidemie bleibe bei uns, bis wir einen Impfstoff hätten. Dies bedeutet eine schleichende Veränderung von Begriffen wie «Epidemie» oder «Krankheitserreger», die in den einschlägigen Gesetzen verwendet werden und rechtswirksam sind.

¹⁹ David Eugster: Das Vollmachtenregime in der Schweiz
https://www.swissinfo.ch/ger/direktedemokratie/vollmachtenregime-schweiz_als-die-schweiz-dem-bundesrat-die-lust-am-autoritaeren-regieren-austrieb/45203984

und Historisches Lexikon der Schweiz: Vollmachtenregime, <https://hls-dhs-dss.ch/de/articles/010094/2013-08-26/>
²⁰ <https://www.srf.ch/play/radio/popupaudioplayer?id=63abca89-0838-4c35-90be-c54d4e7672bf>

Ein relevanter Krankheitserreger muss in signifikantem Ausmass eine Krankheit auslösen (gemäss den Henle-Koch-Postulaten) und darf nicht zu einem Ko-Faktor werden, der nur in seltenen Fällen und bei gewissen Begleiterkrankungen zu Symptomen führt, selbst wenn diese schwerwiegend sind. Und eine Epidemie muss eine Seuche mit gravierenden Folgen bleiben und darf nicht mit dem Vorhandensein eines Erregers gleichgesetzt werden, der in einigen Fällen zu Krankheiten führt.

Ansonsten droht die ernstliche Gefahr, dass bereits ein normales virologisches Grundrauschen notrechtliche Massnahmen rechtfertigt, die zu einem «new normal» führen, das sich niemand wünscht und das inkompatibel mit den Grundzügen der direkten Demokratie ist.

Als Stimmbürger und Teil des Souveräns wünscht man sich klare Gesetze mit stringenten Begriffen und unter Berücksichtigung des Grundsatzes, dass die Regierung im Auftrag des Volkes handelt und nicht im Auftrag von sich selber.

Das vorgeschlagene Covid-19-Gesetz entspricht diesen Grundsätzen in keiner Weise. Es ist deshalb abzulehnen oder in Bezug auf das Legalitätsprinzip, die Verhältnismässigkeit und der rechtswirksamen medizinischen Begriffe nachzubessern.

Die vorstehenden Überlegungen entsprechen in Sinn und Geist den Ansichten einer substanziellen Minderheit der Schweizer Bevölkerung. Ihre Meinung wird zwar von den Medien kaum dargestellt. Aber diese Minderheit existiert, sie macht sich grosse Sorgen und sie ist entschlossen, diese unsere Verfassung und die darin festgeschriebenen Grundrechte zu verteidigen. Dazu kommt ein nicht zu unterschätzender Teil einer schweigenden Mehr- oder Minderheit, die sich aus Opportunitätsgründen nicht mehr zu äussern wagt.

Der Souverän der Schweizerischen Eidgenossenschaft sind die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger, wobei die Verfassung so ausgelegt ist, dass Minderheiten - nicht nur sprachliche, sondern auch kulturelle und ideelle - durch ein gewisses, allerdings nicht eindeutig durchformuliertes Konsensprinzip geschützt werden. Es kann also nicht sein, dass eine Mehrheit Verfassungsänderungen oder Gesetze beschliesst, die für Minderheiten als absolut unannehmbar gelten.

Der Schutz der unveräusserlichen Grundrechte, die von der Gesetzesvorlage tangiert werden, misst sich also an den ideellen, kulturellen und politischen Minderheiten, zu deren Schutz sie überhaupt bestehen. Ohne diesen Schutz verkommt die Demokratie eidgenössischer Prägung zu einer Diktatur der Mehrheit. Nicht umsonst ist die Freiheit der erste Zweck des Bundes, den die Verfassung nennt, noch vor Demokratie, Unabhängigkeit und Frieden (siehe Präambel²¹). Ohne ein substanzielles Mass an Freiheit ist Demokratie unmöglich.

Tägerschen, 10. Juli 2020



Elsbeth Hirzel

²¹ <https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/19995395/index.html#ani1>

Stellungnahme Vernehmlassung zu Covid-19-Gesetz

Von: Christa Lorenzi
Im Tiergärtli 30
8124 Maur

EINSCHREIBEN

An die
Schweizerische Bundeskanzlei
Bundeshaus West
3003 Bern

Stellungnahme im Rahmen der Vernehmlassung zum Covid-19-Gesetz

Sehr geehrte Präsidentin des Nationalrats Frau Moret
Sehr geehrter Präsident des Ständerats Herr Stöckli
Sehr geehrter Herr Bundeskanzler Thurnherr

Der Bundesrat hat am 19.6.2020 das Vernehmlassungsverfahren zum Entwurf des Covid-19-Gesetz eröffnet. Gerne nutzen wir die Gelegenheit, Stellung zu nehmen. Zusammenfassend kommen wir zum Schluss,

- (1) Dass die Voraussetzungen für eine Dringlicherklärung und sofortige Inkraftsetzung dieses Gesetzes auf der Basis von Art. 165 Bundesverfassung nicht gegeben sind, insbesondere nicht soweit es um den Schutz der öffentlichen Gesundheit vor COVID-19 geht. Die bestehende gesetzliche Ordnung (Epidemiengesetz; allenfalls Art. 185 Abs. 3 BV) reicht als rechtliche Basis für einen wirksamen Schutz der öffentlichen Gesundheit vor den Auswirkungen von COVID-19 vollumfänglich aus;
- (2) Dass unabhängig von der Frage der Dringlichkeit ohnehin kein zusätzlicher Regelungsbedarf besteht. Die bestehende Ordnung (Epidemiengesetz; allenfalls Art. 185 Abs. 3 BV) reicht für den Schutz der öffentlichen Gesundheit vor den Auswirkungen von COVID-19 vollumfänglich aus.
- (3) Dass auf das geplante Gesetz in seiner jetzigen Form nicht einzutreten ist, weil es schwerwiegende rechtsstaatliche Mängel aufweist. Dass im Falle seiner inhaltlichen Beratung die nachfolgend aufgezeigten Mängel und Risiken für die Bevölkerung auf jeden Fall zu beseitigen sind, da diese verfassungsmässige Rechte und Schutzgarantien (insbesondere das Legalitäts- und das Verhältnismässigkeitsprinzip) verletzen.

Wir empfehlen daher der Bundesversammlung

- (I) auf das Geschäft mangels Dringlichkeit nicht einzutreten, resp. die Dringlichkeit abzulehnen;
- (II) Eventualantrag bei Eintreten auf diese Vorlage:
das Gesetz mangels Notwendigkeit vollständig abzulehnen;
- (III) Eventualantrag bei grundsätzlicher Annahme dieses Gesetzes:
eine umfassende Überarbeitung oder Anpassung des Gesetzes im Sinne untenstehender Ausführungen vorzunehmen.

Begründung unserer Schlussfolgerungen und Empfehlungen:

1.) Zu Schlussfolgerung 1

Fehlende Dringlichkeit im Sinne von Art. 165 BV

Gemäss Artikel 13 der Vorlage soll das Gesetz für dringlich erklärt werden im Sinne von Art. 165 Abs. 1 BV. Eine Dringlicherklärung nach Art. 165 Abs. 1 BV würde voraussetzen, dass nicht wiedergutzumachende Nachteile drohen, sollte das Gesetz nicht unmittelbar Geltung erlangen (Tschannen in St. Galler Kommentar zur Bundesverfassung, N. 6 zu Art. 165, 3. Auflage 2014). Im Zusammenhang mit COVID-19 bedeutet dies: Der Bundesrat hätte *nachzuweisen, dass nicht wiedergutzumachende Nachteile für die öffentliche Gesundheit drohen, würde dieses Gesetz nicht für dringlich erklärt.*

Diesen Nachweis hat der Bundesrat nicht erbracht. Er hat nicht einmal den Versuch unternommen, ihn zu erbringen. Er ist in dieser Hinsicht in keiner Art und Weise tätig geworden.

Damit missachtet er die Beweispflicht, die im Rechtsstaat jener Instanz obliegt, die Dringlichkeit behauptet und Grundrechte zu beschneiden gedenkt, sei es auch nur zeitweilig (Art. 2 Abs. 4 des Entwurfes). Dies ist umso unbegreiflicher, als der Bundesrat seinen verfassungsrechtlich gebotenen Beweispflichten während der Corona-Krise noch niemals, also seit Anbeginn seiner oktroyierten Massnahmen nicht nachgekommen ist. Die verfassungswidrigen Grundrechtsbeschneidungen (Versammlungsfreiheit, Bewegungsfreiheit, Meinungsäusserungsfreiheit, Vereinsfreiheit, Familienfreiheit, wirtschaftliche Betätigungsfreiheit u.a.m.) dauern nun schon mehrere Monate an, ohne dass die Exekutive auch nur Anstalten macht, ihren Beweislasten nachzukommen. Stattdessen hat sie ausländische Lagebeurteilungen kopf- und kritiklos übernommen und ausländische Massnahmen ungeprüft in der Schweiz ebenfalls erlassen und umgesetzt. Damit hat sie schweizerische Souveränität mit Füßen getreten, anstatt dem Auftrag nachzukommen, für den sie gewählt ist: eine eigene, kritische Lagebeurteilung zu erstellen, die verschiedene Seiten der alles andere als einheitlichen wissenschaftlichen Expertise zu Wort kommen lässt (Dr. med. Claus Köhnlein, Prof. Dr. Hendrick Streeck; Prof. Dr. Sucharit Bhakdi, Prof. Dr. Klaus Püschel; Dr. Wolfgang Wodarg, Prof. Dr. John Ioannidis; Prof. Dr. Knut Wittkowski; Prof. Dr. Doron Lancet und viele andere mehr). Auf diese Weise kam es zum Erlass unverhältnismässiger, weil nicht erforderlicher Massnahmen. Dieses Vorgehen verstösst gegen die Art. 5 Abs. 2, 9 und 36 Abs. 3 der Bundesverfassung. Es muss demnach vom Parlament unbedingt korrigiert werden, um weitere Verletzungen wesentlicher verfassungsmässiger Grundsätze (Verhältnismässigkeit etc.) wenigstens für die Zukunft auszuschliessen.

Die täglichen BAG-Berichte betreffend Hospitalisierungen und Todesfälle weisen seit anfangs Mai nur noch minimale Zahlen aus. Für Spitäler und Ärzte in der Schweiz ist das Phänomen COVID-19 als eigenständige erhebliche Bedrohung für die öffentliche Gesundheit (resp. Bedrohung für die Infrastruktur) nicht mehr wahrnehmbar - abgesehen von einer tiefgreifenden Verängstigung in der Bevölkerung, die massgeblich auf die zu diesem Zweck geführten, ständigen Kampagnen des Bundesrats, der SRF und der Presse zurückzuführen sind. Zwischenzeitlich hat sich die Diskussion von den effektiv erkrankten und verstorbenen Personen völlig entfernt und auf die Thematik der Tests verlagert: „Anzahl positiv getestete Personen pro Tag“. Diese oberflächliche Betrachtungsweise wird der effektiven Bedrohungslage durch COVID-19 aus zahlreichen Gründen nicht gerecht.

Einerseits hängt diese Messgrösse (Anzahl positiv getestete Personen) von der Anzahl der durchgeführten Tests ab. Diese ist in den letzten Wochen aber stetig auf ein hohes Mass gestiegen. Setzt man jedoch die positiven Testergebnisse ins Verhältnis zur Zahl der vorgenommenen Tests, ergibt sich keine Steigerung, sondern ein gleichbleibender Anteil von unter einem Prozent. Das wird aber

verschwiegen und zusätzlich noch dadurch verschleiert, dass von steigenden «Fallzahlen» die Rede ist. Es handelt sich aber gerade um keine «Krankheitsfälle» (mit Symptomen), sondern nur um positive Testergebnisse. Zweitens wurden diese Tests niemals von einer unabhängigen Instanz validiert, und ihre Treffergenauigkeit ist in der Fachwelt mehr als bloss umstritten (<https://www.youtube.com/watch?v=MGfBIWX2m0U&feature=youtu.be> [ab Min. 2]). Drittens ist die Zahl der Fälle mit COVID-19-bedingten schwerwiegenden Komplikationen mittlerweile statistisch dermassen tief, dass die Testergebnisse (Anzahl positiv getestete Personen) in keiner Weise als genügend anerkannt werden können als Erfüllung der dem Bundesrat obliegenden Beweislast für eine effektiv erhebliche Bedrohung der öffentlichen Gesundheit, respektive der Krankenpflegereinrichtungen.

Die stete Berufung auf die Testergebnisse seitens Bundesrat ist deshalb im Fall von COVID-19 irreführend und zur Rechtfertigung besonderer Kompetenzen nicht geeignet.

Um unter den gegenwärtigen Umständen tatsächlich erkrankte Personen wirksam zu behandeln und um die Verbreitung des grippeähnlichen Phänomens COVID-19 zu hemmen, ist es in keiner Weise erforderlich, dass der Bundesrat besondere Kompetenzen auf der Basis von Art. 7 oder 6 Epidemien-gesetz (Ausserordentliche oder Besondere Lage) beansprucht. Die täglich aufs Neue vom BAG bestätigten tiefen Hospitalisierungs- und Todesfallzahlen sowie die Erkenntnis, dass COVID-19 für sich allein die öffentliche Gesundheit nicht erheblich bedroht, hätten längst zu einer Beendigung auch der Besonderen Lage (Art. 6 EpG) führen müssen.

Obwohl es evident ist, dass von COVID-19 **keine erhebliche Gefahr** mehr ausgeht für **die öffentliche Gesundheit und für die Spitalinfrastruktur**, hat der Bundesrat zu keinem Zeitpunkt triftige und wissenschaftlich überprüfbare Gründe vorgebracht, um die Aufrechterhaltung seiner weitreichenden Kompetenzen im Zusammenhang mit COVID-19 zu rechtfertigen.

Aus diesen Gründen ist die Dringlichkeit dieses Gesetzes zu verneinen. Nach über 6 Monaten Erfahrung mit COVID-19 und reichlich vorhandenem empirischem Datenmaterial ist in keiner Weise erkennbar und schon gar nicht bewiesen, *welche nicht wiedergutzumachende Nachteile für die öffentliche Gesundheit drohen würden, wenn diese Vorlage nicht für dringlich erklärt würde. Deshalb ist sie als nicht dringlich zurückzuweisen.*

Die bestehende gesetzliche Ordnung des Epidemien-gesetzes (und allenfalls von Art. 185 Abs. 3 BV) reicht aus, um mit COVID-19 und allfälligen negativen Auswirkungen fertig zu werden.

Und sollte trotzdem wider Erwarten eine Situation eintreten, in welcher die öffentliche Gesundheit tatsächlich in erheblicher, besonderer Weise gefährdet wäre, stünden dem Bundesrat die bekannten Rechtsgrundlagen zur Verfügung (Art. 6 EpG; bei nachgewiesenem Bedarf allenfalls auch auf Art. 7 EpG und Art. 185 Abs. 3 BV). Davon sind wir heute aber weiter entfernt denn je.

2.) Zu Schlussfolgerung 2:

Fehlende Notwendigkeit für eine Regelung (zusätzlich zur bereits bestehenden gesetzlichen Ordnung)

Was oben im Zusammenhang mit der Dringlichkeit gesagt wurde, gilt vollumfänglich auch für das COVID-19-Gesetz per se, soweit es bezweckt, eine von COVID-19 ausgehende Gefahr für die öffentliche Gesundheit zu bannen.

Gemäss Erläuterungen will der Bundesrat für die epidemiologischen Massnahmen eine Regelung vorschlagen, *die dem Bundesrat erlaubt, all jene Massnahmen fortzuführen, die er gestützt auf Artikel 7 EpG getroffen hat, für die ihm aber eine gesetzliche Ermächtigung vom Zeitpunkt an fehlt, in dem er*

die ausserordentliche Lage für beendet erklärt und zur besonderen Lage zurückkehrt.“(Erläuterungen S. 7)

Dabei besteht wie bereits zuvor dargelegt für eine analoge Anwendung von Art. 7 EpG, respektive für dessen Verlängerung per Gesetz absolut keine Veranlassung:

Gemäss bundesrätlicher Botschaft vom Dezember 2010 zum Epidemiengesetz kommt der Status der ausserordentlichen Lage gem. Art. 7 EpG nur in Fällen von „Worst Case Pandemien“ in Frage, etwa in der Art der „Spanischen Grippe“¹. Ein solches Szenario lag aber bis heute zu keinem Zeitpunkt auch nur annähernd vor. Die Spanische Grippe forderte bekanntlich zwischen 25 und 50 Millionen Tote (bei einer Weltpopulation von 1.8 Mrd. Menschen). Die Zahl der an COVID-19 verstorbenen Menschen beträgt demgegenüber weniger als 0.5 Millionen (bei einer aktuellen Gesamtpopulation von bald 8 Mrd. Menschen). Zudem ist bekannt, dass die Spanische Grippe besonders die Bevölkerung im mittleren Alter dahintrug, COVID-19 dagegen primär nur betagte Personen oder solche mit besonderen Vorerkrankungen.

Die Voraussagen zur Sterblichkeit seitens der WHO, der Johns Hopkins University und des Robert Koch Instituts, auf die der Bundesrat sich gestützt hat, haben sich bis zum Dreissigfachen als überzogen erwiesen. Das steht heute anhand der verfügbaren Zahlen fest. (Vgl. Roger Köppel, Telegram, https://t.me/uncut_news/12181)

Seit spätestens Mitte April 2020 steht also eindeutig fest, dass das COVID-19-Phänomen in keiner Weise als „Worst Case Pandemie“ im Sinne der Botschaft zum Epidemiengesetz betrachtet werden kann. Insbesondere wurde schnell klar, dass die erschreckenden Bilder aus Italien auf die Schweiz nicht zutreffen würden.

- Die Krankenhäuser in Norditalien sind auch in anderen Jahren jeweils zur Grippezeit überlastet. Ein beträchtlicher Teil des Ansturms auf die Krankenhäuser in Norditalien war in dieser Saison der Angst vor einem neuen unbekannten Virus geschuldet.
- Die Überlastung der Krematorien in Norditalien war lokal beschränkt auf die Gebiete, die mit starken Einschränkungen belegt wurden. Diese Überlastungen waren massgeblich eine Folge der auferlegten Massnahmen, welche die in Italien überwiegend übliche Erdbestattung maximal erschwerte und persönliches Abschiednehmen verunmöglichten.
- Bereits in einer Studie des *European Centre for Disease Prevention and Control* aus dem Jahre 2018 war nachgewiesen worden, dass Italien innerhalb Europas einen Spitzenplatz bezüglich tödlicher multiresistenter Keime belegt.
- Die Strukturen der Gesundheitssysteme unterscheiden sich zwischen den Ländern sehr stark. Die Überflutung der Spitäler, wie sie in Italien, Frankreich und Spanien auftrat, konnte in der Schweiz zu keinem Zeitpunkt beobachtet werden.
- In der Schweiz wurden die empirischen Daten aus Italien schnell bestätigt: Der weitaus überwiegende Teil der Personen, bei denen beim Tod eine Covid-19 Infektion vorlag, hatten mindestens eine schwere Vorerkrankung (Gemäss täglichen Berichten des BAG waren dies in der Schweiz 97%). Entsprechende Daten aus Italien standen bereits per Ende März zur Verfügung.

1 Im Sinne der Botschaft des Bundesrates zum EpG vom 3. Dezember 2010, S. 363.

- Das Altersmuster der Personen, bei denen beim Tod eine Covid-19 Infektion vorlag, gleicht dem Altersmuster der verstorbenen vor dem Auftreten der Covid-19 Epidemie (Gemäss Bericht des BAG vom 20.06.2020 lag der Altersmedian bei 84 Jahren, also geringfügig höher als die allgemeine Lebenserwartung in der Schweiz. Entsprechende Daten aus Italien standen per Ende März zur Verfügung).

Aus all diesen Gründen ist es nun - nach über 6 Monaten Erfahrung mit COVID-19 und reichlich vorhandenem empirischen Datenmaterial – in keiner Weise erkennbar, warum es noch immer notwendig sein soll, mittels COVID-19-Gesetz dem Bundesrat weiterhin besondere Kompetenzen einzuräumen im Bereich von Art. 6 und sogar Art. 7 EpG. Der Bundesrat belegt im Erläuternden Bericht in keiner Weise, welche erhebliche Bedrohung für die öffentliche Gesundheit durch COVID-19 ganz genau ausgeht, welche das vorliegende Gesetz zwingend erforderlich machen würde.

Generell hat es der Bundesrat versäumt, die besondere Gefährlichkeit von COVID-19 für die öffentliche Gesundheit der Bevölkerung in der Schweiz nachzuweisen. Zu diesem Nachweis wäre der Bundesrat aber gemäss Epidemiengesetz (s. auch Botschaft zum Epidemiengesetz, S. 385) und gemäss Bundesverfassung (Art. 36 BV) von Anfang an klar verpflichtet gewesen. Wissenschaftlich breit abgestützte empirische Daten, welche die (qualitativ und quantitativ) erhebliche Bedrohung der öffentlichen Gesundheit belegen, fehlen bis heute. Obduktionen wurden so gut wie gar keine vorgenommen, wodurch man die Wirkungsweise und die Letalität von COVID-19 im Einzelfall hätte feststellen können.

Aus all diesen Gründen besteht für diesen Erlass, soweit er die Bekämpfung von COVID-19-bezweckt, keine Notwendigkeit. Mit dem geltenden Epidemiengesetz steht dem Bundesrat und den Kantonen eine ausreichende gesetzliche Grundlage zur Verfügung, um mit dem Phänomen COVID-19 adäquat fertig zu werden.

Sollte aber wider Erwarten eine Situation eintreten, in welcher die öffentliche Gesundheit tatsächlich in erheblicher, besonderer Weise gefährdet wäre, stünden dem Bundesrat die bekannten Rechtsgrundlagen zur Verfügung (Art. 6 EpG; bei nachgewiesenem Bedarf allenfalls auch auf Art. 7 EpG und Art. 185 Abs. 3 BV). Davon sind wir heute aber weiter entfernt denn je.

3.) Zu Schlussfolgerung 3

Mängel, welche verfassungsmässige Rechte und Grundsätze (insbesondere das Legalitäts- und Verhältnismässigkeitsprinzip) verletzen

Der Entwurf zum Covid-19 Gesetz enthält Artikel, die bewährte Garantien der Bundesverfassung über Bord werfen. Aus diesem Grund ist auf das geplante Gesetz in seiner jetzigen Form nicht einzutreten. Sollte trotz der schwerwiegenden rechtsstaatlichen Mängel eine inhaltliche Beratung erfolgen, müssen diese Artikel dringend entfernt oder angepasst werden.

Zu streichende Teile: Folgende Artikel und Absätze schätzen wir aus verfassungsrechtlichen Überlegungen als sehr problematisch ein, weshalb sie zu streichen sind:

- **Art. 2 Abs. 3 lit. g** betr. Ausnahmen von den Bestimmungen über die Einfuhr von Heilmitteln:
Soweit diese neue Regelung im Resultat dazu führt, dass Heilmittel auf den Schweizer Markt gelangen können, welche die üblichen Zulassungsvoraussetzungen für in der Schweiz hergestellte Heilmittel nicht erfüllen, ist diese Bestimmung zu streichen (s. auch unser Kommentar zu den Bestimmungen Art. 2 Abs. 3 lit. h und i; unten).

- **Art. 2 Abs. 3 lit. h** betr. Ausnahmen von der Swissmedic-Bewilligungspflicht:

Die Gesundheitsversorgung in der Schweiz ist im internationalen Vergleich auf sehr hohem Niveau. Diese besondere Qualität basiert auf sehr gut qualifiziertem Personal und auf qualitativ und quantitativ hochstehender Spitalinfrastruktur.

Die Phase des Lock-Down hat bewiesen, dass zu jedem Zeitpunkt ausreichend qualifiziertes Personal und ausreichend Notfallkapazitäten zur Verfügung standen. Eine gewisse zusätzliche Belastung während dieser Phase resultierte aus häufigen Umstellungen in den Konzepten, Sicherheitsanforderungen und Abläufen - nicht aber aus einem erhöhten Personalausfall oder aus einem Ansturm durch Patienten.

Über die gesamte Schweiz betrachtet erlitten die Krankenhäuser und praktisch sämtliche Arztpraxen in der Schweiz vor allem einen enormen finanziellen Schaden aufgrund der vom Bundesrat verhängten Behandlungsverbote und des massiven Nachfrageeinbruchs.

Aufgrund dieser Erfahrungswerte besteht daher selbst bei einer zweiten Welle keine Notwendigkeit, die Bewilligungspflicht seitens Swissmedic für bestimmte Tätigkeiten aufzuheben. Sollte die Situation wider Erwarten nachweislich und deutlich aus dem Ruder laufen, hätte der Bundesrat noch immer die Handlungsmöglichkeit, die notwendigen Anordnungen zeitnah direkt gestützt auf Art. 185 Abs. 3 BV zu erlassen.

- **Art. 2 Abs. 3 lit. i** betr. Lockerung von Zulassungskriterien für Arzneimittel:

Bewilligungspflicht und Zulassungskriterien für Arzneimittel bezwecken, den Gesundheitsschutz der einheimischen Bevölkerung vor risikobehafteten Produkten sicherzustellen. Die vorliegende Bestimmung würde den Bundesrat ermächtigen, je nach Lage (und je nachdem, welche Berichterstattung in den Medien gerade vorherrscht), die hohen schweizerischen Standards zu senken. Dies wäre mit dem verfassungsrechtlichen Schutzauftrag an den Bund gegenüber der öffentlichen Gesundheit gemäss Art. 118 Abs. 1 BV nicht vereinbar. Die vorgesehene Bestimmung würde darauf hinauslaufen, dass für eine unbegrenzte Zahl von Personen in der Schweiz der Schutz ihrer persönlichen Unversehrtheit nach dem üblichen Standard von Art. 10 Abs. 2 i.V.m. Art. 36 BV nicht mehr gewährleistet wäre.

Im Worst Case könnte dies auch zur Folge haben, dass Impfstoffe, welche allenfalls noch nicht ausreichend auf ihre gesundheitliche Unbedenklichkeit geprüft wurden oder sogar in die Erbsubstanz eingreifen, ohne gerichtliche Überprüfung für bestimmte Personengruppen (in Verbindung mit Art. 6 Abs. 2 lit. d EpG) für obligatorisch erklärt werden könnten. Dazu könnte es kommen, obwohl Impfungen und insbesondere die Veränderung der menschlichen Erbsubstanz als ein **Eingriff in den Kerngehalt der körperlichen Unversehrtheit** zu betrachten wären (im Sinne von Art. 10 Abs. 2 in Verbindung mit Art. 36 Abs. 4 BV).

- **Art. 2 Abs. 3 lit. j** betr. pauschale Lockerung der Sicherheitsvorkehrungen für alle Medizinprodukte:

Diese ist aus demselben Grund klar abzulehnen wie die Bestimmung zuvor. Die Bestimmungen über die Konformitätsbewertung von Medizinprodukten bezwecken gerade, den Gesundheitsschutz der einheimischen Bevölkerung vor risikobehafteten ausländischen Arzneimittelprodukten sicherzustellen. Die vorliegende Bestimmung würde den Bundesrat ermächtigen, je nach Lage (und je nachdem, welche Berichterstattung in den Medien gerade vorherrscht), die hohen schweizerischen Standards fallen zu lassen. Dies wäre mit dem Schutzauftrag des Bundes gegenüber der körperlichen Unversehrtheit der Bevölkerung gemäss Art. 118 Abs. 1 BV nicht vereinbar.

Im Übrigen droht der gleiche Worst Case, der vorstehend zu Art. 2 Abs. 3 lit. i beschrieben wurde.

- **Art. 2 Abs. 6** betreffend Schutz besonders gefährdeter Personen

Der Bedarf an einer schweizweit einheitlichen Regelung ist nicht ausreichend nachgewiesen. Es gibt keinen Grund, von der föderalen Ordnung und der grundsätzlichen Zuständigkeit der Kantone abzuweichen. Das Prinzip der Selbstverantwortung und der Menschenwürde (gerade bei älteren Personen) muss gewahrt bleiben. So ist es etwa von vornherein verfehlt, alle Menschen über 65 Jahre als besonders gefährdete Personen zu betrachten, wie das im Erläuternden Bericht geschieht. Die vorgeschlagene Regelung ist ein nicht gerechtfertigter Eingriff in die Wirtschaftsfreiheit und das Recht jedes Arbeitgebers, die für seinen Geschäftsbetrieb sinnvollen Massnahmen zum Gesundheitsschutz der von ihm beschäftigten Personen vorzusehen (Fürsorgepflicht des Arbeitgebers). In vielen Fällen wird eine pauschale Regelung den individuellen Verhältnissen nicht ausreichend Rechnung tragen und sich damit als unverhältnismässig erweisen. Aus diesem Grund ist dieser Absatz zu streichen.

- **Art. 8** betr. Finanzielle Unterstützung der Medien:

Die starke finanzielle Unterstützung der grossen schweizerischen Medienhäuser auf der Basis der COVID-19 Verordnungen hat dazu geführt, dass die sog. vierte Macht im Staat so gut wie ausschliesslich die Sicht des Bundesrates transportierte.

Abweichende wissenschaftliche Meinungen zum Phänomen COVID-19 und zum Umgang damit (geäussert beispielsweise von den Professoren Bakhdi, Streeck, Püschel oder Dr. Wodarg) werden bis heute vollständig ausgeblendet. Personen, welche in der Öffentlichkeit eine vom Bundesrat abweichende Meinung vertreten, werden entweder ignoriert oder als verrückt bis gefährlich dargestellt. Viele Medien haben sich durch die starken Bundesgelder zu einer Berichterstattung hinreissen lassen, welche unter der Perspektive von **Art. 258 StGB** (Schreckung der Bevölkerung) im höchsten Mass problematisch ist und im Einzelfall vermutlich einschlägig war.

Diese von den Medien getriebene Entwicklung betrachten wir als eine echte Gefahr für unsere Demokratie. **Aus diesem Grund sind die Massnahmen im Medienbereich im Zusammenhang mit Covid-19 gemäss Art.8 der Vorlage (sowie bei jeder weiteren Epidemie) ersatzlos abzulehnen.**

Sollte der Bundesrat über eine Medienförderung nachdenken wollen, müsste der erste Gedanke einem **Qualitätsmonitoring** gelten. Dieses müsste von einer unabhängigen und vom Volk gewählten Stelle überwacht werden. Wie sich in den letzten Monaten eindrücklich gezeigt hat, ist eine Finanzierung durch den Bund als Mittel denkbar ungeeignet, um eine qualitativ hochwertige und unabhängige Berichterstattung zu sichern.

- **Art. 11** betr. Aufstellung neuer Straftatbestände:

Art. 123 Abs. 1 BV erklärt das Strafrecht zur Bundessache und Art. 1 StGB statuiert den Satz „Keine Strafe ohne Gesetz“, welcher seit dem Alten Rom gilt (Nulla poena sine lege). Dieser Grundsatz erfordert gemäss einhelliger Lehre ein Gesetz im formellen Sinn und ist auch in Art. 7 EMRK verankert. Eine blossе Verordnung des Bundesrates reicht hier keinesfalls aus.

Die Eidgenössischen Räte sind daher nicht befugt, dem Bundesrat die Ermächtigung zur Begründung neuer Straftatbestände zu übertragen. Wenn der Bundesrat aber strafbedrohte Massnahmen erlassen darf, kann er völlig neue Straftatbestände schaffen (bisher schon zum Beispiel „Menschenansammlung“, „Teilnahme an Veranstaltungen“ und ähnliches), welche sich durch ganz neue, zudem unbestimmte Tatbestandsmerkmale definieren. Diese Vorschrift verstösst folglich eindeutig gegen Art. 1 StGB und gegen Art. 7 EMRK. Art. 11 des Entwurfes ist damit verfassungs- und völkerrechtswidrig und deshalb ersatzlos zu streichen.

Zusammenfassung der Feststellungen zum Entwurf des Covid-19 Gesetz, im Falle einer inhaltlichen Beratung:

Das Gesetz beinhaltet Teile, die verfassungswidrig sind und für unser Gesundheitssystem, für unsere Wirtschaft und allenfalls auch für die betroffenen Menschen unverhältnismässig negative Auswirkungen haben. Darum bitten wir darum, die Art. 2 Abs. 3 lit. g bis j und Art. 2 Abs. 6 sowie Art. 8 und 11 des Entwurfs ersatzlos zu streichen.

Eingereicht von:

Christa Lorenzi, Im Tiergärtli 30, 8124 Maur

Ort: Maur

Datum: 08.07.2020



Unterschrift:

Christa Lorenzi

_____	_____
_____	_____
_____	_____
[]	[]

Einschreiben

Bundeskanzlei
Rechtsdienst
3003 Bern
recht@bk.admin.ch

Vernehmlassung Entwurf «Covid-19-Gesetz»

Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren

Gestützt auf Art. 4 des «Bundesgesetzes über das Vernehmlassungsverfahren»¹ teile ich Ihnen meine Überlegungen zum Entwurf des «Bundesgesetzes über die gesetzlichen Grundlagen für Verordnungen des Bundesrates zur Bewältigung der Covid-19-Epidemie»² mit, zu dem am 19. Juni die Vernehmlassung eröffnet wurde.

1. Eine Rechtsgrundlage für Notrecht zur Bekämpfung von Covid-19 besteht nicht.

Rechtsgrundlagen der Covid-19-Verordnungen, die der Bundesrat im März erlassen hat, ist die Erklärung der «ausserordentlichen Lage» gemäss Art. 7 des Epidemiengesetzes³ und Art. 185, Abs. 3 der Bundesverfassung,⁴ der dem Bundesrat die Kompetenz erteilt, befristete Verordnungen und Verfügungen zu erlassen, «um eingetretenen oder unmittelbar drohenden schweren Störungen der öffentlichen Ordnung oder der inneren oder äusseren Sicherheit zu begegnen.»

Die «ausserordentliche Lage» ist weder in der Verfassung noch in der Gesetzessammlung oder durch ein Gerichtsurteil definiert. Die präziseste Bezeichnung findet sich im Glossar der

¹ <https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/20032737/index.html#a4>

² <https://www.news.admin.ch/newsd/message/attachments/61792.pdf>

³ <https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/20071012/index.html#a7>

⁴ <https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/19995395/index.html#a185>

Botschaft vom 3. Dezember 2010 zum Epidemiengesetz (S. 452)⁵: «ausserordentliche Lage: siehe Artikel 7 E-EpG. Beispiel: Worst-Case-Pandemie (analog Spanische Grippe 1918)». Dass es sich bei Covid-19 nicht um eine Worst Case-Pandemie handelt, ist unbestritten. Wie in anderen Ländern auch, setzte der Lockdown auch in der Schweiz erst ein, als die Ausbreitung bereits rückläufig war. Mit knapp 1700 Covid-19 zugeordneten Todesopfern liegt die Pandemie weit unter den Opfern der Grippewelle von 2015, die gemäss Todesursachenstatistik bei 2500 liegt.⁶

Während die Medien zu Beginn der Pandemie noch von einem Ereignis von der Grössenordnung der spanischen Grippe sprachen, stützten die Zahlen zu keinem Zeitpunkt der Entwicklung diesen Befund.

Es gibt denn auch keine Rechtsgrundlage, notrechtliche Verordnungen für eine ausserordentliche Lage, die sich einzig und ausdrücklich auf ein Worst-Case-Szenario in der Art der Spanischen Grippe bezieht, zu verlängern.

2. Sämtliche Ziele der Covid-19-Verordnung sind erreicht

Zweck der COVID-19-Verordnung 2 gemäss Art. 1⁷ ist:

- «a. die Verbreitung des Coronavirus (COVID-19) in der Schweiz zu verhindern oder einzudämmen;
- b. die Häufigkeit von Übertragungen zu reduzieren, Übertragungsketten zu unterbrechen und lokale Ausbrüche zu verhindern oder einzudämmen;
- c. besonders gefährdete Personen zu schützen;
- d. die Kapazitäten der Schweiz zur Bewältigung der Epidemie sicherzustellen, insbesondere zur Aufrechterhaltung der Bedingungen für eine ausreichende Versorgung der Bevölkerung mit Pflege und Heilmitteln.»

Die vollständige Ausrottung eines Virus kann vom Gesetzgeber nicht gemeint sein. Der Anteil der Testpositiven unter den insgesamt Getesteten pendelt seit Ende Mai zwischen 0,42 und 0,78 Prozent. Die Erhöhung der «Fallzahlen» geht allein auf die gesteigerte Testtätigkeit zurück – die höchste seit Beginn der Pandemie. (Seit anfangs Juli meldet das BAG die Anzahl Tests allerdings nicht mehr).

⁵ <https://www.admin.ch/opc/de/federal-gazette/2011/311.pdf>

⁶ <https://www.bfs.admin.ch/bfs/de/home/statistiken/kataloge-datenbanken/medienmitteilungen.assetdetail.3742835.html>

⁷ <https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/20200744/index.html#a1>

Zwischen dem 1. Mai und dem 6. Juli wurden gemäss Angaben des BAG gerade noch 95 Personen wegen oder mit Covid-19 hospitalisiert.⁸ Das entspricht einem Anteil von 0,22 Prozent aller Hospitalisierungen, die in einer neunwöchigen Periode normalerweise anfallen (Basis 2018, Bundesamt für Statistik⁹). Seit dem 1. Mai verstarben 118 Personen mit oder an Covid-19. Das sind 1,0 Prozent aller Todesfälle, die in neun Wochen durchschnittlich anfallen (2019, Bundesamt für Statistik¹⁰). Für jeden ordnungspolitischen Zweck muss gelten: Die Pandemie ist überwunden.

3. Die Veränderung der notrechtlichen Verordnungen als Gesetz ist ordnungspolitisch unnötig, auch nicht zur Bekämpfung eines Wiederaufflammens der Pandemie.

Der Bundesrat hat die Pandemie mit befristeten, auf Notrecht basierenden Verordnungen bewältigt. Auch wenn die Verordnungen wie vorgeschrieben Mitte September auslaufen, kann er ein Wiederaufflammen der Pandemie jederzeit wieder mit neuen, den aktuellen Verhältnisse angepassten notrechtlichen Verordnungen angehen. Dies erfordert keine neue gesetzliche Grundlage. Dies bestätigt auch der Bundesrat auf Seite 6 der Erläuterungen zum Covid-19 ausdrücklich.¹¹

4. Die Hochrechnungen betreffend einer Fortsetzung der Pandemie in Form einer «zweiten Welle» sind nachweislich falsch.

Eine «zweite Welle» wird vom Bundesrat nicht explizit als Grund für die Verlängerung des Notrechts genannt, sondern nur angedeutet: «Kann einer ... neuen Situation (z. B. bei einer «zweiten Welle» der Epidemie) nicht anders als durch bundesrätliches Verordnungsrecht begegnet werden, ...» (a.a.O.). Trotzdem geht aus der Vorlage des Bundesrates unmissverständlich und eindeutig hervor, dass er mit einer Fortdauer der Epidemie rechnet. Nur deshalb kann er die Verlängerung seiner notrechtlichen Kompetenzen beantragen. Zur Diskussion steht damit die Plausibilität einer zweiten Welle. Dazu wurde von einer bundeseigenen Institution, der Ecole polytechnique fédérale de Lausanne (EPFL) im April 2020

⁸ https://www.bag.admin.ch/dam/bag/de/dokumente/mt/k-und-i/aktuelle-ausbrueche-pandemien/2019-nCoV/covid-19-datengrundlage-lagebericht.xlsx.download.xlsx/200325_Datengrundlage_Grafiken_COVID-19-Bericht.xlsx

⁹ <https://www.bfs.admin.ch/bfs/de/home/statistiken/gesundheit/gesundheitswesen/spitaeler/patienten-hospitalisierungen.html>

¹⁰ <https://www.bfs.admin.ch/bfs/de/home/statistiken/bevoelkerung/geburten-todesfaelle/todesfaelle.html>

¹¹ <https://www.news.admin.ch/newsd/message/attachments/61823.pdf>

durch ein Mitglied der bundesrätlichen «Swiss national Covid-19 Task Force», Prof. Fellay, die Studie «Switzerland COVID-19 Scenario Report»¹² angefertigt. Sie rechnet für diesen Sommer mit 5000 bis 20'000 Corona-Toten – bis zu zwölf Mal mehr als während der Hauptwelle. Prof. Fellay ging von zwei Annahmen aus, die sich schon damals als falsch erwiesen.

Zum einen unterliegen gemäss seiner Studie alle Infizierten demselben Risiko einer Hospitalisierung. Man wusste aber schon im April, dass 50 bis 80 Prozent der Infizierten keinerlei Symptome haben. Zum andern haben Prof. Fellays Hochrechnung zufolge alle Altersgruppen dieselbe Sterbewahrscheinlichkeit. Schon damals war wissenschaftlich unbestritten, dass alte Menschen mit Vorerkrankungen den allergrössten Teil der Todesopfer ausmachen. Die Tatsache, dass Prof. Fellay trotz dieser eklatanten Mängel einer politik-bestimmenden Studie Mitglied der «Swiss national Covid-19 Task Force» bleibt, zeigt, dass der Bundesrat auf seine Beratung zu zählen gewillt ist und sich damit einem erheblichen Risiko einer Fehleinschätzung aussetzt. Keinesfalls darf der Gesetzgeber einer Vorlage zustimmen, die der Abwehr einer unwissenschaftlich hochgerechneten Gefahr dient. Er geht sonst ein grosses Risiko ein, mit den notrechtlichen Massnahmen weit mehr Schaden anzurichten, als er mit ihnen verhindern kann.

5. Keine Verlängerung des Notrechts ohne Überprüfung seiner Wirksamkeit.

Gemäss Art. 170 BV¹³ sorgt die Bundesversammlung dafür, «dass die Massnahmen des Bundes auf ihre Wirksamkeit überprüft werden». Dies muss insbesondere für Massnahmen im Zusammenhang mit einem Ereignis gelten, das nach übereinstimmender Einschätzung das Folgenreichste seit dem zweiten Weltkrieg ist. Nun haben aber die Geschäftsprüfungskommissionen die Beratung über die vom Bundesrat getroffenen Massnahmen auf den August verschoben. Mit dem Covid-19-Gesetz liegt also ein Entwurf für die Verlängerung nicht überprüfter Massnahmen vor, wie es eigentlich die Bundesverfassung fordert. Eine Überprüfung, auch der Verhältnismässigkeit fällt umso schwerer, als der Bundesrat für das Gesetz die Dringlichkeit beantragt und die Vernehmlassungszeit von drei Monaten auf drei Wochen verkürzt hat. Vor einer Verlängerung der notrechtlichen Grundlagen ist die Wirksamkeit der darin geregelten Massnahmen durch die Bundesversammlung zu überprüfen.

6. Die Institutionen des vorgeschlagenen Covid-19-Gesetzes entsprechen nicht den gesetzlichen Erfordernissen.

¹² <https://jcblemai.github.io>

¹³ <https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/19995395/index.html#a170>

Gemäss Art. 54 Epidemiengesetzes¹⁴ schaffen Bund und Kantone «ein Organ zur Förderung der Zusammenarbeit», u.a. zur «Unterstützung des Einsatzorgans des Bundes bei der Bewältigung von besonderen oder ausserordentlichen Lagen» (Abs. 3, lit. e). Ein solches Organ wurde nicht eingesetzt und ist im Covid-19-Gesetz, das sich ausdrücklich auf das Epidemiengesetz stützt, auch nicht vorgesehen. Die Ereignisse der letzten Monate zeigen deutlich, dass dieser Mangel an gesetzgeberischer Präzision zu realen Konsequenzen in der Zusammenarbeit zwischen Bund und Kantonen sowie unter den Kantonen führt. Eine Vorlage ohne Erfüllung der gesetzlichen Vorlagen darf nicht angenommen werden.

7. Unklare Regelung der Impfpflicht

Gemäss Art. 22 des Epidemiengesetzes¹⁵ sind es die Kantone und nicht der Bund, die «Impfungen von gefährdeten Bevölkerungsgruppen, von besonders exponierten Personen und von Personen, die bestimmte Tätigkeiten ausüben, für obligatorisch erklären, sofern eine erhebliche Gefahr besteht».

Art. 6 des Epidemiengesetzes¹⁶ (besondere Lage) gibt dem Bundesrat die Möglichkeit, selber solche Impfungen verpflichtend anzuordnen, aber immer noch unter Beschränkung auf gefährdete Bevölkerungsgruppen oder besonders exponierte Personen.

Das Covid-19-Gesetz hebt diese Einschränkung nicht explizit auf, hält in Art. 2, Abs. 1 jedoch fest, der Bundesrat könne «Massnahmen zur Verminderung des Übertragungsrisikos und zur Bekämpfung der durch das Coronavirus verursachten Krankheit (Covid-19) anordnen. Er hört dabei die Kantone an.» Darunter würde auch ein Impfblogatorium fallen, wie der Bundesrat auf Seite 10 der Erläuterungen ausdrücklich festhält. Der von einem Impfblogatorium betroffene Personenkreis würde dann nach einfacher Anhörung der Kantone, aber ohne Entscheid des ursprünglichen Gesetzgebers – der Bundesversammlung – an den Bundesrat übergehen. Es widerspricht dem Legalitätsprinzip, den Entscheid einer übergeordneten Instanz, in diesem Fall der Bundesversammlung, durch eine untergeordnete Stelle, den Bundesrat, zu verändern oder aufzuheben. Es ist auch nicht ratsam, in einer besonders strittigen Frage – die seinerzeit zum Referendum gegen das Epidemiengesetz führte – einen Volksentscheid auf Stufe Verwaltung aufzuheben, selbst wenn dies mangels Verfassungsgerichtsbarkeit nicht angefochten werden kann.

Das Covid-19-Gesetz sollte diese wichtige Frage in einer für die allgemeine Bevölkerung verständlichen Sprache klären.

¹⁴ <https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/20071012/index.html#a54>

¹⁵ <https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/20071012/index.html#a22>

¹⁶ <https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/20071012/index.html#a6>

8. Ein Impfblogatorium mit nicht abschliessend geprüften pharmazeutischen Produkten ist völkerrechtlich verboten.

Art. 7 des «Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte»¹⁷, in der Schweiz in Kraft getreten am 18. September 1992, schreibt u.a. fest, «niemand [dürfe] ohne seine freiwillige Zustimmung medizinischen oder wissenschaftlichen Versuchen unterworfen werden». Nachdem das Covid-19-Gesetz den Bundesrat in Art. 2 Abs. 3, lit. i ermächtigt, «Ausnahmen von der Zulassungspflicht für Arzneimittel» vorzusehen, ist davon auszugehen, dass Impfstoffe vor Abschluss der normalerweise vorgeschriebenen wissenschaftlichen Prüfung in Verkehr gebracht oder sogar obligatorisch erklärt werden. Sie befinden sich gewissermassen in der Schlussphase der medizinischen und wissenschaftlichen Versuche und müssen deshalb explizit von einem Obligatorium ausgeschlossen werden. Ein Ausschluss nicht standardgemäss geprüfter Impfstoffe aus einem möglichen Obligatorium ist auch für den Schutz der körperlichen Unversehrtheit gemäss BV Art. 10, Abs. 2¹⁸ angezeigt.

9. Die Dringlichkeit des Covid-19-Gesetzes ist nicht erforderlich.

Wie dargelegt, kann einem allfälligen Wiederaufflammen der Pandemie auch ohne Verlängerung des Notrechts begegnet werden. Der Bundesrat kann aufgrund der bestehenden Rechtsgrundlagen, falls erforderlich, nach Ablauf der geltenden Covid-19-Verordnungen, einfach neue, wiederum befristete, erlassen. Es besteht demnach auch kein Anlass, dem Gesetzesentwurf die Dringlichkeit zu verleihen.

Diese unnötige Klausel beseitigt unnötigerweise die aufschiebende Wirkung eines Referendums und erzeugt den Eindruck, der Bundesrat wolle das Krisenmanagement gegen den Souverän durchführen.

Dabei erfordert die Bewältigung einer Krise nicht nur notrechtliche Kompetenzen (über die der Bundesrat bereits verfügt), sondern auch eine Zusammenarbeit zwischen Regierung und Bevölkerung, ganz besonders in einem direktdemokratischen Land wie der Schweiz. Diese Zusammenarbeit wird durch den ungerechtfertigten Status der Dringlichkeit des Covid-19-Gesetzes und der daraus folgenden Behinderung der Volksrechte entscheidend in Frage gestellt.

¹⁷ <https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/19660262/index.html#a7>

¹⁸ <https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/19995395/index.html#a10>

10. Umfassende Ermächtigung des Bundesrates ist unbegründet.

Das Covid-19-Gesetz regelt nicht nur die direkte Bekämpfung der Pandemie (Primärmassnahmen), sondern auch «Massnahmen zur Bewältigung von Folgeproblemen, die sich erst durch die Ergreifung der Massnahmen nach dem Epidemien-Gesetz ergeben», sog. «Sekundärmassnahmen». Für solche grösstenteils vorhersehbaren Massnahmen besteht keine explizite Dringlichkeit. Sie können auch ohne Sondervollmachten auf ordentlichem parlamentarischem Weg eingebracht werden, z.B. in Form des einfachen Bundesbeschlusses nach Art. 163 BV.

Fazit

Die historische Erfahrung mit notrechtlichen Massnahmen zeigt, dass die Rückkehr zu normalen demokratischen Abläufen – aus welchen Gründen auch immer – schwierig ist.

Von 1930 bis 1945 haben Bundesrat und Parlament das dringliche Bundesrecht oft und nicht immer gerechtfertigt eingesetzt. Und es brauchte nicht weniger als sieben Volksinitiativen (die alle von Bundesrat und Parlament abgelehnt wurden), bis 1952 die direkte Demokratie wiederhergestellt wurde.¹⁹

Der Verlauf der Pandemie hat auch gezeigt, dass die massgebenden Begriffe und Kriterien mehrmals geändert wurden. War es erst eine überdurchschnittliche Bedrohung für die Gesundheit der gesamten Bevölkerung, ging es später um die Sicherstellung von Intensivkapazitäten, dann um den Reproduktionsfaktor und seit neustem um «Fallzahlen». Hinter diesen verbergen sich aber keine medizinischen Fälle, die eine Behandlung erforderten, sondern Testpositive. Die Hospitalisationen aufgrund von Covid-19 bleiben indes seit Wochen auf Werten um 0,2 Prozent der gesamten stationären Spitaleintritte.

Der Vorsteher des Departements des Innern hat in der Samstagsrundschau von Radio SRF vom 27. Juni 2020²⁰ zweimal erklärt, die Epidemie bleibe bei uns, bis wir einen Impfstoff hätten. Dies bedeutet eine schleichende Veränderung von Begriffen wie «Epidemie» oder

¹⁹ David Eugster: Das Vollmachtenregime in der Schweiz
https://www.swissinfo.ch/ger/direktedemokratie/vollmachtenregime-schweiz_als-die-schweiz-dem-bundesrat-die-lust-am-autoritaeren-regieren-austrieb/45203984
und Historisches Lexikon der Schweiz: Vollmachtenregime, <https://hls-dhs-dss.ch/de/articles/010094/2013-08-26/>

²⁰ <https://www.srf.ch/play/radio/popupaudioplayer?id=63abca89-0838-4c35-90be-c54d4e7672bf>

«Krankheitserreger», die in den einschlägigen Gesetzen verwendet werden und rechtswirksam sind.

Ein relevanter Krankheitserreger muss in signifikantem Ausmass eine Krankheit auslösen (gemäss den Henle-Koch-Postulaten) und darf nicht zu einem Ko-Faktor werden, der nur in seltenen Fällen und bei gewissen Begleiterkrankungen zu Symptomen führt, selbst wenn diese schwerwiegend sind. Und eine Epidemie muss eine Seuche mit gravierenden Folgen bleiben und darf nicht mit dem Vorhandensein eines Erregers gleichgesetzt werden, der in einigen Fällen zu Krankheiten führt.

Ansonsten droht die ernstliche Gefahr, dass bereits ein normales virologisches Grundrauschen notrechtliche Massnahmen rechtfertigt, die zu einem «new normal» führen, das sich niemand wünscht und das inkompatibel mit den Grundzügen der direkten Demokratie ist.

Als Stimmbürger und Teil des Souveräns wünscht man sich klare Gesetze mit stringenten Begriffen und unter Berücksichtigung des Grundsatzes, dass die Regierung im Auftrag des Volkes handelt und nicht im Auftrag von sich selber.

Das vorgeschlagene Covid-19-Gesetz entspricht diesen Grundsätzen in keiner Weise. Es ist deshalb abzulehnen oder in Bezug auf das Legalitätsprinzip, die Verhältnismässigkeit und der rechtswirksamen medizinischen Begriffe nachzubessern.

Die vorstehenden Überlegungen entsprechen in Sinn und Geist den Ansichten einer substanziellen Minderheit der Schweizer Bevölkerung. Ihre Meinung wird zwar von den Medien kaum dargestellt. Aber diese Minderheit existiert, sie macht sich grosse Sorgen und sie ist entschlossen, diese unsere Verfassung und die darin festgeschriebenen Grundrechte zu verteidigen. Dazu kommt ein nicht zu unterschätzender Teil einer schweigenden Mehr- oder Minderheit, die sich aus Opportunitätsgründen nicht mehr zu äussern wagt.

Der Souverän der Schweizerischen Eidgenossenschaft sind die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger, wobei die Verfassung so ausgelegt ist, dass Minderheiten – nicht nur sprachliche, sondern auch kulturelle und ideelle – durch ein gewisses, allerdings nicht eindeutig durchformuliertes Konsensprinzip geschützt werden. Es kann also nicht sein, dass eine Mehrheit Verfassungsänderungen oder Gesetze beschliesst, die für Minderheiten als absolut unannehmbar gelten.

Der Schutz der unveräusserlichen Grundrechte, die von der Gesetzesvorlage tangiert werden, misst sich also an den ideellen, kulturellen und politischen Minderheiten, zu deren Schutz sie überhaupt bestehen. Ohne diesen Schutz verkommt die Demokratie eidgenössischer Prägung zu einer Diktatur der Mehrheit. Nicht umsonst ist die Freiheit der erste Zweck des Bundes, den

die Verfassung nennt, noch vor Demokratie, Unabhängigkeit und Frieden (siehe Präambel²¹).
Ohne ein substanzielles Mass an Freiheit ist Demokratie unmöglich.

Maur, 08.07.2020

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Lorenzi'.

Christa Lorenzi

²¹ <https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/19995395/index.html#ani1>

Einschreiben
Bundeskanzlei
Rechtsdienst
3003 Bern
recht@bk.admin.ch

Vernehmlassung Entwurf «Covid-19-Gesetz» Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren

Gestützt auf Art. 4 des «Bundesgesetzes über das Vernehmlassungsverfahren»¹ teile ich Ihnen meine Überlegungen zum Entwurf des «Bundesgesetzes über die gesetzlichen Grundlagen für Verordnungen des Bundesrates zur Bewältigung der Covid-19-Epidemie»² mit, zu dem am 19. Juni die Vernehmlassung eröffnet wurde.

1. Eine Rechtsgrundlage für Notrecht zur Bekämpfung von Covid-19 besteht nicht.

Rechtsgrundlagen der Covid-19-Verordnungen, die der Bundesrat im März erlassen hat, ist die Erklärung der «ausserordentlichen Lage» gemäss Art. 7 des Epidemiengesetzes³ und Art. 185, Abs. 3 der Bundesverfassung,⁴ der dem Bundesrat die Kompetenz erteilt, befristete Verordnungen und Verfügungen zu erlassen, «um eingetretenen oder unmittelbar drohenden schweren Störungen der öffentlichen Ordnung oder der inneren oder äusseren Sicherheit zu begegnen.»

Die «ausserordentliche Lage» ist weder in der Verfassung noch in der Gesetzessammlung oder durch ein Gerichtsurteil definiert. Die präziseste Bezeichnung findet sich im Glossar der Botschaft vom 3. Dezember 2010 zum Epidemiengesetz (S. 452)⁵: «ausserordentliche Lage: siehe Artikel 7 E-EpG. Beispiel: Worst-Case-Pandemie (analog Spanische Grippe 1918)».

¹ <https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/20032737/index.html#a4>

² <https://www.newsd.admin.ch/newsd/message/attachments/61792.pdf>

³ <https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/20071012/index.html#a7>

⁴ <https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/19995395/index.html#a185>

⁵ <https://www.admin.ch/opc/de/federal-gazette/2011/311.pdf>

Dass es sich bei Covid-19 nicht um eine Worst Case-Pandemie handelt, ist unbestritten. Wie in anderen Ländern auch, setzte der Lockdown auch in der Schweiz erst ein, als die Ausbreitung bereits rückläufig war. Mit knapp 1700 Covid-19 zugeordneten Todesopfern liegt die Pandemie weit unter den Opfern der Grippewelle von 2015, die gemäss Todesursachenstatistik bei 2500 liegt.⁶

Während die Medien zu Beginn der Pandemie noch von einem Ereignis von der Grössenordnung der spanischen Grippe sprachen, stützten die Zahlen zu keinem Zeitpunkt der Entwicklung diesen Befund.

Es gibt denn auch keine Rechtsgrundlage, notrechtliche Verordnungen für eine ausserordentliche Lage, die sich einzig und ausdrücklich auf ein Worst-Case-Szenario in der Art der Spanischen Grippe bezieht, zu verlängern.

2. Sämtliche Ziele der Covid-19-Verordnung sind erreicht

Zweck der COVID-19-Verordnung 2 gemäss Art. 1⁷ ist:

- «a. die Verbreitung des Coronavirus (COVID-19) in der Schweiz zu verhindern oder einzudämmen;
- b. die Häufigkeit von Übertragungen zu reduzieren, Übertragungsketten zu unterbrechen und lokale Ausbrüche zu verhindern oder einzudämmen;
- c. besonders gefährdete Personen zu schützen;
- d. die Kapazitäten der Schweiz zur Bewältigung der Epidemie sicherzustellen, insbesondere zur Aufrechterhaltung der Bedingungen für eine ausreichende Versorgung der Bevölkerung mit Pflege und Heilmitteln.»

Die vollständige Ausrottung eines Virus kann vom Gesetzgeber nicht gemeint sein. Der Anteil der Testpositiven unter den insgesamt Getesteten pendelt seit Ende Mai zwischen 0,42 und 0,78 Prozent. Die Erhöhung der «Fallzahlen» geht allein auf die gesteigerte Testtätigkeit zurück – die höchste seit Beginn der Pandemie. (Seit anfangs Juli meldet das BAG die Anzahl Tests allerdings nicht mehr).

Zwischen dem 1. Mai und dem 6. Juli wurden gemäss Angaben des BAG gerade noch 95 Personen wegen oder mit Covid-19 hospitalisiert.⁸ Das entspricht einem Anteil von 0,22 Prozent aller Hospitalisierungen, die in einer neunwöchigen Periode normalerweise anfallen (Basis 2018, Bundesamt für Statistik⁹). Seit dem 1. Mai verstarben 118 Personen mit oder an

⁶ <https://www.bfs.admin.ch/bfs/de/home/statistiken/kataloge-datenbanken/medienmitteilungen.assetdetail.3742835.html>

⁷ <https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/20200744/index.html#a1>

⁸ https://www.bag.admin.ch/dam/bag/de/dokumente/mt/k-und-i/aktuelle-ausbrueche-pandemien/2019-nCoV/covid-19-datengrundlage-lagebericht.xlsx.download.xlsx/200325_Datengrundlage_Grafiken_COVID-19-Bericht.xlsx

⁹ <https://www.bfs.admin.ch/bfs/de/home/statistiken/gesundheit/gesundheitswesen/spitaeler/patienten-hospitalisierungen.html>

Covid-19. Das sind 1,0 Prozent aller Todesfälle, die in neun Wochen durchschnittlich anfallen (2019, Bundesamt für Statistik¹⁰). Für jeden ordnungspolitischen Zweck muss gelten: Die Pandemie ist überwunden.

3. Die Veränderung der notrechtlichen Verordnungen als Gesetz ist ordnungspolitisch unnötig, auch nicht zur Bekämpfung eines Wiederaufflammens der Pandemie.

Der Bundesrat hat die Pandemie mit befristeten, auf Notrecht basierenden Verordnungen bewältigt. Auch wenn die Verordnungen wie vorgeschrieben Mitte September auslaufen, kann er ein Wiederaufflammen der Pandemie jederzeit wieder mit neuen, den aktuellen Verhältnisse angepassten notrechtlichen Verordnungen angehen. Dies erfordert keine neue gesetzliche Grundlage. Dies bestätigt auch der Bundesrat auf Seite 6 der Erläuterungen zum Covid-19 ausdrücklich.¹¹

4. Die Hochrechnungen betreffend einer Fortsetzung der Pandemie in Form einer «zweiten Welle» sind nachweislich falsch.

Eine «zweite Welle» wird vom Bundesrat nicht explizit als Grund für die Verlängerung des Notrechts genannt, sondern nur angedeutet: «Kann einer ... neuen Situation (z. B. bei einer «zweiten Welle» der Epidemie) nicht anders als durch bundesrätliches Verordnungsrecht begegnet werden, ...» (a.a.O.). Trotzdem geht aus der Vorlage des Bundesrates unmissverständlich und eindeutig hervor, dass er mit einer Fortdauer der Epidemie rechnet. Nur deshalb kann er die Verlängerung seiner notrechtlichen Kompetenzen beantragen. Zur Diskussion steht damit die Plausibilität einer zweiten Welle. Dazu wurde von einer bundeseigenen Institution, der Ecole polytechnique fédérale de Lausanne (EPFL) im April 2020 durch ein Mitglied der bundesrätlichen «Swiss national Covid-19 Task Force», Prof. Fellay, die Studie «Switzerland COVID-19 Scenario Report»¹² angefertigt. Sie rechnet für diesen Sommer mit 5000 bis 20'000 Corona-Toten – bis zu zwölf Mal mehr als während der Hauptwelle. Prof. Fellay ging von zwei Annahmen aus, die sich schon damals als falsch erwiesen.

Zum einen unterliegen gemäss seiner Studie alle Infizierten demselben Risiko einer Hospitalisierung. Man wusste aber schon im April, dass 50 bis 80 Prozent der Infizierten keinerlei Symptome haben. Zum andern haben Prof. Fellays Hochrechnung zufolge alle

¹⁰ <https://www.bfs.admin.ch/bfs/de/home/statistiken/bevoelkerung/geburten-todesfaelle/todesfaelle.html>

¹¹ <https://www.news.admin.ch/news/message/attachments/61823.pdf>

¹² <https://jcbblemai.github.io>

Altersgruppen dieselbe Sterbewahrscheinlichkeit. Schon damals war wissenschaftlich unbestritten, dass alte Menschen mit Vorerkrankungen den allergrössten Teil der Todesopfer ausmachen. Die Tatsache, dass Prof. Fellay trotz dieser eklatanten Mängel einer politikbestimmenden Studie Mitglied der «Swiss national Covid-19 Task Force» bleibt, zeigt, dass der Bundesrat auf seine Beratung zu zählen gewillt ist und sich damit einem erheblichen Risiko einer Fehleinschätzung aussetzt. Keinesfalls darf der Gesetzgeber einer Vorlage zustimmen, die der Abwehr einer unwissenschaftlich hochgerechneten Gefahr dient. Er geht sonst ein grosses Risiko ein, mit den notrechtlichen Massnahmen weit mehr Schaden anzurichten, als er mit ihnen verhindern kann.

5. Keine Verlängerung des Notrechts ohne Überprüfung seiner Wirksamkeit.

Gemäss Art. 170 BV¹³ sorgt die Bundesversammlung dafür, «dass die Massnahmen des Bundes auf ihre Wirksamkeit überprüft werden». Dies muss insbesondere für Massnahmen im Zusammenhang mit einem Ereignis gelten, das nach übereinstimmender Einschätzung das Folgenreichste seit dem zweiten Weltkrieg ist. Nun haben aber die Geschäftsprüfungskommissionen die Beratung über die vom Bundesrat getroffenen Massnahmen auf den August verschoben. Mit dem Covid-19-Gesetz liegt also ein Entwurf für die Verlängerung nicht überprüfter Massnahmen vor, wie es eigentlich die Bundesverfassung fordert. Eine Überprüfung, auch der Verhältnismässigkeit fällt umso schwerer, als der Bundesrat für das Gesetz die Dringlichkeit beantragt und die Vernehmlassungszeit von drei Monaten auf drei Wochen verkürzt hat. Vor einer Verlängerung der notrechtlichen Grundlagen ist die Wirksamkeit der darin geregelten Massnahmen durch die Bundesversammlung zu überprüfen.

6. Die Institutionen des vorgeschlagenen Covid-19-Gesetzes entsprechen nicht den gesetzlichen Erfordernissen.

Gemäss Art. 54 Epidemien-gesetzes¹⁴ schaffen Bund und Kantone «ein Organ zur Förderung der Zusammenarbeit», u.a. zur «Unterstützung des Einsatzorgans des Bundes bei der Bewältigung von besonderen oder ausserordentlichen Lagen» (Abs. 3, lit. e). Ein solches Organ wurde nicht eingesetzt und ist im Covid-19-Gesetz, das sich ausdrücklich auf das Epidemien-gesetz stützt, auch nicht vorgesehen. Die Ereignisse der letzten Monate zeigen deutlich, dass dieser Mangel an gesetzgeberischer Präzision zu realen Konsequenzen in der

¹³ <https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/19995395/index.html#a170>

¹⁴ <https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/20071012/index.html#a54>

Zusammenarbeit zwischen Bund und Kantonen sowie unter den Kantonen führt. Eine Vorlage ohne Erfüllung der gesetzlichen Vorlagen darf nicht angenommen werden.

7. Unklare Regelung der Impfpflicht

Gemäss Art. 22 des Epidemiengesetzes¹⁵ sind es die Kantone und nicht der Bund, die «Impfungen von gefährdeten Bevölkerungsgruppen, von besonders exponierten Personen und von Personen, die bestimmte Tätigkeiten ausüben, für obligatorisch erklären, sofern eine erhebliche Gefahr besteht».

Art. 6 des Epidemiengesetzes¹⁶ (besondere Lage) gibt dem Bundesrat die Möglichkeit, selber solche Impfungen verpflichtend anzuordnen, aber immer noch unter Beschränkung auf gefährdete Bevölkerungsgruppen oder besonders exponierte Personen.

Das Covid-19-Gesetz hebt diese Einschränkung nicht explizit auf, hält in Art. 2, Abs. 1 jedoch fest, der Bundesrat könne «Massnahmen zur Verminderung des Übertragungsrisikos und zur Bekämpfung der durch das Coronavirus verursachten Krankheit (Covid-19) anordnen. Er hört dabei die Kantone an.» Darunter würde auch ein Impfblogatorium fallen, wie der Bundesrat auf Seite 10 der Erläuterungen ausdrücklich festhält. Der von einem Impfblogatorium betroffene Personenkreis würde dann nach einfacher Anhörung der Kantone, aber ohne Entscheid des ursprünglichen Gesetzgebers – der Bundesversammlung – an den Bundesrat übergehen. Es widerspricht dem Legalitätsprinzip, den Entscheid einer übergeordneten Instanz, in diesem Fall der Bundesversammlung, durch eine untergeordnete Stelle, den Bundesrat, zu verändern oder aufzuheben. Es ist auch nicht ratsam, in einer besonders strittigen Frage – die seinerzeit zum Referendum gegen das Epidemiengesetz führte – einen Volksentscheid auf Stufe Verwaltung aufzuheben, selbst wenn dies mangels Verfassungsgerichtsbarkeit nicht angefochten werden kann.

Das Covid-19-Gesetz sollte diese wichtige Frage in einer für die allgemeine Bevölkerung verständlichen Sprache klären.

8. Ein Impfblogatorium mit nicht abschliessend geprüften pharmazeutischen Produkten ist völkerrechtlich verboten.

Art. 7 des «Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte»¹⁷, in der Schweiz in Kraft getreten am 18. September 1992, schreibt u.a. fest, «niemand [dürfe] ohne seine freiwillige Zustimmung medizinischen oder wissenschaftlichen Versuchen unterworfen

¹⁵ <https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/20071012/index.html#a22>

¹⁶ <https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/20071012/index.html#a6>

¹⁷ <https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/19660262/index.html#a7>

werden». Nachdem das Covid-19-Gesetz den Bundesrat in Art. 2 Abs. 3, lit. i ermächtigt, «Ausnahmen von der Zulassungspflicht für Arzneimittel» vorzusehen, ist davon auszugehen, dass Impfstoffe vor Abschluss der normalerweise vorgeschriebenen wissenschaftlichen Prüfung in Verkehr gebracht oder sogar obligatorisch erklärt werden. Sie befinden sich gewissermassen in der Schlussphase der medizinischen und wissenschaftlichen Versuche und müssen deshalb explizit von einem Obligatorium ausgeschlossen werden. Ein Ausschluss nicht standardgemäss geprüfter Impfstoffe aus einem möglichen Obligatorium ist auch für den Schutz der körperlichen Unversehrtheit gemäss BV Art. 10, Abs. 2¹⁸ angezeigt.

9. Die Dringlichkeit des Covid-19-Gesetzes ist nicht erforderlich.

Wie dargelegt, kann einem allfälligen Wiederaufflammen der Pandemie auch ohne Verlängerung des Notrechts begegnet werden. Der Bundesrat kann aufgrund der bestehenden Rechtsgrundlagen, falls erforderlich, nach Ablauf der geltenden Covid-19-Verordnungen, einfach neue, wiederum befristete, erlassen. Es besteht demnach auch kein Anlass, dem Gesetzesentwurf die Dringlichkeit zu verleihen.

Diese unnötige Klausel beseitigt unnötigerweise die aufschiebende Wirkung eines Referendums und erzeugt den Eindruck, der Bundesrat wolle das Krisenmanagement gegen den Souverän durchführen.

Dabei erfordert die Bewältigung einer Krise nicht nur notrechtliche Kompetenzen (über die der Bundesrat bereits verfügt), sondern auch eine Zusammenarbeit zwischen Regierung und Bevölkerung, ganz besonders in einem direktdemokratischen Land wie der Schweiz. Diese Zusammenarbeit wird durch den ungerechtfertigten Status der Dringlichkeit des Covid-19-Gesetzes und der daraus folgenden Behinderung der Volksrechte entscheidend in Frage gestellt.

10. Umfassende Ermächtigung des Bundesrates ist unbegründet.

Das Covid-19-Gesetz regelt nicht nur die direkte Bekämpfung der Pandemie (Primärmassnahmen), sondern auch «Massnahmen zur Bewältigung von Folgeproblemen, die sich erst durch die Ergreifung der Massnahmen nach dem Epidemien-Gesetz ergeben», sog. «Sekundärmassnahmen». Für solche grösstenteils vorhersehbaren Massnahmen besteht keine explizite Dringlichkeit. Sie können auch ohne Sondervollmachten auf ordentlichem parlamentarischem Weg eingebracht werden, z.B. in Form des einfachen Bundesbeschlusses nach Art. 163 BV.

¹⁸ <https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/19995395/index.html#a10>

Fazit

Die historische Erfahrung mit notrechtlichen Massnahmen zeigt, dass die Rückkehr zu normalen demokratischen Abläufen – aus welchen Gründen auch immer – schwierig ist. Von 1930 bis 1945 haben Bundesrat und Parlament das dringliche Bundesrecht oft und nicht immer gerechtfertigt eingesetzt. Und es brauchte nicht weniger als sieben Volksinitiativen (die alle von Bundesrat und Parlament abgelehnt wurden), bis 1952 die direkte Demokratie wiederhergestellt wurde.¹⁹

Der Verlauf der Pandemie hat auch gezeigt, dass die massgebenden Begriffe und Kriterien mehrmals geändert wurden. War es erst eine überdurchschnittliche Bedrohung für die Gesundheit der gesamten Bevölkerung, ging es später um die Sicherstellung von Intensivkapazitäten, dann um den Reproduktionsfaktor und seit neustem um «Fallzahlen». Hinter diesen verbergen sich aber keine medizinischen Fälle, die eine Behandlung erforderten, sondern Testpositive. Die Hospitalisationen aufgrund von Covid-19 bleiben indes seit Wochen auf Werten um 0,2 Prozent der gesamten stationären Spitaleintritte. Der Vorsteher des Departements des Innern hat in der Samstagrundschau von Radio SRF vom 27. Juni 2020²⁰ zweimal erklärt, die Epidemie bleibe bei uns, bis wir einen Impfstoff hätten. Dies bedeutet eine schleichende Veränderung von Begriffen wie «Epidemie» oder «Krankheitserreger», die in den einschlägigen Gesetzen verwendet werden und rechtswirksam sind.

Ein relevanter Krankheitserreger muss in signifikantem Ausmass eine Krankheit auslösen (gemäss den Henle-Koch-Postulaten) und darf nicht zu einem Ko-Faktor werden, der nur in seltenen Fällen und bei gewissen Begleiterkrankungen zu Symptomen führt, selbst wenn diese schwerwiegend sind. Und eine Epidemie muss eine Seuche mit gravierenden Folgen bleiben und darf nicht mit dem Vorhandensein eines Erregers gleichgesetzt werden, der in einigen Fällen zu Krankheiten führt.

Ansonsten droht die ernstliche Gefahr, dass bereits ein normales virologisches Grundrauschen notrechtliche Massnahmen rechtfertigt, die zu einem «new normal» führen, das sich niemand wünscht und das inkompatibel mit den Grundzügen der direkten Demokratie ist.

¹⁹ David Eugster: Das Vollmachtenregime in der Schweiz
https://www.swissinfo.ch/ger/direktedemokratie/vollmachtenregime-schweiz_als-die-schweiz-dem-bundesrat-die-lust-am-autoritaeren-regieren-austrieb/45203984
und Historisches Lexikon der Schweiz: Vollmachtenregime, <https://hls-dhs-dss.ch/de/articles/010094/2013-08-26/>

²⁰ <https://www.srf.ch/play/radio/popupaudioplayer?id=63abca89-0838-4c35-90be-c54d4e7672bf>

Als Stimmbürger und Teil des Souveräns wünscht man sich klare Gesetze mit stringenten Begriffen und unter Berücksichtigung des Grundsatzes, dass die Regierung im Auftrag des Volkes handelt und nicht im Auftrag von sich selber.

Das vorgeschlagene Covid-19-Gesetz entspricht diesen Grundsätzen in keiner Weise. Es ist deshalb abzulehnen oder in Bezug auf das Legalitätsprinzip, die Verhältnismässigkeit und der rechtswirksamen medizinischen Begriffe nachzubessern.

Die vorstehenden Überlegungen entsprechen in Sinn und Geist den Ansichten einer substanziellen Minderheit der Schweizer Bevölkerung. Ihre Meinung wird zwar von den Medien kaum dargestellt. Aber diese Minderheit existiert, sie macht sich grosse Sorgen und sie ist entschlossen, diese unsere Verfassung und die darin festgeschriebenen Grundrechte zu verteidigen. Dazu kommt ein nicht zu unterschätzender Teil einer schweigenden Mehr- oder Minderheit, die sich aus Opportunitätsgründen nicht mehr zu äussern wagt.

Der Souverän der Schweizerischen Eidgenossenschaft sind die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger, wobei die Verfassung so ausgelegt ist, dass Minderheiten – nicht nur sprachliche, sondern auch kulturelle und ideelle – durch ein gewisses, allerdings nicht eindeutig durchformuliertes Konsensprinzip geschützt werden. Es kann also nicht sein, dass eine Mehrheit Verfassungsänderungen oder Gesetze beschliesst, die für Minderheiten als absolut unannehmbar gelten.

Der Schutz der unveräusserlichen Grundrechte, die von der Gesetzesvorlage tangiert werden, misst sich also an den ideellen, kulturellen und politischen Minderheiten, zu deren Schutz sie überhaupt bestehen. Ohne diesen Schutz verkommt die Demokratie eidgenössischer Prägung zu einer Diktatur der Mehrheit. Nicht umsonst ist die Freiheit der erste Zweck des Bundes, den die Verfassung nennt, noch vor Demokratie, Unabhängigkeit und Frieden (siehe Präambel²¹). Ohne ein substanzielles Mass an Freiheit ist Demokratie unmöglich.

(Ort, Datum)

Maur, 10.07.2020

(Name und Unterschrift)



Aemilian Lorenzi

²¹ <https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/19995395/index.html#ani1>

Pfäffikon SZ, 10.07.20

Schweizerische Bundeskanzlei
Vernehmlassungen Covid-19
Bundeshaus West
3003 Bern

Stellungnahme zum geplanten Covid-19-Gesetz

Sehr geehrte Damen und Herren

Vorwort

Das separate Covid-19-Gesetz mit weitgehenden Vollmachten ohne relevante Einschränkungen steht im Widerspruch zum Freiheitsverständnis der Eidgenossenschaft und ihrer Einwohner. Nachdem man bereits mit Sondervollmachten im Rahmen des Epidemiegesetzes funktioniert hat, ist es leider unrealistisch geworden, komplett auf ein solches Gesetz zu verzichten.

Beantragte Erweiterungen des Gesetzestextes

Im Sinne der Ausführungen im Vorwort beantrage ich, folgende Ergänzungen in den Gesetzestext aufzunehmen:

Art. 2

Abs. 7 Nachfolgende Einschränkungen gelten auch im Rahmen dieses Gesetzes.

- a. In keinem Fall dürfen Behandlungsformen zugelassen, empfohlen, angeordnet oder verabreicht werden, welche in die menschliche DNA oder RNA eingreifen. Dies gilt unter anderem für sogenannte mRNA-Behandlungen.*
- b. In keinem Fall dürfen Impfungen oder die Einnahme von Medikamenten verpflichtend angeordnet werden für Heilmittel oder Arzneimittel, welche erst aufgrund dieses Gesetzes erleichtert zugelassen oder eingeführt werden. Einer Verpflichtung gleichgestellt sind Vorteile für Reisende oder Arbeitnehmende, welche einer Empfehlung nachkommen.*

Abs. 8 Für die Betreuung von Kindern, den obligatorischen Schulunterricht, die Berufsbildung und die öffentlichen Bildungseinrichtungen bis und mit Universitätsstufe dürfen ab dem 1. August 2020 keine Einschränkungen oder Bedingungen weitergeführt oder erlassen werden, so lange kein deutlicher Anstieg von Todesfällen in den relevanten Altersgruppen und Regionen zu verzeichnen ist.

Erklärungen dazu:

Art. 2 Abs 7 Bst. a

International arbeiten diverse mächtige Kräfte darauf hin, möglichst viele Einschränkungen des täglichen Lebens so lange aufrechtzuerhalten, bis eine Impfung vorliegt. Nachdem der Virus sich jedoch laufend wandeln dürfte – wie ein Grippevirus auch – wird man bald einmal erkennen, dass man mit klassischen Impfungen im Sinne von Antikörpern nicht weiterkommt. Auch diese Erkenntnis ist von Anfang an bereits systematisch beabsichtigt. Warum? Weil man die mRNA-„Impfungen“ flächendeckend einsetzen möchte und bereits gewaltige Produktionskapazitäten aufbaut (z.B. Firma Curevac). Allerdings, das sind keine Impfungen im klassischen Sinne, sondern damit wird die menschliche RNA verändert. Das ist ein Teil des Erbguts, und damit wird ein Mensch zu einem GMO, zu einem genetisch modifizierten Organismus. Wenn man GMO schon nicht essen will (Mais), dann soll man auch unter keinen Umständen dafür sorgen, dass Tiere oder gar Menschen zu einem GMO werden. Denn eine solche Behandlung hat unbekannte Auswirkungen auf Gesundheit, Fruchtbarkeit und die Fruchtbarkeit von Kindern und kann unter keinen Umständen rückgängig gemacht werden. Deshalb ist es zur Glaubwürdigkeit der Massnahmen unbedingt erforderlich, dass diese glasklare Einschränkung im Gesetz eingefügt wird.

Art. 2 Abs. 7 Bst. b

Vom Grundsatz her ist es durchaus vorteilhaft, wenn insbesondere bereits existierende Arzneimittel und dergleichen in einem kürzeren und einfacheren Verfahren auch für die Behandlung von Covid-19-Patienten zugelassen werden können. Trotzdem bleibt es ein kürzeres Verfahren, und es sind je nachdem auch ganz neue Arzneimittel dabei. Im Sinne des Vertrauens in die Zulassungsbehörden und zur Aufrechterhaltung der Gesundheit der breiten Bevölkerung ist es jedoch unerlässlich, dass man solche Arzneimittel zwar zur Verfügung hat, aber ihre Abgabe bzw. Einnahme nicht zwingend vorsehen darf.

Art 2 Abs. 8

Nachdem im Frühling 2020 sehr viele Massnahmen Kinder und Jugendliche getroffen und wohl teilweise auch in ihrer Entwicklung eingeschränkt haben, ist es nötig, eine extra Schranke einzubauen gegen weitere Einschränkungen. Weder gibt es einen Grund für eine fortwährende Maskenpflicht noch für besondere Abstandsregeln. Die Anzahl Infizierter darf nicht der Massstab sein, solange beinahe 100% der Infektionen in den relevanten Altersgruppen harmlos verlaufen. Es soll erst dann wieder Massnahmen im Bildungsbereich geben, wenn tatsächlich die Anzahl Todesfälle unerwarteterweise wieder zunimmt.

Freundliche Grüsse



Stephan Kocher

Rudolf Kneile
Wychel 44
3814 Gsteigwiler

E-Mail: s-e-i@posteo.ch

08. Juli 2020

Einschreiben

Bundeskanzlei
Rechtsdienst
3003 Bern
recht@bk.admin.ch

Vernehmlassung Entwurf «Covid-19-Gesetz» Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren

Gestützt auf Art. 4 des «Bundesgesetzes über das Vernehmlassungsverfahren»¹ teile ich Ihnen meine Überlegungen zum Entwurf des «Bundesgesetzes über die gesetzlichen Grundlagen für Verordnungen des Bundesrates zur Bewältigung der Covid-19-Epidemie»² mit, zu dem am 19. Juni die Vernehmlassung eröffnet wurde.

Beachten Sie bitte insbesondere die Ausführungen zu einem Impfblogatorium in den Ziffern 7 und 8. Danke!

1. Eine Rechtsgrundlage für Notrecht zur Bekämpfung von Covid-19 besteht nicht.

Rechtsgrundlagen der Covid-19-Verordnungen, die der Bundesrat im März erlassen hat, ist die Erklärung der «ausserordentlichen Lage» gemäss Art. 7 des Epidemiegesetzes³ und Art. 185, Abs. 3 der Bundesverfassung,⁴ der dem Bundesrat die Kompetenz erteilt, befristete Verordnungen und Verfügungen zu erlassen, «um eingetretenen oder unmittelbar drohenden schweren Störungen der öffentlichen Ordnung oder der inneren oder äusseren Sicherheit zu begegnen.»

¹ <https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/20032737/index.html#a4>

² <https://www.news.admin.ch/newsd/message/attachments/61792.pdf>

³ <https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/20071012/index.html#a7>

⁴ <https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/19995395/index.html#a185>

Die «ausserordentliche Lage» ist weder in der Verfassung noch in der Gesetzessammlung oder durch ein Gerichtsurteil definiert. Die präziseste Bezeichnung findet sich im Glossar der Botschaft vom 3. Dezember 2010 zum Epidemiegesetz (S. 452)⁵: «ausserordentliche Lage: siehe Artikel 7 E-EpG. Beispiel: Worst-Case-Pandemie (analog Spanische Grippe 1918)».

Dass es sich bei Covid-19 **nicht um eine Worst-Case-Pandemie** handelt, ist unbestritten. Wie in anderen Ländern auch, setzte der Lockdown auch in der Schweiz erst ein, als die Ausbreitung bereits rückläufig war. Mit knapp 1700 Covid-19 zugeordneten Todesopfern liegt die Pandemie weit unter den Opfern der Grippewelle von 2015, die gemäss Todesursachenstatistik bei 2500 liegt.⁶

Während die Medien zu Beginn der Pandemie noch von einem Ereignis von der Grössenordnung der spanischen Grippe sprachen, stützten die Zahlen zu keinem Zeitpunkt der Entwicklung diesen Befund. Es gibt denn auch keine Rechtsgrundlage, notrechtliche Verordnungen für eine ausserordentliche Lage, die sich einzig und ausdrücklich auf ein Worst-Case-Szenario in der Art der Spanischen Grippe bezieht, zu verlängern.

2. Sämtliche Ziele der Covid-19-Verordnung sind erreicht

Zweck der COVID-19-Verordnung 2 gemäss Art. 17 ist:

- «a. die Verbreitung des Coronavirus (COVID-19) in der Schweiz zu verhindern oder einzudämmen;
- b. die Häufigkeit von Übertragungen zu reduzieren, Übertragungsketten zu unterbrechen und lokale Ausbrüche zu verhindern oder einzudämmen;
- c. besonders gefährdete Personen zu schützen;
- d. die Kapazitäten der Schweiz zur Bewältigung der Epidemie sicherzustellen, insbesondere zur Aufrechterhaltung der Bedingungen für eine ausreichende Versorgung der Bevölkerung mit Pflege und Heilmitteln.»

Die vollständige Ausrottung eines Virus kann vom Gesetzgeber nicht gemeint sein. Der Anteil der Testpositiven unter den insgesamt Getesteten pendelt seit Ende Mai zwischen 0,42 und 0,78 Prozent. Die Erhöhung der «Fallzahlen» geht allein auf die gesteigerte Testtätigkeit zurück – die höchste seit Beginn der Pandemie. (Seit anfangs Juli meldet das BAG die Anzahl Tests allerdings nicht mehr).

⁵ <https://www.admin.ch/opc/de/federal-gazette/2011/311.pdf>

⁶ <https://www.bfs.admin.ch/bfs/de/home/statistiken/kataloge-datenbanken/medienmitteilungen.asset-detail.3742835.html>

⁷ <https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/20200744/index.html#a1>

Zwischen dem 1. Mai und dem 6. Juli wurden gemäss Angaben des BAG gerade noch 95 Personen wegen oder mit Covid-19 hospitalisiert.⁸ **Das entspricht einem Anteil von 0,22 Prozent aller Hospitalisierungen, die in einer neunwöchigen Periode normalerweise anfallen (Basis 2018, Bundesamt für Statistik⁹). Seit dem 1. Mai verstarben 118 Personen mit oder an Covid-19. Das sind 1,0 Prozent aller Todesfälle, die in neun Wochen durchschnittlich anfallen (2019, Bundesamt für Statistik¹⁰).**

Für jeden ordnungspolitischen Zweck muss gelten:

Die Pandemie ist überwunden.

3. Die Veränderung der notrechtlichen Verordnungen als Gesetz ist ordnungspolitisch unnötig, auch nicht zur Bekämpfung eines Wiederaufflammens der Pandemie.

Der Bundesrat hat die Pandemie mit befristeten, auf Notrecht basierenden Verordnungen bewältigt. Auch wenn die Verordnungen wie vorgeschrieben Mitte September auslaufen, kann er ein Wiederaufflammen der Pandemie jederzeit wieder mit neuen, den aktuellen Verhältnisse angepassten notrechtlichen Verordnungen angehen. Dies erfordert keine neue gesetzliche Grundlage. Dies bestätigt auch der Bundesrat auf Seite 6 der Erläuterungen zum Covid-19 ausdrücklich.¹¹

4. Die Hochrechnungen betreffend einer Fortsetzung der Pandemie in Form einer «zweiten Welle» sind nachweislich falsch.

Eine «zweite Welle» wird vom Bundesrat nicht explizit als Grund für die Verlängerung des Notrechts genannt, sondern nur angedeutet: «Kann einer ... neuen Situation (z. B. bei einer «zweiten Welle» der Epidemie) nicht anders als durch bundesrätliches Verordnungsrecht begegnet werden, ...» (a.a.O.). Trotzdem geht aus der Vorlage des Bundesrates unmissverständlich und eindeutig hervor, dass er mit einer Fortdauer der Epidemie rechnet. Nur deshalb kann er die Verlängerung seiner notrechtlichen Kompetenzen beantragen. Zur Diskussion steht damit die Plausibilität einer zweiten Welle. Dazu wurde von einer bundeseigenen Institution, der Ecole polytechnique fédérale de Lausanne (EPFL) im April 2020 durch ein Mitglied der bundesrätlichen «Swiss natio-

⁸ https://www.bag.admin.ch/dam/bag/de/dokumente/mt/k-und-i/aktuelle-ausbrueche-pandemien/2019-nCoV/covid-19-datengrundlage-lagebericht.xlsx.download.xlsx/200325_Datengrundlage_Grafiken_COVID-19-Bericht.xlsx

⁹ <https://www.bfs.admin.ch/bfs/de/home/statistiken/gesundheit/gesundheitswesen/spitaeler/patienten-hospitalisierungen.html>

¹⁰ <https://www.bfs.admin.ch/bfs/de/home/statistiken/bevoelkerung/geburten-todesfaelle/todesfaelle.html>

¹¹ <https://www.news.admin.ch/newsd/message/attachments/61823.pdf>

nal Covid-19 Task Force», Prof. Fellay, die Studie «Switzerland COVID-19 Scenario Report»¹² angefertigt.

Sie rechnet für diesen Sommer mit 5000 bis 20'000 Corona-Toten – bis zu zwölf Mal mehr als während der Hauptwelle. Prof. Fellay ging von zwei Annahmen aus, die sich schon damals als falsch erwiesen.

Zum einen unterliegen gemäss seiner Studie alle Infizierten demselben Risiko einer Hospitalisierung. Man wusste aber schon im April, dass 50 bis 80 Prozent der Infizierten keinerlei Symptome haben. Zum andern haben Prof. Fellays Hochrechnung zufolge alle Altersgruppen dieselbe Sterbewahrscheinlichkeit. Schon damals war wissenschaftlich unbestritten, dass alte Menschen mit Vorerkrankungen den allergrössten Teil der Todesopfer ausmachen. Die Tatsache, dass Prof. Fellay trotz dieser eklatanten Mängel einer politik-bestimmenden Studie Mitglied der «Swiss national Covid-19 Task Force» bleibt, zeigt, dass der Bundesrat auf seine Beratung zu zählen gewillt ist und sich damit einem **erheblichen Risiko einer Fehleinschätzung** aussetzt. Keinesfalls darf der Gesetzgeber einer Vorlage zustimmen, die der Abwehr einer unwissenschaftlich hochgerechneten Gefahr dient. Er geht sonst ein grosses Risiko ein, mit den notrechtlichen Massnahmen weit mehr Schaden anzurichten, als er mit ihnen verhindern kann.

5. Keine Verlängerung des Notrechts ohne Überprüfung seiner Wirksamkeit.

Gemäss Art. 170 BV¹³ sorgt die Bundesversammlung dafür, «dass die Massnahmen des Bundes auf ihre Wirksamkeit überprüft werden». Dies muss insbesondere für Massnahmen im Zusammenhang mit einem Ereignis gelten, das nach übereinstimmender Einschätzung das Folgenreichste seit dem zweiten Weltkrieg ist. Nun haben aber die Geschäftsprüfungskommissionen die Beratung über die vom Bundesrat getroffenen Massnahmen auf den August verschoben. Mit dem Covid-19-Gesetz liegt also ein Entwurf für die Verlängerung nicht überprüfter Massnahmen vor, wie es eigentlich die Bundesverfassung fordert.

Eine Überprüfung, auch der Verhältnismässigkeit fällt umso schwerer, als der Bundesrat für das Gesetz die Dringlichkeit beantragt und die Vernehmlassungszeit von drei Monaten auf drei Wochen verkürzt hat. Vor einer Verlängerung der notrechtlichen Grundlagen ist die Wirksamkeit der darin geregelten Massnahmen durch die Bundesversammlung zu überprüfen.

¹² <https://jcbblemai.github.io>

¹³ <https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/19995395/index.html#a170>

6. Die Institutionen des vorgeschlagenen Covid-19-Gesetzes entsprechen nicht den gesetzlichen Erfordernissen.

Gemäss Art. 54 Epidemiegesetzes¹⁴ schaffen Bund und Kantone «ein Organ zur Förderung der Zusammenarbeit», u.a. zur «Unterstützung des Einsatzorgans des Bundes bei der Bewältigung von besonderen oder ausserordentlichen Lagen» (Abs. 3, lit. e). Ein solches Organ wurde nicht eingesetzt und ist im Covid-19-Gesetz, das sich ausdrücklich auf das Epidemiegesetz stützt, auch nicht vorgesehen. Die Ereignisse der letzten Monate zeigen deutlich, dass dieser Mangel an gesetzgeberischer Präzision zu realen Konsequenzen in der Zusammenarbeit zwischen Bund und Kantonen sowie unter den Kantonen führt. Eine Vorlage ohne Erfüllung der gesetzlichen Vorlagen darf nicht angenommen werden.

7. Unklare Regelung der Impfpflicht

Gemäss Art. 22 des Epidemiegesetzes¹⁵ sind es die Kantone und nicht der Bund, die «Impfungen von gefährdeten Bevölkerungsgruppen, von besonders exponierten Personen und von Personen, die bestimmte Tätigkeiten ausüben, für obligatorisch erklären, sofern eine erhebliche Gefahr besteht».

Art. 6 des Epidemiegesetzes¹⁶ (besondere Lage) gibt dem Bundesrat die Möglichkeit, selber solche Impfungen verpflichtend anzuordnen, aber immer noch unter Beschränkung auf gefährdete Bevölkerungsgruppen oder besonders exponierte Personen.

Das Covid-19-Gesetz hebt diese Einschränkung nicht explizit auf, hält in Art. 2, Abs. 1 jedoch fest, der Bundesrat könne «Massnahmen zur Verminderung des Übertragungsrisikos und zur Bekämpfung der durch das Coronavirus verursachten Krankheit (Covid-19) anordnen. Er hört dabei die Kantone an.» Darunter würde auch ein Impfblogatorium fallen, wie der Bundesrat auf Seite 10 der Erläuterungen ausdrücklich festhält. Der von einem Impfblogatorium betroffene Personenkreis würde dann nach einfacher Anhörung der Kantone, aber ohne Entscheid des ursprünglichen Gesetzgebers – der Bundesversammlung – an den Bundesrat übergehen. Es widerspricht dem Legalitätsprinzip, den Entscheid einer übergeordneten Instanz, in diesem Fall der Bundesversammlung, durch eine untergeordnete Stelle, den Bundesrat, zu verändern oder aufzuheben.

Ich und die Mitunterzeichnenden halten fest, dass besonders die Impfpflicht eine äusserst strittige Frage ist, die seinerzeit zum Referendum gegen das Epidemiegesetz führte. So war es damals der Bundesrat selber, der vor der Abstimmung sinngemäss kommunizierte, dass es keine gewaltsame Durchsetzung von Impfungen geben werde. Man unterstellte in den Medien, solche Befürchtungen würden von „Impfgegnern“ benutzt, um ein dringend erforderliches Gesetz zu bekämpfen.

¹⁴ <https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/20071012/index.html#a54>

¹⁵ <https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/20071012/index.html#a22>

¹⁶ <https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/20071012/index.html#a6>

Deshalb erinnern wir daran:

Es obliegt einem jeden von uns, zu entscheiden, welche Substanzen in unsere Körper injiziert werden dürfen und welche nicht. Zwangsimpfungen werden wir keinesfalls hinnehmen und bestehen auf unserem verfassungsmässig garantierten Recht der körperlichen Unversehrtheit. Wenn sich Bundesrat und Parlament über den Art. 10 BV hinwegzusetzen gedenken, handeln sie nach unserem Rechtsverständnis – besonders in der vorliegenden und hier ausführlich dargelegten Situation - rechtswidrig, rechtsmissbräuchlich und unverhältnismässig. Wir fordern Sie auf, die Bundesverfassung einzuhalten und zu schützen. Sie war und ist der Garant für Frieden in unserem Land!

8. Ein Impfblogatorium mit nicht abschliessend geprüften pharmazeutischen Produkten ist völkerrechtlich verboten.

Art. 7 des «Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte»¹⁷, in der Schweiz in Kraft getreten am 18. September 1992, schreibt u.a. fest, «niemand [dürfe] ohne seine freiwillige Zustimmung medizinischen oder wissenschaftlichen Versuchen unterworfen werden». Nachdem das Covid-19-Gesetz den Bundesrat in Art. 2 Abs. 3, lit. i ermächtigt, «Ausnahmen von der Zulassungspflicht für Arzneimittel» vorzusehen, ist davon auszugehen, dass Impfstoffe vor Abschluss der normalerweise vorgeschriebenen wissenschaftlichen Prüfung in Verkehr gebracht oder sogar obligatorisch erklärt werden. Sie befinden sich gewissermassen in der Schlussphase der medizinischen und wissenschaftlichen Versuche und müssen deshalb explizit von einem Obligatorium ausgeschlossen werden. **Ein Ausschluss nicht standardgemäss geprüfter Impfstoffe aus einem möglichen Obligatorium ist auch für den Schutz der körperlichen Unversehrtheit gemäss BV Art. 10, Abs. 2¹⁸ angezeigt.**

9. Die Dringlichkeit des Covid-19-Gesetzes ist nicht erforderlich.

Wie dargelegt, kann einem allfälligen Wiederaufflammen der Pandemie auch ohne Verlängerung des Notrechts begegnet werden. Der Bundesrat kann aufgrund der bestehenden Rechtsgrundlagen, falls erforderlich, nach Ablauf der geltenden Covid-19-Verordnungen, einfach neue, wiederum befristete, erlassen. Es besteht demnach auch kein Anlass, dem Gesetzesentwurf die Dringlichkeit zu verleihen.

Diese unnötige Klausel beseitigt unnötigerweise die aufschiebende Wirkung eines Referendums und erzeugt den Eindruck, der Bundesrat wolle das Krisenmanagement gegen den Souverän durchführen.

Dabei erfordert die Bewältigung einer Krise nicht nur notrechtliche Kompetenzen (über die der Bundesrat bereits verfügt), sondern auch eine Zusammenarbeit zwischen Regierung und Bevölkerung, ganz besonders in einem direktdemokratischen Land wie der

¹⁷ <https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/19660262/index.html#a7>

¹⁸ <https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/19995395/index.html#a10>

Schweiz. Diese Zusammenarbeit wird durch den ungerechtfertigten Status der Dringlichkeit des Covid-19-Gesetzes und der daraus folgenden Behinderung der Volksrechte entscheidend in Frage gestellt.

10. Umfassende Ermächtigung des Bundesrates ist unbegründet.

Das Covid-19-Gesetz regelt nicht nur die direkte Bekämpfung der Pandemie (Primär-massnahmen), sondern auch «Massnahmen zur Bewältigung von Folgeproblemen, die sich erst durch die Ergreifung der Massnahmen nach dem Epidemien-Gesetz ergeben», sog. «Sekundär-massnahmen». Für solche grösstenteils vorhersehbaren Massnahmen besteht keine explizite Dringlichkeit. Sie können auch ohne Sondervollmachten auf ordentlichem parlamentarischem Weg eingebracht werden, z.B. in Form des einfachen Bundesbeschlusses nach Art. 163 BV.

Fazit

Die historische Erfahrung mit notrechtlichen Massnahmen zeigt, dass die Rückkehr zu normalen demokratischen Abläufen – aus welchen Gründen auch immer – schwierig ist. Von 1930 bis 1945 haben Bundesrat und Parlament das dringliche Bundesrecht oft und nicht immer gerechtfertigt eingesetzt. **Und es brauchte nicht weniger als sieben Volksinitiativen (die alle von Bundesrat und Parlament abgelehnt wurden), bis 1952 die direkte Demokratie wiederhergestellt wurde.**¹⁹

Der Verlauf der Pandemie hat auch gezeigt, dass die massgebenden Begriffe und Kriterien mehrmals geändert wurden. War es erst eine überdurchschnittliche Bedrohung für die Gesundheit der gesamten Bevölkerung, ging es später um die Sicherstellung von Intensivkapazitäten, dann um den Reproduktionsfaktor und seit neustem um «Fallzahlen». Hinter diesen verbergen sich aber keine medizinischen Fälle, die eine Behandlung erforderten, sondern Testpositive. Die Hospitalisationen aufgrund von Covid-19 bleiben indes seit Wochen auf Werten um 0,2 Prozent der gesamten stationären Spitaleintritte.

Der Vorsteher des Departements des Innern hat in der Samstagsrundschau von Radio SRF vom 27. Juni 2020²⁰ zweimal erklärt, die Epidemie bleibe bei uns, bis wir einen Impfstoff hätten. Dies bedeutet eine schleichende Veränderung von Begriffen wie «Epidemie» oder «Krankheitserreger», die in den einschlägigen Gesetzen verwendet werden und rechtswirksam sind.

Ein relevanter Krankheitserreger muss in signifikantem Ausmass eine Krankheit auslösen (gemäss den Henle-Koch-Postulaten) und darf nicht zu einem Ko-Faktor werden,

¹⁹ David Eugster: Das Vollmachtenregime in der Schweiz https://www.swissinfo.ch/ger/direktedemokratie/vollmachtenregime-schweiz_als-die-schweiz-dem-bundesrat-die-lust-am-autoritaeren-regieren-austrieb/45203984

und Historisches Lexikon der Schweiz: Vollmachtenregime, <https://hls-dhs-dss.ch/de/articles/010094/2013-08-26/>

²⁰ <https://www.srf.ch/play/radio/popupaudioplayer?id=63abca89-0838-4c35-90be-c54d4e7672bf>

der nur in seltenen Fällen und bei gewissen Begleiterkrankungen zu Symptomen führt, selbst wenn diese schwerwiegend sind. Und eine Epidemie muss eine Seuche mit gravierenden Folgen bleiben und darf nicht mit dem Vorhandensein eines Erregers gleichgesetzt werden, der in einigen Fällen zu Krankheiten führt.

Ansonsten droht die ernstliche Gefahr, dass bereits ein normales virologisches Grundrauschen notrechtliche Massnahmen rechtfertigt, die zu einem «new normal» führen, das sich niemand wünscht und das inkompatibel mit den Grundzügen der direkten Demokratie ist.

Als Stimmbürger und Teil des Souveräns wünschen wir uns klare Gesetze mit stringenten Begriffen und unter Berücksichtigung des Grundsatzes, dass die Regierung im Auftrag des Volkes handelt und nicht im Auftrag von sich selber.

Das vorgeschlagene Covid-19-Gesetz entspricht diesen Grundsätzen in keiner Weise. Es ist deshalb abzulehnen oder in Bezug auf das Legalitätsprinzip, die Verhältnismässigkeit und der rechtswirksamen medizinischen Begriffe nachzubessern.

Die vorstehenden Überlegungen entsprechen in Sinn und Geist den Ansichten einer substanziellen Minderheit der Schweizer Bevölkerung. Ihre Meinung wird zwar von den Medien kaum dargestellt. Aber diese Minderheit existiert, sie macht sich grosse Sorgen und sie ist entschlossen, diese unsere Verfassung und die darin festgeschriebenen Grundrechte zu verteidigen. Dazu kommt ein nicht zu unterschätzender Teil einer schweigenden Mehr- oder Minderheit, die sich aus Opportunitätsgründen nicht mehr zu äussern wagt.

Der Souverän der Schweizerischen Eidgenossenschaft sind die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger, wobei die Verfassung so ausgelegt ist, dass Minderheiten – nicht nur sprachliche, sondern auch kulturelle und ideelle – durch ein gewisses, allerdings nicht eindeutig durchformuliertes Konsensprinzip geschützt werden. Es kann also nicht sein, dass eine Mehrheit Verfassungsänderungen oder Gesetze beschliesst, die für Minderheiten als absolut unannehmbar gelten.

Der Schutz der unveräusserlichen Grundrechte, die von der Gesetzesvorlage tangiert werden, misst sich also an den ideellen, kulturellen und politischen Minderheiten, zu deren Schutz sie überhaupt bestehen. Ohne diesen Schutz verkommt die Demokratie eidgenössischer Prägung zu einer Diktatur der Mehrheit. Nicht umsonst ist die Freiheit der erste Zweck des Bundes, den die Verfassung nennt, noch vor Demokratie, Unabhängigkeit und Frieden (siehe Präambel²¹). Ohne ein substanzielles Mass an Freiheit ist Demokratie unmöglich.

Gsteigwiler, 08.07.2020

²¹ <https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/19995395/index.html#ani1>

Namen und Unterschriften

Rudolf Kneile, Gsteigwiler

Unterschrift:



Signar Walter Frigette ^{Gsteigwiler}

Unterschrift:



Habegger Simone Röttenbach

Unterschrift:



Harise Wagner
Gsteigwiler

Unterschrift:



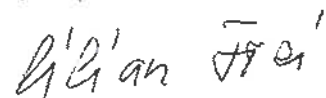
ANTHONY KLEIN
GSTEIGWILER

Unterschrift:



FREI LILIAN
GSTEIGWILER

Unterschrift:



Samantha Han
Gsteigwiler

Unterschrift:



Vybie Gruber Signaril

Unterschrift:



Sara Butarica, Untereben

Unterschrift:



Stefan Lehmann, Mattenb.l.

Unterschrift:



Namen und Unterschriften

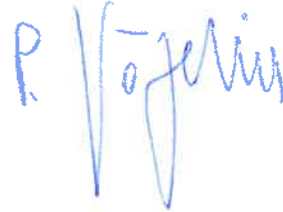
Martina Savar, Thun

Unterschrift:



Petra Vögelin, Zwilltsh-
ihen

Unterschrift:



Unterschrift:

Unterschrift:

Unterschrift:

Unterschrift:

Unterschrift:

Unterschrift:

Unterschrift:

Unterschrift:

Andrea Theiler
Unter Neuhus 24a
6017 Ruswil

Einschreiben
Bundeskanzlei
Rechtsdienst
3003 Bern
recht@bk.admin.ch

Vernehmlassung Entwurf «Covid-19-Gesetz» Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren

Gestützt auf Art. 4 des «Bundesgesetzes über das Vernehmlassungsverfahren»¹ teile ich Ihnen meine Überlegungen zum Entwurf des «Bundesgesetzes über die gesetzlichen Grundlagen für Verordnungen des Bundesrates zur Bewältigung der Covid-19-Epidemie»² mit, zu dem am 19. Juni die Vernehmlassung eröffnet wurde.

1. Eine Rechtsgrundlage für Notrecht zur Bekämpfung von Covid-19 besteht nicht.

Rechtsgrundlagen der Covid-19-Verordnungen, die der Bundesrat im März erlassen hat, ist die Erklärung der «ausserordentlichen Lage» gemäss Art. 7 des Epidemiengesetzes³ und Art. 185, Abs. 3 der Bundesverfassung,⁴ der dem Bundesrat die Kompetenz erteilt, befristete Verordnungen und Verfügungen zu erlassen, «um eingetretenen oder unmittelbar drohenden schweren Störungen der öffentlichen Ordnung oder der inneren oder äusseren Sicherheit zu begegnen.»

Die «ausserordentliche Lage» ist weder in der Verfassung noch in der Gesetzessammlung oder durch ein Gerichtsurteil definiert. Die präziseste Bezeichnung findet sich im Glossar der

¹ <https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/20032737/index.html#a4>

² <https://www.newsd.admin.ch/newsd/message/attachments/61792.pdf>

³ <https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/20071012/index.html#a7>

⁴ <https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/19995395/index.html#a185>

Botschaft vom 3. Dezember 2010 zum Epidemiengesetz (S. 452)⁵: «ausserordentliche Lage: siehe Artikel 7 E-EpG. Beispiel: Worst-Case-Pandemie (analog Spanische Grippe 1918)». Dass es sich bei Covid-19 nicht um eine Worst Case-Pandemie handelt, ist unbestritten. Wie in anderen Ländern auch, setzte der Lockdown auch in der Schweiz erst ein, als die Ausbreitung bereits rückläufig war. Mit knapp 1700 Covid-19 zugeordneten Todesopfern liegt die Pandemie weit unter den Opfern der Grippewelle von 2015, die gemäss Todesursachenstatistik bei 2500 liegt.⁶ Während die Medien zu Beginn der Pandemie noch von einem Ereignis von der Grössenordnung der spanischen Grippe sprachen, stützten die Zahlen zu keinem Zeitpunkt der Entwicklung diesen Befund. Es gibt denn auch keine Rechtsgrundlage, notrechtliche Verordnungen für eine ausserordentliche Lage, die sich einzig und ausdrücklich auf ein Worst-Case-Szenario in der Art der Spanischen Grippe bezieht, zu verlängern.

2. Sämtliche Ziele der Covid-19-Verordnung sind erreicht

Zweck der COVID-19-Verordnung 2 gemäss Art. 17 ist:

- «a. die Verbreitung des Coronavirus (COVID-19) in der Schweiz zu verhindern oder einzudämmen;
- b. die Häufigkeit von Übertragungen zu reduzieren, Übertragungsketten zu unterbrechen und lokale Ausbrüche zu verhindern oder einzudämmen;
- c. besonders gefährdete Personen zu schützen;
- d. die Kapazitäten der Schweiz zur Bewältigung der Epidemie sicherzustellen, insbesondere zur Aufrechterhaltung der Bedingungen für eine ausreichende Versorgung der Bevölkerung mit Pflege und Heilmitteln.»

Die vollständige Ausrottung eines Virus kann vom Gesetzgeber nicht gemeint sein. Der Anteil der Testpositiven unter den insgesamt Getesteten pendelt seit Ende Mai zwischen 0,42 und 0,78 Prozent. Die Erhöhung der «Fallzahlen» geht allein auf die gesteigerte Testtätigkeit zurück – die höchste seit Beginn der Pandemie. (Seit anfangs Juli meldet das BAG die Anzahl Tests allerdings nicht mehr).

Zwischen dem 1. Mai und dem 6. Juli wurden gemäss Angaben des BAG gerade noch 95 Personen wegen oder mit Covid-19 hospitalisiert.⁸ Das entspricht einem Anteil von 0,22

⁵ <https://www.admin.ch/opc/de/federal-gazette/2011/311.pdf>

⁶ <https://www.bfs.admin.ch/bfs/de/home/statistiken/kataloge-datenbanken/medienmitteilungen.assetdetail.3742835.html>

⁷ <https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/20200744/index.html#a1>

⁸ https://www.bag.admin.ch/dam/bag/de/dokumente/mt/k-und-i/aktuelle-ausbrueche-pandemien/2019-nCoV/covid-19-datengrundlage-lagebericht.xlsx.download.xlsx/200325_Datengrundlage_Grafiken_COVID-19-Bericht.xlsx

Prozent aller Hospitalisierungen, die in einer neunwöchigen Periode normalerweise anfallen (Basis 2018, Bundesamt für Statistik⁹). Seit dem 1. Mai verstarben 118 Personen mit oder an Covid-19. Das sind 1,0 Prozent aller Todesfälle, die in neun Wochen durchschnittlich anfallen (2019, Bundesamt für Statistik¹⁰). Für jeden ordnungspolitischen Zweck muss gelten: Die Pandemie ist überwunden.

3. Die Veränderung der notrechtlichen Verordnungen als Gesetz ist ordnungspolitisch unnötig, auch nicht zur Bekämpfung eines Wiederaufflammens der Pandemie.

Der Bundesrat hat die Pandemie mit befristeten, auf Notrecht basierenden Verordnungen bewältigt. Auch wenn die Verordnungen wie vorgeschrieben Mitte September auslaufen, kann er ein Wiederaufflammen der Pandemie jederzeit wieder mit neuen, den aktuellen Verhältnisse angepassten notrechtlichen Verordnungen angehen. Dies erfordert keine neue gesetzliche Grundlage. Dies bestätigt auch der Bundesrat auf Seite 6 der Erläuterungen zum Covid-19 ausdrücklich.¹¹

4. Die Hochrechnungen betreffend einer Fortsetzung der Pandemie in Form einer «zweiten Welle» sind nachweislich falsch.

Eine «zweite Welle» wird vom Bundesrat nicht explizit als Grund für die Verlängerung des Notrechts genannt, sondern nur angedeutet: «Kann einer ... neuen Situation (z. B. bei einer «zweiten Welle» der Epidemie) nicht anders als durch bundesrätliches Verordnungsrecht begegnet werden, ...» (a.a.O.). Trotzdem geht aus der Vorlage des Bundesrates unmissverständlich und eindeutig hervor, dass er mit einer Fortdauer der Epidemie rechnet. Nur deshalb kann er die Verlängerung seiner notrechtlichen Kompetenzen beantragen. Zur Diskussion steht damit die Plausibilität einer zweiten Welle. Dazu wurde von einer bundeseigenen Institution, der Ecole polytechnique fédérale de Lausanne (EPFL) im April 2020 durch ein Mitglied der bundesrätlichen «Swiss national Covid-19 Task Force», Prof. Fellay, die Studie «Switzerland COVID-19 Scenario Report»¹² angefertigt. Sie rechnet für diesen Sommer mit 5000 bis 20'000 Corona-Toten – bis zu zwölf Mal mehr als während der Hauptwelle. Prof. Fellay ging von zwei Annahmen aus, die sich schon damals als falsch erwiesen.

⁹ <https://www.bfs.admin.ch/bfs/de/home/statistiken/gesundheit/gesundheitswesen/spitaeler/patienten-hospitalisierungen.html>

¹⁰ <https://www.bfs.admin.ch/bfs/de/home/statistiken/bevoelkerung/geburten-todesfaelle/todesfaelle.html>

¹¹ <https://www.newsd.admin.ch/newsd/message/attachments/61823.pdf>

¹² <https://jcblemai.github.io>

Zum einen unterliegen gemäss seiner Studie alle Infizierten demselben Risiko einer Hospitalisierung. Man wusste aber schon im April, dass 50 bis 80 Prozent der Infizierten keinerlei Symptome haben. Zum andern haben Prof. Fellays Hochrechnung zufolge alle Altersgruppen dieselbe Sterbewahrscheinlichkeit. Schon damals war wissenschaftlich unbestritten, dass alte Menschen mit Vorerkrankungen den allergrössten Teil der Todesopfer ausmachen. Die Tatsache, dass Prof. Fellay trotz dieser eklatanten Mängel einer politikbestimmenden Studie Mitglied der «Swiss national Covid-19 Task Force» bleibt, zeigt, dass der Bundesrat auf seine Beratung zu zählen gewillt ist und sich damit einem erheblichen Risiko einer Fehleinschätzung aussetzt. Keinesfalls darf der Gesetzgeber einer Vorlage zustimmen, die der Abwehr einer unwissenschaftlich hochgerechneten Gefahr dient. Er geht sonst ein grosses Risiko ein, mit den notrechtlichen Massnahmen weit mehr Schaden anzurichten, als er mit ihnen verhindern kann.

5. Keine Verlängerung des Notrechts ohne Überprüfung seiner Wirksamkeit.

Gemäss Art. 170 BV¹³ sorgt die Bundesversammlung dafür, «dass die Massnahmen des Bundes auf ihre Wirksamkeit überprüft werden». Dies muss insbesondere für Massnahmen im Zusammenhang mit einem Ereignis gelten, das nach übereinstimmender Einschätzung das Folgenreichste seit dem zweiten Weltkrieg ist. Nun haben aber die Geschäftsprüfungskommissionen die Beratung über die vom Bundesrat getroffenen Massnahmen auf den August verschoben. Mit dem Covid-19-Gesetz liegt also ein Entwurf für die Verlängerung nicht überprüfter Massnahmen vor, wie es eigentlich die Bundesverfassung fordert. Eine Überprüfung, auch der Verhältnismässigkeit fällt umso schwerer, als der Bundesrat für das Gesetz die Dringlichkeit beantragt und die Vernehmlassungszeit von drei Monaten auf drei Wochen verkürzt hat. Vor einer Verlängerung der notrechtlichen Grundlagen ist die Wirksamkeit der darin geregelten Massnahmen durch die Bundesversammlung zu überprüfen.

6. Die Institutionen des vorgeschlagenen Covid-19-Gesetzes entsprechen nicht den gesetzlichen Erfordernissen.

Gemäss Art. 54 Epidemiengesetzes¹⁴ schaffen Bund und Kantone «ein Organ zur Förderung der Zusammenarbeit», u.a. zur «Unterstützung des Einsatzorgans des Bundes bei der Bewältigung von besonderen oder ausserordentlichen Lagen» (Abs. 3, lit. e). Ein solches Organ wurde nicht eingesetzt und ist im Covid-19-Gesetz, das sich ausdrücklich auf das

¹³ <https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/19995395/index.html#a170>

¹⁴ <https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/20071012/index.html#a54>

Epidemiengesetz stützt, auch nicht vorgesehen. Die Ereignisse der letzten Monate zeigen deutlich, dass dieser Mangel an gesetzgeberischer Präzision zu realen Konsequenzen in der Zusammenarbeit zwischen Bund und Kantonen sowie unter den Kantonen führt. Eine Vorlage ohne Erfüllung der gesetzlichen Vorlagen darf nicht angenommen werden.

7. Unklare Regelung der Impfpflicht

Gemäss Art. 22 des Epidemiengesetzes¹⁵ sind es die Kantone und nicht der Bund, die «Impfungen von gefährdeten Bevölkerungsgruppen, von besonders exponierten Personen und von Personen, die bestimmte Tätigkeiten ausüben, für obligatorisch erklären, sofern eine erhebliche Gefahr besteht».

Art. 6 des Epidemiengesetzes¹⁶ (besondere Lage) gibt dem Bundesrat die Möglichkeit, selber solche Impfungen verpflichtend anzuordnen, aber immer noch unter Beschränkung auf gefährdete Bevölkerungsgruppen oder besonders exponierte Personen.

Das Covid-19-Gesetz hebt diese Einschränkung nicht explizit auf, hält in Art. 2, Abs. 1 jedoch fest, der Bundesrat könne «Massnahmen zur Verminderung des Übertragungsrisikos und zur Bekämpfung der durch das Coronavirus verursachten Krankheit (Covid-19) anordnen. Er hört dabei die Kantone an.» Darunter würde auch ein Impfbobligatorium fallen, wie der Bundesrat auf Seite 10 der Erläuterungen ausdrücklich festhält. Der von einem Impfbobligatorium betroffene Personenkreis würde dann nach einfacher Anhörung der Kantone, aber ohne Entscheid des ursprünglichen Gesetzgebers – der Bundesversammlung – an den Bundesrat übergehen. Es widerspricht dem Legalitätsprinzip, den Entscheid einer übergeordneten Instanz, in diesem Fall der Bundesversammlung, durch eine untergeordnete Stelle, den Bundesrat, zu verändern oder aufzuheben. Es ist auch nicht ratsam, in einer besonders strittigen Frage – die seinerzeit zum Referendum gegen das Epidemiengesetz führte – einen Volksentscheid auf Stufe Verwaltung aufzuheben, selbst wenn dies mangels Verfassungsgerichtsbarkeit nicht angefochten werden kann.

Das Covid-19-Gesetz sollte diese wichtige Frage in einer für die allgemeine Bevölkerung verständlichen Sprache klären.

8. Ein Impfbobligatorium mit nicht abschliessend geprüften pharmazeutischen Produkten ist völkerrechtlich verboten.

¹⁵ <https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/20071012/index.html#a22>

¹⁶ <https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/20071012/index.html#a6>

Art. 7 des «Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte»¹⁷, in der Schweiz in Kraft getreten am 18. September 1992, schreibt u.a. fest, «niemand [dürfe] ohne seine freiwillige Zustimmung medizinischen oder wissenschaftlichen Versuchen unterworfen werden». Nachdem das Covid-19-Gesetz den Bundesrat in Art. 2 Abs. 3, lit. i ermächtigt, «Ausnahmen von der Zulassungspflicht für Arzneimittel» vorzusehen, ist davon auszugehen, dass Impfstoffe vor Abschluss der normalerweise vorgeschriebenen wissenschaftlichen Prüfung in Verkehr gebracht oder sogar obligatorisch erklärt werden. Sie befinden sich gewissermassen in der Schlussphase der medizinischen und wissenschaftlichen Versuche und müssen deshalb explizit von einem Obligatorium ausgeschlossen werden. Ein Ausschluss nicht standardgemäss geprüfter Impfstoffe aus einem möglichen Obligatorium ist auch für den Schutz der körperlichen Unversehrtheit gemäss BV Art. 10, Abs. 2¹⁸ angezeigt.

9. Die Dringlichkeit des Covid-19-Gesetzes ist nicht erforderlich.

Wie dargelegt, kann einem allfälligen Wiederaufflammen der Pandemie auch ohne Verlängerung des Notrechts begegnet werden. Der Bundesrat kann aufgrund der bestehenden Rechtsgrundlagen, falls erforderlich, nach Ablauf der geltenden Covid-19-Verordnungen, einfach neue, wiederum befristete, erlassen. Es besteht demnach auch kein Anlass, dem Gesetzesentwurf die Dringlichkeit zu verleihen.

Diese unnötige Klausel beseitigt unnötigerweise die aufschiebende Wirkung eines Referendums und erzeugt den Eindruck, der Bundesrat wolle das Krisenmanagement gegen den Souverän durchführen.

Dabei erfordert die Bewältigung einer Krise nicht nur notrechtliche Kompetenzen (über die der Bundesrat bereits verfügt), sondern auch eine Zusammenarbeit zwischen Regierung und Bevölkerung, ganz besonders in einem direktdemokratischen Land wie der Schweiz. Diese Zusammenarbeit wird durch den ungerechtfertigten Status der Dringlichkeit des Covid-19-Gesetzes und der daraus folgenden Behinderung der Volksrechte entscheidend in Frage gestellt.

10. Umfassende Ermächtigung des Bundesrates ist unbegründet.

Das Covid-19-Gesetz regelt nicht nur die direkte Bekämpfung der Pandemie (Primärmassnahmen), sondern auch «Massnahmen zur Bewältigung von Folgeproblemen, die sich erst durch die Ergreifung der Massnahmen nach dem Epidemien-Gesetz ergeben», sog. «Sekundärmassnahmen». Für solche grösstenteils vorhersehbaren Massnahmen besteht

¹⁷ <https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/19660262/index.html#a7>

¹⁸ <https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/19995395/index.html#a10>

keine explizite Dringlichkeit. Sie können auch ohne Sondervollmachten auf ordentlichem parlamentarischem Weg eingebracht werden, z.B. in Form des einfachen Bundesbeschlusses nach Art. 163 BV.

Fazit

Die historische Erfahrung mit notrechtlichen Massnahmen zeigt, dass die Rückkehr zu normalen demokratischen Abläufen – aus welchen Gründen auch immer – schwierig ist. Von 1930 bis 1945 haben Bundesrat und Parlament das dringliche Bundesrecht oft und nicht immer gerechtfertigt eingesetzt. Und es brauchte nicht weniger als sieben Volksinitiativen (die alle von Bundesrat und Parlament abgelehnt wurden), bis 1952 die direkte Demokratie wiederhergestellt wurde.¹⁹

Der Verlauf der Pandemie hat auch gezeigt, dass die massgebenden Begriffe und Kriterien mehrmals geändert wurden. War es erst eine überdurchschnittliche Bedrohung für die Gesundheit der gesamten Bevölkerung, ging es später um die Sicherstellung von Intensivkapazitäten, dann um den Reproduktionsfaktor und seit neustem um «Fallzahlen». Hinter diesen verbergen sich aber keine medizinischen Fälle, die eine Behandlung erforderten, sondern Testpositive. Die Hospitalisationen aufgrund von Covid-19 bleiben indes seit Wochen auf Werten um 0,2 Prozent der gesamten stationären Spitaleintritte. Der Vorsteher des Departements des Innern hat in der Samstagrundschau von Radio SRF vom 27. Juni 2020²⁰ zweimal erklärt, die Epidemie bleibe bei uns, bis wir einen Impfstoff hätten. Dies bedeutet eine schleichende Veränderung von Begriffen wie «Epidemie» oder «Krankheitserreger», die in den einschlägigen Gesetzen verwendet werden und rechtswirksam sind.

Ein relevanter Krankheitserreger muss in signifikantem Ausmass eine Krankheit auslösen (gemäss den Henle-Koch-Postulaten) und darf nicht zu einem Ko-Faktor werden, der nur in seltenen Fällen und bei gewissen Begleiterkrankungen zu Symptomen führt, selbst wenn diese schwerwiegend sind. Und eine Epidemie muss eine Seuche mit gravierenden Folgen bleiben und darf nicht mit dem Vorhandensein eines Erregers gleichgesetzt werden, der in einigen Fällen zu Krankheiten führt.

Ansonsten droht die ernstliche Gefahr, dass bereits ein normales virologisches Grundrauschen notrechtliche Massnahmen rechtfertigt, die zu einem «new normal» führen,

¹⁹ David Eugster: Das Vollmachtenregime in der Schweiz
https://www.swissinfo.ch/ger/direktedemokratie/vollmachtenregime-schweiz_als-die-schweiz-dem-bundesrat-die-lust-am-autoritaeren-regieren-austrieb/45203984
und Historisches Lexikon der Schweiz: Vollmachtenregime, <https://hls-dhs-dss.ch/de/articles/010094/2013-08-26/>

²⁰ <https://www.srf.ch/play/radio/popupaudioplayer?id=63abca89-0838-4c35-90be-c54d4e7672bf>

das sich niemand wünscht und das inkompatibel mit den Grundzügen der direkten Demokratie ist.

Als Stimmbürger und Teil des Souveräns wünscht man sich klare Gesetze mit stringenten Begriffen und unter Berücksichtigung des Grundsatzes, dass die Regierung im Auftrag des Volkes handelt und nicht im Auftrag von sich selber.

Das vorgeschlagene Covid-19-Gesetz entspricht diesen Grundsätzen in keiner Weise. Es ist deshalb abzulehnen oder in Bezug auf das Legalitätsprinzip, die Verhältnismässigkeit und der rechtswirksamen medizinischen Begriffe nachzubessern.

Die vorstehenden Überlegungen entsprechen in Sinn und Geist den Ansichten einer substanziellen Minderheit der Schweizer Bevölkerung. Ihre Meinung wird zwar von den Medien kaum dargestellt. Aber diese Minderheit existiert, sie macht sich grosse Sorgen und sie ist entschlossen, diese unsere Verfassung und die darin festgeschriebenen Grundrechte zu verteidigen. Dazu kommt ein nicht zu unterschätzender Teil einer schweigenden Mehr- oder Minderheit, die sich aus Opportunitätsgründen nicht mehr zu äussern wagt.

Der Souverän der Schweizerischen Eidgenossenschaft sind die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger, wobei die Verfassung so ausgelegt ist, dass Minderheiten – nicht nur sprachliche, sondern auch kulturelle und ideelle – durch ein gewisses, allerdings nicht eindeutig durchformuliertes Konsensprinzip geschützt werden. Es kann also nicht sein, dass eine Mehrheit Verfassungsänderungen oder Gesetze beschliesst, die für Minderheiten als absolut unannehmbar gelten.

Der Schutz der unveräusserlichen Grundrechte, die von der Gesetzesvorlage tangiert werden, misst sich also an den ideellen, kulturellen und politischen Minderheiten, zu deren Schutz sie überhaupt bestehen. Ohne diesen Schutz verkommt die Demokratie eidgenössischer Prägung zu einer Diktatur der Mehrheit. Nicht umsonst ist die Freiheit der erste Zweck des Bundes, den die Verfassung nennt, noch vor Demokratie, Unabhängigkeit und Frieden (siehe Präambel²¹). Ohne ein substanzielles Mass an Freiheit ist Demokratie unmöglich.

(Ort, Datum

Ruswil 8.2.2020

(Name und Unterschrift)

Andrea Theiler



²¹ <https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/19995395/index.html#ani1>

Beat und Mirjam Walter
Oberer Flurweg 4
3072 Ostermundigen

Einschreiben
Bundeskanzlei
Rechtsdienst
3003 Bern

10.07.2020

Vernehmlassung Entwurf «Covid-19-Gesetz» Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren

Gemäss Art. 4 des «Bundesgesetzes über das Vernehmlassungsverfahren» teile ich Ihnen nachstehend unsere Überlegungen zum Entwurf des «Bundesgesetzes über die gesetzlichen Grundlagen für Verordnungen des Bundesrates zur Bewältigung der Covid-19-Epidemie» mit.

1. Es besteht keine Notwendigkeit für ein „Covid 19 Gesetz“

Dass es sich bei Covid-19 nicht um eine Worst Case-Pandemie handelt, ist unbestritten. Wie in anderen Ländern auch, setzte der Lockdown auch in der Schweiz erst ein, als die Ausbreitung bereits rückläufig war. Mit knapp 1700 Covid-19 zugeordneten Todesopfern liegt die Pandemie weit unter den Opfern der Grippewelle von 2015, die gemäss Todesursachenstatistik bei 2500 liegt.

Schon Mitte März konnte die renommierte medizinische Publikation "The New England Journal of Medicine" festhalten:

"This suggests that the overall clinical consequences of Covid-19 may ultimately be more akin to those of a severe seasonal influenza (which has a case fatality rate of approximately 0.1%) or a pandemic influenza (similar to those in 1957 and 1968) rather than a disease similar to SARS or MERS, which have had case fatality rates of 9 to 10% and 36% respectively."

<https://lnkd.in/dDq8QgA>

Auch Professor Detlef Krüger, der direkte Vorgänger des bekannten deutschen Virologen Christian Drosten an der Charité-Klinik Berlin, erklärt in einem Interview (25.04.2020)

http://tiny.cc/detlef_krueger, dass Covid19 „in vieler Hinsicht mit der Grippe vergleichbar“ und „nicht gefährlicher als bestimmte Varianten des Grippevirus“ sei. Zugleich warnt er vor „massiven Kollateralschäden“ durch die getroffenen Maßnahmen.

Die klinischen Konsequenzen sind also Vergleichbar mit Infektionswellen die wir bei uns schon in früheren Jahren hatten und geben somit keinen Anlass, die zum Teil übereilt getroffenen Notstandsmassnahmen nun zu legitimieren und in ein Gesetz zu überführen.

Konsequenterweise würde sonst auch bei jeder starken Grippewelle ein gleiches Szenario mit Lockdown und Bewegungseinschränkung durchgeführt werden müssen. Dies hielt man auch bisher nicht für zielführend und wäre, wie es Professor Krüger in seinem Interview (siehe oben) weiter ausführt auch Epidemiologisch die falsche Antwort.

Auch die Ausbreitungsgeschwindigkeit des neuen Corona Virus kann keine Verlängerung der Notstandsmassnahmen durch das vorgesehene Gesetz begründen. Die Ausbreitungsgeschwindigkeit des Virus war schon vor dem Lockdown Ende März rückläufig.

Die Studie des Virologen Hendrik Streeck über die Stadt Heinsberg zeigt u.a. auf, dass die Ansteckungsgefahr in einem Haushalt (Deutschland bezogen) bei einem 2er Haushalt 43%, bei 3er 36% und bei 4er 18% liegt. Die Durchseuchung des Gebiets war bei 15%.

http://tiny.cc/streeck_studie

Tägliche Infektionen sind seit langem tief im 0-1% Bereich der durchgeführten Tests und es gibt daraus kaum mehr notwendige Hospitalisierungen. Der verwendete PCR Test ist auch ungenau und spricht auch auf andere als den COVID-19 verursachende Viren an. Mit der Tatsache, dass bei Grippewellen auch immer Coronaviren dabei sind und waren, wird mit dem Aufrechterhalten und sogar Erhöhung der Testmenge auch ein Selbstläufer entwickelt, der selbst dann nicht endet, wenn es längst keine COVID-19 erzeugende Corona Viren mehr gibt. Der Test ist zudem nicht validiert. Er gibt ein lineares Resultat zurück, den Labors weltweit zum Teil unterschiedlich beurteilen.

http://tiny.cc/PCR_Test

2. Die Hochrechnungen betreffend eine Fortsetzung der Pandemie in Form einer «zweiten Welle» sind nachweislich falsch

Der Bundesrat stützt sein Begehren für ein «Covid 19 Gesetz» u.a. auf eine Studie des EPFL von Ende April, die von einer zweiten Welle mit einem Szenario 5000 bis Worst Case 20'000 Toten warnt. Die Studie weist Fehler auf, wie zum Beispiel, dass die Mortalität über alle Altersgruppen etwa gleich sei. Weiter erinnert diese auch an frühere Prognosen ähnlicher Institute, die primär mathematische Hochrechnungen aufstellen. Es sei hier das Robert Koch Institut erwähnt, das im Februar 2020 in seinen Modellen implizit von mindestens 200'000 COVID 19 Toten in Deutschland ausging. Die daraus resultierende Wirkung auf die Politik in Deutschland lässt sich im Ende März angeordnete sog. 'Lockdown', sehen. Dies obwohl die Infektionsrate damals schon rückläufig war. Aufgrund der offenkundigen, gigantischen Fehler die solche Modelle beinhalten können, ein Gesetz in Kraft treten zu lassen, darf nicht wiederholt werden.

Solche Massnahmen und Gesetze führen auch zu Verunsicherung bis zu Panik in der Bevölkerung. Dies muss nun enden und nicht über ein Gesetz weitergeführt werden. Sollte sich die Situation unerwartet massiv verändern, steht dem Bundesrat immer noch die Möglichkeit erneut auf das Instrument der Notmassnahmen zurückzugreifen offen.

3. Der Aktivismus der Aufgrund Verunsicherung erfolgt ist, soll nicht weitergeführt werden

So wurde anstelle Notmassnahmen zu beenden kürzlich eine Maskenpflicht im ÖV eingeführt. Der Bundesrat reagierte so auf Begehren der ÖV Betreiber, ungeachtet dessen, dass die Sinnhaftigkeit einer Maskenpflicht nicht gegeben ist. Wie das BAG im Frühling richtig kommunizierte, schützen Masken nicht den Träger, da die Luft neben der Maske eingeatmet wird. Viren können zudem gängige Masken auch sonst durchdringen, da diese viel kleiner sind. Also stellte das BAG damals richtigerweise fest, dass Masken nur Personen zu empfehlen sind, die krank sind, da diese beim Husten so weniger andere gefährden. Mit normalen Hygieneverhalten, wie es anfangs Jahr vom BAG empfohlen wurde, wird dies aber genauso erreicht, ohne Maskenpflicht. Es handelt sich also um reinen Aktivismus, wie es Professor Detlef Krüger, der direkte Vorgänger des bekannten deutschen Virologen Christian Drosten an der Charité-Klinik Berlin in seinem Interview bezeichnet und ist nicht zielführend. http://tiny.cc/detlef_krueger

Die Bevölkerung wird nun aber zusätzlich verunsichert und die Wirkung ist am Schluss kontraproduktiv. Beispiele die ich gestern erlebt habe:

Ich spaziere durch Ostermündigen und in einem Park sehe ich eine geschätzt 85-jährige Frau, offensichtlich erschöpft auf einer Parkbank mit Maske sitzen. Anstelle, dass sie diese im Freien abgezogen hätte, denn im Park würde sie niemanden gefährden und geschützt ist sie aus erwähnten Gründen selbst sowieso nicht, behält sie diese an und leidet. Sie kann weniger gut atmen und durch die sich bildende Feuchtigkeit in der Maske könnte dies für sie auch gesundheitlich problematisch werden. Sie tut es aus Angst, angesteckt zu werden und meint dadurch geschützter zu sein.

Eine Kollegin war gestern auf dem Jungfrau Joch. Auf der Bergbahn musste Sie die Nase von der Maske freimachen, da sie Atemnot bekam und sie befürchtete Herzprobleme. Als Apothekerin konnte sie für sich diagnostizieren, dass sie in dieser Höhe und mit der Maske zu wenig Sauerstoff erhielt. Nachdem sie ihre Nase von der Maske befreite, konnte sie wieder normal atmen und es ging ihr wieder gut.

Bei der Rückfahrt vom Berg war ein Junge, vielleicht 14 Jahre alt, mit den Eltern im gleichen Zugabteil. Dieser, wie vorgeschrieben, voll maskiert und schien ebenfalls stark zu leiden und war nur noch gebeugt und kraftlos im Sitz. Allmählich zogen die Eltern dem Jungen, dem es offenbar jetzt schlecht ging, die Maske ab, damit er wieder genügend Sauerstoff erhält. Der Junge erholte sich danach sichtlich wieder während der Weiterfahrt. Bergbahnen sind nicht ausgenommen von der Maskenpflicht und das Beispiel zeigen, dass die Nebenwirkungen in Gebirgshöhen massiv sein können und der Nutzen wie eingangs erwähnt, nicht vorhanden. Dies war im Frühjahr nicht nur die Auffassung des BAG sondern findet auch breite Bestätigung in der Fachwelt.

Eine Weiterführung dieser oder Einführung sogar neuer Massnahmen durch die Überführung der Notstandsmassnahmen in ein Gesetz ist nicht nötig. Es fehlt auch der Beweis, dass diese Massnahmen notwendig und zielführend sind, den der Bundesrat für die Inkraftsetzung solcher Massnahmen zuerst erbringen müsste.

4. Unklare Regelung der Impfpflicht

Einige Elemente im vorgesehenen Gesetz sind auch rechtlich umstritten.

Art. 6 des Epidemiengesetzes (besondere Lage) gibt dem Bundesrat die Möglichkeit, selber Impfungen verpflichtend anzuordnen, aber immer noch unter Beschränkung auf gefährdete Bevölkerungsgruppen oder besonders exponierte Personen.

Das Covid-19-Gesetz hebt diese Einschränkung nicht explizit auf, hält in Art. 2, Abs. 1 jedoch fest, der Bundesrat könne «*Massnahmen zur Verminderung des Übertragungsrisikos und zur Bekämpfung der durch das Coronavirus verursachten Krankheit (Covid-19) anordnen. Er hört dabei die Kantone an.*» Darunter würde auch ein Impfobligatorium fallen, wie der Bundesrat auf Seite 10 der Erläuterungen ausdrücklich festhält. Der von einem Impfobligatorium betroffene Personenkreis würde dann nach einfacher Anhörung der Kantone, aber ohne Entscheid des ursprünglichen Gesetzgebers – der Bundesversammlung – an den Bundesrat übergehen. Es widerspricht dem Legalitätsprinzip, den Entscheid einer übergeordneten Instanz, in diesem Fall der Bundesversammlung, durch eine untergeordnete Stelle, den Bundesrat, zu verändern oder aufzuheben. Es ist auch nicht ratsam, in einer besonders strittigen Frage – die seinerzeit zum Referendum gegen das Epidemien-gesetz führte – einen Volksentscheid auf Stufe Verwaltung aufzuheben, selbst wenn dies mangels Verfassungsgerichtsbarkeit nicht angefochten werden kann.

Fazit

Die historische Erfahrung mit notrechtlichen Massnahmen zeigt, dass die Rückkehr zu normalen demokratischen Abläufen – aus welchen Gründen auch immer – schwierig ist.

Von 1930 bis 1945 haben Bundesrat und Parlament das dringliche Bundesrecht oft und nicht immer gerechtfertigt eingesetzt. Und es brauchte nicht weniger als sieben Volksinitiativen (die alle von Bundesrat und Parlament abgelehnt wurden), bis 1952 die direkte Demokratie wiederhergestellt wurde.

Der Verlauf der Pandemie hat auch gezeigt, dass die massgebenden Begriffe und Kriterien mehrmals geändert wurden. War es erst eine überdurchschnittliche Bedrohung für die Gesundheit der gesamten Bevölkerung, ging es später um die Sicherstellung von Intensivkapazitäten, dann um den Reproduktionsfaktor und seit neustem um «Fallzahlen». Hinter diesen verbergen sich aber keine medizinischen Fälle, die eine Behandlung erforderten, sondern Testpositive. Die Hospitalisationen aufgrund von Covid-19 bleiben indes seit Wochen auf Werten um 0,2 Prozent der gesamten stationären Spitaleintritte.

Der Vorsteher des Departements des Innern hat in der Samstagsrundschau von Radio SRF vom 27. Juni 2020 zweimal erklärt, die Epidemie bleibe bei uns, bis wir einen Impfstoff hätten. Dies bedeutet eine schleichende Veränderung von Begriffen wie «Epidemie» oder «Krankheitserreger», die in den einschlägigen Gesetzen verwendet werden und rechtswirksam sind.

Ein relevanter Krankheitserreger muss in signifikantem Ausmass eine Krankheit auslösen (gemäss den Henle-Koch-Postulaten) und darf nicht zu einem Ko-Faktor werden, der nur in seltenen Fällen und bei gewissen Begleiterkrankungen zu Symptomen führt, selbst wenn diese schwerwiegend sind. Und eine Epidemie muss eine Seuche mit gravierenden Folgen bleiben und darf nicht mit dem Vorhandensein eines Erregers gleichgesetzt werden, der in einigen Fällen zu Krankheiten führt.

Ansonsten droht die ernstliche Gefahr, dass bereits ein normales virologisches Grundrauschen notrechtliche Massnahmen rechtfertigt, die zu einem «new normal» führen, das sich niemand wünscht und das inkompatibel mit den Grundzügen der direkten Demokratie ist!

Ostermundigen 10.07.2020

Beat Walter



Miriam Walter



Franz Lustenberger
Grindel 32
6017 Ruswil

Einschreiben
Bundeskanzlei
Rechtsdienst
3003 Bern
recht@bk.admin.ch

Vernehmlassung Entwurf «Covid-19-Gesetz» Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren

Gestützt auf Art. 4 des «Bundesgesetzes über das Vernehmlassungsverfahren»¹ teile ich Ihnen meine Überlegungen zum Entwurf des «Bundesgesetzes über die gesetzlichen Grundlagen für Verordnungen des Bundesrates zur Bewältigung der Covid-19-Epidemie»² mit, zu dem am 19. Juni die Vernehmlassung eröffnet wurde.

1. Eine Rechtsgrundlage für Notrecht zur Bekämpfung von Covid-19 besteht nicht.

Rechtsgrundlagen der Covid-19-Verordnungen, die der Bundesrat im März erlassen hat, ist die Erklärung der «ausserordentlichen Lage» gemäss Art. 7 des Epidemiengesetzes³ und Art. 185, Abs. 3 der Bundesverfassung,⁴ der dem Bundesrat die Kompetenz erteilt, befristete Verordnungen und Verfügungen zu erlassen, «um eingetretenen oder unmittelbar drohenden schweren Störungen der öffentlichen Ordnung oder der inneren oder äusseren Sicherheit zu begegnen.»

Die «ausserordentliche Lage» ist weder in der Verfassung noch in der Gesetzessammlung oder durch ein Gerichtsurteil definiert. Die präziseste Bezeichnung findet sich im Glossar der

¹ <https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/20032737/index.html#a4>

² <https://www.newsd.admin.ch/newsd/message/attachments/61792.pdf>

³ <https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/20071012/index.html#a7>

⁴ <https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/19995395/index.html#a185>

Botschaft vom 3. Dezember 2010 zum Epidemiengesetz (S. 452)⁵: «ausserordentliche Lage: siehe Artikel 7 E-EpG. Beispiel: Worst-Case-Pandemie (analog Spanische Grippe 1918)». Dass es sich bei Covid-19 nicht um eine Worst Case-Pandemie handelt, ist unbestritten. Wie in anderen Ländern auch, setzte der Lockdown auch in der Schweiz erst ein, als die Ausbreitung bereits rückläufig war. Mit knapp 1700 Covid-19 zugeordneten Todesopfern liegt die Pandemie weit unter den Opfern der Grippewelle von 2015, die gemäss Todesursachenstatistik bei 2500 liegt.⁶ Während die Medien zu Beginn der Pandemie noch von einem Ereignis von der Grössenordnung der spanischen Grippe sprachen, stützten die Zahlen zu keinem Zeitpunkt der Entwicklung diesen Befund. Es gibt denn auch keine Rechtsgrundlage, notrechtliche Verordnungen für eine ausserordentliche Lage, die sich einzig und ausdrücklich auf ein Worst-Case-Szenario in der Art der Spanischen Grippe bezieht, zu verlängern.

2. Sämtliche Ziele der Covid-19-Verordnung sind erreicht

Zweck der COVID-19-Verordnung 2 gemäss Art. 1⁷ ist:

- «a. die Verbreitung des Coronavirus (COVID-19) in der Schweiz zu verhindern oder einzudämmen;
- b. die Häufigkeit von Übertragungen zu reduzieren, Übertragungsketten zu unterbrechen und lokale Ausbrüche zu verhindern oder einzudämmen;
- c. besonders gefährdete Personen zu schützen;
- d. die Kapazitäten der Schweiz zur Bewältigung der Epidemie sicherzustellen, insbesondere zur Aufrechterhaltung der Bedingungen für eine ausreichende Versorgung der Bevölkerung mit Pflege und Heilmitteln.»

Die vollständige Ausrottung eines Virus kann vom Gesetzgeber nicht gemeint sein. Der Anteil der Testpositiven unter den insgesamt Getesteten pendelt seit Ende Mai zwischen 0,42 und 0,78 Prozent. Die Erhöhung der «Fallzahlen» geht allein auf die gesteigerte Testtätigkeit zurück – die höchste seit Beginn der Pandemie. (Seit anfangs Juli meldet das BAG die Anzahl Tests allerdings nicht mehr).

Zwischen dem 1. Mai und dem 6. Juli wurden gemäss Angaben des BAG gerade noch 95 Personen wegen oder mit Covid-19 hospitalisiert.⁸ Das entspricht einem Anteil von 0,22

⁵ <https://www.admin.ch/opc/de/federal-gazette/2011/311.pdf>

⁶ <https://www.bfs.admin.ch/bfs/de/home/statistiken/kataloge-datenbanken/medienmitteilungen.assetdetail.3742835.html>

⁷ <https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/20200744/index.html#a1>

⁸ https://www.bag.admin.ch/dam/bag/de/dokumente/mt/k-und-i/aktuelle-ausbrueche-pandemien/2019-nCoV/covid-19-datengrundlage-lagebericht.xlsx.download.xlsx/200325_Datengrundlage_Grafiken_COVID-19-Bericht.xlsx

Prozent aller Hospitalisierungen, die in einer neunwöchigen Periode normalerweise anfallen (Basis 2018, Bundesamt für Statistik⁹). Seit dem 1. Mai verstarben 118 Personen mit oder an Covid-19. Das sind 1,0 Prozent aller Todesfälle, die in neun Wochen durchschnittlich anfallen (2019, Bundesamt für Statistik¹⁰). Für jeden ordnungspolitischen Zweck muss gelten: Die Pandemie ist überwunden.

3. Die Veränderung der notrechtlichen Verordnungen als Gesetz ist ordnungspolitisch unnötig, auch nicht zur Bekämpfung eines Wiederaufflammens der Pandemie.

Der Bundesrat hat die Pandemie mit befristeten, auf Notrecht basierenden Verordnungen bewältigt. Auch wenn die Verordnungen wie vorgeschrieben Mitte September auslaufen, kann er ein Wiederaufflammen der Pandemie jederzeit wieder mit neuen, den aktuellen Verhältnisse angepassten notrechtlichen Verordnungen angehen. Dies erfordert keine neue gesetzliche Grundlage. Dies bestätigt auch der Bundesrat auf Seite 6 der Erläuterungen zum Covid-19 ausdrücklich.¹¹

4. Die Hochrechnungen betreffend einer Fortsetzung der Pandemie in Form einer «zweiten Welle» sind nachweislich falsch.

Eine «zweite Welle» wird vom Bundesrat nicht explizit als Grund für die Verlängerung des Notrechts genannt, sondern nur angedeutet: «Kann einer ... neuen Situation (z. B. bei einer «zweiten Welle» der Epidemie) nicht anders als durch bundesrätliches Verordnungsrecht begegnet werden, ...» (a.a.O.). Trotzdem geht aus der Vorlage des Bundesrates unmissverständlich und eindeutig hervor, dass er mit einer Fortdauer der Epidemie rechnet. Nur deshalb kann er die Verlängerung seiner notrechtlichen Kompetenzen beantragen. Zur Diskussion steht damit die Plausibilität einer zweiten Welle. Dazu wurde von einer bundeseigenen Institution, der Ecole polytechnique fédérale de Lausanne (EPFL) im April 2020 durch ein Mitglied der bundesrätlichen «Swiss national Covid-19 Task Force», Prof. Fellay, die Studie «Switzerland COVID-19 Scenario Report»¹² angefertigt. Sie rechnet für diesen Sommer mit 5000 bis 20'000 Corona-Toten – bis zu zwölf Mal mehr als während der Hauptwelle. Prof. Fellay ging von zwei Annahmen aus, die sich schon damals als falsch erwiesen.

⁹ <https://www.bfs.admin.ch/bfs/de/home/statistiken/gesundheitswesen/spitaeler/patienten-hospitalisierungen.html>

¹⁰ <https://www.bfs.admin.ch/bfs/de/home/statistiken/bevoelkerung/geburten-todesfaelle/todesfaelle.html>

¹¹ <https://www.news.admin.ch/newsd/message/attachments/61823.pdf>

¹² <https://jcblemai.github.io>

Zum einen unterliegen gemäss seiner Studie alle Infizierten demselben Risiko einer Hospitalisierung. Man wusste aber schon im April, dass 50 bis 80 Prozent der Infizierten keinerlei Symptome haben. Zum andern haben Prof. Fellays Hochrechnung zufolge alle Altersgruppen dieselbe Sterbewahrscheinlichkeit. Schon damals war wissenschaftlich unbestritten, dass alte Menschen mit Vorerkrankungen den allergrössten Teil der Todesopfer ausmachen. Die Tatsache, dass Prof. Fellay trotz dieser eklatanten Mängel einer politikbestimmenden Studie Mitglied der «Swiss national Covid-19 Task Force» bleibt, zeigt, dass der Bundesrat auf seine Beratung zu zählen gewillt ist und sich damit einem erheblichen Risiko einer Fehleinschätzung aussetzt. Keinesfalls darf der Gesetzgeber einer Vorlage zustimmen, die der Abwehr einer unwissenschaftlich hochgerechneten Gefahr dient. Er geht sonst ein grosses Risiko ein, mit den notrechtlichen Massnahmen weit mehr Schaden anzurichten, als er mit ihnen verhindern kann.

5. Keine Verlängerung des Notrechts ohne Überprüfung seiner Wirksamkeit.

Gemäss Art. 170 BV¹³ sorgt die Bundesversammlung dafür, «dass die Massnahmen des Bundes auf ihre Wirksamkeit überprüft werden». Dies muss insbesondere für Massnahmen im Zusammenhang mit einem Ereignis gelten, das nach übereinstimmender Einschätzung das Folgenreichste seit dem zweiten Weltkrieg ist. Nun haben aber die Geschäftsprüfungskommissionen die Beratung über die vom Bundesrat getroffenen Massnahmen auf den August verschoben. Mit dem Covid-19-Gesetz liegt also ein Entwurf für die Verlängerung nicht überprüfter Massnahmen vor, wie es eigentlich die Bundesverfassung fordert. Eine Überprüfung, auch der Verhältnismässigkeit fällt umso schwerer, als der Bundesrat für das Gesetz die Dringlichkeit beantragt und die Vernehmlassungszeit von drei Monaten auf drei Wochen verkürzt hat. Vor einer Verlängerung der notrechtlichen Grundlagen ist die Wirksamkeit der darin geregelten Massnahmen durch die Bundesversammlung zu überprüfen.

6. Die Institutionen des vorgeschlagenen Covid-19-Gesetzes entsprechen nicht den gesetzlichen Erfordernissen.

Gemäss Art. 54 Epidemiengesetzes¹⁴ schaffen Bund und Kantone «ein Organ zur Förderung der Zusammenarbeit», u.a. zur «Unterstützung des Einsatzorgans des Bundes bei der Bewältigung von besonderen oder ausserordentlichen Lagen» (Abs. 3, lit. e). Ein solches Organ wurde nicht eingesetzt und ist im Covid-19-Gesetz, das sich ausdrücklich auf das

¹³ <https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/19995395/index.html#a170>

¹⁴ <https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/20071012/index.html#a54>

Epidemiengesetz stützt, auch nicht vorgesehen. Die Ereignisse der letzten Monate zeigen deutlich, dass dieser Mangel an gesetzgeberischer Präzision zu realen Konsequenzen in der Zusammenarbeit zwischen Bund und Kantonen sowie unter den Kantonen führt. Eine Vorlage ohne Erfüllung der gesetzlichen Vorlagen darf nicht angenommen werden.

7. Unklare Regelung der Impfpflicht

Gemäss Art. 22 des Epidemiengesetzes¹⁵ sind es die Kantone und nicht der Bund, die «Impfungen von gefährdeten Bevölkerungsgruppen, von besonders exponierten Personen und von Personen, die bestimmte Tätigkeiten ausüben, für obligatorisch erklären, sofern eine erhebliche Gefahr besteht».

Art. 6 des Epidemiengesetzes¹⁶ (besondere Lage) gibt dem Bundesrat die Möglichkeit, selber solche Impfungen verpflichtend anzuordnen, aber immer noch unter Beschränkung auf gefährdete Bevölkerungsgruppen oder besonders exponierte Personen.

Das Covid-19-Gesetz hebt diese Einschränkung nicht explizit auf, hält in Art. 2, Abs. 1 jedoch fest, der Bundesrat könne «Massnahmen zur Verminderung des Übertragungsrisikos und zur Bekämpfung der durch das Coronavirus verursachten Krankheit (Covid-19) anordnen. Er hört dabei die Kantone an.» Darunter würde auch ein Impfblogatorium fallen, wie der Bundesrat auf Seite 10 der Erläuterungen ausdrücklich festhält. Der von einem Impfblogatorium betroffene Personenkreis würde dann nach einfacher Anhörung der Kantone, aber ohne Entscheid des ursprünglichen Gesetzgebers – der Bundesversammlung – an den Bundesrat übergehen. Es widerspricht dem Legalitätsprinzip, den Entscheid einer übergeordneten Instanz, in diesem Fall der Bundesversammlung, durch eine untergeordnete Stelle, den Bundesrat, zu verändern oder aufzuheben. Es ist auch nicht ratsam, in einer besonders strittigen Frage – die seinerzeit zum Referendum gegen das Epidemiengesetz führte – einen Volksentscheid auf Stufe Verwaltung aufzuheben, selbst wenn dies mangels Verfassungsgerichtsbarkeit nicht angefochten werden kann.

Das Covid-19-Gesetz sollte diese wichtige Frage in einer für die allgemeine Bevölkerung verständlichen Sprache klären.

8. Ein Impfblogatorium mit nicht abschliessend geprüften pharmazeutischen Produkten ist völkerrechtlich verboten.

¹⁵ <https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/20071012/index.html#a22>

¹⁶ <https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/20071012/index.html#a6>

Art. 7 des «Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte»¹⁷, in der Schweiz in Kraft getreten am 18. September 1992, schreibt u.a. fest, «niemand [dürfe] ohne seine freiwillige Zustimmung medizinischen oder wissenschaftlichen Versuchen unterworfen werden». Nachdem das Covid-19-Gesetz den Bundesrat in Art. 2 Abs. 3, lit. i ermächtigt, «Ausnahmen von der Zulassungspflicht für Arzneimittel» vorzusehen, ist davon auszugehen, dass Impfstoffe vor Abschluss der normalerweise vorgeschriebenen wissenschaftlichen Prüfung in Verkehr gebracht oder sogar obligatorisch erklärt werden. Sie befinden sich gewissermassen in der Schlussphase der medizinischen und wissenschaftlichen Versuche und müssen deshalb explizit von einem Obligatorium ausgeschlossen werden. Ein Ausschluss nicht standardgemäss geprüfter Impfstoffe aus einem möglichen Obligatorium ist auch für den Schutz der körperlichen Unversehrtheit gemäss BV Art. 10, Abs. 2¹⁸ angezeigt.

9. Die Dringlichkeit des Covid-19-Gesetzes ist nicht erforderlich.

Wie dargelegt, kann einem allfälligen Wiederaufflammen der Pandemie auch ohne Verlängerung des Notrechts begegnet werden. Der Bundesrat kann aufgrund der bestehenden Rechtsgrundlagen, falls erforderlich, nach Ablauf der geltenden Covid-19-Verordnungen, einfach neue, wiederum befristete, erlassen. Es besteht demnach auch kein Anlass, dem Gesetzesentwurf die Dringlichkeit zu verleihen.

Diese unnötige Klausel beseitigt unnötigerweise die aufschiebende Wirkung eines Referendums und erzeugt den Eindruck, der Bundesrat wolle das Krisenmanagement gegen den Souverän durchführen.

Dabei erfordert die Bewältigung einer Krise nicht nur notrechtliche Kompetenzen (über die der Bundesrat bereits verfügt), sondern auch eine Zusammenarbeit zwischen Regierung und Bevölkerung, ganz besonders in einem direktdemokratischen Land wie der Schweiz. Diese Zusammenarbeit wird durch den ungerechtfertigten Status der Dringlichkeit des Covid-19-Gesetzes und der daraus folgenden Behinderung der Volksrechte entscheidend in Frage gestellt.

10. Umfassende Ermächtigung des Bundesrates ist unbegründet.

Das Covid-19-Gesetz regelt nicht nur die direkte Bekämpfung der Pandemie (Primärmassnahmen), sondern auch «Massnahmen zur Bewältigung von Folgeproblemen, die sich erst durch die Ergreifung der Massnahmen nach dem Epidemien-Gesetz ergeben», sog. «Sekundärmassnahmen». Für solche grösstenteils vorhersehbaren Massnahmen besteht

¹⁷ <https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/19660262/index.html#a7>

¹⁸ <https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/19995395/index.html#a10>

keine explizite Dringlichkeit. Sie können auch ohne Sondervollmachten auf ordentlichem parlamentarischem Weg eingebracht werden, z.B. in Form des einfachen Bundesbeschlusses nach Art. 163 BV.

Fazit

Die historische Erfahrung mit notrechtlichen Massnahmen zeigt, dass die Rückkehr zu normalen demokratischen Abläufen – aus welchen Gründen auch immer – schwierig ist. Von 1930 bis 1945 haben Bundesrat und Parlament das dringliche Bundesrecht oft und nicht immer gerechtfertigt eingesetzt. Und es brauchte nicht weniger als sieben Volksinitiativen (die alle von Bundesrat und Parlament abgelehnt wurden), bis 1952 die direkte Demokratie wiederhergestellt wurde.¹⁹

Der Verlauf der Pandemie hat auch gezeigt, dass die massgebenden Begriffe und Kriterien mehrmals geändert wurden. War es erst eine überdurchschnittliche Bedrohung für die Gesundheit der gesamten Bevölkerung, ging es später um die Sicherstellung von Intensivkapazitäten, dann um den Reproduktionsfaktor und seit neuestem um «Fallzahlen». Hinter diesen verbergen sich aber keine medizinischen Fälle, die eine Behandlung erforderten, sondern Testpositive. Die Hospitalisationen aufgrund von Covid-19 bleiben indes seit Wochen auf Werten um 0,2 Prozent der gesamten stationären Spitaleintritte. Der Vorsteher des Departements des Innern hat in der Samstagsrundschau von Radio SRF vom 27. Juni 2020²⁰ zweimal erklärt, die Epidemie bleibe bei uns, bis wir einen Impfstoff hätten. Dies bedeutet eine schleichende Veränderung von Begriffen wie «Epidemie» oder «Krankheitserreger», die in den einschlägigen Gesetzen verwendet werden und rechtswirksam sind.

Ein relevanter Krankheitserreger muss in signifikantem Ausmass eine Krankheit auslösen (gemäss den Henle-Koch-Postulaten) und darf nicht zu einem Ko-Faktor werden, der nur in seltenen Fällen und bei gewissen Begleiterkrankungen zu Symptomen führt, selbst wenn diese schwerwiegend sind. Und eine Epidemie muss eine Seuche mit gravierenden Folgen bleiben und darf nicht mit dem Vorhandensein eines Erregers gleichgesetzt werden, der in einigen Fällen zu Krankheiten führt.

Ansonsten droht die ernstliche Gefahr, dass bereits ein normales virologisches Grundrauschen notrechtliche Massnahmen rechtfertigt, die zu einem «new normal» führen,

¹⁹ David Eugster: Das Vollmachtenregime in der Schweiz
https://www.swissinfo.ch/ger/direktedemokratie/vollmachtenregime-schweiz_als-die-schweiz-dem-bundesrat-die-lust-am-autoritaeren-regieren-austrieb/45203984
und Historisches Lexikon der Schweiz: Vollmachtenregime, <https://hls-dhs-dss.ch/de/articles/010094/2013-08-26/>

²⁰ <https://www.srf.ch/play/radio/popupaudioplayer?id=63abca89-0838-4c35-90be-c54d4e7672bf>

das sich niemand wünscht und das inkompatibel mit den Grundzügen der direkten Demokratie ist.

Als Stimmbürger und Teil des Souveräns wünscht man sich klare Gesetze mit stringenten Begriffen und unter Berücksichtigung des Grundsatzes, dass die Regierung im Auftrag des Volkes handelt und nicht im Auftrag von sich selber.

Das vorgeschlagene Covid-19-Gesetz entspricht diesen Grundsätzen in keiner Weise. Es ist deshalb abzulehnen oder in Bezug auf das Legalitätsprinzip, die Verhältnismässigkeit und der rechtswirksamen medizinischen Begriffe nachzubessern.

Die vorstehenden Überlegungen entsprechen in Sinn und Geist den Ansichten einer substanziellen Minderheit der Schweizer Bevölkerung. Ihre Meinung wird zwar von den Medien kaum dargestellt. Aber diese Minderheit existiert, sie macht sich grosse Sorgen und sie ist entschlossen, diese unsere Verfassung und die darin festgeschriebenen Grundrechte zu verteidigen. Dazu kommt ein nicht zu unterschätzender Teil einer schweigenden Mehr- oder Minderheit, die sich aus Opportunitätsgründen nicht mehr zu äussern wagt.

Der Souverän der Schweizerischen Eidgenossenschaft sind die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger, wobei die Verfassung so ausgelegt ist, dass Minderheiten – nicht nur sprachliche, sondern auch kulturelle und ideelle – durch ein gewisses, allerdings nicht eindeutig durchformuliertes Konsensprinzip geschützt werden. Es kann also nicht sein, dass eine Mehrheit Verfassungsänderungen oder Gesetze beschliesst, die für Minderheiten als absolut unannehmbar gelten.

Der Schutz der unveräusserlichen Grundrechte, die von der Gesetzesvorlage tangiert werden, misst sich also an den ideellen, kulturellen und politischen Minderheiten, zu deren Schutz sie überhaupt bestehen. Ohne diesen Schutz verkommt die Demokratie eidgenössischer Prägung zu einer Diktatur der Mehrheit. Nicht umsonst ist die Freiheit der erste Zweck des Bundes, den die Verfassung nennt, noch vor Demokratie, Unabhängigkeit und Frieden (siehe Präambel²¹). Ohne ein substanzielles Mass an Freiheit ist Demokratie unmöglich.

(Ort, Datum

Basel 17. 8. 2020

(Name und Unterschrift)

Franz Lustenberger

F. Lustenberger

²¹ <https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/19995395/index.html#ani1>

Jörg-Martin Steinmetz
Hinterlauben 6, 9000 St. Gallen
(Adresse) T 071 244 0047

Einschreiben
Bundeskanzlei
Rechtsdienst
3003 Bern
recht@bk.admin.ch

Vernehmlassung Entwurf «Covid-19-Gesetz» Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren

Gestützt auf Art. 4 des «Bundesgesetzes über das Vernehmlassungsverfahren»¹ teile ich Ihnen meine Überlegungen zum Entwurf des «Bundesgesetzes über die gesetzlichen Grundlagen für Verordnungen des Bundesrates zur Bewältigung der Covid-19-Epidemie»² mit, zu dem am 19. Juni die Vernehmlassung eröffnet wurde.

1. Eine Rechtsgrundlage für Notrecht zur Bekämpfung von Covid-19 besteht nicht.

Rechtsgrundlagen der Covid-19-Verordnungen, die der Bundesrat im März erlassen hat, ist die Erklärung der «ausserordentlichen Lage» gemäss Art. 7 des Epidemiengesetzes³ und Art. 185, Abs. 3 der Bundesverfassung,⁴ der dem Bundesrat die Kompetenz erteilt, befristete Verordnungen und Verfügungen zu erlassen, «um eingetretenen oder unmittelbar drohenden schweren Störungen der öffentlichen Ordnung oder der inneren oder äusseren Sicherheit zu begegnen.»

Die «ausserordentliche Lage» ist weder in der Verfassung noch in der Gesetzessammlung oder durch ein Gerichtsurteil definiert. Die präziseste Bezeichnung findet sich im Glossar der Botschaft vom 3. Dezember 2010 zum Epidemiengesetz (S. 452)⁵: «ausserordentliche Lage: siehe Artikel 7 E-EpG. Beispiel: Worst-Case-Pandemie (analog Spanische Grippe 1918)».

¹ <https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/20032737/index.html#a4>

² <https://www.newsd.admin.ch/newsd/message/attachments/61792.pdf>

³ <https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/20071012/index.html#a7>

⁴ <https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/19995395/index.html#a185>

⁵ <https://www.admin.ch/opc/de/federal-gazette/2011/311.pdf>

Dass es sich bei Covid-19 nicht um eine Worst Case-Pandemie handelt, ist unbestritten. Wie in anderen Ländern auch, setzte der Lockdown auch in der Schweiz erst ein, als die Ausbreitung bereits rückläufig war. Mit knapp 1700 Covid-19 zugeordneten Todesopfern liegt die Pandemie weit unter den Opfern der Grippewelle von 2015, die gemäss Todesursachenstatistik bei 2500 liegt.⁶

Während die Medien zu Beginn der Pandemie noch von einem Ereignis von der Grössenordnung der spanischen Grippe sprachen, stützten die Zahlen zu keinem Zeitpunkt der Entwicklung diesen Befund.

Es gibt denn auch keine Rechtsgrundlage, notrechtliche Verordnungen für eine ausserordentliche Lage, die sich einzig und ausdrücklich auf ein Worst-Case-Szenario in der Art der Spanischen Grippe bezieht, zu verlängern.

2. Sämtliche Ziele der Covid-19-Verordnung sind erreicht

Zweck der COVID-19-Verordnung 2 gemäss Art. 17 ist:

- «a. die Verbreitung des Coronavirus (COVID-19) in der Schweiz zu verhindern oder einzudämmen;
- b. die Häufigkeit von Übertragungen zu reduzieren, Übertragungsketten zu unterbrechen und lokale Ausbrüche zu verhindern oder einzudämmen;
- c. besonders gefährdete Personen zu schützen;
- d. die Kapazitäten der Schweiz zur Bewältigung der Epidemie sicherzustellen, insbesondere zur Aufrechterhaltung der Bedingungen für eine ausreichende Versorgung der Bevölkerung mit Pflege und Heilmitteln.»

Die vollständige Ausrottung eines Virus kann vom Gesetzgeber nicht gemeint sein. Der Anteil der Testpositiven unter den insgesamt Getesteten pendelt seit Ende Mai zwischen 0,42 und 0,78 Prozent. Die Erhöhung der «Fallzahlen» geht allein auf die gesteigerte Testtätigkeit zurück – die höchste seit Beginn der Pandemie. (Seit anfangs Juli meldet das BAG die Anzahl Tests allerdings nicht mehr).

Zwischen dem 1. Mai und dem 6. Juli wurden gemäss Angaben des BAG gerade noch 95 Personen wegen oder mit Covid-19 hospitalisiert.⁸ Das entspricht einem Anteil von 0,22 Prozent aller Hospitalisierungen, die in einer neunwöchigen Periode normalerweise anfallen (Basis 2018, Bundesamt für Statistik⁹). Seit dem 1. Mai verstarben 118 Personen mit oder an

⁶ <https://www.bfs.admin.ch/bfs/de/home/statistiken/kataloge-datenbanken/medienmitteilungen.assetdetail.3742835.html>

⁷ <https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/20200744/index.html#a1>

⁸ https://www.bag.admin.ch/dam/bag/de/dokumente/mt/k-und-i/aktuelle-ausbrueche-pandemien/2019-nCoV/covid-19-datengrundlage-lagebericht.xlsx.download.xlsx/200325_Datengrundlage_Grafiken_COVID-19-Bericht.xlsx

⁹ <https://www.bfs.admin.ch/bfs/de/home/statistiken/gesundheit/gesundheitswesen/spitaeler/patienten-hospitalisierungen.html>

Covid-19. Das sind 1,0 Prozent aller Todesfälle, die in neun Wochen durchschnittlich anfallen (2019, Bundesamt für Statistik¹⁰). Für jeden ordnungspolitischen Zweck muss gelten: Die Pandemie ist überwunden.

3. Die Veränderung der notrechtlichen Verordnungen als Gesetz ist ordnungspolitisch unnötig, auch nicht zur Bekämpfung eines Wiederaufflammens der Pandemie.

Der Bundesrat hat die Pandemie mit befristeten, auf Notrecht basierenden Verordnungen bewältigt. Auch wenn die Verordnungen wie vorgeschrieben Mitte September auslaufen, kann er ein Wiederaufflammen der Pandemie jederzeit wieder mit neuen, den aktuellen Verhältnisse angepassten notrechtlichen Verordnungen angehen. Dies erfordert keine neue gesetzliche Grundlage. Dies bestätigt auch der Bundesrat auf Seite 6 der Erläuterungen zum Covid-19 ausdrücklich.¹¹

4. Die Hochrechnungen betreffend einer Fortsetzung der Pandemie in Form einer «zweiten Welle» sind nachweislich falsch.

Eine «zweite Welle» wird vom Bundesrat nicht explizit als Grund für die Verlängerung des Notrechts genannt, sondern nur angedeutet: «Kann einer ... neuen Situation (z. B. bei einer «zweiten Welle» der Epidemie) nicht anders als durch bundesrätliches Verordnungsrecht begegnet werden, ...» (a.a.O.). Trotzdem geht aus der Vorlage des Bundesrates unmissverständlich und eindeutig hervor, dass er mit einer Fortdauer der Epidemie rechnet. Nur deshalb kann er die Verlängerung seiner notrechtlichen Kompetenzen beantragen. Zur Diskussion steht damit die Plausibilität einer zweiten Welle. Dazu wurde von einer bundeseigenen Institution, der Ecole polytechnique fédérale de Lausanne (EPFL) im April 2020 durch ein Mitglied der bundesrätlichen «Swiss national Covid-19 Task Force», Prof. Fellay, die Studie «Switzerland COVID-19 Scenario Report»¹² angefertigt. Sie rechnet für diesen Sommer mit 5000 bis 20'000 Corona-Toten – bis zu zwölf Mal mehr als während der Hauptwelle. Prof. Fellay ging von zwei Annahmen aus, die sich schon damals als falsch erwiesen.

Zum einen unterliegen gemäss seiner Studie alle Infizierten demselben Risiko einer Hospitalisierung. Man wusste aber schon im April, dass 50 bis 80 Prozent der Infizierten keinerlei Symptome haben. Zum andern haben Prof. Fellays Hochrechnung zufolge alle Altersgruppen dieselbe Sterbewahrscheinlichkeit. Schon damals war wissenschaftlich

¹⁰ <https://www.bfs.admin.ch/bfs/de/home/statistiken/bevoelkerung/geburten-todesfaelle/todesfaelle.html>

¹¹ <https://www.news.admin.ch/news/message/attachments/61823.pdf>

¹² <https://jcblesmai.github.io>

unbestritten, dass alte Menschen mit Vorerkrankungen den allergrössten Teil der Todesopfer ausmachen. Die Tatsache, dass Prof. Fellay trotz dieser eklatanten Mängel einer politikbestimmenden Studie Mitglied der «Swiss national Covid-19 Task Force» bleibt, zeigt, dass der Bundesrat auf seine Beratung zu zählen gewillt ist und sich damit einem erheblichen Risiko einer Fehleinschätzung aussetzt. Keinesfalls darf der Gesetzgeber einer Vorlage zustimmen, die der Abwehr einer unwissenschaftlich hochgerechneten Gefahr dient. Er geht sonst ein grosses Risiko ein, mit den notrechtlichen Massnahmen weit mehr Schaden anzurichten, als er mit ihnen verhindern kann.

5. Keine Verlängerung des Notrechts ohne Überprüfung seiner Wirksamkeit.

Gemäss Art. 170 BV¹³ sorgt die Bundesversammlung dafür, «dass die Massnahmen des Bundes auf ihre Wirksamkeit überprüft werden». Dies muss insbesondere für Massnahmen im Zusammenhang mit einem Ereignis gelten, das nach übereinstimmender Einschätzung das Folgenreichste seit dem zweiten Weltkrieg ist. Nun haben aber die Geschäftsprüfungskommissionen die Beratung über die vom Bundesrat getroffenen Massnahmen auf den August verschoben. Mit dem Covid-19-Gesetz liegt also ein Entwurf für die Verlängerung nicht überprüfter Massnahmen vor, wie es eigentlich die Bundesverfassung fordert. Eine Überprüfung, auch der Verhältnismässigkeit fällt umso schwerer, als der Bundesrat für das Gesetz die Dringlichkeit beantragt und die Vernehmlassungszeit von drei Monaten auf drei Wochen verkürzt hat. Vor einer Verlängerung der notrechtlichen Grundlagen ist die Wirksamkeit der darin geregelten Massnahmen durch die Bundesversammlung zu überprüfen.

6. Die Institutionen des vorgeschlagenen Covid-19-Gesetzes entsprechen nicht den gesetzlichen Erfordernissen.

Gemäss Art. 54 Epidemiengesetzes¹⁴ schaffen Bund und Kantone «ein Organ zur Förderung der Zusammenarbeit», u.a. zur «Unterstützung des Einsatzorgans des Bundes bei der Bewältigung von besonderen oder ausserordentlichen Lagen» (Abs. 3, lit. e). Ein solches Organ wurde nicht eingesetzt und ist im Covid-19-Gesetz, das sich ausdrücklich auf das Epidemiengesetz stützt, auch nicht vorgesehen. Die Ereignisse der letzten Monate zeigen deutlich, dass dieser Mangel an gesetzgeberischer Präzision zu realen Konsequenzen in der Zusammenarbeit zwischen Bund und Kantonen sowie unter den Kantonen führt. Eine Vorlage ohne Erfüllung der gesetzlichen Vorlagen darf nicht angenommen werden.

¹³ <https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/19995395/index.html#a170>

¹⁴ <https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/20071012/index.html#a54>

7. Unklare Regelung der Impfpflicht

Gemäss Art. 22 des Epidemiengesetzes¹⁵ sind es die Kantone und nicht der Bund, die «Impfungen von gefährdeten Bevölkerungsgruppen, von besonders exponierten Personen und von Personen, die bestimmte Tätigkeiten ausüben, für obligatorisch erklären, sofern eine erhebliche Gefahr besteht».

Art. 6 des Epidemiengesetzes¹⁶ (besondere Lage) gibt dem Bundesrat die Möglichkeit, selber solche Impfungen verpflichtend anzuordnen, aber immer noch unter Beschränkung auf gefährdete Bevölkerungsgruppen oder besonders exponierte Personen.

Das Covid-19-Gesetz hebt diese Einschränkung nicht explizit auf, hält in Art. 2, Abs. 1 jedoch fest, der Bundesrat könne «Massnahmen zur Verminderung des Übertragungsrisikos und zur Bekämpfung der durch das Coronavirus verursachten Krankheit (Covid-19) anordnen. Er hört dabei die Kantone an.» Darunter würde auch ein Impfblogatorium fallen, wie der Bundesrat auf Seite 10 der Erläuterungen ausdrücklich festhält. Der von einem Impfblogatorium betroffene Personenkreis würde dann nach einfacher Anhörung der Kantone, aber ohne Entscheid des ursprünglichen Gesetzgebers – der Bundesversammlung – an den Bundesrat übergehen. Es widerspricht dem Legalitätsprinzip, den Entscheid einer übergeordneten Instanz, in diesem Fall der Bundesversammlung, durch eine untergeordnete Stelle, den Bundesrat, zu verändern oder aufzuheben. Es ist auch nicht ratsam, in einer besonders strittigen Frage – die seinerzeit zum Referendum gegen das Epidemiengesetz führte – einen Volksentscheid auf Stufe Verwaltung aufzuheben, selbst wenn dies mangels Verfassungsgerichtsbarkeit nicht angefochten werden kann.

Das Covid-19-Gesetz sollte diese wichtige Frage in einer für die allgemeine Bevölkerung verständlichen Sprache klären.

8. Ein Impfblogatorium mit nicht abschliessend geprüften pharmazeutischen Produkten ist völkerrechtlich verboten.

Art. 7 des «Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte»¹⁷, in der Schweiz in Kraft getreten am 18. September 1992, schreibt u.a. fest, «niemand [dürfe] ohne seine freiwillige Zustimmung medizinischen oder wissenschaftlichen Versuchen unterworfen werden». Nachdem das Covid-19-Gesetz den Bundesrat in Art. 2 Abs. 3, lit. i ermächtigt, «Ausnahmen von der Zulassungspflicht für Arzneimittel» vorzusehen, ist davon auszugehen, dass Impfstoffe vor Abschluss der normalerweise vorgeschriebenen wissenschaftlichen Prüfung in Verkehr gebracht oder sogar obligatorisch erklärt werden. Sie befinden sich

¹⁵ <https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/20071012/index.html#a22>

¹⁶ <https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/20071012/index.html#a6>

¹⁷ <https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/19660262/index.html#a7>

gewissermassen in der Schlussphase der medizinischen und wissenschaftlichen Versuche und müssen deshalb explizit von einem Obligatorium ausgeschlossen werden. Ein Ausschluss nicht standardgemäss geprüfter Impfstoffe aus einem möglichen Obligatorium ist auch für den Schutz der körperlichen Unversehrtheit gemäss BV Art. 10, Abs. 2¹⁸ angezeigt.

9. Die Dringlichkeit des Covid-19-Gesetzes ist nicht erforderlich.

Wie dargelegt, kann einem allfälligen Wiederaufflammen der Pandemie auch ohne Verlängerung des Notrechts begegnet werden. Der Bundesrat kann aufgrund der bestehenden Rechtsgrundlagen, falls erforderlich, nach Ablauf der geltenden Covid-19-Verordnungen, einfach neue, wiederum befristete, erlassen. Es besteht demnach auch kein Anlass, dem Gesetzesentwurf die Dringlichkeit zu verleihen.

Diese unnötige Klausel beseitigt unnötigerweise die aufschiebende Wirkung eines Referendums und erzeugt den Eindruck, der Bundesrat wolle das Krisenmanagement gegen den Souverän durchführen.

Dabei erfordert die Bewältigung einer Krise nicht nur notrechtliche Kompetenzen (über die der Bundesrat bereits verfügt), sondern auch eine Zusammenarbeit zwischen Regierung und Bevölkerung, ganz besonders in einem direktdemokratischen Land wie der Schweiz. Diese Zusammenarbeit wird durch den ungerechtfertigten Status der Dringlichkeit des Covid-19-Gesetzes und der daraus folgenden Behinderung der Volksrechte entscheidend in Frage gestellt.

10. Umfassende Ermächtigung des Bundesrates ist unbegründet.

Das Covid-19-Gesetz regelt nicht nur die direkte Bekämpfung der Pandemie (Primärmassnahmen), sondern auch «Massnahmen zur Bewältigung von Folgeproblemen, die sich erst durch die Ergreifung der Massnahmen nach dem Epidemien-Gesetz ergeben», sog. «Sekundärmassnahmen». Für solche grösstenteils vorhersehbaren Massnahmen besteht keine explizite Dringlichkeit. Sie können auch ohne Sondervollmachten auf ordentlichem parlamentarischem Weg eingebracht werden, z.B. in Form des einfachen Bundesbeschlusses nach Art. 163 BV.

Fazit

Die historische Erfahrung mit notrechtlichen Massnahmen zeigt, dass die Rückkehr zu normalen demokratischen Abläufen – aus welchen Gründen auch immer – schwierig ist.

¹⁸ <https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/19995395/index.html#a10>

Von 1930 bis 1945 haben Bundesrat und Parlament das dringliche Bundesrecht oft und nicht immer gerechtfertigt eingesetzt. Und es brauchte nicht weniger als sieben Volksinitiativen (die alle von Bundesrat und Parlament abgelehnt wurden), bis 1952 die direkte Demokratie wiederhergestellt wurde.¹⁹

Der Verlauf der Pandemie hat auch gezeigt, dass die massgebenden Begriffe und Kriterien mehrmals geändert wurden. War es erst eine überdurchschnittliche Bedrohung für die Gesundheit der gesamten Bevölkerung, ging es später um die Sicherstellung von Intensivkapazitäten, dann um den Reproduktionsfaktor und seit neuestem um «Fallzahlen». Hinter diesen verbergen sich aber keine medizinischen Fälle, die eine Behandlung erforderten, sondern Testpositive. Die Hospitalisationen aufgrund von Covid-19 bleiben indes seit Wochen auf Werten um 0,2 Prozent der gesamten stationären Spitaleintritte. Der Vorsteher des Departements des Innern hat in der Samstagsrundschau von Radio SRF vom 27. Juni 2020²⁰ zweimal erklärt, die Epidemie bleibe bei uns, bis wir einen Impfstoff hätten. Dies bedeutet eine schleichende Veränderung von Begriffen wie «Epidemie» oder «Krankheitserreger», die in den einschlägigen Gesetzen verwendet werden und rechtswirksam sind.

Ein relevanter Krankheitserreger muss in signifikantem Ausmass eine Krankheit auslösen (gemäss den Henle-Koch-Postulaten) und darf nicht zu einem Ko-Faktor werden, der nur in seltenen Fällen und bei gewissen Begleiterkrankungen zu Symptomen führt, selbst wenn diese schwerwiegend sind. Und eine Epidemie muss eine Seuche mit gravierenden Folgen bleiben und darf nicht mit dem Vorhandensein eines Erregers gleichgesetzt werden, der in einigen Fällen zu Krankheiten führt.

Ansonsten droht die ernstliche Gefahr, dass bereits ein normales virologisches Grundrauschen notrechtliche Massnahmen rechtfertigt, die zu einem «new normal» führen, das sich niemand wünscht und das inkompatibel mit den Grundzügen der direkten Demokratie ist.

Als Stimmbürger und Teil des Souveräns wünscht man sich klare Gesetze mit stringenten Begriffen und unter Berücksichtigung des Grundsatzes, dass die Regierung im Auftrag des Volkes handelt und nicht im Auftrag von sich selber.

Das vorgeschlagene Covid-19-Gesetz entspricht diesen Grundsätzen in keiner Weise. Es ist deshalb abzulehnen oder in Bezug auf das Legalitätsprinzip, die Verhältnismässigkeit und der rechtswirksamen medizinischen Begriffe nachzubessern.

¹⁹ David Eugster: Das Vollmachtenregime in der Schweiz https://www.swissinfo.ch/ger/direktedemokratie/vollmachtenregime-schweiz_als-die-schweiz-dem-bundesrat-die-lust-am-autoritaeren-regieren-austrieb/45203984

und Historisches Lexikon der Schweiz: Vollmachtenregime, <https://hls-dhs-dss.ch/de/articles/010094/2013-08-26/>

²⁰ <https://www.srf.ch/play/radio/popupaudioplayer?id=63abca89-0838-4c35-90be-c54d4e7672bf>

Die vorstehenden Überlegungen entsprechen in Sinn und Geist den Ansichten einer substanziellen Minderheit der Schweizer Bevölkerung. Ihre Meinung wird zwar von den Medien kaum dargestellt. Aber diese Minderheit existiert, sie macht sich grosse Sorgen und sie ist entschlossen, diese unsere Verfassung und die darin festgeschriebenen Grundrechte zu verteidigen. Dazu kommt ein nicht zu unterschätzender Teil einer schweigenden Mehr- oder Minderheit, die sich aus Opportunitätsgründen nicht mehr zu äussern wagt.

Der Souverän der Schweizerischen Eidgenossenschaft sind die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger, wobei die Verfassung so ausgelegt ist, dass Minderheiten – nicht nur sprachliche, sondern auch kulturelle und ideelle – durch ein gewisses, allerdings nicht eindeutig durchformuliertes Konsensprinzip geschützt werden. Es kann also nicht sein, dass eine Mehrheit Verfassungsänderungen oder Gesetze beschliesst, die für Minderheiten als absolut unannehmbar gelten.

Der Schutz der unveräusserlichen Grundrechte, die von der Gesetzesvorlage tangiert werden, misst sich also an den ideellen, kulturellen und politischen Minderheiten, zu deren Schutz sie überhaupt bestehen. Ohne diesen Schutz verkommt die Demokratie eidgenössischer Prägung zu einer Diktatur der Mehrheit. Nicht umsonst ist die Freiheit der erste Zweck des Bundes, den die Verfassung nennt, noch vor Demokratie, Unabhängigkeit und Frieden (siehe Präambel²¹). Ohne ein substanzielles Mass an Freiheit ist Demokratie unmöglich.

(Ort, Datum)

10.07.2020

(Name und Unterschrift)

Jörg - Martin Steinmetz

²¹ <https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/19995395/index.html#ani1>

Stellungnahme Vernehmlassung zu Covid-19-Gesetz

Ursula Spring
Derrière-les-Remparts 26
1700 Freiburg-Fribourg
ursula.spring@vtxmail.ch

EINSCHREIBEN

An die
Schweizerische Bundeskanzlei
Bundeshaus West
3003 Bern

Freiburg, den 9. Juli 2020

Stellungnahme im Rahmen der Vernehmlassung zum Covid-19-Gesetz

Sehr geehrte Präsidentin des Nationalrats Frau Moret
Sehr geehrter Präsident des Ständerats Herr Stöckli
Sehr geehrter Herr Bundeskanzler Thurnherr

Der Bundesrat hat am 19.6.2020 das Vernehmlassungsverfahren zum Entwurf des Covid-19-Gesetz eröffnet. Gerne nutze ich die Gelegenheit, Stellung zu nehmen. Dies tue ich einerseits als Mitinitiantin der Petition Frühling2020 (www.fruehling2020.com), als auch als Bürgerin dieses Landes.

Ich möchte Ihnen meine grosse Besorgnis ausdrücken darüber, was einerseits in den vergangenen Monaten mit unserer Gesellschaft geschehen ist, andererseits, welche Richtung durch den Entwurf zum COVID-19 – Gesetz vorgeschlagen und gefestigt wird. Durch den Gesetzesentwurf COVID-19 wird aus meiner Sicht eine Schweiz skizziert, die sich verabschiedet von Selbstverantwortung, Demokratie und Menschlichkeit.

Es ist bezeichnend, dass der Bundesrat die Vernehmlassungsfrist von sonst drei Monaten auf drei Wochen verkürzt hat. Obwohl die Faktenlage und Evidenz zu COVID-19 eindeutig gegen eine Verlängerung des Notrechts spricht, handelt der Bundesrat weiterhin im Notmodus. COVID-19 hat sich bereits verändert und es ist unverantwortlich und unverhältnismässig, Gesetze dafür zu definieren. Die wirtschaftlichen, rechtlichen und sozialen Probleme, die der Bundesrat - und bei allfälliger Annahme der Gesetzesvorlage durch das Parlament auch dieses – schafft, stehen in keinem Verhältnis zur medizinischen Not durch COVID-19.

Bevor die Überführung von Notverordnungen auf Gesetzesebene geschehen darf, muss der Bevölkerung bewiesen und transparent gemacht werden, welche Evidenz insbesondere auch für die Einführung der ausserordentlichen Lage gemäss Epidemiengesetz bestand. **Die Beweislast für weitere Massnahmen, zu der auch der vorliegende Gesetzesentwurf gehört, liegt beim Bundesrat, seinen Beratergremien und der Bundesversammlung.**

Ich gebe folgendes zu bedenken:

- 1) Die Rechtmässigkeit und Verhältnismässigkeit der Bundesratsentscheide muss überprüft werden, **bevor** die Umwandlung und Verlängerung des Notrechts geschieht. Die Bundesversammlung muss zudem dringend seine Aufsichtspflicht gegenüber dem Bundesrat wieder wahrnehmen.
- 2) Bevor eine weitere Verschärfung und Verlängerung der rechtlichen Notlage diskutiert werden kann, muss eine **Risikoanalyse zu COVID-19** durchgeführt werden.
- 3) Die **Gefährlichkeit** von COVID-19 wurde bereits ab Mitte März als **moderat** eingestuft.^{1,2}

1 <https://www.ecdc.europa.eu/en/current-risk-assessment-novel-coronavirus-situation>; European Centre for Disease Prevention and Control ECDC; 23.4.2020

2 <https://www.gov.uk/guidance/high-consequence-infectious-diseases-hcid>; Government United Kingdom; 19.3.2020

- 4) Die **Durchseuchung mit einem moderat pathogenen Virus** sollte möglichst rasch geschehen, um die effektiv gefährdeten Personen zu schützen.
- 5) Die **PCR - Testung COVID-19** muss dringlich überprüft werden. Gemäss Studien zeigen sich grosse Mängel.^{3,4,5,6,7,8,9,10,11,12}
- 6) **Der Test ist wenig relevant für die Behandlung von Patienten.**¹³
- 7) Die sogenannte **Reproduktionszahl** von COVID-19 lag bereits bei der Einführung der ausserordentlichen Lage gemäss Epidemien-gesetz auf 1.¹⁴ Dies entspricht einem Wert, bei dem das Spitalwesen nicht mehr überlastet werden konnte.

Zusammenfassend nehme ich wie folgt Stellung zum Gesetzesentwurf:

- (1) Die Voraussetzungen für eine Dringlicherklärung und sofortige Inkraftsetzung dieses Gesetzes auf der Basis von Art. 165 Bundesverfassung sind nicht gegeben, insbesondere nicht soweit es um den Schutz der öffentlichen Gesundheit vor COVID-19 geht. Die bestehende gesetzliche Ordnung (Epidemien-gesetz; allenfalls Art. 185 Abs. 3 BV) reicht als rechtliche Basis für einen wirksamen Schutz der öffentlichen Gesundheit vor den Auswirkungen von COVID-19 vollumfänglich aus;
- (2) Unabhängig von der Frage der Dringlichkeit besteht ohnehin kein zusätzlicher Regelungsbedarf. Die bestehende Ordnung (Epidemien-gesetz; allenfalls Art. 185 Abs. 3 BV) reicht für den Schutz der öffentlichen Gesundheit vor den Auswirkungen von COVID-19 vollumfänglich aus.
- (3) Es ist dringend davon abzuraten, auf das geplante Gesetz in seiner jetzigen Form einzutreten, weil es schwerwiegende rechtsstaatliche Mängel aufweist.

Ich empfehle daher der Bundesversammlung:

- (I) **auf das Geschäft mangels Dringlichkeit nicht einzutreten, resp. die Dringlichkeit abzulehnen;**
- (II) Eventualantrag bei Eintreten auf diese Vorlage:
das Gesetz mangels Notwendigkeit vollständig abzulehnen;

Mit freundlichen Grüssen

Ursula Spring

3 <https://www.wodarg.com/2020/03/31/testing-the-test/> Dr. Wolfgang Wodarg, testing the test; 25.3.2020
 4 <https://www.wodarg.com/2020/03/31/suche-mit-pcr-nach-sars-cov2/> Dr. Wolfgang Wodarg, Suche mit PCR nach SARS-Cov-2; 29.3.2020
 5 <https://www.ncbi.nlm.nih.gov/pubmed/32219885> National Library of Medicine, Stability Issues of RT-PCR Testing of SARS-CoV-2 for Hospitalized Patients Clinically Diagnosed With COVID-19; 26.3.2020
 6 <https://kenfm.de/warum-die-diskussion-um-den-pcr-test-nicht-endet-%e2%80%a2-standpunkte/> KenFM, Standpunkt von Oliver Märtens am 8. Juni 2020 auf KenFM veröffentlicht
 7 <https://de.wikipedia.org/wiki/Kreuzreaktivit%C3%A4t> Wikipedia, Abruf der Internetseite am 20.5.2020
 8 <https://youtu.be/wKRcPFk3v9k> Tansania testet Motoröl, Pflanzen und diverse Tiere auf Corona. Mit erstaunlichen Ergebnissen; 7.5.2020
 9 www.creative-diagnostics.com/pdf/CD019RT.pdf Creative-Diagnostics, S. 1: Intended use.
 10 https://ec.europa.eu/info/sites/info/files/testing_kits_communication_de.pdf Europäische Kommission; 15.4.2020
 11 <https://youtu.be/f4oir54WV1k> Prof. Dr. med Claus Köhnlein erklärt den Corona Wahnsinn, 20.3.2020
 12 <https://infekt.ch/2020/04/sind-wir-tatsaechlich-im-blindflug/> Prof. Dr. med. Pietro Vernazza, St. Gallen; 19.4.2020

Einschreiben
Bundeskanzlei
Rechtsdienst
3003 Bern
recht@bk.admin.ch

Vernehmlassung Entwurf «Covid-19-Gesetz»
Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren

Gestützt auf Art. 4 des «Bundesgesetzes über das Vernehmlassungsverfahren»¹ teile ich Ihnen meine Überlegungen zum Entwurf des «Bundesgesetzes über die gesetzlichen Grundlagen für Verordnungen des Bundesrates zur Bewältigung der Covid-19-Epidemie»² mit, zu dem am 19. Juni die Vernehmlassung eröffnet wurde.

1. Eine Rechtsgrundlage für Notrecht zur Bekämpfung von Covid-19 besteht nicht.

Rechtsgrundlagen der Covid-19-Verordnungen, die der Bundesrat im März erlassen hat, ist die Erklärung der «ausserordentlichen Lage» gemäss Art. 7 des Epidemiegesetzes³ und Art. 185, Abs. 3 der Bundesverfassung,⁴ der dem Bundesrat die Kompetenz erteilt, befristete Verordnungen und Verfügungen zu erlassen, «um eingetretenen oder unmittelbar drohenden schweren Störungen der öffentlichen Ordnung oder der inneren oder äusseren Sicherheit zu begegnen.»

Die «ausserordentliche Lage» ist weder in der Verfassung noch in der Gesetzessammlung oder durch ein Gerichtsurteil definiert. Die präziseste Bezeichnung findet sich im Glossar der

¹ <https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/20032737/index.html#a4>

² <https://www.newsd.admin.ch/newsd/message/attachments/61792.pdf>

³ <https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/20071012/index.html#a7>

⁴ <https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/19995395/index.html#a185>

Botschaft vom 3. Dezember 2010 zum Epidemiengesetz (S. 452)⁵: «ausserordentliche Lage: siehe Artikel 7 E-EpG. Beispiel: Worst-Case-Pandemie (analog Spanische Grippe 1918)». Dass es sich bei Covid-19 nicht um eine Worst Case-Pandemie handelt, ist unbestritten. Wie in anderen Ländern auch, setzte der Lockdown auch in der Schweiz erst ein, als die Ausbreitung bereits rückläufig war. Mit knapp 1700 Covid-19 zugeordneten Todesopfern liegt die Pandemie weit unter den Opfern der Grippewelle von 2015, die gemäss Todesursachenstatistik bei 2500 liegt.⁶ Während die Medien zu Beginn der Pandemie noch von einem Ereignis von der Grössenordnung der spanischen Grippe sprachen, stützten die Zahlen zu keinem Zeitpunkt der Entwicklung diesen Befund. Es gibt denn auch keine Rechtsgrundlage, notrechtliche Verordnungen für eine ausserordentliche Lage, die sich einzig und ausdrücklich auf ein Worst-Case-Szenario in der Art der Spanischen Grippe bezieht, zu verlängern.

2. Sämtliche Ziele der Covid-19-Verordnung sind erreicht

Zweck der COVID-19-Verordnung 2 gemäss Art. 1⁷ ist:

- «a. die Verbreitung des Coronavirus (COVID-19) in der Schweiz zu verhindern oder einzudämmen;
- b. die Häufigkeit von Übertragungen zu reduzieren, Übertragungsketten zu unterbrechen und lokale Ausbrüche zu verhindern oder einzudämmen;
- c. besonders gefährdete Personen zu schützen;
- d. die Kapazitäten der Schweiz zur Bewältigung der Epidemie sicherzustellen, insbesondere zur Aufrechterhaltung der Bedingungen für eine ausreichende Versorgung der Bevölkerung mit Pflege und Heilmitteln.»

Die vollständige Ausrottung eines Virus kann vom Gesetzgeber nicht gemeint sein. Der Anteil der Testpositiven unter den insgesamt Getesteten pendelt seit Ende Mai zwischen 0,42 und 0,78 Prozent. Die Erhöhung der «Fallzahlen» geht allein auf die gesteigerte Testtätigkeit zurück – die höchste seit Beginn der Pandemie. (Seit anfangs Juli meldet das BAG die Anzahl Tests allerdings nicht mehr).

Zwischen dem 1. Mai und dem 6. Juli wurden gemäss Angaben des BAG gerade noch 95 Personen wegen oder mit Covid-19 hospitalisiert.⁸ Das entspricht einem Anteil von 0,22

⁵ <https://www.admin.ch/opc/de/federal-gazette/2011/311.pdf>

⁶ <https://www.bfs.admin.ch/bfs/de/home/statistiken/kataloge-datenbanken/medienmitteilungen.assetdetail.3742835.html>

⁷ <https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/20200744/index.html#a1>

⁸ https://www.bag.admin.ch/dam/bag/de/dokumente/mt/k-und-i/aktuelle-ausbrueche-pandemien/2019-nCoV/covid-19-datengrundlage-lagebericht.xlsx.download.xlsx/200325_Datengrundlage_Grafiken_COVID-19-Bericht.xlsx

Prozent aller Hospitalisierungen, die in einer neunwöchigen Periode normalerweise anfallen (Basis 2018, Bundesamt für Statistik⁹). Seit dem 1. Mai verstarben 118 Personen mit oder an Covid-19. Das sind 1,0 Prozent aller Todesfälle, die in neun Wochen durchschnittlich anfallen (2019, Bundesamt für Statistik¹⁰). Für jeden ordnungspolitischen Zweck muss gelten: Die Pandemie ist überwunden.

3. Die Veränderung der notrechtlichen Verordnungen als Gesetz ist ordnungspolitisch unnötig, auch nicht zur Bekämpfung eines Wiederaufflammens der Pandemie.

Der Bundesrat hat die Pandemie mit befristeten, auf Notrecht basierenden Verordnungen bewältigt. Auch wenn die Verordnungen wie vorgeschrieben Mitte September auslaufen, kann er ein Wiederaufflammen der Pandemie jederzeit wieder mit neuen, den aktuellen Verhältnisse angepassten notrechtlichen Verordnungen angehen. Dies erfordert keine neue gesetzliche Grundlage. Dies bestätigt auch der Bundesrat auf Seite 6 der Erläuterungen zum Covid-19 ausdrücklich.¹¹

4. Die Hochrechnungen betreffend einer Fortsetzung der Pandemie in Form einer «zweiten Welle» sind nachweislich falsch.

Eine «zweite Welle» wird vom Bundesrat nicht explizit als Grund für die Verlängerung des Notrechts genannt, sondern nur angedeutet: «Kann einer ... neuen Situation (z. B. bei einer «zweiten Welle» der Epidemie) nicht anders als durch bundesrätliches Verordnungsrecht begegnet werden, ...» (a.a.O.). Trotzdem geht aus der Vorlage des Bundesrates unmissverständlich und eindeutig hervor, dass er mit einer Fortdauer der Epidemie rechnet. Nur deshalb kann er die Verlängerung seiner notrechtlichen Kompetenzen beantragen. Zur Diskussion steht damit die Plausibilität einer zweiten Welle. Dazu wurde von einer bundeseigenen Institution, der Ecole polytechnique fédérale de Lausanne (EPFL) im April 2020 durch ein Mitglied der bundesrätlichen «Swiss national Covid-19 Task Force», Prof. Fellay, die Studie «Switzerland COVID-19 Scenario Report»¹² angefertigt. Sie rechnet für diesen Sommer mit 5000 bis 20'000 Corona-Toten – bis zu zwölf Mal mehr als während der Hauptwelle. Prof. Fellay ging von zwei Annahmen aus, die sich schon damals als falsch erwiesen.

⁹ <https://www.bfs.admin.ch/bfs/de/home/statistiken/gesundheit/gesundheitswesen/spitaeler/patienten-hospitalisierungen.html>

¹⁰ <https://www.bfs.admin.ch/bfs/de/home/statistiken/bevoelkerung/geburten-todesfaelle/todesfaelle.html>

¹¹ <https://www.newsd.admin.ch/newsd/message/attachments/61823.pdf>

¹² <https://jcbblemai.github.io>

Zum einen unterliegen gemäss seiner Studie alle Infizierten demselben Risiko einer Hospitalisierung. Man wusste aber schon im April, dass 50 bis 80 Prozent der Infizierten keinerlei Symptome haben. Zum andern haben Prof. Fellays Hochrechnung zufolge alle Altersgruppen dieselbe Sterbewahrscheinlichkeit. Schon damals war wissenschaftlich unbestritten, dass alte Menschen mit Vorerkrankungen den allergrössten Teil der Todesopfer ausmachen. Die Tatsache, dass Prof. Fellay trotz dieser eklatanten Mängel einer politikbestimmenden Studie Mitglied der «Swiss national Covid-19 Task Force» bleibt, zeigt, dass der Bundesrat auf seine Beratung zu zählen gewillt ist und sich damit einem erheblichen Risiko einer Fehleinschätzung aussetzt. Keinesfalls darf der Gesetzgeber einer Vorlage zustimmen, die der Abwehr einer unwissenschaftlich hochgerechneten Gefahr dient. Er geht sonst ein grosses Risiko ein, mit den notrechtlichen Massnahmen weit mehr Schaden anzurichten, als er mit ihnen verhindern kann.

5. Keine Verlängerung des Notrechts ohne Überprüfung seiner Wirksamkeit.

Gemäss Art. 170 BV¹³ sorgt die Bundesversammlung dafür, «dass die Massnahmen des Bundes auf ihre Wirksamkeit überprüft werden». Dies muss insbesondere für Massnahmen im Zusammenhang mit einem Ereignis gelten, das nach übereinstimmender Einschätzung das Folgenreichste seit dem zweiten Weltkrieg ist. Nun haben aber die Geschäftsprüfungskommissionen die Beratung über die vom Bundesrat getroffenen Massnahmen auf den August verschoben. Mit dem Covid-19-Gesetz liegt also ein Entwurf für die Verlängerung nicht überprüfter Massnahmen vor, wie es eigentlich die Bundesverfassung fordert. Eine Überprüfung, auch der Verhältnismässigkeit fällt umso schwerer, als der Bundesrat für das Gesetz die Dringlichkeit beantragt und die Vernehmlassungszeit von drei Monaten auf drei Wochen verkürzt hat. Vor einer Verlängerung der notrechtlichen Grundlagen ist die Wirksamkeit der darin geregelten Massnahmen durch die Bundesversammlung zu überprüfen.

6. Die Institutionen des vorgeschlagenen Covid-19-Gesetzes entsprechen nicht den gesetzlichen Erfordernissen.

Gemäss Art. 54 Epidemiengesetzes¹⁴ schaffen Bund und Kantone «ein Organ zur Förderung der Zusammenarbeit», u.a. zur «Unterstützung des Einsatzorgans des Bundes bei der Bewältigung von besonderen oder ausserordentlichen Lagen» (Abs. 3, lit. e). Ein solches Organ wurde nicht eingesetzt und ist im Covid-19-Gesetz, das sich ausdrücklich auf das

¹³ <https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/19995395/index.html#a170>

¹⁴ <https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/20071012/index.html#a54>

Epidemiengesetz stützt, auch nicht vorgesehen. Die Ereignisse der letzten Monate zeigen deutlich, dass dieser Mangel an gesetzgeberischer Präzision zu realen Konsequenzen in der Zusammenarbeit zwischen Bund und Kantonen sowie unter den Kantonen führt. Eine Vorlage ohne Erfüllung der gesetzlichen Vorlagen darf nicht angenommen werden.

7. Unklare Regelung der Impfpflicht

Gemäss Art. 22 des Epidemiengesetzes¹⁵ sind es die Kantone und nicht der Bund, die «Impfungen von gefährdeten Bevölkerungsgruppen, von besonders exponierten Personen und von Personen, die bestimmte Tätigkeiten ausüben, für obligatorisch erklären, sofern eine erhebliche Gefahr besteht».

Art. 6 des Epidemiengesetzes¹⁶ (besondere Lage) gibt dem Bundesrat die Möglichkeit, selber solche Impfungen verpflichtend anzuordnen, aber immer noch unter Beschränkung auf gefährdete Bevölkerungsgruppen oder besonders exponierte Personen.

Das Covid-19-Gesetz hebt diese Einschränkung nicht explizit auf, hält in Art. 2, Abs. 1 jedoch fest, der Bundesrat könne «Massnahmen zur Verminderung des Übertragungsrisikos und zur Bekämpfung der durch das Coronavirus verursachten Krankheit (Covid-19) anordnen. Er hört dabei die Kantone an.» Darunter würde auch ein Impfblogatorium fallen, wie der Bundesrat auf Seite 10 der Erläuterungen ausdrücklich festhält. Der von einem Impfblogatorium betroffene Personenkreis würde dann nach einfacher Anhörung der Kantone, aber ohne Entscheid des ursprünglichen Gesetzgebers – der Bundesversammlung – an den Bundesrat übergehen. Es widerspricht dem Legalitätsprinzip, den Entscheid einer übergeordneten Instanz, in diesem Fall der Bundesversammlung, durch eine untergeordnete Stelle, den Bundesrat, zu verändern oder aufzuheben. Es ist auch nicht ratsam, in einer besonders strittigen Frage – die seinerzeit zum Referendum gegen das Epidemiengesetz führte – einen Volksentscheid auf Stufe Verwaltung aufzuheben, selbst wenn dies mangels Verfassungsgerichtsbarkeit nicht angefochten werden kann.

Das Covid-19-Gesetz sollte diese wichtige Frage in einer für die allgemeine Bevölkerung verständlichen Sprache klären.

8. Ein Impfblogatorium mit nicht abschliessend geprüften pharmazeutischen Produkten ist völkerrechtlich verboten.

¹⁵ <https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/20071012/index.html#a22>

¹⁶ <https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/20071012/index.html#a6>

Art. 7 des «Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte»¹⁷, in der Schweiz in Kraft getreten am 18. September 1992, schreibt u.a. fest, «niemand [dürfe] ohne seine freiwillige Zustimmung medizinischen oder wissenschaftlichen Versuchen unterworfen werden». Nachdem das Covid-19-Gesetz den Bundesrat in Art. 2 Abs. 3, lit. i ermächtigt, «Ausnahmen von der Zulassungspflicht für Arzneimittel» vorzusehen, ist davon auszugehen, dass Impfstoffe vor Abschluss der normalerweise vorgeschriebenen wissenschaftlichen Prüfung in Verkehr gebracht oder sogar obligatorisch erklärt werden. Sie befinden sich gewissermassen in der Schlussphase der medizinischen und wissenschaftlichen Versuche und müssen deshalb explizit von einem Obligatorium ausgeschlossen werden. Ein Ausschluss nicht standardgemäss geprüfter Impfstoffe aus einem möglichen Obligatorium ist auch für den Schutz der körperlichen Unversehrtheit gemäss BV Art. 10, Abs. 2¹⁸ angezeigt.

9. Die Dringlichkeit des Covid-19-Gesetzes ist nicht erforderlich.

Wie dargelegt, kann einem allfälligen Wiederaufflammen der Pandemie auch ohne Verlängerung des Notrechts begegnet werden. Der Bundesrat kann aufgrund der bestehenden Rechtsgrundlagen, falls erforderlich, nach Ablauf der geltenden Covid-19-Verordnungen, einfach neue, wiederum befristete, erlassen. Es besteht demnach auch kein Anlass, dem Gesetzesentwurf die Dringlichkeit zu verleihen.

Diese unnötige Klausel beseitigt unnötigerweise die aufschiebende Wirkung eines Referendums und erzeugt den Eindruck, der Bundesrat wolle das Krisenmanagement gegen den Souverän durchführen.

Dabei erfordert die Bewältigung einer Krise nicht nur notrechtliche Kompetenzen (über die der Bundesrat bereits verfügt), sondern auch eine Zusammenarbeit zwischen Regierung und Bevölkerung, ganz besonders in einem direktdemokratischen Land wie der Schweiz. Diese Zusammenarbeit wird durch den ungerechtfertigten Status der Dringlichkeit des Covid-19-Gesetzes und der daraus folgenden Behinderung der Volksrechte entscheidend in Frage gestellt.

10. Umfassende Ermächtigung des Bundesrates ist unbegründet.

Das Covid-19-Gesetz regelt nicht nur die direkte Bekämpfung der Pandemie (Primärmassnahmen), sondern auch «Massnahmen zur Bewältigung von Folgeproblemen, die sich erst durch die Ergreifung der Massnahmen nach dem Epidemien-Gesetz ergeben», sog. «Sekundärmassnahmen». Für solche grösstenteils vorhersehbaren Massnahmen besteht

¹⁷ <https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/19660262/index.html#a7>

¹⁸ <https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/19995395/index.html#a10>

keine explizite Dringlichkeit. Sie können auch ohne Sondervollmachten auf ordentlichem parlamentarischem Weg eingebracht werden, z.B. in Form des einfachen Bundesbeschlusses nach Art. 163 BV.

Fazit

Die historische Erfahrung mit notrechtlichen Massnahmen zeigt, dass die Rückkehr zu normalen demokratischen Abläufen – aus welchen Gründen auch immer – schwierig ist. Von 1930 bis 1945 haben Bundesrat und Parlament das dringliche Bundesrecht oft und nicht immer gerechtfertigt eingesetzt. Und es brauchte nicht weniger als sieben Volksinitiativen (die alle von Bundesrat und Parlament abgelehnt wurden), bis 1952 die direkte Demokratie wiederhergestellt wurde.¹⁹

Der Verlauf der Pandemie hat auch gezeigt, dass die massgebenden Begriffe und Kriterien mehrmals geändert wurden. War es erst eine überdurchschnittliche Bedrohung für die Gesundheit der gesamten Bevölkerung, ging es später um die Sicherstellung von Intensivkapazitäten, dann um den Reproduktionsfaktor und seit neuestem um «Fallzahlen». Hinter diesen verbergen sich aber keine medizinischen Fälle, die eine Behandlung erforderten, sondern Testpositive. Die Hospitalisationen aufgrund von Covid-19 bleiben indes seit Wochen auf Werten um 0,2 Prozent der gesamten stationären Spitaleintritte. Der Vorsteher des Departements des Innern hat in der Samstagsrundschau von Radio SRF vom 27. Juni 2020²⁰ zweimal erklärt, die Epidemie bleibe bei uns, bis wir einen Impfstoff hätten. Dies bedeutet eine schleichende Veränderung von Begriffen wie «Epidemie» oder «Krankheitserreger», die in den einschlägigen Gesetzen verwendet werden und rechtswirksam sind.

Ein relevanter Krankheitserreger muss in signifikantem Ausmass eine Krankheit auslösen (gemäss den Henle-Koch-Postulaten) und darf nicht zu einem Ko-Faktor werden, der nur in seltenen Fällen und bei gewissen Begleiterkrankungen zu Symptomen führt, selbst wenn diese schwerwiegend sind. Und eine Epidemie muss eine Seuche mit gravierenden Folgen bleiben und darf nicht mit dem Vorhandensein eines Erregers gleichgesetzt werden, der in einigen Fällen zu Krankheiten führt.

Ansonsten droht die ernstliche Gefahr, dass bereits ein normales virologisches Grundrauschen notrechtliche Massnahmen rechtfertigt, die zu einem «new normal» führen,

¹⁹ David Eugster: Das Vollmachtenregime in der Schweiz
https://www.swissinfo.ch/ger/direktedemokratie/vollmachtenregime-schweiz_als-die-schweiz-dem-bundesrat-die-lust-am-autoritaeren-regieren-austrieb/45203984
und Historisches Lexikon der Schweiz: Vollmachtenregime, <https://hls-dhs-dss.ch/de/articles/010094/2013-08-26/>

²⁰ <https://www.srf.ch/play/radio/popupaudioplayer?id=63abca89-0838-4c35-90be-c54d4e7672bf>

das sich niemand wünscht und das inkompatibel mit den Grundzügen der direkten Demokratie ist.

Als Stimmbürger und Teil des Souveräns wünscht man sich klare Gesetze mit stringenten Begriffen und unter Berücksichtigung des Grundsatzes, dass die Regierung im Auftrag des Volkes handelt und nicht im Auftrag von sich selber.

Das vorgeschlagene Covid-19-Gesetz entspricht diesen Grundsätzen in keiner Weise. Es ist deshalb abzulehnen oder in Bezug auf das Legalitätsprinzip, die Verhältnismässigkeit und der rechtswirksamen medizinischen Begriffe nachzubessern.

Die vorstehenden Überlegungen entsprechen in Sinn und Geist den Ansichten einer substanziellen Minderheit der Schweizer Bevölkerung. Ihre Meinung wird zwar von den Medien kaum dargestellt. Aber diese Minderheit existiert, sie macht sich grosse Sorgen und sie ist entschlossen, diese unsere Verfassung und die darin festgeschriebenen Grundrechte zu verteidigen. Dazu kommt ein nicht zu unterschätzender Teil einer schweigenden Mehr- oder Minderheit, die sich aus Opportunitätsgründen nicht mehr zu äussern wagt.

Der Souverän der Schweizerischen Eidgenossenschaft sind die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger, wobei die Verfassung so ausgelegt ist, dass Minderheiten – nicht nur sprachliche, sondern auch kulturelle und ideelle – durch ein gewisses, allerdings nicht eindeutig durchformuliertes Konsensprinzip geschützt werden. Es kann also nicht sein, dass eine Mehrheit Verfassungsänderungen oder Gesetze beschliesst, die für Minderheiten als absolut unannehmbar gelten.

Der Schutz der unveräusserlichen Grundrechte, die von der Gesetzesvorlage tangiert werden, misst sich also an den ideellen, kulturellen und politischen Minderheiten, zu deren Schutz sie überhaupt bestehen. Ohne diesen Schutz verkommt die Demokratie eidgenössischer Prägung zu einer Diktatur der Mehrheit. Nicht umsonst ist die Freiheit der erste Zweck des Bundes, den die Verfassung nennt, noch vor Demokratie, Unabhängigkeit und Frieden (siehe Präambel²¹). Ohne ein substanzielles Mass an Freiheit ist Demokratie unmöglich.

Wil, 10.07.2020



²¹ <https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/19995395/index.html#ani1>

Schweizerische Eidgenossenschaft
Bundeskanzlei BK

Vernehmlassung zum Covid-19-Gesetz
Stellungnahme als interessierter und betroffener Staatsbürger
Sarn, 10. Juli 2020

Sehr geehrte Damen und Herren,

in Anbetracht der kurzen Frist für das diesbezügliche Vernehmlassungsverfahren bitte ich bei der Rezeption meiner Stellungnahme allfällige Formfehler meinerseits wohlwollend ausser Acht zu lassen und bitte Sie ausschliesslich meine sachlichen Argumente zu beachten.

Mir geht es in dieser Stellungnahme um das Thema Impflicht.

1. die Unversehrtheit der körperlichen, seelischen geistigen Integrität ist ein hohes Gut, das möglichst nie eingeschränkt werden sollte, - und wenn überhaupt müssten die Massnahmen, so sich überhaupt eine ausreichende Begründung für die Einschränkung dieses hohen Gutes ernsthaft finden lässt, zudem auch zweckdienlich sein.

Die Fragen auf rechtlicher Ebene kann ich hier nicht behandeln.

Was ich aber in dieser kurzen Frist vorbringen kann, ist die Frage der Zweckdienlichkeit. Wie aus der Presse zu entnehmen ist, muss, um einen wirksamen Impfstoff finden und herstellen zu können, das Verhalten des Immunsystems auf das Covid-19 Virus bekannt sein. Die Forschung dazu ist im Gang, aber was die Forscher bisher gefunden haben, ist sehr widersprüchlich.

Zum Beispiel sagt Thomas Jacobs vom Hamburger Thomas-Nocht-Institut für Tropenmedizin: "Wir wissen generell noch nicht genau, wie Antikörper schützen". Solange man das nicht weiss, kann man auch keinen wissenschaftlich fundierten Impfstoff finden, das ist nur logisch.

Es kann in dieser Situation mit sehr widersprüchlichen Phänomenen die Frage gestellt werden, ob je ein wirksamer Impfstoff gefunden wird.

Es gibt Stimmen in diesem Diskurs, die sagen, das eigentliche Problem einer solchen unüberschaubaren und widersprüchlichen Symptome und Verläufen wie bei dem Covid-19 Virus ist ganz woanders zu suchen:

In dem zunehmend lebensfeindlichen Umfeld unserer Zivilisation, die das Immunsystem der Menschen schwächt. In diesem Zusammenhang hier, würde es zu weit führen, darauf einzugehen. Aber es wäre lohnend unter diesem Gesichtspunkt weiter zu suchen.

Konklusion: Lassen Sie das Thema Impfzwang ganz fallen. Es würde viel kosten, wenigen finanziell sehr willkommen sein, und gesellschaftlich grössere Verwerfungen erzeugen.

Freundliche Grüsse, Reinhold Raeck
P.S: ich verfüge nicht über ein "Word-Programm"